



Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichtsverwaltung
in Preußen.

Gerausgegeben in dem Ministerium der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten.

Jahrgang 1914.



1915 N^o 40

Berlin 1914.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Herz).

N 406.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

1. Heft. Berlin, den 15. Januar. 1914.

A. Ministerium der geistlichen und Unterrichts- Angelegenheiten.

Chef.

Se. Erz. D. Dr. von Trottz zu Solz, Kammerh., Staatsm.
(W. Unter den Linden 4.)

Unterstaatssekretär.

Se. Erz. D. von Chappuis, Wirkl. Geh. Rat. (W. Kurfürsten-
damm 22.)

Abteilungsdirektoren.

Se. Erz. D. Dr. Dr.-Ing. Raumann, Wirkl. Geh. Rat.
(W. Burggrafenstr. 4.)

Se. Erz. Dr. von Bremen, desgl., Vors. des Gerichtshofs
zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Berlin-Grünwald,
Königsallee 34.)

Dr. Schmidt, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat, Mitgl. des Senats
der Akad. der Künste zu Berlin. (Berlin-Steglitz, Schillerstr. 7.)

Müller, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Kaiserin Augustastr. 58.)

Abteilungsdirigenten.

Altman, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Hohenzollernstr. 19.)

Dr. Gerlach, Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Kurfürstendamm 188/189.)

Vortragende Räte.

D. Wölfling, Evang. Feldpropst der Armee und Mitgl. d.
Evang. Oberkirchenrats. (C. Sinter der Garnisonkirche 1.)

Dr. Elster, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat, Mitgl. der Prüfungs-
kommission für höhere Verwaltungsbeamte. (Berlin-Wilmersdorf,
Nikolsburger Platz 2.)

- Freusberg, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Martin Lutherstr. 88.)
 Dr. Fleischer, dsgl. (Berlin-Steglitz, Friedrichstr. 4.)
 Eutsch, Geh. Ob.Regier.Rat, Konservator der Kunstdenkmäler.
 (Berlin-Steglitz, Hohenzollernstr. 5.)
 Klotzsch, Geh. Ob.Regier.Rat, Mitgl. des Disziplinarhofes für die
 nichtricht. Beamten. (Charlottenburg, Droyfenstr. 8.)
 Tilmann, Geh. Ob.Regier.Rat. (Berlin-Richterfelde, Drakestr. 30.)
 Schulze, Geh. Ob.Baur., Bautechn. Rat. (Schlachtensee, Brunnen-
 straße 10.)
 Dr. Reinhardt, Geh. Ob.Regier.Rat. (Berlin-Steglitz, Schillerstr. 8.)
 Dr. Hünze, dsgl. (Berlin-Steglitz, Hohenzollernstr. 7.)
 Meyer, dsgl. (Berlin-Wilmersdorf, Prinz Regentenstr. 118.)
 Rentwig, dsgl. (Berlin-Friedenau, Begasstr. 3.)
 Neuschen, dsgl. (Charlottenburg, Giesebrechtstr. 20.)
 Brugger, dsgl. (Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 198.)
 Dr. Pallat, Prof., dsgl. (Wannsee, Otto Erichstr. 9.)
 Paul, Geh. Ob.Regier.Rat. (Berlin-Steglitz, Belfortstr. 40.)
 Dr. Norrenberg, Prof., Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Fasanenstr. 57.)
 Romeiks, Geh. Regier.Rat. (Berlin-Friedenau, Alstr. 7.)
 von Achenbach, dsgl. (W. Bendlerstr. 15.)
 Dr. Klatt, dsgl. (Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 14.)
 Dr. Richter, dsgl. (Zehlendorf, Burggrafenstr. 8.)
 Dr. Engwer, dsgl. (Berlin-Steglitz, Arndtstr. 40.)
 Dr. Lezius, dsgl. (NW. Kronprinzenufer 29.)
 Loyde, dsgl. (Berlin-Friedenau, Kaiserallee 74.)
 Dr. Graeber, dsgl. (Berlin-Richterfelde, Bischofstr. 7a.)
 Schwarzk, dsgl. (Charlottenburg, Rarmerstr. 5.)
 Dr. von Hülsen, dsgl. (W. Luitpoldstr. 44.)
 Veist, dsgl. (NW. Solingerstr. 11.)

Hilfsarbeiter.

- Bodenstein, Reg.Rat. (W. Hohenzollerndamm 208.)
 Dr. Horn, Prof. (W. Martin Lutherstr. 20.)
 Szerlinski, Sem.Dir. (Charlottenburg, Sybelstr. 53.)
 Dr. Krück, Prof., Gymnas.Oberl. (W. von der Seydstr. 1.)
 Dr. Prym, Reg.Assessor. (NW. Brückenallee 36.)
 von Trottz zu Solz, dsgl. (NW. Kronprinzenufer 20.)
 Trendenburg, dsgl. (W. Wormserstr. 6a.)
 Dr. Sievers, Wissensch. Hilfsarb. am Kupferstich-Kabinett.
 (W. Enserstr. 22, im Sommer: Wannsee, Königstr. 34.)
 Stalman, Konsistor.Assessor. (Schöneberg, Luitpoldstr. 31.)
 Dr. Hoffmann, Privatdozent. (W. Darnstädtstr. 10.)
 Mager, Ger.Assessor. (Berlin-Wilmersdorf, Detmolderstr. 11.)
 Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.
 von Lüpke, Reg.Rat. (Berlin-Friedenau, Friedrich Wilhelm-Platz 7.)

Zentralbureau.

(Unter den Linden 4.)

Ewerlien, Geh. Rechn. Rat, Bureaudirektor.

Baubeamte.

Stooff, Geh. Reg. Rat. (Berlin-Halensee, Schweidnitzerstr. 5.)

Blunck, Reg. Rat. (Berlin-Steglitz, Schloßstr. 83.)

Drescher, Reg. Baum. (Berlin-Steglitz, Südenb-Str. 14.)

Wenzel, desgl. (Berlin-Steglitz, Ringstr. 52.)

Geh. Expedition u. Geh. Kalkulatur sowie Geh. Registratur.

Hannemann, Geh. Rechn. Rat, Bureauvorst. (Berlin-Vichterfelde, Moltkestr. 25.)

Bureaukasse des Ministeriums.

(W. Wilhelmstr. 68.)

Kendant: Schalhorn, Geh. Rechn. Rat. (Berlin-Niederschönhausen, Friedrich Wilhelmstr. 2.)

Ministerialbibliothek.

Damm, Geh. Rechn. Rat, Bibliothekar. (Berlin-Friedenau, Gohlfestr. 29.)

Geheime Kanzlei.

Beier, Geh. Rechn. Rat, Dir. (Berlin-Friedenau, Cranachstr. 16.)

Landeskommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder: Dr. Bode, W. G. R., Generaldir. der Kgl. Museen zu Berlin, Dr. Dettmann, Pr., Geschichtsm., Dir. der Kunstakad. zu Königsberg i. Pr., Graf von Dönhoff-Friedrichstein, W. G. R. u. Kammerherr, Landhofmeister im Königr. Preußen, Erbl. Mitgl. des Herrenhauses u. Fideikommissbesitzer auf Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen, Engel, Pr., Maler, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, von Gebhardt, Pr., Geschichtsm. zu Düsseldorf, Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, W. Haverkamp, Bildhauer, Lehrer am Königl. Kunstgewerbemuseum zu Berlin, Dr. Justi, Pr., Dir. der Nation.Galerie u. Sen. der Akad. der Künste zu Berlin, Kampf, Pr., Geschichtsm., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin u. Vorsteher eines Akad. Meisterateliers, Kayser, G. B. R., Pr., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Koepping, Pr., Kupfer-

stecher, Sen. u. Mitgl. d. Akad. der Künste zu Berlin, Vorsteher des Akad. Meisterateliers für Kupferstech, Liebermann, Pr., Maler, Senat. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Macco, Maler zu Düsseldorf, Manzel, Pr., Bildhauer, Präsid. der Akad. der Künste zu Berlin, Vorsteher eines Akad. Meisterateliers, Olde, Pr., Maler, Dir. der Kunstakad. zu Cassel, Roeder, Pr., Maler, Dir. der Kunstakad. zu Düsseldorf, Schaper Pr., Bildhauer, Vizekanzler der Friedenskl. des Ordens pour le mérite für Wissensch. u. Kunst, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Schlichting, Maler, Schwichten, G. B. R., Pr., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Vorsteher eines Akad. Meisterateliers für Baukunst, Dr. Tuailon, Pr., Bildhauer, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin u. Vorsteher eines Meisterateliers, von Werner, W. G. R., Pr., Geschichtsm., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste, Vorsteher eines Meisterateliers u. Dir. der Akad. Hochsch. für die bild. Künste zu Berlin.

Königliche Landesturnanstalt zu Spandau.

(Radelandstr. 59.)

Direktor: Dr. Diebow.

Lehrer: Dr. Weede, Pr., Oberl., Turner, Oberl., Dr. Stein, Oberl.

Dr. Müller, Oberl. u. Arzt.

Lehrerin: Boretius, Oberl.

Kendant: Witten.

Anstaltstelle für Schulwesen.

(Berlin-Schöneberg, Brunenwaldstr. 6/7.)

Vorsteher: Dr. Kullnick.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung.

(Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die fachkundigen Mitglieder aufgeführt.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Oberpräsident zu Königsberg.

Se. Erz. Dr. von Windheim, W. G. R.

2. Provinzialschulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Dr. von Windheim, W. G. R., Ob. Präf.

Direktor: Dr. Hoffmann, D. R. R.

Mitgl.: Pr. Sch. Räte: Gerschmann, G. R. R., Dr. Polack.

Berw. R. u. Just.: Kubo, R. Ass.

Schultechn. Mitarb.: Glage, Pr.

Nebenamtl.: Dr. Zahlfeldt, R. u. Sch. R.

Ehrenmitglied: D. Bode, G. R. R., Pr. Sch. R. a. D.

3. Regierung zu Königsberg.

Präsident: Dr. Graf von Rehslerlingk.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Loeffel, D. R. R.

Mitgl.: Kloeßel, G. R. R., R. u. Sch. R., Dr. Zahlfeldt, R.
u. Sch. R., Kühr, Sch. R., Kreis Schulinsp.

4. Regierung zu Gumbinnen.

Präsident: Dr. Gramsch, W. G. D. R. R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Nobiling, D. R. R.

Mitgl.: Sternkopf, R. u. Sch. R., Nöll, R. u. Sch. R.,
Pastenaci, R. u. Sch. R.

5. Regierung zu Allenstein.

Präsident: von Hellmann.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Brandis, D. R. R.

Mitgl.: Grunwald, R. u. Sch. R., Siebert, R. u. Sch. R.,
Dr. Rudenick, R. u. Sch. R. im Nebenamt, Kreis Schulinsp. zu
Allenstein.

II. Provinz Westpreußen.

1. Oberpräsident zu Danzig.

Se. Erz. von Jagow, W. G. R.

2. Provinzialschulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Erz. von Jagow, W. G. R., Ob. Präf.

Direktor: Foerster, W. G. D. R. R., Reg. Präf.

Mitgl.: Pr. Sch. Räte: D. Kahle, G. R. R., Dr. Kolbe, G. R. R.

Berw. R. u. Just.: Dr. Weber, R. R.

Schult. Hilfsarb.: Dr. Graß, Pr., Oberl.

3. Regierung zu Danzig.

Präsident: Foerster, W. G. D.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Stute, D.R.R.

Mitgl.: Salinger, G. R.R., R. u. Sch.R., von Vultejus, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Marienwerder.

Präsident: Dr. Schilling.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Werner, D.R.R.

Mitgl.: Dr. Bürger, R. u. Sch.R., Nicolaus, R. u. Sch.R., Gassenstein, R. u. Sch.R.

III. Provinz Brandenburg.

1. Oberpräsident zu Potsdam.

Se. Erz. von Conrad, W. G. R., zugl. Ob.Präs. des Stadtkr. Berlin.

2. Provinzialschulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Ihm sind außer den Angelegenheiten der höheren Lehranstalten für die männliche und für die weibliche Jugend, der Seminare und der Präparandenanstalten, sowie der Taubstummen- und Blindenanstalten auch diejenigen der Höheren Mädchenschulen und des Elementarschulwesens der Stadt Berlin u. des l. Lehrerseminars zu Paradies, Provinz Posen, übertragen.

Präsident: Se. Erz. von Conrad, W. G. R., Ob.Präs. zu Potsdam.

Vizepräsident: Dr. Südeke.

Abteilungsdirigent: Sambek, D.R.R.

Mitgl.: Pr.Sch.Räte: Dr. Ostermann, G. R.R., Liebe, G. R.R., Winter, Dr. Vorbein, Dr. Rafffeld, Doblin, Dr. Hubert, Dr. Bruhn, Dr. Prinzhorn, Dr. Michaelis, Gerlach, Sachse.

Berv.R. u. Just.: Zacher, R.R., Raestner, R.R.

Schultechn. Mitarb.: Zeller, Pr.

Jurist. Hilfsarb.: v. Koze, Ger.Assj.

3. Regierung zu Potsdam.

Präsident: von der Schulenburg, W. G. D.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Witte, D.R.N.

Mitgl.: Taronh, G. N.N., N. u. Sch.N., Dr. Komorowski,
G. N.N., N. u. Sch.N., Dr. Dumbey, N. u. Sch.N., Dr.
Girardet, N. u. Sch.N.

4. Regierung zu Frankfurt a. D.

Präsident: von Schwerin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Saint-Pierre, D.R.N.

Mitgl.: Dr. Schneider, G. N.N., N. u. Sch.N., Cremer,
N. u. Sch.N., Volkheim, N. u. Sch.N.

IV. Provinz Pommern.

1. Oberpräsident zu Stettin.

Se. Erz. von Waldow.

2. Provinzialschulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Erz. von Waldow, Ob.Präf.

Direktor: von Schmeling, Reg.Präf.

Mitgl.: Pr.Sch.Räte: D. Bethe, G. N.N., Dr. Friedel, G. N.N.,
Dr. Graßmann.

Verw.N. u. Just.: von Stranz, G. N.N., nebenamtl.

Nebenamtl.: Bohnstedt, N. u. Sch.N.,

3. Regierung zu Stettin.

Präsident: von Schmeling.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Heintzmann, D.R.N.

Mitgl.: Buth, N. u. Sch.N., Bohnstedt, N. u. Sch.N., Fischer,
N. u. Sch.N.

4. Regierung zu Köslin.

Präsident: Dr. Drews.

-Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Sydow, D.R.N.

Mitgl.: vom Stein, N. u. Sch.N., Dr. Lohrer, N. u. Sch.N.
Außerdem nebenamtl. bei der Abtl. beschäftigt: Gypulowski,
Sch.N., Kreisfch.-Inspr.

5. Regierung zu Stralsund.

Präsident: Blomeyer, W. G. D.R.R.

Präsid. Abteil.: die dem Reg. Präf. beigegebenen Räte.
Erglehen, D.R.R., Vertr. d. Präf., Reddner, R. u. Sch.R.

V. Provinz Posen.

1. Oberpräsident zu Posen.

Se. Erz. D. Dr. Schwarzkopff, W. G. R.

2. Provinzialschulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Erz. D. Dr. Schwarzkopff, W. G. R., Ob. Präf.

Direktor: Daniels, D.R.R.

Mitgl.: Pr. Sch. Räte: Kummerow, G. R.R., Dr. Kreisel,
Bock, Dr. Gerstenberg.

Verw. R. u. Just.: Daniels, D. R.R.

3. Regierung zu Posen.

Präsident: Brahmaer, W. G. D.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Redern, D.R.R.

Mitgl.: Richter, G. R.R., R. u. Sch.R., Hammerschmidt, R.
u. Sch.R., Reimann, R. u. Sch.R., Thiel, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Bromberg.

Präsident: Dr. von Guenther, W. G. D.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: fehlt zurzeit.

Mitgl.: Dr. Waschow, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Kemiz,
R. u. Sch.R., Tomuschat, R. u. Sch.R.

VI. Provinz Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslau.

Se. Erz. Dr. von Guenther.

2. Provinzialschulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Erz. Dr. von Guenther, Ob. Präf.

Direktor: Dr. Schauenburg, D.R.R.

Mitgl.: Pr.Sch.Räte: Dr. Thalheim, G. R. R., Dr. Hoffeld, G. R. R., Schlemmer, G. R. R., Dr. Wende, G. R. R., Klau, Prohassel, Stein, Dr. Janzen.
 Verw. R. u. Just.: Dr. Schauenburg, D. R. R., Pietich, R. R., von Benedendorff und von Hindenburg, Amtsr., kom.
 Nebenamtl.: Beck, Oberl., schultechn. Hilfsarb.

3. Regierung zu Breslau.

Präsident: Frhr. von Tschammer und Quaritz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dittmer, D. R. R.

Mitgl.: Pöhlmann, G. R. R., R. u. Sch. R., Dr. Starker, G. R. R., R. u. Sch. R., Engel, G. R. R., R. u. Sch. R., Mühlhan, R. u. Sch. R.

4. Regierung zu Liegnitz.

Präsident: Frhr. von Seherr-Thoß, W. G. D. R. R., Kammerh.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bartels, D. R. R.

Mitgl.: Waschow, R. u. Sch. R., Rösling, R. u. Sch. R., Schütze, R. u. Sch. R.,

5. Regierung zu Oppeln.

Präsident: von Schwerin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Dr. Küster, D. R. R., Dr. Michelly, D. R. R.

Mitgl.: Koehler, G. R. R., R. u. Sch. R., Menjchig, R. u. Sch. R., Albrecht, R. u. Sch. R., Volkmer, R. u. Sch. R., Kolbe, R. u. Sch. R.

VII. Provinz Sachsen.

1. Oberpräsident zu Magdeburg.

Se. Erz. Dr. von Hegel, W. G. R.

2. Provinzialschulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Dr. von Hegel, W. G. R., Ob. Präsi.

Direktor: Dr. Wafner, D. R. R.

Mitgl.: Pr.Sch.Räte: Dr. Beher, G. R. R., Ullmann, G. R. R., Dr. Brindmann, G. R. R., Dr. Schmidt, Marquardt. Verw. R. u. Just.: Frmer, R. R., Dr. Israël, R. R., etatm. jurist. Hilfsarb.

3. Regierung zu Magdeburg.

Präsident: Dr. Wiesitschek von Wischkau.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schmid, D.R.N.

Mitgl.: Gekert, G. R.N., R. u. Sch.N., Philipp, G. R.N.,
R. u. Sch.N., Vorbrodt, R. u. Sch.N.

4. Regierung zu Merseburg.

Präsident: von Gersdorff, Kammerh.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Waltherr, D.R.N.

Mitgl.: Purpiun, G. R.N., R. u. Sch.N., Guden, G. R.N.,
R. u. Sch.N., Brückner, R. u. Sch.N.

5. Regierung zu Erfurt.

Präsident: von Fidler.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Lewald, D.R.N., Stellv. d. Präs.

Mitgl.: Lic. Fischer, R. u. Sch.N., Liese, Sem.Dir., mit der
Wahrnehmung der kath. Regierungs- und Schulkraftstelle im
Nebenamt beauftragt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oberpräsident zu Schleswig.

Se. Erz. von Bülow.

2. Provinzialschulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Erz. von Bülow, Ob.Präs.

Direktor: Ukert, Reg.Präs.

Mitgl.: Pr.Sch.Räte: Dr. Brocks, G. R.N., Dr. Kunkel,
Latrille.Verw.N. u. Just. Dr. Ehrlicher, R.Ass., jurist. Hilfsarb.,
auftragsw.

3. Regierung zu Schleswig.

Präsident: Ukert.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Volkart, D.R.N.

Mitgl.: Dr. vom Berg, G. R.N., R. u. Sch.N., Molter, R.
u. Sch.N., Prall, R. u. Sch.N.

IX. Provinz Hannover.

1. Oberpräsident zu Hannover.

Se. Erz. Dr. von Wenzel, W. G. R.

2. Provinzialschulkollegium zu Hannover.

Präsident: Dr. von Wenzel, W. G. R., Ob.Präs.

Direktor: Dr. Schwertzell, D.R.R.

Mitgl.: Pr. Sch. Räte: Deltjen, G. R. R., Dr. Hennacher,
G. R. R., Kreuzberg, G. R. R., Dr. Hüttebräuer.

Berm. R. u. Just.: Dr. Nicolai, R. Aff.

Schult. Mitarb.: Dr. Lude, Pr.

3. Regierung zu Hannover.

Präsident: Graf von Berg-Schönfeld, Kammerh.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Meyer, D.R.R.

Mitglied: Rickell, G. R. R., R. u. Sch. R.

Außerdem nebenamtl. bei der Abt. beschäftigt: Peters, Kreisich.-
Insp.

4. Regierung zu Hildesheim.

Präsident: Fromme, W. G. D.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schulz, D.R.R.

Mitglied: Dr. Sachse, G. R. R., R. u. Sch. R.

Außerdem bei der Abt. beschäftigt: Krebs, Sch. R., Domkapitular.

5. Regierung zu Lüneburg.

Präsident: Heinrichs.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Kampk, D.R.R.

Mitglied: Dr. Plath, G. R. R., R. u. Sch. R.

Außerdem nebenamtl. b. d. Abt. beschäft.: Gleim, Kreisich.-Insp.

6. Regierung zu Stade.

Präsident: Grashoff.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Tilly, D.R.R., Stellv. d. Präs.

Mitglied: Herter, R. u. Sch. R.

7. Regierung zu Osnabrück.

Präsident: Böttcher.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Gärtner, O. R. R., Vertr. d. Präs.

Mitglied: Buchholz, R. u. Sch. R.

Außerdem bei der Abt. beschäftigt: Oppen, Sch. R., Kreis-
schulinsp. zu Osnabrück.

8. Regierung zu Aurich.

Präsident: Dr. Mauve.

Resort für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frost, O. R. R., Vertr. d. Präs.

Mitglied: Bauckmann, R. u. Sch. R.

X. Provinz Westfalen.

1. Oberpräsident zu Münster.

Se. Durchl. Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey,
Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst.

2. Provinzialschulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Durchl. Dr. Karl Prinz von Ratibor und
Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Ob. Präs.

Direktor: Dr. Peters, O. R. R.

Mitgl.: Pr. Sch. Räte: Löwer, G. R. R., Dr. Flügel, G. R. R.,
Schickhelm, Dr. Schlüter, Dr. Cramer, Dr. Valzer.
Berm. R. u. Just.: Dr. Peters, O. R. R., Wende, G. M. J.,
m. d. Wahrn. einer Stelle beauftr.

3. Regierung zu Münster.

Präsident: von Merfeldt.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Neefe und Obischau, O. R. R.

Mitglied: Dr. Körnig, R. u. Sch. R., Kranold, R. u. Sch. R.

4. Regierung zu Minden.

Präsident: Dr. von Borries, W. G. O. R. R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Neumüller, D.R.N.

Mitgl.: Dr. Kobels, G. R.N., R. u. Sch.N., Dr. Heilmann,
R. u. Sch.N.

5. Regierung zu Arnberg.

Präsident: von Bafe, W. G. D.R.N.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Spießendorff, D.R.N., Waldschmidt, D.R.N.

Mitgl.: Dr. Schürmann, R. u. Sch. N., Hellweg, R. u. Sch.N.,
Dr. Wulff, R. u. Sch.N., Dr. Schapler, R. u. Sch.N.,
Reiber, R. u. Sch.N., Feuler, Sem.Dir., schultechn. Hilfsarb.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Oberpräsident zu Cassel.

Se. Erz. Hengstenberg, W.G.N.

2. Provinzialschulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Erz. Hengstenberg, W.G.N., Ob.Präf.

Direktor: Dr. Baehler, D.R.N.

Mitgl.: Pr.Sch.Räte: Dr. Kaiser, G. R.N., Ranzow, Unruh,
Lic. Albers.Verw.N., u. Just.: Friebe, R.Ass., m. d. Verw. d.
Stelle beauftr.

Nebenamtl.: Dr. Israel, Oberl., schultechn. Hilfsarb.

Ehrenmitglied: D. Dr. Lahmeyer, D.R.N. a. D.

3. Regierung zu Cassel.

Präsident: Graf von Bernstorff.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Blandenhorn, D.R.N.

Mitgl.: Dr. Duehl, G. R.N., R. u. Sch.N., Bottermann,
G. R.N., R. u. Sch.N., Dr. Viese, R. u. Sch.N.

4. Regierung zu Wiesbaden.

Präsident: Dr. von Meister.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Bardeleben, D.R.N.

Mitgl.: Böcker, R. u. Sch.N., Below, R. u. Sch.N., Dr. Grau,
R. u. Sch.N. u. Konfist.N.

XII. Rheinprovinz.

1. Oberpräsident zu Koblenz.

Se. Erz. Dr. Dr.-Jng. Frhr. von Rheinbaben, Staatsmin.

2. Provinzialschulkollegium zu Koblenz.

Präf.: Se. Erz. Dr. Dr.-Jng. Frhr. von Rheinbaben, St.M.,
Ob.Präf.

Direktor: Dr. Buschmann, D.R.R.

Mitgl.: Pr.Sch.Räte: Freundgen, G. R.R., Dr. Nelson,
G. R.R., Dr. Ubeck, G. R.R., Dr. Hoeres, G. R.R.,
Dr. Schund, G. R.R., Ewerding, Dr. Wüllenweber,
Dr. Hecker, Dr. Reese, Dr. Heil.

Berw.R. u. Just.: Rohrer, R.Ass., Wellengahr, R.Ass.,
etatm. jur. Hilfsarb.

3. Regierung zu Koblenz.

Präsident: Scherenberg.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: zurzeit unbesetzt.

Mitgl.: Röhrich, R. u. Sch.R., Dr. Reuter, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Düsseldorf.

Präsident: Dr. Kruse, W. G. D. R. R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Cosack, D. R. R., Weyersberg, D. R. R.

Mitgl.: Dr. Wolffgarten, G. R. R., R. u. Sch. R., Klauke,
R. u. Sch. R., Dr. Masfus, R. u. Sch. R., Lic. Rabisch, R. u.
Sch. R., Reinert, R. u. Sch. R., Rickol, R. u. Sch. R.

5. Regierung zu Köln.

Präsident: Dr. Steinmeister.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Görtschen, D. R. R.

Mitgl.: Dr. Schaefer, G. R. R., R. u. Sch. R., Rohr, R. u.
Sch. R.

6. Regierung zu Trier.

Präsident: Dr. Balz, W. G. D. R. R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schulin, D.R.R.

Mitgl.: Dr. Berief, R. u. Sch.R., Berns, R. u. Sch.R.

7. Regierung zu Aachen.

Präsident: Dr. von Sandt.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Busenitz, D.R.R., Vertr. d. Präf.

Mitgl.: Dr. Wimmers, G. R.R., R. u. Sch.R., Freymer, G. R.R., R. u. Sch.R.

Hilfsarb.: Muszmacher, Kreis Schulinsp.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

Präsident: Graf von Brühl, W. G. D.R.R.

Kollegium: Dr. Lungstras, Verw. Ger. Dir., Vertr. d. Präf., Koop, R. u. Sch.R. i. Neb. Amte, Kreis Sch. Insp. zu Sigmaringen.

Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor: von Glasenapp, Präsident, zu Krossen.

C. Kreis Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

- | | |
|------------------------|----------------------------------|
| 1. Braunsberg I. | Dr. Prylewski zu Braunsberg. |
| 2. Guttstadt. | Tönnies zu Guttstadt. |
| 3. Heilsberg. | Erdtmann, Sch.R., zu Heilsberg. |
| 4. Königsberg, Land I. | Driisch, Sch.R., zu Königsberg. |
| 5. Labiau. | Metzschies zu Labiau, auftragsw. |
| 6. Memel I. | Schalnas, Sch.R., zu Memel. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|-------------------|---------------------------------|
| 1. Braunsberg II. | Gwers, Sem. Dir. zu Braunsberg. |
| 2. Fischhausen I. | Dr. Steinwender, Sp. zu Germau. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-------------------------------|--|
| 3. Fischhausen II. | } Taegen, Pf. zu Bobethen. |
| 4. Fischhausen III. | |
| 5. Friedland I. | Rothe, Pf. zu Friedland Ostpr. |
| 6. Friedland II. | Broscheit, Pf. zu Bartenstein. |
| 7. Gerdauen I. | } Kobasch, Pf. zu Momehnen. |
| 8. Gerdauen II. | |
| 9. Gerdauen III. | Messerschmidt, Sp. zu Nordenburg. |
| 10. Heiligenbeil I. | Grünhagen, Sp. zu Heiligenbeil. |
| 11. Heiligenbeil II. | Koussjelle, Pf. zu Zinten. |
| 12. Königsberg, Stadt I. | Dr. Stettiner, Prof., Stadtsch.R. zu Königsberg. |
| 13. Königsberg, Stadt II. | Tromnau, Sch.R., Stadtsch. Insp. zu Königsberg. |
| 14. Königsberg,
Stadt III. | Dr. Lederbogen, Stadtsch. Insp. dafelbst. |
| 15. Königsberg, Land II. | Zimmermann, Sem. Dir. zu Waldau. |
| 16. Memel II. | Schulz, Sem. Dir. zu Memel. |
| 17. Mohrungen I. | von Schaewen, Sp. zu Saalfeld. |
| 18. Mohrungen II. | Schimmelpfennig, Sp. zu Herzogswalde. |
| 19. Mohrungen III. | Geynacher, Pf. zu Liebstadt. |
| 20. Pr. Eylau I. | Hoehne, Pf. zu Kl. Deyen. |
| 21. Pr. Eylau II. | Lisch, Pf. zu Landsberg i. Ostpr. |
| 22. Pr. Eylau III. | Steckel, Pf. zu Kreuzburg, auftragsw. |
| 23. Pr. Eylau IV. | Berndt, Sem. Dir. zu Pr. Eylau. |
| 24. Pr. Holland I. | Schmidt, Pf. zu Reichenbach. |
| 25. Pr. Holland II. | Lehmann, Pf. zu Mühlhausen. |
| 26. Pr. Holland III. | Man, Pf. zu Herrndorf. |
| 27. Raftenburg I. | zurzeit unbesetzt. |
| 28. Raftenburg II. | Malletke, Pf. zu Wenden. |
| 29. Raftenburg III. | Neumann, Pf. zu Leunenburg. |
| 30. Wehlau I. | Schwanbeck, Pf. zu Wehlau. |
| 31. Wehlau II. | Lic. Theel, Pf. zu Paterstwalde. |

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Ständige Kreischulinspektoren.

- | | |
|------------------|---------------------------------------|
| 1. Darkehmen. | Berg zu Darkehmen. |
| 2. Heydekrug. | Ziegler zu Heydekrug. |
| 3. Insterburg I. | Mallée zu Insterburg. |
| 4. Niederung. | Frentel zu Heinrichswalde, auftragsw. |
| 5. Plekto. | Dürr zu Marggrabowa. |
| 6. Pillkallen. | Röhn zu Pillkallen. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|------------|----------------------|
| 7. Ragnit. | Biewald zu Ragnit. |
| 8. Tilsit. | Federmann zu Tilsit. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|---------------------|---|
| 1. Angerburg I. | Braun, Sp. zu Angerburg. |
| 2. Angerburg II. | Ziegler, Pf. zu Bentheim. |
| 3. Angerburg III. | Kriemer, Sem.-Dir. zu Angerburg. |
| 4. Goldap I. | Nöll, R. u. Sch.R. zu Gumbinnen, auftragsw. |
| 5. Goldap II. | Wagner, Pf. zu Dubeningken. |
| 6. Gumbinnen I. | Krieger, Pred. zu Gumbinnen. |
| 7. Gumbinnen II. | Korn, Pf. zu Walterkehmen. |
| 8. Insterburg II. | Heinrich, Sem.-Dir. zu Insterburg. |
| 9. Insterburg III. | Dr. Lischewski, Sem.-Dir. zu Karalene. |
| 10. Stallupönen I. | Schmökel, Pf. zu Bilderverweitschen. |
| 11. Stallupönen II. | Schulke, Pf. zu Pillupönen. |

3. Regierungsbezirk Allenstein.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Allenstein I. | Dr. Rudenick zu Allenstein, R. u. Sch.R. i. Neb.Amte. |
| 2. Allenstein II. | zurzeit unbesetzt. |
| 3. Arns. | Haeckel zu Johannisburg. |
| 4. Hohenstein I. | Schrader zu Hohenstein. |
| 5. Johannisburg. | Wittschirk zu Johannisburg. |
| 6. Löben. | Mantey zu Löben. |
| 7. Lych I. | von Drygalzki, Sch.R., zu Lych. |
| 8. Neidenburg. | Boettner zu Neidenburg. |
| 9. Ortelsburg I. | Boetticher zu Ortelsburg. |
| 10. Ortelsburg II. | Beyer, daselbst. |
| 11. Osterode I. | Gerber zu Osterode. |
| 12. Köffel. | Thiel zu Köffel. |
| 13. Soldau. | Moslehner, Sch.R., zu Soldau. |
| 14. Wartenburg. | Bader zu Wartenburg, auftragsw. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| 1. Hohenstein II. | Aßmann, Sem.Dir. zu Hohenstein. |
| 2. Lych II. | Hassenstein, dsgl. zu Lych. |
| 3. Ortelsburg III. | Studer, dsgl. zu Ortelsburg. |
| 4. Osterode II. | Hassenstein, dsgl. zu Osterode. |
| 5. Köffel. | Guseck, Pf. zu Köffel. |
| 6. Sensburg I. | Rimarski, Sp. zu Sensburg. |
| 7. Sensburg II. | Baack, Pf. zu Mikolaiten. |

Aufsichtsbezirke:

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

Ständige Kreisschulinspektoren.

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| 1. Berent I. | Knaaf, Sch.N., zu Berent. |
| 2. Danzig, Höhe. | Strauß zu Danzig-Langfuhr. |
| 3. Dirschau. | Komorowski, Sch.N., zu Dirschau. |
| 4. Elbing, Stadtkr. | Eckhardt zu Elbing. |
| 5. Karthaus I. | Palm, Sch.N., zu Karthaus. |
| 6. Karthaus II. | Altmann, dsgl., zu Karthaus. |
| 7. Neustadt i. Westpr.,
öfkl. | Dr. Baier, dsgl., zu Zoppot. |
| 8. Neustadt i. Westpr. I. | Schreiber, dsgl., zu Neustadt. |
| 9. Pr. Stargard I. | Rukat, dsgl., zu Pr. Stargard. |
| 10. Pr. Stargard II. | Rieve, dsgl., daselbst. |
| 11. Ruzig. | Hahnel zu Ruzig. |
| 12. Schöned. | Schipke zu Schöned. |
| 13. Sullenschin. | Tieß zu Sullenschin. |

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Berent II. | Dr. Steffens, Sem.-Dir. zu Berent. |
| 2. Danziger Nehrung,
öfkl. | v. Bultejus, R. u. Sch.N. zu Danzig. |
| 3. Danzig-Langfuhr I. | Strauß, Kreissch.-Insp. zu Danzig-Langfuhr. |
| 4. Danzig-Langfuhr II. | Heisig, Sem.-Dir. zu Danzig-Langfuhr. |
| 5. Danzig, Werder | Grude, Pf. zu Gottskwalde. |
| 6. { Danzig. Stadt. } | Dr. Damas, Stadtsch.N. zu Danzig. |
| | Rappenberg, Prof., Stadtsch.-Insp. daselbst. |
| | Steinbrecher, Prof., Stadtsch.-Insp. daselbst. |
| 7. Elbing, Höhe, öfkl. | Weber, Pf. zu Elbing. |
| 8. Elbing I. | Eckhardt, Kreissch.-Insp. zu Elbing. |
| 9. Elbing II. | Rüßner, Propst u. Def. zu Elbing. |
| 10. Elbing III. | Gaede, Sem.-Dir. zu Elbing. |
| 11. Marienburg,
Gr. Werder. | Grunwald, Pf. zu Kunzendorf. |
| 12. Marienburg I. | Guertler, Pf. zu Marienburg. |
| 13. Marienburg II. | Jentsch, Sem.-Dir. zu Marienburg. |
| 14. Marienburg. | Dr. Ludwig, Def. zu Thiergart. |
| 15. Neustadt II i. Westpr. | Bleher, Sem.-Dir. zu Neustadt. |
| 16. Steegen, Danziger
Nehrung. | Thrun, Pf. zu Fürstenau. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-------------------|-----------------------------|
| 17. Tiegenhof I. | Polenske, Sp. zu Tiegenhof. |
| 18. Tiegenhof II. | Tieß, Def. zu Neuteich. |

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

- | | |
|----------------------|------------------------------------|
| 1. Briesen. | zurzeit unbesetzt. |
| 2. Bruch. | Braun zu Bruch. |
| 3. Dt. Eylau. | Kohlhoff zu Dt. Eylau. |
| 4. Dt. Krone I. | Schmidt, Sch.N., zu Dt. Krone. |
| 5. Dt. Krone II. | Märker daselbst. |
| 6. Flatow. | Meske zu Flatow. |
| 7. Graudenz I. | Sommer zu Graudenz. |
| 8. Konig. | Dr. Fenselau, Sch.N., zu Konig. |
| 9. Kulm. | De Fèvre zu Kulm. |
| 10. Kulmsee. | Krajewski zu Kulmsee. |
| 11. Lautenburg. | Katschrowski zu Strasburg. |
| 12. Lessen. | Schauerhammer zu Lessen. |
| 13. Löbau I. | Rose, Sch.N., zu Löbau. |
| 14. Marienwerder. | Dr. Otto, Sch.N., zu Marienwerder. |
| 15. Mewe. | von Hommer, dsgl., zu Mewe. |
| 16. Neuenburg. | Gresens zu Neuenburg, auftragsw. |
| 17. Neumark. | Hoppe, Sch.N., zu Neumark. |
| 18. Prechlau. | Hochheiser zu Prechlau. |
| 19. Pr. Friedland I. | Schröter zu Pr. Friedland. |
| 20. Riesenberg. | Drohjen, Sch.N., zu Riesenberg. |
| 21. Schlochau. | Ziemann zu Schlochau. |
| 22. Schwetz I. | Kießner, Sch.N., zu Schwetz. |
| 23. Schwetz II. | Fren zu Schwetz. |
| 24. Schönsee. | Giese, Sch.N., zu Schönsee. |
| 25. Strasburg. | Dr. Neumann zu Strasburg. |
| 26. Stuhm. | Rudolph zu Stuhm. |
| 27. Thorn I. | Katluhn, Sch.N., zu Thorn. |
| 28. Tuchel I. | Bruch zu Tuchel. |
| 29. Tuchel II. | Daczko daselbst. |
| 30. Zempelburg. | Will zu Zempelburg, auftragsw. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|----------------------|----------------------------------|
| 1. Dt. Krone III. | Müller, Sem.Dir. zu Dt. Krone. |
| 2. Graudenz II. | Dr. Teiß, dsgl. zu Graudenz. |
| 3. Löbau II. | Pfeifer, dsgl. zu Löbau. |
| 4. Pr. Friedland II. | Romberg, dsgl. zu Pr. Friedland. |
| 5. Thorn II. | John, dsgl. zu Thorn. |
| 6. Thorn III. | Wacker, dsgl. daselbst. |
| 7. Tuchel III. | Scherer, dsgl. zu Tuchel. |

Aufsichtsbezirke:

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

Keine.

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|------------------|------------------------------------|
| 1. Berlin I. | Dr. Lorenz, Sch.N., St. Schulinsp. |
| 2. Berlin II. | = Giering, St. Schulinsp. |
| 3. Berlin III. | Haase, Sch.N., St. Schulinsp. |
| 4. Berlin IV. | Gaeding, St. Schulinsp. |
| 5. Berlin V. | Dr. Hausen, dsgl. |
| 6. Berlin VI. | = Häußler, dsgl. |
| 7. Berlin VII. | zurzeit unbesetzt. |
| 8. Berlin VIII. | Stöcker, St. Schulinsp. |
| 9. Berlin IX. | Dr. Wacke, dsgl. |
| 10. Berlin X. | Todenhagen, dsgl. |
| 11. Berlin XI. | Dr. Dichhoff, dsgl. |
| 12. Berlin XII. | = Wulf, dsgl. |
| 13. Berlin XIII. | = Jensen, dsgl. |

2. Regierungsbezirk Potsdam.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. Berlin-Röpenitz I. | Sakobielski, Sch.N., zu Röpenitz,
Borgmannstr. 7. |
| 2. Berlin-Richtenberg. | Witt, dsgl., zu Berlin N.W. 87, Tite
Wardenbergstr. 7. |
| 3. Berlin-Nieder-
barnim. | Düring, dsgl., zu Berlin N.58, Wichert-
straße 43. |
| 4. Berlin-Reinickendorf. | Bandtke, dsgl., zu Berlin NW. 52,
Spenerstr. 29. |
| 5. Berlin-Schöneberg. | Stubbe, dsgl., zu Berlin-Friedenau,
Fähnelfstr. 14. |
| 6. Berlin-Steglitz. | Hotop, dsgl., Berlin-Richterfelde,
Kingsstr. 107. |
| 7. Berlin-Teltow. | Sełowski zu Berlin SW. 47, Warten-
burgstr. 28. |
| 8. Berlin-Wilmersdorf. | Dr. Korpjuhn, Sch.N., zu Berlin W.50,
Bambergerstr. 2. |
| 9. Brandenburg I. | Radtke, Sch.N., zu Brandenburg a. S.,
Ludenbergerstr. 6. |
| 10. Charlottenburg-Dst. | Hoche, Sch.N., zu Charlottenburg,
Goethestr. 71. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------|--|
| 11. Charlottenburg=West. | Roeder, Sch.R., zu Charlottenburg, Suarezstr. 32. |
| 12. Neukölln=Dst. | Werner zu Neukölln, Bergstr. 42. |
| 13. Neukölln=West. | Hüttenrauch zu Neukölln, Weiserstr. 205. |
| 14. Potsdam I. | Dr. Wegel, Sch.R., zu Potsdam, Alte Luisenstr. 34. |
| 15. Spandau I. | Kaselow zu Spandau, Körnerstr. 5 D. |
| 16. Wittenberge. | Cremer zu Wittenberge, auftragsw. |

Kreischulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Angermünde I. | Nürnbergger, Sp., Propst zu Angermünde. |
| 2. Angermünde II. | Lüders, Pf. zu Stolzenhagen bei Lüdersdorf. |
| 3. Baruth. | Feller, Sp. zu Baruth. |
| 4. Beelitz. | Trieloff, Sp. zu Beelitz. |
| 5. Beeskow. | Winter, Sp. zu Beeskow. |
| 6. Belgig. | Bree, Sp. zu Belgig. |
| 7. Berlin-Röpenick II. | Wulff, Sem.-Dir., zu Röpenick. |
| 8. Berlin, Land I. | Plath, Sp. zu Wiesdorf. |
| 9. Berlin, Land II. | Düring, Sch.R., Kreisch.-Insp., zu Berlin, auftragsw.
Kaselow, Kreisch.-Insp. zu Spandau, dsgl. |
| 10. Berlin, Land III. | |
| 11. Bernau I. | Brandenburg, Pf. zu Zepernick. |
| 12. Bernau II. | Dr. Orphal, Pf. zu Liebenwalde. |
| 13. Brandenburg II. | Schaumann, Pf. zu Barnewitz. |
| 14. Brandenburg III. | Kohlmann, Pf. zu Derwitz b. Groß-Kreutz. |
| 15. Brandenburg IV. | Radtke, Sch.R., Kreisch.-Insp. zu Brandenburg a. S., Luckenbergerstr. 6, auftragsw. |
| 16. Cöln-Land. | Rögel, Pf. zu Groß-Ziethen b. Berlin. |
| 17. Dahme. | Scheele, Sp. zu Dahme (Mt.). |
| 18. Eberswalde I. | Staberodt, Pf. zu Golzow, Kreis Angermünde. |
| 19. Eberswalde II. | Karow, Sp. zu Eberswalde. |
| 20. Fehrbellin. | Rahn, Sp. zu Fehrbellin. |
| 21. Freienwalde. | Kramm, Sp., Konf.R. a. D., zu Freienwalde a. D. |
| 22. Gramzow. | Radü, Pf. zu Polßen bei Gramzow, auftragsw. |
| 23. Havelberg, Land. | Kohlbach, Sem.Dir. zu Havelberg. |
| 24. Havelberg, Stadt. | Jacob, Ob. Pf. zu Havelberg. |

Aufsichtsbezirke:

25. Havelberg-Dom Hörnlein, Sp. u. Ob.Pf. zu Havelberg.
26. Züterbog I. Gründler, Sp. zu Bochow b. Züterbog.
27. Züterbog II. Gramm, Sem.Dir. zu Züterbog.
28. Königswusterhausen I. Schmidt, Sp. zu Königswusterhausen.
29. Königswusterhausen II. Schumann, Pf. z. Königswusterhaus.
30. Kyritz I. Rathke, Sem.Dir. zu Kyritz (Prign.).
31. Kyritz II. Rathke, dsgl. zu Kyritz.
32. Lenzen. Winkelmann, Sp. zu Mödlich b. Lenzen a. E.
33. Lindow-Gransee. Pfanschmidt, Sp. zu Gransee.
34. Lützenwalde I. Lesser, Sp. zu Lützenwalde.
35. Lützenwalde II. Cunerth, Pf. zu Frankenförde bei Lützenwalde.
36. Nauen. Dr. Lang, Sp. zu Nauen.
37. Niemegeß. Alberti, Sp. zu Niemegeß, Bez. Potsd.
38. Oranienburg. Brebeck, Sem.-Dir. zu Oranienburg.
39. Perleberg. Riese, Sp. u. Ob.Pf. zu Perleberg.
40. Potsdam II. Hoffmann, P. zu Glindow M.
41. Potsdam III. Ideler, P. zu Ahrensdorf b. Ludwigsfelde.
42. Potsdam IV. Miething, Sp. zu Wustermark.
43. Potsdam V. Gohr, Erzpr. zu Perleberg, auftragsw.
44. Prenzlau I. Voss, Ob.Pf. zu Prenzlau.
45. Prenzlau II. Biederstaedt, Sp. u. Archidiaf zu Prenzlau.
46. Prenzlau III. Stegemann, Pf. zu Göriz b. Dauer.
47. Prenzlau IV. Wagnner, Sem.Dir. zu Prenzlau.
48. Prenzlau V (Vorschule). Dr. Brahl, Gymnas.Dir. zu Prenzlau.
49. Prignitz I. Meusser, Sp. zu Prignitz.
50. Prignitz II. Seehaus, Pf. zu Mehenburg (Prign.).
51. Putzig. Hefekiel, Sp. zu Putzig.
52. Rathenow I. Ettl, Sp. zu Rathenow.
53. Rathenow II. Köhler, Ob.Pf. zu Friesack.
54. Rathenow III. Publiz, Pf. zu Kennhausen (W. Havell.).
55. Rheinsberg. Stobwasser, Pf. zu Zühlen b. Linow.
56. Ruppin I. Schmidt, Sp. zu Neuruppin.
57. Ruppin II. Lic. Köppel, Pf. zu Manter.
58. Ruppin III. Dr. Schmidt, Sem.Dir. zu Neuruppin.
59. Schwedt. Handtmann, Sp. u. Ob.Pf. zu Schwedt.
60. Spandau II. Kode, Sem.Dir. zu Spandau.
61. Storkow I. Brahl, Sp. u. Ob.Pf. zu Storkow, Mark.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------------|---|
| 62. Storkow II. | Sakobielski, Sch.N., KreisSch.-Insp., zu Köpenick, auftragsw. |
| 63. Strasburg u.M. | Grathoff, Sp. zu Strasburg u.M. |
| 64. Strausberg I. | Bäthge, Sp. zu Alt-Landsberg. |
| 65. Strausberg II. | Fohl, Diak. zu Strausberg. |
| 66. Strausberg III. | Leist, Pf. zu Herzfelde, Kr. Niederbarnim. |
| 67. Templin I. | Müller, Pf. zu Templin. |
| 68. Templin II. | Röhr, Pf. zu Hammelspring. |
| 69. Treuenbriezen. | Witte, Sp. zu Treuenbriezen. |
| 70. Wittstod. | Schröter, Sp. zu Wittstod a. D. |
| 71. Wriezen | Jung, Ob. Pf. zu Wriezen. |
| 72. Wusterhausen (Dosse). | Otto, Pf. zu Köriß b. Neustadt a. D. |
| 73. Zehdenick. | Guthke, Sp. zu Zehdenick. |
| 74. Zossen I. | Sandmann, Ob. Pf., Propst zu Mittenwalde M. |
| 75. Zossen II. | Schmidt, Sp. zu Zossen. |

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. D.

Ständige KreisSchulinspektoren.

- | | |
|---|---|
| 1. Cottbus I, Stadt u. Forst Stadt. | Meyer, Sch.N., zu Cottbus. |
| 2. Finsterwalde. | Dr. Schneider, Sch.N., zu Finsterwalde. |
| 3. Frankfurt a. D.=Fürstenwalde. | Rnüppel zu Frankfurt a. D. |
| 4. Guben, Stadt u. Land, Croßen III. | Proelß zu Guben. |
| 5. Landsberg a. W. I.
 Cüstrin. | Schreher zu Landsberg a. W. |
| 6. Schwiebus. | Gern zu Schwiebus, auftragsw. |
| 7. Senftenberg. | Schönfeld zu Senftenberg. |
| 8. Spremberg. | Wallis zu Spremberg. |

KreisSchulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Altdöbern-Seminar. | Rothe, Sem.Dir. zu Altdöbern. |
| 2. Arnswalde I. | Staemmler, Sp. zu Arnswalde. |
| 3. Arnswalde II. | Lie. Stojch, Ob. Pf. zu Neuwedell. |
| 4. Arnswalde III. | Bauer, Pf. zu Regenthin. |
| 5. Cottbus II. | Ruhnert, Sp. zu Cottbus. |
| 6. Cottbus III. | Meyer, Sch.N., KreisSchulinsp. zu Cottbus. |
| 7. Cottbus-Seminar. | Eggert, Sem.Dir. zu Cottbus. |
| 8. Driesen. | Cremer, N. u. Sch.N. zu Frankfurt a. d. D., auftragsw. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|------------------------------|--|
| 9. Drossen-Seminar. | Dr. Weinrowsky, Sem.Dir. zu Drossen. |
| 10. Forst, Land. | Kunert, Pf. zu Groß-Tschadsdorf. |
| 11. Frankfurt I. (Land). | Lie. Dr. Köhricht, Sp. zu Frankfurt a. D. |
| 12. Frankfurt II. | Rigmann, Pf. zu Al. Kade. |
| 13. Frankfurt III. | Ulrich, Pf. zu Dreplin. |
| 14. Frankfurt IV. | Schmidthals, Sp. zu Seelow. |
| 15. Friedeberg N.M. I. | Melhorn, Archidiaf. zu Friedeberg N.M. |
| 16. Friedeberg N.M. II. | Beckmann, Pf. zu Driesen. |
| 17. Friedeberg N.M.-Seminar | Dr. Wiehr, Sem.Dir. zu Friedeberg N.M. |
| 18. Fürstenwalde-Seminar. | Frommholz, Sem.Dir. zu Fürstenwalde. |
| 19. Guben I. | Mueller, Sp. zu Fürstenberg a. D. |
| 20. Guben II. | Kupnow, Pf. zu Schenkendorf. |
| 21. Kalau I. | Lubenow, Sp. zu Kalau. |
| 22. Kalau II. | Klinksch, Ob.Pf. zu Lübbenau. |
| 23. Königsberg N.M. I. | Braune, Sp. zu Königsberg N.M. |
| 24. Königsberg N.M. II. | Müller, Pf. zu Altiegehöride. |
| 25. Königsberg N.M. III. | Arendt, Pf. zu Neutornow. |
| 26. Königsberg N.M. IV. | König, Sp. zu Bad Schönfließ. |
| 27. Königsberg N.M. V. | Reichert, Pf. zu Bärfelde. |
| 28. Königsberg N.M.-Seminar. | Berg, Sem.Dir. zu Königsberg N.M. |
| 29. Krossen a. D. I. | Jäger, Archid. zu Krossen a. D. |
| 30. Krossen a. D. II. | Mohr, Sp. zu Hoberberg. |
| 31. Landsberg a. W. II. | Kumbier, Sp. zu Vieß. |
| 32. Landsberg a. W. III. | Schreyer, Kreisfch. Insp. zu Landsberg a. W., auftragsw. |
| 33. Ludau. | Cordes, Sp. zu Ludau. |
| 34. Lübben I. | Gruber, Pf. zu Lübben. |
| 35. Lübben II. | Gielen, Ob.Pf. zu Lieberose. |
| 36. Müncheberg. | Beckmann, Sp. zu Müncheberg. |
| 37. Neuzelle. | Preißner, Erzpr. zu Forst (Lausitz). |
| 38. Neuzelle-Seminar. | Ballerstedt, Sem.Dir. zu Neuzelle. |
| 39. Schwiebus-Seminar. | Grah, dsgl. zu Paradise. |
| 40. Soldin I. | Sternberg, Pf. a. D. zu Berlinchen. |
| 41. Soldin II. | Sieg, Pf. zu Bernstein N.M. |
| 42. Sonnenburg. | Müller, Pf. zu Worfelde. |
| 43. Sonnewalde. | von Lillh, Sp. zu Sonnewalde. |
| 44. Sorau I. | Lischer, Archidiaf. zu Sorau. |
| 45. Sorau II. | Behr, Pf. zu Dolzig. |
| 46. Sorau III. | Anders, Pf. zu Linderode. |
| 47. Sternberg I. | Roball, Ob.Pf. zu Drossen. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|------------------------|----------------------------------|
| 48. Sternberg II. | Lehmann, Pf. zu Königswalde N.M. |
| 49. Sternberg III. | Schuppan, Sp. zu Reppen. |
| 50. Sternberg IV. | Kollmann, Pf. zu Ziebingen. |
| 51. Sternberg V. | Kolbe, Pf. zu Schönow. |
| 52. Züllichau-Seminar. | Steffen, Sem.Dir. zu Züllichau. |

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

- | | |
|----------------|--|
| 1. Stettin IV. | Dr. Eggers zu Stettin. |
| 2. Stettin V. | Weiß daselbst. |
| 3. Swinemünde. | Dr. Stabenow zu Swinemünde, auftragsw. |
| 4. Ufermünde. | Schmidt zu Ufermünde. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|---------------------|---|
| 1. Anklam I. | Engler, Sem.Dir. zu Anklam. |
| 2. Anklam II. | Jungmichel, P. zu Spantekow. |
| 3. Anklam III. | Boehlke, P. zu Altwigshagen. |
| 4. Bahn. | Lic. Dr. Schwarze, Sp. zu Bahn. |
| 5. Daber I. | Bochhammer, Sp. zu Daber. |
| 6. Daber II. | Schneider, P. zu Roggow, Bez. Stettin. |
| 7. Demmin I. | Berg, Sp. zu Demmin. |
| 8. Demmin II. | Hübener, P. zu Schmarow. |
| 9. Demmin III. | Heller, P. zu Cummerow. |
| 10. Demmin IV. | Wartschow, P. zu Sanzkow. |
| 11. Freienwalde I. | Hökel, Sp. zu Freienwalde i. P. |
| 12. Freienwalde II. | Gerloff, P. zu Uchtenhagen. |
| 13. Gollnow I. | Lorenz, P. zu Rosfenow. |
| 14. Gollnow II. | Erdmann, P. zu Gollnow, auftragsw. |
| 15. Greifenberg I. | Strecker, P. zu Baskow. |
| 16. Greifenberg II. | Treichel, P. zu Renjekow. |
| 17. Jakobshagen I. | Balcke, P. zu Nehwinkel. |
| 18. Jakobshagen II. | Vueg, P. zu Zachan. |
| 19. Kammin I. | Zietlow, Sp. zu Kammin i. P. |
| 20. Kammin II. | Reiper, P. zu Tribstow b. Kammin. |
| 21. Kammin III. | Kadecke, Sem.Dir. zu Kammin. |
| 22. Kolbäk. | Friedemann, Sp. a. D. zu Wartenberg i. P. |
| 23. Labes I. | Salzwedel, Sp. zu Labes. |
| 24. Labes II. | Knüppel, P. zu Schönwalde, Kr. Regentw. |

Aufsichtsbezirke:

25. Raugard I.	Hedtke, Sp. zu Raugard.
26. Raugard II.	Weinhold, P. zu Gülzow.
27. Pasewalk I.	Brüssau, Sp. zu Pasewalk.
28. Pasewalk II.	Uhrland, P. daselbst.
29. Pyritz I.	} Wegel, P. zu Klein-Rischow.
30. Pyritz II.	
31. Pyritz III.	
32. Regenwalde.	Müller, Sem.Dir. zu Pyritz.
33. Stargard I.	Bohm, P. zu Regenwalde.
34. Stargard II.	} Brück, Sp. zu Stargard i. P.
35. Stettin I.	
36. Stettin II.	Hahne, Stadtsch.R. zu Stettin.
37. Stettin III.	Dr. Dibbern, dsgl. daselbst.
38. Stettin, Archipresbyterat.	Biafnoch, Stadtschulinsp. daselbst.
39. Treptow a. R.	Völkkel, Erzpr. zu Swinemünde.
40. Treptow a. Toll. I.	Lönnies, Sp. zu Treptow a. R.
41. Treptow a. Toll. II.	} Friede, P.z. Werder b. Siedenbollentin.
42. Werben I.	
43. Werben II.	Braun, Sp. zu Werben.
44. Wollin.	Kadke, P. zu Dölk.
	Waack, P. zu Cunow b. Großwedow.

2. Regierungsbezirk Köslin.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

1. Bütow I.	Reische zu Bütow.
2. Dramburg I.	Gupke zu Dramburg.
3. Kolberg-Köslin.	Czypulowski, Sch.R., zu Köslin.
4. Lauenburg I.	Treichel zu Lauenburg.
5. Kummelsburg.	Dr. Bleek zu Kummelsburg.
6. Stolp I	Bornhagen zu Stolp.

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

1. Belgard I.	Klar, Sp. zu Belgard.
2. Belgard II.	Harber, P. zu Ziezeness.
3. Bublitz I.	Springborn, Sp. zu Bublitz.
4. Bublitz II.	Sydow, P. zu Klannin.
5. Bütow II.	Schmidt, Sem.-Dir. zu Bütow.
6. Dramburg II.	Krüger, P. zu Balster.
7. Dramburg III.	Zunker, Sem.Dir. zu Dramburg.
8. Körlin.	Gütkow, Pf. zu Körlin.
9. Köslin I.	Klasing, Pf. zu Sorenbohm.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------|--|
| 10. Röslin II. | Czypulowski, Sch.R., zu Röslin, auftragsw. |
| 11. Röslin III. | Hübener, Sem.Dir. zu Röslin. |
| 12. Kolberg I. | Dr. phil. Matthes, Sp. zu Kolberg. |
| 13. Kolberg II. | Mahlendorff, P. zu Degow. |
| 14. Lauenburg II. | Schwerin, P. zu Saulin. |
| 15. Neustettin I. | Herrmann, Sp. zu Neustettin. |
| 16. Neustettin II. | Wollermann, Ob.Pf. z. Bärwalde i. P. |
| 17. Bollnow. | Müller, Pf. zu Prizig. |
| 18. Rägebuhr. | Treichel, Sp. zu Rägebuhr. |
| 19. Rügenwalde I. | Leesch, Sp. zu Rügenwalde. |
| 20. Rügenwalde II. | Schröder, Pf. zu Petershagen. |
| 21. Rügenwalde III. | Treptom, Pf. zu Altbuddezud. |
| 22. Rügenwalde IV. | Bethke, Pf. zu Bustramin. |
| 23. Schivelbein. | Heling, Pf. zu Schivelbein. |
| 24. Schlawe I. | Maas, P. zu Wustermih, Kr. Schlawe |
| 25. Schlawe II. | Riemann, P. zu Alt-Malchow. |
| 26. Stolp II. | Dr. Lohrer, R. u. Sch.R. zu Röslin, auftragsw. |
| 27. Stolp III. | Platze, Sp. zu Stolp. |
| 28. Stolp IV. | Weibauer, P. zu Stojentin. |
| 29. Stolp V. | Dr. Lohrer, R. u. Sch.R. zu Röslin, auftragsw. |
| 30. Stolp VI. | Schramm, P. zu Rathsdammitz. |

3. Regierungsbezirk Stralsund.

Ständige KreisSchulinspektoren.

- | | |
|----------------|----------------------------------|
| 1. Stralsund. | Saar zu Stralsund. |
| 2. Greifswald. | Gercke zu Greifswald, auftragsw. |

KreisSchulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|-------------------------|----------------------------------|
| 1. Altenkirchen a. Rüg. | Breithaupt, Sp. zu Altenkirchen. |
| 2. Barth I. | D. Meinhold, Sp. zu Barth. |
| 3. Barth II. | Gerner, P. zu Lüdershagen. |
| 4. Bergen a. Rügen. | Westphal, P. zu Bergen a. Rügen. |
| 5. Franzburg. | Horn, Sp. zu Franzburg. |
| 6. Garz a. Rügen I. | Biedel, P. zu Rambin a. Rügen. |
| 7. Garz a. Rügen II. | Dandwardt, P. zu Zirkow a. R. |
| 8. Grimmen I. | Schlapp, Sp. zu Grimmen. |
| 9. Grimmen II. | Jung, Sem.Dir. zu Franzburg. |
| 10. Loitz I. | Mielke, Sp. zu Loitz. |
| 11. Loitz II. | Lindow, P. zu Glemitz. |
| 12. Wolgast I. | Bahr, P. zu Tröslin. |
| 13. Wolgast II. | Pantel, P. zu Laffan. |

Aufsichtsbezirke:

V. Provinz Bosen.

1. Regierungsbezirk Bosen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

- | | |
|-----------------------|-------------------------------------|
| 1. Adelnau. | Schroeder zu Adelnau. |
| 2. Bentschen. | Sobolewski, Sch.N., zu Bentschen. |
| 3. Birnbaum. | Kowalewski, Sch.N., zu Birnbaum. |
| 4. Buz. | Dr. Volkmann, Sch.N., zu Buz. |
| 5. Fraustadt I. | Beuermann zu Fraustadt. |
| 6. Gostyn. | Kolepke zu Gostyn. |
| 7. Grätz. | Born zu Grätz. |
| 8. Jarotschin I. | Kohlmeyer zu Jarotschin. |
| 9. Jarotschin II. | Jank, Sch.N., zu Jarotschin. |
| 10. Jutroschin. | Kußland zu Jutroschin. |
| 11. Kempen. | Kempff, Sch.N., zu Kempen. |
| 12. Koschmin I. | Weißenstein zu Koschmin. |
| 13. Kosten. | Ernst zu Kosten. |
| 14. Krotoschin I. | Schulz, Sch.N., zu Krotoschin. |
| 15. Lissa I. | May, Sch.N., zu Lissa. |
| 16. Meseritz. | Steinfatt zu Meseritz. |
| 17. Miloslaw. | Gürnth zu Miloslaw. |
| 18. Neutomischel. | Stüber zu Neutomischel. |
| 19. Obornik. | Fleischer, Sch.N., zu Obornik. |
| 20. Ostrowo. | Dr. Feiler zu Ostrowo. |
| 21. Pinne. | Otto zu Pinne. |
| 22. Pleschen. | Dr. Schlüter zu Pleschen. |
| 23. Bosen, Stadt. I | • Krausbauer, Sch.N., zu Bosen. |
| 24. Bosen, Ost II. | Brandenburger, Sch.N., daselbst. |
| 25. Bosen, West. III. | Baumhauer, dsgl., daselbst. |
| 26. Budewitz. | Grothe zu Budewitz. |
| 27. Ratwiß. | Stendal zu Ratwiß. |
| 28. Rawitsch I. | Dr. Doerry, Sch.N., zu Rawitsch. |
| 29. Rogasen I. | Appel, dsgl., zu Rogasen. |
| 30. Samter. | Lindner, Sch.N., zu Samter. |
| 31. Schildberg I. | Suchsdorf, Sch.N., zu Schildberg. |
| 32. Schildberg II. | Brunz daselbst. |
| 33. Schmiegel. | Gruhn zu Schmiegel. |
| 34. Schrimm I. | Vickenbach, Sch.N., zu Schrimm. |
| 35. Schrimm II. | Fulst, dsgl., daselbst. |
| 36. Schroda. | Dr. Knauer zu Schroda. |
| 37. Schwerin a. W. I. | Siegel, Sch.N., zu Schwerin a. W. |
| 38. Storchnest. | Dr. Stech zu Storchnest, auftragsw. |
| 39. Wollstein I. | = Tolle, Sch.N., zu Wollstein. |
| 40. Wollstein II. | Kropp zu Wollstein. |
| 41. Wreschen. | Hüttemann zu Wreschen. |

Aufsichtsbezirke:

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

1. Fraustadt II. Kzesnikel, Sch.N., Sem.Dir. zu Fraustadt.
2. Koschmin II. Schwanbeck, auftragsw. Sem.Dir. zu Koschmin.
3. Krotoschin II. John, Sem.Dir. zu Krotoschin.
4. Lissa II. Bahlbruch, dsgl. zu Lissa.
5. Lissa III. Dr. Thunert, dsgl. zu Lissa.
6. Ramitsch II. = Frölich, dsgl. zu Ramitsch.
7. Rogasen II. = Dudenhausen, dsgl. zu Rogasen.
8. Schwerin a. W. II. Schreiner, dsgl. zu Schwerin a. W.
9. Wollstein III. Neusch, auftragsw. Sem.Dir. zu Wollstein.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

1. Bartschin. Struck zu Bartschin.
2. Bromberg, Ost. Ringleb zu Bromberg.
3. Bromberg, West. Dr. Jankowsky, zu Bromberg.
4. Bromberg, Süd. Diefer, Sch.N., zu Bromberg.
5. Czarnikau. Förster zu Czarnikau.
6. Erin. Rosenstedt, Sch.N., zu Erin.
7. Filehne. Lawin zu Filehne, auftragsw.
8. Gnesen I. Krüger, Sch.N., zu Gnesen.
9. Gnesen II. Gehrke zu Gnesen.
10. Hohensalza, West. Storz, Sch.N., zu Hohensalza.
11. Hohensalza, Ost. Boder daselbst.
12. Kolmar i. P. Berg zu Kolmar i. P.
13. Krone a. B. Brandenburg, zu Krone a. B., auftragsw.
14. Mogilno. Niederhausen zu Mogilno.
15. Kafel. Damas, Sch.N., zu Kafel.
16. Samotschin. Ebersbach zu Samotschin.
17. Schneidemühl. Koelz zu Schneidemühl.
18. Schoenlanke. Rajewski zu Schoenlanke.
19. Schubin. Meher zu Schubin.
20. Strelno. Bracht zu Strelno.
21. Tremessen. Konopka zu Tremessen.
22. Wirsiß. Nözig zu Wirsiß.
23. Wittowo. Bismard, Sch.N., zu Wittowo.
24. Wongrowitz, Nord. Heißig, dsgl., zu Wongrowitz.
25. Wongrowitz, Süd. Brüssow, Sch.N., zu Wongrowitz.
26. Znin. Gutsche, Sch.N., zu Znin.

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

Ständige Kreisschulinspektoren.

- | | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| 1. Breslau I, Land. | Rufin, Sch.R., zu Breslau. |
| 2. Brieg I. | Sack zu Brieg. |
| 3. Frankenstein I. | Wingensfeld zu Frankenstein. |
| 4. Glas. | Dr. Firlej, Sch.R., zu Glas. |
| 5. Habelschwerdt I. | Vogt, dsgl., zu Habelschwerdt. |
| 6. Militzsch. | zurzeit unbesetzt. |
| 7. Münsterberg=
Nimptsch I. | Rnust zu Nimptsch. |
| 8. Namslau. | Schönborn zu Namslau. |
| 9. Neurode. | Scholz, Sch.R., zu Neurode. |
| 10. Ohlau. | Dr. Riegel, dsgl., zu Ohlau. |
| 11. Reichenbach. | Dr. Jaenicke zu Reichenbach. |
| 12. Schweidnitz I. | Zimmermann zu Schweidnitz. |
| 13. Trebnitz. | Wißkott zu Trebnitz. |
| 14. Waldenburg I. | Dr. Ziegler zu Waldenburg. |
| 15. Waldenburg II. | = Rauh daselbst. |
| 16. Gr. Wartenberg. | Menzel, Sch.R., zu Gr. Wartenberg. |

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|----------------------|-------------------------------------|
| 1. Breslau, Stadt. | Dr. Sack, Stadtsch.R. zu Breslau. |
| 2. Breslau II, Land. | Dr. Wagner, Sem.Dir. zu Breslau. |
| 3. Breslau III, " | Ejfer, dsgl. zu Breslau. |
| 4. Brieg II. | Schütze, dsgl. zu Brieg. |
| 5. Frankenstein II. | Dr. Rücker, dsgl. zu Frankenstein. |
| 6. Guhrau I. | Koth, P. prim. zu Herrnsstadt. |
| 7. Guhrau II. | Kunze, P. zu Rützen. |
| 8. Guhrau III. | Olowinski, Pf. zu Guhrau. |
| 9. Habelschwerdt II. | Kellner, Sem.Dir. zu Habelschwerdt. |
| 10. Münsterberg II. | Günther, dsgl. zu Münsterberg. |
| 11. Neumarkt I. | Lie. Frommberger, P. zu Dt. Lissa. |
| 12. Neumarkt II. | Stelzer, P. zu Nachschütz. |
| 13. Neumarkt III. | Foppich, Pf. zu Nipporn. |
| 14. Neumarkt IV. | Kindler, Pf. zu Schmellwitz. |
| 15. Dels I. | Börner, P. zu Gr. Weigelsdorf. |
| 16. Dels II. | Heisler, P. zu Strehlitz. |
| 17. Dels III. | Barchewitz, P. zu Korfchütz. |
| 18. Dels IV. | Weiß, Pf. zu Langewiese. |
| 19. Dels V. | Schulze, Sem.Dir. zu Dels. |
| 20. Schweidnitz II. | Rosinski, dsgl. zu Schweidnitz. |
| 21. Steinau I. | Werner, P. zu Dieban. |
| 22. Steinau II. | Dengler, P. zu Deichslau. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|------------------|---|
| 23. Steinau III. | Hettwer, Pf. zu Steinau. |
| 24. Steinau IV. | Däderich, Sem.Dir. zu Steinau. |
| 25. Strehlen. | Schäfer, P. zu Krummendorf. |
| 26. Striegau I. | Klaembt, Sp. zu Buschkau, Kreis
Schweidnitz. |
| 27. Striegau II. | Hettwer, Erzpr. zu Ruhnern. |
| 28. Wohlau I. | Knoll, P. zu Wohlau. |
| 29. Wohlau II. | Fuchs, P. zu Hütern. |
| 30. Wohlau III. | Sauke, Erzpr. zu Wohlau. |

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

- | | |
|----------------|----------------------------|
| 1. Glogau. | Plath zu Glogau. |
| 2. Grünberg. | Sauberzweig zu Grünberg. |
| 3. Hirschberg. | Riebold zu Hirschberg. |
| 4. Landeshut. | Volkmer zu Landeshut. |
| 5. Lauban. | Knapp, Sch.-R., zu Lauban. |
| 6. Sagan I. | Dr. Feilhauer zu Sagan. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| 1. Bolkshain I. | Langer, P. zu Bolkshain. |
| 2. Bolkshain II. | Mülßen, Pf. zu Alt-Möhrendorf. |
| 3. Bunzlau I. | Müller, P. zu Bunzlau. |
| 4. Bunzlau II. | Lehmann, P. zu Gersdorf a. Du. |
| 5. Bunzlau III. | Fiebiger, Erzpr. zu Bunzlau. |
| 6. Bunzlau IV. | Delze, Sem.Dir. daselbst. |
| 7. Freystadt I. | Dumrese, P. pr. zu Freystadt. |
| 8. Freystadt II. | Kolbe, P. daselbst. |
| 9. Freystadt III. | Guzzy, Pf. daselbst. |
| 10. Goldberg. | Quellmalz, P. zu Alzenau. |
| 11. Görlitz I. | Dr. Wiedemann, Stadtch.-R. z. Görl. |
| 12. Görlitz II. | Demke, P. zu Kunnerwitz. |
| 13. Görlitz III. | Kern, P. zu Rauscha D.L. |
| 14. Görlitz IV. | Petran, P. zu Hermisdorf D.L. |
| 15. Görlitz V. | Bode, Sem.-Dir. zu Reichenbach D.L. |
| 16. Hahnau. | Michaelis, P. zu Steudnitz. |
| 17. Hoherzwerda. | Wendt, Pf. zu Schwarz-Kollm D.L. |
| 18. Jauer I. | Spaniel, P. zu Hartwigswaldau. |
| 19. Jauer II. | Jaekel, Pf. zu Hermannsdorf. |
| 20. Liegnitz, Stadt. | Dr. Weidemann, Stadtch.-R. z. Liegn. |
| 21. Liegnitz, Land I. | Müller, P. zu Rüstern. |
| 22. Liegnitz, Land II. | Schmidt, P. zu Berndorf. |
| 23. Liegnitz, Land III. | Schüke, Pf. zu Hahnau. |
| 24. Liegnitz, Land IV. | Dalisdä, Sem.-Dir. zu Liegnitz. |
| 25. Löwenberg I. | Reichert, P. zu Deutmannsdorf. |

Auffichtsbezirke:

- | | |
|---------------------|---|
| 26. Löwenberg II. | Gaßmeyer, P. zu Wiesenthal. |
| 27. Löwenberg III. | Neumann, P. z. Rabishau, auftragsw. |
| 28. Löwenberg IV. | Dr. Wawra, Erzpr. zu Löwenberg. |
| 29. Löwenberg V. | Weisbrich, dsgl. zu Liebenthal. |
| 30. Löwenberg VI. | Dr. Lampe, Sem.Dir. zu Löwenberg. |
| 31. Löwenberg VII. | Hoffmann, dsgl. zu Liebenthal. |
| 32. Lüben I. | Kanus, P. zu Hummel. |
| 33. Lüben II. | Klose, P. zu Lüben. |
| 34. Ober-Lausitz. | Dr. Schichtanz, Pf. zu Jauernitz. |
| 35. Rothenburg I. | Richter, P. zu Jänkendorf D.L. |
| 36. Rothenburg II. | Handke, P. zu Creba D.L. |
| 37. Rothenburg III. | Froboeß, Sp. zu Weißwasser D.L. |
| 38. Sagan II. | Bogel, Erzpr. zu Sagan. |
| 39. Sagan III. | Dr. Schliebitz, Prof., Sem.Dir. in Sagan. |
| 40. Schönau I. | Bittermann, P. zu Kupferberg. |
| 41. Schönau II. | Seidel, Pf. zu Schönau. |
| 42. Sprottau I. | Deutschmann, P. zu Mallmitz. |
| 43. Sprottau II. | Salkowski, P. zu Langheinersdorf. |
| 44. Sprottau III. | Weiß, Pf. zu Waltersdorf. |

3. Regierungsbezirk Oppeln.

Ständige Kreischulinspektoren.

- | | |
|---------------------|------------------------------------|
| 1. Beuthen I. | Koegler, Sch.R., zu Beuthen. |
| 2. Beuthen II. | Dr. Northoff daselbst. |
| 3. Beuthen III. | Kolte daselbst. |
| 4. Falkenberg. | Dr. Kondorf zu Falkenberg. |
| 5. Gleiwitz I. | Misch zu Gleiwitz. |
| 6. Gleiwitz II. | Delke daselbst. |
| 7. Groß-Strehlitz. | Görlich zu Groß-Strehlitz. |
| 8. Grottkau. | Dr. Rauprich, Sch.R., zu Grottkau. |
| 9. Hultschin. | Klink, dsgl., zu Hultschin. |
| 10. Karlsruhe. | Reimann, dsgl., zu Karlsruhe. |
| 11. Rattowitz I. | Dr. Kassek zu Rattowitz. |
| 12. Rattowitz II. | = Richter, daselbst. |
| 13. Rattowitz III. | = Kzesnizek, Sch.R., daselbst. |
| 14. Königshütte I. | = Wolko zu Königshütte, auftragsw. |
| 15. Königshütte II. | Saame daselbst. |
| 16. Kosel I. | Mandel zu Kosel. |
| 17. Kosel II. | Rupka, Sch.R., daselbst. |
| 18. Kreuzburg I. | Dr. Hahn zu Kreuzburg. |
| 19. Kreuzburg II. | Dr. Enderz, Sch.R., zu Kreuzburg. |
| 20. Leobschütz I. | Dr. Mikulla, dsgl., zu Leobschütz. |
| 21. Leobschütz II. | Stenzel daselbst. |
| 22. Lechnitz. | Babioch zu Groß-Strehlitz. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|------------------------|--|
| 23. Lublinitz I. | Dr. Wolter, Sch.R., zu Lublinitz. |
| 24. Lublinitz II. | Stephanblome, desgl., daselbst. |
| 25. Mysłowitz. | Weyher zu Mysłowitz. |
| 26. Reisse I. | Langner zu Reisse. |
| 27. Reisse II. | Dr. Böhm, Sch.R., daselbst. |
| 28. Neustadt. | = Hampel, desgl., zu Neustadt. |
| 29. Nikolai. | Koholt zu Nikolai, auftragsw. |
| 30. Oberglogau I. | Langer zu Ober-Glogau. |
| 31. Oppeln I. | Bongard zu Oppeln. |
| 32. Oppeln II. | Hauß daselbst. |
| 33. Peiskretscham. | Schwingel, Sch.R., zu Peiskretscham
(wohnt in Glewitz). |
| 34. Pleß I. | Fürsich zu Pleß. |
| 35. Ratibor I. | Dr. Raß zu Ratibor. |
| 36. Ratibor II. | Speer, Sch.R., zu Ratibor. |
| 37. Rosenberg D. S. I. | Kruppa zu Rosenberg D. S. |
| 38. Rybnik I. | Dr. Schmeß zu Rybnik, auftragsw. |
| 39. Rybnik II. | Buchmann daselbst. |
| 40. Tarnowitz I. | Dr. Ebers zu Tarnowitz. |
| 41. Zabrze I. | Schmiß zu Zabrze. |
| 42. Zabrze II. | Kuprecht daselbst, auftragsw. |

Kreischulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. Beuthen IV. | Nickel, Sem.Dir. zu Beuthen. |
| 2. Oberglogau II. | Dr. Schermulh, desgl., Sch.R., zu
Oberglogau. |
| 3. Kreuzburg III. | Dr. Hübler, Sem.Dir. zu Kreuzburg. |
| 4. Leobschütz III-Kosel. | Buschow, S. zu Kosel. |
| 5. Leobschütz IV. | Dr. Malende, Sem.Dir., Sch.R., zu
Leobschütz. |
| 6. Mysłowitz II. | Voigt, Sem.Dir. zu Mysłowitz. |
| 7. Peiskretscham II. | Feilzer, Sem.Dir. zu Peiskretscham. |
| 8. Bilchowitz. | Kroemer, desgl. zu Bilchowitz. |
| 9. Pleß II.-Rybnik. | Drabel, P. zu Pleß. |
| 10. Proskau. | Kober, Sem.Dir. zu Proskau. |
| 11. Ratibor III. | Liez, desgl. zu Ratibor. |
| 12. Rosenberg D. S. II. | Schubert, desgl. zu Rosenberg. |
| 13. Tarnowitz II. | Vogel, desgl. zu Tarnowitz. |
| 14. Ziegenhals. | Dr. Stolze, desgl. zu Ziegenhals. |

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg
Ständige Kreischulinspektoren.

- | | |
|-------------------|-------------------------------------|
| 1. Calbe I. | Ferfsen zu Schönebeck a. G. |
| 2. Halberstadt I. | Dr. Seehausen, Sch.R., zu Halberst. |

Auffichtsbezirke:

- | | |
|---------------------|----------------------------|
| 3. Magdeburg, Land. | Kadtke zu Magdeburg. |
| 4. Quedlinburg I. | Dr. Hohohm zu Quedlinburg. |
| 5. Stendal I. | Dr. Kobelt zu Stendal. |

Kreis[schul]inspektoren im Nebenamt.

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. Altenplathow. | Lüdecke, Sp. zu Altenplathow. |
| 2. Anderbed. | Hoffmann, Sp. zu Anderbed. |
| 3. Arendsee. | Burkhardt, P. zu Padebusch. |
| 4. Aschersleben. | Golling, Sem.Dir. zu Aschersleben. |
| 5. Bahrendorf. | Medem, Sp. zu Bahrendorf. |
| 6. Barby. | Ernst, Sem.Dir. zu Barby a. G. |
| 7. Beezendorf. | Rögel, Sp. zu Beezendorf. |
| 8. Bornstedt. | Röppe, P. zu Gr. Rottmersleben. |
| 9. Burg. | Röppen, Sp. zu Schartau b. Burg. |
| 10. Calbe II. | Fischer, Sp. zu Eisdendorf. |
| 11. Calbe III. | Lic. Kohl[sch]midt, Sp. zu Calbe a. G. |
| 12. Cracau. | Dr. Hermens, R.R., Sp. zu Magdeburg-Cracau. |
| 13. Egeln. | Schmidt, Sp. zu Egeln. |
| 14. Eilsleben I. | } Meier, P. zu Dhrsleben b. Söllingen,
auftragsm. |
| 15. Eilsleben II. | |
| 16. Gardelegen I. | Horn, Sp. zu Gardelegen. |
| 17. Gardelegen II. | Heuduck, P. zu Lindstedt. |
| 18. Genthin. | Schwarz[haupt], Sem.Dir. zu Genthin. |
| 19. Gommern. | Cremer, Sp. zu Gommern (Prov. Sachsen). |
| 20. Halberstadt II. | Behr, P. zu Danstedt. |
| 21. Halberstadt III. | Dr. Meisner, Sem.Dir. zu Halberstadt. |
| 22. Klöße I. | Müller, Sp. zu Kalbe a. M. |
| 23. Klöße II. | Ilse, P. zu Neuendorf b. Klöße. |
| 24. Loburg. | Vierthaler, Sp. zu Rosian. |
| 25. Magdeburg I. | } Dr. Franke, Sch.R., Stadtsch.R. zu
Magdeburg. |
| 25. Magdeburg II. | |
| 26. Magdeburg III. | = Nordmann, Prof., Stadtsch.R. zu Magdeburg. |
| 27. Neuhaldensleben I. | Rnoche, Propst zu Magdeburg. |
| 28. Neuhaldensleben II. | Borbrodt, R. u. Sch.R. zu Magdeburg, auftragsm. |
| 29. Neuhaldensleben III. | Dominiß, P. zu Emden. |
| 30. Oschersleben, Land. | Schreiner, Sem.Dir. zu Neuhaldensleben. |
| 31. Osterburg I. | Gieseler, Pf. zu Stadt Hadmersleben, auftragsm. |
| 32. Osterburg II. | Steinecke, Sp. zu Düsedaun. |
| | Schulte, Sem.Dir. zu Osterburg. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---|--|
| 33. Osterwied. | Röthe, P. zu Billy. |
| 34. Quedlinburg II. | Borchert, P. zu Westerhausen. |
| 35. Quedlinburg III. | Madenrodt, Sp. a. D., P. zu Fr.
Börnecke. |
| 36. Quedlinburg IV. | Dr. Schubert, Sem.-Dir. zu Quedlin-
burg. |
| 37. Salzwedel I. | Rögel, Sp. zu Beegendorf, auftragsw. |
| 38. Salzwedel II. | Rieseberg, P. zu Mehmkfe. |
| 39. Salzwedel III. | Wehmann, P. zu Wallstawe. |
| 40. Sandau I. | Bolle, P. zu Buskow. |
| 41. Sandau II. | Bodenstein, Sp. zu Hohengöhren. |
| 42. Seehausen i. A. | Wietig, P. zu Hövijch. |
| 43. Stendal II. | Brunabend, Sp. zu Stendal. |
| 44. Stendal III. | Deetjen, P. zu Bismark, auftragsw. |
| 45. Stendal IV. | Dr. Merkel, P. zu Tangermünde. |
| 46. Stolberg=Wernige-
rode (Grafschaft). | Falke, R.R., Sp., Hofspr. zu Wernigerode. |
| 47. Wanzleben. | Meyer, P. zu Kemfersleben. |
| 48. Weferslingen. | Hippe, P. zu Debisfelde. |
| 49. Werben. | Bunge, P. zu Hindenburg (Prov.
Sachsen), auftragsw. |
| 50. Wolmirstedt I. | Schellert, Sp. zu Farsleben. |
| 51. Wolmirstedt II. | Riemann, P. zu Loitsche. |
| 52. Ziefar. | Voigtmann, Sp. zu Ziefar. |

2. Regierungsbezirk Merseburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

- | | |
|--------------------------|------------------------------------|
| 1. Bitterfeld. | Hager zu Bitterfeld. |
| 2. Eilenburg I. | Rohz zu Eilenburg. |
| 3. Eisleben I. | Dr. Mettig zu Eisleben. |
| 4. Halle a. S. II., Land | Busse zu Halle a. S. |
| 5. Liebenwerda. | Seemann zu Liebenwerda, auftragsw. |
| 6. Mansfeld. | Guth zu Mansfeld. |
| 7. Merseburg I. | Mind zu Merseburg. |
| 8. Sangerhausen. | Weßphal zu Sangerhausen. |
| 9. Teuchern. | Schütt zu Teuchern. |
| 10. Weißenfels I. | Becker zu Weißenfels. |
| 11. Zeitz. | Dr. Wilcke zu Zeitz. |

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| 1. Beichlingen. | Kohlrausch, Sp. zu Großmonra. |
| 2. Belgern. | Kumpf, Sp. zu Belgern. |
| 3. Delitzsch. | Bär, Sem.-Dir. zu Delitzsch. |
| 4. Eckartsberga. | Voigt, Sp. zu Eckartsberga. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--|--|
| 5. Eilenburg II. | Engelbrecht, Sem.Dir. zu Eilenburg. |
| 6. Eisleben II. | Dr. Wendt, dsgl. zu Eisleben. |
| 7. Elsterwerda. | Braune, dsgl. zu Elsterwerda. |
| 8. Freyburg a. U. | Riemschneider, Sp. zu Freyburg a. U. |
| 9. Gerbstedt. | Schlemm, Sp. zu Gerbstedt. |
| 10. Halle a. S. I., Stadt. | Brendel, Sch.N., Stadtsch.N. zu Halle a. S. |
| 11. Halle a. S. III. | Hedbergott, Dech. zu Halle a. S. |
| 12. Herzberg, Elster. | Schmöder, Sp. zu Herzberg. |
| 13. Kemberg. | Fukki, Ob.Pf. zu Prenzsch-Elbe. |
| 14. Könnern. | Müller, Ob.Pf. zu Könnern. |
| 15. Merseburg II. | Jacob, Sem.Oberl. zu Merseburg, auftragsw. |
| 16. Mücheln. | Hellwig, Sp. zu Mücheln. |
| 17. Naumburg I. | von Gerzdorff, Sp. zu Naumburg. |
| 18. Naumburg II. | Schlichting, Sem.Dir. zu Naumburg. |
| 19. Prettin I. | } Reifegang, Sp. zu Prettin. |
| 20. Prettin II. | |
| 21. Quedfurt I. | Rosenthal, Sp. zu Quedfurt. |
| 22. Quedfurt II. | Schmidt, Pf. zu Carsdorf. |
| 23. Schlieben. | Nickel, Sp. und Propst zu Schlieben. |
| 24. Stolberg-Rossla
(Grafschaft). | Penkert, R.N. u. Pf. zu Dittichenrode. |
| 25. Stolberg-Stolberg
(Grafschaft). | Pfizner, Kons.Ass., Arch.Diak. zu Kottleberode. |
| 26. Torgau I. | Kraft, Sp. zu Torgau. |
| 27. Torgau II. | Herrmann, Pf. zu Torgau. |
| 28. Weiszenfels II. | Kothenberg, Sem.=Dir. zu Weiszenfels, auftragsw. |
| 29. Wittenberg, Stadt. | Orthmann, Sp. zu Wittenberg. |
| 30. Wittenberg, Land. | Haupt, Pf. zu Wittenberg. |
| 31. Zahna. | Eckstädt, Sp. zu Zahna. |

3. Regierungsbezirk Erfurt.**Ständige Kreis Schulinspektoren.**

- | | |
|-------------------------|----------------------------------|
| 1. Heiligenstadt II. | Wedig, Sch.N., zu Heiligenstadt. |
| 2. Mühlhausen i. Th. I. | Heise zu Mühlhausen i. Th. |
| 3. Nordhausen I. | Dr. Koch zu Nordhausen. |
| 4. Nordhausen II. | Hülsberg zu Nordhausen. |
| 5. Worbis. | Hütten zu Worbis. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Bleicherode. | Dr. Koch, Kreis Sch. Insp. zu Nordhausen. |
| 2. Erfurt I. | Dr. Gutsche, Stadtsch.N. zu Erfurt. |
| 3. Erfurt II. | Feldkamm, Dech. zu Erfurt. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------------|---|
| 4. Erfurt III. | Dietrich, Pf. zu Fienstedt. |
| 5. Erfurt IV. | Dr. Müller, Pf. zu Kühnhausen. |
| 6. Erfurt V. | Harnisch, Sem. Dir. zu Erfurt. |
| 7. Gebesee. | Gottschid, Ob. Pf. zu Gebesee. |
| 8. Gefell. | Rathmann, dsgl. zu Gefell. |
| 9. Heiligenstadt I. | Wedig, Sch. R., Kreis sch. Insp. zu Heiligenstadt, auftragsw. |
| 10. Langensalza. | Schaefer, Archidiaf. zu Langensalza. |
| 11. Mühlhausen i. Th. II. | Dr. Wangrin, Sem. Dir. zu Mühlhausen i. Th., Pr. |
| 12. Nordhausen III. | Hütten, Kreis sch. Insp. zu Worbis, auftragsw. |
| 13. Oberdorla. | Schaefer, Archidiaf. zu Langensalza, auftragsw. |
| 14. Ranis. | Francke, Pf. zu Kaulsdorf. |
| 15. Schleusingen. | Müller, Sp. zu Schleusingen. |
| 16. Sömmerda. | Steinhoff, Pf. zu Wenigensömmern. |
| 17. Suhl I. | Bätcher, Sp. zu Suhl. |
| 18. Suhl II. | Lange, Pf. zu Schwarza. |
| 19. Tennstedt. | Fender, Sp. zu Tennstedt. |
| 20. Weißenfee i. Th. | Steinhoff, Pf. zu Wenigensömmern, auftragsw. |
| 21. Ziegenrück. | Hahmann, Sp. zu Wernburg. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Ständige Kreis schulinspektoren.

- | | |
|------------------------|-----------------------------------|
| 1. Apenrade. | Schacht zu Apenrade. |
| 2. Eckernförde I. | Hornbostel zu Eckernförde. |
| 3. Hadersleben I. | Dr. Schwabe zu Hadersleben. |
| 4. Hadersleben II. | Schlichting, Sch. R., daselbst. |
| 5. Heide. | Röpler, zu Heide, auftragsw. |
| 6. Herzogt. Lauenburg. | Schöppe, Sch. R., zu Ratzeburg. |
| 7. Isehoe. | Cehal zu Isehoe. |
| 8. Neumünster. | Alberti, Sch. R., zu Neumünster. |
| 9. Pinneberg I. | May zu Pinneberg, auftragsw. |
| 10. Plön. | Kulffs zu Plön. |
| 11. Sonderburg. | Deiß zu Sonderburg. |
| 12. Tondern I. | Dr. Lampe zu Tondern, auftragsw. |
| 13. Tondern II. | Krohn, daselbst. |
| 14. Wandsbek. | Schünemann, Sch. R., zu Wandsbek. |

Kreis schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| 1. Altona. | Wagner, Stadtsch. R. zu Altona. |
| 2. Süder-Dithmarschen I. | Schlüter, P. zu Meldorf, auftragsw. |

Aufsichtsbezirke:

3. Süder=Dithmar=
 schen II. Suhr, P. zu Eddelaf.
4. Süder=Dithmar=
 schen III. Mau, Hauptp. zu Marne.
5. Eckernförde II. Fürstenau, Sem.Dir. zu Eckernförde.
6. Eiderstedt. Hansen, Kirch.Propst zu Garding.
7. Flensburg, Stadt. Lorenz, Stadtsch.R. zu Flensburg.
8. Flensburg I. Niese, Kirch.Propst zu Flensburg.
9. Flensburg II. { Janß, dsgl. zu Sörup.
 Hornbostel, Kr.Sch.Insp. zu Eckern-
 förde, auftragsw.
10. Hadersleben III. Badenhop, Sem.Dir. zu Hadersleben.
11. Helgoland, Insel. Erichsen, Rekt. zu Helgoland.
12. Husum I. a) für die Stadt Husum: Rienau, P. zu Husum.
 b) für den Landbez.: Deisting, P. zu Schwabstedt.
13. Husum II. Rienau, P. zu Husum.
14. Kiel, Stadt. Dr. Poppe, Stadtsch.R. u. Beckmann,
 Stadtsch.Insp., daselbst.
15. Kiel, Land. Dr. Clausniger, Sem.Dir. zu Kiel.
16. Oldenburg I. Kulffs zu Plön, auftragsw.
17. Oldenburg II. Schulze, P. zu Burg a. F.
18. Oldenburg, Fehmarn,
 Insel. Derselbe.
19. Pinneberg II. Vöber, Sem.Dir. zu Utersen.
20. Rendsburg I. Hansen, Hauptp. zu Nortorf.
21. Rendsburg II. Hek, dsgl. zu Rendsburg.
22. Rendsburg III. Müller, Sem.Dir. daselbst.
23. Schleswig I. Dührkop, P. zu Toff.
24. Schleswig II. Hornbostel, Kr.Sch.Insp. zu Eckern-
 förde, auftragsw.
25. Schleswig III. Oldenburg, P. zu Treia.
26. Segeberg, Stadt. Lehmann=Maschik, Sem.Dir. zu
 Segeberg.
27. Segeberg I. Nissen, P. zu Leezen.
28. Segeberg II. Stoß, P. zu Raltenkirchen.
29. Segeberg III. Bruhn, P. zu Schlammersdorf.
30. Steinburg II. Tehak, KreisSch.Insp. zu Tsehoe.
31. Stormarn I. Chalhbäus, Kirch.Propst zu Alt-
 Nahlstedt.
32. Stormarn II. Schünemann, KreisSch.Insp., Sch.R.,
 zu Wandsbek.
33. Stormarn III. Schöppa, dsgl., dsgl., zu Raseburg.
34. Tondern III. Krahe, Sem.Dir. zu Tondern.

Aufsichtsbezirke:

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

1. Linden, Stadt. Peters zu Linden.

2. Hannover-Linden,
Land. Pape zu Hannover.

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

1. Bassum. Ubbelohde, Sp. zu Bassum.

2. Börch. Degener, P. zu Lündern.

3. Diepholz. Penshorn, Sp. zu Diepholz.

4. Gr. Berfel. Päk, Sp. zu Gr. Berfel.

5. Hameln, Stadt I. Uhlhorn, P. zu Hameln.

6. Hameln, Stadt II. Simon, Sem.Dir. zu Hameln.

7. Hannover I.

Dr. Wehrhahn, Sch.R., Stadtsch.R.
zu Hannover.

8. Hannover II.

Grote, Stadtschulinsp. daselbst.

Dr. Wehrhahn, Sch.R., Stadtsch.R.
zu Hannover, auftragsw.

9. Hannover III.

Kiemekaste, P. zu Hannover.

10. Hannover IV.

Dr. Gronemann, Landrabbiner zu
Hannover.

11. Hoya.

Gunk, Sp. zu Hoya.

12. Hufum.

Meher, P. zu Hufum.

13. Zeinsen.

Jacobsöhagen, Sp. zu Zeinsen.

14. Linden II.

Dr. Magen, P. zu Linden.

15. Lohse.

Dr. Schmidt, P. zu Wießen.

16. Loccum.

Dr. Tilemann, Konvent.Studiendir.
zu Loccum.

17. Neustadt a. R.

Einstmann, Sp. zu Neustadt a. R.

18. Nienburg.

Kahle, Sp. zu Nienburg.

19. Oibendorf.

Eide, P. zu Hemmendorf.

20. Pattenjen.

Knoke, Sp. zu Pattenjen.

21. Ronnenberg I.

Peez, Sp. zu Ronnenberg.

22. Ronnenberg II.

Wackwerth, Sem.Dir. zu Hannover.

23. Springe.

Bode, Sp. zu Springe.

24. Stolzenau.

Loose, Sp. zu Stolzenau.

25. Sulingen.

Hofste, Sp. zu Sulingen.

26. Twistringen.

Gansforth, P. zu Twistringen.

27. Wilfen.

Hahn, Sp. zu Wilfen.

28. Warmjen.

Junge, P. zu Warmjen.

29. Wehhe.

Koltemeher, P. zu Brinkum.

30. Wunstorf I.

Dr. Peine, Sem.Dir. zu Wunstorf.

31. Wunstorf II.

Ricell, G. R.R., R. u. Sch.R. zu
Hannover.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

- | | |
|-----------------|----------------------|
| 1. Göttingen I. | Zufall zu Göttingen. |
| 2. Peine. | Dr. Radtke zu Peine. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|---------------------|---|
| 1. Alfeld I. | Grünewald, Sp. zu Alfeld. |
| 2. Alfeld II. | Müller, Sem.Dir. zu Alfeld. |
| 3. Bodenem I. | Meyer, Sp. zu Bodenem. |
| 4. Bodenem II. | Bank, P. zu Ringelheim. |
| 5. Borjum. | Fsenfee, P. zu Großalgermüßen. |
| 6. Detfurth. | Dr. Gagemeyer, P. zu Sampringe. |
| 7. Duderstadt. | Bank, Präl., Propst u. Dech. zu Duderstadt. |
| 8. Einbeck I. | Firnhaber, P. zu Einbeck. |
| 9. Einbeck II. | Vordemann, Sp. daselbst. |
| 10. Einbeck III. | Lic. Dr. von Hofe, Sem.-Dir. zu Einbeck. |
| 11. Elze. | Münchmeyer, Sp. zu Elze. |
| 12. Gieboldehausen. | Hunold, P. zu Kollshausen. |
| 13. Göttingen II. | Personn, Sch.R., Stadtsch.R. zu Göttingen. |
| 14. Goslar I. | Gehrich, P. zu Goslar. |
| 15. Goslar II. | Henschel, P. zu Schladen. |
| 16. Gronau. | Köhler, P. zu Hildesheim-Moritzberg. |
| 17. Hann.Münden. | Lic. Steinmeß, Sp. zu Hann.Münden. |
| 18. Hardeggen. | Ubbelohde, Sp. zu Hardeggen. |
| 19. Herzberg a. S. | Schlie, Sp. zu Herzberg. |
| 20. Hildesheim I. | Grabein, Stadtsch.R. zu Hildesheim. |
| 21. Hildesheim II. | Dr. Fecker, Pr., Gynn. Oberl. daselbst. |
| 22. Hildesheim III. | Poschmann, Sem.Dir. zu Hildesheim. |
| 23. Hohnstedt. | Knoche, Sp. zu Hohnstedt. |
| 24. Hohnstein. | D. Cohrs, R.R., Sp. zu Ilfeld. |
| 25. Klausthal. | Lic. Bornemann, Sp. zu Klausthal. |
| 26. Lindau. | Scharla, P. zu Herzberg a. S. |
| 27. Markoldendorf. | von Fssendorf, Sp. zu Markoldendorf. |
| 28. Mettlingen. | Busse, Sp. zu Mettlingen. |
| 29. Nörten. | Plathner, Dech. zu Winzenburg. |
| 30. Northeim. | Dr. Kühle, Sem.Dir. zu Northeim. |
| 31. Oerthal. | Segger, Sp. zu Bienenburg. |
| 32. Oldendorf. | Schnehage, P. zu Wallensen. |
| 33. Osterode. | Gehrcke, Sp. zu Osterode. |
| 34. Salzgitter. | von Fssendorf, Sp. zu Salzgitter. |
| 35. Sarstedt. | Probst, Sp. zu Sarstedt. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------|------------------------------------|
| 36. Sehlde. | Brinkmann, Sp. zu Sehlde. |
| 37. Uslar. | Hardebrand, Sp. zu Uslar. |
| 38. Wörste. | Mellin, P. zu Harsum. |
| 39. Willershäufen. | Enkelstroth, Sp. zu Willershäufen. |
| 40. Wisbergholzen. | Höpfner, Sp. zu Wisbergholzen. |
| 41. Zellerfeld. | Mejer, P. pr. zu Zellerfeld. |

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

- | | |
|----------------|---------------------|
| 1. Harburg I. | Stalman zu Harburg. |
| 2. Lüneburg I. | Gleim zu Lüneburg. |

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Ahlden. | D. Buschmann, Sp. zu Ahlden. |
| 2. Beedenböstel. | Raven, Sp. zu Beedenböstel. |
| 3. Bergen bei Celle. | Eichler, P. pr. zu Bergen. |
| 4. Bevensen. | Lorenz, Sp. zu Bevensen. |
| 5. Bledede I. | Lic. Thimme, Sp. zu Bledede. |
| 6. Bledede II. | Erbe, P. zu Neuhaus a. C. |
| 7. Burgdorf. | Lic. Coelle, Sp. zu Burgdorf. |
| 8. Burgwedel. | Boat, Sp. zu Gr. Burgwedel. |
| 9. Celle I. | Hadländer, Sem. Oberl. zu Celle,
auftragsw. |
| 10. Celle II. | Stoffregen, P. zu Gr. Kehlen. |
| 11. Dannenberg I. | Dr. Weerts, Sp. zu Dannenberg. |
| 12. Dannenberg II. | Grünwald, P. pr. zu Hitzacker. |
| 13. Ebstorf. | Böcker, Sp. zu Ebstorf. |
| 14. Fallersleben. | Brinkmann, Sp. zu Fallersleben. |
| 15. Gartow. | Seevers, Sp. zu Gartow. |
| 16. Gifhorn. | Deike, Sp. zu Gifhorn. |
| 17. Harburg II. | Dankwerts, P. zu Neugraben. |
| 18. Harburg III. | Bentlage, P. zu Tostedt. |
| 19. Harburg IV. | Stolte, Dech. zu Harburg. |
| 20. Lehrte, Land. | Schaumburg, P. zu Lehrte. |
| 21. Lüchow I. | Busch, Propst zu Lüchow. |
| 22. Lüchow II. | Peetz, P. zu Bergen a. D. |
| 23. Lüne I. | Jacobshagen, Sp. zu Lüne. |
| 24. Lüne II. | Fressel, P. zu Bardowief. |
| 25. Lüne III. | Ahlert, P. zu Amelinghausen. |
| 26. Lüneburg II. | Dr. Lewin, Sem. Dir. zu Lüneburg. |
| 27. Pattenjen I. | Küppell, Sp. zu Pattenjen. |
| 28. Pattenjen II. | Bode, P. zu Egestorf. |
| 29. Sarstedt. | Wöhrmann, Sp. zu Sarstedt. |
| 30. Sievershausen. | Dreyer, Sp. zu Sievershausen. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| 31. Soltau I. | Stalman, Sp. zu Soltau. |
| 32. Soltau II. | Bartels, P. zu Schneverdingen. |
| 33. Ulzen I. | Baustaedt, Propst zu Ulzen. |
| 34. Ulzen II. | Bergmann, Sem.Dir. zu Ulzen. |
| 35. Walsrode I. | Riechelmann, Sp. zu Walsrode. |
| 36. Walsrode II. | Büttner, P. zu Dorstmark. |
| 37. Winsen a. d. L. | Vogelsang, Sp. zu Winsen a. d. L. |
| 38. Wittingen I. u. II. | Seebohm, Sp. zu Wittingen. |
| 39. Wittingen III. | Bernstorff, P. zu Groß-Desingen. |

4. Regierungsbezirk Stade.

Ständige Kreisschulinspektoren.

- | | |
|----------------------|---------------------------------|
| 1. Achim-Osterholz. | Kotermund zu Hemelingen. |
| 2. Blumenthal. | Baginski zu Numund. |
| 3. Lehe-Geeftemünde. | Dr. Schmidt zu Lehe, auftragsw. |
| 4. Rotenburg-Zeven. | Boës zu Rotenburg a. W. |
| 5. Stade I. | Sellin, Prof., zu Stade. |

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. Bederkesa I. | Diedmann, Sp. zu Lehe. |
| 2. Bederkesa II. | Bachhaus, Sem.Dir. zu Bederkesa. |
| 3. Blumenthal II. | Herter, R. u. Sch.R. zu Stade, auftragsw. |
| 4. Bremervörde. | von Hanffstengel, Sp. z. Bremervörde. |
| 5. Hadeln. | Wolff, P. zu Nordleda. |
| 6. Rehdingen. | Meher, Sp. zu Drochtersen. |
| 7. Neuhaus. | Steinmez, Sp. zu Neuhaus. |
| 8. Osten. | Burfeindt, Sp. zu Osten. |
| 9. Sandstedt. | Dhnesorg, Sp. zu Sandstedt. |
| 10. Selsingen. | Holtorf, P. zu Selsingen. |
| 11. Stade II. | Kramm, Sch.R., Sem.Dir. zu Stade. |
| 12. Verden I., Stadt. | Wolff, Sp. zu Verden. |
| 13. Verden II., Andreas. | Wohne, P. zu Verden. |
| 14. Verden III., Dom. | Wolff, Sp. zu Verden. |
| 15. Verden IV. | Dr. Kenisch, Sch.R., Sem.Dir. zu Verden. |
| 16. Wulsdorf. | Römcke, P. zu Loxstedt. |
| 17. Wursten. | Mercker, Sp. zu Dorum. |

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

Ständige Kreisschulinspektoren.

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Osnabrück-Berfenbrück-Wittlage. | zurzeit unbesetzt. |
| 2. Osnabrück-Fburg. | Oppen, Sch.R., zu Osnabrück.*) |

*) Zugleich Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Osnabrück.

Aufsichtsbezirke:

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Aschendorf. | Ellerhorst, P. zu Lathen. |
| 2. Bentheim, Grafschaft. Bartel, | P. zu Neuenhaus. |
| 3. Bentheim, Nieder- | |
| graftchaft. | Nyhuis, R.R., P. zu Arfel. |
| 4. Bentheim, Ober- | |
| graftchaft. | Stoßmann, P. zu Bentheim. |
| 5. Berfenbrück. | Krämer, P. zu Quakenbrück. |
| 6. Berfenbrück- | |
| Bramsche. | Raune, Sp. zu Bramsche. |
| 7. Freren. | Dingmann, P. zu Schapen. |
| 8. Haselünne. | Osters, P. zu Herzlake. |
| 9. Hümming. | Jansen, P. zu Werlte. |
| 10. Iburg-Melle. | Osthoff, P. zu Kloster-Desede. |
| 11. Lingen I. | Scheiermann, Dch. zu Lingen. |
| 12. Lingen II. | Wiarda, Sp. zu Lingen. |
| 13. Melle. | Sagebiel, P. zu Bad Essen, auftragsw. |
| 14. Meppen. | Knipper, Propst zu Meppen. |
| 15. Meppen-Bapenburg. | Bräuer, Sp. zu Meppen. |
| 16. Osnabrück III. | Dr. Degen, Sem.Dir. zu Osnabrück. |
| 17. Wittlage. | Sagebiel, P. zu Bad Essen. |

6. Regierungsbezirk Aurich.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

- | | |
|--------------|--------------------------|
| 1. Leer I. | Smidt zu Leer. |
| 2. Wittmund. | Dr. Gindler zu Wittmund. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|------------------------|----------------------------------|
| 1. Aurich I. | Rnoop, P. zu Aurich. |
| 2. Aurich II. | Leemhuis, P. zu Oiderjum. |
| 3. Aurich III. | Fahrenhorst, Sem.Dir. zu Aurich. |
| 4. Aurich-Oldendorf. | Pauls, P. zu Großesehn. |
| 5. Eilsum-Westerhusen. | Buisman, P. zu Groß-Midlum. |
| 6. Emden I. | Blanke, P. zu Emden. |
| 7. Emden II. | Riedlin, P. daselbst. |
| 8. Leer II. | Dr. Gravel, P. daselbst. |
| 9. Marienhäfe. | Garrelts, P. zu Marienhäfe. |
| 10. Nesse. | Tergau, P. zu Arle. |
| 11. Norden. | Schomerus, Sp. zu Norden. |
| 12. Norderney. | Tergau, P. zu Arle. |
| 13. Niepe. | Rittel, Sp. zu Moordorf. |
| 14. Weener. | Buurman, Sp. zu Kirchborgum. |
| 15. Westeraccum. | Müller, P. zu Roggenstede. |

Aufsichtsbezirke:

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

Ständige Kreisschulinspektoren.

- | | |
|------------------------|----------------------------------|
| 1. Ahaus. | Fiedler zu Ahaus, auftragsw. |
| 2. Beckum. | zurzeit unbesetzt. |
| 3. Borken. | Wolff zu Borken. |
| 4. Buer. | Mauel, Sch.N., zu Buer. |
| 5. Burgsteinfurt I. | Trütschel zu Burgsteinfurt. |
| 6. Coesfeld I. | Heinz zu Coesfeld. |
| 7. Dorsten I. | Schneider, Sch.N., zu Dorsten. |
| 8. Lüdinghausen. | Herold, Sch.N., zu Lüdinghausen. |
| 9. Münster I. | Wewer zu Münster. |
| 10. Reddinghausen I. | Dr. Knops zu Reddinghausen. |
| 11. Reddinghausen II. | Dr. Köster daselbst. |
| 12. Reddinghausen III. | Dr. Mezmacher daselbst. |
| 13. Tecklenburg. | zurzeit unbesetzt. |
| 14. Warendorf I. | Brockmann, Sch.N., zu Warendorf. |

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|----------------------|---------------------------------------|
| 1. Burgsteinfurt II. | Schönfeld, Sem.Dir. zu Burgsteinfurt. |
| 2. Coesfeld II. | Grüner, Sch.N., dsgl. zu Coesfeld. |
| 3. Dorsten II. | Holz, dsgl. zu Dorsten. |
| 4. Münster II. | Schumacher, dsgl. zu Münster. |
| 5. Reddinghausen IV. | Fernickel, dsgl. zu Reddinghausen. |
| 6. Warendorf II. | Hellwig, dsgl. zu Warendorf. |

2. Regierungsbezirk Minden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

- | | |
|-------------------|----------------------------------|
| 1. Bielefeld. | Auftermann zu Bielefeld. |
| 2. Büren I. | Gastreich zu Büren, auftragsw. |
| 3. Halle i. W. I. | Berendes zu Halle i. W. |
| 4. Herford I. | Wellhausen zu Herford. |
| 5. Hörter I. | Ewald, Sch.N., zu Hörter. |
| 6. Minden I. | Busse zu Minden, auftragsw. |
| 7. Paderborn I. | Migentius, Sch.N., zu Paderborn. |
| 8. Warburg. | Bauer, dsgl. zu Warburg. |
| 9. Wiedenbrück. | Ries zu Wiedenbrück. |

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|---------------|----------------------------|
| 1. Blasheim. | Gusemann, Pf. zu Blasheim. |
| 2. Büren II. | Fammer, Sem.Dir. zu Büren. |
| 3. Gütersloh. | zurzeit unbesetzt. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------|----------------------------------|
| 4. Halle i. W. II. | Ebers, Sem.Dir. zu Gütersloh. |
| 5. Herford II. | Bogelsang, Pf. zu Herford. |
| 6. Herford III. | Teich, Sem.Dir. zu Herford. |
| 7. Hörter II. | Kriete, Pf. zu Driburg. |
| 8. Hörter III. | Gründer, Sem.Dir. zu Paderborn. |
| 9. Mahnen. | Schlüpmann, Pf. zu Mahnen. |
| 10. Minden II. | Bonsac, Sem.Dir. zu Petershagen. |
| 11. Br. Oldendorf. | zurzeit unbesetzt. |
| 12. Paderborn II. | zurzeit unbesetzt. |

3. Regierungsbezirk Arnberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| 1. Arnberg. | Kleine zu Arnberg. |
| 2. Attendorn. | Kerp zu Attendorn. |
| 3. Bochum I. | Hoffmann zu Bochum. |
| 4. Bochum II. | Fischerworing daselbst. |
| 5. Bochum III. | Schwarze, Sch.R., daselbst. |
| 6. Bochum IV. | Rodenstock, dsgl., daselbst. |
| 7. Brilon-Wittgenstein. | Dr. Schnitzler zu Brilon. |
| 8. Dortmund I. | Schreff, Sch.R., zu Dortmund. |
| 9. Dortmund II. | Frese, Sch.R., daselbst. |
| 10. Gelsenkirchen-Hattingen. | Himstedt zu Gelsenkirchen. |
| 11. Gelsenkirchen I. | Dr. Weizmann daselbst. |
| 12. Gelsenkirchen II. | Dr. Walz daselbst. |
| 13. Hagen I. | Stordeur, Sch.R., zu Hagen. |
| 14. Hagen II. | Reusch, Adolf, daselbst. |
| 15. Hamm. | Dr. Reister zu Hamm. |
| 16. Hamm-Soest. | Kaufmann zu Hamm. |
| 17. Herne. | Hogrebe, P. zu Herne. |
| 18. Iserlohn. | Dr. Berfermann zu Iserlohn. |
| 19. Lippstadt. | zurzeit unbesetzt. |
| 20. Lüdenscheid. | Hufenbecher zu Lüdenscheid. |
| 21. Meschede. | Kremer zu Meschede. |
| 22. Schwelm. | Kreuzer zu Schwelm. |
| 23. Schwerte II. | Stader zu Schwerte. |
| 24. Witten. | Dr. Thaler zu Witten. |
| 25. Wittgenstein. | Fessulat zu Werleburg. |

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Altena-Halver. | Wiebel, Sem.Dir. zu Lüdenscheid. |
| 2. Altena-Hülscheid. | Repp, Sp. zu Hülscheid. |
| 3. Aplerbeck. | Schreff, Sch.R., zu Dortmund, auftragsw. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| 4. Arnsherg-Brilon-
Meschede. | Pape, Pf. zu Arnsherg. |
| 5. Arnsherg-Freienohl. | Dr. Prinz, Sem.Dir. zu Arnsherg. |
| 6. Arnsherg-Deventrop. | Kunze, dsgl. zu Arnsherg. |
| 7. Barop. | Niemeyer, Pf. zu Eichlinghofen. |
| 8. Brackel. | Jürgensmeyer, Pf. z. Wickede-Affeln. |
| 9. Burbach-Wilnsdorf. | Kilke, Pf. zu Burbach. |
| 10. Dortmund III. | Wörmann, Stadtsch.R. zu Dortmund. |
| 11. Dortmund IV. | Dr. Kaiser, Stadtsch.R. zu Dortmund. |
| 12. Hagen-Boele. | Mosenthin, Sem.Dir. zu Herdecke. |
| 13. Hamm-Königsborn. | Philipp, dsgl. zu Unna. |
| 14. Hamm-Pellum. | Tredup, dsgl. zu Hamm. |
| 15. Hamm-Westtünnen. | Dr. Kremer, dsgl. zu Hamm. |
| 16. Hattingen. | Meier-Peter, Sp. zu Hattingen. |
| 17. Hattingen-Nieder-
bonsfeld. | Dr. Pol, Sem.Dir. zu Hattingen. |
| 18. Hippstadt-Suttrop. | Göppner, dsgl. zu Rütthen. |
| 19. Olpe-Drolshagen. | Frese, dsgl. zu Olpe. |
| 20. Rhynern. | Meienborn, Pf. zu Berge. |
| 21. Schwerte I. | Blomberg, Pf. zu Kirchhörde. |
| 22. Siegen-Freudenberg. | Winterhager, Pf. zu Siegen. |
| 23. Siegen-Müsen. | Mevius, Sem.Dir. zu Hilchenbach. |
| 24. Soest-Bad Sassen-
dorf. | Dr. Kerrl, dsgl. zu Soest. |
| 25. Soest-Hippstadt. | Clarenbach, Pf. zu Borgeln. |
| 26. Soest-Wickede. | Bollmer, Sem.Dir. zu Werl. |
| 27. Weidenau-Netphen. | Stein, Sp. zu Krombach. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

- | | |
|------------------|-----------------------------|
| 1. Cassel, Land. | Gonnermann zu Cassel. |
| 2. Fulda I. | Wulf zu Fulda. |
| 3. Hanau-Land. | Funker zu Hanau, auftragsw. |
| 4. Hirteln I. | List zu Hirteln. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Allendorf a. W.,
Stadt. | Hartwig, Pf. zu Allendorf a. W. |
| 2. Allendorf a. W., Land. | Lic. Dr. Bötte, Metrop., daselbst. |
| 3. Amöneburg. | Günther, Pf. zu Allendorf M. W. B. |
| 4. Borken I. | Endemann, Metrop. zu Singlis. |
| 5. Borken II. | Steinbock, Pf. zu Büschhausen, Kr.
Fritzlar. |

Aufsichtsbezirke:

- | | | |
|-----------------------------|---|--|
| 6. Cassel, Stadt. | } | Bobritz, Stadtsch.R., Stadtsch.Insp. zu Cassel. |
| 7. Cassel, Land. | | Boese, Stadtsch.Insp. daselbst. |
| 8. Ebsdorf. | | Festädt, Dech. zu Fritslar. |
| 9. Eiterfeld. | | Werner, Pf. zu Kappel. |
| 10. Eschwege I. | | Herzig, Pf. zu Rasdorf. |
| 11. Eschwege II. | | Dithmar, Pf. zu Altenburschla. |
| 12. Eschwege III. | | Hassenstein, Leiter des Seminars zu Eschwege. |
| 13. Eschwege IV. | | Dithmar, Pf. zu Altenburschla. |
| 14. Felsberg. | | Boette, Pf. zu Renda. |
| 15. Frankenberg I. | | Baum, Pf. zu Wabern. |
| 16. Frankenberg II. | | Roch, Pf. zu Frankenberg. |
| 17. Fronhausen. | | Löwer, Sem.Dir. zu Frankenberg. |
| 18. Fulda II. | | Schmidt, Pf. zu Oberweimar. |
| 19. Gelnhausen, Stadt. | } | Ruhl, Sp. zu Fulda. |
| 20. Gelnhausen, Land I. | | Kohlenbusch, Pf. zu Meerholz. |
| 21. Gelnhausen, Land II. | | Hufnagel, Pf. zu Birstein. |
| 22. Gelnhausen-Hanau, Land. | | Bottermann, G. R. R., R. u. Sch. R. zu Cassel. |
| 23. Hersfeld. | | Ruhl, Sp. zu Fulda. |
| 24. Gottesbüren. | | Hermwig, Metrop. zu Dedelsheim. |
| 25. Grebenstein. | | Wissemann, Sp. zu Hofgeismar. |
| 26. Großalmerode. | | Wepler, Pf. zu Belmeden. |
| 27. Gudensberg I. | | Duehl, Pf. zu Grifte. |
| 28. Gudensberg II. | | Ritter, Pf. zu Elben. |
| 29. Hanau, Stadt. | | Dr. Berensmann, Stadtsch.R., zu Hanau. |
| 30. Hersfeld, Stadt. | | Gonnermann, KreisSch.Insp. zu Cassel, auftragsw. |
| 31. Hersfeld, Land I. | } | Derselbe. |
| 32. Hersfeld, Land II. | | Breitung, Pf. zu Hilders. |
| 33. Hilders. | | Fuldner, Pf., Stadtsch.Insp. zu Hofgeismar. |
| 34. Hofgeismar, Stadt. | | Merzlyn, Stud.Dir. des Pred.Sem. zu Hofgeismar. |
| 35. Hofgeismar, Land. | | Dr. Koch, Sem.Dir. zu Homberg. |
| 36. Homberg I. | | Schenkheld, Metrop., daselbst. |
| 37. Homberg II. | | Ruhl, Sp. zu Fulda. |
| 38. Hünfeld I. | | von Jagemann, Pf. zu Burghaun. |
| 39. Hünfeld II. | | Fliegenschmidt, Pf. zu Kirchhain. |
| 40. Kirchhain. | | Schuchard, Metrop. z. Hess. Lichtenau. |
| 41. Lichtenau (Hess.) | | Dr. Duehl, G. R. u. Sch. R. zu Cassel. |
| 42. Marburg, Stadt. | | |

Aufsichtsbezirke:

43. Melsungen, Stadt. Fuldner, Metrop., Stadtsch. Insp. zu Melsungen.
44. Melsungen, Land. Adam, Pf. zu Dagobertshausen.
45. Neufkirchen I. Kausch, Pf. zu Singelbach.
46. Neufkirchen II. Wagner, Pf. zu Ottrau.
47. Oberhülfa. Schenkheld, Metrop. zu Homberg.
48. Kauschenberg. Vogel, Pf. zu Kauschenberg.
49. Rinteln II. Dr. Zander, Sem. Dir. zu Rinteln.
50. Rosenthal. Lic. Brauer, Pf. zu Grüssen, Kr. Fran-
kenberg.
51. Rotenburg I. Aulenkamp, Def. zu Rotenburg.
52. Rotenburg II. Rappes, Pf. zu Bebra.
53. Rotenburg III. Both, Metrop. zu Rotenburg a. T.
54. Rotenburg IV. Lic. Dr. Thomas, Sem. Dir. zu
Rotenburg.
55. Schlüchtern I. Orth, Sp., Stadtsch. Insp. z. Schlüchtern.
56. Schlüchtern II. Kolbe, Sem. Dir. zu Schlüchtern.
57. Schlüchtern III. Volkenand, Pf. zu Steinau.
58. Schmalkalden, Stadt. Obstfelder, Sp. zu Schmalkalden.
59. Schmalkalden,
Land I. Dithmar, Metrop. daselbst.
60. Schmalkalden,
Land II. Obstfelder, Sp. daselbst.
61. Schönstadt. Trautwein, Pf. zu Gossfelden.
62. Schwarzenfels. Orth, Sp. zu Schlüchtern.
63. Sontra. Martin, Metrop. zu Sontra.
64. Spangenberg. Schmitt, dsq. zu Spangenberg.
65. Trendelburg. Wissemann, Sp. zu Hofgeismar.
66. Treysa. Brand, Metrop. zu Treysa.
67. Böhl. Reese, Pf. zu Wasdorf.
68. Waldkappel. Eichhöfer, Pf. zu Bischhausen.
69. Wanfried, Stadt. Siebert, Pf., Stadtsch. Insp. zu Wan-
fried.
70. Wetter. Israael, Pf. z. Oberrospho, Kr. Marburg.
71. Wehvers. Dr. Fischer, Dech. zu Poppenhausen.
72. Wigenhausen I. Dr. Liese, R. u. Sch. R. zu Cassel.
73. Wigenhausen II. Schulz, Pf. zu Gartenbach.
74. Wolfshagen. Jacobi, Metrop. zu Wolfshagen.
75. Ziegenhain. Hoffmann, Pf. zu Spiescappel.
76. Zierenberg. Lude, Pf. zu Niederelsungen.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ständige Kreischulinspektoren.

1. Dillenburg. Ufer zu Dillenburg, auftragsw.
2. Höchst a. M. Te Gude zu Höchst a. M.

Aufsichtsbezirke:

KreisSchulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|-----------------------|--------------------------------------|
| 1. Altweilnau. | Bohris, Def. zu Ussingen. |
| 2. Arnstein. | Gerlach, Pf. zu Arzbach. |
| 3. Battenberg. | Schellenberg, Def. zu Battenberg. |
| 4. Berod. | Führer, Pf. zu Niedererbach. |
| 5. Diebrich. | Stahl, Pf. zu Diebrich. |
| 6. Braubach. | Wagner, Def. zu Braubach. |
| 7. Buchenau. | Balzer, Pf. zu Gädelshausen. |
| 8. Cubach. | Hummerich, Pf. zu Langenbach. |
| 9. Diethardt. | Diez, Pf. zu Mastätten. |
| 10. Diez. | Muler, Pf. zu Freindiez. |
| 11. Dillenburg. | Loß, Sch.N., Sem.Dir. zu Dillenburg. |
| 12. Dörsdorf. | Krämer, Pf. zu Dörsdorf. |
| 13. Eltville. | Knügge, Sem.-Dir. zu Eltville. |
| 14. Ems. | Hendemann, Pf. zu Ems. |
| 15. Erbach a. Rhein. | Gräf, Pf. zu Erbach a. Rh. |
| 16. Fischbach. | Horn, Pf. zu Fischbach. |
| 17. Gladenbach. | zurzeit unbesetzt. |
| 18. Grävenwiesbach. | Görg, Pf. zu Grävenwiesbach. |
| 19. Grenzhäusen. | Flgen, Pf. zu Selters. |
| 20. Hachenburg. | Schardt, Pf. zu Altstadt. |
| 21. Hadamar. | Urban, Pf. zu Niederzeuzheim. |
| 22. Holzappel. | Grevel, Pf. zu Langenscheid. |
| 23. Homburg v. d. G. | Höser, Pf. zu Dornholzhausen. |
| 24. Idstein I. | Moser, Pf. zu Idstein. |
| 25. Idstein II. | Büscher, Pf. daselbst. |
| 26. Kettenbach. | Dr. Seibert, Pf. zu Panrod. |
| 27. Kirdorf. | Schaller, Def. zu Homburg-Kirdorf. |
| 28. Langenschwalbach. | Thiel, Pf. zu Egenroth. |
| 29. Limburg I. | Tripp, Domkap., Stadtpf. zu Limburg. |
| 30. Limburg II. | Böckel, Pf. zu Mensfelden. |
| 31. Marienberg. | Hehn, Def. zu Marienberg. |
| 32. Massenheim. | Dr. Lindenbein, Def. zu Dessenheim. |
| 33. Meudt. | Laufer, Pf. zu Hahn. |
| 34. Montabaur I. | Hölscher, Sem.Dir. zu Montabaur. |
| 35. Montabaur II. | Kexel, Pf. zu Holler. |
| 36. Nassau. | Martin, Pf. zu Dienethal. |
| 37. Niederlahnstein. | Ludwig, Pf. zu Niederlahnstein. |
| 38. Oberlahnstein. | Müller, Pf. zu Oberlahnstein. |
| 39. Ransbach. | Jost, Pf. zu Ransbach. |
| 40. Rennerod. | Roos, Pf. zu Sed. |
| 41. Rodheim. | Bömel, Pf. zu Rodheim. |
| 42. Rothenhahn. | Pfeil, Pf. zu Rothenhahn. |
| 43. Rüdeshheim. | Rohl, Pf. zu Rüdeshheim a. Rh. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|----------------------|--|
| 44. Kunkel. | Endres, Pf. zu Seelbach b. Kunkel. |
| 45. St. Goarshausen. | Schmidtborn, Def. zu Weisel. |
| 46. Sonnenberg. | Jäger, G. R. R., Pf. zu Vierstadt. |
| 47. Usingen I. | Becker, Sem. Dir. zu Usingen. |
| 48. Usingen II. | Pilburg, Def. zu Obereisenberg. |
| 49. Willmar. | Milbach, Priester zu Limburg. |
| 50. Wallau. | Dhly, Pf. zu Breidenbach. |
| 51. Weilburg. | Scheerer, Großh. Luxemb. Hofpr. zu Weilburg. |
| 52. Westerburg. | Zöllner, Pf. zu Willmenrod. |
| 53. Wicker. | Wingender, Pf. zu Weilbach. |

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

- | | |
|------------------|-------------------------------------|
| 1. Adenau. | Sackstedt, Sch. R., zu Adenau. |
| 2. Ahrweiler. | Dr. Heß zu Ahrweiler. |
| 3. Altenkirchen. | Prof. Dr. Beckmann zu Altenkirchen. |
| 4. Bezdorf. | Dr. von den Driesch zu Bezdorf. |
| 5. Koblenz I. | Hermans, Sch. R., zu Koblenz. |
| 6. Kochern. | Wolff zu Kochern. |
| 7. Kreuznach. | Bachmann zu Kreuznach. |
| 8. Mayen I. | Jünger, Sch. R., zu Mayen. |
| 9. Neuwied I. | Dr. Schultes zu Neuwied. |
| 10. Simmern. | Höbelmann zu Simmern. |
| 11. Sobernheim. | Helmke zu Sobernheim. |
| 12. St. Goar I. | Weinstock, Sch. R., zu Boppard. |
| 13. Zell. | Dr. Braun zu Zell. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|------------------|------------------------------------|
| 1. Braunsfels. | zurzeit unbefetzt. |
| 2. Greifenstein. | Anthoni, Pf. zu Werdorf. |
| 3. Koblenz II. | Dr. Wacker, Sem. Dir. zu Koblenz. |
| 4. Mayen II. | Dietrich, dsgl. zu Münstermaifeld. |
| 5. Neuwied II. | Dr. Kloevekorn, dsgl. zu Neuwied. |
| 6. St. Goar II. | Heking, Sch. R., zu Boppard. |
| 7. Wehlar I. | Geibel, Sp. zu Dutenhofen. |
| 8. Wehlar II. | Groth, Sem. Dir. zu Wehlar. |

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

- | | |
|---------------|---------------------|
| 1. Barmen I. | Peter zu Barmen. |
| 2. Barmen II. | Schläper, daselbst. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 3. Cleve. | Zirfas zu Cleve. |
| 4. Crefeld, Stadt. | Dr. Mathieu zu Crefeld. |
| 5. Dinslaken. | = Mayrhofer zu Dinslaken. |
| 6. Düsseldorf, Land. | = Stord zu Düsseldorf. |
| 7. Essen I., Stadt. | = D'ham, Sch.R., zu Essen. |
| 8. Essen II., Land. | = Kensing daselbst. |
| 9. Essen III., Land. | = Kennert daselbst. |
| 10. Essen IV., Stadt. | Timm, Sch.R., daselbst. |
| 11. Essen V., Land. | Philipp, Prof., daselbst. |
| 12. Essen VI., Stadt. | Gerdes daselbst. |
| 13. Geldern. | Kenker zu Geldern. |
| 14. Grevenbroich-
Rheydt I. | Dr. Schiefferens zu Rheydt. |
| 15. Hamborn. | Hein zu Hamborn. |
| 16. Kempen. | Voos zu Kempen. |
| 17. Lennep. | Wilkenhöner zu Lennep. |
| 18. Mettmann. | Bremer zu Bohnwinkel. |
| 19. Mörs. | Schmid zu Mörs. |
| 20. Mülheim a. d. R. | Dr. Heidingsfeld, Sch.R., zu Mül-
heim a. d. R. |
| 21. M. Gladbach. | Schmiß, Sch.R., zu M. Gladbach. |
| 22. Neuß-Crefeld-Land. | Dr. Sondermann zu Neuß. |
| 23. Oberhausen. | Dr. Vorscheid zu Oberhausen. |
| 24. Rees. | Laumanns zu Wesel. |
| 25. Remscheid. | Strube zu Remscheid. |
| 26. Solingen I. | Dr. Bielefeld zu Solingen. |
| 27. Solingen II. | Dr. Hindrichs zu Opladen. |
| 28. Xanten I. | Freitag zu Xanten. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Duisburg, Stadt I. | Göbe, Stadtsch.R. zu Duisburg. |
| 2. Duisburg, Stadt II. | Eicker, Stadtsch.R. daselbst. |
| 3. Düsseldorf, Stadt I. | Busch, Stadtsch.R. zu Düsseldorf. |
| 4. Düsseldorf, Stadt II. | Dr. Schmiß, Stadtsch.R. z. Düsseldorf. |
| 5. Düsseldorf, Stadt III. | Conradi, Stadtsch.R. zu Düsseldorf. |
| 6. Elberfeld, Stadt I. | Dr. Gensel, Pr., Beigeordn. u.
Stadtsch. Insp. zu Elberfeld. |
| 7. Elberfeld, Stadt II. | = Schumann, Beigeordn., Stadtsch.
Insp. zu Elberfeld. |
| 8. Elten. | Alert, Sem.Dir. zu Elten. |
| 9. Essen VII. | Apel, dschl. zu Essen. |
| 10. Essen VIII. | Dr. Gallwiß, dschl. daselbst. |
| 11. Kempen. | = Schmiß, dschl. zu Kempen. |
| 12. Kettwig. | = Fäger, dschl. zu Kettwig. |
| 13. Mettmann. | = Amrhein, dschl. zu Mettmann. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|------------------|---------------------------------|
| 14. Moers. | Dr. Wölbing, Sem.Dir. zu Moers. |
| 15. Odenkirchen. | = Starck, dsgl. zu Odenkirchen. |
| 16. Ratingen. | = Cramer, dsgl. zu Ratingen. |
| 17. Rheydt II. | = Bidder, dsgl. zu Rheydt. |
| 18. Xanten II. | = Busch, dsgl. zu Xanten. |

3. Regierungsbezirk Cöln.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Bergheim. | Wolff, Sch.N., zu Bergheim. |
| 2. Bonn, Stadt. | Dr. Baedorf, Sch.N., zu Bonn. |
| 3. Bonn, Land-Rhein-
bach. | Schley zu Bonn. |
| 4. Cöln, Land I. | Donsbach, Sch.N., zu Cöln. |
| 5. Cuskirchen-
Rheinbach I. | Reull, Sch.N., zu Cuskirchen. |
| 6. Gummersbach I. | Dr. Scheer zu Gummersbach. |
| 7. Mülheim a. Rh. | Wenicken, Sch.N., zu Mülheim a. Rh. |
| 8. Siegburg I. | Dr. Conradi zu Siegburg. |
| 9. Waldbröl. | = Kortüm zu Waldbröl. |
| 10. Wipperfürth I. | Hermkes zu Wipperfürth. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Cöln, Stadt I. | Dr. Heinrichs, Pr., Stadtsch.N. zu Cöln. |
| 2. Cöln, Stadt II. | Schu, Stadtsch.N. zu Cöln. |
| 3. Cöln, Stadt III. | Jobs, Stadtsch.N. zu Cöln. |
| 4. Cöln, Stadt IV. | Dr. Schmidt, dsgl. zu Cöln. |
| 5. Cöln, Land II. | Dr. Schmitz, Sch.N., Sem.Dir. z. Brühl. |
| 6. Cuskirchen-Rhein-
bach II. | Dr. Schulte, Sem.Dir. zu Cuskirchen. |
| 7. Cuskirchen-Rhein-
bach III. | Dr. Edelbluth, Direktor der Städt.
Volkschullehrerinnen-Bild.-Anst. zu
Münstereifel. |
| 8. Gummersbach II. | Dr. Gottschalk, Sem.Dir. zu Gum-
mersbach. |
| 9. Siegburg II. | Grimm, dsgl. zu Siegburg. |
| 10. Wipperfürth II. | Peuler, dsgl. zu Wipperfürth. |

4. Regierungsbezirk Trier.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

- | | |
|----------------|-----------------------------|
| 1. Berncastel. | Müller, zu Berncastel-Cues. |
| 2. Wittburg. | Lenz, Sch.N., zu Wittburg. |
| 3. Daun | Gürten, dsgl., zu Daun. |
| 4. Merzig I. | Weber, Sch.N., zu Merzig. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------|----------------------------------|
| 5. Neuerburg i. G. | Rönen zu Neuerburg. |
| 6. Ottweiler I. | Dr. Boll zu Ottweiler. |
| 7. Prüm I. | Schieffer zu Prüm. |
| 8. Saarbrücken I. | Mary zu Saarbrücken. |
| 9. Saarbrücken II. | Mylus, Sch.N., daselbst. |
| 10. Saarburg I. | Winnikes, Sch.N., zu Saarburg. |
| 11. Saarlouis. | Dr. Weis, Sch.N., zu Saarlouis. |
| 12. St. Wendel I. | = Silberscheid zu St. Wendel. |
| 13. St. Wendel II. | Hagemann daselbst. |
| 14. Trier I. | Lümmler zu Trier. |
| 15. Trier II. | Hochscheidt, Sch.N., daselbst. |
| 16. Wölklingen. | Hirz zu Wölklingen. |
| 17. Wittlich I. | Bindhammer, Sch.N., zu Wittlich. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Hottenbach. | Schüler, Pf. zu Hausen. |
| 2. Merzig II. | Wigger, Sem.Dir. zu Merzig. |
| 3. Neunkirchen. | Vogel, Pf. zu Neunkirchen. |
| 4. Ottweiler II. | Ringel, Sem.Dir. zu Ottweiler. |
| 5. Prüm II. | Schmitz, dsgl. zu Prüm. |
| 6. Saarbrücken III. | Niemann, Stadtsch. Insp. zu Saarbrücken. |
| 7. Saarbrücken IV. | Dr. Senftner, dsgl. daselbst. |
| 8. Saarburg II. | zurzeit unbesetzt. |
| 9. St. Wendel III. | Dr. Wilkes, Sem.Dir. zu St. Wendel. |
| 10. Veldenz. | Kramm, Pf. zu Berncastel-Cues. |
| 11. Wittlich II. | Mussel, Sem.Dir. zu Wittlich. |

5. Regierungsbezirk Aachen.

Ständige Kreis Schulinspektoren.

- | | |
|---------------|---------------------------------------|
| 1. Aachen I. | Oppenhoff, Sch.N., zu Aachen. |
| 2. Aachen II. | Kremer, daselbst. |
| 3. Düren I. | Burens zu Düren. |
| 4. Eupen. | Musmacher zu Aachen. |
| 5. Heinsberg. | Dr. Sandmann zu Heinsberg. |
| 6. Jülich I. | Mundt, Sch.N., zu Jülich. |
| 7. Malmedy. | Dr. Pötschok zu Malmedy. |
| 8. Schleiden. | Dr. Schaffrath, Sch.N., zu Schleiden. |

Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

1. Kreis Schulinspektion I. Vist, Pf. zu Br. Moresnet.
2. Kreis Schulinspektion II. Bungenberg, Pf. zu Jüden.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------|--|
| 3. Aachen, Land II. | Dr. von der Fuhr, Sem.Dir. zu
Cornelimünster. |
| 4. Düren II. | Dr. Hippel, dsgl. zu Düren. |
| 5. Jülich II. | Dr. Beltman, dsgl. zu Sinnich. |

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Hechingen. | Obermeyer zu Hechingen. |
| 2. Sigmaringen. | Roop, R. u. Sch.R. i. Neb.Amte, zu
Sigmaringen. |

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(W. Potsdamer Straße 120.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

1. Beständige Sekretäre.

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Universität Berlin.)

Für die Physikalisch-Mathematische Klasse.

*Dr. med., leg., phil. Waldeyer, G. D. R. N., Pr., *Dr.
Bland, G. R. N., Pr.

Für die Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Diels, G. D. R. N., Pr., *Dr. Roethe, G. R. N., Pr.

2. Ordentliche Mitglieder.

Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. phil. et leg. von Numers, W. G. D. R. N., Pr., Kanzler
der Friedenskl. d. Ord. pour le mérite für Wissensch. u. Künste,
*Dr. phil. et med. Schwendener, G. R. N., Pr., *Dr. med.,

leg., phil. Waldeyer, G. D. N. N., Pr., *Dr. phil. et med. Schulze, Franz Eilh., G. N. N., Pr., *Dr. Engler, G. D. N. N., Pr., *Dr. Schwarz, G. N. N., Pr., *Dr. Frobenius, G. N. N., Pr., *Dr. Fischer, W. G. N., Pr., *Dr. Hertwig, G. M. N., Pr., *Dr. Pland, G. N. N., Pr., *Dr. Warburg, Kais. W. G. D. N. N., S. Pr., Präs. d. Physik.-Techn. Reichsanst., *Dr. Branca, G. Bergr., Pr., *Dr. Dr.-Ing. Helmert, G. D. N. N., Pr., Dr.-Ing. Müller = Breslau, G. N. N., Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, *Dr. Schottky, G. N. N., Pr., *Dr. Strube, G. N. N., Pr., Dr. Dr.-Ing. Zimmermann, W. G. D. N. N., Dr.-Ing. Martens, G. D. N. N., Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin u. Dir. d. Kgl. Materialprüfungsamtes zu Dahlem, *Dr. Kernst, G. N. N., Pr., *Dr. Kubner, G. M. N., Pr., *Dr. Orth, G. M. N., Pr., *Dr. Bend, G. N. N., Pr., *Dr. Kubens, G. N. N., Pr., *Dr. Liebisch, G. Bergr., Pr., *Dr. Haberlandt, G. N. N., Pr., *Dr. Hellmann, G. N. N., Pr., Dr. Schwarzschild, G. N. N., Pr., Dir. des Astrophys. Observator. bei Potsdam, *Dr. Beckmann, G. N. N., Pr.

Philosophisch-Historische Klasse.

Dr. Conze, Pr., Gen. Sekretar des Kaiserl. Deutsch. Archäolog. Instituts a. D., *Dr. Diels, G. D. N. N., Pr., *Dr. Brunner, W. G. N., Pr., *Dr. Hirschfeld, G. N. N., Pr., *Dr. Sachau, G. D. N. N., Pr., *Dr. von Schmoller, W. G. N., Pr., Historiograph der Brandenb. Geschichte, *D. Dr. Harnack, W. G. N., Pr., Gen. Dir. d. Kgl. Bibl. zu Berlin, *Dr. Stumpf, G. N. N., Pr., *Dr. Erman, G. N. N., Pr., Dr. Roser, W. G. N., Gen. Dir. der Kgl. Staatsarchive u. Dir. d. Geh. Staatsarchivs, Historiograph des Preuß. Staates, *D. Dr. Lenz, G. N. N., Pr., *Dr. von Wilamowitz-Moellendorff, W. G. N., Pr., Dr. Dressel, Pr., Dir. am Münzfab. der Kgl. Museen, Dr. Burdach, G. N. N., Pr., *Dr. Roethe, G. N. N., Pr., *Dr. Schäfer, Pr., Großh. Bad. G. N., *Dr. Meyer, Ed., G. N. N., Pr., *Dr. Schulze, Wilh., G. N. N., Pr., *Dr. Brandl, G. N. N., Pr., Dr. Müller, Friedr., Pr., Abt. Dir. am Museum für Völkerkunde, *Dr. Heusler, Pr., *Dr. Selser, Pr., Abt. Dir. am Museum für Völkerkunde, *Dr. Lüders, Pr., *Dr. Morf, G. N. N., Pr., *Dr. Meyer, Runo, Pr., *Dr. Erdmann, G. N. N., Pr., *Dr. Sedel, G. N. N., Pr., *Dr. de Groot, G. N. N., Pr., *Dr. Norden, G. N. N., Pr., Dr. Schuchhardt, G. N. N., Pr., Abt. Dir. am Museum für Völkerkunde, *Dr. Loeschke, G. N. N., Pr.

3. Ehrenmitglieder der Gesamtkademie.

Dr. Lehmann, G. N. N., D. Pr. a. d. Univ. Göttingen, Graf von und zu Lerchenfeld, Kgl. Bayr. Außerord. Gesandter u. Bevollmächtigter Minister zu Berlin, Dr. Schöne, W. G. N.,

Gen.Dir. d. Kgl. Museen a. D., zu Berlin, Frau Baurat Elise Wenzel geb. Heckmann zu Berlin, Dr. von Studt, Staatsmin. a. D. zu Hannover, Dr. White, ehemal. Außerord. u. Bevollm. Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin, zu Ithaca, N. Y., Fürst von Bülow, Reichskanzler a. D., zu Rom, Dr. Wölfflin, G. K. K., D. Pr. a. d. Univ. München.

Wissenschaftl. Beamte d. Akad.: Dr. Dessau, A. D. Pr., a. d. Univ. Berlin, Dr. Harms, Pr., Dr. von Friske, Pr., D. Dr. phil. Schmidt, Karl, A. D. Pr. a. d. Univ. Berlin, Dr. Frhr. Hiller von Gaertringen, Pr., Dr. Ritter, Pr., Dr. Apstein, Pr., Dr. Baetsch, Dr. Kuhlgatz, Dr. Köhnke, Pr., Bibl. u. Arch. d. Akad., Dr. Behrend, Arch. u. Bibl. d. Deutsch. Kommission.

E. Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

(Gesamtafademie: Berlin W., Pariser Platz 4.)

(Unterrichtsanstalten: Charlottenburg, Hardenbergstr. 33 und 36, Fasanenstr. 1 und Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Str. 3.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Ehrenmitglieder der Akademie der Künste:

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.

Dr. Schöne, W. G. K., Gen.Dir. d. Königl. Museen a. D.
Arnhold, G. Kommerz. K. zu Berlin.

Ehrenmitglied des Senates.

Dr. Bruch, Pr., Kompon.

Kurator.

Se. Erz. D. Dr. von Trott zu Solz, Staatsmin. u. Min. d. geistl. usw. Angeleg.

Präsidium.

Präsident für 1. Oktober 1913/14: Manzel, Pr., Bildh., Vorst.
ein. Akad. Meisterateliers f. Bildhauerei.

Stellvertr. d. Präsid. für dieselbe Zeit: Dr. Humperding, Pr.,
Kompon. u. Vorst. ein. Akad. Meistersch. f. musif. Kompos.

Ständige Sekretäre:

Erster: Dr. Amersdorffer, Pr.

Zweiter: Dr. Krebs, Pr.

Bureau.

Kulz, Insp., auftragsw., Registrator u. Kalkulator.

Bibliothek.

Grohmann, Kupferstecher, Bibliothekar.

I. Senat.

Vorsitzender: Manzel, Pr., f. vorh.

Stellvertreter: Dr. Gumperdinck, Pr., f. vorh.

Senat, Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Manzel, Pr., f. vorh.

Stellvertreter: Schwechten, G.B.N., Pr., Architekt, Vorst. ein. Akad. Meisterateliers für Architektur.

Senat, Sektion für Musik.

Vorsitzender: Gernsheim, Pr., Kompon. u. Vorst. ein. Akad. Meistersch. f. musikal. Komposition.

Stellvertreter: Koch, Friedr. E., Pr., Kompon.

II. Genossenschaft der Mitglieder der Akademie.

Vorsitzender: Manzel, Pr., f. vorh.

Stellvertreter: Dr. Gumperdinck, Pr., f. vorh.

Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Kallmorgen, Pr., Landschaftsmaler.

Stellvertreter: Meyer, Hans, Pr., Kupferstecher.

Sektion für Musik.

Vorsitzender: Gernsheim, Pr., f. Senat.

Stellvertreter: Küfer, Philipp, Pr., Kompon.

III. Akademische Unterrichtsanstalten.

1. Hochschule für die bildenden Künste.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33.)

Direktor: Ge. Erz. von Werner, W. G. N., Pr., Geschichtsmal., Vorst. ein. Akad. Meisterateliers f. Geschichtsmalerei.

Direktorialassistent: Dr. Seeger, Pr., Bildnis- und Genremaler.

Bureau.

(Insp. fehlt zurzeit.)

2. Meisterateliers.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33 und Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Str. 3.)
(Bureau: Berlin W., Pariser Platz 4.)

Für Geschichtsmalerei:

Se. Erz. von Werner, W. G. N., Pr., f. vorh., Kampf, Pr.,
Geschichtsmaler.

Für Landschaftsmalerei:

Hübner, Pr., Landschaftsmaler.

Für Bildhauerei:

Manzel, Pr., f. vorh., Dr. Tuailon, Pr., Bildh. (Atelier in
Wilmersdorf.)

Für Architektur:

Schwechten, G. B. N., Pr., f. vorh.
Vorst. des 2. Ateliers fehlt zurzeit.

Für Kupferstich und Radierung:

Koeppling, Pr., Kupferstecher.

3. Hochschule für Musik.

(Charlottenburg, Fasanenstraße 1.)

Direktorium:

Dr. Kreschmar, G. N. N., Pr., Dir., Vorst. d. Abt. f.
Orchesterinstr.
Dr. Humperdinck, Pr., Vorst. d. Kompositionsabt., f. vorh.
Barth, Pr., Komponist, Vorst. d. Abt. f. Klavier und Orgel.
Schmidt, Felix, Pr., Vorst. d. Abt. f. Gesang.

Abteilungen:

Vorsteher der Abteilung

1. für Komposition u. Theorie der Musik: Dr. Humperdinck,
Pr., f. vorh.
2. für Gesang: Schmidt, Felix, Pr.
3. für Orch. Instrum.: Dr. Kreschmar, G. N. N., Pr., f. vorh.
4. für Klavier und Orgel: Barth, Pr., f. vorh.

Sammlung alter Musikinstrumente.

Dr. Fleischer, Pr.

Bureau.

Doebler, Insp.

4. Meisterschulen für musikalische Komposition.

(Charlottenburg, Fasanenstr. 1.)
Bureau: Berlin W., Pariser Platz 4.)

Vorsteher.

Gernsheim, Pr., f. vorh., Dr. Humperdinck, Pr., f. vorh.,
Schumann, Pr., Kompon., Dir. der Singakademie.

5. Akademisches Institut für Kirchenmusik.]

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 36.)

Direktor: Dr. Kresschmar, G. R. R., Pr., f. vorh., auftragsw.

Bureau:

Kaiser, Registrator u. Kalkulator.

F. Königl. Museen in Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des Alten Museums am Lustgarten. [Eingang zunächst
über Friedrichsbrücke.]

Generaldir.: Se. Erz. Dr. Bode, W. G. R., Gen.-Dir.,
Erster Dir. d. Gemäldegal. u. d. Samml. christl. Skulpturen im
Kaiser Friedrich-Museum, Sen. d. Akad. d. Künste u. U. D. Mitgl.
d. Akad. d. Bauw. zu Berlin.

Verwaltungsdir.: Stubenrauch, G. R. R.

Just. u. Verw. R.: Germershausen, G. M. auftragsw.

Chemisches Laboratorium.

Dr. Rathgen, Pr., Dr. Brittner, Dir., Assist.

Bauverwaltung.

Wille, Bauinsp.

Bibliothek.

Dr. Frhr. von Hadeln, Bibliothekar.

Gipsformerei.

Techn. Insp. (fehlt zurzeit).

Bureau.

Bumpe, Rechn. R., Erster Sekr. u. Bureauvorst.

Kasse.

Krüger, Rechn. R., Rend.

Dr. Wiegand, Erster Dir. der Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse u. des Antiquariums, Abteil. Dir. zu Konstantinopel, auftragsw., Dr. Schede, Dir. Assist. zu Konstantinopel, Dr. Koldewey, Pr., Dir. Assist. für auswärtige Unternehmungen, zurzeit in Babylon.

I. Altes und Neues Museum sowie Kaiser Friedrich-Museum.

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemäldegalerie (Kaiser Friedrich-Museum).

Direktor: Dr. Friedländer, Dir. d. Kupferstichkabinetts, auftragsw.

Erster Restaurator: Hauser I, Pr., Mal.

Zweiter Restaur. u. Galerieinsp.: Hauser, jun.

Sachverständigenkommission:

Vors.: Dr. Friedländer, Dir., s. vorher.

2. Sammlung von Bildwerken und Abgüssen des christlichen Zeitalters (Kaiser Friedrich-Museum).

Dir.: fehlt zurzeit.

Kustos: Dr. Wulff, Pr.

Assistent: Dr. Demmler.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Ge. Erz. Dr. Bode, W. G. K., s. vorher.

3. Islamische Abteilung (Kaiser Friedrich-Museum).

Dir. Assist. fehlt zurzeit.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Ge. Erz. Dr. Bode, W. G. K., s. vorh.

4. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse. (Altes und Neues Museum.)

Erster Dir.: Dr. Wiegand.

Zweiter Dir.: Dr. Winnefeld, Pr., Priv. Doz. a. d. Univ.

Kustos: Dr. Zahn, Pr.

Assist.: Dr. Schröder, Dr. Köster.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Wiegand, Dir., s. vorher.

5. Antiquarium (Altes Museum).

Erster Dir.: Dr. Wiegand.

Zweiter Dir.: Dr. Winnefeld, Pr., f. vorh.

Kustos: Dr. Zahn, Pr., f. vorh.

Affist.: Dr. Schröder, Dr. Köster, f. vorh.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Wiegand, Dir., f. vorh.

6. Münzkabinett (Kaiser Friedrich-Museum).

Dir.: Dr. Menadier, Pr.

Mit der Leitung der Abt. der ant. Münzen beauftr.: Dir. Pr.

Dr. Dressel (f. Kust.).

Kustod.: Dr. Dressel, Pr., mit dem Titel ein. Dir., Mitgl. d.

Akad. d. Wissensch. f. vorh., Dr. Nüchel, Pr.

Affist.: Dr. Fehr. von Schroetter, Pr., Dr. Regling, Pr.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Menadier, Pr., Dir., Dr. Dressel, Pr., Dir., f. vorh.

7. Kupferstichkabinett (Neues Museum).

Dir.: Dr. Friedländer.

Kustod.: Dr. Springer, Pr., Dr. von Loga, Pr.

Affist.: Dr. Bod.

Restaur.: Hauser II.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Friedländer, Dir.

8. Sammlung der Ägyptischen Altertümer (Neues Museum).

Dir.: Dr. Erman, G. K. K., D. Pr. a. d. Univ., Mitglied d.

Akad. d. Wissensch.

Kustod.: Dr. Schäfer, Pr., mit dem Titel eines Dir., Dr.

Schubart, Pr.

Affist.: Dr. Möller.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Erman, G. K. K., D. Pr. a. d. Univ., Dir.

9. Sammlung der Vorderasiatischen Altertümer.

(Eingang: Kl. Museumstraße.)

Dir.: Dr. Deliksch, G. K. K., D. Pr. a. d. Univ.

Kustos: Dr. Weber, Pr.

Sachverständigenkommission.

Vors.: Dr. Deliksch, G. K. K., D. Pr., Dir.

II. Museum für Völkerkunde.

(SW. Königgräzer Straße 120.)

1. Ethnologische Abteilungen.

a) Asien (mit Ausschluß von Ostasien).

Dir.: Dr. Grünwedel, Pr.

Assist.: Dr. Stöninger.

b) Ostasien.

Dir.: Dr. Müller, F. W. K., Pr., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch.

c) Kulturvölker Mittel- und Südamerikas.

Dir.: Dr. Seler, A. D. Pr. a. d. Univ., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch.

Kustos: Dr. Preuß, Pr.

d) Die Naturstämme Amerikas.

Dir.: Dr. Seler, Pr., f. o., in Vertr.

Assist.: Dr. Schmidt, Max.

e) Afrika.

Dir.: fehlt zurzeit.

Kustos: Dr. Ankermann, Pr., mit der Leitung beauftr.

f) Ozeanien.

Dir.: fehlt zurzeit.

Dr. Grünwedel, Dir. Pr., f. vorh. mit der Leitung beauftr.

Assistent: Dr. Eichhorn.

Sachverständigenkommission.

Asiatische Sammlung.

Vors.: Dr. Grünwedel, Dir., Pr., f. vorh.

Ostasiatische Sammlung.

Vors.: Dr. Müller, F. W. K., Dir., Pr., f. vorh.

Amerikanische Sammlungen.

Vors.: Dr. Seler, Dir., Pr., f. vorh.

Afrikanische Sammlung.

Vors.: Dr. Ankermann, Kustos, Pr., f. vorh.

Ozeanische Sammlung.

Vors.: Dr. Grünwedel, Dir., Pr., f. vorh.

2. Ostasiatische Kunstabteilung.

Dir.: Dr. Rummel.

Sachverständigenkommission.†

Vorj.: Dr. Rummel, Dir., s. vorh.

3. Anthropologische Sammlung.

Leiter: Dr. Ritter von Luschán, G. R. R., D. Pr. a. d. Univ.

4. Vorgeschiedliche Abteilung.

Dir.: Dr. Schuchhardt, G. R. R., Pr., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch.

Kustos: Dr. Schmidt, Hubert, Pr.

Assist.: Dr. Göhe, Pr., Dr. Brunner.

Sachverständigenkommission.

Vorj.: Dr. Schuchhardt, G. R. R., Dir., Pr.

Bureau: Junter, Rechn. R., Sekr.

Konfervator: Krause.

III. Kunstgewerbe-Museum.

(SW. Prinz Albrechtstraße 7/8.)

Direkt.: Dr. Ritter von Falke, G. R. R., Pr., Dir. d. Samml., Mitgl. d. Gewerbl. Sachv. Vereins, Dr. Jessen, G. R. R., Dir. d. Bibl., stellv. Mitgl. d. Gewerbl. Sachv. Vereins, Bruno Paul, Pr., Archit., Dir. u. Lehrer d. Unterr. Anst., Mitgl. d. Sen. d. Akad. d. Künste.

Kustod.: Fendler (Unterr. Anst.), Dr. Loubier, Pr. (Bibl.).

Assist.: Dr. Doege, Pr. (Bibl.), Dr. Schmidt, Rob. (Samml.), Dr. Schmitz, Herm. (Samml.), Dr. Schnorr von Carolsfeld (Samml.), Dr. Bernoulli (Bibl.), Dr. Kaußsch (Unterr. Anst.).

Sammlungskommission.

Vorj.: Dr. Ritter von Falke, G. R. R., Pr., Dir., s. vorh.

Unterrichtskommission.

Vorj.: Bruno Paul, Pr., Dir., s. vorh.

Bibliothekskommission.

Vorj.: Dr. Jessen, G. R. R., Dir., s. vorh.

Lehrer d. Fachk. u. Lehrwerkst. a. d. Unterrichtsinst.: Bruno Paul, Pr., Dir., s. vorh., Doepler, Pr., Mal., Bastanier, Pr., Email-Mal., Kohloff, Pr., Ziseleur, Taubert, Pr., Holzbildh., Grenander, Pr., Archit., auftragsw., Koch, Pr., Mal., Haberkamp, Pr., Bildh., auftragsw., Böhland, Pr., Mal., auftragsw., Weiß, Pr., Mal. auftragsw., Orlik, Pr., Mal., auftragsw., Schmarje, Pr., Bildh., auftragsw., Pfeiffer, Archit., auftragsw., Wackerle, Pr., Bildh., auftragsw., Wilm, Goldschm., auftragsw., Holst, Mal., auftragsw., Michel, Lithogr., auftragsw., Blume, Faktor, auftragsw., Ubarbanell, Glasm., auftragsw., Horn, Studateur, Rutschmann, Pr., Maler, Schütz, Frl.

Lehrer d. Tages- u. Abendsch. u. d. Ergänzungsunterr.: Guth, Pr., Archit., Rüperts, Pr., Mal., auftragsw., Homolka, Pr., Mal., Wittfeld, Pr., Ing., auftragsw., Dannenberg, Mal., Becker, Mal., auftragsw., Lippel, Pr., Mal., auftragsw., Busch, Mal., auftragsw., Michelait, Mal., auftragsw., Bloßfeldt, Mal., auftragsw., Seede, Pr., Reg. Baum., Strübe, Mal., auftragsw., Dreischer, Reg. Bmstr., Assistent, Krebs, Reg. Bmstr., Assistent, Böhm, Glasm., Assistent, Bartning, Mal., Assistent, Heger, Bildh., Assistent.

Außerdem nur als Lehrer d. Abendsch. tätig: Eggers, Mal., Fenseler, Pr., Schaefer, Pr., Sütterlin, Mal., Baum, Bildh., Thiersch, Archit., Körte, Pr., Mal., Kaiser, Archit., Marcus, Mal., Röttger, Bildh., Engelhardt, Bildh.

Bureauvorst.: Nicolai, Rechn.R.

Rend.: Herrlich, Rechn.R.

Restaur.: Völker, Vessenich.

Techn. Insp. d. Samml.: Karl.

Beirat für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vors.: Se. Erz. Dr. Bode, W. G. R., s. vorh.

G. Königl. Nationalgalerie.

(C. Museumstraße 1/3.)

Direktor: Dr. Justi, Pr., Sen. d. Akad. d. Künste zu Berlin.

Außos: Dr. Fern.

Bureau: Klee, Sekr. u. Kass.

Restaurator: Fehlt zurzeit.

Engere Sachverständigen-Kommission für die Ankäufe der Nationalgalerie.

Vors.: Seine Königl. Hoheit der Prinz August Wilhelm von Preußen, Dr. der Staatswissenschaften.

H. Rauch-Museum.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Dr. Mackowsky, Pr.

J. Königl. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(C. Platz am Sperrhaus.)

Beirat für Bibliothekangelegenheiten.

Vors.: D. Dr. Harnack, W. G. R., Gen. Dir. der Königl. Bibliothek, D. Pr., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin.

Mitgl.: Dr. Schwenke, G. R. R., Erster Dir. d. Königl. Bibliothek zu Berlin, Dr. Pietschmann, G. R. R., Dir. der Univ.-Bibliothek zu Göttingen, Dr. Milkau, G. R. R., Dir. der Kgl. u. Univ.-Bibliothek zu Breslau, Dr. Hellmann, G. R. R., Dir. des Meteor. Inst. zu Berlin.

Generaldir.: D. Dr. med., jur. et phil. Harnack, W. G. R., D. Pr., s. vorh.

Erster Direktor: Dr. Schwenke, G. R. R.

Justitiar: Dr. Wollenberg, G. R. R.

Abt. Direktoren: Dr. Jppel, G. R. R., Dr. Paalzow, Pr., Direktoren d. Abt. f. Druckchr., Dr. Flemming, Professor, Dir. d. Abt. f. Handschr., Dr. Kopfermann, Pr., Dir. d. Mus. Abt.

Bibliothekare: Dr. Meisner, Pr., D. B. m. d. Tit. Direktor, Dr. Valentin, D. B. m. d. Tit. Direktor, Dr. Haebler, Pr., D. B. m. d. Tit. Dir., Dr. Seelmann, Pr., D. B., Dr. Krause, D. B., Dr. Altmann, Pr., D. B., Dr. Uhlworm, G. R. R., Pr., D. B., Dr. Preuß, D. B., Dr. Peter, D. B., Dr. Dorisch, D. B., Dr. Schulze, Waltherr, Pr., D. B., Dr. Jahr, D. B., Dr. Hamann, Pr., D. B., Dr. Bouillème, Pr., D. B., Dr. Laue, D. B., Dr. Below, D. B., Dr. Fick, D. B., Dr. Meyer, Walter, Pr., D. B., Pfennig, D. B., Dr. Kaiser, D. B., Dr. Wunderlich, Pr., D. B., Dr. Mann, Pr., D. B., Dr. Moelkner, D. B., Dr. Raetebus, D. B., Dr. Wille, Lic. Bef., Pr., Dr. Bahlen, Dr. Losch, Lic. Hülle, Pr., Dr. Bleich, Dr. Müller, Willi, Dr. Bede, Dr. Born, Dr. Springer, Dr. Schulz, Albert, Dr. Müller,

Friedr., Dr. Goeffler, Dr. Vogel, Dr. Seippel, Dr. Dege-
ring, Dr. von Nath, Dr. Vogelsang, Dr. Maurmann, Pr.,
Dr. Brede, Pr.

Bureau: Bureauvorsteher u. D. Sekr. fehlt zurzeit.

2. Königl. Botanischer Garten zu Berlin-Dahlem.

(Königin Luisestraße 6/8.)

Direktor: Dr. Engler, G. D. R. K., D. Pr. a. d. Univ., Mitgl. d.
Akad. d. Wissensch. zu Berlin.

Unterdirektor: fehlt zurzeit.

Bureau: Heydel, Rechn. K., Sekr.

3. Königl. Geodätisches Institut und Zentralbureau der Inter- nationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Direktor: Dr. Dr.-Ing. Helmert, G. D. R. K., D. Pr.
a. d. Univers., Mitgl. der Akad. d. Wissensch. zu Berlin.

Abteilungsvorsteher: Dr. Dr.-Ing. Albrecht, G. R. K.,
Pr., Dr. Krüger, G. R. K., Pr., Borraß, Pr., Dr. Kühnen,
Pr., Dr. Galle, Pr.

Observatoren: Schnauder, Pr., Haasemann, Pr.,
Wanach, Pr., Dr. von Flotow, Pr., Dr. Schwehdar, Dr.
Förster.

Bureau: Obst, Sekr.

4. Königl. Meteorologisches Institut zu Berlin.

I. Zentralinstitut.

(Berlin W. 56, Schinkelplatz 6.)

Direktor: Dr. Hellmann, G. R. K., D. Pr. a. d. Univ.,
Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin.

Abteilungsvorst.: Dr. Lüdeling, Pr., Dr. Arendt, Pr.,
Dr. Raßner, Pr.

Observ.: Kiewel, Pr., Dr. Schmalbe, Pr., Dr. Stade,
Pr., von Elsner, Pr., Dr. Henze, Dr. Brückmann.

Bureau: von Büttner, Rechn. K., Bureauvorst. u. Sekr.

II. Meteorologisch-Magnetisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Abteilungsvorst.: Dr. Schmidt, G. R. K., D. Pr. a. d.
Univ. Berlin, Dr. Süring, Pr.

Observat.: Dr. Kühn, Dr. Marten, Dr. Rippoldt, Dr.
Benzke.

Bureau: Seeliger, Sekr.

**5. Königl. Aeronomisches Observatorium bei Lindenbergl,
Kreis Beeskow-Storkow.**

Direktor: Dr. med. et phil. Assmann, G. R. A., Pr.
Observatoren: Dr. Cohn, Dr. Tetens, Pr., Dr. Reger.
Bureau: Kluge, Secr.

**6. Königl. Astrophysikalisches Observatorium auf dem
Telegraphenberg bei Potsdam.**

Direktor: Dr. Schwarzschild, Pr., G. R. A., Mitgl. d.
Akad. d. Wissensch. zu Berlin.

Hauptobservatoren: Dr. Lohse, Pr., G. R. A., Dr.
Müller, G., Pr., G. R. A., Dr. Kempf, Pr., G. R. A., Dr.
Wilfing, Pr.

Observatoren: Viehl, Pr., Dr. Ludendorff, Pr., Dr.
Eberhard, Pr., Herzsprung, Pr.

**7. Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen
mit dem Sitze in Berlin.**

(Berlin, Grunewaldstraße 6/7.)

Leiter: Dr. Conwentz, G. R. A., Pr.

K. Königl. Akademie zu Posen.

Kurator: Se. Erz. D. Dr. Schwarzkopff, Ob. Pr. d. Prov.
Posen.

Zeitiger Rektor: Dr. Focke, G. R. A., Pr.

Syndikus: Daniels, D. R. A., Direktor d. Prov. Schulk.
zu Posen.

Ehrenmitglied: Se. Durchl. Fürst von Bülow.

Etatm. Prof.: Dr. Spies, Dr. Lehmann, Dr. Buch-
holz, Dr. Mitscherlich, Dr. Burchard.

Nicht etatm. Prof.: Dr. Bock, Dr. Brecht, Dr. Focke,
G. R. A., Dir. d. Kaiser Wilhelm-Bibliothek zu Posen, Dr. Giese,
Dr. Jordan, Dr. Prümers, G. Arch. A., Dir. d. Staatsarchivs

zu Posen, Dr. Weber, Pr. Oberl. a. Auguste Victoria-Gymn.
zu Posen, Dr. Bernicke, G. M. N., Dir. d. Hygien. Instit. zu
Posen, Dr. Herrmann.

Dozenten: Dr. Bastier, Pr., Dr. Wörner, Pr., Chemiker
a. Hygien. Instit. zu Posen.

Bureau: Ofliz, Akad. Sekret.

L. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz
des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

Kurator: Se. Erz. Dr. von Windheim, W. G. N., Ob. Präf.

Kuratorialr.: Dr. Frhr. von der Wenge Graf von Lambsdorff,
D. Präf. N., Vertr. d. Kur. in Behinderungsfällen.

Zeitiger Prorektor: Pr. Dr. Gerlach.

Universitätsrichter: Voeffel, D. N. N.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. phil. Lühr.

Ord. Prof.: D. Jacoby, G. N. N., D. Dr. phil. Benrath
G. N. N. u. Mitgl. d. Konsist., D. Dr. phil. Dorner, D. Schulze,
Martin, D. Dr. phil. Lühr, D. Udeley, D. Funcker.

Außerord. Prof.: D. Lezius, D. Hoffmann, Richard.

Privatdoz.: Lic. Albert (Edwin), Pred., Lic. Pott, Div.-Pf.,
Lic. Dr. phil. Ruff.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. von Gierke.

Ord. Prof.: Dr. Güterbod, G. N. N., Mitgl. d. Herrenh.,
Dr. Arndt, G. u. D. Bergr., Dr. Manigk, Dr. von Gierke,
Dr. Litten, Dr. Kaufmann (Erich), Dr. Burggraf und Graf
zu Dohna.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Mosse, G. N. N., Ob. Landesger. N.
a. D., Dr. Knoke.

Außerord. Prof.: Dr. Fleischmann, Dr. Müller-Erzbach,
Dr. Kriegsmann.

Privatdoz.: Dr. Klein.

3. Medizinische Fakultät.

Defan: Pr. Dr. Schied.

Ord. Prof.: Dr. Dohrn, G. M. R., Dr. Neumann, G. M. R., Dr. Hermann, Ludimar, G. M. R., Dr. Stieda, Ludwig, G. M. R., Dr. Lichtheim, G. M. R., Dr. Winter, G. M. R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Friedrich, G. M. R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Meyer, Ernst, G. M. R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Schied, Dr. med. et phil. Ellinger, Dr. Rißkalt, Dr. Gaupp, Dr. Schittenhelm, Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Hofmann, Dr. Kaiserling.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Schreiber, G. M. R.

Außerord. Prof.: Dr. Berthold, G. M. R., Dr. Zander, Dr. Falkenheim, Dr. Puppe, Mediz. R., Ger. Arzt u. Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Scholz, Dr. Gerber, Dr. Stenger.

Privatdoz.: Dr. Samter, Pr., Dr. Gilbert, Pr., Dr. Rafemann, Pr., Dr. Cohn, Rud., Pr., Dr. Rosinski, Pr., Dr. Braak, Pr., Dr. Hallervorden, Dr. Askanazy, Pr., Dr. Weiß, Pr., Dr. Ehrhardt, Pr., Dr. Stieda, Wfr., Pr., Dr. Streit, Pr., Dr. Hammer Schlag, Pr., Dr. Cohn, Theod., Pr., Dr. Joachim, Pr., Dr. Goldstein, Pr., Dr. Lissauer, Dr. Stein, Dr. Borchardt, Dr. Lippmann, Dr. Bürger, Dr. Lind, Dr. Rhese, Ob. Stabsarzt, Dr. Pirchner, Pr., Dr. Sattler, Dr. Telemann, Dr. Sachs, Dr. Scholz, Dr. Unterberger, Dr. Haeker, Pr., Dr. Nible, Dr. Voit, Dr. Clausen, Dr. Frey, Dr. Proell, Stabsarzt, Dr. Bartels, Pr., Dr. Meyer (= Bez), Dr. Henke, Dr. Reiter, Dr. phil. et med. Kieffer, Dr. Benthin, Dr. Fezer, Dr. Rippe.

4. Philosophische Fakultät.

Defan: Pr. Dr. Mitscherlich.

Ord. Prof.: Dr. Kühn, Dr. Walter, G. R. R., Dr. Pruz, Hans, G. R. R., Dr. Ludwig, G. R. R., Dr. Bezenberger, G. R. R., Dr. Hahn, G. R. R., Dr. phil. et med. Braun, G. R. R., Dr. Luerissen, G. R. R., Dr. Jahn, Dr. Baumgart, G. R. R., Dr. Volkmann, G. R. R., Dr. Rößbach, G. R. R., Dr. Haendke, G. R. R., Dr. Klinger, Dr. Meyer, Franz, G. R. R., Dr. Stuzer, G. R. R., Dr. Albert, G. R. R., Dr. Krauske, Dr. Kaluza, Mag., G. R. R., Dr. Gerlach, Dr. Battermann, Dr. Mitscherlich, Dr. med. et phil. Ach, Dr. Kaufmann, Walter, Dr. Goedeckemeyer, Dr. Bergeat, Dr. Tornquist, Dr. phil. et jur. Hesse, Dr. Schultheß, Dr. Hansen, G. R. R., Dr. Mez, Dr. Pillet, Dr. Münzer, Dr. Deubner, Dr. Rupp, Dr. Zimmisch, Dr. Brackmann, Dr. Böhm.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Schubert.

Außerord. Prof.: Dr. Blochmann, Dr. Bachhaus, Dr. Franke, Dr. Gutzeit, Dr. Uhl, Dr. Peiser, Dr. Müller, Dr. Hittcher, Hagelweide, Dr. Baesecke, Dr. Eisenlohr, Dr. Mutschmann.

Privatdoz.: Dr. Tolkiehn, Pr., Dr. Kost, Pr., Dr. Lühe, Pr., Dr. Löwenherz, Dr. Kowalewski, Pr., Dr. von Negelein, Pr., Dr. Abromeit, Pr., Dr. Seraphim, Pr., Dr. Stolze, Dr. Spangenberg, Dr. Wreszinski, Dr. Kaluza, Theod., Dr. Bageler, Dr. Hoffmann, Gerhard, Dr. Ziesemer, Oberl., Dr. Ehrlich, Oberl., Dr. Goy, Dr. Skalweit, Dr. Sonn.

Königliche und Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Schulze, Mfr.

Bibliothekare: Dr. Schulz, D.B., Dr. Herrmann, Georg, D.B., Dr. Dhlrich, D.B., Dr. Preuß, Dr. Ettlinger, Dr. Rieken.

Beamte: Ewert, Rechn.R., Univ.Kassenrend. u. Quästor, Henrard, Rechn.R., Univ.Sekr.

2. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

(Ein * vor dem Namen bezeichnet die Ordentlichen Mitglieder der Königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin.)

Kuratorium: Stellvertreter der zeitige Rektor und der Universitätsrichter.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. phil. Brand, G. R. R.

Universitätsrichter: Dr. Wollenberg, G. R. R.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. Harnack, W. G. R.

Ord. Prof.: D. Dr. phil. Weiß, W. G. R., D. Dr. phil. Kleinert, G. D. R. R., *D. Dr. jur., med., phil. Harnack, W. G. R., Gen. Dir. d. Kgl. Bibliothek, D. Dr. phil. Graf von Baudissin, D. Dr. phil. Raftan, G. D. R. R., D. Dr. jur. et phil. Seeberg, G. R. R., D. Deißmann, D. Dr. phil. Holl, D. Mahling, R. R.

Ord. Hon. Prof.: D. Dr. phil. Kauerau, G. D. R. R., Propst von Köln an St. Petri, Mitgl. d. Ev. Oberkirchenrats, D. Dr. phil. Strack, D. Frhr. von Soden, Prediger.

Außerord. Prof.: D. Dr. phil. Kunze, Oberl. am Falk-Realg., Lic. Dr. phil. Greßmann, D. Dr. phil. Schmidt, Karl, Lic. Dr. Stuhlfauth.

Privatdoz.: Lic. Zscharnack, Pr., Lic. Dr. phil. Dibelius, Lic. Frhr. von Soden, Lic. Scholz, Lic. Schmitz, Lic. Fabricius, Lic. Lüttge, Lic. Mulert, Lic. Richter, Julius, Lic. Giffeltdt.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. Kahl, G. J. R.

Ord. Prof.: *Dr. jur. et phil. Brunner, W. G. R., Mitglied d. Herrenhauses, D. Dr. jur., phil., rer. pol. von Gierke, G. J. R., Dr. jur. et phil. von Martitz, Ob. Verm. Ger. Rat a. D., G. D. R. R., Dr. Köhler, G. J. R., Dr. Ritter von Liszt, G. J. R., D. Dr. jur. et med. Kahl, G. J. R., Dr. Ripp, G. J. R., Dr. jur. et sc. pol. Anshüh, G. J. R., Dr. Triepel, Dr. Seckel, G. J. R.

Ord. Hon. Prof.: Dr. jur. et phil. Stölzel, W. G. R., Kronsyndikus u. Mitgl. des Herrenh., Dr. Krauel, W. G. R., Kaiserl. Gesandter a. D., Dr. Kießer, G. J. R., D. Dr. jur. et phil. Zeumer, G. J. R.

Außerord. Prof.: Dr. Bornhak, Amtsger. Rat a. D., Dr. Dickel, Amtsger. Rat a. D., Lehrer an der Forstakad. zu Eberswalde, Dr. Wolff, Dr. Fürstenau, Ob. Verm. Ger. Rat, Dr. jur. et phil. Köbner, W. Adm. R. und Vortr. Rat im Reichsmarineamt, Dr. Kaufmann, Dr. Goldschmidt, Dr. Bruns.

Privatdoz.: Dr. Preuß, Pr., Dr. Laß, Pr., G. R. R., Dr. von Möller, Pr., Dr. Neubecker, Pr., Dr. Klee, Staatsanw., Dr. Delaquis, Dr. Kuttner, Dr. Kormann, Dr. Kaskel, Dr. Waldecker.

Mit der Abhaltung von Vorlesungen beauftragt: Dr. phil. Meyer, Paul W., Privatdozent in d. Phil. Fak.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Passow, G. M. R.

Ord. Prof.: Dr. von Olshausen, G. M. R., *Dr. med., leg., phil. Waldeyer, G. D. M. R., *Dr. Orth, G. M. R., *Dr. med. et phil. Hertwig, G. M. R., Dr. med. et leg. Flügge, G. M. R., *Dr. med. et leg. Kubner, G. M. R., Dr. Bumm, G. M. R., Dr. Kraus, G. M. R., Dr. Heubner, G. M. R., Dr. med. et phil. Geffter, G. M. R., Dr. Bier, G. M. R., Dr. Hildebrand, G. M. R., Gen. Arzt d. R., Dr. His, G. M. R., Dr. Bonhoeffer, G. M. R., Dr. Franz, G. M. R., Dr. Czernh, G. M. R., Dr. Passow, G. M. R., Dr. Krückmann, G. M. R., Dr. Killian, G. M. R., Dr. Lesser, G. M. R.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Rose, G. M. R., Dr. Fritsch, G. M. R., Dr. Hirschberg, G. M. R., Dr. von Schjerning, Gen. Stabsarzt der Armee, Chef d. San. Korps u. der Med. Abt. im Kriegsminist., Dir. der Kaiser Wilhelms-Akad. für das militärärztl.

Bildungswejen, Dr. Goldscheider, G. M. N., Gen. Ob. Arzt d. L., Dr. Sonnenburg, G. M. N., Dr. Ewald, G. M. N., Dr. Salkowski, G. M. N., Dr. Gaffky, W. G. D. M. N., Gen. Arzt d. R., Dr. von Wassermann, G. M. N.

Außerord. Prof.: Dr. Busch, G. M. N., Dr. Fasbender, G. M. N., Dr. Schöler, G. M. N., Dr. Bernhardt, G. M. N., Dr. Schweninger, G. M. N., Dr. Birchow, G. M. N., Dr. Krause, Fedor, G. M. N., Dr. Wolff, Max, G. M. N., Dr. Brieger, G. M. N., Dr. Moeli, G. D. M. N., Dir. d. Städt. Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin, Hilfsarb. im Minister. des Innern, Dr. Baginsky, G. M. N., Dr. Straßmann, G. M. N., Dr. Köppen, Dr. Nagel, Wilh., Dr. Siley, Dr. Warnekros, G. M. N., Dr. Eulenburg, G. M. N., früh. Ord. Pr. in Greifswald, Dr. Grunmach, Dr. Günther, G. M. N., Dr. Greeff, G. M. N., Dr. Landau, G. M. N., Dr. med. et phil. Posner, G. M. N., Dr. Koblanck, Dr. Krause, Rudolf, Dr. Borchardt, Dr. Bidel, Dr. Schröder, Dr. Dieck, Dr. Williger, Ob. Stabsarzt a. D., Dr. Klapp, Dr. du Bois-Reymond, René, Dr. Fider, Dr. Joachimsthal, Dr. Steudel, Dr. Piper, Dr. Klemperer, Georg, Dr. Morgenroth.

Privatdoz.: Dr. Salomon, Pr., Dr. Lewin, Louis, Pr., Dr. Behrend, Pr., Dr. Gluck, Pr., Dr. Hiller, Ob. Stabsarzt a. D., Pr., Dr. Baginski, Benno, Pr., Dr. Benda, Pr., Dr. Langgaard, Pr., Dr. Rawitz, Pr., Dr. Rosenheim, Pr., Dr. von Hansemann, Pr., G. M. N., Dr. du Bois-Reymond, Claude, Pr., Dr. de Kuyter, Pr., Dr. Casper, Pr., Dr. Hirschfeld, Pr., Dr. Heymann, Pr., G. S. N., Dr. Loewy, Pr., Dr. Stadelmann, Hofr., Prof., Dr. Destreich, Pr., Dr. Voedeker, Pr., Dr. Laehr, Pr., Dr. Kosin, Pr., Dr. Straßmann, Paul, Pr., Dr. Strauß, Pr., Dr. Wolpert, Pr., Dr. Meyer, Edmund, Pr., Dr. Zinn, Pr., Dr. Michaelis, Max, Pr., Dr. Kopsch, Pr., Dr. Grabower, Pr., Dr. Finkelschalk, Pr., Dr. Rothmann, Pr., Dr. Pich, Pr., Dr. Gottschalk, Pr., Dr. Albu, Pr., Dr. Blumenthal, Pr., Dr. Jacobsohn, Pr., Dr. Lazarus, Adolf, Pr., Dr. Buische, Pr., Dr. Schäfer, Pr., Dr. Klemperer, Felix, Pr., Dr. Bruhns, Pr., Dr. Brandenburg, Pr., Dr. Burghart, Pr., Dr. med. et phil. Liepmann, Pr., Dr. Köhler, Pr., Dr. Martens, Pr., Dr. Abelsdorff, Pr., Dr. Bendix, Pr., Dr. Nicolaier, Pr., Dr. Friedenthal, Dr. Koft, Pr., G. N. N., Dr. Heller, Pr., Dr. Spitta, Pr., N. N., Dr. Henneberg, Pr., Dr. Richter, Pr., Dr. med. et phil. Magnus-Levy, Pr., Dr. med. et phil. Müller, Franz, Pr., Dr. Brühl, Pr., Dr. Lewandowsky, Pr., Dr. Schuster, Pr., Dr. Strauch, Pr., Dr. Lazarus, Paul, Pr., Dr. Plehn, Pr., N. N. a. D., Dr. Blumreich, Pr., Dr. Cassirer, Pr., Dr.

Saife, Pr., Dr. Levinsohn, Pr., Dr. Herzog, Pr., Dr. Frankenhäuser, Pr., Dr. Poll, Pr., Dr. Westenhöffer, Pr., Ob. Stabsarzt d. L., Dr. Michaelis, Leonor, Pr., Dr. Helbron, Pr., Dr. Gußmann, Pr., Dr. Bergell, Pr., Dr. von Bardeleben, Pr., Dr. Bodenheimer, Pr., Dr. Langstein, Pr., Dr. Nicolai, Pr., Dr. Fuergens, Pr., Dr. Liepmann, Dr. Wollenberg, Dr. med. et phil. Friedmann, Pr., Dr. Weber, Pr., Dr. Kumpel, Pr., Dr. Boruttau, Pr., Dr. Thorner, Dr. Friedemann, Pr., Dr. Friedberger, Pr., Dr. Jolly, Pr., Dr. Meyer, Friedr., Pr., Dr. Pinfus, Dr. Brugsch, Pr., Dr. Alghausen, Pr., Dr. Dönitz, Pr., Dr. Leber, Pr., Dr. Freund, Pr., Dr. Tomaszewski, Pr., Dr. Rakenstein, Jakob, Pr., Dr. Forster, Pr., Dr. Fraendel, Dr. Fromme, Pr., Dr. Heymann, Pr., Dr. Rehher, Dr. Adam, Dr. Joseph, Pr., Dr. Beyer, Pr., Dr. Gutmann, Dr. Sigwart, Dr. Arndt, Pr., Dr. Rakenstein, Moritz, Pr., Dr. Fleischmann, Pr., Dr. Stier, Dr. Fochmann, Pr., Dr. Kuls, Pr., Dr. Albrecht, Dr. Groeber, Dr. Martin, Dr. Meisner, Dr. Brückner, Pr., Dr. Kramer, Pr., Dr. Schilling, Pr., Dr. Grotjahn, Pr., Dr. Ehrmann, Dr. Ringleb, Dr. Fraenkel, Joh., Dr. Pleisch, Dr. Gudzent, Dr. Meyer (Ludwig), Dr. Eckert, Dr. Thomas (Karl), Dr. Weissenberg, Dr. Ziemann, Pr., Dr. Stolte.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: *Pr. Dr. Sehring, G. R. N.

Ord. Prof.: D. Dr. phil., jur., leg., pol. oec. Wagner, W. G. N., *Dr. oec. pol., phil., jur. von Schmoller, W. G. N., Mitgl. d. Staatsr. u. d. Herrenh., Historiograph d. Brandenburg. Geschichte, *Dr. phil. et med. Schwendener, G. R. N., *Dr. phil. et med. Schulze, Franz Eilh., G. R. N., *Dr. phil. et jur. Sachau, G. D. R. N., *Dr. phil. et jur. Hirschfeld, G. R. N., *Dr. phil. et med. Stumpff, G. R. N., *Dr. Foerster, G. R. N., *Dr. phil. et math. Schwarz, G. R. N., *D. Dr. von Wila-mowitz-Moellendorff, W. G. N., *Dr. phil. et med. Engler, G. D. R. N., Dr. Riehl, G. R. N., Dr. Erdmann, G. R. N., *Dr. Voeschke, G. R. N., *Dr. phil. u. Docteur ès lettres Morf, G. R. N., *Dr. phil. et med. Fischer, W. G. N., *Dr. Liebisch, G. Bergrat, *Dr. phil. et jur. Schäfer, Großh. Bad. Geh. Rat, *D. Dr. Lenz, G. R. N., *Dr. phil. et jur. Meyer, Eduard, G. R. N., *Dr. Bend, G. R. N., *D. Dr. med., phil. LL. Diels, G. D. R. N., *Dr. phil., Dr. Jng. Helmert, G. D. R. N., *Dr. phil. et rer. nat. Branca, G. Bergrat, *Dr. phil., LL. D. Brandl, G. R. N., Dr. Haberlandt, G. R. N., *Dr. phil. et litt. Roethe, G. R. N., *Dr. Frobenius, G. R. N., Dr. Brückner,

*Dr. Erman, G. R. N., *Dr. Brand, G. R. N., *Dr. Schottky, G. R. N., *Dr. phil. et med. Beckmann, G. R. N., Dr. Deligisch, G. R. N., *Dr. phil. et med. Kernst, G. R. N., *D. Norden, G. R. N., *Dr. Strube, G. R. N., *Dr. Schulze, Wilh., G. R. N., Dr. Delbrück, G. R. N., Dr. phil. et jur. Sering, G. R. N., Dr. Herkner, Dr. Sieglin, Dr. Langl, G. R. N., Dr. Hinge, G. R. N., Dr. Kreschmar, G. R. N., Dr. Goldschmidt, *Dr. Lüders, Dr. Schiemann, G. R. N., Dr. phil., D. Sc. Rubens, G. R. N., Dr. Wehnelt, Dr. oec. pol. et jur. Bernhard, *Dr. Hellmann, G. R. N., Dr. phil. et med. Ritter von Lufchan, Dr. Cohn, Friß, *Dr. phil., D. Litt., LL. D., Meyer, Runo, G. R. N., Dr. de Groot, G. R. N.

Gäste der Universität: Shorey, Pr. a. d. Univ. Chicago, Coolidge, Pr. a. d. Harvard-Univ.

Ord. Hon. Prof.: *Dr. Warburg, W. G. O. R. N., Präf. d. Physik. Techn. Reichsanst., Dr. Claisen, G. R. N., D. Dr. phil. et jur. Laffon, G. R. N., Dr. Schmidt, Adolf, G. R. N., Dr. Kny, G. R. N., Dr. Lehmann-Filhés, Dr. Orth, G. R. N., Dr. Brauer, Dr. Haber, G. R. N., Dir. d. Kaiser Wilhelm-Inst. f. Physikal. Chemie und Elektrochemie zu Dahlem, Dr. von der Leyen, W. G. R., Dr. Willstätter, Mitgl. d. Kaiser Wilhelm-Inst. für Chemie, Dr. Wichelhaus, G. R. N., Dr. Gabriel, G. R. N.

Außerord. Prof.: Dr. Berendt, G. Berg., Landesgeologe, Dr. Liebermann, G. R. N., Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Dr. Geiger, G. R. N., Dr. Wittmack, G. R. N., Dr. Magnus, G. R. N., Dr. Barth, G. R. N., Dr. Hettner, G. R. N., Dr. Koediger, G. R. N., Dr. Biedermann, G. R. N., Dr. Frey, G. R. N., Dr. Keesen, G. R. N., Dr. Knoblauch, Dr. Will, G. R. N., *Dr. Heusler, Dr. Blasius, Dr. Fleischer, Dr. Brensig, Dr. phil. et med. Dessoir, Dr. Wenzel, Dr. Meyer, Eug. Erwin, Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Dr. Schmitt, Rich., Dr. Sternfeld, *Dr. Selser, Dr. Thoms, G. R. N., Dr. phil. et rer. pol. Simmel, Dr. von Bortkiewicz, Dr. Meyer, Rich. M., Haguenin, Dr. phil. et jur. Lehmann-Haupt, Karl, Dr. Kossinna, Dr. phil., LL. D. Friedländer, Max, G. R. N., Dr. Jastrow, Dr. Preuner, Dr. Strecker, Dr. Rambeau, Dr. Gilg, Dr. Zoepfl, Kaiserl. R. N., Dr. Heymons, Dr. Meister, Dr. Paschorr, Dr. Jaeger, Dr. Benede, Dr. Benede, Dr. Marquart, Dr. Traube, Dr. Dessau, Dr. Schmidt, Jakob.

Privatdoz.: Dr. Karisch, Pr., Dr. Hoeniger, Pr., Dr. Fock, Dr. Weinstein, Pr., G. R. N., Dr. Wahnschaffe, G. Berg., Landesgeologe, Pr. a. d. Bergak., Dr. Rothstein, Dr. Markwald, Pr., G. R. N., Dr. Reinhardt, Pr., Dr. Herrmann, Pr., Dr. Warburg, Pr., Dr. Thomas,

Pr., Dr. Kretschmer, Pr., Dr. Krigar-Menzel, Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Dr. Lindau, Pr., Dr. Rosenheim, Pr., Dr. von Buchka, Pr., G. D. R. R. u. Vortr. Rat i. Reichs-schaksamt, Dr. Jacobson, Pr., Dr. Winnefeld, früher A. D. Pr. a. d. Univ. zu Münster, Dr. Marcuse, Pr., Dr. Holtermann, Pr., Dr. Emmerling, Pr., Dr. Kolkwitz, Pr., Dr. Lesß, Pr., Dr. phil. et jur. Meher, Paul M., Pr., Dr. Ballod, Pr., Dr. Meyer, Richard J., Pr., Dr. Zimmermann, Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Dr. Struck, Pr., Dr. Bierkandt, Dr. phil. et med. Ehrenreich, Pr., Dr. Martens, Pr., Dr. von Sommerfeld, Pr., Dr. Dade, Pr., Dr. Wolf, Joh., Pr., Dr. Wulff, Pr., Dr. Sorauer, Pr., G. R. R., Dr. Spiegel, Pr., Dr. Horowitz, Dr. Spieß, Dr. Norden, Dr. Eberstadt, Pr., Dr. Reich, Pr., Dr. Neuberg, Pr., Dr. Sachs, Pr., Dr. Weissbach, Dr. Kieß, Dr. Koppel, Pr., Dr. Deegener, Pr., Dr. Diels, Otto, Pr., Dr. Gehrcke, Pr., Dr. Meisenheimer, Statm. Pr. a. d. Landw. Hochsch., Dr. Krabho, Pr., Dr. Belowsky, Pr., Dr. Grüneisen, Dr. Mittwoch, Pr., Dr. Frischweissen-Köhler, Dr. Tannhäuser, Pr., Dr. Buhl, Pr., Dr. Großmann, Pr., Dr. Hartmann, Pr., Dr. Caspar, Dr. Loeb, Pr., Dr. Roethner, Dr. Magnus, Pr., Dr. Cassirer, Dr. Kiebig, Dr. Schmidt, Sub., Pr., Dr. Haake, Dr. Groet-husen, Dr. Hahn, Pr., Dr. Henning, Dr. Regling, Pr., Dr. Zimmermann, Pr., Dr. Solger, Pr., Dr. Claußen, Pr., R. R., Dr. Staehler, Dr. Pilger, Pr., Dr. Stremme, Dr. Hildebrandt, Pr., Dr. Erdmannsdörffer, Pr., Dr. Houben, Dr. Weigert, Dr. von Baeyer, Pr., Dr. Witt, Dr. Oppenheimer, Dr. Lockemann, Pr., Dr. Rupp, Dr. Herzfeld, Dr. Lenz, Wilhelm, Dr. Hintelen, Pr., Dr. von Staff, Dr. Hofmeister, Dr. Jolles, Dr. Regener, Pr., Dr. Beckh, Dr. Kohlschütter, Pr., Admir. R., Dr. Leuchs, Dr. Maas, Dr. Reichenheim, Dr. Lemm, Ernst, Dr. Metz, Dr. Hahn, Pr., Dr. Ritter von Guttenberg, Pr., Dr. Günther, Dr. Euden, Dr. Pringsheim, Dr. Friedlaender, Dr. Perels, Dr. Pohl, Dr. Franck, Dr. Kunze, Dr. Knopp, Dr. Walther, Dr. Griesebach, Dr. Ruehl, Dr. Moeller, Dr. Weil, Dr. Anselmino, Dr. Rodenwaldt, Dr. Rosenick, Dr. Westphal, Dr. Haenisch, Dr. Commaßsch, Dr. Hennig, Dr. Jaeger, Dr. Schubock, Dr. Reiche, Dr. Hobohm, Dr. Spethmann, Dr. Hübner.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Franke, G. R. R.

Bibliothekare: Dr. Blau, Pr., D. B., Dr. Frieje, D. B., Graf Rehbinder, D. B., Dr. Preßsch, D. B., Dr. Saß, Dr. Schneider, Dr. Daffis, Dr. Loewe, Dr. Wanselow.

Akademische Auskunftstelle
zur Erteilung von Auskünften auf Anfragen wissenschaftlicher Art.
(Im Universitätsgebäude.)

Leiter: Dr. Paszkowski, Pr.

Beamte: Wegel, Rechn.R., Univ.Sekr., Schwetajch,
Rechn.R., Univ.Kass.-Rend. u. Quästor, Gutschke, Univerf. Kurator.Sekr.

3. Universität zu Greifswald.

Kurator: Boffe, G. R. R.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Stampe, G. J. R.

Universitätsrichter; Dr. jur. et med. Gesterding, G.
R. R., Polizeidir. a. D.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Defan: Pr. D. Dr. Wiegand.

Ord. Prof.: D. Schulze, Vict., G. R. R., D. Dr. phil.
Haußleiter, G. R. R., D. Dr. phil. Kunze, D. Dr. phil.
Wiegand, D. Dr. phil. Procksch, D. Schr. v. d. Goltz, D.
Dunkmann.

Außerord. Prof.: Lic. Dr. phil. Boffe, D. Dr. phil. Kögel,
Lic. Alt.

Privatdozent: Lic. Seeberg.

2. Juristische Fakultät.

Prodefan: Pr. Dr. Pescatore.

Ord. Prof.: D. Dr. jur. Bierling, G. J. R., Mitglied d.
Herrenh., Dr. Pescatore, G. J. R., Dr. Weismann, G.
J. R., Dr. Stampe, G. J. R., Dr. Frommhold, G. J. R., Dr.
Hubrich.

Ord. Hon. Prof.: Dr. von Marck, Staatsanw. a. D.

Außerord. Prof.: Dr. Merkel, Dr. Langen, Dr. Pohl.

Privatdozent: Dr. Coulin.

3. Medizinische Fakultät.

Prodefan: Pr. Dr. Römer.

Ord. Prof.: Dr. Schulz, G. M. R., Dr. Grawitz, G. M. R.,
Dr. Martin, G. M. R., Dr. Strübing, G. M. R., Dr. Bleib-
treu, G. M. R., Dr. Kallius, Dr. Römer, Dr. Stehrer,

Dr. Kroemer, Dr. Pels-Leusden, Dr. Schröder, Dr. Morawik.

Außerord. Prof.: Dr. Solger, Dr. Beumer, G. N. N.,
 Kr. Arzt, Dr. Peiper, Dr. Peter.

Privatdoz.: Dr. Hoffmann, Egon, Pr., Dr. Kochmann,
 Pr., Dr. Cohn, Pr., Dr. Schöne, Pr., Dr. Löhlein, Pr.,
 Dr. Gebb, Pr., Dr. Hoffmann, Adolf, Pr., Dr. Wagener,
 Pr., Dr. Groß, Pr., Dr. Vorkastner, Pr., Dr. Adloff, Dr.
 Walter, Dr. Thomas.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Jaefel.

Ord. Prof.: Dr. Stengel, G. N. N., Dr. Ulmann, G. N. N.,
 Dr. Rehmke, G. N. N., Dr. Bernheim, G. N. N., Dr. Schütt,
 G. N. N., Dr. Müller, Wilh., G. N. N., Dr. Oldenberg, Dr.
 Konrath, G. N. N., Dr. Mie, Dr. Jaefel, Dr. Pernice,
 Dr. Lidzbarski, Dr. Friederichsen, Dr. Christmann,
 G. N. N., Dr. Schöne, Dr. Otto, Dr. Schwarz, Dr. Vahlen,
 Dr. Glagau, Dr. Milch, Dr. Hausdorff, Dr. Thureau,
 Dr. Tommasych, Dr. Dimroth.

Außerord. Prof.: Dr. Pietzsch, G. N. N., Dr. Schmekel, Dr.
 Heudenkamp, Dr. Zupiza, Dr. Scholz, Dr. Heller, Dr.
 Starke, Dr. Roth, Dr. Gebauer, Dr. Semrau, Dr. Bosner,
 Dr. Mewaldt.

Privatdoz.: Dr. Schreber, Pr., Dr. Strecker, Pr., Dr.
 Curschmann, Pr., Dr. Herweg, Pr., Dr. Philipp, Pr., Dr.
 Thaer, Dr. Lie. Jacoby, Pr., Dr. Zadow, Dr. Bergsträsser,
 Dr. Seid, Dr. Richter.

5. Bibliothek.

Direktor: Dr. Ruhnert.

Bibliothekare: Dr. Luther, Pr., D. B., Dr. Dreyler, Pr.,
 D. B., Dr. Kau, Dr. Feustell.

6. Beamte.

Akademischer Baumeister: Dr. Lucht, Reg. Baum.

Akademischer Oberförster: Tuebhen, Forstm.

Bohn, Rechn. N., Univerf. Sekr., Hanke, Rechn. N., Univerf.
 Kassenr. (die Geschäfte der Quästur werden von den Beamten
 der Univerfitätskasse wahrgenommen), Brüsch, Kurator. Sekret.

4. Schlesiſche Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Kurator: Se. Erz. Dr. von Guenther, Ob. Präf.

Kuratorialrat: Dr. Schimmelpfennig, D. Präf. N., Vertr.
 des Kurators in Behinderungsfällen.

Zeitiger Rektor: Fr. Dr. Paz, G. R. R.
 Universitätsrichter: Dr. Schauenburg, D. R. R., Dir.
 d. Prob. Schulkolleg.

Fakultäten.

1. Evangelisch=Theologische Fakultät.

Dekan: Fr. D. Dr. Rothstein.
 Ord. Prof.: D. Dr. phil. Arnold, G. R. R., D. Dr. phil.
 Wobbermin, D. Dr. phil. Kropatschek, D. Dr. phil. Roth-
 stein, G. R. R., D. Steinbeck, R. R., D. Dr. phil. Hoennicke.
 Außerord. Prof.: Lic. von Walter, Lic. Bauer.
 Außerord. Hon. Prof.: D. Hoffmann, Pastor.
 Privatdoz.: Lic. Herrmann, Fr., Lic. Schmidt, Hans,
 Pastor.

2. Katholisch=Theologische Fakultät.

Dekan: Fr. Dr. Pohle.
 Ord. Prof.: Dr. Laemmer, G. R. R., Prälat, Apost. Pro-
 tonotar, Dr. Koenig, Dompropst, Prälat, Apost. Protonotar,
 Dr. Pohle, Dr. Nifel, Dr. Renz, Franz, Dr. Sickenberger,
 Dr. Triebz, Fürstbisch. Konjst. Rat.
 Ord. Hon. Prof.: Dr. Jungnick, Ehrenomb., Geistl. Rat
 und Dir. d. Fürstbischöfl. Diözesanarchivs.
 Außerord. Prof.: Dr. von Tessen=Wesfierski, Dr.
 Wittig.
 Privatdoz.: Dr. Ziesché, Dr. Seppelt, Dr. Wagner,
 Dr. Rücker, Dr. Karge.

3. Juristische Fakultät.

Dekan: Fr. Dr. Fischer, G. J. R.
 Ord. Prof.: D. Dr. Brie, G. J. R., Dr. Leonhard, Rud.,
 G. J. R., Dr. Fischer, Otto, G. J. R., Ob. Landesger. R., Dr.
 Gretener, G. J. R., Dr. Schott, Dr. Meher, Herb, Dr.
 Heilborn.
 Außerord. Prof.: Dr. Klingmüller, Dr. Buch, Dr.
 Bühler.

4. Medizinische Fakultät.

Dekan: Fr. Dr. Pfeiffer, G. M. R.
 Ord. Prof.: Dr. Fischer, Herm., G. M. R., Dr. Gasse,
 G. M. R., Dr. Filehne, G. M. R., Dr. Küstner, G. M. R.,
 Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Uthhoff, G. M. R., Dr. Pohl,

G. M. N., Dr. Hürthle, G. M. N., Dr. Pfeiffer, Rich., G. M. N., Dr. Minkowski, G. M. N., Dr. Rüttner, G. M. N., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Henke, Dr. Reiffner, G. M. N., Dr. Tobler, Dr. Alzheimer, Mitgl. d. Mediz. Kolleg.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Röhmann, Dr. Ludloff.

Außerord. Prof.: Dr. Richter, G. M. N., Dr. Lesser, G. M. N., Ger. Arzt, Dr. Partsch, G. M. N., Dr. Klaatsch, Dr. Hinzberg.

Außerord. Hon. Prof.: Dr. Triepel.

Privatdoz.: Dr. Alexander, Pr., Dr. Groenouw, Pr., Dr. Mann, Pr., Dr. Sachs, Heinr., Pr., Dr. Schäffer, Pr., Dr. Wegel, Pr., Dr. Storch, Dr. Fuchs, Pr., Dr. Gottstein, Pr., Dr. Erlenz, Pr., Dr. Foerster, Otfrid, Pr., Dr. Biberfeld, Pr., Dr. Fraenkel, Pr., Dr. Goebel, Pr., Dr. Scheller, Pr., Dr. Boenninghaus, Pr., Dr. Ziegler, Kurt, Pr., Dr. Strecker, Pr., Dr. Hannes, Pr., Dr. Vittorf, Pr., Dr. Schmid, Pr., Dr. Forstbach, Pr., Dr. Coenen, Pr., Dr. Most, Pr., Dr. Lenz, Pr., Dr. Bruck, Karl, Pr., Dr. Sterz, Dr. Dettinger, Dr. Dreher, Dr. Stumpf, Dr. Fritsch, Dr. Küster, Dr. Kiegner, Pr., Dr. Bruck, Walter, Pr., Dr. Braunsnik, Dr. Feiler, Dr. Heinrichsdorff, Dr. Bondy, Dr. Heimann, Dr. Sandois, Dr. Frank, Dr. Gräper.

5. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Gadamer.

Ord. Prof.: Dr. Foerster, Rich., G. N. N., Dr. Rosanes, G. N. N., Dr. Sturm, G. N. N., Dr. Praetorius, Dr. Bressfeld, G. N. N., Dr. Fick, Dr. Hillebrandt, G. N. N., Mitgl. d. Herrenh., Dr. Kaufmann, G. N. N., Dr. Kneser, G. N. N., Dr. Appel, G. N. N., Dr. Hinge, G. N. N., Dr. Goldesleib, G. N. N., Dr. Paz, Ferd., G. N. N., Dr. Gerde, G. N. N., Dr. Koch, G. N. N., Dr. Frech, G. Berggr., Dr. Baumgartner, Dr. Rükenthal, Dr. Kroll, Dr. Sarrazin, Dr. Pfeiffer, Theod., Dr. Eichorius, Dr. Gadamer, Dr. Siebs, Dr. Kamper, Dr. Lummer, G. N. N., Dr. Pringsheim, Dr. Kühnemann, Dr. Aereboe, G. N. N., Dr. von Wendstern, Dr. Preuß, Dr. Schmidt, Erhard, Dr. Supan, G. N. N., Dr. Schrader, Dr. Kauch, Dr. Diels, Dr. Meißner, Dr. Wilk.

Ord. Hon. Prof.: Dr. med. Casper, Dr. Scheer, Gymn.-Oberl. a. D., Dr. Schenk, etatm. Prof. a. d. Techn. Hochsch., Dr. Rohde, Dr. Drescher.

Außerord. Prof.: Dr. Mehdorf, Dr. Friedlaender, G. N. N., Dr. Lübecke, Dr. Rosen, Dr. Stern, Dr. Ehrlich, Dr. Ziegler, Konrat, Dr. von Braun, Dr. Schaefer, Dr. Ziekursch, Dr. Berkner.

Privatdoz.: Dr. Cohn, Pr., Dr. Leonhard, Rich., Pr., Dr. Herz, Pr., Dr. Sachs, Artur, Pr., Dr. Meyer, Julius, Pr., Dr. med. et phil. Gerhardt, Pr., Dr. Sackur, Pr., Dr. von dem Borne, Pr., Dr. med. et phil. Königswald, Pr., Dr. Winkler, Pr., Dr. Fischer, Waldemar, Pr., Dr. Waegmann, Pr., Dr. Seger, Pr., Dr. Abicht, Pr., Pastor a. D., Dr. Pasak, Dr. Rabitz, Dr. Laubert, Dr. Kenz, Karl, Dr. Ladenburg, Dr. Schnee, Dr. Kinkelsdey, Pr., Dr. Langheld, Dr. Poebel, Dr. Friedensburg, Kais. G. K. K. a. D., Dr. Guttmann, Dr. Fay, Ferd. Alb., Dr. Prinz, Dr. Koeder, Dr. Schaade, Dr. Heutell, Dr. Koenigs, Dr. Arndt, Dr. Landsberger, Dr. Andreae, Dr. Hilka, Dr. Sachmann, Dr. Dandwortt, Dr. Steiniz, etatm. Prof. a. d. Techn. Hochschule, Dr. Stimming, Dr. Dyhrenfurth.

Königliche und Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Milkau, G. K. K.

Bibliothekare: Dr. Bömer, Pr., D. B., Dr. Cohn, Priv. Doz., Pr., D. B., Dr. Marquardt, D. B., Dr. Ruhn, D. B., Dr. Wenzel, Dr. Schneider, Dr. Pesched, Dr. Berger.

Beamte: Richter, Rechn. K., Univerf. Sekr., Gries, Rechn. K., Rend. u. Quästor.

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator: Dr. Meyer, G. D. K. K.

Zeitiger Rektor: Pr. D. Dr. phil. Rattenbusch, G. K. K., Großherzog. Hess. G. Kirchenr.

Universitätsrichter: Sperling, G. J. K., Landger. Dir.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. phil. Voofs, G. K. K.

Ord. Prof.: D. Hering, G. K. K., D. Dr. phil. Rattenbusch, G. K. K., Großherz. Hess. G. Kirchenr., D. Dr. phil. Voofs, G. K. K., Mitgl. d. Konsist. der Prov. Sachf., D. Dr. phil. Cornill, G. K. K., D. Dr. phil. Feine, G. K. K., D. Lütgert, D. Hausleiter, D. Eger, Großherz. Hess. G. Kirchenr.

Außerord. Prof.: D. Dr. phil. Voigt, D. Dr. phil. Achelis, D. Dr. phil. Steuernagel.

Privatdoz.: D. Lang, Dompr., Pr., Lic. Dr. phil. Hölscher, Pr., Lic. Dr. phil. Heim, Pr., Lic. Büchfel.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. jur. et phil. Stammer, G. J. K.

Ord. Prof.: Dr. jur. et phil. Fitting, G. J. K., Dr. Lastig, G. J. K., Dr. jur. et phil. Voening, G. J. K., Mitgl. d. Herrenh.,

Dr. jur. et phil. Stammler, G. J. R., Dr. Finger, G. J. R.,
 Dr. Biermann, G. J. R., Dr. Rehme, Dr. Schwarz, G. J. R.,
 Dr. jur. et phil. Langheineken, Dr. Zehr, Dr. Fagenstecher.

Ord. Hon. Prof.: Dr. von Brünneck, G. J. R.

Außerord. Prof.: Dr. Raape, Dr. Frhr. Marschall von
 Bieberstein.

Privatdoz.: Dr. von Hollander, Pr., Dr. Kraemer, Pr.,
 Rechtsanw., Dr. Polenske, Ger. Ass., Dr. Hein, Ger. Ass., Dr.
 jur. et phil. Joerges.

3. Medizinische Fakultät.

Defan: Pr. Dr. med. Veit, G. M. R.

Ord. Prof.: Dr. Weber, G. M. R., Dr. Bernstein, G. M. R.,
 Dr. Schmidt-Rimpler, G. M. R., Gen. Arzt a. D., Dr. Eberth,
 G. M. R., Dr. Harnack, G. M. R., Dr. med. et phil. Rouz,
 G. M. R., Dr. Fraenken, G. M. R., Dr. Anton, G. M. R., Dr.
 Veit, G. M. R., Dr. Beneke, G. M. R., Dr. Denker, G. M. R.,
 Dr. Schmidt, Adoff, G. M. R., Dr. von Hippel, Dr. Abder-
 halden, Dr. Schmieden.

Außerord. Prof.: Dr. Oberst, G. M. R., Dr. Schwarz,
 G. S. R., Dr. Bunge, Dr. Rebelthau, Dr. Eisler, Dr.
 Stoelkner, Dr. Schulz, Ger. Arzt, Dr. Gebhardt, Dr. Mohr,
 Dr. Grouven.

Privatdoz.: Dr. Hefler, G. S. R., Pr., Dr. Braunschweig,
 Pr., Dr. Haasler, Pr., Dr. Bahlen, Pr., Dr. Koerner, Pr.,
 Dr. Winterlich, Pr., Dr. Frese, Pr., Dr. Hildebrandt, Pr.,
 Dr. Stieda, Pr., Dr. Pfeiffer, Pr., Dr. Siefert, Pr., Dr.
 Voening, Pr., Dr. Doppel, Großherz. Bad. Außerord. Pr.,
 Dr. med., Dr. phil. et Dr. jur. Kauffmann, Dr. von Drigalski,
 Stadtarzt, Pr., Dr. von Hoesslin, Pr., Dr. Grund, Dr.
 Jgersheimer, Dr. Hehnemann, Pr., Dr. Sowade, Dr.
 med. et phil. Michel, Außerord. Pr. a. d. Univ. Santiago zu
 Chile, Dr. Lehnerdt, Dr. Willige.

4. Philosophische Fakultät.

Defan: Pr. Dr. Guzmer, G. R. R.

Ord. Prof.: Dr. Conrad, G. R. R., Dr. Grenacher, G.
 R. R., Dr. Suchier, G. R. R., Dr. Lindner, G. R. R., Dr.
 Cantor, G. R. R., Dr. Robert, G. R. R., Dr. med. et phil.
 Wangerin, G. R. R., Dr. Dorn, G. R. R., Dr. Wissowa, G.
 R. R., Dr. Bahinger, G. R. R., Dr. Strauch, G. R. R., Dr.
 Bechtel, G. R. R., Dr. Waentig, Dr. Fester, G. R. R., Dr.
 Guzmer, G. R. R., Dr. Kern, Dr. Vorehsch, Dr. Stockel-
 mann, Dr. Sulzsch, Dr. Wohltmann, Kaiserl. G. R. R.,
 Dr. Walther, Dr. Praechter, Dr. Werminghoff, Dr.
 Vorländer, Dr. Menzer, Dr. Karsten, Dr. med. u. Dr. sc.

nat. Disselhorst, Dr. Gaeder, Dr. Deutschbein, Dr. Krueger, Dr. von Stern, G. R. N., Dr. Schlüter, Dr. Waegoldt, Dr. Schmidt, Karl.

Ord. Hon. Prof.: D. Dr. phil. Fries, G. R. N., Dir. d. Franckeschen Stiftungen, Dr. Abert, Dr. Taschenberg, Dr. Erdmann.

Außerord. Prof.: Dr. Zachariae, G. R. N., Dr. Uphues, G. R. N., Dr. Eberhard, Dr. Schneidewind, Dr. Goldesfleiß, Dr. Heldmann, Dr. Bremer, Dr. Bode, Dr. Schulze, Heimr., Dr. Martiny, Dr. jur. et phil. Brodny, Dr. Boete, Dr. Baumert, Dr. Ruhland, R. N., Dr. Gutzeit N. o. Pr. an der Universität Königsberg (mit der Abhaltung von Vorlesungen an der Univ. beauftragt), Dr. Jahn.

Privatdoz.: Dr. Schend, Pr., Dr. Schulze=Galléra, Siegmar, Dr. Sommerlad, Pr., Dr. Schulz, Aug., Pr., Dr. von Nuville, Pr., Dr. Scupin, Pr., Dr. Steinbrück, Pr., Dr. Buchholz, Pr., Dr. Ritter, Pr., Dr. Berndt, Pr., Dr. Brüel, Pr., Dr. Hasenclever, Pr., Dr. Tubandt, Pr., Dr. Lic. Kahle, Dr. Fringsheim, Dr. Wolff, Dr. Hartung, Dr. med. et phil. Japha, Dipl.-Jng. Dr. Bernstein, Dr. Wigand, Dr. Janßen, Dr. Feuze, Dr. jur. et Dr. rer. publ. Rubin, Dr. Weege, Dr. Pfeiffer, Dr. Bauer, Dr. Böhmer, Dr. Henseler, Dr. Grünfeld.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Gerhard, G. R. N.

Bibliothekare: Dr. Roth, D. B., Pr., Dr. Weber, D. B., Dr. Conrad, Dr. Reinhold, Dr. Wendel, Dr. Weisenborn.

Beamte.

Hammer, Rechn. R., Kurat. Sekret., Hesse, Rechn. R., Rend. d. Univ. Kasse u. Quästor, Bösch, Univ. Sekret.

6. Christian Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator: D. Müller, Konfist. Präf.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Kleinfeller.

Syndikus: Schaeffer, Amtsg. R.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr., D. Schaefer.

Ord. Prof.: D. Klostermann, G. R. N., D. Baumgarten, D. Dr. phil. Mühlau, G. R. N., D. Schaefer, D. Dr. phil. Ficker, D. Dr. phil. Leopoldt, D. Sellin.

Außerord. Prof.: D. Eichhorn.

Privatdoz.: Dr. phil. Lic. theol. Lempp, Lic. theol. Balla,
Lic. theol. Weinreich, Pr.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Schulz.

Ord. Prof.: Dr. Hänel, G. J. R., Dr. Pappenheim,
Dr. Niemeier, G. J. R., Dr. Kleinfeller, Dr. Liepmann,
Dr. Schulz, van Calker.

Außerord. Prof.: Dr. Wehl, Dr. Wedemeyer, Dr.
Jellinek.

Privatdoz.: Dr. Dpet, Pr., Amtsger. R., Dr. Maschke,
Pr., Dr. Beseler, Pr., Dr. Kollmann.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Lütjhe.

Ord. Prof.: Dr. med. et phil. Jensen, G. M. R., Dr.
Böckers, G. M. R., Dr. Quincke, G. M. R., Dr. Werth, G.
M. R., Dr. Fischer, G. M. R., Dr. Siemerling, G. M. R.,
Mitgl. d. Med. Kolleg., Dr. Graf von Spee, G. M. R., Dr.
Seine, Dr. Anshütz, Mitgl. d. Med. Kolleg., Dr. Lütjhe,
Dr. Stoeckel, Dr. Bethe, Dr. Lubarsch, G. M. R.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Hoppe-Sehler.

Außerord. Prof.: Dr. Fald, G. M. R. Dr. von Starck, Dr.
Friedrich, Dr. Meves, Dr. Klingmüller, Dr. Ziemke, Dr.
Doehle, Dr. phil. et med. Klein.

Privatdoz.: Dr. Seeger, G. San. R., Dr. Paulsen, G.
San. R., Dr. Nicolai, Dr. Holzapfel, Pr., Dr. Göbel, Pr.,
Dr. Kuge, Pr., Mar.=Gen. Arzt, Dr. Henze, Pr., Dr. Star-
gardt, Pr., Dr. Hoehne, Pr., Dr. Schade, Pr., Dr. Baum,
Pr., Dr. Bering, Pr., Dr. Müller, Pr., Dr. Höber, Pr.,
Dr. Behr, Dr. Richaud, Pr., Dr. Wilke, Dr. Bauereisen,
Dr. Meher, Dr. Kunge, Dr. Böhme, Dr. Bitter, Dr.
Zoeppriß, Dr. Schlecht, Dr. Birk, Dr. Weiland, Dr.
Brandis, Dr. Kappis, Dr. Konjehny, Dr. Kehrler, Dr.
Meyerhof.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Dieterici, G. R. R.

Ord. Prof.: Dr. Hoffmann, Dr. Pochhammer, G. R. R.,
Dr. Reinke, G. R. R., Mitgl. d. Herrenh., Dr. Brandt, G. R. R.,
Dr. Gering, G. R. R., Dr. Deussen, G. R. R., Dr. Schöne,
G. R. R., Dr. Hasbach, Dr. Weber, G. R. R., Dr. Kauffmann,
G. R. R., Dr. Harzer, G. R. R., Dr. Volquardsen, G. R. R.,
Dr. Claisen, G. R. R., Dr. Martius, G. R. R., Dr. Roden-
berg, Dr. Sudhaus, G. R. R., Dr. Holthausen, G. R. R.,

Dr. Harries, G. R. N., Dr. Jacoby, Dr. Dieterici, G. R. N.,
Dr. Harms, Dr. Nachfahl, Dr. Sieg, Dr. Sauer, Dr.
Johnsen, Dr. Jacob, Dr. Strack, Dr. Graf Bisthum
von Eßstädt, Dr. Jung, Dr. Mecking, Dr. Ebeling, Dr.
Lönnes.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Kobold.

Außerord. Prof.: Dr. Rügheimer, G. R. N., Dr. Robe-
wald, Dr. Berend, Dr. Wolff, Eug., Dr. Schneidemühl,
Dr. Bidel, Dr. Wüst, Dr. Schröder, Dr. Hermann, Dr.
Toeplitz, Dr. Feist.

Privatdoz.: Dr. Stoehr, Pr., Admir. R., Dr. Nordhausen,
Pr., Dr. Reibisch, Pr., Dr. Mensing, Pr., Dr. Preuner,
Pr., Dr. Mayer-Reinach, Mus. Dir., Dr. Mumm, Pr., Dr.
Wegemann, Pr., Dr. Zahn, Pr., Dr. Kern, Pr., Dr. Hasen-
kamp, Dr. Fraenkel, Dr. Hoffmann, Dr. Wilkens, Dr.
Neuendorff, Dr. Baron von Brockdorff, Pr., Dr. Strauß,
Dr. Stark, Dr. Menzel, Dr. Martienssen, Dr. Moll, Dr.
Kaußsch, Dr. Schmidt.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Frank.

Bibliothekare: Dr. Kemke, D. B., Dr. Dinse, Dr. Lüdtké,
Dr. Prochnaus.

Beamte: Werner, Rechn. R., Univ. Secr., Köhler, Rend. d.
Univ. Kasse u. Quästor.

7. Georg Augusts-Universität zu Göttingen.

Kurator: Dr. Osterrath, G. D. R. N.

Zeitiger Prorektor: Pr. Dr. Kaufmann, G. M. R.

Universitätsrichter: Wolff, Landger. R.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Meyer.

Ord. Prof.: D. Knoke, G. R. N., Abt zu Bursfelde, D.
Bonwetsch, G. R. N., D. Titius, D. Dr. Kühl, G. R. N.,
Meyer, Joh., D. Mirbt, G. R. N., D. Stange.

Außerord. Prof.: D. Bouisset, Lic. Dr. phil. Kahlfs,
Lic. Dr. phil. Otto.

Privatdoz.: Lic. Heinzelmann, Lic. Rohlmeyer.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Kabel.

Ord. Prof.: Dr. jur. et phil. Frensdorff, G. J. R., Dr. Detmold, G. J. R., Dr. von Hippel, Dr. Schoen, Dr. Beyerle, Dr. Tise, Dr. Lehmann, Karl, Dr. Kabel.

Außerord. Prof.: Dr. Hatschek, Dr. Höpfner.

Privatdoz.: Dr. Schreiber Dr. Senel.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Hirsch, G. M. R.

Ord. Prof.: Dr. Merkel, Fr., G. M. R., Dr. von Esmarck, G. M. R., Dr. von Hippel, G. M. R., Dr. Kaufmann, G. M. R., Dr. Hirsch, G. M. R., Dr. Jung, Dr. Jensen, Dr. Heubner, Dr. Reichenbach, Dr. Stich, Dr. Schulze.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Esser, G. M. R., Dr. Ehrlich, W. G. R.

Außerord. Prof.: Dr. Rosenbach, G. M. R., Dr. Damsch, G. M. R., Dr. Lichte, Kr. Arzt, Dr. Göppert, Dr. Voit, Dr. Lange.

Privatdoz.: Dr. Droyjen, Pr., Dr. Weber, Pr., Dr. Döring, Pr., Dr. Uffenorde, Pr., Dr. Rosenthal, Pr., Dr. Creite, Pr., Dr. Schulze, Dr. Eichelberg, Pr., Dr. Lichtwitz, Pr., Dr. Voeb, Pr., Dr. Port, Dr. Zoepflich, Dr. Fromme, Dr. Fischer, Dr. Leber, Pr., Dr. Dehme, Dr. Ehrenberg, Dr. med. et phil. Hauschild, Dr. Ebbecke, Dr. Klieneberger, Dr. Voewe.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Mügge.

Ord. Prof.: Dr. Baumann, G. R. R., Dr. med. et phil. Ehlers, G. R. R., Dr. Wagner, S., G. R. R., Dr. von Koenen, G. Bergr., Dr. med. et phil. Müller, G. E., G. R. R., Dr. Riede, G. R. R., Dr. Voigt, G. R. R., Dr. Cohn, Gust., G. R. R., Dr. Klein, Fel., G. R. R., Dr. Meyer, Wilh., Dr. Bertold, G. R. R., Dr. Leyis, G. D. R. R., Dr. Peter, G. R. R., D. Dr. phil. Smend, G. R. R., Dr. Wallach, G. R. R., Dr. Leo, G. R. R., Dr. Stimming, G. R. R., D. Dr. jur. et phil. Wellhausen, G. R. R., Dr. Morsbach, G. R. R., Dr. Bischer, G. R. R., Dr. Lehmann, Max, G. R. R., Ehrenmitgl. d. Gesamtakad. d. Wissensch. zu Berlin, Dr. Hilbert, G. R. R., Dr. Kehr, G. R. R., Dr. Fleischmann, G. R. R., Dr. Busolt, G. R. R., Dr. von Seelhorst, G. R. R., Lehrer a. d. Forstakad. zu Münden, Dr. Wackernagel, G. R. R., Dr. Brandt, Dr. Schröder, G. R. R., Dr. Tammann, G. R. R., Dr. Pietzschmann, G. R. R., Dr. Runge, C., G. R. R., Dr. Wiechert, G. R. R., Dr. Sufferl, Dr. Sethe, Dr. Brandtl, Dr. Simon, Dr. Körte, G. R. R., Dr. Mügge, Dr. Oldenberg, D. Dr. Wendland, Dr. Landau, Dr. Pohlenz, Dr. Hartmann, Dr. Maier, Heinr., Dr. Schmid, Dr. Frölich, Dr. Carathéodory, Dr. Stille.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Tollens, G. R. N.

Außerord. Prof.: Freiberg, Dr. Lehmann, Franz, Dr. Fischer, Dr. Koch, Dr. Ambronn, Dr. Andreas, Dr. Stein, Dr. Weiffenfels, Dr. Darmstädter, Dr. Zsigmondy, Dr. Köh, Dr. Bernstein, Dr. Mannich, Dr. Ehrenberg.

Privatdoz.: Dr. Willrich, Pr., Dr. Coehn, Pr., Dr. Mollwo, Pr., Dr. Borjche, Pr., Dr. Hoffmann, Pr., Dr. Bestelmeyer, Dr. Levin, Dr. Gerdien, Dr. Simon, Dr. Nelson, Dr. Wolfenhauer, Dr. Reinach, Dr. Born, Dr. Nieje, Dr. Salfeld, Dr. Wehl, Dr. Sielisch, Dr. Roeder, Dr. Angenheister, Pr., Dr. Schulz, Dr. Voß, Dr. Wilke-Dörfurt, Dr. Kay, Dr. Wedekind, Dr. Freudenberg, Dr. von Sanden, Dr. Kümelin, Dr. Dürken, Dr. Suchier, Dr. Courant, Dr. Pasquali, Dr. Herz, Dr. Hecke, Dr. Reich, Dr. Ranke, Dr. Madelung, Dr. Rausch von Traubenberg, Dr. Geiger, Dr. Klauber, Dr. Weigel, Dr. Fischer, Dr. Vogel, Dr. Müller.

Bibliothek.

Direktor: Dr. Pietschmann, Pr., G. R. N.

Wissenschaftliche Beamte:

Bibliothekare: Dr. Graesfel, Pr., 2. Dir., D. B., Dr. jur. Luz, D. B., Dr. Falkenheiner, D. B., Dr. Reide, D. B., Dr. Kunge, D. B., Dr. Haeblerlin, D. B., Dr. Joachim, Dr. Fuchsel, Dr. Steinberger, Dr. Lehj.

Beamte: Dr. Bauer, Rechn. N., Quästor, Magen, Domän. Rat, Dom. Rentm., Rend. d. Univ. Kasse, Büsing, Kurator. Secr., Goffmann, Univ. Secr.

8. Universität zu Marburg.

Kurator: Hassenpflug, G. D. R. N.

Zeitiger Rektor: Prof. Dr. Traeger, G. J. N.

Universitätsrichter: Sandger. N. Wenzel.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dean: Pr. D. Herrmann, G. R. N.

Ord. Prof.: D. Dr. jur. et phil. Herrmann, G. R. N., D. Dr. phil. Jülicher, G. R. N., D. Budde, G. R. N., D. Bornhäufer, R. N., Mitgl. d. Konsist. zu Cassel, D. Heitmüller, D. Böhmer, D. Simons.

Außerord. Prof.: D. Hade.
 Privatdoz.: Lic. Stephan, Pr., Lic. Günther, Lic.
 Bornhausen, Lic. Bultmann.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Schüding.
 Ord. Prof.: Dr. Enneccerus, G. J. R., Dr. Traeger,
 G. J. R., Dr. Leonhard, Dr. André, Dr. Heymann, G. J. R.
 Dr. Schüding.
 Außerord. Prof.: Dr. Engelmann, Dr. Meyer, Paul,
 Dr. Bredt.
 Privatdoz.: Dr. Wolzendorff, Dr. Klausing.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. König.
 Ord. Prof.: Dr. Mannkopff, G. M. R., Gen. Arzt d. Landw.
 a. D., Dr. Ahlfeld, G. M. R., Dr. Gasser, G. M. R., Dr. Ruster,
 G. M. R., Gen. Arzt (m. d. Range als Gen. Major) à la suite d.
 San. Korps u. Mitgl. d. Herrenh., Dr. Luczek, G. M. R., Mitgl.
 d. Mediz. Kolleg., Dr. von Behring, W. G. R., Dr. Schenk,
 G. M. R., Dr. Bonhoff, Dr. König, Dr. Zangemeister,
 Dr. Gürber, Dr. Matthes, G. M. R., Bielschowsky, Dr.
 Jores.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Ostmann.
 Außerord. Prof.: Dr. Göppert, Dr. Hildebrand, Pr. Arzt,
 Dr. Rutscher, Dr. Römer, Dr. Müller, Eduard.
 Privatdoz.: Dr. Zahrmärker, Pr., Dr. Krauß, Pr.,
 Dr. Lohmann, Pr., Dr. Kieländer, Pr., Dr. Reich, Dr.
 Fischer, Pr., Dr. Krusius, Pr., Dr. Esch, Pr., Dr. Sübner,
 Pr., Dr. Bruns, Pr., Dr. Hohmeier, Pr., Dr. Veit, Dr.
 Hende, Dr. Kirchheim, Pr., Dr. Grüter, Dr. Schenk,
 Dr. Berblinger, Dr. Frey, Pr., Dr. Hürter, Pr., Dr.
 Hagemann, Dr. Kirstein, Dr. Kleinschmidt, Dr. Magnus,
 Dr. Loening.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Busch.
 Ord. Prof.: Dr. Rißner, G. R. R., Dr. Bauer, G. R. R.,
 Dr. Zinde, G. R. R., Dr. Cohen, Herm., G. R. R., Dr. Frhr.
 von der Ropp, G. R. R., Dr. Schmidt, C., G. R. R., Dr.
 Vogt, G. R. R., Dr. Kayser, G. R. R., Dr. Maas, G. R. R.,
 Dr. Birt, G. R. R., Dr. von Sybel, G. R. R., Dr. Meyer,
 Artur, G. R. R., Dr. Korschelt, G. R. R., Dr. Busch, Dr.
 Ratorp, Dr. Viëtor, Dr. Jensen, Dr. Richarz, Dr.
 Troeltsch, Dr. Hensel, G. R. R., Dr. Elster, Dr. Geldner,
 Dr. Klebs, Dr. Neumann, Dr. Wechsler, Dr. Hamann.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Rathke, Dr. Wend, Dr. Feußner,
Dr. Brede.

Außerord. Prof.: Dr. von Drach, G. R. N., Dr. Köppe,
Dr. Diels, Dr. Thiel, Dr. Jacobssohn, Dr. Mißch, Dr. Fries,
Dr. Jacobsthal.

Privatdoz.: Dr. Reißert, Pr., R. N., Dr. Thiele, Pr.,
Dr. von Dalwigk, Pr., Dr. Schulze, Artur, Pr., Dr.
Schwantke, Dr. Stengel, Dr. Keller, Pr., Dr. Wegener,
Dr. Hellinger, Dr. Hartmann, Dr. Flade, Dr. Andrée,
Dr. Harms, Dr. von Unwerth, Dr. Tafe, Dr. Horst, Dr.
Glaser, Dr. Herrmann, Dr. Andreas, Dr. Obst, Dr.
Sachmann, Dr. Heimseeth, Dr. Streckel, Pr.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Roediger, G. R. N.

Bibliothekare: Dr. Kopp, Pr., D. B., Dr. Reuter, D. B.,
Dr. Fabricius, Dr. von Scheele, Suchier.

Beamte: Trebing, Rechn. R., Kurator. Sekr., Jonas, Rechn.
R., Kassenrend. u. Quästor, Voefel, Univ. Sekr.

9. Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator: Dr. Ebbinghaus, G. D. R. N., Mitgl. d. Herrenh.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Schulte, G. R. N.

Universitätsrichter: Riefenstahl, G. J. R., Amtsger. R.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Ritschl.

Ord. Prof.: D. Dr. phil. Grafe, G. R. N., D. Dr. phil.
König, G. R. N., D. Sachsse, G. R. N., D. Dr. phil. Sell,
D. Goebel, G. R. N., D. Ritschl, D. Ede, D. Meinhold, D.
Pfennigsdorf, Lic. theol. et Dr. phil. Weber.

Außerord. Prof.: D. Goelers.

Privatdoz.: Lic. theol. Strathmann, Lic. theol. et Dr.
phil. Bohatec.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Brandt.

Ord. Prof.: Dr. Kellner, Dr. Schrörs, Dr. Felten, Dr.
theol. et phil. Englert, Dr. Esser, Dr. Feldmann, Dr.
Brandt, Dr. theol., phil. et jur. Hilling, Dr. Tillmann.

Ord. Hon.Prof.: Dr. Schnütgen, Domkapit. zu Cöln.

Außerord. Prof.: Dr. theol. et phil. Kaufchen, Gymn.
Oberl., Dr. Rademacher.

Privatdoz.: Dr. Herkenne, Pfr.

3. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Landsberg.

Ord. Prof.: Dr. Ritter von Schulte, G. J. R., Dr. Krüger, G. J. R., Dr. Born, G. J. R., Mitgl. d. Herrenh. u. Kronshindifus, Dr. Zitelmann, G. J. R., Dr. Cosack, G. J. R., Dr. Bergbohm, G. R. R., Dr. Stuß, G. J. R., Dr. Crome, G. J. R., Dr. Landsberg, Dr. Schreuer, Dr. Heimberger.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Pflüger.

Privatdoz.: Dr. Henle, Pr.

4. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Garrè, G. M. R.

Ord. Prof.: Dr. Fritsch, G. D. M. R., Dr. Kuhnt, G. M. R., Dr. Schulze, G. M. R., Dr. Pelmann, G. M. R., Dr. Bonnet, G. M. R., Dr. Garrè, G. M. R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Ribbert, G. M. R., Dr. Bervorn, G. M. R., Dr. Westphal, G. M. R., Dir. d. Rhein. Prov. Irrenheil- u. -pflegeanstalt, Dr. Kufbaum, G. M. R., Dr. von Franqué, Dr. med. et phil. Leo, Dr. Krause.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Doutrelepont, G. M. R., Dr. Kumpff, G. M. R., Dr. Ungar, G. M. R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Ger. Arzt.

Außerord. Prof.: Dr. Walb, G. M. R., Dr. Schiefferdecker, Dr. Hoffmann, Dr. Heiderich, Dr. Schöndorff.

Privatdoz.: Dr. Kocks, Pr., Dr. Bohland, Pr., Dr. Thomßen, Pr., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Pleker, Pr., Dr. Hummelsheim, Pr., Dr. Schweiler, Pr., Dr. Eichler, Dr. Graff, Pr., Dr. Bunge, Pr., Dr. Finkelnburg, Pr., Dr. Esser, Pr., Dr. Reifferscheid, Pr., Dr. Reis, Pr., Dr. Pütter, Pr., Dr. Grube, Pr., Dr. Bachem, Dr. Schmitz, Dr. Stursberg, Pr., Dr. Fröhlich, Pr., Dr. Hübner, Pr., Dr. Zurbelle, Pr., Dr. Machol, Pr., Dr. Prym, Oskar, Dr. Wassermeyer, Dr. Prym, Paul, Dr. Dragendorff, Dr. Cords, Dr. Maffas, Dr. Capelle, Dr. Frieboes, Dr. Cramer, Dr. Hinselmann.

5. Philosophische Fakultät.

Dekan: Dr. Clemen, G. R. R.

Ord. Prof.: Dr. Ritter, G. R. R., Dr. Rein, G. R. R., Dr. Foerster, G. R. R., Dr. D. von Bezold, G. R. R., Dr. Trautmann, G. R. R., Dr. Jacobi, G. R. R., Dr. Steinmann, G. Bergr., Dr. Thurneysen, G. R. R., Dr. Marx, G. R. R., Dr. phil. et jur. Diezel, G. R. R., Dr. Rüstner, G. R. R., Mitgl. d. Herrenh., Dr. Wildken, Dr. Schulte, G. R. R., Dr. Elter, G. R. R., Dr. Kayser, G. R. R., Dr. Brauns,

G. Berg, Dr. Studij, G. R. R., Dr. Litzmann, G. R. R., Dr. phil. et jur. Anschütz, G. R. R., Dr. Bülbring, Dr. Schneegans, Dr. Brinkmann, Dr. Clemen, Paul, G. R. R., Dr. Dyroff, Dr. Schumacher, Dr. Meissner, Dr. Philippson, Dr. Winter, G. R. R. Dr. London, Dr. Frank, G. R. R., Dr. Fitting, Dr. Becker.

Ord. Hon.-Prof.: Dr. Wiedemann, Dr. Kimbach, Dr. Bucherer.

Außerord. Prof.: Dr. Wolff, Leonh., Akad. Musikdir., Dr. Pöhlig, Dr. Gausinez, Dr. phil. et theol. Goetz, Dr. Frerichs, Dr. jur. et phil. Ebert, Dr. Wentscher, Dr. Körnicke, Dr. Pflüger, Dr. Rippenberger, Dr. Küster, Dr. Mönningmeyer, Dr. Clemen, Karl, Dr. Brinkmann, Dr. Levison, Dr. Schur.

Privatdoz.: Dr. König, Pr., G. R. R., Dr. Voigt, Pr., Dr. Strubell, Pr., Dr. Firmenich-Richarz, Pr., Dr. Borgert, Pr., Dr. Saar, Pr., Dr. Eversheim, Paul, Pr., Dr. phil. et rer. Mannstaedt, Dr. Smelmann, Dr. Frost, Pr., Dr. Mannheim, Pr., Dr. Haghagen, Dr. Wjgodzinski, Pr., Dr. Schiedermaier, Dr. Horten, Pr., Dr. Willers, Dr. Wanner, Pr., Dr. Heiß, Dr. Enders, Dr. Berwehen, Dr. Reichensperger, Dr. Meerwein, Dr. Gewede, Dr. phil. et jur. Hammacher, Dr. Kumpmann, Dr. Müller, Dr. Tilmann, Dr. Cöln, Dr. Grebe, Dr. Welter, Dr. Schmidt, Dr. Cardauns, Dr. Gerth, Dr. Ohmann, Dr. Uhlig, Dr. Bally, Dr. Graebner, Dr. Blazhoff, Dr. Schneider, Dr. Reiners, Dr. Quelle, Dr. Selz, Dr. Deschauer, Dr. Behn.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Erman, G. R. R.

Bibliothekar: Dr. Hirsch, D. B., Vertr. d. Direktors, Dr. Mafflow, Pr., D. B., Dr. Räuber, Dr. Dehler.

Beamte: Hövermann, G. Rechn. R., Univ. Kassenrend. u. Quästor, Weigand, Rechn. R., Kurator. Sekret., Wielpütz, Univ. Sekret.

10. Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster.

Kurator: Se. Durchl. Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Ob.-Präf.

Kurat. Rat: Kirchner, D. Präs. R., Vertret. des Kurators in Behinderungsfällen.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Spannagel.

Universitätsrichter: Rade, G. J. R., Landger. R. a. D.

Fakultäten.**1. Katholisch-Theologische Fakultät.**

Dekan: Pr. Dr. Meinerz.

Ord. Prof.: Dr. Mausbach, Päpstl. Hausprälat, Dr. Hüls, Domkapitular, Päpstl. Hausprälat, Dr. Hize, Apostol. Prototypar, Dr. Diekamp, Dr. Engelkemper, Dr. Greving, Dr. Meinerz, Dr. Luy.

Außerord. Prof.: Dr. Bauz, Dr. Dörholt, Dr. Schmidlin, Dr. Dölger.

Privatdoz.: Dr. Brede, Dr. Strucker.

2. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Erman, G. J. R.

Ord. Prof.: Dr. Erman, G. J. R., Dr. Rückmann, Dr. Jacobi, Dr. Rosenfeld, Dr. Hise, Dr. Schmöle, Dr. Lukas, Dr. Plenge.

Außerord. Prof.: Dr. Naendrup, Dr. Thomsen, Dr. Krüger, Dr. Ebers.

Privatdoz.: Dr. Boetjch, R. Ass., Dr. Busz, Hans, G. A.

3. Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Schmidt, Gerh.

Ord. Prof.: Dr. Hittorf, G. R. R., Ausw. Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin, Dr. Stahl, G. R. R., Dr. Salkowski, G. R. R., Dr. Killing, G. R. R., Dr. Seef, G. R. R., Dr. Andresen, G. R. R., Dr. Lehmann, G. R. R., Dr. Sonnenburg, G. R. R., Dr. König, G. R. R., Dr. Busz, Karl, Mitgl. d. Herrenh., Dr. Wünsch, Dr. von Lilienthal, G. R. R., Dr. Jostes, Dr. Meister, Dr. Spannagel, Dr. Ehrenberg, Dr. Schmidt, Gerh., Dr. Ballowitz, Dr. Rosemann, Dr. Koepf, Dr. Schwering, Dr. Hoffmann, Dr. Becher, Dr. Correns, Dr. Meinardus, Dr. Keller, Dr. Grimme, Dr. Wiese, Dr. Geysler, Dr. Stempel, Dr. Daenell.

Ord. Hon. Prof.: Dr. Philippi, G. Arch. R., Arch. Dir., Dr. Cauer, G. R. R., Prov. Sch. R. a. D., Dr. Plassmann, Sektors, Oberl.

Außerord. Prof.: Dr. Raßner, Dr. Einkenel, Dr. Ronen, Dr. Münscher, Dr. Ley, Dr. Tobler, Dr. Wegner, Dr. Schmidt, Rich., Dr. Bömer.

Außerord. Hon. Prof.: Dr. med. Arneht.

Privatdoz.: Dr. Vandenhoff, Pr., Dr. Krummacher, Pr., Dr. Schmitz-Kallenberg, Pr., Dr. Koch, Pr., Dr. Koppelman, Pr., Dr. Brodersen, Dr. Voigt, Dr. Gottlob, Pr., Dr. Hielscher, Dr. Thienemann, Dr. Witte, Dr. Bombe, Dr. Timpe, Dr. Braun, Dr. Kahrstedt, Dr. Heilbronn, Dr. Erhard, Dr. Kluckhohn.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Molitor, G. R. N.
 Bibliothekare: Dr. Bahlmann, Pr., D. B., Vertr. d. Dir.,
 Dr. Krüger, Pr., Dr. Küster, Dr. Löffler, Dr. Brunabend.
 Beamte: Drosson, Rechn. R., Univ. Sekr. u. Quästor,
 Meyer, Univ. Sekr., Schmod, Rentmeister des Studienfonds.

11. Königliche Akademie zu Braunsberg.

Kurator: Ge. Erz. Dr. von Windheim, W. G. R., Ob. Präf.
 d. Prov. Ostpr.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Kolberg.

Akademischer Richter: Die Obliegenheiten desselben
 werden von dem Richter der Univ. Königsberg D. R. N. Coeffel
 wahrgenommen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Steinmann.
 Ord. Prof.: Dr. Kolberg, Dr. Schulz, Dr. Poschmann,
 Dr. Steinmann.
 Ord. Hon. Prof.: Dr. Marquardt, Domh. zu Frauenburg.
 Außerord. Prof.: Dr. Jedzink.
 Privatdoz.: Dr. Gigałski.

2. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Switalski.
 Ord. Prof.: Dr. Weißbrodt, G. R. N., Dr. Niedenzu,
 G. R. N., Dr. Köhrich, Dr. Switalski.
 Privatdoz.: Dr. Grunwald.

M. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Danzig.

Königl. Kommissar: von Jagow, Erz., Oberpräf.
 Syndikus: Heinrichs, R. N.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Wohl.
 Senatsmitgl.: Dr. Matthaei, G. R. N., Pr., Schulze,
 Pr., Schulze-Pillot, Pr., Meng, Pr., Dr. Ruff, Pr., Dr.

Zhieß, Pr., Kloeppel, Pr., Kohnke, Pr., Mumund, Pr.,
Dr.-Ing. Föttinger, Pr., Dr. von Wolff, Pr., Dr. Sommer, Pr.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungscollegien sind durch einen * bezeichnet.)

1. Abteilung für Architektur.

Vorsteher: Dr. Matthaei, G. R. N., Pr.,
Statm. Prof.: *Carsten, B. N., *Dr. Matthaei, G. R. N.,
*Kloeppel, *Petersen.
Hon. Prof.: Dr. Steinbrecht, G. B. N., Pr.
Doz.: Ehrhardt, R. u. B. N., Pr., Puhle, Pr., Dr.-Ing.
Gramberg, Pr.
Privatdoz.: Dr.-Ing. Phleps, Pr., Dr.-Ing. Fischer.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Schulze, Pr.
Statm. Prof.: *Dr. Eggert, *Ehlers, G. B. N., *Gerlach,
G. B. N., *Kohnke, *Dr.-Ing. Krohn, G. R. N., *Dr.-Ing.
Oder, *Schulze, F. W. Otto.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen und Elektrotechnik.

Vorsteher: Schulze-Pillot, Pr.
Statm. Prof.: *Mumund, *Häbich, *Jahn, *Dr.-Ing.
Blank, *Dr. Roeßler, *Schulze-Pillot.
Doz.: Dipl.-Ing. Roth, Dr. Grix.

IV. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau.

Vorsteher: Menz, Pr.
Statm. Prof.: *Menz, *Dr.-Ing. Föttinger, *Lienau,
*Schütte.
Doz.: *Arendt, Mar. D. B. N., Schmidt, Mar. D. B. N.
Privatdoz.: Dr.-Ing. Waldmann, Dr.-Ing. Horn.

V. Abteilung für Chemie.

Vorsteher: Dr. Ruff, Pr.
Statm. Prof.: *Dr. Ruff, *Dr. Wohl, Dr. von Wolff,
Dr. von Wartenberg.
Doz.: Dr. Glaß.
Privatdoz.: Dr. Klimm, Dr. Jellinek, Dr. Behmann.

VI. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher: Dr. Thieß, Pr.

Statm. Prof.: *Dr. Lorenz, Dr. Ludwaldt, von Mangoldt, G. R. N., *Dr. Schilling, *Dr. Sommer, *Dr. Thieß, *Dr. Krüger.

Doz.: von Bockelmann, Pr., Grünwald, G. R. N., Dr. Kalähne, Pr., Dr. Löbner, Pr., Dr. Voening, Dr. Petruschky, Pr., Weg, R. N.

Privatdoz.: Dr. von Brunn, Dr. Gehlhoff.

C. Bibliothek.

Bibliothekar: Dr. Trommsdorff.

D. Beamter.

Both, Bureauvorst. u. Rend.

2. Technische Hochschule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerstraße 171/172.)

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Romberg, Pr.

Berwaltungsbeamter und Syndikus: Dr. Wollenberg, G. R. N.

Senatsmitgl.: Dr.-Ing. Dolezalek, G., G. R. N., B. N., Pr., Flamm, G. R. N., Pr., Genzmer, G. Hofb. N., Pr., Granz, G. R. N., Pr., Dr.-Ing. Gumbel, Pr., Dr. Hofmann, Pr., Dr. Jolles, Pr., Klingholz, Pr., Dr. Dr.-Ing. Lampe, G. R. N., Pr., Dr. Miethke, G. R. N., Pr., Obergethmann, Pr., Dr. Wedding, Pr.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der AbteilungsKollegien sind durch einen * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher: Klingholz, Pr.

Statm. Prof.: *Borrmann, G. B. N., *Caesar, *Genzmer, G. Hofb. N., *Hartung, G. R. N., *Klingholz, *Koch, G. B. N., *Laste, G. B. N., *Schulz, *Dr. Seesselberg, *Wolff, G. B. N., *Dr. Zimmermann, G. R. N.

Doz.: Blund, R. N., Gerhardt, G. D. B. N., Geyer, Pr., Goede, G. B. N., Pr., Henseler, Pr., Jacob, Pr., Ketten, Pr., Raschdorff, D., G. R. N., Pr., Dr. Schubring, Pr., Stiehl, Magistratsb. N., Pr.

Privatdoz.: Graef, B. N., Günther=Raumburg, Pr., Jasak, R. u. B. N. a. D., Rickton, R. u. B. N., Rohde, B. N.,

Dr. Lehnert, Pr., Dr. Marx, Dr. Schoppmeyer, Pr., Dr. Schröder, Seydel, Maler, Dr.-Ing. Zeller, K.Baum. a. D.

II. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Vorsteher: Dr.-Ing. Dolezalek, C., G. R. R., B. R., Pr.

Etatm. Prof.: *Boost, *Brig, G. R. R., Stadtb. R. a. D., *Cauer, G. B. R., *Dr.-Ing. Dolezalek, C., G. R. R., B. R., *Granz, G. R. R., Dr.-Ing. Müller-Breslau, G. R. R., D. Mitgl. d. Akad. d. Wissensch., Mitgl. d. Herrenh., *Müller, Siegm., *Dr.-Ing. Reikner, *de Thierry, G. B. R., *Weihe, *Werner, G. R. R.

Hon. Prof.: Kummer, D. Baudir. a. D., Pr., Petersen, Dr. Salomon, H., G. M. R.

Doz.: Müßigbrodt, G. D. B. R., Pr., Vortr. R. i. Reichs-schakami, Rudeloff, G. R. R., Pr., Dr. Wolff, Landmesser.

Privatdoz.: Bernhard, K. Baum. a. D., Dr. Blasius, Dr. techn. Günther, Janssen, K. Baum. a. D., Knauß, Stadtbauinsp. a. D., Mattern, R. u. B. R., Dr.-Ing. Probst, Schulz, K. Baum.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Dr. Wedding, Pr.

Etatm. Prof.: Dr. *Brabbée, *Franz, *Hehn, *Josse, G. R. R., *Kammerer, G. R. R., *Dr.-Ing. Kloss, *Ludewig, G. R. R., *Dr. Meher, Eugen, *Obergethmann, *Dr. Orlich, *Reichel, C., G. R. R., *Dr. Dr.-Ing. Riedler, G. R. R., Mitgl. d. Herrenh., *Dr.-Ing. Schlesinger, *Stumpf, G. R. R., *Dr. Wedding.

Hon. Prof.: Dr. Strecker, G. D. Post., Pr.

Doz.: Dr. Franke, Pr., Hartmann, W., Pr., Leist, Pr., *Dr.-Ing. Martens, G. D. R. R., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin u. Dir. d. Kgl. Mater. Prüf. Amtes zu Groß-Lichterfelde, Matschoff, Pr., Dr. Dr.-Ing. von Parseval, Pr., Dr.-Ing. Reichel, W., Pr., *Wehage, G. R. R., Pr.

Privatdoz.: Baur, Pr., Dr. Benischke, Pr., Dr. Bres-lauer, Dr. Franke, Pr., Dr.-Ing. Gensede, Gerstmeyer, K. Baum., Dr.-Ing. Hauszel, Hartmann, W., Pr., Dr.-Ing. Hilpert, Aug., Pr., Dr. techn. Kurrein, Leist, Pr., Dr. Löffler, Pr., Neubert, K. Baum., Dr.-Ing. Rüdenberg, D. Ing., Dipl.-Ing. Schultheis, Dr. Wagner, Kaiserl. Telegraphen-Ing., Behme, D. Ing.

IV. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau.

Vorsteher: Dr.-Ing. Gumbel, Pr.

Etatm. Prof.: *Flamm, G. R. R., *Dr.-Ing. Gumbel, Dr.-Ing. Hüllmann, G. D. B. R., *Krainer, *Laas, *Romberg, Weber.

Hon.Prof.: Rudloff, W. G. D. B. R., Pr.
 Doz.: Krell, Dir.
 Privatdoz.: Dießius, Dipl.-Schiffbau-Ing.

V. Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher: Dr. Hofmann, Pr.
 Statm. Prof.: *Doelß, *Dr. Dolezalek, J., *Dr. Hirschwald, G. R. R., *Dr. Hofmann, *Dr. Dr.-Ing. Liebermann, G. R. R., *Matheßius, G. R. R., *Dr. Miethe, G. R. R., *Schuberg, *Dr.-Ing. Stauber, *Dr. Witt, G. R. R.
 Hon.Prof.: Dr. Franz Fischer, Dir. d. Kais. Wilh.-Inst. f. Kohlenforschung zu Mülheim a. R.

Doz.: *Dr. von Buchka, G. D. R. R., Pr., Dr.-Ing. Hanemann, Dr. Herzfeld, G. R. R., Pr., Dr. Holde, Pr., Dr. Pilger, Pr., Dr. Traube, Pr.

Privatdoz.: Dr. Arndt, Pr., Dr. Börnstein, Dr. Bñk, Pr., Dr.-Ing. Dießmann, Dr. Gans, Pr., Dr. Freiherr von Girsfeld, Dr. Guertler, Dr.-Ing. Hanemann, Dr. Hauser, Dr. Hecht, R. R., Dr. Herzfeld, G. R. R., Pr., Dr. Hilpert, Dr. Hinrichsen, Pr., Krahmann, Pr., Dr. Lehmann, Dr. Liebermann, J., Dr. Seegert, Dr. Simonis, Pr., Dr. Stavenhagen, G. Bergr., Pr., Dr. Tannhäuser, Pr., Dr. Traube, Pr., Dr. Ullmann, Pr., Dr. Voswinkel, Pr., Dr. Wolfenstein, Pr.

VI. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher: Dr. Jolles, Pr.

Statm. Prof.: *Dr. Grunmach, *Dr. Hettner, G. R. R., *Dr. Jolles, *Dr. Krigar-Menzel, *Dr. Kurlbaum, G. R. R., *Dr. Dr.-Ing. Lampe, G. R. R., *Dr. Scheffers, Dr. Wolf, Julius, G. R. R.

Hon.Prof.: Dr.-Ing. Hartmann, R., G. R. R., Pr., Dr. Warshawer.

Doz.: Dr. Bornhak, Pr., Dr. Dziobek, G. R. R., Pr., Dr. Haenßchel, Pr., Dr. Kalischer, Pr., Dr. Wallenberg, Oberl., Pr.

Privatdoz.: Dr. Alexander Raß II, J. R., Pr., Dr. Felgentraeger, Dr. Fuchs, Oberl., Pr., Dr. Glazel, Pr., Dr. von Ignatowßky, Dr. Jacobsthal, Dr. Kalischer, Pr., Dr. Kähler, Pr., Dr. Dr.-Ing. Koß, Dr. jur et phil. Koehne, Pr., Dr. Dr.-Ing. Lichtenstein, Dr. Lippstreu, Dr. Möller, Dr. Mollwo, Pr., Dr. Pegoldt, Oberl., Pr., Dr. von Pirani, D. Ing., Dr. Salkowßki, Oberl., Pr., Dr. Voelcker, R. R. a. D., Dr. Zehnder, Rgl. Bayr. U. D. Pr.

C. Bibliothek.

Bibliothekar: Dr. Simon, D.V., Pr.

D. Beamte.

Gaesner, Rechn.R., Bureauvorst., Fischbeck, Rend.

E. Königlich Materialprüfungsamt.

(Berlin-Dichterfelde, Unter den Eichen Nr. 87.)

Direktor: Dr.-Ing. Martens, G. D.R.R., Pr., f. vorh.

Unterdirektoren: Rudeloff, G. R.R., Pr., Hahn, Pr.

Abteilungsvorst.: Rudeloff, G. R.R., Pr., Vorst. d. Abt. f. Metallprüf., f. vorh., Garg, Pr., Vorst. d. Abt. f. Baumaterialprüf., Herzberg, Pr., Vorst. d. Abt. f. papier- u. textil-technische Prüfungen, Hahn, Pr., Vorst. d. Abt. f. Metallographie, f. vorh., Rothe, Pr., Vorst. d. Abt. f. Allgemeine Chemie, Dr. Golde, Pr., Vorst. d. Abt. f. Ölprüf.

Bureau: Beuth, Bureauvorsteher, exp. Sekr. u. Kass.

3. Technische Hochschule zu Breslau.

Königl. Kommissar: Ge. Erz. Dr. von Guenther, Ob.Präf.

Syndikus: von Kunowski, R.R.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. R. Schenk.

Senatsmitgl.: Pr. Dr. von Wendtstern, Pr., Dr. Hinze, G. R.R., Pr. Dr.-Ing. Hilpert, Pr. Dr. Summer, G. R.R., Pr. Dr.-Ing. Heinel, Pr. Dr. Heisenberg.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der AbteilungsKollegien sind mit einem * bezeichnet.)

Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen
und Elektrotechnik.

Vorsteher: Dr.-Ing. Heinel, Pr.

Etatm. Prof.: *Dr.-Ing. Baer, *Dr.-Ing. Heinel, *Dr.-Ing. Hilpert, *Müller, *Dr.-Ing. J. Schenk, *Schilling, *Wagenbach.

Doz.: Pr. Dr.-Ing. Euler, Große=Leege, Dipl.-Ing. Seeberger.

Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher: Dr. Frech, Pr., G. Berger.

Statm. Prof.: *Dr. Frech, G. Bergr., D. Pr. a. d. Univ., *Friedrich, *Dr. Hinge, G. R. R., D. Pr. a. d. Univ., *Lütz, *Dr. R. Schend, D. Honorarpr. a. d. Univ., *Dr. Semmler, G. R. R., *Simmersbach, *Dr. Stod.

Doz.: Dr. Beutell, Dr. Ehrlich, A. o. Pr. a. d. Univ., Engelhardt, Dipl.-Ing. Groß, Dr.-Ing. Günther, Hartmann, Dr. Hollmann, Dr.-Ing. Leber, Dr. Rauf, Dr.-Ing. Oberhoffer, Dipl.-Ing. Schmolke, Dr. Schulz.

Privatdoz.: Dr. Kenz, Priv. Doz. a. d. U.

Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher: Dr. von Wendstern, Pr.

Statm. Prof.: *Dr. Dehn, *Dr. Hessenberg, *Dr. Lummer, G. R. R., D. Pr. a. d. Univ., *Dr.-Ing. Mann, *Dr. Steiniß, *Dr. von Wendstern, D. Pr. a. d. Univ.

Doz.: Dr. von dem Borne, Pr., Dr. Lingelsheim, Dr. Scheller, Pr.

Priv. Doz.: Dr. Vojschmann, Dr. Sehme, Priv. Doz. a. d. Univ.

C. Bibliothek.

Dr. Molsdorf, Pr., D. B.

D. Beamter.

Bode, Rend. u. Sekr.

4. Technische Hochschule zu Hannover.

Königl. Kommissar: Ge. Erz. Dr. von Wenzel, W. G. R., Ob. Präs.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Dgen, Pr.

Senatsmitglieder: Mohrmann, G. B. R., Kanold, Pr., Dr.-Ing. Hotopp, G. B. R., Dipl.-Ing. Rudeloff, Pr., Dr. Erdmannsdörffer, Pr., Dr. Riepert, G. R. R., Dr.-Ing. Nachtweh, Pr., Dr. Bodenstein, Pr., Dr. Gehrig, Pr.

Syndikus: Meyer, G. J. R., Landgerichtsdirekt.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der AbteilungsKollegien sind mit einem  bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher: Kanold, Pr.

Statm. Prof.: *Mohrmann, G. B. R., Konsist.-Baum., *Schleher, G. B. R., *Friedrich, Mal., *Roß, *Dr.-Ing. Michel, *Halmhuber, *Kanold, *Weber.

Doz.: Voigt, Pr., Mal., Jordan, Pr., Mal., Gundelach, Pr., Bildh., Dr.-Ing. Hölcher, Reg. Baum. a. D.
 Privatdoz.: Dr. Haupt, B.K., Pr., Siebern, Landesbauinsp.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Dr.-Ing. Gotopp, G. B.K.

Stadm. Prof.: *Dr.-Ing. Launhardt, G. K.K., Mitgl. d. Herrenh. u. d. Akad. d. Baum., *Lang, G. K.K., *Danckwerts, G. B.K., *Dr.-Ing. Gotopp, G. B.K., *Dipl.-Ing. Dolezalek, *Dr. Vertel, *Dr.-Ing. Blum, *Oken, *Brugsch, *Franzius.

Privatdoz.: Dr.-Ing. Quietmeyer, Pr., Reg. Baum. a. D.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Dr.-Ing. Rudeloff, Pr.

Stadm. Prof.: *Frese, G. K.K., *Trozke, G. K.K., *Dipl.-Ing. Klein, *Dr.-Ing. Nachtweh, *Dipl.-Ing. Rudeloff, *Dipl.-Ing. Schwerd, *Franke, *Dr.-Ing. Desterlen, Dr.-Ing. Bröll.

Doz.: Dipl.-Ing. Wille, Ob.-Ingen.

Privatdoz.: Dr.-Ing. Willkomm.

IV. Abteilung für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

Vorsteher: Dr. Erdmannsdörffer, Pr.

Stadm. Prof.: *Dr. Kohlrausch, G. K.K., *Dr. Dit, G. K.K., *Dr. Seubert, G. K.K., *Dr. Behrend, G. K.K., *Dr. Heim, *Dr. Precht, *Dr. Bodenstein, *Dr. Erdmannsdörffer.

Doz.: Dr. Schweiler, Pr., Dr.-Ing. Beckmann, Pr., Dr. Wehmer, Pr., Hoher, B.K., Pr., Dr. Leithäuser, Pr.

Privatdoz.: Hoher, B.K., Pr., Dr. Laves, Dr. Jänede, Pr., Dr. Wehmer, Pr., Dr. Keppeler, Pr., Dr. Decker, Pr., Dr. Schöndorf, Dr.-Ing. Brückmann, Dipl.-Ing. Dr. Humann, Dr. Bergius.

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher: Dr. Kiepert, G. K.K.

Stadm. Prof.: *Dr. Kiepert, G. K.K., *Dr. Heß, G. K.K., *Dr. Rodenberg, G. K.K., *Dr. Müller, Dr. Gehrig, *Dr. Rothe.

Doz.: Dr. Köcher, Pr., Dr. Kasten, Pr., Ruffbaum, Pr., Bekold, Pr., Dr. Erdmann, Landr., Friesland, Pr.

Privatdoz.: Dr. Deetjen, Pr., Dr. Krüger, Pr., Dr. Lessing, Dr. Budde, Pr.

C. Bibliothek.

Bibliothekar: Dr. Diestel, D.B.

D. Beamter.

Ackerhans, Rechn.R., Rend. u. Sekr.

5. Technische Hochschule zu Aachen.

Königl. Kommissar: Dr. von Sandt, Reg.Präs.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor: Wallichs, Pr.

Senatsmitgl.: Hirsch, G. B.R., Pr., Dr.=Jng. Henrici, G. R.R., Pr., Schimpff, Pr., Dr. Grotrian, G. R.R., Pr., Dr. Wieler, Pr., Dr. Hamel, Pr., Dr. Schmid, G. R.R., Pr., Dr.=Jng. Dr. Borchers, G. R.R., Pr., Dr. Kähler, Pr.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungscollegien sind mit einem * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher: Dr.=Jng. Henrici, G. R.R., Pr.

Etatm. Prof.: *von Brandis, *Hausmann, *Dr. Jng. Henrici, G. R.R., *Dr. Schmid, G. R.R., *Schupmann, G. B.R.

Doz.: von Loehr, Pr., Streicher, Pr., Wildh.

Privatdoz.: Buchkremer, Pr., Archit., Wildt, R. Baum.

II. Abteilung für Bau=Ingenieurwesen.

Vorsteher: Schimpff, Pr.

Etatm. Prof.: *Domke, *Dr. Gast, *Hertwig, *Hirsch, G. B.R., *Holz, *Quirll, *Schimpff, *Sieben.

Doz.: von Willmann.

Privatdoz.: Dr. techn. Mautner, Dr. Jng. Pirlet.

III. Abteilung für Maschinen=Ingenieurwesen.

Vorsteher: Dr. Grotrian, G. R.R., Pr.

Etatm. Prof.: *Dr.=Jng. Bonin, *Dr. Grotrian, G. R.R., *Dr.=Jng. Jaeger, *Rösch, G. R.R., *Langer, *Nieten, *Dr. Rasch, *Dr.=Jng. Rötcher, *Wallichs.

Doz.: Dr. Finzi, Pr., Hamacher, Telegr. Dir.

Privatdoz.: Dr.=Jng. Barth, Folkerts, Ingen., Grunewald, Pr., R. Baum, Dr.=Jng. Mader, Dr. techn. Zerkowiz.

IV. Abteilung für Bergbau und Hüttenkunde, für
Chemie und Elektrochemie.

Vorsteher: Dr. Wieler, Pr.

Statm. Prof.: *Dr.-Ing. Dr. Borchers, G. N. N., *Dr. Bredt, G. N. N., *Dr. Classen, G. N. N., *Dr. Dannenberg, *Haußmann, G. N. N., *Herbst, *Dr. Klotzmann, G. N. N., *Dr.-Ing. Maher, *Dr. Nau, *Dr. Ruer, *Schwemann, G. N. N., *Dr. Dr.-Ing. Dr. mont. Wüst, G. N. N.

Hon. Prof.: Stegemann, Bergass. a. D.

Doz.: Dr.-Ing. Goerens, Pr., Dr. von Kapff, Pr., Dr. Levin, Pr., Dr.-Ing. Quasebart, Dr. Semper, Pr., Wandhoff, Markscheider, Dr. Wieler, Pr.

Privatdoz.: Dr. Bornemann, Pr., Dr. Doerndel, Dr.-Ing. Fischer, Dr. Klein, Dr.-Ing. Lambriß, Dr. Levy.

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher: Dr. Hamel, Pr.

Statm. Prof.: *Dr. Blumenthal, *Dr. Hamel, *Dr. jur. et phil. Kühler, *Dr. von Kármán, *Dr. Kötter, G. N. N., *Dr. phil. et jur. Passow, *Dr. Stark.

Doz.: Dr. Eæert, Pr., Dr. Gemünd, Pr., Henne, Pr., Ing., Ob.-Insp. d. Nach. u. Münch. Feuervers. Ges., Dr. Kaiser, Landger. Dir., Dr. Lehmann, Pr., Syndikus d. Handelsk., Dr. Schatz, Dipl.-Ing. Scholz, Branddir., *Dr. Seitz, Pr., Storp, G. N. N., N. u. Gew. N., Dr. Wilden, Rechtsanw.

Privatdoz.: Dr. Poliz, Pr., Dr. Steubing.

C. Syndikus.

Reuter, Landger. N.

D. Bibliothek.

Bibliothekar: Peppermüller.

E. Beamte.

Kürten, Rechn. N., Rend., Glarner, Sekr.

N. Die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.*)

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkung:

Die mit * bezeichneten Anstalten gymnastischen und realgymnastischen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen beziehungsweise Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensiums erhalten haben.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a) Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Allenstein,	Gerß, Pr.
2.	Bartenstein,	Dr. Koesse, Pr.
3.	Braunsberg,	= Preuß.
4.	Gumbinnen: Friedrichs-Sch. (v. m. R.),	Ziegler, Pr.
5.	Insterburg: G. (v. m. Rg.),	Dr. Lücke.
6.	Königsberg i. Pr.: Altst. G.,	= Lejeune Dirichlet.
7.	= = Friedrichs-Kolleg.,	= Kaufsch.
8.	= = Hufen-G.,	= Brettschneider, Pr.
9.	= = Aneiphöfisches G.,	= Armstedt, Pr.
10.	= = Wilhelms-G.,	= Wagner, Pr.
11.	Löben,	Erdtmann, Pr.
12.	*Lyd,	Rotowski.
13.	*Memel: Luise-G.,	Dr. Becker, Pr.

*) In diesem Abschnitt u. fg. vorkommende Abkürzungen: G. = Gymnasium, Rg. = Realgymnasium, D.R. = Oberrealschule, Rg. = Progymnasium, Rpg. = Realprogymnasium, R. = Realschule, sch. = Schule, v. m. = verbunden mit, Rgl. = Königlich, St. = Städtisch, Stift. = Stiftisch, Pr. = Professor, e. = evangelisch, k. = katholisch, p. = paritätisch, j. = jüdisch.

Direktoren:

- | | |
|--|--------------------|
| 14. Osterode i. Ostpr.: Kaiser Wilhelm-G., | Wollert, Pr. |
| 15. Raftenburg: Herzog Albrechts-Sch.
(G. v. m. R.) | Dr. Prellwitz, Pr. |
| 16. Rößel, | = Schmeier. |
| 17. Tilsit. | = Müller. |

II. Provinz Westpreußen.

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| 1. Danzig: Kgl. G., | Zwerg. |
| 2. = St. G. (v. m. Kpg.), | Dr. Spieß, Pr. |
| 3. *Deutsch-Eylau, | Ganske. |
| 4. Deutsch-Krone, | Dr. Stuhmann. |
| 5. Elbing, | = Gronau, G. R. R. |
| 6. Graudenz, | = Doempfe. |
| 7. *Konitz, | = Correns. |
| 8. Kulm, | = Jüttner. |
| 9. Marienburg i. Westpr., | Wundsch, Pr. |
| 10. Marienwerder, | Timreck, Pr. |
| 11. *Neustadt i. Westpr., | Dr. Kittau, Pr. |
| 12. Pr. Stargard: Friedrichs-G., | = Eins. |
| 13. *Schweß, | Przygode. |
| 14. Strasburg i. Westpr., | Marshall, Pr. |
| 15. Thorn: G. (v. m. Kpg.), | Dr. Kanter. |

III. Provinz Brandenburg.

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Berlin: Askanisches G., | Dr. Bussé, Ad., Pr. |
| 2. = Französisches G., | Efternaur, Pr.
G. St. R. |
| 3. = Friedrichs-G., | Dr. Trendelen-
burg, Pr., G. R. R. |
| 4. = Friedrichs-Werderisches G., | = Lange. |
| 5. = Friedrich Wilhelms-G., | = Evers, Pr. |
| 6. = Humboldt-G., | = Ellger, Pr. |
| 7. = G. zum Grauen Kloster, | = Martens, Pr. |
| 8. = Köllnisches G., | = Gilow, Pr. |
| 9. = Königsstädtisches G., | = Mittag, Pr. |
| 10. = Leibniz-G., | Roch, Pr. |
| 11. = Lessing-G., | Dr. Quaak, G. St. R. |
| 12. = Luise-G., | = Paeholt. |
| 13. = Luisenstädtisches G., | = Meher, Rud., Pr. |
| 14. = Sophien-G., | = Goldbeck, Pr., |
| 15. = Wilhelms-G., | = Sorof, Pr. |
| 16. Berlin-Dahlem: Arndt-G., | = Fremmer, Pr. |
| 17. = Friedenau, | = Busch. |
| 18. = Lichterfelde: Schiller-G., | = Streicher, Pr. |

		Direktoren:
19.	Berlin=Schöneberg: Prinz Heinrichs=G.,	Dr. Buisse, Rud., Pr.
20.	" " Hohenzollernsch., (G. v. m. Kg.)	= Naumann, Pr.
21.	" Steglitz,	= Lüd.
22.	" Wilmersdorf:	
	Bismarck=G.,	= Coste, Pr.
23.	" " Joachim Friedrich=G. (v. m. Kgg.),	= Zehme.
24.	Brandenburg: G. (v. m. Kg.),	Hader.
25.	" Ritterakademie,	Dr. Kehr.
26.	Charlottenburg: Kaiserin Augusta=G.,	= Schroeder, Pr.
27.	" Kaiser Friedrich=Sch. (v. m. K.),	= Bernede.
28.	" Mommsen=G.,	= Prähgode.
29.	Cottbus, Friedrich Wilhelm=G.,	= Preßich, Pr.
30.	Cüstrin,	= Friedrich, Pr.
31.	Eberswalde: Wilhelms=G.,	= Teuber, Pr.
32.	Frankfurt a. D.: Friedrichs=G.,	= Hartmann.
33.	Freienwalde a. D.,	= Hedike, Pr., G. St.K.
34.	Friedeberg i. d. Neumark,	= Grünwald, Pr.
35.	Fürstenwalde,	= Buchwald, G. K.K.
36.	Guben: G. (v. m. K.),	= Hamdorff, G. K.K.
37.	Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Pr.
38.	Landesberg a. Warthe: G. (v. m. K.),	= Boesch.
39.	Luckau,	Schumann, Pr.
40.	Neuruppin: Friedrich Wilhelms=G.,	Dr. Wegemann.
41.	Potsdam: Viktoria=G.	= Rassow.
42.	*Prenzlau,	= Prah, Pr.
43.	Schwedt a. D.: Hohenzollern=G.,	= Müller, Max.
44.	Sorau,	= Engelmann.
45.	Spandau,	= Lorenz.
46.	Templin: Joachimsthalsches G.,	= Rebe.
47.	*Wittstock,	= Seiler, Pr.
48.	Zehlendorf b. Berlin,	= Fischer.
49.	Züllichau: Pädagogium,	= Hanow.

IV. Provinz Pommern.

1.	Anklam,	Dr. Petri.
2.	Belgard,	Stier, Pr.
3.	Demmin,	Dr. Moeller.
4.	Dramburg,	= Kaufsch, Pr.
5.	Garz a. Oder,	= Wehland, Pr.

6. Greifenberg i. Pomm.: Friedrich
Wilhelms-G.,
7. Greifswald: G. (v. m. K.),
8. Kolberg: Dom.G. (v. m. Kg.),
9. Köslin,
10. *Lauenburg i. Pomm.,
11. *Neustettin: Fürstin Hedwigsches G.,
12. Putbus: Pädagogium,
13. Pshriß: Bismarck-G.,
14. Stargard i. Pomm.: Gröningsches G.,
15. Stettin: König Wilhelms-G.,
16. = Marienstifts-G.,
17. = Stadt-G.,
18. Stolp: G. (v. m. D. K.),
19. Stralsund,
20. Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-G.

Direktoren:
 Dr. Wehrmann
 (Martin), Pr.
 = Wegener,
 G. St.K.
 = Wehrmann
 (Peter).
 = Olsen, Pr.
 Prohl.
 Wöhlermann, Pr.
 Dr. Hoffmann.
 = Holsten, Pr.
 Bähnisch.
 Dr. Riecki, Pr.
 = Goethe.
 = Esluhe.
 = Mörner.
 Faulstich, Pr.
 Dr. von Volten-
 stern, Pr.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg,
2. Fraustadt,
3. Gnesen: Kaiser Wilhelm-Sch.,
4. Hohensalza,
5. Kempen i. Posen: Prinz Heinrich-G.,
6. Protoschin: Wilhelms-G. (v. m. K.),
7. *Pissa: Comenius-G.¹⁾
8. Mejeriß,
9. Ratel,¹⁾
10. Ostrowo,
11. Posen: Auguste Victoria-G.,
12. = Friedrich Wilhelms-G.,
13. = Marien-G.,
14. *Rawitsch,¹⁾
15. Rogosen,
16. Schneidemühl: G. (v. m. K.),
17. Schrimm,
18. Wongrowiß,

Dr. Liman
 Conrad.
 Heinrich, Pr.
 Biedt, Pr.
 Dr. Buddee.
 = Kost, Pr.
 von Sanden, Pr.
 Dr. Barges.
 = Muth, Pr.
 = Rinke.
 = Schulke, Pr.
 Horstmann, Pr.
 Dr. Hudert, Pr.
 = Hoffmann, Pr.
 = Groebe, Pr.
 Becker.
 Dr. Wundrad.
 Glombik.

VI. Provinz Schlesien.

1. Beuthen D. S.,
2. Breslau: Elisabeth-G.,
3. = Friedrichs-G.,

Ziaja, Pr.
 Dr. Wiedemann.
 = Feit, Pr.

¹⁾ Erbsprachunterricht in den mittleren Klassen.

		Direktoren:
4.	Breslau: G. zum Heil. Geist (v. m. Kg.),	Dr. Reißert.
5.	= Johannes-G.,	Laudien, G. R. R.
6.	= König Wilhelms-G.,	Dr. Michael.
7.	= Magdalenen-G.,	= Consbruch.
8.	= Matthias-G.,	Schulz, Pr.
9.	*Brieg,	Matschky.
10.	*Bunzlau,	Dr. Biese, Pr.
11.	Frankenstein,	= Seidel.
12.	Glaß,	= Matz.
13.	Gleiwitz,	Smolka.
14.	Glogau: Evangelisches G.,	Dr. Meuß, Pr.
15.	= Katholisches G.,	= Wahner.
16.	Görlitz,	Stuber, Pr.
17.	Groß Strehlitz	Dr. Machnig, Pr.
18.	Hirschberg,	Saud.
19.	*Jauer,	Dr. Seiffert, Pr.
20.	Kattowitz,	= Hoffmann, Pr.
21.	Königshütte,	= Müller.
22.	Kreuzburg D. G.,	= Röhrich, Pr.
23.	*Lauban,	zurzeit unbesetzt.
24.	Leobschütz,	Dr. Michalsky, Pr.
25.	Liegnitz: *Agl. G., Johanneum,	= Jeschonnek, Pr.
26.	= St. G.,	Abicht, Pr.
27.	Myslowitz,	Dr. Aust.
28.	Reiße,	= Seidel.
29.	Neustadt D. G.,	Walter, Pr.
30.	Olz	Dr. Reinhardt, Pr.
31.	Ohlau,	= Heyse, Pr.
32.	Oppeln,	Sprotte, Pr.
33.	Patzkau,	Dr. Mikolajczak.
34.	Pleß: Evangelische Fürstensch.,	= Reiche, Pr.
35.	Ratibor,	= Schwarz, Pr.
36.	Sagan,	Uppenkamp.
37.	*Schweidnitz,	Dr. Worthmann, Pr.
38.	*Strehlen: Kaiser Wilhelms-G.,	= Baeye, Pr.
39.	Waldburg,	= Boetticher.
40.	*Wohlau,	= Sattig.
41.	Zaborze: Königin Luise-G.,	= Drechsler.

VII. Provinz Sachsen.

1. Mchersleben: *G.¹⁾ (v. m. R.), Dr. Berger, Pr.
2. Burg i. d. Prov. Sachsen: Viktoria-G., Tüselmann.

¹⁾ In der Umwandel. in ein Realgymnas. nach Frankf. Syst. begriffen.

	Direktoren:
3. Eisleben: Luther-G.,	Dr. Schenk.
4. Erfurt,	= Bierene, Pr.
5. Halberstadt: Domg.,	= Chrenthal, Pr.
6. Halle a. d. S.: Lat. Hauptsch. in den Franckeschen Stift.,	= Graeber, Pr.
7. = St. G.,	Schmidt, Pr.
8. Heiligenstadt,	Dr. Brüll, G. R. R.
9. Magdeburg: Pädag. d. Kl. u. L. Fr.,	= Köhner, Propst.
10. = Domg. mit G. nach Frankf. Lehrpl.,	= Junck, Pr.
11. = König. Wilhelms-G.,	= Knaut, Pr.
12. Merseburg: Domg.,	= Ziehen, Pr.
13. Mühlhausen i. Th.,	Hebestreit, Pr.
14. Raumburg a. d. S.: Domg.,	Dr. Kaiser, Pr.
15. Neuhaldensleben,	= Trittel, Pr.
16. Nordhausen a. Harz	= Orth, Pr.
17. Porta: Landesschule,	= Bruns, Rekt.
18. Quedlinburg,	= Ritter, Pr.
19. Roßleben: Klosterschule,	= Schmidt, Pr., Rekt.
20. Salzwedel,	= Adler.
21. Sangerhausen,	= Steudener, Pr.
22. Schleuingen,	Zielonka.
23. Stendal,	Kanzow, Pr.
24. Torgau,	Dr. Schmidt, Paul.
25. Vernigerode,	= Jordan.
26. *Wittenberg: Melancthon-G., ¹⁾	Siebert.
27. Zeiß: Stiftsg.,	Abelmann, Pr.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: G. Christianeum (v. m. Kg.),	Dr. Lübbert, Pr.
2. Flensburg: G. (v. m. Kg.),	= Spanuth.
3. *Glücksstadt,	Krumm, Pr.
4. Hadersleben: G. (v. m. R.),	Dr. Möller, Pr.
5. *Husum,	= Puls, Pr.
6. Kiel,	Loeber, Pr.
7. *Melldorf,	Bräuning, Pr.
8. Neumünster: G. (v. m. D. R.),	Dr. Schmitt.
9. *Plön: Kaiserin Auguste Victoria-G.,	Dr. Petersen, Pr.
10. *Ratzeburg,	= Bottermann.
11. Rendsburg: G. (v. m. Kg.),	Weichardt, Pr.

¹⁾ Erlaunterricht in den mittleren Klassen.

- | | |
|---|-----------------|
| | Direktoren: |
| 12. Schleswig: Dom-G. (v. m. K.), | Hinrichsen, Pr. |
| 13. Wandsbek: Matthias Claudius-G.
(v. m. K.), | Petersen, Pr. |

IX. Provinz Hannover.

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Aurich: Ulricianum, | Dr. von Kleist, Pr. |
| 2. Celle, | Riemann, Pr. |
| 3. *Duderstadt, | Dr. Jaeger, Pr. |
| 4. Emden, | Mülber, Pr. |
| 5. Goslar: G. (v. m. Kg.), | Dr. Both, Pr. |
| 6. Göttingen, | = Müller, Pr. |
| 7. Hameln: G. (v. m. D.K.) | Brüggmann. |
| 8. Hannover: Rats-G. | Dr. Graefenhain,
Pr. |
| 9. = Goethe-G., | = Jung, Pr. |
| 10. = Kaiser Wilhelms-G., | = Mücke, Pr. |
| 11. = Leibnizsch. (G. v. m. Kg.), | Meyer, Pr. |
| 12. Hildesheim: G. Andreanum, | Zimmermann, Pr. |
| 13. = G. Josephinum, | Ernst, Pr. |
| 14. Ifeld: Klostersch., | Dr. Schreiber. |
| 15. *Klausthal, | Wittneben, Pr. |
| 16. Leer: G. (v. m. Kg.), | Rühns. |
| 17. Linden bei Hannover: Kaiserin Auguste
Victoria-G., | Dr. Obricatis. |
| 18. *Lingen: Georgianum, | Kluge, Pr. |
| 19. Lüneburg: G. Johanneum (v. m. Kg.), | Dr. Höfk. |
| 20. Meppen, | = Riehemann. |
| 21. *Münden, | = Buchholz. |
| 22. *Norden: Ulrich-G., | = Stegmann, Pr. |
| 23. Northeim: Corvinianum, | = Reich, Pr. |
| 24. Osnabrück: G. Carolinum, | = Ruhe, Pr. |
| 25. = Rats-G. | = Knoke, Pr. |
| 26. *Stade, | = Brodthage, Pr. |
| 27. *Verden, | = Franke, Pr. |
| 28. *Wilhelmshaven: Kaiser Wilhelms-G. | = Prasse, Pr. |

X. Provinz Westfalen.

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Arnsberg: G. Laurentianum, | Gruchot, G. R. R. |
| 2. Attendorn, | Dr. Kaumann. |
| 3. Bielefeld: G. (v. m. Kg.), | = Herwig, Pr. |
| 4. *Bocholt, | = Kiefert, Pr. |
| 5. Bochum, | = Schwarz. |

6. Bottrop,	Direktoren:
7. Brilon: G. Petrinum,	zurzeit unbesetzt.
8. Buer i. Westf.: *G. (v. m. R.),	Dr. Müller, Pr.
9. *Burgsteinfurt: G. Arnoldinum,	= Weber, Pr.
10. *Dorsten,	= Heilmann, Pr.
11. Dortmund: Rgl. G.,	= Wiedenhöfer.
12. = St. G., Frankfurter System	= Preising.
in einer Klassenreihe,	= Franz.
13. *Gelsenkirchen,	Corjenn.
14. Gütersloh,	Dr. Nebert, Pr.
15. Hagen i. Westf.: G. (v. m. Rg.),	= Braun, Pr.
16. *Hamm,	= Detling.
17. *Herford: Friedrichs-G.,	zurzeit unbesetzt.
18. Höxter: König Wilhelms-G.,	Hartmann.
19. Koesfeld: G. Nepomucenianum,	Dr. Voedeker, Pr.
20. Minden: G. (v. m. D.R.),	= Windel, Pr.
21. Münster i. Westf.: Paulinisches G.,	= Widmann.
22. = Schillerg.,	= Gaede.
23. = St. G. (v. m. Rg.),	= Werra.
24. Paderborn: G. Theodorianum,	= Grimmelt.
25. Recklinghausen,	= Verres.
26. *Rheine: G. Dionysianum,	= Führer.
27. *Soest: Archigymn.,	= Bernhardt.
28. Warburg,	= Wirmex, Pr.
29. Warendorf: G. Laurentianum,	= Egen, Pr.
30. *Wattenscheid: Altonaer System,	= Sellinghaus,
	Pr.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Cassel: Friedrichs-G.,	Glogau, Pr.
2. = Wilhelms-G.,	Dr. Guier, Pr.
3. *Dillenburg,	= Endemann, Pr.
4. Eschwege: Friedrich Wilhelmsch. (v. m. R.),	Stendell.
5. Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs-G.,	Dr. Biese, Pr.
6. = Goethe-G.,	= Bilmar.
7. = Lessing-G.,	= Neubauer.
8. Fulda,	= Wahle, Pr.
9. Hadamar,	Heun, Pr.
10. Hanau,	Dr. Braun, G. St. R.
11. *Herzfeld,	= Köhler, Pr.
12. *Höchst a. M.: G. (v. m. R.),	Safner, Pr.
13. Homburg v. d. H.: Kaiserin Friedrich-G. (v. m. R.),	Dr. Schönemann,
	Pr.

	Direktoren:
14. Limburg a. d. Lahn: G. (v. m. Rpg.),	Bedmann.
15. Marburg: G. Philippinum,	Dr. Fuhr, Pr.
16. Montabaur: Kaiser Wilhelms-G.,	= Först, Pr.
17. Oberlahnstein: G. (v. m. Rpg.),	Schlaadt, Pr.
18. Rinteln,	Dr. Feldmann.
19. Weilburg,	Marschhausen, Pr.
20. Wiesbaden,	Dr. phil. et jur.
	Thamm, Pr.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. Aachen: Kaiser Karls-G.,	Dr. Scheins.
2. = Kaiser Wilhelms-G.,	= Caesar.
3. Andernach,	= Höveler.
4. Barmen, ¹⁾	Dapprich, Pr.
5. Bedburg: Ritterakademie,	Dr. Gorges, Pr.
6. Bonn: Rgl. G.,	= Genniges.
7. = St. G. (v. m. Rg.),	= Niepmann.
8. Boppard,	Rey, Pr.
9. *Borbeck,	Dr. Cüppers.
10. Brühl,	= Mertens.
11. Cöln: G. an der Apostelkirche,	= Schwering, Pr.
12. = Dreikönigsg.	= Franke.
13. = Friedrich Wilhelms-G.,	Kroesing.
14. = Kaiser Wilhelms-G.,	Dr. Kramm.
15. = St. G. in der Kreuzgasse (v. m. Rg.),	= Vogelz.
16. Cöln-Chrenfeld: *Schiller-G.,	= Wiedel, Pr.
17. *Cöln-Ralk,	= Stephan.
18. Crefeld,	= Schund, Pr.
19. Duisburg,	= Wiesenthal.
20. *Düren,	= Weisweiler.
21. Düsseldorf: Hohenzollern-G.,	Clar.
22. = Prinz Georg-G.,	Dr. Brandt, Pr.
23. = St. G. (v. m. Rg.),	Ernthropel.
24. Elberfeld: G. (v. m. Rpg.),	Dr. Fahnke.
25. Emmerich	= Hau.
26. Eschweiler	= Hoosenboom.
27. Essen: Rgl. G.,	= Siebourg, Pr.
28. = *St. G. (v. m. Rpg.),	Meese.
29. Euskirchen: Kaiserin Auguste Victoria-G.,	Dr. Arnß.

¹⁾ Es ist ein Gymnas. nach Frankf. Syst. angegliedert.

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 30. Jülich, | Direktoren: |
| 31. Kempen i. d. Rheinprovinz, | Dr. Kreuser. |
| 32. Kleve, | = Koch. |
| | = Brüggemann, Pr. |
| 33. Koblenz: Kaiserin Augusta G., | = Stern. |
| 34. Kreuznach, | Lutjch. |
| 35. Linz, | Dr. Saar. |
| 36. *Mahren, | = Hammelrath, Pr. |
| 37. *Mörs, | = Hörle, Pr. |
| 38. Mülheim a. Rh. | = Brüll. |
| 39. Mülheim a. d. R.: G. (v. m. Rg.), | = Stamm. |
| 40. München-Glabbach, | = Schurz, Pr. |
| 41. Münstereifel, | = Meyer, Pr. |
| 42. Neufß, | = Fischer. |
| 43. Neuwied: G. (v. m. Rpg.), | = Rehmphow, Pr. |
| 44. Prüm, | = Schumacher. |
| 45. Rheinbach, | = Niessen. |
| 46. Rheydt: G. (v. m. D.R.), | Rolfs, Pr. |
| 47. Saarbrücken: Ludwigs G., | Neuber, Pr. |
| 48. Saarlouis, | Dr. Fischer. |
| 49. St. Wendel, | = Freericks, Pr. |
| 50. Stegburg, ¹⁾ | = Giesen. |
| 51. Sigmaringen, | Hester. |
| 52. Solingen: *G. (v. m. R.), | Dr. Lange. |
| 53. *Steele, | = Birß. |
| 54. *Stolberg i. d. Rheinpr., | = Schanz. |
| 55. *Traben-Trarbach, | = Schmidt. |
| 56. Trier: Friedrich Wilhelms-G., | = Paulus. |
| 57. = *Kaiser Wilhelms-G. (v.m.Rg.), | = Kolligs. |
| 58. *Bierßen | = Deckelmann. |
| 59. Wesel: G. (v. m. R.), | = Marcks. |
| 60. *Weklar, | = Heep, Pr. |
| 61. Wipperfürth, | Vipphausen, Pr. |

b) Realgymnasium.

I. Provinz Ostpreußen.

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Goldap, | Dr. Tribukait, Pr. |
| 2. Insterburg: Rg. (v. m. G.), | = Lücke. |
| 3. Königsberg i. Pr.: Löbenicht'sches Rg., | Wittrien. |
| 4. Tilsit, ²⁾ | Dr. Schülke, Pr. |

¹⁾ Gymnasium mit in der Entw. begriffener Realschule.

²⁾ In der Umwandlung in ein Realg. nach Frankf. Syst. begriffen mit in der Entw. begriffener Oberrealsch.

Direktoren:

II. Provinz Westpreußen.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Danzig: Johannisch, | Dr. Friede. |
| 2. Danzig-Langfuhr: Kronpr. Wilhelm-Rg., | Frech, Pr. |
| 3. Dirschau, | Klingbeil. |
| 4. Thorn: (v. m. G.), | Dr. Kanter. |
| 5. Zoppot: (v. m. R.), | = Kulcke. |

III. Provinz Brandenburg.

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Berlin: Andreas-Rg., | Dr. Kiesel, Pr. |
| 2. = Dorotheenstädt.-Rg., | = Glazel, Pr. |
| 3. = Falk-Rg., | = Breslich, Pr. |
| 4. = Friedrichs-Rg., | = Schleich, Pr. |
| 5. = Kaiser Wilhelms-Rg., | = Schjerning. |
| 6. = Königsstädt. Rg., | = Böttcher, Pr. |
| 7. = Luisenstädt. Rg., | = Meher, Mr., Pr. |
| 8. = Sophien-Rg., | = Rosenow. |
| 9. Berlin = Brunenwald, | = Koch. |
| 10. = Lichtenberg: Fahn-Rg., | = Haase. |
| 11. = Lichterfelde: Haupt-Kad.-Anst., | Studien-Kommission. |
| 12. = = Realgymnasium, | Dr. Lehmgrübner,
Pr. |
| 13. = Pankow, | = Mackensen. |
| 14. = Schöneberg: Helmholz-Rg., | = Thouret, Pr. |
| 15. = = Werner Siemens-
Rg., | Wetekamp, Pr. |
| 16. = = Hohenzollernsch.
(Rg. v. m. G.), | Dr. Naumann, Pr. |
| 17. = Steglitz: Paulsen-Rg., | = Pralle. |
| 18. = Wilmersdorf: Goethesch. (v.
m. D.R.), | = Leonhard. |
| 19. Brandenburg: Rg. (v. m. G.), | Häcker. |
| 20. Charlottenburg: Schiller-Rg., | Dr. Hubatsch,
G. St.R. |
| 21. = Herdersch. (v. m. R.), | = Dübel. |
| 22. Frankfurt a. O.: Oberschule, | = Agahd. |
| 23. Friedrichshagen bei Berlin, | = Rosenplenter. |
| 24. Kauen, | = Fries. |
| 25. Neukölln: Kaiser Friedrich-Rg., | Krüger. |
| 26. Perleberg, ¹⁾ | Dr. Kadler, Pr. |
| 27. Potsdam, | = Gaede, Pr. |
| 28. Rathenow: Rg. (v. m. R.), | Gutjahr, Pr. |
| 29. Spremberg, | Dr. Köhler. |

¹⁾ In der Umwandlg. in ein Rg. nach Frankf. Syst. begriffen.

Direktoren:

IV. Provinz Pommern.

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Kolberg: Kg. (v. m. G.), | Dr. Wehrmann
(Peter). |
| 2. Pasewalk, | = Asmus, Pr. |
| 3. Stettin: Friedrich Wilhelms-Kg., | = Willenberg. |
| 4. " Schiller-Kg., | = Frankenhagen,
Pr. |
| 5. Stralsund, ¹⁾ | = Bahlsen, Pr. |
| 6. Swinemünde: Kg. (v. m. R.), | = Salau, Pr. |

V. Provinz Posen.

- | | |
|--------------|-----------------|
| 1. Bromberg, | Dr. Thieme, Pr. |
|--------------|-----------------|

VI. Provinz Schlesien.

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Breslau: Kg. zum Heil. Geist (v.m.G.), | Dr. Reißert. |
| 2. " Kg. am Zwinger, | = Aust, Pr. |
| 3. Görlitz, | = Küster. |
| 4. Grünberg, | = Raeder. |
| 5. Landeshut, | = Zühlke. |
| 6. Löwenberg, | = Milarch, Pr. |
| 7. Neiße, | Gallien. |
| 8. Ratibor, | Dr. Knape. |
| 9. Reichenbach i. Schl.: König Wilhelmsch., | = Wedd, Pr.,
G. R. R. |
| 10. Striegau, | = Gemoll. |
| 11. Tarnowitz, | Groetschel. |

VII. Provinz Sachsen.

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Eilenburg, | Dr. Redlich. |
| 2. Erfurt, | = Zange, Pr. |
| 3. Halberstadt, | = Arndt. |
| 4. Langensalza, | Linkel, Pr. |
| 5. Magdeburg: Kg., | Dr. Scheibler, Pr. |
| 6. " Bismarcksch. (Kg. n. Frankf.
Schst.), | = Kuhfuß, Pr. |
| 7. Raumburg a. S.: Kg. (Frankf. Schst.,
v. m. R.), | Fischer. |
| 8. Nordhausen a. Harz, | Dr. Borchow, Pr. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|--|------------------|
| 1. Altona: Kg. (v. m. d. G. Christianeum), | Dr. Lübbert, Pr. |
| 2. " Kg. ²⁾ (v. m. R.), | Gohdes. |

¹⁾ In der Umwandlung in eine Oberrealschule begriffen.

²⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst in U III.

	Direktoren:
3. Elmshorn: ¹⁾ Bismarcksch. (v. m. R.)	Dr. Bunte.
4. Flensburg: Kg. (v. m. G.),	= Spanuth.
5. Iphoe: ¹⁾ Kaiser Karlsch. (v. m. R.),	= Halmann.
6. Kiel, ¹⁾	= Harnisch.
7. Rendsburg: Kg. (v. m. G.),	Weichardt, Pr.

IX. Provinz Hannover.

1. Einbeck,	Linsert.
2. Geestemünde: Kg. (v. m. R.),	Dr. Lemcke, Pr.
3. Goslar: Kg. (v. m. G.),	= Both, Pr.
4. Hannover: Kg.,	Münch.
5. = Leibnizsch. (Kg. v. m. G.),	Meyer, Pr.
6. = Bismarcksch. (Kg. v. m. D.R.),	Dr. Rohrmann, Pr.
7. Harburg: Kg. (v. m. R.),	Wolf, Pr.
8. Hildesheim: Andreas-Kg. (v. m. R.),	Dr. Mackel, Pr.
9. Leer: Kg. (v. m. G.),	Rühns.
10. Linden bei Hannover: Humboldtsch. (Kg. v. m. R.),	Dr. Sahncl.
11. Lüneburg: Kg. (v. m. G.),	= Hölk.
12. Nienburg a. W.,	Freitag, Pr.
13. Osnabrück: Kg. (v. m. R.),	Dr. Uhlemann.
14. Osterode i. Hannover,	= Mühlfeld, Pr.
15. Papenburg,	= Rolte.
16. Quakenbrück,	= Weyel, Pr.
17. Uzen,	Wockelmann.

X. Provinz Westfalen.

1. Altena,	Rothfuchs.
2. Bielefeld: Kg. (v. m. G.),	Dr. Herwig, Pr.
3. Dortmund,	= Uler, G. St.R.
4. Gelsenkirchen,	= Kohlschein, Pr.
5. Gevelsberg: Kg. (v. m. R. nach Frankf. Syst.),	Halverscheid.
6. Hagen i. Westf.: Kg. (v. m. G.),	Dr. Braun, Pr.
7. Herde,	Adams.
8. Herlohn ¹⁾ : Kg. (v. m. R. nach Frankf. Syst.),	Suur.
9. Lippstadt ¹⁾ : dsgl., Ostendorffsch.,	Rauschenberger.
10. Lüdenscheid ¹⁾ : dsgl.,	Dr. Schmidt, Pr.
11. Münster i. Westf.: St. Kg. (v. m. G.),	= Werra.
12. Schwelm: Kg. (v. m. R.),	= Hasenclever.
13. Siegen: Kg. nach Frankf. Syst. (v. m. R.),	= Gottschalk.
14. Unna: Kg. ¹⁾ (v. m. R. nach Frankf. Syst.),	Wittenbrind.

¹⁾ Der Lateinunterricht beginnt erst in der Untertertia.

15. Wanne,
16. Witten¹⁾: Rg. (v. m. R. nach Frankf. Sbst.),

Direktoren:
Stölting, Pr.
Dr. Keshfeld, Pr.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Cassel, | Schulte=Ligges. |
| 2. Frankfurt a. M.: Mustersch., ¹⁾ | Walter. |
| 3. " " Wöhler=Rg. ¹⁾ , | Dr. Liermann. |
| 4. Marburg: Rg. (v. m. D. R.), | = Knabe. |
| 5. Wiesbaden: Rgl. Rg., | = Maurer. |
| 6. " " St. Rg. nach Frankf. Sbst.
(v. m. R.), | = Walther. Pr. |

XII. Rheinprovinz und Hohezuollern.

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Aachen: Rg., | zurzeit unbesetzt. |
| 2. " " Rg. (v. m. D. R.), | van Haag. |
| 3. Altenessen: Rg. (v. m. R.), | Dr. Egbring. |
| 4. Barmen, | = Rudolph, Pr. |
| 5. Bonn: Rg. (v. m. St. G.), | = Niepmann. |
| 6. Cöln: Rg. in der Kreuzgasse (v. m. St. G.), | = Bogels. |
| 7. " " Rg. (v. m. D. R.), | = Prollius. |
| 8. Cöln=Rippes, | = Korz. |
| 9. Crefeld, ²⁾ | = Schwabe, Pr. |
| 10. Dillingen, | = Fischer. |
| 11. Duisburg, | Ziejschmann. |
| 12. Duisburg=Meiderich: Rg. (v. m. R.), | Knippschild. |
| 13. Duisburg=Kuhrott, | Hinrichs. |
| 14. Düren, | Dr. Becker. |
| 15. Düsseldorf: Rg. (v. m. St. G.), | Erthropel. |
| 16. " " Rg. an der Kethelstr. (v. m. R.), | Masberg, Pr. |
| 17. Elberfeld ³⁾ : St. Rg., | Wundram. |
| 18. " " Rgl. Rg., | Jspert. |
| 19. Essen, ²⁾ | Dr. Steinede. |
| 20. Hamborn, | Uelentrup. |
| 21. Hechingen, | Seiz. |
| 22. Koblenz: Kaiser Wilhelm=Rg. (v. m. R.), | Dr. Bredtmann. |
| 23. Langenberg, | = Schmitz. |
| 24. Lennep: Rg. (v. m. R.), | = Köllmann, Pr. |
| 25. Mülheim a. Rh.: Rg. (v. m. R.), | = Thiele. |
| 26. Mülheim a. d. R.: Rg. (v. m. G.), | = Stamm. |

¹⁾ Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnas.

²⁾ In der Umwandlung in ein Realgymn. nach Frankf. Sbst. begriffen.

³⁾ Es wird ein Realgymn. nach Frankf. Sbst. angegliedert.

	Direktoren:
27. Neunkirchen,	Wernicke.
28. Oberhausen: Kg. (v. m. K.), ¹⁾	Meyer, Pr.
29. Ohligs-Wald: Kg. (v. m. K.),	Dr. Goerlich, Pr.
30. Remscheid,	von Staa.
31. Sterkrade,	Mantau.
32. Sulzbach a. d. Saar,	Schnell.
33. Trier: Kg. (v. m. d. KaiserWilhelms-G.),	Dr. Kolligs.
34. Velbert: Kg. (v. m. K.),	= Schmeding.
35. Völklingen,	= Reefe.

c) Oberrealschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Allenstein,	Dr. Milthaler.
2. Königsberg i. Pr.: Kgl. D.R. auf der Burg,	= Graß.
3. " St. Löbenicht'sche D.R.,	Porzehl, Pr.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: D.R. zu St. Petri u. Pauli,	Dr. Stecher.
2. Elbing: (v. m. Kgg.),	Kantel.
3. Graudenz,	Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Friedrichs-Werder'sche D.R.,	Dr. Nahrwold.
2. " Luisenstädt. D.R.,	= Schwarz, Pr.
3. " Königstädt. D.R.,	= Mellmann, Pr.
4. Berlin-Lichterfelde,	Weinberg, Pr.
5. " Pankow,	Dr. Sternbed.
6. " Schöneberg: Hohenzollernsch.,	= Müller, Pr.
7. " Steglitz,	= Lüdeke.
8. " Wilmersdorf: Goethesch. (D. R. v. m. Kgg.),	= Leonhard.
9. Charlottenburg: Siemens-D.R.,	= Gropp.
10. " Leibniz-D.R.,	= Denicke.
11. Neukölln, Albrecht Dürer-D.R.,	= Marschall.
12. Potsdam,	Schulz.
13. Spandau,	Dr. Neufe.

IV. Provinz Pommern.

1. Stargard i. Pom.,	Dr. Erzgräber.
2. Stettin: Bismarck'sch.	= Preußner.
3. Stolp: D. R. (v. m. G.),	= Mörner.

¹⁾ In der Umwandlung in ein Realgymn. nach Frankf. Schf. begriffen.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

- | | |
|-------------------------|------------|
| 1. Bromberg, | Dr. Kopka. |
| 2. Posen: Berger-D. R., | Richert. |

VI. Provinz Schlesien.

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| 1. Beuthen i. Oberschlesien, | Dr. Flaschel. |
| 2. Breslau, | = For. |
| 3. Freiburg i. Schlesien, | = Mühlenpfordt. |
| 4. Gleiwitz, | = Hoffmann, Pr. |
| 5. Görlitz, | Teichert. |
| 6. Hirschberg i. Schlesien, | Dr. Krahl. |
| 7. Kattowitz, | = Bürger. |
| 8. Liegnitz: Wilhelmsch., | = Mues. |

VII. Provinz Sachsen.

- | | |
|---|----------------|
| 1. Bitterfeld, | Frank. |
| 2. Delitzsch, | Dr. Wahle. |
| 3. Eisleben, | = Müller. |
| 4. Erfurt, | = Benediger. |
| 5. Halberstadt, | = Perle. |
| 6. Halle a. d. Saale: St. D. R., | = Schotten. |
| 7. " " D. R. in den Franck.
Stift., | = Strien, Pr. |
| 8. Magdeburg: Guericke'sch., | = Hummel. |
| 9. Mühlhausen i. Th., | = Schnell, Pr. |
| 10. Quedlinburg: Gutmuths-D. R., | = Lorenz. |
| 11. Suhl: Kaiser Wilhelm-D. R., | = Voelker. |
| 12. Weissenfels, D. R. (v. m. Kpg. nach
Frankf. Sht.), | = Löwisch. |
| 13. Zeitz, | = Brohm. |

VIII. Schleswig-Holstein.

- | | |
|--|----------------|
| 1. Altona: D. R. (mit wahlfreiem
Unterr. in der Handelswissensch.), | Strehlow. |
| 2. Flensburg: D. R. (mit wahlfreiem
Unterr. in der Handelswissensch. —
v. m. Ldw. Sch. —), | Dr. Lohmann. |
| 3. Heide, | = Schulze, Pr. |
| 4. Kiel: D. R. I., | = Baer, Pr. |
| 5. " D. R. II., | = Heber, Pr. |
| 6. Neumünster: D. R. (v. m. G.), | = Schmitt. |
| 7. Oldesloe, | = Bangert. |
| 8. Sonderburg, | Brunn. |

Direktoren:

IX. Provinz Hannover.

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Göttingen: Kaiser Wilhelm II.=D. R., | Dr. Sechhoff, Pr. |
| 2. Hameln D.R. (v. m. G.), | Brügmann. |
| 3. Hannover: Bismarcksch. (v. b. m. Kg.), | Dr. Rohrmann, Pr. |
| 4. = D. R. am Clevertor, | Wanner, Pr. |
| 5. = D. R. a. d. Lutherkirche, | Dr. Kosack. |
| 6. Lehe in Hannover, | Rniest. |
| 7. Wilhelmshaven, | Hengst. |

X. Provinz Westfalen.

- | | |
|------------------------------|------------------|
| 1. Bielefeld, | Dr. Ost. |
| 2. Bochum, | = Wehrmann. |
| 3. Dortmund, | = Schneider, Pr. |
| 4. Gelsenkirchen, | Frißsche, Pr. |
| 5. Gronau, | Stedelberg, Pr. |
| 6. Hagen i. Westf., | Dr. Ricken. |
| 7. Hamm, | = Blende. |
| 8. Herne, | = Birg. |
| 9. Minden: D. R. (v. m. G.), | = Windel, Pr. |
| 10. Münster i. Westf., | = Hoffschulte. |
| 11. Recklinghausen, | = Schäfer. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Cassel: I. D. R., | Dr. Quiehl. |
| 2. = II. D. R., | = Dewig. |
| 3. Frankfurt a. M.: Klinger=D. R., | = Bode. |
| 4. = Sachsenhäuser D.R., | Zint. |
| 5. Fulda, | Machens. |
| 6. Hanau, | Dr. Schmidt. |
| 7. Marburg: D. R. (v. m. Kg.), | = Knabe. |
| 8. Schmalkalden, | Homburg. |
| 9. Wiesbaden: D. R. am Zietenring, | Dr. Höfer. |

XII. Rheinprovinz.

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| 1. Aachen: D. R. (v. m. Kg.), | van Haag. |
| 2. Barmen-Wupperfeld, | Dr. Haase. |
| 3. Köln: D. R. (v. m. Kg.), | = Prollius. |
| 4. Crefeld, | Quoffet, G. St.R. |
| 5. Duisburg, | Haas. |
| 6. Düsseldorf: D. R. am Fürstenwall, | Koch. |
| 7. = D. R. an d. Scharnhorststr., | Dr. Schweigel. |
| 8. Elberfeld-Süd, | zurzeit unbesetzt. |
| 9. Essen: Humboldt=D. R., | Dr. Welster, Pr. |

10. Essen: Krupp-D. R.,
11. Gummeröbach,
12. Mülheim a. d. R.,
13. München-Glabbach,
14. Neuß,
15. Rheydt: D. R. (v. m. G.),
16. Saarbrücken,

Direktoren:
 Dr. Swet.
 = Ellenbeck.
 = Neuendorff.
 = Gottschalk.
 = Buchtremer.
 Rolfs, Pr.
 Meinardus, Pr.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

Keine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

Direktoren:

a) Progymnasien.

I. Provinz Westpreußen.

- | | |
|--|---------------|
| 1. *Berent, | Dr. Aray, Pr. |
| 2. Danzig-Langfuhr: von Conradi'sche Erzieh. Anst. (v. m. R.), | = Gade, Pr. |
| 3. Löbau i. Westpr., | = Arendt. |
| 4. *Neumark i. Westpr., | Lindner, Pr. |
| 5. Pr. Friedland, | Dr. Wilberk. |

II. Provinz Brandenburg.

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Berlin-Wilmersdorf: Fichte-Pg. ¹⁾ | Dr. Müller, Pr. |
|---|-----------------|

III. Provinz Pommern.

- | | |
|--------------|---------------|
| 1. *Schlawe, | Dr. Weidling. |
|--------------|---------------|

IV. Provinz Posen.

- | | |
|---------------|--------|
| 1. Tremessen, | Soltz. |
|---------------|--------|

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Gymnas. begriffen.

Direktoren:

V. Provinz Schlesien.

- | | |
|---|--------------|
| 1. *Goldberg: Pfg. (v. m. der Schwabe-
Briefemuth'schen Stiftung), | Heusermann. |
| 2. Kofel D. S., | Schwarzkopf. |
| 3. Rybnik, ¹⁾ | Münzer, Pr. |

VI. Provinz Westfalen.

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| 1. Beckum, | Dr. Pigge. |
| 2. *Hattingen, ²⁾ | = Watenphul. |
| 3. *Lünen, ³⁾ | = Saarmann, Pr. |
| 4. Dönhäusen, | = Teetz, Pr. |
| 5. Nietberg: Pfg. Nepomucenum, | = van Royen. |
| 6. *Schwerte, ⁴⁾ | = Kenz. |
| 7. Werl, ¹⁾ | Spierer. |

VII. Provinz Hessen-Nassau.

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1. *Hofgeismar, | Lic. Stahl, Pr. |
|-----------------|-----------------|

VIII. Rheinprovinz.

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| 1. *Ahrweiler, | Dr. Lenhausen, Pr. |
| 2. *Berg. Gladbach, | = Schäffer. |
| 3. *Bezsdorf-Kirchen, | Stenger. |
| 4. Erkelenz, | Disselbed. |
| 5. *Eupen, | Dr. Müller. |
| 6. *Geldern, | = Hilff. |
| 7. *Grevenbroich, | Ernst. |
| 8. *Malmedy, | Dr. Schell. |
| 9. *Ratingen, | = Petry. |
| 10. *Werden a. d. Ruhr, | = Verbeek. |

b) Realprogymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

- | | |
|----------------|--------------|
| 1. Neidenburg, | Dr. Martens. |
|----------------|--------------|

II. Provinz Westpreußen.

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| 1. Briesen i. Westpr., | Dr. Lemme. |
| 2. Danzig: Pfg. (v. m. St. G.), | = Spieß, Pr. |

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Gymnas. begriffen.

²⁾ In der Umwandlung in ein Realgymnasium begriffen.

³⁾ In der Umwandlung in ein Realprogymnasium nach Frankf. Syst. begriffen.

⁴⁾ In der Umwandlung in ein Realprogymnasium begriffen.

Direktoren:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| 3. Elbing: Rpg. (v. m. D.R.), | Rantel. |
| 4. Kulmsee, | Kemus. |

III. Provinz Brandenburg.

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Berlin-Friedenau: Rpg. ¹⁾ (v. m. R.), | Schroeder, Pr. |
| 2. = Lantwih, ¹⁾ | Dr. Schmidt, Pr. |
| 3. = Lichtenberg: Rpg. ¹⁾ (v. m. R.), | = Ludwig. |
| 4. = Mariendorf: Rpg. ¹⁾ (v. m. R.), | = Henze. |
| 5. = Oberchöneweide, | = Strohmeher. |
| 6. = Reinißendorf: Rpg. ¹⁾ (v. m. R.), | = Otto. |
| 7. = Tempelhof: Rpg. ¹⁾ (v. m. R.), | = Kullrich. |
| 8. = Weißensee: Rpg. ¹⁾ (v. m. R.), | = Broßmann, Pr. |
| 9. = Wilmersdorf: Rpg. ¹⁾ (v. m. d.
Joachim Friedrich-G.), | = Zehme. |
| 10. Berlin-Wilmersdorf: Rpg. ¹⁾ | = Leichsenring,
Pr. |
| 11. Forst i. d. Lausitz: Rpg. ¹⁾ (v. m. R.), | = Machulla, Pr. |
| 12. Jüterbog: Schillerfch., Rpg. ¹⁾ (v. m. R.), | = Ebeling, Pr. |
| 13. Königs Wusterhausen: Friedrich-
Wilhelmsch., | Stumpff, Pr. |
| 14. Köpenick: Körnerfch., Rpg. ¹⁾ (v. m. R.), | Bloß. |
| 15. Krossen, | Dr. Hübener. |
| 16. Lübben: Paul Gerhardt'sch., | = Sebicht. |
| 17. Lützenwalde: ¹⁾ Friedrich'sch. (Rpg. v.
m. R.), | = Vogel. |
| 18. Nowawes, ¹⁾ | = Scheel. |
| 19. Schwiebus, | = Hübner. |
| 20. Strausberg, | = Stodte. |
| 21. Wittenberge: Rpg. ¹⁾ (v. m. R.), | = Baldow, Pr. |
| 22. Wriezen, | Hartmann, Pr. |

IV. Provinz Pommern.

- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. Gollnow, | Reding. |
| 2. Wolgast: Wilhelmsch., | Lushey. |
| 3. Wollin, ²⁾ | Marquardt. |

V. Provinz Schlesien.

- | | |
|-------------------------|--------------|
| 1. Lüben, ¹⁾ | Dr. Caspari. |
| 2. Sprottau, | = Langner. |

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnas. begriffen.

²⁾ In der Umwandlung in eine Realsch. begriffen.

Direktoren:

VI. Provinz Sachsen.

- | | |
|---|----------------|
| 1. Staßfurt, | Dr. Wallstabe. |
| 2. Weißenfels: ¹⁾ Kpg. (v. m. D.R.), | = Böwisch. |

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|---|----------------|
| 1. Blankenese: Kpg. ²⁾ (v. m. R.), | Dr. Kirschten. |
|---|----------------|

VIII. Provinz Hannover.

- | | |
|----------------------------|---------------|
| 1. Alfeld a. d. Leine, | Herberholz. |
| 2. Peine: Kpg. (v. m. R.), | Kohlschütter. |

IX. Provinz Westfalen.

- | | |
|---------------------|---------------|
| 1. Ahlen, | Dr. Bock, Pr. |
| 2. Bünde i. Westf., | Meßing. |
| 3. Aamen, | Dr. Everlien. |

X. Provinz Hessen-Nassau.

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Wiebich: ²⁾ Niehlich., Kpg. (v. m. R.), | Dr. Weimer, Pr. |
| 2. Biedentopf, | = Paulus. |
| 3. Ems: Kaiser Friedrich-Sch. (Kpg. v. m. R.), | = Sawickhorst. |
| 4. Limburg a. d. L.: Kpg. (v. m. G.), | Bedmann. |
| 5. Oberlahnstein: Kpg. (v. m. G.), | Schlaadt, Pr. |

XI. Rheinprovinz und Hohenzollern.

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Benrath, | Jäger. |
| 2. Cöln-Lindenthal, ³⁾ | Vendel. |
| 3. Dinslaken: Kpg. (v. m. R.), | Kueß. |
| 4. Eberfeld: Kpg. ³⁾ (v. m. G.), | Dr. Sahnke. |
| 5. Essen: Kpg. ³⁾ (v. m. d. St. G.), | Meeße. |
| 6. Goch, | Dr. Wieschölter,
Pr. |
| 7. Katernberg, ³⁾ | = Heinrich. |
| 8. Merzig, | = Eide. |
| 9. Mettmann: Kpg. (v. m. R.), | Lic. Dr. Boinkel. |
| 10. Neuwied: Kpg. (v. m. G.), | Dr. Rehmphow, Pr. |
| 11. Opladen: Kpg. (v. m. R.), | Meyen. |
| 12. Urdingen: Kpg. (v. m. R.), | Dr. Baum. |

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Ref. Realgymnas. begriffen.²⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnas. nach dem Frankf. Lehrplan begriffen.³⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnas. begriffen.

Direktoren:

c) Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Gumbinnen: Friedrichs-Sch. (R. v. m. G.), | Ziegler, Pr. |
| 2. Königsberg i. Pr.: Steindammer R., | Dr. Müller, Pr. |
| 3. " " " " Vorstädt. R., | " Kollberg. |
| 4. Marggrabowa: R. (v. m. Ldtw. Sch.), | Andrae, Pr. |
| 5. Pillau, | Meißner. |
| 6. Rastenburg: Herzog Albrechts-Sch. (R. v. m. G.), | Dr. Brellwitz, Pr. |
| 7. Stallupönen, ¹⁾ | " Bunt. |
| 8. Wehlau, | Heinrich, Pr. |

II. Provinz Westpreußen.

- | | |
|---|---------------|
| 1. Danzig-Langfuhr: von Conradische Erz. Anst. (v. m. Pg.), | Dr. Gade, Pr. |
| 2. Kulm, | " Heine, Pr. |
| 3. Mewe, | " Rosbund. |
| 4. Riesenburg, ²⁾ | " Tümmeler. |
| 5. Tiegenhof, | Rump. |
| 6. Zoppot: R. (v. m. Pg.), | Dr. Kulke. |

III. Provinz Brandenburg.

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Arnswalde, | Dr. Horn. |
| 2. Berlin: Bertram-R., | " Bohle. |
| 3. " " Hecker-R., | " Krollid, Pr. |
| 4. " " Körner-R., | " Greif, Pr. |
| 5. " " Zahn-R., | " Langer, Pr. |
| 6. " " Fichte R., | " Maßdorff, Pr. |
| 7. " " Sechste R., | " Louis, Pr. |
| 8. " " Siebente R., | Röttgers, Pr. |
| 9. " " Achte R., | Wüllenweber, Pr. |
| 10. " " Neunte R., | Dr. Hellwig, Pr. |
| 11. " " Zehnte R., | " Zelle, Pr. |
| 12. " " Elfte R., | " Wüllenhoff, Pr. |
| 13. " " Zwölfte R., | " Wolter, Pr. |
| 14. " " Dreizehnte R., | " Voek, Pr. |
| 15. " " Vierzehnte R., | " Johanneson, Pr. |
| 16. Berlin-Friedenau: R. (v. m. Ppg.), ⁴⁾ | Schroeder, Pr. |

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Realprogymnasium nach dem Frankf. Lehrplan begriffen.

²⁾ In der Umwandlung in ein Realprogymn. nach dem Frankf. System begriffen.

³⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

⁴⁾ Mit dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium verbunden.

		Direktoren:
17.	Berlin-Sichtenberg: R. (v. m. Rpg.), ¹⁾	Dr. Ludwig.
18.	= Mariendorf: R. (v. m. Rpg.), ¹⁾	= Henze.
19.	= Reinickendorf: R. (v. m. Rpg.), ¹⁾	= Otto.
20.	= Schöneberg: Comenius-Schule,	= Stoewer, Pr.
21.	= " Fichtesch. (m. Handelskl.),	= Wespy, Pr.
22.	= Steglitz,	Wolfrum, Pr.
23.	= Tegel: ²⁾ Humboldt-R.,	Schreiber.
24.	= Tempelhof: R. (v. m. Rpg.), ¹⁾	Dr. Kullrich.
25.	= Weißensee, R. ²⁾ (v. m. Rpg.) ¹⁾ ,	= Broßmann, Pr.
26.	= Wilmersdorf, ²⁾	= Simon, Pr.
27.	Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Sch. (R. v. m. G.),	= Zernecke.
28.	" Herdersch. (v. m. Rg.),	= Dübel.
29.	" R. I.,	= Seifert, Pr.
30.	Cottbus, ²⁾	= Sud.
31.	Eberswalde,	= Boldt, Pr.
32.	Finstertal,	= Raebel.
33.	Forst i. d. Lausitz: R. (v. m. Rpg.), ¹⁾	= Machule, Pr.
34.	Guben: R. (v. m. G.),	= Hamborff, G. R. R.
35.	Havelberg,	= Anderson.
36.	Jüterbog: Schillersch. (R. v. m. Rpg.), ¹⁾	= Ebeling, Pr.
37.	Köpenick: Körnersch. (R. v. m. Rpg.) ¹⁾ m. Rpg.)	Blod.
38.	Landsberg a. d. Warthe: R. (v. m. G.),	Dr. Voesch, Pr.
39.	Ludowig: Friedrichsch. (R. v. m. Rpg.),	Dr. Vogel.
40.	Neufölln,	= Hemzinski.
41.	Rathenow: R. (v. m. Rg.),	Guthjahr, Pr.
42.	Wittenberge: R. (v. m. Rpg.), ¹⁾	Dr. Baldow, Pr.
43.	Zehlendorf, ²⁾	= Weuke, Pr.

IV. Provinz Pommern.

1.	Greifswald: R. (v. m. G.),	Dr. Wegener, G. St. R.
2.	Kammin,	Kauschütz.
3.	Swinemünde: R. (v. m. Rg.),	Salau, Pr.

V. Provinz Posen.

1.	Kolmar i. Posen,	Dr. Schmsdorf.
2.	Krotoschin: R. (v. m. G.),	= Koft, Pr.

¹⁾ Mit dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium verbunden.

²⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

3. Pleſchen,
4. Schneidemühl: R. (v. m. G.),
5. Schönlanke,
6. Schwerin a. W.,
7. Wollſtein i. Poſen,¹⁾

Direktoren:
 Dr. Weigelt, Pr.
 Becker.
 Dr. Blümel.
 Geerhaber.
 Dr. Mühle, Pr.

VI. Provinz Schlefien.

1. Breslau: Erste e. R.,
2. = Zweite e. R.,
3. = R. R.,
4. Glogau,
5. Hahnau,
6. Königshütte,²⁾
7. Oppeln, R.,
8. Schweidnitz,²⁾

Dr. Gabriel.
 = Pecher, Pr.
 = Wolke.
 = Wolff.
 = Dircks.
 = Knobloch, Pr.
 = Richter.
 = Reichel, Pr.

VII. Provinz Sachsen.

1. Aschersleben: R. (v. m. G.),³⁾
2. Calbe a. S.,⁴⁾
3. Gardelegen: R. m. progymn. Neben-
 abt. in den drei unteren Klassen,
4. Magdeburg,
5. Naumburg a. S.: R. (v. m. Kg. n.
 Frankf. Syst.),
6. Niersleben: R. mit gymn. Neben-
 kurs. i. d. drei unteren Klassen,
7. Schönebeck a. d. Elbe: R. m. gymn.
 Nebenkl. i. d. drei unteren Klassen,⁵⁾
8. Seehausen i. d. Altmark,

Dr. Berger, Pr.
 Born.
 Franke.
 Dr. Walter, Pr.
 Fischer.
 Dr. Hoffmann.
 Klug.
 Dr. Wischer, Pr.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: R. (v. m. Kg.),
2. Appentade,
3. Blankenese: R. (v. m. Kpg.),⁶⁾
4. Eckernförde,

Gohdes.
 Dr. Herting, Pr.
 = Kirſchten.
 = Berg, Pr.

¹⁾ In der Umwandlung in ein Realprogymnaf. nach dem Frankf. System begriffen.

²⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

³⁾ Das Gymnaf. ist in der Umwandlung in ein Realgymnaf. nach dem Frankf. Lehrpl. begriffen. Realsch. und Gymnaf. besitzen gemeins. Unterbau.

⁴⁾ In der Entwicklung zu einem Reform-Realprogymnaf. begriffen.

⁵⁾ In der Entwicklung zu einem Realprogymnaf. nach Frankf. Syst. begriffen

⁶⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnaf. mit Realsch. begriffen.

	Direktoren:
5. Elmshorn: R. (v. m. Rg.),	Dr. Bunte.
6. Hadersleben: (v. m. G.),	= Möller, Pr.
7. Ikehoe: R. (v. m. Rg.),	= Halfmann.
8. Marne: Kaiser Wilhelm-Sch.	= Beber.
9. Schleswig: R. (v. m. d. Dom-G.),	Sinrichsen, Pr.
10. Tondern,	Wiedemann.
11. Wandsbef: R. (v. m. d. Matthias Claudius-G.),	Peteresen, Pr.

IX. Provinz Hannover.

1. Buztehude,	Dr. Feiler.
2. Celle,	= Koeffler, Pr.
3. Emden: Kaiser Friedrichsch.,	= Niemöller.
4. Geestemünde: R. (v. m. Rg.),	= Lemke, Pr.
5. Hannover: Erste R.,	Gürke, Pr.
6. = Zweite R.,	Dr. Bertram, Pr.
7. Harburg: R. (v. m. Rg.),	= Wolf, Pr.
8. Hildesheim: R. (v. m. d. Andreas-Rg.),	= Madel, Pr.
9. Linden bei Hannover: Humboldtsch. (R. v. m. Rg.),	= Haynel.
10. Osnabrück: R. (v. m. Rg.),	= Uhlemann.
11. Otterndorf,	= von der Osten.
12. Peine: R. (v. m. Rpg.),	Kohlschütter.
13. Wilhelmsburg a. Elbe,	Dr. Strodtmann.

X. Provinz Westfalen.

1. Buer i. Westf.: R. (v. m. G.),	Dr. Weber, Pr.
2. Dortmund,	zurzeit unbesetzt.
3. Gevelsberg: R. (v. m. Rg. nach Frankf. Schst.),	Salverscheid.
4. Haspe,	Dr. Burgaß, Pr.
5. Herford: R. (v. m. Ldw. Sch.),	= Baathorn, Pr.
6. Herlohn: R. (v. m. Rg. nach Frankf. Schst.),	Suur.
7. Langendreer. ¹⁾	Dr. Menzel.
8. Lippstadt: R. (v. m. Rg. nach Frankf. Schst.),	Kauschenberger.
9. Lüdenscheid: R. (dsögl.),	Dr. Schmidt, Pr.
10. Plettenberg i. W.,	= Grober.
11. Schwelm: R. (v. m. Rg. nach Frankf. Schst.),	= Hasenclever.
12. Siegen: R. (dsögl.),	= Gottschalk.

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Realprogymnas. mit Realsch. begriffen.

Direktoren:

13. Unna: R. (v. m. Kg. u. Frankf. Chst.), Wittenbrind.
 14. Witten: R. (dschl.), Dr. Kehlfeld, Pr.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Diebrich: Niehlsch., (R. v. m. Kpg.), Dr. Weimer, Pr.
 2. Cassel, Frhr. von Lang-
 Ieden, Pr.
 3. Diez, Dr. Riesau.
 4. Ems: Kaiser Friedrich-Sch. (R. v. m. Kpg.), = Sawickhorst.
 5. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Sch., (R. v. m. G.), Stendell.
 6. Frankfurt a. M.: Adlerlichtsch., Dr. Winneberger.
 7. = = Liebig-R., Dörr.
 8. = = R. der isr. Gemeinde (Philanthropin), Dr. Adler.
 9. = = R. der isr. Religions-
 gesellsch., = Lange.
 10. = = Selektensch., Dirig.: Schmitt, Pr.,
 auftragsw.
 11. = = Handelsrealsch., Dr. Langenbeck, Pr.
 12. = = Ködelheimer R., = Hartmann.
 13. Geisenheim, Masberg.
 14. Höchst a. M.: R. (v. m. G.), Hafner, Pr.
 15. Homburg v. d. S.: R. (v. m. Kaiserin Friedrich-G.), Dr. Schönemann, Pr.
 16. Wiesbaden: R. (v. m. St. Kg.), nach
 Frankf. Chst., = Waltherr, Pr.

XII. Rheinprovinz.

1. Altenessen: R. (v. m. Kg.), Dr. Egbring.
 2. Barmen, = Dannemann.
 3. Bonn, = Korten, Pr.
 4. Cöln: R., Geller.
 5. = Handelsrealsch., Dr. Cüppers.
 6. Crefeld, = Junker, Pr.
 7. Dinslaken: R. (v. m. Kpg.), Rueß.
 8. Duisburg-Meiderich: R. (v. m. Kg.), Knippschild.
 9. Dülken, Dr. Barth.
 10. Düsseldorf: R. a. d. Kethelstr. (v. m. Kg.), Masberg, Pr.
 11. = Lessing-R., Schmidt, Karl, Pr.
 12. Elberfeld-Nord, Dr. Hünerhoff, Pr.
 13. Eschweiler, = Schellberg.
 14. Friedrichsthal, = Steininger.

15. Koblenz: R. (v. m. Rg.),	Direktoren:
16. Kreuznach,	Dr. Bredtmann.
17. Kronenberg,	Bähre.
18. Lennepe: R. (v. m. Rg.),	Meinede.
19. Mettmann: R. (v. m. Rpg.),	Dr. Köllmann, Pr.
20. Mülheim a. Rh.: R. (v. m. Rg.),	Lic. Dr. Bowinkel.
21. Oberhausen: R. (v. m. Rg.),	Dr. Thiele.
22. Odenkirchen: Kaiser Wilhelm=R.,	Meyer, Pr.
23. Ohligs-Wald: R. (v. m. Rg.),	Dr. Uhrend.
24. Opladen: R. (v. m. Rpg.),	= Goerlich, Pr.
25. Remscheid, ¹⁾	Meßen.
26. Sobernheim,	Dr. Sallmann.
27. Solingen: R. (v. m. G.),	Hagemann.
28. Ürdingen: R. (v. m. Rpg.),	Dr. Lange.
29. Velbert: R. (v. m. Rg.),	= Baum.
30. Wuhwinkel,	= Schmeding.
31. Wesel: R. (v. m. G.),	Anspach.
	Dr. Marcks.

d) Öffentliche Lehrerseminare.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt P. aufgeführt.)

e) Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: Ldw. Sch.
2. Marggrabowa: Ldw. Sch. (v. m. R.).

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: Ldw. Sch.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: Ldw. Sch.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: Ldw. Sch.
2. Schivelbein i. Pomm.: dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Bojanowo: Ldw. Sch.
2. Samter: dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: Ldw. Sch.
2. Liegnitz: dsgl.

¹⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealsch. begriffen.

VII. Provinz Sachsen.

1. Salzwedel: Ldw. Sch.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: Ldw. Sch. (v. m. D.R.).

IX. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: Ldw. Sch.

X. Provinz Westfalen.

1. Herford: Ldw. Sch. (v. m. R.).
2. Lüdinghausen: Ldw. Sch.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: Ldw. Sch.

XII. Rheinprovinz.

1. Bitburg: Ldw. Sch.
2. Kleve: dsgl.

Fürstentum Waldeck.

Aa. Gymnasium.

- | | |
|------------------------------|--------------------------------|
| 1. Corbach: Fürstl. Landesg. | Direktoren:
Armbröster, Pr. |
|------------------------------|--------------------------------|

Cb. Realprogymnasium.

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. Krossen, ¹⁾ | Dr. Menf. |
|---------------------------|-----------|

Cc. Realschule.

- | | |
|-------------------|----------------|
| 1. Bad Wildungen, | Dr. Reichardt. |
|-------------------|----------------|

Privatlehranstalten.

a) Schullehrerfeminare.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt.

II. Provinz Schlesien.

1. Między: Sem. der Brüdergemeinde, Borst.: Uttendörfer.

¹⁾ In der Entwicklung zum Realgymnasium begriffen.

b) Andere Privatlehranstalten.

Die nachfolgend aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder von einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Direktoren:

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Handelsschule von Richard Engelberg.
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria=Inst. von Hermann Schulz.
3. Spandau: Pädagog. (Pg.) des e. Johannesst. unter Leitung des Stiftsvorst. Pfarrers Ernst Bunke und des Oberl. Theod. Menzel.

II. Provinz Böhmen.

1. Ostrau bei Fülehe: Progymn. und Realsch. Abt. des Pädag. unter Leitung des Dr. Fel. Beheim=Schwarzbach u. des Siegf. Beheim=Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Gnadenfrei: Kpg. unter Leitung des Dir. Bernhard.
2. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorst. Friedr. Drexler.¹⁾

IV. Provinz Sachsen.

1. Bischoffstein bei Langensfeld unterm Stein: Privaterziehungsch. unter Leitung des Dr. Gustav Marseille.
2. Sachsa a. Harz: Privatrealch. des Dr. Härtel.

V. Provinz Hannover.

1. Bad Lauterberg i. Harz: Wunsch R., höh. Priv. Anab. Sch. des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: Kölle'sche Handelssch. des Dr. G. Lindemann.
3. Wunstorf: Scharnhorst=R. unter Leitung des Dir. Georg Holle.

VI. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: Unterr. Anst. (Pr. R.) von Heinrich Reismann.
2. Telgte: Progymnas. u. höh. Bürgersch. Abt. des Erziehungsinst. von Karl Linpinsel.

¹⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: Ruoff-Hassel'sches Erzieh.-Inst. von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. S.: Garnier'sche Lehr- und Erz.-Anst. unter Leitung des Dr. Karl Marmier.
3. St. Goarshausen: Erz.-Institut (Inst. Hofmann) des Prof. Dr. Gustav Müller.
4. Wiesbaden: Höh. Priv.-Knabensch. von Hofrat Karl Faber (N. u. Apq.), unter einstweiliger Leitung des Oberlehr. a. D. Prof. Dr. Engels.

VIII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck: Privatunterr.- und Erziehungsanst. (Collegium Augustinianum) unter Leitung des Dr. Franz Hartmann.¹⁾
2. Godesberg: Ev. Pädag. (realist. u. *progymn. Abt.) von Prof. Otto Kühne.
3. Kemperhof bei Koblenz: Kath. Knabenunterr.- u. Erziehungsanst. unt. Leit. des Oberl. Jof. Nieffen.
4. Obercassel bei Bonn: Unterr.- und Erzieh.-Anst. von Ernst Kalkuhl.
5. Opladen: Privatunterr.- und Erziehungsanst. (Aloysianum) unter Leitung des Dr. Peter Neuenhauer.¹⁾
6. Rees: Höh. Lehranst. (Pg.) unter Leitung des Lambert Heuden.¹⁾

Fürstentum Waldeck.

1. Pyrmont: Pädag. des Natango von Trippenbach (Pgf. Abt. u. N. Abt. mit kaufmänn. Rechnen u. Unterr. in der Buchführung).

¹⁾ Vgl. Anm. 1 auf S. 130.

O. Die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.¹⁾

a) Lyzeen.

Bemerkung.

In den mit † bezeichneten Anstalten werden die Klassen der Oberstufe zurzeit nicht in getrennten Jahreskursen unterrichtet; die mit * versehenen Anstalten sind genehmigt, aber noch nicht eröffnet. Die Namen der Direktoren (Direktorinnen) der öffentlichen Anstalten sind in () angegeben.

Nf. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
I. Provinz Ostpreußen.		
1	Allenstein	Luisensch. (St. Lhz.) nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Schmidt).
2	Bartenstein	Königin Sophie Charlottesch. (St. Lhz.) (Jahnke).
3	Braunsberg	Priv. f. Lhz. nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Schulvorsteherin Schröter).
4	Gumbinnen	Ceciliench. (St. Lhz.) (Bartezky).
5	Insterburg	St. Lhz. nebst D.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Jökel).
6	Königsberg	Königin Luisensch. (St. Lhz.) u. Studienanst. — Kurse der realg. Richtung — (Dr. Voch).
7	Königsberg	Priv. Lhz. der Schulvorst. Arnheim.
8	"	Priv. Lhz. nebst D.L.Wiss. der Schulvorst. Ellendt.
9	"	Priv. Lhz. nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. der Schulvorst. von Frankenberg.
10	"	Priv. Lhz. der Schulvorst. Hitzgrath.
11	"	Priv. Lhz. nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. der Schulvorst. Krause.
12	"	Priv. Lhz. der Schulvorst. Kauschnig.
13	"	Priv. Lhz. der Schulvorst. Sztitnik.
14	"	Priv. Lhz. der Schulvorst. Thude.
15	Lyck	St. Lhz. (Müller).
16	Memel	Auguste Victoriaesch. (St. Lhz.) nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Pr. Dr. Le Wang).
17	Osterode	Kaiserin Auguste Victoriaesch. (St. Lhz.) (Gille, Pr.).
18	Rastenburg	St. Lhz. (Dr. Clodius).

¹⁾ In diesem Abschnitt vorkommende Abkürzungen: Lhz. = Lyzeum, D.L. = Oberlyzeum, D.L.F.S. = Frauenschulklassen des Oberlyzeums, D.L.Wiss. = Wissenschaftlich Klassen des Oberlyzeums, S.Kl. = Seminarklasse.

Zfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
19	Tilsit	Königin Luise'sch. (St. Uyz.) nebst D. U. F. G., Wiss. u. S. Kl. (Büchler).
20	"	Priv. Uyz. der Schulvorst. Boehlmann.
II. Provinz Westpreußen.		
1	Berent	Priv. Uyz. (Marienstift).
2	Danzig	Viktoria'sch. (St. Uyz.) nebst D. U. F. G., Wiss. u. S. Kl. u. Stud. Anst. — Kurse der realgym- nas. Richtung — (Dr. Tesdorpf).
3	"	Marienssch. (priv. k. Uyz.) nebst D. U. Wiss. u. S. Kl. der Schulvorst. Landmann.
4	"	Priv. Uyz. des verstorb. Schulvorst. Dr. Scherler.
5	"	Priv. Uyz. des Schulvorst. Dr. Weinlig.
6	Danzig-Langf.	Dsgl. des Schulvorst. Dr. Beckherrn.
7	"	Dsgl. der Schulvorst. Sellmann.
8	Dirschau	Kaiserin Auguste Victoria'sch. (St. Uyz.) (Dr. Günther).
9	Elbing	Dsgl. nebst D. U. Wiss. u. S. Kl. (Horn).
10	Graudenz	Viktoria'sch. (St. Uyz.) nebst D. U. Wiss. u. S. Kl. (Knuth).
11	Konitz	St. Uyz. (Dinkela).
12	Kulm	St. Uyz. (Langbehn).
13	Marienburg	Luise'sch. (St. Uyz.) nebst D. U. Wiss. u. S. Kl. (Schlemmer).
14	Marienwerder	St. Uyz. nebst D. U. Wiss. u. S. Kl. (Wernicke).
15	Oliva	Priv. Uyz. der Schulvorst. Stumpf.
16	Pr. Stargard	St. Uyz. (Voehrke).
17	Thorn	St. Uyz. nebst D. U. Wiss. u. S. Kl. (Dr. Maydorn).
18	Zoppot	Priv. Uyz. der Schulvorst. Weyl.
III. Provinz Brandenburg.		
1	Berlin	Augusta'sch. (Kgl. Uyz.) nebst D. U. F. G. Wiss. u. S. Kl. u. Studienanst. i. G. — Kurse der gymnas. Richtung — (Dr. Venschau).
2	"	Elisabeth'sch. (Kgl. Uyz.) nebst D. U. F. G., Wiss. u. S. Kl. Studienanst. i. G. — Kurse der D. K. Richtung — (Kannegießer).
3	"	Charlottenssch. (St. Uyz.) (Hofmeister).
4	"	Dorotheenssch. (St. Uyz.) (Dr. Hamann).
5	"	Luise'sch. (St. Uyz.) (Dr. Köfeler).
6	"	Margaretenssch. (St. Uyz.) (Dr. Reimann).

Zp. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
7	Berlin	Sophiensch. (St. Vh.) (Dr. Grube).
8	"	Viktoriafch. (St. Vh.) (Dr. Abramowſki).
9	"	Schillerfch. (St. Vh.) (Fischer).
10	"	Priv. Vh. des Schulvorft. Dr. Böhmer.
11	"	Priv. Vh. der Schulvorft. Dittrich.
12	"	Priv. Vh. † nebst D. R. F. S.* der Schulvorft. Dörftling.
13	"	Priv. Vh. † der Schulvorft. Fleck.
14	"	Dögl. † der Schulvorft. Herrmann.
15	"	Priv. Vh. der Schulvorft. Kaul.
16	"	Dögl. des Schulvorft. Dr. Knauer.
17	"	Priv. Vh. † nebst D. R. F. S. der Schulvorft. Kollmorgen.
18	"	Priv. Vh. der Schulvorft. Kühn.
19	"	Priv. Vh. † der Schulvorft. de Mugica.
20	"	Dögl. † des Schulvorft. Dr. Richter.
21	"	Dögl. † der Schulvorft. Stier.
22	"	Dögl. † des Schulvorft. Ulrich.
23	"	Priv. Vh. der Ursulinen u. Studienanft. i. G. — Kurſe der vj. Richtg. —
24	"	Priv. Vh. des Schulvorft. Zemke.
25	Berlin=Dahlem	Vh. nebst D. R. Wiſſ. u. S. Kl. der Königin Luiſe-Stiftung.
26	"	Öffentl. Vh. (Direktorin Schröter).
27	Berlin=Friedenau	Königin Luiſeſch. (Öffentl. Vh.) (Hannemann).
28	Berlin=Grunewald	Öffentl. Bismarck-Vh. nebst D. R. F. S. (Dr. Meyer).
29	Berlin=Kantowiß	Öffentl. Vh. (Dr. Schirdewahn).
30	Berlin=Lichtenberg	St. Cecilien-Vh. † (Kluth).
31	"	St. Peſtalozzi-Vh. nebst D. R. Wiſſ. u. S. Kl. (Dr. Lange).
32	Berlin=Lichterfelde	Öffentl. Vh. nebst D. R. Wiſſ. u. S. Kl. (Dr. Büttner).
33	"	Priv. Vh. der Schulvorft. Lanke.
34	Berlin=Mariendorf	Öffentl. Vh. (Dr. Kuhn).
35	Berlin=Nieder-Schönhaufen	Öffentl. Vh. i. G. (Seelmann).

Zp. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
36	Berlin-Ober-Schöneweide	Öffentl. Vhz. (Dr. Schoembs).
37	Berlin-Pankow	Dögl. nebst D.L.Wissf. u. S.Kl. (Göhring).
38	Berlin-Schmargendorf	Öffentl. Vhz. (Dr. Hartmann).
39	Berlin-Schöneberg	Chamissofch. (St. Vhz.) nebst Studienanst. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Schmidt).
40	"	Fontanesch. (St. Vhz.) (Korodi).
41	"	Uhländfch. (Dögl.) (Dr. Kase).
42	"	Rückertfch. (Dögl. i. E.) (Dr. Teufer).
43	"	Priv. Vhz. der Schulvorst. Schwering.
44	Berlin-Steglitz	Kaiserin Auguste Victoria Vhz. (Öff. Vhz.) nebst D.L.F.S.* u. Studienanstalt i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Strüver).
45	"	Öffentl. Vhz. i. E. (Stegemann, Oberl. auftragsw.).
46	Berlin-Tegel	Öffentl. Vhz. (Maertens).
47	Berlin-Tempelhof	Luisen Henriettesch. (Öffentl. Vhz.) (Brinker).
48	Berlin-Treptow	Öffentl. Vhz. i. E. (Dr. Burckhardt, Oberl. auftragsw.).
49	Berlin-Weißensee	Öffentl. Vhz. nebst D.L.F.S.* u. Wissf. u. S.Kl. (Dr. Lange).
50	Berlin-Wilmersdorf	Victoria Luisefch. (St. Vhz.) nebst D.L.F.S.* Wissf. u. S.Kl. (Dr. Gruber).
51	"	Cecilienfch. (St. Vhz.) nebst Studienanst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Triebel).
52	"	St. Hohenzollern-Vhz. (Dr. Wolter).
53	"	4. St. Vhz. i. E. (Dr. Strohmeyer).
54	"	5. Dögl. i. E. (Fr. Werner, auftragsw.).
55	Brandenburg	St. Vhz. nebst D.L.Wissf. u. S.Kl. (Dr. Felsberg).
56	Charlottenburg	Auguste Victoriafch. (St. Vhz.) nebst Studienanst. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Damnholz).
57	"	Sophie Charlottensch. (St. Vhz.) nebst D.L.F.S.* (Dr. Wehrmann).
58	"	Königin Luisefch. (St. Vhz.) (Dr. Christmann).
59	"	4. Dögl. i. E. nebst Studienanstalt i. E. — Kurse d. rg. Richtung — (Dr. Burg).
60	"	5. Dögl. St. Vhz. i. E. (Weiter: Dr. Christmann).

N:o. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
61	Charlottenburg	Priv. Pz. des Schulvorst. Apel.
62	"	Priv. Pz. † d. Schulvorst. Boretius.
63	"	Dögl. † nebst D.L.F.G. der Schulvorst. Kirslein.
64	"	Dögl. † der Schulvorst. Mittelstaedt.
65	"	Priv. Pz. der Schulvorst. Wuche.
66	"	Desgl. nebst D.L.F.G. der Schulvorst. Willigmann.
67	"	Dögl. dögl. der Schulvorst. Klockow.
68	Cottbus	Augustasch. (St. Pz.) nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Maßdorff).
69	Cüstrin	St. Pz. (Dr. Haase).
70	Eberswalde	St. Pz. (Dr. Wendt).
71	"	Priv. Pz. der Schulvorst. Tegeler.
72	Forst i. d. Saupitz	Luisensch. (St. Pz.) (Mölke).
73	Frankfurt a. O.	Augustasch. (St. Pz.) nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Hoffbauer).
74	"	Priv. Pz. † der Schulvorst. Schiller.
75	Freienwalde	St. Pz. (Dickmann).
76	Friedrichshagen	Priv. Pz. des Schulvorstehers Franke.
77	Guben	St. Pz. (Dr. Ewert).
78	Heiligengrabe	Pz. des Stiftes zum heiligen Grabe.
79	Hermannswerder	Öffentl. Pz. (Hoffbauer-Stiftg.) nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Krüger).
80	Sandsberg a. W.	St. Pz. nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Kästner).
81	Luckenwalde	Luisenschule (St. Pz.) (Heumann).
82	Neukölln	St. Pz. nebst D.L.Wiss. (Dr. Siepert).
83	"	Priv. Pz. † (Leiter: Dr. Klümcke).
84	Neuruppin	St. Pz. (Büchs).
85	Romowes	Öffentl. Pz. (Kohl).
86	Berleberg	St. Pz. (Dr. Bachaly).
87	Potsdam	St. Pz. nebst D.L.Wiss. und S.Kl. (Dr. Werth).
88	"	Priv. Pz. der Schulvorst. Butte.
89	Brenzlau	St. Pz. nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Förster).
90	Rathenow	St. Viktoria-Luise-Pz. (Direktorin Petry).
91	Sorau, U.L.	St. Pz. (Dr. Heuter).
92	Spandau	Dögl. nebst D.L.Wiss. i. G. (Dr. Pich).
93	Wittenberge	St. Pz. (Dr. Traugott).
94	Zehlendorf	Öffentl. Pz. nebst D.L.F.G. (Falk).

Zf. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
IV. Provinz Pommern.		
1	Anklam	Luisen Hg. (St. Hg.) (Dr. Perlitg).
2	Greifswald	Kaiserin Auguste Victoria'sch. (St. Hg.) nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Römstedt).
3	"	Priv. Hg. † der Schulvorst. Lehmann.
4	Röslin	St. Hg. nebst D.L.F.S. (Dr. Winkler).
5	Kolberg	St. Hg. nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Prae- torius).
6	Pyritz	St. Hg. † (zurzeit unbesezt).
7	Stargard	Königin Luise'schule (St. Hg.) nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Bolling).
8	Stettin	Kaiserin Auguste Victoria'sch. (St. Hg.) (Jung, Pr.).
9	"	Dr. Gesenius'sches pr. Hg. der Schulvorst. Scholz.
10	"	Dr. Wegener'sches pr. Hg. d. Schulvorst. Wegener.
11	Stettin=	
	Friedenshof	Priv. Hg. (Schulvorsteherin Hohagen).
12	Stolp	St. Hg. nebst D.L.F.S. (Spiecker).
13	Stralsund	St. Hg. (Dr. Müller, Karl).
14	Swinemünde	Dsgl. nebst D.L.F.S. (Dr. Müller, Ernst).
15	Treptow a. H.	St. Hg. † (Fixon).
V. Provinz Posen.		
1	Bromberg	St. Hg. nebst D.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Dr. Rademacher).
2	Hohensalza	Priv. Hg. der Schulvorst. Miller.
3	Lissa i. Posen	Dsgl. der Schulvorst. Sander.
4	Posen	Luisenstiftung (Kgl. Hg.) nebst D.L.F.S., Wiss., S.Kl. u. Stud. Anst. i. G. — Kurse der rg. Richtung — (Gall).
5	"	Below'sche Schule (priv. Hg.) der Schulvorst. Knothe.
6	"	Priv. Hg. Posen-West der Schulvorst. Sachse.
7	"	Dsgl. Posen-Wilda der Schulvorst. Wegener.
8	Schneidemühl	Kaiserin Auguste Victoria'sch. (St. Hg.) nebst D.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Dr. Enderlein, Pr.).
VI. Provinz Schlesien.		
1	Beuthen	Priv. Hg. der armen Schulschwestern.
2	"	Dsgl. der Schulvorst. Schwarzenberg.

Stb. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
3	Breslau	Augustasch. (St. Pbz.) nebst D.L.F.S. u. Stud. Anst. i. G. — Kurse der rg. Richtung (Dr. Schmidt).
4	"	Viktoriafch. (St. Pbz.) nebst Stud. Anst. — Kurse der rg. Richtung (Dr. Roehl).
5	"	Cecilien-Sch. (St. Pbz. i. G.) nebst D.L. Wiss. u. S.Kl. (Dr. Geipel).
6	"	Priv. Pbz. nebst D.L. Wiss. u. S.Kl. der Schulvorst. Aust.
7	"	Priv. Pbz. der Schulvorst. Becherer.
8	"	Dögl. nebst D.L. Wiss. u. S.Kl. der Schulvorst. Hanke.
9	"	Dögl. nebst D.L. Wiss. u. S.Kl. der Schulvorst. Höhnen.
10	"	Priv. Pbz. nebst D.L.F.S.* d. Schulvorst. Hontschid.
11	"	Priv. Pbz. der Schulvorst. Fleming.
12	"	Dögl. der Schulvorst. Joachimsthal.
13	"	Dögl. der Schulvorst. Klug.
14	"	Dögl. nebst D.L.F.S. der Schulvorst. Lange.
15	"	Dögl. der Schulvorst. Pawel.
16	"	Priv. Pbz. nebst D.L. Wiss. der Ursulinen.
17	"	Priv. Pbz. der Schulvorst. von Zamadzky.
18	Brieg	Dögl. der Schulvorst. Müller.
19	Bunzlau	St. Pbz. (Steffens).
20	Carlowitz	Priv. Pbz. nebst D.L.F.S.* der Ursulinen.
21	Gleiwitz	Augustasch. (Priv. Pbz.) nebst D.L.F.S. der Schulvorst. Leizmann.
22	"	Priv. Pbz. nebst D.L. Wiss. u. S.Kl. der Schulvorst. Niepel.
23	Glogau	St. Pbz. (Meinshausen).
24	Görlitz	Euisensch. (St. Pbz.) nebst D.L. Wiss. u. S.Kl. (Dr. Winderlich).
25	Grünberg	St. Pbz. (Dr. Hartmann).
26	Girschberg	St. Pbz. nebst D.L.F.S. u. Stud. Anst. i. G. — Kurs. der rg. Richtung — (Dr. Dewiseheit).
27	Jauer	Priv. Pbz. † der Schulvorst. Jacob.
28	Kattowitz	St. Pbz. nebst Stud. Anst. i. G. — Kurse der D.K. Richtung — D.L.F.S.*, Wiss. u. S.Kl. (Wünger).
29	Königshütte	Ceciliensch. (St. Pbz.) (Mittner).

Zfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
30	Rauban	St. Vnz. (Direktorin Schian).
31	Leobschütz	Priv. Vnz. der armen Schulschwestern.
32	Piebenthal	Dsgl. nebst D.L.F.S.* der Ursulinen.
33	Piegnitz	Auguste Victoriafch. (St. Vnz.) nebst D.L.Wiff. i. E. u. Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Leonhardt).
34	"	Priv. Vnz. der Schulvorst. Koschmieder.
35	Mühlowitz	St. Vnz. (Röthe).
36	Reiße	Priv. Vnz.† der Schulvorst. Menz.
37	"	St. Hedwigfch. (priv. Vnz.) der Schulvorst. Wolter.
38	Neustadt D.=S.	Priv. Vnz. der Schulvorst. Plüschke.
39	Olz	Kronprinz Wilhelmsch. (priv. Vnz.) der Schulvorst. Niede.
40	Oypeln	St. Vnz. (Dr. Ullmann).
41	"	Priv. Vnz. der armen Schulschwestern.
42	Ratibor	Priv. Vnz. nebst D.L.F.S.* Wiff. u. S.Kl. der Schulvorsteherin Prusse.
43	"	Priv. Vnz. der Ursulinen.
44	Schweidnitz	St. Vnz. (Bonewitz).
45	"	Priv. Vnz. der Ursulinen.
46	Striegau	Dsgl. des Schulvorst. Dr. Bergemann.
47	Waldenburg	St. Königin Luise Vnz. (Dr. Giesemann).
48	Warmbrunn	Priv. Vnz. der Schulvorst. Kähler.
49	Zabrze	St. Vnz. (Dr. Votsch).

VII. Provinz Sachsen.

1	Afchersleben	St. Vnz. (Witt).
2	Bitterfeld	St. Vnz. (Dr. Kummell).
3	Burg	Luisenfch. (St. Vnz.) (Hübner).
4	Droßzig	Kgl. Erziehungs- u. Bildungsanstalten (Vnz. nebst D.L.F.S., Wiff. u. S.Kl.) (Dr. von Kozłowski).
5	Eilenburg	St. Vnz. (Dr. Hiller).
6	Eisleben	Dsgl. (Janisch).
7	Erfurt	Königin Luisenfch. (St. Vnz. nebst Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung (Dr. Kürsten).
8	"	Priv. Vnz. der Ursulinen nebst D.L.F.S. u. Wiff.
9	Gnadau	Priv. Vnz. der Brüder-Unität nebst D.L.Wiff. u. S.Kl.

Zfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
10	Halberstadt	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Vhz.) u. D.L.Wiss. u. S.Kl. (zurzeit unbesetzt).
11	Halle a. S.	Vhz. u. D.L.Wiss. u. S.Kl. bei den Franckeschen Stift. (Baltzer).
12	"	St. Vhz. nebst Stud.Anst. i. G. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Biedermann, Sch.N.).
13	"	Priv. Vhz. der Schulvorst. Seydliß.
14	Heiligenstadt	Priv. Vhz. der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit nebst D.L.F.S. u. Wiss.
15	Magdeburg	Augustasch. (St. Vhz.) nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Campe).
16	"	Luisensch. (St. Vhz.) nebst Stud.Anst. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Guldner).
17	"	Victoriasch. (St. Vhz.) nebst D.L.F.S. (Dr. Sommerlad, Pr.).
18	"	Elisabeth Rosenthal Vhz., Priv. Vhz. der Schulvorst. Hülße.
19	"	Priv. Vhz. † der Schwestern der christl. Liebe.
20	Merseburg	St. Vhz. (Schulze).
21	Mühlhausen	Dsogl. (Zieseniß).
22	Naumburg	Luisensch. (St. Vhz.) (Dr. Borkowsky).
23	Nordhausen	Königin Luisensch. (St. Vhz.) (zurzeit unbesetzt).
24	Quedlinburg	St. Vhz. (Dr. Kraft, Pr.).
25	Schönebeck	Ceciliansch. (St. Vhz.) (Dähne).
26	Stendal	St. Vhz. (Wernicke).
27	Weißenfels	Dsogl. (Dr. Lippelt).
28	Wernigerode	Fürstin Annahz. (St. Vhz.) (Dr.=Jng. Regensburger).
29	Zeitz	St.Vhz. (Weise).
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
1	Altona	St. Vhz. nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Wagner).
2	"	Priv. Vhz. der Schulvorst. Ewald.
3	"	Priv. Vhz. nebst D.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. der Schulvorst. Sieg.
4	Elmsborn	St. Vhz. (Hennig).
5	Flensburg	Auguste Victoriasch. (St. Vhz.) nebst D.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Mertner).
6	Groß-Flottbek	Kuratoriums sch. (priv. Vhz.).
7	Haderlesben	St. Vhz. i. G. (Leiter: Dr. Möller, Gymn.Dir.).

Zfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
8	Izbehoe	Auguste Victoriasch. (St. Vyz.) (Kramp).
9	Riel	St. Vyz. I nebst D.R.Wiss. u. S.Kl. (Theile).
10	"	St. Vyz. II. (Dr. Kalepky).
11	"	Priv. Vyz. nebst D.R.F.S. der Schulvorst. Kraus.
12	Neumünster	St. Vyz. nebst D.R.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Vic. Dr. Erbt).
13	Rendsburg	St. Vyz. (Dr. Kaufmann).
14	Schleswig	Dsgl. nebst D.R.F.S.*, Wiss. ¹⁾ u. S.Kl. ¹⁾ (Dr. Walfemann).
IX. Provinz Hannover.		
1	Celle	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St.Vyz.) nebst D.R.F.S. (Dr. Löwe).
2	Duderstadt	Priv.Vyz. nebst D.R.F.S. u. Wiss., Stud.Anst. i. E. Kurse der rg. Richtung der Ursulinen.
3	Emden	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St.Vyz.) nebst D.R. Wiss. u. S.Kl. (Dr. Zahrenhusen).
4	Geeftemünde	St. Vyz. nebst D.R.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Stephan).
5	Göttingen	St. Vyz. (Heinrich).
6	Goslar	Dsgl. (Kaufchenbach).
7	Hameln	Victoria Luisesch. (St. Vyz.) nebst D.R.Wiss. u. S.Kl. (Spanuth).
8	Hannover	St. Vyz. I nebst D.R.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Dr. Borger Pr.).
9	"	Schillersch. (St. Vyz. II.) (Dr. Gohmann).
10	"	Sophiensch. (St. Vyz. III) nebst Stud.Anst. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Schmidt).
11	"	Priv. Vyz. der Schulvorst. Granier.
12	"	Dsgl. der Schulvorst. von Hinderfin.
13	"	Dsgl. der Schulvorst. Geschwister Sudhaus.
14	"	Dsgl. der Schulvorst. Schrader.
15	"	Dsgl. der Schulvorst. Philips.
16	Harburg	St. Vyz. (Dr. Friedrich).
17	Haselünne	Priv. Vyz. nebst D.R.Wiss. (in Auflösung) der Ursulinen.
18	Haste bei Dsna- brück	Priv. Vyz. nebst D.R.F.S. der Ursulinen.
19	Hildesheim	St. Vyz. nebst D.R.F.S. u. Wiss. i. E. nebst S.Kl. (Frehmark).

¹⁾ geht ein.

Zib. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
20	Hildesheim	Elijabethsch. (priv. Vyz.) nebst D.V.Wiss. (in Auflösung) der Schulvorst. Deneke.
21	"	Mariensch. (priv. Vyz.) der Ursulinen.
22	Klaußthal	St. Vyz. † (Weiter Oberl. Bier).
23	Leer	St. Vyz. nebst D.V.Wiss. u. S.Kl. (Seedorf).
24	Lehe	Kaiserin Auguste Victoria'sch. (St. Vyz.) (Estuchen).
25	Linden	Friederikensch. (St. Vyz.) (Rönnberg).
26	Lüneburg	St. Vyz. nebst D.V.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Zechlin).
27	Münden	St. Vyz. (Schoen).
28	Osnabrück	St. Vyz. nebst D.V.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Gerlach).
29	"	Priv. Vyz. nebst D.V.F.S. u. Wiss. nebst Stud. Anstalt i. G. — Kurse der rg. Richtung — der Ursulinen.
30	Peine	St. Vyz. (Kißner).
31	Stade	Dsgl. (Dr. Jrgang).
32	Ulzen	Dsgl. (Schwentjer).
33	Wilhelmsburg	Dsgl. † (Weiter Realschuldir. Dr. Strodtmann).
34	Wilhelmshaven	Königin Luise'sch. (St. Vyz.) nebst D.V.F.S.* Stud.Anst. i. G. — Kurse der D.V.Richtung — (Pr. Dr. Merten).
X. Provinz Westfalen.		
1	Ahlen	Priv. Vyz. der Schwestern unserer lieben Frau.
2	Arnsberg	Priv. evangel. Vyz. i. G. (Weiter: Dr. Rodewald).
3	"	Priv. Vyz. der armen Schulschwestern.
4	Bielefeld	Kaiserin Auguste Victoria'sch. (St. Vyz.) nebst D.V.F.S.* u. Stud.-Anst. i. G. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Kämmerer).
5	"	Cecilien'sch. (stift. Vyz.) nebst D.V.F.S., Wiss., S.Kl. u. Stud.-Anst. i. G. — Kurse der rg. Richtung.
6	Bochum	St. Vyz. nebst D.V.Wiss. u. S.Kl. (Schierenberg).
7	"	Priv. Vyz. nebst D.V.Wiss. der Schulvorst. Pieper.
8	Brede bei Brakel	Priv. Vyz. der armen Schulschwestern nebst D.V.Wiss.
9	Buer	St. Vyz. (Weiterin Kraneburg).
10	Dorsten	Priv. Vyz. der Ursulinen nebst D.V.F.S. u. Wiss.

Zf. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
11	Dortmund	St. Bz. nebst D.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Dr. Schöne).
12	"	Priv. Bz. der Schwestern der christlichen Liebe nebst D.L.F.S. u. Wiss.
13	Gelsenkirchen	St. Bz. (Dr. Werth).
14	Gütersloh	Dögl. (Dr. Faust).
15	Hagen	Dögl. nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Möhle).
16	Hamm	St. Bz. (Landgrebe).
17	Herford	Dögl. (Siebert).
18	Herne	Victoria Luise-Schule, dögl. (Becker).
19	Hörde	St. Bz. (Smidt).
20	Hierlohn	Dögl. (Klump).
21	Stift Keppel	Öffentl. Bz. nebst F.S., D.L.Wiss. u. S.Kl. (Oberin von Ciriach-Wantrup).
22	Sippstadt	Priv. Bz. † der Schulvorst. Müller.
23	"	Priv. Bz. nebst D.L.F.S. der Schwestern der christl. Schulen von der Barmherzigkeit.
24	Büdenscheid	St. Bz. (Hübötter).
25	Büdinghausen	Priv. Bz. der Franziskanerinnen nebst D.L.F.S. u. Wiss.
26	St. Mauritz	Dögl. der Schwestern von der göttlichen Vorsehung nebst D.L.Wiss.
27	Minden	St. Bz. nebst D.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Dr. Rothstein).
28	Münster	Priv. f. Bz. nebst D.L.Wiss., S.Kl. u. Stud.-Anst. i. G. — Kurie der rg. Richtung — der Schulvorsteherin Gildenpfennig.
29	"	Priv. e. Bz. nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. der Schulvorst. Trainer.
30	Olpe	Priv. Bz. der Franziskanerinnen.
31	Paderborn	Priv. Bz. der Congregatio Beatae Mariae Virginis nebst D.L.Wiss.
32	"	Priv. Bz. nebst D.L.F.S. der Schulvorst. Witkop.
33	Schwelm	St. Bz. (Dr. Müller).
34	Siegen	Dögl. (Dr. Lüngertal).
35	Söest	Dögl. (Schulz).
36	Anna	Dögl. (Dr. Stoecker).
37	Wanne	Dögl. (Hausenbach).
38	Wattenscheid	Dögl. (Leiterin Säge).
39	Werl	Priv. Bz. der Ursulinen nebst D.L.F.S. u. Wiss.
40	Witten	St. Bz. (Kumpf.)

Sp. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
XI. Provinz Hessen-Massau.		
1	Biebrich	St. Pz. (Dr. Schmitz).
2	Cassel	Dögl. nebst D.L.Wiss. u. S.M. (Pr. Steyer).
3	"	Priv. Pz. der Schulvorst. von Kästner.
4	"	Dögl. (Kuratoriumsch.).
5	"	Dögl. der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit.
6	Gschwege	St. Pz. (Dr. Abramczyk).
7	Frankfurt a. M.	Elisabethensch. (St. Pz.) (Dr. Ehrichs).
8	"	Herdersch. (St. Pz. i. E.) (Dr. Hinstorff Pr.).
9	"	Humboldtsch. (St. Pz.) (Dr. Horn).
10	"	Schillersch. (Dögl.) nebst Stud.Anst. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Bojunga).
11	"	Viktoria'sch. (St. Pz.) (Dr. Reinhold).
12	"	Pz. der israel. Gemeinde (Dr. Adler).
13	"	Dögl. nebst D.L.F.S. der israel. Relig. Gesellsch. (Dr. Lange).
14	"	Priv. Pz. † der Schulvorst. Dr. Heinemann.
15	"	Dögl. König.
16	"	Dögl. nebst D.L.F.S. der Schulvorst. Schmidt.
17	"	Dögl. nebst D.L.F.S. der Schulvorst. Steimer.
18	"	Dögl. der Ursulinen nebst D.L. Wiss.
19	Fritzlar	Priv. Pz. der Ursulinen.
20	Fulda	Priv. evang. Pz. †.
21	"	Priv. Pz. der Genossensch. der Engl. Fräulein nebst D.L. Wiss.
22	Hanau	St. Pz. (Bungenstab).
23	Herzfeld	Luisensch. (St. Pz.) (Dr. Schoof).
24	Höchst a. M.	St. Pz. (Dr. Suchier).
25	Homburg	Kaiserin Auguste Victoria'sch. † (St. Pz.) (Blümlein).
26	Limburg	Mariensch. (Priv. Pz.) der Genossenschaft der armen Dienstmägde Jesu Christi nebst D.L.F.S. u. Wiss.
27	Marburg	St. Pz. (Dr. Seehausen).
28	Wiesbaden	St. Pz. I nebst D.L.F.S., Wiss. u. S.M. sowie Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Hofmann).
29	"	St. Pz. II (Pr. Anacker).
30	"	Priv. Pz. der Genossensch. der Engl. Fräulein.
31	"	Dögl. der Schulvorst. Schauß.

Zf. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
XII. Rheinprovinz.		
1	Aachen	(St. Leonhard) St. Vyz. (Direktorin Heckenbach).
2	"	Priv. Vyz. der Ursulinen nebst Stud. Anst. — Kurse der rg. Richtung.
3	"	Bittoriasch. (priv. Vyz.) nebst D.L.F.S. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung —
4	Arenberg	Priv. Vyz. der Dominikanerinnen.
5	Aspel	Dsgl. der Schwestern vom heiligen Kreuz nebst D.L.Wiss.
6	Barmen	St. Vyz. Oberbarmen nebst D.L.F.S. (Armbrust, Sch.H.).
7	"	St. Vyz. Mittelbarmen (Dr. Menz, Pr.).
8	"	Dsgl. Unterbarmen nebst Stud. Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Halfmann, Pr.).
9	Bonn	St. Vyz. i. E. (zurzeit unbefetzt).
10	"	Priv. Vyz. nebst D.L.F.S. des Schulvorst. Pr. Dr. Brunswick.
11	"	Priv. Vyz. der Schulvorst. Christine Drammer.
12	"	Dsgl. der Schulvorst. Heyermann.
13	"	Dsgl. nebst D.L.Wiss. der Schulvorst. Kloster- mann. ¹⁾
14	Boppard	Priv. Vyz. der Ursulinen.
15	Borbeck	Öffentl. Vyz. (Direktorin van Boosen).
16	Bredeneh	Öffentl. Vyz. i. E. (Dr. Breier, Leiter).
17	Brühl	Priv. Vyz. der Ursulinen.
18	Calvarienberg	Dsgl. nebst D.L.F.S. der Ursulinen.
19	Cleve	Priv. evang. Vyz. † (Schulvorsteherin Kexroth).
20	"	Priv. kath. Vyz. (Schulvorsteherin Weyland).
21	Cöln	Kaiserin Augustasch. (St. Vyz.) nebst D.L.Wiss. ¹⁾ , S.Kl. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Vog).
22	"	Königin Luisesch. (St. Vyz.) nebst D.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. (Dr. Blumberger, Sch.H.).
23	"	3. St. Vyz. i. E. (zurzeit unbefetzt),
24	"	Priv. Vyz. der Schulvorst. Maria Drammer.
25	"	Vyz. der e. Gemeinde nebst D.L.Wiss. und S.Kl. ¹⁾
26	"	Priv. Vyz. der Schulvorst. Merlo.
27	"	Dsgl. der Schulvorst. Surmann.

¹⁾ Das D.L.W. geht von Ostern 1912 ab allmählich ein.

Zf. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
28	Cöln	Priv. Vhz. der Schulvorst. Teschner. ¹⁾
29	"	Desgl. der Ursulinen nebst Stud. Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung —
30	Cöln-Chrenfeld	Desgl. der Schwestern vom armen Kinde Jesu nebst D.L.Wiss. ²⁾
31	Cöln-Kalk	Priv. Vhz. der Schwestern vom armen Kinde Jesu (Liebfrauen-Vhz.).
32	Grefeld	St. Vhz. nebst D.L.F.S., Wiss., u. S.Kl. (Pr. Bohle.)
33	"	Mariensch. (Priv. Vhz.) der Ursulinen.
34	Düren	St. Vhz. (Dr. Schürmann).
35	"	Priv. Vhz.
36	Düsseldorf	Wuisensch. (St. Vhz.) nebst D.L.F.S. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Howe).
37	"	Mariensch. (priv. Vhz.) nebst D.L.F.S.
38	"	Priv. Vhz. nebst D.L.F.S. d. Schulvorst. Kauffmann.
39	"	Priv. Vhz. der Schulvorst. Müller.
40	"	Desgl. nebst D.L.F.S. der Schulvorst. Forstmann.
41	"	Priv. Vhz. der Schwestern v. armen Kinde Jesu.
42	"	Desgl. der Ursulinen am Fürstenwall.
43	"	Desgl. der Ursulinen in der Ritterstr.
44	Düsseldorf=Obercassel	Cecilensch. (St. Vhz.) (Dr. Freiburg, Pr.).
45	Duisburg	St. Vhz. nebst D.L.F.S. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Dosten).
46	"	Priv. Vhz. der Schwestern unserer lieben Frau.
47	Duisburg=Meiderich	St. Vhz. (Direktorin Wittleder).
48	Duisburg=Kuhort	Kaiserin Auguste Victoriasch., (St. Vhz.) (Dr. Müller, Aug.).
49	Elberfeld	St. Vhz. in der Oststadt (Dr. Flamme, Pr.).
50	"	Desgl. in der Weststadt (Kleffner).
51	"	Priv. Vhz. d. armen Schulschwestern.
52	Gschweiler	Desgl. der Franziskanerinnen.

¹⁾ Die Schulvorsieherin Teschner ist gestorben; eine neue Schulvorsieherin ist noch nicht eingetreten.

²⁾ Das D.L.W. geht von Ostern 1913 ab allmählich ein.

Zf. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
53	Essen	Luisensch. (St. Vhz.) nebst D.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. (Fitschen).
54	"	Viktoriafch. (St. Vhz. i. G.) nebst Stud.Anst. i. G. — Kurse der rg. Richtung — (Vorchardt, Pr.).
55	"	Priv. Vhz. der Congregatio Beatae Mariae Virginis.
56	"	Priv. evangel. Vhz. (Schulvorsteherin Schulze).
57	Guskirchen	Priv. Vhz. der Ursulinen.
58	Geilenkirchen	Dsgl. der Ursulinen.
59	Godesberg	G. Priv. Vhz. (Neuendorff, Sch.K.).
60	"	Priv. Vhz. der Schwestern vom armen Kinde Jesu.
61	Hamborn	St. Vhz. (Dr. Jordan).
62	"	Priv. Vhz. der Schwestern unserer lieben Frau.
63	Herfël	Dsgl. der Ursulinen nebst D.L.F.S. u. Wiss.
64	Hilden	Dsgl. der evangel. Diafonissen.
65	Jülich	Dsgl. der Franziskanerinnen.
66	Kempen	Dsgl. der Schwestern unserer lieben Frau.
67	Koblenz	Hildasch. (Vhz.) nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Zassenhaus).
68	"	Priv. Vhz. der Ursulinen.
69	Kreuznach	St. Vhz. nebst D.L.F.S. (Direktorin Hilger).
70	Mörs	St. Vhz. (Dr. Scheller).
71	Mülhausen	Priv. Vhz. der Schwestern unserer lieben Frau nebst D.L.F.S. u. Wiss.
72	Mühlheim a. Rh.	St. Vhz. (Dr. Erdmann).
73	"	Priv. Vhz. der Ursulinen.
74	Mülheim a. d. R.	Luisensch. (St. Vhz.) (Meyer).
75	München-Gladbach	St. Vhz. nebst D.L.F.S.* u. Wiss. ¹⁾ u. S.Kl. und Stud.Anst. i. G. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Stolze).
76	"	Mariensch. (priv. Vhz.) der Franziskanerinnen.
77	Neunkirchen	Öffentl. Vhz. (Dr. Knoke).
78	Neuß	Priv. Vhz. nebst D.L.F.S.* u. Stud.Anst. i. G. — Kurse der rg. Richtung — der Schwestern vom armen Kinde Jesu.
79	Neuwied	St. Vhz. nebst D.L.Wiss. u. S.Kl. (Dr. Wasserzieher).
80	Nonnenwerth	Priv. Vhz. der Franziskanerinnen.

¹⁾ Das D.L.W. geht Ostern 1914 ein.

Zfd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
81	Oberhausen	St. Vyz. nebst D. L. F. S. *, Wiss. u. S. Kl. (Frank, Pr.).
82	Ohligs	St. Vyz. (Dr. Baudler).
83	Opladen	Mariensch. (priv. Vyz.) der Genossenschaft der armen Dienstmägde Jesu Christi.
84	Ratingen	Priv. Vyz. der Schwestern unserer lieben Frau.
85	Remscheid	St. Vyz. nebst D. L. F. S. (Dr. Dinkler).
86	Rheinbach	Priv. Vyz. i. G. der Schwestern unserer lieben Frau.
87	Rheydt	St. Vyz. (Manskopf).
88	Saarbrücken	Auguste Victoria'sch. (St. Vyz.) nebst D. L. F. S. u. Wiss. nebst S. Kl. (Zarth).
89	"	Priv. Vyz. der Ursulinen nebst D. L. F. S. u. Wiss.
90	"	Priv. Vyz. der Schulvorst. Kahlé.
91	Solingen	St. Vyz. nebst D. L. F. S. (Paschen).
92	Steele	St. Vyz. (Direktor Roskothen).
93	Stekrade	Priv. Vyz. der Schulvorst. Becker.
94	"	Dögl. der Schulvorst. Finnekamp.
95	Süchteln	Dögl. der Franziskanerinnen.
96	Trier	Auguste Victoria'sch. (Kgl. Vyz.) nebst D. L. F. S. u. Wiss., S. Kl. u. Stud. Anst. i. G. — Kurse der rg. Richtung (Dr. Kösters).
97	"	Priv. Vyz. der Schulvorst. Caspari.
98	"	Dögl. der Ursulinen.
99	Biersen	St. Vyz. (Direktorin Mießen).
100	Bohwinkel	Dögl. i. G. Direktorin Goede).
101	Wesel	St. Vyz. (Dr. Buttge).
102	Wetzlar	Dögl. (Vier).

b) Oberlyzeen.

I. Provinz Ostpreußen.

1	Allenstein	D. L. Wiss. u. S. Kl. an der St. Luisensch.
2	Braunsberg	Dögl. an dem priv. f. Vyz.
3	Insterburg	D. L. F. S., Wiss. u. S. Kl. an dem St. Vyz.
4	Königsberg	St. D. L. F. S., Wiss. u. S. Kl. (Dannenbaum).
5	"	D. L. Wiss. an dem priv. Vyz. der Schulvorst. Ellendt.
6	"	Dögl. u. S. Kl. an dem priv. Vyz. der Schulvorst. von Frankenberg.
7	"	Dögl. dögl. an dem priv. Vyz. der Schulvorst. Krause.

Zf. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
8	Memel	D.L.Wiss. u. S.Kl. an der St. Auguste Victoriafch.
9	Tilsit	D.L.F.C. Wiss. u. S.Kl. an der St. Königin Luisefch.
II. Provinz Westpreußen.		
1	Danzig	D.L.F.C. u. Wiss. nebst S.Kl. an der St. Viktoriafch.
2	"	D.L.Wiss. nebst S.Kl. an der priv. Marienfch.
3	Elbing	Dsgl. an der St. Kaiserin Auguste Victoriafch.
4	Graudenz	Dsgl. an der St. Viktoriafch.
5	Marienburg	Dsgl. an der St. Luisefch.
6	Marienwerder	Dsgl. an dem St. Uyz.
7	Thorn	Dsgl. " " " "
III. Provinz Brandenburg.		
1	Berlin	D.L.F.C. u. Wiss. nebst S.Kl. an der Kgl. Augustafch.
2	"	Dsgl. an der Kgl. Elisabethfch.
3	"	D.L.F.C.* an dem priv. Uyz. der Schulvorst. Dörfeling.
4	"	D.L.F.C. an dem priv. Uyz. der Schulvorst. Kollmorgen.
5	Berlin=Dahlem	D.L.Wiss. nebst S.Kl. der Königin Luise-Stiftung.
6	Berlin=	
7	Grunewald	D.L.F.C. an dem öffentl. Bismarck-Uyz.
8	Berlin=	
9	Fichtenberg	D.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Pestalozzi-Uyz.
10	Berlin=	
11	Fichterfelde	Dsgl. an dem öffentl. Uyz.
12	Berlin=	
13	Pankow	Dsgl. an dem öffentl. Uyz.
14	Berlin=	
15	Steglitz	D.L.F.C.* an dem Kaiserin Auguste Victoria-Uyz.
16	Berlin=	
17	Weißensee	D.L.F.C.* u. Wiss. nebst S.Kl. an dem öffentl. Uyz.
18	Berlin=	
19	Wilmerödorf	D.L.F.C.* u. Wiss. nebst S.Kl. an der St. Viktoria Luisefch.
20	Brandenburg	D.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Uyz.
21	Charlottenburg	Priv. D.L.F.C. von Wellmann-Harnack.

Zf. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
15	Charlottenburg	D.L.F.S. an dem priv. Vhz. der Schulvorst. KIRSTEIN.
16	"	Dsgl. an dem priv. Vhz. der Schulvorst. KLOCKOW.
17	"	D.L.F.S. an dem priv. Vhz. der Schulvorst. WILLIGMANN.
18	Cottbus	D.L.Wiss. nebst S.Kl. an der St. Augustasch.
19	Frankfurt a. O.	Dsgl. an der St. Augustasch.
20	Hermanns- werder	D.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem öffentl. Vhz. (Hoffbauer-Stiftung).
21	Sandsberg	D.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Vhz.
22	Potsdam	Dsgl. " " " " " "
23	Prenzlau	Dsgl. " " " " " "
24	Behlendorf	D.L.F.S. an dem "öffentl. Vhz. " "
IV. Provinz Pommern.		
1	Greifswald	D.L.Wiss. nebst S.Kl. an der St. Kaiserin Auguste Victoria'sch.
2	Röslin	D.L.F.S.
3	Rolberg	D.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Vhz.
4	Stargard	Dsgl. an der St. Königin Luise'sch.
5	Stettin	St.D.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. m. Stud.Anst. i. E. — Kurse der rg. Richtung — (Dr. Böddeker).
6	Stolp	D.L.F.S. an dem St. Vhz.
7	Swinemünde	D.L.F.S. an dem St. Vhz.
V. Provinz Posen.		
1	Bromberg	D.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. an dem St. Vhz.
2	Posen	Dsgl. an der Kgl. Luise'stiftung.
3	Schneidemühl	Dsgl. an der St. Kaiserin Auguste Victoria'sch.
VI. Provinz Schlesien.		
1	Breslau	D.L.F.S. an der St. Augustasch.
2	"	D.L.Wiss. nebst S.Kl. an der St. Cecilien'sch.
3	"	Dsgl. nebst S.Kl. an dem priv. Vhz. der Schulvorst. AUST.
4	"	D.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem priv. Vhz. der Schulvorst. HANKE.
5	"	Dsgl. nebst S.Kl. an dem priv. Vhz. der Schulvorst. HÖHNEN.

Ab. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
6	Breslau	D. L. F. S.* an dem priv. Vhz. der Schulvorst. Hontschid.
7	"	D. L. F. S. an dem priv. Vhz. der Schulvorst. Lange.
8	"	Dsogl. an dem priv. Vhz. der Schulvorst. Pawel.
9	"	D. L. Wiss. an dem priv. Vhz. der Ursulinen.
10	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S. Kl. eines D. L., der geprüften Oberlehrerin Jungels.
11	Carlowitz	D. L. F. S.* an dem priv. Vhz. der Ursulinen.
12	Frankenstein	D. L. F. S. bei dem Haushaltungspensionat der Borromäerinnen.
13	Gleiwitz	D. L. F. S. an dem priv. Vhz. der Schulvorst. Zeitmann.
14	"	D. L. Wiss. nebst S. Kl. an dem priv. Vhz. der Schulvorst. Niepel.
15	Görlitz	Dsogl. nebst S. Kl. an der St. Luiseusch.
16	Hirschberg	D. L. F. S. an dem St. Vhz.
17	Kattowitz	D. L. F. S.* u. Wiss. nebst S. Kl. an dem St. Vhz.
18	Liebethal	Dsogl. an dem priv. Vhz. der Ursulinen.
19	Liegnitz	D. L. Wiss. i. G. an der St. Auguste Victoriaesch.
20	Schweidnitz	Priv. D. L. Wiss. nebst S. Kl. der Schulvorst. Föhner.
21	Ratibor	D. L. F. S.* u. Wiss. nebst S. Kl. an dem priv. Vhz. der Schulvorst. Prusse.
VII. Provinz Sachsen.		
1	Droßzig	D. L. F. S. u. Wiss. nebst S. Kl. (Agl. Erz- und Bild. Anst.).
2	Erfurt	St. D. L. Wiss. nebst S. Kl. (Haase).
3	"	D. L. F. S. u. Wiss. an dem priv. Vhz. der Ursulinen.
4	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S. Kl. eines D. L., des Rektors Dr. theol. Adrian.
5	Gnadau	D. L. Wiss. nebst S. Kl. an dem priv. Vhz. der Brüder-Unität.
6	Halberstadt	D. L. Wiss. nebst S. Kl. an der St. Kaiserin Auguste Victoriaesch.
7	Halle a. S.	D. L. Wiss. nebst S. Kl. an dem Vhz. der Franckeschen Stiftungen.
8	"	St. D. L. F. S. (Reiterin Dr. Gofche).

Zf. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
9	Heiligenstadt	D. L. F. S. u. Wiss. an dem priv. Vhz. der Schwestern der christl. Schulen von der Barmherzigkeit.
10	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S. Kl. eines D. L., des Direktors Buch.
11	Magdeburg	D. L. Wiss. nebst S. Kl. an der St. Augustasch.
12	"	D. L. F. S. an der St. Viktoriasch.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
1	Altona	D. L. Wiss. nebst S. Kl. an dem St. Vhz.
2	"	D. L. F. S. u. Wiss. nebst S. Kl. an dem priv. Vhz. der Schulvorst. Sieg.
3	Flensburg	D. L. F. S. u. Wiss. nebst S. Kl. an der St. Auguste Victoriasch.
4	Kiel	D. L. Wiss. nebst S. Kl. an dem St. Vhz. I.
5	"	D. L. F. S. an dem priv. Vhz. der Schulvorst. Kraus.
6	Neumünster	D. L. F. S. u. Wiss. nebst S. Kl. an dem St. Vhz.
7	Schleswig	D. L. F. S. * u. Wiss. ¹⁾ nebst S. Kl. ¹⁾ an dem St. Vhz.
IX. Provinz Hannover.		
1	Celle	D. L. F. S. an d. St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
2	Duderstadt	D. L. F. S. u. Wiss. nebst Stud. Anst. i. G. — Kurse d. rg. Richt. — an dem priv. Vhz. der Ursulinen.
3	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S. Kl. eines D. L., des Direktors Bömeke.
4	Emden	D. L. Wiss. nebst S. Kl. an der St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
5	Geeftemünde	Dsgl. an dem St. Vhz.
6	Hameln	Dsgl. an der St. Viktoria-Luise'sch.
7	Hannover	D. L. F. S. u. Wiss. nebst S. Kl. an dem St. Vhz. I.
8	Hafelünne	D. L. Wiss. in Auflösung an dem priv. Vhz. der Ursulinen.
9	Haste	D. L. F. S. an dem priv. Vhz. der Ursulinen.
10	Hildesheim	D. L. F. S. u. Wiss. i. G. nebst S. Kl. an dem St. Vhz.
11	"	D. L. Wiss. an der priv. Elisabeth'sch.
12	Seer	D. L. Wiss. nebst S. Kl. an dem St. Vhz.
13	Lüneburg	Dsgl. an dem St. Vhz.

¹⁾ geht ein.

Sfb. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
14	Dsnabrück	D.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Lhz.
15	"	D.L.F.S. u. Wiss. nebst Stud.Anst. i. G. — Kurse d. rg. Richt. — an dem priv. Lhz. der Ursulinen.
16	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines D.L., des Rektors Tonberge.
17	Wilhelmshaven	D.L.F.S.* an der St. Königin Luise'sch.
X. Provinz Westfalen.		
1	Bielefeld	D.L.F.S.* an der St. Kaiserin Auguste Victoria'sch.
2	"	D.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. an der stift. Cecilien'sch.
3	Bochum	D.L.Wiss. u. S.Kl. an dem St. Lhz.
4	"	D.L.Wiss. an dem priv. Lhz. der Schulvorst. Pieper.
5	Brede bei Brakel	Dsgl. an dem priv. Lhz. der armen Schulschwester.
6	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines D.L., des Kand. des höheren Lehramtes Hengsbach.
7	Dorsten	D.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lhz. der Ursulinen.
8	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines D.L., des Rektors Bülden.
9	Dortmund	D.L.F.S., Wiss. u. S.Kl. an dem St. Lhz.
10	"	D.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lhz. der Schwestern der christlichen Liebe.
11	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines D.L., des Kand. des höheren Lehramtes Schauerte.
12	Hagen	D.L.Wiss. u. S.Kl. an dem St. Lhz.
13	Stift Keppel	D.L.F.S. Wiss. u. S.Kl. an dem öffentl. Lhz.
14	Pippstadt	D.L.F.S. an dem priv. Lhz. der Schwestern der christl. Schulen von der Barmherzigkeit.
15	Büdinghausen	D.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Lhz. der Franziskanerinnen.
16	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines D.L., des Wissensch. Hilfslehrers Bölling.
17	St. Mauritz	D.L.Wiss. an dem priv. Lhz. der Schwestern von der göttlichen Vorsehung.

Zp. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
18	St. Mauritz	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines D.L., des Wissensch. Hilfslehrers Dr. Ley.
19	Minden	D.L.F.S. Wiss. u. S.Kl. an dem St. Ptz.
20	Münster	D.L.Wiss. u. S.Kl. an dem priv. Ptz. der Schulvorst. Guldenspennig.
21	"	D.L.Wiss. u. S.Kl. an dem priv. Ptz. der Schulvorst. Trainer.
22	Paderborn	D.L.Wiss. an dem priv. Ptz. der Congregatio Beatae Mariae Virginis.
23	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines D.L., des Kand. des höh. Lehramtes Brögger.
24	"	D.L.F.S. an dem priv. Ptz. der Schulvorst. Wittkop.
25	Werl	D.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Ptz. der Ursulinen.
26	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines D.L., des Rektors und Kand. d. höh. Lehramtes Dr. Schulte.
XI. Provinz Hessen-Massau.		
1	Cassel	D.L.Wiss. u. S.Kl. an dem St. Ptz.
2	"	Priv. D.L.F.S. des ev. Fröbelssem.
3	Frankfurt a. M.	St. D.L.Wiss. u. S.Kl. (Keller).
4	"	D.L.F.S. an dem Ptz. der israel. Religionsgesellschaft.
5	"	Dsogl. an dem priv. Ptz. der Schulvorst. Schmidt.
6	"	Dsogl. an dem priv. Ptz. der Schulvorst. Steimer.
7	"	D.L.Wiss. an dem priv. Ptz. der Ursulinen.
8	"	Priv. päd. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines D.L., der geprüften Oberlehrerin Ullmann.
9	Fulda	D.L.Wiss. an dem priv. Ptz. d. Genossensch. der Engl. Fräulein.
10	Limburg	D.L.F.S. u. Wiss. an der priv. Mariensch.
11	"	Priv. päd. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines D.L., der Schulvorsteherin La Vallée.
12	Wiesbaden	D.L.F.S. Wiss. u. S.Kl. an dem St. Ptz. I.
XII. Rheinprovinz.		
1	Aachen	St. D.L.Wiss. nebst S.Kl. (Dr. Kelleter).
2	"	D.L.F.S. an der priv. Viktoriafch.

Sfb. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
3	Aspel	D.L.Wiss. an dem priv. Pbz. der Schwestern vom heiligen Kreuz.
4	Barmen	D.L.F.S. an dem St. Pbz. Oberbarmen.
5	Bonn	D.L.F.S. an dem priv. Pbz. des Schulvorst. Fr. Dr. Brunzwick.
6	"	D.L.Wiss. an dem priv. Pbz. der Schulvorst. Klostermann. ¹⁾
7	Calvarienberg	D.L.F.S. an dem priv. Pbz. der Ursulinen.
8	Cöln	D.L.Wiss. nebst S.Kl. an der St. Kaiserin Augustasch. ¹⁾
9	"	D.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an der St. Königin Luisech.
10	"	D.L.Wiss. nebst S.Kl. an dem Pbz. der e. Gemeinde. ¹⁾
11	Cöln-Ehrenfeld	D.L.Wiss. an dem priv. Pbz. der Schwestern vom armen Kinde Jesu. ¹⁾
12	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl. eines D.L., des Kandidaten des höheren Lehramtes Peters.
13	Crefeld	D.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an dem St. Pbz.
14	Düsseldorf	D.L.F.S. an der St. Luisech.
15	"	St. D.L.Wiss. nebst S.Kl. (Dr. Ernsing).
16	"	D.L.F.S. an der priv. Mariensch.
17	"	Dsgl. an dem priv. Pbz. der Schulvorst. Kauffmann.
18	"	Dsgl. an dem priv. Pbz. der Schulvorst. Forstmann.
19	Duisburg	Dsgl. an dem St. Pbz.
20	Elberfeld	St. D.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. (Dr. Kühn).
21	Essen	D.L.F.S. u. Wiss. nebst S.Kl. an der St. Luisech.
22	Herfel	D.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Pbz. der Ursulinen.
23	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.Kl., eines D.L., des Rektors Mertes.
24	Kaiserswerth	Priv. D.L.Wiss. nebst S.Kl. der e. Diakonissen.
25	Koblenz	D.L.Wiss. nebst S.Kl. an der Hildasch.
26	"	Priv. D.L.Wiss. nebst S.Kl. des Semin. Dir. Dr. Wacker.

¹⁾ S. Bem. S. 145 bezw. 146.

St. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
27	Kreuznach	D.L.F.S. des St. Uyz.
28	Mühlhausen	D.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Uyz. der Schwestern unserer lieben Frau.
29	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.N. eines D.L., des Direktors Dr. Kohorst.
30	München-Gladbach	D.L.F.S.* ¹⁾ u. Wiss. ¹⁾ nebst S.N. an dem St. Uyz.
31	Neuwied	D.L.Wiss. nebst S.N. an dem St. Uyz.
32	Neuß	D.L.F.S. ¹⁾ an dem priv. Uyz. der Schwestern vom armen Kinde Jesu.
33	Oberhausen	D.L.F.S. u. Wiss. nebst S.N. an dem St. Uyz.
34	Remscheid	D.L.F.S. an dem St. Uyz.
35	Saarbrücken	D.L.F.S. u. Wiss. nebst S.N. an der St. Auguste Victoriafch.
36	"	D.L.F.S. u. Wiss. an dem priv. Uyz. der Ursulinen.
37	"	Priv. pädag. Kursus, entsprechend der S.N. eines D.L., des Direktors Spurzheim.
38	Solingen	D.L.F.S. an dem St. Uyz.
39	Trier	D.L.F.S. u. Wiss. nebst S.N. an der Kgl. Auguste Victoriafch.

c) Studienanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

- 1 Königsberg i.Pr. Stud.Anst. an der St. Königin Luisefch. — Kurse der realgymn. Richtung —.

II. Provinz Westpreußen.

- 1 Danzig Stud. Anst. an der St. Victoriafch. — Kurse der rg. Richtung. —.

III. Provinz Brandenburg.

- 1 Berlin St. Stud.Anst. — Kurse der realgymn. Richtung — (Dr. Junf).
- 2 Charlottenburg Stud.Anst. an der St. Auguste Victoriafch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
- 3 Berlin-Schöneberg Dsgl. an der St. Chamissofch. — Kurse der realgymn. Richtung —.

¹⁾ S. Bem. S. 146.

N ^o . Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
1	Breslau	IV. Provinz Schlesien. Stud.Anst. an der St. Viktoriasch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
1	Magdeburg	V. Provinz Sachsen. Stud.Anst. an der St. Luisensch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
1	Hannover	VI. Provinz Hannover. Stud.Anst. an der St. Sophiensch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
1	Cassel	VII. Provinz Hessen-Nassau. St.Stud.Anst. — Kurse der realgymn. Richtung — (Pr. Kratich).
2	Frankfurt a. M.	Stud.Anst. an der St. Schillersch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
1	Cöln	VIII. Rheinprovinz. St. Stud.Anst. — Kurse der gymnas. Rich- tung — (Dr. Kreuzer, Pr.).

P. Die königlichen Lehrerseminare.

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

- | | |
|----------------------|-------------|
| 1. Braunsberg, k., | Gwers. |
| 2. Preuß. Eylau, e., | Berndt. |
| 3. Memel, e., | Schulz. |
| 4. Waldau, e., | Zimmermann. |

Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | |
|-------------------|-----------------|
| 5. Angerburg, e., | Riemer. |
| 6. Karalene, e., | Dr. Wischewski, |
| 7. Ragnit e., | Turowski. |

Direktoren:

Regierungsbezirk Allenstein.

- | | |
|---------------------|-------------------|
| 8. Hohenstein, e., | Aßmann. |
| 9. Lyck, e., | Runitz. |
| 10. Ortelsburg, e., | Studer. |
| 11. Osterode, e., | Hassenstein, Mag. |

II. Provinz Westpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|-------------------------|----------------|
| 1. Berent, k., | Dr. Steffens. |
| 2. Danzig-Langfuhr, k., | Heisig. |
| 3. Elbing, e., | Gaede. |
| 4. Marienburg, e. | Jentsch. |
| 5. Neustadt, e., | Bleyer, Sch.N. |

Regierungsbezirk Marienwerder.

- | | |
|--------------------------|-----------|
| 6. Dt. Krone, k., | Müller. |
| 7. Graudenz, k., | Dr. Teiß. |
| 8. Pöbau, e., | Pfeifer. |
| 9. Preuß. Friedland, e., | Romberg. |
| 10. Thorn, e., | John. |
| 11. Thorn, k., | Wacker. |
| 12. Tuchel, k., | Scherer. |

III. Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam.

- | | |
|---------------------|--------------|
| 1. Havelberg, e., | Kohlbach. |
| 2. Jüterbog, e., | Gramm. |
| 3. Cöpenick, e., | Wulff. |
| 4. Kyritz, e., | Rathke. |
| 5. Neuruppin | Dr. Schmidt. |
| 6. Oranienburg, e., | Brebeck. |
| 7. Prenzlau, e., | Magner. |
| 8. Spandau, e., | Kode. |

Regierungsbezirk Frankfurt.

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| 9. Altdöbern, e., | Rothe. |
| 10. Cottbus, e., | Eggert. |
| 11. Drossen, e., | Dr. Weinrowsky. |
| 12. Friedeberg, N. M., e., | = Wiehr. |

Direktoren:

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| 13. Fürstenwalde | Fromholz. |
| 14. Königsberg, N. M., e., | Berg. |
| 15. Neuzelle, e., u. Waisenh. | Ballerstedt. |
| 16. Züllichau, e., | Steffen. |

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

- | | |
|----------------|-----------|
| 1. Anklam, e., | Engler. |
| 2. Ramin, e., | Hadecke. |
| 3. Bilitz, e., | Numüller. |
| 4. Pyritz, e., | Müller. |

Regierungsbezirk Köslin.

- | | |
|------------------|----------|
| 5. Bütow, e., | Schmidt. |
| 6. Dramburg, e., | Zunfer. |
| 7. Köslin, e., | Hübener. |

Regierungsbezirk Stralsund.

- | | |
|-------------------|-------|
| 8. Franzburg, e., | Jung. |
|-------------------|-------|

V. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Fraustadt, k., | Nzesnizek, Sch.H. |
| 2. Koschmin, e., | Schwanbeck, Sem.
Oberl., auftragsw. |
| 3. Krotoschin, e., | John. |
| 4. Bissa, e., | Vahlbruch. |
| 5. Paradies, k., ¹⁾ | Grah. |
| 6. Kamitsch, p., | Dr. Frölich. |
| 7. Rogasen, k., | = Dudenhausen. |
| 8. Schwerin a. W., e., | Schreiner. |
| 9. Wollstein, k., | Keusch, Kreissch.
Insp., auftragsw. |

Regierungsbezirk Bromberg.

- | | |
|-------------------|---------------|
| 10. Bromberg, e., | Dr. Müller. |
| 11. Bromberg, k., | Spannenkress. |

¹⁾ gehört zum Amtsbereich des Provinzialschulkollegiums der Provinz Brandenburg.

	Direktoren:
12. Grin, k.,	Dr. Engels.
13. Schneidemühl, k.,	„ Einnarz.
14. Wogrowitz, e.,	Wende.

VI. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, k.,	Dr. Wagner.
2. Brieg, e.,	Schütze.
3. Frankenstein, k.,	Dr. Rücker.
4. Gabelschwerdt, k.,	Kellner.
5. Münsterberg, e.,	Günther.
6. Dels, e.,	Schulze.
7. Schweidnitz, e.,	Rosinski.
8. Steinau a. D., e. u. Waisenh.,	Däderich.

Regierungsbezirk Liegnitz.

9. Bunzlau, e., m. Waisenh. u. Mittelsch.	Delze.
10. Liebenthal, k. u. Waisenh.,	Hoffmann.
11. Liegnitz, e.,	Dalisdä.
12. Reichenbach O.S., e.,	Bode.
13. Sagan, e.,	Dr. Schliebitz, Pr.,

Regierungsbezirk Oppeln.

14. Ober-Glogau, k.,	Dr. Schermuly, Sch.R.
15. Kreuzburg, e.,	„ Hübler.
16. Leobschütz, k.,	„ Malende, Sch.R.
17. Myslowitz, k.,	Voigt.
18. Beiskretscham, k.,	Feilzer.
19. Bilchowitz, k.,	Kroemer.
20. Proskau, k.,	Kober.
21. Ratibor, k.,	Lietz.
22. Rosenberg, k.,	Schubert.
23. Tarnowitz, k.,	Vogel.
24. Ziegenhals, k.,	Dr. Stolze.
25. Zülz, k.,	„ Timpe, Pr.

Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 1. Alchtersleben, e., | Gölling. |
| 2. Barby, e., | Ernst. |
| 3. Genthin, e., | Schwarzhaupt. |
| 4. Halberstadt, e., | Dr. Meißner. |
| 5. Neuhalbensleben, e., | Schreiner. |
| 6. Osterburg, e., | Schulte. |
| 7. Quedlinburg, e., | Dr. Schubert. |

Regierungsbezirk Merseburg.

- | | |
|----------------------|---------------|
| 8. Delitzsch, e., | Bär. |
| 9. Eilenburg, e., | Engelsbrecht. |
| 10. Eisleben, e., | Dr. Wendt. |
| 11. Eusterwerda, e., | Braune. |
| 12. Merseburg, e., | Dr. Sieke. |
| 13. Raumburg, e., | Schlichting. |
| 14. Weißenfels, e., | Rothenberg. |

Regierungsbezirk Erfurt.

- | | |
|----------------------------|---|
| 15. Erfurt, e., | Garnisch. |
| 16. Heiligenstadt, k., | Dr. Kallen, R. u. Sch.
R. im Neb. Amte bei
der Regier. zu Erfurt. |
| 17. Mühlhausen i. Th., e., | = Wangrin, Pr., |
| 18. Schleusingen, e., | = Ungefroren. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Eckernförde, e., | Fürstenau. |
| 2. Hadersleben, e., | Badenhop. |
| 3. Kiel, e., | Dr. Clausnitzer. |
| 4. Rakeburg, e., | Möhlenbrink. |
| 5. Rendsburg, e., | Dr. Müller, Kr. Sch.=
Insp., auftragsw. |
| 6. Segeberg, e., | Lehmann-Raschik. |
| 7. Tondern, e., | Krahe. |
| 8. Utersen, e., | Löber. |

IX. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

- | | |
|------------------|------------|
| 1. Hannover, e., | Westwerth. |
| 2. Wunstorf, e., | Dr. Peine. |
| 3. Hameln, e., | Simon. |

Direktoren:

Regierungsbezirk Hildesheim.

- | | |
|--------------------|--------------------|
| 4. Alfeld, e., | Müller. |
| 5. Einbeck, e., | Lic. Dr. von Hofe. |
| 6. Hildesheim, k., | Poschmann. |
| 7. Northeim, e., | Dr. Kühle. |

Regierungsbezirk Lüneburg.

- | | |
|------------------|------------|
| 8. Lüneburg, e., | Dr. Lewin. |
| 9. Uenzen, e., | Bergmann. |

Regierungsbezirk Stade.

- | | |
|---------------------|---------------------|
| 10. Bedersleja, e., | Bachhaus. |
| 11. Stade, e., | Kramm, Sch.N. |
| 12. Verden, e., | Dr. Kenisch, Sch.N. |

Regierungsbezirk Osnabrück.

- | | |
|--------------------|--------------------------|
| 13. Osnabrück, e., | Tizmer, Sch.N. |
| 14. Osnabrück, k., | Dr. Degen, Domkapitular. |

Regierungsbezirk Aurich.

- | | |
|-----------------|--------------|
| 15. Aurich, e., | Fahrenhorst. |
|-----------------|--------------|

X. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

- | | |
|-----------------------|----------------|
| 1. Dorsten, k., | Holz. |
| 2. Doesfeld, i., | Grüner, Sch.N. |
| 3. Heddinghausen, e., | Fernickel. |
| 4. Warendorf, k., | Hellwig. |

Regierungsbezirk Minden.

- | | |
|---------------------|--------------------|
| 5. Büren, k., | Jammer. |
| 6. Gütersloh, e., | Ebers. |
| 7. Herford, e., | Tesch. |
| 8. Paderborn, k., | zurzeit unbesetzt. |
| 9. Petershagen, e., | Bonfac. |

Regierungsbezirk Arnberg.

- | | |
|------------------|------------|
| 10. Arnberg, k., | Dr. Prinz. |
| 11. Hamm, k., | = Kremer. |

Direktoren:

12. Hamm, e.,	Tredup.
13. Hattingen, e.,	Dr. Pol.
14. Herdecke, e.,	Mosenthin.
15. Hilchenbach, e.,	Mevius.
16. Lüdenscheid, e.,	Wiebel.
17. Olpe, k.,	Treje.
18. Rütthen, k.,	Goepfner.
19. Soest, e.,	Dr. Kerl.
20. Unna, e.,	Philipp.
21. Werl, k.,	Vollmer.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Cassel.

1. Eschwege, e.,	Hassenstein.
2. Frankenberg, e.,	Vömer.
3. Fulda, k.,	Dr. Ernst, Sch.N.
4. Homberg, e.,	Koch.
5. Kinteln, e.,	Dr. Jander.
6. Schlüchtern, e.,	Kolbe.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

7. Dillenberg, p.,	Loß, Sch.N.
8. Montabaur, p.,	Hölscher.
9. Mingen, p.,	Becker, Pr.

XII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard, k.,	Heding.
2. Münstermaifeld, k.,	Dietrich.
3. Neuwied, e.,	Dr. Kloevekorn.
4. Wezlar, e.,	Groth.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

5. Elten, k.,	Alert.
6. Essen, e.,	Apel.
7. Essen, k.,	Dr. Gallwitz.
8. Kempen, k.,	= Schmitz, Hubert.
9. Kettwig, e.,	Jaeger.
10. Mettmann, e.,	Dr. Amrhein.
11. Mörz, e.,	= Wölbing, Pr.

	Direktoren:
12. Odenkirchen, k.,	Dr. Stark.
13. Ratingen, k.,	= Cramer.
14. Rhehd, e.,	= Bidder.

Regierungsbezirk Cöln.

15. Brühl, k.,	Dr. Schmitz, Joh., Sch.R.
16. Guskirchen, k.,	= Schulte.
17. Gummeröbach, e.,	= Gottschalk.
18. Siegburg, k.,	Grimm.
19. Wipperfürth, k.,	Weß, Dr.Sch.Fusp., auftragsw.

Regierungsbezirk Trier.

20. Merzig, k.,	Wigger.
21. Ottweiler, e.,	Ringel.
22. Prüm, k.,	Schmitz, Joh.
23. St. Wendel, k.,	Dr. Wilkes.
24. Wittlich, k.,	Auffel.

Regierungsbezirk Aachen.

25. Düren, k.,	Dr. Hippel.
26. Kornelimünster, k.,	= von der Fuhr.
27. Sinnich, k.,	= Beltman.

Q. Die Königl.ich Volkschullehrerinnen-Seminare.

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Insterburg, e.,	Heinrich.
--------------------	-----------

II. Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Krossen a. D., e.,	Frau Direktorin Weihmann.
-----------------------	------------------------------

Direktoren:

III. Provinz Bosen.

Regierungsbezirk Bosen.

1. Bissa, k., Dr. Thunert.

Regierungsbezirk Bromberg.

2. Hohensalza, e., Popken.

IV. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, k., Effer.

Regierungsbezirk Siegenitz.

2. Löwenberg, e., Dr. Lampe.

Regierungsbezirk Oppeln.

3. Bentzen D. S., k., Niffel.

V. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Merseburg.

1. Torgau, e., Frohneberg.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Augustenburg, e., Frau Direktorin
von Foeden.

VII. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1. Burgsteinfurt, e., Schönfeld.
2. Münster, k., Schuhmacher.

Regierungsbezirk Minden.

3. Paderborn, k., Gründer.

Regierungsbezirk Arnberg.

4. Arnberg, k., Kunze.

VIII. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Cassel.

1. Rotenburg a. d. Fulda, e., Lic. Dr. Thomas.

Direktoren:

Regierungsbezirk Wiesbaden.

- | | |
|------------------|---------|
| 2. Eltville, k., | Rnögel. |
|------------------|---------|

IX. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.

- | | |
|-----------------|-------------|
| 1. Koblenz, k., | Dr. Wacker. |
|-----------------|-------------|

Regierungsbezirk Düsseldorf.

- | | |
|----------------|------------|
| 2. Xanten, k., | Dr. Busch. |
|----------------|------------|

Regierungsbezirk Trier.

- | | |
|------------------|--------------------------------------|
| 3. Saarburg, k., | Dr. Treiß, Kr. Schulinsp. auftragsw. |
|------------------|--------------------------------------|

R. Präparandenanstalten.

1. Die staatlichen Präparandenanstalten.

Vorsteher:

I. Provinz Ostpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| 1. Friedland a. d. Alle, e., | Vachner. |
| 2. Memel, e., | zurzeit unbesetzt. |
| 3. Mohrunen, e., | Widdra. |
| 4. Pillau, e., | Simmat. |
| 5. Rastenburg, e., | Basarke. |

Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | |
|--------------------|------------|
| 6. Insterburg, e., | Molloisch. |
| 7. Pillkallen, e., | Michelis. |

Regierungsbezirk Allenstein.

- | | |
|----------------------|----------|
| 8. Johannisburg, e., | Kairies. |
| 9. Löben, e., | Holz. |
| 10. Syd, e., | Anders. |

II. Provinz Westpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| 1. Danzig-Bangfuhr, k., | zurzeit unbesetzt. |
| 2. Elbing, e., | Peters. |

	Vorsteher:
3. Elbing, k.,	Karnuth.
4. Preuß. Stargard, e.,	Zimmermann.

Regierungsbezirk Marienwerder.

5. Deutsch-Strone, k.,	Radtke.
6. Graudenz, k.,	zurzeit unbesetzt.
7. Gastrow, e.,	Lubenow.
8. Löbau, e.,	zurzeit unbesetzt.
9. Marienwerder, k.,	Lubowski.
10. Schlochau, k.,	Blazejewski.
11. Schwetz, e.,	Kreuz.
12. Thorn, e.,	Panten.
13. Thorn, k.,	Rebeschke.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Massow, e.,	Matky.
2. Plathe, e.,	Jürging.

Regierungsbezirk Rößlin.

3. Dramburg, e.,	Zunker, Sem. Dir., nebenamtl.
4. Rummelsburg, e.,	Rothkühl.

Regierungsbezirk Stralsund.

5. Tribsees, e.,	Bahnke.
------------------	---------

V. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Birnbaum, k.,	König.
2. Bojanowo, e.,	Tobias.
3. Krotoschin, k.,	Lufsch.
4. Lissa, p.,	zurzeit unbesetzt.
5. Meseritz, k.,	Lange.
6. Pleschen, e.,	Martwig.
7. Rawitsch, p.,	zurzeit unbesetzt.
8. Rogosen, k.,	Ulbrich.

9. Schwerin a. W., e.,
10. Unruhstadt, e.,
11. Wollstein, f.,

Vorsteher:
 Zunker.
 Stöbbe.
 Schreckenbergr.

Regierungsbezirk Bromberg.

12. Bromberg, f.,
13. Czarnikau, e.,
14. Lobsenz, f.,
15. Schneidemühl, e.,
16. Schönlanke, e.,

Tolkmitt.
 Schwalm.
 Jennig.
 Höhne.
 zurzeit unbesetzt.

VI. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Landeck, f.,
2. Schweidnitz, e.,
3. Striegau, e.,
4. Striegau, f.,

Meher
 Fehniger.
 Sommer.
 Görlich.

Regierungsbezirk Liegnitz.

5. Freystadt, e.,
6. Greiffenberg, e.,
7. Schmiedeberg, e.,

Heintke.
 Dittrich.
 Meerkaß.

Regierungsbezirk Oppeln.

8. Myslowitz, f.,
9. Oppeln, f.,
10. Batschkau, f.,
11. Pleß, e.,
12. Pleß, f.,
13. Rosenberg, f.,
14. Tarnowitz, f.,
15. Ziegenhals, f.,
16. Zülz, f.,

zurzeit unbesetzt.
 Lange.
 Nobel.
 Stein.
 Gawollek.
 Tige.
 Hoffmann.
 Dornig.
 Viehweger.

VII. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Quedlinburg, e.,
2. Weferlingen, e.,

Keling.
 Rothing.

Regierungsbezirk Erfurt.

3. Heiligenstadt, f.,
4. Wandersleben, e.,

Dr. Kallen, Sem. Dir.,
 nebenamtl.
 Stade.

Vorsteher:

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|-------------------|----------|
| 1. Apenrade, e., | Krieger. |
| 2. Barmstedt, e., | Grüger. |
| 3. Sunden, e., | Walter. |

IX. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

- | | |
|------------------|------------|
| 1. Diepholz, e., | Meyerholz. |
|------------------|------------|

Regierungsbezirk Osnabrück.

- | | |
|-------------------|-----------|
| 2. Melle, e., | Schaper. |
| 3. Osnabrück, k., | Korthaus. |

Regierungsbezirk Aurich.

- | | |
|----------------|--------------------|
| 4. Aurich, e., | Decker, auftragsw. |
|----------------|--------------------|

X. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

- | | |
|---------------------|---------|
| 1. Tecklenburg, e., | Köster. |
|---------------------|---------|

Regierungsbezirk Arnberg.

- | | |
|-----------------|-------------|
| 2. Sausphe, e., | Bredebusch. |
| 3. Olpe, k., | Dorstmann. |

XI. Provinz Hessen-Rhaffau.

Regierungsbezirk Cassel.

- | | |
|----------------------|------------|
| 1. Eschwege, e., | Grüger. |
| 2. Friglar, k., | Filthaut. |
| 3. Niederröhren, e., | Kupke. |
| 4. Rinteln, e., | Bahlbruch. |

Regierungsbezirk Wiesbaden.

- | | |
|-----------------|-------|
| 5. Herborn, e., | Hopf. |
|-----------------|-------|

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Regierungsbezirk Koblenz.

- | | |
|-----------------|----------|
| 1. Simmern, p., | Koch. |
| 2. Sinzig, k., | Wappert. |

Vorsteher:

Regierungsbezirk Cöln.

3. Bergneustadt, e., Bethaus.

Regierungsbezirk Trier.

4. Merzig, k., Rnauber.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

5. Hechingen, k., Haiber.

2. Die städtischen Präparandenanstalten.**I. Provinz Brandenburg.**

Regierungsbezirk Potsdam.

1. Joachimsthal, e., Sem. S. Petrick, auftragsw.

II. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Köslin.

1. Belgard, e., Paßarge, Ord. Sem. S.

III. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Erfurt.

1. Sömmerda, e., Sem. S. Hesse, auftragsw.

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oldesloe, e., Petersen.

V. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Hannover, e., Pflüger.

Regierungsbezirk Lüneburg.

2. Gifhorn, e., Baumgarten.

Vorsteher:

VI. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Arnsberg.

- | | |
|-----------------|-----------------------------------|
| 1. Rütthen, k., | Goepfner, Sem.Dir.,
auftragsw. |
| 2. Werl, k., | Wehling. |

VII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

- | | |
|-------------------|------------------|
| 1. Elberfeld, e., | Rektor Schaefer. |
|-------------------|------------------|

Regierungsbezirk Cöln.

- | | |
|--------------|---|
| 1. Cöln, k., | Dr. Heinrichs, Pr.,
Kreisfch. Insp. Stadt. Sch. R. |
|--------------|---|

S. Die Taubstummenanstalten.

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. Königsberg Prov.-Taubst. Anst., | Krafft. |
| 2. Köffel, dsgl., | Medlenburg. |
| 3. Tilfit, dsgl., | Schulz. |

II. Provinz Westpreußen.

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. Danzig, St. Taubst. Anst., | steht unter Leitung der
St. Schuldep., Vorst.:
Radau, Rektor. |
| 2. Marienburg, Prov. Taubst. Anst., | Hollenweger, Sch. R. |
| 3. Schlochau, dsgl., | Heilscher. |

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Berlin, Kgl. Taubst. Anst., | Wende, Sch. R. |
| 2. Berlin, St. Taubst. Anst., | Schorfch. |
| 3. Berlin-Weißensee, Süd. Taubst. Anst., | Kolodzinski,
auftragsw. |
| 4. Guben, Prov.-Taubst. Anst., | Weise. |
| 5. Briezen a. O., Wilhelm Augusta-Stift,
Prov.-Taubst. Anst., | Kauer, Sch. R. |

Direktoren:

IV. Provinz Pommern.

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| 1. Rößlin, Prov.=Taubst. Anst., | Oltersdorf, Sch.N. |
| 2. Stettin, dsgl., | Wollermann. |
| 3. Stralsund, St. Taubst. Anst., | Müller. |

V. Provinz Bosen.

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| 1. Bromberg, Prov.=Taubst. Anst. | Nordmann. |
| 2. Bosen, dsgl., | Kadomski, Sch.N. |
| 3. Schneidemühl, dsgl., | Schmalz. |

VI. Provinz Schlesien.

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Breslau, Priv.=Taubst. Anst., | Karth. |
| 2. Biegnitz, dsgl., | Bräuer. |
| 3. Ratibor, dsgl. (für Knaben), | Türke. |
| 4. " " (für Mädchen), | Ulbrich. |

VII. Provinz Sachsen.

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| 1. Erfurt, Prov.=Taubst. Anst., | Brüfner, Sch.N. |
| 2. Halberstadt, dsgl., | Meinecke. |
| 3. Halle a. S., dsgl., | Jarand. |
| 4. Osterburg, dsgl., | Brohmer. |
| 5. Weißenfels, dsgl., | Rühling. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| 1. Schleswig, Prov.=Taubst. Anst. | Engelke, Sch.N. |
|-----------------------------------|-----------------|

IX. Provinz Hannover.

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| 1. Emden, Prov.=Taubst. Anst., | zurzeit unbefest. |
| 2. Hildesheim, dsgl., | Mörchen. |
| 3. Osnaabrück, dsgl., | Stelling, Oberl. |
| 4. Stade, dsgl., | Werner. |

X. Provinz Westfalen.

- | | |
|---|---------|
| 1. Büren, k. Prov.=Taubst. Anst., | Derigs. |
| 2. Langenhorst, dsgl., | Bruß. |
| 3. Petershagen, e. Prov.=Taubst. Anst., | Stolte. |
| 4. Soest, dsgl., | Winter. |

Direktoren:

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, Kommunalst. Taubst. Anst., Böw.
2. Frankfurt a. M., Städt. Taubst. Anst., Batter, Sch.H.
3. Homberg, Kommunalst. Taubst. Anst., Dr. Richter.

XII. Rheinprovinz.

- | | |
|---|---------------|
| 1. Aachen, k. Prov.=Taubst. Anst., | Kockelmann. |
| 2. Brühl, dsgl., | Heinrichs. |
| 3. Köln, dsgl., | Vieth, Sch.H. |
| 4. Elberfeld, e. Prov.=Taubst. Anst., | Sawallisch. |
| 5. Essen, k. Prov.=Taubst. Anst., | Steppuhn. |
| 6. Essen-Guttrop, k. Prov.=Taubst. Anst.,
für Schwachbegabte, | Blanke. |
| 7. Kempen, k. Prov.=Taubst. Anst., | Wennekamp. |
| 8. Neuwied, e. Prov.=Taubst. Anst. nebst
der Anst. für Schwachbegabte
dieselbst (Zweiganst.), | Barth, Sch.H. |
| 9. Trier, k. Prov.=Taubst. Anst., | Duschens. |

T. Blindenanstalten.

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Priv. Ostpreuß. Prov.
Blind.- u. Unterrichtsanst., Brandstädter.

II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal bei Danzig, Wilhelm
Augusta-Prov.=Blind. Anst., Zech.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, St. Blindenanst., Niepel.
2. Berlin-Steglitz, Kgl. Blind. Anst., Matthies, Sch.H.
3. " " Jüd. Blind. Anst., Friedberger, auf-
tragsw.

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Lorney bei Stettin, Prov.=Blind.
Anst. (a. für Knaben, b. Victoria-
Stiftung für Mädchen), Gamradt.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Prov.-Blind. Anst., Picht.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schlef.-Blind.-Unterr. Anst., Schotte, Sch.N.

VII. Provinz Sachsen.

1. Halle a. S., Friedrich Wilhelms-Prov.-
Blind. Anst. mit Zweiganst. zu
Barby, Bauer.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, Prov. Ständ. Blind.-Anst., Bundis.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Prov.-Blind. Anst., Geiger.

X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Bincfische Prov.-Blind.
Anst. für Zöglinge l. Konfession, Schw. Kuniberta
Wershoven, Vorst.
2. Soest, dsgl. für Zöglinge e. Konfession, Maas.

XI. Provinz Hessen-Massau.

1. Frankfurt a. M., St. Blind. Anst., Wiedow.
2. Wiesbaden, Priv. Blind. Anst. Claas.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, l. Prov.-Blind. Anst. Balbus.
2. Neuwied, e. Prov.-Blind. Anst. Froneberg.
-

U. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminar-kursus für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1914.

Evangel.
Lehrerseminar zu

Tag des Beginnes der Kurse.

I. Provinz Ostpreußen.

Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d.	15. Januar.
Memel	10. August	10. August.
Waldau	30. Oktober	30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober	30. Oktober.
Karalene	15. Mai	15. Mai.
Ragnit	15. Oktober	15. Oktober.
Hohenstein	15. Mai	15. Mai.
Lyck	10. August	10. August.
Ortelsburg	15. Mai	15. Mai.
Osterode	30. Oktober	30. Oktober.

II. Provinz Westpreußen.

Böbau	4. August.
Maxienburg	3. November.
Neustadt	15. Januar
Pr. Friedland	21. April.

III. Provinz Brandenburg.

Köpenick	18. Mai.
Havelberg	17. August.
Jüterbog	4. Mai.
Kyritz	18. Mai.
Neuruppin	17. August.
Oranienburg	12. Januar.
Brenzlau	2. November.
Spandau	17. August.
Altdöbern	19. Oktober.
Cottbus	17. August.
Drossen	19. Oktober.
Friedeberg, N. M.	12. Januar.
Königsberg, N. M.	2. November.
Neuzelle	9. Februar.
Zülichau	2. November.
Fürstenwalde	18. Mai.

IV. Provinz Pommern.

Anklam	Mitte August.
Rammin i. Pomm.	Anfang April.
Bölit	Anfang November.

Evangel.
Lehrerseminar zu

Tag des Beginnes der Kurse.

Byritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Röslin	19. Februar.

V. Provinz Posen.

Koschmin	21. April.
Krotoschin	11. August.
Pissa	10. November.
Kawitsch, parit.	20. Oktober.
Schwerin a. W.	18. Mai.
Bromberg	11. August.
Wongrowitz	12. Januar.

VI. Provinz Schlesien.

Brieg	20. April.
Bunzlau	12. Januar.
Kreuzburg	17. August.
Piegnitz	19. Januar.
Münsterberg	12. August.
Olz	19. Oktober.
Reichenbach O. S.	10. August.
Sagan	19. Oktober.
Schweidnitz	19. Oktober.
Steinau a. O.	20. April.

VII. Provinz Sachsen.

Barby	11. August.
Genthin	27. Oktober.
Halberstadt	19. Mai.
Neuhaldensleben	11. August.
Osterburg	13. Januar.
Quedlinburg	27. Oktober.
Delitzsch	27. Oktober.
Gisleben	19. Mai.
Elsterwerda	13. Januar.
Merseburg	13. Januar.
Raumburg a. S.	27. Oktober.
Weißenfels	11. August.
Erfurt	19. Mai.
Mühlhausen i. Th.	11. August.
Gilenburg	19. Mai.

Evangel.
Lehrerseminar zu

Tag des Beginnes der Kurse.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Londern 2. November.

IX. Provinz Hannover.

Hannover	12. Januar.
Bunstorf	12. Januar.
Alfeld	27. April.
Northeim	26. Oktober.
Büneburg	3. August.
Bederkesa	26. Oktober.
Stade	27. April.
Nlzen	27. April.
Berden	3. August.
Osnabrück, evang.	27. April.
Murich	26. Oktober.

X. Provinz Westfalen.

Gütersloh	5. Oktober.
Herford	10. August.
Petershagen	15. Juni.
Herdecke	18. Mai.
Hilchenbach	12. Januar.
Soefft	2. November.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	" " " 15. Januar.
Dillenburg	" " " 15. Januar.

XI. Rheinprovinz.

Neuwied	27. April.
Weglar	22. Juni.
Essen	5. Oktober.
Kettwig	3. November.
Wettmann	15. Juni.
Mörs	2. Februar.
Rheydt	2. November.
Gummersbach	14. September.
Ottweiler	5. Oktober.

V. Termine für die Prüfungen an den Lehrerseminaren im Jahre 1914.

Seminar.	Tag des Beginnes der	
	Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.
I. Provinz Ostpreußen.		
Angerburg, e.	8. September.	17. August.
Braunsberg, k.	17. März.	10. Februar.
Br. Eylau, e.	8. September.	19. August.
Hohenstein, e.	8. September.	24. August.
Karalene, e.	17. März.	29. Januar.
Lyck, e.	17. März.	24. Februar.
Memel, e.	17. März.	22. Januar.
Ortelburg, e.	8. September.	28. August.
Osternode, e.	17. März.	9. Februar.
Ragnit, e.	17. März.	16. Februar.
Waldau, e.	17. März.	16. Februar.
II. Provinz Westpreußen.		
Berent, k.,	17. April.	17. Februar.
Danzig-Bangfuhr, k.	17. April.	26. Februar.
Elbing, e.	17. April.	29. Januar.
Marienburg, e.	17. April.	12. März.
Neustadt, e.	29. September.	27. August.
Ot. Krone, k.	17. April.	5. März.
Graudenz, k.	17. April.	21. Januar.
Löbau, e.	17. April.	4. Februar.
Br. Friedland, e.	29. September.	10. September.
Thorn, e.	17. April.	9. Februar.
Thorn, k.	17. April.	12. Februar.
Tuchel, k.	14. Oktober.	3. September.
III. Provinz Brandenburg.		
Röpenick, e.	20. Februar.	2. März.
Havelberg, e.	20. Februar.	23. Februar.
Ryritz, e.	28. August.	17. August.
Neuruppin, e.	20. Februar.	12. Januar.
Oranienburg, e.	28. August.	31. August.
Prenzlau, e.	20. Februar.	2. Februar.
Spandau, e.	20. Februar.	19. Januar.

Seminar.	Tag des Beginnes der	
	Aufnahme- prüfung.	Entlassungs- prüfung.
Altdöbern, e.	20. Februar.	12. Januar.
Cottbus, e.	20. Februar.	2. März.
Drossen, e.	20. Februar.	5. Januar.
Friedeberg, N. M., e.	28. August.	10. August.
Fürstenwalde, e.	20. Februar.	2. Februar.
Königsberg, N. M., e.	20. Februar.	9. März.
Neuzelle, e.	28. August.	17. August.
Füterbog, e.	20. Februar.	23. Januar.
Süllichau, e.	20. Februar.	23. Januar.

IV. Provinz Pommern.

Anklam, e.	12. März.	2. März.
Rammin, e.	17. September.	7. September.
Pölitz, e.	12. Februar.	2. Februar.
Pyritz, e.	7. September.	27. August.
Bütow, e.	10. September.	31. August.
Nebenkursus	—	20. April.
Dramburg, e.	26. Februar.	16. Februar.
Rößlin, e.	27. August.	17. August.
Franzburg, e.	19. Februar.	9. Februar.

V. Provinz Böhmen.

Fraustadt, k.	3. April.	31. März.
Koschmin, e.	28. September.	16. September.
Krotoschin, e.	26. März.	17. März.
Vissa, e.	26. März.	24. Februar.
Rawitsch, p.	26. März.	10. Februar.
Hogasen, k.	26. März.	24. Februar.
Schmerin a. B., e.	26. März.	3. Februar.
Wollstein, k.	26. März.	17. Februar.
Bromberg, e.	3. April.	31. März.
Nebenkursus	28. September.	8. September.
Bromberg, k.	28. September.	22. September.
Schneidemühl, k.	30. März.	26. März.
Wongrowitz, e.	26. März.	17. Februar.
Grin, k.	26. März.	10. Februar.
Paradies, k.	20. Februar.	9. Februar.

Seminar.	Tag des Beginnes der	
	Aufnahme- prüfung.	Entlassungs- prüfung.

VI. Provinz Schlesien.

Breslau, k.	18. März.	8. Januar.
Brieg, e.	18. März.	29. Januar.
Nebenkursus	18. März.	29. Januar.
Frankenstein, k.	22. Juni.	8. Juni.
Habelschwerdt, k.	30. Juni.	17. Juni.
Münsterberg, e.	18. März.	22. Januar.
Olz, e.	18. März.	24. April.
Schweidnitz, e.	18. März.	3. Februar.
Steinau a. D., e.	16. September.	22. August.
Bunzlau, e.	16. September.	20. August.
Liebethal, k.	5. Juni.	18. Mai.
Nebenkursus	—	11. März.
Riegnitz, e.	18. März.	22. April.
Reichenbach D. L., e.	18. März.	6. Februar.
Sagan, e.	18. März.	16. Januar.
Ober-Glogau, k.	23. September.	9. September.
Kreuzburg, e.	18. März.	14. Januar.
Leobschütz, k.	9. September.	26. August.
Nebenkursus	—	11. Februar.
Myslowitz, k.	18. März.	4. März.
Beiskretscham, k.	18. März.	15. Januar.
Bilchowitz, k.	18. März.	21. Januar.
Broßkau, k.	26. März.	12. Februar.
Katibor, k.	27. Mai.	11. Mai.
Rosenberg, k.	26. März.	29. Januar.
Tarnowitz, k.	30. März.	18. März.
Ziegenhals, k.	26. Juni.	15. Juni.
Zülz, k.	26. März.	4. Februar.

VII. Provinz Sachsen.

Aschersleben, e.	4. September.	8. August.
Barby, e.	3. März.	23. Januar.
Genthin, e.	3. März.	7. Februar.
Halberstadt, e.	3. März.	14. Februar.
Neuhaldensleben, e.	3. März.	31. Januar.
Osterburg, e.	31. August.	3. September.
Quedlinburg, e.	3. März.	4. März.
Delitzsch, e.	3. März.	20. Februar.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme- prüfung	Entlassungs- prüfung
Eilenburg, e.	3. März.	11. Februar.
Eisleben, e.	3. März.	6. März.
Elsterwerda, e.	4. September.	27. August.
Merseburg, e.	3. März.	17. Januar.
Raumburg a./S., e.	3. März.	16. Januar.
Weißenfels, e.	{ 21. Januar. 10. November.	{ 14. Januar. 19. November.
Erfurt, e.	4. September.	15. August.
Heiligenstadt, f.	4. September.	19. August.
Mühlhausen i. Th., e.	3. März.	29. Januar.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Eckernförde, e.	16. März.	22. Januar.
Hadersleben, e.	16. März.	26. Januar.
Kiel, e.	16. März.	5. Februar.
Kageburg, e.	16. März.	15. Januar.
Kendsburg, e.	16. März.	29. Januar.
Segeberg, e.	21. September.	2. September.
Tondern, e.	16. März.	2. Februar.
Återßen, e.	21. September.	27. August.

IX. Provinz Hannover.

Hamelu, e.	30. März.	23. Februar.
Hannover, e.	—	18. Februar.
Hannover, j.	30. März.	24. Februar.
Bunstorf, e.	23. September.	19. August.
Alfeld, e.	23. September.	31. August.
Hildesheim, f.	23. September.	21. August.
Northeim, e.	30. März.	11. Februar.
Lüneburg, e.	30. März.	4. Februar.
Ilzen, e.	23. September.	24. August.
Bederkesa, e.	30. März.	28. Februar.
Stade, e.	23. September.	31. August.
Verden, e.	30. März.	4. März.
Dsnabrück, e.	23. September.	4. September.
Dsnabrück, f.	26. März.	12. Februar.
Murich, e.	30. März.	14. Februar.
Einbeck, e.	30. März.	9. Februar.
Duderstadt (Kurze), f.	26. März.	27. Februar.

Seminar.	Tag des Beginnes der	
	Aufnahme- prüfung	Entlassungs- prüfung

X. Provinz Westfalen.

Dorsten, f.	16. März.	5. Februar.
Doesfeld, f.	16. März.	9. Februar.
Recklinghausen, e.	1. April.	31. Januar.
Warendorf, f.	27. Juli.	8. Juli.
Büren, f.	16. März.	17. Februar.
Gütersloh, e.	31. Juli.	18. Juli.
Herford, e.	1. April.	19. Februar.
Südenscheid, e.	1. April.	7. Februar.
Olpe, f.	30. März.	18. März.
Baderborn, f.	16. März.	12. Januar.
Petershagen, e.	1. April.	21. Februar.
Arnsberg, f.	16. März.	29. Januar.
Hamm, e.	1. April.	—
Hamm, f.	16. März.	22. Januar.
Hattingen, e.	1. April.	29. Januar.
Herdecke, e.	1. April.	29. Januar.
Hilchenbach, e.	1. April.	21. April.
Rüthen, f.	16. März.	29. Januar.
Soest, e.	1. April.	24. Januar.
Unna, e.	1. April.	22. Januar.
Werl, f.	16. März.	19. Januar.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Cassel, i.	1. April.	16. März.
Eschwege, e.	2. April.	25. Februar.
Frankenberg, e.	2. April.	9. September.
Fulda, f.	2. April.	17. August.
Homburg, e.	2. April.	12. Februar.
Schlüchtern, e.	24. September.	27. August.
Rinteln, e.	2. April.	18. Februar.
Dillenburg, p.	24. September.	28. August.
Montabaur, p.	1. April.	22. Januar.
Ufingen, p.	2. April.	28. Januar.

XII. Rheinprovinz.

Boppard, f.	26. März.	13. Februar.
Münstermaifeld, f.	26. März.	16. Januar.
Neuwied, e.	23. Juli.	15. Juli.
Weßlar, e.	26. März.	6. Februar.

Seminar.	Tag des Beginnes der	
	Aufnahme- prüfung.	Entlassungs- prüfung.
Elten, f.	26. März.	16. Februar.
Essen, e.	26. März.	13. März.
Essen, f.	26. März.	27. Februar.
Kempen, f.	23. Juli.	28. Juli.
Kettwig, e.	26. März.	19. Januar.
Mettmann, e.	26. März.	21. Januar.
Mörz, e.	23. Juli.	13. Juli.
Neuß, f.	26. März.	—
Odenkirchen, f.	26. März.	21. Januar.
Ratingen, f.	26. März.	23. Januar.
Rheydt, e.	26. März.	23. Januar.
Brühl, f.	—	6. Juli.
Cöln, j.	26. März.	12. Februar.
Guskirchen, f.	26. März.	2. Februar.
Gummersbach, e.	26. März.	4. Februar.
Siegburg, f.	26. März.	6. Februar.
Wipperfürth, f.	26. März.	30. Januar.
Merzig, f.	—	19. Januar.
Ottweiler, e.	26. März.	29. Januar.
Prüm, f.	26. März.	10. März.
St. Wendel, f.	26. März.	15. Januar.
Wittlich, f.	23. Juli.	9. Juli.
Kornelimünster, f.	23. Juli.	9. Juli.
Düren, f.	26. März.	19. Januar.
Sinnich, f.	26. März.	19. Januar.

W. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1914.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
	Aufnahme- prüfung.	Entlassungs- prüfung.

I. Provinz Ostpreußen.

Friedland, e.	22. September.	16. September.
Insterburg, e.	19. März.	2. Februar.
Johannishurg, e.	22. September.	28. August.
Loetzen, e.	22. September.	7. September.
Lyck, e.	19. März.	2. März.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
	Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.
Memel, e.	19. März.	29. Januar.
Mohrungen, e.	{ 19. März. 22. September.	9. März.
Pillau, e.	19. März.	16. Februar.
Pillkallen, e.	19. März.	2. März.
Rastenburg, e.	19. März.	12. März.
II. Provinz Westpreußen.		
Danzig-Bangfuhr, k.	17. April.	23. März.
Elbing, e.	17. April.	23. März.
Elbing, k.	14. Oktober.	18. September.
Pr. Stargard, e.	17. April.	30. März.
Ot. Krone, k.	17. April.	30. März.
Graudenz, k.	17. April.	30. März.
Jastrow, e.	17. April.	23. März.
Söbau, e.	17. April.	23. März.
Marxenwerder, k.	17. April.	23. März.
Schlochau, k.	17. April.	23. März.
Schweß, e.	17. April.	23. März.
Thorn, e.	17. April.	30. März.
Thorn, k.	17. April.	30. März.
III. Provinz Brandenburg.		
Keine.		
IV. Provinz Pommern.		
Dramburg, e.	5. März.	27. Februar.
Maffow, e.	13. März.	5. März.
Plathe, e.	28. August.	21. August.
Rummelsburg, e.	14. September.	7. September.
Nebenkursus	—	11. März.
Triebsees, e.	6. März.	26. Februar.
V. Provinz Posen.		
Birnbaum, k.	26. März.	5. Februar.
Bojanowo, e.	26. März.	13. März.
Krotoschin, k.	6. April.	2. April.
Bissa, p.	25. März.	27. Februar.
Mejeritz, k.	26. März.	3. Februar.
Pleschen, e.	26. März.	7. März.
Rawitsch, p.	25. März.	3. März.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
	Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.
Hogasen, f.	26. März.	26. Februar.
Schwerin a. W., e.	25. März.	6. Februar.
Unruhstadt, e.	26. März.	10. März.
Wollstein, f.	28. März.	3. März.
Bromberg, f.	28. September.	25. September.
Gzarnikau, e.	28. September.	22. September.
Bobens, f.	26. März.	12. Februar.
Schneidemühl, e.	2. April.	26. März.
Schönlanke, e.	2. April.	24. März.

VI. Provinz Schlesien.

Vandek, f.	20. April.	5. Juni.
Schweidnitz, e.	—	26. Februar.
Striegau, e.	25. März.	11. März.
Striegau, f.,	17. April.	23. Januar.
Freystadt, e.	25. März.	28. Februar.
Greiffenberg, e.	25. März.	18. Februar.
Schmiedeberg, e.	{ 25. März.	12. August.
	{ 7. August.	
Myslowitz, f.	16. April.	6. Februar.
Oppeln, f.	17. April.	9. März.
Patschkau, f.	16. April.	30. Januar.
Ples, e.	25. März.	5. März.
Ples, f.	16. April.	27. Februar.
Rosenberg, f.	17. April.	9. März.
Tarnowitz, f.	16. April.	20. Februar.
Ziegenhals, f.	25. Juni.	8. Juni.
Zülz, f.	17. April.	9. März.

VIII. Provinz Sachsen.

Quedlinburg, e.	16. März.	9. März.
Weferlingen, e.	3. März.	29. Januar.
Heiligenstadt, f.	9. September.	24. August.
Wandersleben, e.	—	17. August.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Apenrade, e.	17. April.	5. März.
Barmstedt, e.	16. Oktober.	10. September.
Sunden, e.	17. April.	19. Februar.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
	Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.
IX. Provinz Hannover.		
Murich, e.	24. März.	14. März.
Diepholz, e.	24. März.	12. März.
Melle, e.	17. September.	9. September.
Osnabrück, f.	19. März.	11. März.
Seer (Kurse), e.	—	14. März.
X. Provinz Westfalen.		
Saasphe, e.	2. April.	21. April.
Olpe, f.	30. März.	14. März.
Tecklenburg, e.	21. April.	27. März.
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Eschwege, e.	2. April.	26. Februar.
Fritzlar, f.	2. April.	19. März.
Herborn, e.	24. September.	14. September.
Niederzwehren, e.	2. April.	24. März.
Rinteln, e.	1. April.	19. Februar.
XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
Simmern, p.	22. April.	13. Februar.
Sinzig, f.	22. April.	19. März.
Bergneustadt, e.	22. April.	2. Februar.
Merzig, f.	22. April.	19. März.
Hechingen, f.	22. April.	2. April.

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1914.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für	
		Lehrer an Mittelschulen	Rektoren
Ostpreußen	Königsberg	20. April.	24. April.
		19. Oktober.	23. Oktober.
Westpreußen	Danzig	12. Mai.	13. Mai.
		3. November.	4. November.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für	
		Lehrer an Mittelschulen	Rektoren
Brandenburg	Berlin	8. Mai.	27. April.
		20. November.	9. November.
Pommern	Stettin	10. Juni.	9. Juni.
		2. Dezember.	1. Dezember.
Böhen	Böhen	25. Mai.	29. Mai.
		26. Oktober.	30. Oktober.
Schlesien	Breslau	6. Mai.	13. Mai.
		4. November.	11. November.
Sachsen	Magdeburg	4. Mai.	11. Mai.
		1. Dezember.	7. Dezember.
Schleswig- Holstein	Kiel	4. Mai.	11. Mai.
		2. November.	9. November.
Hannover	Hannover	4. Mai.	13. Mai.
		26. Oktober.	4. November.
Westfalen	Münster	12. Mai.	12. Mai.
		10. November.	10. November.
Hessen-Nassau	Cassel	1. Mai.	7. Mai.
		20. November.	26. November.
Rheinprovinz	Koblenz	4. Mai.	12. Juni.
		9. November.	26. Oktober.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Sprachlehrerinnen im Jahre 1914.

1. Staatliche Volksschullehrerinnen-Seminare.

Ort.	Tag des Beginnes der	
	Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.

I. Provinz Brandenburg.

Krossen a. D.	20. Februar.	9. Februar.
---------------	--------------	-------------

II. Provinz Böhen.

Biffa	26. März.	10. März.
Hohensalza	26. März.	28. Januar.

Ort.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung. Entlassungsprüfung.	
------	--	--

III. Provinz Schlesien.

Breslau	18. März.	22. Januar.
Löwenberg	18. März.	11. Februar.
Beuthen D. S.	18. März.	23. Februar.

IV. Provinz Sachsen.

Torgau	3. März.	14. Februar.
--------	----------	--------------

V. Provinz Schleswig-Holstein.

Augustenburg	16. März.	10. Februar.
--------------	-----------	--------------

VI. Provinz Westfalen.

Burgsteinfurt	1. April.	12. Februar.
Münster	27. Juli.	25. Juni.
Baderborn	2. März.	9. Januar.
Arnsberg	2. März.	2. Februar.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

Rotenburg a. d. F., e.	30. März.	2. Februar.
Eltville, f.	23. März.	5. Februar.

VIII. Rheinprovinz.

Koblenz	26. März.	20. Februar.
Kanten	26. März.	18. Februar.
Saarburg	26. März.	22. Januar.

2. Mit der Berechtigung zur Abnahme von Entlassungsprüfungen versehenen nichtstaatliche öffentliche Volksschullehrerinnen-Seminare.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Volks- schullehrerinnen.
------	----------	--

I. Provinz Schlesien.

Rattowitz	Städt. Volkssch.-Behr.-Sem.	28. Januar.
-----------	-----------------------------	-------------

II. Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig	Städt. Volkssch.-Behr.-Sem.	17. Februar.
-----------	-----------------------------	--------------

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Volks- schullehrerinnen.
III. Provinz Westfalen.		
Bochum	Städt. Volkssch.-Lehr.-Sem.	12. Februar.
Hagen	dsgl. (im Abbruch begriffen)	12. März.
IV. Rheinprovinz.		
Aachen	Städt. Volkssch.-Lehr.-Sem.	2. Februar.
Barmen	dsgl.	5. März.
Cöln	dsgl.	9. Februar.
Erfeld	dsgl.	6. März.
Düsseldorf	dsgl.	29. Januar.
Essen	dsgl.	2. März.
Kaiserswert	Priv. Volkssch.-Lehr.-Sem.	3. März.
Münstereifel	Städt. Volkssch.-Lehr.-Sem.	2. April.
Saarbrücken	dsgl.	19. Februar.

3. Kommissionprüfungen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Sprach- lehrerinnen.
I. Provinz Ostpreußen.		
Rönigsberg	{ —	2. März.
Braunsberg	23. Februar.	26. September.
II. Provinz Westpreußen.		
Danzig	{ 18. März.	18. März.
	{ 17. September.	17. September.
III. Provinz Brandenburg.		
Berlin	{ 9. Februar.	20. April.
	{ 16. Februar.	12. Oktober.
	{ (an Volksschulen)	
	{ 1. September.	
	{ (an Volksschulen)	
IV. Provinz Pommern.		
Stettin	{ —	31. März.
	{ —	8. September.

Ort.	Tag des Beginnes Lehrerinnen.	der Prüfung für Sprach- lehrerinnen.
V. Provinz Posen.		
Posen	{ —	5. Februar.
	{ —	29. September.
Bromberg	{ —	10. März.
	{ —	21. September.
VI. Provinz Schlesien.		
Breslau	{ 9. Februar.	22. April.
	{ —	28. Oktober.
Beuthen O. S.	9. März.	—
Öwenberg	{ 7. März.	—
	{ 15. August.	—
VII. Provinz Sachsen.		
Dingelstädt	8. Dezember.	—
Heiligenstadt	20. März.	—
Magdeburg	{ —	27. April.
	{ —	19. Oktober
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Altona	{ 2. März.	24. Februar.
	{ —	21. September.
IX. Provinz Hannover.		
Hannover	{ —	30. April.
	{ —	21. September.
X. Provinz Westfalen.		
Münster	{ —	28. April.
	{ —	6. Oktober.
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Cassel	—	9. Februar.
Frankfurt a. M.	—	2. Februar.
Eltville	18. Februar.	—
XII. Rheinprovinz.		
Koblenz	{ 23. März.	25. Juni.
	{ 28. September.	12. Oktober.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1914.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	31. August.
Westpreußen	Danzig	27. März.
Brandenburg	Berlin	Lettehaus. { 5. März.
		Heimathaus für { 17. September.
		Töchter höherer { 12. März.
		Stände. { 3. September.
Pommern	Stettin	Vaterländ. { 19. März.
		Frauenverein. { 28. August.
Posen	Posen	{ 16. März.
		{ 15. September.
Schlesien	Breslau	{ 16. März.
		{ 7. September.
Sachsen	Görlitz	18. März.
	Königshütte	2. September.
	Magdeburg	23. März.
	Halle a. S.	7. September.
Schleswig-Holstein	Erfurt	5. März.
Hannover	Kiel	23. September.
Westfalen	Hannover	17. März.
	Bielefeld	17. März.
	Dortmund	30. März.
	Münster	26. Februar.
Hessen-Nassau	Cassel	16. Februar.
	Wiesbaden	26. März.
	Frankfurt a. M.	2. März.
Rheinprovinz	Rheydt	2. März.
	Cupen	16. März.
	Cöln	23. März.
		25. März.

**A I. Orte und Termine für die Prüfungen
als Vorsteher und als Lehrer für die Taubstummenanstalten
im Jahre 1914.**

I. Prüfung der Vorsteher.

Zu Berlin an der Königlichen Taubstummenanstalt
im September 1914.

II. Prüfungen als Lehrer.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	5. Dezember.
Westpreußen	Marienburg	22. Oktober.
Brandenburg	Berlin	11. Februar.
Pommern	Stettin	26. September.
Posen	Schneidemühl	24. März.
Schlesien	Breslau	30. März.
Hannover	Hildesheim	13. Mai.
Rheinprovinz	Cöln	20. Juli.

**B I. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer
und Turnlehrerinnen im Jahre 1914.**

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für	
		Turnlehrer .	Turnlehrerinnen
Ostpreußen	Königsberg	11. März.	6. Juni.
Westpreußen	Danzig	—	3. März.
Brandenburg	Spandau	9. März.	} 9. März und Ende Septbr.
Pommern	Greifswald	3. März.	
	Stettin	—	16. Juni.
Schlesien	Breslau	23. Februar.	9. März.
Sachsen	Halle a. S.	19. März.	18. März.
	Magdeburg	2. März.	14. Februar.
	Erfurt	3. Novbr.	4. Novbr.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für	
		Zurnlehrer.	Zurnlehrerinnen.
Schleswig-Holstein	Altona	—	21. Oktober.
	Kiel	9. März.	14. Oktober.
Hannover	Hannover	—	3. Februar.
Westfalen	Bielefeld	—	19. Oktober.
	Dortmund	—	16. Februar.
Hessen-Nassau	Münster	12. März.	—
	Cassel	—	27. Novbr.
Rheinprovinz	Frankfurt a. M.	—	2. März.
	Marburg	2. März.	—
	Bonn	9. März.	30. Novbr.

**C1. Orte und Termine für die Prüfungen
der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1914.**

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	22. Juni.
Brandenburg	Berlin	24. Juni.
Schlesien	Breslau	17. Juni.
Hessen-Nassau	Cassel	18. Juni.
Rheinprovinz	Düsseldorf	22. Juni.

**D1. Orte und Termine für die Prüfungen
der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1914.**

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	1. September.
Westpreußen	Danzig	31. März.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Brandenburg	Berlin	Zettehaus 9. März.
		14. September.
		Baterländ. 16. März.
		Frauenverein. 26. August.
		Pestalozzi- Fröbelhaus 10. September.
Pommern	Stettin	6. April.
		21. September.
Posen	Posen	19. März.
		10. September.
Schlesien	Breslau	31. März.
		15. September.
Sachsen	Görlitz	26. März.
	Königshütte	10. September.
	Magdeburg	30. März.
	Erfurt	24. März.
		22. September.
Schleswig-Holstein	Altona	24. März.
		22. September.
Hannover	Hannover	3. April.
Westfalen	Bielefeld	26. Februar.
	Dortmund	16. Februar.
	Münster	26. März.
	Baderborn	2. März.
Hessen-Nassau	Cassel	16. Februar.
	Frankfurt a. M.	18. Februar.
	Obernkirchen	9. Februar.
Rheinprovinz	Cöln	20. März.
	Rheydt	16. März.
	Cupen	19. März.

El. Orte und Termine für die Prüfungen der Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen im Jahre 1914.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für	
		Kindergärtnerinnen.	Jugendleiterinnen.
Brandenburg	Berlin (Pestalozzi- Fröbelhaus I)	9. März.	28. September.
		7. September.	

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für	
		Kindergärtnerinnen.	Jugendleiterinnen.
Schlesien	Breslau (Seminar des Kindergartenvereins)	31. März.	—
		25. September.	—
Hessen-Nassau	Cassel (evangelisches Fröbelseminar)	5. März.	6. März.
		3. September.	
Rheinprovinz	Frankfurt a. M. (Seminar des Frauen- bildungsvereins)	17. September.	—
	Nachen (Fröbelseminar)	im Herbst.	—
	Bonn (Comeniusseminar)	16. März.	—
		26. Oktober.	—
Elberfeld (Städt. Kinder- gärtnerinnenseminar)	26. Februar.	—	

Inhaltsverzeichnis des 1. Heftes.

	Seite
A. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	1
Landeskommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke	3
Kgl. Landesturnanstalt zu Spandau	4
Auskunftsstelle für Schulwesen	4
B. Die Kgl. Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung	
1. Provinz Ostpreußen	4
2. " Westpreußen	5
3. " Brandenburg	6
4. " Pommern	7
5. " Posen	8
6. " Schlesien	8
7. " Sachsen	9
8. " Schleswig-Holstein	10
9. " Hannover	11
10. " Westfalen	12
11. " Hessen-Nassau	13
12. Rheinprovinz	14
13. Hohenzollernsche Lande	15
14. Fürstentum Waldeck und Pyrmont	15
C. Kreis Schulinspektoren	
1. Provinz Ostpreußen	15
2. " Westpreußen	18
3. " Brandenburg	20
4. " Pommern	25
5. " Posen	28
6. " Schlesien	30
7. " Sachsen	33
8. " Schleswig-Holstein	37
9. " Hannover	39
10. " Westfalen	44
11. " Hessen-Nassau	46
12. Rheinprovinz	50
13. Hohenzollernsche Lande	54
D. Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin	54
E. Kgl. Akademie der Künste zu Berlin	56
F. Kgl. Museen zu Berlin	59
G. Kgl. Nationalgalerie	64
H. Rauch-Museum zu Berlin	65
J. Kgl. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)	
1. Königliche Bibliothek zu Berlin	65
2. Botanischer Garten zu Berlin-Dahlem	66
3. Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberg bei Potsdam	66
4. Meteorologisches Institut zu Berlin	66
5. Aeronomisches Observatorium bei Lindenberg, Kreis Beeskow-Storkow	67
6. Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam	67
7. Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen mit dem Sitze in Berlin	67
K. Königliche Akademie zu Posen	67

	Seite
L. Die Königlichen Universitäten	
1. Königsberg	68
2. Berlin	70
3. Greifswald	76
4. Breslau	77
5. Halle	80
6. Kiel	82
7. Göttingen	84
8. Marburg	86
9. Bonn	88
10. Münster	90
11. Königliche Akademie zu Braunsberg	92
M. Die Königlichen Technischen Hochschulen	
1. Danzig	92
2. Berlin	94
3. Breslau	97
4. Hannover	98
5. Aachen	100
N. Die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend	102
O. Die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend	132
P. Die Königlichen Lehrerseminare	157
Q. Die Königlichen Volksschullehrerinnen-Seminare	164
R. Die staatlichen und die städtischen Präparandenanstalten	166
S. Die Taubstummenanstalten	171
T. Die Blindenanstalten	173
U. Termine für die sechswöchigen Seminarurse der Kandidaten des ewangelischen Predigtamtes im Jahre 1914	175
V. Termine für die Prüfungen an den Lehrerseminaren im Jahre 1914	178
W. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1914	183
X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Direktoren im Jahre 1914	186
Y. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Sprachlehrerinnen im Jahre 1914	187
Z. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1914	191
AI. Dsgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1914	192
BI. Dsgl. für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1914	192
CI. Dsgl. für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1914	193
DI. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1914	193
EI. Dsgl. für die Prüfungen der Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen im Jahre 1914	194

Berichtigung.

Unter b VI Oberlehrern der Provinz Schlesien muß es auf Seite 151 unter Nr. 18 bei Siebenthal statt „dsgl.“ heißen: D. L. F. C.*

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

2. Heft.

Berlin, den 2. Februar.

1914.

A. Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes dem Unterstaatssekretär in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Wirklichem Geheimen Rat D. von Chappuis den Königlichen Kronenorden erster Klasse zu verleihen.

B. Behörden und Beamte.

1) Anwendung des Freistempels bei der Beförderung von Sendungen der Vorsitzenden der Kreisausschüsse für Jugendpflege.

Berlin, den 18. November 1913.

Auf den gefälligen Bericht vom 27. August d. Js.

Die Ansicht der dortigen Oberpostdirektion hinsichtlich der Beförderung von Sendungen der Vorsitzenden der Kreisausschüsse für Jugendpflege trifft nicht zu.

Die Landräte sind lediglich in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte an die Spitze dieser Kreisausschüsse gestellt worden. Demgemäß sind sie auch, wie ich nach Benehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamtes bemerke, bei allen in Angelegenheiten der Jugendpflege ergehenden Sendungen zur Anwendung des Freistempels berechtigt.

Die Oberpostdirektionen werden mit entsprechender Weisung versehen werden.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu R.

Abchrift zur gefälligen Kenntniznahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Herren Regierungspräsidenten — A 1749 U III B.

2) Kursus bei der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau für Schulaufsichts- und Verwaltungsbeamte.

Berlin, den 22. November 1913.

An der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau wird vom 22. bis 29. Mai 1914 wiederum ein Kursus für Schulaufsichts- und Verwaltungsbeamte abgehalten werden.

Für die Teilnahme an dem Kursus kommen besonders solche Beamte in Betracht, die sich bereits auf dem Gebiete der Jugendpflege nach Maßgabe meines Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) betätigt haben oder zur Mitarbeit auf diesem Gebiete bereit und geeignet sind.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern mache ich darauf aufmerksam, daß auch diesmal Landräte usw. zu dem Kursus zugelassen werden können.

Den auswärtigen Teilnehmern werden außer den Kosten der erforderlichen Fahrkarten für die Hin- und Rückreise täglich 6 M als Beihilfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes in Spandau sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise gewährt werden.

Die königliche Regierung Das königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, mir Vorschläge für den Kursus bis zum 1. April 1914 zu unterbreiten.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien.

Abchrift teile ich zur gefälligen Kenntniznahme und geeigneten weiteren Veranlassung ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten — U III B 9231 U II usw.

3) Nichtanwendung des Portoablösungsvermerkes seitens der Provinzialkonservatoren bei Zahlungen von Vereinsbeiträgen.

Berlin, den 24. November 1913.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die von dem Provinzialkonservator als Mitglied von Geschichts- und Altertumsvereinen zu zahlenden Beiträge aus der ihm zustehenden Dienstaufwandsentschädigung zu bestreiten sind. Hieraus folgt aber, daß für den Fall des Nichtbestehens der Portoablösungsverträge auch die Kosten der Übermittlung dieser Beiträge an die Vereine von dem betreffenden Beamten zu tragen sein würden.

Der Provinzialkonservator ist daher nicht berechtigt, bei diesen Geldsendungen den Portoablösungsvermerk anzuwenden.

Eure Excellenz ersuche ich ergebenst, den Provinzialkonservator hiervon gefälligst in Kenntnis zu setzen.

An den Herrn Oberpräsidenten zu R.

Abchrift zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Herren Oberpräsidenten — A 1748 UIV.

4) Postüberweisungs- und Scheckverkehr bei den staatlichen Kassen.

Berlin, den 25. November 1913.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 16. Oktober d. Js., betreffend den Postüberweisungs- und Scheckverkehr, wird mit bezug auf den Erlaß vom 16. Januar d. Js. — A 2142 B usw. — (Zentrbl. S. 281) zur Kenntnissnahme und entsprechenden gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden — A 1862.

Berlin, den 16. Oktober 1913.

Betrifft Postüberweisungs- und Scheckverkehr bei den staatlichen Kassen.

In Ergänzung der Bestimmungen unter Nr. 10, letzter und vorletzter Absatz, des Runderlasses vom 15. Juli v. Js. (I. 9679,

II. 8311) wird hierdurch im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamtes für diejenigen Fälle, in denen auf Grund einer Zahlungsanweisung an eine Mehrzahl von Empfängern einmalige Zahlungen im Wege des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs zu leisten sind, die Benutzung eines summarischen Lastschriftzettels nach dem beiliegenden Muster (1 Bogen enthält 2 Stück) gestattet.

Der Bedarf an Vordrucken zu diesem Lastschriftzettel, der die Nr. 76 I des Vordruckverzeichnisses führen wird, ist mit den übrigen im Postüberweisungs- und Scheckverkehr gebräuchlichen Vordrucken entsprechend der Vorschrift unter Nr. 22 des eingangs erwähnten Erlasses bei dem Kassensbureau der Königlichen Regierung in Köln, die mit der Herstellung dieser Vordrucke durch Buchdruck beauftragt ist, anzufordern.

Die Königliche Regierung (Ministerial- Militär- und Baukommission) wird veranlaßt, Ihre Hauptkasse und die Kreisassen des Bezirkes (Ihre Kasse) hiernach mit Weisung zu versehen.

Der Finanzminister.

Im Auftrag: Vöhllein.

An die sämtlichen Königl. Regierungen und die Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin — I. 12 736, II. 14 270.

Buchhalterei

Summarischer Lastschriftzettel.

Konto-Nr.
 Kontoinhaber: Königl. Regierungshauptkasse
 Scheck, Überweisung, Nr.

1	2		3		4		5		6		7
Pfd. Nr.	Adresse des Zahlungsempfängers		Abge- schriebener Betrag		Ein- behaltene Gebühren		Mithin zu veraus- gabender Gesamt- betrag		Manual Seite u. Nr.		Bemerkungen
	Vor- und Zuname Firma	Wohnort und Wohnung	M	S	M	S	M	S	Aus- gabe	Ein- nahme	
1											
2											
3											
									M	S	

Dieser Betrag ist heute von obigem Konto abgeschrieben worden zur Zahlung an die unter Nr. 1 bis aufgeführten Empfänger.
 Kaiserliches Postschekamt.
 Postaufgabestempel.

Dezember 1913.

5) **Deckblätter** Nr. 1 bis 12

zu den Anstellungsnachrichten für Offiziere
D. V. E. Nr. 182.

Berichtigung ist gemäß Vorbemerkung 16 des D. V. E. auszuführen

¹⁾ zum Umschlag und Titelblatt. — ²⁾ zu S. VI. — ³⁾ zu S. 2. — ⁴⁾ zu S. 5.
— ⁵⁾ zu S. 6. — ⁶⁾ zu S. 6. — ⁷⁾ zu S. 33. — ⁸⁾ zu S. 45 u. 46. — ⁹⁾ zu
S. 50 u. 51. — ¹⁰⁾ zu S. 57. — ¹¹⁾ zu S. 153. — ¹²⁾ zu S. 323.

Umschlag und Titelblatt, Zeilen 1 bis 4 des Titels, sind durch
folgenden Neudruck zu ersetzen:

Offizier-Zivilversorgung.

Vom 30. Januar 1913.

Seite VI. Unter „Anlagen“ ist aufzunehmen:

„ 5. Vorschriften über die Besetzung von Lotterie-Einnehmer-
stellen mit versorgungsberechtigten Offizieren 323.

„ 2, Ziffer 5. Auf Zeile 5 u. 6 ist an Stelle der Worte:
„Zuschüsse zu ihrer Pension“ zu setzen:

laufende Unterstüzungen,

Am Schlusse des Absatzes ist hinzuzufügen:

(Vgl. „Anstellungs-Nachrichten 1914, Nachrichten für
Offiziere“ Nr. 2 und Ziffer 9.)

Seite 5, Ziffer 1. Auf Zeile 1 ist das Wort „preussischen“ zu
streichen.

Seite 6, Ziffer 5. Hinter „Postamtsvorsteherstellen“ ist einzu-
schalten:

I. Klasse

Seite 6. Neu aufzunehmen sind folgende Bestimmungen:

8. Die Auskunftstelle des Kriegsministeriums (Berlin W. 66,
Wilhelmstr. 82/84) steht den verabschiedeten Offizieren bei
der Erlangung einer Stelle im Reichs- Staats- und Kom-
munaldienste sowie im Privatdienste beratend zur Seite.
Zu empfehlen ist — nach vorheriger Durchsicht dieses Werkes
und der Zeitschrift „Anstellungs-Nachrichten“ (vgl. Ziffer 9)
— eine persönliche Rücksprache mit dem Vorstand. An-
meldungen hierzu möglichst 14 Tage vorher. Sprechstunden
des Vorstandes werktäglich von 11 bis 2 Uhr. (Vgl.
„Anstellungs-Nachrichten 1914“, Nachrichten für Offiziere
Nr. 1).

Deckbl. 1.
Deckbl. 2.
Deckbl. 3.

Deckbl. 4.
Deckbl. 5.

Deckbl. 6.

9. Amtliche Mitteilungen über die Anstellungsverhältnisse im allgemeinen oder in bestimmten Laufbahnen (Stellenangebote usw.) enthalten die vom Kriegsministerium herausgegebenen „Anstellungs-Nachrichten“. Diese erscheinen wöchentlich und können bei jedem Truppenteil oder Bezirkskommando eingesehen werden. Einzelnummern verabfolgt der Verlag „Kameradschaft“, Berlin W. 35, Flottwellstr. 3, gegen Voreinsendung von 10 Pfennigen. Die laufende Zustellung übernimmt das zuständige Postamt für 75 Pfennige vierteljährlich.

Deckbl. 6.

Seite 33, lfd. Nr. 1, Spalte 9. Der Absatz: „Nach bestandener Prüfung usw.“ bis „versetzt.“ gehört nach Seite 35 zu lfd. Nr. 4 hinter das Wort „Kazarettverwaltung“ in Spalte 9.

Deckbl. 7.

Seite 45 u. 46. Neu aufzunehmen ist:

Spalte 1: 5 a

2: .

3: Vorstände für Wohnbureaus

4: 4

5: M

6: 2100 bis 4500 M Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs

7: .

8: .

9: Die Stellen werden in der Regel mit Verftbuchführern (für den Rechnungsdienst) besetzt (Vgl. lfd. Nr. 6)

Deckbl. 8.

Deckbl. 9.

Seite 50 u. 51. In der Überschrift „1“ ist zu streichen: „Garnisonbauberwaltung in Friedrichsort.“

Seite 57, Spalte 9. Am Schlusse ist hinzuzufügen:

Der Anstellung als Bureaubeamter (Sekretär) geht ein mehrjähriges Diätariat vorher. Das Einkommen der Diätare beträgt zu a bis i und l 1800 bis 2500 M, zu k 1600 bis 2200 M jährlich. Die Bureau-diätare für die Stellen der Sekretariatsassistenten beim Kaiserlichen Kanalamt in Kiel erhalten 1450 bis 1750 M jährlich.

Deckbl. 10.

Deckbl. 11.

Seite 153 ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

Nähere Angaben über Einkommensverhältnisse und Zulassungsbedingungen können bei der Auskunftsstelle im Kriegsministerium (vgl. S. 6, Ziffer 8) erfragt werden.

Dechbl. 12. Hinter Seite 322 ist die beiliegende neue Anlage 5 aufzunehmen:
 Vorschriften über die Besetzung von Lotterie-Einnehmerstellen mit versorgungsberechtigten Offizieren.

Dechbl. 12.

323

Anlage 5.

Vorschriften über die Besetzung von Lotterie-Einnehmerstellen mit versorgungsberechtigten Offizieren.

Bei der Lotterie-Verwaltung sind zurzeit etwa 130 Stellen von Lotterie-Einnehmern für verabschiedete Berufsoffiziere des preussischen Heeres vorgesehen, die durch den Präsidenten der General-Lotterie-Direktion besetzt werden. Die Bewerber haben nachzuweisen, daß ihnen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste erteilt ist, und eine Bescheinigung darüber einzureichen, daß sie sich mindestens zu jeder der fünf Klassen einer Lotterie bei einem Lotterie-Einnehmer, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, mit Erfolg auf die Tätigkeit als Lotterie-Einnehmer vorbereitet haben. Sie müssen von zuständiger militärischer Seite als geeignet für die Stellung eines Lotterie-Einnehmers befunden sein und sich Vertrauen und Ansehen in der Bevölkerung ihres bisherigen Wohnortes erworben haben. Offiziere, die den Rang eines Regimentskommandeurs oder einen höheren Rang bekleidet haben, sollen nach Allerhöchster Willensmeinung zu Lotterie-Einnehmern nicht bestellt werden. Die Bewerbungen von Hauptleuten und Leutnants a. D. können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden; in der Regel kommen nur Stabsoffiziere in Betracht. Für ordnungsmäßige Verwaltung der übertragenen Lotterie-Einnahme ist eine Sicherheit in Höhe von 12 000 M und mehr in Schuldverschreibungen des preussischen Staates oder der deutschen Reichsanleihe zu leisten. Die Sicherheit braucht nicht aus eigenem Vermögen geleistet zu werden; auch kann sie von anderen für den Bewerber bestellt werden. Verabschiedete Offiziere, die eine etatmäßige Stellung im Staats-, Reichs- oder Kommunaldienste bekleiden oder bekleidet haben und daraus eine Pension beziehen, finden keine Berücksichtigung.

Die Lotterie-Einnehmer sind nicht Staatsbeamte sondern Bevollmächtigte der Lotterie-Verwaltung. Die Kündigung des ihnen zu erteilenden Geschäftsauftrags bleibt der General-Lotterie-Direktion unbedingt und zu jeder Zeit frei und wird im besonderen auch für den Fall einer erheblichen Verbesserung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Gesamtlage des Inhabers der

Stelle und der Notwendigkeit der Versorgung ungünstiger gestellter Bewerber vorbehalten. Auch abgesehen hiervon endet der Auftrag unter allen Umständen mit derjenigen Klassenlotterie, die nach der Vollendung des 70. Lebensjahrs des Einnehmers beginnt.

Die Lotterie-Einnahmen dürfen nur solchen Bewerbern verliehen werden, die eines Zuschusses zur Pension dringend bedürftig sind. Ein Fall der Bedürftigkeit kann in der Regel nicht angenommen werden, wenn das schon vorhandene jährliche Gesamteinkommen des Bewerbers sich auf mehr als 6500 M beläuft. Vorausgesetzt wird dabei, daß der Bewerber verheiratet ist und erziehungsbedürftige Kinder hat.

6) Berechtigung der Mitglieder der Königl. Prüfungskommission für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer zur Anwendung des Portoablösungsvermerkes.

Berlin, den 5. Dezember 1913.

Auf den Bericht vom 2. August d. Js.

Die Mitglieder der Königlichen Kommission für die Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer sind ohne Ausnahme berechtigt, bei Postsendungen, welche sie in dieser Eigenschaft an die Kommission ablassen, sich des Portoablösungsvermerkes zu bedienen. Vonseiten des 3. Mitglieds dieser Kommission hat dies in der Form zu geschehen, daß auf den Briefumschlag oder auf den Paketumschlag und auf die Begleitadresse (nicht auf den zugehörigen Abschnitt) der Vermerk gesetzt wird:

„Frei durch Ablösung Nr. 21.“

In Ermangelung eines Dienstsiegels.

(Name und Amtscharakter)

Mitglied der Königlichen Kommission für die Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.“

Der Herr Staatssekretär des Reichspostamtes wird die Postämter entsprechend verständigen.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Königl. Regierungen — A 1539 U III C.

7) Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Nachstehender Runderlaß der Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, des Innern und der Finanzen vom 29. Oktober d. Jz., betreffend die Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden — A 1894.

Berlin, den 29. Oktober 1913.

Im Hinblick auf die auf dem Gebiete des Beleuchtungswezens eingetretene Umwälzung bestimmen wir, daß künftig in Dienstwohnungen, welche in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1861 (Min. Bl. f. d. i. Verw. v. 1861 S. 217) auf Staatskosten mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet worden sind, diejenigen Gegenstände, welche ein zur Ausstattung dienender Teil der Anlage sind und mit ihm einen Ausstattungsgegenstand bilden, wie Schalen und Glaskugeln der elektrischen und Gaseinrichtung, insoweit auf Staatskosten zu unterhalten sind, als nicht ein Verschulden des Wohnungsinhabers oder seiner Angestellten vorliegt. Dagegen haben die Dienstwohnungsinhaber nach wie vor die Kosten der Gegenstände für die eigentliche Beleuchtung nebst Zubehör selbst zu übernehmen, d. h. der Gegenstände, die diese Beleuchtung unmittelbar hervorrufen, die durch die Beleuchtung verbraucht werden und meist nach kurzer Dauer erneuert werden müssen (Gasstrümpfe, Glühbirnen, Zylinder, Brenner usw.).

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrag: Hindeldehn.

Der Minister
des Innern.

Im Auftrag: Freund.

Der Finanzminister.

Im Auftrag: Vöhllein.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Volkstagspräsidenten zu Berlin, die Königl. Ministerial-Baukommission zu Berlin, sämtliche Königl. Regierungen und die Königl. Eisenbahndirektionen — III B 2. 289 B, IV 44. 212/150 M. d. ö. U., I a 1753 M. d. J., I 14490, II 13961, III 16017 S.-M.

8) Krankenversicherung im Amtsbereich des
Ministeriums der geistlichen usw.
Angelegenheiten.

Berlin, den 12. Dezember 1913.

Mit dem Inkrafttreten des die Krankenversicherung regelnden zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung werden hinfort sämtliche in Betrieben oder im Dienste des Staates gegen Entgelt beschäftigten Personen der Krankenversicherungspflicht unterworfen, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht 2500 *M* übersteigt und sie sich nicht in der Berufsausbildung befinden (§ 165, 172 R.V.O.).

Wegen der Beamten bleibt vorbehalten, sie gemäß § 169 R.V.O. von der Versicherungspflicht durch Gewährleistung des gesetzlichen Anspruchs auf Fortbezug ihres Dienst Einkommens in Krankheitsfällen zu befreien, soweit sie nicht jetzt schon Betriebskrankenkassen angehören. Dagegen muß für die nicht im Beamtenverhältnis stehenden Personen, denen eine besondere Krankenfürsorge bisher auf Grund der Runderlasse vom 3. Mai 1901 — A 508 M — (Zentrbl. S. 453) und vom 21. Dezember 1903 — A 1583 — (Zentrbl. 1904 S. 194) zuteil wurde, künftig anderweit gesorgt werden.

Insofern diese Personen nicht bereits Betriebskrankenkassen angeschlossen sind, werden sie regelmäßig rechtzeitig (§ 317 R.V.O.) bei den zuständigen Orts- oder Landkrankenkassen anzumelden sein. Bestehen jedoch bezüglich einzelner tatsächlich oder vertragsmäßig in einem dauernden Dienstverhältnis zum Staate stehender Lohnangestellten dienstliche Bedenken, sie den Orts- oder Landkrankenkassen zuzuweisen, erscheint es vielmehr geboten, ihre Befreiung von der Kassenmitgliedschaft auf Grund des § 169 R.V.O. herbeizuführen, so sind mir diese Angestellten alsbald zu benennen und die Gründe für ihre etwaige Befreiung anzugeben. Die Krankenkassenvorstände werden, falls ein solcher Antrag bei mir gestellt wird, bezüglich der betroffenen Angestellten vorläufig dahin zu verständigen sein, daß ihre Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäß § 169 R.V.O. aus dienstlichen Gründen bei mir beantragt sei.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden, mit Ausnahme der Universitätskuratoren —
A 2002 III.

9) Portoablösungstempel für Postsendungen in Angelegenheiten der Pädagogischen Seminare bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 16. Dezember 1913.

Auf den Bericht vom 10. Oktober d. Js.

Die Pädagogischen Seminare bei den höheren Lehranstalten sind eine staatliche Einrichtung.

Der Direktor der Städtischen Oberrealschule in G. ist daher, wie ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamtes bemerke, berechtigt, bei allen im Interesse des Seminars ergehenden Postsendungen sich des Portoablösungsvermerkes zu bedienen.

Wegen der Inschrift des erforderlichen Stempels, welcher aus dem Geschäftsbedürfnisfonds — Kap. 120 Tit. 13 des Staatshaushaltsetats — zu beschaffen sein wird, nehme ich auf den durch meine Verfügung vom 3. Februar d. Js. — A 2104 — (Zentrbl. S. 328) mitgeteilten Runderlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 12. Dez. v. Js. Bezug.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift wird zur Kenntnisknahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien — A 1793 U II.

10) Versicherungsfreiheit der Beamtinnen und der nichtbeamteten weiblichen Staatsangestellten.

Berlin, den 27. Dezember 1913.

Nach dem an die Regierungen gerichteten, im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1913 — Seite 746/47 — abgedruckten Erlasse vom 19. August d. Js. — U III D 1984 A — ist für die ledigen Lehrerinnen an einer öffentlichen Volksschule die Anwartschaft des § 9 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte als gewährleistet anzusehen, obgleich ihnen ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nicht zusteht.

Dieser Erlaß findet auch auf die ledigen Beamtinnen meines Ressorts, insoweit sie in einer an sich versicherungspflichtigen

Stellung angestellt sind oder künftig angestellt werden, entsprechende Anwendung, wenn auch bei ihnen nach den Anstellungsbedingungen die Ehe- bzw. Kinderlosigkeit vorausgesetzt wird.

Unter den gleichen Voraussetzungen würde auch für nicht-beamtete weibliche Staatsangestellte die Versicherungsfreiheit begründet sein, wenn ihnen ausnahmsweise auf Grund besonderer Zusicherung ein Ruhegeld in der gesetzlichen Höhe gewährleistet sein sollte.

Für den Fall der Anstellung einer Witwe mit Kindern unter 18 Jahren als Beamtin muß die Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht vorbehalten bleiben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden — A 1722.

11) Befreiung der Beamten im Amtsbereich des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten von der Krankenversicherungspflicht.

Berlin, den 3. Januar 1914.

In meinem Erlasse vom 12. Dezember v. Jz. — A 2002 III — (S. Nr. 8 oben) habe ich mir die Entscheidung wegen der Befreiung der Beamten von der Krankenversicherungspflicht vorbehalten.

Auf Grund eines Beschlusses des königlichen Staatsministeriums vom 16. Dezember v. Jz. gewährleiste ich hiermit allen in meinem Ressort im unmittelbaren Dienste des Staates beschäftigten Beamten (etatmäßige wie diätarisch beschäftigte), deren Diensteinkommen 2500 M jährlich nicht übersteigt, im Krankheitsfall einen Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§§ 179, 182, 183, 214 R.B.D.).

Diese Gewährleistung erstreckt sich insbesondere auch auf alle Lehrer und Lehrerinnen an den staatlichen Unterrichtsanstalten sowie auf die auf Kündigung angestellten Beamten.

Inwieweit diese Gewährleistung für einzelne Beamte zurückziehen sein wird, die nach den Dienstvorschriften für die Dauer der Dienstunfähigkeit das Diensteinkommen nicht fortbeziehen, bleibt vorbehalten.

Die auf dem Staatsministerialbeschlusse vom 10. Februar 1901 beruhende staatliche Krankenfürsorge (vgl. die Erlasse vom

3. Mai 1901 — A 508 M — (Zentrbl. S. 453) und vom
21. Dezember 1903 — A 1583 — (Zentrbl. 1904 S. 194) fällt fort.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden *) — A 2156.

12) Befreiung der Assistenten an den Universitäten und den Technischen Hochschulen von der Krankenversicherungspflicht.

Berlin, den 6. Januar 1914.

Auf den Bericht vom 20. Dezember v. Js.

Die etatmäßigen Assistenten und die Honorarassistenten an den Technischen Hochschulen können, ebensowenig wie die Assistenten an den Universitätsinstituten, als Angestellte im Sinne des § 165 der Reichsversicherungsordnung angesehen werden. Die in meinem Erlasse vom 28. Dezember 1912 — A 2128 — (Zentrbl. 1913 S. 208) hinsichtlich der Befreiung dieser Personen von der Angestelltenversicherung aufgestellten Grundsätze gelten auch in bezug auf die Frage ihrer Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. Ich verweise dabei auch auf die Ausführungen unter Nr. 24 der Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 26. April 1912 zur R.V.O. (abgedr. in den amtl. Nachrichten des R.V.A. von 1912 S. 721).

Hiernach findet das Gesetz auf alle diese Personen überhaupt keine Anwendung.

An den Herrn Rektor der Königl. Technischen Hochschule zu R.

Abschrift wird zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Rektoren der übrigen Technischen Hochschulen, den Herrn Rektor und den Senat der hiesigen Universität, das Königl. Universitätskuratorium hier, die Herren Universitätskuratoren und den Herrn Kurator der Königl. Akademie in Braunschweig — A 2188 U I T usw.

*) An den Rektor und den Senat und das Universitätskuratorium zu Berlin, die Universitätskuratoren, die Akademie zu Braunschweig und die Charitédirektion zu Berlin ist in gleicher Weise ohne den ersten Satz verfügt worden.

C. Universitäten.

13) Ergänzung der Instruktion für den Gesamtkatalog.

Berlin, den 2. Januar 1914.

Die Bestimmung im § 1 Absatz 2 Satz 2 der Instruktion für den Gesamtkatalog vom 10. Mai 1899 (Zentrbl. S. 645) wird hierdurch dahin erweitert, daß auch die im § 23 der Instruktion für die alphabetischen Kataloge (Fassung vom 10. August 1908) näher bezeichnete Literatur, soweit sie seit dem Jahre 1870 erschienen ist, von der Aufnahme in den Gesamtkatalog einstweilen ausgeschlossen wird.

In gleicher Weise sollen ausgeschlossen werden alle Personalschriften im Sinne des § 25 Ziffer 2 der Instruktion für die alphabetischen Kataloge, insoweit sie von Personen herrühren oder sich auf Personen beziehen, die weder geschichtlich noch literarisch hervorgetreten sind. Ich ersuche den Direktor der dortigen Universitätsbibliothek hiernach zu verständigen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Schmidt.

An die Herren Universitätskuratoren — UIK 8346 II.

14) Abänderung der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879/6. Januar 1905.

Berlin, den 5. Januar 1914.

Die Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879/6. Januar 1905 werden, wie folgt, abgeändert:

1. In § 14 tritt an die Stelle des Absatz 2 folgende Bestimmung:

„Fehlt die Eintragung des Lehrers oder fehlt bei einer verspätet erfolgten Eintragung der Vermerk des Rektors, so wird die Vorlesung in das Abgangszeugnis nicht aufgenommen.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„Soweit es sich um Übungsvorlesungen handelt, haben die Studierenden außerdem die Pflicht, sich bei den Lehrern innerhalb der letzten 14 Tage vor dem vorgeschriebenen Schlusse des

Semesters abermals persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums in die für die Abmeldung bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen.

Zu einem früheren Termin darf diese Abmeldung nur erfolgen, wenn in das Anmeldebuch die besondere Erlaubnis des Rektors eingetragen ist oder die Bescheinigung über die erfolgte Meldung zum Abgang von der Universität und über die Zahlung der Abgangszeugnisgebühren vorgelegt wird.

Wenn die Abmeldung einer Übungsvorlesung wegen Abwesenheit, Krankheit oder Tod eines Lehrers nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, so ist sie innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem Dekan der betreffenden Fakultät zu bewirken.

Ist der Studierende ohne sein Verschulden an der Innehaltung der Abmeldefrist verhindert worden, so hat er dies dem Rektor nachzuweisen und ihn um Eintragung eines die nachträgliche Abmeldung gestattenden Vermerkes in das Anmeldebuch zu ersuchen.

Ist die Abmeldung unterblieben oder nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu früh oder zu spät erfolgt, so wird über die Übungsvorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugnis aufgenommen.

3. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

„Verliert ein Studierender sein Anmeldebuch, so wird ihm auf Antrag ein neues Exemplar ausgefertigt. Die Gebühr hierfür beträgt 20 M; sie kann von dem Rektor ganz oder teilweise nachgelassen werden, wenn der Verlust unverschuldet war.

Die Vorlesungen, für welche die vorschriftsmäßige Anmeldung oder Abmeldung nicht mehr nachgewiesen werden kann, werden jedoch in das Abgangszeugnis nur aufgenommen, wenn ihr Besuch dem Studierenden von den betreffenden Lehrern bescheinigt wird.“

Eure usw. ersuche ich ergebenst, wegen Mitteilung dieses Erlasses an die akademischen Behörden sowie wegen seiner Bekanntmachung in der üblichen Weise das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Universitätsrektoren und den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg
als Kurator der Akademie in Braunsberg — UI 1550.

D. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

15) Kursus zur Ausbildung im Rudern.

Berlin, den 17. November 1913.

An der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau wird vom 30. April bis 20. Mai 1914 wiederum ein Kursus zur Ausbildung im Rudern abgehalten werden.

Dieser Kursus ist in erster Linie für Lehrer bestimmt, die an Lehrerbildungsanstalten bereits bestehende Ruderverien leiten oder hierfür bei demnächst einzurichtenden Abteilungen in Frage kommen. Soweit es der Umfang des Kursus gestattet, können ferner zugelassen werden:

1. Entsprechend tätige Lehrer anderer Unterrichtsanstalten und
2. Personen, die im Interesse der Jugendpflege Ruderverien leiten.

Außer den Kosten der erforderlichen Fahrkarten für die Hin- und Rückreise werden den auswärtigen Teilnehmern täglich 6 *M* als Beihilfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes in Spandau sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise gewährt werden.

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, mir Vorschläge bis zum 1. März n. J. zu unterbreiten. Die Vorschlagenden sind in der Reihenfolge aufzuführen, in der ihre Einberufung dort gewünscht wird.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Ich ersuche ergebenst, Lehrer, die dem Königlichen Provinzialschulkollegium unterstehen, erst nach Benehmen mit dieser Behörde in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Etwasige Vorschlagslisten von Vereinigungen usw. sind mir nicht unmittelbar sondern nur durch Vermittlung Curer usw. einzureichen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten — U III B 9217 U III.

16) Befreiung der Lehrer und Lehrerinnen von der Angestellten-Versicherung im Falle ihrer Versicherung bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen zu Berlin W. Behrenstr. 72.

Berlin, den 22. November 1913.

In dem Runderlaß vom 29. August d. Js. — U III D 2674 — (Zentrbl. S. 751), betreffend die Angestellten-Versicherung der Privatlehrer und -Lehrerinnen, ist auf Grund des § 9 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1911 anerkannt, daß durch eine „ausreichende“ Versicherung in der Abteilung III der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen hier selbst die im § 9 Abs. 1 des gedachten Gesetzes bezeichneten Anwartschaften als gewährleistet anzusehen und daher die Lehrer und Lehrerinnen, die eine solche Versicherung abschließen, von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit sind. Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß, da die Versicherungsbedingungen für die Abteilung III der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt hinsichtlich der Höhe der zu versichernden Einkommensbeträge und der Versicherungsleistungen den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1911 entsprechen, jede nach diesen Versicherungsbedingungen abgeschlossene Versicherung eine ausreichende im Sinne der Bekanntmachung vom 29. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) ist. Einer besonderen Prüfung nach dieser Richtung hin bedarf es also nicht.

Weiter bestimme ich, daß auch die an öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten versicherungspflichtigen Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen) nach § 9 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes versicherungsfrei sind, wenn für sie eine Versicherung nach den Versicherungsbedingungen für die Abteilung III der Pensionsanstalt abgeschlossen ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien — U III D 3461.

17) Fortbildungskursus für bereits im Amte befindliche Turnlehrerinnen.

Berlin, den 26. November 1913.

An der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wird vom 10. bis 29. August 1914 wiederum ein Fortbildungskursus für etwa 100 bereits im Amte befindliche Turnlehrerinnen abgehalten werden.

Den Vorschlägen nach Maßgabe des Runderlasses vom 17. Januar 1908 — U III B 7 — (Zentrbl. S. 373) sehe ich bis zum 15. Juni n. Js. entgegen.

Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge aufzuführen, in der ihre Einberufung dort gewünscht wird.

Außer den Kosten der erforderlichen Fahrkarten für die Hin- und Rückreise nach Spandau werden den auswärtigen Teilnehmerinnen täglich 5 M als Beihilfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise gewährt werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien — U III B 9289.

18) Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten.

Berlin, den 27. November 1913.

An der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wird vom 31. August bis 19. September 1914 wiederum ein Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten abgehalten werden.

Den Vorschlägen nach Maßgabe des Runderlasses vom 20. Januar 1908 — U III B 8 U II — sehe ich bis zum 20. Juni n. Js. entgegen.

Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge aufzuführen, in der ihre Einberufung dort gewünscht wird.

Außer den Kosten der erforderlichen Fahrkarten für die Hin- und Rückreise werden den auswärtigen Teilnehmern täglich 6 M als Beihilfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes in Spandau sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise gewährt werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III B 9288 U II.

19) Zulassungsbedingungen für die Ausbildung und Prüfung der Kindergärtnerinnen und der Jugendleiterinnen.

Berlin, den 1. Dezember 1913.

Auf den Bericht vom 23. Oktober d. Js.

Da die geprüften Kindergärtnerinnen die Möglichkeit haben, Stellen in Familien anzunehmen, die sie auch bei geringerer

körperlicher Leistungsfähigkeit versehen können, würde die Forderung von Gesundheitszeugnissen leicht zu unnötigen Härten führen. Ehe weitere Erfahrungen vorliegen, halte ich es daher nicht für angezeigt, in die Zulassungsbedingungen für die Ausbildung und Prüfung der Kindergärtnerinnen die Forderung von Gesundheitszeugnissen aufzunehmen.

Anderes liegen die Verhältnisse bei den Jugendleiterinnen. Als Leiterinnen von mehrgliedrigen Kindergärten, Kinderhorten, Kinderheimen usw. müssen sie auch körperlich allen Aufgaben, die in solchen Anstalten an sie herantreten, gewachsen sein. Ich bestimme daher, daß die staatlich geprüften Kindergärtnerinnen, welche die Befähigung als Jugendleiterin zu erwerben wünschen, sowohl bei dem Eintritt in den Jugendleiterinnenkursus als auch bei der Meldung zur Prüfung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen haben, das von einem zur Führung eines Dienstfieglens berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

Am das Königl. Provinzialtschulkollegium zu N. — U III B 9073 U II.

20) Auswahl und Schulung geeigneter junger Leute für die VI. Olympiade 1916 zu Berlin.

Berlin, den 2. Dezember 1913.

Eurer Erzellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 4. August d. Js. ergebenst zu erwidern, daß ich gern bereit bin, die Bestrebungen des „Reichsausschusses für Olympische Spiele“ auf Auswahl und Schulung geeigneter junger Leute für die VI. Olympiade 1916 zu Berlin mit allen geeigneten Mitteln zu fördern, soweit es mit dem Schulinteresse vereinbar ist. Zu meinem Bedauern bin ich zwar nicht in der Lage, die Auswahlkämpfe bei den Universitäten, den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend und den Lehrerseminaren in der beantragten Form zu genehmigen. Ich habe jedoch in Aussicht genommen, bei den Schülern der höheren Lehranstalten (Vollanstalten und Nichtvollanstalten) und den Zöglingen der Lehrerbildungsanstalten ein halbes Jahr vor Vollendung des Lehrganges der betreffenden Schule Leistungsmessungen vornehmen zu lassen. Die Ergebnisse sollen von den Direktoren der Anstalten durch Vermittlung des zuständigen Provinzialtschulkollegiums der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau zur Bearbeitung überwiesen werden. Junge Leute von besonders hervorragender körperlicher Beanlagung wären dann dem Deutschen Reichsausschuß für Olympische Spiele

von der Landesturnanstalt namhaft zu machen. Die weiteren Schritte würde der Deutsche Reichsausschuß für Olympische Spiele Selbst zu unternehmen haben. Späterer Erwägung bleibt vorbehalten, wie weit bei der Ausbildung der Betreffenden die Landesturnanstalt zu beteiligen ist.

Die Leistungsmessungen werden sich an den in Frage kommenden Anstalten auf folgende Übungen erstrecken:

I. Volkstümliche Übungen.

1. 100 m Laufen,
2. Hochsprung mit Anlauf,
3. Hochsprung ohne Anlauf,
4. Weitsprung mit Anlauf,
5. Weitsprung ohne Anlauf,
6. Dreisprung,
7. Stabhochsprung,
8. Werfen (Wer 1,80 m lang, 2,5 cm dick),
9. Diskuswerfen (Diskus 2 kg),
10. Kugelstoßen (Kugel 7,25 kg);

II. Schwimmen (soweit möglich):

1. 100 m Brustschwimmen,
2. 100 m Rückenschwimmen,
3. 100 m freier Stil.

Wegen der Beteiligung der Studierenden stelle ich ergebenst anheim, Sich mit den freien studentischen Verbänden für Körperpflege unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Bei den dortigen Vorschlägen ist mir aufgefallen, daß die ausgesuchten, für Leibesübungen besonders geeigneten jungen Leute nur Sportvereinen zur weiteren Ausbildung überwiesen werden sollen. Dieses Verfahren würde eine einseitige Bevorzugung der Sportvereine darstellen und bei den übrigen Vereinen, die sich der Pflege gesunder Leibesübungen als Ziel gesetzt haben, mit Recht Mißstimmung erwecken. Ich empfehle daher, nicht bloß die Sportvereine für Athletik sondern alle in Frage kommenden Vereine, insonderheit auch die zur „Deutschen Turnerschaft“ gehörigen, auf die Ausgewählten hinzuweisen. Dabei bemerke ich, daß namentlich auch in den Turnvereinen hervorragende und für den vorliegenden Zweck voraussichtlich sehr geeignete Kräfte vorhanden sind, die schon seit langer Zeit Leichtathletik unter der Bezeichnung „Volkstümliche Übungen“ und andere Sportarten mit Erfolg pflegen. Es wird sich daher auch aus diesem Grunde empfehlen, mit den Turnvereinen bei den Vorbereitungen zu den Olympischen Spielen dauernd Fühlung zu halten.

Die Königlichen Provinzialschulkollegien sowie die Universitäts- und die mir unterstehenden Hochschulbehörden habe ich mit entsprechender Nachricht versehen.

An den Präsidenten des „Deutschen Reichsausschusses für Olympische Spiele“, Königlichen Staatsminister Herrn von Bobbielski Czöllenz zu Berlin.

Abschrift übersende ich zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung. Die Leistungsmessungen sind unter Leitung der Anstaltsleiter durch die Turnlehrer halbjährlich, zum ersten Male alsbald vorzunehmen. Das Ergebnis ist binnen acht Wochen der Landesturnanstalt mitzuteilen, wobei auch anzugeben ist, wie alt der betreffende Schüler bei Vornahme der Leistungsmessung war. Es ist davon abzu sehen, neben den regelmäßigen Leistungsmessungen (vgl. Anleitung für das Knabeturnen § 39 Absatz 2 und Leitfaden für das Mädchenturnen § 89 Nr. 2) noch besondere vorbereitende Übungen für die oben bezeichneten Feststellungen vorzunehmen.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem ergebenden Ersuchen, die Angelegenheit auch dort nach Möglichkeit zu fördern.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Universitätskuratoren, das Kuratorium der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin, den Herrn Kurator der Königl. Akademie in Braunsberg und die Herren Rektoren der Königl. Technischen Hochschulen — U III B 8280 II VI usw.

21) Fassung der von den Königl. Provinzialschulkollegien auszufertigenden Erlaubnisscheine zur Erteilung von Privatunterricht.

Berlin, den 15. Dezember 1913.

In Ergänzung des Runderlasses vom 9. September 1911 — U II 16440 — (Zentrbl. S. 540) bestimme ich, daß den von den Königlichen Provinzialschulkollegien auszufertigenden Erlaubnisscheinen zur Erteilung von Privatunterricht dieselbe Fassung zu geben ist, wie den Scheinen, welche von den Kreisschulinspektoren auf Grund der Erlasse vom 4. Februar 1909 — U III D 3173 — (Zentrbl. S. 333) und vom 29. Juli 1911 — U III D 2400 — (Zentrbl. S. 506) bezw. in den Provinzen Westpreußen

und Posen von den Königlichen Regierungen ausgestellt werden. In den Scheinen ist demnach nicht die Erlaubnis zur Beschäftigung an einer bestimmten Privatanstalt sondern allgemein zur Erteilung von Privatunterricht auszusprechen. Diese Erlaubnisscheine haben in jeder Hinsicht, also auch in räumlicher Beziehung, die gleiche Wirkung wie die von den Kreis Schulinspektoren bezw. von den Königlichen Regierungen ausgestellten Scheine. Sie gelten für den Umfang der ganzen Monarchie.

Weiter folgt aus dieser Bestimmung, daß eine private Lehrperson, die den Unterrichtserlaubnisschein durch das Königliche Provinzialschulkollegium erhalten hat, keines neuen Scheines bedarf, wenn sie in den Aufsichtsbereich eines Kreis Schulinspektors bezw. der Königlichen Regierung übertritt. In diesem Falle ist vielmehr die Vorschrift unter I Abs. 2 des Runderlasses vom 29. Juli 1911 sinngemäß anzuwenden. Andererseits ist aber auch die Ausstellung eines solchen Scheines durch das Königliche Provinzialschulkollegium nicht erforderlich, wenn die Lehrperson, welche an einer dem Königlichen Provinzialschulkollegium unterstehenden Privatanstalt beschäftigt werden will, sich bereits im Besitze eines von einem Kreis Schulinspektor bezw. der Königlichen Regierung ausgefertigten Erlaubnisscheins befindet. In diesem Falle genügt die der Anstaltsleitung gegenüber auszusprechende Zustimmung zur Beschäftigung des Lehrers (der Lehrerin) an der Schule, wenn nach Prüfung der in Frage kommenden Verhältnisse hiergegen nichts einzuwenden ist.

Wegen der Stempelpflichtigkeit der Erlaubnisscheine und der auf ihnen einzutragenden Verlängerungsvermerke verweise ich noch besonders auf den Runderlaß vom 24. Januar 1912 — M. d. g. A. U III D 3488, F. M. III 21251/11 — (Zentrbl. S. 288).

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die erforderlichen Überdrucke für die Kreis Schulinspektoren, welche hiernach zu verfahren haben, sind beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg — U II 16 896 II, U III D.

22) Verwendung von „Westrumit“ als staubbindendes Öl in Turnhallen.

Berlin, den 22. Dezember 1913.

Bei einigen Lehrerseminaren sind in meinem Auftrag Versuche darüber angestellt worden, ob das von der Kontinentalen Ölbesprengungs- und Straßenteerungs-Gesellschaft m. b. H. hier SW. 61 hergestellte „Westrumit“ zum Ölen der Fußböden in den Klassenräumen und Turnhallen geeignet ist. Die Versuche haben ergeben, daß Westrumit auf den damit behandelten Fußböden eine auffallend geringe Glätte erzeugt und aus diesem Grunde sich in Turnhallen gut bewährt. Bei den Fußböden in Klassenräumen wird der in der geringeren Glätte liegende Vorzug vor anderen Staubölen durch den Umstand reichlich aufgewogen, daß die staubbindende Kraft des Westrumits erheblich schneller abnimmt.

Hiernach ist nichts dagegen einzuwenden, wenn in den mit Holzfußböden ausgestatteten Turnhallen in Zukunft das Westrumit als staubbindendes Öl Verwendung findet.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — VIII 2069 II VII.

23) Befreiung der an öffentlichen Volks- oder mittleren Schulen, an nicht öffentlichen Schulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen von der Krankenversicherung.

Berlin, den 24. Dezember 1913.

Infolge des Inkrafttretens des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung unterliegen vom 1. Januar 1914 ab nach § 165 Ziffer 5 dieses Gesetzes die Lehrer und Erzieher der Krankenversicherungspflicht. Dies gilt auch für die an öffentlichen Volks- oder mittleren Schulen beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen, soweit ihr Diensteinkommen den Betrag von 2500 M jährlich nicht übersteigt oder sie nicht lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Zu letzteren gehören alle diejenigen Lehrer, die vor Ablegung der zweiten Lehrerprüfung gegen Entgelt unterrichten (vgl. Anleitung des Reichsversicherungsamtes über den Kreis der nach der R.V.O. gegen Invalidität und Krankheit versicherten Personen vom 26. April 1912 Nr. 27 a. G. und Nr. 29 — Min.Bl. der

Handels- und Gewerbe-Berw. Beil. v. 4. Juni 1912 zu Nr. 12
S. 27 —).

Für alle anderen endgültig oder einstweilen angestellten oder auftragsweise beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen ist, wenn sie, was sich empfehlen dürfte, nach § 169 R.V.D. versicherungsfrei gestellt werden sollen, dafür zu sorgen, daß ihnen durch entsprechende Beschlüsse der Schulunterhaltungspflichtigen im Krankheitsfall ein Anspruch entweder auf Krankenhilfe oder auf Gehalt oder ähnliche Bezüge (Dienstbezüge) im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182 R.V.D.) auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1914 ab zugesichert wird. Der Beschluß wird etwa dahin zu fassen sein:

„Den an der (den) Schule (Schulen) — die Schule ist genau zu bezeichnen — endgültig oder einstweilig angestellten oder auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten Lehrern oder Lehrerinnen, soweit sie nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird für den Fall der Erkrankung vom ersten Tage der Erkrankung ab für die Dauer von 26 Wochen wahlweise nach Bestimmung des Schulverbandes entweder Krankenhilfe in Höhe der Regelleistungen der Krankenkassen gewährt oder für jeden ärztlich bescheinigten Krankheitstag einschließlich der Sonn- und Festtage ein Betrag in Höhe des anderthalbfachen Krankengeldes zugesichert. Der Beschluß bezieht sich auch auf die künftig anzustellenden oder zu beschäftigenden Lehrkräfte und hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1914 ab.“

Die Königliche Regierung beauftrage ich, demgemäß unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Dabei weise ich darauf hin, daß, soweit Befreiung von Lehrkräften beschlossen oder in Anspruch genommen wird, die Krankenkassenvorstände hinsichtlich der betreffenden Lehrer und Lehrerinnen rechtzeitig zu verständigen und jedenfalls vorläufig anzumelden sein werden.

Für die an nicht öffentlichen Schulen beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen (auch wenn diese Schulen von Einzelpersonen unterhalten werden) kommt § 171 R.V.D. in Betracht, wonach die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag der Arbeitgeber bestimmen kann, daß die an solchen Anstalten beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen versicherungsfrei sind, wenn ihnen gegen ihre Arbeitgeber einer der im § 169 R.V.D. bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden. Die hiernach zu treffende Entscheidung übertrage ich gemäß § 110 R.V.D. auf die Königliche Regierung für die zu dem dortigen Amtsbereich gehörigen Schulen und Anstalten.

Hinsichtlich der Anwendung und Ausführung der Bestimmungen des § 171 R.V.D. verweise ich auf den abschriftlich anliegenden Erlaß vom 24. Dezember d. Js. — U II 18225 U III D, A — (s. Nr. 31), betreffend die Befreiung der an den Lyzeen usw. angestellten Lehrkräfte von der Krankenversicherung, der für den dortigen Amtsbereich zu gelten hat.

An die Königl. Regierungen.

Abschrift zur Kenntnissnahme und entsprechenden Anwendung, insbesondere auch für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten des dortigen Amtsbereichs, soweit es sich nicht um unmittelbare Staatsbeamte handelt, für die besondere Bestimmungen ergehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U III D 3310.

24) Jugendpflege.

Berlin, den 2. Januar 1914.

Infolge Neuregelung des Vertriebes der Generalstabskarten sind Änderungen der Ziffern 22, 24 und 25 der durch Kundenerlaß vom 31. Mai 1913 — U III B 7539I und II. 1 — (Zentralbl. S. 667 ff.) mitgeteilten „Bestimmungen über die militärische Unterstützung der nationalen Jugendpflegebestrebungen“ eingetreten. Danach werden die in Ziffer 22 angeführten Preisermäßigungen bei Auflagebestellungen von mindestens 30 — dreißig — Stück einzelner Blätter gewährt. Die nach Ziffer 24 bisher erforderliche Bezugsberechtigungsbescheinigung ist künftig nicht mehr notwendig. Ziffer 24 hat jetzt folgenden Wortlaut. „Die Vermittlung der Bestellungen übernehmen die Bezirks-, Kreis- oder Ortsausschüsse, bezw. die Vertrauensmänner des Jungdeutschlandbundes, die sich als Mittelspersonen auf die von den Kartenvertriebstellen ausgegebenen Bedingungen verpflichten müssen.“ Demnach werden Bestellungen für die den staatlichen Jugendpflegeorganisationen angeschlossenen Vereine usw. von jetzt ab von den Bezirks-, Kreis- und Ortsausschüssen für Jugendpflege vermittelt. Ein Entwurf zu einer von ihnen als Mittelspersonen auszustellenden Verpflichtungserklärung liegt bei.

Im übrigen wird sich der Herr Chef des Generalstabs der Armee mit Eurer Hochgeborenen wegen des Kartenbezugs noch unmittelbar in Verbindung setzen.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte, Kreis- und Bezirksschulinspektoren, Jugendpfleger und -pflegerinnen sowie die Mitglieder des Bezirksausschusses und der Kreis- und Bezirksausschüsse für Jugendpflege sind beigelegt. Weitere Exemplare können noch im Bureauwege von der Geheimen Registratur — U III B 2 — des mir unterstellten Ministeriums bezogen werden.

Um die Adressen der Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse stets zur Verfügung zu haben, ersuche ich das beiliegende Formular*) gefälligst ausfüllen zu lassen und mir binnen vier Wochen zurückzureichen. Ich habe in Erwägung genommen, die Adressen aller Ausschüsse hier zusammenstellen zu lassen und sie gegebenenfalls in Buchform den beteiligten Kreisen zugänglich zu machen. Im Laufe des Jahres eintretende Änderungen sind künftig stets bis zum 1. Dezember j. J. auf dem Bureauwege dem Geheimen Sekretariat für Jugendpflege in dem mir unterstehenden Ministerium mitzuteilen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten — U III B 9508.

....., den 19...

Verpflichtungserklärung.

Die unterzeichnete Vermittlungsstelle verpflichtet sich für alle d. angehörnden Mitglieder den Bedarf an Generalstabskarten zu ermäßigten Preisen bei der Kartenvertriebsstelle in unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu vermitteln.

1. Alle Anforderungen auf Generalstabskarten seitens der Angehörigen d. werden durch die unterzeichnete Vermittlungsstelle gesammelt, zusammengestellt und mittels des vorgeschriebenen Bestellzettels bei der Kartenvertriebsstelle in angefordert.

Sofern das Aufziehen von Karten gewünscht wird, soll dieses ausschließlich durch die Kartenvertriebsstelle geschehen.

2. Die durch die Kartenvertriebsstelle an die Vermittlungsstelle gelieferten Karten werden von dieser zu den durch die Königliche Landesaufnahme festgesetzten Verkaufspreisen an die Einzelbesteller weitergegeben.
3. Für die Bezahlung der empfangenen Karten einschließlich etwaiger Porto- und Verpackungskosten haftet die unterzeichnete Vermittlungsstelle der Kartenvertriebsstelle allein.

*) Gelangt nicht zum Abdruck.

4. Für den Geschäftsverkehr mit der Kartenvertriebsstelle steht die unterzeichnete Vermittlungsstelle neben dieser Erklärung die für den Bezug von Generalstabskarten zu ermäßigten Preisen gegebenen Bestimmungen als maßgebend an und verpflichtet sich noch insbesondere für das Bekanntwerden der Generalstabskarten unter d. nach Kräften Sorge zu tragen.
5. Eine Vergütung für die Mühewaltung beansprucht die Vermittlungsstelle von der Kartenvertriebsstelle nicht; etwa entstehende Unkosten usw. sollen vielmehr vonseiten d. oder durch die Einzelbesteller aufgebracht werden.
6. Dem Vorsteher der Kartenvertriebsstelle wird die Berechtigung eingeräumt, jederzeit Einsicht in den Geschäftsbetrieb der Vermittlungsstelle zu nehmen.

25) Erteilung technischen Unterrichtes durch
eigentliche Fachlehrerinnen.

Berlin, den 6. Januar 1914.

Nach Ziffer 3 Absatz 2 des Erlasses vom 15. Januar 1901 — U III D 3323 U III B 2917 — (Zentrbl. S. 204) und Absatz 4 des Erlasses vom 11. Januar 1902 — U III A 2608 — (Zentrbl. S. 244) soll jeder geordnete technische Unterricht — Turnen, Zeichnen, weibliche Handarbeiten, Hauswirtschaftskunde — in größeren Schulsystemen für die weibliche Jugend nur von eigentlichen Fachlehrerinnen erteilt werden.

Aus gegebener Veranlassung bringe ich die genaue Beachtung dieser Bestimmung in Erinnerung.

Zugleich weise ich darauf hin, daß der Unterricht im Mädchenturnen auch in den Volksschulen in der Regel weiblichen Lehrkräften zu übertragen ist. Wenn bei Einführung des verbindlichen Turnunterrichtes in den Mädchenvolksschulen durch Ziffer 3 des Erlasses vom 20. März 1905 — U III B 3174 — (Zentrbl. S. 333) für die Übergangszeit auch die Verwendung geeigneter Lehrer nach dem Ermessen der Schulaufsichtsbehörde zugelassen worden ist, so ist dies gegenwärtig nur noch in besonders gearteten, tunlichst bald zu beseitigenden Ausnahmefällen zu gestatten, nachdem inzwischen eine genügende Zahl ordnungsmäßig befähigter Turnlehrerinnen ausgebildet worden ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien — U III B 9445 U III A usw.

26) Lehrplan für den Gesangunterricht in den Volksschulen.

Berlin, den 10. Januar 1914.

a)

Der Königlichen Regierung übersende ich in der Anlage den unter dem heutigen Tage von mir erlassenen Lehrplan für den Gesangunterricht in den Volksschulen mit dem Auftrag, wegen seiner Einführung in den Volksschulen des dortigen Amtsbereichs das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen — U IV 7813 U III usw.

Berlin, den 10. Januar 1914.

b)

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium übersende ich in der Anlage den unter dem heutigen Tage von mir erlassenen Lehrplan für den Gesangunterricht in den Volksschulen mit dem Auftrag, wegen seiner Einführung in den Seminar­schulen und wegen der Lehranweisung der Seminaristen und Seminaristinnen das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien mit Ausnahme von Berlin — U IV 7813 U III usw.

Lehrplan für den Gesangunterricht in den Volksschulen.

Allgemeines Lehrziel.

Der Gesangunterricht hat die Aufgabe, die Lust zum Singen und die Freude am deutschen Volkslied wie an edler Musik überhaupt zu wecken, die Gemütsbildung zu fördern, die Stimme und das musikalische Gehör zu bilden, einen Schatz wertvoller geistlicher und weltlicher Lieder sicher einzuprägen und die Kinder zu gesanglicher Betätigung im späteren kirchlichen und bürgerlichen Leben vorzubereiten.

Methodische Bemerkungen.

Der Schwerpunkt des Gesangunterrichtes liegt in den Liedern, die von den Kindern schön, bewußt und selbständig gesungen werden sollen.

Dazu sind gewisse Übungen erforderlich, die jedoch in möglichst enge Beziehung zu den Liedern zu setzen sind.

Die Übungen bestehen:

- a) in A t m u n g s-,
- b) in S t i m m b i l d u n g s- (T o n- und L a u t b i l d u n g s-),
- c) in T r e f f-,
- d) in r y t h m i s c h e n,
- e) in G e h ö r- und
- f) in d y n a m i s c h e n Ü b u n g e n.

Bei den A t m u n g s ü b u n g e n ist auf tiefes Einatmen, (vereinigtes Zwerghell- und Flankenatmen), Halten des Atems und langames, gleichmäßiges Ausatmen zu achten.

Ü b u n g e n z u r E r z i e l u n g e i n e s s c h ö n e n T o n e s (Stimmbildungsübungen) sind zu Beginn jeder Gesangstunde vorzunehmen. Besonders sind der leise Stimmeinsatz und der weiche Ton zu pflegen, die Kopfstimme zu bilden und auf den Registerausgleich hinzuwirken. Überlautes Singen ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Zur Schonung des jugendlichen Stimmorgans dürfen die Stimmgrenzen nicht überschritten werden. Der Stimmumfang ist nach der Höhe und Tiefe allmählich und vorsichtig zu erweitern. Es ist wünschenswert, daß der Lehrer die Stimmentwicklung seiner Schüler etwa zweimal im Jahre durch eine Umfangprüfung feststellt. Um die Stimme vor Ermüdung zu schützen, muß in jeder Gesangstunde ein Wechsel von Einzel-, Gruppen- und Klassengesang eintreten.

Kinder, die sich im Stimmwechsel befinden, sind vom Singen, aber nicht vom Gesangunterricht zu befreien.

Die g e s a n g l i c h e n L a u t b i l d u n g s ü b u n g e n, die durch sprachliche vorzubereiten sind, haben die reine, dialektfreie Aussprache der Vokale und die phonetisch richtige Bildung der Konsonanten zu erstreben; dabei ist auf lebhaftes Sippentätigkeit und richtige Zungenlage, sowie auf lockere Bewegung des Unterkiefers zu halten.

Die T r e f f ü b u n g e n sind in methodischer Stufenfolge und unter ausschließlicher Verwendung der Note vorzunehmen. Die Notierung erfolgt anfangs in C-dur, das Singen jedoch in einer der Stimmlage der Kinder entsprechenden Tonhöhe, und zwar auf die deutschen Notennamen, auf geeignete deutsche Silben, die aber nicht zu ständiger Bezeichnung bestimmter Tonhöhen oder Tonstufen werden dürfen, auf Wörter und der kind-

lichen Anschauung entsprechende Reime und kleine Sätze. (Der ausschließliche oder vorwiegende Gebrauch der Silbe „la“ ist im Interesse der Tonbildung zu unterlassen.)

Durch besondere rhyt hmische Übungen ist das Taktgefühl der Kinder zu entwickeln und der Rhyt hmus der Vieder vorzubereiten; dabei ist es von Wichtigkeit, daß die Kinder auch selbst taktieren.

Treff- und rhythmische Übungen werden mit Gehörübungen verknüpft. Hierbei empfiehlt es sich, das Gehörte niederschreiben und einfache Musikdiktate anfertigen zu lassen.

Sobald die Kinder zum ausreichenden Verständnis der Note gebracht worden sind, dürfen die Vieder nicht mehr mechanisch nach dem Gehöre eingeprägt werden. Das verständnislose Nachsingen einer vom Lehrer vor- oder mitgespielten, vor- oder mitgesungenen Melodie ist untersagt. Jedoch wird im Gesangunterricht das mustergültige Vorsingen des Lehrers immer von großer Bedeutung sein, besonders da, wo es sich um schöne Tonbildung, richtige Atmung und Phrasierung oder guten Vortrag handelt.

Auf allen Stufen sind der einstimmige Gesang, das Einzelsingen und das selbständige Anstimmen der Vieder durch die Kinder zu pflegen.

Bei dem mehrstimmigen Gesange der Volkslieder ist die Melodie von allen Kindern zu lernen und in einer Tonhöhe zu singen, die der durchschnittlichen Stimmlage der Gesangsklasse angepaßt ist. Volkslieder sind vorwiegend ein- und zweistimmig, Choräle in der Regel nur einstimmig zu singen.

Vor dem Singen des Liedes ist sein Inhalt durch ein kurzes Stimmungsbild dem Verständnis und dem Gemüte der Kinder nahe zu bringen, damit es mit innerer Teilnahme gesungen werden kann; jedoch darf darunter, namentlich bei Volksliedern, der schlichte, ungekünstelte Vortrag nicht leiden. Auch ist darauf zu achten, daß durch richtiges Atmen sowohl Text als Melodie sinngemäß gegliedert werden.

Die Behandlung und Einprägung der schwierigen Viederterte gehört zu den Aufgaben des deutschen und des Religionsunterrichtes.

In jeder Schule ist für die einzelnen Klassen ein Kanon von Liedern festzusetzen, wobei die vaterländischen Gedenktage, die kirchlichen Feste und die Jahreszeiten zu beachten sind. Die Gesamtzahl der festgelegten weltlichen Vieder und Choräle soll je 30 nicht übersteigen. Diese Vieder sind von den Kindern vollständig frei vorzutragen.

Außer den Kanonliedern müssen noch andere Vieder gesungen werden, deren Wahl dem Lehrer überlassen bleibt; aber auch hier muß das Volkslied im Vordergrund stehen.

Der für jede Klasse festgesetzte Übungstoff ist auf den folgenden Stufen zu wiederholen, desgleichen die Kirchenlieder und diejenigen Volkslieder, die für das spätere Leben dauernden Wert haben.

Die Choräle werden nach Text und Melodie so geübt, wie sie von der Kirchenbehörde vorgeschrieben sind.

Bei der Verbindung des Singens mit dem Turnen ist aus gesundheitlichen Rücksichten Vorsicht geboten, besonders in geschlossenen Räumen.

Für die Hand der Schüler ist ein methodisch angelegtes Liederbuch notwendig. Liederbücher ohne Noten sind nicht gestattet. Für den Klassenunterricht ist die Benutzung geeigneter Lehrmittel zu empfehlen.

Lehrstoff für ein- und zweiklassige Volksschulen.

Unterstufe (1. und 2. Schuljahr):

Singen nach dem Gehöre, wodurch das bewußte Singen allmählich vorbereitet wird.

Einfache Ton- und Lautbildungsübungen.

Auffassen der Töne nach Zahl, Höhe, Dauer und Stärke.

Einfache rhythmische Übungen, verbunden mit Zählen, Taktieren und Marschieren.

Einige Spiel-, Kinder- und Kirchenlieder.

Mittel- und Oberstufe (3. bis 8. Schuljahr):

Ton- und Lautbildungsübungen.

Singen nach Noten. Treffübungen in C-, G-, F-dur und in der Mollreihe.

Rhythmische Übungen in den gebräuchlichsten Taktarten.

Gehörübungen.

Die wichtigsten Vortragszeichen.

Der zweistimmige Gesang, wenn das erforderliche Stimmmaterial vorhanden ist.

Volks- und Kirchenlieder und für die evangelischen Schulen die liturgischen Gesänge.

Lehrstoff für Volksschulen mit drei aufsteigenden Klassen.

Unterstufe:

Lehrstoff wie in der Unterstufe der ein- und zweiklassigen Volksschule.

Mittelstufe:

Ton- und Lautbildungsübungen.

Singen nach Noten.

Tonische, rhythmische und Gehörübungen in C-, G- und F-dur.

Die wichtigsten Vortragsszeichen.

Einführung in den zweistimmigen Gesang.

Volks- und Kirchenlieder.

Oberstufe:

Ton- und Lautbildungsübungen.

Tonische, rhythmische und Gehörübungen in D-, B-dur und in der Mollreihe.

Volks- und Kirchenlieder und für die evangelischen Schulen die liturgischen Gesänge.

Bei besonders günstigen Schulverhältnissen können auch A- und Es-dur behandelt und ebenso kann der dreistimmige Gesang gepflegt werden.

Lehrstoff für Volksschulen mit vier bis acht aufsteigenden Klassen.

Unterstufe:

1. Schuljahr: Lehrstoff wie in der Unterstufe der Volksschule mit drei aufsteigenden Klassen.

2. und gegebenenfalls 3. Schuljahr:

Ton- und Lautbildungsübungen.

Singen nach Noten, das im 2. Schuljahr beginnt. C-dur: kleine Tonreihen, die Tonleiter, der Dreiklang auf der 1. Stufe mit seinen Umkehrungen und Umstellungen.

Die ganze, halbe, Viertel-, Achtel-Note und die gleichwertigen Pausen; die punktierte halbe Note.

der $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{4}{4}$ Takt. — Auftakt.

Treff-, rhythmische und Gehör-Übungen.

Spiel-, Kinder-, Volks- und Kirchenlieder.

Mittelstufe:

Ton- und Lautbildungsübungen.

C-dur: die Dreiklänge auf der IV. und V. Stufe mit ihren Umkehrungen und Umstellungen, Verbindung der Hauptdreiklänge. Bestimmung und Bezeichnung der Intervalle.

Bau der Dur-Tonleiter. Unterscheiden und Singen ganzer und halber Tonstufen.

G- und F-dur.

Die Hauptdreiklänge und ihre Verbindungen.

Weiterfremde Töne.

Die punktierte Viertel- und Achtelnote; die Sechzehntelnote und die Sechzehntelpause.

Der $\frac{3}{8}$ und $\frac{6}{8}$ Takt.

Treff-, rhythmische und Gehör-Übungen.
 Der zweistimmige Gesang.
 Die wichtigsten Vortragszeichen.
 Volks- und Kirchenlieder.

Oberstufe:

Ton- und Lautbildungsübungen.

D-, B-, A- und Es-dur. Die Moltonleiter. Die Hauptdreiklänge und ihre Verbindungen. Der Vierklang auf der V. Stufe (Dominantseptimen-Akkord).

Treff-, rhythmische und Gehör-Übungen.

Der dreistimmige Gesang.

Volks- und Kirchenlieder, einige volkstümliche Kunstgesänge und für die evangelischen Schulen die liturgischen Gesänge.

Berlin, den 10. Januar 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
 von Trott zu Solz.

U IV 7813 U III usw.

27) Befreiung der bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versicherten Lehrer und Lehrerinnen im Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte, vom 20. Dezember 1911.

Berlin, den 12. Januar 1914.

In Ergänzung meines Erlasses vom 7. Oktober v. Js. (IV 8498, III 8860), betreffend die bei der Abteilung III der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen versicherten Lehrpersonen, bestimme ich auf Grund des § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, daß die im § 9 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Anwartschaften auch bei den an öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten Lehrern und Erziehern (Lehrerinnen und Erzieherinnen), welche bei der Abteilung III der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versichert sind, als gewährleistet anzusehen sind.

Eine Abschrift dieser Entscheidung habe ich dem Vorstand der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen mitgeteilt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.
 IV 11406, III 11315.

E. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

28) Außerordentliche Reifeprüfung von Oberprimanern behufs Eintritts in die Kaiserliche Marine.

Berlin, den 15. Dezember 1913.

Das Königliche Provinzialschulkollegium ermächtige ich, für die höheren Lehranstalten des dortigen Aufsichtsbezirkes, welche Herbstversetzungen haben, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um diejenigen Oberprimaner, welche in die Marine einzutreten beabsichtigen, schon im Frühjahrstermin zur Reifeprüfung zuzulassen, falls die in dem Erlasse vom 12. Juni 1902 — U II 1491 — geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Dabei erachte ich es aber für geboten, darüber Sicherheit zu gewinnen, daß die angemeldeten Schüler tatsächlich in die Marine eintreten wollen.

Um das zu erreichen, wird folgendes zu beachten sein:

1. Die Zulassung wird davon abhängig gemacht, daß der sich Meldende längstens bis zum Beginne der Prüfung eine Bescheinigung über seine Anmeldung bei der Inspektion des Bildungswesens der Marine und seine vorläufige Annahme vorlegt. Nach den Vorschriften für die Ergänzung des Seeoffizierskorps hat die gedachte Anmeldung in der der Einstellung vorhergehenden Zeit vom 1. August bis 1. Februar zu erfolgen.

Die Zulassung von jungen Leuten, die der Anstalt nicht als Schüler angehören, ist ausgeschlossen.

2. Auch für diese außerordentliche Reifeprüfung sind im übrigen die Bestimmungen der bestehenden Ordnung maßgebend; Befreiungen von der mündlichen Prüfung finden jedoch bei ihr nicht statt.

3. Dem Prüfling, welcher die außerordentliche Reifeprüfung bestanden hat, wird zunächst hierüber eine Bescheinigung zum Zwecke des Eintritts in die Kaiserlich Deutsche Marine nach beifolgendem Muster ausgestellt. Das Zeugnis der Reife selbst wird ihm erst in der zweiten Hälfte des Juli des betreffenden Jahres ausgehändigt, wenn er eine amtliche Bescheinigung darüber vorzulegen vermag, daß er in die Kaiserliche Marine eingetreten ist und ihr zu diesem Zeitpunkte noch angehört.

4. Sollte ein Schüler, der die außerordentliche Reifeprüfung zum Zwecke des Eintritts in die Kaiserliche Marine bestanden hat, bei der endgültigen Entscheidung über die Aufnahme in die Marine zurückgewiesen werden oder aus einem anderen Grunde nicht in die Marine eintreten oder vor dem Beginne der all-

gemeinen Reifeprüfung den Marinedienst wieder verlassen, so berechtigt ihn die oben genannte Bescheinigung nicht zum Hochschulstudium oder zum Eintritt in einen Beruf, für den das Reisezeugnis einer neunstufigen höheren Lehranstalt die Voraussetzung bildet; doch kann er seine Studien nach seiner Rückkehr entweder an der Anstalt, der er früher angehört hat, oder privatim fortsetzen und sich dann wie seine Mitschüler der allgemeinen Reifeprüfung unterziehen. Wenn er nicht wieder in seine frühere Anstalt eingetreten ist, unterliegt er den Bestimmungen des § 16 der Prüfungsordnung.

Wer die außerordentliche Reifeprüfung vor Ostern nicht bestanden hat, kann sich, die Fortsetzung seiner Studien vorausgesetzt, der regelmäßigen Reifeprüfung am Schlusse des Sommerhalbjahrs unterziehen.

Ein Exemplar der „Vorschriften für die Ergänzung des Seeoffizierskorps vom 17. April 1899. Berlin 1909 (Oktober 1913) Reichsmarineamt“ ist beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien zu Königsberg i. Pr., Stettin und Magdeburg
— U II 2826.

Muster.

Bescheinigung.

N. N. usw. (wie bei den gewöhnlichen Reisezeugnissen).

Er hat sich der durch Erlaß vom 15. Dezember 1913 — U II 2826 — genehmigten außerordentlichen Reifeprüfung behufs Eintritts in die Kaiserliche Marine unterzogen und diese Prüfung bestanden.

Sein Betragen und Fleiß war

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten sind nach seinen Leistungen in der Klasse und dem Ergebnis der Prüfung im einzelnen folgendermaßen zu bezeichnen:

(usw. wie in der Reifeprüfungsordnung).

Diese Bescheinigung erhält er zum Zwecke des Eintritts in die Kaiserlich Deutsche Marine. Das Zeugnis der Reise selbst wird ihm nachträglich in der zweiten Hälfte des Juli ausgestellt, wenn er eine amtliche Bescheinigung darüber vorzulegen vermag, daß er in die Kaiserliche Marine eingetreten ist und ihr zu dem genannten Zeitpunkte noch angehört.

., den 19 . . .

Königliche Prüfungskommission.

29) Jahresberichte der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 22. Dezember 1913.

In die Jahresberichte der höheren Lehranstalten ist künftig unter I (Technischer Unterricht a) Turnunterricht) eine Angabe auch darüber aufzunehmen:

1. ob und für welche Klassen an der Anstalt neben den lehrplanmäßigen Turnstunden ein freiwilliger Spielnachmittag oder freiwillige Spielstunden während des Sommerhalbjahrs oder während des ganzen Jahres eingerichtet sind, und wie groß durchschnittlich die Beteiligung war;

2. welche Schülervereine zur Pflege der Leibesübungen an der Anstalt bestehen und wieviele Mitglieder ihnen im Berichtsjahr angehörten;

3. ob die Anstalt im Berichtsjahr besondere turnerische Veranstaltungen (Schauturnen, Spielfest, Wettturnen) veranstaltet hat; ob und welche Wanderungen von den einzelnen Klassen unternommen worden sind?

Ferner ist bei den Statistischen Mitteilungen unter IV, 2 als Anmerkung zu der Übersicht über die „Religion, Staatsangehörigkeit und Heimat der Schüler“ anzugeben, wie viele von den Schülern, deren Eltern (Vormünder) außerhalb des Schulortes ihren Wohnsitz haben, am 1. Februar des Berichtsjahrs in voller Pension im Schulort wohnten.

Auch im übrigen ist es mir erwünscht, wenn die Jahresberichte von besonderen Einrichtungen, die an der Schule getroffen worden sind (von Alumnaten usw.) und von eigentümlichen Versuchen im geistigen Leben der Schule Mitteilungen enthalten. Der Erlaß vom 18. Februar 1909 — U II 445 — (Zentrbl. S. 310) bezweckte mit der auf die Lektüre bezüglichen Bemerkung diejenigen Angaben auszuschneiden, die bereits in den allgemeinen Lehrplänen enthalten sind, um dadurch erforderlichenfalls mehr Raum zu gewinnen für notwendigere Mitteilungen über wichtige Ergänzungen der Lehrmittellammlungen, insbesondere auch der Seminarbibliotheken, über die in Prima und Sekunda gelesenen fremdsprachlichen Schriftwerke soweit sie in den allgemeinen Lehrplänen für diese Klassen nicht schon erwähnt sind, sowie über die Auswahl und den Umfang der aus den Schulschriftstellern gelesenen Abschnitte. Solche Angaben erscheinen auch geeignet der vielfach verbreiteten Auffassung entgegenzutreten, daß die in den Lehrplänen bezeichneten Werke gleichmäßig überall und in jedem Jahre erledigt werden müßten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U II 2882.

F. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

30) Wegfall der Stunden für Lehranweisung und Lehrproben in der Klasse I der Oberlyzeen und Ergänzungen zur Ordnung für die Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen vom 11. Januar 1911.

Berlin, den 6. Dezember 1913.

I. Nach den auf den Kunderlaß vom 26. Mai d. Js. — U II 16700 — erstatteten Berichten ermächtige ich die Königlichen Provinzialschulkollegien, zunächst versuchsweise die unter C 2 b 10 und Anm. 1 der Bestimmungen vom 18. August 1908 vorgeschriebenen vier Stunden für Lehranweisung und Lehrproben in D. S. I fortfallen zu lassen, um dadurch mehr Zeit für die Erreichung der wissenschaftlichen Ziele der Klasse D. S. I zu gewinnen. Im Hinblick auf die Zahl der Pädagogikstunden während der vier Jahre des Oberlyzeumstudiums und auf die reichlich bemessene Zeit für die praktisch-methodische Ausbildung in der S.-Klasse wird es möglich sein, die zum Eintritt in den Unterricht der Übungsschule erforderliche Vorbereitung in den für die Pädagogik angelegten Stunden der Klasse D. S. I und in der Zeit zwischen Bestehen der Reifeprüfung des Oberlyzeums und dem Eintritt in die fortlaufende Übungsschularbeit zu erreichen. Über die hiernach getroffenen vorläufigen Maßnahmen und ihre Bewährung haben die Königlichen Provinzialschulkollegien bis zum 1. Mai 1916 zu berichten und dabei insbesondere über die Verteilung des jetzt für die Klasse D. S. I vorgeschriebenen Lehrstoffes in der Pädagogik auf die D. S. I und die S.-Klasse Vorschläge zu machen.

II. Bezüglich der Ergänzung der Ordnung der Lehramtsprüfung in den Oberlyzeen sind in den Berichten mehrere Vorschläge gemacht worden, die mich zu nachstehenden Anordnungen veranlassen:

Die Bestimmungen in § 8, 4 und § 10, 1 der Ordnung für die Reifeprüfung an den Oberlyzeen vom 11. Januar 1911 gelten auch für die Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen (zu § 6, 6 und § 8, 1). Ebenso gilt die Bestimmung im 2. Satze des § 10, 6 der Ordnung der Reifeprüfung an den Oberlyzeen, wonach „der Königliche Kommissar befugt ist, seinerseits Fragen an die Schülerinnen zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen“, auch für die mündliche Prüfung nach § 8 der Ordnung der Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen.

§ 7, 8 der letztgenannten Prüfungsordnung erhält folgenden Zusatz: „Bei besonderer Würdigkeit kann ausnahmsweise von der einen oder anderen dieser Bedingungen abgesehen werden“.

Wegen der hieraus und aus dem Kunderlaß vom 11. Oktober d. Jss. — U II 17138 U L. 1 — sich ergebenden Ergänzungen der Ordnung für die Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen vom 11. Januar 1911 verweise ich auf die anliegende Zusammenstellung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U II 17 254.

Zusammenstellung

der Ergänzungen zur Ordnung für die Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen vom 11. Januar 1911.

§ 6 Nr. 7 erhält den Wortlaut: „Der Königliche Kommissar ist befugt, Änderungen in der den Prüfungsarbeiten erteilten Noten zu verlangen und vornehmen zu lassen, unter Umständen auch die Anfertigung neuer Arbeiten für alle oder für einzelne Prüflinge und Fächer anzuordnen. Macht er von diesen Befugnissen Gebrauch, so ist davon in der Verhandlung (§ 10, 4) Kenntnis zu geben. Die angefertigten neuen Arbeiten sind von den Fachlehrern durchzusehen und zu beurteilen“.

Die Bestimmung in § 6 Nr. 7 bekommt die neue Nr. 8.

§ 7 Nr. 8 erhält den Zusatz: „Bei besonderer Würdigkeit kann ausnahmsweise von der einen oder anderen dieser Bedingungen abgesehen werden“.

In § 8 tritt als Nr. 1 die Bestimmung: „Der Königliche Kommissar eröffnet die Verhandlungen damit, daß er sämtliche Anwesende an die Pflicht der Amtsverschwiegenheit erinnert und sich über die Prüfungsarbeiten und deren Beurteilung äußert (vgl. § 6 Nr. 7)“.

Die bisherigen Nummern 1 bis 8 des § 8 werden in Nummer 2 bis 9 umgeändert.

§ 8 Nr. 9 (bisher Nr. 8) erhält den Zusatz: „Der Königliche Kommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schülerinnen zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen“.

In § 15 Nr. 1 sind hinter „Studienanstalt“ die Worte „oder einer höheren Lehranstalt für die männliche Jugend“ und in § 15 Nr. 2 hinter „Studienanstalt“ die Worte „oder eines Gymnasiums“ einzuschalten.

§ 15 Nr. 3 erhält den Wortlaut: „Die hierfür erforderliche Ergänzungsprüfung ist vor dem Eintritt in die S.-Klasse und bei Kommissionsprüfungen jedenfalls vor dem Eintritt in die Lehramtsprüfung abzulegen, und zwar an der Anstalt oder vor der Kommission, bei welcher die Bewerberin die Lehramtsprüfung ablegen will.

Wenn bei Kommissionsprüfungen die Bewerberinnen sich gleichzeitig für die Ergänzungsprüfung und für die Lehramtsprüfung melden, so können sie zu der Lehramtsprüfung zugelassen werden unter der Voraussetzung, daß sie die Ergänzungsprüfung bestehen“.

31) Befreiung der an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen von der Krankenversicherungspflicht.

Berlin, den 24. Dezember 1913.

Nach den §§ 165 ff. der Reichsversicherungsordnung sind die an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen, soweit ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 M nicht übersteigt und sie nicht lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, vom 1. Januar 1914 ab an sich der Krankenversicherungspflicht unterworfen. Es gilt dies nicht nur für die an diesen Anstalten auftragsweise oder vertretungsweise beschäftigten sondern auch für die einstweilig oder endgültig angestellten Lehrkräfte. Sie sind aber nach § 169 R.V.O. versicherungsfrei, wenn ihnen für den Erkrankungsfall gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§ 179 R.V.O.) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182 a. a. D.) gewährleistet wird.

Es dürfte sich schon im Hinblick auf die Vorbildung und soziale Stellung dieser Lehrkräfte, aber auch aus finanziellen Gründen empfehlen, ihre Versicherungsfreiheit dadurch herbeizuführen, daß die Träger der Anstalten in rechtlich verbindlicher Form die Verpflichtung übernehmen, vom 1. Januar 1914 ab ihren versicherungspflichtigen Lehrkräften für den Fall der Erkrankung vom ersten Tage der Erkrankung für die Dauer von 26 Wochen entweder Krankenhilfe in Höhe der Regelleistungen der Krankenkassen oder für jeden ärztlich bescheinigten Krankheitstag einschließlich der Sonn- und Feiertage einen Betrag in Höhe des anderthalbfachen Krankengeldes zu gewähren.

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, alsbald auf eine dahingehende Beschlußfassung der unterhaltungspflichtigen Träger hinzuwirken. Ebenso ist betreffs der öffentlichen Höheren Mädchenschulen, soweit sie der dortigen Aufsicht unterstehen, zu verfahren.

Sinsichtlich der Krankenversicherungspflicht der Lehrer und Lehrerinnen an den privaten höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend sowie an den der dortigen Aufsicht unterstellten privaten Höheren Mädchenschulen verweise ich auf den § 171 R.V.D. Die dort der obersten Verwaltungsbehörde zugewiesene Entscheidungsbefugnis übertrage ich auf Grund des § 110 a. a. D. dem Königlichen Provinzialschulkollegium. Ich habe den Wunsch, daß den Befreiungsanträgen in weitestem Umfang entsprochen wird, wenn die gesetzliche Voraussetzung, daß den Lehrkräften gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 a. a. D. bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, erfüllt ist. Dabei bemerke ich folgendes: Der Anspruch kann nur dann als gewährleistet angesehen werden, wenn der unterhaltungspflichtige Träger der Anstalt in rechtlich verbindlicher Form eine dahingehende ausdrückliche Verpflichtung seinen Lehrkräften gegenüber übernommen hat. Bei einem Wechsel in der Person des Trägers muß die Verpflichtung von neuem ausgesprochen werden. Auch hat sich die Prüfung darauf zu erstrecken, ob der Träger nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen unbedenklich für fähig zu erachten ist, die von ihm den Lehrkräften gegenüber übernommene Verpflichtung zu erfüllen. Falls sich in dieser Beziehung Zweifel erheben, wird die Beibringung weiterer Sicherheiten (z. B. Garantie durch einen öffentlich-rechtlichen Verband, Einzahlung eines Sicherheitsfonds auf ein gesperrtes Sparkassenbuch usw.) zu fordern sein. Die entgeltliche Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle einer der im § 169 R.V.D. gedachten Ansprüche gewährleistet ist, muß im Streitfall in dem im § 405 Abs. 2 gedachten Verfahren getroffen werden.

Wegen der Krankenversicherungspflicht der Lehrer und Lehrerinnen an den staatlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend ergeht besondere Verfügung.

Wegen der rechtzeitigen vorläufigen Anmeldung bei den Krankenkassen verweise ich auf meinen Erlaß von heute — U III D 3310 — (s. Nr. 23).

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

32) Befreiung der an den staatlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend auftrags- oder vertretungs- oder aushilfsweise beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen von der Krankenversicherungspflicht.

Berlin, den 7. Januar 1914.

Im Anschluß an den Erlaß vom 24. Dezember v. J. s. -
U II 18 225 A — (s. Nr. 31).

Nach den §§ 165 ff. der Reichsversicherungsordnung sind die an den staatlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend auftrags- oder vertretungs- oder aushilfsweise beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen vom 1. Januar 1914 ab der Krankenversicherungspflicht unterworfen, wenn ihr regelmäßiger Jahresverdienst 2500 *M* nicht übersteigt oder sie nicht lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden. Da es jedoch aus verschiedenen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Vorbildung und die soziale Stellung dieser Lehrkräfte erwünscht erscheint, sie nicht zur Orts- oder Landkrankenkasse anzumelden, ermächtige ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister das Königliche Provinzialschulkollegium, diesen Lehrkräften bei ihrer Annahme, den schon im Dienste befindlichen aber sofort, gemäß § 169 R.V.D. für den Erkrankungsfall den Anspruch auf Fortgewährung ihrer Bezüge mindestens in Höhe des anderthalbfachen Betrages des Krankengeldes (§ 182 R.V.D.) für die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (26 Wochen) zuzusichern. Auf Grund dieser Zusicherung sind diese Lehrkräfte nach § 169 R.V.D. von der Versicherung befreit.

Die Krankenkassenvorstände sind hiervon alsbald zu verständigen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien zu Berlin, Posen, Magdeburg und Koblenz
— U II 18 221 II A.

G. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

33) Freilassung der Dienstwohnungen in Internatseminaren von Gemeindesteuer.

Berlin, den 24. Oktober 1913.

In dem Runderlaß vom 16. Mai d. Js. — U III 6372. I. — habe ich unter Nr. 3 der Auffassung Ausdruck gegeben, daß bei den Internatseminaren nicht nur die Dienstwohnungen des Direktors, seines Vertreters und des Schuldieners sondern auch die sonst noch in den Seminargebäuden vorhandenen Dienstwohnungen zum öffentlichen Dienste bestimmt und deshalb nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes von Gemeindesteuer freizulassen seien. Diese Auffassung wird durch den in Abschrift beiliegenden Bescheid des Oberverwaltungsgerichtes vom 27. Mai d. Js. bestätigt. Die Vorentscheidung des Bezirksausschusses ist gleichfalls in Abschrift beigelegt.

Nach diesem unangefochtenen und daher als endgültiges Urteil anzusehenden Bescheide des Oberverwaltungsgerichtes ist es nicht mehr zweifelhaft, daß bei den mit Internateinrichtung verbundenen Seminaren der Anspruch auf Steuerfreiheit der Dienstwohnungen überall dort geltend gemacht werden kann, wo die Dienstwohnungen im Anstaltsgebäude oder in Gebäuden liegen, die in räumlichem Zusammenhang mit dem eigentlichen Anstaltsgebäude stehen. Denn den Inhabern solcher Dienstwohnungen ist ihre Wohnung vom Staate lediglich deshalb bereitgestellt worden, weil sie ihren Dienst ordnungsmäßig nach den Absichten der Staatsregierung nicht ausüben könnten, wenn sie nicht auf dem Anstaltsgrundstück wohnten. Aus der Tatsache, daß bei manchen Seminaren nachträglich eine vorhandene Dienstwohnung wieder eingezogen worden ist, kann ein Einwand nicht erhoben werden, da eine solche Maßregel nur unter dem Zwange anderer Umstände (Raummangel usw.) zugelassen wird und eine Ausnahme von der Regel bildet. Daß dies der pflichtgemäßen freien Beurteilung der Aufsichtsbehörde unterliegt, hat das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich anerkannt; denn es erachtet eine Nachprüfung des Verwaltungsrichters über die Frage, ob die tatsächlich erfolgte Regelung des Dienstes jener Personen von der vorgeetzten Stelle so, wie sie geschehen ist, zweckmäßig oder notwendig ist, nicht für zulässig. Dagegen wird der Anspruch auf Steuerfreiheit bei denjenigen Dienstwohnungen, die in einem besonderen Gebäude untergebracht sind, das in größerer Entfernung von dem Seminargrundstück liegt, nicht begründet werden können.

.....

In dem Umfang der Freistellung von Dienstwohnungen von der Gemeindesteuer ist auch die Inabgangstellung der staatlich veranlagten Gebäudesteuer durch Reklamation bei der Königlichen Regierung, eventl. durch Rekurs bei dem Herrn Finanzminister zu erwirken.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 1818.

Münster, den 18. Dezember 1912.

B e s c h e i d.

In der Verwaltungstreifsache des Preussischen Unterrichtsfiskus, vertreten durch das Provinzialschulkollegium in Münster, Klägers,

w i d e r

den Gemeindevorstand in B., Beklagten, wegen Heranziehung zur Gemeindegrundsteuer, hat der Bezirksausschuß zu Münster in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1912 auf Grund des § 67 Landesverwaltungs-gesetzes Bescheid dahin erlassen:

Kläger wird von der für die Dienstwohnungen des Direktors, des Oberlehrers, der Oberlehrerin und von drei Seminarlehrerinnen im Königlichen Lehrerinnenseminar zu B. für das Rechnungsjahr 1912 veranlagten Gemeindegrund- und Gebäudesteuer freigestellt.

G r ü n d e.

Kläger hat auf Grund der Behauptung, daß die im Tenor bezeichneten Dienstwohnungen unmittelbar dem öffentlichen Dienste gewidmet seien, die wegen derselben erfolgte Heranziehung zur Gemeindegrund- und Gebäudesteuer nach fruchtlosem Einspruch rechtzeitig im Klageweg mit dem Antrag auf Freistellung angefochten. Er macht geltend, daß die den fraglichen Lehrpersonen obliegende Beaufsichtigung der Anstaltszöglinge und ihre Pflicht, dem Anstaltsleiter bei der Sicherung des Staatseigentums erforderlichenfalls zur Seite zu stehen, die dauernde Anwesenheit derselben im Seminargebäude erforderlich mache.

Der Beklagte bestreitet dies und behauptet, die in der Anstalt wohnenden Zöglinge könnten tagsüber, und auch nach den Unterrichtsstunden, von den Lehrpersonen hinreichend beaufsichtigt werden, wenn diese in der Nähe des Seminargebäudes beliebige Mietwohnungen bezögen. Bei Vorkommnissen während der Nacht

ständen der Seminaridiener und auch die Ökonomie mit dem Küchenpersonal zur Unterstützung des Direktors zur Verfügung. Er beantragt Klageabweisung.

Nach der Aussage des über die streitigen Behauptungen als Zeugen vernommenen Anstaltsdirektors Sch. ist der Aufsichtsdienst in folgender Weise geregelt.

Eine von den Lehrerinnen ist ständig für eine Woche mit der Beaufsichtigung der Zöglinge im allgemeinen beauftragt. Ihr Dienst beginnt mit dem Augenblicke, wo die Zöglinge aufstehen d. h. im Winter um 6,45 und endigt mit dem Schlafengehen der Zöglinge, das ist für einen Teil der Zöglinge um 11 Uhr. Außerdem muß sie hin und wieder auch nach Beginn der Nachtruhe die Schlaffäle revidieren und bereit sein, falls erforderlich, zu jeder Zeit der Nacht zur Stelle zu sein. Auch die übrigen Lehrerinnen haben, abgesehen von diesen sie der Reihe nach treffenden Aufsichtsgeschäften, ihre besonderen aufsichtlichen Aufgaben. So hat die eine die Schlaffäle auf die äußere Ordnung, Instandhaltung des Inventars, Wechsel der Wäsche ufm. zu beaufsichtigen. Eine andere hat die Krankenstation und Bade-station zu beaufsichtigen und muß jederzeit zur Hand sein, falls die Anwesenheit von Kranken in ihrer Station dies erforderlich macht. Eine dritte hat die Wohnzimmer auf die Ordnung zu beaufsichtigen und ist dem Direktor für das dort untergebrachte Inventar verantwortlich. Eine vierte ebenso für den Speisesaal und das dortige Inventar. Die dauernde Anwesenheit des Oberlehrers ist nötig, weil er der ständige Vertreter des Direktors ist, und in dessen Abwesenheit die Funktionen desselben auszuüben hat.

Nach diesen Darlegungen des Seminarrektors ist nicht zu bezweifeln, daß die dauernde Anwesenheit zunächst derjenigen Lehrpersonen, die mit dem großen Aufsichtsdienste (von 6³/₄ morgens bis 11 Uhr abends abgesehen von Vorfällen während der Nacht) betraut sind, erforderlich ist und ohne den Besitz einer Wohnung im Seminargebäude nicht ausgeführt werden kann. Da dieser Dienst aber, als zu anstrengend, alternieren muß, so wäre damit schon die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer Dienstwohnung im Seminar für alle daran beteiligten Lehrpersonen nachgewiesen. Indessen auch der außer dem großen Aufsichtsdienst stattfindende spezielle Aufsichtsdienst über die Schlaffäle, die Krankenstation, die Wohn- bezw. Studierräume und den Speisesaal kann wirksam nur ausgeübt werden, wenn der Besitz einer Wohnung im Seminargebäude es den Lehrpersonen ermöglicht, zu jeder beliebigen Zeit unvermutet ihre Revisionen vorzunehmen. Danach muß anerkannt werden, daß für das die geschilderte Aufsicht ausübende weibliche Lehrpersonal der Besitz einer Wohnung im Seminargebäude Vorbedingung

für die sachgemäße Ausübung ihres Dienstes ist. Damit erfüllen die Wohnungen einen unmittelbaren dienstlichen Zweck. Was den Direktor und seinen Vertreter betrifft, so erscheint es bezüglich dieser bei einem Internat, welches ein autoritatives Eingreifen zu jeder Tages- und Nachtzeit erforderlich machen kann, ebenfalls unzweifelhaft, daß das Vorhandensein einer Wohnung für dieselben im Seminargebäude ein sachliches Erfordernis für die Ausführung ihrer Dienstobliegenheiten bildet.

Eine Heranziehung des Unterpersonals zur Mitwirkung beim Aufsichtsdienste muß selbstverständlich bei dem Bildungsgrad der Zöglinge als ausgeschlossen gelten. Hiernach war wie gesehen zu entscheiden.

Der Bezirksausschuß zu Münster.

(Siegel.)

Unterschrift.)

C. 4530 IVa.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache des Königlichen Provinzial-
schulkollegiums (Unterrichtsfiskus) in Münster, Klägers,

wider

den Bürgermeister in B., Beklagten,

wegen Gemeindegrundsteuer,

hat der Bezirksausschuß zu Münster in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Januar 1913 nach stattgehabter mündlicher Verhandlung entschieden:

Der Bescheid des Bezirksausschusses vom 18. Dezember 1912 wird aufrecht erhalten.

Gründe.

Gegen den Bescheid vom 18. Dezember 1912, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, hat der Beklagte rechtzeitig Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Seine Ausführungen vermögen aber den Antrag auf Klageabweisung nicht zu rechtfertigen. Der Gedanke, die Schülerinnen des Lehrerinnenseminars, deren Alter Beklagter selbst auf 17 bis 20 Jahre angibt, für die Nachtzeit der Aufsicht der Ökonomie und des Schuldieners zu unterstellen, ist abwegig und unvereinbar mit der Achtung, welche die jungen Mädchen vor ihrem Stande und Bildungsgrad beanspruchen können. Daß der Aufsichtsdienst außerhalb der Nachtstunden, so wie er geregelt und von der Behörde für angemessen erachtet ist, auch ausgeübt werden könne, wenn die Lehrpersonen außerhalb der Anstalt wohnen, ist ausgeschlossen, wenn man nicht die Dienstzeit derselben ganz ungebührlich ausdehnen will. Für Lehrerinnen, die in der Anstalt wohnen, ist die Ausübung des Aufsichtsdienstes neben den Unterrichtsstunden keine erhebliche Belastung, weil sie die der Erholung gewidmete

Zeit der Hauptsache nach dann doch in ihrer Wohnung verbringen können, von der aus sie zwischendurch die Aufsicht wahrnehmen können. Eine außerhalb wohnende Lehrerin müßte sich aber zum Zwecke der Aufsicht eigens zur Anstalt hinbegeben. Es hat ja wohl den Anschein, als ob die Aufsichtstätigkeit auch mit einer geringeren Zahl von Lehrpersonen sich genügend ausüben ließe. Jedoch ist diese Frage keine vom Verwaltungsrichter zu entscheidende, da, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde die Mitwirkung so vieler Lehrpersonen bei der Aufsicht für erforderlich hält, diese Auffassung maßgebend ist. Es bleibt nur zu untersuchen, ob die betreffenden Lehrpersonen sämtlich in der Beaufsichtigung der Schülerinnen außerhalb der Unterrichtsstunden tätig sind und zu diesem Zwecke einer Dienstwohnung bedürfen. Daß dies der Fall ist, ist in den Gründen des Bescheides vom 18. Dezember 1912 des näheren nachgewiesen. Der Bescheid war deshalb aufrechtzuerhalten.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(Siegel.)

Der Bezirksausschuß zu Münster.

Berlin-Charlottenburg, den 27. Mai 1913.

In der Verwaltungstreitsache
des Gemeindevorstandes in B., Beklagten und Revisionsklägers,
w i d e r
den Königlich Preussischen Fiskus, vertreten durch das Provinzial-
schulkollegium in Münster, Kläger und Revisionsbeklagten, erteilt
das Königlich Preussische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat,
zufolge Beschlusses vom 27. Mai 1913,
zum Bescheide:

Die Revision des Beklagten gegen die Entscheidung
des Bezirksausschusses in Münster vom 10. Januar 1913
wird zurückgewiesen.

G r ü n d e.

Die Revision des beklagten Gemeindevorstandes geht fehl:
Ohne Rechtsirrtum und Verfahrensmangel hat der Vorderrichter
auf Grund der Darlegungen des über die Aufgaben der als
Lehrpersonen bei dem königlichen Lehrerinnenseminar zu B.
Angestellten, nämlich eines Oberlehrers, einer Oberlehrerin und
dreier Seminarlehrerinnen, als Zeugen vernommenen Direktors
dieser Anstalt sowie mit Rücksicht auf das bekannte Wesen einer
derartigen, mit einem für 90 Insassen berechneten Internat ver-
bundenen Anstalt als erwiesen angenommen, daß sowohl die
genannten Lehrerinnen wie auch der Direktor und der als stän-
diger Vertreter des letzteren amtierende Oberlehrer den ihnen

obliegenden Dienst nur dann in der angeordneten Weise wahrzunehmen vermögen, wenn ihnen durch Überweisung einer Wohnung auf dem Anstaltsgrundstück der ständige Aufenthalt auf diesem ermöglicht werde. Dabei ist der Bezirksausschuß zutreffend davon ausgegangen, daß dem Verwaltungsrichter die Nachprüfung darüber, ob die tatsächlich erfolgte Regelung des Dienstes jener Personen von der vorgelegten Stelle so, wie sie geschehen, zweckmäßig oder notwendig ist, nicht zusteht. Wenn sodann der Bezirksausschuß aus seiner tatsächlichen Feststellung den Schluß gezogen hat, daß auch die sämtlichen den erwähnten Personen angewiesenen Dienstwohnungen dem in der Anstalt geübten öffentlichen Unterricht und gleichzeitig dem öffentlichen Dienste, zu dem alle die mehr gedachten Personen bestellt sind, unmittelbar gewidmet, und deshalb gemäß der Vorschrift im § 24 Absatz 1 Buchstaben f und e des Kommunalabgabengesetzes von der Gemeindegebäudesteuer befreit sind, so entspricht dies dem geltenden Rechte, wie der Gerichtshof in zahlreichen Entscheidungen vorgelegt hat (vgl. das Urteil vom 21. Januar 1910 in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen Band 55 Seite 23 sowie die Urteile vom 1. Juli 1910, vom 17. März 1911, vom 1. März 1912 und vom 5. November 1912 im Preussischen Verwaltungsblatt Jahrgang 32 Seite 104, Jahrgang 33 Seite 315 und 504 und Jahrgang 34 Seite 364). Zu Unrecht nimmt der Beklagte auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 9. Januar 1906 (s. Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang 28 Seite 768 richtiges Aktenz. II G 209. 04) Bezug. In dieser Entscheidung ist nicht, wie der Beklagte nach der Revisionschrift annimmt, erklärt, daß in einem Lehrerseminar nur die Dienstwohnung des Ökonomen von der Abgabe freizustellen sei, sondern lediglich, daß diese Wohnung in dem damals vorliegenden Falle freizustellen war. Dagegen findet sich in jenem Urteil nicht einmal eine Andeutung, daß sich jener Streit auch auf die Freistellung von Dienstwohnungen der Lehrpersonen erstreckt hat.

Königlich Preussisches Oberverwaltungsgericht.
Achter Senat.

34) Simonsches Seminar für Gartenbau und Handfertigkeit zu Peine (Hannover).

Berlin, den 20. Dezember 1913.

Bei dem Simonschen Seminar für Gartenbau und Handfertigkeit in Peine bei Hannover sind im Jahre 1914 wieder 10 Freistellen — je 5 für den Sommer- und den Winterhalbjahrskursus — mit Lehrern christlichen Bekenntnisses zu besetzen. Die Besucher des Sommerhalbjahrskursus haben Gelegenheit,

sich im Gartenbau auszubilden, während die Teilnehmer des Winterhalbjahrskursus vorwiegend in Handfertigkeit unterwiesen werden. Die Inhaber der Freistellen werden von dem Seminar kostenlos verpflegt.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 26. November 1912 — U III A 1831 (Zentrbl. S. 686) — veranlasse ich die Königliche Regierung, mir gegebenenfalls bis zum 10. Februar 1914 einen oder zwei geeignete Lehrer zu bezeichnen, die bereit wären, eine Freistelle an der genannten Anstalt anzunehmen. In dem Vorschlag würde auch anzugeben sein, ob die Lehrer im Falle ihrer Einberufung auf ein halbes Jahr beurlaubt werden können.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen mit Ausnahme von Allenstein und Aurich. — U III A 2088.

35) Änderung der Bestimmungen über die Seminar-entlassungsprüfung.

Berlin, den 10. Januar 1914.

Unter Abänderung der betreffenden Vorschriften über die Seminarentlassungsprüfung (vgl. den Runderlaß vom 1. Juli 1901 — U III 3465 — Zentrbl. S. 641) ordne ich hierdurch an, daß in Zukunft zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung eine Woche frei zu lassen ist und die Aufgaben für die Lehrproben drei Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung zustellen sind.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wird ermächtigt, diese Anordnung bereits in dem laufenden Jahre in Kraft treten zu lassen, soweit dies im Hinblick auf die Festsetzung der Prüfungstermine ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 1910.

H. Mittelschulen.

36) Stenographie als wahlfreier Unterrichtsgegenstand in Mittelschulen.

Berlin, den 2. Januar 1914.

Für diejenigen Mittelschulen, bei denen der Stundenplan der Oberstufe mit Rücksicht auf den späteren kaufmännischen Beruf der Schüler und Schülerinnen verändert worden ist, will ich der Aufnahme des Unterrichtes in der Kuzzschrift als unver-

bindlichen Faches in den Lehrplan der Oberstufe nicht entgegen sein. Die Gesamtkundenzahl der Oberstufe darf aber dadurch nicht erhöht werden. Auch dürfen die nach den Bestimmungen der Stundenpläne für Knabenmittelschulen vom 3. Februar 1910 einzurichtenden verbindlichen Stunden für Hand- und Gartenarbeit sowie die für Mädchenschulen vorzusehenden Stunden in Haushalt- und Gartenarbeit durch Einfügung des stenographischen Unterrichtes nicht in Wegfall kommen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien — U III D 2918.

37) Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollaussgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Sfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule
1	2	3	4
Z u g a n g.			
1	Marienwerder	Marienwerder	Städt. Knabenmittelschule
2	Potsdam	Strassburg U./M.	dsgl.
3	"	Berlin- Sichtenberg	dsgl.
4	Magdeburg	Osterwieck	dsgl.
5	"	Groß-Salze	dsgl.
6	Merseburg	Halle a. S.	Knabenbürgerschule der Französischen Stiftungen
7	Hannover	Hannover	Städt. Knabenmittelsch. I
8	"	Vinden	Städt. Knabenmittelschule
9	Hildesheim	Hildesheim	Städt. Evang. Knaben- mittelschule
10	"	"	Städt. Kathol. Knaben- mittelschule
11	Lüneburg	Lüneburg	Knabenabteilung d. Städt. Mittelschule
12	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Städt. Souhay = Mittel- schule

Berlin, den 2. Januar 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

U III D 3739.

38) Verzeichnis der Mädchenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Nr. Sj. d.	Regierungs- bezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule
1	2	3	4

Z u g a n g.

1	Allenstein	Allenstein	Städt. Mädchenmittelschule
2	Potsdam	Strasburg	
		U.-M.	dsgl.
3	Magdeburg.	Osternieck	Städt. Mittelschule
4	"	Groß-Salze	dsgl.
5	"	Galbe a. S.	Städt. Mädchenmittelschule
6	Hannover	Vinden	dsgl.
7	Arnshberg	Dortmund	dsgl.

Berlin, den 2. Januar 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

U III D 3739.

J. Öffentliches Volksschulwesen.

39) Wirkung der Suspension bei einem mit einem Kirchenamt organisch verbundenen Schulamt.

Berlin, den 6. Dezember 1913.

Auf den Bericht vom 25. September 1913.

Auch in den Fällen, in denen die von der Staats- und der Kirchenbehörde ausgesprochenen Suspensionen zeitlich — in verschiedene Monate — auseinanderfallen, liegen Beschlüsse der beiden Disziplinarbehörden vor, die voneinander abweichen und auf die Zahlung des dem Angeschuldigten zustehenden Dienstentkommens in verschiedener Weise wirken. Es findet daher auch auf diese Fälle der Erlaß vom 11. November 1903 — U III E 2603 — Anwendung. Es muß indessen darauf hingewirkt werden, daß der Regierungspräsident und das königliche Konsistorium bei der vorläufigen Dienstenthebung eines Inhabers eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes tunlichst Hand in Hand gehen

und darauf Bedacht nehmen, daß die beiderseitigen Suspendionsbeschlüsse dem Angeschuldigten in demselben Monat zugestellt werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierung zu N. — U III E 1558 U III C usw.

40) Zahlung der baren kirchlichen Einkünfte vereinigter Schul- und Kirchenämter.

Berlin, den 11. Dezember 1913.

Der Königlichen Regierung teile ich in der Anlage einen von dem Evangelischen Oberkirchenrat an die ihm unterstellten Konsistorien gerichteten Runderlaß vom 31. Oktober d. Js. — E. O. I 3158 —, betreffend die Auszahlung der baren Einkünfte vereinigter Lehrer- und Küsterstellen, zur Kenntnisnahme mit.

Dabei weise ich darauf hin, daß die Vorschrift im § 26 des Lehrerbefoldungsgesetzes an sich nur auf das bare Dienstentkommen anzuwenden ist, das dem Lehrer aus der Schulkasse und der Alterszulagekasse gezahlt und durch Staatsbeiträge, Ergänzungszuschüsse oder durch die Schulunterhaltungspflichtigen im Wege der Umlage aufgebraucht wird. Sie bezieht sich aber nicht ohne weiteres auf die Dienstekünfte an Geld, die gemäß § 30 Abs. 1 Ziffer 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes auf das Grundgehalt angerechnet werden. — Hierunter fallen insbesondere auch die baren Bezüge aus dem zur Stellendotation bestimmten Schul-, Kirchen- oder Stiftungsvermögen, die Zuschüsse von Kirchengemeinden oder aus Kirchenkassen, die sonstigen baren Einnahmen aus dem Kirchendienste (Stolgebühren), die Einkünfte aus besonderen Verpflichtungen Dritter usw. Indessen ist es erwünscht, daß auch diese Einkünfte nach der Vorschrift im § 26 des Lehrerbefoldungsgesetzes gezahlt werden. In Rücksicht hierauf hat der Evangelische Oberkirchenrat die abschriftlich angeschlossene Verfügung erlassen.

An die Königl. Regierungen der älteren Provinzen.

Abchrift nebst Anlage zur Kenntnis.

An die Königl. Regierungen der neueren Provinzen.

Abchrift teile ich Gurer Erzellenz wegen der Stolbergischen Grafschaften zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. — U III E 1776 G I.

Berlin=Charlottenburg, den 31. Oktober 1913.

Aus den auf unsere Rundfrage vom 17. Januar d. Js. — E. O. I. 3257 — erstatteten Berichten der Konsistorien über die Zahlung der kirchlichen Einkünfte vereinigter Schul- und Kirchenämter hat sich ergeben, daß zu einer allgemeinen Neuregelung der Angelegenheit ein Bedürfnis nicht besteht, daß einer solchen auch erhebliche rechtliche und praktische Bedenken entgegenstehen würden.

Wir behalten uns vor, hierauf noch in anderem Zusammenhang zurückzukommen.

Was die zurzeit in Frage stehende, in unserem Runderlaß vom 17. Januar d. Js. wiedergegebene Anregung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten betrifft, so bezog sie sich nur auf die Vorauszahlung der baren kirchlichen Steleneinkünfte. Der Herr Minister hat in einem neueren Schreiben an uns noch besonders betont, daß der dem Küsterlehrer gemäß § 30 des Lehrerbesoldungsgesetzes auf das Grundgehalt angerechnete Ertrag der Landnutzung sowie die Einkünfte an Naturalien unberührt bleiben und nicht durch Barleistungen der Kirchengemeinden ersetzt werden sollen.

Behufs einer Durchführung der Anregung in dieser Beschränkung unterliegt es bei uns keinem Bedenken, wenn darauf hingewirkt wird, daß, wie die Stolgebührenablösungsrenten (§ 3 Abs. 2 Kirchengesetzes vom 28. Juli 1892 — R. G. Bl. S. 167 —), so auch die anderen aus Mitteln der Kirchenkasse bezw. der Kirchengemeinde selbst dem Stelleninhaber zu gewährenden Dienst-einkommensteile tunlichst vierteljährlich bezw. monatlich im voraus (§ 26 U. B. Ges.) an ihn entrichtet werden, und wenn auch fernerhin einer von den Beteiligten gewünschten Umwandlung von wenig zeitgemäßen, im Betrage schwankenden Bezügen (für Singumgänge, Bierzeitengeld, Jahrgeld, Abendmahlsopfer und ähnl.) in feste Hebungen aus der Kirchenkasse mit viertel-jährlicher bezw. monatlicher Vorauszahlung Schwierigkeiten nicht bereitet werden. Auch wird für die Konsistorien, falls nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken obwalten, kein Anlaß gegeben sein, einer sonst von den Beteiligten vereinbarten Regelung der Zahlungbarer kirchlicher Einkünfte des Küsterlehrers im Sinne des Vorschlags des Herrn Ministers die aufsichtliche Genehmigung zu versagen.

Bei dieser Beschränkung der Maßnahmen wird die Bildung besonderer Betriebsfonds seitens der Kirchengemeinden, wogegen sich die Konsistorien nahezu einmütig ausgesprochen haben, regelmäßig sich erübrigen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Für den Präsidenten:

M o e l l e r.

41) Versicherungspflicht der auftrags- oder vertretungs- weise beschäftigten Lehrer.

Berlin, den 23. Dezember 1913.

Auf den Bericht vom 25. November d. Js.

Nach § 10 Ziffer 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten versicherungsfrei, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden. Darunter fallen alle Lehrer, die die zweite Prüfung noch nicht abgelegt haben. Ich nehme an, daß hauptsächlich diese jungen Lehrkräfte zu Vertretungen erkrankter, beurlaubter oder sonst behinderter Lehrer oder zur vorläufigen Verwaltung erledigter Lehrerstellen herangezogen werden. Soweit aber Lehrern, die die zweite Prüfung bereits abgelegt haben, die auftragsweise Verwaltung einer Lehrerstelle übertragen ist, werden die Verhältnisse in der Regel so liegen, daß sie demnächst am Orte ihrer Beschäftigung auf eine pensionsberechtigte Anstellung rechnen können. Aus dieser Erwägung ist in dem Erlasse vom 18. Oktober 1913 — U III D 2921 — (Zentrbl. S. 836) gesagt, daß die auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten Lehrer dann versicherungsfrei sind, wenn sie „am Orte ihrer Beschäftigung“ nach den bestehenden Anstellungsgrundsätzen bei sich bietender Gelegenheit in eine pensionsberechtigte Stelle einrücken. Wenn jedoch auftragsweise beschäftigte Lehrer zwar nicht an dem Orte ihrer Beschäftigung sondern an einem anderen Orte Aussicht auf pensionsfähige Anstellung haben, so würde auch gegen deren Befreiung von der Versicherungspflicht nichts einzuwenden sein.
An die Königl. Regierung zu R.

Abchrift im Abschluß an den Erlaß vom 18. Oktober d. Js.
— U III D 2921 — zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Regierungen. — U III D 3602.

42) Berechnung des Staatszuschusses zur Lehrer- alterszulagekasse.

Berlin, den 24. Dezember 1913.

Auf den Bericht vom 11. November d. Js.

Wie die Königliche Oberrechnungskammer in der Erinnerung 8 gegen die Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung des dortigen Bezirkes für das Etatsjahr 1911 zutreffend ausgeführt hat, muß die Anzahl der Schulstellen, für die der gesetzliche Staatsbeitrag gewährt wird, mit der Anzahl der Schulstellen, für die der Staatszuschuß zur Alterszulagekasse geleistet wird, genau

übereinstimmen. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der Vorschrift im § 46 Abs. 1 des Lehrerbefoldungsgesetzes. Die Durchführung dieser Vorschrift kann auch in der Praxis keine Schwierigkeiten bieten. Bei den Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen ist im Falle der Errichtung einer neuen Schulstelle, sofern es sich nicht etwa um die 26. Stelle handelt, sowohl der gesetzliche Staatsbeitrag wie auch der Staatszuschuß zur Alterszulagekasse von dem Tage ab zu zahlen, seit dem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird. Bei den Eigenschulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen findet dagegen die Vorschrift im § 44 Abs. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes und die zu deren Ausführung ergangene Verfügung vom 2. April 1902 (Zentrbl. f. d. Unterr.-Verw. S. 358) Anwendung. Danach sind die zu zahlenden Staatsbeiträge ebenso wie die Staatszuschüsse zur Alterszulagekasse für jedes Rechnungsjahr nach dem Stande der Schulstellen am 1. Oktober des Vorjahrs zu berechnen, während nachträgliche Änderungen erst im nächsten Rechnungsjahr zu berücksichtigen sind. Soweit Schulverbände der im § 44 Abs. 3 und 4 gedachten Art in Frage kommen, gilt nach Abs. 5 die einmal getroffene Festsetzung der Staatsbeiträge und Staatszuschüsse bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs, in welchem infolge erheblicher Veränderung der Verhältnisse eine neue getroffen ist (Erlaß vom 30. Juni 1899 — Zentrbl. S. 668 —).

In diesen Beziehungen ist durch die Erlasse vom 2. Mai 1911 und 2. August 1911 (Zentrbl. S. 399 und 550) nichts geändert worden.

Die Berechnung der Staatsbeiträge und Staatszuschüsse nach dem Stande vom 1. Oktober findet also nur bei den Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen statt, auf die die Vorschrift im § 44 Abs. 2 zutrifft. In dem von der königlichen Regierung angeführten Beispiel sind am 1. Oktober für die vorhandenen 13 Lehrerstellen und 9 Lehrerinnenstellen die gesetzlichen Staatsbeiträge und die Staatszuschüsse zur Alterszulagekasse zu zahlen.

Werden nun bis zum 1. November 4 Lehrerstellen neu errichtet, so tritt der Schulverband in die Reihe der Schulverbände mit mehr als 25 Schulstellen ein, und es finden nunmehr auf ihn die Vorschriften im § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Anwendung, dergestalt, daß nur für 25 Schulstellen die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse zu zahlen sind und zwar vom Tage der Errichtung der 26. Lehrerstelle ab (Erlaß vom 6. Februar 1912 — Zentrbl. S. 322 —). Bis dahin werden die Staatsleistungen für alle Stellen gewährt. Es besteht also auch in diesem Falle eine vollständige Übereinstimmung in der Zahl der Stellen, für die die Staatsbeiträge und die Staatszuschüsse zu zahlen sind.

Im übrigen ist gegen die in der Beantwortung der Erinnerung 8 aufgestellte Berechnung der Staatsbeiträge und

Staatszuschüsse zu erinnern, daß die Königliche Regierung bei der Berechnung der Staatszuschüsse die Stellen für erste und andere Lehrerstellen zusammengerechnet und danach die Staatszuschüsse für 25 Schulstellen festgesetzt hat. Dieses Verfahren ist nicht richtig. Es ist vielmehr zunächst der Staatsbeitrag nach Maßgabe der Vorschrift im § 44 Abs. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes zu berechnen, die Zahl der Stellen für erste Lehrer und die Zahl der Stellen für andere Lehrer, für die danach der Staatsbeitrag zu zahlen ist, zusammenzuziehen und sodann für die Gesamtzahl der Lehrerstellen und für die Lehrerinnenstellen, für die der Staatsbeitrag gewährt wird, der Staatszuschuß zur Alterszulagekasse anzuweisen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierung zu R. — U III E 1842.

K. Nachtrag.

43) Archäologischer Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen in den Königlichen Museen in Berlin
Ostern 1914.

Die Vorlesungen beginnen, soweit sie nicht am Abend stattfinden, vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1. Donnerstag den 16. April.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstr. 7a:
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Adolf Erman: „Die Schrift und Literatur des alten Ägyptens“.

Im Anschluß hieran (etwa um 12 Uhr) Führung durch die Ägyptische Abteilung der Königlichen Museen durch den Direktor Professor Dr. Schäfer.

2. Freitag den 17. April.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstr. 7a:
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Delitzsch: „Herodots babylonische Nachrichten im Lichte der Grabungen“.

Im Anschluß hieran (etwa gegen 12 Uhr) Führung durch die Vorderasiatische Abteilung der Königlichen Museen (zurzeit im Kaiser Friedrich-Museum) durch den Kustos Professor Dr. Weber.

3. Sonnabend den 18. April.

In der Königlichen Universität, I. Stock, Westflügel, Auditorium Nr. 26.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Voeschke: „Griechische Porträts“.

Von 2 bis 4 Uhr findet durch den Kustos Professor Dr. Schubart eine Führung durch die Papyrussammlung im Neuen Museum statt.

4. Montag den 20. April.

Im Neuen Museum, Eingang der Nationalgalerie gegenüber.

Gymnasialdirektor Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Trendelenburg: „Altertümer von Olympia“.

5. Montag den 20. April, abends 7 Uhr.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstr. 7a:

Direktorialassistent Professor Dr. Hegling: „Die antike Münze als Geschichtsquelle“.

6. Dienstag den 21. April.

Im Hörsaal des Museums für Völkerkunde, Königgräberstr. 120:
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schuchardt: „Alt-europa in seiner ersten Entwicklung“.

Im Anschluß hieran (nach einer Pause) Führung durch die Sammlung vorgeschichtlicher Altertümer durch den Vortragenden.

7. Mittwoch den 22. April.

Im Alten Museum am Lustgarten;

Kustos Professor Dr. Zahn: „Antike Kleinkunst“.

8. Donnerstag den 23. April.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstr. 7a:

Direktor Professor Dr. Winnefeld: „Die neuen Ausgrabungen der Königlichen Museen in Kleinasien“.

Die Direktorialbeamten des Alten und Neuen Museums, des Münzkabinetts und der Vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für Völkerkunde sind bereit, die Teilnehmer des Kurses während dessen Dauer persönlich durch die Sammlungen zu führen.

Inhaltsverzeichnis des 2. Heftes.

	Seite
A. Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten	199
B. 1) Anwendung des Freistempels bei der Beförderung von Sendungen der Vorständen der Kreisaußschüsse für Jugendpflege Erlaß vom 18. No- vember 1913	199
2) Kurfuß bei der königlichen Landesturnanstalt zu Spandau für Schul- aufsichts- und Verwaltungsbeamte. Erlaß vom 22. November 1913	200
3) Nichtanwendung des Portoablösungsvermerkes seitens der Provinzial- konservatoren bei Zahlungen von Vereinsbeiträgen. Erlaß vom 24. No- vember 1913	201
4) Postüberweisungs- und Scheckverkehr bei den staatlichen Kassen. Erlaß vom 25. November 1913	201
5) Deckblätter Nr. 1 bis 12 zu den Anstellungsnachrichten für Offiziere D. V. E. Nr. 182	203
6) Berechtigung der Mitglieder der Königl. Prüfungskommission für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer zur Anwendung des Porto- ablösungsvermerkes. Erlaß vom 5. Dezember 1913	206
7) Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Erlaß vom 10. Dezember 1913	207
8) Krankenversicherung im Amtsbereich des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten. Erlaß vom 12. Dezember 1913	208
9) Portoablösungstempel für Postsendungen in Angelegenheiten der Päda- gogischen Seminare bei den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 16. De- zember 1913	209
10) Versicherungsfreiheit der Beamtinnen und der nichtbeamteten weiblichen Staatsangestellten. Erlaß vom 27. Dezember 1913	209
11) Befreiung der Beamten im Amtsbereich des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten von der Krankenversicherungspflicht. Erlaß vom 3. Januar d. Jz.	210
12) Befreiung der Assistenten an den Universitäten und den Technischen Hochschulen von der Krankenversicherungspflicht. Erlaß vom 6. Januar d. Jz.	211
C. 13) Ergänzung der Instruktion für den Gesamtkatalog. Erlaß vom 2. Januar d. Jz.	212
14) Abänderung der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversi- täten vom 1. Oktober 1879/6. Januar 1905. Erlaß vom 5. Januar d. Jz. 1913	212
D. 15) Kurfuß zur Ausbildung im Rudern. Erlaß vom 17. November 1913	214
16) Befreiung der Lehrer und Lehrerinnen von der Angestellten-Versicherung im Falle ihrer Versicherung bei der Allgemeinen Deutschen Pensions- anstalt für Lehrer und Lehrerinnen zu Berlin W. Behrenstraße 72. Erlaß vom 22. November 1913	215
17) Fortbildungskurfuß für bereits im Amte befindliche Turnlehrerinnen. Erlaß vom 26. November 1913	215

	Seite
18) Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten. Erlaß vom 27. November 1913	216
19) Zulassungsbedingungen für die Ausbildung und Prüfung der Kindergärtnerinnen und der Jugendleiterinnen. Erlaß vom 1. Dezember 1913	216
20) Auswahl und Schulung geeigneter junger Leute für die VI. Olympiade 1916 zu Berlin. Erlaß vom 2. Dezember 1913	217
21) Fassung der von den Königl. Provinzialschulkollegien auszufertigenden Erlaubnißscheine zur Erteilung von Privatunterricht. Erlaß vom 15. Dezember 1913	219
22) Verwendung von „Wesstrumit“ als staubbindendes Öl in Turnhallen. Erlaß vom 22. Dezember 1913	221
23) Befreiung der an öffentlichen Volks- oder mittleren Schulen, an nicht öffentlichen Schulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten beschäftigten Lehrer- und Lehrerinnen von der Krankenversicherung. Erlaß vom 24. Dezember 1913	221
24) Jugendpflege. Erlaß vom 2. Januar d. Jz.	223
25) Erteilung technischen Unterrichtes durch eigentliche Fachlehrerinnen. Erlaß vom 6. Januar d. Jz.	225
26) Lehrplan für den Gesangunterricht in den Volksschulen. Erlaß vom 10. Januar d. Jz.	226
27) Befreiung der bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versicherten Lehrer und Lehrerinnen im Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe nach dem Versicherungsgezet für Angestellte. vom 20. Dezember 1911. Erlaß vom 12. Januar d. Jz.	231
E. 28) Außerordentliche Reifeprüfung von Oberprimanern behufs Eintritts in die Kaiserliche Marine. Erlaß vom 15. Dezember 1913	232
29) Jahresberichte der höheren Lehranstalten. Erlaß vom 22. Dezember 1913	234
F. 30) Wegfall der Stunden für Lehranweisung und Lehrproben in der Klasse I der Oberlyzeen und Ergänzungen zur Ordnung für die Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen vom 11. Januar 1911. Erlaß vom 6. Dezember 1913	235
31) Befreiung der an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen von der Krankenversicherungspflicht. Erlaß vom 24. Dezember 1913	237
32) Befreiung der an den staatlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend auftrags- oder vertretungs- oder aushilfsweise beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen von der Krankenversicherungspflicht. Erlaß vom 7. Januar d. Jz.	239
G. 33) Freilassung der Dienstwohnungen in Internatsseminaren von Gemeindesteuer. Erlaß vom 24. Oktober 1913	240
34) Simonsches Seminar für Gartenbau und Handfertigkeit zu Peine (Hannover). Erlaß vom 20. Dezember 1913	245
35) Änderung der Bestimmungen über die Seminarentlassungsprüfung. Erlaß vom 10. Januar d. Jz.	246
H. 36) Stenographie als wahlfreier Unterrichtsgegenstand in Mittelschulen. Erlaß vom 2. Januar d. Jz.	246
37) Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind. Vom 2. Januar d. Jz.	247
38) Verzeichnis der Mädchenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind. Vom 2. Januar d. Jz.	248

	Seite
J. 39) Wirkung der Suspension bei einem mit einem Kirchenamt organisch verbundenen Schulamt. Erlaß vom 6. Dezember 1913	248
40) Zahlung der baren kirchlichen Einkünfte vereinigter Schul- und Kirchenämter. Erlaß vom 11. Dezember 1913	249
41) Versicherungspflicht der auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten Lehrer. Erlaß vom 23. Dezember 1913	251
42) Berechnung des Staatszuschusses zur Lehreralterszulagekasse. Erlaß vom 24. Dezember 1913	251
K. 43) Archäologischer Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen in den königlichen Museen in Berlin 1914	253

Berichtigung.

Seite 176. VII. Provinz Sachsen: Bei den nachgenannten Lehrerseminaren beginnen die Kurse an den dabei aufgeführten Tagen:

Barby	10. August.
Genthin	26. Oktober.
Halberstadt	20. April.
Neuhaldensleben	10. August.
Osterburg	12. Januar.
Quedlinburg	26. Oktober.
Delitzsch	26. Oktober.
Eisleben	20. April.
Elsterwerda	12. Januar.
Merseburg	12. Januar.
Raumburg a. S.	26. Oktober.
Weißenfels	10. August.
Erfurt	20. April.
Mühlhausen i. Th.	10. August.
Eilenburg	20. April.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

3. Heft.

Berlin, den 2. März.

1914.

A. Behörden und Beamte.

44) Krankenversicherung der Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und bei den Universitätsbibliotheken.

Berlin, den 17. Januar 1914.

Auf den gefälligen Bericht vom 22. Dezember v. Js.

Es trifft zu, daß diejenigen Hilfsarbeiter der Königlichen Bibliothek, welche nicht im Hauptberuf dort tätig sind (§ 165 Nr. 2 R.V.D.), auch wenn deren jährlicher Arbeitsverdienst den Betrag von 2500 *M* nicht übersteigt, kraft Gesetzes der Krankenversicherung nicht unterliegen. Dagegen sind die übrigen Hilfsarbeiter sowie die Hilfsarbeiterinnen, soweit ihr jährliches Dienst-
einkommen nicht mehr als 2500 *M* beträgt, an sich der Krankenversicherung unterworfen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister will ich jedoch diesen Beschäftigten auf Grund des § 169 R.V.D. den Anspruch auf Weiterzahlung ihres Dienst-
einkommens für den Fall ihrer Erkrankung auf die Dauer von längstens 26 Wochen in Höhe des anderthalbfachen Krankengeldes mit der Maßgabe gewährleisten, daß die betreffenden Persönlichkeiten sich freiwillig zu einer Beitragsleistung von 1% ihrer jeweiligen Remuneration bereit finden. Die eingehenden Beiträge sind unter Kap. 34 Tit. 7 des Etats der Königlichen Bibliothek zu vereinnahmen.

Dieser Erlaß findet auf die Hilfsarbeiter und die Hilfsarbeiterinnen bei dem Gesamtkatalog und dem Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken entsprechende Anwendung.

An den Herrn Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Ab schrift wird mit dem Bemerken übersandt, daß der Erlaß auf die Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen bei der dortigen Universitätsbibliothek gleichfalls Anwendung findet.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: F l e i s c h e r.

An die Herren Universitätskuratoren. — A 2180 U I K.

B. Universitäten.

- 45) Frist für die Anmeldung der Mehrbedürfnisse zum Staatshaushaltsetat.

Berlin, den 5. Februar 1914.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Februar 1892 (Herrfurth 1905, Teil I, Seite 15) sind die Mehrbedürfnisse der einzelnen Verwaltungen für die folgenden Etatsjahre bis spätestens den 31. August jedes Jahres bei dem Herrn Finanzminister anzumelden und zu begründen.

In den letzten Jahren sind mir die Statsanmeldungen für die Universitäten vielfach sehr spät, zum Teil erst unmittelbar vor Ablauf der Frist vorgelegt worden. Diese Verzögerung und die dadurch hervorgerufene Häufung der Statsanmeldungen im Monat August hatte zur Folge, daß oftmals notwendige Rückfragen und Ergänzungen nicht mehr rechtzeitig erfolgen konnten und daß die sachliche Prüfung der Anmeldungen sowie die rechtzeitige Fertigstellung der Abschlussarbeiten sehr erschwert wurden.

Es ist deshalb unerlässlich, daß die Statsanmeldungen mir zu einem früheren Termin eingereicht werden. Da laufende Bedürfnisse in ihrem Umfang schon frühzeitig übersehen werden können, wird es unschwer möglich sein, die auf eine dauernde Verstärkung der Fonds oder auf eine Vermehrung des Personals gerichteten Anträge schon in den Monaten April und Mai eines jeden Jahres hier vorzulegen. Auch von den einmaligen Bedürfnissen läßt sich im allgemeinen annehmen, daß sie schon zu Beginn des vorhergehenden Rechnungsjahrs feststehen; sie sind daher in der Regel ebenfalls bis Ende Mai anzumelden. Für Ausnahmefälle (z. B. beim Wechsel in der Leitung von Kliniken, Instituten oder Seminaren) will ich die Anmeldefrist bis Ende Juli ausdehnen.

Ich erjuche ergebenst, Rektor und Senat sowie die Institutsdirektoren usw. entsprechend zu verständigen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Universitätskuratoren und an den Herrn Oberpräsidenten als Kurator der Königl. Akademie zu Braunsberg zu Königsberg i. Pr. — UI 1909 UIK.

46) Erhebung der Gebühren von den die Universitäten besuchenden Reichsausländern.

Berlin, den 9. Februar 1913.

Auf den Bericht vom 6. Dezember 1913 bestimme ich, daß die Vorschrift des Erlasses vom 14. Januar 1913 — UI 78 — (Zentrbl. S. 301), nach der von den Reichsausländern die Praktikantenbeiträge, Institutsgebühren und Auditoriengelder zum doppelten Betrage der früheren Sätze erhoben werden sollen, auf die Bibliotheksgebühren keine Anwendung findet.

An den Herrn Universitätskurator zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Schmidt.

An die übrigen Herren Universitätskuratoren. — UIK 7125 UI.

C. Kunst und Wissenschaft.

47) Überweisung von amtlichen Veröffentlichungen an die Deutsche Bücherei zu Leipzig.

Berlin, den 20. Januar 1914.

Die Königlich Sächsische Regierung hat den Wunsch ausgesprochen, daß vom 1. Januar d. Js. ab sämtliche im Geschäftsbereich der preussischen Staatsbehörden herausgegebenen Druckschriften, sofern sie nicht vertraulicher Natur oder für den inneren Dienstbetrieb bestimmt sind, der Deutschen Bücherei in Leipzig für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Nachdem die Königlich Sächsische Regierung sich bereit erklärt hat, die amtlichen Drucksachen der sächsischen Behörden der Königl. Bibliothek in Berlin zu überweisen, veranlasse ich die nachgeordneten Behörden, die fraglichen Veröffentlichungen in dem gleichen Umfang, wie dies hinsichtlich der Ablieferung amtlicher Drucksachen an die Königl. Bibliothek in Berlin durch Erlass vom 21. Juni 1907 — UI 516 — (Zentrbl. S. 546) angeordnet ist, der Deutschen Bücherei in Leipzig in je einem Stücke zur Verfügung zu stellen. Mit Rücksicht auf die von der Sächsischen Regierung ausgesprochene Bitte, daß die von den Behörden herausgegebenen periodisch erscheinenden Amts- und Verordnungsblätter auch dann der Leipziger Bibliothek überwiesen werden möchten, wenn sie im Buchhandel zu haben sind, will ich mich damit einverstanden erklären, daß die Überlassung in den Fällen erfolgt, in denen für die Beschaffung nicht besondere Mittel angewendet zu werden brauchen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — UIK 7343.

48) Abänderung des § 7 der Zeichenlehrerprüfungsordnung vom 31. Januar 1902 hinsichtlich der Zeichenlehreramtscandidaten.

Berlin, den 5. Februar 1914.

In Abänderung des § 7 der Zeichenlehrerprüfungsordnung vom 31. Januar 1902 (Zentrbl. S. 277) bestimme ich hinsichtlich der Ableistung eines Probejahrs der Kandidaten für das Zeichenlehreramt an höheren Lehranstalten folgendes:

Diejenigen Zeichenlehreramtscandidaten, welche sich noch nicht durch Unterricht an einer öffentlichen Schule bewährt haben, müssen vor Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Zeichenlehrer an einer höheren Lehranstalt ein Probejahr ableisten. Zu diesem Zwecke haben sie sich nach Bestehen der Zeichenlehrerprüfung bei dem Provinzialschulkollegium derjenigen Provinz zu melden, in welcher sie das Probejahr abzuleisten wünschen.

Das Königl. Provinzialschulkollegium überweist den Kandidaten einer nach Anhörung des zuständigen Revisors für den Zeichenunterricht zu bestimmenden höheren Lehranstalt seines Bezirkes. Der Kandidat ist zur unentgeltlichen Erteilung des Unterrichtes im Zeichnen mit 8 bis 10 Stunden wöchentlich heranzuziehen.

Der zuständige Revisor des Zeichenunterrichtes hat den Unterricht des Kandidaten im Laufe des Probejahrs einer Revision zu unterziehen. Er ist gehalten, von seinem Besuche das Provinzialschulkollegium vierzehn Tage und den Leiter der Anstalt acht Tage vorher zu benachrichtigen. Über das Ergebnis der Revision berichtet er dem Provinzialschulkollegium und teilt zugleich Abschrift seines Berichtes dem Anstaltsleiter mit.

Auf Grund dieses Berichtes und eines von dem Anstaltsleiters abzugebenden Gutachtens über die pädagogische und didaktische Befähigung des Kandidaten beschließt alsdann das Provinzialschulkollegium über die Anstellungsfähigkeit. Die Zuerkennung derselben ist auf dem Prüfungszeugnis des Kandidaten zu vermerken.

Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Schmid t.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U IV 7574 U II.

D. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

49) Kommissarische Beschäftigung von anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramtes in den Bezirken anderer Provinzialschulkollegien.

a)

Berlin, den 2. Juni 1913.

Auf die Berichte vom 1. und 5. April d. Js., betreffend die Besetzung von Hilfslehrerstellen an städtischen höheren Lehranstalten, erwidere ich, daß die Angelegenheit nach der Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. Mai 1905, zu beurteilen ist. Nach dieser Ordnung werden diejenigen Kandidaten, welche sich in die Kandidatenliste eines Provinzialschulkollegiums haben eintragen lassen, vereidigt und alsdann einer höheren Lehranstalt zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Während dieser ganzen Zeit bis zur definitiven Anstellung stehen sie, gleichviel, ob sie an einer staatlichen oder an einer nichtstaatlichen Anstalt beschäftigt werden, im unmittelbaren Staatsdienste. Ihre Beschäftigung an einer nichtstaatlichen Anstalt setzt demgemäß einen von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu er-

teilenden Auftrag voraus. Wünscht das Patronat einer nicht-staatlichen höheren Lehranstalt die kommissarische Beschäftigung eines Kandidaten aus dem Bezirke eines fremden Provinzialschulkollegiums, so kann diesem Antrag nur dann entsprochen werden, wenn das für die Anstalt zuständige Provinzialschulkollegium kein Bedenken trägt, den betreffenden Kandidaten in seinen Aufsichtsbezirk zu übernehmen und ihm den Auftrag zu der gewünschten kommissarischen Beschäftigung zu erteilen.

Das Königliche Provinzialschulkollegium hat demgemäß mit Recht sich auf den Standpunkt gestellt, daß die auftragsweise Beschäftigung des Kandidaten N. an dem Gymnasium nebst Realgymnasium in N. voraussetzt, daß er in den Kandidatenlisten des Königlichen Provinzialschulkollegiums geführt wird. Wenn das Königliche Provinzialschulkollegium nach Lage der Verhältnisse von der Aufnahme des N. in den dortigen Bezirk geglaubt hat absehen zu müssen, so ist dagegen nach dem vorgetragenen Sachverhalt nichts zu erinnern.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U II 871.

b)

Berlin, den 10. Januar 1914.

Auf den Bericht vom 11. Dezember v. J.

Mit der Beurlaubung des Kandidaten des höheren Lehramtes N. zur Übernahme einer kommissarischen Lehrerstelle an dem privaten Lyzeum N. bin ich einverstanden. Der N. ist in der dortigen Kandidatenliste weiterzuführen, da die Bestimmungen des Erlasses vom 2. Juni 1913 — U II 871 — sich nur auf öffentliche höhere Lehranstalten, also nicht auf private Lyzeen beziehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: T i l m a n n.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U II 3157.

50) Ferienwanderungen und Ferienspiele.

Berlin, den 12. Januar 1914.

In dankenswerter Weise haben sich in den letzten Jahren die Veranstaltungen gemehrt, um namentlich der Großstadtjugend in möglichst weitem Umfang die Ferien zu einer Zeit wirksamer

Erfrischung für Leib und Seele zu machen. Nicht allein ist von Jahr zu Jahr die Zahl der schwächlichen und kränklichen Kinder gestiegen, denen während der Sommerferien durch Ferienkolonien oder dergleichen ein längerer Aufenthalt auf dem Lande, im Gebirge oder an der See ermöglicht wurde; die Fürsorge erstreckte sich mehr und mehr auch auf die gesunden, während der Ferien zu Hause bleibenden Schulkinder. Durch Ferienspaziergänge und Wanderfahrten wurde vielen von ihnen die dem Großstadtkind so dringend nötige Möglichkeit näherer Berührung mit der Natur gegeben. In einer beträchtlichen Zahl großer Städte wurden im Sommer Ferienspiele eingerichtet, bei denen volkstümliche Übungen und Bewegungsspiele sich immer wieder als unerschöpfliche Quelle frischer Jugendlust sowie körperlicher und sittlicher Kraft bewähren. Wohlfeiler, teilweise unentgeltlicher Milchausschank, Verteilung von Brötchen u. a. erhöhten vielfach die kräftigende Wirkung der Spiele. Ihr erzieherischer Einfluß wurde besonders durch Pflege des Gesanges verstärkt.

Was durch die gemeinsame Arbeit staatlicher und städtischer Behörden mit privaten Wohlfahrtsvereinigungen und opferwilligen Freunden der Jugend bei der Einrichtung solcher Ferienwanderungen und Ferienspiele, was durch das Zusammenwirken von Schulmännern, Lehrerinnen und Ärzten bei ihrer Durchführung bisher schon geleistet worden ist, verdient volle Anerkennung und läßt es dringend erwünscht erscheinen, diese und ähnliche Maßnahmen zum Wohle der Schuljugend in den größeren Städten und Industrieorten mit allen geeigneten Mitteln zu unterstützen und zu verbreiten.

Die königliche Regierung

Das königliche Provinzialschulkollegium beauftrage ich im Anschluß an meinen Erlaß vom 6. November d. Js. — U III A 1603 — (Zentrbl. S. 826) daher, die bedeutsame Angelegenheit auch Ihrerseits in jeder Weise zu fördern. Nach Ablauf von drei Seinerseits Jahren ist über die im Bezirke erzielten Fortschritte zu berichten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die königl. Regierungen (Abteilung für Kirchen und Schulwesen) und das königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III B 9260/13 U III A.

51) Befreiung der in die Kandidatenliste eingetragenen Kandidaten des höheren Lehramtes von der Versicherungspflicht.

Berlin, den 21. Januar 1914.

Auf den Bericht vom 30. Dezember 1913.

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium übersende ich in der Anlage Abschrift eines an das Königliche Provinzialschulkollegium in X. gerichteten Erlasses, betreffend die Befreiung der in die Kandidatenliste eingetragenen Kandidaten des höheren Lehramtes von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 mit dem Hinzufügen, daß er auch für den dortigen Geschäftsbereich Anwendung findet.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U II 13 A.

Berlin, den 14. Januar 1913.

Auf den Bericht vom 2. Januar d. Js. — I 17753 —

Die in die Kandidatenliste des Königlichen Provinzialschulkollegiums eingetragenen anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramtes sind nach § 9 und § 10 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherungsfrei, auch wenn sie zwecks Ausübung einer unterrichtlichen Tätigkeit an einer Privatanstalt vorübergehend beurlaubt sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Müller.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu X. — U II 35 A.

52) Leistungsmessungen im Turnen.

Berlin, den 23. Januar 1914.

Wie aus meinem Runderlaß vom 2. Dezember v. Js. — U III B 8280 II U I usw. — (Zentrbl. 1914 S. 217) hervorgeht, sollen die vorgeschriebenen Leistungsmessungen im Turnen bei denjenigen Schülern vorgenommen werden, die mit Ablauf des betreffenden Halbjahrs den Lehrgang der von ihnen besuchten Anstalt vollendet haben, also der obersten Klasse angehören.

Außerdem sind an den Vollanstalten Leistungsmessungen bei denjenigen Schülern der Untersekunda vorzunehmen, die voraus-

sichtlich mit Schluß des Halbjahrs die Schule mit dem Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste verlassen.

Formulare für das der Landesturnanstalt zu übersendende Material werden dem königlichen Provinzialschulkollegium alsbald im Bureauweg zugehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III B 6162 U II.

53) Fortgewährung des Zivildienst Einkommens an Wissenschaftliche Hilfslehrer usw. höherer Lehranstalten während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen.

Berlin, den 29. Januar 1914.

Durch den Erlaß vom 13. Juli 1887 — G III 1748 U II U III — (Zentrbl. S. 603) ist angeordnet worden, daß die in der Zirkularverfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 20. August 1886 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 197) getroffenen Bestimmungen wegen Fortgewährung des Zivildienst Einkommens an außeretatmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen künftig auch auf die Wissenschaftlichen Hilfslehrer an höheren Lehranstalten in Anwendung zu bringen seien. Als Wissenschaftliche Hilfslehrer im Sinne dieses Erlasses sind, wie ich zur Behebung hervortretender Zweifel bemerke, alle anstellungsfähigen Kandidaten anzusehen, denen die Verwaltung einer etatmäßigen oder einer zur Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses errichteten außeretatmäßigen Hilfslehrerstelle gegen Remuneration übertragen worden ist. Im übrigen ermächtige ich das königliche Provinzialschulkollegium, auch den anstellungsfähigen Kandidaten, welche als Vertreter von Oberlehrern usw. an staatlichen höheren Lehranstalten gegen Remuneration voll beschäftigt werden, während der Dauer einer in die Vertretungszeit fallenden militärischen Übung die Remuneration zu belassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 2696.

54) Ferien für das Schuljahr 1914/15.

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 3. Februar 1914.

Die Ferienordnung für das Schuljahr 1914/15 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

	Schluß	Beginn
	des Unterrichtes:	
Ostern:	Donnerstag den 2. April	Donnerstag den 16. April.
Pfingsten:	Freitag den 29. Mai	Freitag den 5. Juni.
Sommer:	Dienstag den 30. Juni	Dienstag den 4. August.
Herbst:	Freitag den 2. Oktober	Donnerstag den 15. Oktober.
Weihnachten:	Dienstag den 22. Dezember	Donnerstag den 7. Januar 1915.

Schluß des Schuljahrs: Mittwoch den 31. März 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Hoffmann.

II. Provinz Westpreußen.

Danzig, den 8. Dezember 1913.

Für das Jahr 1914 ist folgende Ferienordnung festgesetzt:

	Dauer	Schluß	Beginn
		des Unterrichtes:	
Ostern	14 Tage	Mittwoch den 1. April	Donnerstag den 16. April
Pfingsten	6 Tage	Freitag den 29. Mai mittags	Freitag den 5. Juni
Sommer	33 Tage	Freitag den 3. Juli mittags	Donnerstag den 6. August
Herbst	12 Tage	Mittwoch den 30. September mittags	Dienstag den 13. Oktober
Weihnachten	15 Tage	Mittwoch den 23. Dezember	Freitag den 8. Januar 1915

Schluß des Schuljahrs 1914/15: Mittwoch den 31. März 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Weber.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, den 2. Februar 1914.

Die Ferien an den Unterrichtsanstalten unseres Amtsbereichs sind für das Schuljahr 1914, wie folgt, festgesetzt:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Dienstag den 31. März*);
 Beginn " " Mittwoch den 15. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 29. Mai;
 Beginn " " Freitag den 5. Juni.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 3. Juli;
 Beginn " " Dienstag den 4. August;

jedoch für die uns unterstellten Lehranstalten in Berlin, Berlin-Britz, Berlin-Dahlem, Berlin-Friedenau, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Friedrichshagen, Berlin-Grunewald, Berlin-Rankwitz, Berlin-Richtenberg, Berlin-Richterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Niederjöhnhäusen, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Schöneberg, Berlin-Steglitz, Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Weißensee, Berlin-Wilmersdorf, Charlottenburg, Hermannswerder, Hermsdorf, Jüterbog, Köpenick, Neukölln, Nowawes, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Strausberg und Zehlendorf: Dienstag den 11. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 30. September;
 Beginn " " Donnerstag den 15. Oktober;

jedoch für die zu 3 besonders genannten Anstalten:
 Donnerstag den 8. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 23. Dezember;
 Beginn " " Freitag den 8. Januar 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.
 Südeke.

*) In Abänderung unserer Verfügung vom 4. 1. 1913 (Zentrbl. S. 245).

IV. Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Dezember 1913.

Ferienordnung für die Orte mit höheren Schulen oder
Lehrer- (Lehrerinnen-) Seminaren im Schuljahr 1914/15. Für diejenigen Orte der Provinz Pommern, welche höhere
Schulen oder Lehrer- (Lehrerinnen-) Seminare besitzen, werden die
Schulferien für die Volks-, mittleren und höheren Schulen, wie
folgt, festgesetzt:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: a) für höhere und mittlere Schulen:
Donnerstag den 2. April,
b) für Volksschulen:
Freitag den 3. April;
Beginn des Unterrichtes: Freitag den 17. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 29. Mai;
Beginn " " a) für höhere und mittlere Schulen:
Freitag den 5. Juni,
b) für Volksschulen:
Sonnabend den 6. Juni.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Donnerstag den 2. Juli
(für das Gymnasium, Oberlyzeum und private Lyzeum
in Greifswald: Sonnabend den 18. Juli);
Beginn des Unterrichtes: Dienstag den 4. August
(für das Gymnasium, Oberlyzeum und private Lyzeum
in Greifswald: Donnerstag den 20. August).

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Donnerstag den 1. Oktober;
Beginn " " Freitag den 16. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 23. Dezember;
Beginn " " Donnerstag den 7. Januar 1915.6. Schluß des Schuljahrs:
Mittwoch den 31. März 1915.Der Oberpräsident.
von Waldow.

V. Provinz Posen.

Posen, den 17. Januar 1914.

Ferienordnung für das Schuljahr 1914.

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 1. April 12 Uhr;
 Beginn " " Donnerstag den 16. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 29. Mai;
 Beginn " " Freitag den 5. Juni.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Donnerstag den 2. Juli;
 Beginn " " Dienstag den 4. August.

4. Michaelisferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 30. September;
 Beginn " " Dienstag den 13. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 19. Dezember;
 Beginn " " Dienstag den 5. Januar 1915.
 Schluß des Schuljahrs: Sonnabend den 27. März 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.
 Daniels.

VI. Provinz Schlesien.

Breslau, den 21. Januar 1914.

Die Ferien für das Jahr 1914 sind, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 1. April;
 Beginn " " Donnerstag den 16. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 29. Mai;
 Beginn " " Sonnabend den 6. Juni.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 3. Juli;
 Beginn " " Freitag den 7. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 2. Oktober;
 Beginn " " Dienstag den 13. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 23. Dezember;
 Beginn " " Freitag den 8. Januar 1915.

6. Schluß des Schuljahrs:
 Mittwoch den 31. März 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.
 Schauenburg.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 17. Januar 1914.

Der Herr Oberpräsident hat für alle Schulgattungen in den Orten mit höheren Schulen oder Lehrer- (Lehrerinnen-) Seminaren innerhalb der Provinz Sachsen, die Ferien für das Schuljahr 1914 in folgender Weise festgesetzt:

Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Wiederbeginn
Osterferien 1914	14 Tage	Mittwoch den 1. April	Donnerstag den 16. April
Pfingstferien	6 Tage	Freitag den 29. Mai	Freitag den 5. Juni
Sommerferien	33 Tage	Freitag den 3. Juli	Donnerstag den 6. August
Herbstferien	13 Tage	Mittwoch den 30. September	Mittwoch den 14. Oktober
Weihnachtsferien	14 Tage	Dienstag den 22. Dezember	Mittwoch den 6. Januar 1915.

Für die Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyßig bleiben Sommer- und Herbstferien vereinigt und fallen vom Freitag dem 24. Juli bis Dienstag den 8. September d. Js.

Schluß des Schuljahrs: Mittwoch den 31. März 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.
 W a f n e r.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 5. Januar 1914.

Die Ferienordnung für die uns unterstellten Lehranstalten für das Schuljahr 1914/15 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 3. April;
 Beginn " " Freitag den 17. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 30. Mai;
 Beginn " " Dienstag den 9. Juni.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 4. Juli;
 Beginn " " Dienstag den 4. August.

Für die Kieler Anstalten:

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 8. Juli;
 Beginn " " Dienstag den 11. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 30. September;
 Beginn " " Donnerstag den 15. Oktober.

Für die Kieler Anstalten:

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 3. Oktober;
 Beginn " " Donnerstag den 15. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Dienstag den 22. Dezember;
 Beginn " " Mittwoch den 6. Januar 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Im Auftrag:
 Extrille.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, den 29. Januar 1914.

Die Ferien für die uns unterstellten Lehranstalten sind von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover für das Schuljahr 1914/15, wie folgt, festgesetzt:

Schluß Wiederbeginn
des Unterrichtes:

1. Osterferien.

Mittwoch den 1. April. 1914. Mittwoch den 15. April 1914.

2. Pfingstferien.

Freitag den 29. Mai 1914. Freitag den 5. Juni 1914.

3. Sommerferien.

Sonnabend den 4. Juli 1914. Dienstag den 4. August 1914.

Ausnahme für die Lehranstalten der Städte Celle und Göttingen:

Dienstag den 14. Juli 1914. Freitag den 14. August 1914.

4. Herbstferien.

Sonnabend den 3. Oktober 1914. Dienstag den 20. Oktober 1914.

5. Weihnachtsferien.

Mittwoch den 23. Dezember 1914. Freitag den 8. Januar 1915.

Schluß des Schuljahrs 1914/15: Mittwoch den 31. März 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Schwertzell.

X. Provinz Westfalen.

Münster, den 13. Februar 1914.

Für die Schulen unseres Amtsbereichs hat der Herr Oberpräsident für das Schuljahr 1914/15 folgende Ferienordnung bestimmt:

Schluß Beginn
des Unterrichtes:

Ostern: Freitag den 3. April	Mittwoch den 22. April
Pfingsten: Freitag den 29. Mai	Dienstag den 9. Juni
Herbst: Dienstag den 4. August	Donnerstag den 10. September
Weihnachten: Dienstag den 22. Dezember.	Freitag den 8. Januar 1915.

Schluß des Schuljahrs: Dienstag den 30. März 1915.

Die Herren Direktoren usw. werden ermächtigt, an denjenigen Anstalten, an denen es wegen einer größeren Zahl von aus-

wärtigen Schülern wünschenswert erscheint, statt 12 Uhr eine frühere Stunde als Schluß des Unterrichtes anzusetzen.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Petersk.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Ferienordnung für die höheren Schulen und Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstentums Waldeck.

Ostern 1914 bis Ostern 1915.

Nähere Bezeichnung.	Schluß des Schulunterrichtes	Anfang
---------------------	---------------------------------	--------

A. Für den Regierungsbezirk Cassel (mit Ausnahme der Stadt Marburg), das Fürstentum Waldeck und die Städte Dillenburg, Frankfurt a. M., Herborn, Homburg v. d. H., Oberursel, Usingen und Weilburg.

Ostern 1914	Sonnabend den 4. April	Dienstag den 21. April.
Pfingsten	Freitag den 29. Mai*)	Freitag den 5. Juni.
Sommer	Freitag den 3. Juli*)	Dienstag den 4. August.
Michaelis	Dienstag den 29. September*)	Donnerstag den 15. Oktober.
Weihnachten	Mittwoch den 23. Dezember	Dienstag den 5. Januar 1915.
Ostern 1915	Mittwoch den 31. März 1915	

B. Für die Städte Marburg a. L., Biebrich, Biedenkopf, Diez, Eltville, Ems, Hadamar, Höchst a. M., Geisenheim, Limburg, Montabaur und Wiesbaden.

Ostern 1914	Sonnabend den 4. April	Dienstag den 21. April.
Pfingsten	Freitag den 29. Mai*)	Dienstag den 9. Juni.
Sommer	Freitag den 17. Juli*)	Dienstag den 18. August.
Michaelis	Sonnabend den 3. Oktober	Donnerstag den 15. Oktober.
Weihnachten	Mittwoch den 23. Dezember	Dienstag den 5. Januar 1915.
Ostern 1915	Mittwoch den 31. März 1915	

C. Für die Stadt Oberlahnstein gilt die Ferienordnung der Rheinprovinz.

Cassel, den 5. Januar 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Baehler.

Anmerkung. *) Der Unterricht ist an diesem Tage unverkürzt durchzuführen.

XII. Rheinprovinz.

Koblenz, den 15. Februar 1914.

Der Herr Oberpräsident hat für das Schuljahr 1914 folgende Ferienordnung festgesetzt:

Beginn der Ferien:	Schluß der Ferien:
Ostern: Sonnabend den 4. April,	Dienstag den 21. April;
Pfingstferien: Sonnabend den 30. Mai,	Montag den 8. Juni;
Herbstferien: Mittwoch den 5. August,	Mittwoch den 9. September;
Weihnachtsferien: Mitt- woch den 23. Dezember 1914,*)	Donnerstag den 7. Januar 1915.**)

Schluß des Schuljahrs: Dienstag den 30. März.

Der Schluß der Schule erfolgt mittags 12 Uhr. Eine frühere Stunde dafür anzusetzen, können sich die Schulleiter (=leiterinnen) unter dringenden Umständen als ermächtigt ansehen.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Buschmann.

E. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

55) Zeichnen in der Reifeprüfung der Extraneeer an höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Berlin, den 7. Februar 1914.

Mit bezug auf den zu dem Erlasse vom 3. Juli v. J. — U II 897 — erstatteten Bericht.

Um den jungen Leuten, welche die Reifeprüfung an einer neunstufigen höheren Lehranstalt nach Maßgabe des § 16 der Reifeprüfungsordnung oder die Schlußprüfung an einer sechsstufigen höheren Schule, ohne deren Schüler gewesen zu sein, ablegen wollen, den Nachweis zu ermöglichen, daß sie im Zeichnen den Anforderungen der betreffenden Anstalt entsprechen, bestimme ich in Verfolg meines Erlasses vom 6. Februar 1908 — U II 24122 U II, U IV — (Zentrbl. 1908 S. 362), daß sie in Zukunft

*) 4. April usw. sind volle Ferientage; der Unterricht schließt mithin am Tage vorher u. z. mittags 12 Uhr.

**) Der Unterricht beginnt wieder am 22. April usw.

auf ihren Wunsch im Zeichnen in folgender Weise zu prüfen sind:

1. Von den Prüflingen sind der Prüfungskommission zeichnerische Arbeiten vorzulegen, die sie zu Hause angefertigt haben. Dabei haben sie auf jedem Blatte mit Namensunterschrift zu erklären, daß sie die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe gefertigt haben.

2. Sodann haben sie unter Aufsicht zeichnerische Arbeiten anzufertigen, die

bei der Reifeprüfung im Freihandzeichnen den Vebraufgaben für die Klassen O II bis O I der Lehrpläne und im Linearzeichnen den in dem Erlasse vom 14. September 1908 — U II 2744 U IV — (Zentrbl. S. 793) unter Ziffer III 2 bezeichneten Vebraufgaben für die Klassen O II bis O I,

bei der Schlußprüfung im Freihandzeichnen und im Linearzeichnen den Vebraufgaben der Klasse U II entsprechen.

Im Linearzeichnen ist in beiden Prüfungen ein Teil der zeichnerischen Aufgabe mit Ziehfeder und Tusche auszuführen.

3. Als Prüfungszeit werden für die Reifeprüfung 4 Stunden, für die Schlußprüfung 3 Stunden festgesetzt.

4. Die Prüfung ist von dem Zeichenlehrer der betreffenden Anstalt abzunehmen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 1894/13.

F. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

56) Einrichtung von Vateinkursen an Oberlyzeen.

Berlin, den 5. Februar 1914.

Auf den Bericht vom 27. Dezember v. Js.

Das Königliche Provinzialschulkollegium verweise ich auf meine Runderlasse vom 5. August 1910 — U II 17938 — und 27. Februar 1911 — U II 16289 unter Nr. 5 —. Dabei bemerke ich ausdrücklich, daß der wahlfreie Vateinunterricht an Oberlyzeen nicht dazu dienen darf, die Schülerinnen auf die durch meinen Runderlaß vom 11. Oktober 1913 — U II 17138

UI — (Zentrbl. S. 793) zugelassene Nachprüfung zum Zwecke der Erlangung eines gymnasialen oder realgymnasialen Reifezeugnisses vorzubereiten.

Als Lehrziel eines wahlfreien Lateinunterrichtes an Oberlyzeen hat vielmehr wie seither lediglich die Aufgabe zu gelten, die Teilnehmerinnen in den zur Verfügung stehenden zwei Wochenstunden in das Verständnis leichter lateinischer Schriftsteller einzuführen. Der Lehrplan, der von jeder diese Grenze überschreitenden Bestimmung unbedingt frei zu halten ist, bedarf der Genehmigung des Königlichen Provinzialschulkollegiums. Die Beteiligung von Schülerinnen der Oberlyzeen an solchem wahlfreien Lateinunterricht ist nach der Anmerkung D bei C 2b der Bestimmungen vom 18. August 1908 von dem Urteil des Lehrerkollegiums über Befähigung und Leistungen in den verbindlichen Fächern abhängig zu machen, wobei sorgsam zu prüfen und natürlich ausschlaggebend zu berücksichtigen ist, ob die in Frage kommenden Schülerinnen ein Mehr an Arbeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit zu bewältigen imstande sind. Daß hiernach überall streng verfahren wird, hat das Königliche Provinzialschulkollegium sorgfältig zu überwachen.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abchrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — UII 16009.

57) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Anerkennung von Versetzungs- und Schlußzeugnissen der Lyzeen.

Berlin, den 5. Februar 1914.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar 1912 — UII 16147 UIII — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung und der Regierung des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt ist nachstehende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse des Fürstlichen Lyzeums in Rudolstadt sind als gleichwertig mit den entsprechenden Versetzungs- und Schlußzeugnissen solcher Lyzeen in Preußen anzusehen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten

Jahreskursen unterrichtet werden. Demgegenüber gelten die betreffenden Zeugnisse der Exzelen in Preußen als gleichwertig im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16126.

G. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

58) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Senat der Freien und Hansestadt Bremen über die Anerkennung der Zeugnisse des staatlichen Volksschullehrerinnenseminars in Bremen.

Berlin, den 2. Februar 1914.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar 1912 — U II 16147 U III. — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Senat der Freien und Hansestadt Bremen ist in Erweiterung der nach meinen Erlassen vom 26. August 1912 — U II 17740 (Zentrbl. S. 589) und vom 23. Januar 1913 — U II 16040 U III — (Zentrbl. S. 308) getroffenen Abkommen ferner vereinbart worden, daß auch die an dem staatlichen Volksschullehrerinnenseminar in Bremen von Ostern 1914 ab erworbenen Zeugnisse über die bestandene Volksschullehrerinnenprüfung als gleichberechtigt mit den entsprechenden preussischen Lehramtszeugnissen anerkannt werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 16106, U III.

H. Taubstummenanstalten.

59) Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1914 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird

am Montag dem 14. September nachmittags um 3 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 1. April d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstumm- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 8. Februar 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

Bekanntmachung U III 6157.

J. Öffentliches Volksschulwesen.

60) Druck der Verteilungspläne der Volksschullehrer-Alterszulagekassen.

Berlin, den 6. Januar 1914.

Nachdem durch den Runderlaß vom 1. November 1912 — U III E 1436 W. d. g. N. I. 16225 Fin.-Min. — (Zentrbl. S. 695) für die Veröffentlichung der Verteilungspläne der Volksschullehrer-Alterszulagekassen durch die Regierungs-Amtsblätter eine vereinfachte Form vorgeschrieben war, haben verschiedene Regierungen geltend gemacht, daß es den Amtsblattdruckereien nicht möglich sei, den Satz für den Druck so anzuordnen, daß die Namen von mindestens $2 \times 53 = 106$ Schulverbänden auf eine ganze Seite des Amtsblatts zu stehen kommen. Andere Regierungen haben dagegen ausgeführt, daß zwar bei Verwendung von Petitschrift die Drucklegung in der vorgeschriebenen Form erfolgen könne, daß aber die Druckereien auf Grund der mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu dem gewöhnlichen Satzpreis einen derartig hohen Zuschlag forderten, daß die Ersparnis an Druckkosten, die durch die vereinfachte Form der Veröffentlichung erzielt werden solle, vollständig aufgewogen werde.

In Rücksicht auf diese Einwendungen sind wir mit drei leistungsfähigen Druckereien in Verbindung getreten und haben festgestellt, daß diese bereit und imstande sind, die Drucklegung

der Alterszulagekassen-Verteilungspläne von 10 bis 12 Regierungsbezirken in der vorgeschriebenen verkürzten Form bei Verwendung von Petitschrift gegen einen angemessenen Satzpreis zu bewirken, wenn die Überweisung der Pläne von Anfang Januar ab derartig geschieht, daß die Unternehmerin wöchentlich einen solchen überwiesen erhält. In drei Monaten, also vor dem Beginne des neuen Etatjahrs, würden dann sämtliche 10 bis 12 Verteilungspläne fertiggestellt sein. Die Pläne wären dann lediglich als „Sonderbeilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung“ den Amtsblättern beizufügen, ein Verfahren, welches schon jetzt von den meisten Regierungen beobachtet wird. Die einmaligen Beilagerkosten von 0.75 M für 1000 Stück fallen bei der wesentlichen Ersparnis an Satzkosten und Kosten für Papier nicht ins Gewicht.

Hiernach bestimmen wir, daß die Verteilungspläne der dortigen Alterszulagekasse vom Rechnungsjahr 1915 ab der Amtsblattdruckerei in zur Drucklegung überwiesen werden. Diese hat für den Bogen von 8 Seiten einen Satzpreis von . . . M in Rechnung gestellt, während für den Druck und das Papier dieselben Sätze beansprucht werden, wie für das Amtsblatt in Damit aber die Druckerei die Pläne rechtzeitig d. i. in dem Vierteljahr vom Januar bis Ende März fertigstellen kann, weisen wir die Königliche Regierung an, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Entwürfe der Verteilungspläne der Druckerei tunlichst schon anfangs Januar jedes Jahres zugehen.

Hinsichtlich der Drucklegung des Verteilungsplans für das Etatjahr 1914 verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Der Minister der geistlichen usw.
Angelegenheiten.
In Vertretung:
von Chappuis.

Der Finanzminister
Im Auftrag:
Löhleln.

An die Königl. Regierungen (auschl. der zu Arnsherg und Düsseldorf) W. d. g. U.
U III E 1900. F.-M. I 18195.

61) Ergänzungszuschüsse für neue Schulstellen, deren Einrichtung durch die Aufteilung größerer Landflächen in Rentengüter oder durch andere mit der inneren Kolonisation zusammenhängende Maßnahmen notwendig wird.

Berlin, den 13. Januar 1914.

In Absatz 19 Satz 3 und 4 des Runderlasses vom 11. März 1910 — U III E 494 — (Zentralblatt für die Unterrichts-Ver-

waltung Seite 430) ist angeordnet, daß die laufenden Ergänzungszuschüsse für neue Schulstellen, deren Einrichtung durch die Aufteilung größerer Landflächen in Rentengüter oder durch andere mit der inneren Kolonisation zusammenhängende Maßnahmen notwendig wird, aus dem Anteil der Königlichen Regierung an dem Fonds Kap. 121 Titel 36 des Staatshaushaltsetat flüssig gemacht werden müssen, daß aber zur Inaussichtstellung oder Bewilligung solcher Zuschüsse in jedem Falle meine Genehmigung einzuholen ist.

Unter Aufhebung dieser Vorschriften bestimme ich, daß Ergänzungszuschüsse für neue Schulstellen, deren Einrichtung durch Gründe der obengedachten Art notwendig wird, von jetzt ab aus dem hierfür besonders bereitzustellenden Zentralfonds zu beantragen sind. Die Anträge sind nach dem durch Erlass vom 8. April 1908 — U III E 1097 — (Zentrbl. S. 529) vorgeschriebenen Muster zu stellen. In den Spalten 7 und 8 des Antrags ist außer den sonst erforderlichen Angaben ersichtlich zu machen, von wem die Besiedlungsmaßnahmen ausgehen und welche Leistungen zur Regelung der Schulverhältnisse von dem Ansiedlungsunternehmer zu tragen sind. In denjenigen Fällen, in denen infolge der Besiedlung neben den bereits im Schulverband bestehenden Schulstellen eine neue Schulstelle errichtet werden muß, sind außerdem die Höhe der Schulunterhaltungskosten vor der Besiedlung, die Höhe der bisherigen Ergänzungszuschüsse und die Höhe des vor der Besiedlung vorhandenen Solls an Staats- und staatlich veranlagten Steuern ersichtlich zu machen.

Aus dem dortigen Anteil an dem Fonds Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushaltsetat dürfen Ergänzungszuschüsse für diesen Zweck künftig nicht mehr bewilligt werden.

Binnen 6 Wochen sehe ich einer Anzeige darüber entgegen, welche Ergänzungszuschüsse der hier gedachten Art bis jetzt aus dem dortigen Anteil an dem Fonds Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushaltsetat bewilligt oder in Aussicht gestellt worden sind. Die Anzeige muß den Schulort, den Schulverband, den Kreis und die Höhe des Ergänzungszuschusses enthalten sowie erkennen lassen, von wann ab der Ergänzungszuschuß gezahlt wird und bis zu welchem Zeitpunkte er zunächst bewilligt ist. Außerdem ist der Ministerialerlaß anzugeben, durch den die Bewilligung des Zuschusses genehmigt worden ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

62) Bewilligung von Entschädigungen an Lehrer und Lehrerinnen für die Teilnahme an den amtlichen Kreis Konferenzen.

Berlin, den 4. Februar 1914.

In dem Entwurfe des Staatshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914 ist eine nicht unerhebliche Verstärkung des Fonds unter Kap. 121 Tit. 35b vorgesehen, die es ermöglichen wird, den Lehrern und Lehrerinnen für die Teilnahme an den amtlichen Kreis Konferenzen eine höhere Entschädigung zu bewilligen, als dies nach dem Stande der verfügbaren Mittel bisher angängig war. In der Voraussetzung, daß die vorgesehene Verstärkung des Fonds die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags finden wird, habe ich den Anteil der Königlichen Regierung an dem Fonds Kap. 121 Tit. 35b zunächst für die Rechnungsjahre 1914 und 1915 in Abänderung des Erlasses vom 31. Mai 1911 — U III A 1150 II — auf

buchstäblich „. . . . M

festgesetzt. Die Königliche Regierung wird ermächtigt, bis zur Höhe dieser Summe für den angegebenen Zweck vom 1. April 1914 ab Zahlung leisten und die gezahlten Beträge in der Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter Kap. 121 Tit. 35b in Ausgabe nachweisen zu lassen. Wegen Berichtigung des dortigen Etat wird das Erforderliche veranlaßt werden.

Die ursprünglich verfolgte Absicht, für die Bemessung der den Lehrern und Lehrerinnen für die Teilnahme an den amtlichen Kreis Konferenzen zu gewährenden Entschädigungen feste, in der ganzen Monarchie gleichmäßige Sätze vorzuschreiben, hat wegen der Verschiedenheit der in den einzelnen Regierungsbezirken obwaltenden Verhältnisse aufgegeben werden müssen. Es hat sich aber ergeben, daß die Bemessung der Entschädigungen in den einzelnen Aufsichtsbezirken nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgt ist und daß die von den beteiligten Lehrern nach dieser Richtung hin geäußerten Klagen nicht immer ungerechtfertigt gewesen sind. Um diesen Klagen für die Zukunft die Grundlage zu entziehen, erachte ich es für angebracht, daß die Festsetzung der Entschädigungen für die Teilnahme an den Konferenzen zunächst versuchsweise durch die Königliche Regierung vorgenommen wird. Da die Kreis Konferenz in der Regel wohl an dem gleichen Orte stattfinden wird, handelt es sich um eine einmalige Festsetzung, die auch für die folgenden Jahre gültig bleibt, so lange nicht in den Verhältnissen, die zu der Festsetzung geführt haben, erhebliche Änderungen eintreten. Nur in den wenigen Fällen, in denen der Konferenzort wechselt, ist eine mehrfache Festsetzung der Entschädigung je nach dem Konferenz-

ort erforderlich. In solchen Fällen ist zunächst die Festsetzung nach demjenigen Konferenzort in Angriff zu nehmen, der für die Abhaltung der Konferenz im Rechnungsjahr 1914 in Betracht kommt.

Die für jede einzelne Schulstelle von der Königlichen Regierung festzusetzende Konferenzentschädigung ist so zu bemessen, daß sie ausreicht, die dem Lehrer durch die Teilnahme an der Konferenz erwachsenden notwendigen Ausgaben zu decken. Bei überschläglicher Schätzung dieser Ausgaben sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, daß Entfernungen bis zu 3 km ohne Kosten von den Beteiligten zurückgelegt werden können. Bei größeren Entfernungen ist zu unterscheiden, ob den Konferenzteilnehmern die Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen möglich ist oder nicht. Im ersteren Falle werden sich die aufzuwendenden Fahrpreise unschwer ermitteln lassen. Für die Leiter und Leiterinnen von Schulen mit 6 und mehr aufsteigenden Klassen ist dabei die Möglichkeit vorzusehen, die zweite Wagenklasse und die erste Schiffsklasse zu benutzen. Bei allen andern Lehrern und Lehrerinnen ist der Fahrpreis der dritten Wagenklasse und der zweiten Schiffsklasse in Rechnung zu ziehen. Bei Landwegentfernungen sind die vorhandenen Verkehrsmittel (Personenposten, Omnibusverbindungen usw.) zu berücksichtigen. Muß besonderes Fuhrwerk benutzt werden, so ist bei Veranschlagung der Ausgaben für jede Schulstelle zu prüfen, ob der Stelleninhaber die Möglichkeit hat, mit anderen Lehrern desselben oder eines benachbarten Ortes den gleichen Wagen zu benutzen. Endlich ist für die in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Konferenzort wohnenden Lehrkräfte ein angemessener Betrag für die Ausgaben am Konferenzort vorzusehen. Der darnach für jede einzelne Schulstelle zu ermittelnde Kostenaufwand ist als einheitlicher Entschädigungsbetrag für den Konferenzbesuch festzusetzen. Eine Zerlegung dieses Betrages in Reise- und Zehrungskosten ist nicht vorzunehmen.

Wo nach Abhaltung der Konferenz eine gesellige Zusammenkunft der Lehrer und Lehrerinnen in Gegenwart des Kreisinspektors stattfindet und es üblich ist, daß auch die im Konferenzort oder in einer Entfernung bis zu 2 km wohnenden Lehrkräfte daran teilnehmen, will ich in Abänderung des Erlasses vom 31. Mai 1911 — U III A 1150 II. — genehmigen, daß auch für diese Schulstellen, deren Inhaber bisher eine Entschädigung für die Teilnahme an der Konferenz nicht erhalten konnten, ein Entschädigungsbetrag nach den obigen Grundsätzen festgesetzt wird. Die Entschädigung ist in diesen Fällen jedoch nur denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu zahlen, die an der geselligen Zusammenkunft teilnehmen.

Die Gesamthöhe der von der Königlichen Regierung für die zurzeit vorhandenen Schulstellen festzusetzenden Entschädigungsbeträge darf den oben überwiesenen Fondsanteil nicht übersteigen. Eine Nachweisung der festgesetzten Entschädigungen ist dem zuständigen Kreis Schulinspektor vor Abhaltung der Konferenz zuzustellen. Die Zahlung der Einzelentschädigungen an die Konferenzteilnehmer wird zweckmäßig auf der Konferenz durch den Kreis Schulinspektor erfolgen.

Ersparnisse, die sich dadurch ergeben, daß nicht alle zu dem Konferenzbezirk gehörigen Lehrer und Lehrerinnen an der Konferenz teilnehmen, dürfen nicht, wie das bisher vielfach geschehen ist, auf die Konferenzteilnehmer verteilt werden. Sie sind vielmehr an den Zentralfonds abzuführen und werden der Königlichen Regierung in späteren Rechnungsjahren auf Antrag wieder zur Verfügung gestellt werden, wenn infolge der steten Vermehrung der Schulstellen der dortige Fondsanteil nicht mehr ausreicht, die den Konferenzteilnehmern nach den getroffenen Festsetzungen zustehenden Entschädigungen zu decken.

Über die Erfahrungen, die mit dem neuen Verfahren gemacht werden, ist zum 1. Dezember 1915 zu berichten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — U III A 2086.

63) Gewährung von Unterstützungen und Remunerationen an Elementarlehrer und -Lehrerinnen.

Berlin, den 7. Februar 1914.

Die den Königlichen Regierungen durch den Erlaß vom 1. April 1912 — U III E 403 II Ang. — zunächst für die beiden Etatjahre 1912 und 1913 zur Gewährung von Unterstützungen und Remunerationen an Elementarlehrer und -Lehrerinnen überwiesenen Mittel werden in gleicher Höhe und mit derselben Zweckbestimmung auch für die drei Etatjahre 1914 bis 1916 zur Verfügung gestellt. Die Erlasse vom 14. März und 1. April 1912 — U III E 403 und 403 II Ang. — (Zentrbl. S. 389) bleiben daher auch für die neue Bewilligungsperiode maßgebend.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen. — U III E 1.

64) Rechtsgrundsätze des Königlich Oberverwaltungsgerichtes.

a)

1. Unter „Schulen in Domänendörfern“ im Sinne des § 45 der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 sind Schulen für Domänendörfer d. h. Schulen, welche für die Einwohnerschaft von „Domänendörfern“ bestimmt sind, zu verstehen.
2. Die dem Fiskus nach § 45 a. a. D. obliegenden Verpflichtungen können daher begrifflich auch gegenüber solchen Ortschaften bestehen, die weder Gutsbezirke noch mit Landgemeindeverfassung ausgestattete Gemeindeverbände, bezw. Teile von solchen sind, vorausgesetzt nur, daß es sich nicht um Stadtgemeinden bezw. Teile von diesen handelt.
3. Von jeher waren die Flecken Bestandteile des platten Landes, denen gegenüber gutsherrlich-bäuerliche Rechte und Pflichten bestehen konnten.

Die Landgemeinde N., unstreitig ein Domänendorf im Sinne des § 45 der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845, war durch Allerhöchste Kabinettssorder vom 7. Oktober 1910 vom 1. November 1910 ab in den Marktflecken S. eingemeindet worden. Der Fiskus hatte auch nach der Eingemeindung das auf die Haushaltungen der früheren Landgemeinde gemäß § 45 Ziffer 5 a. a. D. entfallende Schulbrennholz bis zum 30. Juni 1912 weitergeliefert. Er beanprucht jetzt von dem Marktflecken S. die Erstattung der für diesen Zeitraum hergegebenen Holzmenge, da er der Meinung ist, daß seine gutsherrliche Verpflichtung mit der Einverleibung des Domänendorfes in den Flecken S. erloschen sei.

Der Kreisauschuß wies die Klage ab. Auf die Berufung des klagenden Fiskus verurteilte der Bezirksauschuß den Beklagten zur Erstattung der beanspruchten Holzmenge.

Die hiergegen vom Beklagten eingelegte Revision erwies sich als begründet.

Der Vorderrichter nimmt an, daß die gutsherrliche Verpflichtung zur Brennholzlieferung nur gegenüber Ortschaften mit ländlicher Verfassung bestehen könne. Da aber der Marktflecken S. weder Gutsbezirk noch Landgemeinde sei, so sei durch die Eingemeindung des bisherigen Domänendorfes N. in diesen Marktflecken die bisherige Gutsherrlichkeit des Fiskus über das frühere Domänendorf untergegangen. Diese Ausführungen beruhen auf Rechtsirrtum. Der Bezirksauschuß geht nach vorstehendem davon aus, daß die Verpflichtungen auf Grund des § 45 der Schulordnung dem Fiskus — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Gutsbezirken — nur gegenüber Ortschaften mit ländlicher Gemeindeverfassung obliegen könnten. Wie jedoch das Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat, sind unter „Schulen in Domänendörfern“ im Sinne des § 45 a. a. D. Schulen für

Domänendörfer d. h. Schulen, welche für die Einwohnerschaft von „Domänendörfern“ bestimmt sind, zu verstehen. „Domänen-dörfer“ waren aber nicht nur Wohnplätze von Domanal-Einsassen mit ländlicher Gemeindeverfassung. Vielmehr erstreckte sich die Verpflichtung des Fiskus zu den im § 45 a. a. D. bezeichneten Leistungen nach dem vor Erlaß der Schulordnung bestehenden, durch diese lediglich aufrecht erhaltenen und deshalb für die Auslegung des § 45 maßgebenden Rechtszustand auf alle Ortschaften, in welchen Domanal-Einsassen wohnten, gleichviel ob sie ländliche Gemeindeverfassung hatten oder nicht (vergl. Urteile vom 1. Mai 1885 und 27. März 1903, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 12 Seite 217 ff., Band 44 Seite 213/214). Zu Unrecht beruft sich der Vorderrichter für seine Auffassung auf die zweite der angezogenen Entscheidungen. Diese läßt in ihren Darlegungen keinen Zweifel darüber, daß sie aussprechen will, die Schulordnung habe bei ihren Bestimmungen über die Patronatslast der Brennmaterialienlieferung einzig und allein das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis auf dem platten Lande im Auge. Im § 45 a. a. D. sei von Domänen d ö r f e r n , also offenbar von l ä n d l i c h e n Ortschaften, die Rede. Wenn es dann im Anschluß hieran in der Entscheidung weiter heißt, S t ä d t e n gegenüber falle daher die Patronatslast der Brennmaterialienlieferung des Fiskus fort, weil sie nur im Verhältnis zu Ortschaften mit l ä n d l i c h e r Verfassung bestehe, so ergibt der Zusammenhang klar, daß mit letzterem Ausdruck nur der Gegensatz zur Stadt, das platte Land, bezeichnet, keineswegs aber gesagt werden sollte, jene Verpflichtung sei nur Ortschaften mit l ä n d l i c h e r G e m e i n d e v e r f a s s u n g gegenüber rechtlich möglich. Es können also die dem Fiskus nach § 45 a. a. D. obliegenden Verpflichtungen begrifflich auch gegenüber solchen Ortschaften bestehen, die weder Gutsbezirke noch mit Landgemeindeverfassung ausgestattete Gemeindeverbände, bzw. Teile von solchen sind, vorausgesetzt nur, daß es sich nicht um S t a d t g e m e i n d e n , bzw. Teile von diesen handelt.

Die Vorentscheidung unterlag daher wegen des sie beherrschenden Rechtsirrtums der Aufhebung.

Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif.

Der Kläger nimmt anscheinend selbst nicht an, daß dem Markt Flecken S. die rechtliche Eigenschaft einer S t a d t g e m e i n d e zuzusprechen sei. Er führt zur Begründung seiner Klage aus, daß dem Flecken S. von jeher bereits lange vor dem Erlasse der Kreisordnung die selbständige Ausübung der Polizeigerichtsbaharkeit innerhalb seines Territoriums zugestanden habe, und fährt dann fort:

„Die Ausübung der Polizeigerichtsbaharkeit war in früherer Zeit der wichtigste Ausfluß der g u t s h e r r l i c h e n

Gewalt und daraus folgt, daß eine Landgemeinde durch Einverleibung in einen zur selbständigen Wahrnehmung der Polizeigerichtbarkeit befugten Gemeindebezirk aus dem gutherrlichen Territorium, dem sie bisher angehörte, ausscheidet."

Der Kläger scheint hiernach anzunehmen, daß dem Marktflecken die gutherrliche Gewalt über sein Territorium zugestanden habe. Eine solche Ansicht würde unhaltbar sein. Einem Flecken konnte, ebensowenig wie einer Landgemeinde über ihre Gemeindefeldmark, über sein Territorium die G u t s h e r r l i c h k e i t zustehen. Übrigens sei, obwohl es hier nach vorstehendem nicht darauf ankommt, bemerkt, daß die Gerichtsbarkeit und die nach der Auffassung des Allgemeinen Landrechtes zu dieser gehörige Polizeigewalt keineswegs derartig notwendige Bestandteile der G u t s h e r r s c h a f t waren, daß eine solche ohne diese Rechte nicht denkbar wäre (vergl. Urteile vom 13. Oktober 1876, 18. Mai 1881, 23. Februar 1897, 18. März 1904, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 1 Seite 110, Band 8 Seite 85, Band 31 Seite 117, Band 45 Seite 128, sowie vom 22. Januar 1895 im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung Seite 380 ff.).

Es kann nun, was nach obigem allein entscheidend ist, der Marktflecken S. nicht als eine Stadtgemeinde im Sinne der Städteordnung angesehen werden. Von jeher waren die Flecken Bestandteile des platten Landes, denen gegenüber gutherrlich-bäuerliche Rechte und Pflichten bestehen konnten. Noch das Allgemeine Landrecht bestimmte (§§ 176, 178 Titel 8 Teil II):

„Flecken unterscheiden sich von D ö r f e r n nur durch die ihren Einwohnern zukommende Befugnis, gewisse städtische Gewerbe zu treiben. Die in Flecken angeordneten M a g i s t r ä t e haben der Regel nach nur eben die Rechte, wie D o r f g e r i c h t e.“

Wenn der § 1 Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vorschreibt, daß in Ansehung der Flecken, wo bisher weder eine der Städteordnungen gegolten noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse, mit Berücksichtigung der Vorschriften im Titel VIII der Städteordnung, der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinziallandtags vorbehalten bleibt, so sind sie damit zwar den Städten angenähert, ihnen aber keineswegs in jeder Beziehung gleichgestellt worden. Der Bestimmung im § 22 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, nach welcher die Vorschriften des von den Angelegenheiten der Stadtgemeinden handelnden vierten Titels dieses Gesetzes auf die im § 1 Abs. 2 der Städteordnung erwähnten Flecken Anwendung finden, kommt auch nur dieselbe Bedeutung zu. In anderen Beziehungen werden sie n i c h t als Stadtgemeinden behandelt: bei der Bildung von

Amtsbezirken und — sofern ihnen nicht etwa die Städteordnung ausdrücklich verliehen worden — auch bei den Kreistagswahlen werden die Flecken den Landgemeinden zugerechnet (vergl. Instruktion des Ministers des Innern über die Bildung der Amtsbezirke usw. vom 18. Juni 1873 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 153) Art. 2 Ziffer 3, sowie Instruktion desselben Ministers über die Kreistagswahlen vom 10. März 1873 (Ministerialblatt Seite 81) Art. 4 Ziffer 10). Durch jene Bestimmung der Städteordnung und die gemäß ihrer erlassenen Gemeindeverfassungstatuten wurden demgemäß weder etwaige den Flecken gegenüber bestehende gütsherrliche Verpflichtungen aufgehoben noch wird durch sie ausgeschlossen, daß solche Verpflichtungen, wenn sie eingemeindeten Teilen gegenüber bestanden, nach der Eingemeindung in den Flecken fortbestehen. Der Kläger bleibt daher auch nach der Eingemeindung des Domänendorfes M. in den Marktflecken S. zur Hergabe des auf die Domanal-Haushaltungen entfallenden Brennholzanteils verpflichtet.

Hiernach war das auf Klageabweisung lautende Urteil des Kreisauschusses zu bestätigen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 24. Oktober 1913. — VIII. C. 171. 13 —.

b)

1. Die staatliche Behörde ist zur Beurlaubung eines Lehrers auch gegen den Willen des Schulverbandes zuständig.
2. Die Verwaltung der inneren Schulangelegenheiten, die häufig als „Schulaufsicht“ bezeichnet wird, steht dem Staate zu.
3. Dem von der Schulaufsichtsbehörde beurlaubten Lehrer gebührt für die ganze Urlaubszeit das Gehalt, soweit es nicht von der Regierung um die Vertretungskosten gekürzt wird.
4. Die von der Schulaufsichtsbehörde für einen Schulverband angestellten Lehrer treten nicht in ein Dienstverhältnis zum Schulverband, sondern der Schulverband ist ihnen von der Schulaufsichtsbehörde als örtlicher Wirkungskreis zugewiesen. Sie üben dort ihre Aufgabe als Staatsaufgabe aus.
5. Die Kabinettsorder vom 15. Juni 1863 ist keine Rechts- sondern nur eine Verwaltungsordnung.

Der an einer Volksschule der Stadt D. angestellte Lehrer M. wurde von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in D. durch Verfügung vom 7. August 1912 für die Zeit vom 1. Oktober 1912 bis zum 30. September 1914 zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen beurlaubt, obgleich die Schuldeputation in D. sich gegen die Erteilung des Urlaubs ausgesprochen hatte. Dem Lehrer wurde bei der Beurlaubung aufgegeben, die Kosten für einen männlichen Vertreter von seinem

Gehalte zurückzulassen. Der Oberbürgermeister von D. berichtete darauf, die Beurlaubung überschreite nach seiner Ansicht die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde und er habe angeordnet, das Dienst Einkommen des Lehrers, soweit es nicht zur Deckung der Vertretungskosten nötig sei, vom 1. Oktober 1912 an in Abgang zu stellen. Die Königliche Regierung stellte aber durch Verfügung vom 17. Juni 1913 die Verpflichtung der Stadtgemeinde D. fest, dem Lehrer M. den nach Abzug der Vertretungskosten bleibenden Rest seines Dienst Einkommens für das Rechnungsjahr 1912 in Höhe von 490 M zu zahlen. Die Stadtverordnetenversammlung in D. lehnte es durch Beschluß vom 8. Juli 1913 ab, diesen Betrag im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1913 bereitzustellen. Hierauf verfügte der Regierungspräsident in D. unter dem 1. September 1913, daß der Betrag von 490 M als Nachtragszahlung in den Etat der Stadt D. für das Rechnungsjahr 1913 eingestellt werde.

Hiergegen richtet sich die Klage der Stadt D.

Die Klage ist unbegründet.

Es trifft nicht zu, daß die Beurlaubung des Lehrers M. auf zwei Jahre zur Vorbereitung auf die Zeichenlehrerprüfung, wie die Klägerin behauptet, die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde überschreitet. Die staatliche Behörde war zur Beurlaubung des Lehrers zuständig, auch wenn diese gegen den Willen des Schulverbandes erfolgte. Die Grenzen der Zuständigkeit von Staat und Gemeinde auf dem Gebiete des Volksschulwesens in Preußen ergeben sich aus der Unterscheidung zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten. Äußere Schulangelegenheiten sind diejenigen, welche die Erbauung, Ausstattung und Unterhaltung, sowie das Vermögen der Schule betreffen. Zu den inneren Schulangelegenheiten gehört alles, was sich auf den Unterricht, den Lehrplan, die Methode, den Schulbesuch und die Schulzucht bezieht. Während die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten der Gemeinde, jetzt nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz dem Schulverband zusteht, verwaltet der Staat die inneren Schulangelegenheiten (vgl. hierzu Anschütz in der Festgabe für Gierke Band I S. 225 ff., Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 25. November 1910, Entscheidungen Band 58 S. 190—195, Urteil des Reichsgerichtes vom 5. November 1912, Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Band 80 S. 344—346). Wenn die Verwaltung der inneren Schulangelegenheiten häufig auch als Schulaufsicht bezeichnet wird, so trifft dieser Ausdruck, wie das Reichsgericht in dem angezogenen Urteil in Übereinstimmung mit der von Anschütz vertretenen Auffassung zutreffend hervorhebt, streng genommen nicht zu, weil es an einer selbstverwaltenden Tätigkeit eines dem Staate untergeordneten und von ihm beaufsichtigten Gemeinwesens auf dem

Gebiete des inneren Schulwesens fehlt: der Staat hat in soweit die Verwaltung selbst. Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn der Staat mit der Verwaltung einzelner innerer Schulangelegenheiten Organe der ihm untergeordneten Gemeinwesen betraut; diese handeln dann lediglich im Auftrag des Staates und nicht kraft eigenen Rechtes. Zu den inneren Schulangelegenheiten gehört die Erteilung von Urlaub an die Lehrpersonen. Sie wird im § 18b der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 auch ausdrücklich der Schulaufsichtsbehörde als ein ihr gebührendes Recht zugewiesen. Handelt es sich aber bei der Urlaubserteilung um eine der Schulaufsichtsbehörde obliegende Verwaltungstätigkeit, so bestimmt sich deren Ausübung lediglich nach dem pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörde. Dem Verwaltungsrichter steht die Nachprüfung, ob die Behörde von ihrem Ermessen einen durch die Sachlage nicht gerechtfertigten Gebrauch gemacht habe, nicht zu. Eine gesetzliche Schranke, daß die Schulaufsichtsbehörde, wie die Klägerin meint, nur im Interesse des Volksschulunterrichtes oder in Wahrung der rechtlichen Urlaubsansprüche des Lehrers Urlaub erteilen dürfe, besteht nicht. Die Lehrpersonen haben, ebenso wie alle Beamten, überhaupt keinen rechtlichen Anspruch auf Urlaub. Alle Erteilung von Urlaub hängt von dem Ermessen der vorgesetzten Behörde ab. Die Klägerin macht weiter geltend, im vorliegenden Falle komme eine Erteilung von „Urlaub“ überhaupt nicht in Frage, weil ein solcher nur da vorliege, wo ein Lehrer vorübergehend aus persönlichen Gründen verhindert sei oder von seinem Dienste befreit werden solle; hier solle aber einem Lehrer nur der Unterhalt seiner Stelle fortgewährt werden, damit er sich für einen anderen Beruf vorbereite und aus seinem bisherigen Berufe ausscheide. Auch diese Ausführung geht fehl. Im vorliegenden Falle ist der Lehrer vorübergehend, auf zwei Jahre, aus persönlichen Gründen, damit er sich unterrichtlich fortbilde, von seinem Dienste befreit worden; er hat also auf zwei Jahre Urlaub erhalten. Die Möglichkeit, daß diese unterrichtliche Fortbildung vielleicht später den Übertritt des Lehrers in eine höhere Lehrtätigkeit zur Folge haben kann, nimmt der bewilligten Dienstbefreiung nicht ihren rechtlichen Charakter als „Urlaub“.

Ist hiernach davon auszugehen, daß die Schulaufsichtsbehörde dem Lehrer gemäß der ihm rechtlich zustehenden Befugnis Urlaub erteilt hat, so gebührt ihm für die Urlaubszeit auch sein Gehalt, soweit es nicht um die Vertretungskosten von der Regierung gekürzt worden ist; denn es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, welche ihn seines Dienstinkommens während der Urlaubszeit für verlustig erklären. Er bleibt auch während der Beurlaubung Lehrer des Schulverbandes.

Die dargelegte Auffassung steht auch nicht etwa, wie die Klägerin meint, im Widerspruch mit den Vorschriften des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906. Die Klägerin macht in dieser Richtung zunächst geltend, eine Urlaubsbewilligung der vorliegenden Art greife in das durch § 59 a. a. O. den Schulverbänden gewährleistete Lehrerberufungsrecht ein. Durch umfangreiche Ausschreibung der Stellen, durch sorgfältige Prüfung der Bewerbungen und durch Stellung hoher Anforderungen an die wissenschaftliche Befähigung könne der Schulverband sich ein großes Angebot tüchtiger Lehrkräfte sichern. Es sei ihm mithin durch sein gesetzliches Wahlrecht die Möglichkeit gegeben, die Leistungsfähigkeit seines Lehrkörpers im allgemeinen zu bestimmen. Durch die gegen den Willen des Schulverbandes erfolgte Urlaubserteilung zwingt ihn nun die Schulaufsichtsbehörde unzulässigerweise, an Stelle des von ihm gewählten Lehrers einen jungen, unerfahrenen Vertreter anzunehmen. Diese Darlegung kann nicht für zutreffend erachtet werden. Aus dem durch § 59 a. a. O. den Schulverbänden eingeräumten Vorschlagsrecht erwächst ihnen keineswegs ein rechtlicher Anspruch darauf, daß sie sich die Dienstleistung der auf ihren Vorschlag angestellten Lehrperson dauernd nutzbar machen dürfen. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Volksschullehrer jederzeit im Interesse des Dienstes ohne Zustimmung des Schulverbandes in ein anderes Amt versetzt werden können (§ 87 Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzsammlung Seite 465 und § 62 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes). Diese Maßnahme greift also in die vermeintlichen Rechte des Schulverbandes noch viel weiter ein als die zeitweilige Beurlaubung. Abgesehen hiervon treffen die von der Klägerin zur Begründung ihrer Auffassung angestellten Erwägungen, daß den Schulverbänden durch ihr gesetzliches Wahlrecht die Möglichkeit gegeben sei, die Güte ihres Lehrkörpers selbst zu bestimmen, allgemein überhaupt nicht zu. Denn in Schulverbänden mit 25 oder weniger Stellen erfolgt die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten und bei der Besetzung von Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen, haben die Schulverbände gar kein Wahlrecht; vielmehr werden diese Stellen von der Schulaufsichtsbehörde lediglich nach Anhörung der Organe der Schulverbände besetzt (§§ 59 Abs. 1 und 60 des Volksschulunterhaltungsgesetzes).

Nach der Meinung der Klägerin greift die streitige Beurlaubung ferner einseitig in die Rechtsbeziehungen des Lehrers zum Schulverband ein. Das Anstellungsverhältnis des Lehrers, führt sie aus, sei nicht nur ein Verhältnis zur Staatsregierung, sondern es begründe vor allem auch Rechtsbeziehungen zur Gemeinde. Diese gipfeln in der

Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung des Gehaltes einerseits und in dem Anspruch des Schulverbandes auf die Dienstleistungen des Lehrers andererseits. Von dieser Verpflichtung des Lehrers zur Dienstleistung könne ihn die Regierung ohne Zustimmung des Schulverbandes — abgesehen von den Fällen des rechtlichen Anspruchs auf Urlaub oder der Notwendigkeit des Urlaubs im Volksschulinteresse — nicht entbinden. Mit diesen Ausführungen verkennt die Klägerin die rechtliche Stellung der Volksschullehrer in Preußen. Wenn § 59 Abs. 3 a. a. O. bestimmt, daß die von den Schulverbänden gewählten Lehramtsbewerber von der Schulaufsichtsbehörde „für den Schulverband“ angestellt werden, so bedeutet dies nicht, daß der Lehrer in ein Dienstverhältnis zum Schulverbande trete; vielmehr besagen jene Worte nur, daß dem Lehrer von der Schulaufsichtsbehörde der Schulverband als örtlicher Wirkungskreis zugewiesen wird. Aus der Anstellungsbefugnis der Schulaufsichtsbehörde kraft der ihr gesetzlich gebührenden Verwaltung der inneren Schulangelegenheiten ergibt sich, daß der Volksschullehrer bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit nicht Geschäfte erledigt, welche dem Schulverband obliegen; vielmehr übt er eine Tätigkeit aus, die als Staatsaufgabe, als Erfüllung einer staatlichen Pflicht, anzusehen ist. Der Auftrag zur Wahrnehmung des Schulamtes wird dem Volksschullehrer vom Staate erteilt. Seine ganze lehramtliche Tätigkeit ist nicht als Dienst dem Schulverband gegenüber anzusehen, weil dieser mit ihr nichts zu tun hat. Der Schulverband ist daher gegenüber dem Volksschullehrer nicht der Berechtigte aus dem Anstellungsverhältnis. Der Lehrer wirkt bei Ausübung seines Lehramtes nicht für den Schulverband sondern im Schulverband für die Erfüllung rein staatlicher Aufgaben (vgl. die oben angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Band 80 S. 343, 346). Es ist hiernach verfehlt, wenn die Klägerin aus einem vermeintlich zwischen Lehrer und Schulverband bestehenden Anstellungsverhältnis die Notwendigkeit der Zustimmung des Schulverbandes zur Beurteilung des Lehrers herleiten will. Vielmehr steht, wie oben dargelegt, der Schulaufsichtsbehörde als der Verwalterin der inneren Schulangelegenheiten die Befugnis zur Beurteilung der im Volksschuldienste tätigen Lehrpersonen kraft eigenen Rechtes schlechthin und unbeschränkt zu.

Schließlich soll nach der Auffassung der Klägerin die Urlaubsgewährung im Widerspruch mit der Schulunterhaltungspflicht der Gemeinde stehen. Die bürgerliche Gemeinde, so führt sie aus, sei nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz zur „Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen“ verpflichtet (§ 1 a. a. O.). Diese Verpflichtung umfasse die gesamte Volksschullast, d. h. die Gewährung alles im öffentlichen Volks-

schulinteresse Erforderlichen. Durch eine Beurlaubung, welche weder im Interesse der Volksschule erforderlich, noch auch durch einen rechtlichen Anspruch des Lehrers begründet sei, verliere die dem Schulverbande angesonnene Gehaltszahlung den Charakter eines Teiles der öffentlichen Volksschullast und werde eine Beihilfe zu den Kosten einer Fortbildung, die als direkte Ablenkung vom Volksschuldienste bezeichnet werden müsse, keineswegs aber als im Volksschulinteresse geboten angesehen werden könne. Auch diese Begründung ist nicht stichhaltig. Wie oben bereits hervorgehoben worden ist, dauert trotz der von der Schulaufsichtsbehörde vorgenommenen Beurlaubung der staatliche Auftrag zur lehramtlichen Tätigkeit im Schulverband fort. Der Lehrer bleibt auch während der Urlaubszeit ein für den klagenden Schulverband angestellter Lehrer und hat deshalb einen rechtlichen Anspruch auf den Fortbezug seines Dienst Einkommens. Das, was die Regierung im vorliegenden Falle von dem Schulverband fordert, ist und bleibt Gehalt des Lehrers und somit ein Teil der der Gemeinde obliegenden Volksschullast. Diese Leistung verändert ihren rechtlichen Charakter nicht durch die Beurlaubung des Lehrers. Ob die Gehaltszahlung vielleicht, weil der Lehrer ohne sie nicht die Mittel zur Bestreitung der Kosten seiner Fortbildung besäße, tatsächlich wie eine Beihilfe zu diesen Kosten wirkt, ist für die rechtliche Natur des Bezuges ohne Belang.

Den vorstehenden Darlegungen entspricht auch die Rechtsauffassung des zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestellten Kommissars. Letzterer hat in seiner Erklärung noch ausgeführt, daß auch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 15. Juni 1863 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 137), nach der den Zivilbeamten bei Beurlaubungen das Gehalt in den ersten anderthalb Monaten unverkürzt, für weitere $4\frac{1}{2}$ Monate nur halb und von da ab nicht mehr zu zahlen ist, der im vorliegenden Falle auf Grund des Runderlasses des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 23. Dezember 1904 (Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1905 S. 225) getroffenen abweichenden Regelung der Weiterzahlung des Dienst Einkommens nicht entgegenstehe. Dieser Ansicht war schon aus dem Grunde beizutreten, weil jene Kabinettsorder, die in der Gesetzsammlung nicht veröffentlicht worden ist, keine Rechts-, sondern nur eine Verwaltungsverordnung ist. Sie enthält daher lediglich eine Anweisung an die Verwaltungsbehörden und keine zwingende Rechtsnorm.

K. Nichtamtliches.

65) Böttinger-Studienhaus in Berlin
(Deutsches Institut für Ausländer).

Programme

1. für den Kursus (Ferienkursus) vom 9. März bis 4. April 1914,
2. für den Kursus vom 8. Juni bis 4. Juli 1914,
3. für den Kursus (Ferienkursus) vom 6. Juli bis 1. August 1914.

In der Zeit vom 6. April bis 6. Juni und vom 1. bis 27. September werden besondere Sprachkurse eingerichtet.

Das Böttinger-Studienhaus ist ein gemeinnütziges Unternehmen und verdankt seine Begründung einer Stiftung. Seine Einnahmen und etwaigen Überschüsse dienen ausschließlich zur Deckung der Kosten und zur weiteren Entwicklung der Anstalt.

Das Kuratorium des Böttinger-Studienhauses besteht aus dem Stifter, Geh. Regierungsrat Dr. v. Böttinger, Mitglied des Herrenhauses, ferner dem Ministerialdirektor Wirklichem Geh. Oberregierungsrat Dr. Friedrich Schmidt, dem Wirklichen Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. Elster und Prof. Dr. Krüß als Vertretern des Preussischen Kultusministeriums, dem derzeitigen Rektor der Universität Berlin Prof. Dr. Max Planck und den Ordentlichen Professoren der Berliner Universität D. Dr. Hermann Diels und D. Dr. Alois Brandl.

Zwischen den einzelnen Volkscursen werden nach Bedarf Sprachkurse abgehalten, so besonders im Mai und September. In diesen Sonderkursen finden auch künstlerische Deklamationen deutscher Dichtungen sowie einige Ausflüge und Besichtigungen statt. Im Wintersemester 1914/15 beginnt der erste Kursus am 19. Oktober und dauert bis zum 12. Dezember.

Zweck. Das Böttinger-Studienhaus in Berlin will Ausländern Gelegenheit geben, die deutsche Sprache zu erlernen, sich in ihr zu vervollkommen und die deutsche Kultur in ihren Haupterscheinungen kennen zu lernen.

Diesem Zwecke dienen praktische Übungen im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache, Vorträge über deutsche Literatur, Kultur, Geschichte und deutsche Einrichtungen, Ausflüge in die Kulturstätten Deutschlands, Führungen durch die Kunstschätze, gesellige Veranstaltungen.

Zulassung. Als Teilnehmer wird jeder unbescholtene Ausländer ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters zugelassen, wenn seine Schulbildung der Leitung die Gewähr für einen erfolgreichen Besuch der Anstalt bietet. Als Ausweispapiere gelten

in der Regel Schulzeugnisse und Paß oder eine andere amtliche Legitimation. Als genügende Vorbildung wird der mehrjährige erfolgreiche Besuch einer höheren Lehranstalt angesehen.

Meldung. Die Meldung sollte, wenn möglich, spätestens acht Tage vor Beginn jedes Kursus erfolgt sein, da die Zahl der Teilnehmer beschränkt ist. Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Veranstaltungen.

I. Deutsche Sprachkurse

in mehreren kleineren Klassen, die mit Rücksicht auf die Vorkenntnisse der Teilnehmer im Deutschen gebildet werden (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe). In allen Abteilungen finden statt:

- a) Phonetische, grammatische und Sprech-Übungen im Anschluß an die Lektüre von Prosa-Stücken aus modernen Schriftstellern — wöchentlich 6 Stunden.
- b) Stilistische Übungen und Besprechung freiwilliger schriftlicher Hausarbeiten — wöchentlich 2 Stunden.

Zur Ergänzung der Sprachkurse finden wöchentlich einmal vormittags Leseübungen statt.

Den Übungen der Mittel- und Oberstufe wird das „Lesebuch zur Einführung in die Kenntnis Deutschlands und seines geistigen Lebens“, bearbeitet von Wilhelm Paszkowski, 6. Auflage, Berlin, Weidmann, 1914, zugrunde gelegt.

Der Besuch des Böttinger-Studienhauses setzt einige Bekanntschaft mit dem Deutschen voraus; indessen soll auch solchen, welche noch gar kein Deutsch können, Gelegenheit gegeben werden, es in Sonderkursen von höchstens 6 Teilnehmern zu erlernen.

II. Vorlesungen.

A. Im Kursus (Ferienkursus) vom 9. März bis 4. April 1914:

1. Prof. Dr. Wilhelm Paszkowski, Direktor des Böttinger-Studienhauses: Aus dem deutschen Kulturleben der Gegenwart — wöchentlich 1 Stunde.
2. Prof. Dr. Wilhelm Paszkowski: Das deutsche Bildungswesen — wöchentlich 1 Stunde.
3. Prof. Dr. Max Herrmann, Privatdozent an der Universität: Der junge Goethe — wöchentlich 1 Stunde.
4. Dr. W. Böhm, Hyzealdirektor: Der deutsche Idealismus — wöchentlich 1 Stunde.
5. Carl Clewing, königlicher Hofchauspieler: Die deutsche Ballade in der Musik, mit Erläuterungen am Flügel (Fisch) — wöchentlich 1 Stunde.
6. Carl Clewing, königlicher Hofchauspieler: Phonetische Übungen — wöchentlich 1 Stunde.

B. Im Kursus vom 8. Juni bis 4. Juli 1914

1. Prof. Dr. W. Paszkowski: Aus dem deutschen Kulturleben der Gegenwart — wöchentlich 1 Stunde.
2. Dr. E. Milan: Die deutsche Ballade des 19. Jahrhunderts (mit Rezitationen) — wöchentlich 1 Stunde.
3. Dr. M. Frischeisen-Köhler: Schopenhauer, Wagner und Nietzsche — wöchentlich 1 Stunde.
4. Dr. L. Sevin: Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches — wöchentlich 1 Stunde.
5. Prof. Dr. R. Sternfeld: Überblick über die neueste deutsche Geschichte von 1871 bis 1914 — wöchentlich 1 Stunde.
6. Dr. Marx Möller: Einführung in Goethes „Faust“ (mit Interpretationen) — wöchentlich 1 Stunde.

C. Im Kursus vom 6. Juli bis 1. August 1914

1. Prof. Dr. W. Paszkowski: Von deutscher Art und deutschen Einrichtungen — wöchentlich 1 Stunde.
2. Dr. E. Milan (bis 22. Juli): Ausgewählte deutsche Prosastücke mit Rezitationen — wöchentlich 1 Stunde.
3. Prof. Dr. Max Herrmann: Einführung in die neuere deutsche Literatur — wöchentlich 1 Stunde.
4. Dr. M. Frischeisen-Köhler: Deutsche Bildungs-ideale der Gegenwart — wöchentlich 1 Stunde.
5. Einzelvorträge

Oberlehrer W. Kumpff: 1. Die staatliche Jugendfürsorge in Deutschland — 2. Die gemeinschaftliche Erziehung beider Geschlechter in Deutschland.

Dr. K. Freye: Deutsche Erzähler der Gegenwart.

6. Prof. Dr. R. Sternfeld: Charakterbilder aus der neueren deutschen Geschichte — wöchentlich 1 Stunde.
7. Dr. Marx Möller: Aus der deutschen Lyrik — wöchentlich 1 Stunde.

III. Besichtigungen und Ausflüge.

Führungen durch die Kunstschätze, andere Sehenswürdigkeiten und soziale Einrichtungen von Berlin. Ausflüge in die nähere Umgebung Berlins und nach wichtigen deutschen Kulturstätten. Jeder Ausflug wird sachgemäß vorbereitet; die Museen werden unter Führung von Kunsthistorikern besichtigt.

Es sind in Aussicht genommen:

Besichtigungen der Königl. Nationalgalerie, des Kaiser-Friedrich-Museums, des Märkischen Museums, des Hohenzollern-Museums, der Sammlung für deutsche Volkskunde, des Verkehrs- und Baumuseums, des Neuen Botanischen Gartens, der Ständigen Ausstellung für Arbeiter-

wohlfahrt, der Königlichen Porzellan-Manufaktur, der Städtischen Wasserwerke, einer Brauerei, der Meierei Volle, eines Zeitungsbetriebs u. a.

Ausflüge nach Klein-Machnow, Tegel, Potsdam, Kloster Behnin, Kloster Chorin, Königswusterhausen, Rheinsberg, nach Weimar, Mecklenburg-Strelitz, dem Thüringer Walde und dem Harze u. a.!

Außerdem wird in einigen Kursen eine Gerichtsverhandlung in dem Königlichen Oberversicherungsamt Groß-Berlin ausschließlich für die Teilnehmer anberaumt werden.

IV. Veranstaltungen zur Pflege der Geselligkeit.

Vermittlung des Verkehrs mit gebildeten deutschen Familien, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsamer Besuch von Theatern usw. Für gesellige Veranstaltungen innerhalb der Räume des Instituts steht ein Saal zur Verfügung.

Zeiteinteilung.

Der gesamte Unterricht findet in den Vormittagstunden von 9 bis 1 Uhr statt.

Die Führungen durch die Sehenswürdigkeiten von Berlin finden Donnerstags statt, der Sonabend bleibt frei für Ausflüge, gemeinsame Theaterbesuche, gesellige Veranstaltungen unter Beteiligung des Lehrkörpers u. a.

In der Zeit vom 6. April bis 6. Juni und vom 1. bis 27. September werden im Bedarfsfall besondere Sprachkurse eingerichtet. Meldungen dazu müssen spätestens 14 Tage vor Beginn an das Bureau gerichtet werden.

Prüfungen und Zeugnisse.

Über die Teilnahme an den Kursen wird auf Wunsch unentgeltlich eine Bescheinigung ausgestellt.

Diesjenigen, welche an Übungen und Vorträgen regelmäßig teilgenommen haben, können sich am Schlusse des Kursus einer Prüfung — schriftlich und mündlich — unterziehen. Es wird dabei im wesentlichen auf die in den Übungen und Vorträgen behandelten Gegenstände eingegangen. Die Prüfung erstreckt sich auf zwei der gehörten Vortragszyklen und auf einen Sprachkursus. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Prüfungsgebühren betragen 10 M.

Gebühren für die Kurse.

Für den vierwöchigen Kursus kostet die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen 70 M.

In besonderen Ausnahmefällen soll die Teilnahme an einzelnen Übungen und Vorträgen gegen entsprechende Ermäßigung der Gebühren ermöglicht werden. Diejenigen Ausländer, welche noch nicht imstande sind, Vorlesungen zu hören und nur an den Sprachkursen teilzunehmen wünschen, haben eine Gebühr von 50 *M* zu entrichten, wofür 32 Unterrichtsstunden und sämtliche Führungen, Besichtigungen und andere Veranstaltungen geboten werden.

Die Gebühren können im voraus durch die Post eingesandt oder auf das Konto „Böttinger-Studienhaus“ bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berlin W8, Unter den Linden 35, eingezahlt oder auf dem Bureau des Böttinger-Studienhauses, Oranienburger Str. 13/14, von 10 bis 1 Uhr gegen Aushändigung der Teilnehmerkarte entrichtet werden.

Wohnungen.

Wohnungen und Pensionen in guten deutschen Häusern werden auf Wunsch durch das Bureau des Studienhauses nachgewiesen. Der Mietpreis für ein Zimmer in Berlin beläuft sich je nach Lage auf etwa 30 bis 50 *M* monatlich; der Pensionspreis einschließlich eines Zimmers beträgt zwischen 120 und 180 *M* monatlich.

Bergünstigungen.

Den Teilnehmern an den Kursen ist die unentgeltliche Benutzung der Bibliothek und des Klubzimmers des Böttinger-Studienhauses sowie des Lesesaals der Königlichen Bibliothek gestattet.

Bergünstigungen bei dem Besuche von Theatern, Vorträgen usw. können in Aussicht gestellt werden.

Zu allen schriftlichen Auskünften ist das Bureau des Böttinger-Studienhauses, Berlin N24, Oranienburger Str. 13/14, jederzeit bereit. Für mündliche Anfragen ist das Bureau von 10 bis 1 Uhr und nachmittags außer Sonnabends von 4 bis 6 Uhr geöffnet.

Der Direktor

Prof. Dr. Wilhelm Paszkowski.

Inhaltsverzeichnis des 3. Heftes.

	Seite
A. 44) Krankenversicherung der Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen bei der königlichen Bibliothek zu Berlin und bei den Universitätsbibliotheken. Erlaß vom 17. Januar d. Jz.	259
B. 45) Frist für die Anmeldung der Mehrbedürfnisse zum Staatshaushaltsetat. Erlaß vom 5. Februar d. Jz.	260
46) Erhebung der Gebühren von den die Universitäten besuchenden Reichs- ausländern. Erlaß vom 9. Februar d. Jz.	261
C. 47) Überweisung von amtlichen Veröffentlichungen an die Deutsche Bücherei zu Leipzig. Erlaß vom 20. Januar d. Jz.	261
48) Abänderung des § 7 der Zeichenlehrerprüfungsordnung vom 31. Januar 1902 hinsichtlich der Zeichenlehreramtscandidaten. Erlaß vom 5. Februar d. Jz.	262
D. 49) Kommissarische Beschäftigung von anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramtes in den Bezirken anderer Provinzialschulkollegien. Erlasse vom 2. Juni 1913 und vom 10. Januar d. Jz.	263
50) Ferienwanderungen und Ferienspiele. Erlaß vom 12. Januar d. Jz.	264
51) Befreiung der in die Kandidatenliste eingetragenen Kandidaten des höheren Lehramtes von der Versicherungspflicht. Erlasse vom 21. Januar d. Jz. und vom 13. Januar 1913	266
52) Leistungsmessungen im Turnen. Erlaß vom 23. Januar d. Jz.	266
53) Fortgewährung des Zivildienstentkommens an Wissenschaftliche Hilfs- lehrer usw. höherer Lehranstalten während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen. Erlaß vom 29. Januar d. Jz.	267
54) Ferien für das Schuljahr 1914/15	268
E. 55) Zeichnen in der Reifeprüfung der Externeer an höheren Lehranstalten für die männliche Jugend. Erlaß vom 7. Februar d. Jz.	276
F. 56) Einrichtung von Lateinkursen an Oberlyzeen. Erlaß vom 5. Februar d. Jz.	277
57) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Fürstentum Schwarzburg- Rudolstadt wegen gegenseitiger Anerkennung von Beförderungs- und Schulzeugnissen der Lyzeen. Erlaß vom 5. Februar d. Jz.	278
G. 58) Vereinbarung zwischen Preußen und dem Senat der Freien und Hanse- stadt Bremen über die Anerkennung der Zeugnisse des staatlichen Volksschullehrerinnenseminars in Bremen. Erlaß vom 2. Februar d. Jz.	279
H. 59) Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 8. Februar d. Jz.	279

	Seite
J. 60) Druck der Verteilungspläne der Volksschullehrer-Alterszulagelassen. Erlaß vom 6. Januar d. Jz.	280
61) Ergänzungszuschüsse für neue Schulstellen, deren Einrichtung durch die Aufteilung größerer Landflächen in Rentengüter oder durch andere mit der inneren Kolonisation zusammenhängende Maßnahmen notwendig wird. Erlaß vom 13. Januar d. Jz.	281
62) Bewilligung von Entschädigungen an Lehrer und Lehrerinnen für die Teilnahme an den amtlichen Kreis Konferenzen. Erlaß vom 4. Februar d. Jz.	283
63) Gewährung von Unterstüzungen und Remunerationen an Elementar- lehrer und Lehrerinnen. Erlaß vom 7. Februar d. Jz.	285
64) Rechtsgrundsätze des königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entschei- dungen des VIII. Senates vom 24. Oktober 1913 und vom 9. Januar d. Jz.	286
K. 65) Böttinger-Studienhaus in Berlin (Deutsches Institut für Ausländer)	295



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

4. Heft.

Berlin, den 8. April.

1914.

Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Einweihung des Neubaus für die Akademie der Wissenschaften und die Königliche Bibliothek zu verleihen: dem Staatsminister und Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten D. Dr. von Trott zu Solz das Großkreuz des Roten Adlerordens mit Eichenlaub und dem Ministerialdirektor im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schmidt den Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub.

A. Behörden und Beamte.

66) Deckung der Kosten für Beschaffung von Dienst-
siegeln für hauptamtliche Kreis Schulinspektoren.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Auf den Bericht vom 6. Februar 1914.

Die Kosten für Beschaffung von Dienstsiegeln für hauptamtliche Kreis Schulinspektoren können nicht mehr besonders überwiesen werden. Derartige Kosten sind auf die Dienstaufwandsentschädigungen zu übernehmen, zu welchen gegebenenfalls gegen

Schluß des Etatjahrs die Bewilligung eines einmaligen Zuschusses beantragt werden kann.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierung zu N. — U III B 186.

B. Kunst und Wissenschaft.

67) Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen.

Den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg Hardenbergstraße 36 abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 8. Juni 1914 festgesetzt.

Berlin, den 27. Februar 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Schmidt.

Bekanntmachung. — U IV 5237 U II.

C. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

68) Jugendpflege an den Lehrerinnenseminaren.

Berlin, den 13. Februar 1914.

Nachdem durch Runderlaß vom 30. April 1913 — U III B 7155 — (Zentrbl. S. 519) angeordnet ist, daß die Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend nunmehr in gleicher Weise gefördert werden soll, wie sie durch den Runderlaß vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) für die männliche Jugend in die Wege geleitet ist, erscheint es angezeigt, den Runderlaß vom 18. Januar 1912 — U III B 6805 U III — sinngemäß auch auf die Ausbildung der angehenden Lehrerinnen anzuwenden.

Das Königliche Provinzialschulkollegium beauftrage ich, das hiernach Erforderliche zu veranlassen und mir nach Jahresfrist über das Erreichte zu berichten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten

von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U III B 9212 U III.

69) Zeugnisse in Religionslehre bei Schülern höherer Lehranstalten.

Berlin, den 21. Februar 1914.

In den Schulzeugnissen höherer Lehranstalten kann die Religionslehre bei denjenigen Schülern der konfessionellen Minderheit, für die kein besonderer Religionsunterricht an der Anstalt eingerichtet ist, auf Wunsch in der Art berücksichtigt werden, wie es für die Reifeprüfungszeugnisse in dem ab schriftlich beigefügten Erlasse vom 22. Mai 1909 — U II 1349 G II — angeordnet worden ist. Danach ist auf Wunsch der Eltern in dem Schulzeugnis unter „Religionslehre“ auf das beizufügende Zeugnis des außerhalb des Lehrkörpers stehenden Religionslehrers hinzuweisen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der empfangene Religionsunterricht sich im wesentlichen nach den geltenden Lehrplänen richtet.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U II 12136/13.

Berlin, den 22. Mai 1909.

Auf die Eingabe vom 11. März d. J.

In den Reisezeugnissen der höheren Lehranstalten ist — anders als in gewöhnlichen Schulzeugnissen aller Art, von denen der Erlaß vom 6. Dezember 1906 — U III A 3268 G II, U II, U III — handelt — auch das Ergebnis der unter einem Regierungskommissar abzulegenden Reifeprüfung zu berücksichtigen und unter Umständen anzugeben. Bei einem Schüler, der bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission an der betreffenden Anstalt in der Religionslehre nicht geprüft werden konnte, ist es nur möglich, das Urteil seines außerhalb des Lehrkörpers stehenden Religionslehrers in der Weise zur Geltung zu bringen, daß in dem Reisezeugnis unter „Religionslehre“ auf das beizufügende Zeugnis des Religionslehrers hingewiesen wird. In dieser Weise zu verfahren, ist das Königliche Provinzialschulkollegium in N. gelegentlich auch angewiesen worden, als es sich um einen evangelischen Schüler handelte, der, da die betreffende Anstalt einen evangelischen Religionslehrer nicht besaß, den Religionsunterricht außerhalb der Schule bei einem evangelischen Geistlichen erhalten hatte.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: W e v e r.

An den N. N. U II 1349 G II.

70) Berücksichtigung bestehender Privatschulen bei Errichtung oder Verlegung öffentlicher höherer Lehranstalten.

Berlin, den 7. März 1914.

Bei der Prüfung des Bedürfnisses für die Errichtung oder Verlegung öffentlicher höherer Lehranstalten ist die Rücksicht auf bestehende Privatschulen nicht außer acht zu lassen. Gegebenenfalls ist zu erwägen, ob es nicht angezeigt erscheint, Verhandlungen wegen Übernahme in ihrem Bestande gefährdeter Privatschulen und, soweit irgend angängig, auch ihres Lehrkörpers, mit der betreffenden Gemeinde einzuleiten. Dabei ist auf die ausreichende Altersversorgung der beteiligten dienstunfähigen Privatlehrer und -lehrerinnen besondere Rücksicht zu nehmen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16 125 U III D.

71) Abgabe von Kartenblättern seitens der Königlichen Landesaufnahme an Jugendvereinigungen.

Berlin, den 12. März 1914.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 2. Januar 1914 — U III B 9508.

Der Herr Chef des Generalstabs der Armee hat sich bereit erklärt, den Jugendvereinigungen, die den staatlichen Jugendpflegeausschüssen angeschlossen sind, Kartenblätter auch in einer geringeren Auflage als der vorgeschriebenen Zahl 30 zu überlassen, sofern jedes derartige Ansuchen den amtlichen Kartenvertriebsstellen gegenüber durch den zuständigen Ausschuß für Jugendpflege begründet wird.

Die Kartenvertriebsstellen sind mit entsprechender Anweisung versehen.

Die erforderlichen Abdrücke für die Landräte, Kreischulinspektoren, Jugendpfleger und -pflegerinnen usw. sind beigelegt.

Weitere Exemplare können im Bureauweg von dem Absendebureau des mir unterstellten Ministeriums bezogen werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten — U III B 6628.

72) Übersicht über die Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern und Jugendpflegerinnen im Etatsjahr 1913.

Berlin, den 16. März 1914.

Die anliegende Übersicht über die Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern und Jugendpflegerinnen im Etatsjahre 1913 übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem Anheimstellen geeigneter Verwertung.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte, Kreischulinspektoren und Jugendpfleger sind beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III B 6611 II 1.

Übersicht

über die

Ergebnisse der staatlichen Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern sowie von Jugendpflegern und Jugendpflegerinnen in Preußen während des Etatsjahrs 1913.

A.

Zahl der Teilnehmer an den im Etatsjahr 1913 bei der Königlichen Landesturnanstalt abgehaltenen Kursen.¹⁾

- | | |
|---|-----|
| 1. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern | 119 |
| 2. Akademischer Sommerkursus zur Ausbildung von angehenden Turnlehrern und Studierenden in der Leitung von volkstümlichen Übungen und Spielen | 89 |

¹⁾ Bemerkung: Die Teilnehmer an diesen Kursen werden regelmäßig auch mit den Aufgaben und Mitteln der Jugendpflege bekannt gemacht.

3. Akademischer Winterkursus zur Ausbildung von Turnlehrern	73
4. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	117
5. 2 Lehrgänge für Leiter von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegern	199
6. Lehrgang für Leiterinnen von Kursen zur Fortbildung von Jugendpflegerinnen	102
7. Lehrgang für Schulaufsichts- und Verwaltungsbeamte	84
8. Fortbildungskursus für im Amte befindliche Turnlehrerinnen zur Einführung in die neue Mädchenturnweise	152
9. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Rudern	42
10. Fortbildungskursus für Vorturner und Turnwarte der zur deutschen Turnerschaft gehörigen Vereine	80
11. Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten	62
12. Konferenz über Jugendpflege	85
zusammen	1 177

B.

Zahl der Teilnehmer an den bei den Universitäten Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg und Bonn abgehaltenen Kursen im Etatsjahr 1913.

a) Sommerkurse zur Ausbildung von angehenden Turnlehrern und Studierenden in der Leitung von volkstümlichen Übungen und Spielen ¹⁾	611
b) Winterkurse zur Ausbildung von Turnlehrern ¹⁾	305
zusammen	916
An den bei den Technischen Hochschulen abgehaltenen Jugendpflegerkursen haben teilgenommen Studierende	213
B insgesamt	1 129

¹⁾ Bemerkung: Die Teilnehmer an den Kursen zu a und b werden auch mit den Aufgaben und Mitteln der Jugendpflege bekannt gemacht.

C.

Übersicht über die im Etatsjahr 1913 von den Königlichen Regierungen veranstalteten oder unterstützten Kurse zur Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern und Jugendpflegerinnen.

Sfb. Nr.	Des Kurses			Zahl der Kursteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulsaufstichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Regierungsbezirk Königsberg											
1	Jugendpflegef.	Braunsberg	Lehrer Wischniewski in Neu-Passarge	8	2	1	1	—	31	5	48
2	dsgl.	Mehlack	Lehrer Jacob	8	6	2	4	2	9	3	34
3	dsgl.	Wormditt	Lehrer Gerlach	23	14	1	6	3	8	12	67
4	dsgl.	Drugehmen	Lehrer Forstreuter in Fischhausen	11	—	—	1	—	—	4	16
5	dsgl.	Bartenstein	Volksschull. Schröter in Königsberg	25	—	—	—	—	1	—	26
6	dsgl.	Al. Onie	Hauptl. Elsner	15	—	—	—	3	1	3	22
7	dsgl.	Mohrungen	Lehrer Treter	16	6	—	—	1	—	1	24
8	dsgl.	Sinten	Lehrer Wittmann	27	—	—	—	—	—	—	27
9	dsgl.	Momehnen	Lehrer Schubert in Aftinten	23	—	—	4	—	—	—	27
10	dsgl.	Memel	Kr.-Schulinsp. Schabnas	54	8	2	3	1	—	10	78
11	dsgl.	Saalfeld	Rantor Surkau	8	—	—	—	—	1	—	9
12	dsgl.	Raftenburg	Nektor Trostien in Königsberg	14	—	—	—	1	32	—	47
13	dsgl.	Königsberg	Stadt-Schulinsp. Dr. Lederbogen	28	13	—	1	1	3	18	64
14	dsgl.	"	Reg.-Rat Götte	174	40	14	7	3	22	56	316
I. Königsberg, zusammen . . .				434	89	20	27	15	108	112	805
II. Regierungsbezirk Gumbinnen											
15	Jugendpflegef.	Kreis Darkehmen (Wanderkursus)	Lehrer Wensky in Gumbinnen	30	—	1	2	2	—	—	35
16	dsgl.	Ragnit	Sem.-L. Ruffel	19	—	1	—	1	3	—	24
17	dsgl.	Lilfit	Kr.-Schulinsp. Federmann	105	43	—	—	1	1	22	172

N ^o . Nr.	Des Kurses			Zahl der Kurssteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
18	Spielk.	Kr. Dießko (Wanderkursus)	Kreiswiesenbau- meister Krojka in Marggrabowa	74	—	1	1	2	92	—	170
19	Jugend- pflegef.	"	Kr.-Schulinsp. Dürr	83	6	6	6	7	25	—	133
20	dsgl.	Insterburg	Sem.-L. Babbel in Karalene	5	—	—	—	10	17	—	32
21	dsgl.	Statsgirren	Rektor Schillack	24	3	—	3	—	28	10	68
22	dsgl.	Kirchspiel Scha- kuhnen (Wanderk.)	Kr.-Schulinsp. Sieglar	13	1	1	—	1	12	4	32
23	dsgl.	Kirchsp. Werden I	"	13	—	1	—	4	11	1	30
24	dsgl.	" " II	"	35	4	1	1	—	8	4	53
25	dsgl.	" Wieszen	"	23	1	1	1	2	21	6	55
26	dsgl.	" Saugen	"	14	1	1	1	6	15	6	44
27	dsgl.	" Ruß	"	22	1	1	1	3	10	10	48
28	dsgl.	" Rinten	"	13	—	1	1	1	22	7	45
29	dsgl.	" Paszieszen	"	11	—	2	—	2	26	6	47
30	dsgl.	" Zoblauten	Mittelschull. Gud in Insterburg	14	—	1	1	2	22	—	40
31	dsgl.	Aulowönen	"	17	—	2	1	1	27	—	48
32	dsgl.	Saalau	"	18	—	1	—	3	30	—	52
33	dsgl.	Grünheide	"	15	—	1	1	7	25	—	49
34	dsgl.	Poffesfern	Kantor Viola in Angerburg	14	—	—	—	—	1	—	15
35	dsgl.	Bubdern	Sem.-L. Keuchel in Angerburg	8	—	—	—	—	—	—	8
36	Spielk.	Rutten	Lehrer Neubacher in Zafunowen	2	—	—	1	—	4	—	7
37	dsgl.	Kruglanken	Lehrer Rießlein	10	—	1	—	—	—	—	11
38	Jugend- pflegef.	Rosengarten	Kantor Viola	17	—	2	2	2	7	—	30
39	dsgl.	Insterburg	Lehrer Eder	—	—	—	—	—	19	—	19
40	Turn- u. Spielk.	"	Turnlehrerin Salecker	—	—	—	—	—	—	26	26
41	Handfertig- keitskursus	"	Lehrer Scheffler	—	—	—	—	—	9	—	9
II. Gumbinnen, zusammen . .				599	60	26	23	57	435	102	1302
III. Regierungsbezirk Allenstein											
42	Jugend- pflegef.	Alenstein	Lehrer Knoblauch	9	4	1	—	—	1	9	24
43	dsgl.	"		27	14	—	2	2	1	1	47

Zfd. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
44	Jugend- pflegef.	Gilgenburg	Kr.-Schulinsp. Schrader in Hohenstein	47	7	—	1	6	16	34	111
45	Turn- u. Spielf.	Sensburg	Lehrer Langecker	10	1	1	—	—	—	—	12
46	Jugend- pflegef.	Ortelsburg	Lehrer Frischke	38	—	1	—	—	—	—	39
III. Allenstein, zusammen . . .				131	26	3	3	8	18	44	233
IV. Regierungsbezirk Danzig											
47	Turn- u. Spielf.	Derent	} Oberturnlehrer Wallerand in Danzig	41	4	—	—	—	—	—	45
48	dägl.	Schönack		42	2	—	—	1	3	2	50
49	dägl.	Gr. Zünder		27	1	—	1	—	—	4	33
50	dägl.	Marienburg		—	—	—	—	—	51	—	51
IV. Danzig, zusammen . . .				110	7	—	1	1	54	6	179
V. Regierungsbezirk Marienwerder											
51	Jugend- pflegef.	Schlochau	Kr.-Schulinsp. Ziemann	19	1	—	—	—	3	13	36
52	dägl.	Culmsee	Lehrer Basler	78	9	1	—	—	—	—	88
53	dägl.	Culm	Kr.-Schulinsp. Dr. Le Fèvre	37	7	4	4	13	2	21	88
54	dägl.	Schweß	Lehrer Geißler	20	4	—	—	—	—	2	26
55	dägl.	"	Lehrer Krause	22	—	—	—	—	—	22 ¹⁾	
56	dägl.	Thorn	Oberturnl. Günther	14	10	3	—	10	63	41	141
V. Marienwerder zusammen . . .				190	31	8	4	23	68	77	401
VI. Regierungsbezirk Potsdam											
57	Jugend- pflegef.	Dahme	} Realschull. Mariaschütz in Züterbog	25	6	1	7	—	1	—	40
58	dägl.	Züterbog		43	6	—	1	—	1	—	51
59	dägl.	Prizkwalz		Pastor Langhoff in Lindenberg	19	—	1	2	—	6	—
60	dägl.	Gramzow	Kr.-Schulinsp. Radu-Polofen	23	4	1	4	1	—	11	44
61	dägl.	Mittenwalde	Rektor Schulze	40	2	1	1	—	—	1	45
62	dägl.	Prenzlau	Lehrer Liebe	17	9	—	1	—	—	—	27

1) Veranfalettet vom Oberweichfelgau der deutichen Turnerechaft.

Sp. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
63	Jugend- pflegkursus	Fehrbellin	Superint. Rahn	26	5	10	—	6	11	30	88
64	dsgl.	Busterhausen	Kr.-Schulinsp. Otto	49	—	2	8	2	5	5	71
65	dsgl.	Storkow	Lehrer Gotthardt	33	—	—	—	1	3	—	37
66	dsgl.	Wandlitz	Lehrer Lampfa	63	25	1	5	6	5	11	116
67	dsgl.	Bernau		Lehrer Wolter	79	21	1	4	—	5	2
68	dsgl.	Ludenwalde	Lehrer Wolter	20	5	2	3	1	5	—	36
69	dsgl.	Niemegk	Lehrer Thiede	26	—	1	2	—	—	—	29
70	dsgl.	Belzig		Lehrer Thiede	16	1	—	—	1	—	—
71	dsgl.	Baruth	Rektor Raschke	20	—	2	1	1	—	—	24
72	dsgl.	Lempzin	Lehrer Brettschneider	20	—	2	—	—	—	—	22
73	dsgl.	Lychn		Lehrer Brettschneider	7	1	3	—	—	—	2
74	dsgl.	Schdenick	Lehrer Geferich	33	8	1	1	2	14	21	80
75	dsgl.	Beelitz	Kr.-Schulinsp. Frieloff	25	2	—	2	1	1	—	31
76	dsgl.	Charlottenburg	—	129	33	3	9	18	26	60	278
77	dsgl.	Lenzen	Superint. Wintelmann	40	2	—	10	1	7	2	62
VI. Potsdam, zusammen . . .				753	130	32	61	41	90	145	1252
VII. Regierungsbezirk Frankfurt a. D.											
78	Jugend- pflegef.	Fürstenwalde a. Spree	Zurnl. Schaefer	6	—	—	—	—	10	—	16
79	dsgl.	Finstervalde	Oberturnl. Noack in Cottbus	31	6	—	—	—	2	—	39
80	dsgl.	Rixhain		Oberturnl. Noack in Cottbus	20	4	—	—	—	1	5
81	dsgl.	Senftenberg	Zurnl. Salzmann in Frankfurt a. D.	18	7	—	—	—	—	—	25
82	dsgl.	Seelow		Zurnl. Salzmann in Frankfurt a. D.	48	7	1	—	1	1	8
83	dsgl.	Lagow und Spiegelberg	Zurnl. Salzmann in Frankfurt a. D.	20	—	4	4	—	1	—	29
84	dsgl.	Leuplitz	Oberturnl. Noack	27	2	1	3	—	1	1	35
85	dsgl.	Reetz	Lehrer Koenig	16	2	—	—	—	2	24	44
86	dsgl.	Neuwedel	in Neuwedel	15	3	—	1	3	8	12	42
87	dsgl.	Frankfurt a. D.	Zurnl. Salzmann	14	20	—	—	—	2	5	41
88	dsgl.	Zielenzig	Zurnl. Grafme in Frankfurt a. D.	10	2	2	—	—	—	16	30
89	dsgl.	Friedeberg N.-M.	Zurnl. Bloch in Landsberg a. W.	29	2	1	1	—	1	—	34
90	dsgl.	Berlinchen	Lehrer Grünwald in Neudamm	25	6	1	1	3	1	2	39
91	dsgl.	Crossen a. D.	Zurnl. Fiedler in Sommerfeld	44	4	—	—	2	3	—	53
92	dsgl.	Bärwalde	Lehrer Grünwald	18	4	—	—	—	—	—	22

Zfd. Nr.	Des Kurses			Zahl der Kursteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulkaufführungsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
93	Jugend- pfleger.	Keppen	Lernl. Graßme	18	—	1	—	—	25	29	73
94	dägl.	Ziebingen	Lernl. Salzmann	14	1	—	—	—	3	17	35
95	dägl.	Frankfurt a. D.	Pfarrer Melhorn in Friedeberg N.-M.	2	—	—	1	—	18	—	21
VII. Frankfurt a. D. zusammen . . .				375	70	11	11	9	79	119	674
VIII. Regierungsbezirk Stettin											
96	Lern- u. Spielk.	Stettin	Lernlehrerin Meinecke	—	23	—	—	—	—	—	23
97	Jugend- pfleger.	Gollnow	Handelschuldirektor Dr. Schmidt in Stettin	31	—	—	5	2	5	—	43
98	dägl.	Stargard	Oberlehr. Buchholz Geistlicher Lic. Timm in Stettin	67	4	—	18	9	9	10	117
99	dägl.	Greifenhagen		38	3	3	15	10	35	16	120
100	dägl.	Demmin		43	—	—	1	—	1	—	45
101	dägl.	Wisdon	—	5	3	4	—	—	61	73	
102	dägl.	Swinemünde	Rektor Wörffel	82	17	2	12	9	24	33	179
103	dägl.	Wangerin	Lehrer Brehmer	21	—	—	3	6	9	13	52
VIII. Stettin, zusammen . . .				282	52	8	58	36	83	133	652
IX. Regierungsbezirk Köslin¹⁾											
104	Jugend- pfleger.	Prigitz	Lernl. Schulz in Köslin	8	—	—	1	—	11	10	30
105	dägl.	Altfolziglow		14	—	—	—	3	14	9	40
106	dägl.	Rummelsburg		19	4	—	—	2	—	—	25
107	dägl.	Gr. Tuchen		12	3	—	1	—	14	15	45
108	dägl.	Bornuchen		11	1	—	—	3	32	10	57
109	dägl.	Gr. Poweiske		6	—	—	1	—	53	10	70
110	dägl.	Bernsdorf		17	—	—	1	—	24	4	46
111	dägl.	Schimmerwitz		7	—	—	1	—	46	30	84
112	dägl.	Lauenzin		6	—	—	1	—	42	15	64
113	dägl.	Roschütz		15	—	—	2	—	90	25	132
114	dägl.	Chottichow		14	—	—	1	—	70	10	95
115	dägl.	Zinzelitz		5	—	—	1	—	33	11	50
116	dägl.	Briesen		7	—	—	1	—	38	14	60
117	dägl.	Rüzenhagen		6	—	—	1	2	23	10	42
118	dägl.	Kelep		4	—	—	1	—	45	—	50
119	dägl.	Degow		11	—	—	3	3	38	12	67

¹⁾ Zu Nr. 104 bis 143. Im Etatsjahr 1912 abgehalten, konnte jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

Zf. Nr.	Des Kurses			Zahl der Kursteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
120	Jugend- pflegef.	Großjestin	} Lurnl. Schulz in Köslin	10	—	—	1	8	38	19	76
121	dägl.	Gerfin		10	1	—	1	2	66	35	115
122	dägl.	Stolzenberg		11	—	—	1	4	79	20	115
123	dägl.	Neubuckow		5	—	—	—	4	47	16	72
124	dägl.	Dargen		16	—	—	1	3	67	20	107
125	dägl.	Bublitz		13	4	—	—	—	24	10	51
126	dägl.	Köfternitz		7	—	—	—	—	24	18	49
127	dägl.	Bodemitz		9	—	—	1	1	21	8	40
128	dägl.	Gr. Ramin		20	—	—	1	2	5	4	32
129	dägl.	Dramburg		30	3	—	3	5	89	16	146
130	dägl.	Falkenburg		25	9	—	5	2	60	—	101
131	dägl.	Kallies		22	—	—	1	6	20	—	49
132	dägl.	Wirschow		9	—	—	1	1	41	—	52
134	dägl.	Altwieck		23	—	—	1	1	41	4	70
133	dägl.	Barwitz		18	—	—	5	—	63	16	102
135	dägl.	Wend. Buckow		3	—	—	—	2	37	16	58
136	dägl.	Wuffsen		2	—	—	—	—	38	20	60
137	dägl.	Kordeshagen		12	—	—	3	—	19	13	47
138	dägl.	Sorenbohm		4	—	—	2	—	73	16	95
139	dägl.	Manow		8	—	—	2	4	23	15	52
140	dägl.	Bärwalde		33	—	—	3	3	38	18	95
141	dägl.	Tempelburg		25	6	—	3	3	73	15	125
142	dägl.	Ragebuhr		25	1	—	1	7	16	4	54
143	dägl.	Malchow	10	—	—	2	—	48	—	60	
144	dägl.	Köslin	10	—	1	—	—	—	—	11	
145	dägl.	"	—	27	—	1	1	—	—	29	
146	dägl.	"	10	—	1	—	—	—	—	11	
147	dägl.	Neuffettin	13	11	—	1	5	7	17	54	
148	dägl.	Ragebuhr	11	3	—	—	5	3	13	35	
IX. Köslin, zusammen . . .				556	73	2	56	82	1633	518	2920
X. Regierungsbezirk Straßfund¹⁾											
149	Jugend- pflegef.	Straßfund	Ratsherr Loeber	18	—	—	1	—	2	—	21
150	dägl.	Grimmen	Lehrer Dickermann	22	1	—	—	1	2	—	26
151	dägl.	Bergen	Pastor Kiedel in Ramin	17	—	—	7	4	4	—	32
X. Straßfund, zusammen . . .				57	1	—	8	5	8	—	79

¹⁾ Zum Etatsjahr 1912 abgehalten. Konnte jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

Zf. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaußsichtsbeamte	Besitzliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
XI. Regierungsbezirk Posen											
152	Jugend- pflegef.	Wollstein	Kr.-Schulinsp. Kropp	58	—	1	—	2	3	—	64
153	dsgl.	Kempen	Schulrat Kempff	62	8	1	4	12	34	24	145
154	dsgl.	Miloslaw	Kr.-Schulinsp. Gürnth	48	3	1	—	2	3	1	58
155	dsgl.	Neutomischel	" Stüber	61	1	1	1	—	1	—	65
156	dsgl.	Dźrowo	" Dr. Zeiler	30	1	1	—	—	3	—	35
157	dsgl.	Pinne	" Otto	67	19	2	1	5	36	44	174
158	dsgl.	Pleschen	" Dr. Schlüter	69	1	1	1	7	8	—	87
159	dsgl.	Rogasen und Ritschenwalde	" Appel	46	10	2	4	11	58	28	159
160	dsgl.	Schmiegel	" Gruhn	18	—	1	1	3	27	—	50
161	dsgl.	Schröda	" Dr. Knauer	48	4	1	—	—	4	—	57
162	dsgl.	Schwerin	" Siegel	63	2	—	1	3	19	17	105
163	dsgl.	Posen	" Dr. Krausbauer	24	60	—	—	—	—	20	104
164	dsgl.	Samter	Lehrer Reischies	44	11	1	—	—	1	—	57
165	dsgl.	Schildberg	Schulrat Suchsdorf	70	14	4	7	20	28	55	198
166	dsgl.	Schrimm	Schulrat Vickenbach	62	11	2	—	7	2	2	86
167	dsgl.	Stralkowo	Landrat v. Haber in Wreschen	45	1	1	1	18	12	5	83
XI. Posen, zusammen . .				815	146	20	21	90	239	196	1527
XII. Regierungsbezirk Bromberg ¹⁾											
168	Jugend- pflegef.	Pilehne	Zurnl. Günther in Bromberg	40	—	—	—	4	2	—	46
169	dsgl.	Weitendorf	Rektor Knop in Hohensalza	12	—	—	1	1	16	—	30
170	dsgl.	Bromberg	Zurnl. Günther	32	8	—	1	1	3	1	46
171	dsgl.	Pilehne		35	5	—	—	11	5	3	59
172	dsgl.	Erin	Zurnl. Günther	19	—	—	—	—	1	—	20
173	dsgl.	Wirfzig		39	1	1	2	2	2	6	53
174	dsgl.	Kafel	Zurnl. Günther	43	—	1	2	—	1	—	47
175	dsgl.	Garnikau		36	—	—	—	—	—	—	36
176	dsgl.	Schönlanke	Rektor Albrecht	52	3	1	—	—	—	—	56
177	dsgl.	Gnesen	Rektor Schia	30	4	—	—	—	—	—	34
178	dsgl.	Klesko	Lehrer Franke	19	—	—	—	—	—	—	19
179	dsgl.	Kolmar	Sem.-L. Steiniger in Wöngrowitz	47	4	1	—	—	—	—	52
180	dsgl.	Witkowo		35	1	1	—	—	1	—	—
181	dsgl.	Wöngrowitz		33	9	1	—	7	13	2	65

¹⁾ Zu Nr. 168 und 169. Im Etatsjahr 1912 abgehalten. Konnte jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

Zfb. Nr.	Des Kurses			Zahl der Kursteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
182	Jugend- pflegef.	Mogilno	Kr.-Schulinsp. Niederhausen	36	7	—	—	1	1	1	46
183	dägl.	Ermeßsen	Kr.-Schulinsp. Knapka Rektor Knap in Hohenfalza	14	2	—	—	—	—	—	16
184	dägl.	Großen		11	—	—	1	3	1	3	19
185	dägl.	Lannhofen		17	2	—	1	1	14	14	49
186	dägl.	Luttenfelde		15	—	1	1	3	1	—	21
187	dägl.	Znin		28	5	1	1	5	4	2	46
XII. Bromberg, zusammen . . .				593	51	8	10	40	64	32	798
XIII. Regierungsbezirk Breslau ¹⁾											
188	Zurn- u. Spielf.	Breslau	Zurninsp. Mühlner	—	101	—	—	—	—	—	101
189	Jugend- pflegef.	Namslau	Lehrer Bägold	31	5	1	—	1	3	7	48
190	dägl.	Neumarkt	Rektor Albrecht	39	7	—	3	6	20	20	95
191	dägl.	Olz	Rektor Buse	20	1	—	—	—	5	12	38
192	dägl.	Freiburg	Kr.-Schulinsp. Zimmermann in Schweidnitz	66	10	—	1	2	6	5	90
193	dägl.	Reichenbach	Kr.-Schulinsp. Dr. Jaenicke	55	10	—	5	—	4	3	77
194	dägl.	Strehlen	Pastor Schaefer in Krummendorf	44	2	—	2	—	—	2	50
195	dägl.	Striegau	Kr.-Schulinsp. Klaempt in Buschkau	36	3	1	6	—	4	10	60
196	dägl.	Friedland	Zurnl. Geu in Altwasser	27	3	—	—	—	—	—	30
XIII. Breslau, zusammen . . .				318	142	2	17	9	42	59	589
XIV. Regierungsbezirk Liegnitz											
197	Jugend- pflegef.	Abelsdorf	Zurnl. Bayer in Liegnitz	18	—	—	1	—	2	—	21
198	dägl.	Pombsen	Kr.-Schulinsp. Spaniel in Hertwigswaldau	12	—	—	8	—	9	—	29
199	dägl.	Hirschberg	Lehrer a. D. Charnacki	17	—	1	—	—	—	—	18
200	Zurn- u. Spielf.	Glogau	Zurnlehrer Bayer in Liegnitz	25	5	—	—	—	2	—	32
201	Zurnf.	Liegnitz		7	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Im Etatsjahr 1912 abgehalten. Konnte jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

Zf. Nr.	Des Kurses			Zahl der Kursteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Besitzliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
225	Handfertigkeitskurs	Magdeburg	Turninsp. Dankworth	30	6	—	1	3	—	—	40
226	Spielf.	"		26	31	—	—	—	—	226	5
227	dägl.	"	—	18	—	—	—	—	—	—	20
228	dägl.	Halberstadt	Turnlehrer Engelke	6	2	1	1	8	97	16	131
229	Jugendpflegef.	Osternieck		35	3	2	2	—	—	4	3
230	dägl.	Coburg	Rektor Lauterbach	12	—	—	—	3	—	—	15
231	dägl.	Neuhaldensleben	Rektor Friebelein Magdeburg	20	4	3	1	—	36	8	72
232	dägl.	Oschersleben	Oberturnl. Platz	24	—	2	—	—	21	1	48
233	dägl.	Stappfurt		29	4	—	—	24	308	36	401
234	dägl.	Halberstadt	Rektor Föhse	6	16	—	—	—	20	127	169
235	dägl.	Stappfurt		21	4	—	1	2	—	—	—
236	dägl.	Genthin	Lehrer Schmidt	32	—	—	—	—	—	—	32
237	dägl.	"	Turnlehrer Staas	—	5	—	—	—	—	15	20
238	Lichtbilderkurs	Magdeburg	Lehrer Wobtke	15	—	2	1	1	1	—	20
XVI. Magdeburg, zusammen . . .				331	97	10	7	41	713	213	1412
XVII. Regierungsbezirk Merseburg ¹⁾											
239	Handfertigkeitskurs	Ummendorf	Lehrer Wachsmuth	15	—	1	4	—	3	—	23
240	dägl.	Sangerhausen		13	—	—	1	1	1	—	—
241	dägl.	Weißenfels	Lehrer Bergmann	10	—	—	—	1	4	—	15
242	Turn- u. Spielf.	Halle	Turnlehrer Meyer und Köppler	10	5	—	—	5	59	—	79
243	dägl.	Naumburg	Turnlehrer Stoppe	1	—	—	—	—	22	—	23
244	dägl.	Koßla	Lehrer Betschel in Sangerhausen	41	—	1	6	2	1	—	51
245	Jugendpflegef.	Stolberg	—	5	—	—	5	—	2	1	13
246	dägl.	Seringen	—	21	—	—	7	—	9	12	49
247	Handfertigkeitskurs	Sangerhausen	Lehrer Preuß	10	—	—	—	—	—	—	10
248	dägl.	"		13	—	—	2	—	—	—	—
249	dägl.	Ummendorf	Lehrer Wachsmuth	15	—	—	—	2	1	—	18
250	dägl.	"		10	—	1	1	1	2	—	—
251	dägl.	Zeitz	Lehrer Bergmann	11	—	—	—	—	3	1	15

¹⁾ Zu Nr. 239 bis 243. Im Etatsjahr 1912 abgehalten. Konnten jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

Sfb. Nr.	Des Kurses			Zahl der Kursteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
252	Spielf. (Deutsche Turnerschaft)	Eilenburg	Turnl. Allendorf	1	—	—	—	—	51	—	52
253	Turn- u. Spielf.	Esterwerda		32	4	2	5	—	6	—	49
254	dägl.	Hettstedt	Lehrer Peschel	34	3	1	—	—	15	1	54
255	dägl.	Artern		13	5	1	3	2	10	3	37
256	dägl.	Sangerhausen		—	15	—	—	—	—	18	33
257	dägl.	Tauchen		34	2	1	—	—	9	1	47
258	dägl.	Rönnern		22	2	1	1	—	5	—	31
259	dägl.	Merseburg	Sem.-L. Chrosciel in Naumburg	15	11	—	—	—	1	—	27
260	dägl.	Naumburg	Lehrerin Giesecke	—	9	—	—	—	—	26	35
261	Jugendpflegef.	Weißenfels	Oberleutnant Bieber	29	—	1	1	—	3	—	34
XVII. Merseburg, zusammen . . .				355	56	10	36	14	207	63	741
XVIII. Regierungsbezirk Erfurt											
262	Jugendpflegef.	Erfurt	Turninsp. Krelling	39	—	—	—	4	2	—	45
263	dägl.	Ziegenrück		26	—	—	1	—	5	—	32
264	dägl.	Bad Sachsa		26	—	—	—	—	14	—	40
265	dägl.	Mühlhausen	Lehrer Bergmann in Nordhausen Rektor Schulze	113	5	6	31	15	122	23	315
XVIII. Erfurt, zusammen . . .				214	5	6	32	19	143	23	432
XIX. Regierungsbezirk Schleswig¹⁾											
266	Jugendpflegef.	Fingliff	Sem.-L. Eskildsen in Tondern	21	3	—	—	2	1	33	60
267	dägl.	Bredbro		26	—	—	—	—	1	18	45
268	dägl.	Leß		22	2	—	4	3	—	21	52
269	dägl.	Bordesholm		73	12	1	1	1	6	1	95
270	Turn- u. Spielf.	Flensburg	Lehrer Jungmann in Kiel Lehrer Schenk	28	—	—	—	—	—	—	28
271	dägl.	Heide	Turnlehrer Gosh	6	1	—	—	1	20	5	33
272	dägl.	Tjeboe	Ob.-Turnl. Strohmeyer in Dortmund	53	8	—	—	—	1	—	62
273	dägl.	Melldorf	—	31	12	—	2	—	—	—	45

¹⁾ Zu Nr. 266 bis 268. Im Etatsjahre 1912 abgehalten. Konnte jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

Zf. Nr.	Des Kurses			Zahl der Kursteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
274	Turn- u. Spielt.	Möln	Lehrer Boysen in Lauenburg	20	—	—	—	4	1	—	25
275	Jugendpflegef.	Utzburg	Sem.-L. Verdieß in Segeberg	26	3	3	—	—	—	—	32
276	dsgl.	Segeberg		18	—	1	—	1	—	—	20
277	dsgl.	Sonderburg	Kr.-Schulinspektor Deetjen	25	2	—	—	—	1	—	28
278	dsgl.	Garbing	Sem.-L. Esildsen in Londern	45	8	—	4	3	11	10	81
279	dsgl.	Kiel	Vizeadmiral z. D. Graf v. Moltke	87	8	2	5	15	4	28	149
XIX. Schleswig, zusammen . . .				481	59	7	16	30	46	116	755
XX. Regierungsbezirk Hannover.											
280	Turn- u. Spielt.	Hamelu	Sem.-L. Hohmann	30	5	—	1	—	—	—	36
281	dsgl.	Neustadt	Sem.-L. Reinecke in Wunstorf	31	—	—	—	—	1	—	32
282	dsgl.	Münder	Rektor Kohl und Lehrer Garve	35	2	—	5	1	—	—	43
283	dsgl.	Bilfen	Hauptlehrer Ehlers	19	—	—	—	—	20	—	39
XX. Hannover, zusammen . . .				115	7	—	6	1	21	—	150
XXI. Regierungsbezirk Lüneburg											
284	Jugendpflegef.	Dannenberg	Pastor Schröder in Lüchow	39	1	—	9	3	14	31	97
285	dsgl.	Garburg	Mittelschull. Schrader	41	34	1	2	11	18	13	120
286	dsgl.	Soltau	Realschull. Plate in Wilhelmshurg	35	6	—	3	4	7	5	60
287	dsgl.	Walstrobe	Lehrer Sauerbrey in Celle	32	5	—	2	3	4	2	48
XXI. Lüneburg, zusammen . . .				147	46	1	16	21	43	51	325
XXII. Regierungsbezirk Stade											
288	Spielt.	Lehe	Turnlehrerin Reinert	—	8	—	—	—	—	16	24
289	Jugendpflegef.	Beverstedt	Oberl. Dr. Ackermann in Geestemünde	24	—	—	1	—	1	—	26
290	dsgl.	Otterndorf	Lehrer Burgbacher	18	—	—	—	—	17	—	35
XXII. Stade, zusammen . . .				42	8	—	1	—	18	16	85

Zfb. Nr.	Des Kurses			Zahl der Kursteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
XXIII. Regierungsbezirk Osnabrück											
291	Zurn- u. Spielf.	Bad Essen	} Mittelschull. Soostmann in Osnabrück	27	6	1	7	2	5	—	48
292	dsgl.	Lingen		37	5	—	4	1	3	—	50
293	dsgl.	Melle		34	8	—	1	1	9	3	56
294	dsgl.	Neuenhaus		38	5	—	—	—	8	—	51
295	dsgl.	Sögel		34	5	1	7	1	—	—	48
296	dsgl.	Lathen	} Zurnl. Kuhlmann in Osnabrück	26	2	1	4	2	13	—	48
XXIII. Osnabrück, zusammen . . .				196	31	3	23	7	38	3	301
XXIV. Regierungsbezirk Aurich 1)											
297	Jugend- pflieger.	Emden	—	—	—	—	—	—	30	—	30
298	dsgl.	Wilhelmshaven, Wittmund, Esens	Rektor Vieker in Wilhelmshaven	45	—	1	10	2	88	—	146
299	Zurn- u. Spielf.	Aurich	Sem.-L. Meinen	23	1	—	—	—	3	3	30
XXIV. Aurich, zusammen . . .				68	1	1	10	2	121	3	206
XXV. Regierungsbezirk Münster 2)											
300	Zurn- u. Spielf.	Recklinghausen	Zurnlehrerin Schröder in Castrop	—	55	—	—	—	—	—	55
301	dsgl.	"	Zurnlehrerin Meinecke in Dortmund	—	80	—	—	—	—	—	80
302	Jugend- pflieger.	"	Kr.-Schulinspektor Dr. Knops	200	—	7	30	25	23	—	285
303	dsgl.	Datteln	Oberturnl. Stroh- meyer in Dortmund	37	27	1	5	—	6	—	76
304	dsgl.	Obbenbüren	Lehrer Scheffler in Münster	36	—	1	9	2	5	—	53
305	dsgl.	Boholt	Prof. Dr. Voc. i. Ahlen Kr.-Schulinspektor Krütchel in Burg- steinfurt	51	49	1	10	1	13	—	125
306	dsgl.	Neubeckum		43	—	—	20	19	16	—	98
307	dsgl.	Rheine		66	57	9	10	4	1	—	147
308	dsgl.	Lüdinghausen	Lehrer Scheffler in Münster	57	56	1	22	9	8	3	156
309	dsgl.	Coesfeld	Sem.-L. Diekmann	62	45	1	10	—	5	4	127

1) Zu Nr. 297 und 298. Im Etatsjahr 1912 abgehalten. Konnte jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden. — 2) Desgl. zu Nr. 300 und 301.

N ^o Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schul-aufsichts-beamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
310	Jugend- pflegef.	Mhaus	Oberturnl. Strohmeyer in Dortmund	54	53	1	14	8	39	3	172
		XXV. Münster i. W., zusammen . . .		606	422	22	130	68	116	10	1374
		XXVI. Regierungsbezirk Minden									
311	Jugend- pflegef.	Minden	} Oberturnl. Schmale	17	—	—	—	—	20	—	37
312	ds ^g l.	Herford		19	—	—	—	—	26	—	45
313	ds ^g l.	Paderborn		17	—	—	—	—	15	—	32
314	ds ^g l.	Bielefeld		16	—	—	—	—	21	—	37
315	ds ^g l.	Söyter		12	—	—	—	4 ¹⁾	19	—	35
316	ds ^g l.	Bielefeld		—	25	—	—	—	—	—	25
317	ds ^g l.	Gütersloh		Lehrer Volkewitz	17	—	—	—	—	28	—
318	ds ^g l.	Herford	Kr.-Schulinspektor Wellhausen	—	35	1	—	—	—	7	43
		XXVI. Minden, zusammen . . .		98	60	1	—	4	129	7	299
		XXVII. Regierungsbezirk Arnberg²⁾									
319	Jugend- pflegef.	Attendorf	Kr.-Schulinsp. Kern und Turnl. Lattrich	35	—	—	2	—	3	—	40
320	Zur Aus- bildung von Vorturnern und Leitern für Jugend- abteilungen und Turn- bereinen	Hagen	Oberturnl. Ehternach	4	—	—	—	—	40	—	44
321	ds ^g l.	"	Direktor Dr. Neundorf	—	—	—	—	—	56	—	56
322	Schnee- schuht.	Winterberg	—	40	—	—	—	—	—	—	40
323	ds ^g l.	Meinerzhagen	—	23	4	—	—	—	1	—	28
324	Jugend- pflegef.	Sundern	Kr.-Schulinsp. Kleine in Arnberg	18	—	1	8	—	20	—	47
325	ds ^g l.	Bochum	Kr.-Schulinspektor Fischerwöring	11	—	1	—	3	9	—	24
326	ds ^g l.	Wattenscheid	Kr.-Schulinspektor	—	51	—	—	—	—	—	51
327	Turn- u. Spielk.	Dahlhausen	Kodenstock in Bochum	—	27	—	—	—	—	—	27

¹⁾ Offiziere. — ²⁾ Zu Nr. 319 bis 323. Im Etatsjahr 1912 abgehalten. Konnte jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht aufgenommen werden.

Nf. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
328	Turn- u. Spielf.	Wanne	Kr.-Schulinsp. Himstedt in Gelsenkirchen	—	26	—	—	—	—	11	37
329	dsq.	Königssteede	Turnlehrerin Dorfmann	—	21	—	—	—	—	4	25
330	Samariterf.	Hattingen	Oberarzt Dr. Rudolph	—	17	—	—	—	—	125	142
331	Jugendpflegef.	Dortmund	Schulrat Schreff	35	—	—	9	1	12	—	57
332	dsq.	Erwitte	Lehrer Scheidemann in Lippstadt	2	—	—	2	2	28	—	34
333	Turn- u. Spielf.	Fredeburg	Kr.-Schulinsp. Kremer in Meschede	27	10	7	5	—	—	—	49
334	Jugendpflegef.	Siegen	Kehler	35	1	—	1	5	7	1	50
335	dsq.	Schwelm	Rektor Schulz	1	—	—	2	—	22	1	26
336	dsq.	"		—	48	—	4	—	—	10	62
337	dsq.	Bochum	Oberturnl. Walde	12	—	—	—	—	16	—	28
338	dsq.	"		—	36	—	—	—	—	39	39
339	dsq.	"		—	—	—	—	—	—	86	87
340	dsq.	Dortmund		Stadtschulrat Dr. Kätter	—	1	—	—	—	30	—
341	Spielf.	"	Turnl. Eggemann in Witten	4	—	—	—	—	43	—	47
342	dsq.	Hagen		Oberturnlehrer Ehternach	3	—	—	—	—	40	—
344	dsq.	Hferlohn	Mechaniker Stiehler	2	3	—	—	—	15	54	74
345	dsq.	Hagen		—	2	—	—	5	43	—	50
346	dsq.	"		—	8	—	—	—	35	—	43
347	dsq.	"		Kaufmann Heybrink	—	—	—	—	—	31	—
348	Jugendpflegef.	"	Lehrerin Manskopf	—	18	—	—	—	—	35	53
349	dsq.	Lüdenscheid	Prof. Dr. Schmidt	17	—	—	—	—	27	—	44
350	Turnf.	"	Turnl. Hegener in Dortmund	—	—	—	—	—	50	—	50
351	Jugendpflegef.	Witten	Generalsuperint. Dr. Zöllner in Münster	2	—	—	—	1	33	—	36
XXVII. Arnberg, zusammen . . .				281	263	9	33	17	561	366	1530
XXVIII. Regierungsbezirk Cassel											
352	Jugendpflegef.	Hanau	Turnl. Bohfink	20	—	—	—	—	—	—	20
353	dsq.	Fulda	Kr.-Schulinsp. Wolf	22	—	—	—	—	—	—	22
354	dsq.	Hersfeld	Hauptl. Haffel i. Hessa	26	—	—	1	1	24	—	52

Zp. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
355	Jugendpflegef.	Cassel	Kr.-Schulinспекtor Gonnermann	14	—	—	—	—	23	—	37
356	dsgl.	Ziegenhain	Turninsp. Buchenau in Cassel	21	—	—	1	2	2	—	26
357	dsgl.	Gersfeld	Hauptl. Kirchner	28	2	—	—	—	1	—	31
358	dsgl.	Silders		26	4	1	2	1	—	—	34
359	dsgl.	Melsungen		Rektor Hempriч in Merseburg	49	—	—	5	—	2	—
360	dsgl.	Wigenhausen	Turnl. Kühnemuth in Cassel	26	3	1	—	—	—	—	30
XXVIII. Cassel, zusammen . . .				232	9	2	9	4	52	—	308
XXIX. Regierungsbezirk Wiesbaden¹⁾											
361	Turnf.	Höchst	—	—	38	—	—	—	—	—	38
362	Jugendpflegef.	Biedentopf	Rektor Hardt in Griesheim	2	5	—	1	—	25	3	36
363	dsgl.	Höchst		2	3	—	—	1	23	3	37
364	Turn- u. Spielf.	Limburg		—	—	—	1	—	47	—	48
365	Spielf.	Dillenburg		Lehrer Wirbelauer in Cronberg	—	—	—	—	—	37	—
366	Jugendpflegef.	Oberursel	1		—	—	—	—	27	—	28
367	dsgl.	Weilburg	Lehrer Malsy in Nied	—	—	—	—	—	22	—	22
368	dsgl.	Rüdesheim	Rektor Bertram	—	—	—	—	—	17	2	19
369	dsgl.	Diez	Lehrer Geis in Hattersheim	3	—	—	—	1	24	—	28
370	dsgl.	Biebrich		—	2	—	—	1	13	3	19
371	Spielf.	St. Goarshausen		—	—	—	—	1	28	—	29
372	Turn- u. Spielf.	Ufingen	Lehrer Kleber in Höchst	1	—	—	—	—	28	—	29
373	Jugendpflegef.	Westerburg	Lehrer A. Philippi in Wiesbaden	4	—	—	—	3	38	5	50
374	dsgl.	Wiesbaden	Lehrerin Ruckes	1	—	—	—	1	21	—	23
375	dsgl.	"		—	10	—	—	—	—	7	—
XXIX. Wiesbaden, zusammen . . .				14	63	—	2	8	350	23	460
XXX. Regierungsbezirk Koblenz											
376	Jugendpflegekonferenz	Adenau	Landrat Dr. Schellen	9	1	—	5	2	—	—	17

¹⁾ Im Etatsjahr 1912 abgehalten. Konnte jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

Sp. Nr.	Des Kurses			Zahl der Kursteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
377	Jugend- pflegef.	Bezsdorf	Kr.-Schulinspektor Dr. von der Driesch	—	28	—	—	—	—	5	33
378	dögl.	Koblenz	—	12	3	—	5	2	21	—	43
379	dögl.	Cochem	—	35	—	—	5	—	26	—	66
380	dögl.	Driesch	—	2	—	—	1	3	6	—	12
381	dögl.	Weisenheim	Rektor Höffen	27	—	—	—	—	3	—	30
382	dögl.	Hönningen	Kr.-Schulinspektor Dr. Schultes	30	—	—	8	8	13	—	59
383	dögl.	Bullay	Lehrer Klein in Aldegund	9	—	1	1	—	9	—	20
384	dögl.	Kreuznach	Frau Landrat v. Raffe	—	3	—	—	—	—	18	21
		XXX. Koblenz, zusammen . . .		124	35	1	25	15	78	23	301
		XXXI. Regierungsbezirk Düsseldorf ¹⁾									
385	Jugend- pflegef.	Lennep	Lerninsp. Edelhoff in Barmen	9	—	—	—	3	21	—	33
386	dögl.	Revelar	Rektor van den Heuvel in Grefeld	21	—	—	11	—	18	—	50
387	Lern- u. Spieff.	Dhligß	Lerninsp. Edelhoff in Barmen	31	21	—	—	—	—	—	52
388	Lernf.	M.-Glabdach	Oberturnl. Schalk	19	—	—	—	—	—	—	19
389	Jugend- pflegef.	"	Fortbildungschul- Direktor Sturm	144	46	—	2	7	48	—	247
390	dögl.	Cleve	Lehrer Haas in Goch	30	10	6	25	10	20	10	111
391	dögl.	Elberfeld	Stadtbüchereidirektor Dr. Jaeschke	337	—	—	19	33	57	—	446
392	dögl.	Barmen	Lerninsp. Edelhoff	72	305	2	6	5	3	77	470
393	Spieff.	Solingen	—	—	—	—	—	—	20	—	20
394	Jugend- pflegef.	Essen	Oberturnl. Ehrings	—	—	—	—	—	40	—	40
395	dögl.	Remscheid	Beigeordneter Dr. Eckert	31	34	1	9	11	79	109	274
396	dögl.	Somberg	Lernl. Genten in Grefeld	1	—	—	—	—	17	—	18
397	dögl.	Essen	Rektor Bog in Elberfeld	4	—	—	—	12	33	—	49
398	dögl.	Düsseldorf	Landrat	2	84	—	1	—	—	22	109
399	dögl.	"	Dr. v. Beckerath Prof. Dr. Gerold	493	583	15	98	163	265	443	2060
		XXXI. Düsseldorf, zusammen . . .		1194	1083	24	171	244	621	661	3998

¹⁾ Zu Nr. 385 bis 391. Im Etatsjahr 1912 abgehalten. Konnte jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

Nf. Nr.	Des Kursus			Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Geistliche	andere Beamte	andere Teilnehmer		Gesamtzahl
									männliche	weibliche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
XXXII. Regierungsbezirk Cöln¹⁾											
400	Jugend- pflegef.	Mülheim	—	5	—	—	2	5	19	—	31
401	bsgl.	Oberpleis	Turnl. Schumacher in Siegburg	6	24	—	7	1	6	—	44
402	bsgl.	Bergheim	Landrat Turninsp. Graf	57	—	1	12	4	3	—	77
403	bsgl.	Borz		81	43	10	17	16	13	6	186
XXXII. Cöln, zusammen . . .				149	67	11	38	26	41	6	338
XXXIII. Regierungsbezirk Trier											
404	Turn- u. Spielf.	Daun	Turnl. Bach in Trier	—	—	—	—	2	44	—	46
405	Jugend- pflegef.	Merzig	Kr.-Schulinsp. Weber	24	12	—	11	4	93	7	151
406	bsgl.	Gerolstein	Sem.-L. Hinsen in Prüm	15	5	—	—	1	1	—	22
407	bsgl.	Saarbrücken	Turninsp. Pöller	25	—	2	—	3	16	—	46
408	bsgl.	Saarlouis	Turnl. Zoller in Wadgassen	29	—	1	3	8	6	—	47
409	bsgl.	Bitburg	Turnl. Bach in Trier	—	—	—	—	—	17	—	17
XXXIII. Trier, zusammen . . .				93	17	3	14	18	177	7	329
XXXIV. Regierungsbezirk Aachen											
410	Jugend- pflegef.	Aachen	Turninsp. Belz	27	—	—	1	1	9	—	38
411	bsgl.	Seilenkirchen		44	—	—	9	5	5	—	63
412	bsgl.	Malmedy	Realschul. Seeger	28	—	—	6	4	3	—	41
413	bsgl.	Schweilert		24	—	—	—	8	6	—	38
414	bsgl.	Süllich	Sem.-L. Caro in Düren	85	—	2	38	36	85	—	246
415	bsgl.	Montjoie	Direktor Klein in Aachen	26	9	—	4	1	6	—	46
416	bsgl.	Aachen	Lehrerin Dehez	—	31	—	—	—	—	17	48
417	bsgl.	Schweilert	Lehrerin Zacharias in Aachen	—	71	—	—	—	—	8	79
XXXIV. Aachen, zusammen . . .				234	111	2	58	55	114	25	599

¹⁾ Zu Nr. 400 und 401. Im Etatsjahr 1912 abgehalten. Konnte jedoch in die Nachweisung für dieses Jahr nicht mehr aufgenommen werden.

Zf. Nr.	Regierungsbezirk	Zahl der Kursteilnehmer im Etatsjahr 1913 und zwar:							andere Teilnehmer		Gesamtzahl im Etatsjahr 1913
		Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichtsbeamte	Zeitliche	andere Beamte					
							männliche	weibliche			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		

Zusammenstellung.

I.	Rönigsberg i. Pr.	434	89	20	27	15	108	112	805
II.	Gumbinnen	599	60	26	23	57	435	102	1 302
III.	Allenstein	131	26	3	3	8	18	44	233
IV.	Danzig	110	7		1	1	54	6	179
V.	Marienwerder	190	31	8	4	23	68	77	401
VI.	Potsdam	753	130	32	61	41	90	145	1 252
VII.	Frankfurt a. O.	375	70	11	11	9	79	119	674
VIII.	Stettin	282	52	8	58	36	83	133	652
IX.	Rößlin	556	73	2	56	82	633	518	2 920
X.	Stralsund	57	1		8	5	8		79
XI.	Posen	315	146	20	21	90	239	196	1 527
XII.	Bromberg	593	51	8	10	40	64	32	798
XIII.	Breslau	318	142	2	17	9	42	59	589
XIV.	Legnitz	249	22	3	22	5	26	1	328
XV.	Oppeln	333	255					1	591
XVI.	Magdeburg	331	97	10	7	41	713	213	1 412
XVII.	Merseburg	355	56	10	36	14	207	63	741
XVIII.	Erfurt	204	5	6	32	19	143	23	432
XIX.	Schleswig	481	59	7	16	30	46	116	755
XX.	Hannover	115	7		6	1	21		150
XXI.	Hüneburg	147	46	1	16	21	43	51	325
XXII.	Stade	42	8		1		18	16	85
XXIII.	Ösnabrück	196	31	3	23	7	38	3	301
XXIV.	Murich	68	1	1	10	2	121	3	206
XXV.	Münster i. W.	606	422	22	130	68	116	10	1 374
XXVI.	Minden	98	60	1		4	129	7	299
XXVII.	Arnsberg	281	263	9	33	17	561	366	1 530
XXVIII.	Cassel	232	9	2	9	4	52		308
XXIX.	Biesbaden	14	63		2	8	350	23	460
XXX.	Koblenz	124	35	1	25	15	78	23	301
XXXI.	Düsseldorf	1 194	1 083	24	171	244	621	661	3 998
XXXII.	Cöln	149	67	11	38	26	41	6	338
XXXIII.	Trier	93	17	3	14	18	177	7	329
XXXIV.	Nachen	234	111	2	58	55	114	25	599
	Summe C. . .	10 759	3 595	258	949	1 015	6 537	3 160	26 273

Dazu Summe A. . . 1 177

" " B. . . 1 129

insgesamt . . . 28 579

73) Unfallversicherung im Interesse der Jugendpflege.

Berlin, den 1. April 1914.

Ich habe mit der „Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in Frankfurt a. M. und dem „Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein“ a. G. in Stuttgart den in einem Abdruck beifolgenden Vertrag über die Gewährung von Unfallentschädigungen an die Mitglieder der den Ausschüssen für Jugendpflege angegliederten Jugendvereinigungen usw. geschlossen. Er tritt mit dem 1. April d. J. an die Stelle des durch Runderlaß vom 13. März 1913 — U III B 6743 — (Zentrbl. S. 448 bis 461) mitgeteilten entsprechenden Vertrages vom 4./5./8. März 1913.

Nach den neuen Vereinbarungen sind die vorgenannten Versicherungsgesellschaften verpflichtet, jedem einer solchen Vereinigung angehörenden Jugendlichen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, dem beim Betriebe der Jugendpflege im Sinne meiner Runderlasse vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — (Zentrbl. S. 276) und 30. April 1913 — U III B 7155 (Zentrbl. S. 519) — ein Unfall zustößt, eine Entschädigung nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen zu gewähren.

Diese Entschädigungen stellen einen Zuschuß zu etwaigen sonstigen, den Jugendlichen im Falle der Arbeitsunfähigkeit gewährleisteten Zuwendungen — wie z. B. auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes — dar. Sie sollen dementsprechend auch nicht dazu dienen, Dritte in ihren rechtlichen Verpflichtungen zu entlasten.

Unter die Vertragsbestimmungen fallen auch, wie ich ausdrücklich bemerkte, alle Unfälle, die sich während einer beim Betriebe der Jugendpflege eintretenden Erholungspause usw. ereignen.

Die jährlichen Kosten der Versicherung, die für jeden Jugendlichen (jede Jugendliche) 10 — zehn — Pf. betragen, sind von den Bezirksausschüssen für Jugendpflege aufzubringen. Sie haben zu diesem Zwecke spätestens mit der gemäß § 6 Abs. 4 des Vertrages alljährlich am 1. Dezember vorzunehmenden Zahlung der von der Jugendpflege Erfassten die Prämien von den örtlichen Vereinigungen einzuziehen. Diesen bleibt es überlassen, sie nach Möglichkeit von den Versicherten selbst zu erheben. Die Prämie ist stets am Beginne des Versicherungsjahrs — für das Versicherungsjahr 1914/15 also im April d. J. — nach einer vorläufig festgesetzten Zahl von Jugendlichen zu berechnen und der „Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in Frankfurt a. M. unter Angabe der zugrunde gelegten Zahl der Jugendlichen in einer Summe zu überweisen. Als Anhalt für die vorläufige Berechnung wird die

zufolge Runderlasses vom 29. September 1913 — U III B 7505₁ — am 1. Dezember v. Jz. aufgenommene Statistik dienen können. Sollten die Ausschüsse zu Beginn des betreffenden Versicherungsjahrs die erforderlichen Mittel zur vorläufigen Deckung der Prämie nicht besitzen, bin ich damit einverstanden, daß die fehlende Summe bis zur endgültigen Abrechnung aus dem dort für allgemeine Zwecke der Jugendpflege zur Verfügung stehenden Anteil an dem Fonds unter Kap. 121 Tit. 49 St. G. E. verauslagt wird. Stellt sich bei der am Schlusse des Versicherungsjahrs erfolgenden endgültigen Abrechnung heraus, daß die Bezirksausschüsse oder die örtlichen Jugendvereinigungen usw. nicht in der Lage sind, die volle Prämie aus eigenen Mitteln aufzubringen, ist an mich zu berichten. Erforderlichenfalls werde ich dann zu den Kosten der Versicherung eine Beihilfe aus Zentralfonds gewähren. Derartige Anträge sind spätestens zum 1. März j. Jz. bei mir zu stellen. Ich weise darauf hin, daß hiernach tatsächliche Aufwendungen für die Versicherung der Jugendlichen nur aus den ausdrücklich für diese Zwecke von mir überwiesenen Mitteln gemacht werden dürfen.

Die von der „Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ und dem „Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein“ a. G. gemeinschaftlich oder von einer der beiden Gesellschaften allein mit einzelnen Verbänden usw. zugunsten der Jugendlichen geschlossenen Unfallversicherungsverträge treten mit dem 1. April d. Jz. außer Kraft, sofern diese Verbände es wünschen und einen dahingehenden Antrag durch die Vermittlung Eurer Hochgeboren/Hochwohlgeboren bei den Gesellschaften stellen. Die bei anderen Gesellschaften versicherten Jugendlichen der den Orts- usw. Ausschüssen angegliederten Jugendpflegevereinigungen werden für die Dauer ihrer anderweit getroffenen Vereinbarung bei dem hier in Frage kommenden Vertrage nicht berücksichtigt; sie sind dementsprechend auch bei Berechnung der Prämie außer Betracht zu lassen.

Den in der Jugendpflege tätigen Vereinen und Verbänden usw., die in Preußen sich den staatlicherseits angeregten Organisationen für Jugendpflege angeschlossen haben, werden vertragsmäßig für ihre außerhalb Preußens wirkenden Organe auf Grund eines durch meine Vermittlung bei dem „Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein“ a. G. in Stuttgart zu stellenden Antrags dieselben Prämienätze und Bedingungen gewährt, wie sie für Preußen zugestanden sind. Der Prämienatz von jährlich 10 Pf. kann von den Gesellschaften den betreffenden außerpreussischen Verbänden usw. jedoch nur dann bewilligt werden, wenn diese für ihre Jugendlichen Kollektivversicherungen abschließen und wenn die Prämienzahlung summarisch durch die Verbände, nicht durch die zu dem Verbande gehörigen Ver-

einigungen einzeln erfolgt. Im anderen Falle verbleibt es bei dem bisherigen Satze von 20 Pf. für jedes jugendliche Mitglied.

Für diejenigen außerpreussischen Verbände usw., denen bereits mit meiner Genehmigung die Vergünstigungen des bisherigen Vertrages vom 4./5./8. März 1913 zugestanden sind, bedarf es eines erneuten Antrags nicht. Sofern sie für ihre jugendlichen Mitglieder schon Kollektivversicherungen mit beiden Gesellschaften abgeschlossen haben und die Prämien ferner in einer Summe entrichten, ermäßigt sich die Jahresprämie vom 1. April d. Jz. ab ohne weiteres auf 10 — zehn — Pf.; im anderen Falle verbleibt es bei dem bisherigen Satze von 20 — zwanzig — Pf.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß der gesamte aus den Verträgen sich ergebende schriftliche Verkehr für Preußen wie bisher durch die „Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in Frankfurt a. M. erfolgt. Bei allen Schreiben an sie ist zur Vermeidung von Weiterungen stets diese volle Adresse anzugeben.

Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, das hiernach Erforderliche gefälligst umgehend zu veranlassen.

Die benötigten Abdrucke für die Landräte, Kreis-schulinspektoren, Jugendpfleger und -pflegerinnen sowie die Mitglieder des Bezirksausschusses und der Kreis-ausschüsse für Jugendpflege sind beigelegt.

Weitere Abdrucke können im Bureautweg von dem Absendebureau des mir unterstellten Ministeriums bezogen werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten — mit Ausnahme von Oppeln. — U III B 6937.

Vertrag.

Zwischen dem

Königlich Preussischen Fiskus,
vertreten durch den Preussischen Minister der geistlichen und
Unterrichts-Angelegenheiten in Berlin (in nachstehenden Para-
graphen kurz der „Minister“ genannt),

einerseits

und der

Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-
Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

sowie dem

Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein
 a. G. in Stuttgart
 (in nachstehenden Paragraphen kurz die „Gesellschaften“ genannt)
 anderseits

ist folgender Vertrag, betreffend die

Unfall-Entschädigung

der Mitglieder von Jugendvereinigungen usw.,
 geschlossen worden.

§ 1.

Gegenstand und Umfang des Vertrages.

Im Interesse der Förderung der Jugendpflege verpflichten sich hierdurch die Gesellschaften, jedem Jugendlichen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, der beim Betriebe der Jugendpflege einen Unfall erleidet, eine Entschädigung zu zahlen, sofern er einer an eine staatliche Organisation für Jugendpflege angeschlossenen Vereinigung oder einem solchen Vereine, Verbände usw. als Mitglied angehört.

Für diese Verpflichtung der Gesellschaften sind im einzelnen die §§ 2 bis 17 maßgebend.

Dagegen verpflichtet sich der Minister, die Bezirksausschüsse für Jugendpflege zu veranlassen, den Gesellschaften eine jährliche Prämie zu zahlen, deren Höhe nach Maßgabe des § 6 festgesetzt wird.

§ 2.

Als Jugendliche im Sinne dieses Vertrages gelten Schulentlassene im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

Die im § 1 Absatz 1 übernommene Verpflichtung der Gesellschaften erstreckt sich nicht auf diejenigen Jugendlichen, die zu der Zeit, wo dieser Vertrag für sie in Wirksamkeit treten soll, an Geisteskrankheit, Syphilis oder Epilepsie leiden, siech, blind, taub oder schwer nervenleidend sind oder Gliedmaßen entbehren, deren Verlust nach § 9 des gegenwärtigen Vertrages mit einer Invalidität von 40 % und darüber einzuschätzen sein würde. Dasselbe gilt für Personen, die in den vorangegangenen fünf Jahren an Geisteskrankheit, Syphilis, Epilepsie oder schwerem Nervenleiden gelitten haben oder von einem Schlaganfall betroffen worden sind. Personen, die mit sonstigen erheblichen körperlichen oder geistigen Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, sind dann nicht versichert, wenn sie dieselben gekannt haben oder hätten kennen müssen.

Sofern für solche Personen Prämien an die Gesellschaften gezahlt worden sein sollten, werden sie in Höhe von 75 % zurück erstattet.

§ 3.

Die im § 1 Abs. 1 übernommene Verpflichtung der Gesellschaften erstreckt sich auf alle Unfälle, die den Jugendlichen bei dem Betriebe der Jugendpflege im Sinne der Erlasse des Ministers vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 —, vom 30. April 1913 — U III B 7155. 1 — und etwa ergehender Nachträge, insbesondere beim Betriebe der in Ziffer 7 der „Grundsätze und Ratsschlüsse“ in dem Erlasse vom 18. Januar 1911 aufgeführten Zweige, zustoßen, einschließlich der Unfälle auf dem Wege von der Wohnung zu dem Ort der Tätigkeit und zurück.

Unfall im Sinne dieses Vertrages ist jede ärztlicherseits sicher erkennbare Körperbeschädigung, von welcher der (die) Jugendliche unfreiwillig durch ein plötzliches, von außen mechanisch auf seinen (ihren) Körper wirkendes Ereignis betroffen wird. Als solche Ereignisse gelten auch Blitz und elektrischer Schlag.

Als Unfälle gelten auch Verbrennungen, Verätzungen und Blutvergiftungen, die der (die) Jugendliche durch ein plötzliches Ereignis unfreiwillig erleidet.

Als Unfälle gelten nicht:

- a) alle gewöhnlichen Erkrankungen und Krankheitszustände, insbesondere Infektions- und Invasionskrankheiten, sowie innere Vergiftungen;
- b) Erkrankungen infolge psychischer Einwirkungen;
- c) die Folgen von Temperatureinflüssen, insbesondere Erkältungen und Erfrieren; ausgenommen Sonnenstich und Hitzschlag, die gemäß § 4 in die durch § 1 Abs. 1 übernommene Verpflichtung der Gesellschaften einbezogen sind;
- d) Körperbeschädigungen infolge wiederholter oder fortgesetzter Anstrengungen und Kraftleistungen.

§ 4.

I. Eingeschlossen in die gemäß § 1 Abs. 1 übernommene Verpflichtung der Gesellschaften sind:

1. Sonnenstich und Hitzschlag, sowie deren Folgen;
2. Verrenkungen sowie Zerrungen und Zerreißen von Muskeln infolge eigener plötzlicher Kraftanstrengung;
3. Erstickten durch ausströmende Dämpfe oder Gase;
4. ohne erkennbare äußere Verletzungen eintretende Blutungen aus inneren Organen, wenn sie lediglich durch einen Unfall unter Ausschluß der Mitwirkung irgendwelcher inneren Erkrankungen verursacht sind;
5. Unfälle, die den Jugendlichen bei Motor-, Segel- und Ruderbootfahrten im Interesse der Jugendpflege zustoßen.

II. Ausgeschlossen von der gemäß § 1 Abs. 1 übernommenen Verpflichtung der Gesellschaften sind:

1. folgende Erkrankungen und krankhafte Zustände, auch wenn sie durch einen Unfall herbeigeführt sind, sowie deren Folgen: Krampfadern, Bauch- und Unterleibsbrüche aller Art, Darmverschlüßungen und Entzündungen des Blinddarms und seiner Anhänge, Schlag-, Krampf- und Epilepsie-Anfälle;
2. Unfälle infolge Geistes- oder Bewußtseinsstörung irgendwelchen Grades (auch infolge von Ohnmachts- und Schwindelanfällen), es sei denn, daß diese Störung selbst durch einen Unfall hervorgerufen war, ferner Unfälle infolge offener Trunkenheit;
3. Beschädigungen infolge von Eingriffen, die der (die) Jugendliche an seinem (ihrem) Körper vornimmt (wie Schneiden von Nägeln und Fühneraugen sowie Kratzen), und bei Operationen, soweit diese nicht durch einen Unfall bedingt sind;
4. Unfälle, die der (die) Jugendliche infolge eigener grober Fahrlässigkeit erleidet;
5. Unfälle bei Benutzung von Flugmaschinen und anderen Luftfahrzeugen.

Örtliches Geltungsgebiet.

§ 5.

Dieser Vertrag ist gültig innerhalb der Grenzen Europas und auf Seereisen mit Dampfschiffen auf dem Atlantischen Ozean bis 15° westlich von Greenwich zwischen dem 35. und 72. Grade nördlicher Breite, ferner auf dem Mittelländischen, dem Schwarzen und dem Kaspiischen Meere.

Entschädigungssummen. Prämie.

§ 6.

Die von den Gesellschaften zu zahlenden Entschädigungssummen gelten wie folgt festgesetzt:

ℳ 500,— für den Todesfall,

ℳ 5000,— für den Invaliditätsfall,

ℳ 1,50 Tagegeld bei vorübergehenden Unfallfolgen.

Die Prämien werden von den Bezirksausschüssen für Jugendpflege an die Gesellschaften unmittelbar entrichtet.

Die jährliche Prämie beträgt für jeden Jugendlichen (jede Jugendliche) ℳ 0,10.

Die erste Prämie ist von den Bezirksausschüssen für Jugendpflege alsbald nach einer vorläufig festgesetzten Zahl von Jugendlichen zu berechnen. Die endgültige Prämienregulierung er-

folgt am Schlusse des betreffenden Vertragsjahrs auf Grund der von den Regierungspräsidenten aufgestellten Statistik über die Zahl der Jugendlichen. Als Stichtag für die Statistik gilt der 1. Dezember. Die so gewonnene Gesamtzahl ist für die Berechnung des Prämienbetrags maßgebend. Je nach dem Ergebnis dieser Berechnung erfolgt seitens der Bezirksausschüsse für Jugendpflege entweder Nachzahlung des zu wenig erhobenen oder Rückerstattung des zuviel gezahlten Prämienbetrages an ihn.

Die fällig werdenden Prämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Bezirksausschuß für Jugendpflege von den Gesellschaften unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzuges durch eingeschriebenen Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern; gleichzeitig ist der Minister hiervon in Kenntnis zu setzen. Tritt das Schadenereignis nach Ablauf dieser Frist ein und ist der Bezirksausschuß für Jugendpflege zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzuge, sind die Gesellschaften von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach Ablauf der Frist sind die Gesellschaften, wenn der Bezirksausschuß für Jugendpflege mit der Zahlung im Verzuge ist, berechtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 übernommene Verpflichtung für das Geltungsgebiet des betreffenden Bezirksausschusses für Jugendpflege ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, oder, solange noch nicht sechs Monate seit Eintritt des Verzuges verstrichen sind, die rückständige Prämie nebst Kosten gerichtlich einzuziehen.

Solidarhaftung. Verwaltung.

§ 7.

Die auf Grund des § 1 Abs. 1 dieses Vertrages übernommene Verpflichtung wird von den Gesellschaften gemeinsam gedeckt, Sie haften für die sich aus dem Vertrage ergebenden Verbindlichkeiten solidarisch als Gesamtschuldner. Die Zahlung der Prämien und die Anmeldung der Schäden sowie der sich daraus ergebende Verkehr haben an bezw. durch die Frankfurter Allgemeine Versicherungs Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. zu erfolgen.

Die Anmeldung von Schäden erfolgt durch die Verletzten bezw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Hinterbliebenen oder durch die Vereine und Verbände an die vorgenannte Gesellschaft unmittelbar. Dem zuständigen Regierungspräsidenten — als dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses für Jugendpflege — ist von jeder Entschädigungsleistung Mitteilung zu machen, ebenso von allen Fällen, in denen die Zahlung einer Entschädigung abgelehnt wird.

Pflichten nach Eintritt des Unfalls.

§ 8.

Hat ein Unfall stattgefunden, so ist:

1. unverzüglich nach dem Eintritt des Unfalls den Gesellschaften, zu Händen der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M., schriftlich Anzeige zu machen und binnen einer Woche nach dem Eintritt des Unfalls eine Schadenanmeldung auf dem von den Gesellschaften zu liefernden Formular unter wahrheitsgemäßer Beantwortung aller Fragen desselben an die Gesellschaften abzusenden und sind etwa weiter von den Gesellschaften oder deren Beauftragten verlangte sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Ist durch den Unfall der Tod des (der) Jugendlichen herbeigeführt worden, so hat die Anzeige binnen 24 Stunden an die Gesellschaften, zu Händen der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M., unmittelbar telegraphisch zu erfolgen und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist;

2. unverzüglich, spätestens am zweiten Tage nach dem Eintritt des Unfalls und demnächst dauernd bis zum Abschluß des Heilverfahrens ein approbierter Arzt zuzuziehen und für angemessene Krankenpflege sowie für Abwendung und Minderung der Folgen des Unfalles nach Möglichkeit zu sorgen;
3. der behandelnde Arzt zu veranlassen, binnen einer Woche nach Eintritt des Unfalls einen Bericht über den Schadenfall und binnen zwei Wochen nach Abschluß der ärztlichen Behandlung einen Schlußbericht auf den Formularen der Gesellschaften zu erstatten. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß alle etwa weiter noch von den Gesellschaften eingeforderten Berichte des behandelnden Arztes geliefert werden;
4. den von den Gesellschaften beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt und die Untersuchung zu gestatten und den von dem Gesellschaftsarzt nach gewissenhaftem Ermessen zur Beförderung der Heilung getroffenen sachdienlichen Anordnungen, auch derjenigen, sich in einer Heilanstalt behandeln zu lassen, gewissenhaft Folge zu leisten. Sofern sein (ihr) Zustand es nicht unmöglich macht, ist der (die) Verletzte auch verpflichtet, sich dem von den Gesellschaften bezeichneten Arzte gegen Erstattung der notwendigen Auslagen zur Untersuchung zu stellen. Die Kosten einer etwa von den Gesellschaften geforderten Behandlung und Verpflegung in einer von ihnen zu bestimmenden Heilanstalt

- werden von den Gesellschaften aus eigenen Mitteln bestritten oder ersetzt;
5. der behandelnde Arzt und die Ärzte, von denen der (die) Verletzte früher behandelt worden ist, zu ermächtigen, den Gesellschaften auf Verlangen Auskunft über dessen Gesundheitsverhältnisse und über alle beobachteten Erkrankungen zu erteilen;
 6. handelt es sich um den Unfall einer weiblichen Jugendlichen, ist diese berechtigt, sich von einer approbierten Ärztin behandeln zu lassen.

Die Gesellschaften haben das Recht, durch einen von ihnen beauftragten Arzt die Besichtigung und Öffnung der Leiche vornehmen zu lassen.

Die durch den Schadenfall erwachsenden Regulierungskosten, wie insbesondere auch die Kosten einer von den Gesellschaften angeordneten Leichenöffnung und die Kosten der von den Gesellschaften hinzugezogenen Ärzte werden von den Gesellschaften getragen. Die Kosten der von den Gesellschaften geforderten Zeugnisse des vom (von der) Versicherten zugezogenen behandelnden Arztes (Ärztin) werden von den Gesellschaften insoweit getragen, als die betreffenden Ärzte für ein Anfangs- oder Schlusszeugnis nicht mehr als \mathcal{M} 5,— und für ein Zwischenzeugnis nicht mehr als \mathcal{M} 3,— berechnen.

S ö h e d e r E n t s c h ä d i g u n g.

§ 9.

1. Hat der Unfall binnen Jahresfrist den Tod des (der) Verletzten zur Folge gehabt, so wird die Entschädigungssumme abzüglich der von dem (der) Verletzten etwa vorher schon nach Ziffer 2 bezogenen Entschädigung gezahlt. Wenn zur Herbeiführung des Todes überwiegend solche Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben, die für sich allein, d. h. ohne Hinzutreten des Unfalls in absehbarer Zeit den Tod herbeigeführt haben würden, wird für den Todesfall eine Entschädigung nicht gezahlt.

2. Hat der Unfall binnen Jahresfrist eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) zur Folge gehabt, gewähren die Gesellschaften je nach dem Grade der Invalidität die volle für den Fall dauernder Arbeitsunfähigkeit vertragsmäßig zu gewährende Entschädigung oder einen dem ermittelten Invaliditätsgrad entsprechenden Teil als Kapitalentschädigung.

Die Kapitalentschädigung wird geleistet auf Grund einer nach § 10 erfolgenden Feststellung und zwar sogleich, wenn infolge von Gliedverlusten oder Gliedabtrennungen außer Zweifel steht, daß der Grad der Invalidität unabänderlich sein wird.

In allen anderen Fällen der Invaliddität steht den Gesellschaften das Recht zu, nach erfolgter Feststellung die Auszahlung des Kapitals auf längstens drei Jahre hinauszuschieben. Nach Ablauf dieser Frist haben die Gesellschaften, wenn und insoweit die Invaliddität noch andauert, auf Grund endgültiger, ebenfalls nach § 10 erfolgnder Feststellung einen dem alsdann ermittelten Invalidditätsgrad entsprechenden Prozentsatz der vertragsmäßig zu leistenden Entschädigung zu gewähren, für die Zwischenzeit dagegen von dem, dem jeweiligen Invalidditätsgrad entsprechenden Kapital jährlich 6 % Zinsen zu entrichten. Einer Untersuchung zum Zwecke der Feststellung des Invalidditätsgrads hat sich der (die) Verletzte nur dann zu unterwerfen, wenn seit der letzten Untersuchung zu dem gleichen Zwecke mindestens ein halbes Jahr vergangen ist.

Stirbt der (die) Verletzte, ehe die Kapitalentschädigung zur Auszahlung gelangt ist, so haben die Gesellschaften die letztmalig festgestellte Kapitalentschädigung zu zahlen, sofern nicht die für den Fall des Todes vertragsmäßig zu gewährende Entschädigung zu zahlen ist.

Wenn zur Herbeiführung der Invaliddität überwiegend solche Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben, die für sich allein, d. h. ohne Hinzutreten des Unfalls, in absehbarer Zeit eine erhebliche Invaliddität herbeigeführt haben würden, so ist die Entschädigung für den Invalidditätsfall nach Verhältnis des nach Billigkeit abzuschätzenden prozentualen Anteils der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

Auf die Entschädigung für den Todesfall werden etwa vorher schon bezogene Invalidditätsentschädigungen, nicht aber bezogene Tagegelber angerechnet.

Für die Feststellung des Grades der Invaliddität sind unter Ausschluß des Nachweises eines höheren oder geringeren Invalidditätsgrads im einzelnen Falle folgende Grundsätze allein maßgebend:

- a) Vollständige Invaliddität wird angenommen:
 - bei gänzlichem Verlust der Sehkraft beider Augen;
 - bei dem Verluste oder der vollständigen Gebrauchsbehinderung beider Arme, beider Hände, beider Beine oder beider Füße;
 - bei dem Verluste oder der vollständigen Gebrauchsbehinderung eines Armes oder einer Hand und eines Beines oder eines Fußes;
 - bei unheilbarer Geistesstörung.
- b) Bei vollständigem Verluste oder vollständiger Gebrauchsbehinderung der nachbezeichneten Körperteile wird der bemerkte Invalidditätsgrad als festgestellt angenommen:

für den rechten Arm oder die rechte Hand . . .	60 %
für den linken Arm oder die linke Hand . . .	40 %
für ein Bein oder einen Fuß	50 %
für ein Auge	30 %
für den Daumen der rechten Hand	25 %
für den Daumen der linken Hand	15 %
für den Zeigefinger der rechten Hand	15 %
für den Zeigefinger der linken Hand	10 %
für die übrigen Finger je	5 %
für die große Zehe eines Fußes	8 %
für die anderen Zehen je	3 %.

Bei nur teilweisem Verluste oder teilweiser Gebrauchsbehinderung der vorbenannten Körperteile wird ein entsprechend geringerer Grad von Invaliderität angenommen.

Beim Verluste mehrerer der vorgenannten Körperteile wird der Invalideritätsgrad durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Glieder feststehenden Prozentsätze ermittelt, darf jedoch nie 100 % übersteigen.

Beim Verluste mehrerer Finger wird der Invalideritätsgrad durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Finger feststehenden Prozentsätze ermittelt.

Für den Verlust des Gehöres auf einem Ohre wird ein Invalideritätsgrad von 15 % und für den Verlust des Gehöres auf beiden Ohren ein solcher von 60 % festgesetzt.

- c) Bei der Entschädigung für Nervenkrankheiten im Anschluß an einen Unfall wird nur die Hälfte des festgesetzten Invalideritätsgrads zugrunde gelegt.
- d) Sofern der Invalideritätsgrad nach vorstehendem oder nach einer besonderen Vereinbarung nicht ohne weiteres feststeht, wird er nach der Beeinträchtigung bemessen, welche die Arbeitsfähigkeit des (der) Verletzten unter Berücksichtigung seines (ihres) Standes, seiner (ihrer) Berufstätigkeit und seiner (ihrer) Beschäftigung durch den Unfall erfahren hat.
- e) Sind Körperteile bereits vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren, verkrüppelt, verstümmelt oder gebrauchsunfähig gewesen, so wird bei der Feststellung des durch den Unfall bedingten Invalideritätsgrads der schon vorhandene nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invalideritätsgrad in Abzug gebracht.

3. Für Kurkosten und Arbeitsunfähigkeit wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, höchstens jedoch für die Dauer des auf den Unfall folgenden Jahres vom Beginne der ärztlichen Behandlung ab, die versicherte tägliche Entschädigung vergütet, solange der (die) Verletzte infolge des Unfalls vollständig arbeits-

unfähig ist. Solange der (die) Verletzte während dieser Zeit nur teilweise arbeitsunfähig ist, wird ein der verminderten Arbeitsfähigkeit entsprechender Teil dieser Entschädigung gezahlt.

Hat ein Unfall keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, findet ein Ersatz der nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten der ärztlichen Behandlung, jedoch mit Ausschluß der Kosten für Badereisen, äußerstens bis zur Hälfte des für den Tag versicherten Betrages statt.

Treffen Unfallfolgen mit anderen Krankheiten oder Gebrechen zusammen, findet die Bestimmung unter Ziffer 2 Abs. 4 dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Festsetzung der Entschädigung.

§ 10.

Die Gesellschaften sind verpflichtet, sich über ihre Entschädigungspflicht zu erklären, und zwar, soweit Ansprüche auf Entschädigung gemäß § 9 Ziffer 1 und 3 erhoben werden, binnen einem Monat, nachdem ihnen der Eintritt des Todes oder die Beendigung der ärztlichen Behandlung angezeigt und ihnen die erforderlichen ärztlichen Zeugnisse hierüber zugegangen sind. Soweit Ansprüche auf Invaliditätsentschädigung erhoben werden, sind die Gesellschaften verpflichtet, sich spätestens drei Monate nach Abschluß des Heilverfahrens oder — im Falle späterer Anmeldung — spätestens drei Monate nach erfolgter Anmeldung über ihre Entschädigungspflicht zu erklären, sofern ihnen die zur Prüfung der Invaliditätsfrage erforderlichen ärztlichen Zeugnisse zugegangen sind. Die Invaliditätsansprüche sind bei Meidung des Verlustes derselben spätestens zwei Wochen nach Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres unter Belegung durch ärztliches Zeugnis anzumelden.

Sofern der (die) Verletzte bezw. die Anspruchserhebenden nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, nachdem ihnen die Erklärung der Gesellschaften zugegangen ist, Widerspruch erheben, gilt sein (ihr) Einverständnis mit der Erklärung als festgestellt. Auf diese Rechtsfolge muß von den Gesellschaften in ihrer Erklärung hingewiesen werden.

Im Falle des Widerspruchs hat eine Arztekommision darüber zu entscheiden, ob der Tod oder die Invalidität und in welchem Grade die letztere, soweit dieser Grad nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 ohne weiteres als festgestellt gilt, ob und in welchem Grade und auf welche Zeit die Arbeitsunfähigkeit des (der) Verletzten während der ärztlichen Behandlung durch den Unfall verursacht worden ist, ferner über den Grad der Gebrauchsfähigkeit nur teilweise verlorener, verstümmelter oder gelähmter Körperteile sowie über die Frage, ob und mit welchem Tage die

ärztliche Behandlung als beendet anzusehen ist, endlich ob und in welchem Verhältnis hierbei Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dagegen steht der Kommission eine Entscheidung über die Frage, ob überhaupt eine Entschädigungspflicht der Gesellschaften besteht, nicht zu; hierüber haben vielmehr bei mangelnder Einigung die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Die Kommission ist von den Gesellschaften einzuberufen; sie wird zusammengesetzt aus einem Arzte, den die Gesellschaften benennen, einem zweiten Arzte, den der (die) Verletzte oder die Ansprucherhebenden zu benennen haben, und als Obmann dem Kreis-, Amts- oder Bezirksarzt des Wohnortes des (der) Verletzten oder auf Verlangen einer Partei einem von den Gesellschaften zu benennenden leitenden Arzte einer öffentlichen Heilanstalt oder Lehrer an einer deutschen Hochschule. Handelt es sich um eine Verletzte, kann diese statt des zweiten, von ihr oder ihren Ansprucherhebenden zu benennenden Arztes auch eine Ärztin vorschlagen. Lehnt der (die) Verletzte den von den Gesellschaften benannten Obmann ab, wozu ihm (ihr) das Recht binnen einer Woche nach Mitteilung des Namens des benannten Obmanns zusteht, wird der Obmann von dem Vorsitzenden der für den Wohnort des (der) Verletzten zuständigen Ärztekammer ernannt. Sofern der (die) Verletzte oder die Ansprucherhebenden es versäumen, binnen zwei Wochen nach erfolgter Aufforderung das zu ernennende Kommissionsmitglied schriftlich den Gesellschaften namhaft zu machen, wird dieses Kommissionsmitglied ebenfalls von dem Vorsitzenden der für den Wohnort des (der) Verletzten zuständigen Ärztekammer ernannt. Die Entscheidung der Kommission ist von dem Obmann zu beurkunden.

Die durch die Entscheidung einer Ärztekommision erwachsenen Kosten werden, falls die dem (der) Verletzten bezw. Ansprucherhebenden zu zahlende Entschädigung nach der Kommissionsentscheidung den von den Gesellschaften angebotenen Betrag übersteigt, von diesen, sonst aber von dem (der) Verletzten oder dessen (deren) Rechtsnachfolgern, indessen nicht über den Betrag von M 150,—, wenn er (sie), bezw. M 50,—, sofern die Gesellschaften die Kommission beantragt haben, hinaus getragen.

Zahlung der Entschädigung.

§ 11.

Die Zahlung einmaliger Entschädigungen erfolgt binnen zwei Wochen nach der gemäß § 10 erfolgten Festsetzung der Entschädigung. Die Zahlung nach § 9 Ziffer 2 zu leistender Beträge erfolgt je nach Ablauf von drei Monaten. Die Entschädigung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit wird nach Beendigung der ärztlichen Behandlung ausgezahlt.

Werden auf Verlangen des (der) Verletzten schon früher Abschlagszahlungen geleistet, gelten diese lediglich als Vorschüsse, aus denen die Anerkennung einer Entschädigungspflicht weder dem Grunde noch der Höhe nach hergeleitet werden darf.

Vorzeitige Beendigung der Entschädigungspflicht.

§ 12.

Ein Entschädigungsanspruch des (der) einzelnen Verletzten an die Gesellschaften erlischt:

1. wenn er (sie) in Siechtum oder in Geisteskrankheit verfällt, von Blindheit oder Taubheit befallen wird, oder an Epilepsie, Schlagfluß oder schwerem Nervenleiden erkrankt oder unabhängig von einem Unfall Gliedmaßen verliert, deren Verlust nach § 9 dieses Vertrages mit einer Invalidität von 40 % und darüber anzusetzen sein würde;
2. wenn seine (ihre) Invalidität erstmalig festgestellt ist.

Erlischt der Entschädigungsanspruch des (der) einzelnen Verletzten gemäß vorstehender Nr. 2, gebührt den Gesellschaften die Prämie für das laufende Vertragsjahr.

Erlischt der Entschädigungsanspruch des (der) einzelnen Verletzten gemäß vorstehender Nr. 1, gebührt den Gesellschaften nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelautenen Vertragszeit entspricht. Hat hierdurch eine Rückerstattung an Prämie zu erfolgen, sind die Gesellschaften berechtigt, von dem auf das laufende Vertragsjahr entfallenden Teile der Rückerstattung 25 % für Verwaltungskosten in Abzug zu bringen.

Regreßrecht.

§ 13.

Es ist nicht zulässig, Eigentümer von Räumen und Utensilien, die für die Jugendpflege benutzt werden, regreßpflichtig zu machen.

Rechtsverlust.

§ 14.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Entschädigungsfalles den Gesellschaften gegenüber zu erfüllen ist, sind die Gesellschaften von der Verpflichtung zur Leistung frei; es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Gerichtstand.

§ 15.

Für alle aus diesem Vertrage entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind neben den sonstigen gesetzlich zuständigen Gerichten die Gerichte des Wohnsitzes der Vertragsschließenden wie auch des (der) Verletzten zuständig, sofern sie nicht im Ausland liegen.

Klagefrist.

§ 16.

Haben die Gesellschaften die Entschädigungspflicht abgelehnt, sind sie von der Verpflichtung zur Leistung frei, falls der Anspruch auf Feststellung der Entschädigungspflicht nicht binnen eines Zeitraums von sechs Monaten durch Erhebung der Klage geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem die Gesellschaften dem (der) Verletzten gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt haben.

Abtretung.

§ 17.

Die Entschädigungsansprüche aus diesem Vertrage können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaften seitens des (der) Verletzten weder übertragen noch verpfändet werden.

Aufhebung bestehender Verträge.

§ 18.

Die bei den beiden Gesellschaften bestehenden Versicherungsverträge zugunsten von Jugendpflegevereinigungen usw., die den staatlicherseits angeregten Organisationen für Jugendpflege angegliedert sind, treten am 1. April 1914 außer Kraft, sofern ein entsprechender Antrag bei den Gesellschaften gestellt wird.

§ 19.

Die anderweit versicherten Jugendlichen der den Orts- usw. Ausschüssen angegliederten Jugendpflegevereinigungen werden für die Dauer ihres mit einer anderen Gesellschaft geschlossenen Vertrages bei dem vorstehenden Vertrage nicht berücksichtigt.

Ausdehnung des Vertrages auf die außerhalb Preußens wirkenden Verbände usw.

§ 20.

Den in der Jugendpflege tätigen Vereinigungen und Verbänden, die in Preußen sich den staatlicherseits angeregten Organi-

sationen für Jugendpflege angegliedert haben, sind für ihre außerhalb Preußens wirkenden Organe auf Grund eines durch Vermittlung des preußischen Kultusministeriums zu stellenden Antrags dieselben Vergünstigungen zu gewähren, wie sie für Preußen durch diesen Vertrag zugestanden sind. Die Regulierung der Prämie und der Schadenersatzansprüche erfolgt jedoch in diesem Falle unmittelbar zwischen den Gesellschaften und den Versicherungsnehmern und zwar durch Vermittlung des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereines a. G. in Stuttgart, an den in solchen Fällen alle Schadenmeldungen, Anfragen und Zuschriften zu richten sind.

Herabsetzung der Prämienätze.

§ 21.

Sollten die Gesellschaften einer Jugendpflegevereinigung usw. in Preußen oder außerhalb Preußens billigere Sätze oder günstigere Bedingungen zugestehen, als sie durch den vorstehenden Vertrag dem Preußischen Fiskus gewährt werden, gelten diese billigeren Sätze und günstigeren Bedingungen ohne weiteres auch für die mit dem Preußischen Fiskus getroffene Vereinbarung.

Dauer des Vertrages.

§ 22.

Dieser Vertrag tritt am 1. April 1914 in Kraft. Er ist zunächst auf die Dauer eines Jahres geschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit gilt er jeweils als auf ein weiteres Jahr fortgesetzt, sofern nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragsschließenden eine Kündigung erfolgt ist. Die Kündigung ist schriftlich, möglichst durch eingeschriebenen Brief, zu bewirken.

Ausfertigung dieser Urkunde.

§ 23.

Die Ausfertigung dieser Urkunde geschieht gebührenfrei.

Die Stempelfkosten werden von dem Preußischen Fiskus und den Gesellschaften je zur Hälfte getragen mit der Maßgabe, daß der auf den Preußischen Fiskus entfallende Anteil außer Ansatz bleibt.

Berlin den 30. März 1914.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Frankfurt a. M. den 16. März 1914. Stuttgart den 14. März 1914.

Frankfurter
Allgemeine Versicherungs-Aktien-
Gesellschaft.

Allgemeiner Deutscher
Versicherungs-Verein a. G.
in Stuttgart.

D. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

74) Befreiung der Lehrer und Beamten an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend von der Krankenversicherungspflicht.

Berlin, den 24. Januar 1914.

Durch den Erlaß vom 3. Januar d. J. — A 2156 — ist den an den staatlichen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend beschäftigten Lehrern und Beamten, deren Dienst Einkommen 2500 *M* jährlich nicht übersteigt, zwecks Befreiung von der Krankenversicherungspflicht im Krankheitsfall ein Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt; Wartegeld oder ähnliche Bezüge im andert-halbfachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet (§§ 179, 182, 183, 214 Reichsversicherungsordnung).

Den gleichen Anspruch gewährleiste ich hiermit auch den Lehrern und Beamten an den höheren Lehranstalten landesherrlichen Patronats und an den übrigen vom Staate verwalteten höheren Lehranstalten.

Wegen der vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten beauftrage ich das Königliche Provinzialschulkollegium alsbald mit den Patronen in Verbindung zu treten, damit auch den Lehrern und Beamten an diesen Anstalten die gleichen Ansprüche gewährleistet werden.

Endlich ist den Patronen der sonstigen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten der Erlaß vom 3. Januar 1913 — A 2156 — mitzuteilen und ihnen anheimzugeben, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Im übrigen bemerke ich zu der Krankenversicherungspflicht der nicht festangestellten Lehrkräfte folgendes: Die Seminar- und Probekandidaten sind, da sie sich in der Ausbildung für ihren Beruf befinden, nach § 172 Ziff. 1 R.V.O. auch dann versicherungsfrei, wenn sie an einer Anstalt als Hilfslehrer gegen Remuneration tätig sind.

Die anstellungsfähigen Kandidaten, die nicht unentgeltlich oder nicht mit einem Jahreseinkommen von über 2500 *M* beschäftigt sind, unterliegen an sich der Krankenversicherungspflicht, sei es, daß sie als etatmäßige Wissenschaftliche Hilfslehrer oder sonst kommissarisch beschäftigt sind. Ihre Befreiung von der Versicherungspflicht kann daher nur dadurch herbeigeführt werden, daß ihnen seitens der Patronate der einzelnen Anstalten, an

denen sie beschäftigt werden, die Ansprüche des § 169 R.V.D. gewährleistet werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U II 74 I.

75) Ergänzungsprüfung früherer, mit dem Reifezeugnis von Realanstalten abgegangener Schüler in den alten Sprachen.

Berlin, den 18. Februar 1914.

In § 7 des Erlasses vom 22. November 1902 — U II 2163 I (Zentrbl. 1903 S. 195), über die Ergänzungsprüfungen an den höheren Schulen, ist bestimmt, daß nach bestandener Prüfung dem Reifezeugnis des Prüflings ein Vermerk anzufügen ist, welcher angibt, wann und in welchen Fächern er sich der Prüfung unterzogen hat, und der mit den Worten abzuschließen ist: „Er hat die Prüfung bestanden und sich damit das Reifezeugnis erworben“.

In Ergänzung dieser Anordnung bestimme ich, daß die Gesamtprädikate, die für die einzelnen Fächer erteilt worden sind, nach § 8 der Ordnung der Reifeprüfung (sehr gut, gut, genügend) angegeben werden. Die abschließenden Worte haben also künftig zu lauten: „Er hat die Prüfung im Lateinischen“ oder im Lateinischen, im Griechischen bestanden usw.“.

Die Anweisung desselben Paragraphen, daß bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses in zweifelhaften Fällen auf das von dem Prüfling bereits erworbene Reifezeugnis Rücksicht genommen werden kann, ist nicht dahin zu verstehen, daß nicht genügende Leistungen bei der Ergänzungsprüfung durch gute Prädikate in dem bereits erworbenen Zeugnis ausgeglichen werden können.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U II 114 I.

E. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

76) Grundsätze für die geschäftliche Behandlung der Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen für nichtstaatliche höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend (Kap. 120 Tit. 21 des Staatshaushaltsetats).

Berlin, den 19. Februar 1914.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister wird bezüglich der Bewilligung von Staatsbeihilfen für nichtstaatliche höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend (Kap. 120 Tit. 21 des Staatshaushaltsetats) das Folgende bestimmt:

I. Allgemeines.

1. Die Bewilligung einer Beihilfe erfolgt auf Grund der Prüfung der nachstehend näher bezeichneten Unterlagen und unter Ausschluß jeder privatrechtlichen Verpflichtung der Staatskasse.

2. Die Beihilfe wird in der Regel auf einen Zeitraum von drei Jahren, und zwar für die Statsperiode gewährt, die in der betreffenden Provinz für höhere Lehranstalten gilt.

3. Die Rechte und Pflichten des Staates und der Unterrichtsverwaltung als Schulaufsichtsbehörde werden durch die Gewährung einer Beihilfe nicht berührt.

4. Nach Ablauf der Bewilligungsperiode werden die Verhältnisse der Anstalt und der Unterhaltungspflichtigen von neuem geprüft und nach dem Ergebnis dieser Prüfung die künftig zu gewährende Staatsbeihilfe und die etwaigen besonderen Bewilligungsbedingungen von der Staatsbehörde erneut festgesetzt.

5. Der Grundsatz, daß bei den nichtstaatlichen, vom Staate zu unterstützenden Anstalten dieser nur aus Hilfsweise und nur insoweit eintritt, als die eigenen Hilfsquellen der Anstalten und die finanziellen Kräfte der Unterhaltungspflichtigen zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben der Anstalten unzureichend sind, bleibt fortdauernd in Geltung.

6. Voraussetzung für die Bewilligung einer Staatsbeihilfe ist, daß an der Anstalt mindestens die Schulgeldsätze erhoben werden, welche die Staatsanstalten fordern. Sie betragen zurzeit für die Klassen der Studienanstalt 200 *M.*, des Oberlyzeums 150 *M.*, der Mittel- und Oberstufe des Gymzeums 130 *M.* und der Unterstufe dieser Anstalt 100 *M.* Für Berlin sind die beiden letzten Sätze auf 140 und 110 *M.* erhöht.

7. Für Freischule und Schulgeldermäßigung kann ein Betrag bis zu 10 % des aufkommenden Schulgeldes berechnet werden.

Das Schulgeld der Unterstufe des Lyzeums muß jedoch dabei außer Ansatz bleiben.

II. Öffentliche höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

1. Jedem Antrag auf Neubewilligung und Fortgewährung einer Staatsbeihilfe sind beizufügen:

- a) ein Entwurf zum Anstaltsstat nach dem für die staatlich unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend geltenden Muster;
- b) ein Nachweis über den gesamten Unterrichtsbedarf und seine Deckung nach dem bisher gebrauchten Muster (Formulare 313 und 314 des Drucksachenverzeichnisses für die Provinzialschulkollegien);
- c) die Berechnung des veränderlichen Zuschusses nach Maßgabe des Runderlasses vom 8. Juli 1911 — U II 257 II, III, IV und dem diesem beigegebenen Muster (Formular 333 des Drucksachenverzeichnisses für die Provinzialschulkollegien);
- d) die Besoldungsordnung der Lehrkräfte an den Volksschulen des betreffenden Ortes;
- e) die Besoldungsordnung der Lehrkräfte des Lyzeums usw. und
- f) eine Äußerung des Herrn Regierungspräsidenten über die Leistungsfähigkeit der Gemeinde (Formular 331 und 332 des Drucksachenverzeichnisses für die Provinzialschulkollegien);

Die Vorlage der unter d bezeichneten Besoldungsordnung ist entbehrlich, wenn die Lehrer und Lehrerinnen an den Lyzeen usw. die für die Staatsanstalten vorgesehenen Dienstbezüge erhalten.

2. Die Gewährung einer Staatsbeihilfe erfolgt unter der Bedingung, daß

- a) der im Etat als dauernd bezeichnete Zuschuß zum vollen Betrage und von dem veränderlichen Zuschuß der bis zur Höhe der Durchschnittsgehälter bzw. Durchschnittsremunerationen reichende Betrag in die Anstaltskasse eingezahlt und ihr eigentümlich belassen wird;
- b) die Leiter, Lehrer und Lehrerinnen mindestens das Dienst-einkommen erhalten, welches in B IV, 33 der allgemeinen Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens vom 18. August 1908 (Zentrblatt f. d. U. B. S. 694) und in dem dazu ergangenen ergänzenden Runderlaß vom 7. Februar 1910 — U II 16011 — (Zentralblatt f. d. U. B. S. 322) als Mindestforderung vorgesehen ist;
- c) die Regelung der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen nach Nr. IV des Erlasses vom 12. Dezember 1908 — U III D 6995 U II — (Zentralblatt f. U. B. S. 887) erfolgt;

- d) der Verwaltung der Anstalt der vom Provinzialschulkollegium genehmigte Etat zugrunde gelegt wird;
- e) die nach dem Etat zu führende Jahresrechnung spätestens drei Monate nach dem Jahresabluß mit den dazu gehörigen Belegen der Aufsichtsbehörde eingereicht wird;
- f) nach den Festsetzungen der letzteren an der Anstalt die erforderliche Anzahl hinreichend befähigter Lehrer und Lehrerinnen gehalten wird, sowie die Schulräume, Lehrmittel und gesundheitlichen Einrichtungen beschafft werden;
- g) die Beihilfe auch innerhalb der Bewilligungsdauer zurückgezogen werden kann, wenn den Bedingungen zu a bis f binnen einer angemessenen Frist nicht nachgekommen wird.

Außer diesen allgemeinen Bedingungen können noch je nach Lage des Einzelfalls etwa notwendig erscheinende besondere Bedingungen an die Gewährung der Staatsbeihilfe geknüpft werden.

Dabei weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Bewilligung einer staatlichen Beihilfe nicht zu erwarten ist, wenn das Dienst-einkommen der Lehrkräfte der Anstalt die nach der Befoldungs-ordnung für die entsprechenden Lehrpersonen an den Staats-anstalten vorgeschriebenen Gehaltsätze überschreitet.

3. Für die Berechnung der Staatsbeihilfe sind die Durch-schnittsgehälter der etatmäßigen Lehrer- und Lehrerinnenstellen unter Ausgabetitel I und die Durchschnittsremunerationen der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrerstellen unter Aus-gabetitel III maßgebend. Wenn die tatsächlich zu zahlenden Ge-hälter und Remunerationen den errechneten Durchschnittsbetrag nicht erreichen, ist der Unterschied dem Fonds zur Sicherstellung der Alterszulagen zuzuführen. Andererseits werden aus diesem Fonds die Aufwendungen an Alterszulagen entnommen, soweit diese den Durchschnittsbetrag übersteigen. Ist der Fonds erschöpft, so hat der Unterhaltungspflichtige den fehlenden Betrag aufzubringen. Die Bildung dieses Fonds hat demnach den Zweck, den Unterhaltungspflichtigen zu ermöglichen, bei steigendem Dienstalder Lehrer und Lehrerinnen ihren Verpflichtungen zur Bereitstellung der Alterszulagen nachzukommen, ohne höhere Zuschüsse aus der Gemeindefasse zahlen zu müssen.

4. Die Entwürfe zu den neuen Etats sind mir bis zum 1. Oktober des dem Ablauf der Bewilligungsperiode vorhergehenden Kalenderjahrs einzureichen. Im übrigen wird wegen Vorlage der Etatsentwürfe auf den Runderlaß vom 30. Oktober 1911 — U II 18139 — verwiesen. Die Entwürfe und die dazu gehörigen Anlagen sind von dem Provinzialschulkollegium sach-lich und rechnerisch zu prüfen. Insbesondere ist auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu achten. Die Angemessenheit der Ansätze und die Abänderungen gegen den Voretat sind ein-

gehend zu begutachten. Falls das Provinzialschulkollegium besondere Bedingungen für die Gewährung der Staatsbeihilfe zu stellen hat, sind diese bei Einreichung der Etatsentwürfe anzugeben und zu begründen.

5. Nachdem alsdann über die Höhe der für die neue Bewilligungsperiode der Anstalt zu gewährenden Staatsbeihilfe Beschluß gefaßt ist, erhält das Provinzialschulkollegium mit entsprechendem Bescheide den Etatsentwurf zurück. Es hat nun Seinerseits den Unterhaltungspflichtigen davon in Kenntnis zu setzen, daß für die Anstalt ohne eine privatrechtliche Verpflichtung der Staatskasse und unter den ausführlich mitzuteilenden Bewilligungsbedingungen eine Staatsbeihilfe in der festgesetzten Höhe in der Voraussetzung bewilligt werden solle, daß unter Beachtung der von der Staatsregierung für geboten gehaltenen und dem Unterhaltungspflichtigen mitzuteilenden Änderungen des Entwurfes der eigentliche Etat aufgestellt wird. Von diesem ist dem Provinzialschulkollegium eine beglaubigte Abschrift einzureichen.

6. Das Provinzialschulkollegium legt den endgültigen Etat mit dem ersten Etatsentwurf mir vor, worauf ich, wenn Anstände nicht weiter obwalten, das Provinzialschulkollegium ermächtige, die neue Beihilfe durch die zuständige Regierungshauptkasse aus Kap. 120 Tit. 21 des Staatshaushaltsetats zu zahlen und dem Unterhaltungspflichtigen unter Genehmigung des neuen Etats davon Kenntnis zu geben.

Eine Vollziehung des Anstaltsetats in der Zentralinstanz oder durch das Provinzialschulkollegium findet nicht statt.

7. Die am Jahreschluß durch Mehreinnahmen oder Minderungen sich ergebenden Ersparnisse, jedoch mit Ausschluß des bei dem veränderlichen Zuschuß des Unterhaltungspflichtigen über die Summe der Durchschnittsgehälter und Durchschnittsremunerationen hinausgehenden Betrages, verbleiben der Anstaltskasse. Sie sind in die folgenden Jahresrechnungen zu übertragen und, sofern sie nicht zu den laufenden sowie zu Mehrausgaben der folgenden Jahre verwendet werden, unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeldern zinsbar zu belegen. Die Wertpapiere usw. sind in der Rechnung und im Kassenabchluß, sowie im nächsten Etat unter einem besonderen Abschnitt des „die Einnahmen aus Kapitalien“ nachweisenden Titels II unter der Bezeichnung „Kapitalien, welche aus Ersparnissen der laufenden Verwaltung herrühren“ mit den in der Linie auszuwerfenden Zinserträgen aufzuführen.

8. Die Verwendung der vorhandenen (einschließlich der etwa etatisierten) Ersparnisse zur Deckung von Mehr- und neuen Bedürfnissen setzt die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nicht voraus; die Ersparnisse dürfen aber lediglich im Interesse der Anstalt verwendet werden.

9. Die Verwendung der etatmäßigen Mittel der Anstalten wird von dem Provinzialschulkollegium nicht im einzelnen kontrolliert. Die Verwaltung der Anstaltskasse darf jedoch nicht im Widerspruch mit den Festsetzungen des Etats und den ihm zugrunde liegenden Absichten geschehen. Innerhalb dieses Rahmens können die Unterhaltungspflichtigen die Festsetzungen des Etats nach den jeweiligen Bedürfnissen der laufenden Verwaltung ergänzen.

10. Die Rechnungen der Anstaltskassen werden von dem Provinzialschulkollegium nicht förmlich geprüft und entlastet, sind ihm aber von dem Unterhaltungspflichtigen mit den Belegen zur Kenntnissnahme vorzulegen.

11. Sofern die Rechnung der Anstaltskasse besonders und nicht als Teil in der Gesamtrechnung der städtischen Verwaltung oder in der Rechnung der Kämmererkasse gelegt wird, kann sie in Urschrift dem Provinzialschulkollegium eingereicht werden, welches sie nach Prüfung wieder zurückzugeben hat. Andernfalls ist, wie bisher, eine Abschrift der Jahresrechnung von dem Unterhaltungspflichtigen einzureichen.

12. Bei der Prüfung ist davon auszugehen, daß die Verwaltung der Anstaltsmittel dem Unterhaltungspflichtigen soweit selbständig überlassen ist, als sie nicht im Widerspruch mit den vorbezeichneten unter Nr. 7 bis 9 aufgeführten Grundsätzen geschieht.

Unter dieser Voraussetzung ist von der Einmischung in Einzelheiten der Verwaltung abzusehen.

13. Bei der Durchsicht der Rechnungen und der Belege hat das Provinzialschulkollegium zu prüfen:

- a) ob die an die Bewilligung der Staatsbeihilfe geknüpften Bedingungen erfüllt sind,
- b) ob und welche Verstöße gegen die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, sowie insbesondere gegen die oben zu 7 bis 9 angegebenen Grundsätze vorgekommen sind.

Falls die Rechnung und die Belege nach diesen Gesichtspunkten zu Erinnerungen keinen Anlaß geben, sind bei ihrer Rückgabe die Unterhaltungspflichtigen hiervon zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu den Akten des Provinzialschulkollegiums kurz zu vermerken. Sind dagegen wesentliche Erinnerungen festzustellen, so ist auf deren Beseitigung zu dringen. Nötigenfalls ist unter Vorlegung der Jahresrechnung und der Belege an mich zu berichten.

Abschriften der Jahresrechnungen sind bei den Akten des Provinzialschulkollegiums nicht mehr zurückzubehalten.

14. In dem Berichte, mit dem die Fortbewilligung der Staatsbeihilfe beantragt wird, ist im allgemeinen anzuführen,

welche Ergebnisse die Durchsicht und Prüfung der Rechnungen und der Belege gehabt hat.

15. Finalabschlüsse und Rechnungswiederholungen der Anstaltskassen sind nicht einzufordern.

16. Die den Rechnungen der Regierungshauptkassen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung beizufügende Bescheinigung ist, wie folgt zu fassen:

„In der Rechnung des Städtischen Erziehungs usw. zu
 für das Etatsjahr 191 . . sind an Staatsbeihilfe

geschrieben: „usw.“, in Einnahme nachgewiesen. Die an ihre Bewilligung geknüpften Bedingungen sind erfüllt“.

III. Private höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

1. Jedem Antrag auf Neubewilligung oder Fortgewährung einer Beihilfe sind beizufügen:

- a) ein Etatsentwurf nach dem dem Runderlaß vom 20. März 1912 — U II 16643 — beigegebenen Muster;
- b) eine Nachweisung über den gesamten Unterrichtsbedarf und seine Deckung nach dem für die öffentlichen Anstalten geltenden Muster;
- c) die Besoldungsordnung, falls eine solche für die Anstalt besteht;
- d) eine Äußerung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Anstaltsleiters (der Leiterin).

2. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt an den Leiter oder die Leiterin der Anstalt unter den allgemeinen Bedingungen, daß

- a) für die Verwaltung der Anstalt der genehmigte Etat die Grundlage bildet und
- b) die nach Maßgabe des Etats zu führende Jahresrechnung nebst Belegen spätestens drei Monate nach dem Jahres- schluß dem Provinzialschulkollegium zur Kenntnisaufnahme vorgelegt wird.

3. Bezüglich der Einreichung der Etatsentwürfe, ihrer Prüfung durch das Provinzialschulkollegium und der Aufstellung des endgültigen Etats gilt das oben unter II Nr. 4 bis 6 Gesagte.

4. Etwasige Überschüsse der Rechnung verbleiben dem Eigentümer der Anstalt.

5. Die Durchsicht der Jahresrechnungen und der Belege seitens des Provinzialschulkollegiums hat sich auf die Feststellung zu beschränken, daß die etwaigen besonderen Bedingungen und die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen die Beihilfe gewährt ist. Von dem Ergebnis der Prüfung ist der Leiter (die Leiterin) bei Rückgabe der Rechnung und der Belege kurz zu benachrichtigen. Sollten sich wesentliche Anstände ergeben,

so ist auf deren Erledigung zu dringen; erforderlichenfalls bleibt unter Vorlegung der Rechnung und der Belege an mich zu berichten.

6. Nach Prüfung der Jahresrechnung ist der Regierungshauptkasse zur Rechnung der geistlichen und Unterrichtsbewaltung folgende Bescheinigung zuzufertigen:

„In der Rechnung des privaten, von dem Schulvorsteher (der Schulvorsteherin) N. geleiteten Phzeums usw. zu N. sind für das Statsjahr 191 . . an Staatsbeihilfe

geschrieben: „usw.“, M S
in Einnahme nachgewiesen. Die an ihre Bewilligung geknüpften Bedingungen sind erfüllt“.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift zur Kenntnissnahme und Anweisung Ihrer Hauptkasse.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen — U II 16 701. 1.

77) Fortbildungskursus im Schrift- und Linearzeichnen für geprüfte Zeichenlehrerinnen an höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 19. Februar 1914.

In der Zeit vom 28. September bis 8. Oktober d. Js. soll im Gebäude der Königlichen Kunstschule hier selbst, Klosterstraße 75, für geprüfte Zeichenlehrerinnen an höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend ein Fortbildungskursus im Schrift- und Linearzeichnen abgehalten werden. Meldungen zur Teilnahme sind bis zum 1. August d. Js. an den kommissarischen Direktor der Königlichen Kunstschule Herrn Professor Grand in Berlin O2, Klosterstraße 75, zu richten. Dieser wird über die Zulassung nach Maßgabe des verfügbaren Platzes befinden.

Beihilfen zum Besuche des Kursus können von hier aus nicht gewährt werden.

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, für Bekanntgabe dieses Erlasses an den in Frage kommenden Stellen in geeigneter Weise zu sorgen. Den Gesuchen von Lehrerinnen des dortigen Bezirkes, die um Urlaub zur Teilnahme an dem Kursus einkommen, gebe ich anheim zu entsprechen, soweit es die Interessen der Schule gestatten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: S c h m i d t.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U IV 5042 II U II.

F. Blindenanstalten.

78) Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten.

Berlin, den 4. März 1914.

Die im Jahre 1914 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag dem 9. November vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 10. Mai bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

Bekanntmachung. — U III 6464.

79) Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten.

Berlin, den 4. März 1914.

Die im Jahre 1914 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag, dem 16. November, vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 20. August bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der in § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

Bekanntmachung — U III 6464.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

80) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a)

Hat ein Schulverband von der Befugnis zur Gewährung von Ortszulagen Gebrauch gemacht, so erfolgt die Feststellung der einzelnen Leistung nicht im Anforderungsverfahren sondern durch die Schulaufsichtsbehörde.

Hat der Schulverband auf Grund des ihm durch § 22 Abs. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes freigegebenen Ermessens den Beginn und die Höhe der Ortszulage von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht, dann muß die Berechnung der Dienstzeit nach den für die Alterszulagen geltenden Bestimmungen der §§ 34 bis 36 a. a. O. vorgenommen werden.

Die Volksschullehrerin S. ist seit dem 1. Mai 1907 in N. endgültig angestellt. Ihr Dienstalter wurde von der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu P. unter Anrechnung einer Privatschuldienstzeit von 5 Jahren auf den 25. Januar 1897 festgesetzt. Danach hatte sie am 25. Januar 1910 das 13. Dienstjahr vollendet. Für N. besteht eine am 22. Dezember 1910 von der Regierung genehmigte Besoldungsordnung für die an der öffentlichen Volksschule der Gemeinde angestellten Lehrer und Lehrerinnen vom 3. November 1910 mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1910 ab. Sie schreibt unter „C. Wissenschaftliche Lehrerinnen“ in Nr. 4 „Ortszulagen“ vor:

bis zum vollendeten 7. Dienstjahr	150 M
nach 7 jähriger Dienstzeit . . .	200 "
" 10 " " . . .	250 "
" 13 " " . . .	300 "

und so fort.

Daran schließt sich ein weiterer Absatz:

„Für die Anrechnung von Dienstzeit sind die §§ 34 bis 36 und 62 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 maßgebend.“

Die Lehrerin S. beantragte demgemäß nach Maßgabe ihres Dienstalters vom 25. Januar 1897, ihr vom 1. April 1910 ab eine jährliche Ortszulage von 300 M zu gewähren, wurde jedoch von dem Gemeindevorstand zu N. ablehnend beschieden, da für ihre Ortszulage lediglich die im öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit in Betracht komme und hiernach nur ein Dienstalter vom 25. Januar 1902 für sie anerkannt werden könne. Nachdem die Regierung durch Verfügung vom 1. Juli 1912 die streitige Leistung als eine der Gemeinde gesetzlich obliegende feststellt hatte, verfügte der Landrat des Kreises T. durch Anordnung vom 5. September 1912 die zwangsweise Eintragung der erhöhten Ortszulage für die Zeit vom 1. April 1910 bis Ende März 1913 im Betrage von 250 M in den Voranschlag der Gemeinde für das Rechnungsjahr 1912.

Nunmehr erhob die Gemeinde N. Klage mit dem Antrag auf Aufhebung der Zwangsetatistierungsverfügung. Sie machte geltend, nach §§ 34 bis 36 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sei die dort angeordnete Berechnung der Dienstzeit lediglich bei Gewährung des vollen Grundgehaltes, der Alterszulagen und der Mietentschädigung maßgebend, nicht aber bei den Ortszulagen; insbesondere komme die Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen nur bei Berechnung der Alterszulagen und des Ruhegehaltes in Frage; für die Ortszulagen sei lediglich der öffentliche Schuldienst entscheidend. Ferner bestritt sie die Zuständigkeit des beklagten Landrats zum Erlasse der angefochtenen Verfügung.

Der Beklagte wies demgegenüber darauf hin, daß nach § 22 des Lehrerbefoldungsgesetzes die Schulverbände zwar den Beginn und die Höhe der Ortszulagen von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit abhängig machen könnten, daß aber für die Berechnung der Dienstzeit in diesem Falle die §§ 34 bis 36 dieses Gesetzes maßgebend seien. Da die klagende Gemeinde die Ortszulagen nach dem Dienstalter abgestuft habe, so sei die Bestimmung des § 36 a. a. O. betreffs der Berechnung der Dienstzeit für das Recht auf die Ortszulagen entscheidend.

Der Bezirksauschuß stellte sich durchweg auf den Standpunkt des Beklagten und der Regierung und wies die Klage ab. Mittels Berufung hat die Klägerin ihre Anführungen erster Instanz wiederholt, während der Beklagte die Zurückweisung der Berufung beantragt hat.

Dem Rechtsmittel mußte der Erfolg versagt bleiben.

Mit Unrecht bestreitet zunächst die Berufungsklägerin die Zuständigkeit des Landrats zum Erlasse der angefochtenen Zwangsetatistierungsverfügung. Seine Zuständigkeit ergibt sich allerdings nicht, wie der Vorderrichter annimmt, aus den §§ 35 und 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Denn der letztgenannte Paragraph bezieht sich nur auf Gesamtschulverbände und Schulgemeinden, nicht auf bürgerliche Gemeinden und Gutsbezirke, die eigene Schulverbände bilden. Die Landgemeinde N. bildet aber einen Eigenschulverband; für sie kommt danach der § 141 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 in Betracht, der für das Geltungsbereich dieses Gesetzes an die Stelle des § 35 des Zuständigkeitsgesetzes getreten ist (vergl. § 146 der Landgemeindeordnung).

Kann hiernach an der Zuständigkeit des Landrats zum Erlasse der Zwangsetatistierungsverfügung kein Zweifel bestehen, so fragt es sich, ob die in Rede stehende Leistung eine der Gemeinde N. gesetzlich obliegende und ob sie von der dazu berufenen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellt

worden ist. Was diese letzte Frage anlangt, so hatte die Feststellung der Leistung nicht im Anforderungsverfahren des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) durch die Beschlußbehörde zu erfolgen; ein Ermessen der Verwaltungsbehörde kommt hier nicht in Betracht, da die streitige Leistung sowohl hinsichtlich des Eintritts der Verpflichtung, als auch hinsichtlich ihres Umfanges durch die Befolungsordnung fest bestimmt ist. Allerdings ist die Gewährung von Ortszulagen dem Ermessen der Schulverbände zu überlassen (§§ 20, 21 des Lehrerbefolungsgesetzes vom 26. Mai 1909); aber die Gemeinde N. hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und eine Befolungsordnung mit festen Normen erlassen. Zur Feststellung der Leistung ist hiernach in einem solchen Falle die Aufsichtsbehörde zuständig und zwar auch bei einem Eigenschulverband die Schulaufsichtsbehörde; denn es handelt sich um eine von der Gemeinde als Schulverband aufzubringende Leistung. Vorliegend hat denn auch richtig die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen als Schulaufsichtsbehörde durch Verfügung vom 1. Juli 1912 die Leistung festgestellt.

Es handelt sich daher noch um die Frage, ob die Leistung der Gemeinde N. nach Maßgabe der Gesetze und des bestehenden Ortsrechtes oblag. Dies ist der Fall. In § 22 Abs. 2 des Lehrerbefolungsgesetzes vom 26. Mai 1909 ist folgendes vorgeschrieben:

„Den Schulverbänden bleibt die Bestimmung darüber überlassen, ob und in welcher Weise der Beginn und die Höhe der Ortszulagen von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit (§§ 34 bis 36) abhängig gemacht werden soll“.

Von den in Bezug genommenen §§ 34 bis 36 ordnet der § 34 an, daß bei Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehaltes, der Alterszulagen und der Mietsentschädigung die von dem Lehrer oder der Lehrerin im preussischen öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit in Ansatz zu bringen ist; der § 35 bestimmt, daß gewisse, nicht im preussischen öffentlichen Schuldienste ausgeübte Lehrtätigkeiten als öffentlicher Schuldienst im Sinne des § 34 anzurechnen seien. Der § 36, der ausschließlich von den Alterszulagen handelt, enthält in seinem hier in Betracht kommenden Teile folgende Bestimmungen:

„Für Lehrer und Lehrerinnen, die vor ihrem Eintritt in den öffentlichen Volksschuldienst an Privatschulen voll beschäftigt waren, in denen der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder in den Lehrgegenständen der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden, gelten bei Bemessung der Alterszulagen folgende Vorschriften:

1. Sie können bis zum Höchstmaß von fünfzehn Jahren eine Anrechnung dieser Dienstzeit oder eines Teiles derselben insoweit erlangen, als ein Betrag von 570 *M* für Lehrer und 200 *M* für Lehrerinnen für jedes Jahr dieser Zeit an die Alterszulagekasse, in Berlin an die Schulkasse, nachgezahlt wird"

Die Bedeutung der im § 22 Abs. 2 a. a. O. enthaltenen Verweisung auf die §§ 34 bis 36 ist allerdings nicht völlig zweifelsfrei. An und für sich wäre es nicht ausgeschlossen, den § 22 Abs. 2 dahin auszulegen, daß den Schulverbänden nicht nur darüber die Bestimmung überlassen bleiben solle, ob und in welcher Weise der Beginn und die Höhe der Ortszulagen von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit abhängig sein soll, sondern daß es auch in ihr Ermessen gestellt sein soll, inwieweit sie die Normen ihrer Berechnung, wie sie in den §§ 34 bis 36 aufgestellt sind, dabei zugrunde legen wollen (vergl. hierzu den Aufsatz von Bieweger „Zu § 22 Abs. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes, betreffend Ortszulagen“, im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang 31 Seite 863 ff. und die Entgegnung darauf von Klokich „Zur Auslegung des § 22 Abs. 2 des Volksschullehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909“ ebendasselbst Jahrgang 32 Seite 49 ff.).

Es war jedoch der Auffassung des Beklagten beizutreten.

Der Gerichtshof hat aus der unmittelbaren Anfügung des Hinweises „(§§ 34 bis 36)“ an das Wort „Dienstzeit“ als Sinn des Gesetzes entnommen, daß im Falle der Anwendung des § 22 Abs. 2 die Berechnung der Dienstzeit mit zwingender Kraft nach den Vorschriften der §§ 34 bis 36 zu erfolgen hat. Wenn also Schulverbände auf Grund des ihnen durch § 22 Abs. 2 freigegebenen Ermessens den Beginn und die Höhe der Ortszulagen von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht haben, dann muß die Berechnung der Dienstzeit nach den Bestimmungen der §§ 34 bis 36 vorgenommen werden. Nun wird durch die §§ 34 bis 36 die Berechnung der Dienstzeit für die einzelnen Teile des Dienst Einkommens — Grundgehalt, Mietentschädigung und Alterszulagen — verschieden geregelt: bei der Bemessung der Alterszulagen ist unter gewissen Voraussetzungen auch die Zeit der Lehrtätigkeit an Privatschulen auf die Dienstzeit anzurechnen (§ 36), während für die Gewährung des Grundgehaltes und der Mietentschädigung ausnahmslos nur die im öffentlichen Schuldienste oder in den diesem Dienste gleichzuachtenden Lehrtätigkeiten zugebrachte Zeit als Dienstzeit in Ansatz kommt (§§ 34, 35). Es fragt sich daher, welche der in den §§ 34 bis 36 hinsichtlich der einzelnen Dienstbezüge getroffenen Vorschriften auf die Berechnung der Dienstzeit bei den

Ortszulagen Anwendung finden sollen. Die Frage ist dahin zu beantworten, daß die Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung der Ortszulagen im Falle des § 22 Abs. 2 nach den Vorschriften über die Bemessung der Dienstzeit für die Alterszulagen zu erfolgen hat. Diese Auslegung ergibt sich zunächst daraus, daß im § 22 Abs. 2 auch der § 36 mitangezogen worden ist, welcher nur von der abweichenden Berechnung der Dienstzeit bei den Alterszulagen handelt. Es würde keinen Sinn gehabt haben, auf diese nur für die Alterszulagen geltende Ausnahmegesetzvorschrift im Gesetze Bezug zu nehmen, wenn lediglich die in den §§ 34, 35 gleichmäßig für alle Dienstinkommensteile der Regel nach vorgeschriebene Anrechnung der im öffentlichen Schuldienste zugebrachten Zeit für die Ortszulagen maßgebend sein sollte. Außerdem spricht auch der Umstand, daß die Ortszulagen und die Amtszulagen äußerlich übereinstimmend in der Form von Zulagen zum Grundgehalt gestaltet sind, für die Annahme, daß von den in den §§ 34 bis 36 behandelten Dienstbezügen gerade die Alterszulagen die Norm für die Ortszulagen bilden sollen. Wenn also im Einzelfall eine Lehrperson auf Grund des § 36 durch Nachzahlung der dort vorgeschriebenen Beträge den Anspruch auf Anrechnung von Privatschuldienstzeit für die Bemessung der Alterszulagen erlangt hat, dann muß diese erweiterte Dienstzeit auch bei der Bemessung der Ortszulagen im Falle des § 22 Abs. 2 zugrunde gelegt werden.

Im vorliegenden Falle hatte der klagende Schulverband, wie die Befolungsordnung ergibt, in Gemäßheit des § 22 Abs. 2 den Beginn und die Höhe der Ortszulagen von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht. Bei dem Vorliegen dieser Voraussetzung trat nach obigem ohne weiteres die gesetzliche Folge ein, daß die Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung der Ortszulagen sich nach dem für die Bemessung der Alterszulagen maßgebenden Dienstalter zu richten hatte. Überdies ist diese gesetzliche Folge im gegenwärtigen Falle — wenngleich es dessen nicht bedurft hätte — noch ausdrücklich in die Befolungsordnung selbst übernommen worden. Dort ist einheitlich für alle Befolungssteile bestimmt:

„Für die Anrechnung von Dienstzeit sind die §§ 34 bis 36 . . . des Lehrerbefolungsgesetzes vom 26. Mai 1909 maßgebend“.

Unstreitig hatte die Lehrerin S. durch Anrechnung der von ihr im Privatschuldienste zugebrachten Zeit für die Gewährung der Alterszulagen ein Dienstalter vom 25. Januar 1897 erlangt. Dieses Dienstalter ist daher auch für die ihr zu gewährende Ortszulage entscheidend. Hiervon ist der Vorderrichter

zutreffend ausgegangen und hat demzufolge die auf Aufhebung der Zwangsstatifizierungsverfügung gerichtete Klage mit Recht abgewiesen. Die Vorentscheidung mußte hiernach wie geschehen, bestätigt werden.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 18. November 1913 — VIII B. 6. 13 —)

b)

Die Bestimmung in § 18 Abs. 2 Satz 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes, wonach für Festsetzung der Mietentschädigungen in Gesamtschulverbänden, zu denen Gemeinden (Gutsbezirke) verschiedener Servis- (jetzt Orts-) Klassen gehören, die höhere Klasse maßgebend ist, gilt sinngemäß auch für die Fälle, wo Gemeinden verschiedener Stufen der Ortsklasse E zu einem Gesamtschulverband gehören.

Die Landgemeinden L. und S. bilden je einen Eigenschulverband sowie zusammen einen Gesamtschulverband, dessen Schule von den Kindern eines kommunalrechtlich zu b e i d e n Gemeinden gehörigen, von ihnen räumlich getrennten „S.“ genannten Abbaus besucht wird. Der Provinzialrat der Provinz hatte unter dem 16. September 1909 gemäß den §§ 17, 18 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 beschlossen, daß für die Festsetzung der Mietentschädigungen der Volksschullehrer und -lehrerinnen zwei Unterabteilungen der Servisklasse IV (IVa und IVb) zu bilden seien. Unter Buchstabe B des Beschlusses waren die zur Servisklasse IVa gehörenden Gemeinden aufgeführt. Darunter befand sich L., dagegen nicht S. Nach Buchstabe C des Beschlusses gehörten zur Servisklasse IVb „sämtliche unter B nicht genannten Gemeinden, Ortschaften oder Teile derselben.“ Nachdem das Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietentschädigungen vom 25. Juni 1910 (Gesetzsammlung Seite 105) ergangen war, nach welchem die Servisklasseneinteilung durch die Ortsklasseneinteilung ersetzt wurde, erließ der Provinzialrat in Gemäßheit des Art. V dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 17, 18 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 unter dem 18. Oktober 1910 einen neuen Beschluß, in welchem bestimmt wird, daß zwei Unterabteilungen der — an die Stelle der Servisklasse IV tretenden — Ortsklasse E mit der Bezeichnung Ea und Eb gebildet werden. Entsprechend dem Beschlusse vom 16. September 1909 wird bei Buchstabe B des neuen Beschlusses unter den zur Ortsklasse Ea gehörigen Gemeinden L., aber nicht S. aufgeführt und sodann unter Buchstabe C angeordnet:

„Der Ortsklasse Eb werden . . . sämtliche unter B nicht genannten Gemeinden, Ortschaften oder Teile derselben zugeteilt.“

Den Lehrpersonen des Gesamtschulverbandes S.-L. wurde seit dem Inkrafttreten des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909, also seit dem 1. April 1908, nur die niedrigere Miet-

entschädigung der Servisklasse IV b, bezw. demnächst der Ortsklasse E b, gewährt. Die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu L. stellte aber durch Verfügung vom 24. Juni 1912 fest, daß der Gesamtschulverband S.-E. gesetzlich verpflichtet sei, den bei ihm angestellten Lehrpersonen die erhöhte Mietentschädigung der Servisklasse IV Stufe a, bezw. der Ortsklasse E Stufe a vom 1. April 1908 ab zu zahlen. Die Regierung ging hierbei von der Auffassung aus, die Bestimmung im § 18 Abs. 2 Satz 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes, daß in Gesamtschulverbänden, zu denen Gemeinden (Gutsbezirke) verschiedener Klassen gehörten, die höhere Servis- (jetzt Orts-) Klasse maßgebend sei, habe sinngemäß auch auf Gesamtschulverbände Anwendung zu finden, zu denen Gemeinden (Gutsbezirke) verschiedener Stufen derselben Klassen gehörten. Da die Gemeinde L. nach dem Buchstaben B des Provinzialratsbeschlusses in die Stufe a, S. dagegen nach dem Buchstaben C in die Stufe b eingereiht sei, hätten die Lehrpersonen des Gesamtschulverbandes die höhere Mietentschädigung der Stufe a zu beanspruchen. Als der Schulvorstand des Gesamtschulverbandes es ablehnte, den Lehrkräften diese höhere Mietentschädigung zu gewähren, stellte der Landrat des Kreises D. durch Verfügung vom 26. Juli 1912 gemäß § 54 letzter Absatz des Volksschulunterhaltungsgesetzes in Verbindung mit § 48 des Zuständigkeitsgesetzes die Zahlung des Unterschieds zwischen den Mietentschädigungen der Stufen a und b an alle Lehrpersonen des Gesamtschulverbandes für die Zeit vom 1. April 1908 bis zum 31. März 1913 als eine vom Gesamtschulverband zu leistende außerordentliche Ausgabe fest. Die hiergegen vom Gesamtschulverband erhobene Klage wurde vom Bezirksauschuß abgewiesen.

Die gegen diese Entscheidung vom Kläger eingelegte Berufung ist nicht begründet.

Der Kläger macht in erster Linie geltend, daß im Beschlusse des Provinzialrats vom 16. September 1909 (Amtsblatt der Regierung zu L. 1909 Seite 368 unter C bestimmt sei:

„Der Klasse IVb werden . . . sämtliche unter B nicht genannten Gemeinden, Ortschaften oder Teile derselben zugeteilt.“

Da S. ein „Ortsteil“ sei und unter B nicht genannt werde, falle er einheitlich unter C, gehöre also seinem ganzen Umfang nach in die Klasse IVb (jetzt E b). Der Fall des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909, daß zum Gesamtschulverband Gemeinden verschiedener Klassen gehörten, käme schon aus diesem Grunde hier nicht in Frage.

Zunächst sei zur Richtigstellung bemerkt, daß nicht nur der — auch vom Bezirksauschuß allein angezogene — Beschluß des Provinzialrats vom 16. September 1909 in Betracht kommt,

sondern vielmehr für die Zeit vom 1. April 1910 ab auch derjenige vom 18. Oktober 1910 (Amtsblatt 1910 Seite 405), welcher die Festsetzungen jenes Beschlusses dem inzwischen ergangenen Gesetze zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietentschädigungen vom 25. Juni 1910 (Gesetzsammlung Seite 105) anpaßt und seit dem 1. April 1910 an die Stelle des Beschlusses vom 16. September 1909 getreten ist. Außer der Veränderung, daß er die Ortsklasseneinteilung anstatt der Servis-Klasseneinteilung zugrunde legt, enthält er inhaltlich aber dieselben Bestimmungen wie der Beschluß vom 16. September 1909.

In der Sache selbst ist die Ansicht des Klägers unhaltbar. Er verkennet zunächst, daß der Gesamtschulverband nicht von dem sogenannten „Ortsteil“ H. sondern von den beiden G e m e i n d e n S. und E. gebildet wird, zu welchen jener Abbau anteilsweise kommunalrechtlich gehört. Selbst wenn also wirklich der Provinzialrat den „Ortsteil“ H. einheitlich der Stufe b zugewiesen haben sollte, würde dies für die Frage der Abmessung der Mietentschädigungen innerhalb des Gesamtschulverbandes ohne entscheidende Bedeutung sein. Es müßte immer gefragt werden, ob die beiden G e m e i n d e n verschiedenen Ortsklassen angehören (§ 18 Abs. 2 Satz 2 des Lehrerbefolgungsgesetzes). Der Provinzialrat hat aber gar nicht, wie der Kläger meint, den „Ortsteil“ H. der Stufe b zugewiesen. Wenn in den Beschlüssen des Provinzialrats unter C. bestimmt ist, daß der Servis-Klasse IVb bezw. der Ortsklasse Eb sämtliche unter B nicht genannte Gemeinden, Ortschaften oder Teile derselben zugeteilt werden, so kann selbstverständlich nicht daran gedacht werden, unter jenen „Teilen“ alle irgendwelche, vielleicht räumlich von der geschlossenen Ortslage getrennte Bestandteile einer Gemeinde zu verstehen, die bei B des Beschlusses nicht genannt seien. Es wäre geradezu sinnlos, wenn nicht unmöglich, gewesen unter B alle Bestandteile einer dort aufgeführten Gemeinde, die mit dieser zur Stufe a gehören sollten, einzeln zu benennen; wenn die Gemeinde als solche dieser Stufe zugewiesen wurde, so gehörte sie dorthin ohne weiteres ihrem ganzen räumlichen Umfang nach, soweit nicht etwa einzelne Teile ausdrücklich ausgenommen waren. Hiernach kann die Bestimmung unter C des Provinzialratsbeschlusses lediglich den Sinn haben, daß, wenn unter B nur ein Teil eines Gemeindebezirkes als zur Stufe a gehörig aufgeführt sein sollte, der dort nicht genannte übrige Teil der Gemeinde der Stufe b zugewiesen werde. Dieser Fall liegt bezüglich der hier in Frage kommenden Gemeinden S. und E. nicht vor. Die Gemeinde E. ist unter B vorbehaltlos als solche, d. h. als kommunalrechtliche Einheit, also einschließ-lich des zu ihr rechtlich gehörigen Teiles des Abbaus H. auf-

geführt. Die Gemeinde S. ist unter B weder im ganzen noch mit einem Teile verzeichnet. Sie fällt also ihrem ganzen Umfang nach, mithin einschließlich des rechtlich zu ihr gehörenden Teiles des Abbaus H. gemäß Buchstabe C des Beschlusses in die Stufe b. Die beiden einen Gesamtschulverband bildenden Gemeinden S. und L. gehören daher zwar derselben Klasse, aber verschiedenen Stufen derselben an.

Nun bestimmt das Gesetz im § 18 Abs. 2 Satz 2 allerdings nur, daß in Gesamtschulverbänden, zu denen Gemeinden (Gutsbezirke) verschiedener Klassen gehören, die höhere Klasse maßgebend sein soll. Es fragt sich, ob diese Vorschrift auch auf Gemeinden verschiedener Stufen derselben Klasse anwendbar ist. Legt man nur den Wortlaut des Gesetzes zu Grunde, wie es der Kläger tut, so ist diese Frage zu verneinen. Allein der Wortlaut kann hier nicht entscheiden, da die Absicht des Gesetzes klar ist und lediglich in dessen Fassung unvollkommen zum Ausdruck gelangt. Sinn und Absicht des Gesetzes gehen unverkennbar dahin, daß innerhalb eines Gesamtschulverbandes nur ein einheitlicher Betrag der Mietentschädigung für jede Gattung von Lehrkräften gezahlt werden soll: es sollen alle Lehrpersonen eines Gesamtschulverbandes, nach ihrer Gattung, dieselbe Mietentschädigung erhalten. Diesem gesetzgeberischen Ziele wurde die Fassung des Gesetzentwurfes, daß in Gesamtschulverbänden, zu denen Gemeinden (Gutsbezirke) verschiedener Klassen gehören, die höhere Servisklasse maßgebend sein soll, voll gerecht; denn der Gesetzentwurf kannte nur Klassen, aber keine Abstufungen in derselben Klasse. Erst durch die Kommission des Abgeordnetenhauses wurde die Bestimmung im § 17 Abs. 1 Satz 3 a. a. O., daß für die Servisklasse IV (jetzt nach dem Gesetze vom 25. Juni 1910 Ortsklasse E) verschiedene Stufen zulässig seien, eingefügt (vergl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 21. Legislaturperiode, II. Session 1908/09 Nr. 112 I Seite 72/73). Wenn auch die Fassung des § 18 Abs. 2 Satz 2 dieser Erweiterung nicht angepaßt wurde, so muß sie doch sinngemäß auch auf die Fälle, daß Gemeinden verschiedener Stufen derselben Klasse zu einem Gesamtschulverband gehören, bezogen werden, da sonst die gesetzgeberische Absicht der einheitlichen Bemessung der Mietentschädigung innerhalb eines Gesamtschulverbandes nicht erreicht werden würde. Es würden dann die Lehrpersonen desselben Gesamtschulverbandes, je nachdem sie in der einen oder der anderen Gemeinde des Schulverbandes wohnten, unter Umständen verschieden bemessene Mietentschädigungen erhalten, ein Ergebnis, welches das Gesetz gerade ausschließen wollte.

Hiernach war die Vorentscheidung zu bestätigen.

C.

1. Bei der Verteilung des Bedarfes der Alterszulagekasse für die Volksschulen können im Verteilungsplan nur solche Lehrer und Lehrerinnen-Stellen berücksichtigt werden, bei denen das Lehrbefoldungsgesetz die Berücksichtigung zuläßt: das sind aber nur die der Alterszulagekasse bei der Bornaahme der Verteilung bereits angeschlossenen, also zu dieser Zeit schon errichteten und besetzten Stellen, nicht aber auch solche Stellen deren künftige Errichtung schon bekannt und vorauszu sehen ist.

2. Für Lehrer- und Lehrerinnenstellen, welche nach Aufstellung des Verteilungsplans (d. h. nach seiner Ab sendung an den Kassenanwalt) im Laufe des Rechnungsjahrs, für welches der Verteilungsplan bestimmt ist, neu errichtet werden, können die Alterszulagekassenbeiträge vom Tage der Besetzung der Stellen mit besonderen Lehrkräften ab nach § 41 Abs. 3 L.B.G. durch Einzelverfügung der Bezirksregierung außerhalb des Planes von den betreffenden Schulverbänden nachgefordert werden.

Nach dem Verteilungsplan des Bedarfes der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirkes D. für das Rechnungsjahr 1912 war von der einen Eigenschulverband bildenden Stadtgemeinde R. ein Beitrag von 125 272 M aufzubringen. Die Stadtgemeinde R. hatte diesen Verteilungsplan nicht angefochten. Durch eine Nachweisung vom 22. Oktober 1912 forderte die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu D. mit Rücksicht auf die am 1. April 1912 erfolgte Neuerrichtung von 14 Lehrerinnenstellen von der Stadtgemeinde R. einen Nachtragsbeitrag von 2184 M. Gegen diese Anforderung erhob die Stadtgemeinde R. Klage mit dem Antrag auf Freistellung von der ihr ange sonnen Zahlung.

Der Bezirksausschuß wies die Klage ab.

Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung ist nicht begründet.

Wie in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 23. September 1910 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 57 Seite 241) dargelegt worden ist, können die Alterszulagekassenbeiträge für Lehrer- und Lehrerinnenstellen, welche nach Aufstellung des Verteilungsplans (d. h. nach seiner Ab sendung an den Kassenanwalt) im Laufe desjenigen Rechnungsjahrs, für welches der Verteilungsplan bestimmt ist, neu errichtet werden, vom Tage der Besetzung der Stellen mit besonderen Lehrkräften ab nach § 41 Abs. 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 durch Einzelverfügung der Bezirksregierung außerhalb des Planes von den betreffenden Schulverbänden nachgefordert werden.

In vorliegendem Falle sind die in Betracht kommenden 14 Lehrerinnenstellen im Schulverband R. unftreitig am 1. April 1912, also im Laufe des Rechnungsjahrs 1912, errichtet und je mit einer besonderen Lehrkraft besetzt worden. Die Errichtung

hat nach der Aufstellung des für das Rechnungsjahr 1912 geltenden Verteilungsplans stattgefunden; denn die Absendung des Planes an den Kassenanwalt war, wie ebenfalls unbestritten ist, bereits am 9. März 1912 erfolgt. Der Vorderrichter hat daher mit Recht und in Übereinstimmung mit den im Urteil des Gerichtshofs vom 23. September 1910 dargelegten Rechtsgrundsätzen die streitige Nachforderung von Alterszulagekassenbeiträgen für jene Stellen als zulässig erachtet.

Die Klägerin ist nun der Ansicht, die in der Entscheidung vom 23. September 1910 stillschweigend zugrunde gelegte Annahme, daß der § 41 Abs. 3 a. a. D. in den dort bezeichneten Fällen die Einforderung von Beiträgen außerhalb des Verteilungsplans gestatte, sei unzutreffend. Wenn der § 41 Abs. 3 bestimme, daß für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Verteilungsplans im Laufe des Jahres neu errichtet werden, der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage an zu zahlen sei, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen werde, so regele diese Vorschrift nur den Beginn der Zahlungsverpflichtung für den Schulverband, gebe aber der Regierung kein Recht zu einer Nachforderung außerhalb des Verteilungsplans. Etwaige künftige Veränderungen in den Schulstellen gegen den Stand des 1. Oktober des Vorjahrs seien vielmehr gemäß § 41 Abs. 1 a. a. D. schon bei der Verteilung des Bedarfes in dem Plane selbst in Rechnung zu ziehen, da an jener Gesetzesstelle die Berechnung „unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Alterszulagen“ vorgeschrieben sei.

Demgegenüber sei zunächst bemerkt, daß der Gerichtshof keinen Anlaß hatte, sich in der Entscheidung vom 23. September 1910 erneut über die Zulässigkeit der Nachforderung von Alterszulagekassenbeiträgen durch Einzelverfügung in den Fällen des § 41 Abs. 3 auszusprechen, nachdem diese Frage bereits früher in dem Urteil vom 18. Dezember 1903 (Entscheidungen des Obergerichtes Band 44 Seite 184/189) für den gleichlautenden § 8 Abs. 8 des früheren Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 bejaht und von keiner der Parteien damals in Zweifel gezogen worden war. An der Annahme der Zulässigkeit der Nachforderung durch Einzelverfügung in jenen Fällen war aber festzuhalten.

Der § 41 Abs. 1 a. a. D. bestimmt nur, daß der Bedarf der Kasse nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. Oktober des Vorjahrs unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Alterszulagen berechnet werden soll, schreibt aber nicht vor, daß auch bei der Verteilung dieses Bedarfes auf die einzelnen Schulverbände zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge künftige, bei der

Aufstellung des Planes noch gar nicht errichtete Schulstellen als Rechnungsfaktor eingesetzt werden sollen. Vielmehr ordnet § 41 Abs. 2 an, daß den Maßstab für die Verteilung des Bedarfes auf die Schulverbände die Anzahl der der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen bildet. Darüber, was unter den der Alterszulagekasse „angeschlossenen“ Schulstellen zu verstehen sei, geben allerdings weder die Begründungen der Lehrerbefoldungsgesetze vom 3. März 1897 und 26. Mai 1909 noch die zu ihnen ergangenen Ausführungsanweisungen Aufschluß. Unter den der Alterszulagekasse angeschlossenen Schulstellen können aber selbstverständlich nur solche Stellen verstanden werden, welche zur Zeit der Vornahme der Verteilung, also bei der Aufstellung des Verteilungsplans, bereits errichtet und, wenn auch vielleicht augenblicklich unbesetzt, doch seit ihrer Neuerrichtung erstmalig bereits zur Besetzung gelangt gewesen waren. Denn vom Zeitpunkte der Besetzung neu errichteter Stellen ab beginnt erst ihre Beitragspflicht (vgl. § 41 Abs. 3 a. a. O.). Schulstellen aber, welche zur Zeit der Aufstellung des Verteilungsplans überhaupt noch garnicht vorhanden waren, sondern erst künftig ins Leben treten sollen, waren zur Zeit der Aufstellung des Planes der Alterszulagekasse eben noch nicht „angeschlossen“. Davon, daß den Maßstab der Verteilung des Bedarfes auf die Schulverbände außer den der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen auch etwaige im Laufe des Etatsjahrs nach Aufstellung des Verteilungsplans voraussichtlich zur Errichtung kommende neue Stellen bilden sollen, wie die Klägerin annimmt, steht im Gesetze (§ 41 Abs. 2) kein Wort. Es ist also ausgeschlossen, daß bei der behufs Ermittlung des Beitrags-Einheitssatzes vorzunehmenden Teilung des Gesamtbedarfes der Kasse durch die Anzahl der ihr angeschlossenen Schulstellen in die Zahl dieser Stellen auch etwaige voraussichtlich im Kassenbezirk künftig neu errichtete Stellen mit eingerechnet werden; und in gleicher Weise ist es auch ausgeschlossen, daß bei der Vervielfältigung der Zahl der Lehrstellen der einzelnen Schulverbände mit dem Beitrags-Einheitsatz etwaige, voraussichtlich in den einzelnen Schulverbänden neu zu errichtende Stellen mit in Ansatz gebracht werden. Denn selbstverständlich ist der Sinn der Bestimmung des § 41 Abs. 2 der, daß zur Ermittlung des den einzelnen Schulverbänden zur Last fallenden Anteils am Gesamtbedarf der Kasse in Vergleich gesetzt werden soll die Zahl aller der Kasse angeschlossenen Stellen zur Zahl der angeschlossenen Stellen der einzelnen Schulverbände. Kann hiernach einerseits ein Beitrag für etwaige, voraussichtlich nach Aufstellung des Verteilungsplans im Laufe des Etatsjahrs zur

Errichtung kommende Stellen durch den Verteilungsplan nicht gefordert werden, und bestimmt andererseits der § 41 Abs. 3, daß für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Verteilungsplans im Laufe des Etatsjahrs neu errichtet werden, die Beitragspflicht mit dem Tage beginnt, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird, so ergibt sich, daß die Beiträge für Stellen dieser Art nur außerhalb des Verteilungsplans durch Einzelverfügung der Regierung erfordert werden können. Denn die Annahme, daß das Gesetz lediglich eine abstrakte Zahlungspflicht der Schulverbände für solche Fälle habe aussprechen wollen, ohne der Bezirksregierung ein Mittel zur Geltendmachung und Durchführung dieser Zahlungspflicht an die Hand zu geben, muß als ausgeschlossen gelten. Hiernach ist die Ansicht der Klägerin, das Gesetz kenne in den Fällen des § 41 Abs. 3 keine Nachforderung außerhalb des Verteilungsplans, unzutreffend. Es ist auch nicht abzusehen, wie solche Stellen, deren Errichtung oder Besetzung im Laufe des Etatsjahrs die Regierung bei Aufstellung des Verteilungsplanes gar nicht voraussehen konnte, im Plane von ihr mit einem Beitragssatz sollten berücksichtigt werden können. Hinsichtlich solcher Stellen würde es selbst bei Zugrundelegung der Auffassung der Klägerin an jedem Mittel zur Durchführung des im § 41 Abs. 3 bestimmten Beitragspflicht fehlen: in dem Plane könnte ein Beitrag für derartige Stellen nicht berechnet werden, weil ihre künftige Errichtung oder Besetzung bei der Aufstellung des Planes nicht vorauszusehen war, und eine Nachforderung soll nach Meinung der Klägerin auch ausgeschlossen sein.

Die Klägerin führt nun weiter aus, daß, selbst wenn man die Zulässigkeit einer Nachforderung von Beiträgen außerhalb des Verteilungsplans in den Fällen des § 41 Abs. 3 bejahet, hier für eine Nachforderung bei einem Teile der in Frage kommenden Stellen kein Raum sei. Das Oberverwaltungsgericht habe in dem Urteil vom 23. September 1910 selbst ausgesprochen, daß in den Verteilungsplan alle Schulstellen aufzunehmen seien, welche bei seiner Aufstellung berücksichtigt werden könnten. Dies sind nach Meinung der Klägerin nicht nur die vor Aufstellung des Planes errichteten und besetzten Stellen sondern auch diejenigen, deren bevorstehende Errichtung und Besetzung der Regierung bis zu diesem Zeitpunkte bekannt geworden sei. Denn auch solche „könnten berücksichtigt werden“. Es hätten danach im vorliegenden Falle höchstens die Beiträge für diejenigen beiden Lehrerinnenstellen nachgefordert werden können, für deren Errichtung und Besetzung die Genehmigung erst am 27. März 1912, also nach der am 9. März erfolgten Aufstellung des Verteilungsplans, nachgesucht worden sei. Dagegen sei jedenfalls die Nachforderung hinsichtlich der übrigen

zwölf Lehrerinnenstellen ausgeschlossen, deren Errichtung bereits im November 1911 bei der Regierung beantragt gewesen sei.

Diese Ausführungen werden bereits durch die obigen Darlegungen entkräftet. Berücksichtigt werden konnten im Plane bei der Verteilung des Bedarfes nur solche Stellen, bei denen das Gesetz die Berücksichtigung zuläßt: dies waren aber nur die der Alterszulagekasse, bei der Vornahme der Verteilung bereits angeschlossenen, also damals schon errichteten und besetzten Stellen, nicht aber auch solche Stellen, deren künftige Errichtung bekannt oder vorauszusehen war.

Hiernach war die Vorentscheidung zu bestätigen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 19. Dezember 1913. — VIII. B. 8. 13. —)

H. Nichtamtliches.

81) Jubiläumstiftung für Erziehung und Unterricht.

Auf den Bericht vom 12. März d. Js. will Ich der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unter dem Namen „Jubiläumstiftung für Erziehung und Unterricht“ zu Berlin begründeten Stiftung auf Grund der anliegenden Errichtungsurkunde vom 12. März 1914 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Berlin, den 18. März 1914.

Wilhelm.

Beseler. von Trott zu Solz. Dallwitz.

An den Justizminister, den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und den Minister des Innern.

Stiftungsurkunde

der Jubiläumstiftung für Erziehung und Unterricht.

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Jubiläumstiftung für Erziehung und Unterricht“ und hat ihren Sitz in Berlin.

Ihr Zweck ist die Gründung und der Betrieb einer zentralen Sammlungs- = Auskunfts- und Arbeitsstelle für Erziehungs- und Unterrichtswesens.

§ 2.

Die Stiftung sucht ihren Zweck in folgender Weise zu erreichen:

- a) sie sammelt Material für die wissenschaftliche Forschung und praktische Beratung auf dem Gebiete des deutschen und ausländischen Erziehungs- und Unterrichtswesens;
- b) sie erteilt auf Wunsch Auskünfte auf Grund des vorhandenen Materials;
- c) sie betreibt Forschungen auf dem Gebiete der Jugendkunde und Jugendbildung und bietet durch dauernde und wechselnde Ausstellungen sowie durch Sammlungen, Bibliotheken, Werkstätten usw. Gelegenheit zu theoretischer und praktischer Arbeit über Jugendkunde, Jugendbildung und sonstige pädagogische Angelegenheiten. Sie richtet ferner Vorträge, Führungen und Kurse ein sowohl für Fachleute als auch für andere an der Erziehung und Bildung der Jugend teilnehmende Kreise.

§ 3.

Die erforderlichen Geldmittel verschafft sich die Stiftung, soweit sie ihr nicht aus dem ihr überwiesenen Stiftungsvermögen zur Verfügung stehen, durch Sammlung freiwilliger Beiträge aus den Kreisen der Interessenten, durch Schenkungen und Zuwendungen sowie durch Erhebung von Gebühren.

§ 4.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Errichtung der Stiftung und endet an dem ihm folgenden 31. März.

Die staatliche Aufsicht über die Stiftung wird unmittelbar von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten geführt.

§ 5.

Die Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsausschuß.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, von denen drei, darunter der Vorsitzende, vom Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ernannt und vier vom Verwaltungsausschuß auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister.

Bis zur erstmaligen Wahl von vier Mitgliedern durch den Verwaltungsausschuß werden die Geschäfte des Vorstandes durch die drei ernannten Mitglieder allein geführt. Ihnen liegt es ob, den möglichst baldigen Zusammentritt des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

§ 7.

Der Vorstand führt die laufende Verwaltung der Stiftung und vertitt sie nach außen. Bei der Abgabe von Willenserklärungen für die Stiftung wird der Vorstand gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Jedoch sind Urkunden, die eine vermögensrechtliche Verpflichtung oder Verfügung der Stiftung enthalten, nur dann wirksam, wenn sie außer vom Vorsitzenden noch von einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

Bei Behinderung des Vorsitzenden tritt sein Vertreter an seine Stelle.

Der Vorstand ist verpflichtet, in den durch diese Satzung bezeichneten Fällen die Zustimmung des Verwaltungsausschusses einzuholen.

§ 8.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Behinderung auf Einladung seines Vertreters nach Bedürfnis zusammen. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Beschlüsse können auch durch schriftliche Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern gefaßt werden.

Im übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und 16 weiteren Mitgliedern, von denen acht vom Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ernannt werden. Die übrigen acht Mitglieder werden vom Vorstand und den ernannten Mitgliedern des Verwaltungsausschusses auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 10.

Dem Verwaltungsausschuß steht zu:

1. die Genehmigung des Etats der Stiftung und die Abnahme der Rechnung,
2. die Zustimmung zu allen nicht im Etat vorgesehenen Ausgaben sowie zur Aufnahme von Anleihen,
3. die Zustimmung zum Erwerbe, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
4. die Zustimmung zur Übernahme dauernder Verpflichtungen,
5. die Entgegennahme eines jährlichen Verwaltungsberichtes des Vorstandes,
6. die Zustimmung zu Satzungsänderungen.

§ 11.

Der Verwaltungsausschuß hat für die einzelnen Arbeitsgebiete Arbeitsausschüsse zu bilden.

Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse sind vornehmlich aus den Kreisen der Sachverständigen sowie aus Vertretern von Korporationen, Vereinen, Verbänden, die auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens und der sozialen Fürsorge für die Jugend tätig sind, und aus sonstigen Interessentenkreisen zu entnehmen.

Die Geschäftsordnung und der Umfang der Tätigkeit der Arbeitsausschüsse wird vom Verwaltungsausschuß unter Zustimmung des Vorstandes festgesetzt.

§ 12.

Der Verwaltungsausschuß tritt unter Vorsitz des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder sowie auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde muß die Einladung unverzüglich erfolgen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Im übrigen regelt der Verwaltungsausschuß seine Geschäftsordnung selbst.

Berlin, den 12. März 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 4. April d. J. — U III A 593 II. U II usw. — ist der Ministerialdirektor Wirkliche Geheime Rat Dr. von Bremen zum Vorsitzenden des Stiftungs-Vorstandes ernannt worden.

Inhaltsverzeichnis des 4. Heftes.

	Seite
Winterterm der geistlichen usw. Angelegenheiten	303
A. 66) Deckung der Kosten für Beschaffung von Dienststiegen für hauptamtliche Kreischulinspektoren. Erlaß vom 24. Februar d. Jz.	303
B. 67) Prüfung für Gesanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen. Bekanntmachung vom 27. Februar d. Jz.	304
C. 68) Jugendpflege an den Lehrerinnenseminaren. Erlaß vom 13. Februar d. Jz.	304
69) Zeugnisse in Religionslehre bei Schülern höherer Lehranstalten. Erlaß vom 21. Februar d. Jz.	305
70) Berücksichtigung bestehender Privatschulen bei Errichtung oder Verlegung öffentlicher höherer Lehranstalten. Erlaß vom 7. März d. Jz.	306
71) Abgabe von Kartenblättern seitens der königlichen Landesaufnahme an Jugendvereinigungen. Erlaß vom 12. März d. Jz.	306
72) Übersicht über die Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern und Jugendpflegerinnen im Etatsjahr 1813. Erlaß vom 16. März d. Jz.	307
73) Unfallversicherung im Interesse der Jugendpflege. Erlaß vom 1. April d. Jz.	328
D. 74) Befreiung der Lehrer und Beamten an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend von der Krankenversicherungspflicht. Erlaß vom 24. Januar d. Jz.	344
75) Ergänzungsprüfung führender, mit dem Reifezeugnis von Realanstalten abgegangener Schüler in den alten Sprachen. Erlaß vom 18. Februar d. Jz.	345
E. 76) Grundsätze für die geschäftliche Behandlung der Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen für nichtstaatliche höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend (Kap. 120 Tit. 21 des Staatshaushaltsetats). Erlaß vom 19. Februar d. Jz.	346
77) Fortbildungskursus im Schrift- und Aquarellzeichnen für geprüfte Zeichnerinnen an höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 19. Februar d. Jz.	352
F. 78) Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten. Bekanntmachung vom 4. März d. Jz.	353
79) Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten. Bekanntmachung vom 4. März d. Jz.	353
G. 80) Rechtsgrundsätze des königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des VIII. Senates vom 18. November, 16. und 19. Dezember 1913	354
H. 81) Jubiläumskiftung für Erziehung und Unterricht. Allerhöchster Erlaß vom 18. März d. Jz.	367

Berichtigung.

Seite 25. IV. 1 muß es unter „Ständige Kreischulinspektoren“ heißen:

1. Stettin IV. Weiß (statt Dr. Eggers) zu Stettin.
2. Stettin V. Dr. Eggers (statt Weiß) daselbst.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

5. Heft.

Berlin, den 1. Mai.

1914.

A. Behörden und Beamte.

82) Veröffentlichung amtlicher Bekannt-
machungen durch Vermittlung des Invaliden-
dankes und des Kolonialkriegerdankes.

Berlin, den 26. März 1914.

Aus Anlaß von Beschwerden gewerblicher Kreise, die sich gegen die Bevorzugung des Vereines „Invalidendank“ durch Behörden bei der Aufgabe von Inseraten, Ankündigungen oder Bekanntmachungen richten, weise ich unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 15. März 1886 — G III 68 — (Zentralbl. S. 315) und vom 17. Mai v. Js. — A 900 — (Zentrbl. S. 572) die mir unterstellten Behörden darauf hin, daß für sie eine Verpflichtung zur ausschließlichen Benutzung der Annoncenerpedititionen des Invalidendankes und des Kolonialkriegerdankes nicht begründet ist. Die Benutzung dieser Expeditionen ist aber angezeigt, wenn der Invalidendank und der Kolonialkriegerdank niedrigere oder zum mindesten die gleichen Preise, wie die sonstigen Annoncenerpedititionen zu stellen in der Lage sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 436.

B. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

83) Tragung der Kosten einer von dem Provinzialschulkollegium angeordneten Dienstreise durch die zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtete Stadt.

Berlin, den 20. August 1912.

Auf den Bericht vom 4. Juli 1912.

Im vorliegenden Falle bedarf es meiner Vorentscheidung nicht, da § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241) nur für die Ansprüche der unmittelbaren Staatsbeamten gegen den Staat gilt. Ich will aber bemerken, daß die Kosten einer von dem Königlichen Provinzialschulkollegium als der staatlichen Aufsichtsbehörde angeordneten Dienstreise als Kosten des Unterrichtsbetriebs anzusehen und deshalb von der zur Unterhaltung der Anstalt verpflichteten Stadt G. zu zahlen sind. Der § 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141 ff.) kommt dabei nicht zur Anwendung, weil der Direktor einer höheren Lehranstalt nicht Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist. Ferner ist nichts dagegen zu erinnern, daß in Ermanglung einer Regelung im Statut der Anstalt als angemessene Entschädigung dem Direktor der Realschule derjenige Betrag zu zahlen ist, welcher den staatlichen Direktoren bestimmungsgemäß zusteht.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U II 11283 I.

84) Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Ablegung der Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen zur Erlangung eines Gymnasial- bzw. Realgymnasial-Reifezeugnisses.

Berlin, den 25. März 1914.

In dem Erlasse vom 22. November 1902 — U II 2163 I — (Zentralbl. 1903 S. 195), betreffend die Ablegung der Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen zur Erlangung eines Gymnasial- bzw. Realgymnasial-Reifezeugnisses, ist unter 4b bestimmt, daß der Prüfungskommission je ein Direktor der Schulgattungen, deren Reifezeugnis der Prüfling bereits besitzt und deren Reifezeugnis er durch die Prüfung zu erwerben be-

abichtigt, als Mitglieder angehören sollen. In Abänderung dieser Vorschrift bestimme ich, daß künftig zu den Prüfungen nur ein Direktor der Schulgattung, deren Reisezeugnis der Prüfling durch die Ergänzungsprüfung zu erwerben beabsichtigt, nicht aber auch noch ein Direktor der Schulgattung, deren Reisezeugnis der Prüfling bereits besitzt, heranzuziehen ist.

Wenn nach dem Runderlaß vom 11. Oktober 1913 — U II 17183 U I — (Zentralbl. S. 793) unter II Nr. 3 eine besondere Kommission für die Nachprüfung von Inhaberinnen des Reisezeugnisses eines Oberlyzeums gebildet wird, so ist bis auf weiteres nach den bisherigen Bestimmungen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 1424/13.

85) Befreiung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen von der Krankenversicherungspflicht.

Berlin, den 27. März 1914.

Der Runderlaß vom 24. Dezember 1913 — U III D 3310 — (Zentralbl. 1914 S. 221), betreffend Befreiung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen von der Krankenversicherungspflicht, hat zu mehrfachen Mißverständnissen Anlaß gegeben. Insbesondere ist vielfach die Ansicht entstanden, daß die Schulverbände durch die in der Fassung des Absatz 3 des Erlasses vorgeschlagenen Erklärung sich verpflichten sollten, den erkrankten Lehrern und Lehrerinnen zu ihrem ungeschmälersten Dienst Einkommen noch entweder Krankenhilfe in Höhe der Regelleistungen der Krankenkassen zu gewähren oder für jeden Krankheitstag einen Betrag in Höhe des anderthalbfachen Krankengeldes zu zahlen.

Diese Auffassung ist unrichtig. Nach § 169 R.V.D. sind die an sich versicherungspflichtigen (vgl. § 165 Abs. 2) Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen nur dann versicherungsfrei, wenn ihnen gegen ihre Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§ 179) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182) gewährleistet ist.

Den festangestellten Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen steht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den üblichen Anstellungsbedin-

gungen auch im Falle der Erkrankung ihr Dienst Einkommen im allgemeinen weiter zu. Doch sind Fälle denkbar, in denen auch sie im Falle der Erkrankung ihr Gehalt nicht fortbezogen (insbesondere bei Dienstentlassung im Disziplinarweg), oder in denen das von ihnen im Krankheitsfall fortbezogene Dienst Einkommen den anderthalbfachen Betrag des Krankengeldes nicht erreicht. Da demnach auch den festangestellten Lehrern und Lehrerinnen nicht unter allen Umständen im Krankheitsfall ein Anspruch auf Gehalt usw. im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen zusteht, sind sie nicht ohne weiteres versicherungsfrei. Vielmehr ist zur Abwendung der Versicherungspflicht entsprechend dem Erlasse vom 24. Dezember 1913 — U III D 3310 — von den Schulverbänden noch ein besonderer Beschluß zu fassen, durch den den Lehrern und Lehrerinnen die Ansprüche des § 169 R. V. D. gewährleistet werden.

Dieser Beschluß hat daher im wesentlichen nur die Wirkung, daß den festangestellten Lehrern in den wenigen Fällen, in denen sie im Krankheitsfall nach den jetzt bestehenden Bestimmungen überhaupt kein oder ein Dienst Einkommen beziehen würden, das geringer ist als der anderthalbfache Betrag des Krankengeldes die Differenz zwischen letzterem und dem ihnen zustehenden Dienst Einkommen zu erhalten haben. Eine nennenswerte Belastung der Schulverbände kann hieraus nicht entstehen.

Von den nicht festangestellten Lehrpersonen sind als in der Berufsausbildung begriffen versicherungsfrei die Lehrer, solange sie noch nicht die zweite Lehrerprüfung bestanden haben.

Nach diesem Zeitpunkte sind auch sie nur unter den Voraussetzungen des § 169 R. V. D. versicherungsfrei, mögen sie einstweilig, auftrags- oder vertretungsweise beschäftigt sein. Auch sie beziehen im allgemeinen ihr Gehalt fort, so daß der Beschluß der Schulverbände für sie dieselbe Bedeutung wie für die festangestellten Lehrkräfte hat; nur kommen hier auch die Fälle in Betracht, daß eine einstweilige Anstellung oder ein Auftrag widerrufen wird, oder eine Vertretung beendet ist.

Endlich weise ich darauf hin, daß auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu § 168 a. a. D. in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. November 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 756) Nr. 3 und 4, die Lehrtätigkeit der nebenamtlich und nicht vollbeschäftigten Lehrerinnen (Handarbeitslehrerinnen usw.), in den meisten Fällen als „vorübergehende Dienstleistung“ anzusehen und daher versicherungsfrei sein wird.

Ich kann daher nur dringend empfehlen, daß die Schulverbände allgemein alle versicherungspflichtigen Lehrer und Lehrerinnen durch besondere Erklärungen in rechtsverbindlicher Form versicherungsfrei stellen.

Es genügt, wenn der Beschluß nur einen Anspruch auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§§ 179, 182, 183, 214 R.V.D.) gewährleistet, da wohl anzunehmen ist, daß die Schulverbände sich in der Regel mit der Krankenpflege der Lehrpersonen (ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und Heilmitteln) nicht werden befassen wollen.

Den Königlichen Regierungen überlasse ich, hiernach das Weitere zu veranlassen.

An die Königl. Regierungen.

Abchrift im Anschluß an den Runderlaß vom 24. Dezember 1913 — U III D 3310 — zur Kenntnismahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ufm. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III D 709.

86) Befreiung der an privaten Schulen beschäftigten Lehrpersonen von der Krankenversicherungspflicht.

Berlin, den 30. März 1914.

Auf den Bericht vom 13. März d. Js.

Die auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Oberversicherungsamtes Großberlin geforderte Sicherstellung eines Betrages von 500 M für jede versicherungspflichtige Lehrerin erscheint zu weitgehend. Die Anstaltsleiterin würde danach 8- bis 9000 M als Sicherheit für die Ansprüche ihrer Lehrpersonen zu hinterlegen haben. Wenn man berücksichtigt, daß nicht jede Erkrankung eine schwerere, mit großen Aufwendungen verbundene ist und auch ein gleichzeitiges Erkranken des Lehrpersonals kaum eintreten wird, wird in der Regel ein Betrag in Höhe von 10 bis 20 % der für die Gesamtzahl der versicherungspflichtigen Personen berechneten Sicherheitssumme als ausreichend erachtet werden können. Eine etwa verbrauchte Sicherheit würde selbstverständlich alsbald wieder zu ergänzen sein.

Die in dem Runderlaß vom 24. Dezember v. Js. — U II 18225 A — (Zentralbl. 1914 S. 237 ff.) als Voraussetzung für die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gestellte Forderung, daß der unterhaltungspflichtige Träger der Privatschule die dort verlangte Verpflichtung in rechtlich verbindlicher Form abzugeben hat, ist nicht dahin auszulegen, daß in jedem Falle ein ausdrücklicher Vertrag zwischen dem Träger und seinen Lehr-

kräften abgeschlossen werden muß. Es genügt vielmehr, wenn der Träger eine dahingehende schriftliche Erklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde abgibt und den Nachweis führt, daß jede versicherungspflichtige Lehrkraft von dieser Erklärung Kenntnis genommen hat. Auch muß Vorseeung getroffen werden, daß jeder neu eintretenden Lehrkraft die Erklärung bekannt gegeben wird.

Die Anträge privater Schulen auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht sind als Eilsachen zu behandeln. Die endgültige Entscheidung auf die Anträge ist derart zu beschleunigen, daß für die Anstalten und die Lehrkräfte die Notwendigkeit entfällt, in der Zwischenzeit wider ihren Willen Beiträge zur Ortskrankenkasse zu zahlen. Auch ist dahin zu wirken, daß während des Schwebens der Verhandlungen über den Befreiungsantrag eine Heranziehung zu Zahlungen an die Ortskrankenkasse tunlichst unterbleibt.

An das Königl. Provinzialschulkollegium hier.

Abchrift zur Kenntnissnahme und entsprechenden Anwendung.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien.

Abchrift unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 24. Dezember v. Js. — U III D 3310. 1 — (Zentralbl. 1914 S. 221 ff.) zur Kenntnissnahme und entsprechenden Anwendung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Regierungen. — U II 16473 II, U III D usw.

87) „Erste Hilfe bei Unfällen in Schulen“ von Dr. med. Müller zu Spandau.

Berlin, den 1. April 1914.

Das Königliche Provinzialschulkollegium mache ich auf die von dem Oberlehrer und Arzte an der Königlichen Landessturnanstalt in Spandau Dr. med. Müller herausgegebene Schrift „Erste Hilfe bei Unfällen in Schulen, Turn-, Spiel-, Schwimm- und Sportvereinen, auf Wanderfahrten und in der Jugendpflege“ (Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, Preis 75 Pf.) aufmerksam.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. *)

*) In gleicher Weise ist auch an die Regierungspräsidenten und die Königl. Regierungen verfügt worden.

Abschrift überfende ich zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem Ersuchen, den Leiter des an der dortigen Universität stattfindenden Lehrganges zur Ausbildung von Turnlehrern auf die Schrift hinzuweisen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Universitätsrektoren — mit Ausnahme von Breslau und Königsberg i. Pr. —. — U III B 6803 UI.

88) Erzählen biblischer Geschichten in Kleinkinderschulen.

Berlin, den 6. April 1914.

Nach dem Berichte vom 27. Februar d. Js. hat die Königliche Regierung den Runderlaß vom 17. April 1884 — U IIIa 12462 — (Zentralbl. S. 493) anscheinend so aufgefaßt, als ob das Erzählen biblischer Geschichten in den Kleinkinderschulen überhaupt verboten sei, weil es in diesem Erlasse unter den daselbst zugelassenen Tätigkeiten nicht ausdrücklich erwähnt wird. Ich verweise demgegenüber auf den Runderlaß vom 13. November 1885 — U IIIa 20257 — (Zentralbl. S. 740), wonach Erzählungen dargeboten werden dürfen. Es ist durchaus erwünscht, daß bei der Auswahl der Erzählungen auch biblische Geschichten berücksichtigt werden. Bei ihrer Erzählung ist aber jede methodische Behandlung und Einprägung der Geschichten sowie sonstiges Hinübergreifen in die Aufgabe der Volksschule zu vermeiden.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Königl. Regierungen — U III B 6750.

89) Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung zu Spandau im Herbst 1914.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung, die im Herbst 1914 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhalten ist, wird am Montag dem 21. September 1914, vormittags 9 Uhr, beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 usw. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 20. Juni d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirke die Betreffende wohnt — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntniss der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmsfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 18. April 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

C. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

90) Lehrbücher an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 31. März 1914.

Den Versuchen einzelner höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend, im Unterricht Bücher zu gebrauchen, die nicht genehmigt sind, ist jetzt, nachdem für alle Unterrichtsfächer genehmigte Lehrbücher vorliegen, mit Nachdruck entgegenzutreten.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien — U II 16621.

D. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

91) Prüfung von Volksschullehrern zur Erlangung der Befähigung für den Organisten- und Kantordienst.

Berlin, den 26. März 1914.

Durch die unter dem 13. Juli 1912 erlassene „Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer“ (Zentrbl. für die ges. Unterr. Verw. in Preußen 1912 S. 555 ff.) ist die Abhaltung der Zweiten Lehrerprüfung an den Lehrerseminaren in Wegfall gekommen. Infolgedessen ist es nicht mehr möglich, daß Bewerber, die ihre Befähigung für den Organisten- und Kantordienst nachträglich nachweisen wollen, die Prüfung hierfür gelegentlich der Zweiten Lehrerprüfung ablegen. Ich ordne daher folgendes an:

1. Denjenigen Lehrern oder Lehramtsbewerbern, welche bei der Seminar-entlassungsprüfung (I. Lehrerprüfung) nur die Befähigung für den Organistendienst oder nur diejenige für den Kantordienst oder keine von beiden Befähigungen erlangt haben und sich nachträglich die fehlende Befähigung zu erwerben wünschen, oder welche die bei der Seminar-entlassungsprüfung erhaltenen Prädikate verbessern wollen, soll auch in Zukunft dazu Gelegenheit gegeben werden.

2. Denjenigen Lehrern und Lehramtsbewerbern, die zwar bei der Seminarentlassungsprüfung die Befähigung für den Organisten- oder Kantordienst nachgewiesen, aber 3 Jahre hindurch oder noch längere Zeit den betreffenden Kirchendienst nicht ausgeübt haben, soll es auch fernerhin ermöglicht werden, ihre Befähigung dafür erneut nachzuweisen. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für diejenigen Provinzen, in denen bisher in irgend welcher Form eine Wiederholungsprüfung für den Organisten- und Kantordienst herkömmlich war.
 3. Die zu 1. und 2. zugelassene Prüfung findet bei einem Seminar der Provinz statt, in der der Bewerber wohnhaft ist.
 4. Der Bewerber hat seine Meldung hierfür unter Beifügung des Seminarentlassungszeugnisses auf dem Dienstweg dem zuständigen Provinzialschulkollegium einzureichen. Dieses entscheidet nach Maßgabe der Bestimmungen unter 1 und 2 über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung, bestimmt demnächst das Seminar, an dem die Prüfung stattzufinden hat und überweist die Meldungspapiere dem Seminardirektor.
 5. Der Seminardirektor setzt den Prüfungstermin nach Anhörung des Seminarmusiklehrers an und benachrichtigt den Bewerber.
 6. Die Prüfung erfolgt durch den Seminarmusiklehrer in Anwesenheit des Seminardirektors oder seines Stellvertreters.
 7. Das Prüfungszeugnis wird nach dem anliegenden Muster vom Seminardirektor unter Mitzeichnung des Seminarmusiklehrers ausgefertigt und der vorgesetzten Dienstbehörde des Bewerbers zur weiteren Veranlassung übersandt.
- Diese Bestimmungen treten vom 1. April 1914 ab in Kraft.
Die erforderlichen Überdrucke für die Seminardirektoren, welche hiernach zu verfahren haben, sind beigelegt.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abchrift zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen — U III C 2501/13.

Der usw. hat sich heute auf Grund des Ministerialerlasses vom 26. März 1914 — U III C 2501/13 — Nr. (1 oder 2) am hiesigen Seminar einer Prüfung unterzogen, nach deren Ergebnis er

für den Kantordienst: (genügend — gut — sehr gut),
Organistendienst: (genügend — gut — sehr gut)
befähigt ist.

..... den

Königliche Prüfungskommission
Unterschriften und Amtscharakter.

(Siegel.)

92) Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an
Hilfsschulen in der Provinz Westpreußen für 1914.

Danzig, den 17. April 1914.

Zur Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen
haben wir folgenden Termin für 1914 anberaumt:

schriftliche Prüfung am 30. November und 1. Dezember,
mündliche Prüfung am 4. und 5. Dezember.

Königliches Provinzialschulkollegium.

E. Mittelschulen.

93) Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die
als vollausgestaltete im Sinne der Bestim-
mungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Nr. Gfd.	Regierungs- bezirk	Schulort	Genauere Bezeichnung der Mittelschule
1	2	3	4
1	Königsberg	Königsberg i. Pr.	Städt. Haberberger Mittel- schule für Knaben und Mädchen
2	"	"	Städt. Bonarthen Mittel- schule für Knaben und Mädchen
3	"	"	Städt. Kofsgärter Mittel- schule für Knaben und Mädchen
4	"	"	Städt. Altstädtische Mittel- schule für Knaben
5	"	"	Städt. Steindammer Mittel- schule für Knaben
6	Stettin	Stettin	Städt. Knabenmittelschule — Ottochule —

Zfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genauere Bezeichnung der Mittelschule
1	2	3	4
7	Stettin	Stettin	Städt. Knabenmittelschule — Barnimschule —
8	"	"	Städt. Knabenmittelschule — Urndtschule —
9	"	Stargard i. P.	Städt. Knaben- u. Mädchenmittelschule
10	Breslau	Breslau	Städt. evangel. Knabenmittelschule I
11	"	"	Städt. evangel. Knabenmittelschule II
12	"	"	Städt. kathol. Knabenmittelschule I
13	"	"	Städt. kathol. Knabenmittelschule II
14	Magdeburg	Quedlinburg	Städt. Knabenmittelschule
15	Schleswig	Burg a. Fehmarn	Öffentl. Mittelschule
16	Hannover	Hoya	özgl. (Rektorschule)
17	Lüneburg	Walsrode	Städt. Mittelschule
18	Osnabrück	Bramsche	özgl. (Rektorschule)
19	Cöln	Wiehl	Öffentliche Mittelschule

Berlin, den 31. März 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Altman n.

U III D 966.

94) Verzeichnis der Mädchenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Zfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genauere Bezeichnung der Mittelschule
1	2	3	4
1	Königsberg	Königsberg i. P.	Städt. Haberberger Mittelschule für Knaben und Mädchen

Nr. Sfd.	Regierungs- bezirk	Schulort	Genauere Bezeichnung der Mittelschule
1	2	3	4
2	Königsberg	Königsberg i. Pr.	Städt. Kneiphöfische Mittel- schule für Mädchen
3	"	"	Städt. Bonarther Mittel- schule für Knaben und Mädchen
4	"	"	Städt. Hofgärtner Mittel- schule für Knaben und Mädchen
5	"	"	Städt. Tragheimer Mittel- schule für Mädchen
6	Stettin	Stettin	Städt. Mädchenmittel- schule I—Arndtmädchen- schule —
7	"	"	Städt. Mädchenmittel- schule II—Elisabethschule
8	"	Stargard i. P.	Städt. Knaben- u. Mädchen- mittelschule.
9	Magdeburg	Duedlinburg	Städt. Mädchenmittelschule
10	Merseburg	Halle a. S.	Mädchenbürgerschule der Franckeschen Stiftungen
11	"	"	Städt. Mädchenmittelschule — Luisenschule —
12	Schleswig	Uetersen	Städt. Mädchenmittelschule — Cäcilien- u. —
13	"	Flensburg	Städt. Mädchenmittelschule (Übungsschule bei dem Oberlyzeum)
14	"	Burg a. Fehmarn	Öffentl. Mittelschule
15	Hannover	Hoya	dsögl. (Rektorschule)
16	Lüneburg	Walsrode	Städt. Mittelschule
17	Osnabrück	Bramsche	dsögl. (Rektorschule)
18	Cöln	Wiehl	Öffentliche Mittelschule

Berlin, den 31. März 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Altman.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

95) Rechtsanspruch eines Volksschullehrers und seiner Erben auf das ihm über die Zeit seines Todes hinaus rechtmäßig vorausgezahlte Gehalt oder Ruhegehalt.

Berlin, den 18. März 1914.

Auf den Bericht vom 24. Dezember v. Js.

Der Rechtsauffassung der Königlichen Regierung in dem Bescheide an die Schuldeputation in A. vom 30. Oktober v. Js. trete ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister bei.

Die Frage, ob das einem Beamten über die Zeit seines Todes hinaus rechtmäßig vorausgezahlte Gehalt oder Ruhegehalt von ihm endgültig erworben sei, wird für die preussischen unmittelbaren Staatsbeamten bejaht. Maßgebend hierfür sind der § 1 des Gesetzes vom 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 35) und der § 25 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268), denen nicht nur die Bedeutung der Bestimmung eines Zahlungstermins sondern ein materiellrechtlicher Inhalt beizumessen ist. Demgemäß enthalten die §§ 2 bezw. 31 der gedachten Gesetze auch nur eine Bestimmung der Zeit, für die das Gehalt (die Pension) den Hinterbliebenen eines Beamten (Pensionärs) weitergezahlt wird. Diese Bestimmungen stehen miteinander völlig im Einklang, was durch die Vorschrift über die Anrechnung des vor dem Tode des Beamten (Pensionärs) fällig gewordenen Betrages noch besonders deutlich in die Erscheinung tritt.

Es liegt daher für das Beamtenrecht auch heute noch die seit den Kabinettsorders vom 27. April 1816 (Gesetzsamml. S. 134) und 15. November 1819 (Gesetzsamml. 1820 S. 45) festgehaltene Auslegung im Wortlaut des Gesetzes.

Auch das Lehrerbefoldungsgesetz enthält zwar im § 26 Bestimmungen über die Fälligkeit des Lehrergehaltens, die den vor genannten §§ 1 und 25 der Beamtengesetze entsprechen. Der Wortlaut des § 32 weicht aber von dem der §§ 2 und 31 jener Gesetze ab, weil seine Fassung den Hinterbliebenen eines Lehrers einen Anspruch auf das Gehalt des Sterbemonats und des folgenden Vierteljahrs gewährt, auch die Anrechnungsvorschrift nicht enthält. Dieser Wortlaut kann allerdings zu Zweifeln Anlaß geben, insofern er einen besonderen Anspruch auf Bezüge festsetzt, für die — wenigstens nach der für das Beamtenrecht maßgebenden Auslegung — in § 26 bereits ein anderweiter Anspruch geschaffen ist. Da indessen in der Entstehungsgeschichte des Lehrerbefoldungsgesetzes keine Umstände zu finden sind, die zu dem Schlusse führen könnten, daß das rechtmäßig im voraus gezahlte Gehalt nicht endgültig erworben sei, noch auch ander-

seits, daß mit § 32 etwas über das Beamtenrecht Hinausgehendes hat bestimmt werden sollen, so kann nur angenommen werden, daß der Gesetzgeber mit dem § 32 des Lehrerbefoldungsgesetzes etwas vom Beamtenrecht Abweichendes nicht hat aussprechen wollen. Das Lehrerbefoldungsgesetz ist daher wie die Beamtengesetze auszuliegen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten

Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierung zu N. — U III E 13 II.

96) Rechtsgrundsätze des Königlichen Obergerichtes.

a)

1. Unter den „Beteiligten“ im Sinne des § 61 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes sind nur die nach diesem Gesetze gebildeten Eigen- oder Gesamtschulverbände oder die Gutsbesitzer zu verstehen. Wo also vor dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes Schulgemeinden bestanden und diese eine weitergehende Mitwirkung ausgeübt haben, können nur die an deren Stelle getretenen Eigen- oder Gesamtschulverbände im Wege der Klage das Recht auf weitergehende Mitwirkung geltend machen.
2. Der Schulvorstand ist zur Vertretung der in Gemäßheit des Volksschulunterhaltungsgesetzes gebildeten Schulverbände nach außen nicht berufen.
3. Hinsichtlich der Mitwirkung bei der Berufung in das mit einer Lehrerstelle vereinigte Kirchenamt ist vom Gesetze das Verwaltungstretverfahren nicht gegeben.

In der Landgemeinde B. bestand bis zu dem am 1. April 1908 erfolgten Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 eine Schulsozietät nach Maßgabe der Vorschriften des Allgemeinen Preussischen Landrechtes. Die erste Lehrerstelle an der Schule war mit der des Kirchendieners organisch verbunden und die Wahl der zu diesem Amte berufenen Person erfolgte in einem einheitlichen Wahlakt durch 26 stimmberechtigte sogenannte „Interessenten“. Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes faßte die Königliche Regierung in N. am 20. Juni 1912 den nachfolgenden Beschluß:

„Die Königliche Regierung in N. hat als Schulaufsichtsbehörde beschlossen, die Besetzung der ersten vereinigten Schul- und Kirchendienersstelle, soweit die Besetzung der Schulstelle in Frage kommt, sowie die Besetzung der zweiten Schulstelle in B. fortan in der Weise in Anspruch zu nehmen, daß die Wahl der Lehrer künftig nach § 59 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vorzunehmen ist.

Hinsichtlich der Berufung zu dem mit der ersten Lehrerstelle verbundenen kirchlichen Amte wird an dem bestehenden Rechte nach § 62 Abs. 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes nichts geändert.“

Gegen diesen Beschluß erhoben 24 „Interessenten der Kirchen- und Schulgemeinde B.“ im Vereine mit dem evangelisch-lutherischen Kirchenvorstand sowie dem Schulvorstand daselbst Klage im Verwaltungstreitverfahren mit dem Antrag auf Anerkennung „einmal, daß durch die beabsichtigte Berufsregelung der Königlichen Regierung im Widerspruch mit § 62 Abs. 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes das bestehende Recht der Berufung zu dem kirchlichen Amte geändert wird und sodann, daß an dem bestehenden Rechte nichts geändert werden darf, was nur dadurch ermöglicht werden kann, daß für die mit dem Schulamt organisch verbundene Kirchendienerstelle von den Interessenten die Meldungen entgegengenommen werden, die Dreizahl gebildet und die anzustellende Person gewählt wird.“ Später beanspruchten die Kläger eine Regelung dahin, daß „die mit dem kirchlichen Amte organisch verbundene erste Schulstelle von den Interessenten der Kirchengemeinde und dem Schulvorstand auszusprechen“ sei und daß „beide Korporationen auf Grund der eingegangenen Bewerbungen durch gemeinsame Verhandlungen über die Dreizahl und lediglich über die Wahl des in dem vereinigten Amte Anzustellenden sich zu vereinbaren haben.“ Der Kreisausschuß wies die Klage ab. Auf die Berufung der Kläger beständigte der Bezirksausschuß diese Entscheidung. Auch die nunmehr hiergegen von den Klägern eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben.

Wie in dem im Preussischen Verwaltungsblatt Jahrgang 35 Seite 230 veröffentlichten Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. April 1913 in Sachen des Gesamtschulverbandes B. gegen die Königliche Regierung zu A.*) ausgeführt worden ist, sind unter den „Beteiligten“ im Sinne des § 61 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes nur die nach diesem Gesetze gebildeten Eigen- oder Gesamtschulverbände oder die Guttsbesitzer zu verstehen: nur ihnen ist die Klage aus der angeführten Gesetzesvorschrift gegeben, um geltend zu machen, daß ihnen infolge der durch sie oder ihre Rechtsvorgänger vor dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes ausgeübten, über die Vorschriften dieses Gesetzes hinausgehenden Mitwirkung bei der Lehrerberufung auch nach dessen Inkrafttreten eine solche weitergehende Mitwirkung zustehe. Wo also vor dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes Schulgemeinden bestanden und diese eine weitergehende Mitwirkung ausgeübt haben, können nach § 61 a. a. D. nur die mit dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes an deren Stelle getretenen Eigen- oder Gesamtschulverbände im Wege der Klage das Recht auf weitergehende Mitwirkung geltend machen. Die Vertretung der einen Eigenschulverband bildenden

*) abgedruckt im Zentralbl. 1913 S. 648.

bürgerlichen Gemeinden erfolgt hierbei durch deren verfassungsmäßige Organe nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze (§§ 43, 46 des Volksschulunterhaltungsgesetzes), also durch den Gemeindevorstand, die Vertretung der Gesamtschulverbände durch den Verbandsvorsteher (§ 53 Abs. 4 a. a. O.). Der Schulvorstand ist zur Vertretung der in Gemäßheit des Volksschulunterhaltungsgesetzes gebildeten Schulverbände nach außen nicht berufen (§ 47 Abs. 1 und 2, § 49 a. a. O.). Hieraus ergibt sich, daß die im vorliegenden Falle „von den Interessenten der Kirchen- und Schulgemeinde B., dem Kirchen- und Schulvorstand“ auf Grund des § 61 Abs. 2 erhobene Klage unter allen Umständen unzulässig ist: keinem dieser Kläger steht nach jener Gesetzesvorschrift ein Klagerecht zu, weder um geltend zu machen, daß ihnen noch auch etwa dem Schulverband ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Lehrerberufung gebühre. Der Umstand, daß es sich im gegenwärtigen Falle um eine mit einem Kirchenamt vereinigte Lehrerstelle handelt, kann an diesem Ergebnis nichts ändern. Der § 61 a. a. O. ordnet auch für solche vereinigten Stellen lediglich die weitergehende Mitwirkung bei der Berufung in das Schulamt, während § 62 Abs. 3 bestimmt, daß hinsichtlich der mit einem Kirchenamt vereinigten Schulstellen an dem bestehenden Rechte, betreffend die Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert wird. Das Gesetz regelt also für die vereinigten Stellen das Recht zur Mitwirkung bei der Berufung in das Schulamt und das Recht zur Mitwirkung bei der Berufung in das Kirchenamt ausdrücklich als zwei vollkommen voneinander getrennte Rechtsangelegenheiten. Der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde und die gegen ihn gerichtete Klage aus § 61 können auch bei vereinigten Stellen nur die Mitwirkung bei der Berufung in das Schulamt zum Gegenstand haben. Im vorliegenden Falle entscheidet der angefochtene Beschluß auch nur über die Mitwirkung bei der Berufung in das Schulamt und stellt dabei lediglich in Wiederholung der Gesetzesvorschrift (§ 62 Abs. 3) fest, daß hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte an dem bestehenden Rechte nichts geändert wird. Selbst wenn er aber an dem bestehenden Rechte hinsichtlich des kirchlichen Amtes etwas geändert hätte, würde insoweit weder den kirchlichen Interessenten noch dem Kirchenvorstand die Klage im Verwaltungstreitverfahren gegeben sein, da letzteres nur insoweit stattfindet, als es die Gesetze ausdrücklich zulassen (§§ 7 Abs. 1 und 54 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883). Hinsichtlich der Mitwirkung bei der Berufung in das mit einer Lehrerstelle vereinigte Kirchenamt ist aber vom Gesetze das Verwaltungstreitverfahren nicht gegeben.

Übrigens sei bemerkt, daß ein Recht des jetzigen Schulver-

bandes B. auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung in das Schulamt materiell nicht in Frage kommen könnte. Der Schulverband würde ein solches Recht nur haben, wenn vor dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes seine Rechtsvorgängerin, die Schulgemeinde B., ein solches Recht ausgeübt hätte. Dies ist nicht der Fall. Die Schulgemeinde würde eine weitergehende Mitwirkung ausgeübt haben, wenn die Ausübung durch ihr gesetzliches Willensorgan stattgefunden hätte. Gesetzliches Willensorgan der Schulgemeinde als einer Korporation war aber nach dem damaligen Rechtszustand allein der Schulvorstand (vergl. Urteil vom 14. Mai 1907, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 50 Seite 140 ff.). Dieser hat aber unstreitig im vorliegenden Falle die weitergehende Mitwirkung nicht ausgeübt; vielmehr haben dies die sogenannten „Interessenten“ getan. Mögen sie Schulinteressenten oder kirchliche Interessenten oder beides in einer Person gewesen sein, in keinem Falle waren sie zur Vertretung der korporativen Schulgemeinde berufen. Ihre Rechtshandlungen sind daher nicht als Handlungen der Schulgemeinde anzusehen. Hatte aber letztere vor dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes keine weitergehende Mitwirkung ausgeübt, so konnte auch bei ihrer durch das Volksschulunterhaltungsgesetz erfolgten Aufhebung kein weitergehendes Mitwirkungsrecht auf den an ihre Stelle tretenden Schulverband B. übergehen. Das hiernach von den „Interessenten“ in eigenem Namen ausgeübte Recht zur Mitwirkung bei der Berufung in das Schulamt ist durch §§ 61 Abs. 1, 63 a. a. O. aufgehoben worden.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 20. Januar 1914 — VIII. C. 202. 13 —)

b)

Eine in einem Flecken liegende Schule ist keine Stadtschule im Sinne der §§ 46 Ziffer 4 und 47 Absatz 5 des Zuständigkeitsgesetzes.

Nach der vom Gerichtshof eingeholten, den Parteien mitgeteilten amtlichen Auskunft des Regierungspräsidenten in M. ist die beklagte Gemeinde B. ein Flecken im Sinne des § 1 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und keine Stadt. Die Flecken sind zwar durch § 22 des Zuständigkeitsgesetzes in den im Titel 4 dieses Gesetzes behandelten Angelegenheiten den Städten gleichgestellt, im übrigen aber unterstehen sie, abgesehen von den über ihre innere Verfassung etwa gemäß § 1 Abs. 2 der Städteordnung getroffenen besonderen Bestimmungen und von den Vorschriften des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (siehe § 16 daselbst) denselben Vorschriften wie die Landgemeinden. Die Schule, die in einem Flecken liegt, ist daher auch keine

Stadtschule im Sinne der §§ 46 Ziffer 4 und 47 Abs. 5 des Zuständigkeitsgesetzes.

Im vorliegenden Falle war somit für die auf § 47 des Zuständigkeitsgesetzes gestützte Klage der Kreis- und nicht der Bezirksauschuß zuständig und die bei dem Bezirksauschuß eingelegte Klage wegen mangelnder sachlicher Zuständigkeit abzuweisen.

Entscheidung des VIII. Senats vom 30. Januar 1914 — B. I. 13 —.)

G. Nichtamtliches.

97) Bericht über die Tätigkeit der Deutschen Unterrichtsausstellung in den Jahren 1912 bis 1914.

Die Eingliederung der Deutschen Unterrichtsausstellung in die Jubiläumstiftung für Erziehung und Unterricht erscheint als ein geeigneter Zeitpunkt für die Veröffentlichung des Berichtes über die Arbeit des Instituts während der Jahre 1912 bis 1914.

Da im vorigen Jahre ein von der Leitung und den Abteilungsberatern der Deutschen Unterrichtsausstellung gemeinsam herausgegebenes Buch: „Die Deutsche Unterrichtsausstellung“ (Leipzig, Quelle und Meyer) erschienen ist, worin die einzelnen Abteilungen und ihre Organisation eingehend besprochen und durch Bilder veranschaulicht sind, kann über die Entstehung, Entwicklung und Einrichtung der Deutschen Unterrichtsausstellung ein Hinweis auf die genannte Veröffentlichung genügen.

Die Räume sind im allgemeinen in dem beschriebenen Zustand geblieben.

Die einzelnen Abteilungen der Ausstellung wurden systematisch erweitert. So erhielt u. a. die Abteilung Physik einen wertvollen Zuwachs durch Einverleibung von Schüler-Handarbeiten, die dem Institut von Lehranstalten freundlichst überlassen wurden; ebenso die Abteilung für Erdkunde. In die Abteilung für Schulhygiene wurde eine große Anzahl von Wandtafeln aufgenommen, die die Augenbefunde in preussischen und außereuropäischen Schulen nach Aufnahmen des Herrn Professors Dr. Krusius darstellen. Die Jugendbibliothek wurde um das Dreifache vergrößert.

Neben den ständigen Abteilungen verdankt die Deutsche Unterrichtsausstellung einen Teil ihrer Erfolge den Sonderausstellungen, die von der Leitung veranlaßt und mit Hilfe von Autoritäten auf den einzelnen Gebieten zusammengestellt wurden.

Während der Dauer dieser Sonderausstellungen war die Zahl der Besucher eine gegen sonst erheblich gesteigerte. Ob-

wohl es nicht möglich war, genaue statistische Aufstellungen hierüber zu machen, wurden doch an manchen Tagen über 200 Besucher gezählt.

Wir geben nachstehend eine Übersicht der seit 1912 veranstalteten Sonderausstellungen:

1. Juli bis August 1912: Schülerzeichnungen nach heimischen Bau- und Kunstdenkmälern. Berater: Professor Philipp Franck, kommissarischer Direktor der Königlichen Kunstschule.

Wir brauchen nicht ausdrücklich darauf hinzuweisen, wie groß der methodische Wert der Zeichenübungen ist, die in Anschauung und Wiedergabe der näheren Umgebung zugleich die Heimatliebe des Schülers stärken und Auge und Hand bilden.

2. September bis Oktober 1912: Aufnahmen der Königlichen Meßbildanstalt. Berater: Regierungsrat von Rüpfke. Die Ausstellung umfaßte photographische Ansichten antiker und mittelalterlicher Kunstdenkmäler; ein für höhere Lehranstalten hervorragendes geeignetes Anschauungsmaterial.

3. Oktober 1912 bis Januar 1913: Sonderausstellung „Dekorative Schrift“. Die Ausstellung umfaßte 4 Abteilungen: 1. Dekorative Schrift von Künstlern. 2. Dekorative Schrift aus dem Schreib- und Zeichenunterricht. 3. Schreiblehrbücher früherer Zeit. 4. Schreibgeräte.

Bei der Zusammenstellung der ersten Abteilung beriet uns Herr G. Wagner, bei der zweiten Herr Ludwig Sütterlin. Für diese Sonderausstellung, die Anregungen für eine Umgestaltung des Schreibunterrichtes in der Schule geben sollte, wurde zum ersten Male ein besonderer Führer herausgegeben.

4. Februar bis April 1913: Sonderausstellung physikalischer Handarbeiten. Berater: Professor P. Johannesson, der auch den Führer dieser Sonderausstellung verfaßte. Sie wurde von 30 Lehrerbildungsanstalten und 6 höheren Knabenlehranstalten besichtigt.

Während der Ausstellung wurde die Frage, wie ein richtiges Verhältnis zwischen Handfertigkeit und Fachunterricht herzustellen sei, angeregt und erörtert. Zur Orientierung auf diesem Gebiete hielten Herr Professor F. Johannesson und Herr Seminaroberlehrer Frey Vorträge und Demonstrationen an ausgestellten Arbeiten.

5. November bis Dezember 1913: Weihnachtsausstellung „Jugendbücher und Bilder“. Berater: Direktor Professor F. Johannesson. Die Sonderausstellung beabsichtigte, Eltern, Lehrern und Schülern einen von Buchhändlerkatalogen unbeeinflussten Überblick über unsere Jugendliteratur zu geben. Die Ausstattung der Räume hatte das Albrecht Dürer-Haus übernommen. Durch besonderes Entgegenkommen der Verleger, die zum größten Teile nach der Sonderausstellung die Bücher der

Deutschen Unterrichtsausstellung als Geschenke überwiesen, wurden die Bibliothekbestände, wie bereits bemerkt, auf das Dreifache vermehrt.

6. Februar bis April 1914: Sonderausstellung für den Unterricht in den klassischen Sprachen und der alten Geschichte. Diese Sonderausstellung, bei der Herr Professor Dr. Brückner und Herr Regierungsbaumeister Dr. Krischen tätige Hilfe leisteten, wurde von der Leitung selbst redigiert. Sie wurde besichtigt von 55 Gymnasien und 1 Realgymnasium. Besonders die Darstellungen antiker Schlachten und Schlachtordnungen durch Aufstellen von Bleisoldaten in militärischer Ausrüstung fanden den Beifall der jugendlichen Besucher.

Bei den meisten dieser Sonderausstellungen fanden wir dankenswertes Entgegenkommen der Provinzialschulkollegien, die einen Teil unserer Korrespondenz mit den Unterrichtsanstalten vermittelten.

Für die kommenden Monate sind in die Wege geleitet:

7. Sonderausstellung von biologischen Arbeiten, die von Schülern oder Lehrern selbst angefertigt sind. Berater: Professor Dr. Schoenichen in Posen.

8. Historische Zeichenausstellung. Berater: Zeichenlehrer Wunderlich.

9. Sonderausstellung auf dem Gebiete der Erdkunde.

10. Sonderausstellung von Lehrmitteln, die von Schülerinnen für den Unterricht in der Haushaltungsschule angefertigt sind.

Außer den Sonderausstellungen wurden Vorträge veranstaltet, die zum Teil in der von Herrn Direktor Haumann gütigst zur Verfügung gestellten Aula der XIV. Pflichtfortbildungsschule, zum Teil in dem großen Hörsaal der Bibliothek des Kunstgewerbemuseums abgehalten wurden.

Am 4. Dezember 1912 sprach Herr Kreis Schulinspektor Ebersbach aus Samotschin über Handfertigkeit im Dienste des erdkundlichen und heimatkundlichen Unterrichtes.

Am 29. Mai 1913 führte Herr Ingenieur Ferd. Kallab den von ihm erfundenen Farbenanalysator vor.

Am 10. Januar 1914 sprach der Direktor der Elizabeth Duncan-Schule Herr Max Merz über Rhythmus und Körperkultur.

Gelegentlich der Sonderausstellung für den Unterricht in den klassischen Sprachen und der alten Geschichte wurden 4 Vorträge gehalten, die in erster Linie für Schüler bestimmt waren.

Am 9. Februar 1914 sprach Herr Regierungsbaumeister Dr. Krischen über das Thema: „Wie sah eine griechische Festung aus?“

Am 23. Februar 1914 trug Herr Direktor Dr. W. Scheel vor über „Das selbstgefertigte Vichtbild im Rahmen der Schullektüre klassischer Schriftsteller.“

Am 9. März 1914 behandelte Herr Dr. Jolles das Thema: „Wie zogen sich die Griechen an?“

Am 23. März 1914 gab Herr Dr. Wiegand, Direktor bei den Königlich Museen eine anschauliche Beantwortung der Frage: „Wie gräbt man aus?“

Die Vorträge wurden teils durch praktische Vorführungen, teils durch Lichtbilder belebt. Sie waren von Lehrern und Schülern der verschiedensten Unterrichtsanstalten und sonstigen Interessenten zahlreich besucht.

Durch die Sonderausstellungen wurden von den Beratern Führungen abgehalten, während mindestens zweimal monatlich Führungen durch die ständigen Abteilungen seitens der Ausstellungsleitung stattfanden, an denen Lehrerseminare, Studiengesellschaften, Schulärzte und in Berlin weilende Ausländer teilnahmen. Für die Berliner Schulärzte werden außerdem wöchentlich zwei besondere Sprechstunden abgehalten.

Im Anfang März 1914 besuchte der englische Unterrichtsminister die Deutsche Unterrichtsausstellung.

Die Leitung des Instituts fühlt sich allen Behörden, Unterrichtsanstalten und Firmen, sowie den Herren und Damen, die sie bei ihren Arbeiten und Unternehmungen freundlichst unterstützt haben, zu lebhaftem Danke verpflichtet.

* * *

Es sei uns gestattet, auf Grund der gewonnenen Erfahrung einige allgemeine Hinweise zu geben, die vielleicht für die Weiterentwicklung des Instituts von Wert sein könnten.

Da die Gebiete, auf denen unsere Sonderausstellungen die Tätigkeit von Lehrern und Schülern anregen sollen, zum Teil neu, zum Teil neuerschließende sind, bringen diese Ausstellungen auch für die Leitung und die Berater manche Überraschung. Die Bedeutung vieler Einsendungen kann erst im Laufe der Ausstellung durch eingehende Untersuchung und nach Gutachten berufener Autoritäten bewertet werden. Die Ausstellung ermöglicht demnach erst, nachdem sie eine gewisse Zeit gestanden hat, ein vollständiges Bild von dem, was auf dem einen oder anderen Gebiete bis dahin zu viel oder zu wenig geleistet wurde.

Die Resultate solcher Feststellungen, die aus den vor der Sonderausstellung erschienenen Führern nicht entnommen werden können, müssen in Zukunft festgehalten und der Allgemeinheit der Lehrerschaft zugänglich gemacht werden. Dies muß bewerkstelligt werden durch ausführliche kritische Kataloge, gegebenenfalls mit Abbildungen, die erscheinen müssen, nachdem die aufgestellten Gegenstände eine Zeitlang gestanden haben. Wertvollere Arbeiten sollten der Sammlung dauernd erhalten bleiben, nötigenfalls nach Entschädigung ihrer Besitzer. Auch zeigen sich

gelegentlich der Sonderausstellungen Lücken und Mängel in der Produktion der Lehrmittelindustrie. Um hier Abhilfe zu schaffen, muß eine Möglichkeit gefunden werden, auf einzelne Fabrikanten und Verleger einzuwirken.

In den ständigen Ausstellungsabteilungen herrscht der Grundsatz, der sich schon auf der Brüsseler Weltausstellung 1910 bewährt hat, die besten Leistungen der Selbstbetätigung von Schülern und Lehrern neben einwandfreie Erzeugnisse der Lehrmittelindustrie zu stellen. Wenn man also bei den Sonderausstellungen einerseits eine Auswahl der besten Schüler- und Lehrerarbeiten zurückbehält, die die zeitweilige Grenze der Leistungsfähigkeit bedeuten, und andererseits die Möglichkeit findet, die Industrie zu veranlassen, daß sie sich den Bedürfnissen des Unterrichtes in Ergänzung der Selbstbetätigung der Schule anpaßt, so bedeutet beides zusammen einen dauernden, stets wachsenden Gewinn für die ständige Ausstellung. Nach jeder Sonderausstellung würde bei dieser Handhabung die entsprechende ständige Abteilung des Instituts auf die Höhe der Zeit gehoben werden.

Nur auf diese Weise läßt sich das Ziel des Instituts erreichen, das kein historisches Museum darstellen will, sondern ein sich weiter entwickelndes, lebendiges Bild der jeweiligen Höchstleistungen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens geben soll.

Nach ähnlichen Grundsätzen muß die Abteilung „Schulbau und Schulhygiene“ erweitert werden. Sie soll durch Prüfung moderner Einrichtungen und durch Sammeln von Erfahrungen instand gesetzt werden, bei Verbesserung und Neueinrichtungen von Unterrichtsanstalten anregend und beratend zu wirken. Auch hier ginge der Weg über Sonderausstellungen (z. B. von Schulhausplänen, einzelnen hygienischen Einrichtungen, Photographieen, orthopädischen Übungen usw.) zur dauernden Verbesserung der ständigen Abteilung und zur Veröffentlichung der gewonnenen Resultate.

Eine wichtige Erfahrung unserer bisherigen Ausstellungsarbeiten hat dargetan, daß die Errungenschaften des technischen und Kunstunterrichtes noch nicht genügend Anwendung finden in der Betätigung auf andern Lehrgebieten. Das Ineinandergreifen von technischen und theoretischen Unterrichtsfächern läßt noch zu wünschen übrig. So läßt bei den biologischen und erdkundlichen Arbeiten das Zeichnen und Beschriften noch wenig von den neuen Bestrebungen auf dem Gebiete des Zeichnens und der Schrift erkennen. Ebenso zeigte sich bei der Ausstellung physikalischer Handarbeiten zum Teil Mangel an exakter Arbeit. Hier müßte die Abteilung für Handfertigkeit eingreifen, insbesondere

durch Veröffentlichung technisch einwandfreier und geschmackvoller Beispiele.

Es versteht sich, daß zu allen diesen Zwecken der Ausstellung mehr Arbeitskräfte zur Verfügung stehen müssen als bisher. Auch wäre es wünschenswert, daß Fachmänner bei der Bearbeitung einzelner Gebiete als Hilfsarbeiter zeitweise herangezogen werden könnten.

Wenn schon nach dem, was bisher mit geringen Mitteln geleistet werden konnte, an der Lebensfähigkeit des Unternehmens nicht zu zweifeln ist, so kann man mit Sicherheit erwarten, daß mit ausreichenden Kräften und Mitteln die Deutsche Unterrichtsausstellung auf dem eingeschlagenen Wege ihrer Aufgabe im Rahmen des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht durchaus gerecht werden wird. J. Sollé.

98) Nordseebad Langeoog.

Hospiz des Klosters Vöccum.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlag einen in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, der in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz des evangelischen Klosters Vöccum oder vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen durch hohe, grünbewachsene Dünen geschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen- und Weideland, von Rinderherden beweidet, so daß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Westrand, in der Nähe des Herren- und Damenstrandes, befindet sich eine große Aussichtshalle mit Wirtschaftsbetrieb, sogenannte Strandhalle, die durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospiz sowie mit dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen“ Strande in Verbindung steht. Eine andere Strandhalle mit Restaurant befindet sich auf dem Wege zur Meierei, 15 Minuten vom Dorfe entfernt. Zu weiteren Spaziergängen, Luftfahrten zu Wagen und zu Schiffe, zur Teilnahme am Fischfang und zur Seehundjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten „Vogelkolonie“ auf dem Ostland ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeiten ausführbar. Für Spiele usw. im Freien ist gesorgt, auch liegt bei dem Hospiz ein Tennisplatz. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht veranstaltet.

Postamt, Telegraphenstation und Fernsprechanlage befinden sich auf der Insel. Gil- und Frachtgüter von und nach allen Bahnstationen Deutschlands werden bahnsseitig

bis in die Gepäckhalle auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog wird vom Kloster Boccum geführt. Von der Gemeinde Langeoog wird eine mäßige Kurtaxe (4 bis 10 *M.*) erhoben. — Der Badekommissar ist während des ganzen Jahres auf der Insel anwesend. — Der auf der Insel wohnende Arzt — Herr Dr. med. Bockhorn — ist zugleich Badearzt. *)

In der Nähe des Hospizes liegt eine Anstalt zur Verabreichung warmer Seebäder und kalter Duschen. Die Anstalt enthält einen Inhalationsraum, in dem Gelegenheit zu kalter und warmer Inhalation (Thermovariator, System Dr. Bulling) gegeben ist. 1911 wurde ein Dünen-Luftbad eingerichtet.

Die Badezeit wechselt mit Eintritt der Flut und wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Preise der Bäder:

I. Wasserbäder:

1. Bäder in der See aus fahrbaren Badekutschen 0,60 *M.*, aus feststehenden Zelten 0,40 *M.* das Bad (Kinder die Hälfte).
2. Warme Seewasser-Wannenbäder mit Dusche 1,50 *M.* das Bad.
3. Kalte Seewasser-Duschen (ohne Warmbad) 0,75 *M.*
4. Für einmaliges Inhalieren 0,50 *M.*

II. Luftbäder:

Für Erwachsene im Abonnement (30 Tage) 4,50 *M.*
 " Kinder " " " " " 3,— *M.*
 " Einzelbäder für " Erwachsene " 0,30 *M.* "
 " " Kinder " 0,20 *M.*

Zum Besuche der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands direkte Fahrkarten ausgegeben. Der direkte Reisetweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhof Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Außerdem findet von Ende Juni bis Mitte September eine Verbindung über Norderney statt. Zur größeren Bequemlichkeit der Badereisenden werden vom 1. Juli an in den morgens 7 Uhr von Oldenburg abfahrenden Zug, sowie in die Züge, die Anschluß

*) In Verbindung mit dem Badearzt werden in den Monaten Juli, August, September durch Herrn Professor Dr. phil. Seydel, Lektor der Vortragskunst und Liturgie an der Universität und Gesanglehrer in Leipzig, sowie durch den Lehrer für Stimmbildung Herrn A. B o h r i s c h - Hannover Kurse abgehalten in Stimmbildung, Atemkunde sowie rednerischer und gesanglicher Technik. — Man verlange Prospekte durch die Adresse des Herrn Dr. med. B o c k h o r n , Nordseebad Langeoog.

durch die Dampfer haben, Durchgangswagen Oldenburg-Esens, in die im Anschluß an die von Langeoog kommenden Dampfer von Esens abfahrenden Züge Durchgangswagen Esens-Oldenburg eingestellt, so daß nur ein einmaliges Umsteigen erforderlich ist. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Juli ab der morgens über Cassel ab Erfurt fahrende Schnellzug, nachmittags in Norden eintreffend, von hier ab direkten Anschluß durch Extraschnellzug bis Esens erhält. Von Esens (Bahnhof) erfolgt die Weiterfahrt mittels der Kreisbahn nach dem unmittelbar am Deiche gelegenen Hafen von Benferfiel in etwa 10 Minuten. Von Benferfiel findet täglich ein- bis zweimal mittels der geräumigen und bequemen Schiffe „Kaiserin Auguste Victoria“ und „Langeoog“ die Beförderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden und ankommenden Dampfschiff wird die Kreisbahn von und nach Esens möglichst im direkten Anschluß an die Badezüge den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Benferfiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an. In Langeoog wird der Verkehr von der Landungsbrücke nach Dorf und Hopsiz sowie umgekehrt durch Pferdebahn vermittelt. *) Die Eisenbahn-Rückfahrkarten nach Langeoog sind unter Lösung von Zuschlagkarten auch wahlweise über Norddeich, Bremerhaven und Cuxhaven mit Umsteigen auf Nordorney gültig.

Das vom Kloster Loccum gegründete Hospiz,

geöffnet vom 4. Juni bis 25. September,

bietet bei mäßigen Preisen Badegästen aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren usw. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt.

Das Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftsaal, Konversations- und Leserräumen sowie Billardzimmer 120 für etwa 200 Personen eingerichtete Zimmer. Es sind vorhanden:

*) Nähere Auskunft über Abfahrtszeit der Schiffe, die bequemste Reiseroute, Eisenbahnanschlüsse, Rückfahrkarten usw. erteilt auf frankierte Anfragen die Direktion der Reederei Esens-Langeoog A.-G. (D. Becker) zu Esens, die auf Wunsch auch einen „Führer durch die Insel Langeoog (nebst Wegweiser)“ verleiht.

Vergl. auch die ausführlichen Angaben in dem „Führer durch die deutschen Nordseebäder 1914“, der für 0,20 M von dem Invalidendank in Berlin, dem Internationalen Verkehrsbureau, Berlin, Unter den Linden 14, dem Reisebureau der Hamburg-Amerika-Linie, Berlin, Unter den Linden 8, wie in allen Filialen des Invalidendank und in den Auskunftsstellen des Verbandes deutscher Nordseebäder in den größeren Städten, bei dem Norddeutschen Lloyd, Bremen, Abteilung Europäische Fahrt, und der Hamburg-Amerika-Linie, Abteilung Seebäderdienst, Hamburg, erhältlich ist.

- A. Zimmer zu 28 *M* für die Woche,
 B. " " 23 " " " "
 C. " " 15 " " " "
 D. " " 12 " " " "
 E. kleine Mansardenzimmer zu 10 bis 7 *M* für die Woche.

Die Zimmer zu A und B haben zwei Betten, die anderen nur ein Bett; doch läßt sich in den meisten Zimmern auf Wunsch noch ein weiteres Bett aufstellen, wofür dann wöchentlich 3,50 *M* berechnet werden. Bei den Preisen ist die Bedienung mit einbegriffen.

An Beleuchtung wird ein Licht frei geliefert; Mehrbedarf ist besonders zu vergüten.

Das Waschen der Privatwäsche wird seitens des Hospizes nicht besorgt.

Die Beköstigung besteht aus

- a) Frühstück (Kaffee, Tee oder Milch mit Gebäck und Butter),
 b) Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee) und
 c) Abendessen (Fleischgericht oder kalter Aufschnitt)
 und wird mit 28 *M* für die Woche oder 4 *M* für einzelne Tage (für Kinder von 6 bis 12 Jahren mit 21 *M* oder 3 *M*, für Kinder unter 6 Jahren mit 14 *M* oder 2 *M*) berechnet.

Wenn in einzelnen Fällen das Servieren auf dem Zimmer gewünscht wird, so kann dies nur vor Beginn oder nach Beendigung der Mahlzeiten gegen besondere Vergütung erfolgen.

Das Mitbringen von Dienern ist nicht gestattet. Für Wohnung, Bett usw. mitgebrachter Dienstmädchen kommen, soweit besondere Zimmer für sie verlangt werden, die obigen Zimmer- usw. Preise zur Berechnung. Für Beköstigung wird, falls nur die dem Dienstpersonal des Hauses gereichte Beköstigung verlangt wird, ein wöchentliches Kostgeld von 17,50 *M* und für einzelne Tage von 2,50 *M* berechnet.

Das Mitbringen von Hunden in das Hospiz kann nicht gestattet werden.

Wünsche und Beschwerden wolle man an die Hausdame richten oder in das im Bureau befindliche Beschwerdebuch eintragen.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anmeldungen sind zu richten an die Verwaltung des Hospizes im Nordseebad Langeoog, z. B. der Hausdame Fräul. A. Krahnstöver — bis 3. Juni in Jeber (Oldenburg), von da ab in Langeoog —, die auf frankierte Anfrage die erforderliche Auskunft erteilen wird. Da

für die Sommerschulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden.

Über Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar, über Wohnungen in den Gasthöfen und Logierhäusern von deren Besitzern (Flörke — früher Ahrenholz —, Leiß, Inhaber Ostermann —, Meinen — Inhaber Jhnken —, Peters Falke) Auskunft erteilt.

Es wird empfohlen, sich mit dem nötigen Handgepäck zu versehen, um ohne Unbequemlichkeit das durchweg einige Stunden nach der Personenankunft erst im Hospiz eintreffende aufgegebene Reisegepäck abwarten zu können.

H. Nachtrag.

99) Programm für den zu Pfingsten 1914 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männliche Jugend.

Bonn.

Montag, den 1. Juni.

Abends 9 Uhr: Gesellige Zusammenkunft im „Krug zum grünen Kranze“ (Fährstraße).

Dienstag, den 2. Juni.

8 bis 12 Uhr. Winter: Über die Bedeutung der antiken Kunst für den Schulunterricht.

3 bis 5 Uhr. Wiedemann: Einführung in die Ägyptische Kunst.

Mittwoch, den 3. Juni.

8 bis 10 Uhr. Winter: Neuere Funde archaischer griechischer Skulptur.

11 bis 1 Uhr. Winter: Die Akropolis von Athen.

Nachmittags frei.

Abends 9 Uhr: Im „Krug zum grünen Kranze“ Diskussion im Anschluß an den Vortrag vom Dienstag vormittag.

Donnerstag, den 4. Juni.

8 bis 10 Uhr. Lehner: Kultur der jüngeren Steinzeit im Rheinland, mit anschließender Besichtigung der prähistorischen Altertümer.

10 bis 12 Uhr. Lehner: Geschichte des römischen Festungsbau, mit anschließender Erklärung einiger Soldatengrabsteine.

Nachmittags: Ausflug nach Cöln, Besichtigung der Kirchen St. Gereon und Maria im Kapitol unter Führung von Geheimrat Clemen oder Dr. Heiners.

Freitag, den 5. Juni.

8 bis 11 Uhr. Winter: Pergamon, Priene, Pompeji.

11½ bis 12½ Uhr. Winter: Führung durch die Vasensammlung des Akademischen Kunstmuseums (fakultativ).

3 bis 5 Uhr. Lehner: Erklärung ausgewählter Denkmäler des Provinzialmuseums (fakultativ).

Abends 9 Uhr. Gefellige Zusammenkunft im „Krug zum grünen Kranze“.

Samstag, den 6. Juni.

Ausflug nach Münster-eifel, Besichtigung der gallo-römischen Tempelanlage bei Pesch, unter Führung des Direktor Lehner.

Literatur zur Vorbereitung:

Reule von Stradonitz. Die griechische Skulptur.

Springer-Michaëlis, Handbuch der Kunstgeschichte.

I. 9. Aufl.

Kunstgeschichte in Bildern, Neubearbeitung, Heft 7 (Archaische Plastik) Heft 8/9 (Plastik des V. Jahrhunderts).

Trier.

Montag, den 8. Juni.

8 Uhr. Versammlung im Vortragsraum des Provinzialmuseums.

8½ bis 10 Uhr. 1. Geschichte und Topographie des römischen Trier. Erklärung darauf bezüglicher Monumente. (Dr. Krüger.)

10 bis 11 Uhr. 2. Römische Keramik. (Dr. Loeschke.)

11 bis 12 Uhr. 3. Die Neumagener Monumente. (Dr. Krüger.)

3½ bis 4½ Uhr. 4. Im Museum: Römische Thermenbauten. (Mit Lichtbildern.) (Dr. Krüger.)

4½ bis 5 Uhr. 5. Kaiserpalast. (Dr. Krüger.)

5 bis 6 Uhr. 6. Barbarathermen, Moselbrücke. (Dr. Krüger.)
Fakultativ: Besuch der Jgeler Säule.

Bahnfahrt ab Trier 6²⁹ Uhr, Rückfahrt ab Jgel 8⁰⁵ Uhr,
an Jgel 6⁵⁰ „ an Trier 8²⁵ „

Dienstag, den 9. Juni.

8 bis 9 Uhr. 7. Porta nigra. (Dr. Krüger.)

9 bis 9½ Uhr. 8. Dom. (Dr. Steiner.)

9½ bis 10 Uhr. 9. Basilika. (Dr. Steiner.)

10 bis 11½ Uhr. 10. Im Museum: Die Jgeler Säule. (Dr. Krüger.)

3½ bis 4½ Uhr. 11. Amphitheater. (Dr. Krüger.)
 4½ bis 6 Uhr. 12. Im Museum: Mosaiken. (Mit Sicht-
 bildern.) (Dr. Krüger.)

Mittwoch, den 10. Juni.

8 bis 9½ Uhr. 13. Römische Villen. (Dr. Steiner.)
 9½ bis 10¼ Uhr. 14. Römisches Glas. (Dr. Voeschke.)
 10¼ bis 11 Uhr. 15. Gallische Götter. (Dr. Krüger.)
 Nachmittag. Ausflug nach der Römischen Villa in
 Nennig.

Bahnfahrt ab Trier 1¹⁸ Uhr, Rückfahrt ab Nennig 4⁵⁰ Uhr,
 an Nennig 1⁵⁸ " an Trier 5⁵⁰ "

16. Erklärung der Villa. " (Dr. Steiner).

17. Das Gladiatorenmosaik. (Dr. Krüger.)

NB. Während der Stunden, die nicht durch Vorträge
 besetzt sind, steht allen Teilnehmern das Museum
 zur Besichtigung offen.

Literatur. I. Trier:

Hettner, Illustrierter Führer durch das Provinzialmuseum
 1903 (im Buchhandel vergriffen).

Hettner, Zu den römischen Altertümern von Trier u. Um-
 gegend. (Westd. Zeitschr. X, auch separat.)

Hettner, Die Steindenkmäler des Provinzialmuseums. 1893.
 Lehner, Die Stadtbefestigung des römischen Trier. (Westd.
 Zeitschr. XV, S. 211.)

Seyffarth, Der römische Kaiserpalast in Trier. (Westd.
 Zeitschr. XII, S. 1.)

v. Behr, Die römischen Baudenkmäler in und um Trier.
 Trierer Jahresberichte I 1908, auch separat.)

v. Behr, Baugeschichtlicher Führer durch Trier. 1909.

Graeven, Stadtplan des römischen Trier (Denkmalpflege
 1904 S. 125).

Krüger, Die Trierer Römerbauten. Kurzer Führer. Trier,
 Stephanus 1909.

Krüger und Rentenich, Trier zur Römerzeit und im
 Mittelalter. (Zwei Vorträge. Trier, Vinz 1910.)

II. Allgemeines.

Cramer, Deutschland in römischer Zeit. (Sammlung
 Götschen.)

Dragendorff, Westdeutschland zur Römerzeit. (Wissen-
 schaft und Bildung, Verlag Quelle und Meyer.)

Koepf, Die Römer in Deutschland. (Belhagen u. Klasing.)
 2. Aufl.

Sadée, Römer und Germanen.

Inhaltsverzeichnis des 5. Heftes.

	Seite
A. 82) Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen durch Vermittlung des Invalidentandes und des Kolonialkriegerbandes. Erlaß vom 26. März d. Jz.	373
B. 83) Tragung der Kosten einer von dem Provinzialtschulkollegium angeordneten Dienstreise durch die zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtete Stadt. Erlaß vom 20. August 1912	374
84) Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Ablegung der Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen zur Erlangung eines Gymnasial- bzw. Realgymnasial-Reifezeugnisses. Erlaß vom 25. März d. Jz.	374
85) Befreiung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen von der Krankenversicherungspflicht. Erlaß vom 27. März d. Jz.	375
86) Befreiung der an privaten Schulen beschäftigten Lehrpersonen von der Krankenversicherungspflicht. Erlaß vom 30. März d. Jz.	377
87) „Erste Hilfe bei Unfällen in Schulen“ von Dr. med. Müller zu Spandau. Erlaß vom 1. April d. Jz.	378
88) Erzählen biblischer Geschichten in Kleinkinderschulen. Erlaß vom 6. April d. Jz.	379
89) Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung zu Spandau im Herbst 1914.	379
C. 90) Lehrbücher an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 31. März d. Jz.	381
D. 91) Prüfung von Volksschullehrern zur Erlangung der Befähigung für den Organisten- und Kantordienst. Erlaß vom 26. März d. Jz.	381
92) Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen in der Provinz Westpreußen für 1914. Erlaß vom 17. April d. Jz.	383
E. 93) Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.	383
94) Verzeichnis der Mädchenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.	384
F. 95) Rechtsanspruch eines Volksschullehrers und seiner Erben auf das ihm über die Zeit seines Todes hinaus rechtmäßig vorausgezahlte Gehalt oder Ruhegehalt. Erlaß vom 18. März d. Jz.	386
96) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des VIII. Senats vom 20. und 30. Januar d. Jz.	387
G. 97) Bericht über die Tätigkeit der Deutschen Unterrichtsausstellung in den Jahren 1912 bis 1914	391
98) Nordseebad Langevoog.	396
H. 99) Programm für den zu Pfingsten 1914 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienturfuß für Lehrer höherer Lehranstalten für die männliche Jugend.	400

Berichtigung.

Seite 367 Nr. 81 ist in der Gegenzeichnung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1914 statt „Dallwitz“ zu lesen „von Dallwitz“.



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

6. Heft.

Berlin, den 2. Juni.

1914.

A. Behörden und Beamte.

- 100) Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht. —

Vom 17. November 1913. —

(Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 756.)

Auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht nachstehendes beschlossen:

I.

Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie

1. von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,
2. von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,
3. von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt ausgeführt

- werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn es für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist,
4. von Berufsarbeitern während des Bestehens eines regelmäßigen, versicherungspflichtigen oder nach den §§ 169 bis 174 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfreien Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber für andere Arbeitgeber nebenher, sei es gelegentlich, sei es in regelmäßiger Wiederkehr ausgeführt werden,
 5. zur schleunigen Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei Verheerungen durch Naturereignisse, bei Verkehrs- oder Betriebsstörungen und dergleichen geleistet werden, sofern die Dienstleistungen voraussichtlich höchstens drei Arbeitstage dauern werden,
 6. von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes ausgeführt werden,
 7. von Bediensteten ausländischer Betriebe im Inland geleistet werden, soweit diese Betriebe mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen,
 8. vom Personal ausländischer Schiffe ausgeführt werden, die im Binnenschiffsverkehr deutsche Wasserstraßen befahren und nicht nach Entscheidung des Versicherungsamtes ihres Beschäftigungsortes (§ 1331 der Reichsversicherungsordnung) im Inland einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten,
 9. von Personen, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören, im Ausland auf Seefahrzeugen oder auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt geleistet werden.

II.

Dienstleistungen schulpflichtiger Kinder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bleiben in allen Fällen versicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahrs auf bestimmte Jahreszeiten und höchstens acht Wochen oder zusammen auf höchstens vierzig Tage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind. Die oberste Verwaltungsbehörde kann den hiernach versicherungsfreien Zeitraum bis auf einen solchen von höchstens einer Woche herabsetzen oder gestatten, daß die Satzungen der Krankenkassen ihn so weit herabsetzen.

III.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anordnen, wieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer im Inland versicherungsfrei sind,

1. welchen der Aufenthalt in Grenzbezirken zur Ausführung von Arbeiten auf fest bestimmte Zeit behördlich gestattet ist,
2. welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden.

Berlin, den 17. November 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

101) Zuwendungen an Altpensionäre und
Althinterbliebene.

Berlin, den 30. März 1914.

Beifolgender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 10. März d. Js., betreffend Zuwendungen an Altpensionäre und Althinterbliebene, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Die Rundverfügung vom 2. August 1912 — A 1283 U III D — wird aufgehoben.

Der für den dortigen Geschäftsbereich erforderliche Bedarf an Formularen und Druckzetteln usw. ist bei dem Kassensbureau der Königlichen Regierung in Danzig, die entsprechend verständigt worden ist, im Bureauweg zu bestellen.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift übersende ich unter Beifügung des Runderlasses vom 10. März d. Js. zur gefälligen Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung, soweit der mir unterstellte Geschäftsbereich dort in Frage kommt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin und die Königl. Regierungen. — A 639 U III D usw.

Berlin, den 10. März 1914.

Betrifft Zuwendungen an Altpensionäre
und Althinterbliebene.

Die Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen an Altpensionäre und Althinterbliebene haben durch Beschluß des Königlichen Staatsministeriums, wie umstehend ersichtlich, eine Neufassung erfahren, welche einige Änderungen enthält.

Neu ist vor allem Ziffer II, Absatz 3, wonach künftig bei Alt pensionären und Althinterbliebenen, wenn gewisse Voraussetzungen vorliegen, das Vorhandensein des Bedürfnisses für eine Ausgleichszuwendung ohne weiteres angenommen werden soll. Auch ist in Ziffer VI der Kreis der „Hinterbliebenen“ durch Streichung des bisherigen Absatz 2 erweitert. Als Hinterbliebene im Sinne der Vorschriften gelten in Zukunft auch die in § 31 des Pensionsgesetzes genannten Personen.

Die Pensionszahlungsstellen haben, nachdem in der Neufassung das Erfordernis eines ausdrücklichen Antrags fortgefallen ist, künftig die Alt pensionäre und Althinterbliebenen bei Abhebung ihrer Versorgungsgebühren durch einen farbigen Druckzettel noch besonders auf die durch Ausfüllung des betreffenden Formulars zu ermöglichende Inanspruchnahme der Fonds für die Ausgleichszuwendungen hinzuweisen.

Die der jetzigen Fassung der Grundsätze entsprechenden Formulare (Nr. 20 und 21) sowie die Druckzettel für die Zahlungsstellen sind binnen 8 Tagen bei dem Kassenbureau der Königlichen Regierung in Danzig im Bureauweg anzufordern. Die Zahlungsstellen haben ihren Bedarf in üblicher Weise bei dem Kassenbureau der vorgesetzten Regierung zu bestellen.

Der Finanzminister
V e n z e.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und die Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, sämtliche Königl. Regierungen und den Herrn Präsidenten der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, sowie an sämtliche Herren Präsidenten der Königl. Oberzolldirektionen (einschließlich Erfurt) und den Herrn Leiter des Stempelmagazins, hier, den Herrn Präsidenten der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank), den Herrn Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden, den Herrn Präsidenten der Königl. General-Lotteriedirektion und den Herrn Münzdirector. — I 3349 I.

Grundsätze

für die

Gewährung von Zuwendungen an Alt pensionäre und Althinterbliebene.

Die zu oder vor dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Pensionäre sowie die Witwen und Waisen dieser Pensionäre und der vor dem 1. April 1908 verstorbenen aktiven Beamten erhalten aus den dafür bestimmten Fonds Zuwendungen nach Maßgabe folgender Grundsätze:

I. Der letzten vorgelegten Dienstbehörde des pensionierten oder verstorbenen Beamten sind — gegebenenfalls unter Bezugnahme auf frühere Eingaben oder aktenmäßige Feststellungen — folgende Angaben zu machen:

a) bei den Pensionären:

1. Vor- und Zunahme, letzte amtliche Stellung im Staatsdienste, gegenwärtiger Beruf und Wohnort des Pensionärs,
2. Mitteilung, ob verheiratet, Zahl der unversorgten Kinder mit Angabe des Tages der Geburt,
3. Höhe der Pension (ohne Ostmarkenzulagen) und der Einkünfte aus sonstigen Einkommensquellen, einschließlich Leistungen des Staates oder Dritter; Einkünfte der Ehefrau und der Kinder, die den Haushalt teilen; Angabe, auf welche dieser Einkünfte voraussichtlich dauernd oder für mehrere Jahre gerechnet werden kann;

b) bei den Witwen und Waisen:

1. Vor- und Zunahme, Tag der Geburt, bei Witwen auch Elternname mit Angabe, ob wiederverheiratet, gegenwärtiger Beruf und Wohnort der Personen, für die die Zuwendung erfolgen soll,
2. Vor- und Zunahme, Tag des Todes, letzte amtliche Stellung im Staatsdienste, letzter Beruf und letzter Wohnort sowie etwaige unversorgte Kinder über 18 Jahren des verstorbenen Ehemanns oder Vaters,
3. Betrag des bezogenen Witwengeldes und des Waisengeldes, je für sich,
4. Höhe der Einkünfte der zu 1 genannten Personen sowie anderer Kinder (Ziffer 2), die den Haushalt teilen, aus sonstigen Einkommensquellen, einschließlich Leistungen des Staates oder Dritter; Angabe, auf welche dieser Einkünfte voraussichtlich dauernd oder für mehrere Jahre gerechnet werden kann.

Diese Angaben können durch Hervorhebung von Tatsachen, die eine besondere Berücksichtigung im Einzelfall oder eine höhere Bemessung der Zuwendung zu rechtfertigen geeignet sind, ergänzt werden.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird die Ausfüllung eines Formulars nach anliegendem Muster*) empfohlen, welches bei den Pensionszahlungsstellen unentgeltlich verabfolgt wird. In diesen Formularen brauchen nur die mit *) bezeichneten Angaben von den Beteiligten selbst ausgefüllt zu werden. Die

*) gelangt nicht zum Abdruck.

Zahlungsstelle hat auf Wunsch die Weiterbeförderung der Angaben zu übernehmen und, soweit angängig, bei der Ausfüllung der Formulare behilflich zu sein.

II. Die letzte vorgelegte Dienstbehörde hat die Angaben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin nachzuprüfen und sodann dem zuständigen Minister mit einer gutachtlichen Äußerung über die Höhe der befürworteten Zuwendung zur Entscheidung vorzulegen. Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen bei der Person, für die sie nachgesucht wird, ein Bedürfnis oder die Würdigkeit nicht anerkannt werden kann.

Die Nachprüfung hat in wohlwollender Weise an der Hand der Akten, deren Inhalt zur Ergänzung der Angaben heranzuziehen ist, zu erfolgen. Sind weitere Aufklärungen oder Ergänzungen der Angaben nötig, so sind zunächst die Beteiligten selbst zu hören, wobei jedoch unter Beschränkung auf das zur Beurteilung der Sachlage Erforderliche jedes peinliche Eindringen in die privaten Verhältnisse nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Hat die Behörde nach ihrer Kenntnis der Sachlage zu Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben Veranlassung, so kann sie verlangen, daß ihr die Richtigkeit durch Beibringung geeigneter Unterlagen nachgewiesen wird. Machen Zweifel an der Würdigkeit der Personen, für die die Zuwendung erfolgen soll, oder sonstige Gründe weitere Ermittlungen erforderlich, so sind diese in vertraulicher und schonender Weise vorzunehmen. Feststellungen untergeordneter Polizeiorgane in der Wohnung oder Nachbarschaft der Beteiligten sind unter allen Umständen ausgeschlossen.

Das Vorhandensein eines Bedürfnisses ist bei einem Pensionär, der verheiratet oder Angehörigen kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, ohne weiteres anzunehmen, wenn sein jährliches Gesamteinkommen aus öffentlichen und privaten Mitteln weder 1500 *M.* (bei Unterbeamten), 3000 *M.* (bei den übrigen Beamten), noch denjenigen Betrag übersteigt, der sich ergeben würde, wenn der Beamte in der von ihm zuletzt bekleideten Stelle nach den am 1. April 1908 geltenden oder mit Wirkung von diesem Tage in Kraft getretenen Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre. Bei Ermittlung dieser Höchstgrenze ist von dem Besoldungsdienstalter auszugehen, das der Beamte bei seiner Pensionierung gehabt hat. Das Vorhandensein eines Bedürfnisses ist bei Witwen ohne weiteres anzunehmen, wenn ihr jährliches Gesamtein-

kommen aus öffentlichen und privaten Mitteln bei Witwen von Unterbeamten 600 *M.*, sonst 1200 *M.* nicht übersteigt, und bei Waisen, wenn sie anderes Einkommen als die ihnen gesetzlich zustehenden Versorgungsgebührennisse nicht haben.

III. Bei der Gewährung von Zuwendungen sollen, soweit nicht durch sonstige Einkünfte ein genügender Ausgleich geschaffen ist, besonders berücksichtigt werden:

- a) Pensionäre sowie Witwen und Waisen, die wegen eigener Krankheit, Krankheit in der Familie oder aus sonstigen Gründen besonderer Fürsorge bedürfen,
- b) Pensionäre, die entweder in jüngeren Jahren pensioniert worden sind oder unversorgte Kinder haben,
- c) Witwen und Waisen von Beamten, die vor dem 1. April 1897 oder in jüngeren Jahren pensioniert oder verstorben sind.

IV. Durch die Zuwendungen soll nach Maßgabe des Bedürfnisses in angemessenen Grenzen ein Ausgleich der aus den erschwerten Lebensverhältnissen sich ergebenden Härten herbeigeführt werden, insoweit nicht die neben der Pension oder den Hinterbliebenenbezügen vorhandenen Einkünfte einen solchen Ausgleich bereits bieten. Bei Berechnung des Gesamteinkommens sind nur solche Nebeneinkünfte zu berücksichtigen, die als voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit gesichert erscheinen. Einkünfte von Kindern, die den Haushalt teilen, sind bei Berechnung des Gesamteinkommens eines Pensionärs oder einer Witwe nur soweit zu berücksichtigen, als sie dazu dienen, die Lebenshaltung dieser Person zu erleichtern.

Die Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Zuwendungen bemißt sich mindestens:

- a) bei den Pensionären, die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, auf dem Unterschied zwischen dem einschließlich der gesetzlichen Pension bezogenen Gesamteinkommen und dem Betrage, der sich bei Anwendung der durch Art. II (§ 8) der Pensionsgesetznovelle vom 27. Mai 1907 verbesserten Pensionsabstufung auf die der Pensionsfestsetzung zugrunde gelegten Dienstbezüge und Dienstzeiten ergeben würde,
- b) bei Witwen und Waisen dieser Pensionäre und der vor dem 1. April 1907 verstorbenen aktiven Beamten auf dem Unterschied zwischen dem einschließlich des gesetzlichen Witwen- und Waisengeldes bezogenen Gesamteinkommen und dem Betrage, der sich ergibt, wenn das der Festsetzung der gesetzlichen Bezüge zugrunde gelegte Ruhe-

gehalten in der zu a) gedachten Weise berechnet worden wäre und wenn der Art. II (§ 8) der Novelle zum Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz vom 27. Mai 1907, insbesondere der erhöhte Mindestbetrag des Witwengeldes von 300 *M* bereits gegolten hätte.

V. Die Zuwendungen werden regelmäßig fortlaufend unter dem Vorbehalt des Widerrufs, für die Waisen längstens bis zum verlängerten 18. Lebensjahr, bewilligt und zugleich mit den gesetzlichen Bezügen, also für die Pensionäre vierteljährlich, für die Witwen und Waisen monatlich im voraus gezahlt. Neue Zuwendungen sind in der Regel erst von dem auf die Bewilligungsverfügung folgenden Monat zu zahlen.

Die Empfänger sind verpflichtet, eine wesentliche Besserung ihrer Verhältnisse, namentlich eine Anstellung gegen Gehalt usw. oder eine Beschäftigung gegen Entgelt unverzüglich anzuzeigen.

VI. Stirbt ein Pensionär, der zur Todeszeit eine Zuwendung bezog, so kann von ihr den bedürftigen Hinterbliebenen ein Gnadenvierteljahr insoweit gewährt werden, wie ein solches von der Pension gezahlt wird. Ebenso können den Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bedürftigkeit die von dem Verstorbene etwa nicht abgehobenen vor seinem Tode fällig gemordenen Zuwendungsbeträge nachgezahlt werden.

102) Nachweis von Ersparnissen an den zu Restausgaben aus dem Vorjahr reservierten und zum Soll gestellten Beträgen in den Jahresabschlüssen.

Berlin, den 20. April 1914.

Nachstehender Kunderlaß des Herrn Finanzministers vom 30. März d. Js., betreffend den Nachweis von Ersparnissen an den zu Restausgaben aus dem Vorjahr reservierten und zum Soll gestellten Beträgen in den Jahresabschlüssen, wird mit bezug auf den Erlaß vom 5. März 1903 — A 198 — (Zentrbl. S. 267) zur Kenntnismahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 783.

Berlin, den 30. März 1914.

Nach einer Mitteilung der Königlichen Oberrechnungskammer ist die Vorschrift des Kunderlasses vom 6. Mai 1902 (I. 3021 II, II. 4293 II, III. 5434 II), wonach die der Königlichen Regierung nachgeordneten Kassen meines Ressorts in ihren Jahresabschlüssen bei jedem einzelnen im Etat nicht als übertragbar bezeichneten Ausgabetitel oder dessen Unterabteilungen, bei denen Ersparnisse an den zu Restausgaben aus dem Vorjahr reservierten und zum Soll gestellten Beträgen vorgekommen sind, diese Ersparnisse in der Spalte „Abgang“ unter der erläuternden Bezeichnung „Ersparnisse an Ausgaberesten“ besonders nachzuweisen sind, in letzter Zeit verschiedentlich nicht beachtet worden. Ich erlaube daher, die eingangs erwähnte Vorschrift den Kassen in Erinnerung zu bringen und ihre Beobachtung auch bei Abgabe der vorgeschriebenen Bescheinigungen zu überwachen.

Der Finanzminister.

Im Auftrag: Böhle in.

An die sämtlichen Königl. Regierungen. — I 3224, II 3982, III 4111.

103) Krankenversicherung der Hilfskräfte bei den Büchereien der Technischen Hochschulen.

Berlin, den 7. Mai 1914.

Auf den Bericht vom 20. März d. Js.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister will ich den bei der Bücherei der dortigen Technischen Hochschule im Hauptberuf tätigen Hilfsarbeitern und Hilfsarbeiterinnen auf Grund des § 169 R.V.D. den Anspruch auf Weiterzahlung ihres Dienst Einkommens für den Fall ihrer Erkrankung auf die Dauer von längstens 26 Wochen in Höhe des anderthalbfachen Krankengeldes mit der Maßgabe gewährleisten, daß die betreffenden Persönlichkeiten sich freiwillig zu einer Beitragsleistung von 1 % ihrer jeweiligen Remuneration bereit finden.

Die eingehenden Beiträge sind unter Kap. 34 Tit. 8 des Etats der Technischen Hochschule zu vereinnahmen.

An den Herrn Rektor der Königl. Technischen Hochschule zu R.

Abchrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Direktoren der übrigen Technischen Hochschulen. — A 853 U I T.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

104) Ausstellung von Bescheinigungen für die Zulassung und Ausbildung als Hebamme.

Berlin, den 9. April 1914.

Den beiliegenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 16. März 1914 — M 5664 —, betreffend die Ausstellung von Bescheinigungen für die Zulassung und Ausbildung als Hebamme, übersende ich ergebenst mit dem Ersuchen, den Direktor der Frauenklinik der Universität entsprechend zu verständigen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Naumann.

An die Herren Universitätskuratoren — mit Ausnahme von Münster. — U I 667.

Berlin, den 16. März 1914.

Es ist bei mir unter Hinweis auf Spezialfälle zur Sprache gebracht worden, daß die von den Polizeibehörden gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung, betreffend das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 für die Zulassung und Ausbildung als Hebamme auszustellende Bescheinigung, daß die betreffende Bewerberin nicht außerehelich geboren habe, in der von manchen Polizeibehörden gewählten Form für die Bewerberinnen z. B. für Krankenschwestern u. a. verlegend sei oder von den Betreffenden unliebsam empfunden werde. Diese Beschwerde scheint mir im allgemeinen berechtigt zu sein. Ich bestimme deshalb, daß die betreffenden Bescheinigungen künftig dahin ausgestellt werden, „daß die Bewerberinnen die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und sonstige Bedenken im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 der Verfügung vom 6. August 1883 gegen ihre Zulassung nicht vorliegen“.

Eure Hochgeborenen (Hochwohlgeborenen) erseuche ich ergebenst, die Polizeibehörden des Bezirkes gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen.

Die erforderlichen Überdrucke für die Vandräte sind beigefügt.

Der Minister des Innern
von Dallwitz.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. — M 5664.

105) Erhebung von Bibliothekgebühren bei den Technischen Hochschulen.

Berlin, den 23. April 1914.

Im Anschluß an den Erlaß vom 11. September 1912 — UIT 2525. —

Eurer Magnifizenz und dem Senat übersende ich in 5 Abdrücken den Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Erhebung von Bibliothekgebühren bei den Technischen Hochschulen.

Der Erlaß vom 15. März 1913 — UIT 481 —, betreffend die Erhebung der Bibliothekgebühren von beurlaubten Studierenden und Hörern, bleibt in Kraft.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Technischen Hochschulen. — UIT 1526 II.

Erlaß, betreffend die Erhebung von Bibliothekgebühren bei den Technischen Hochschulen.

1. Für die Benutzung der Bibliotheken der Technischen Hochschulen ist, unbeschadet der Erfüllung der sonst vorgeschriebenen Bedingungen eine Gebühr von 2 M 50 J für das Halbjahr (April bis September, Oktober bis März) zu entrichten.

Diese Gebühr wird erhoben von sämtlichen Studierenden und Hörern ohne Rücksicht darauf, ob sie Bücher entleihen oder nicht, im übrigen von allen Personen, welche Bücher entleihen, ausgenommen die Mitglieder des Lehrkörpers, die Assistenten und die Beamten der Technischen Hochschulen.

Die Gebühr kann in einer Summe für das ganze Jahr bezahlt werden.

2. Den Entleihern, mit Ausnahme der Studierenden und Hörer, denen die Erkennungs- (Erlaubnis-) Karte als Ausweis dient, wird gegen Zahlung der Gebühr eine Leihkarte ausgestellt, welche von dem Inhaber mit eigenhändiger Unterschrift versehen wird. Die Karte ist nicht übertragbar und wird unter der Bedingung erteilt, daß der Inhaber die Bücher nur für sich, nicht aber auch für andere Personen entnimmt. Diese Bedingung gilt auch für die Studierenden und Hörer, sowie für die Mitglieder des Lehrkörpers, die Assistenten und die Beamten der Technischen Hochschulen.

Im letzten Monat des Halbjahrs werden bereits Karten für das folgende Halbjahr ausgestellt mit Gültigkeit vom Tage der Ausstellung ab.

3. Die Benutzung der Lesesäle bleibt gebührenfrei.
4. Die Gebühr fließt ohne Abzug dem Bibliotheksfonds der Technischen Hochschule zu.
5. Die Zahlung der Gebühr bei einer Technischen Hochschule befreit für den betreffenden Zeitraum von der Zahlung bei jeder der übrigen Technischen Hochschulen.
6. In ganz besonderen Ausnahmefällen, wie bei völliger Mittellosigkeit oder ganz vereinzelter Benutzung oder bei besonderer Dankesverpflichtung der Bibliothek kann von der Erhebung der Gebühr Abstand genommen werden.

Die Entscheidung hierüber hat der Rektor der Technischen Hochschule nach Anhörung des Bibliothekars zu treffen.

7. Nicht erhoben wird die Gebühr von den Reichs- und preussischen Staatsbehörden für die zu dienstlichem Gebrauche entliehenen Bücher.

Berlin, den 23. April 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

UIT 1526 II.

C. Kunst und Wissenschaft.

106) Ausgrabungsgesetz. Vom 26. März 1914.

(Gesetzaml. S. 41.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Ausgrabungen.

§ 1.

Eine Grabung nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von Bedeutung sind, darf nur in der Weise erfolgen, daß nicht das öffentliche Interesse an der Förderung der Wissenschaft und Denkmalpflege beeinträchtigt wird.

Zum Beginne der Grabung ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Erfüllung der Vorschrift des Abs. 1 gesichert erscheint. Bei Erteilung der Genehmigung sind die für die Grabung nach dem Maße des öffentlichen Interesses gebotenen Bedingungen zu bezeichnen.

Die Bedingungen können insbesondere die Ausführung der Grabung, die Anzeige entdeckter Gegenstände, deren Sicherung und Erhaltung sowie die Befichtigung der Grabungstätte und der entdeckten Gegenstände betreffen. Für die Einhaltung der Bedingungen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 2.

Der Regierungspräsident, in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörde, ist befugt, eine ohne die erforderliche Genehmigung unternommene Grabung zu verhindern und für die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen zu sorgen.

§ 3.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten kann in Einzelfall oder allgemein, namentlich zugunsten der im § 8 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden auf eine Grabung nach Gegenständen, die für die Urgeschichte der Tier- und Pflanzenwelt von Bedeutung sind, entsprechende Anwendung.

Gelegenheitsfunde.

§ 5.

Wird in oder auf einem Grundstück ein Gegenstand, der für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von erheblicher Bedeutung ist, gelegentlich entdeckt, so ist dies spätestens am nächsten Werktag der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche unverzüglich die Erwerbzberechtigten (§ 8 Abs. 2) zu benachrichtigen hat.

Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie die Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

Die Anzeigefrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Verpflichtete die Entdeckung erfährt.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Der Entdecker wird von seiner Verpflichtung auch dann frei, wenn er die Entdeckung noch an demselben Tage dem Leiter der Arbeiten mitteilt.

§ 6.

Der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie die Leiter der Arbeiten haben den entdeckten Gegenstand und die

Entdeckungstätte in unverändertem Zustande zu erhalten, soweit es ohne erheblichen Nachteil oder Aufwendung von Kosten geschehen kann.

Diese Verpflichtungen erlöschen mit Ablauf von fünf Tagen nach der Anzeige, sofern nicht der Regierungspräsident oder die Ortspolizeibehörde den Gegenstand vorher freigeben.

§ 7.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten kann, sofern eine sachgemäße Behandlung von Gelegenheitsfunden gewährleistet ist, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 5, 6 zulassen.

Ablieferung.

§ 8.

Ein bei einer Ausgrabung oder gelegentlich in oder auf einem Grundstück entdeckter Gegenstand der im § 1 oder § 4 bezeichneten Art ist nach näherer Bestimmung der §§ 9 und 10 auf Verlangen gegen Entschädigung abzuliefern.

Die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, steht dem Staate sowie der Provinz, dem kommunalständischen Verbande, dem Kreise und der Gemeinde zu, in denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

Als Entschädigung ist Ersatz des gemeinen Wertes des Gegenstandes zu leisten. Bei Bemessung des Wertes bleibt die Möglichkeit einer Veräußerung des Gegenstandes in das Reichsausland oder an einen Reichsausländer unberücksichtigt.

Bei Gelegenheitsfunden sind außerdem die bei Bemessung des Wertes nicht berücksichtigten Aufwendungen zu ersetzen, die dem Entdecker, dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Leiter der Arbeiten durch Maßregeln zur Erhaltung des Gegenstandes oder der Entdeckungstätte entstanden sind, soweit er sie nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Sind Anordnungen nach § 21 getroffen, so ist auch der hierdurch entstandene Schaden zu ersetzen, soweit die Anordnungen nicht durch schuldhaftes Verhalten des von ihnen Betroffenen veranlaßt sind.

§ 9.

Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß der Gegenstand wesentlich verschlechtert wird oder daß er der inländischen Denkmalpflege oder Wissenschaft verloren geht.

§ 10.

Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Anzeige der Entdeckung drei Monate oder, falls eine Ver-

pflichtung zur Anzeige nicht besteht, seit der Entdeckung zwölf Monate verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der Erwerbsberechtigte sich innerhalb der Frist gegenüber dem Eigentümer die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten hat.

Der Eigentümer kann den Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Gegenstandes, unbeschadet der Entscheidung, ob der Gegenstand ablieferungspflichtig ist oder nicht, anbieten. Nimmt der Erwerbsberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten an, so kann er die Ablieferung nicht mehr verlangen.

Bestreitet der Eigentümer die Berechtigung eines Vorbehaltes, so beschließt der Bezirksausschuß.

§ 11.

Können die Beteiligten sich nicht über die Ablieferung an einen der Erwerbsberechtigten oder über die Entschädigung einigen, so gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 20.

§ 12.

Der Bezirksausschuß des Bezirkes, in dem der Gegenstand entdeckt worden ist, beschließt auf Antrag eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen. In Zweifelsfällen wird der zuständige Bezirksausschuß durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestimmt.

Wird das Ablieferungsverlangen von mehreren gestellt, so bestimmt der Provinzialrat den an erster Stelle Erwerbsberechtigten sowie geeignetenfalls die Reihenfolge, in der im Falle seines Ausscheidens die übrigen Erwerbsberechtigten an seine Stelle treten. Hierbei ist auf die örtliche Bedeutung des Fundes, das Interesse der Wissenschaft sowie die bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen.

§ 13.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist bei dem Regierungspräsidenten einzureichen. In dem Antrage sind der Gegenstand, der Erwerbsberechtigte, sowie der Eigentümer, etwaige dinglich Berechtigte und sonst Ersatzberechtigte (§ 8 Abs. 4) zu bezeichnen.

§ 14.

Die Entschädigung wird durch eine Schätzungskommission festgestellt. Der Eigentümer des abzuliefernden Gegenstandes und der Erwerbsberechtigte wählen je ein Mitglied. Der Regierungspräsident bestellt den Vorsitzenden; dieser muß zum Richteramte befähigt sein. Wird die Wahl eines Mitglieds nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung durch den Regierungspräsidenten vorgenommen, so wird das Mitglied durch den Regierungspräsidenten bestellt.

§ 15.

Die Schätzungskommission hat die Beteiligten zu hören; im übrigen bestimmt sie das Verfahren nach freiem Ermessen. Erachtet die Schätzungskommission eine Besichtigung des Gegenstandes für erforderlich, so kann der Regierungspräsident die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

Gegen den Beschluß steht hinsichtlich der Höhe der Entschädigung den Beteiligten binnen drei Monaten nach Zustellung der Rechtsweg offen.

§ 17.

Die Entschädigung wird an den Eigentümer oder die sonst Ersatzberechtigten (§ 8 Abs. 4) gezahlt, für welche die Feststellung erfolgt ist.

Sind dinglich Berechtigte vorhanden, so ist die für den Eigentümer festgestellte Entschädigung zu hinterlegen.

§ 18.

Nach Zahlung oder Hinterlegung der endgültig oder in dringenden Fällen der vorläufig festgestellten Entschädigung ist der Gegenstand abzuliefern.

Der Regierungspräsident hat die zur Durchführung der Ablieferung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Mit der Ablieferung erlangt der Erwerbssberechtigte das Eigentum an dem Gegenstande.

§ 19.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Erwerbssberechtigten zur Last. Es können nur Auslagen berechnet werden; den Mitgliedern der Schätzungskommission kann durch den Regierungspräsidenten eine Vergütung bewilligt werden.

§ 20.

Verzichtet der Erwerbssberechtigte nachträglich auf sein Recht, so ist er verpflichtet, den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten und in den Fällen des § 8 Abs. 4 den dort bezeichneten Ersatz zu leisten.

Dem Verzichte steht es gleich, wenn der Erwerbssberechtigte die endgültig festgestellte Entschädigung nicht binnen einer vom Regierungspräsidenten auf Antrag zu bestimmenden Frist zahlt oder hinterlegt.

§ 21.

Der Regierungspräsident, in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörde, ist befugt, zur Sicherstellung eines Gegenstandes, dessen Ablieferung verlangt werden kann, auf Antrag eines Erwerbsberechtigten (§ 8 Abs. 2) die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Anordnungen sind wieder aufzuheben, sofern nicht binnen zwei Wochen die Ablieferung verlangt wird. In diesem Falle hat, wenn nicht nach § 8 Abs. 4 oder § 20 ein anderer zum Schadenersatz verpflichtet ist, der Antragsteller den durch die Anordnungen entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit die Anordnungen nicht durch schuldhaftes Verhalten des von ihnen Betroffenen veranlaßt sind.

Beschwerde.

§ 22.

Gegen die Entscheidungen und Anordnungen des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten statt. Gegen die Anordnungen der Ortspolizeibehörde findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und die weitere Beschwerde an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten statt.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten entscheidet gegebenenfalls im Einvernehmen mit den nach den allgemeinen Bestimmungen beteiligten Ministern.

§ 23.

Die Beschlüsse des Bezirksausschusses (§ 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1) sind mit Gründen zu versehen. Gegen diese Beschlüsse steht den Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Strafbestimmungen.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich die im § 5 vorgesehene Anzeige unterläßt oder den Vorschriften des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Regierungspräsidenten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer vorsätzlich einen Gegenstand, dessen Ab-

lieferung verlangt werden kann, zerstört, beschädigt oder beiseite schafft und dadurch die Ablieferung vereitelt.

Ist der Täter eine Person, die aus der Veranstaltung von Ausgrabungen oder aus der Verwertung ausgegrabener oder gelegentlich entdeckter Gegenstände der im § 1 oder § 4 bezeichneten Art ein Gewerbe macht, so kann die Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark erhöht werden; auch kann auf Gefängnis bis zu drei Monaten sowie auf die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen des Abs. 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Regierungspräsidenten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 26.

Die Vorschriften über die Genehmigung einer Grabung (§§ 1, 4) finden auf eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Grabung entsprechende Anwendung.

§ 27.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, nach denen dem Staate in Ansehung eines diesem Gesetz unterstehenden Gegenstandes weitergehende als die in den §§ 8 bis 21 begründeten Rechte zustehen.

§ 28.

Für die Stadt Berlin tritt der Oberpräsident an die Stelle des Regierungspräsidenten.

Für Hessen-Nassau treten die Bezirksverbände an die Stelle der Provinz.

Für die Hohenzollernschen Lande treten der Landeskommunalverband und die Amtsverbände an die Stelle der Provinz und der Kreise.

§ 29.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Venedig, den 26. März 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.	v. Tirpitz.	Beseler.
v. Breitenbach.	Sydow.	v. Trott zu Solz.
Fchr. v. Schorlemer.	v. Dallwitz.	Lenze.
v. Falkenhahn.		

D. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

107) Abkochen im Walde.

Nach einer Mitteilung der hiesigen königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, ist in letzter Zeit wiederholt festgestellt worden, daß Jugendliche zum Zwecke des Abkochens ein offenes Holzfeuer im Walde angezündet hatten, ohne die Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten zu besitzen.

Das Feueranzünden im Walde ist nach § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und, wenn es sich um gefährliche Stellen im Walde handelt, nach § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs strafbar. Außerdem werden der Täter oder seine Angehörigen für allen Schaden haftbar gemacht, der durch einen Waldbrand entsteht. Die Forstbeamten sind angewiesen, dem Verbote des Feueranzündens im Walde nachdrücklichst Geltung zu verschaffen.

Die Herren Kreisschulinpektoren und die Städtischen Schuldeputationen ersuchen wir, die ihnen unterstellten Lehrpersonen sofort zu beauftragen, daß sie die Schulkinder in geeigneter Weise auf die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen und sie eindringlich vor Übertretung derselben unter Hinweis auf die Folgen warnen. In den kommenden Jahren hat diese Belehrung jedesmal bei Beginn des Unterrichtes nach den Osterferien zu erfolgen.

Wiesbaden, den 24. Februar 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II b H 691.

108) Besuch von Jugendheimen durch Schüler höherer Lehranstalten.

Berlin, den 20. April 1914.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 7. Februar 1913 — U III B 6096 — betreffend Beteiligung von Schülern an Vereinen (Zentrbl. S. 334) weise ich darauf hin, daß keine Bedenken bestehen, wenn den Schülern höherer Lehranstalten — soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und der Schule die Möglichkeit der Aufsicht über die Schüler gewahrt bleibt — der Besuch geeigneter Jugendheime gestattet wird.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U III B 6755 U II.

109) Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen.

Berlin, den 29. April 1914.

In dem Erlasse vom 1. Oktober 1912 — U III B 7123 II usw. — (Zentrbl. S. 647) sind für die Aufnahme in die an den Universitäten stattfindenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern zum Nachweis der erforderlichen Kraft und turnerischen Fertigkeit gewisse Mindestforderungen aufgestellt worden. Wenn dabei auf bestimmte Übungen — nämlich auf die für die Aufnahme in die königliche Landesturnanstalt in Spandau geforderten — hingewiesen ist, so soll damit die Schwierigkeitsstufe bezeichnet werden. Es ist selbstverständlich statthaft, statt dieser Übungen gleich schwierige andere zu wählen. Ein Wechsel in dieser Beziehung empfiehlt sich schon deshalb, damit die Bewerber sich nicht einseitig auf bestimmte Übungen vorbereiten.

An die Herren Universitätskuratoren zu Greifswald, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg und Bonn.

Abschrift zur Kenntnisaahme.

Das gleiche gilt für die übrigen in der dortigen Provinz stattfindenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern sowie für die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. Was insonderheit die letzteren betrifft, so setzt die gleiche Bemessung ihrer Dauer mit den entsprechenden Lehrgängen an der königlichen Landesturnanstalt in Spandau voraus, daß die Aufnahme von Bewerberinnen selbstverständlich ebenfalls von dem Bestehen einer Prüfung im praktischen Turnen abhängig gemacht wird, wie sie für die königliche Landesturnanstalt durch Erlass vom 22. Juni 1912 — U III B 7676 — (Zentrbl. S. 509) vorgeschrieben ist. Soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, ist das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die königl. Provinzialschulkollegien. — U III B 6980 U I.

110) Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen im Jahre 1915.

Zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen wird im Jahre 1915 ein sechs Monate währendender Kursus in der königlichen Landesturnanstalt zu Spandau abgehalten werden; sein Beginn ist auf Dienstag, den 5. Januar 1915 festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesezten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. September d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, die noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizeipräsidenten hier selbst ebenfalls bis zum 1. September d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 22. Juni 1912 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 510) verzeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften. Die Aufnahmebestimmungen werden von den für die Meldung zuständigen Behörden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche u. a. die im § 4 der Bestimmungen vom 22. Juni 1912 genannten Übungen verlangt werden.

Berlin, den 30. April 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

Bekanntmachung. — U III B 7144.

111) Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Technische Lehrerin.

Berlin, den 6. Mai 1914.

Durch den Runderlaß vom 25. April 1912 — U III C 431 U III B — (Zentrbl. S. 440) ist angeordnet, daß die Vorschriften des Runderlasses vom 11. Januar 1911 — U II 18285 U III — (Zentrbl. S. 222) über die Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung auch auf die Technischen Lehrerinnen (Turn-, Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Zeichenlehrerinnen) anzuwenden sind. Zur Behebung von Zweifeln, die wegen der Durchführung dieser Anordnung entstanden sind, bemerke ich folgendes:

1. Die vorgeschriebene besondere Revision soll selbstverständlich nicht nochmals die Befähigung der Lehrerin in einer bestimmten einzelnen Technik sondern ihre didaktische und pädagogische Bewährung im praktischen Unterricht feststellen.
2. Demgemäß gilt die Befähigung zur endgültigen Anstellung, die eine Bewerberin bereits als Wissenschaftliche Lehrerin

oder in einem oder mehreren der vier in Frage kommenden technischen Fächer durch Bewährung im Unterricht an einer öffentlichen Schule erlangt hat, ohne weiteres auch für etwa von ihr nachträglich erworbene weitere lehramtliche Befähigungen.

3. Ist eine Bewerberin, deren Befähigung für die endgültige Anstellung festgestellt werden soll, sowohl als Wissenschaftliche wie auch als Technische Lehrerin tätig oder unterrichtet sie in mehreren technischen Fächern, so wird dies bei der besonderen Revision nach Möglichkeit berücksichtigt. Es genügt jedoch, in solchen Fällen die festgestellte Anstellungsbefähigung als Nachtrag auf einem der verschiedenen Lehrbefähigungszeugnisse zu beurfunden.
4. Die Revision muß nicht durchaus in den letzten Monaten eines Schuljahrs erfolgen. Sie kann gegebenenfalls auch früher im Anschluß an andere Dienstgeschäfte des betreffenden Schulaufsichtsbeamten abgehalten werden.

Bei den Zeichenlehrerinnen wird sie durch den zuständigen Revisor des Zeichenunterrichtes vorzunehmen sein, wie dies für die Zeichenlehrer an höheren Lehranstalten durch den Erlaß vom 5. Februar d. Jz. — UIV 7574 UII — (Zentrbl. S. 262) vorgeschrieben ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzial-Schulkollegien und die Königl. Regierungen —
UIII C 950 UIII B usw.

112) Vergünstigung im Interesse der Jugendpflege.

Berlin, den 8. Mai 1914.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch den in einem Abdruck beiliegenden Erlaß vom 21. April d. Jz. — III. A. 6. 118. C. — denjenigen Rudervereinen, die einer staatlich geförderten Organisation für Jugendpflege angehören, Schleusengeldfreiheit bewilligt.

Diese Bewilligung ist jedoch an den Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs geknüpft. Die Zurückziehung der Vergünstigung wird insbesondere dann erfolgen müssen, wenn sich aus der Befreiung infolge zunehmender Beanspruchung der Schleusen durch die Boote der in Frage kommenden Vereine Nachteile für die gewerbliche Schifffahrt ergeben sollten. Derartige Nachteile werden sich in gewissem Umfang vermeiden lassen, wenn die Ruderboote es

so einrichten, daß sie nicht einzeln sondern zugleich mit anderen Booten oder sonstigen Fahrzeugen durchgeschleust werden.

Ich vertraue, daß die Beteiligten die Vergünstigung in einer Weise benutzen, die einen Widerruf nicht nötig macht. Im Interesse der Gesamtheit müßten gegebenenfalls solche Jugendvereinigungen usw., die infolge unangemessenen Gebrauches der Erlaubnis zu Unzuträglichkeiten Anlaß geben, von der weiteren Teilnahme an der Vergünstigung ausgeschlossen werden.

Zusatz für Potsdam und Frankfurt a. O.

Im übrigen sind gerade in unmittelbarer Nähe von Berlin weite, durch keine Schleusen unterbrochene Gewässerstrecken vorhanden, die ausreichende Gelegenheit zur wirksamen Betätigung des Rudersports bieten, ohne daß hierdurch die gewerbliche Schifffahrt beeinträchtigt wird. Beispielsweise liegen zwischen den Schleusen in Spandau und Brandenburg a. N. 75 km, zwischen der Berliner Mühlendamm Schleuse und der Spreeschleuse in Fürstenwalde 64 km und zwischen der ersteren und der Dahmenschleuse bei Neue Mühle 36 km freier Schifffahrtsstraße. Es empfiehlt sich, solche Gewässerstrecken in erster Linie für das Wanderrudern auszusuchen.

Ich ersuche ergebenst, die betreffenden Kreise hiervon schleunigt in Kenntnis zu setzen.

Die erforderlichen Abdrücke für die Landräte, Kreis Schulinspektoren, Jugendpfleger und -pflegerinnen sowie die Mitglieder des Bezirksausschusses und der Kreis Ausschüsse für Jugendpflege sind beigelegt. Weitere Exemplare können noch im Bureauweg von dem Abfendebureau des mir unterstellten Ministeriums bezogen werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III B 7320.

Berlin, den 21. April 1914.

Im Interesse der staatlichen Jugendpflegebestrebungen will ich widerruflich Befreiung von den Schifffahrtsabgaben für alle diejenigen Rudervereine gewähren, welche sich durch eine Bescheinigung darüber ausweisen,

- a) daß sie einer staatlich geförderten Organisation für Jugendpflege angehören,
- b) daß es sich um eine Rudersahrt im Interesse der Jugendpflege handelt.

Diese Bescheinigungen müssen mit dem Stempel oder Siegel der Organisation oder einer staatlichen Behörde versehen sein; sie müssen ferner an Bord der Ruderboote geführt und bei den Abgabengebühren vorgelegt werden.

Die Bewilligung der Vergünstigung erfolgt, wie ich außerdem bemerke, nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter der Voraussetzung, daß aus ihr Unzulänglichkeiten irgendwelcher Art, insbesondere Nachteile für die gewerblich betriebene Schifffahrt, nicht entstehen werden. Sollten solche in der Zukunft sich herausstellen, so ist sogleich an mich zu berichten.

Hinsichtlich der Reihenfolge beim Durchschleusen genießen die vorbezeichneten Rudervereine keine Bevorzugung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Breitenbach.

III A 6 118 C.

113) Fortbildungskursus für Turnlehrer an
höheren Lehranstalten.

Berlin, den 9. Mai 1914.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 27. November 1913 — U III B 9288 U II — (Zentrbl. 1914 S. 216) benachrichtige ich das Königliche Provinzialschulkollegium, daß der Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten, der für die Zeit vom 31. August bis 19. September d. Js. angesetzt war, infolge anderer Inanspruchnahme der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau nicht abgehalten werden kann.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U III B 7324 U II.

114) Fortbildungskursus für Gesanglehrer an
höheren Schulen im Königlichen Akademischen
Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg.

Berlin, den 12. Mai 1914.

Im Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, findet in der Zeit vom 29. Juni bis 11. Juli d. Js. wiederum ein Fortbildungskursus für Gesanglehrer an höheren Schulen statt. Für die Teilnahme an dem Kursus ist eine Gebühr nicht zu entrichten; andererseits kann aber auch eine staatliche Unterstützung im allgemeinen nicht in Aussicht gestellt werden. Es bleibt jedoch vorbehalten, in geeigneten Fällen für Gesanglehrer an staatlichen höheren Schulen, deren Klassen Mittel dazu bieten, angemessene Beihilfen zu gewähren.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Provinzialschulkollegien zu Berlin, Magdeburg und Stettin. —
U II 1071 U IV.

E. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

115) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1911 bis Ende März 1912 an den öffentlichen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes.

(Zentrbl. für 1913 Seite 753 Nr. 168.)

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial- Schulkollegien	An- zahl der Kandi- daten über- haupt	Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen (Spalte 2) vom 1. April 1911 bis Ende März 1912 angestellten Kandidaten											
		1. zur Zeit der Ab- legung der Reife- prüfung		2a. zur Zeit der Ab- legung der ersten Lehr- amts- prüfung		2 b. zur Zeit der Ablegung derjeni- gen Lehramtsprü- fung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos er- worben ist		3. zur Zeit der Er- langung der An- stellungs- fähigkeit		4. zur Zeit der ersten festen An- stellung		5. für den Zeitpunkt, von welchem aus das Be- setzungs- alters- batteri	
		Sahre	Monate	Sahre	Monate	Sahre	Monate	Sahre	Monate	Sahre	Monate	Sahre	Monate
		3		4		4a		5		6		7	
1	2	3		4		4a		5		6		7	
A.													
Staatliche Anstalten.													
1) Ostpreußen	14	19	6	25	11	26	9	29	—	29	10	29	10
2) Westpreußen	10	19	11	26	1	26	3	28	5	29	6	29	6
3a) Stadtkreis Berlin	4	18	2	25	5	25	5	28	6	28	6	28	6
b) Brandenburg	12	18	9	24	10	24	10	27	3	27	7	27	6
4) Pommern	8	18	7	23	8	23	8	26	2	26	8	26	8
5) Posen	11	19	6	25	—	25	—	27	8	28	7	28	7
6) Schlessien	15	19	10	25	9	25	10	28	3	28	9	28	9
7) Sachsen	4	19	5	24	2	24	4	26	5	27	3	27	3
8) Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9) Hannover	14	19	1	24	6	24	9	26	11	28	5	28	3
10) Westfalen	5	19	3	25	5	25	6	27	3	27	10	27	8
11) Hessen-Nassau	8	18	11	24	5	24	6	26	11	28	10	28	10
12a) Rheinland	12	19	7	25	2	25	5	27	11	29	1	29	1
b) Hohenzollern	1	18	6	23	5	23	5	25	7	28	1	28	1
1911/1912	¹⁾ 118	19	4	25	1	25	3	27	8	28	7	28	6
1910/1911	²⁾ 148	19	7	25	3	25	5	27	9	28	4	28	4
1909/1910	³⁾ 153	19	5	25	2	25	5	27	9	28	3	28	2
1908/1909	⁴⁾ 152	19	7	25	7	25	11	28	3	28	7	28	7
1907/1908	⁵⁾ 141	19	9	26	—	26	2	28	4	29	1	29	—
1906/1907	162	19	8	25	10	26	4	28	6	29	1	29	—
1905/1906	156	19	9	26	7	26	7	28	11	29	9	29	8
1904/1905	113	19	8	26	6	26	7	28	6	30	1	29	9
1903/1904	132	19	5	26	8	27	1	29	1	31	9	31	7
1902/1903	105	19	7	26	7	26	10	29	—	33	9	33	4

¹⁾ Außerdem 11 Kandidaten, die bei der Bildung der Durchschnittsmitte nicht in Betracht gezogen worden sind, weil sie bei Ablegung der ersten Lehramtsprüfung sowie zur Zeit der ersten festen Anstellung aus Gründen, die in ihren persönlichen Verhältnissen lagen, bereits in einem vorgerückten Lebensalter standen. — ²⁾ desgl. 9 Kandidaten. — ³⁾ Desgl. 13 Kandidaten. — ⁴⁾ Darunter desgl. 12 Kandidaten. — ⁵⁾ Darunter desgl. 10 Kandidaten.

Provinzen bzw. Bezirke der Provinzial- Schulkollegien	An- zahl der Kandi- daten über- haupt	Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen (Spalte 2) vom 1. April 1911 bis Ende März 1912 angestellten Kandidaten											
		1. zur Zeit der Ab- legung der Reife- prüfung		2a. zur Zeit der Ab- legung der ersten Lehr- amts- prüfung		2 b. zur Zeit der Ablegung derjeni- gen Lehramtsprü- fung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos er- worben ist		3. zur Zeit der Er- langung der An- stellungs- fähigkeit		4. zur Zeit der ersten festen An- stellung		5. für den Zeitpunkt, von welchem ab das Be- soldungs- dienalter basiert	
		Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3		4		4a		5		6		7	

B.
Nichtstaatliche Anstalten.

1) Ostpreußen	6	19	11	25	7	25	9	28	1	28	6	27	7	
2) Westpreußen	6	19	6	25	8	25	9	28	5	28	7	28	1	
3a) Stadtkreis Berlin	22	19	6	25	9	26	—	28	4	28	8	28	8	
b) Brandenburg	79	19	—	25	—	25	1	27	7	27	10	27	9	
4) Pommern	17	18	10	24	6	24	8	27	1	27	5	27	3	
5) Posen	3	19	7	26	2	26	10	29	1	29	2	28	—	
6) Schlesien	31	19	7	25	5	25	6	27	11	28	—	27	8	
7) Sachsen	22	18	10	24	7	24	7	26	11	27	8	26	11	
8) Schleswig-Holstein	14	19	9	25	5	25	6	27	9	28	—	27	9	
9) Hannover	13	19	2	24	—	24	1	26	8	27	6	27	3	
10) Westfalen	55	19	9	25	—	25	2	27	6	28	—	27	8	
11) Hessen-Nassau	19	19	—	24	10	24	11	27	7	28	—	27	8	
12a) Rheinland	80	19	8	25	1	25	2	27	9	28	—	27	8	
b) Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Staats- durch- schnitt	{ 1911/1912	1) 367	19	4	25	—	25	2	27	7	28	—	27	8
	{ 1910/1911	1) 412	19	7	25	3	25	6	27	10	28	2	27	10
	{ 1909/1910	2) 352	19	6	25	3	25	6	27	11	28	2	27	8
	{ 1908/1909	3) 397	19	8	25	6	25	8	28	—	28	4	27	9
	{ 1907/1908	408	19	9	26	2	26	5	28	7	29	2	28	6
	{ 1906/1907	376	19	6	26	—	26	3	28	6	28	11	28	4
	{ 1905/1906	324	19	5	26	6	26	9	28	9	29	6	28	11
	{ 1904/1905	4) 291	19	6	25	11	26	3	28	5	29	3	29	6
{ 1903/1904	5) 260	19	8	26	9	26	11	29	—	30	6	29	10	
{ 1902/1903	280	19	8	26	4	26	8	28	8	30	11	30	2	

1) Außerdem je 32 Kandidaten, die bei der Bildung der Durchschnitte nicht in Betracht gezogen worden sind, weil sie bei der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung sowie zur Zeit der ersten festen Anstellung aus Gründen, die in ihren persönlichen Verhältnissen lagen, bereits in einem vorgerückten Lebensalter standen. — 2) desgl. 33 Kandidaten. — 3) darunter desgl. 35 Kandidaten. — 4) darunter desgl. 1 Kandidat, weil er die Reifeprüfung erst 9 Monate vor der Lehramtsprüfung abgelegt hat. — 5) darunter desgl. 8 Kandidaten, weil sie bei der 1903/04 erfolgten Übernahme der Lehranstalten durch das Provinzialschulkollegium bereits in einem vorgerückten Alter standen.

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial- Schulkollegien	An- zahl der Kandi- daten über- haupt	Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen (Spalte 2) vom 1. April 1911 bis Ende März 1912 angestellten Kandidaten											
		1. zur Zeit der Ab- legung der ersten Reife- prüfung		2a. zur Zeit der Ab- legung der ersten Lehr- amts- prüfung		2b. zur Zeit der Ablegung derjen- igen Lehramtsprü- fung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos er- worben ist		3. zur Zeit der Er- langung der An- stellungsfähigkeit		4. zur Zeit der ersten festen An- stellung		5. für den Zeitpunkt, von welchem ab das Be- föhungsalter batiert	
		Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3	4	4a		5		6		7			
A. und B. Staatliche und nicht- staatliche Anstalten zusammen.													
1) Ostpreußen	20	19	7	25	10	26	5	28	9	29	5	29	2
2) Westpreußen	16	19	9	25	11	26	1	28	5	29	2	28	9
3a) Stadtkreis Berlin . .	26	19	3	25	9	25	11	28	4	28	7	28	7
b) Brandenburg	91	18	11	24	11	25	1	27	6	27	9	27	8
4) Pommern	25	18	9	24	3	24	4	26	10	27	2	27	1
5) Posen	14	19	6	25	3	25	5	28	—	28	8	28	5
6) Schlesten	46	19	8	25	6	25	7	28	—	28	3	28	—
7) Sachsen	26	18	11	24	6	24	6	26	10	27	7	27	—
8) Schleswig-Holstein . .	14	19	9	25	5	25	6	27	9	28	—	27	9
9) Hannover	27	19	1	24	3	24	5	26	10	28	—	27	9
10) Westfalen	60	19	9	25	—	25	2	27	6	28	—	27	8
11) Hessen-Nassau	27	18	11	24	9	24	9	27	4	28	3	28	—
12a) Rheinland	92	19	8	25	1	25	2	27	9	28	2	27	10
b) Hohenzollern	1	18	6	23	5	23	5	25	7	28	1	28	1
1911/1912	1) 485	19	4	25	1	25	2	27	7	28	1	27	10
1910/1911	2) 560	19	7	25	3	25	5	27	10	28	3	28	—
1909/1910	3) 505	19	6	25	3	25	5	27	10	28	2	27	10
1908/1909	4) 549	19	8	25	6	25	9	28	1	28	5	28	—
1907/1908	5) 549	19	9	26	2	26	5	28	6	29	2	28	7
1906/1907	538	19	7	25	11	26	3	28	6	28	11	28	7
1905/1906	480	19	6	26	6	26	8	28	10	29	7	29	2
1904/1905	6) 404	19	7	26	1	26	3	28	6	29	6	28	11
1903/1904	7) 392	19	7	26	9	27	—	29	1	31	—	30	5
1902/1903	385	19	8	26	5	26	9	28	9	31	8	31	1

1) Außerdem 43 Kandidaten, die bei der Bildung der Durchschnitte nicht in Betracht gezogen worden sind, weil sie bei der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung sowie zur Zeit der ersten festen Anstellung aus Gründen, die in ihren persönlichen Verhältnissen lagen, bereits in einem vorgerückten Lebensalter standen. — 2) desgl. 41 Kandidaten. — 3) desgl. 46 Kandidaten. — 4) darunter desgl. 47 Kandidaten. — 5) darunter desgl. 10 Kandidaten. — 6) darunter desgl. 1 Kandidat, weil er die Reifeprüfung erst 9 Monate vor der Lehramtsprüfung abgelegt hat. — 7) darunter desgl. 8 Kandidaten, weil sie bei der 1903/04 erfolgten Übernahme der Lehranstalten durch das Provinzialschulkollegium bereits in einem vorgerückten Alter standen.

Erläuterungen zur Übersicht.

Den Zwecken der Vergleichung der Hauptergebnisse der Übersicht sollen folgende Ausführungen dienen:

Ergebnisse für den Staat.

Im Staatsdurchschnitt für alle Anstalten sowie für die staatlichen bzw. nichtstaatlichen Anstalten besonders betrug das Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes in den zehn Jahren 1902/1903, 1903/1904, 1904/1905, 1905/1906, 1906/1907, 1907/1908, 1908/1909, 1909/1910, 1910/1911, 1911/1912 und zwar

bei sämtlichen Anstalten:	1902/1903		1903/1904		1904/1905		1905/1906		1906/1907		1907/1908		1908/1909		1909/1910		1910/1911		1911/1912	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
je für Kandidaten . . .	385		¹⁾ 392		²⁾ 404		480		538		³⁾ 549		⁴⁾ 549		⁵⁾ 505		⁶⁾ 561		⁷⁾ 485	
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	8	19	7	19	7	19	6	19	7	19	9	19	8	19	6	19	7	19	4
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	26	5	26	9	26	1	26	6	25	11	26	2	25	6	25	3	25	3	25	1
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehalten erworben ist	26	9	27	—	26	3	26	8	26	3	26	5	25	9	25	5	25	5	25	2
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	28	9	29	1	28	6	28	10	28	6	28	6	28	1	27	10	27	10	27	7
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	31	8	31	—	29	6	29	7	28	11	29	2	28	5	28	2	28	3	28	1
5) für die Zeit, von welcher ab das Befoldungsdienstalter rechnet	31	1	30	5	28	11	29	2	28	7	28	7	28	—	27	10	28	—	27	10

¹⁾ Vergl. Anmerkung 7 auf Seite 431.

²⁾ " " 6 " " "

³⁾ " " 5 " " "

⁴⁾ " " 4 " " "

⁵⁾ " " 3 " " "

⁶⁾ " " 2 " " "

⁷⁾ " " 1 " " "

bei den staatlichen Anstalten:		1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910	1910/1911	1911/1912
je für Kandidaten		105	132	113	156	162	1)141	2) 152	3) 153	4)148	5)118
		Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1)	zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7 19	5 19	8 19	9 19	8 19	9 19	7 19	5 19	7 19
2a)	zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	26	7 26	8 26	6 26	7 25	10 26	— 25	7 25	2 25	3 25
2b)	zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehalten erworben ist	26	10 27	1 26	7 26	7 26	4 26	2 25	11 25	5 25	5 25
3)	zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	29	— 29	1 28	6 28	11 28	6 28	4 28	3 27	9 27	9 27
4)	zur Zeit der ersten festen Anstellung	33	9 31	9 30	1 29	9 29	1 29	1 28	7 28	3 28	4 28
5)	für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	33	4 31	7 29	9 29	8 29	— 29	— 28	7 28	2 28	4 28
bei den nichtstaatlichen Anstalten:											
je für Kandidaten		280	6)260	7)291	322	376	408	8) 397	9) 352	10)413	11)367
		Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1)	zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	8 19	8 19	6 19	5 19	6 19	9 19	8 19	6 19	7 19
2a)	zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	26	4 26	9 25	11 26	6 26	— 26	2 25	6 25	3 25	3 25
2b)	zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehalten erworben ist	26	8 26	11 26	3 26	9 26	3 26	5 25	8 25	6 25	6 25
3)	zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	28	8 29	— 28	5 28	9 28	6 28	7 28	— 27	11 27	10 27
4)	zur Zeit der ersten festen Anstellung	30	11 30	6 29	3 29	6 28	11 29	2 28	4 28	2 28	2 28
5)	für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	30	2 29	10 28	8 28	11 28	4 28	6 27	9 27	8 27	10 27
1) Vergl. Anmerkung 5 auf Seite 429.		5 auf Seite 429.		9) Vergl. Anmerkung 5 auf Seite 430.		5 auf Seite 430.					
2) " " " 4 " " " 7) " " " 7)		4 " " " 7)		" " " 7)		" " " 7)					
3) " " " 3 " " " 8) " " " 8)		3 " " " 8)		" " " 8)		" " " 8)					
4) " " " 2 " " " 9) " " " 9)		2 " " " 9)		" " " 9)		" " " 9)					
5) " " " 1 " " " 10) " " " 10)		1 " " " 10)		" " " 10)		" " " 10)					
				11) " " " 11)		" " " 11)					

Bei den 1902/1903 bzw. 1903/1904, 1904/1905, 1905/1906, 1906/1907, festangestellten Kandidaten lag ein

zwischen	und									
	1) der Reifeprüfung									
	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910	1910/1911	1911/1912
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	69	72	66	70	64	65	510	59	58	59
2a) der ersten Lehramtsprüfung										
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	71	75	68	72	68	68	61	511	510	510
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	91	96	811	94	811	89	85	84	83	83
4) der ersten festen Anstellung	120	115	911	101	94	95	89	88	88	89
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	115	1010	94	98	90	810	84	84	85	86
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	70	73	610	610	62	63	60	59	58	59
2a) der ersten Lehramtsprüfung										
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	73	78	611	610	68	65	64	60	510	511
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	95	98	810	92	810	87	88	84	82	84
4) der ersten festen Anstellung	142	124	105	100	95	94	90	810	89	93
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	139	129	101	911	94	93	90	89	89	92
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	68	71	65	71	66	65	510	59	58	58
2a) der ersten Lehramtsprüfung										
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	70	73	69	74	69	68	60	60	511	510
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	90	94	811	94	90	810	84	85	83	83
4) der ersten festen Anstellung	113	1010	99	101	95	95	88	88	87	88
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	106	102	92	96	810	89	81	82	83	84

1907/1908, 1908/1909, 1909/1910, 1910/1911 und 1911/1912 erstmalig
Zeitraum von Jahren, Monaten

und

2a) der ersten Lehramtsprüfung										2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaft- liche Befähigung für feste An- stellung vorbehaltlos erworben ist					
1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910	1910/1911	1911/1912	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910	1910/1911	1911/1912
69	72	66	70	64	65	510	59	58	59	68	68	61	511	510	510
.	04	03	03	02	02	01
04	03	02	02	04	03	03	02	02	01
24	24	25	22	27	24	27	27	27	26	28	21	24	25	25	25
53	43	35	211	30	30	211	211	30	30	28	29	28	29	210	211
48	38	210	26	28	25	26	27	29	29	24	22	23	25	27	28
70	73	610	610	62	63	60	59	58	59	68	65	64	60	510	511
.	06	02	04	03	02	02
03	05	01	00	06	02	04	03	02	02
25	25	20	24	28	24	28	27	26	27	22	22	24	24	24	25
72	51	37	32	33	31	30	31	31	36	29	211	28	210	211	34
69	411	33	31	32	30	30	30	31	35	28	210	28	29	211	33
68	71	65	71	66	65	510	59	58	58	69	68	60	60	511	510
.	03	03	02	03	03	02
04	03	04	03	03	03	02	03	03	02
24	24	26	23	26	25	26	28	27	27	23	22	24	25	24	25
47	43	34	30	211	30	210	211	211	30	28	29	28	28	28	210
310	33	29	25	24	24	23	25	27	23	21	21	21	22	24	26

zwischen	und									
	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit									
	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910	1910/1911	1911/1912
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	91	96	811	94	811	89	85	84	83	83
2a) der ersten Lehramtsprüfung,	24	24	25	24	27	24	27	27	27	26
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos er- worben ist	20	21	23	22	23	21	24	25	25	25
3) der Erlangung der An- stellungsfähigkeit	211	111	10	09	05	03	04	04	05	06
4) der ersten festen Anstellung	24	14	05	04	01	01	(+).1	00	02	03
5) dem berechneten Besoldungs- dienstalter										
für die staatlichen An- stalten:										
1) der Reifeprüfung	95	98	810	92	810	87	88	84	82	84
2a) der ersten Lehramtsprüfung	25	25	20	24	28	24	28	27	26	27
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos er- worben ist	22	20	111	24	22	22	24	24	24	25
3) der Erlangung der An- stellungsfähigkeit	49	28	17	010	07	09	04	06	07	011
4) der ersten festen Anstellung	44	26	13	09	06	08	04	05	07	010
5) dem berechneten Besoldungs- dienstalter										
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	90	94	811	94	90	810	84	85	83	83
2a) der ersten Lehramtsprüfung	24	23	26	23	26	25	26	28	27	27
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos er- worben ist	20	21	22	20	23	22	24	25	24	25
3) der Erlangung der An- stellungsfähigkeit	23	16	010	09	05	07	04	03	04	05
4) der ersten festen Anstellung	16	010	03	02	(+)02	(+)01	(+).3	(+).3	00	01
5) dem berechneten Besoldungs- dienstalter										

(+) = das Besoldungsdienstalter rechnet so viel früher als die Erlangung der Anstellungsfähigkeit.

und

4) der ersten festen Anstellung

1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910	1910/1911	1911/1912
120 53	115 43	911 35	101 31	94 30	95 30	89 211	88 211	88 30	89 30
411	40	33	211	28	29	28	29	210	211
211	111	10	09	05	08	04	04	05	06
.
(+).7	(+).7	(+).7	(+).5	(+).5	(+).7	(+).5	(+).4	(+).3	(+).3
142 72	124 51	105 37	100 32	95 33	94 31	90 30	810 31	89 31	98 36
611	48	36	32	29	211	28	210	211	34
49	28	17	010	07	09	04	06	07	011
.
(+).5	(+).2	(+).4	(+).1	(+).1	(+).1	00	(+).1	00	(+).1
113 47	1010 39	99 34	101 30	95 211	95 30	88 210	88 211	87 211	88 30
43	37	30	29	28	29	28	28	28	210
23	16	010	09	05	07	04	03	04	05
.
(+).9	(+).8	(+).7	(+).7	(+).7	(+).8	(+).7	(+).6	(+).4	(+).4

(+) = das Besoldungsdiensalter rechnet so viel früher als die erste feste Anstellung.

zwischen	und									
	5) dem berechneten Befolungsdienstalter									
	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910	1910/1911	1911/1912
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	115	101 ⁰	94	98	90	81 ⁰	84	84	85	86
2a) der ersten Lehramtsprüfung	48	38	21 ⁰	28	28	25	26	27	29	29
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	44	35	28	26	24	22	23	25	27	28
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	24	14	05	04	01	01	(-), 1	00	02	03
4) der ersten festen Anstellung	(-), 7	(-), 7	(-), 7	(-), 5	(-), 4	(-), 7	(-), 5	(-), 4	(-), 3	(-), 3
5) dem berechneten Befolungsdienstalter
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	13 ⁹	12 ²	101	911	94	93	90	89	89	92
2a) der ersten Lehramtsprüfung	69	411	33	31	32	30	30	30	31	35
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	66	46	33	31	28	21 ⁰	28	29	211	33
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	44	26	13	09	06	08	04	05	07	011
4) der ersten festen Anstellung	(-), 5	(-), 2	(-), 4	(-), 1	(-), 1	(-), 1	00	(-), 1	00	(-), 1
5) dem berechneten Befolungsdienstalter
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	106	102	92	96	81 ⁰	89	81	82	83	84
2a) der ersten Lehramtsprüfung	31 ⁰	31	24	25	24	24	23	25	27	28
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	36	211	25	22	21	21	21	22	24	26
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	16	01 ⁰	03	02	(-), 02	(-), 01	(-), 3	(-), 3	00	01
4) der ersten festen Anstellung	(-), 9	(-), 8	(-), 7	(-), 7	(-), 7	(-), 8	(-), 7	(-), 6	(-), 4	(-), 4
5) dem berechneten Befolungsdienstalter

(-) = das Alter bei der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bezw. der ersten festen Anstellung rechnet so viel später als das Befolungsdienstalter.

F. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

116) Verein Jugendheim Schloß Landau.

Berlin, den 21. April 1914.

Im Dezember v. J. hat sich in Hannover ein Verein unter der Bezeichnung „Verein Jugendheim Schloß Landau“ gebildet, der seine Aufgabe darin erblickt, erholungsbedürftigen Schülerinnen der öffentlichen und privaten Anstalten, zunächst der Provinz Hannover, dann aber auch der übrigen Provinzen, Gelegenheit zu gründlicher Erholung in guter Luft und unter bester Pflege bei möglichst geringem Preise zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke hat der Verein das Fürstlich Waldeck'sche Schloß Landau, eine Stunde südöstlich von Arolsen, vom 1. April 1914 auf 15 Jahre gemietet. Das 300 m hoch gelegene Schloß bietet Raum zur Aufnahme von 40 jungen Mädchen. Es ist von einem etwa 10 Morgen großen Obst- und Gemüsegarten umgeben; der Wald liegt nur eine Viertelstunde entfernt. Das ganze Schloßgebiet ist umhegt und so von dem angrenzenden Gebiete der kleinen Stadt getrennt. Wasser- und Gesundheitsverhältnisse sind tadellos.

Eine auf dem Gebiete der Jugendpflege erfahrene Vorsteherin wird das Heim leiten; als Hausdame steht ihr eine tüchtige, in der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule praktisch vorgebildete Persönlichkeit zur Seite. Beide werden es sich angelegen sein lassen, außer der leiblichen Erholung für ein schönes Familienleben und feine Sitte zu sorgen.

Neben der oben bezeichneten Aufgabe sucht das Jugendheim auch noch den Schülerinnen der Frauenschulen zu dienen, insofern es ihnen Gelegenheit geben will, die in der Haushaltungskunde erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen zu vervollständigen und in der Führung eines größeren Haushaltes einige Monate tätig zu sein.

Da kein Gewinn erzielt werden, das Unternehmen sich vielmehr nur selbst erhalten soll, ist der Pensionspreis einschließlich etwa notwendig werdender ärztlicher Behandlung auf 3,25 M für den Tag bemessen, der bei längerem Aufenthalt noch entsprechend ermäßigt werden soll.

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, die Anstalten in der dortigen Provinz auf das genannte Jugendheim hinzuweisen und es zur Aufnahme erholungsbedürftiger Schülerinnen zu empfehlen.

Die erforderliche Anzahl von Abdrucken für die Anstaltsleitungen ist beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien ausschließlich diejenigen zu N. —
U II 16341 II.

117) Vereinbarung mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Landesregierung wegen Anerkennung der Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Städtischen Höheren Mädchenschule in Greiz.

Berlin, den 30. April 1914.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Februar 1912 — U II 16147 U III — (Zentralbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung und der Fürstlich Reuß-Plauischen Landesregierung in Greiz ist nachstehende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Städtischen Höheren Mädchenschule in Greiz sind als gleichberechtigt mit den entsprechenden Versetzungs- und den Schlußzeugnissen solcher Lyzeen in Preußen anzusehen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Demgegenüber gelten die betreffenden Zeugnisse der Lyzeen in Preußen als gleichwertig im Fürstentum Reuß ältere Linie.

Diese Vereinbarung hat rückwirkende Kraft auf die zu Ostern 1914 ausgestellten Zeugnisse.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16 825.

118) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Montag den 26. Oktober d. Js.

anberaunt. Die Bestimmung eines Gebäudes, in welchem die Prüfung abgehalten werden soll, bleibt noch vorbehalten.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 26. Juni d. Js. — und zwar seitens der im Amte stehenden

Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 8. Mai 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Müller.

Bekanntmachung. — U II 16952.

G. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

119) Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfschulen in der Provinz Westfalen.

Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer und Lehrerinnen an Hilfschulen im Jahre 1914.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Westfalen.	Münster.	19. Oktober.

120) Entlassungsprüfung am Lehrerseminar zu Aicherleben.

(Zentralbl. S. 180.)

Der Tag des Beginnes der diesjährigen Entlassungsprüfung am Lehrerseminar zu Aicherleben ist vom 8. August auf den 27. August d. J. verlegt worden.

H. Taubstummenseinrichtungen.

121) Abänderung des § 14 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenseinrichtungen vom 20. Dezember 1911 — Prüfungsgebühr.

In Abänderung des § 14 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenseinrichtungen vom 20. Dezember

1911 (Zentralbl. 1912 S. 220) bestimme ich hiermit, daß für die Ablegung der Prüfung anstatt einer Prüfungsgebühr von 15 *M* künftig eine solche von 20 *M* zu entrichten ist.

Berlin, den 20. April 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

Bekanntmachung. — U III 6786.

J. Öffentliches Volksschulwesen.

122) Aufbesserung der Bezüge der Lehrer-
altensionäre und -hinterbliebenen.

Berlin, den 21. April 1914.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 10. März 1914 — I. 3349 I —, mitgeteilt am 30. März d. J. — A 639 U III D usw. —, betreffend die Neufassung der Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen an Altensionäre und Althinterbliebene, bestimme ich unter Aufhebung meines Erlasses vom 25. Oktober 1912 — U III D 2320 IV A. — im Einvernehmen mit dem genannten Herrn Minister, daß die Gewährung solcher Zuwendungen an die gleichartigen Personen des Volksschullehrerstandes künftig nach den hier beigefügten besonderen Grundsätzen zu erfolgen hat.

Neu ist vor allem Ziffer II Absatz 3, wonach, wenn gewisse Voraussetzungen vorliegen, das Vorhandensein des Bedürfnisses für eine Ausgleichszuwendung ohne weiteres angenommen werden soll. Auch ist in Ziffer VI der Kreis der „Hinterbliebenen“ durch Streichung des bisherigen Absatzes 2 erweitert. Als Hinterbliebene im Sinne dieser Vorschrift gelten demgemäß künftig alle in § 25 des Lehrer pensionsgesetzes genannten Personen.

Im übrigen verweise ich noch besonders auf Ziffer V, wonach die Zuwendungen regelmäßig fortlaufend usw., also „vom ab bis auf weiteres wideruflich“ zu bewilligen sind. Gegen diese Bestimmung, die auch schon in den Grundsätzen vom 16. Juli 1912 enthalten war, ist bisher vielfach dadurch verstoßen worden, daß die Bewilligung unrichtigerweise auf eine bestimmte Zeit, drei oder fünf Jahre, begrenzt worden war.

Einer Versendung der Grundsätze an die Zahlungstellen bedarf es nicht. Es genügt, diesen zur entsprechenden Nachachtung mitzuteilen, daß Ziffer V und VI der dem Erlasse des

Herrn Finanzministers vom 10. März d. J. beigegebenen Grundsätze auch für die Zahlung der Zuwendungen an Lehreralt pensionäre und -hinterbliebene sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß die Zuwendungen für Witwen und Waisen gegebenenfalls unabhängig von den gesetzlichen Bezügen grundsätzlich monatlich im voraus zu zahlen sind.

Ferner sind die Pensions- usw. Zahlungstellen, nachdem durch die Neufassung der Grundsätze das Erfordernis eines ausdrücklichen Antrags fortgefallen ist, alsbald anzuweisen, auch die Alt pensionäre und -hinterbliebenen des Volksschullehrerstandes im Sinne des angeführten Erlasses des Herrn Finanzministers (Absatz 3) durch farbige Druckzettel auf die mögliche Inanspruchnahme des Fonds für Ausgleichszuwendungen besonders aufmerksam zu machen. Für die Beschaffung der benötigten Druckzettel gilt das in Absatz 4 a. a. O. Gesagte.

Wegen der etwaigen Verstärkung der dortigen Mittel bei Kap. 121 Tit. 41a ergeht besondere Verfügung.

Zur Erleichterung der geschäftlichen Behandlung sind fünf weitere Abdrücke dieses Erlasses nebst Anlage beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium in Berlin. —
VIII D 843 A.

Grundsätze

für die

Gewährung von Zuwendungen an Alt pensionäre und Althinterbliebene des Volksschullehrerstandes.

Die zu oder vor dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Volksschullehrer und -lehrerinnen sowie die Witwen und Waisen dieser Lehrer und der vor dem 1. April 1908 im Amte verstorbenen Volksschullehrer erhalten aus dem dafür bestimmten Fonds Zuwendungen nach Maßgabe folgender Grundsätze:

I. Der letzten vorgelegten Regierung des pensionierten oder verstorbenen Lehrers oder Lehrerin — in Berlin dem Provinzial-Schul-Kollegium — sind — gegebenenfalls unter Bezugnahme auf frühere Eingaben oder aktenmäßige Feststellungen — folgende Angaben zu machen:

a) bei den Pensionären:

1. Vor- und Zuname, letzte Anstellung im Volksschuldienste, gegenwärtiger Beruf und Wohnort des Pensionärs,
2. Mitteilung, ob verheiratet, Zahl der unversorgten Kinder mit Angabe des Tages der Geburt,

3. Höhe der Pension (ohne Ostmarkenzulage) und der Einkünfte aus sonstigen Einkommensquellen, einschließlich Leistungen des Staates, der Schulverbände oder sonstiger Dritter; Einkünfte der Ehefrau und der Kinder, die den Haushalt teilen; Angabe, auf welche dieser Einkünfte voraussichtlich dauernd oder für mehrere Jahre gerechnet werden kann;

b) bei den Witwen und Waisen:

1. Vor- und Zuname, Tag der Geburt, bei Witwen auch Elternname mit Angabe, ob wiederverheiratet, gegenwärtiger Beruf und Wohnort der Personen, für die die Zuwendung erfolgen soll,
2. Vor- und Zuname, Tag des Todes, letzte Anstellung im Volksschuldienste, letzter Beruf und letzter Wohnort sowie etwaige unversorgte Kinder über 18 Jahre des verstorbenen Ehemanns oder Vaters,
3. Betrag des bezogenen Witwengeldes und des Waisengeldes, je für sich,
4. Höhe der Einkünfte der zu 1 genannten Personen sowie anderer Kinder (Ziffer 2), die den Haushalt teilen, aus sonstigen Einkommensquellen, einschließlich Leistungen des Staates, der Schulverbände oder sonstiger Dritter; Angabe, auf welche dieser Einkünfte voraussichtlich dauernd oder für mehrere Jahre gerechnet werden kann.

Diese Angaben können durch Hervorhebung von Tatsachen, die eine besondere Berücksichtigung im Einzelfall oder eine höhere Bemessung der Zuwendung zu rechtfertigen geeignet sind, ergänzt werden.

II. Die Regierungen (das Provinzialschulkollegium in Berlin) haben die Angaben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin nachzuprüfen und sodann über die Gewährung einer Zuwendung zu entscheiden. Eine solche kann nicht gewährt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen bei der Person, für die sie nachgesucht wird, ein Bedürfnis oder die Würdigkeit nicht anerkannt werden kann.

Die Nachprüfung hat in wohlwollender Weise an der Hand der Akten, deren Inhalt zur Ergänzung der Angaben heranzuziehen ist, zu erfolgen. Sind weitere Aufklärungen und Ergänzungen der Angaben nötig, so sind zunächst die Beteiligten selbst zu hören, wobei jedoch unter Beschränkung auf das zur Beurteilung der Sachlage unbedingt Erforderliche jedes peinliche Eindringen in die privaten Verhältnisse nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Hat die Behörde nach ihrer Kenntnis der Sachlage Veranlassung an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln, so kann sie verlangen, daß ihr die Richtigkeit durch Beibringung

geeigneter Unterlagen nachgewiesen wird. Machen Zweifel an der Würdigkeit der Personen, für die die Zuwendung erfolgen soll, oder sonstige Gründe weitere Ermittlungen erforderlich, so sind diese in vertraulicher und schonender Weise vorzunehmen. Feststellungen untergeordneter Polizeiorgane in der Wohnung oder Nachbarschaft der Beteiligten sind unter allen Umständen ausgeschlossen.

Das Vorhandensein eines Bedürfnisses ist bei einem Pensionär, der verheiratet oder Angehörigen kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, ohne weiteres anzunehmen, wenn sein jährliches Gesamteinkommen aus öffentlichen und privaten Mitteln weder bei pensionierten Lehrern 3000 *M*, bei pensionierten Lehrerinnen 2000 *M*, noch denjenigen Betrag übersteigt, der sich ergeben würde, wenn der Pensionär in dem von ihm zuletzt bekleideten Schulamt nach dem am 1. April 1908 geltenden oder mit Wirkung von diesem Tage in Kraft getretenen Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre. Bei Ermittlung dieser Höchstgrenze ist von dem Besoldungsdienstalter auszugehen, das der Pensionär bei seiner Pensionierung gehabt hat. Das Vorhandensein eines Bedürfnisses ist bei Witwen ohne weiteres anzunehmen, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen aus öffentlichen und privaten Mitteln 1200 *M* nicht übersteigt, und bei Waisen, wenn sie anderes Einkommen als die ihnen gesetzlich zustehenden Versorgungsgebühren nicht haben.

III. Bei der Gewährung von Zuwendungen sollen, soweit nicht durch sonstige Einkünfte ein genügender Ausgleich geschaffen ist, besonders berücksichtigt werden:

- a) Pensionäre, die vor dem 1. April 1886 pensioniert worden sind,
- b) Witwen und Waisen von Lehrern, die Witwen- und Waisengeld nach den bis zum 1. April 1900 geltenden Vorschriften beziehen,
- c) Pensionäre, sowie Witwen und Waisen, die wegen eigener Krankheit, Krankheit in der Familie oder aus sonstigen Gründen besonderer Fürsorge bedürfen,
- d) Pensionäre, die entweder in jüngeren Jahren pensioniert worden sind oder unversorgte Kinder haben,
- e) Witwen und Waisen von Lehrern, die in jüngeren Jahren pensioniert worden oder im Amte verstorben sind.

IV. Durch die Zuwendungen soll nach Maßgabe des Bedürfnisses in angemessenen Grenzen ein Ausgleich der aus den

erschweren Lebensverhältnissen sich ergebenden Härten herbeigeführt werden, insoweit nicht die neben der Pension oder den Hinterbliebenenbezügen vorhandenen Einkünfte einen solchen Ausgleich bereits bieten. Bei Berechnung des Gesamteinkommens sind nur solche Nebeneinkünfte zu berücksichtigen, die als voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit gesichert erscheinen. Einkünfte von Kindern, die den Haushalt teilen, sind bei Berechnung des Gesamteinkommens eines Pensionärs oder einer Witwe nur soweit zu berücksichtigen, als sie dazu dienen, die Lebenshaltung dieser Person zu erleichtern.

Die Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Zuwendungen bemißt sich mindestens:

- a) bei den Pensionären, die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, auf den Unterschied zwischen dem einschließlich der gesetzlichen Pension bezogenen Gesamteinkommen und dem Betrage, der sich bei Anwendung der durch Art. I der Pensionsgesetznovelle vom 10. Juni 1907 verbesserten Pensionsabstufung auf die der Pensionsfestsetzung zugrunde gelegten Dienstbezüge und Dienstzeiten ergeben würde,
- b) bei Witwen und Waisen dieser Pensionäre und der vor dem 1. April 1907 im Amte verstorbenen Lehrer auf den Unterschied zwischen dem einschließlich des gesetzlichen Witwen- und Waisengeldes bezogenen Gesamteinkommen und dem Betrage, der sich ergibt, wenn das der Festsetzung der gesetzlichen Bezüge zugrunde gelegte Ruhegehalt in der zu a) gedachten Weise berechnet worden wäre und wenn der Art. II der Novelle vom 20. Juni 1907 bereits gegolten hätte.

V. Die Zuwendungen werden regelmäßig fortlaufend unter dem Vorbehalt des Widerrufs, für die Waisen längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bewilligt und für die Pensionäre vierteljährlich, für die Witwen und Waisen monatlich im voraus gezahlt. Neue Zuwendungen sind in der Regel erst von dem auf die Bewilligungsverfügung folgenden Monat zu zahlen.

Die Empfänger sind verpflichtet, eine wesentliche Besserung ihrer Verhältnisse, namentlich eine Anstellung gegen Gehalt usw. oder eine Beschäftigung gegen Entgelt unverzüglich anzuzeigen.

VI. Stirbt ein Pensionär, der zur Todeszeit eine Zuwendung bezog, so kann von ihr den bedürftigen Hinterbliebenen ein Gnadenvierteljahr insoweit gewährt werden, wie ein solches von der Pension gezahlt wird. Ebenso können den Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bedürftigkeit die von dem Verstorbenen etwa nicht abgehobenen vor seinem Tode fällig gewordenen Zuwendungsbeträge nachgezahlt werden.

123) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

Wenn über eine gemäß § 47 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes erhobene Feststellungs-klage materiell rechtskräftig entschieden ist, so kann eine zwischen denselben Parteien im Einzelfall angestellte Leistungs-klage, welche sich mit jener Feststellung in Widerspruch setzt, keinen Erfolg haben.

Die von dem beklagten Rittergutsbesitzer in Z. gegen das Urteil des Bezirksausschusses in P. vom 19. August 1913 eingelegte Revision erwies sich als begründet.

Der Klageantrag der Kirchengemeinde Z. ging dahin, die Kosten für die Anlegung eines Brunnens auf dem Küsterschulgehöft in Z., soweit sie ihr durch die Beschlüsse der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in P. vom 8. Februar und 3. März 1908 auferlegt worden waren, auf den Patron der Kirche in Z. abzubürden; denn nach dem für Z. geltenden örtlichen Rechte sei der Patron verpflichtet, die gesamten Kosten für Kirchen- und Pfarrbauten, und damit auch für Küsterschulbauten, allein zu tragen. Der zusammen mit der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in P. beklagte Rittergutsbesitzer wies demgegenüber darauf hin, daß einer Entscheidung in der Sache selbst die Rechtskraft eines in einem früheren Streitverfahren ergangenen Urteils entgegenstehe, welches auf die Klage der Kirchengemeinde Z. gegen den Patron ergangen sei. Der Kreisaußschuß des Kreises K. habe in jener Streitsache durch Urteil vom 26. Januar 1910 die Verpflichtung des Kirchenpatrons von Z., die gesamte kirchliche Baulast allein zu tragen, verneint; die hiergegen von der Kirchengemeinde Z. eingelegte Berufung sei wegen Fristversäumnis durch Bescheid des Bezirksausschusses in P. vom 6. September 1910 zurückgewiesen worden.

In jenem Verfahren handelte es sich neben dem Anspruch der Klägerin gegen den Patron auf Befreiung von der Kostentragung in dem damaligen Baufall ganz allgemein um die Feststellung, ob der Patron verpflichtet sei, die Baulast der Küsterschule in Z. allein zu tragen. Eine solche allgemeine Feststellungs-klage über die zwischen den Parteien streitige öffentlich-rechtliche Schulbaulast ist, neben den Leistungs- oder Erstattungsansprüchen im Einzelfall, durch § 47 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes, der nach § 49 wie anerkanntes Recht ist, auch auf die Küsterschulbaulast Anwendung findet, ausdrücklich zugelassen. Daß die Klägerin in dem damaligen Verfahren eine solche allgemeine Feststellung anstrebte, geht aus ihrer Klageschrift vom 27. April 1909 hervor.

Dieses Klagebegehren auf allgemeine Feststellung hat denn auch den Gegenstand des Urteils des Kreisaußschusses des Kreises K. vom 26. Januar 1910 gebildet. Die Formel dieses Urteils

enthält zunächst ganz allgemein die Worte „die Klage wird als unbegründet abgewiesen“. Daß diese Worte auch den ersten Klageantrag — auf allgemeine Feststellung der Baupflicht — betreffen, beweisen die Ausführungen am Schlusse der Gründe des Urteils, wo es heißt: „Die Klage war daher abzuweisen, und zwar, wie es dem Wunsche der Klägerin entsprach, unter ausdrücklicher und grundsätzlicher Entscheidung über das Maß der Beitragsverpflichtung der Beteiligten.“

Ist aber durch rechtskräftiges Urteil somit allgemein festgestellt, wie die Baulast der Küsterschule in Z. sich auf Kirchengemeinde und Patron verteilt, so ist eine Entscheidung in der Sache selbst im gegenwärtigen Streitverfahren nicht zulässig.

Wenn über eine gemäß § 47 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes erhobene Feststellungsklage materiell rechtskräftig entschieden ist, so kann eine zwischen denselben Parteien im Einzelfall angestellte Leistungsklage, welche sich mit jener Feststellung in Widerspruch setzt, keinen Erfolg haben. Ihr steht die Rechtskraft des Feststellungsurteils entgegen; denn die allgemeine Feststellung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung schließt bereits die grundsätzliche Entscheidung allen in Zukunft entstehenden, im Rahmen jener Feststellung liegenden Streitigkeiten derselben Beteiligten über das von ihnen im Einzelfall zu Leistende in sich. Dabei macht es rechtlich keinen Unterschied, ob der Anspruch auf Leistung in der Form der Interessentenklage gemäß § 47 Absatz 3 und 4 a. a. O. erhoben oder ob auf dem durch § 47 Absatz 2 gewiesenen Wege der Reklamationsklage zugleich Abbürdung der dem Kläger angebotenen Leistung auf den vermeintlich hierzu aus Gründen des öffentlichen Rechtes verpflichteten Gegner verlangt wird; denn auch im letzteren Falle beansprucht der Kläger, daß der Beklagte anstatt seiner leiste. Im vorliegenden Falle hat nun die Kirchengemeinde die Abbürdungsklage gegen den Patron als den vermeintlich aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt ihrer zu der ihr angebotenen Leistung Verpflichteten gerichtet. Durch das auf die Feststellungsklage ergangene Urteil steht aber rechtskräftig fest, daß der Patron zu der der Kirchengemeinde angebotenen Leistung, nämlich zur Tragung der über die sogenannten Patronatsmaterialien hinausgehenden Baukosten, statt ihrer aus Gründen des öffentlichen Rechtes nicht verpflichtet ist. Der Anspruch, daß der Patron statt ihrer leiste, kann sonach keinen Erfolg haben.

Daraus ergibt sich, daß die Klage abgewiesen werden muß; denn der von der Behörde auf Grund des § 47 Absatz 1 a. a. O. in Anspruch Genommene kann nach § 47 Absatz 2 der Behörde gegenüber die ihm angebotene Leistung nur dadurch abbürden, daß er die Klage zugleich und zwar mit Erfolg gegen einen

Drittverpflichteten richtet (vergl. Urteile vom 16. Oktober 1900 und 15. April 1902, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 22 Seite 513 sowie Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 41 Seite 204).

Da der Vorderrichter dies verkannt hat, war die Vorentscheidung aufzuheben und das auf Abweisung der Klage lautende Urteil des Kreisausschusses zu bestätigen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 6. Februar 1914. — VIII C. 294. 13.—)

K. Nachtrag.

122) Ferienkursus für Oberlehrer höherer Schulen im Auftrag des Königl. Unterrichtsministeriums veranstaltet vom Physikalischen Vereine zu Frankfurt a. M.

Der Kursus findet statt von Montag dem 12. bis Samstag den 24. Oktober 1914 im Institut des Physikalischen Vereines, Kettenhofweg 136.

Vehrplan.

I. Vorlesungen.

1. Physikalische:

A. Professor Dr. Déguisne, Dozent am Physikalischen Vereine und an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Direktor des Elektrotechnischen Instituts:

- a) Elektronen, Ionen und Atome
(2 × 2 Stunden),
- b) Elektrizitätsleitung in Metallen,
(2 Stunden),
- c) Elektrizitätsleitung in Gasen
(2 Stunden).

B. Professor Dr. Schoenflies, Direktor des Mathematischen Seminars der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften:

Das Relativitätsprinzip
(3 × 1 Stunde).

2. Meteorologische und geophysikalische:

A. Dr. F. Linke, Dozent am Physikalischen Vereine und an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Direktor des Meteorologisch-Geophysikalischen Instituts:

- a) Elektrizitätsleitung in der Atmosphäre
(1 × 2 Stunden);

b) Die wichtigsten Gesichtspunkte der der aërologischen Forschung

(1 × 2 Stunden).

B. Dr. Kempp, Leiter des Taunus-Observatoriums des Physikalischen Vereines:
Wissenschaftliche Ergebnisse der Spitzbergen-Expedition
(1 Stunde).

3. Physikalisch-chemische:

A. Professor Dr. Lorenz, Dozent am Physikalischen Vereine und an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Direktor des Instituts für physikalische Chemie und Metallurgie:
Atomistik (3 Stunden).

B. Dr. Fraenkel, Assistent am Institut für Physikalische Chemie und Metallurgie des Physikalischen Vereines:
Elektrizitätsleitung in Elektrolyten (2 Stunden).

4. Chemische:

Professor Dr. Freund, Dozent am Physikalischen Vereine und an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Direktor des Chemischen Instituts:
Aus der chemischen Technologie (2 Stunden).

5. Einleitende Besprechungen der Exkursionen:

A. Professor Dr. Hartmann

Einleitender Vortrag zum Besuche der Fabrik der Hartmann und Braun Aktiengesellschaft.

B. Dr. F. Linke.

Einleitender Vortrag über Seismophysik bei der Besichtigung des Taunus-Observatoriums.

II. Übungen.

1. Elektrotechnisches Praktikum (Professor Dr. Déguisne):

- a) 1. Messung von Stromstärken mit Strommessern verschiedener Typen.
 2. Messung von Spannungen mit verschiedenen Spannungsmessern.
 3. Messung von Widerständen nach verschiedenen Methoden.
 4. Bestimmung der Induktivität von Spulen.
 5. Bestimmung von Kapazitäten nach verschiedenen Methoden.
 6. Messung von Magnetfeldern.
- b) Messung mit Hochfrequenzströmen.

c) Übungen mit Meßinstrumenten für Schulzwecke.
(6 × 3 Stunden).

2. Radioaktives Praktikum (Professor Dr. Wachsmuth, Dozent am Physikalischen Vereine und Rektor der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Direktor des Physikalischen Instituts). (4 × 2 Stunden).
3. Meteorologisch-luftelektrisches Praktikum (Dr. F. Linke). (4 × 2 Stunden).
(Im Anschluß an diese Übungen sind Ballonfahrten zum Selbstkostenpreis vorsehen.)
4. Übungen in Zeit- und Ortsbestimmungen (Prof. Dr. Brendel, Dozent am Physikalischen Vereinen und an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Direktor der Sternwarte). (2 × 2 Stunden).
5. Elektrochemisches Praktikum (Professor Dr. Lorenz gemeinsam mit Dr. Fraenkel). (2 × 2 Stunden).
6. Übungen im Bearbeiten des Glases.
(3 × 2 Stunden).

III. Besichtigungen.

1. Platinschmelze von Heraeus, Hanau,
2. Elektrotechnische Fabrik der Hartman & Braun Aktiengesellschaft,
3. Rundfahrt durch den neuen Osthafen und Besuch der neuen Gasfabrik,
4. Taunus-Observatorium auf dem Kleinen Feldberg,
5. Motorenfabrik Oberursel i. T.
6. Städtisches Elektrizitätswerk und Umformerstation,
7. Museum der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft,
8. Naturwissenschaftliche Einrichtungen der höheren Schulen Frankfurts,
9. Besuch des Flugplatzes Rebstock,
10. Besuch der Saalburg,
11. Besuch des Palmengartens.

IV. Demonstrationen.

Vorführung von Apparaten durch die Assistenten der einzelnen Institute des Physikalischen Vereines.

V. Mitteilungen der Teilnehmer.

Anmeldungen zu den Mitteilungen oder Demonstrationen der Herren Kurssisten werden beim Beginne des Kursus von dem Leiter entgegengenommen.

Anderungen vorbehalten.

123) Verzeichnis der im Sommer 1914 von ausländischen Universitäten und Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Kurse.

Ort	Veranstaltet durch	Zeit	Gegenstand	Preis für die Teilnahme	Adresse der Auskunftsstelle, von welcher auch das genaue Programm zu erhalten ist.
A. Französische Ferienkurse.					
Dijon	Universität Dijon	1. Juli bis 31. Oktober	Grammatik, Literaturgeschichte, praktische Übungen	Für 1 Monat 40 Fr., 6 Wochen 50 " 2 Monate 60 " jeden weiteren Monat 10 Fr.	M. P. Martenot, rue de Metz 3, Dijon.
Lausanne	Universität Lausanne	20. Juli bis 28. August	"	40 Fr.	M. le directeur des Cours de Vacances de l'Université de Lausanne.
Liège (Lüttich)	Universität Liège (Lüttich)	13. Juli bis 1. August 6. bis 26. August	"	Für 1 Kurs 40 Fr. Für beide Kurse 70 Fr.	M. le Dr. J. Brassinne, Rue Nysten 30, Liège.
Neuchâtel	Universität Neuchâtel	13. Juli bis 8. August 10. August bis 5. Sept.	"	Für 1 Kurs 35 Fr. Für 2 Kurse 60 Fr.	M. le Dr. Dessoulay, Directeur du Séminaire de français moderne, Neuchâtel.
Paris	Alliance française	1. bis 31. Juli 1. bis 31. August	"	Für 1 Kurs 55 Fr. Für 2 Kurse 100 Fr.	Alliance française 186, Boulevard Saint Germain, Paris,
Genf	Universität Genf	16. Juli bis 27. August	"	40 Fr.	L'administrateur des Cours de Vacances M. Bernard Bouvier in Genf.
B. Englische Ferienkurse.					
London	Universität London	13. Juli bis 7. August	Englische Sprache, Literatur und praktische Übungen	60 M	The University Extension Registrar, University of London, South Kensington, London SW.
Oxford	Universität Oxford	31. Juli bis 25. August	"	60 M für den ganzen Kurs 40 M für den halben Kurs	J. A. R. Mariott, M. A., University Extension Delegacy, Examination Schools Oxford.
Ramsgate	Universität London	10. bis 28. August	"	50 M	The Assistant Director, Ramsgate Holiday Course, County School for Boys, Ramsgate.

Inhaltsverzeichnis des 6. Heftes.

	Seite
A. 100) Bekanntmachung, betreffend die Befretung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht. Vom 17. Nov. 1913	405
101) Zuwendungen an Altpensionäre und Althinterbliebene. Erlaß vom 30. März d. Jz.	407
102) Nachweis von Ersparnissen an den zu Festausgaben aus dem Vorjahr referierten und zum Soll gestellten Beträgen in den Jahresabschlüssen. Erlaß vom 20. April d. Jz.	412
103) Krankenversicherung der Hilfskräfte bei den Bäckereien der Technischen Hochschulen. Erlaß vom 7. Mai d. Jz.	413
B. 104) Ausstellung von Bescheinigungen für die Zulassung und Ausbildung als Hebamme. Erlaß vom 9. April d. Jz.	414
105) Erhebung von Bibliothekgebühren bei den Technischen Hochschulen. Erlaß vom 23. April d. Jz.	415
C. 106) Ausgrabungsgesetz. Vom 26. März 1914	416
D. 107) Abstochen im Walde. Verfügung der Königl. Regierung zu Wiesbaden vom 24. Februar d. Jz.	423
108) Besuch von Jugendheimen durch Schüler höherer Lehranstalten. Erlaß vom 20. April d. Jz.	423
109) Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen. Erlaß vom 29. April d. Jz.	424
110) Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen im Jahre 1915. Bekanntmachung vom 30. April d. Jz.	424
111) Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Technische Lehrerin. Erlaß vom 6. Mai d. Jz.	425
112) Vergünstigung im Interesse der Jugendpflege. Erlaß vom 8. Mai d. Jz.	426
113) Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten. Erlaß vom 9. Mai d. Jz.	428
114) Fortbildungskursus für Gesanglehrer an höheren Schulen im königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg. Erlaß vom 12. Mai d. Jz.	428
E. 115) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in Zeit vom 1. April 1911 bis Ende März 1912 an den öffentlichen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes.	429
F. 116) Verein Jugendheim Schloß Vandau. Erlaß vom 21. April d. Jz.	439
117) Vereinbarung mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Landesregierung wegen Anerkennung der Besetzungs- und Schlußzeugnisse der Städtischen Höheren Mädchenschule in Greiz. Erlaß vom 30. April d. Jz.	440
118) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin. Bekanntmachung v. 8. Mai d. Jz.	440
G. 119) Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen in der Provinz Westfalen.	441
120) Entlassungsprüfung am Lehrerseminar zu Mäherdeleben.	441

	Seite
H. 121) Abänderung des § 14 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten vom 20. Dezember 1911 — Prüfungsgebühr. Bekanntmachung vom 20. April d. Jz.	441
J. 122) Aufbesserung der Bezüge der Lehreraltensionäre und Hinterbliebenen. Erlaß vom 21. April d. Jz.	442
123) Rechtsgrundzüge des königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidung des VIII. Senats vom 6. Februar d. Jz.	447
K. 124) Ferienkursus für Oberlehrer höherer Schulen im Auftrag des königl. Unterrichtsministeriums veranstaltet vom Pädagogischen Vereine zu Frankfurt a. M.	449
125) Verzeichnis der im Sommer 1914 von ausländischen Universitäten und Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Kurse.	452

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

7. Heft.

Berlin, den 1. Juli.

1914.

A. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

126) Rechtzeitige Beantragung des Berechtigungscheins für den einjährig-freiwilligen Dienst und rechtzeitige Meldung zum Dienst-eintritt.

Hannover, den 21. April 1914.

Nach Feststellung der zuständigen Militärbehörden haben sich in letzter Zeit die Fälle außerordentlich gemehrt, in denen junge Leute, die die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste besitzen, den Berechtigungschein nicht rechtzeitig beantragen oder den schon erteilten Berechtigungschein dadurch verlieren, daß sie sich nicht rechtzeitig zum Dienst-eintritt bei einem Truppenteil anmelden bezw. weitere Zurückstellung nachsuchen.

Auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz weisen wir die Herren Anstaltsleiter an, dafür Sorge zu tragen, daß

1. die Schüler bei Aushändigung der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachdrücklich auf die Wichtigkeit des die einschlägigen Bestimmungen enthaltenden Aufdrucks unter und hinter den Schulzeugnissen sowie auf die Folgen der Nichtbeachtung aufmerksam gemacht werden,

2. den Schülern hierbei dringend angeraten wird, sofern sie das 17. Lebensjahr bereits vollendet haben oder doch bald voll-

enden, sofort, andernfalls aber ungefäumt nach Vollendung dieses Lebensjahrs die Erteilung des Berechtigungsscheins bei der im Aufdruck bezeichneten Stelle nachzusuchen.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Schwertzell.

An sämtliche uns unterstellten höheren Lehranstalten für die männliche Jugend und an die Lehrerseminare. — 6015.

B. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

127) Ablegung der Prüfung im Hebräischen vor der Ergänzungsprüfung im Griechischen und Lateinischen.

Berlin, den 19. Mai 1914.

Auf Grund der zu meinem Erlasse vom 7. März d. Js. — U II 313 — erstatteten Berichte bestimme ich, daß Kandidaten, die das Reisezeugnis einer Oberrealschule oder eines Realgymnasiums besitzen, sich zur Prüfung im Hebräischen vor Ablegung der Prüfung im Griechischen und Lateinischen oder im Griechischen melden können. Das Zeugnis über die bestandene Prüfung im Hebräischen ist dem Kandidaten erst dann auszuhändigen, wenn er die Ergänzungsprüfung zur Erlangung eines Gymnasialreisezeugnisses bestanden und das ihm darüber ausgestellte Zeugnis vorgelegt hat.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Direktoren der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen. — U II 313 II.

128) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1914.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Etatsjahr 1914 wie folgt zusammengesetzt:

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Hoffmann, Oberregierungsrat, Direktor des Königl. Provinzialschulkollegiums zu Königsberg i. Pr., zugleich Direktor der Kommission. G l a g e, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter bei dem Königl. Provinzialschulkollegium zu Königsberg i. Pr.
Desgleichen und evangelische Religionslehre	Z i e g l e r, Direktor der Friedrichsschule (Gymnasium nebst Realschule) zu Gumbinnen.
Evangelische Religionslehre Katholische Religionslehre Philosophische Propädeutik	D. Schulze, Professor. Dr. Schulz, Professor zu Braunsberg. = med. et phil. A h, Professor. = G o e d e k e m e y e r, Professor. = K o w a l e w s k i, Professor, Privatdozent.
Deutsch	= B a u m g a r t, Professor, Geh. Reg. Rat.
Lateinisch und Griechisch	= B a e s e d e, Professor. = R o s b a c h, Prof., Geh. Reg. Rat. = J m m i s c h, Professor. = D e u b n e r, Professor.
Hebräisch	D. Dr. B ö h r, Professor.
Französisch Englisch Geschichte	Dr. Schulz, Professor zu Braunsberg. = B i l l e t, Professor. = K a l u z a, Professor, Geh. Reg. Rat. = B r a u s t e, Professor. = B r a c k m a n n, Professor. = M ü n z e r, Professor.
Erdkunde Keine und Angewandte Mathematik, Astronomie	B r e t t s c h n e i d e r, Direktor des Hufengymnasiums zu Königsberg i. Pr. Dr. H a h n, Professor, Geh. Reg. Rat. = F r a n z M e y e r, Professor, Geh. Reg. Rat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Reine Mathematik Physik	Dr. B ö h m , Professor. = B o l k m a n n , Professor, Geh. Reg.-Rat.
Chemie nebst Mineralogie	= W a l t e r K a u f m a n n , Professor. = K l i n g e r , Professor. = B e r g e a t , Professor.
Botanik und Zoologie	= p h i l . e t m e d . B r a u n , Professor, Geh. Reg.Rat. = M e z , Professor.
2. Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	L i e b e , Geh. Reg.Rat, Provinzial- schulrat, zugleich Direktor der Kommission. D r . P r i n z h o r n , Provinzialschulrat. S a c h s e , Professor, Provinzialschul- rat. D r . E v e r s , Professor, Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin, zugleich zweiter stell- vertretender Direktor der Kom- mission. = S o r o f , Professor, Direktor des Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin. = B u s s e , Professor, Direktor des Akanischen Gymnasiums zu Berlin. = S c h w a r z , Professor, Direktor der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin. Z e l l e r , Professor, Schultechnischer Mitarbeiter bei dem Königl. Pro- vinzialschulkollegium zu Berlin. D r . F e r d i n a n d J a k o b S c h m i d t , Professor. D . S e e b e r g , Professor, Geh. Konsist. Rat. D . D r . K u n z e , Professor. K l e i n e i d a m , Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöfl. Delegat, Ehrendom- herr. D r . R i e h l , Professor, Geh. Reg. Rat.
Evangelische Religionslehre	
Katholische Religionslehre	
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik.	Dr. Erdmann, Professor, Geh. Reg. Rat.
Deutsch	D. Dr. Casson, Prof. Geh. Reg. Rat. Dr. Rötke, Professor, Geh. Reg. Rat. = Simon, Direktor der Oberreal- schule zu Berlin-Wilmersdorf. = Bolte, Professor an dem König- städtischen Gymnasium zu Berlin. = Schneider, Privatdozent.
Lateinisch und Griechisch	D. Dr. Diels, Professor, Geh. Ob. Reg. Rat. D. Dr. Norden, Professor, Geh. Reg. Rat.
Hebräisch Französisch	Dr. Kirchner, Professor a. d. Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin. D. Dr. Straß, Professor. Dr. Ulrich, Professor, Geh. Reg. Rat, Realgymnasialdirektor a. D., zu- gleich erster stellvertretender Direk- tor der Kommission.
Englisch	= Mors, Professor, Geh. Reg. Rat. Saguenin, Professor. Dr. Brandl, Professor, Geh. Reg. Rat.
Geschichte	= Schleich, Direktor des Friedrichs- Realgymnasiums zu Berlin. = Schäfer, Professor, Großherzogl. Badischer Geheimer Rat. = Ed. Meyer, Professor, Geh. Reg. Rat.
Erdkunde	= Linke, Professor. = Schwarz, Direktor der Luisen- städtischen Oberrealschule zu Berlin. = Penck, Professor, Geh. Reg. Rat. = Denicke, Direktor der Leibniz- Oberrealschule zu Charlottenburg.
Keine Mathematik	= Dr.-Ing. Lampe, Professor an der Technischen Hochschule zu Char- lottenburg, Geh. Reg. Rat. = Knoblauch, Professor. = Schafheitlin, Professor an dem Sophien-Realgymnasium zu Berlin.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Angewandte Mathematik und Astronomie	Dr. Scheffers, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.
Physik	= Rubens, Professor, Geh. Reg. Rat. = Wehnelt, Professor. = Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Chemie nebst Mineralogie	= Liebisch, Professor, Geheimer Bergrat. = Böttger, Professor an dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Botanik und Zoologie	= Haberlandt, Professor, Geh. Reg. Rat. = Brauer, Professor. = Diels, Professor. = Rößler, Professor an dem Königsstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Polnisch	= Brückner, Professor.
Russisch	= Schalsejew, Professor an der Kriegsakademie, Vektor, Russischer Hofrat.
3. Für die Provinz Pommern zu Greifswald.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Friedel, Geh. Reg. Rat, Provinzialschulrat zu Stettin, zugleich Direktor der Kommission. = Wegener, Direktor des Gymnasiums nebst Realschule zu Greifswald, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission. = Füttner, Pfarrer.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre Evangelische Religionslehre	D. Dr. Hausleiter, Professor, Geh. Konsist. Rat. D. Dr. Kunze, Professor.
Philosophische Propädeutik	D. Dr. Wiegand, Professor. D. Dr. Schwarz, Professor. Dr. Rehme, Prof., Geh. Reg. Rat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Deutsch	Dr. Christmann, Professor, Geh. Reg. Rat. = Pietzsch, Prof., Geh. Reg. Rat.
Lateinisch und Griechisch	= Bruinier, Oberlehrer an dem Gymnasium zu Anklam. = Schoene, Professor. = Tommasch, Professor. = Thiele, Professor.
Hebräisch Französisch	D. Dr. Brocksch, Professor.
Englisch	Dr. Bahlsen, Professor, Oberrealschuldirektor zu Stralsund. = Thureau, Professor. = Spieß, Professor. = Bahlsen, Professor, Oberrealschuldirektor zu Stralsund.
Geschichte	= Bernheim, Professor, Geh. Reg. Rat. = Otto, Professor. = Glagau, Professor. = Friederichsen, Professor. = Hausdorff, Professor. = Bahlen, Professor.
Erdkunde Keine Mathematik Keine und Angewandte Mathematik Physik	= Mie, Professor. = Starke, Professor. = Schünemann, Professor an dem Gymnasium zu Greifswald.
Chemie nebst Mineralogie	= Jaekel, Professor. = Deinroth, Professor.
Botanik und Zoologie	= Schütt, Professor, Geh. Reg. Rat. = Müller, Wilhelm, Professor. = Reid, Oberlehrer an dem Gymnasium zu Greifswald.
4. Für die Provinzen Schlesien und Posen zu Breslau.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Thalheim, Geh. Reg. Rat, Provinzialschulrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Wobbermin, Professor. Dr. Troeger, Oberlehrer an dem Magdalenen-Gymnasium zu Breslau, Geh. Stud. Rat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Katholische Religionslehre	Dr. Bohle, Professor.
Philosophische Propädeutik	= Nikel, Professor, Domherr.
Deutsch	= Baumgartner, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Kühnemann, Professor.
Hebräisch	= William Stern, Professor.
Französisch	= Koch, Professor, Geh. Reg. Rat.
Englisch	= Siebs, Professor.
Geschichte	= Gusinde, Oberlehrer an dem
Erdkunde	Johannes-Gymnasium zu Breslau.
Keine Mathematik	= Förster, Professor, Geh. Reg. Rat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
Angewandte Mathematik, insbesondere darstellende Geometrie	= Gercke, Professor, Geh. Reg. Rat.
Physik	= Kroll, Professor.
Angewandte Mathematik, insbesondere darstellende Geometrie	D. Dr. Rothstein, Professor, Geh. Konf. Rat.
Physik	Dr. Bohle, Professor.
Erdkunde	= Nikel, Professor, Domherr.
Keine Mathematik	= Appel, Professor, Geh. Reg. Rat.
Angewandte Mathematik, insbesondere darstellende Geometrie	= Gabriel, Direktor der Ev. Realschule I zu Breslau.
Physik	= Sarrazin, Professor.
Erdkunde	= Gärtner, Professor, Oberlehrer
Keine Mathematik	a. D.
Angewandte Mathematik, insbesondere darstellende Geometrie	= Kaufmann, Professor, Geh. Reg. Rat.
Physik	= Eichorius, Professor.
Erdkunde	= Kamper, Professor.
Keine Mathematik	= Preuß, Professor.
Angewandte Mathematik, insbesondere darstellende Geometrie	Schaube, Professor an dem Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.
Physik	Dr. Supan, Professor, Geh. Reg. Rat.
Erdkunde	= Kneser, Professor, Geh. Reg. Rat.
Keine Mathematik	= Sturm, Professor, Geh. Reg. Rat.
Angewandte Mathematik, insbesondere darstellende Geometrie	= Schmidt, Professor.
Physik	= Pasche, Direktor der Ev. Realschule II zu Breslau.
Erdkunde	= Hessenberg, Professor an der Technischen Hochschule zu Breslau.
Keine Mathematik	= Summer, Professor, Geh. Reg. Rat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. H i n z e, Professor, Geh. Reg. Rat. = B i l z, Professor. = G l a z e l, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Botanik und Zoologie	= R o s e n, Professor. = R o h d e, Professor. = S t a a t z, Professor an dem Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Polnisch Russisch	= D i e l s, Professor. = U b i c h t, Professor, Rektor.
5. Für die Provinz Posen zu Posen.	
Deutsch	K u m m e r o w, Professor, Provinzial-Schulrat, Geh. Reg. Rat, Direktor der Kommission. Dr. R u d o l f B e h m a n n, Professor. = B r e c h t, Professor. = B a s t i e r, Professor. = J o r d a n, Professor.
Französisch Englisch	
6. Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	D. T r o s i e n, Ob. Reg. Rat a. D., zugleich Direktor der Kommission.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre Evangelische Religionslehre	D. Dr. F r i e s z, Geh. Reg. Rat, Ordentlicher Honorarprofessor. Dr. H e d d e r g o t t, Pfarrer, Dechant. D. Dr. K a t t e n b u s c h, Professor, Großherzogl. Hessischer Geh. Kirchenrat, Geh. Konf. Rat. D. Dr. V o o f s, Professor, Geh. Konfist. Rat.
Philosophische Propädeutik	Dr. M e n z e r, Professor.
Deutsch	= K r u e g e r, Professor. = S t r a u c h, Professor, Geh. Reg. Rat. = B r e m e r, Professor. = J a h n, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= W i s s o w a, Professor, Geh. Reg. Rat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Kern, Professor.
Hebräisch	= Praechter, Professor.
Französisch	D. Dr. Cornill, Professor, Geh. Konfist.Rat.
Englisch	Dr. Borekisch, Professor.
Geschichte	= Hans, Direktor des Städt. Realgymnasiums zu Halle a. S.
Erdkunde	= Deutschbein, Professor.
Keine Mathematik	= Ritter, Professor, Privatdozent.
Angewandte Mathematik	= Regel, Professor an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Physik	= Fester, Professor, Geh. Reg.Rat.
Chemie nebst Mineralogie	= von Stern, Professor, Geh. Reg.Rat.
Botanik und Zoologie	= Verminghoff, Professor.
	= Heldmann, Professor.
	= Schlüter, Professor.
	= Schenck, Professor, Privatdozent.
	= Wangerin, Prof., Geh. Reg.Rat.
	= Guzmer, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Eberhard, Professor.
	= Pfeiffer, Privatdozent.
	= Guzmer, Professor, Geh. Reg. Rat.
	= Dorn, Professor, Geh. Reg.Rat.
	= Karl Schmidt, Professor.
	= Wiegand, Privatdozent.
	= Vorländer, Professor.
	= Boeke, Professor.
	= Tubandt, Prof., Privatdozent.
	= Loemenhardt, Professor an der Städt. Oberrealschule zu Halle a. S.
	= Karsten, Professor.
	= Haedeker, Professor.

7. Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.
 Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre
 Dr. Brockß, Geh. Reg.Rat, Provinzialschulrat zu Schleswig, zugleich Direktor der Kommission.
 Voerber, Gymnasialdirektor zu Kiel.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre Evangelische Religionslehre	Blagge, Pfarrer. D. Dr. phil. Leipoldt, Professor. D. Sellin, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Deußen, Professor, Geh. Reg. Rat.
Deutsch	= Martius, Professor, Geh. Reg. Rat. = Kauffmann, Professor, Geh. Reg.Rat.
Lateinisch und Griechisch	= Eugen Wolff, Professor. = Sudhaus, Professor, Geh. Reg. Rat.
Hebräisch	= Jacoby, Professor. = Bickel, Professor. D. Dr. phil. Leipoldt, Professor. D. Sellin, Professor.
Französisch Englisch	Dr. Gehling, Professor. = Holthausen, Professor, Geh. Reg.Rat.
Geschichte	= Rodenberg, Professor. = Nachfahl, Professor.
Erdkunde Keine Mathematik	= Straß, Professor. = Mecking, Professor. = Pochhammer, Professor, Geh. Reg.Rat.
Angewandte Mathematik	= Jung, Professor. = Richard Neuendorff, Privat- dozent und Oberlehrer an der Schiffs- und Maschinen-Bauschule zu Kiel.
Astronomie Physik	= Harzer, Professor, Geh. Reg.Rat. = Weber, Professor, Geh. Reg.Rat. = Dieterici, Professor, Geh. Reg. Rat.
Chemie nebst Mineralogie	= Johnsen, Professor.
Botanik und Zoologie	= Mumm, Privatdozent, Professor. = Heinke, Professor, Geh. Reg. Rat.
Dänisch	= Brandt, Professor, Geh. Reg. Rat. = Gering, Professor, Geh. Reg.Rat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
8. Für die Provinz Hannover zu Göttingen.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der evangelischen Religionslehre	Dr. Miller, Gymnasialdirektor zu Göttingen, zugleich Direktor der Kommission.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre Evangelische Religionslehre	= Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar. Pagel, Pfarrer.
Philosophie und Pädagogik	D. Dr. Kühl, Professor, Geh. Konf. Rat. D. Mirbt, Professor, Geh. Konf. Rat. Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar. = Baumann, Professor, Geh. Reg. Rat. = G. E. Müller, Professor, Geh. Reg. Rat.
Deutsch	= Hüsserl, Professor. = G. Maier, Professor. = Schröder, Professor, Geh. Reg. Rat.
Lateinisch und Griechisch	= Weizenfels, Professor. D. Dr. Wendland, Professor. Dr. Pohlenz, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Kühl, Professor, Geh. Konf. Rat. D. Mirbt, Professor, Geh. Konf. Rat. Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Französisch	= Stimming, Professor, Geh. Reg. Rat. = Suchier, Privatdozent.
Englisch	= Morsbach, Professor, Geh. Reg. Rat. = Roeder, Oberlehrer, Privatdozent.
Geschichte	= M. Lehmann, Professor, Geh. Reg. Rat. = Busolt, Professor, Geh. Reg. Rat. = Brandt, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Erdkunde	Dr. H. Wagner, Professor, Geh. Reg. Rat.
Keine Mathematik	= Hilbert, Professor, Geh. Reg. Rat.
Angewandte Mathematik	= Landau, Professor. = Carathéodory, Professor. = Kunge, Professor, Geh. Reg. Rat. = Wiechert, Professor, Geh. Reg. Rat.
Physik	= Brandtl, Professor. = Hartmann, Professor. = Bernstein, Professor. = Kiecke, Professor, Geh. Reg. Rat. = Simon, Professor. = Götting, Professor am Gymnasium zu Göttingen.
Chemie nebst Mineralogie	= Stille, Professor. = Röß, Professor.
Botanik und Zoologie	= Ehlers, Professor, Geh. Reg. Rat. = Berthold, Professor, Geh. Reg. Rat. = Peter, Professor, Geh. Reg. Rat.
9. Für die Provinz Westfalen zu Münster.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der evangel. Religionslehre	Schickhelm, Professor, Provinzialschulrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	Dr. Cauer, Professor, Geh. Reg. Rat, Provinzialschulrat a. D. Lic. Dr. Simon, Konsistorialrat.
Katholische Religionslehre	Dr. Mausbach, Professor. = Engelkemper, Professor. = Meinerz, Professor.
Philosophie und Pädagogik	= Cramer, Provinzialschulrat, zugleich zweiter stellvertretender Direktor der Kommission.
Deutsch	Dr. Becher, Professor. = Geysler, Professor. = Hielscher, Privatdozent. = Jostes, Professor. = Schwering, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Deutsch	Dr. Widmann, Direktor des Paulinischen Gymnasiums zu Münster. Hölscher, Professor an dem Paulinischen Gymnasium zu Münster.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Sonnenburg, Professor, Geh. Reg. Rat. = Wünsch, Professor. = Münscher, Professor. = Gaede, Direktor des Schiller-Gymnasiums zu Münster.
Hebräisch	Lic. Dr. Simon, Konsistorialrat. Culemann, Konsistorialrat. Dr. Mausbach, Professor.
Französisch	= Engelkemper, Professor. = Meinerz, Professor. = Wiese, Professor.
Englisch	= Mettlich, Professor an dem Paulinischen Gymnasium zu Münster. = Keller, Professor. = Gase, Professor an dem Paulinischen Gymnasium zu Münster.
Geschichte	= Holtermann, Professor an dem Städt. Gymnasium zu Münster. = Seeck, Professor, Geh. Reg. Rat. = Meister, Professor.
Erdkunde	= Spannagel, Professor, zugleich erster stellvertretender Direktor der Kommission. = Daenell, Professor. = Meinardus, Professor.
Keine Mathematik	= Schmidt, Realgymnasialdirektor zu Lüdenscheid. = Killing, Professor, Geh. Reg. Rat. = von Lilienthal, Professor, Geh. Reg. Rat.
Angewandte Mathematik	Blankenburg, Professor an dem Gymnasium zu Burgsteinfurt. Dr. Timpe, Privatdozent.
Physik	= Schmidt, Professor. = Koenen, Professor. = Büning, Professor an dem Paulinischen Gymnasium zu Münster.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Salkowski, Professor, Geh. Reg. Rat. = Busz, Professor. = Leh, Professor. = Kulf, Professor an dem Realgymnasium zu Dortmund.
Botanik und Zoologie	= Correns, Professor. = Stempell, Professor. = Tobler, Professor.
10. Für die Provinz Hessen-Nassau zu Marburg.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Kayser, Provinzialschulrat, Geh. Reg. Rat., zugleich Direktor der Kommission. = Knabe, Direktor der Oberrealschule zu Marburg. = Fuhr, Gymnasialdirektor zu Marburg.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre Evangelische Religionslehre	Dr. Weber, Pfarrer. D. Heitmüller, Professor. Hüpeden, Professor an dem Friedrichsgymnasium zu Cassel.
Philosophie	Dr. Katorp, Professor. = Jaensch, Professor. = Mich, Professor.
Deutsch	= Vogt, Professor, Geh. Reg. Rat. = Elster, Professor, zugleich stellvertretender Dir. der Kommission.
Lateinisch und Griechisch	= Maaß, Professor, Geh. Reg. Rat. = Birt, Professor, Geh. Reg. Rat.
Hebräisch	D. Budde, Professor, Geh. Konfist. Rat.
Französisch	Dr. Wechsler, Professor. = Quiehl, Oberrealschuldirektor zu Cassel. = Schumann, Prof. an dem Gymnasium Philippinum zu Marburg.
Englisch	= Viëtor, Professor. Dörr, Direktor der Liebig-Realschule zu Frankfurt a. M.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Geschichte	Dr. Freiherr von der Ropp, Professor, Geh. Reg. Rat. = Busch, Professor. = Klebs, Professor. = Endemann, Gymnasialdirektor zu Dillenburg.
Erdkunde	= E. Schulze Jena, Professor.
Mathematik mit Ausschluß der Angewandten Mathematik	= Hensel, Professor, Geh. Reg. Rat. = Neumann, Professor.
Angewandte Mathematik	= von Dalwigk, Privatdozent, Professor.
Physik	= Richarz, Professor. = Feußner, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Schulze, Privatdozent, Professor. = von Luwers, Professor, Geh. Reg. Rat. = Bauer, Professor, Geh. Reg. Rat.
Botanik und Zoologie	= Fries, Professor. = Korschelt, Professor, Geh. Reg. Rat. = Meyer, Prof., Geh. Reg. Rat.

11. Für die Rheinprovinz zu Bonn.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nelson, Professor, Geh. Reg. Rat, Provinzialschulrat zu Koblenz, Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. König, Professor, Geh. Konfist. Rat.
Katholische Religionslehre	Dr. Brandt, Professor. = Kaufchen, Professor. = Goetz, Professor.
Philosophie	= Dyroff, Professor. = Stoerring, Professor. = Wentscher, Professor.
Deutsch	= Litzmann, Prof., Geh. Reg. Rat. = Weißner, Professor. = Karl Post, Oberlehrer an dem Städt. Gymnasium zu Bonn. = Enderß, Privatdozent.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Marx, Professor, Geh. Reg. Rat. = Elter, Professor, Geh. Reg. Rat. = Brinkmann, Professor, zugleich stellvertretender Direktor der Kom- mission. = Vitt, Oberlehrer an dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln. = Curtius, Professor an dem Königlichen Gymnasium zu Bonn.
Hebräisch	D. Dr. König, Professor, Geh. Kon- sist. Rat.
Französisch	Dr. Feldmann, Professor = Goetz, Professor. = Schneegans, Professor. = Gaujenez, Professor. = Vogels, Direktor des Städt. Gymnasiums nebst Realgymnasium in der Kreuzgasse zu Cöln.
Englisch	= Heiß, Privatdozent. = Hülbring, Professor. = Rick, Oberlehrer an dem Städt. Gymnasium zu Bonn.
Geschichte	D. Dr. von Bezold, Professor, Geh. Reg. Rat. = Wilden, Professor.
Erdkunde Keine Mathematik	Dr. Schulte, Professor, Geh. Reg. Rat. = Niepmann, Gymnasialdirektor zu Bonn. = Levison, Professor. = Philippson, Professor. = Study, Professor, Geh. Reg. Rat. = London, Professor. = Schur, Professor.
Angewandte Mathematik	= Schwering, Direktor des Aposteln-Gymnasiums zu Cöln, Geh. Stud. Rat.
Astronomie	= Rüstner, Prof., Geh. Reg. Rat.
Physik	= Kayser, Professor, Geh. Reg. Rat. = Pflüger, Professor. = Eversheim, Privatdozent, Pro- fessor.

Prüfungsfächer	Namen der Mitglieder
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Steinmann, Professor, Geh. Bergrat. = Brauns, Professor, Geh. Bergrat. = Anschütz, Professor, Geh. Reg. Rat.
Botanik und Zoologie	= Rimbach, Professor. = Fitting, Professor. = Hesse, Professor.

Berlin, den 9. Juni 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Müller.

Bekanntmachung — U II 1439.

C. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

129) Zuerkennung der Reife für die Unterprima einer Studienanstalt.

Berlin, den 22. Mai 1914.

Auf den Bericht vom 8. Mai d. Js. erkläre ich mich damit einverstanden, daß in sinngemäßer Anwendung meiner Erlasse vom 28. Juli 1906 — U II 7399 — (Zentrbl. 1906 S. 620) und vom 11. Dezember 1912 — U II 2240 II. — (Zentrbl. 1913 S. 240) ausnahmsweise auch Schülerinnen der Obersekunda einer Studienanstalt nach anderthalbjährigem Besuche dieser Klasse die Reife für die Unterprima zuerkannt werden darf.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrag: Müller.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U II 17022.

130) Zugehörigkeit von Frauen zu Kuratorien.

Berlin, den 23. Mai 1914.

Auf den Bericht vom 1. Mai d. Jz.

Gegen die Zugehörigkeit von Frauen, die mit Erziehungs- und Schulfragen hinlänglich vertraut sind, zu den Kuratorien öffentlicher höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend bestehen keine Bedenken.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U II 16 826 II.

D. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

131) Unterricht der Seminarlehrkräfte in den Seminar-Präparandenanstalten und der Präparandenlehrer in den Seminaren.

Berlin, den 2. Mai 1914.

Mit bezug auf den zufolge Runderlasses vom 18. Februar d. Jz. — U III 2444/13 — erstatteten Bericht.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß den Lehrkräften der Seminare in geeigneten Fällen die Übernahme von wöchentlich fünf Unterrichtsstunden an den Seminar-Präparandenanstalten gegen besondere Vergütung gestattet wird, soweit sich bei den Anstalten ein Bedürfnis dazu geltend macht. Auch will ich gestatten, daß in geeigneten Fällen Präparandenlehrer, die die erforderliche Lehrbefähigung besitzen, einige Unterrichtsstunden im Seminar erteilen und Lehrkräfte des Seminars dafür die entsprechende Anzahl von Unterrichtsstunden in der Präparandenanstalt übernehmen.

Für den Unterricht der Seminarlehrkräfte in den Präparandenanstalten sind tunlichst Unterrichtsstunden der 1. Klasse dieser Anstalten zu wählen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 385.

132) Teilnahme der Regierungs- und Gewerbeschulräte an den Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten sowie der Hauswirtschaftskunde an den Seminaren im Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 20. Mai 1914.

Es hat sich als erwünscht herausgestellt, daß die Regierungs- und Gewerbeschulräte den Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten sowie der Hauswirtschaftskunde an den in ihren Bezirken belegenen, der Verwaltung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe unterstehenden Seminaren von Zeit zu Zeit beiwohnen. Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle die Vorsitzenden der in Frage kommenden Prüfungskommissionen dahin verständigen, daß den Regierungs- und Gewerbeschulräten gestattet sei, nach vorheriger Anmeldung bei ihnen an den Prüfungen als Gäste teilzunehmen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien mit Ausnahme von Münster. — U III A 799.

133) Militärdienstpflicht der Volksschullehrer, welche nicht im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste sind.

Berlin, den 11. Mai 1914.

Auf den Bericht vom 31. Dezember 1913.

Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß entsprechend der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 8. Februar 1900 die Einstellung der Volksschullehrer in den Militärdienst möglichst unmittelbar nach dem Seminarabschlusstermin stattfindet.

Ist dies jedoch ausnahmsweise nicht möglich, zum Beispiel bei zeitiger Untauglichkeit, so erscheint es angesichts der Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung und der Ausführungen der Königlichen Regierung im Berichte vom 31. Dezember 1913 unbillig, den Volksschullehrern die Vergünstigung der Zurückstellung nach § 29,7 W.D. zum Zwecke der Ablegung der zweiten Prüfung zu versagen.

Die Königliche Regierung kann daher, wie es in dem Falle des Lehramtsbewerbers J. am 29. Juli 1913 geschehen ist, eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der einstweiligen Zurück-

stellung vom Militärdienste ausstellen; ich ersuche aber das nur in dringenden Fällen zu tun.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierung zu N. — U III C 79 II U III.

Berlin, den 3. Juni 1914.

Abchrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Königl. Regierungen — U III C 79 U III 3. Ang.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

134) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

Das Vorliegen gemeinschaftlicher Rechte oder Verpflichtungen bildet die Voraussetzung für eine Vermögensauseinanderziehung nach § 4 B.L.G.

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, derzufolge im Falle der Zuweisung einer bis dahin einen Eigenschulverband bildenden bürgerlichen Gemeinde zu einem Gesamtschulverband das Eigentum des der bürgerlichen Gemeinde gehörigen Vermögens, soweit es Schulzwecken gewidmet war, kraft Gesetzes auf den Gesamtschulverband überginge oder letzterem durch die Schulaufsichtsbehörde gegen den Willen der bürgerlichen Gemeinden überwiesen werden könnte.

Eine Ausgleichung öffentlicher Interessen, wie sie § 3 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 für den Fall einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke zuläßt, findet auf Grund der Vorschrift des § 4 a. a. D. nicht statt.

Für die Ausgleichung einer etwaigen Entlastung eines Beteiligten in solchem Falle ist allein die Festsetzung eines entsprechenden Verteilungsmaßstabs, der Schulunterhaltungslasten nach § 9 Abs. 5 B.L.G. der gangbare Weg.

Im Jahre 1903 hatte die Stadtgemeinde E. nach Auflösung der im Stadtbezirk bestehenden Schulgemeinden die gesamten Schulkosten auf den Gemeindeetat übernommen. Die Schulkinder aus dem Gutsbezirk F. waren den nunmehrigen städtischen Schulen in E. gastweise zugewiesen worden. Beim Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 ordnete

die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in B. an, daß die Stadtgemeinde L. vom 1. April 1908 an einen eigenen Schulverband bilde. Die Regelung der Schulverhältnisse des Gutsbezirkes F. zog sich bis zum Jahre 1910 hin.

Durch Beschluß vom 31. Mai 1910 bestimmte die Regierung, daß die Stadtgemeinde L. und der Gutsbezirk F. zu einem Gesamtschulverband zu vereinigen seien. Auf den vom Vorsteher des neugebildeten Gesamtschulverbandes gestellten Antrag, gemäß § 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde L. und dem Gesamtschulverband vorzunehmen, erließ die Regierung am 20. Februar 1911 einen Beschluß nachstehenden Inhaltes:

„Gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammlung Seite 335) in Verbindung mit § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 ordnet die unterzeichnete Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu B. als Schulaufsichtsbehörde folgendes an:

Da nach dem Beschlusse der genannten Abteilung vom 31. Mai 1910. . . . die Stadtgemeinde L. und der Gutsbezirks F. . . . mit ihren sämtlichen Einwohnern . . . zu einem Gesamtschulverband L. vereinigt worden sind, und da dieser Gesamtschulverband alleiniger Rechtsnachfolger der evangelischen und katholischen Kommunalsschule zu L. ist, geht das gesamte Schulvermögen jener bisherigen Kommunalsschule als „Ganzes“ auf den Gesamtschulverband L. über.

Es werden daher insbesondere

1. von dem Aktivvermögen der genannten Kommunalsschule zu L. dem Gesamtschulverband L. vom 1. April 1910 ab folgende Vermögenstücke überwiesen:“
(es folgt nun eine Aufzählung der auf den Gesamtschulverband übergehenden Grundstücke, Kapitalien, Inventariensstücke, jährlichen Bezüge und Nutzungen sowie unter Ziffer 2 die Angabe der übergehenden Schulden und Verbindlichkeiten.)

Diesen Beschluß ließ die Regierung durch den Landrat dem Magistrat zu L., dem Gutsvorsteher des Gutsbezirkes F. und dem Vorsteher des Gesamtschulverbandes L. mit dem Eröffnen zustellen, daß den Beteiligten gemäß § 4 Abs. 1 a. a. D. innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungstreitverfahren gegeneinander zustehe.

Die Stadtgemeinde L. focht den Beschluß mit einer gegen den Gutsbezirk F. gerichteten Klage an. Sie beantragte in erster Linie, den Beschluß aufzuheben, eventuell ihn dahin abzuändern,

daß der Gutsbezirk J. an sie für die Einbringung des im Beschlusse bezeichneten Vermögens eine nach dem Ermessen des Verwaltungsrichters zu bestimmende Abfindung zu zahlen habe, und in letzter Linie, diese Abfindung auf 400 *M* jährlich festzusetzen.

Der Bezirksauschuß wies die Klage ab. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung ist nicht begründet.

Allerdings waren die sachlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Auseinandersetzungsbeschlusses gemäß § 4 im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Es fehlte an Vermögenstücken, an welchen mehreren Beteiligten gemeinschaftliche Rechte zustanden oder gemeinschaftliche Pflichten oblagen. Das Vorliegen gemeinschaftlicher Rechte oder Verpflichtungen mehrerer Beteiligter an einem Vermögenstück bildet aber die Voraussetzung für eine Vermögensauseinandersetzung (vergl. Urteil vom 5. Oktober 1909, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 55 Seite 196). Das Wesen einer Vermögensauseinandersetzung besteht eben darin, daß die Gemeinsamkeit von Rechten und Pflichten mehrerer Beteiligter an einem Vermögensgegenstand gelöst wird. Im vorliegenden Falle sind aber von der Schulaufsichtsbehörde Vermögenstücke eines Beteiligten dem Gesamtschulverband überwiesen worden, wobei übrigens bemerkt sein mag, daß als bisheriger Eigentümer dieser Vermögenstücke nicht die im Beschlusse genannte „Kommunalschule“, welche gar keine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzt sondern allein die bisher einen Eigenschulverband bildende bürgerliche Gemeinde L. in Frage kommen könnte. Eine derartige Maßnahme liegt außerhalb des Rahmens des Auseinandersetzungsverfahrens gemäß § 4 a. a. D. Sie entbehrt aber auch überhaupt einer gesetzlichen Grundlage. Es gibt weder im Volksschulunterhaltungsgesetz noch sonst eine gesetzliche Vorschrift, derzufolge im Falle der Zuweisung einer bis dahin einen Eigenschulverband bildenden bürgerlichen Gemeinde zu einem Gesamtschulverband das Eigentum des der bürgerlichen Gemeinde gehörigen Vermögens, soweit es Schulzwecken gewidmet war, kraft Gesetzes auf den Gesamtschulverband überginge oder letzterem durch die Schulaufsichtsbehörde gegen den Willen der bürgerlichen Gemeinde überwiesen werden könnte. Der § 24 des Volksschulunterhaltungsgesetzes kommt hier nicht in Frage: Diese Vorschrift bestimmt lediglich, daß das Vermögen einer durch das Gesetz aufgehobenen Schulgemeinde oder einer solchen Schule, welche bisher als selbständiges Rechtssubjekt Träger der Volksschullast war, als ganzes auf den mit dem Inkrafttreten des Gesetzes an ihrer Stelle gebildeten Schulverband des neuen Rechtes übergeht. Davon ist hier keine Rede. Auch der § 18 der Regierungsinstruktion, auf welchen der an-

gefochtene Beschluß gleichfalls Bezug nimmt, kann der Anordnung nicht als Stütze dienen. Er ermächtigt die Schulaufsichtsbehörde nur, im Rahmen der Gesetze das Elementarschulwesen zu regeln, verleiht ihr aber nicht das materielle Recht, Eigentum der bürgerlichen Gemeinde gegen deren Willen anderen Schulverbänden zu überweisen.

War hiernach zwar für den Erlaß des angefochtenen Beschlusses gesetzlich kein Raum, so kann gleichwohl eine Entscheidung in der Sache selbst zugunsten der Klägerin nicht getroffen werden, weil sie ihre Klage nicht gegen den richtigen Beklagten erhoben hat. Richtiger Beklagter war der Gesamtschulverband L., nicht der Gutsbezirk F., gegen welchen die vorliegende Klage gerichtet worden ist. Dem Gutsbezirk F. sind durch den angefochtenen Beschluß irgendwelche Vermögensstücke nicht überwiesen worden; er kann also auch als eventueller Schuldner einer Abfindung für eine Vermögensüberweisung nicht in Betracht kommen. Vielmehr konnte die Frage, ob die durch den Beschluß erfolgte Überweisung von Vermögensstücken der Stadtgemeinde L. an den Gesamtschulverband zu Recht ausgesprochen war und eventuell ob eine Abfindung hierfür zu zahlen sei, nur durch eine gegen den Gesamtschulverband gerichtete Klage zum Austrag gebracht werden. Der von der Klägerin mit ihren Eventualanträgen erstrebte Zweck, eine Ausgleichung der dem Gutsbezirk F. durch den angefochtenen Beschluß mittelbar erwachsenden Vorteile, nämlich einer Entlastung von Aufwendungen für Schulausgaben, herbeizuführen, läßt sich durch eine Klage im Rahmen des § 4 a. a. D. nicht erreichen, da eine derartige Ausgleichung öffentlicher Interessen, wie sie § 3 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 für den Fall einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke zuläßt, auf Grund der Vorschrift des § 4 a. a. D. nicht stattfindet. Das Gesetz beschränkt die Auseinandersetzung nach § 4 abweichend von der eben erwähnten Bestimmung der Landgemeindeordnung auf das Vermögen einschließlich der Schulden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 55 Seite 196). Für die Ausgleichung der dem Gutsbezirk F. etwa erwachsenden Entlastung wäre allein die Festsetzung eines entsprechenden Verteilungsmaßstabs der Schulunterhaltungslasten nach § 9 Abs. 5 a. a. D. der gangbare Weg.

Der Vorderrichter hat sonach im Ergebnis die Klage mit Recht abgewiesen. Seine Entscheidung mußte daher bestätigt werden.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 27. Februar 1914. — VIII B. 15. 13—.)

F. Nachtrag.

135) Plan für den in der Zeit vom 5. bis 10. Okt. 1914 in den Räumen des Hygienischen Instituts der Universität Göttingen, Geiststr. 41, abzuhaltenden schulhygienischen Ferienkursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten.

1. Tag.

9 bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Aufgaben und Ziele der Schulhygiene. Die Luft im Schulzimmer und ihre Veränderung durch den Aufenthalt der Menschen. Wirkungen der veränderten Luft. Ventilation. Reinigung der Schulzimmer (mit Demonstrationen von Modellen, Apparaten und Untersuchungsmethoden).

Nachmittags:

4 bis 6 Uhr: Professor Lange: Hygiene der Stimme und Sprache; event. 6 bis 7: Fortsetzung des Vortrags von Professor Reichenbach.

2. Tag.

9 bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Heizung und Beleuchtung des Schulgebäudes. Entstehung und Verhütung der Kurzsichtigkeit (mit Demonstrationen wie oben).

Nachmittags:

6 bis 7 Uhr: Besichtigungen. Fortsetzung des Vortrags von Professor Reichenbach. Steil- und Schrägschrift, deutsche oder lateinische Buchstaben.

3. Tag.

9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr: Professor Schulze (oder sein Vertreter): Über die bei Schulkindern vorkommenden geistigen Störungen insbesondere des Pubertätsalters.

10 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Schulbänke (mit Demonstrationen).

4. Tag.

9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr: Professor Göppert: Über die körperlichen für die Schule besonders wichtigen Krankheiten der Schüler.

10 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Schule und Infektionskrankheiten, mit Demonstration der wichtigsten Krankheitsserreger.

Nachmittags:

Besichtigungen. 6 bis 7 Uhr: eventuell Fortsetzung des Vortrags von Professor Reichenbach.

5. Tag.

9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr: Professor Göppert: Fortsetzung des Vortrags über Schülerkrankheiten.

10 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr: Professor Reichenbach: Hygiene des Unterrichtes: Methoden zur Messung der geistigen Ermüdung. Kritik der Methoden und bisherigen Ergebnisse für den Unterricht.

Nachmittags:

4 bis 6 Uhr: Privatdozent Dr. Satz: Über wichtige neuere Ergebnisse der experimentellen Pädagogik.

6. Tag.

9 bis 12 Uhr: Fortsetzung der Besprechung der Hygiene des Unterrichtes; Bedeutung der Leibesübungen.

Für Besichtigungen sind in Aussicht genommen:

die Mädchenmittelschule, die Gewerbeschule und die Fachschule für Mechaniker, eine Volksschule, die Universitäts-turnhalle, das Seminargebäude der Universität, das Städtische Lyzeum; eventuell: das Geophysikalische Institut und die Physikalischen Institute der Universität, die Städtische Gasanstalt, die Städtische Badeanstalt.

Inhaltsverzeichnis des 7. Heftes.

	Seite
A. 126) Rechtzeitige Beantragung des Berechtigungsscheins für den einjährig-freiwilligen Dienst und rechtzeitige Meldung zum Dienst Eintritt. Verfügung des Königlichen Provinzialschulkollegiums zu Hannover vom 21. April d. Js.	455
B. 127) Ablegung der Prüfung im Hebräischen vor der Ergänzungsprüfung im Griechischen und Lateinischen. Erlaß vom 19. Mai d. Js.	456
128) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1914. Bekanntmachung vom 9. Juni d. Js.	457
C. 129) Zuerkennung der Reife für die Unterprima einer Studienanstalt. Erlaß vom 22. Mai d. Js.	472
130) Zugehörigkeit von Frauen zu Kuratorien. Erlaß vom 23. Mai d. Js.	473
D. 131) Unterricht der Seminarlehrkräfte in den Seminar-Präparandenanstalten und der Präparandenlehrer in den Seminaren. Erlaß vom 2. Mai d. Js.	473
132) Teilnahme der Regierungs- und Gewerbeschulräte an den Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten sowie der Hauswirtschaftskunde an den Seminaren im Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Erlaß vom 20. Mai d. Js.	474
133) Militärdienstpflicht der Volksschullehrer, welche nicht im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste sind. Erlasse vom 11. Mai und 3. Juni d. Js.	474
E. 134) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidung des VIII. Senats vom 27. Februar d. Js.	475
F. 135) Plan für den in der Zeit vom 5. bis 10. Oktober 1914 in den Räumen des Hygienischen Instituts der Universität Göttingen, Geistraße 4 I, abzuhaltenden schulhygienischen Ferienkursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten	479



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

8. Heft.

Berlin, den 10. August.

1914.

A. Behörden und Beamte.

136) Beschaffung von Tinten.

Berlin, den 26. Juni 1914.

Nach den Grundsätzen für die amtliche Tintenprüfung vom 22. Mai 1912 (Zentrbl. S. 544) sind nur die Fabrikanten berechtigt, die von ihnen hergestellten Tinten in die beim Materialprüfungsamt in Dahlem zu führende Kennmarkenrolle eintragen zu lassen. Um auch Händlern die Möglichkeit zu geben, Tinten, die sie unter ihrer eigenen Firma führen, in den Handel zu bringen, werden die Grundsätze von mir im Einvernehmen mit den übrigen Herren Staatsministern dahin abgeändert, daß unter Nr. 4 hinter den Worten: „die Firma des Erzeugers“, noch die Worte: „oder des Händlers“, treten.

Zugleich bemerke ich folgendes:

Auß Kreisen der Tintenfabrikanten ist Beschwerde darüber geführt worden, daß die Abnahme ihrer Erzeugnisse bei den Behörden auf Schwierigkeiten stößt, wenn die Flaschen mit einem Papierstreifen und nicht mit einer Bleiplombe gesichert sind.

Die nachgeordneten Behörden mache ich darauf aufmerksam, daß über die Form der Sicherung der Tintenflaschen keine Vorschriften bestehen. Es ist lediglich Sache des Fabrikanten, wie er sein Produkt gegen unbefugte Eingriffe sichern will. Demgemäß sind auch Lieferungen, in denen die Gefäße in anderer Weise als durch Bleiplomben gesichert sind, nicht zurückzuweisen.

Die erforderlichen Überdrucke für die nachgeordneten Dienststellen (KreisSchulinpektoren, Direktoren der höheren Lehranstalten

usw., Amtstellen und Institute usw. der Universitäten) sind beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1286 UIT.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

137) Abhaltung von Diplom-Vor- und Diplom-Hauptprüfungen aus Anlaß der Mobilmachung.

Berlin, den 2. August 1914.

Um den Studierenden der Technischen Hochschulen, welche infolge der angeordneten Mobilmachung in die Armee oder Marine eintreten wollen oder müssen, die Möglichkeit zu gewähren, vorher noch die Diplom-Vor- oder die Diplom-Hauptprüfung abzulegen, bestimme ich, was folgt:

1. Studierende, die mit dem gegenwärtigen Sommersemester ihr viertes Studiensemester vollendet haben, sind sofort zu einer abgekürzten mündlichen Diplom-Vorprüfung zuzulassen, vorausgesetzt, daß die von ihnen vorzulegenden Studienzeichnungen als ausreichend zu erachten sind.
2. Studierende, welche mit dem gegenwärtigen Sommersemester das achte Studiensemester vollendet und die Diplom-Vorprüfung mit Erfolg abgelegt haben, sind sofort zu einer abgekürzten mündlichen Diplom-Hauptprüfung zuzulassen, vorausgesetzt, daß sie die Diplomarbeit eingereicht haben und daß diese und die einzureichenden Studienzeichnungen als ausreichend zu erachten sind.

Eure Magnifizenz ersuche ich, hiernach umgehend das Weitere zu veranlassen.

Ein Verzeichnis der auf Grund dieses Erlasses zur Diplom-Vor- und zur Diplom-Hauptprüfung zugelassenen Studierenden mit Angabe des Lebensalters und des Wohnsitzes des Vaters ist mir binnen zwei Monaten vorzulegen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen. — UIT 2239.

138) Abhaltung von ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungen aus Anlaß der Mobilmachung.

Berlin, den 4. August 1914.

Der Herr Minister des Innern hat die Vorsitzenden der Kommissionen für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung telegraphisch ermächtigt, für zum Heeresdienste befohlene Kandidaten, welche das Studium beendet haben oder im letzten Semester stehen, unverzüglich abgekürzte Prüfungen (Notprüfungen) nach pflichtmäßigem Ermessen abzuhalten. Diese müssen alle Prüfungsfächer umfassen, dürfen aber nur einen, längstens zwei Tage dauern. Kandidaten, welche die Prüfung bestehen, wird von der Prüfungskommission sofort im Anschluß an die Prüfung ein Interimszeugnis erteilt mit dem Vermerke, daß die Ableistung des praktischen Jahres erlassen und die Erteilung der Approbation beantragt ist.

In gleicher Weise werden Kandidaten behandelt, die sich verpflichten, sich für die Dauer des Krieges der Medizinalverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Raumann.

An die Herren Universitätskuratoren und die Medizinische Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. — U I 1937.

139) Einrichtung von Notprüfungen für die erste juristische Prüfung und die Große juristische Staatsprüfung aus Anlaß der Mobilmachung.

Berlin, den 5. August 1914.

Seitens des Herrn Justizministers ist die umseitig abgedruckte Verfügung über die Einrichtung von Notprüfungen für die zur ersten juristischen Prüfung und zur Großen juristischen Staatsprüfung zugelassenen Kandidaten, die zum Dienste im Heere oder in der Marine verpflichtet sind, erlassen worden. Ich ersuche, den beteiligten Stellen hiervon Kenntnis zu geben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten

Im Auftrag: Raumann.

An die Herren Universitätskuratoren und die Juristische Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. — U I 1915.

Der Justizminister.

Z. B. 1123.

Berlin, den 1. August 1914.

1. Die zur ersten juristischen Prüfung und zur Großen Staatsprüfung zugelassenen Kandidaten, die zum Dienste im Heere oder in der Marine in der Reserve oder in der Landwehr (Seewehr) verpflichtet sind, werden auf Antrag zu einer Notprüfung zugelassen.

Das gleiche gilt nach Ermessen der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen auch für solche zur Prüfung zugelassene Kandidaten, die im Falle einer Mobilmachung anderweit für die Zwecke der Landesverteidigung verwendet werden.

2. Die Notprüfung besteht in einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

Der schriftliche Teil der ersten juristischen Prüfung besteht in der Anfertigung einer unter Aufsicht herzustellenden Arbeit (§ 12 P.D.), der schriftliche Teil der Großen Staatsprüfung besteht in der Bearbeitung eines Rechtsfalls (§ 56 P.D.).

Der schriftlichen Prüfung bedarf es nicht, wenn der Kandidat bereits eine schriftliche Arbeit gemäß der Prüfungsordnung angefertigt hat.

3. Die Prüfung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen, tunlichst im unmittelbaren Anschluß an diese.

4. Die Zahl der zu der mündlichen Prüfung zuzulassenden Kandidaten und den Umfang dieser Prüfung bestimmen die Vorsitzenden nach freiem Ermessen.

Die an Stelle der ersten juristischen Prüfung tretende Notprüfung kann von der Kommission auch in der Besetzung mit nur 3 Mitgliedern abgenommen werden.

5. Die Notprüfung gilt, wenn sie nicht bestanden wird, als nicht unternommen; eine Wiederholung der Notprüfung ist unstatthaft.

6. Zu Gunsten der unter 1 bezeichneten Kandidaten gilt auch eine gemäß der Prüfungsordnung abgelegte, nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen, wenn die mündliche Prüfung innerhalb dieses Monats abgelegt ist.

7. Die Ablegung der Notprüfung darf von der Zahlung der Prüfungsgebühr nicht abhängig gemacht werden.

B e s e l e r.

An die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten.

C. Kunst und Wissenschaft.

140) Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben in Werken der Bildhauerkunst.

Die nachstehend abgedruckten, mit Zustimmung der Bundesregierungen im Reichsamt des Innern aufgestellten Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben in Werken der Bildhauerkunst werden hiermit zur Benutzung empfohlen.

Berlin, den 25. Juni 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrag: Schmidt.

Bekanntmachung. — UIV 1190.

Grundsätze

für das Verfahren bei Wettbewerben in Werken der Bildhauerkunst.

§ 1.

Das Preisgericht muß vor Veröffentlichung des Preisausschreibens gebildet werden. Bildung
des Preis-
gerichtes.

§ 2.

Die Mehrzahl der Preisrichter muß aus bildenden Künstlern, darunter mindestens zwei Bildhauern, bestehen. Die Zahl der Preisrichter muß ungerade sein.

§ 3.

Die Preisrichter und die Ersatzmänner sind im Ausschreiben zu nennen. Änderungen in der Zusammensetzung des Preisgerichtes sind nur aus schwerwiegenden Gründen zulässig; sie sind sofort bekannt zu geben. Die Preisrichter und die Ersatzmänner müssen die Bedingungen vor der Veröffentlichung des Ausschreibens gebilligt und sich zur Annahme des Richteramtes bereit erklärt haben. Vor der Veröffentlichung sollen die Mitglieder des Preisgerichtes nach Möglichkeit die Ortlichkeit, für die das Bildwerk bestimmt ist, besichtigen. Die Annahme des Richteramtes oder des Amtes eines Ersatzmanns hat den Ausschluß von der Preisbewerbung und sonstigen Beteiligung an den Wettbewerbsarbeiten sowie von der Ausführung des Auftrags zur Folge.

§ 4.

Inhalt des Ausschreibens. Ist in dem Ausschreiben ein bestimmter Herstellungspreis angegeben, so ist diese Bestimmung für die Teilnehmer an dem Wettbewerb bindend, es sei denn, daß das Ausschreiben die Überschreitung für zulässig erklärt.

Das Ausschreiben muß entweder die Rohstoffe genau vorschreiben oder ausdrücklich die Wahl des Materials dem Künstler überlassen.

Vorschläge zur Änderung der Bedingungen müssen, soweit sie das Ausschreiben überhaupt für zulässig erklärt, mit Begründung innerhalb 14 Tagen nach der Veröffentlichung eingereicht werden. Das Preisgericht soll über die Vorschläge alsbald nach Ablauf dieser Frist beschließen.

§ 5.

Das Ausschreiben darf an Skizzen, Modellen, Plänen und Berechnungen nicht mehr verlangen, als zur klaren Darlegung des Entwurfes erforderlich ist. Der Maßstab ist genau vorzuschreiben; für die Hauptfigur darf jedoch im allgemeinen nicht mehr als ein Drittel der durchschnittlichen Größe eines Menschen verlangt werden. Für plastische Entwürfe ist eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Maßstab bis zu 5 % gestattet.

Für die Lieferung der Unterlagen darf nur dann Ersatz der Herstellungskosten gefordert werden, wenn die Herstellung erheblichen Aufwand verursacht. Die gezahlten Beträge sind den Teilnehmern an dem Wettbewerb und den Künstlern, welche die Unterlagen sofort unbeschädigt zurückliefern, zu erstatten.

§ 6.

Preise. Bei allgemeinen öffentlichen Wettbewerben sind Preise auszuwerfen, die in angemessenem Verhältnis zu der Ausführungssumme stehen. Als angemessen ist im allgemeinen ein Betrag von 10 % zu betrachten, der sich bei einer Ausführungssumme von mehr als 50 000 M in gleitender Skala (bei 150 000 M auf etwa 6 %) verringert.

Geht dem Hauptwettbewerb ein Ideenwettbewerb voraus, so ist der Gesamtbetrag der Preise angemessen zu erhöhen.

Bei beschränkten Wettbewerben ist allen eingeladenen Künstlern, die rechtzeitig einen den Bedingungen entsprechenden Entwurf eingereicht haben, aber nicht mit der Ausführung betraut wurden, eine gleichmäßige ausreichende Vergütung zu gewähren.

§ 7.

Einlieferungsfrist. Die Einlieferungsfrist ist so zu bemessen, daß sorgfältige Bearbeitung der Aufgabe möglich ist.

Den Einlieferungstermin für einzelne Teilnehmer hinauszuschieben, ist unzulässig.

Wird der Termin für alle Teilnehmer hinausgeschoben, so ist dies in derselben Weise wie das Ausschreiben bekannt zu machen und den Künstlern, welche Unterlagen erbeten haben, besonders mitzuteilen. Nach Ablauf der Hälfte der Frist darf der Termin nicht mehr hinausgeschoben werden.

§ 8.

Das Preisgericht soll tunlichst innerhalb vier Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist zusammentreten. Tätigkeit
des Preis
gerichtes

Die Entscheidung des Preisgerichtes muß ein Gutachten darüber enthalten, ob einer der preisgekrönten Entwürfe zur Ausführung geeignet ist und ob der Verfasser eine gute Ausführung gewährleistet.

Über die Verhandlungen des Preisgerichtes ist ein Bericht aufzunehmen, der den Abstimmungsvorgang wiedergibt und den Teilnehmern an dem Wettbewerb auf Verlangen alsbald mitzuteilen ist.

Das Ergebnis ist in gleicher Weise wie das Ausschreiben bekannt zu machen.

§ 9.

Von dem Wettbewerb ist ein Entwurf auszuschließen: Ausschlie-
ßung de

- a) wenn er zu spät eingeliefert worden ist.

Auswärtige Künstler haben die Frist gewahrt, wenn sie den Entwurf spätestens am vorgeschriebenen Einlieferungstag von ihrem Wohnort abgesandt haben. Die Absendung ist dem Ausschreiber anzumelden. Be-
werbers

- b) wenn er gegen verbindliche Bestimmungen des Ausschreibens wesentlich verstößt. Darüber, ob ein wesentlicher Verstoß vorliegt, beschließt endgültig das Preisgericht.

§ 10.

Es ist zu wünschen, daß den dem Preisgericht angehörenden Künstlern Gelegenheit zur Mitwirkung bei den über die Ausführung entscheidenden Beratungen gegeben wird. Aus-
führung

Der Ausschreiber haftet für sorgfältige Behandlung und Wiederverpackung der Wettbewerbsarbeiten. Die Kosten der Aufstellung und Rücksendung trägt der Ausschreiber. Schäden, die beim Empfange der Sendung festgestellt werden, sind sofort an die bei Einlieferung des Entwurfes anzugebende Adresse mitzuteilen. Behand-
lung der
Entwürfe

§ 11.

Aus- Bei allgemeinen, öffentlichen Wettbewerben sind alle ein-
stellung gelieferten Arbeiten nach endgültiger Entscheidung des Preis-
der Ent- gerichtes unter Nennung der preisgekrönten Künstler öffentlich
würfe. auszustellen. Bei der Aufstellung muß für möglichste Gleich-
wertigkeit der Plätze Sorge getragen werden. Die Ausstellung
darf nicht vor der Entscheidung des Preisgerichtes stattfinden.

§ 12.

Ideen- Bei größeren Aufgaben empfiehlt es sich, zunächst einen
wett- Ideenwettbewerb unter Zugrundelegung eines kleineren Maßstabs
bewerb. zu veranstalten. Auf den Ideenwettbewerb finden die vorstehen-
den Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 13.

Abwei- Abweichungen von diesen Grundsätzen bleiben vorbehalten
chungen. für Wettbewerbe, die sich auf die in einem einzelnen Bundes-
staat lebenden, diesem angehörenden oder dort geborenen Künstler
beschränken.

D. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

141) Aufbewahrung der Schulprogramme.

Berlin, den 5. Juni 1914.

Da vielfach Klage darüber geführt wird, daß die dauernde
Aufbewahrung aller den Anstalten zugehenden Schulprogramme
zuviel Raum erfordert und ihre Ordnung unverhältnismäßig viel
Arbeit verursacht, wolle das Königliche Provinzialschulkollegium
die Leiter der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes er-
mächtigen, die Schulnachrichten fremder Anstalten, abgesehen
von den wissenschaftlichen Beilagen, drei Jahre nach ihrem Er-
scheinen auszuscheiden und der Bibliothek der für die dortige
Provinz in Betracht kommenden Universität zur Vervollständi-
gung ihrer Sammlungen zu überweisen oder, falls diese auf die
Übersendung der Programme verzichtet, letztere zu vernichten.
Von den Schulnachrichten der eigenen Anstalt sind etwa 10 Exem-
plare in der Anstaltsbibliothek dauernd aufzubewahren.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Direktoren der Königl. Universitätsbibliotheken. — U II 1149 U I K.

142) Bewilligung einmaliger Unterstützungen an die bei den höheren Lehranstalten beschäftigten Lohnempfänger aus Titel „Insgemein“ des Anstaltssetats.

Berlin, den 11. Juni 1914.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich in Abänderung der Kunderlasse vom 16. März 1887 — U II 377 — (Zentralblatt 1887 S. 337) und 15. Januar 1900 — U II 3498 — (Zentralblatt 1900 S. 205) folgendes:

Die Zweckbestimmung der letzten Position des Titels Insgemein der Ausgabe in den Etats der staatlichen, der unter Staatsverwaltung stehenden nichtstaatlichen und der vom Staate und Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten wird dahin erweitert, daß Unterstützungen auch an die von der Anstaltsleitung angenommenen, in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehenden Lohnempfänger bewilligt werden können, für deren Entlohnung besondere Mittel durch den Anstaltsetat bereitgestellt sind. Die von den Provinzialschulkollegien selbständig zu bewilligenden Unterstützungen dürfen den Betrag von 40 *M* im Einzelfall nicht übersteigen.

Der Text der letzten Position im Titel Insgemein der Anstaltssetats hat demnach zu lauten:

„Unvorhergesehene Ausgaben und Unterstützungen für mittlere und Unterbeamte der Anstalt bis zur Höhe von 100 *M*, ferner für Lohnempfänger, die von der Anstaltsleitung angenommen sind, in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen und für deren Entlohnung aus der Anstaltskasse besondere Mittel im Etat bereitstehen, bis zu 40 *M* durch das Provinzialschulkollegium, darüber hinaus nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.“

Ausdrücklich bemerke ich noch, daß Lohnempfänger, welche vom Schuldiener angenommen sind und von ihm aus seiner Dienstaufwandsentschädigung entlohnt werden, aus der Anstaltskasse keine Unterstützungen erhalten dürfen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. U II 5859 A.

143) Anrechnung der Dienstzeit als Hilfslehrer an höheren Lehranstalten bei Feststellung der pensionsfähigen Dienstzeit.

Berlin, den 15. Juni 1914.

In der Ausführungsverfügung vom 1. Juni 1896 — U II 1088 — (Zentrbl. S. 448) zur Novelle des Pensionsgesetzes vom 25. April 1896 ist u. a. folgendes bestimmt:

„Die Zeit, während welcher ein zur vollen Beschäftigung berufener Hilfslehrer an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte durch vorübergehende Krankheit, Beurlaubung, Einberufung zu militärischen Übungen usw. behindert war, ist als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen. Dagegen kommt die Zeit, während welcher ein nicht in einer etatmäßigen Stelle angestellter Lehrer nur nebenbei beschäftigt gewesen ist, gemäß dem in § 5 des Gesetzes von 1872 ausgesprochenen Grundsatz nicht zur Anrechnung (Erlaß des Ministers des Innern und der Finanzen vom 29. Juli 1884 zu Nr. 11 — Zentrbl. f. d. g. Unt. Verw. 1885 S. 138) —. Als nicht bloß nebenbei beschäftigt gilt ein Hilfslehrer, wenn er wöchentlich mindestens 12 Stunden zu unterrichten hat. (Vgl. Erlaß vom 5. Juni 1895 — U II 1425 — Zentralblatt S. 574 —).“

In einem Einzelfall, welcher gemäß § 23 des Pensionsgesetzes zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gebracht worden ist, hat die letzte Instanz entschieden, daß die in der Forderung einer mindestens 12stündigen wöchentlichen Beschäftigung liegende Beschränkung mit dem Pensionsgesetz nicht vereinbar ist.

Demgemäß bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß künftig die Zeit, während welcher ein nicht in einer etatmäßigen Stelle angestellter Lehrer im öffentlichen Schuldienste beschäftigt war, auch dann anzurechnen ist, wenn die Beschäftigung 12 Stunden wöchentlich nicht erreichte. —

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung veranlasse ich das Königliche Provinzialschulkollegium, bis auf weiteres alle Fälle, in denen die Anwendung dieser Bestimmung in Frage kommt, und bezüglich deren die Frist zur Erhebung der Klage gemäß §§ 23 und 30 des Pensionsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, mir vorzulegen; desgleichen auch die Fälle, in denen Klage erhoben und eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht ergangen ist, und endlich auch die Anträge auf Festsetzung von Witwen- und Waisengeld, bei denen die Bestimmung Anwendung zu finden hat.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 589 III.

144) Rangordnung bei der Erteilung der Schulzeugnisse.

Berlin, den 24. Juni 1914.

Über den Wert der Einrichtung, daß in den höheren Lehranstalten bei der Erteilung der Zeugnisse eine Rangordnung festgestellt und jedem Schüler (jeder Schülerin) ein Klassenplatz im Zeugnis gegeben wird, bestehen unter namhaften Schulmännern Meinungsverschiedenheiten. Auch sind für die Beurteilung dieser Frage vielfach die Verhältnisse der einzelnen Anstalt von Bedeutung. Eine einheitliche Regelung der Angelegenheit empfiehlt sich deshalb nicht. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Rangordnung ist vielmehr den Lehrerkollegien der Anstalten zu überlassen.

Das königliche Provinzialschulkollegium wolle dementsprechend verfahren.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die königl. Provinzialschulkollegien. — U II 1550.

145) Anweisung zur Ausführung von Laufübungen im Turnunterricht.

Berlin, den 29. Juni 1914.

Wie bereits in meinem Runderlaß vom 3. April 1890 — U III B 5763 M 1424 — (Zentralblatt S. 283) hervorgehoben ist, gehört der Lauf zu den wirksamsten Übungen des Turnens. Laufübungen sollen daher oft, womöglich in jeder Turnstunde, vorgenommen werden. Am besten geschieht dies im Freien auf festem, ebenem, staubfreiem Boden oder kurzgehaltenem Rasen. Mäßige Winterkälte schadet nicht. Bei rauhen Ost- und Nordwinden soll nicht gelaufen werden, in keinem Falle gegen den Wind. Auch in einer staubfreien, gut gelüfteten Turnhalle ist die Vornahme von Laufübungen nicht bedenklich.

Die am meisten zu übende Form des Laufes ist der Dauerlauf. Er darf anfänglich nur kurze Zeit geübt werden, ist aber allmählich immer mehr auszu dehnen. Nähere Angaben über die Laufdauer enthalten die „Anleitung für das Knabenturnen“ und der „Seitfaden für das Mädchenturnen“. An höheren Lehr-

anstalten für die männliche Jugend kann der Lauf in den oberen Klassen bis auf 10 Minuten ausgedehnt werden. Nur beim Laufe durch das Gelände kann ausnahmsweise eine Ausdehnung bis auf 15 Minuten in Frage kommen.

Im Freien ist auch der Schnelllauf zu üben, zuerst nur für kurze Entfernungen. Angaben über die Laufstrecken enthalten die „Anleitung“ und der „Zeitfaden“. Bei den Oberklassen höherer Lehranstalten für die männliche Jugend kann der Schnelllauf allmählich bis auf 120 m ausgedehnt werden.

Von den Laufübungen sind herzkrankte Schüler fern zu halten. Mit Katarren der tieferen Luftwege — einschließlich des Kehlkopfes — Behaftete sind zeitweilig auszuschließen. Schwachbrüstige, Bleichsüchtige und solche, die häufig an Blutandrang nach dem Kopfe, Kopfschmerzen, Nasenbluten oder an Seitenstichen leiden, dürfen zwar zu mäßiger Laufübung zugelassen werden, sind dabei jedoch vorsichtig zu beobachten und, wenn nötig, ärztlicher Untersuchung zuzuführen. Auf Schüler mit behinderter Nasenatmung ist zu achten und ihnen oder ihren Eltern und Pflegern zu empfehlen, eine ärztliche Untersuchung der Atmungsorgane vornehmen zu lassen. Auch bei gesunden Schülern ist Überanstrengung durchaus zu vermeiden.

Nach Beendigung des Laufes dürfen die daran Beteiligten nicht stillstehen oder gar sich niederlegen; sie sollen vielmehr eine Zeitlang mit ruhigen Schritten umhergehen oder einige ruhige, leichte Freiübungen ausführen und dabei tief atmen, bei kühler oder bewegter Luft auch die Überkleider anlegen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III B 7409 U II usw

146) Regelung des Unterrichtes an den höheren Lehranstalten aus Anlaß der Mobilmachung.

Berlin, den 5. August 1914.

An allen höheren Lehranstalten ist der Unterricht, soweit nicht die Schüler zur Bergung der Ernte beurlaubt werden und abgesehen von den regelmäßigen Ferien, aufrecht zu erhalten und durchzuführen. Es entspricht nicht dem Ernste der Zeit, daß die Jugend müßig gehe.

Die Lücken in den Lehrerkollegien, die durch die Einberufungen zum Heeresdienste entstehen, sind zunächst durch die Heranziehung der anstellungsfähigen, der Probe- und der Seminar-kandidaten, die frei vom Heeresdienste sind, zu füllen. Die Kandidaten sind nach Bedürfnis in der Provinz zu verteilen. Die Seminar-kandidaten, die außerhalb des Seminarortes beschäftigt werden, sind von der Verpflichtung, an den Seminar-sitzungen teilzunehmen, zu entbinden. Gegebenenfalls ist durch unmittelbare Verständigung mit den Provinzialschulkollegien der Nachbarprovinzen ein Ausgleich der Kandidaten zu bewirken.

Oberlehrer, die an ihren Anstalten wegen Auflösung ihrer Klassen oder aus anderen Gründen keine Beschäftigung haben, sind an anderen Anstalten, auch verschiedenen Patronats, als Aushilfe zu verwenden. Ferner können Geistliche, Kandidaten des geistlichen Amtes, Privatlehrer und andere Persönlichkeiten, die nach ihrer Vorbildung geeignet scheinen, mit der Unterrichts-erteilung vorübergehend beschäftigt werden.

Diese Anordnungen gelten sinntesprechend auch für die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Sollten sich trotzdem Schwierigkeiten ergeben, die sich dort nicht beseitigen lassen, so wolle das königliche Provinzialschulkollegium berichten.

Die Direktoren (Direktorinnen) sind entsprechend alsbald zu benachrichtigen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die königl. Provinzialschulkollegien. — U II 2023.

147) Regelung des Unterrichtes in den Volks- und den Mittelschulen.

Berlin, den 7. August 1914.

Den nicht zur Fahne einberufenen Volks- und Mittelschul-lehrern erwachsen aus der gegenwärtigen ersten Zeit gesteigerte Pflichten. Zwar werden zur Vertretung der im Heeresdienste befindlichen Lehrer, sofern von den Schulunterhaltungspflichtigen die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, auch verfügbare Schulumtswerber, geeignete emeritierte Lehrkräfte und, soweit angängig, auch Schulumtswerberinnen heranzuziehen sein; auch wird unter Umständen Halbtags-, in dringender Notlage auch

Dritteltagsunterricht eingerichtet werden können. Gleichwohl wird umfangreiche, dazu häufig durch Zusammenlegung von Klassen erschwerte Vertretung zu leisten sein.

Hierzu kommt, daß unter der Schul- und schulentlassenen Jugend zurzeit viele der erzieherischen Leitung des Familienvaters entbehren, und daß in zahlreichen Fällen auch die Einwirkung der Mutter durch vermehrte Sorge um den Unterhalt der Familie beeinträchtigt ist. Daraus ergibt sich die dringende vaterländische Pflicht aller Lehrer und Lehrerinnen, sich der Aufrechterhaltung ernster Zucht unter der Jugend während des Unterrichtes und auch außerhalb der Schule noch mehr als bisher anzunehmen, die in den Reihen der Jugendpfleger entstandenen Lücken auszufüllen oder für ihre Ausfüllung sorgen zu helfen, die Familien der ihnen anvertrauten Jugend, wo es nottut, zu beraten und erforderlichenfalls für ihre wirksame Unterstützung sorgen zu helfen.

Ich habe zu der bewährten Treue und Opferwilligkeit der Lehrer und Lehrerinnen das Vertrauen, daß sie auch diesen gesteigerten Pflichten in vollem Umfang werden zu entsprechen wissen.

Die erforderlichen Überdrucke für die Herren Landräte und Kreis Schulinspektoren sind beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium in Berlin.
Zugleich an die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten zur Kenntnisnahme. — U III C 1793 U III A usw.

E. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

148) Vorzeitige Ablegung der Reifeprüfung an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend infolge der Mobilmachung.

Berlin, den 1. August 1914.

Um den Schülern der Prima einer höheren Lehranstalt, welche infolge der angeordneten Mobilmachung der Armee in

diese eintreten wollen oder müssen, die Möglichkeit zu gewähren, vorher noch die Reifeprüfung abzulegen, beauftrage ich das Königliche Provinzialschulkollegium, angeichts dieses die Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen anzuweisen, mit den Schülern, welche der Prima mindestens im dritten Halbjahr angehören und sich entweder über ihre Verpflichtung zum Eintritt in die Armee durch die betreffenden Militärpapiere ausweisen oder die Zustimmung ihrer Väter oder Vormünder zu ihrem freiwilligen Eintritt beibringen und für militärtauglich befunden worden sind, sogleich die Reifeprüfung abzuhalten. Die Prüfung ist für die Oberprimaner, welche der Prima bereits im vierten Halbjahr angehören, nur eine mündliche, für alle übrigen eine schriftliche und eine mündliche, die in möglichst kurzer Frist nach der schriftlichen abzuhalten ist. Den Prüflingen, welche die Prüfung bestanden haben, ist das Reifezeugnis sofort auszufertigen und auszuhändigen. Den Reifezeugnissen ist eine Abschrift dieses Erlasses beizuhefen.

Ein Verzeichnis der auf Grund dieses Erlasses geprüften und mit dem Reifezeugnis entlassenen Primaner mit Angabe der Namen, des Lebensalters, des Standes der Väter sowie darüber, ob der Eintritt in das Heer freiwillig oder infolge einer Einberufung erfolgte, ist binnen zwei Monaten einzureichen.

Extraneer, welche sich zur Reifeprüfung melden und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, sind unter den eingangs erwähnten Voraussetzungen einer höheren Lehranstalt zur schriftlichen und mündlichen Prüfung zu überweisen. Wenn sie früher die Prima oder Obersekunda besucht haben, sind sie nur dann zur Prüfung zuzulassen, wenn ihre Versetzung in die Prima Ostern 1913 erfolgt ist oder möglich gewesen wäre.

Der Teilnahme der Departementsräte des Königlichen Provinzialschulkollegiums an den auf Grund dieser Verfügung vorzunehmenden Prüfungen bedarf es nicht.

Zur Erleichterung der geschäftlichen Behandlung sind Abdrücke dieses Erlasses für das Königliche Provinzialschulkollegium und die Leiter der in Betracht kommenden höheren Lehranstalten beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

149) Einberufung zur Prüfung für das höhere
Lehramt infolge der Mobilmachung.

Berlin, den 1. August 1914.

Infolge der angeordneten Mobilmachung bestimme ich, daß diejenigen Kandidaten, welche ihre schriftlichen Arbeiten zur Prüfung für das höhere Lehramt abgegeben haben, auf ihren Wunsch sobald als irgend möglich zur mündlichen Prüfung einzuberufen sind. Zu diesem Zwecke ermächtige ich Eure Hochwohlgeboren, nötigenfalls geeignete Persönlichkeiten zur Abhaltung dieser Prüfungen hinzuzuziehen.

Die Herren Oberpräsidenten, die Königlichen Provinzialschulkollegien und die Herren Universitätskuratoren haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Direktoren der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, zugleich an die Herren Oberpräsidenten, die Königlichen Provinzialschulkollegien und die Herren Universitätskuratoren zur Kenntnisnahme. — U II 1957 U I.

150) Teilnahme von Schülern höherer Lehranstalten
an den Erntearbeiten infolge der Mobilmachung.

Berlin, den 1. August 1914.

In denjenigen Teilen der Provinz, in denen die Bergung der Ernte gefährdet ist, sind Anträge der Eltern von Schülern höherer Lehranstalten auf Befreiung ihrer Söhne vom Unterricht zum Zwecke der Teilnahme an den Erntearbeiten zu genehmigen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 1970.

151) Notprüfungen an den höheren Lehranstalten und den militärberechtigten Privatanstalten behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Berlin, den 3. August 1914.

In Verfolg meines Erlasses vom 1. d. Mts. — U II 1956 — ermächtige ich das Königliche Provinzialschulkollegium, Notprüfungen an den höheren Lehranstalten und den militärberechtigten Privatanstalten auch für diejenigen Schüler sofort anzuordnen, welche die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachweisen wollen. Bedingung für die Zulassung zu dieser Prüfung ist, daß der Schüler mindestens seit Herbst 1913 der Sekunda angehört, daß er die Zustimmung seiner Eltern oder ihrer Stellvertreter zum sofortigen Eintritt in das Heer erhalten hat, daß er durch ein ärztliches Zeugnis seine Militärtauglichkeit nachweist und daß er das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Auch bei diesen Prüfungen bedarf es nicht der Teilnahme der Departementsräte des Königlichen Provinzialschulkollegiums.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — U II 1974.

F. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

152) Frist für die Wiederholung der Reife- und Lehramtsprüfungen an Oberlyzeen.

Berlin, den 11. Juni 1914.

Auf den Bericht vom 9. April d. Js.

Nach § 13 Ziffer 1 der Ordnung der Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen vom 11. Januar 1911 darf eine Bewerberin, welche die Prüfung nicht bestanden hat, zur Wiederholung frühestens zum nächsten Prüfungstermin der Anstalt zugelassen werden. Ich will genehmigen, daß zur Wiederholungsprüfung für derartige Bewerberinnen ausnahmsweise schon nach Ablauf eines halben Jahres ein neuer Termin an der betreffenden Anstalt abgehalten wird und daß auch andere Bewerberinnen zur Lehramtsprüfung nach 1½jährigem Besuche der Seminarklasse

zugelassen werden, die nach einjährigem Besuche der Seminar-
klasse entweder nicht zu der genannten Prüfung zugelassen
worden oder nach erfolgter Zulassung freiwillig zurückgetreten
sind. Von dieser Befugnis ist indes nur dann Gebrauch zu
machen, wenn nach übereinstimmender Ansicht des Vorsitzenden
und der Mitglieder der Prüfungskommission zu erwarten ist,
daß die in Frage kommenden Bewerberinnen die nötige Reife
besitzen.

Das gleiche gilt bezüglich der Zulassung zur Reifeprüfung
des Oberlyzeums für solche Bewerberinnen, die nach einjährigem
Besuche der ersten Wissenschaftlichen Klasse entweder die Ablegung
dieser Prüfung bereits ohne Erfolg versucht haben oder überhaupt
nicht zugelassen oder nach erfolgter Zulassung freiwillig zurück-
getreten sind. Bei der ganzen Einrichtung der Seminar-
klasse des Oberlyzeums ist es aber ausgeschlossen, daß Neuaufnahmen
in diese Klasse im Laufe des Schuljahrs stattfinden können. Be-
werberinnen der zuletzt erwähnten Art müssen daher nach be-
standener Reifeprüfung mit dem Eintritt in die Seminar-
klasse bis zum Beginne eines neuen Schuljahrs warten.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16 798.

153) Vereinbarung mit der Regierung des Fürsten-
tums Schwarzburg-Sondershausen wegen gegen-
seitiger Anerkennung der Reifezeugnisse der
Studienanstalten.

Berlin, den 16. Juni 1914.

Mit bezug auf meinen Erlaß vom 13. Februar 1912 (U II
16 147 U III — (Zentrbl. S. 314).

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung und der Re-
gierung des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen ist nach-
stehende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Die Reifezeugnisse der dreiklassigen Studienanstalt (Ober-
realschule) in Sondershausen sind als gleichberechtigt mit den
Reifezeugnissen der Studienanstalten der Oberrealschulrichtung

in Preußen anzusehen. Demgegenüber gelten die Reisezeugnisse der Studienanstalten in Preußen als gleichberechtigt im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Der Minister der geistlichen ufm. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 17125 U I.

G. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

154) Anforderung bei der Sprachlehrerinnenprüfung.

Berlin, den 11. Juni 1914.

Bei der Prüfung für Sprachlehrerinnen nach der Ordnung vom 5. August 1887 ist im Hinblick auf die wesentlich erhöhten Aufgaben, die den Lyzeen durch die Lehrpläne vom 12. Dezember 1908 gestellt worden sind, von den Bewerberinnen dem Umfang wie dem Inhalt nach künftig für diejenige Fremdsprache, in welcher sie eine Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigen, mindestens die Bildung nachzuweisen, die nach den Lehrplänen vom 12. Dezember 1908 durch die drei Wissenschaftlichen Klassen und die Seminarklasse des Oberlyzeums vermittelt wird. Solchen Bewerberinnen, die den in der Prüfungsordnung gestellten Anforderungen bezüglich der deutschen Sprache nicht genügt haben, ist das Befähigungszeugnis zu versagen.

Die vorstehende Anordnung tritt vom 1. Januar 1915 ab in Kraft.

Der Minister der geistlichen ufm. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16 329 U III D.

155) Befähigungsformel in den Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

Berlin, den 26. Juni 1914.

Mit bezug auf den Erlaß vom 1. Februar 1912 — U II 18522 U III D — (Zentrbl. S. 213) bestimme ich, daß die Befähigungsformel in den Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten (§ 9 der Prüfungsordnungen vom 18. Mai 1908) künftig zu lauten hat: „Hiernach wird für befähigt erklärt, in Volks-, Mittel-, Höheren Mädchenschulen und Hygeen in den weiblichen Handarbeiten zu unterrichten“.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III A 1011 U II.

156) Übereinkommen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen.

Berlin, den 2. Juli 1914.

Mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg habe ich ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen getroffen. Das Übereinkommen erstreckt sich auf die Zeugnisse, die in Hamburg auf Grund der staatlichen Prüfungsordnung für Kindergärtnerinnen vom 4. März 1914 an dem Kindergärtnerinnenseminar des Hamburger Fröbelvereins und die in Preußen auf Grund der Prüfungsordnung für Kindergärtnerinnen vom 16. August 1911 an Oberhygeen oder den staatlich anerkannten Kindergärtnerinnenseminaren erworben sind.

Das Königliche Provinzialschulkollegium setze ich zur Beachtung
Die Königliche Regierung
hiervon in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und die Königl. Regierungen. — U III B 7800 U II.

157) Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an
Hilfsschulen in der Provinz Pommern.

Ort und Termin für die Prüfungen der Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen im Jahre 1914.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung.
Pommern.	Stettin.	15. Dezember.

158) Vorzeitige Ablegung der Ersten Lehrerprüfung
an den Volksschullehrerseminaren infolge der Mobil-
machung.

Berlin, den 1. August 1914.

Um den Zöglingen des Oberkurses der Volksschullehrerseminare, die nach der angeordneten Mobilmachung der Armee in diese eintreten wollen oder müssen, die Möglichkeit zu gewähren, vorher noch die Erste Lehrerprüfung abzulegen, beauftrage ich das Königliche Provinzialschulkollegium, angesichts dieses die Leiter der Seminare anzuweisen, mit den genannten Zöglingen, die sich entweder über ihre Verpflichtung zum Eintritt in die Armee durch die betreffenden Militärpapiere ausweisen oder die Zustimmung ihrer Väter oder Vormünder zum freiwilligen Eintritt beibringen und für militärtauglich befunden worden sind, sogleich die erwähnte Prüfung abzuhalten. Die Prüfung ist für diejenigen Zöglinge, die der I. Seminarklasse seit Michaelis v. Js. angehören, nur eine mündliche, für alle übrigen eine schriftliche und eine mündliche, die in möglichst kurzer Frist nach der schriftlichen abzuhalten ist. Den Prüflingen, welche die Prüfung bestanden haben, ist das Reisezeugnis sofort auszufertigen und auszuhändigen. Den Reisezeugnissen ist eine Abschrift dieses Erlasses beizuhängen.

Ein Verzeichnis der auf Grund dieses Erlasses geprüften und mit dem Reisezeugnis entlassenen Zöglinge mit Angabe der Namen, des Lebensalters, des Standes der Väter sowie darüber, ob der Eintritt in das Heer freiwillig oder infolge einer Einberufung erfolgte, ist binnen zwei Monaten einzureichen.

Der Teilnahme der Departementsräte des Königlichen Provinzialschulkollegiums an den auf Grund dieser Verfügung vorzunehmenden Prüfungen bedarf es nicht.

Zur Erleichterung der geschäftlichen Behandlung sind Abdrücke dieses Erlasses für die Leiter der Lehrerseminare beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 1582.

159) Abhaltung der Prüfung
für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer
infolge der Mobilmachung.

Berlin, den 1. August 1914.

Infolge der angeordneten Mobilmachung bestimme ich, daß mit denjenigen Volksschullehrern, welche ihre wissenschaftliche Hausarbeit zur Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer abgegeben haben, auf ihren Wunsch sobald irgend möglich die mündliche Prüfung abzuhalten ist. Zu diesem Zwecke ermächtige ich die Königliche Regierung, nötigenfalls die zur Abhaltung dieser Prüfungen erforderlichen Prüfungskommissionen sofort zusammenzusetzen und das Weitere zu veranlassen.

Die Herren Oberpräsidenten und die Königlichen Provinzialschulkollegien haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — Zugleich an die Herren Oberpräsidenten und die Königl. Provinzialschulkollegien zur Kenntnisnahme. — U III C 1769.

160) Teilnahme von Zöglingen der Präparandenanstalten und Lehrerseminare an den Erntearbeiten infolge der Mobilmachung.

Berlin, den 3. August 1914.

In denjenigen Teilen der Provinz, in denen infolge der Mobilmachung die Bergung der Ernte gefährdet ist, sind Anträge der Eltern von Zöglingen der Präparandenanstalten und Lehrerseminare auf Befreiung ihrer Söhne vom Unterricht zum Zwecke der Teilnahme an den Erntearbeiten zu genehmigen. Sofern Eltern oder Vormünder nicht widersprechen, können Präparanden und Seminaristen auch dann zur Teilnahme an den Erntearbeiten beurlaubt werden, wenn es sich nicht um die Ernte ihrer Eltern oder Angehörigen handelt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien, auch an die Herren Oberpräsidenten und die Königl. Regierungen. — U III 1589 U III A usw.

H. Mittelschulen.

161) Schulgelderhebung bei dem Übergang eines Schülers von einer mittleren Schule in eine andere.

Berlin, den 11. Juni 1914.

Wie mir mitgeteilt ist, haben sich bei der Anwendung des Erlasses vom 7. August v. Js. — U III D 2498 — (Zentrbl. S. 764), betreffend die Grundsätze über die Schulgelderhebung bei dem Übergang eines Schülers von einer mittleren Schule in eine andere, Schwierigkeiten in dem Falle ergeben, daß das Schulgeld in der ersten Anstalt zwar fällig aber vor Übergang des Schülers auf die zweite Anstalt nicht tatsächlich „gezahlt“ worden war. Zur Behebung dieser Schwierigkeiten veranlasse ich die Königliche Regierung in Ergänzung des gedachten Erlasses, im Verwaltungsweg dahin zu wirken, daß das Schulgeld ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zahlung derjenigen Anstalt verbleibt, die der Schüler in der Zahlungsperiode zuerst besucht hat, wobei ein Fehlen wegen Krankheit oder auf Grund eines Dispenses dem Besuche gleich zu erachten ist. Als Zahlungsperiode kommt das Vierteljahr oder der Monat in Betracht, je nachdem das Schulgeld vierteljährlich oder monatlich erhoben wird. Wenn bei den beiden Schulen verschiedene Zahlungsperioden gelten, so hat das Schulgeld der ersten Schule im Umfang der bei ihr gültigen Zahlungsperiode zu verbleiben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen. — U III D 1618 U II.

162) Endgültige Anstellung als Mittelschullehrer und -lehrerin.

Berlin, den 3. Juli 1914.

Bewerber (Bewerberinnen), die nach dem 1. Oktober 1914 die Prüfung als Mittelschullehrer (Mittelschullehrerin) bestehen, dürfen als solche dann endgültig angestellt werden, wenn sie mindestens zwei Jahre an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen sind und sich bewährt haben. Demgemäß ist Volksschullehrern, welche die zweite Lehrerprüfung bestanden haben, und Volksschullehrerinnen, die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde für befähigt zur endgültigen Anstellung an öffentlichen

Volksschulen erklärt worden sind, nach dem Bestehen der Mittelschullehrerprüfung sogleich die Befähigung zur endgültigen Anstellung als Mittelschullehrer (Mittelschullehrerin) zuzuerkennen.

Dasselbe hat auch bei Geistlichen, Kandidaten (Kandidatinnen) des höheren Lehramtes und Kandidaten der Theologie zu geschehen, wenn sie eine mindestens zweijährige Dienstzeit und Bewährung an Schulen in Preußen nachzuweisen vermögen. Sind sie dagegen vor Ablegung der Prüfung im Schuldienste überhaupt nicht oder noch nicht zwei Jahre hindurch mit Erfolg tätig gewesen, so kann ihnen zunächst nur die Befähigung zur einstweiligen Anstellung zuerkannt werden. Darüber, ob sie nach Zurücklegung von mindestens zwei vollen Dienstjahren als zur endgültigen Anstellung befähigt zu erachten sind, entscheidet nach Anhörung der nächsten Vorgesetzten und auf Grund einer besonderen Besichtigung die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Das Verfahren bei der Ausstellung der Zeugnisse ist künftig folgendes:

Die Prüfungskommission bezeugt den Bewerbern gegebenenfalls, daß sie die Prüfung für Mittelschullehrer (Mittelschullehrerinnen) bestanden haben.

Die Befähigung zur einstweiligen wie zur endgültigen Anstellung ist von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Regierung oder Provinzialschulkollegium) auf dem Lehrbefähigungszeugnis auszusprechen. Für die noch nicht im Schuldienste beschäftigten Bewerber wird die Befähigung zur einstweiligen Anstellung von dem für die Prüfung zuständigen Provinzialschulkollegium ausgesprochen.

Bei Bewerbern, die die Lehrbefähigung für Volksschulen nicht erworben haben, ist hinzuzusetzen: Die Befähigung gilt auch für die (einstweilige bezw. endgültige) Anstellung als Volksschullehrer.

Die Zeugnisse sind künftig nach den anliegenden Mustern A, B, C oder D auszustellen, die für die Mittelschullehrerinnen entsprechend abzuändern sind.

Hat ein Mittelschullehrer oder eine Mittelschullehrerin auch nach fünf Amtsjahren noch nicht die Befähigung für die endgültige Anstellung erworben, so kann ihnen eine weitere Frist für ihre Bewährung nicht bewilligt werden. Sie sind dann vielmehr im Mittelschuldienste nicht weiter zu beschäftigen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und die Königl. Regierungen. — U III C 1411.

Zeugnis**der Befähigung als Mittelschullehrer.**

N. N., geboren am in
 Kreis Reg.-Bez.
 (Stand) (Bekenntnis, Religion), gegenwärtig
 Kreis Reg.-Bez.
 hat vor der unterzeichneten Kommission in der Zeit vom
 bis die Prüfung
 für Mittelschullehrer bestanden.

Seine Kenntnisse in der Pädagogik waren
 in
 in

N. den

Die Königliche Prüfungskommission.

(Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Zeugnisses wird dem NN. die Befähigung zur Anstellung als Mittelschullehrer zuerkannt.*)

N. den

Die Königliche Regierung.

Das Königliche Provinzialschulkollegium.

(Siegel)

(Unterschrift.)

*) Vergl. Erl. vom 3. Juli 1913. — U III C 1411.

Anlage B.**Zeugnis****der Befähigung als Mittelschullehrer.**

N. N., geboren am..... in
 Kreis Reg.-Bez.
 (Bekenntnis bezw. Religion), gegen-
 wärtig (Stand) in
 Kreis Reg.-Bez.
 hat vor der unterzeichneten Kommission in der Zeit vom
 bis die Prüfung
 für Mittelschullehrer bestanden.

Seine Kenntnisse in der Pädagogik waren
 in

N. N. ist gemäß Erlass vom 7. März 1912 — U III A 169
 U II — Zentrbl. S. 388 f.**) nur in einem Fache geprüft worden,
 da er nach dem vorgelegten Zeugnis die Befähigung als
 (z. B. Turnlehrer usw.) er-
 langt hat.

N. den

Die Königliche Prüfungskommission.

(Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Zeugnisses wird dem N. N. die
 Befähigung zur Anstellung als Mittel-
 schullehrer zuerkannt.**)

N. den

Die Königliche Regierung.

Das Königliche Provinzialschulkollegium.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

*) Für Lehrerinnen Erlass vom 24. Juni 1912 — U III C 2134 — Zentrbl.
 S. 554.

**) Vergl. Erlass vom 3. Juli 1914 — U III C 1411.

Anlage C.

(Zeugnis für Geistliche und Kandidaten
des geistlichen Amtes, denen die
Prüfung in Religion erlassen worden ist).

Zeugnis**der Befähigung als Mittelschullehrer.**

Der (Geistliche, Kandidat) N. N. ,
geboren am in ,
Kreis Reg.-Bez. ,
..... (Bekennnis), hat vor der unterzeichneten
Kommission in der Zeit vom bis
..... die Prüfung für Mittelschullehrer
bestanden.

Seine Kenntnisse in der Pädagogik waren
in
in der Methodik des Religionsunterrichtes

Die übrige Prüfung in Religion war ihm auf Grund der
am bestandenen Prüfung (Be-
zeichnung derselben) erlassen.

N. den

Die Königliche Prüfungskommission.

(Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Zeugnisses wird dem N. N. die
Befähigung zur Anstellung als Mittelschul-
lehrer zuerkannt. (Die Befähigung gilt auch für die
Anstellung als Volksschullehrer.)*

N. den

Die Königliche Regierung.

Das Königliche Provinzialschulkollegium.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

*) Vergl. Erlaß vom 3. Juli 1914 — U III C 1411.

Anlage D.

(Erweiterungsprüfung.)

Zeugnis
der Befähigung als Mittelschullehrer.

N. N., geboren am in
Kreis, Reg.-Bez.,
..... (Bekenntnis bezw. Religion), gegen-
wärtig (Stand) in
Kreis, Reg.-Bez.,
dem auf Grund der in der Zeit vom
bis abgelegten Prüfung unter dem
..... bereits die Befähigung zur
Anstellung als Mittelschullehrer zuerkannt worden ist, hat in
einer vor der unterzeichneten Kommission in der Zeit vom
..... bis abgehaltenen
Prüfung noch in
Kenntnisse nachgewiesen.

N. den

Die Königliche Prüfungskommission.
(Unterschriften.)

J. Öffentliches Volksschulwesen.

163) Versicherung der an öffentlichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

Berlin, den 8. Juni 1914.

Auf den Bericht vom 11. April d. Js. betreffend das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989).

Der Auffassung der königlichen Regierung bezüglich des ersten Punktes Ihres Berichtes trete ich bei. Danach sind die Lehrerinnen, die zwar die Prüfung für den Schuldienst bestanden aber noch nicht die in dem Erlasse vom 11. Januar 1911 — U II 12 285 — vorgeschriebene Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, ebenso wie die Lehrer, die die zweite Prüfung noch nicht abgelegt haben, als in der Berufsausbildung befindlich anzusehen und daher nach § 10 Ziffer 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes versicherungsfrei, sofern sie im öffentlichen Schuldienste beschäftigt werden.

Ebenso bin ich zu Punkt 2 des Berichtes damit einverstanden, daß die den königlichen Regierungen durch den Kunderlaß vom 18. Oktober v. Js. — U III D 2921 — (Zentrbl. S. 836) übertragene Entscheidung allgemein dahin getroffen wird, daß alle Lehrer und Lehrerinnen, die nach Ablegung der zweiten Prüfung bezw. nach Erlangung der Anstellungsbefähigung an öffentlichen Schulen oder Anstalten voll beschäftigt werden, versicherungsfrei sind, da davon ausgegangen werden kann, daß diese Lehrpersonen bei sich bietender Gelegenheit in eine mit dem Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten ausgestattete Stelle eintreten. Bezüglich der Technischen, an öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten Lehrerinnen ist dagegen die Entscheidung über die Frage, ob sie versicherungspflichtig oder versicherungsfrei seien, von Fall zu Fall zu treffen, solange sie nicht endgültig angestellt sind.

Die Erlasse vom 16. Dezember 1912 — U III D 3311 — (Zentrbl. S. 261) und 18. Oktober 1913 — U III D 2921 — werden entsprechend abgeändert.

An die königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntniß und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialtschulkollegium zu Berlin. — U III D 1276.

164) Beurlaubung der größeren Schulkinder zur Teilnahme an den Erntearbeiten.

Berlin, den 3. August 1914.

Nachdem die Mobilmachung des Heeres und der Marine ausgesprochen ist, findet der Erlaß an die Königlichen Regierungen vom 31. Juli d. Js. — U III A 1501 — wegen Beurlaubung der größeren Schulkinder zur Teilnahme an den Erntearbeiten selbstverständlich überall Anwendung, wo die Bergung der Ernte gefährdet ist.

Eure Hochgeborenen ersuche ich ergebenst, gefälligst auch die Kreis- und Ortsausschüsse für Jugendpflege aufzufordern, überall da, wo es nicht nötig ist, auch die schulentlassenen Jugendlichen zur Beteiligung an den Erntearbeiten in geeigneter Weise anzuregen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten, auch an die Herren Oberpräsidenten, die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialtschulkollegium in Berlin. — U III 1589 U III A usw.

K. Nachtrag.

165) Plan des französischen Fortbildungskurses, der vom 12. bis 24. Oktober 1914 in den Räumen der Universität zu Berlin abgehalten werden wird.

A. Wissenschaftliche Vorträge

Professor Sternfeld, Frankreich unter dem 2. Kaiserthum (2 Stunden),

Professor Meister, Aufhebung der Quantitätsunterschiede im lateinischen Vokalismus (2 Stunden),

Professor M or f, Phonetisches (2 Stunden),

Professor Ebeling, Grammatisches (2 Stunden),

- Professor Thurau, Ideen und Formen der zeitgenössischen Epik in Frankreich (2 Stunden),
 Professor Haguenin, L'oeuvre de Romain Rolland.
 Licencié Maillot, Samain, la vie et l'oeuvre.
- B. Vorlesung französischer Texte (aus Passy u. Rambeau, Chrestomathie française) mit anschließendem Kolloquium über Aussprache, Phonetik, Rhythmus, Intonation, Satzmelodie (täglich 1 Stunde, verschiedene Franzosen).
- C. Übersetzung von Storm, Jenseit des Meeres (Wiesbadener Volksbücher) mit anschließendem Kolloquium über Synaktisches, Synonymisches, Stilistisches (Weiter: Licencié Maillot; täglich 1 Stunde).
- D. Konversation in Zirkeln (von höchstens 5 Teilnehmern) (täglich 1 Stunde).

Bemerkungen.

Passy u. Rambeau, Chrestomathie française, überläßt der Verlag den Teilnehmern für 3,20 *M* (statt 5 *M*). Bestellungen an den Leiter rechtzeitig erbeten.

Etwaige Anfragen zu richten an Professor Dr. Schmidt, Berlin-Tempelhof, Hohenzollernkors 4.

166) Plan für den in der Zeit vom 29. September bis 10. Oktober 1914 zu Berlin abzuhaltenen mathematisch-naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

I. Vorlesungen.

1. Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie als Vorbereitung für das Studium — Professor Dr. Scheffers —:
 Mittwoch, den 30. September bis Freitag, den 2. Oktober,
 9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, Technische Hochschule zu Charlottenburg,
 Berliner Straße 171/172, Hörsaal 120.
2. Über eigene pädagogische Erfahrungen — Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Lampe —:
 Sonnabend, den 3. Oktober, 9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, Technische Hochschule zu Charlottenburg, Berliner Straße 171/172,
 Hörsaal 120.
3. Plancksche Strahlungsformel und die Quantentheorie — Privatdozent Dr. Westphal —:
 Montag, den 5. Oktober und Dienstag, den 6. Oktober,
 9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, Physikalisches Institut der Universität,
 Reichstagsufer 7/8.

4. Das unsichtbare Spektrum. Mit Versuchen. — Privatdozent Dr. Westphal —:
Mittwoch, den 7. Oktober und Donnerstag, den 8. Oktober, 9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, Physikalisches Institut der Universität, Reichstagsufer 7/8.
5. Untersuchung der Kristallstruktur mit Röntgenstrahlen — Geheimer Bergrat Professor Dr. Siebisch —:
Freitag, den 9. Oktober, 9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, Mineralogisch-Petrographisches Institut der Universität, Invalidenstrasse 42.
6. Demonstrationen aus dem Gebiete der Optik — Dr. C. Henker —:
Sonnabend, den 10. Oktober, Jena, Hörsaal des Schaeffer-Museums.

II. Übungen.

Gruppe A.

1. Übungen im geometrischen Zeichnen und in der darstellenden Geometrie — Professor Dr. Scheffers —:
Mittwoch, den 30. September bis Sonnabend, den 3. Oktober 10 $\frac{1}{2}$ bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Montag, den 5. Oktober, Dienstag, den 6. Oktober und Donnerstag, den 8. Oktober, 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Technische Hochschule zu Charlottenburg, Berliner Straße 171/172, Hörsaal 122.
2. Übungen im Feldmessen — Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Werner —:
Mittwoch, den 30. September bis Freitag, den 2. Oktober, Montag, den 5. und Dienstag, den 6. Oktober, 3 bis 5 Uhr,
Mittwoch, den 7. Oktober, 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr, Donnerstag, den 8. Oktober, 3 bis 5 Uhr,
Technische Hochschule zu Charlottenburg, Berliner Straße 171/172, Hörsaal 14.

Gruppe B.

1. Übungen in der Ausführung chemischer und elektrochemischer Unterrichtsversuche — Professor Dr. Böttger —:
Dienstag, den 29. September bis Dienstag, den 6. Oktober und Donnerstag, den 8. Oktober, 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Alte Urania, Invalidenstrasse 57/62.

2. Schulversuche aus dem Gebiete des Lichtes und des Schalles
— Professor Bohn —:

Dienstag, den 29. September bis Freitag, den 2. Oktober, 3 bis 5 Uhr,

Montag, den 5. Oktober und Dienstag, den 6. Oktober, 3 bis 5 Uhr,

Mittwoch, den 7. Oktober, 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr, und
Donnerstag, den 8. Oktober, 3 bis 5 Uhr,

Alte Urania, Invalidenstraße 57/62.

Gruppe C.

1. Schulversuche aus dem Gebiete des Lichtes und des Schalles
— Professor Bohn —:

Dienstag, den 29. September bis Dienstag, den 6. Oktober und Donnerstag, den 8. Oktober, 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr,

Alte Urania, Invalidenstraße 57/62.

2. Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt —
Mechaniker und Optiker Hinz e unter Beirat von Professor Dr. Seyne —:

Dienstag, den 29. September bis Freitag, den 2. Oktober, 3 bis 5 Uhr,

Montag, den 5. Oktober und Dienstag, den 6. Oktober, 3 bis 5 Uhr,

Mittwoch, den 7. Oktober, 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr, und
Donnerstag, den 8. Oktober, 3 bis 5 Uhr,

Alte Urania, Invalidenstraße 57 62.

Gruppe D.

1. Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt —
Mechaniker und Optiker Hinz e unter Beirat von Professor Dr. Seyne —:

Dienstag, den 29. September bis Dienstag, den 6. Oktober, und Donnerstag, den 8. Oktober, 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr,

Donnerstag, den 8. Oktober, 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr,

Alte Urania, Invalidenstraße 57/62.

2. Anleitung zu Schulversuchen aus dem Gebiete des Lichtes
— Professor Sahn —:

Dienstag, den 29. September bis Freitag, den 2. Oktober, 3 bis 5 Uhr,

Montag, den 5. Oktober und Dienstag, den 6. Oktober,
3 bis 5 Uhr,

Mittwoch, den 7. Oktober, 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr, und
Donnerstag, den 8. Oktober, 3 bis 5 Uhr,

Alte Urania, Invalidenstrafte 57/62.

III. Besichtigungen.

1. Meteorologisch = Magnetisches Observatorium zu Potsdam
auf dem Telegraphenberg:

Sonnabend, den 3. Oktober 3 $\frac{1}{4}$ Uhr.

2. Astrophysikalisches Observatorium zu Potsdam:

Sonnabend, den 3. Oktober, im Anschluß an die erste
Besichtigung.

3. Siemens und Halske, Wernerwerk, Siemensstadt bei Berlin:

Mittwoch, den 7. Oktober, 3 Uhr.

4. Schott und Genossen, Glaswerk zu Jena:

Sonnabend, den 10. Oktober.

5. Optische Werkstätten von Carl Zeiß zu Jena:

Sonnabend, den 10. Oktober.

6. Schaeffer-Museum zu Jena:

Sonnabend, den 10. Oktober.

7. Deutsche Unterrichtsausstellung.

8. Ausstellung von Modellen und Apparaten für den Unter-
richt an Maschinentechnischen Lehranstalten und Schulen
für das Metallgewerbe zu Berlin.

9. Physikräume einiger höherer Schulen zu Groß-Berlin.

Bemerkung: Nähere Angaben über die Besichtigungen werden
angeschlagen.

Für weitere Besichtigungen bleibt die Vereinbarung noch
vorbehalten.

Eröffnung des Kurses durch den Professor Hahn:

Dienstag, den 29. September, vormittags 9 Uhr, Alte
Urania, Invalidenstrafte 57/62.

Schluß des Kurses durch den Professor Hahn:

Sonnabend, den 10. Oktober, zu Jena.

167) Geschichtlicher und staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus für akademisch gebildete Lehrer an höheren Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten.

Zeit: Montag den 12. Oktober bis Sonnabend den 24. Oktober 1914.

Anmeldungen sind spätestens bis zum 15. September 1914 an das zuständige Königliche Provinzialschulkollegium zu richten.

I. Verzeichnis der Vorlesungen.

1. Geheimer Justizrat D. Dr. jur. et med. W. Kahl, Professor an der Universität zu Berlin.

Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches.

Das Programm dieser Vorträge wird später bekannt gegeben. Es ist erwünscht, daß zu diesen Vorträgen ein Handexemplar der Reichsverfassung mitgebracht wird.

6 Stunden: Montag, 12. X. bis Mittwoch, 14. X., 9 bis 11 Uhr vorm.

2. Geheimer Justizrat Dr. jur. et phil. St a m m l e r, Professor an der Universität zu Halle.

Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit.

Die Staatsräson.

Das Naturrecht.

Macht und Reichthum.

Der contrat social.

Die materialistische Geschichtsauffassung.

Die kritische Rechtstheorie.

8 Stunden: Montag, 19. X., Dienstag, 20. X., Mittwoch, 21. X., Donnerstag, 22. X., 9 bis 11 Uhr.

3. Dr. A. H e r r m a n n, Professor an der Königlichen Akademie zu Posen.

Die Entwicklung der preussischen Verfassungsfrage von 1815 bis 1850.

I. Das alte Preußen. — Der Geist der Stein-Hardenbergischen Reformen.

II. Die ersten Kämpfe um die Verfassung von der Verheißung von 1815 bis 1823.

III. Die Provinzialstände. — Der Beamtenstaat unter Friedrich Wilhelm III.

IV. Fortbildung der ständischen Verfassung von 1840 bis zum Vereinigten Landtag. — Das Staatsideal Friedrich Wilhelm IV.

V. Die Verfassungsfrage im Jahre 1848 bis zum Erlasse der oktroierten Verfassung vom 5. XII.

VI. Entstehung und Geist der heute geltenden Verfassung vom 31. I. 1850.

6 Stunden: Donnerstag, 15. X. bis Sonnabend, 17. X., 9 bis 11 Uhr.

4. Dr. Skalweit, Professor an der Universität zu Gießen.

Die Geschichte der deutschen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung.

I. Soziale Verfassung. Die Auflösung der alten persönlichen und wirtschaftlichen Gebundenheit. Die neue soziale Schichtung und Gesellschaftsordnung. Soziale Reformbestrebungen (innere Kolonisation).

II. Wirtschaft und Unternehmung. Die Entstehung einer neuen Produktionstechnik und Betriebsorganisation. Der Unternehmer. Der Umfang der Unternehmung (Groß-, Mittel-, Kleinbetrieb, Wirtschaftsgenossenschaft). Der Absatz der Erzeugnisse unter dem Einfluß der Weltmarktbildung.

III. Kapital und Kredit. Der Übergang von der Hauswirtschaft zur Markt- und zur Geldwirtschaft. Der Immobiliarkredit. Der Personal- und Mobiliarkredit. Verschuldung und Entschuldung.

4 Stunden: Freitag, 23. X., Sonnabend, 24. X., 9 bis 11 Uhr.

5. Dr. R. Wiedenfeld, Professor an der Universität zu Halle a. S.

Deutschlands Handel und Verkehr im 19. Jahrhundert.

I. Die formale Wirtschaftseinigung Deutschlands durch den Zollverein.

II. Die materielle Einigung durch die Verkehrsmittel.

III. Der deutsche Außenhandel als Ausdruck der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung.

IV. Der Außenhandel in Lebensmitteln, im besonderen in Getreide.

V. Die industrielle Ein- und Ausfuhr.

VI. Die Tendenz internationaler Produktionsteilung und das handelspolitische Kompromiß zwischen Einfuhrabwehr und Ausfuhrförderung.

4 Stunden: Montag, 12. X., Dienstag, 13. X., 11 bis 1 Uhr.

6. Dr. Gebauer, Professor an der Universität zu Greifswald.
**Deutschlands industrielle Gewerbe und ihre Entwicklung im
 19. Jahrhundert.**

Das Wesen der Gewerbe und ihre Bedeutung, insbesondere für Deutschland. — Die typische gewerbliche Entwicklung: das Entstehen der Volkswirtschaft und ihrer heutigen Tendenzen zu weltwirtschaftlicher Expansion. Gewerbeformen und Wirtschaftsverfassung. Der maschinelle, kapitalistische Großbetrieb (das Fabrik-system) als adäquate Betriebsform der hochentwickelten Volkswirtschaft. — Der gegenwärtige Umfang der deutschen Gewerbe; ihre zahlenmäßige Verbreitung, und das großindustrielle Übergewicht. — Das Zeitalter der Fabrik (die kapitalistische Ara) in wirtschaftstheoretischer Beleuchtung: Wesen und Wirken des Kapitals in der Volkswirtschaft; die Leistungen der modernen maschinellen Industrie-Produktion. — Der großindustrielle Markt: Inlandsmarkt und Auslandsmarkt. Die Schwankungen des Auslandsmarktes; gelbe, amerikanische Gefahr, u. a. Das „Industriestaat-Problem“ und die deutschen Verhältnisse.

4 Stunden: Freitag, 16. X., Sonnabend, 17. X., 11 bis 1 Uhr.

7. Dr. D. Hoegsch, Professor an der Universität zu Berlin.
Grundzüge der russischen Geschichte.

- I. Der moskauische Staat und der mittelalterliche Absolutismus.
- II. Von Peter dem Großen bis Nicolai I.: Neuzeitlicher Absolutismus und Europäisierung.
- III. Von Alexander II. bis 1905: Die Entstehung des modernen Rußlands.
- IV. Verfassung und Weltreich seit 1905.

4 Stunden: Mittwoch, 21. X., Donnerstag, 22. X., 11 bis 1 Uhr.

8. Dr. C. H. Becker, Professor an der Universität zu Bonn.
Geschichte und Aufgaben der deutschen Orientpolitik.

- I. Das Problem der orientalischen Frage:
 - a) Politisch (Die Stellung der Mächte, Verfall der Türkei, der türkische Staatsgedanke);
 - b) Wirtschaftlich (Kapitulationen, Staatsschuldenverwaltung usw.);

- c) Religiös (Islam und Christentum, Kaya, Peregrinienkirchen);
 d) Ethnisch (Die Völkermischung).
- II. Ziele und Wandlungen der Politik der Großmächte im Orient von der napoleonischen Expedition bis zu den Balkankriegen.
- III. Die deutsche Orientpolitik bis zum Sturze Abdul Hamids. Das Bagdadbahnproblem.
- IV. Deutschland und das neue Regime. Deutsche Kultur- und Wirtschaftspolitik.
- 4 Stunden: Montag, 19. X., Dienstag, 20. X., 11 bis 1 Uhr.
9. Dr. U. Wilcken, Professor an der Universität zu Bonn.
Ergebnisse der griechischen Papyrusurkundenforschung für Philologie und Geschichte.
 Einleitung: Geschichte der Funde. Übersicht über die Urkundengruppen.
- I. Entzifferung und Edition.
 Ergebnisse:
 1. für die Schriftkunde,
 2. für die Sprachkunde.
- II. Bewertung der Urkunden für die Erschließung der hellenistischen Geschichte und der Geschichte der Kaiserzeit.
 Ergebnisse:
 1. für die politische Geschichte,
 2. für die Verwaltungsgeschichte,
 3. für die Rechtsgeschichte,
 4. für die Wirtschaftsgeschichte (Steuern und Zölle; Monopole; Bodenkultur, Industrie und Handel; Geld- und Naturalwirtschaft),
 5. für die Kulturgeschichte (Religion, Kunst, Bildung).
- III. Anwendung der Ergebnisse auf die Interpretation der griechischen und lateinischen Autoren.
- 4 Stunden: Mittwoch, 14. X., Donnerstag, 15. X., 11 bis 1 Uhr.
10. Professor Dr. Guckert, Direktor des Mariengymnasiums in Posen.
Volkswirtschaft und höhere Schulen.
 I. Der Einfluß der volkswirtschaftlichen Entwicklung auf die Einrichtung der höheren Lehranstalten in Preußen und die Zahl ihrer Schüler während der letzten 100 Jahre.

- II. Forderungen der Volkswirtschaft an die Einrichtung der höheren Lehranstalten in Gegenwart und Zukunft.
- III. Die Ziele und die Methode der volkswirtschaftlichen Belehrungen auf den höheren Lehranstalten.
- 4 Stunden: Freitag, den 23. X., Sonnabend, 24. X., 11 bis 1 Uhr.

II. Führungen und Bestätigungen.

Das Programm wird zum Beginne des Kurses bekannt gemacht.

III. Geschäftliche Mitteilungen.

Die Vorlesungen finden statt im Hörsaal der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung (W. 56, Schinkelplatz 6 II) in den Vormittagstunden von 9 bis 1 Uhr. Sie beginnen mit akademischem Viertel.

Für die Teilnahme an den Führungen werden in der Geschäftsstelle der Vereinigung Karten ausgegeben, die allein zu freiem Eintritt berechtigen. Die Führungen beginnen ohne akademisches Viertel.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle in den Geschäftsstunden täglich von 10 bis 2 Uhr.

Wohnungen weist, soweit es ihm möglich ist, der Hauswart der Alten Bauakademie (W. 56, Schinkelplatz 6) nach.

Inhaltsverzeichnis des 8. Heftes.

	Seite
A. 136) Beschaffung von Tinten. Erlaß vom 26. Juni d. Jz.	483
B. 137) Abhaltung von Diplom-Vor- und Diplom-Hauptprüfungen aus Anlaß der Mobilmachung. Erlaß vom 2. August d. Jz.	484
138) Abhaltung von ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungen aus Anlaß der Mobilmachung. Erlaß vom 4. August d. Jz.	485
139) Einrichtung von Vorprüfungen für die erste juristische Prüfung und die Große juristische Staatsprüfung aus Anlaß der Mobilmachung. Erlaß vom 5. August d. Jz.	485
C. 140) Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben in Werken der Bildhauerkunst. Bekanntmachung vom 25. Juni d. Jz.	487
D. 141) Aufbewahrung der Schulprogramme. Erlaß vom 5. Juni d. Jz.	490
142) Bewilligung einmaliger Unterstützungen an die bei den höheren Lehranstalten beschäftigten Vohnempfänger aus Titel „Zusammen“ des Anstaltssetzts. Erlaß vom 11. Juni d. Jz.	491
143) Anrechnung der Dienstzeit als Hilfslehrer an höheren Lehranstalten bei Feststellung der pensionsfähigen Dienstzeit. Erlaß vom 15. Juni d. Jz.	492
144) Rangordnung bei der Erteilung der Schulzeugnisse. Erlaß vom 24. Juni d. Jz.	493
145) Anweisung zur Ausführung von Laufübungen im Turnunterricht. Erlaß vom 29. Juni d. Jz.	493
146) Regelung des Unterrichtes an den höheren Lehranstalten aus Anlaß der Mobilmachung. Erlaß vom 5. August d. Jz.	494
147) Regelung des Unterrichtes in den Volks- und den Mittelschulen. Erlaß vom 7. August d. Jz.	495
E. 148) Vorzeitige Ablegung der Reifeprüfung an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend infolge der Mobilmachung. Erlaß vom 1. August d. Jz.	496
149) Einberufung zur Prüfung für das höhere Lehramt infolge der Mobilmachung. Erlaß vom 1. August d. Jz.	498
150) Teilnahme von Schülern höherer Lehranstalten an den Erntearbeiten infolge der Mobilmachung. Erlaß vom 1. August d. Jz.	498
151) Vorprüfungen an den höheren Lehranstalten und den militärberechtigten Privatanstalten behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst. Erlaß vom 3. August d. Jz.	499
F. 152) Frist für die Wiederholung der Reife- und Lehramtsprüfungen an Oberlyceen. Erlaß vom 11. Juni d. Jz.	499
153) Vereinbarung mit der Regierung des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen wegen gegenseitiger Anerkennung der Reifezeugnisse der Studienanstalten. Erlaß vom 16. Juni d. Jz.	500

	Seite
G. 154) Anforderung bei der Sprachlehrerinnenprüfung. Erlaß vom 11. Juni d. Jz.	501
155) Befähigungsformel in den Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. Erlaß vom 26. Juni d. Jz.	502
156) Übereinkommen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen. Erlaß vom 2. Juli d. Jz.	502
157) Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfschulen in der Provinz Pommern	503
158) Vorzeitige Ablegung der Ersten Lehrerprüfung an den Volksschullehrerseminaren infolge der Mobilmachung. Erlaß vom 1. August d. Jz.	503
159) Abhaltung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer infolge der Mobilmachung. Erlaß vom 1. August d. Jz.	504
160) Teilnahme von Zöglingen der Präparandenanstalten und Lehrerseminare an den Erntearbeiten infolge der Mobilmachung. Erlaß vom 3. August d. Jz.	504
H. 161) Schulgelberhebung bei dem Übergang eines Schülers von einer mittleren Schule in eine andere. Erlaß vom 11. Juni d. Jz.	505
162) Endgültige Anstellung als Mittelschullehrer und Lehrerin. Erlaß vom 3. Juli d. Jz.	505
J. 163) Versicherung der an öffentlichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte nach dem Versicherungsgezet für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Erlaß vom 8. Juni d. Jz.	511
164) Beurlaubung der größeren Schulkinder zur Teilnahme an den Erntearbeiten. Erlaß vom 3. August d. Jz.	512
K. 165) Plan des französischen Fortbildungskurses, der vom 12. bis 24. Oktober 1914 in den Räumen der Universität zu Berlin abgehalten werden wird	512
166) Plan für den in der Zeit vom 29. September bis 10. Oktober 1914 zu Berlin abzuhaltenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen	513
167) Geschichtlicher und staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus für akademisch gebildete Lehrer an höheren Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten	517



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

9. Heft.

Berlin, den 1. September

1914.

A. Behörden und Beamte.

- 168) Krankenversicherungspflicht von Bureauhilfs-
arbeitern und Militäranwärtern.

Berlin, den 16. Juli 1914.

Nachstehender Kunderlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 4. Februar d. Js. wird zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Müller.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1004.

Berlin, den 4. Februar 1914.

Auf den Bericht vom 27. Dezember v. Js.

Die als außerordentliche Bureauhilfsarbeiter gegen Entgelt beschäftigten nichtbeamteten Personen sind nach Ziffer II des allgemeinen Erlasses vom 23. Dezember v. Js. — Fin.Min. I 17854, II 17289, III 19695 —, Min. d. Inn. Ic 4527 — für den Fall der Krankheit zu versichern, da die Ausnahmebestimmung des § 172 Nr. 1 der R.V.D. (Versicherungsfreiheit der Beamten während der Ausbildung für ihren Beruf) auf sie nicht zutrifft.

Die zur Probefienstleistung im Zivildienste einberufenen, aus dem aktiven Militärdienste bereits ausgeschiedenen Militäranwärter rücken nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach Ablauf der Probefienstzeit in Diätarstellen oder etatmäßige Stellen ein, da

sie nach den bestehenden Grundsätzen nur für eine bestimmte Stelle einberufen werden. Sie sind deshalb als Beamte anzusehen, denen nach Ziffer I des angeführten allgemeinen Erlasses in Krankheitsfällen ein Anspruch auf Fortbezug ihrer Diäten nach Vorschrift des § 169 der R.V.D. gewährleistet ist, und sind daher versicherungsfrei.

Die zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probedienstleistung im Zivildienste beurlaubten oder kommandierten Militärärzten (die also noch dem Soldatenstand angehören) sind, sofern sie überhaupt entgeltlich beschäftigt werden, gemäß § 172 Nr. 2 der R.V.D. versicherungsfrei.

An die Königl. Regierung zu N.

Abdruck erhält die Königliche Regierung usw. zur Kenntnis.

Der Minister des Innern.

Im Auftrag:
von Jarozky.

Der Finanzminister.

Im Auftrag:
Halle.

An sämtliche übrigen Königl. Regierungen und an die Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, an sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und an den Herrn Präsidenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission. — *F.M.* I 19, II 442, III 497, M. d. *S.* I c 55.

169) Ausführung der Besoldungsnovelle.

Berlin, den 16. Juli 1914.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich je ... Abdrucke des Runderlasses des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 2. Juli d. *J.s.*, betreffend die Ausführung der Besoldungsnovelle, nebst Anlagen zur gleichmäßigen Beachtung mit dem Auftrag, wegen Zahlung der Dienst-einkommensverbesserung unverzüglich das Weitere zu veranlassen.

Das Kassensbureau der Königlichen Regierung in Marienwerder wird von den unter Nr. 1 des Erlasses erwähnten Vordrucken je zwei Exemplare dorthin gelangen lassen.

Insofern eine veränderte Festsetzung der Pensionen der nach dem 1. April d. *J.s.* in den Ruhestand getretenen Beamten von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister zu erfolgen hat, ist alsbald zu berichten. Das gleiche gilt hinsichtlich der anderen Berechnung der Witwen- und Waisengelder für die

Hinterbliebenen solcher Beamten sowie in den unter Nr. 8 des Runderlasses erwähnten Fällen.

Wegen der Nachzahlung von Gnadenbezügen — Nr. 6 des Runderlasses — verweise ich auf meinen Runderlaß vom 1. September 1908 — A 685 U I usw. — (Zentrbl. S. 785). Da hiernach die Bestimmung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs den nachgeordneten Behörden zusteht, so bedarf es in diesen Fällen der Berichterstattung nicht.

Für die Verrechnung der Dienstinkommensverbesserungen — Nr. II der Ausführungsbestimmungen — kommen die entsprechenden Kapitel und Titel des Etats der geistlichen und Unterrichtsverwaltung in Betracht. Auf die Bestimmung, wonach die Mehrausgaben, welche auf Grund dieser Befoldungsaufbesserung entstehen, in den Jahresabschlüssen entsprechend zu erläutern sind, mache ich noch besonders aufmerksam.

Behufs Einstellung der Aufbesserung in den Staatshaushaltsetat für 1915 sind die entsprechenden Mehrausgaben in die am 15. September d. Js. einzureichende Nachweisung über den Stand der Befoldungsfonds aufzunehmen.

Zusatz*). Mit bezug auf den Erlaß vom 31. März d. Js. — A 663 U I usw. — bemerke ich, daß die Zahlung der Ausgleichsunterstützungen an die Beamten der Assistentenklasse vom 1. April d. Js. ab einzustellen ist. Die etwa gezahlten Beträge sind auf die Befoldungsaufbesserung in Anrechnung zu bringen. Wegen der Form der dieserhalb zu erteilenden Anweisungen finden die Vorschriften unter 2 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers sinngemäße Anwendung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Müller.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1532.

Den Zusatz*) haben erhalten:

die Königl. Universitätsrektoren in Königsberg i. Pr., Greifswald, Breslau, Halle a. S., Kiel, Göttingen, Marburg, Bonn, Münster i. W.,
die Direktoren der Königl. Technischen Hochschulen in Charlottenburg, Danzig-Dangfuhr, Hannover, Aachen, Breslau,
der Direktor des Königl. Materialprüfungsamtes in Berlin-Vichterfelde,
der Generaldirektor der Königl. Museen hier,
der Generaldirektor der Königl. Bibliothek hier,
der Direktor des Königl. Meteorologischen Instituts hier,
der Direktor der Königl. Akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg und
der kommissarische Direktor der Königl. Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg.

§. 7. I 8441/II 8925 — W. d. S. Ia 1064.
 Betrifft die Ausführung der Befoldungs-
 novelle im Bereiche der allgemeinen Ver-
 waltung.

Berlin, den 2. Juli 1914.

An

die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten
 sowie an den Herrn Präsidenten der Königl. Ministerial-,
 Militär- und Baukommission in Berlin.

1. Anbei übersenden wir je . . . Abdrucke

a) der nach der Befoldungsnovelle aufgestellten Nachweisung
 der Dienstehnkünfte der etatmäßigen Beamten der Klassen
 1 bis 5, 13 bis 16, 54 bis 56,

b) der Zusammenstellung der Änderungen, die in der Nach-
 weisung über die Dienstbezüge der diätarisch beschäftigten
 Beamten aus Anlaß der Befoldungsnovelle eintreten,

mit dem ergebenden Ersuchen, die danach zu bewilligenden Dienst-
 einkommensverbesserungen gefälligst sofort unter Anwendung
 der Vordrucke Nr. 147, 148, 154 oder 155 (Anlage 44, 45, 52, 53
 zur R.D.) zur Zahlung anzuweisen. Dabei sind die nachfolgenden,
 zugleich den Verhältnissen der anderen Verwaltungen angepaßten
 Vorschriften zu beachten, soweit sie für die allgemeine Verwaltung
 in Betracht kommen.

2. Die Dienstehnkommensverbesserungen werden mit rück-
 wirkender Kraft vom 1. April 1914 ab unter Anrechnung der etwa
 an Beamte der Assistentenklasse (bisherige Klasse 13 der Befoldungs-
 ordnung) gezahlten Ausgleichsunterstützungen zahlbar gemacht.

Soweit Ausgleichsunterstützungen anzurechnen sind, ist Vor-
 druck 154 (Anlage 52 zur R.D.) wie folgt zu ergänzen:

Spalte 8 bis 10: „Auf das erhöhte Gehalt sind an-
 zurechnen an Ausgleichsunterstützungen:“;

Spalte 11 bis 13: „Es bleiben zu zahlen:“

Auf Seite 1 ist nur „a) Gehalt“ auszufüllen und fol-
 gender Zusatz aufzunehmen:

„Die auf das erhöhte Gehalt anzurechnenden Aus-
 gleichsunterstützungen (Spalte 8 bis 10) mit
 M (buchstäblich) sind bei den Vorschüssen
 zu vereinnahmen.“

Vordruck 155 ist sinngemäß auszufüllen.

3. Die rückwirkende Kraft der Dienstehnkommensverbesserungen gilt nach § 3 des Gesetzes auch zugunsten der seit dem Beginne des Etatsjahrs 1914 aus dem Dienste geschiedenen Beamten mit der Wirkung, daß auch die Pensionen der nach dem 1. April 1914 in den Ruhestand getretenen Beamten und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1914 verstorbenen Beamten anderweitig festgesetzt werden.

4. Diese Vorschrift ist nur auf diejenigen Beamten anzuwenden, deren Dienstzeit über den 31. März 1914 hinaus gereicht hat, und auf die Hinterbliebenen solcher Beamten. Die bereits zu oder vor dem 1. April 1914 in den Ruhestand versetzten Beamten und die Hinterbliebenen dieser Pensionäre und derjenigen Beamten, welche vor dem 1. April 1914 gestorben sind, sind also nicht zu berücksichtigen.

5. Die hiernach in Frage kommenden, auf gesetzlichem Anspruch beruhenden Pensionen und Hinterbliebenenbezüge sind nach Maßgabe der neuen Vorschriften durch eine die Pensions- usw. Nachweisung ergänzende Verfügung anderweitig festzusetzen und die sich ergebenden Mehrbeträge für die verfllossene Zeit alsbald nachzuzahlen.

6. Auch ist das Mehr an Dienst Einkünften für die Zeit vom 1. April 1914 bis zum Tage des Übertritts des Beamten in den Ruhestand oder bis zum Ablauf des Gnadenvierteljahrs nachzuzahlen, wobei zu beachten ist, daß nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 35) und der Ausführungsanweisung vom 11. April 1908 ein Anspruch auf das Gnadenvierteljahr nur der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Nachkommen eines etatmäßigen Beamten zusteht, im übrigen aber nur eine Ermächtigung zur Gewährung des Gnadenvierteljahrs besteht, welche beim Mangel solcher Hinterbliebenen oder bedürftiger Verwandten aufsteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder auf den Betrag der ungedeckten Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung beschränkt ist. Die etwa gezahlte Ausgleichsunterstützung (Nr. 2) wird auf die Nachzahlung voll angerechnet.

Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Ist ein Beamter nach dem 31. März 1914 im aktiven Dienste verstorben, so gebührt die Nachzahlung der Besoldungserhöhung für die vor seinem Tode fällig gewordenen Besoldungsraten seinen Erben, für das Gnadenvierteljahr aber seinen oben genannten Angehörigen oder denjenigen Personen, welche die Kosten der Krankheit und Beerdigung bestritten haben.
- b) Ist ein Beamter nach dem 1. April 1914 in den Ruhestand getreten, so gebührt die Nachzahlung der erhöhten Besoldung und Pension dem Beamten.
- c) Ist ein solcher Pensionär inzwischen verstorben, so gebührt der für seine aktive Dienstzeit nachzuzahlende Besoldungsbetrag und der nachzuzahlende Pensionsbetrag für die vor seinem Tode fällig gewordenen Besoldungs- und Pensionsraten seinen Erben, für das Gnadenvierteljahr aber nach § 31 des Pensionsgesetzes den zu 6 und 6a genannten Angehörigen oder sonstigen Personen.

7. Die Pensionen und Hinterbliebenenbezüge sind von Amts wegen mit tunlichster Beschleunigung, und zwar möglichst im unmittelbaren Anschluß an die Regelung des Dienst Einkommens umzurechnen. Dies ist Sache derjenigen Behörde, welche die Pension oder das Witwen- und Waisengeld festgesetzt hat oder — bezüglich der Pensionen — zur Festsetzung zuständig gewesen sein würde, wenn nicht auf Grund der Bestimmung zu Ziffer 15 des Erlasses unserer Herren Amtsvorgänger vom 29. Juli 1884 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 194) die Entscheidung uns vorbehalten geblieben wäre, also vor allem auch in den Fällen der Versetzung in den Ruhestand auf dem in den §§ 89 ff. des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 vorgeschriebenen Wege. In den Fällen zu 6c sind die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der von der zuständigen Behörde abgeänderten Pensionsfestsetzung endgültig festzusetzen.

8. Wegen etwaiger anderweiter Festsetzung der auf Grund des § 2 und des § 7 des Pensionsgesetzes bewilligten Pensionen sowie der auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 27. Mai 1907 — Gesefamml. S. 99 — und des § 14 Abs. 1 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes bewilligten Witwen- und Waisengelder ist, sofern seinerzeit die nach den früheren Dienstbezügen gesetzlich zulässigen Höchstbeträge bewilligt worden sind und ein dringendes Bedürfnis zu ihrer Erhöhung vorliegt, an uns zu berichten.

9. Ebenso ist die anderweite Festsetzung derjenigen Pensionen und Witwen- und Waisengelder bei uns zu beantragen, die von uns mit Ausnahme der in Nr. 15 des obenbezeichneten Erlasses vom 29. Juli 1884 erwähnten Fälle während des in Frage kommenden Zeitraums festgesetzt sind, und zwar erforderlichenfalls mit den nötigen Angaben über die eingetretene Besoldungserhöhung.

10. In die die Pension abändernde Verfügung ist zugleich eine etwa sich ergebende Änderung der in Spalte 7 der Pensionsnachweisung über die Militärinvalidenpension oder Militärrente getroffenen Bestimmung aufzunehmen.

11. Die Dienst Einkommensverbesserungen sind wie folgt zu verrechnen:

- a) Besoldungen bei Kap. 58 Tit. 4,
- b) Diäten " " " " 58 " 7,
- c) Stellenzulagen " " " " " (kommen für die allgemeine Verwaltung nicht in Betracht),

und zwar, soweit erforderlich, als Mehrausgabe gegen den Etat. Da diese Mehrausgaben aus den bei Kap. 63 Tit. 6 vorgesehenen und dort einzusparenden Mitteln gedeckt werden, so ist in die Jahresabschlüsse der Regierungshauptkassen von den Personal- und Bedürfnisfonds der Oberpräsidien und Regierungen für 1914 folgender Vermerk aufzunehmen:

Die Mehrausgabe von *M*
wird aus Kap. 63 Tit. 6 gedeckt.
(oder Zusatz bei Tit. 7)

Von der Mehrausgabe von "
werden aus Kap. 63 Tit. 6 gedeckt "
so daß als Staatsüberschreitung "
zu genehmigen sind. *M*

In die Kassenetats für 1914 sind noch die alten Gehaltsätze eingestellt.

Das Mehr an Pensionen und Hinterbliebenenbezügen ist in herkömmlicher Weise bei den dafür bestimmten Etatsfonds zu verrechnen.

12. In den mit Dienstalterstufen ausgestatteten Besoldungsklassen bleibt das bisherige Besoldungsdienstalter des Beamten auch für das Aufsteigen im erhöhten Gehalte maßgebend, sofern das Anfangsgehalt bei der Aufbesserung erhöht oder unverändert geblieben ist. Sollte sich jedoch für einzelne, vor dem 1. April 1914 beförderte oder im dienstlichen Interesse versetzte Beamte ergeben, daß am 1. April 1914 nach den neuen Gehaltsätzen ihr Gehalt in der jetzigen Stelle hinter demjenigen zurückbleibt, welches sie in der früher von ihnen bekleideten Stelle, falls sie in ihr verblieben wären, erhalten hätten, oder daß sie in der früheren Stelle bei dem nächsten Aufsteigen nach dem 1. April 1914 früher einen höheren Gehaltsatz erreicht hätten, als dies in der neuen Stelle der Fall sein würde, so ist, um Überholungen der vor dem 1. April 1914 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten durch später beförderte oder im dienstlichen Interesse versetzte gleichalterige oder dienstjüngere Beamte derselben Klasse zu vermeiden, das Besoldungsdienstalter neu festzusetzen, und zwar derart, daß angenommen wird, die Beamten wären erst am 1. April 1914 in die neue Gehaltsklasse befördert oder versetzt.

13. Die zu oder nach dem 1. April 1914 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten sind mit dem Gehalte in die neue Besoldungsklasse einzureihen, welches ihnen nach den neuen Gehaltsätzen in der früheren Besoldungsklasse zugekommen wäre; danach ist unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze das Besoldungsdienstalter neu festzusetzen. Hat ein Beamter indessen bereits ein höheres Gehalt bezogen, als ihm nach Maßgabe dieses Besoldungsdienstalters zukommt, so behält er den höheren Satz bis zum Aufsteigen in die entsprechend höhere Stufe.

Der Finanzminister.
Lenze.

Der Minister des Innern.
v. Koebell.

Nachweisung der Dienst Einkünfte

der Klassen 1 bis 5, 13 bis 16, 54 bis 56 nach dem Entwurfe eines Gesetzes zur Abänderung der Besoldungsordnung vom 26. Mai 1909. *)

Besoldungs- klasse	Bisherige		Neue Besol- dungsklasse	Staats-		Zahl	Der Beamten Dienststellung
	Gehaltsfäße			Kap.	Lit.		
1	M		3	4	5	6	7
			1				A. Gehälter, die nach Dienst- alterstufen aufsteigen.
1	1100—1300	¹⁸		119	1	1	1200 — 1240 ³ — 1280 ⁶ — 1310 ⁹ -- 1340 ¹² — 1370 ¹⁵ — 1400 ¹⁸ .
			3				a) 1200 — 1280 ³ — 1350 ⁶ — 1420 ⁹ -- 1490 ¹² — 1560 ¹⁵ — 1630 ¹⁸ — 1700 ²¹ .
3a	1100—1600	²¹		110	11	—	Rentamtsdiener beim Stifte Neuzelle.
"	"	"	"	"	"	—	Boten und Vollziehungsbeamter bei der Kloster Bergeschen Stiftung und dem Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg.
"	"	"	"	"	"	—	Rentamtsdiener und Vollziehungsbeamter beim Haus Bürenschen Fonds.
"	"	"		120	2	260	Schuldiener bei den höheren Unterrichts- anstalten für die männliche Jugend. (Außerdem 3900 M nichtpensions- fähige Stellenzulagen für die an größeren Anstalten angestellten Schul- diener, deren Dienstobliegenheiten be- sonders schwierig oder umfangreich sind; im Durchschnitt 100 M im Höchst- betrag 200 M.)
"	"	"		"	19	5	Schuldiener bei den höheren Unterrichts- anstalten für die weibliche Jugend. (Außerdem 450 M nichtpensions- fähige Stellenzulagen für die an größeren Anstalten angestellten Schul- diener, deren Dienstobliegenheiten be- sonders schwierig oder umfangreich sind; im Höchstbetrag 200 M.)

*) Es gelangen nur die das Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten betreffenden Teile zum Abdruck.

Besoldungs- klasse	Bisherige		Neue Besol- dungsklasse	Stats-		Der Beamten	
	Gehaltsätze			Kap.	Tit.	Zahl	Dienststellung
	M						
1	2	3	4	5	6	7	
3a	1 100—1 600 ²¹	(3)	121	1	178	<p>Noch: a) 1 200 — 1 280³ — 1 350⁶ — 1 420⁹ — 1 490¹² — 1 560¹⁵ — 1 630¹⁸ — 1 700²¹ vom 1. 10. 1914 ab: 181: Schuldener und Schuldnerinnen bei den Seminaren. 1 Kastellan bei der Landesturnanstalt in Spandau. 1 Pförtner und Hauswart bei der Blinden- anstalt in Steglitz. 3 Schuldner bei der Waisen- und Schul- anstalt in Bunzlau. (Zu Kap. 121: Außerdem 9 850 M nichtpensionsfähige Stellen- zulagen bis zu 200 M für die unter Kap. 121 des Stats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten aufgeführten Schuldner, welche in Seminaren [einschl. des Waisenhauses in Bunzlau] mit $\frac{2}{3}$ bis voller Inter- natsetnrchtung angestellt sind.)</p>	
4a	1 200—1 700 ²¹	4	110	11	—	<p>a) 1 300 — 1 380³ — 1 450⁶ — 1 520⁹ — 1 590¹² — 1 660¹⁵ — 1 730¹⁸ — 1 800²¹ Rentediener beim Studienfonds in Münster. Ranzleidiener bei den Konsistorien. (Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M für die mit der Wahrnehmung der Boten- meistergeschäfte beauftragten Ranzlei- diener bei den Konsistorien in Berlin, Breslau und Magdeburg.)</p>	
"	"		112	2	31	<p>Ranzleidiener bei den Provinzialschul- kollegien. (Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M für die mit der Wahrnehmung der Boten- meistergeschäfte beauftragten Ranzlei- diener bei den Provinzialschulkollegien in Berlin, Breslau und Koblenz.)</p>	
"	"		117	2	17	<p>Ranzleidiener bei den Provinzialschul- kollegien. (Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M für die mit der Wahrnehmung der Boten- meistergeschäfte beauftragten Ranzlei- diener bei den Provinzialschulkollegien in Berlin, Breslau und Koblenz.)</p>	
"	"		119	1 bis 11a	326	<p>Pedelle, Hilfspedelle, Kastellane, Haus- verwalter, Gärtnergehilfen, Karzerauf- seher, Kuratorialboten, Pförtner, Haus- meister, Aufwärter, Sicherheitsbeamte, Hausdiener, Kassendiener, Bureaudiener,</p>	

Beschungs- klasse	Bisherige		Neue Beschulungs- klasse		Stütz-		Der Beamten Dienststellung
	Gehaltsätze		Kap.	Tit.	Zahl		
	M						
1	2		3	4	5	6	7
			(4)				
4a	1 200—1 700	²¹					<p>Noch: a) 1 300 — 1 330³ — 1 450⁶ — ⁹ 1 520 — ¹² 1 590 — ¹⁵ 1 660 — ¹⁸ 1 730 — ²¹ 1 800. Institutsdiener usw. bei den Universitäten und der Akademie in Braunschweig sowie beim Charitékrankenhaus in Berlin. (Außerdem 30 000 M nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M für Beamte in verantwortungsvollen Stellen.)</p>
:	:	:		122	1	145	<p>Sammlungsaufseher, Raffendiener, Pförtner, Bureaudiener, Hausdiener, Wächter bei den Kunstmuseen in Berlin. (Außerdem 2 825 M nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)</p>
:	:	:			6a	64	<p>Sammlungsaufseher, Bibliothekdiener, Raffendiener, Schuldiener, Oberformer, Pförtner, Bureaudiener, Hausdiener, Wächter b. Kunstgewerbemuseum i. Berlin. (Außerdem 1 100 M nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)</p>
:	:	:				7	<p>25 Sammlungsaufseher, Pförtner, Bureaudiener, Hausdiener, Wächter bei der Nationalgalerie. (Außerdem 350 M nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)</p>
:	:	:				12	71 1 Kastellan, } bei der königlichen
:	:	:				16a	70 Bibliothekdiener } Bibliothek in Berlin.
:	:	:				17	1 Pförtner bei den Observatorien bei Potsdam.
:	:	:				20a	1 Bureaudiener beim Geodätischen Institut.
:	:	:					6 5 Institutsdiener, } beim Meteorologischen
:	:	:					1 Pförtner } Institut.
:	:	:				21	2 1 Maschinist, } beim Astrophysika-
:	:	:					1 Institutsdiener } lischen Observatorium. (Außerdem 5 100 M nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M für einen Teil der unter Kap. 122 Tit. 12, 16 a, 17, 20 a und 21 aufgeführten Beamten in verantwortungsvollen Stellen — zugleich für die Beamten der Klasse 7 a [Kap. 122 Tit. 37] vergl. dort —.)
:	:	:				22e	1 Diener bei der Akademie in Posen.
:	:	:				24	1 Schloßdiener in Marienburg.
:	:	:					1 Diener beim Rauch-Museum in Berlin.
:	:	:					4 Aufseher beim Landesmuseum in Cassel.

Beibungs- Klasse	Bisherige		Stabs-			Der Beamten	
	Gehaltssätze M	Neue Beibungs- Klasse	Kap.	Tit.	Zahl	Dienststellung	
						1	2
		(4)					<p style="text-align: center;">Noch: a) 1 300 — 1 380 — 1 450 —</p> <p style="text-align: center;">1 520 — 1 590 — 1 660 — 1 730 — 1 800.</p>
4a	1 200—1 700 ²¹		(122)	(24)	9	<p>1 Kastellan, } bei der Gemäldegalerie in 1 Pförtner, } Cassel. 7 Aufseher</p> <p>(Zu Kap. 122 Tit. 24: Außerdem 800 M nicht pensionsfähige Stellenzulag. bis zu 200 M.)</p>	
"	"	"	"	37	3	<p>1 Bedell, } bei der Akademie der Künste 1 Pförtner, } in Berlin. 1 Geizer</p> <p>(Außerdem 300 M nichtpensions- fähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)</p>	
"	"	"	"	"	12	<p>Unterbeamte bei der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin. (Außerdem 300 M nichtpensions- fähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)</p>	
"	"	"	"	"	7	<p>Unterbeamte bei der Hochschule für Musik in Berlin. (Außerdem 150 M nichtpensions- fähige Stellenzulagen.)</p>	
"	"	"	"	"	1	<p>Unterbeamter beim Institut für Kirchen- musik in Berlin.</p>	
"	"	"	"	39	1	<p>Kastellan bei der Kunstakademie in Königs- berg i. Pr.</p>	
"	"	"	"	40	2	<p>1 Kastellan, } bei der Kunstakademie in 1 Hausdiener } Düsseldorf. (Außerdem 150 M nichtpensions- fähige Stellenzulagen.)</p>	
"	"	"	"	41	1	<p>Kastellan bei der Kunstakademie in Cassel.</p>	
"	"	"	"	42	2	<p>1 Pförtner, } bei der Kunstschule in Berlin. 1 Schuldiener }</p> <p>(Außerdem 150 M nichtpensions- fähige Stellenzulagen.)</p>	
"	"	"	"	43	2	<p>Schuldiener bei der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau. (Außerdem 75 M nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 Unterbeamten.)</p>	
"	"	"	"	44	3	<p>Diener bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin.</p>	
"	"	"	123	1	38	<p>Unterbeamte bei der Technischen Hochschule in Berlin.</p>	
"	"	"	"	1a	7	<p>Unterbeamte beim Materialprüfungsamt in Dahlem.</p>	
"	"	"	"	2	24	<p>Unterbeamte bei der Technischen Hochschule in Hannover.</p>	

Beförderungsklasse	Bisherige		Neue Beförderungsklasse	Etat-		Zahl	Der Beamten	
	Gehaltsätze			Kap.	Tit.		Dienststellung	
	M						7	
1	2		3	4	5	6	7	
			(4)					
4a	1 200—1 700	²¹		123	3	15		Noch: a) 1 300 — 1 380 — 1 450 —
"	"	"		"	4	14		⁹ 1 520 — ¹² 1 590 — ¹⁵ 1 660 — ¹⁸ 1 730 — ²¹ 1 800.
"	"	"		"	5	14		Unterbeamte b. d. Techn. Hochschule i. Magden. Unterbeamte b. d. Techn. Hochschule i. Danzig. Unterbeamte b. d. Techn. Hochsch. i. Breslau. (Außerdem 10 850 M nichtpensionfähige Stellenzulagen bis zu 200 M f. einen Teil d. unter Kap. 123 Tit. 1, 1a, 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Beamten in verantwortungsvollen Stellen.)
			14					a) 1 800 — 2 100 — 2 350 —
13a	1 650—3 300	²¹		119	1	3		⁹ 2 600 — ¹² 2 850 — ¹⁵ 3 100 — ¹⁸ 3 350 — ²¹ 3 600.
"	"	"		"	2	12		1 Bibliotheksgepient, } bei der 1 Bureauassistent bei der } Irrenklinik } Universität 1 Verwaltungsinspektor der } Königsberg. Chirurgischen Klinik }
"	"	"		"	"	10		10 Bureauassistenten, } bei der Universität 2 Bibliotheksgepienten } Berlin.
"	"	"		"	"	1		1 Bauassistent bei der Universität Berlin.
"	"	"		"	"	1		1 Inspektor beim Anatomischen Institut der Universität Berlin.
"	"	"		"	"	1		1 Hausinspektor beim Chemischen Institut der Universität Berlin.
"	"	"		"	"	1		1 Hausinspektor b. Zahnärztl. Instit. i. Berlin.
"	"	"		"	"	1		1 Obergärtner beim Botanischen Garten der Universität Berlin.
"	"	"		"	3	5		1 Bauassistent, } bei der Univer- 2 Bureauassistenten, } sität Greifs- 2 Bibliotheksgepienten } wald.
"	"	"		"	4	4		2 Bureauassistenten, } bei der Universität 1 Kassensekretär, } Breslau. 1 Bibliotheksgepient }
"	"	"		"	"	5		(Der vor dem 1. April 1908 angestellte Kassensekretär, dessen Stelle beim Freiwerden in eine Assistentenstelle umgewandelt werden soll, bezieht das Gehalt der Bureaubeamten bei den Universitäten von 2 100 M, steigend
"	"	"		"	"	5		²¹ auf 4 500 M — vergl. Klasse 22 b—.)
"	"	"		"	5	5		3 Bureauassistenten, } bei der Univer- 2 Bibliotheksgepienten } sität Halle.
"	"	"		"	6	4		2 Bureauassistenten, } bei der Univer- 2 Bibliotheksgepienten } sität Kiel.

Beförderungsklasse	Bisherige		Neue Beförderungsklasse	Staats-		Der Beamten	
	Gehaltsätze			Kap.	Tit.	Zahl	Dienststellung
	M.						
1	2	3	4	5	6	7	
		(14)					³ ⁶ Noch: a) 1 800 — 2 100 — 2 350 — ⁹ ¹² ¹⁵ ¹⁸ ²¹ 2 600 — 2 850 — 3 100 — 3 350 — 3 600.
13a	1 650—3 300		119	7	6	2 Bureauassistenten, } bei der Univer-	
"	"		"	9	7	4 Bibliotheksgepediten } sität Göttingen.	
"	"		"	10	3	5 Bureauassistenten, } bei der Univer-	
"	"		"	11a	6	2 Bibliotheksgepediten } sität Bonn.	
"	"		"	122	1	3 1 Bureauassistent, } bei der Univer-	
"	"		"	6a	1	1 Bibliotheksgepedit, } sität Münster.	
"	"		"	7	1	1 Bauassistent	
"	"		"	12	10	8 Bureauassistenten bei dem Charitékranken-	
"	"		"	20a	3	3 Bureauassistenten bei den Kunstmuseen in	
"	"		"	24	1	1 Bureauassistent bei den Kunstmuseen in Berlin.	
"	"		"	37	1	1 Bureauassistent b. dem Kunstgewerbemuseum	
"	"		"	"	"	in Berlin	
"	"		"	"	"	Bureauassistent bei der Nationalgalerie.	
"	"		"	"	"	2 Bureauassistenten, } bei der Königl.	
"	"		"	"	"	8 Expedienten } Bibliothek in Berlin.	
"	"		"	"	"	(Die Stellen für Expedienten können	
"	"		"	"	"	in Stellen für Bibliothekssekretärinnen	
"	"		"	"	"	umgewandelt werden.)	
"	"		"	"	"	Bureauassistenten beim Meteorologischen	
"	"		"	"	"	Institut in Berlin nebst Observatorien	
"	"		"	"	"	bei Potsdam	
"	"		"	"	"	Bureauassistent beim Saalburgmuseum.	
"	"		"	"	"	Bureauassistent bei der Hochschule für die	
"	"		"	"	"	bildenden Künste in Berlin.	
"	"		"	"	"	Bureauassistent bei der Hochschule für Musik	
"	"		"	"	"	in Berlin	
"	"		"	"	"	Bureauassistenten bei der Technischen Hoch-	
"	"		"	"	"	schule in Berlin.	
"	"		"	"	"	2 Bureauassistenten, } beim Material-	
"	"		"	"	"	1 Hausinspektor und } prüfungsamt	
"	"		"	"	"	Materialienverwalter } in Dahlem.	
"	"		"	"	"	3 Bureauassistenten bei der Technischen Hoch-	
"	"		"	"	"	schule in Hannover.	
"	"		"	"	"	2 Bureauassistenten, } bei der Technischen	
"	"		"	"	"	1 Hausinspektor und } Hochschule in	
"	"		"	"	"	Bureauassistent } Aachen.	
"	"		"	"	"	4 1 Bureauassistent, } bei der Technischen	
"	"		"	"	"	1 Hausinspektor und } Hochschule in	
"	"		"	"	"	Bureauassistent } Danzig.	
"	"		"	"	"	5 1 Hausinspektor und Bureauassistent bei der	
"	"		"	"	"	Technischen Hochschule in Breslau.	

Bezugs- klasse	Bisherige		Neue Be- zugs- klasse	Etat-		Der Beamten	
	Gehaltsätze			Kap.	Lit.	Zahl	Dienststellung
1	M		3	4	5	6	7
			(14)				
14	1800—3 300 ¹⁸			122	1	5	³ c) 1 800 — 2 100 — 2 400 — ⁶ ⁹ 2 700 — 3 000 — 3 300 — 3 600. ¹² ¹⁵ ¹⁸
"	"	"	"	"	6a	3	1 Restaurator beim Kupferstichkabinett. 1 Restaurator bei der ägyptischen Ab- teilung — künftig wegfallend. 1 Konservator beim Museum für Völker- kunde — künftig wegfallend. 1 zweiter Restaurator und Inspektor bei der Gemäldegalerie. 1 technischer Inspektor bei der Gips- formerei bei den Kunstmuseen in Berlin.
"	"	"	"	"	7	1	1 technischer Inspektor der } beim Kunst- } gewerbemuseum 2 Restauratoren } in Berlin.
"	"	"	"	"	40	1	1 Restaurator bei d. Nationalgalerie in Berlin.
16b	1800—3 600 ¹⁸			119	1, 4	3	1 Restaurator und Gießer bei der Kunst- akademie in Düsseldorf.
"	"	"	"	"	u. 8	2	2 Bausekretäre bei den Universitäten Königs- berg, Breslau, Marburg.
"	"	"	"	"	2	2	2 Oberpräparatoren beim Zoologischen Museum der Universität Berlin.
"	"	"	"	"	5	1	1 Kassen- und Quästurkontrollleur bei der Univerität Halle.
"	"	"	"	"	6	1	1 Kassenrendant und Quästor bei der Uni- versität Kiel.
"	"	"	"	"	8	1	1 desgleichen bei der Universität Marburg.
"	"	"	"	"	9	1	1 Kassen- und Quästurkontrollleur bei der Universität Bonn.
"	"	"	"	"			Die vorstehend unter Lit. 5, 6, 8 und 9 bezeichneten 4 Beamten be- ziehen außerdem Gebühren; bei ein- tretender Pensionierung sind sie so zu behandeln, als ob sie der Besoldungs- klasse der Bureaubeamten der Pro- vinzialbehörden mit 2 100 M, steigend in 21 Jahren auf 4 500 M, ange- hörten — vergl. Klasse 22b —.)
"	"	"	"	122	1	1	Baufekretär bei den Kunstmuseen in Berlin. (Zu Kap. 119 und 122: Die Stellen der Bausekretäre werden nach näherer Bestimmung des Etats beim Freiwerden in Bauassistentenstellen der Klasse 14a oder in Regierungs- baufekretärstellen der Klasse 22c um- gewandelt.)
"	"	"	"	123	1a	11	Ständige Techniker beim Materialprüfungs- amt in Dahlem.

Befehungs- klasse	Bisherige	Neue Befol- dungsstufe	Staats-		Zahl	Der Beamten Dienststellung
	Gehaltsätze <i>M</i>		Kap.	Tit.		
1	2	3	4	5	6	7
55	1 500	55	119	1, 3, 4 u. 6	4	C. Einzelgehälter. 1 600. Oberwärterinnen bei den Universitäts- irrenkliniken in Königsberg, Greifswald, Breslau und Kiel. (Der Wert der Emolumente wird mit 600 <i>M</i> auf das Gehalt angerechnet. Außerdem die Oberwärterin in Kiel 100 <i>M</i> persönl. pensionsfähige Zulage.) Oberwärterin bei der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität Halle. (Der Wert der Emolumente wird mit 600 <i>M</i> auf das Gehalt angerechnet.) Außerdem 400 <i>M</i> persönliche pen- sionsfähige Zulage.) 1 700. Oberwärter bei den Psychiatrischen und Nervenkliniken der Universitäten Königs- berg, Greifswald, Breslau und Kiel. (Der Wert der Emolumente wird mit 600 <i>M</i> auf das Gehalt angerechnet.)
	=	=	=	5	1	
	1 600	=	=	1, 3, 4 u. 6	4	

Zusammenstellung der Änderungen, die in der Nachweisung über die bisherigen und künftigen Dienstbezüge der diätarisch beschäftigten Beamten aus Anlaß des Entwurfes eines Gesetzes zur Abänderung der Befoldungsordnung vom 26. Mai 1909 eintreten.

Nr.	Der Beamten Dienststellung.	Gegenwärtiger Diätensatz.	Künftiger Diätensatz.
44	B. Mittlere Beamte. Anwärter für etatmäßige Stellen mit einem Anfangsgeh. von 1650 <i>M</i> Obergehilfen beim Botanischen Garten der Universität Berlin	} Im Durchschnitt 1 650 <i>M</i>	} Im Durchschnitt 1 650 <i>M</i>
59	E. Unterbeamte. Anwärter für etatmäßige Stellen mit einem Anfangsgeh. von 1300 <i>M</i> Bei den Konsistorien Bei den Provinzialschulkollegien Bei den Universitäten Bei der Königl. Bibliothek in Berlin Bei den Technisch. Hochschulen u. dem Materialprüfungsamt in Dahlem Bei dem Hygienischen Institut in Posen		

170) Verhaltensmaßregeln gegenüber elektrischen Freileitungen.

Berlin, den 22. Juli 1914.

Die mit Bericht vom 7. Mai v. Js. 1831. I. 12. 4 eingereichten Belehrungen zum Schutze des Publikums gegen Gefährdungen durch elektrischen Starkstrom haben mir, dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe, Anlaß gegeben, sie der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe und dem Verbands Deutscher Elektrotechniker zur gutachtlichen Äußerung zugehen zu lassen. Bei ihren Beratungen erachtete die Technische Deputation die Angelegenheit für so wichtig, daß sie die Verbreitung zutreffender Verhaltensmaßregeln gegenüber den Gefahren elektrischer Starkstromleitungen in allen Regierungsbezirken als dem öffentlichen Interesse dienlich dringend empfohlen hat. Auch der Verband ist dieser Auffassung beigetreten und hat sich veranlaßt gesehen, die Verhaltensmaßnahmen nach Beratung und Umarbeitung in seiner Kommission für Errichtungs- und Betriebsvorschriften in Form eines „Merkblatts für Verhaltensmaßregeln gegenüber elektrischen Freileitungen“ nach Annahme in seiner Jahresversammlung herauszugeben.

Indem wir anbei einen Abdruck dieses Merkblatts übersenden, empfehlen wir, es den nachgeordneten Behörden, namentlich in Bezirken, wo Überlandzentralen bestehen, mit der Weisung zugehen zu lassen, seinen Inhalt durch zeitweise zu wiederholende Bekanntmachung in der Presse und insbesondere durch Besprechung in den Schulen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Weitere Abzüge des Merkblatts zur Verfügung zu stellen, hat sich der Verband Deutscher Elektrotechniker bereit erklärt.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Münster.

Abdruck übersenden wir Ihnen gleichmäßig zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrag:
Neumann.

Der Minister der geistlichen und
Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrag:
Kloßsch.

An die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin. — III 5557 M. f. G. — U III A 1396 U II M. d. g. u. u. M.

April 1914.

Merkblatt für Verhaltensmaßregeln gegenüber elektrischen Freileitungen.

Gültig ab 1. Juli 1914.

Wie verhält man sich gegenüber elektrischen Freileitungen?

Die Berührung aller elektrischen Leitungen ist zu vermeiden.

Nicht nur die Berührung der durch rote Blitzpfeile und durch Warnungsschilder der Masten gekennzeichneten Leitungen ist lebensgefährlich, sondern auch nicht gekennzeichnete Leitungen können unter Umständen, die der Laie nicht beurteilen kann, Gefahren bringen.

Bei allen Arbeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen, z. B. beim Fällen von Bäumen, beim Aufstellen von Gerüsten für Bauten und Brunnenbohrungen, beim Aufrichten von Leitern zum Obstpflücken und zum Feuerlöschen u. dergl. ist die Berührung der Leitungen, der Isolatoren und der an Holzmasten angebrachten Eisenteile, auch der Ankerdrähte, zu vermeiden.

Müssen Arbeiten in solcher Nähe von elektrischen Leitungen vorgenommen werden, daß eine Berührung vorkommen könnte, so ist die nächste Betriebsstelle der Überlandzentrale (des Elektrizitätswerkes) vor Beginn der Arbeiten davon zu verständigen.

Bei Bränden ist die nächste Betriebsstelle sofort zu benachrichtigen. Hochspannungsleitungen sollen nicht angespritzt werden.

Transformatorhäuschen dürfen durch Unbefugte nicht betreten, Leitern an sie nicht angelegt werden.

In der Nähe elektrischer Leitungen Drachen steigen zu lassen, ist gefährlich, ebenso das Erklettern von Leitungsmasten.

Gerissene, von den Masten herabhängende oder am Erdboden liegende Leitungen zu berühren, ist gefährlich. Vorübergehende sind in solchen Fällen zu warnen. Die nächste Betriebsstelle der Überlandzentrale (des Elektrizitätswerkes) ist auf schnellstem Wege, womöglich telephonisch oder telegraphisch, zu benachrichtigen.

Einen Verunglückten, der noch mit der Leitung verbunden ist, anzufassen ist lebensgefährlich; nur durch sachgemäßes Eingreifen kann ihm geholfen werden.

Bei der Hilfeleistung ist zu beachten:

Die Leitung ist stromlos zu machen oder der Verunglückte von ihr zu trennen. Er darf dabei nicht an nackten Körperteilen angefaßt werden. Der Helfer muß seine Hände mit einem trockenen Tuche umwickeln (z. B. in die Ärmel der ausgezogenen Jacke stecken) und sich, wenn möglich, ein trockenes Brett unterlegen.

Bei Bewußtlosen ist so schnell wie möglich künstliche Atmung anzuwenden und bis zu vier Stunden fortzusetzen, wenn nicht inzwischen der Arzt aus sicheren Anzeichen den Tod festgestellt hat.

Zwecks künstlicher Atmung legt man den Verunglückten auf den Rücken, öffnet alle beengenden Kleidungsstücke und schiebt ein Polster (z. B. einen zusammengerollten Rock) unter die Schultern, faßt mit einem Taschentuch die Zunge des Betäubten, zieht sie kräftig heraus, um die Luftwege frei zu machen, und bindet die Zunge mit dem Tuche an dem Kinne fest. Man kniet hinter dem Verunglückten nieder, das Gesicht dem Verunglückten zugewendet, faßt sodann dessen Arme am Ellenbogen, zieht sie über den Kopf, führt sie zurück und drückt sie an den Brustkasten. Die Bewegungen müssen langsam vorgenommen werden, etwa 15 mal in der Minute.

Auf alle Fälle ist schleunigst ein Arzt zu holen.

Wie sollen sich Kinder gegenüber elektrischen Freileitungen verhalten?

1. Du sollst nicht an Leitungsmasten hinaufklettern!
2. Du sollst nicht auf Bäume, Gerüste oder dergl. klettern, an denen Freileitungen vorbeiführen!
3. Du sollst nicht auf Transformatorhäuschen und ihre Umzäunungen klettern!
4. Du sollst in der Nähe von Freileitungen nicht Drachen steigen lassen!
5. Du sollst nie einen von einem Leitungsmast herabhängenden oder am Erdboden liegenden Draht berühren!
6. Du sollst an den zur Versteifung der Leitungsmaste dienenden Verankerungen nicht rütteln oder schaukeln!
7. Du sollst nicht mit Steinen oder anderen Gegenständen nach den Porzellanisolatoren oder nach den Leitungsdrähten werfen!
8. Du sollst Transformatorhäuser und Schalträume nicht betreten, auch wenn sie offenstehen und unbewacht sind!
9. Du sollst einen an elektrischen Leitungen Verunglückten nicht anfassen; aber du sollst sofort Erwachsene zu Hilfe holen!

Erläuterungen.

Nicht nur die Berührung der durch rote Blitzpfeile und durch Warnungsschilder der Masten gekennzeichneten Leitungen ist lebensgefährlich, sondern auch nicht gekennzeichnete Leitungen können unter Umständen, die der Laie nicht beurteilen kann, Gefahren bringen.

Zu 2). Nicht nur durch die unmittelbare Berührung der Leitungen sondern auch durch die Berührung von Ästen und Zweigen in der Nähe von Hochspannung führenden Leitungen können Menschen zu Schaden kommen. Besondere Vorsicht ist daher auch beim Abernten der Obstbäume geboten, wenn sie sich in der Nähe von Freileitungen befinden.

Zu 3). An den Transformatorhäusern führen häufig die Leitungen herunter, die beim Erklettern der Häuschen oder Zäune erreichbar sind. Diese Leitungen sind zwar vielfach isoliert; doch bietet auch die Isolierung keinen zuverlässigen Schutz, schon deshalb nicht, weil sie im Freien leicht verwittert und dann von der Spannung durchschlagen wird.

Zu 4). Die Drachenschnüre können, besonders wenn sie etwas feucht sind, im Falle einer Berührung mit einer Leitung den Strom gut leiten und so eine Verletzung oder den Tod des die Drachenschnur haltenden Kindes herbeiführen.

Zu 5) und 9). Wird ein abgerissener, herabhängender Draht einer elektrischen Leitung oder eine andere unregelmäßige Erscheinung an der Einrichtung (Feuererscheinung an einem Mast, an einer Verankerung, an einer Erdleitung oder an einer Transformatorstation) beobachtet, oder ist jemand durch Berührung mit der elektrischen Einrichtung verunglückt, so ist für unverzügliche Benachrichtigung der Betriebsleitung des Werkes Sorge zu tragen.

Zu 6) und 7). Abgesehen von allen möglichen Störungen für den Betrieb des Elektrizitätswerkes kann auf diese Weise das Reißen und Herabfallen der Drähte und damit eine Gefährdung der Vorüberkommenden herbeigeführt werden.

Zu 8). Die Transformatoren und Schaltstationen sollen stets verschlossen gehalten werden, so daß sie Unbefugten unzugänglich sind. Es kann jedoch durch Fahrlässigkeit oder infolge Abbrechens eines Schlüssels oder aus einem ähnlichen Grunde doch einmal die Tür eines Transformatorhäuschens unverschlossen bleiben. In einem solchen Falle würde, da in einer Transformatorstation ein großer Teil der Einrichtung sich unter Hochspannung befindet, ein den Raum betretender Sachkundiger sich in unmittelbare Lebensgefahr begeben.

171) Änderungen im Postscheckverkehr.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich einen Abdruck des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 23. Juni d. Js., betreffend Änderungen im Postscheckverkehr, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Gleichzeitig füge ich ein Exemplar des Postscheckgesetzes und der Postscheckordnung nebst Ausführungsbestimmungen*) bei. Das Buch ist in H. von Deckers Verlage hier erschienen; ein weiterer Bedarf kann von dort bezogen werden. Um dem Inhaber eines Postscheckkontos die Benutzung der Postscheckeinrichtungen möglichst zu erleichtern, hat ferner der Herr Staatssekretär des Reichspostamtes eine „Anleitung für die Benutzung des Postscheckkontos“ herstellen lassen, das den Kontoinhaber in gedrängter Kürze über alles Wissenswerte, namentlich auch über die infolge der gesetzlichen Regelung des Postscheckverkehrs vom 1. Juli d. Js. ab eintretenden Neuerungen und Erleichterungen unterrichtet. Ein Abdruck der Anleitung wird jedem Kontoinhaber von seinem Postscheckamt unentgeltlich zugestellt werden. Die Anleitung kann aber auch von der obigen Verlagsbuchhandlung bezogen werden.

Meine Erlasse vom 16. und 23. Januar und 25. November 1913 — A 2142 B ufm., A 1741 und 1862 — (Zentrbl. 1913 S. 281 u. 298 und 1914 S. 201) werden hiermit entsprechend geändert. Es bleibt jedoch bei der Bestimmung, daß von einem jeden Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos mir Anzeige zu machen ist, damit von mir wegen Bereitstellung der Stammeinlage durch die Generalstaatskasse das Weitere veranlaßt werden kann. Auch ist von einem jeden Anschluß der zuständigen Regierung behufs Verständigung der Regierungshauptkasse Nachricht zu geben.

Die erforderlichen Vordrucke, soweit sie nicht von den Postscheckämtern bezogen werden, sind, wie bisher, bei dem Kassensbureau der Regierung in Köln oder der Ministerial-, Militär- und Baukommission hier anzufordern. Etwa erforderliche Abänderungen der Vordrucke sind handschriftlich vorzunehmen.

Die Kassen haben das Kontogegenbuch gleichfalls vierteljährlich abzuschließen und behufs Feststellung und Anweisung der Gebührenbeträge den vorgeordneten Dienststellen einzureichen. Die Vereinnahmung der Gebühren erfolgt unter einem besonderen Abschnitt bei den vermischten Einnahmen. Die den angeschlossenen Kassen zur Last geschriebenen Gebühren sind dagegen bei dem Geschäftsbedürfnisfonds zu verausgaben.

*) gelangen nicht zum Abdruck.

Auf den Anschluß weiterer Kassen an den Postüberweisungs- und Scheckverkehr ist nach Möglichkeit hinzuwirken.

Der Minister der geistlichen ufm. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Müller.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1526 U I.

Der Finanzminister.

Berlin, den 23. Juni 1914.

I 8644/II 9092.

Betrifft: Änderungen im Postscheckverkehr.

Am 1. Juli 1914 treten in Kraft das Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (Reichsgesetzbl. S. 85) und die dazu erlassene Postscheckordnung vom 22. Mai d. Js. nebst Ausführungsbestimmungen (Reichsgesetzbl. S. 131). Druckstücke hiervon werden besonders überandt. Zum gleichen Zeitpunkte werden aufgehoben: mein den Anschluß der staatlichen Kassen an den Postüberweisungs- und Scheckverkehr regelnder Runderlaß vom 15. Juli 1912 — I. 9679, II. 8311 — und die ihn ergänzenden und abändernden Erlasse vom 24. Oktober 1912 — I. 15809, II. 13251 —, 16. Oktober 1913 — I. 12736, II. 14270 — und vom 6. April d. Js. — I. 2407, II. 4538 —.

An deren Stelle wird hinsichtlich der Handhabung des Postscheckverkehrs bei den Regierungshauptkassen, bei der Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin und bei den Kreiskassen hierdurch folgendes bestimmt:

1. Beitritt zum Postscheckverkehr.

Der Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos für eine neuingerichtete Kasse ist von dieser unter Benützung des postseitig hierfür gelieferten Vordrucks durch Vermittlung der königlichen Regierung an das zuständige Postscheckamt oder an eine Postanstalt zu richten. Eine Kasse, die mehrere staatliche Verwaltungen umfaßt (z. B. Kreiskasse und Forst- oder Gymnasialkasse ufm.), hat sich nur für das Hauptamt ein Konto eröffnen zu lassen, das alsdann für die mitverwalteten Kassen mitzubenußen ist.

2. Stammeinlage.

- a) Die vorgeschriebene Stammeinlage von 50 M für jedes Konto wird für die angeschlossenen staatlichen Kassen wie bisher von der Generalstaatskasse in einer Summe bestellt werden.

- b) Die Kassen haben darauf zu achten, daß das Guthaben nicht gänzlich aufgebraucht, sondern ständig wenigstens ein geringer Betrag auf dem Konto gehalten wird.

3. Beschaffung der Vordrucke zu Überweisungen, Zahlungsanweisungen, Schecks usw.

Die Vordrucke zu Überweisungen, Zahlungsanweisungen und Schecks sind von den Regierungshauptkassen zugleich für die zu ihrem Bezirke gehörigen Kreiskassen und etwa anderweit bestimmten Sonderkassen, die ihren Bedarf zum 15. Mai und 15. November jedes Jahres anzumelden haben, halbjährlich zu beschaffen. Soweit die Vordrucke nicht kostenlos geliefert werden, werden die Beschaffungskosten vom Postscheckamt mit Gebührenscheit vom Konto der beschaffenden Regierungshauptkasse abgebucht werden. Sie sind wie die entstehenden Postscheckgebühren zu behandeln. Wegen der Beschaffung der sonst nach den nachfolgenden Bestimmungen noch erforderlichen Vordrucke wird auf Nr. 19 dieses Erlasses hingewiesen.

4. Überweisung von Postanweisungs- sowie Postauftrags- und Postnachnahmebeträgen auf das Postscheckkonto.

Anträge auf Überweisung der mit Postanweisung eingehenden Beträge auf ihr Postscheckkonto sind von den Kassen nicht zu stellen. Die Kassen haben sich vielmehr derartige Beträge sowie etwaige Postauftrags- und Postnachnahmebeträge von der Post bar auszahlen oder — sofern sie an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen sind — auf ihr Reichsbankgirokonto überweisen zu lassen.

5. Aufbewahrung der Überweisungs- und Scheckvordrucke.

Die Überweisungs- und Scheckvordrucke sind in derselben Weise wie die von der Reichsbank ausgegebenen Scheckbücher usw. aufzubewahren.

6. Bezeichnung der zur Ausstellung von Überweisungen und Schecks berechtigten Personen.

Die Schecks und die Überweisungen sowie die Anlagen zu den Sammelschecks und zu den Sammelüberweisungen (vgl. Nr. 7 und 8) sind in derselben Weise wie die Schecks im Reichsbankgiroverkehr zu vollziehen, also bei den Regierungshauptkassen von dem Landrentmeister, Oberbuchhalter und Kassierer, bei den Kreiskassen von dem mit der Kassenverwaltung betrauten Rentmeister oder den Vertretern dieser Beamten. Die Namen und Unterschriften der hierzu Berechtigten und ihrer Vertreter sind beim Anschluß von Kassen an den Postscheckverkehr auf dem besonderen Vordruck Nr. 51 von den Kassen — nach Beglaubigung

durch den Kassenpfleger (Kurator oder Revisor der Kasse) unter Beidrückung seines Dienstfieglers oder Dienststempels — dem Postschekamt mitzuteilen. Führt dieser Beamte ein eigenes Dienstfieglers nicht, so hat er sich des Sieglers (Stempels) der Behörde zu bedienen, bei der er beschäftigt ist. Jede Änderung in der Person der zur Ausstellung der Schecks und der Überweisungen berechtigten Beamten ist in derselben Weise nach Vordruck 51 dem Postschekamt anzuzeigen.

7. Auszahlungen.

Wird der Auftrag zur Leistung von Zahlungen an mehrere Nichtkontoinhaber an die Post mit einem Scheck (Sammelscheck) erteilt, so ist diesem von den Kreisassen ein Verzeichnis mit Namen und Wohnort der einzelnen Zahlungsempfänger und der Beträge nach Vordruck 75 beizufügen (vgl. im übrigen Nr. 13 Abs. 2).

Von den Regierungshauptkassen ist hierbei folgendes zu beobachten:

Wenn es sich bei einer Buchhaltereier um 3 oder mehr Zahlungen handelt, ist von dem Buchhalter eine Unteranlage zum Sammelscheck nach Vordruck 78 und demnächst von dem Kassierer eine Hauptzusammenstellung dieser Unteranlagen nach Vordruck 75 im Paasverfahren doppelt anzufertigen. Hier von und von den Unteranlagen ist je eine Ausfertigung dem Sammelscheck beizufügen. Auf Grund der anderen Ausfertigung der Zusammenstellung ist demnächst die Ausgabe im Postschekkonto-Gegenbuch (Nr. 12) in einer Summe zu buchen. Die von den einzelnen Buchhaltereieren gefertigten Unteranlagen sind bei diesen wie die Zahlungslisten für Besoldungen usw. zu behandeln. Die Schlusssummen sind in die Tagesausgabelisten der Buchhaltereieren zu übernehmen.

Sofern es sich bei einer Buchhaltereier um weniger als 3 Zahlungen handelt, sind die Zahlungen von dem Kassierer in der Anlage zum Sammelscheck (Vordruck 75) und von den Buchhaltern in den Tagesausgabelisten — oder wenn solche nicht geführt werden — im Tagebuch (Journal) einzeln aufzuführen.

Die Zahlungsanweisungen zu Sammelschecks sind von den Kassen vorzubereiten; ihre Abschnitte können zu Mitteilungen benutzt werden. Die Vordrucke zu Zahlungsanweisungen sind, um ihre mißbräuchliche Benutzung zu verhüten, bei den Regierungshauptkassen von dem Kassierer, bei den Kreisassen von dem Rentmeister unter Verschluss zu halten.

Sollen bei Aufträgen zu einmaligen Zahlungen mit Scheck von den Postschekämtern anstelle der gewöhnlichen Lastschriftzettel besondere Einzel- oder summarische Lastschriftzettel nach Vordruck 76 oder 76I ausgestellt werden, aus denen der Name

des Zahlungsempfängers ersichtlich ist, so sind diese von der den Scheck einSENDENDEN Kasse vorzubereiten. Derartige Lastschriftzettel werden ebenso wie die Posteinlieferungsscheine von Zahlarten bis zum Höchstbetrag von 10 000 M. als ausreichender Rechnungsbeleg angesehen.

Bei laufenden Zahlungen kann nach dem Muster der bereits im Postanweisungsverkehr üblichen Jahresnachweisung mit Monatspalten eine solche entsprechend abgeänderte Jahresnachweisung angelegt und dem Postscheckamt allmonatlich mit dem Sammelscheck usw. zur Quittungleistung vorgelegt werden.

Die Zulassung von Sammelschecks hat auf die Berechnung der Gebühren keinen Einfluß. Die Auszahlungsgebühren (§ 5 Nr. 2 des P. Sch. G.) sind daher ebenso zu berechnen, als wenn über jeden Zahlungsauftrag ein einzelner Scheck ausgestellt wäre.

8. Überweisungen für mehrere Empfänger.

Werden bei Überweisungen die Gutschriften für mehrere Empfänger in einer Überweisung zusammengefaßt, so findet das vorstehend unter Nr. 7 für Sammelschecks vorgeschriebene Verfahren mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß anstelle der Bordrucke Nr. 75 und Nr. 78 die Bordrucke Nr. 77 und Nr. 79 treten, und daß Sammelüberweisungen nebst ihren Anlagen und Unteranlagen auf Konten im Bezirke des eigenen Postscheckamtes von solchen auf Konten bei den anderen Postscheckämtern zu trennen sind, so daß, wenn beide Arten von Überweisungen vorliegen, zwei getrennte Sammelüberweisungen auszufertigen sind. Wegen der Anerkennung der besonderen Lastschriftzettel als Rechnungsbelege gilt das vorstehend unter Nr. 7 Gesagte. Den Sammelüberweisungen können zur Benachrichtigung der Gutschriftsempfänger Zettel nach Bordruck 80 beigelegt werden.

Auf die Berechnung der Gebühren hat die Benutzung von Sammelüberweisungen ebenfalls keinen Einfluß.

9. Vorlegung der Schecks zur Einlösung.

Die postseitig vorgesehene Frist zur Vorlage der Schecks beim Postscheckamt ist ohne Rücksicht darauf, daß die Reichspostverwaltung auch bei Einreichung der Schecks nach Ablauf der 10-tägigen Frist von dem ihr zustehenden Rechte der Nichteinlösung den Staatskassen gegenüber keinen Gebrauch machen will, nach Möglichkeit einzuhalten.

10. Gebühren.

Da der Postscheckverkehr ausnahmslos gebührenpflichtig ist, so ist er bei Zahlungen, die mittels portofreier Sendung unter „Königliche Angelegenheit“, „Reichsache“, „Meeresache“, usw.

bewirkt werden können, nicht anzuwenden. Wegen der von anderen Personen usw. zu tragenden Postscheckgebühren gilt folgendes:

- a) Bei Auszahlungen mit Postscheck ist von dem zu zahlenden Betrage die Gebühr (5 Pf. Grundgebühr und $\frac{1}{10}$ vom Tausend Steigerungsgebühr) sogleich einzubehalten. Es sind also beispielsweise einzubehalten:
- aa) bei einer Barzahlung von 3 101 *M* 20 Pf.;
5 Pf. Grundgebühr + 32 Pf. Steigerungsgebühr
= 37 Pf.
 - bb) desgl. von 6 175 *M*:
5 Pf. Grundgebühr + 62 Pf. Steigerungsgebühr
= 67 Pf.
 - cc) desgl. von 25 *M*:
5 Pf. Grundgebühr + 1 Pf. Steigerungsgebühr
= 6 Pf.
- b) Bei Übertragungen ist die Gebühr von 3 Pf. einzubehalten.
- c) Bei Einzahlungen, die andere Personen usw. auf das Konto der Kassen durch Zahlkarte leisten, ist zu fordern, daß der Schuldner außer dem Schuldbetrag auch die Zahlkartengebühr auf das Scheckkonto der Kasse mitzuzahlt. Von der nachträglichen Einziehung nicht oder nicht zum vollen Betrage eingezahlter Zahlkartengebühren ist unter den in dem Kunderlaß vom 24. Januar 1907 (F. M. I 13078), betreffend die Abstandnahme von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmebeträge, angeführten Umständen abzu sehen. Diese Gebührenbeträge sind daher in den Kassenbüchern nicht zum Soll zu stellen. Auf den Zahlungsersuchen usw. ist an einer ins Auge fallenden Stelle der Vermerk anzubringen: „Postscheckkonto (Ort und Nr.) Bei Zahlungslieferung mit Zahlkarte sind an Zahlkartengebühr beizufügen: bei Beträgen bis 25 *M* = 5 Pf., bei höheren Beträgen = 10 Pf.“ Für diese Vermerke werden besondere Zettel auf rosa Papier, zum Aufkleben eingerichtet (Vordruck a), hergestellt werden, die auch auf allen sonstigen Schreiben usw. der an den Postscheckverkehr angeschlossenen Kassen links oben unter der Amtsfirma zum Hinweis auf diesen Anschluß zu verwenden sind.

11. Zahlung von Gehältern, Pensionen und Hinterbliebenenbezügen im Postscheckverkehr.

Sollen Gehälter, Wartegelder, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge im Postscheckverkehr gezahlt werden, so hat dies durch

Barzahlung mit Zahlungsanweisung zu geschehen. Die Postschecks sind in diesen Fällen zwar nicht vor dem vorletzten Monatswerktag, übrigens aber so zeitig an das Postscheckamt abzusenden, daß sie ihm an dem dem Fälligkeitstag der Zahlung vorausgehenden letzten Werktag früh vorliegen. Auf den zugehörigen Zahlungsanweisungen ist zu vermerken: „Bezüge aus der Staatskasse“. Für die Quittungleistung über im Postscheckverkehr gezahlte Wartegelder, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge sind die Bestimmungen der Runderlasse vom 2. Oktober 1897 — I. 12246 — und 30. August 1900 — Z. M. I. 9894, II. 8175, III. 10073, — M. d. Z. Ia. 2538 —, M. f. Z. I. A. b. 4827 Ia. — maßgebend.

12. Nachweis des Guthabens im Postscheckverkehr.

I. Der Postscheckverkehr gehört ebenso wie der Reichsbankgiroverkehr zum Barverkehr. Das Guthaben bei dem Postscheckamt bildet daher einen Teil des Kassenbestandes, der bei den Regierungshauptkassen im Tresebuch, bei den Kreisstellen in dem Tagesabschlussbuch (Spalte 4) besonders ersichtlich zu machen ist. Zum Nachweis seiner jeweiligen Höhe ist vierteljährswise ein Gegenbuch zum Scheckkonto nach Vordruck 15 zu führen, in das einzutragen sind:

- a) die von den Kassen auf ihr Konto selbst bewirkten Bareinzahlungen auf Grund der vom örtlichen Postamt ausgestellten Einlieferungsscheine,
- b) die Überweisungen von dem Postscheckkonto der Reichsbank auf das eigene Postscheckkonto nach Buchung im Reichsbankgirokonto-Gegenbuch,
- c) die Übertragungen von dem eigenen Konto auf ein anderes Konto nach Absendung der Überweisungen an das Postscheckamt,
- d) die von den Kassen verfügten Rückzahlungen mit Scheck nach Absendung der Schecks,
- e) die von anderer Seite geleisteten Bareinzahlungen nach Eingang der Abschnitte der Zahlkarten und der Gutschriftzettel des Postscheckamtes oder, sofern die Einzahler die vom Aufgabepostamt ausgefertigten Posteinlieferungsscheine an die Kasse einsenden und diese vor jenen Abschnitten und Zetteln eingehen, auf Grund der Posteinlieferungsscheine,
- f) die mit Überweisungen von anderen Kontoinhabern verfügten Übertragungen auf das Konto der Kassen und die vom Postscheckamt auf Grund der Schecks anderer Personen geleisteten Gutschriften nach Eingang der Bestätigungen des Postscheckamtes (Abschnitte der Über-

- weisungsbücher sowie Gutschrift- oder etwaiger Benachrichtigungszettel nach Vordruck 80),
- g) die Postscheckgebühren nach den Kontoauszügen und Gebührenzetteln des Postscheckamtes.

Über alle Veränderungen des Guthabenstandes auf ihrem Postscheckkonto werden die Kassen, auch wenn nur Gebühren abgebucht sind, von dem Postscheckamt durch Übersendung von Kontoauszügen in Kenntnis gesetzt werden.

- II. Das Postscheckkonto-Gegenbuch, das ebenso wie das Reichsbankgirokonto-Gegenbuch unter Verschluss zu halten ist, ist bei den Regierungshauptkassen von dem Kassierer, bei den Kreisstellen von dem Rentmeister persönlich zu führen, am Schlusse des Vierteljahrs, für das es geführt ist, wegen der Gebühreneinnahmen (Spalte 5 und 14 des Gegenbuchs) abzuschließen und an die Regierung zur Feststellung und Anweisung der Gebührenbeträge einzureichen. Die Gebührenzettel des Postscheckamtes sind wie Rechnungsbelege zu behandeln und geheftet nebst einer summarischen Zusammenstellung dem Gegenbuch bei dessen Einreichung an die Regierung beizufügen. Um gegebenenfalls eine Prüfung der Übereinstimmung des Postscheckkonto-Gegenbuchs mit den Buchungen des Postscheckamtes zu ermöglichen, wird letzteres den Kassen am Schlusse eines jeden Vierteljahrs auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Buchungen einen Gebührenzettel über die seit der letzten Gebührenabrechnung vorgenommenen Buchungen zufertigen.

13. Buchungen der im Postscheckverkehr eingehenden und zu leistenden Zahlungen; Buchung der Gebühren.

Die im Postscheckverfahren eingehenden Beträge sind im Postscheckkonto-Gegenbuch und in den Buchhalterei-Tagebüchern (=Journalen) der Regierungshauptkassen sowie in den Journalen usw. der Kreisstellen einzeln, im Haupttagebuch (=Journal) des Landrentmeisters und im Kassenbuch des Kassierers dagegen auf Grund der von letzterem nach Vordruck 41 täglich zu fertigenden und vom Landrentmeister zu prüfenden Zusammenstellung mit dem Gesamtbetrag zu buchen.

Die im Postscheckverfahren geleisteten Zahlungen sind bei den Regierungshauptkassen ebenso wie alle übrigen Zahlungen dieser Kassen — je nachdem Tagesausgabelisten geführt werden oder nicht — im Haupt-Tagebuch (=Journal) des Landrentmeisters, im Kassenbuch des Kassierers und in den Buchhalterei-Tagebüchern (=Journalen) entweder mit dem Gesamtbetrag oder einzeln, bei den Kreisstellen einzeln oder — auf Grund einer

zweiten Ausfertigung der Anlage zum Sammelscheck oder zur Sammelüberweisung täglich mit dem Gesamtbetrag zu buchen.

Es sind stets die wirklich einzuziehenden und rechnungsmäßig zu zahlenden Beträge zu buchen. Wegen Buchung der Ausgaben im Gegenbuch vgl. die Vorschrift unter Nr. 7 und 8.

Die von dem Postscheckamt gutgeschriebenen und die erhaltenen Postscheckgebühren sind auf Grund des Kontogegenbuchs (Nr. 12) in den Kassenbüchern täglich mit dem Gesamtbetrag zu buchen. Von den Kreisstellen sind die Gebühreneinnahmen bei den „kleinen Nebenfonds“ — Abteilung III des Manuals — unter besonderem Abschnitt nachzuweisen und vierteljährlich mit dem Gesamtbetrag den Regierungshauptkassen zuzuführen, die sie ebenso wie die gleichen eigenen Einnahmen bei Kap. 27 Tit. 14 zu verrechnen haben.

Die den Regierungshauptkassen von dem Postscheckamt nach den Gebührentzetteln zur Last geschriebenen Gebühren sind bei dem Geschäftsbedarfsfonds der Regierungen Kap. 58, Tit. 10, Pos. 2 in Ausgabe zu verrechnen. Die Kreisstellen veranschlagen die ihnen zur Last geschriebenen Postscheckgebühren als einmalige Auftragszahlungen und rechnen sie den Regierungshauptkassen zur Verrechnung bei der vorerwähnten Stelle gegen Kassenquittung an. In das Postgeldeingangsbuch der Kreisstellen sind die gutgeschriebenen Beträge nicht zu übernehmen, da sie in dem Gegenbuch einzeln zum Nachweis gelangen und daher ihre Vereinnahmung auf Grund des letzteren ohne weiteres nachgeprüft werden kann. Bei den ordentlichen und außerordentlichen Kassenprüfungen ist das Postscheckkonto-Gegenbuch auf Grund der Kontoauszüge des Postscheckamtes (vgl. Nr. 12, I, letzter Absatz) eingehend zu prüfen und zu bescheinigen. Die Kontoauszüge sind dieserhalb von den Kassenbeamten sorgfältig aufzubewahren.

14. Verminderung der Gebühren für die Staatskasse und Höhe des Postscheckguthabens.

Zur tunlichsten Verminderung der durch die Auffüllung oder Entlastung ihrer Postscheckkonten entstehenden Gebühren haben die Regierungshauptkassen mit der Generalstaatskasse und den Kreis- und sonstigen Sonderstellen und letztere mit der übergeordneten Regierungshauptkasse in Verbindung zu treten, um durch Überweisung ihr Postscheckguthaben zu entlasten oder aufzufüllen. Gegebenenfalls ist das eigene Postscheckkonto durch Bareinzahlung auf Zahlkarte zu verstärken, während der Weg der Überweisung von dem Postscheckkonto der Reichsbank auf das eigene Postscheckkonto (vgl. Nr. 12, Ib) und derjenige der Übertragung von dem eigenen Postscheckkonto auf das eigene oder das Reichsbankgirokonto einer anderen Stelle auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken ist.

Werden von den Regierungshauptkassen den nicht an den Reichsbankgiro- aber an den Postscheckverkehr angeschlossenen Kreis- und sonstigen Sonderkassen Betriebszuschüsse für Rechnung Preußens im Postscheckverkehr überwiesen, so ist diesen Kassen wie auch ihren ständigen Prüfern oder Kassenpflegern (Kuratoren) davon Mitteilung zu machen. Damit die Kassen rechtzeitig in den Besitz der eingeforderten Geldmittel gelangen, haben sie bei der Beantragung der erforderlichen Vorschüsse in den Vorschussquittungen ersichtlich zu machen, wieviel sie davon zu Barzahlungen im Kassenraum und wieviel sie zu Zahlungen im Postscheckverkehr nötig haben. Nur dieser Betrag ist ihrem Postscheckkonto zuzuführen, während der Rest ihnen mit Scheck zu zahlen ist. Sofern eine solche Kasse bei Benutzung des Postscheckverkehrs nicht rechtzeitig in den Besitz der erforderlichen Geldmittel gelangen würde, ist deren Barsendung zulässig. Die von den genannten Sonderkassen für Rechnung des Reiches angeforderten Vorschüsse sind den Kassen aus dem vorstehend unter Nr. 10 im Eingang angeführten Grunde nicht im Postscheckverkehr sondern stets bar unter „Reichsdienstsache“ oder „Heeresache“ zuzuführen. Den an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kreis- und sonstigen Sonderkassen sind, wenn nicht ganz besondere Gründe etwas anderes bedingen, die erforderlichen Geldmittel stets im Giroverkehr zu überweisen.

15. Bereithaltung der erforderlichen Barmittel durch die Postämter.

Damit die Postämter in die Lage versetzt werden, die von den Kreiskassen namentlich für die Hauptzahltag im Postscheckverkehr angeforderten Barmittel sich rechtzeitig zu verschaffen, und damit die Kreiskassen die mit Scheck ihnen überwiesenen Beträge von den örtlichen Postanstalten nicht in schwer umzuwechselnden Banknoten erhalten, haben die Kreiskassen, die die Überweisung höherer Beträge erwarten, nicht nur hiervon dem zuständigen Postamt Mitteilung zu machen, sondern diesem auch zugleich die gewünschten Geldsorten anzugeben.

16. Anwendung des Postscheckverfahrens.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß bei einem Zweifel, ob ein Betrag mit Postanweisung oder im Postscheckverkehr abzuschicken ist, stets der billigere Weg einzuschlagen ist. Wo im Giroweg gezahlt werden kann, ist im allgemeinen dieser Zahlungsart vor derjenigen im Postscheckverfahren der Vorzug zu geben.

17. Übersicht der ersparten Portokosten.

Von der Ausfüllung der Spalten 9 und 17 des Postscheckfontogenenbuchs kann bis auf weitere Verfügung abgesehen werden.

18. Die Schecks und Überweisungen sind an das Postscheckamt bis auf weiteres mit gewöhnlichem Briefumschlag unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes zu übersenden.

19. Der Bedarf an den vorstehend erwähnten Vordrucken (Nr. 15, 51, 75, 76, 77, 78, 79, a und 80 ist — soweit erforderlich — von den Regierungshauptkassen auch für die Kreiskassen fürs erste binnen 8 Tagen, künftig bis zum 1. Dezember jedes Jahres in üblicher Weise bei dem Kassenbureau der Königlichen Regierung in Köln, die mit der Beschaffung dieser Vordrucke beauftragt ist, anzufordern. Die Vordrucke zu Zahlkarten (Nr. 81) sind in gleicher Weise bei dem Kassenbureau der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin anzufordern. Dabei ist neben der Zahl der für die einzelnen Kassen benötigten Zahlkartenvordrucke auch die Kontonummer jeder dieser Kassen anzugeben, damit diese Nummer sogleich mitgedruckt werden kann.

Die im Postscheckverkehr zu verwendenden Vordrucke sind im folgenden nachrichtlich zusammengestellt.

1	2	3	4		5	6	7
			des Papiers				
Lfd. Zahl	Bezeichnung der Vordrucke.	der Bogen enthält Stück	normale	Klassen-	Saisform und Druck	Zu beschaffen durch	
			Bogen- größe	zeichen			
—*	Scheck	} jede Haupt- kasse bei der Post	
—*	Überweisung		
—*	Zahlungsanweisung		
15*	Kontogegenbuch für den Postscheckverkehr	1	1	4b	1-2f.	Köln	
41	Verzeichnis der eingegan- genen Postanweisungs- (Postscheck-) Beträge	1	1	4b	1-2f.	Erfurt	
51*	Unterschriftsblatt für den Postscheckverkehr	1	26,5 × 16 cm	4a	1-1f.	Köln	
66*	Nachweisung über Post- einzahlungen, Titelbogen	1	1	3b	2-2f.	Lüneburg	
66a*	desgl., große Einlage- bogen	1	1	3b	1-2f.	Lüneburg	
66b*	desgl., kleine Zwischen- einlagebogen	2	1	3b	1-2f.	Lüneburg	
75*	Anlage zum Sammelscheck	2	1	4b	2-2f.	Köln	
76*	Lastschriftzettel	8	1	6b	1-1f.	Köln	
76f*	Summarischer Lastschrift- zettel	2	1	4b	1-2f.	Köln	
77*	Anlage zur Überweisung	2	1	4b	2-2f.	Köln	
78*	Unteranlage zum Sammel- scheck	4	1	4b	1-2f.	Köln	
			100 Blatt = 1 Block				

1	2	3	4		5	6	7
			des Papierses				
Kfd. Zahl	Bezeichnung der Vordrucke.	der Bogen enthält Stück	normale	Klassen-	Satzform und Druck	Zu beschaffen durch	
			Bogen- größe	zeichen			
79*	Unteranlage zur Über- weisung	4	1 100 Blatt = 1 Block	4b	1-2 f.	Cöln	
80*	Mitteilung an die Gut- schriftempfänger	20	1 100 Blatt = 1 Block	4b	1-1 f.	Cöln	
a*	Bemerk auf den Zahlungs- ersuchen, betreffend Mit- einzahlung der Postschek- gebühr	60	1	4b rot	1-1 f.	Cöln	
81*	Zahlkarte	M. B. R. Berlin	

Die zur weiteren geschäftlichen Behandlung und zur Mit-
teilung an die Sonderklassen erforderlichen Abdrucke dieses Er-
lasses liegen bei.

Im Auftrag:
Eöhlein.

An die sämtlichen königlichen Regierungen und die königliche Ministerial-, Militär-
und Baukommission hier.

172) Versendung von Eisenbahnfrachtstücken.

Berlin, den 27. April 1914.

Bei der Versendung von Eisenbahnfrachtstücken wird insofern
ungleich verfahren, als ein Teil der Behörden die Stücke frei,
ein anderer Teil sie unfrei absendet. Zur Herbeiführung einer
gleichmäßigen Behandlung derartiger Sendungen wird hierdurch
bestimmt, daß Eisenbahnfrachtstücke, sofern nicht der Empfänger
eine nichtpreussische Behörde oder eine Privatperson ist, die auf
frachtfreie Zusendung Anspruch hat, künftig allgemein unfrei
abzusenden sind.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
von Jarockh.

Der Finanzminister.
Im Auftrag:
Halle.

An die nachgeordneten Behörden. — Fin.Min. I 2401, II 3792. Min. d. S. Ia 665.

Berlin, den 4. August 1914.

Abschrift zur Beachtung.

Die erforderlichen Überdrucke für die Direktoren und Leiter der staatlichen Lehranstalten — Kreis Schulinspektoren — Superintendenten —, welche hiernach zu verfahren haben, sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1674.

173) Zahlung des Zivildienst Einkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste einberufenen Beamten.

Berlin, den 20. August 1914.

Der anliegende Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 15. August d. Js., betreffend die Zahlung des Zivildienst Einkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste einberufenen Beamten, wird unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 6. Juli 1888 — G III 1261 —, abgedruckt im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen Seite 621, zur Kenntnisknahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Bedarf an Vordrucken zu den Kassenanweisungen ist gleichfalls im Bureauweg bei der Geheimen Kanzlei des Finanzministeriums anzufordern.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1781.

Berlin, den 15. August 1914.

Betrifft: Dienstbezüge der infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste eingezogenen Beamten.

1. Wegen Weiterzahlung der Dienstbezüge an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste eingezogenen etatmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten ist durch den Staatsministerialbeschluß vom 1. Juni 1888 —

mitgeteilt durch den Runderlaß vom 17. Juli 1888 (Min.Bl. f. d. i. B. S. 121) — Bestimmung getroffen.

2. Diejenigen Beamten, die nicht die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung erhalten, beziehen danach ihr Zivildienst Einkommen unverkürzt weiter.

3. Bei denjenigen Beamten, die die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung erhalten, wird gemäß Nr. 3 des eingangs erwähnten Runderlasses vom 17. Juli 1888 das Zivildienst Einkommen um $\frac{1}{10}$ der Kriegsbefoldung gekürzt, aber nach Absatz 2 der genannten Vorschrift beim Vorhandensein von Familienangehörigen im Sinne der Nr. 7 nachstehend oder im Falle der Verpflichtung zur Fortführung der Bewirtschaftung eines Dienstlandes für die Dauer der Abwesenheit des Beamten aus dem Wohnort nur dann und soweit, als das Zivildienst Einkommen und $\frac{1}{10}$ der Kriegsbefoldung zusammen den Jahresbetrag von 3 600 *M* übersteigen.

Die Kriegsbefoldung ist in der Weise auf das Zivildienst Einkommen anzurechnen, daß am Fälligkeitstag des letzteren nur $\frac{1}{10}$ der bis dahin von dem Beamten bereits empfangenen und noch nicht aufgerechneten und der an diesem Tage fällig werdenden Kriegsbefoldung von dem fälligen Zivildienst Einkommen einbehalten wird. Beispielsweise würden von dem am 1. Oktober d. Js. fällig werdenden Vierteljahrsbetrag des Zivildienst Einkommens eines Beamten nur $\frac{1}{10}$ der Kriegsbefoldung für die Monate August, September und Oktober einzubehalten sein, während die gleichen Beträge für die Monate November und Dezember erst am 1. Januar mit der an diesem Tage fällig werdenden Rate der Kriegsbefoldung einzubehalten wären.

Zu den der zahlenden Kasse zu erteilenden Anweisungen wird hier das beiliegende Muster verwendet. Abschrift der Ausgabeanweisung ist der Kassenverwaltung des Truppenteils zu übersenden. Am Kopfe der Abschrift ist zu vermerken: „Zur gefälligen Aushändigung an den Empfangsberechtigten“.

Der Bedarf an diesen Vordrucken ist im Bureauweg bei der Geheimen Kanzlei anzufordern.

4. In der Regel ist vor der Zahlung die Quittung des Beamten selbst unter Beachtung der Nr. 7 der Bestimmungen von 1888 beizubringen.

5. Der Beamte kann auch durch eine schriftliche Erklärung einen Familienangehörigen bezeichnen, an welchen sein Zivildienst Einkommen weiter gezahlt werden soll. Dann kann gegen Quittung dieses Familienangehörigen oder seines gesetzlichen Vertreters gezahlt werden, sofern die Quittung des Beamten selbst nicht vorliegt.

6. Liegt bei der Fälligkeit weder eine Quittung des Beamten noch eine Erklärung nach Nr. 5 vor, so kann an die Ehefrau

gegen deren Quittung ohne weiteres gezahlt werden, sofern nicht besondere Umstände (z. B. abweichende Anordnung des Beamten, schwebender Ehescheidungsprozeß usw.) entgegenstehen; kann an die Ehefrau nicht gezahlt werden, so kann die unmittelbar vorgelegte Dienstbehörde selbständig darüber bestimmen, ob und an welchen Familienangehörigen das Dienst Einkommen zu zahlen oder ob die Bestellung eines Pflegers (§ 1911 B.G.B.) herbeizuführen ist.

7. Familienangehörige im Sinne der Nr. 5 und 6 dieses Erlasses sind Ehefrauen, Kinder und Eltern sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder, welchen der Beamte im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt.

8. Die Quittung der Beamten selbst ist in den Fällen der Nr. 5 und 6 nach Möglichkeit nachzubringen.

9. Überhobene Beträge sind — soweit zulässig — auf die späteren Raten des Dienst Einkommens, die Gnaden- oder Hinterbliebenenbezüge anzurechnen. Vor der Forderung einer baren Rückzahlung ist zu prüfen, ob eine Niederschlagung angezeigt erscheint.

10. Die Kriegsbefoldung wird — je nachdem es sich um Gehaltsempfänger oder Löhnungsempfänger handelt — durch die Kassen der Militärverwaltung monatlich oder nach Monatsdritteln im voraus gezahlt. Wegen der etwaigen Einbehaltung und Zahlung des von dem Empfangsberechtigten der mobilen Formationen für ihre Familienangehörigen bestimmten Teiles der Feldbefoldung bestimmt die Kriegsbefoldungsvorschrift folgendes:

„Alle Angehörigen mobiler Formationen können einen Teil ihrer Befoldung zum Unterhalt ihrer in der Heimat zurückbleibenden Familien, je nach ihrer Wahl in regelmäßigen monatlichen oder in einmaligen Beträgen, sich in Abzug bringen lassen.

Die regelmäßigen Familienzahlungen der Gehaltsempfänger dürfen indessen sieben Zehntel der Kriegsbefoldung, die der Mannschaften ein Drittel der chargenmäßigen Löhnung nicht übersteigen.

Die Erklärungen,

„in welchem Monatsbetrag und von welchem Zeitpunkt ab die regelmäßigen Familienzahlungen beginnen und an welchem Orte und gegen wessen Quittung die Zahlungen stattfinden sollen“,

können entweder schriftlich eingereicht oder mündlich in einer Verhandlung gegeben werden.

Die Erklärungen, Familienzahlungen entrichten zu wollen, sind bei den betreffenden Kassenverwaltungen (Kassenkommissionen), von den Mannschaften der höheren Kommandobehörden bei ihren

Vorgesetzten bezw. derjenigen Stelle anzubringen, von welcher sie gelöhnt werden.

Gehaltsempfänger, welche regelmäßige Familienzahler sind, müssen die als Familienzahlungen zu entrichtenden Abzüge auf ihren Gehaltsquittungen jedesmal vermerken.

Die Auszahlung der Familienzahlungen an die berechtigten Empfänger geschieht monatlich im voraus gegen Quittungen, welche hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechnigte obrigkeitliche Behörde oder Person beglaubigt sein müssen und beginnt nach Maßgabe der in den betreffenden Nachweisungen enthaltenen näheren Zeitfestsetzungen. Von dieser Bescheinigung der Unterschrift kann abgesehen werden, wenn der Empfänger der zahlenden Klasse bekannt ist."

Das hiernach Erforderliche ist alsbald zu veranlassen.

Der Finanzminister.

Lenze.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Herrn Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission. — I. 11 931 II.

Der Finanzminister.

Berlin, den 8. August 1914.

Etatjahr 1914.

Ausgabeanweisung

über das veränderte Dienstfeinkommen eines Beamten, der infolge der Mobilmachung als Offizier oder oberer Militärbeamter zum Militärdienste einberufen worden ist.

1.	Des Beamten	Name: <i>N.</i> Amtsbezeichnung: <i>Rechnungsrat, Geh. Registrar</i> Dienstort: <i>Berlin</i>														
2.	Stellung und Befoldung im Militärdienste.	Hauptmann d. L. II. im Ersatzbataillon des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 59 in Allenstein. Monatsbetrag der ^{Geld-} Befoldung seit 1. August 1914 nach der beiliegenden Mitteilung der Militärbehörde = 595 M.; davon $\frac{7}{10}$ = 416 M 50 S (mithin Jahresbetrag = 4998 M — S)														
3.	Zivildienstfeinkommen.	Jahresbetrag						Soll für						Vorzeichnungsstellen		
		bisher		der anzurechnenden Militärbefoldung		künftig		die Monate Juli/September		die Monate Oktober/Dezember/Januar/März je		das Etatsjahr				
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	Kap.	Tit.	
		a) Gehalt . . .	4800	—	4800	—	—	—	400	—	—	—	1600	—	57	4
		b) Wohnungsgeldzuschuß .	1300	—	198	—	1102	—	292	—	275	50	1168	—	57	7
c) Diäten . . .																
d)																
zusammen		6100	—	4998	—	1102	—	692	—	275	50	2768	—			
buchstäblich:		Eintausenderneinhundertzwei Mark.														
4.	Befcheinigung des Rechnungsbeamten.	Festgestellt: <i>N., Rechnungsrat.</i>														

Der Beamte hat — Familienangehörige im Sinne des Staatsministerialbeschlusses vom 1. 6. 88 (Min.Bl. f. d. i. B. S. 121).

Das vorbezeichnete veränderte Dienstfeinkommen ist vom 1. August 1914 ab wie bisher in ~~monatlichen~~ ^{vierteljährlichen} Teilbeträgen im voraus zu zahlen und, wie angegeben, zu verausgaben.

Das dem Beamten bis zum Schlusse des Etatjahres noch zustehende Dienstfeinkommen ist auf die für die Monate August/September 1914 überhobenen Bezüge anzurechnen; von der Wiedereinzahlung des Restes der überhobenen Bezüge ist einstweilen abzusehen.

S. B.
N.

An die königliche Generalstaatskasse
u. U. an die königliche — kasse in —

174) Beurlaubung von Beamten zum Wiedereintritt in das Heer aus Anlaß der Mobilmachung.

Berlin, den 27. August 1914.

Es ist bei mir Klage geführt worden, daß Beamten, die als ehemalige aktive Offiziere, Offiziere des Beurlaubtenstandes oder langgediente Unteroffiziere zum Wiedereintritt in das Heer in dieser schweren Zeit bereit sind, die Erfüllung dieses Wunsches durch den Widerspruch der vorgesetzten Behörde vereitelt sei. Daß ein solches Verfahren dem vaterländischen Interesse nicht entsprechen würde, bedarf keiner Darlegung. Eine etwa erfolgte Verjagung der Erlaubnis zum Wiedereintritt in das Heer für solche Personen ist daher zurückzunehmen, sofern nicht im einzelnen Falle ganz besondere Bedenken entgegenstehen, die mir alsbald zu berichten wären.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1854.

175) Gewährung von Beihilfen an die Familien der zum Heere einberufenen staatlichen Arbeiter und sonstigen Lohnempfänger.

Berlin, den 28. August 1914.

Durch die im Jahre 1888 ergangenen, durch Runderlaß vom 6. Juli 1888 — G III 1261 — (Zentrbl. S. 621) mitgeteilten Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 ist wegen der Regelung der Dienstbezüge der zur Fahne einberufenen etatmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten das Erforderliche angeordnet.

Wegen der Bezüge der übrigen Beamten und der im Lohnverhältnis beschäftigten Personen wird auf Grund einer im Staatsministerium getroffenen Vereinbarung folgendes bestimmt:

1. bei Einberufung von Arbeitern und sonstigen in einem ähnlichen Verhältnis befindlichen Lohnempfängern sind den Angehörigen bis auf weiteres nach Maßgabe des Bedürfnisses an Beihilfen zu gewähren und zwar:

a) der Ehefrau bis zu 25 % des Lohnes und

b) den ehelichen und den ehelich gesetzlich gleichstehenden

Kindern unter 15 Jahren bis zu 6 %,

zusammen aber bis höchstens 50 % des Lohnes des Einberufenen.

Die Beihilfen kommen nur im Falle dauernder Beschäftigung der Lohnempfänger in Betracht.

Welche Lohnempfänger als dauernd beschäftigt anzusehen sind, ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen. Im Zweifelsfall ist meine Entscheidung einzuholen.

Die Beihilfen sind zu den üblichen Lohnzahlungsterminen auszuführen. Im Falle monatlicher Zahlungsverpflichtung ist es jedoch zulässig, die Zahlungen bereits am 15. des Monats zu leisten.

Dabei wird davon auszugehen sein, daß neben diesen Zuwendungen, soweit die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen, auch die reichsgesetzlichen Familienunterstützungen gewährt werden. Zu diesem Zwecke ist mit den zuständigen Kommunalbehörden wegen des von ihnen beabsichtigten Vorgehens in Verbindung zu treten, damit nicht etwa die vom Reiche zu erstattenden kommunalen Unterstützungen lediglich um des Maßes der Staatsbeihilfen willen gekürzt werden oder ihre Zahlung überhaupt unterbleibt.

Die Beihilfen sind in den Rechnungen der Regierungshauptkassen, in Berlin der Ministerial-Baukasse, von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung unter Abschnitt C als außeretatmäßige Ausgaben nachzuweisen.

Demgemäß haben diejenigen Anstalten usw., welche selbständig Rechnung legen (Universitäten, höhere Lehranstalten, Lehrerseminare u. dergl.), die Beihilfen vorschussweise zu zahlen und, behufs Erstattung des Vorschusses, den Regierungshauptkassen oder der Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission gesondert von den übrigen Staatszuschüssen in Aufrechnung zu bringen. Auf Stiftungsfonds findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die dort zu leistenden Ausgaben sind lediglich aus Mitteln der Stiftungen zu bestreiten.

2. Bei Einberufung von Lohnangestellten, die sich in höherer Stellung (den höheren oder mittleren Beamten vergleichbar) befinden, ist unter der gleichen Voraussetzung der dauernden Beschäftigung den zurückbleibenden Angehörigen (Ehefrau oder Kinder) vorläufig ein volles Monatsentgelt einmalig als Beihilfe zu gewähren. Erhält der Einberufene die Besoldung eines Offiziers, so findet die Vorschrift unter 3 der obigen Bestimmungen (Anrechnung von $\frac{7}{10}$ der Kriegsbesoldung auf das Zivileinkommen) entsprechende Anwendung.

Treten gegen Schreiblohn beschäftigte Hilfschreiber infolge der Mobilmachung in den Militär- (Marine-) dienst beim Heere, bei der Flotte oder beim Landsturm ein, so wird, falls sie aus Militär- (Marine-) dienst ununterbrochen 1 Jahr als Hilfschreiber bei der Behörde beschäftigt sind, den zurückbleibenden Angehörigen (Che-

frau oder Kinder) vorläufig ein volles Monatsentgelt, berechnet als Schreiblohn für 7 Bogen werktäglich (der Bogen zu 50 Pf.), einmalig als Beihilfe gewährt. Diese Beihilfen sind gleichfalls außeretatmäßig zu verrechnen.

Was die Frage anbetrifft, wer als „ständig gegen Entgelt beschäftigter Beamter“ im Sinne der Bestimmungen unter I 2 vom Jahre 1888 anzusehen ist, so bemerke ich, daß darunter auch alle diejenigen Beamten fallen, die dauernd gegen Remuneration beschäftigt werden wie z. B. die sogenannten nichtständigen Bureauhilfsarbeiter, die Assistenten bei den wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, den Technischen Hochschulen usw., insoweit sie eine in den Rassenetats aufgeführte Stelle bekleiden. Wegen der Institutsassistenten bei den Universitäten nehme ich auf meinen an die Herren Universitätskuratoren gerichteten Erlaß vom 5. August d. Js. — U I 1946 A — Bezug.

Hierunter fallen auch die Hilfslehrer bei den höheren Lehranstalten. Ist jedoch die Annahme nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgt, so wird die Zahlung der Gebühren mit Ablauf dieser Zeit einzustellen sein.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1773 U I usw.

B. Universitäten.

176) Anerkennung der Reisezeugnisse der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel als ausreichende schulwissenschaftliche Nachweise im Sinne der Prüfungsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte und Nahrungsmittelchemiker.

Berlin, den 20. Juli 1914.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler und dem Herrn Minister des Innern will ich hiermit die Reisezeugnisse der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel für die Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen (§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Ärzte), zu den zahnärztlichen Prüfungen (§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Zahnärzte) und zu den Prüfungen für Nahrungsmittelchemiker (§ 5 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker) ausnahmsweise als genügend erachten. Die Vorsitzenden der in Betracht kommenden Prüfungskommissionen ermächtige ich hiernach, Studierende, die die vorbezeichneten Reisezeugnisse erbringen, künftighin selbständig zu den Prüfungen zuzulassen,

sofern die sonstigen Nachweise richtig erbracht sind und sie im übrigen die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

1. Die Bewerber müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

2. Die Inhaber eines Reisezeugnisses der Deutschen Schulen in Antwerpen, Bukarest und Konstantinopel haben, da diese Anstalten als Oberrealschulen anzusehen sind, den in § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnungen für Ärzte und für Zahnärzte vorgeschriebenen Nachweis der Kenntnisse in der lateinischen Sprache zu erbringen. Die Deutsche Schule in Brüssel gilt als Realgymnasium.

3. Die Inhaber der vorbezeichneten Reisezeugnisse müssen nachweisen, daß sie durch den Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter auf den Besuch der genannten Schulen angewiesen waren. Können sie diesen Nachweis nicht führen, so muß das Reisezeugnis einen Vermerk des Inhaltes tragen, daß dem Inhaber von der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem er angehört, die Erlaubnis zum Besuche der Schule vor dem Eintritt erteilt worden ist.

In allen übrigen Fällen ist nach wie vor meine Entscheidung anzurufen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen, auch die Immatrikulations-Kommission in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Müller.

An die Herren Universitätsrektoren und das Königl. Universitätskuratorium zu Berlin.
U I 1690 U II.

177) Notprüfungen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Kandidaten aus Anlaß der Mobilmachung.

Berlin, den 10. August 1914.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 7. August 1914 — III B 5320 — hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. August 1914 die aus der Anlage ersichtlichen Bestimmungen über Notprüfungen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Kandidaten beschlossen. Eine entsprechende Veröffentlichung ist durch die Nummer des Reichsanzeigers vom 7. August 1914 erfolgt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Raumann.

An die Herren Universitätsrektoren mit Ausnahme von Münster. U I 1994.

Bekanntmachung, betreffend ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche und pharmazeutische Notprüfungen.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Die ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Prüfungskommissionen werden ermächtigt, Kandidaten der Medizin, der Zahn-, der Tierarzneikunde und der Pharmazie, die sich zur Hauptprüfung ihres Faches melden, zu einer Notprüfung zuzulassen. Die Notprüfung muß alle Prüfungsfächer umfassen und ist in längstens zwei Tagen zu erledigen. Die Prüfungsgebühren werden auf die Hälfte herabgesetzt und brauchen erst nachträglich, von ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Kandidaten erst bei Erteilung der Approbation, gezahlt zu werden. Kandidaten, welche die Prüfung bestehen, erhalten von der Prüfungskommission sofort ein Interimszeugnis mit dem Vermerke, daß für Kandidaten der Pharmazie die Ausstellung des Zeugnisses über die pharmazeutische Prüfung, für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Kandidaten die Erteilung der Approbation beantragt ist; daß ferner ärztlichen Kandidaten das praktische Jahr erlassen ist.

Bei Aushändigung des Interimszeugnisses ist den Kandidaten zu Protokoll zu eröffnen, die Erteilung erfolge in der Erwartung, daß die Kandidaten, soweit sie nicht heeresdienstpflichtig und -fähig sind, den Behörden zur Verwendung an solchen Orten zur Verfügung stehen würden, in denen eine Verstärkung des ärztlichen (zahnärztlichen, tierärztlichen, pharmazeutischen) Personals erforderlich erscheine.

Ferner sind die zuständigen Landeszentralbehörden — § 1 der Prüfungsordnung für Apotheker — ermächtigt, den Kandidaten der Pharmazie, welche nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung mindestens ein Jahr in Apotheken sich praktisch betätigt haben, unter Befreiung von der Ableistung des Restes der vorgeschriebenen praktischen Betätigung in Apotheken die Approbation als Apotheker zu erteilen. Auch in diesem Falle ist bei der Erteilung der Approbation die vorgedachte protokollarische Eröffnung zu machen.

Berlin, den 7. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

C. Kunst und Wissenschaft.

178) Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen.

Den Beginn der nächsten am Königl. Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 7. Januar 1915 festgesetzt.

Berlin, den 22. Juli 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Brugger.

Bekanntmachung. U IV 6500 U II.

D. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

179) Schaffung von Heimen und Spielplätzen für die schulentlassene Jugend.

Berlin, den 13. Juli 1914.

Eurer usw. übersende ich zur gefälligen Kenntnissnahme auszugsweise Abschrift des Berichtes eines Regierungspräsidenten, betreffend die Schaffung von Heimen und Spielplätzen für die schulentlassene Jugend.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Kloßsch.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer N.) — U III B 7694 U III E.

pp.

In besonders erfreulichem Wachsen steht die Zahl der Jugendheime. Während im Jahre 1912 nur 38 gezählt wurden, sind im Jahre 1913 298 vorhanden gewesen. Von ihnen dienen 147 nur der männlichen Jugend, 58 nur der weiblichen und 93 beiden gemeinsam, so daß jetzt wenigstens 393 Vereine mit Jugendheimen versorgt sind. In hervorragender Weise hat

sich hierbei die hiesige Abteilung für Kirchen- und Schulwesen betätigt. Wenn es sich um den Bau neuer Schulhäuser handelt, arbeitet sie immer darauf hin, die alten Schulstuben als Jugendheime verfügbar zu machen. Da es sich dabei in der Regel um Kantorate handelt, die von der Kirchengemeinde zu unterhalten sind, gibt auch das Konsistorium reichliche Beihilfen. Ebenso hilft die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen wesentlich bei der Einrichtung von Spielplätzen, indem sie dafür sorgt, daß Turn- und Spielplätze so groß angelegt werden, daß sie nicht nur für die Schuljugend sondern auch für die Spiele der schulentlassenen Jugend Platz bieten können.
usw.

180) Erhebung der Prüfungsgebühren.

Berlin, den 17. Juli 1914.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei der Erhebung der Prüfungsgebühren bestimme ich hiermit, daß die Gebühren für diejenigen Prüfungen, welche bei dem Königlich Provinzialschulkollegium selbst abgehalten werden, an Seine Bureaukasse, für die übrigen Prüfungen dagegen an den Leiter (die Leiterin) der Anstalt gezahlt werden, bei der die Prüfung abgelegt werden soll.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Reinhardt.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 190 U III.

181) Prüfungen an den höheren Lehranstalten für Schüler von Mittelschulen, Privatschulen usw. behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst

Berlin, den 10. August 1914.

Da es unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen jetzt nicht möglich ist, die nach § 91 ff. der Deutschen Wehrordnung vorgesehenen Prüfungen für den einjährig-freiwilligen Dienst durch die dafür eingesetzten Kommissionen abhalten zu lassen, bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister und dem Herrn Minister des Innern, daß junge Leute, die auf anderen Schulen als den öffentlichen höheren Lehranstalten (auf Mittelschulen, Privatschulen usw.) oder durch Privatunterricht

vorbereitet sind, zu einer Prüfung an sechs- oder neunstufigen höheren Lehranstalten behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst zuzulassen sind. Bei dieser Prüfung sind im allgemeinen die Forderungen der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste (Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung, S. 312 ff.) zugrunde zu legen. Die Prüfung ist möglichst abzukürzen und für jede Gruppe in längstens 2 Tagen zu erledigen. Den Geprüften ist ein kurzer Ausweis über das Bestehen der auf Grund dieses Erlasses abgehaltenen Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst sofort auszuhändigen. Es ist ihnen mitzuteilen, daß sie auf Grund dieses Ausweises und nach Erfüllung der übrigen vorgeschriebenen Bedingungen nach der Demobilisierung den Berechtigungsschein für den einjährig-freiwilligen Dienst beantragen können.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß die Bewerber die Zustimmung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zum Eintritt in das Heer sowie ein ärztliches Zeugnis über ihre Militärtauglichkeit vorlegen.

Alle höheren Lehranstalten sind zu ermächtigen, Meldungen zu diesen Prüfungen anzunehmen und die Prüfungen sofort abzuhalten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — UII 2114.

182) Anfertigung von Liebesgaben für das Heer in dem Handarbeitsunterricht für die weibliche Jugend.

Berlin, den 18. August 1914.

Der Vorstand des Hauptvereins des Vaterländischen Frauenvereins hat unter dem 8. August d. Js. an die Königlichen Provinzialschulkollegien das Ersuchen gerichtet, an sämtliche Unterrichtsanstalten für die weibliche Jugend die Aufforderung ergehen zu lassen, in den Handarbeitsstunden von jetzt ab ausschließlich Liebesgaben für die im Felde stehenden Truppen anfertigen zu lassen und sie den Vaterländischen Frauenvereinen der betreffenden Orte zur Verfügung zu stellen. Indem ich eine Abschrift dieses Schreibens hier beifüge, ermächtige ich das Königliche Provinzialschulkollegium, den Ihm unterstellten Schulen zu gestatten, daß sie den an sie ergehenden Anträgen von Ortsgruppen des genannten Vereines entsprechen.

Diese Verfügung bezieht sich nicht nur auf die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend sondern auch auf die Höheren Mädchenschulen, die mittleren und die Volksschulen für die weibliche Jugend.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. Abdruck an die Königlichen Regierungen.
U III A 1561 U II.

S.-Nr. K 49.

Berlin, den 8. August 1914.

Dem geehrten Provinzialschulkollegium unterbreiten wir ergebenst den Vorschlag, an sämtliche Unterrichtsanstalten für die weibliche Jugend des dortigen Dienstbereichs die Aufforderung ergehen zu lassen, in den Handarbeitsstunden von jetzt ab ausschließlich Viebesgaben für die im Felde stehenden Truppen anzufertigen zu lassen und sie den Vaterländischen Frauenvereinen der betreffenden Orte zur Verfügung zu stellen. Als Viebesgaben kommen wesentlich in Betracht:

wollene Strümpfe (mittleres und größeres Maß),
wollene gestrickte Leibbinden,
wollene gestrickte Unterziehjacken.

Soweit die einzelnen Anstalten bezw. Schülerinnen nicht in der Lage sein sollten, das zur Herstellung erforderliche Material selbst zu beschaffen, bitten wir die Schulleiter anzuregen, dasselbe von den an den einzelnen Orten bestehenden Geschäften zu erbitten.

Weiter gestatten wir uns die nachstehende dringende Bitte: Wir können den großen Aufgaben, die der Vaterländische Frauenverein bei der Fürsorge für die Verwundeten und Kranken zu erfüllen hat, nur dann in vollem Umfang genügen, wenn alle deutschen Frauen und Jungfrauen, ohne Unterschied des Glaubens und des Standes, in unsere Zweigvereine eintreten. Wir würden deshalb dem sehr geehrten Provinzialschulkollegium zu wärmstem Danke verpflichtet sein, wenn Wohlthatelbe den gesamten weiblichen Lehrkräften eine Anregung zum Eintritt in unsere Zweigvereine geben wollte.

Der Vorstand
des Vaterländischen Frauenvereins
(Hauptvereins).

Charlotte Gräfin von Tzenplitz. Dr. Kühne.

183) Annahme weiblicher Lehrkräfte zur Vertretung der einberufenen Lehrer.

Berlin, den 19. August 1914.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß an öffentlichen Schulen und Lehranstalten weibliche Lehrkräfte ohne Vergütung angenommen worden sind, die sich freiwillig und unter Verzicht auf eine Entschädigung zur Verfügung gestellt hatten. So warm die vaterländische Gesinnung anzuerkennen ist, die aus diesem selbstlosen Eintreten der betreffenden Damen für das Wohl der Schule hervorgeht, so bedenklich erscheint es andererseits, daß dadurch mittellosten Lehrerinnen, die für ihren Lebensunterhalt auf Arbeitsverdienst angewiesen sind, die Erlangung einer bezahlten Beschäftigung erschwert wird. Dabei kommt in Betracht, daß die Zahl beschäftigungsloser armer Lehrerinnen neuerdings durch die aus dem Ausland vertriebenen Lehrerinnen und Erzieherinnen stark gewachsen ist. Ich veranlasse daher die königliche

Regierung
Provinzialschulkollegium in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß jedenfalls an den öffentlichen Schulen nur bezahlte weibliche Lehrkräfte zur Vertretung der einberufenen Lehrer angestellt und dabei vorzugsweise und in erster Linie solche jungen Mädchen und Frauen berücksichtigt werden, die durch Arbeit ihren Lebensunterhalt gewinnen müssen.

Die erforderlichen Abdrucke für die Kreischulinspektoren sowie die Leiter und Leiterinnen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend sind beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III C 1836 U II.

184) Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen.

Berlin, den 20. August 1914.

Nach meinem Runderlaß vom 30. April 1914 — U III B 7144 — (Zentrbl. S. 424) sollte anfangs Januar 1915 an der königlichen Landesturnanstalt in Spandau ein sechs Monate währendender Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimm-

Lehrerinnen beginnen. Dieser Kursus findet nicht statt, da die Räume der Landesturnanstalt voraussichtlich für andere Zwecke gebraucht und die im Amte befindlichen Lehrerinnen auch kaum abkömmlich sein werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen, Provinzialtschulkollegien und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. — U III B 8339.

185) Zahlung des Dienst Einkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste eingezogenen Lehrer an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen.

Berlin, den 22. August 1914.

Auf den Bericht vom 13. August d. Js.

Wegen der Weiterzahlung der Dienstbezüge an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste eingezogenen Beamten hat der Herr Finanzminister unter dem 15. August d. Js. — Nr. I 11931 II — Bestimmungen getroffen, die ich durch den Erlaß vom 20. August d. Js. — A 1781 — (oben Nr. 173 S. 556) zur Beachtung dorthin mitgeteilt habe. Die Bestimmungen unter Nr. 4 ff. über die Art der Auszahlung der Dienstbezüge, insbesondere an die Familienangehörigen, finden auch auf das Dienst einkommen — mit Einschluß der Alterszulagen — der zum Kriegsdienste eingezogenen Lehrer an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen entsprechende Anwendung.

An die Königl. Regierung zu N.

Abchrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Regierungen. — U III E 1343 A.

186) Regelung des Unterrichtes an den höheren Lehranstalten, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen aus Anlaß der Mobilmachung.

Berlin, den 22. August 1914.

In den Runderlassen vom 5. und 7. d. M. — U II 2023 — und — U III C I 793 U III A — (Zentrbl. S. 494 und 495) ist angeordnet, daß zur Durchführung des möglichst aufrechtzuerhaltenden Unterrichtsbetriebs an allen höheren Lehranstalten, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen im Bedarfsfall Privatlehrer und Lehrerinnen oder Erzieherinnen oder sonst nach ihrer Vorbildung geeignete Persönlichkeiten herangezogen werden können. Das Angebot solcher lehramtlich befähigten Personen hat in der letzten Zeit an manchen Orten die Nachfrage überstiegen. Um soweit möglich einen Ausgleich zwischen Angebot und Bedarf auf diesem Gebiete herbeizuführen, ist bei dem hiesigen Königlich-provinzial-schulkollegium SW 68, Marktgrafenstraße 10, eine Vermittlungstelle eingerichtet. Durch Bekanntmachung in den Zeitungen sind alle Personen, welche auf Grund entsprechender Vorbildung eine vorübergehende Beschäftigung im Schuldienste suchen, aufgefordert worden, sich bei dem Provinzialschulkollegium oder der Regierung, die für ihren Wohnort zuständig sind, unter Vorlegung der nötigen Papiere zu melden. Die Provinzialschulkollegien und Regierungen wollen diejenigen Persönlichkeiten, welche, an sich zur Beschäftigung geeignet, in ihrem Bezirke aber nicht unterzubringen sind, dem hiesigen Provinzialschulkollegium namhaft machen. Ebenso wollen diejenigen Provinzialschulkollegien und Regierungen, bei denen ein Bedarf an Lehrkräften besteht, solchen bei dem hiesigen Provinzialschulkollegium anmelden, welches dann nach Möglichkeit geeignete Persönlichkeiten bezeichnen wird.

Selbstverständlich sind nur solche Personen zur Aushilfe geeignet, welche die erforderliche Vorbildung nachweisen und in sittlicher Beziehung einwandfrei sind. Die Vorschrift, daß die Wiederbeschäftigung einer aus disziplinarischen Gründen entlassenen Lehrperson meiner Genehmigung bedarf, bleibt in Kraft.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte und Kreischulinspektoren sowie die Leiter und Leiterinnen der höheren Lehranstalten sind beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U II 2230 U III usw.

187) Verzeichnis der vom 1. April 1913 bis zum 14. Juli 1914 für den Gebrauch an höheren Lehranstalten endgültig genehmigten Schulbücher. *)

A. Für die männliche Jugend.

I. Religion.

a) Evangelische.

Zange, Friedr., Zeugnisse der Kirchengeschichte. Lese- und Lehrbuch für den kirchengeschichtlichen Unterricht an höheren Schulen. Ausg. B. Gütersloh, Bertelsmann. 1912. — geb. 1,10 *M.*

b) Katholische.

Eßer, Jak., Katholische Schulbibel. Regensburg, Pustet. 1912. — geb. 0,90 *M.*

II. Deutsch.

a) Grammatik und Rechtschreibung.

Sanden, Alfred v., Deutsche Sprachlehre für höhere Schulen. Ausg. A. Auf methodischer Grundlage für gymnasiale Anstalten. Breslau, Hirt. 12. Aufl. 1913. — geb. 1,— *M.*

Schulze, Karl, Lehrstoff für den grammatischen und orthographischen Unterricht in der Vorschule. Neubearb. v. A. Reimann. 2 Hefte. Berlin, Dehmitzke (1913).

Heft 1: 26. Aufl. — geb. 0,70 *M.* — Heft 2: 31. Aufl. — geb. 0,70 *M.*

Evers, W., u. S. Walz, Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Neu herausg. v. S. Walz u. A. Kühne. Leipzig, Teubner. Ausg. A für evangelische Anstalten. Ausg. B für paritätische Anstalten.

Teil I: Sexta. 5. Aufl. 1913. — geb. 2,— *M.* — Teil 2:

Quinta. 4. Aufl. 1913. — geb. 2,20 *M.* — Teil 3:

Quarta. 4. Aufl. 1913. — geb. 2,40 *M.* — Teil 4: Unter-

tertia. 4. Aufl. 1914. — geb. 2,50 *M.* — Teil 5: Ober-

tertia. 3. Aufl. 1914. — geb. 2,50 *M.* — Teil 6: Unter-

sekunda. 2. Aufl. 1911. — geb. 2,60 *M.* — Teil 7: Ober-

sekunda. 2. Aufl. 1912. — geb. 2,80 *M.* — Teil 8: Prima.

1907. — geb. 2,80 *M.*

Hellwig, P., P. Hirth, u. Zernial u. a., Deutsches Lesebuch für höhere Schulen. Dresden, Ghlermann.

Teil 7: Prosa-Lesebuch für Prima v. S. Spieß. 4. Aufl. 1913. — geb. 3,— *M.*

*) In das Verzeichnis sind nur solche Bücher aufgenommen worden, die zum ersten Male die ministerielle Genehmigung erhalten haben.

- Hirt's Neue Schreib-Lese-Bibel. Nr. 3: für mittlere und höhere Schulen. Breslau, Hirt. 1913. — geb. 0,95 *M.*
- Paldamus, Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Ausg. C, herausg. v. Winneberger. Frankfurt a. M., Diesterweg. 1912.
Vorstufe: Oktava, herausg. v. Lindemuth. — geb. 2,— *M.*
Teil 1: Septima, herausg. v. Lindemuth. — geb. 2,40 *M.*
- Paldamus, Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Ausgabe für die Provinzen West- und Ostpreußen. Herausg. von F. Ganske und B. Wilm. Teil 2 bis 4. Frankfurt a. M., Diesterweg.
Teil 2: Sexta. 1912. — geb. 2,60 *M.* — Teil 3: Quinta. 1913. — geb. 2,80 *M.* — Teil 4: Quarta. 1913. — geb. 2,80 *M.*
- Paulsiek, R., Deutsches Lesebuch für Vorschulen höherer Lehranstalten. Neubearb. v. A. Biese. 2 Teile. Berlin, Grote. 1913.
Teil 1: Für Oktava. geb. 1,50 *M.* — Teil 2: Für Septima. geb. 1,80 *M.*
- Schulz, Otto, Handbibel, bearb. v. D. Janke. Ausg. F. Berlin, Dehmitzke. 4. Aufl. (1913). — geb. 0,60 *M.*

III. Griechisch.

- Kaegi, Adolf, Kurzgefaßte griechische Schulgrammatik. 23. durchgesehene und erweiterte Auflage. Berlin, Weidmann. 1913. — geb. 2,20 *M.*
- Uhle, Heinr., Griechisches Vokabular in etymologischer Ordnung. Gotha, F. A. Perthes. 1913. — geb. 1,10 *M.*

IV. Französisch.

- Kühn, R., R. Diehl u. A. Preime, Lehrbuch der französischen Sprache. Ausgabe D für Gymnasien. 2 Teile. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 1912, 1913. — geb. je 2,80 *M.*
- Kühn, R., R. Diehl u. A. Preime, Französisches Lesebuch für Gymnasien. Ebd. 1912. — geb. 3,— *M.*

V. Hebräisch.

- Abraham, Mich., u. Th. Rothschild, Ausgewählte Stücke der hebräischen Bibel für den Übersetzungsunterricht . . . mit Wörterbuch, Grammatik und alphabetischem Wörterverzeichnis. Frankfurt a. M., Kauffmann. Ausg. A.
Teil 1: Pentateuch. 1911. — geb. 1,60 *M.*
- Herzberg, J., Sefat Kodesch. Übungsbuch für den ersten Unterricht im Übersetzen hebräischer Gebete. Frankfurt a. M., Kauffmann. 1911. — geb. 0,80 *M.*

Rahmer u. Abraham, Tefilla Rezara. Hebräische Gebete für die israelitische Jugend zum ersten Unterricht im Übersetzen, mit Vokabularium, Grammatik und Übungssätzen von Mich. Abraham. Frankfurt a. M., Kauffmann. 12. Aufl. 1910. — geb. 0,80 *M.*

VI. Geschichte.

Pfeifer, W., Lehrbuch der Geschichte für höhere Lehranstalten. Breslau, Hirt.

Ausg. B, Bd. 6, bearb. v. Cramer. 1912. — geb. 3,— *M.*

Ausg. D, Bd. 5 u. 6, 1912. — geb. je 3,— *M.*

VII. Erdkunde.

a) Lehrbücher.

Daniel, S. A., Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Ausg. E für höhere Lehranstalten, bearb. v. Fritzsche. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 270. Aufl. 1913. — geb. 1,60 *M.*

Steinhäuff, A., u. M. G. Schmidt, Lehrbuch der Erdkunde für höhere Schulen. Ausg. R. 6 Teile. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1913.

Teil 1: Einführung in die Erdkunde. Länderkunde Mitteleuropas. — geb. 1,20 *M.* — Teil 2: Länderkunde Europas mit Ausnahme des Deutschen Reiches. — geb. 1,20 *M.* — Teil 3: Länderkunde der außereuropäischen Erdteile. Die deutschen Kolonien. — geb. 1,60 *M.* — Teil 4: Länderkunde des Deutschen Reiches. — geb. 0,80 *M.* — Teil 5: Länderkunde Europas mit Ausnahme des Deutschen Reiches. Mathematische Erdkunde. — geb. 0,80 *M.* — Teil 6: Allgemeine physische Erdkunde. Hauptfragen der Völkerkunde. — geb. 1,60 *M.*

b) Atlanten.

Haack — von Seydlig, Unterstufen-Atlas für höhere Lehranstalten, bearb. v. H. Haack. Gotha, J. Perthes. 1913. — geb. 2,40 *M.*

VIII. Physik.

Grimsehl, E., Lehrbuch der Physik für Realschulen. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1913. — geb. 2,60 *M.*

IX. Chemie.

Herz, R., Lehrbuch der Chemie nebst den Elementen der Kristallographie und Geologie. Für den Unterricht in den Oberklassen der realen höheren Lehranstalten. Leipzig, Freytag. 1911. — geb. 3,— *M.*

X. Rechnen.

Baehler, F., Rechenbuch für Reformanstalten. 3 Teile. Frankfurt a. M., Kesselring. 1914.

Teil 1: Sexta. — 1,— *M.* — Teil 2: Quinta. — 1,40 *M.* —
Teil 3: Quarta. — 1,20 *M.*

Segger, F., Rechenbuch für die Vorschule der höheren Lehranstalten. Im Anschluß an das Rechenbuch für die unteren Klassen von Müller und Piezker. 3 Hefte. Leipzig, Teubner. 4. Aufl. 1911. — geb. je 0,80 *M.*

Thaer, A., u. R. Kowolf, Rechenbuch für höhere Schulen. Als Vorstufe zu Rambly-Thaers mathematischem Unterrichtswerk. Ausg. A in einem Bande. Breslau, F. Sirt. 1912. — geb. 2,40 *M.*

Vogel, E., Rechenfibel. Neue Ausgabe von E. Vogel und W. Splettstößer. Berlin, Fromwitsch u. Sohn. 42. Aufl. 1910. — geb. 0,80 *M.*

Vogel, E., Rechenbuch für die Vorschule. Neue Ausgabe von E. Vogel u. W. Splettstößer. 2 Teile. Übungstoff für das 2. u. 3. Schuljahr. Ebd. 1910. — je 0,80 *M.*

XI. Mathematik.

Bardey, E., Aufgabensammlung für Arithmetik, Algebra und Analysis. Leipzig, Teubner.

Reform-Ausg. A: für Gymnasien. Teil 1 (Unterstufe), herausg. v. W. Piezmann. 1913. — geb. 2,— *M.* — Reform-Ausg. B: für Realanstalten. Teil 1 (Unterstufe), herausg. v. W. Piezmann. 1913. — geb. 2,— *M.* — Teil 2 (Oberstufe) herausg. v. W. Piezmann u. P. Zühlke. 1914. — geb. 2,40 *M.*

Bauer, Wilh., u. E. v. Hanxleden, Lehrbuch der Mathematik für Gymnasien. Braunschweig, Vieweg u. Sohn.

(1) Arithmetik für Gymnasien, bearb. v. Bauer. Unterstufe. 1912. — geb. 3,60 *M.* — (2) Arithmetik für Gymnasien, bearb. v. Bauer. Oberstufe. 1912. — geb. 2,40 *M.* — (3) Planimetrie für Gymnasien, bearb. von v. Hanxleden. Unterstufe. 1912. — geb. 3,— *M.* — (4) Geometrie für Gymnasien, bearb. von v. Hanxleden. Oberstufe. 1912. — geb. 4,20 *M.*

Fenkner, Hugo, Arithmetische Aufgaben. Ein Lehr- und Übungsbuch der Mathematik. Unter besonderer Berücksichtigung von Anwendungen aus dem Gebiete der Geometrie, Physik und Chemie. Ausg. A, vornehmlich für den Gebrauch in Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen. Teil I und II, 2 Hälften, Berlin, Galle.

Teil I: Pensum der U III, O III, U II. 7. Aufl. 1912. — geb. 2,20 *M.*

Teil II, 1. Hälfte: Pensum der Obersekunda. 4. Aufl. 1913. — geb. 2,— *M.*

Teil II, 2. Hälfte: Pensum der Prima. 3. Aufl. 1913. — geb. 3,— *M.*

Fenkner, Hugo, Lehrbuch der Geometrie für den Unterricht an höheren Lehranstalten. Ausg. A für Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen. 4 Teile. Berlin, Galle.

Teil 1: Ebene Geometrie. 6. Aufl. 1910. — geb. 2,60 *M.* —

Teil 2: Raumgeometrie. 4. Aufl. 1911. — geb. 2,20 *M.* —

Teil 3: Ebene und sphärische Trigonometrie. 2. Aufl. 1911. — geb. 2,40 *M.* — Teil 4: Analytische Geometrie. 1912. — geb. 2,80 *M.*

XII. Gesang.

Erk, Ludwig, u. Wilh. Greef, Sängerbain. Sammlung heiterer und ernster Gesänge für höhere Lehranstalten. Neu bearb. v. Fr. Wiedermann. Essen, Baedeker. Ausg. A, Bd. 1 u. 2. 1913. Bd. 1. — geb. 3 *M.* (Heftausg.: Heft 1: Für die Vorschulen. 7. Aufl. 1912. — 0,75 *M.* — Heft 2: Für Sexta. 1912. — 0,90 *M.* — Heft 3: Für Quinta. 17. Aufl. 1913. — 1,20 *M.*) — Bd. 2: Chorbuch. — geb. 2,70 *M.*

Gast, Karl, Liederbuch für die Vorschulen höherer Lehranstalten, mit Übungschule von H. Löbmann. Ausg. A. Berlin, Trowitsch u. Sohn. o. J. — kart. 0,60 *M.*

Kuhne, Rich., u. A. Werner, Liederbuch für höhere Knabenschulen. 2. Heft: Sexta bis Tertia. Ausg. B mit Anhang: „Übungsbuch“. Magdeburg, Heinrichshofen. 5. Aufl. 1912. — geb. 1,70 *M.*

Meister, Moys, Gesangschule für höhere Lehranstalten. 2 Teile. Frankfurt a. M., Kesselring. 1911.

Teil 1: Sexta. — 0,90 *M.* — Teil 2: Quinta. — 1,20 *M.*

Palme, Rud., Sang und Klang. Auswahl geistlicher und weltlicher Gesänge für Gymnasien usw. Neu bearb. v. H. Dehlerking. Leipzig, Fesse. 6. Aufl. 1912. — geb. 1,60 *M.*

Sering, F. W., Gesänge für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. Neu bearb. von G. Rolle. 2 Bände. Vahr, Schauenburg. 1912, 1913.

B. Für die weibliche Jugend.

I. Religion.

a) Evangelische.

Falk, W., W. Schrank und W. Doppermann, Evangelisches Religionsbuch für Lyzeen, Studienanstalten und Höhere Mädchenschulen. Ausgabe A in 7 Hefen. Leipzig, Delle u. Meyer. 2. Aufl. 1913.

Heft 1 für Klasse VII des Lyzeums. — geb. 1,— *M.*

Heft 2 für Klasse VI des Lyzeums. — geb. 0,75 *M.*

Heft 5 für Klasse III des Lyzeums und VI der Studienanstalt — geb. 1,20 *M.*

Heft 6 für Klasse II des Lyzeums und V der Studienanstalt. — geb. 1,— *M.*

Heft 7 für Klasse I des Lyzeums und IV der Studienanstalt. — geb. 1,— *M.*

(Heft 3/4 ist nicht genehmigt.)

Gefürzte Ausgabe B in 4 Hefen. Ebd. 2. Aufl. 1913.

Heft 1: Biblische Geschichten. — geb. 1 *M.*

Heft 3: Geschichte der christlichen Kirche. — geb. 1,— *M.*

Heft 4: Bibelfunde. Fragen der Ethik. — geb. 1,— *M.*

(Heft 2 ist nicht genehmigt.)

Halfmann, H., u. E. Köster, Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht. Ausg. für Lyzeen und Studienanstalten sowie Höhere Mädchenschulen, bearb. v. G. Porger. Berlin, Reuther u. Reichard.

Für Klasse VII: 5. Aufl. 1913. — geb. 1,20 *M.* —

Für Klasse VI: 5. Aufl. 1913. — geb. 1,— *M.* — Für

Klasse III: 3. Aufl. 1913. — geb. 1,20 *M.* — Für

Klasse II: 4. Aufl. 1913. — geb. 1,35 *M.* — Für Klasse I:

„Bibellesen, Luther, Schleiermacher“. 2. Aufl. 1912. — geb. 1,50 *M.* (Der Ergänzungsband und der Teil für Klasse V/IV sind nicht genehmigt.)

Vieder, einhundert geistliche. Schulauszug aus dem evangelischen Gesangbuch für die Provinz Brandenburg. Berlin, Trowitzsch u. Sohn. 1912. — 0,50 *M.*

Baust, Joh., Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht an Höheren Mädchenschulen. Ausg. A für Klasse III bis I der Höheren Mädchenschule und VI bis IV der Studienanstalt. Leipzig, Teubner. 3. Aufl. 1913. — geb. 1,80 *M.*

Rothstein, Gust., Leitfaden zum Unterricht im Alten Testament für reifere Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 1909. — 0,80 *M.*

Rothstein, Gust., Kirchengeschichte für reifere Schüler und Schülerinnen. Mit einer Einleitung zur Glaubens- und Sittenlehre. Frankfurt a. M., Dieferweg. 1912. — geb. 2 *M.* (Genehmigt für Oberlyzeen und die oberen Klassen der Studienanstalten.)

Voelker, Karl, u. H. E. Straß, Biblisches Lesebuch für evangelische Schulen. Ausg. C, neu bearb. v. Straß. 2 Bände. Leipzig, Teubner.

Bd. 1: Altes Testament. 1911. — geb. 1,20 *M.* —

Bd. 2: Neues Testament. 1912. — geb. 1,— *M.*

b) Katholische.

Gabriel, Ferd., Lebensbilder aus der Geschichte der Heiligen für Höhere Mädchenschulen. Münster, Schöningh. 1912. — geb. 0,60 *M.*

Peters, F. Jos., Katholische Religionslehre für Oberlyzeen und Studienanstalten. 4 Teile. Bonn, Hanstein. 1913.

Teil 1: Sittenlehre. — geb. 2,— *M.* — Teil 2: Gnadenlehre. — geb. 1,80 *M.* — Teil 3: Glaubenslehre. — geb. 1,50 *M.* — Teil 4: Apologetik. — geb. 1,80 *M.*

Kauschen, Gerh., Lehrbuch der kathol. Religion für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. 4 Teile. Ebd. (Nur für Oberlyzeen genehmigt.)

Teil 1: Kirchengeschichte. 7. u. 8. Aufl. 1913. — geb. 1,90 *M.* — Teil 2: Grundriß der Apologetik. 2. Aufl. 1909. — geb. 1,50 *M.* — Teil 3: Glaubenslehre. 3. Aufl. 1909. — geb. 1,90 *M.* — Teil 4: Sittenlehre. 2. Aufl. 1909. — geb. 1,60 *M.*

Kauschen, Gerh., Kleine Kirchengeschichte. Kirchengeschichtliche Charakterbilder für höhere Lehranstalten. Ebd. 4. Aufl. 1913. — geb. 0,80 *M.*

Kauschen, Gerh., Bibelfunde für Höhere Mädchenschulen und Lyzeen. Ebd. 2. Aufl. 1910. — geb. 0,80 *M.*

Kauschen, Gerh., Kirchengeschichte für Höhere Mädchenschulen. Ebd. 3. Aufl. 1912. — geb. 1,60 *M.*

Schumacher, Jakob, Hilfsbuch für den katholischen Religionsunterricht in den mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Freiburg i. B., Herder.

Teil 2: Kirchengeschichte in Zeit- und Lebensbildern. — 0,75 *M.*

II. Deutsch.

a) Grammatik und Rechtschreibung.

Mensing, Otto, Vorstufe zur deutschen Grammatik. Dresden, Ehlermann. 1914. — geb. 1,40 *M.*

Michaelis, Karl, Neuhochdeutsche Grammatik, bearb. für höhere Schulen. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 4. Aufl. 1908. — geb. 2,20 *M.* (Genehmigt für die oberen Klassen des Gymnasiums und für Oberlyzeen.)

Spletstößer, W., Deutsche Sprachübungen für die Vorschule höherer Lehranstalten. Ausg. B. 3 Teile. Berlin, Frommisch u. Sohn.

Teil 1: Grundlegende Übungen für das 1. Schuljahr. 4. Aufl. 1909. — kart. 0,60 *M.* — Teil 2: Oktava. 3. Aufl. 1910. — geb. 1,— *M.* — Teil 3: Septima. 3. Aufl. 1910. — geb. 1,10 *M.*

Spletstößer, W., Deutsche Sprachübungen für die Unterklassen Höherer Mädchenschulen. Ausg. C. 3 Teile. Ebd.

Teil 1 für die 10. Klasse. 1913. — geb. 0,60 *M.* — Teil 2 für die 9. Klasse. 1912. — geb. 0,80 *M.* — Teil 3 für die 8. Klasse. 1912. — geb. 0,80 *M.*

b) Lesebücher, Gedichtsammlungen.

Born, B., u. H. Franz, Fibel auf phonetischer Grundlage. Ausg. B. Frankfurt a. M., Kesselring. 2. Aufl. 1911. — 0,60 *M.*

Brinkmann, Erste Fibel, Ausg. A. Gütersloh, Bertelsmann. 1913. — 0,60 *M.*

Burkhardt, Cl., R. Laatz u. H. Schrader, Deutsche Fibel mit phonetischem Aufbau. Ausg. D für Mittelschulen und höhere Schulen. Leipzig, Teubner. 4. Aufl. 1908. — geb. 0,60 *M.*

Caspari, Getr., u. Kurt Michel, Caspari-Fibel. Lesebuch mit vielen bunten Bildern für die erste Schulzeit. Stuttgart, Verlag für Volkskunst. 1912. — geb. 2,— *M.*

Echtermeyer, Theod., Auswahl deutscher Gedichte für höhere Schulen. Ausg. B für die höheren Bildungsanstalten für die weibliche Jugend. In Verbindung mit W. Falk u. E. Künoldt herausg. v. E. Vippelt. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 38. Aufl. 1910. — geb. 3,20 *M.* (Genehmigt für Gymnasien, die für die 1. Klasse kein Lesebuch weiter verlangen, sowie für Oberlyzeen und die oberen Klassen der Studienanstalten.)

Ebert, Jul., Zu Hause und in Rheinhof. Eine Fibel- und Kindergeschichte. Schreibschrift v. H. Jessen. Ausg. B. Flensburg, Westphalen. 1912. — geb. 1,— *M.*

Fechner, Heinr., Neue Fibel. Ausg. B, neu herausg. von Forger. Berlin, Wiegandt u. Grieben. 38. Aufl. 1914. — geb. 0,60 *M.*

Fibel für Niedersachsen, bearb. von Lehrern des Regierungsbezirkes Lüneburg. Ausg. B mit Anhang. Harburg, Elkan. 72. Aufl. 1912. — geb. 0,85 *M.*

Fischer, Paul, Schreiblese-Fibel. Nach phonetischen und methodischen Grundsätzen bearb. Ausg. C. Breslau, Hirt. 17. Aufl. 1910. — geb. 0,55 *M.*

Heydtmann, Joh., Deutsches Lesebuch, für den Unterricht in der Literaturkunde ausgewählt und herausg. Für den Gebrauch an Lyzeen und Studienanstalten bearb. v. E. Keller. 3 Teile. Leipzig, Teubner.

Teil 1: 2. Aufl. 1912. — geb. 3,80 *M.* — Teil 2: 1910. — geb. 3,80 *M.* — Teil 3: 1911. — geb. 3,80 *M.*

Hirtz Neue Schreib = Lese = Fibel Nr. 1 (Für Stadtschulen). Breslau, Hirt. 1913. — geb. 0,85 *M.*

Miekle, W., u. H. Sühning, Neue Fibel nach rein phonetischem Prinzip und der auflösend-zusammensetzenden Lehrweise bearb. Ausgabe A. Potsdam, Stein. 6. Aufl. 1912. — geb. 0,60 *M.*

(Muff u. Dammann), Deutsches Lesebuch für Höhere Mädchenschulen bearb. v. E. Borkowsky, H. Brinker u. E. Korodi. 6 Bände. Berlin, Grote.

Bd. 1: Klasse IX, v. Borkowsky. 2. Aufl. 1913. — geb. 1,40 *M.* — Bd. 2: Klasse VIII, v. Borkowsky. 2. Aufl. 1913. — geb. 1,50 *M.* — Bd. 3: Klasse VII, v. Korodi. 2. Aufl. 1913 — geb. 1,60 *M.* — Bd. 4 A: Klasse VI, v. Korodi. 2. Aufl. 1913. — geb. 1,60 *M.* — Bd. 4 B: Klasse V, v. Korodi. 2. Aufl. 1913. — geb. 1,80 *M.* — Bd. 5 A: Klasse IV, v. Bruns u. Brinker. 2. Aufl. 1913. — geb. 2,20 *M.* — Bd. 5 B: Klasse III, v. Bruns u. Brinker. 2. Aufl. 1913. — geb. 2,20 *M.* — Bd. 6: Klasse II u. I, v. Borkowsky (Poesie und Prosa). 1912. — geb. 2,50 *M.*

Plümer, Haupt u. Bachmann, Deutsches Lesebuch für Höhere Mädchenschulen. Neu bearb. von R. Leimbach, H. Bojunga, A. Benz, W. Tesdorpf. Teil 1—8. Frankfurt a. M., Kesselring. 5. u. 6. Aufl. 1909—1913.

Schulz, Otto, Hand-Fibel, bearb. v. O. Janke. Ausg. F. Auf Grund der Schreiblese- und Normalwortmethode nach phonetischen Grundsätzen bearb. Berlin, Dehmgke. 4. Aufl. 1913. — geb. 0,60 *M.*

Wacker, R., Deutsches Lesebuch für Lyzeen und Höhere Mädchenschulen. Unter Mitwirkung v. M. Münch, G. Heinsberger, G. Fischer und M. Ignatia Breme bearb. Ausg. A in acht Bänden. Münster, Schöningh. 3. Abdr. 1913.

Bd. 1: Klasse IX, 2. Schuljahr. — geb. 1,40 *M.* — Bd. 2: Klasse VIII, 3. Schuljahr. — geb. 1,60 *M.* —

Bd. 3: Klasse VII, 4. Schuljahr. — geb. 1,80 *M.* — Bd. 4: Klasse VI, 5. Schuljahr. — geb. 2,— *M.* — Bd. 5: Klasse V, 6. Schuljahr. — geb. 2,20 *M.* — Bd. 6: Klasse IV, 7. Schuljahr. — geb. 2,20 *M.* — Bd. 7: Klasse III, 8. Schuljahr. — geb. 2,40 *M.* — Bd. 8: Klasse II u. I, 9. u. 10. Schuljahr. — geb. 3,40 *M.*

Ausg. B in 3 Bänden Ebd.

Bd. 1: Unterstufe. 12. Aufl. 1910. — geb. 2,40 *M.* —

Bd. 2: Mittelstufe. 18. Aufl. 1911. — geb. 3,60 *M.* —

Bd. 3: Oberstufe. — 14. Aufl. 1910. — 4,80 *M.*

Warmholz, Fr., u. W. Kurths, Erstes Lesebuch (Bibel oder Unterstufe). Herausg. v. R. Stumvoll. Ausg. D. Magdeburg, Kreuz. 127. Aufl. 1907. — geb. 0,75 *M.*

III. Französisch.

Bierbaum, F. J., u. Bernh. Hubert, Sammlung deutscher Übungstücke zum Übersetzen ins Französische. Leipzig, Koßberg. 4. Aufl. 1909. — geb. 1,— *M.*

Böddefor, R., S. Bornecque, R. Erzgräber, Französische Schulgrammatik. Leipzig, Freytag. 2. Aufl. 1911. — geb. 2,— *M.*

Dubislav, Georg, Paul Boek und Hugo Gruber, Methodischer Lehrgang der französischen Sprache für höhere Lehranstalten. Berlin, Weidmann. 1913.

Elementarbuch der französischen Sprache. Ausg. D für Höhere Mädchenschulen. 3 Teile.

Teil 1: Klasse VII. 6. Aufl. — geb. 1,— *M.* — Teil 2:

Klasse VI und V. 6. Aufl. — geb. 2,— *M.* — Teil 3:

Klasse IV. 6. Aufl. — geb. 1,40 *M.*

Schulgrammatik der französischen Sprache. Ausg. D für Höhere Mädchenschulen. 6. Aufl. Mit einem Anhang: Französische Stilistik, v. F. Strohmeyer. — geb. 1,60 *M.*

Französisches Übungsbuch. Ausg. D für Höhere Mädchenschulen. 2 Teile.

Teil 1: Klasse III u. II. 6. Aufl. — geb. 1,80 *M.* —

Teil 2: Klasse I. 5. Aufl. — geb. 1,60 *M.*

Gropp, Ernst, u. E. Hausknecht, Auswahl französischer Gedichte. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 115.—123. Tausend. 1911. — geb. 2,20 *M.*

Kühn, Karl, u. R. Diehl, Lehrbuch der französischen Sprache. Ausg. C für Höhere Mädchenschulen. 3 Teile. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 1909.

Teil 1: Klasse VII. — geb. 1,10 *M.* — Teil 2: Klasse VI

u. V. — geb. 2,50 *M.* — Teil 3: Klasse IV bis I. — geb.

2,80 *M.*

Rühn, Karl, Französische Schulgrammatik. 6. Aufl. 1906. — geb. 2,— *M.*

Schlüter, Französische Gedichte. Leipzig, Freytag. 2. Aufl. 1913. — geb. 1,20 *M.*

IV. Englisch.

Aronstein, Bb., English prose selections. Auswahl englischer Prosastücke vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 1911. — geb. 3,— *M.*

Dubislav, Georg, Paul Boek und Hugo Gruber, Methodischer Lehrgang der englischen Sprache für Höhere Mädchenschulen, Lyzeen . . . und Studienanstalten. 4 Teile. Berlin, Weidmann. 1913.

1. Elementarbuch. Klasse IV. 9. Aufl. — geb. 1,80 *M.* —

2. Übungsbuch I. Klasse III u. II. 8. Aufl. — geb. 2,— *M.* —

3. Übungsbuch II. Klasse I. 4. Aufl. — geb. 2,— *M.* —

4. Schulgrammatik. — 5. Aufl. — geb. 1,80 *M.*

Gropp, Ernst, u. E. Hausknecht, Auswahl englischer Gedichte. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 55.—60. Tausend. 1911. — geb. 2,20 *M.*

Röttgers, B., Englischcs Lesebuch für die Mittel- und Oberstufe höherer Lehranstalten. Ausg. C, Teil 2. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 1913. — geb. 2,60 *M.*

V. Geschichte.

Andrä, J. C., Lehrbuch der Geschichte für Höhere Mädchenschulen. Ausg. B in 4 Teilen v. R. Seehausen. Leipzig, Voigtländer. 10. Aufl. 1910. (Nur für Lyzeen genehmigt.)

Teil 1: Altertum. — geb. 1,20 *M.* — Teil 2: Mittel-

alter. — geb. 1,20 *M.* — Teil 3: Die Neuzeit bis zum

Tode Friedrichs des Großen. — geb. 1,20 *M.* — Teil 4:

Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. — geb. 1,20 *M.*

Brettschneider, Harry, Geschichtliches Hilfsbuch für Lehrerseminare, Höhere Lehrerinnenseminare und Studienanstalten. 2 Teile. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses.

Teil 1: Geschichte des Altertums. — 2. Aufl. 1910. — geb. 1,60 *M.* — Teil 2: Vom Beginne christlicher Kultur

bis zum Westfälischen Frieden. — 3. Aufl. 1912. — geb. 2,10 *M.*

Buzger, J. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte. Bearb. v. A. Baldamus, E. Schwabe und J. Neubauer. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 34. Aufl. 1910. — geb. 2,80 *M.*

Burbonsen, Friedr., Leitfaden der Geschichte für Gymn. und Höhere Mädchenschulen. Teil 1—6. Düsseldorf, Schwann. 1913. — geb. 10,20 *M.* (Genehmigt für katholische Gymn.)

VI. Erdkunde.

a) Lehrbücher.

Fischer, Heinr., A. Geistbeck und M. Geistbeck, Erdkunde für Gymn. und Höhere Mädchenschulen. Ausg. C. 7 Teile. München, Oldenbourg.

Teil 1: Erweiterte Heimatkunde: Geographische Grundanschauungen. Übersicht über die 5 Erdteile und die Weltmeere. 3. Aufl. 1911. — 0,70 *M.* — Teil 2: Länderkunde Europas: Mittel- und Westeuropa . . . 4. Aufl. 1912. — 0,90 *M.* — Teil 3: Länderkunde Europas: Nord-, Ost- und Südeuropa. Länderkunde von Asien. 4. Aufl. 1912. — 0,90 *M.* — Teil 4: Länderkunde von Afrika, Amerika und Australien. 3. Aufl. 1912. — 0,75 *M.* — Teil 5: Länderkunde von Europa ohne das Deutsche Reich . . . 3. Aufl. 1912. 0,75 *M.* — Teil 6: Das Deutsche Reich. Zusammenfassende Darstellung der mathematischen Erdkunde . . . 3. Aufl. 1912. — 0,90 *M.* — Teil 7: Allgemeine Erdkunde. Ausgewählte Abschnitte aus der Länderkunde . . . 2. Aufl. 1911. — 0,75 *M.*

Gieseler u. Petri, Kleine Heimatkunde der Provinz Westfalen. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 3. Aufl. — 0,60 *M.*
Gockisch, Paul, u. D. Verche, Erdkunde für Höhere Mädchenschulen und verwandte Anstalten. Auf Grund der v. Seydlitzschen Geographie bearb. 3 Teile. Breslau, Hirt.

Teil 1: Allgemeine Erdkunde. Übersicht über die Erdteile. Länderkunde Europas. 2. Aufl. 1912. — 1,50 *M.* — Teil 2: Die außereuropäischen Erdteile. Länderkunde Europas mit Ausnahme des Deutschen Reiches. 2. Aufl. 1913. — geb. 1,50 *M.* — Teil 3: Deutschland . . . Handelsgeographie und Verkehrswege. Mathematische Erdkunde . . . 1910. — 1,50 *M.*

Heins, H., u. G. Bennarz, Erdkunde für Oberlyzeen. 3 Teile. Breslau, Hirt. 1913. — 3,— *M.*

b) Atlanten.

Haack-von Seydlitz, Oberstufen-Atlas für höhere Lehranstalten, bearb. v. H. Haack. Gotha, J. Perthes. 1913. — geb. 6,— *M.*

Lange, Henry, u. C. Diercke, Volksschulatlas, neu bearb. v. Diercke. Braunschweig, Westermann. — geb. 1,— *M.*

Lange, Henry, u. C. Diercke, Schulatlas. Ausgabe für das rheinisch-westfälische Industriegebiet. Ebd. 1910. — geb. 1,25 *M.*

VII. Naturbeschreibung und Biologie.

Rahnmeier, E., u. H. Schulze, Naturkunde für Lyzeen und Höhere Mädchenschulen. Neu bearb. v. H. Bongardt. 8 Hefte. Bielefeld, Velhagen u. Klasing.

- Heft 1: Klasse VII. 8. Aufl. 1909. — geb. 1,10 *M.* —
 Heft 2: Klasse VI. 8. Aufl. 1910. — geb. 1,50 *M.* —
 Heft 3: Klasse V. 8. Aufl. 1910. — geb. 1,70 *M.* —
 Heft 4: Klasse IV. 2. Aufl. 1912. — geb. 1,50 *M.* —
 Heft 5, 1: Klasse III und II. Botanik. 1910. — geb. 1,30 *M.* — Heft 5, 2: Klasse III und II. Zoologie. 1910. — geb. 1,70 *M.* — Heft 6: Klasse III. 1910. — geb. 1,30 *M.* — Heft 7: Klasse II. 1910. — geb. 1,50 *M.* —
 Heft 8: Klasse I. 1910. — geb. 1,40 *M.*

VIII. Physik.

Kleiber, Joh., u. M. Rath, Physik für die Oberstufe. Zum Gebrauche für die Oberklassen höherer Lehranstalten. München, Oldenbourg. 5. Aufl. 1912. — geb. 4,45 *M.* (Für Studienanstalten genehmigt.)

Kleiber, Joh., u. Hugo Scheffler, Elementarphysik und Chemie zum Gebrauche für die Unterstufe wissenschaftlicher Anstalten. Ebd. 6. Aufl. 1912. — geb. 2,50 *M.* (Für Studienanstalten genehmigt.)

Kleiber, Joh., u. Paul Siepert, Experimentalphysik mit Chemie für Höhere Mädchenschulen. 3 Teile. Ebd.

- Teil 1 für die III. Klasse. 3. Aufl. 1912. — geb. 1,— *M.* — Teil 2 für die II. Klasse. 3. Aufl. 1913. — geb. 1,— *M.* — Teil 3 für die I. Klasse. 2. Aufl. 1912. — geb. 1,— *M.*

Kleiber, Joh., u. Paul Siepert, Experimentalphysik und Chemie für die Oberstufe der höheren Mädchenbildungsanstalten. Ebd. 1910. — geb. 4,25 *M.*

Püning, H., Physik für Höhere Mädchenschule und Lyzeum, bearb. v. D. Demcke. Münster, Aschendorff. 1909. — geb. 2,70 *M.*

Siemon, Paul, u. E. Wunschmann, Naturkunde für Höhere Mädchenschulen. Breslau, Hirt.

- Teil III, 1: Physik von Siemon. 5. Aufl. 1912. — geb. 3 *M.* — Teil III, 2: Chemie und Mineralogie von Wunschmann. 5. Aufl. 1912. — geb. 1,40 *M.*

IX. Chemie.

Levin, Wilh., u. Ernst Jock, Leitfaden der Chemie für Oberlyzeen. Berlin, Salle. 1912. — geb. 2,80 *M.*

- Bemcke, Otto, Kurzer Zeitsfaden der Chemie unter Berücksichtigung der Mineralogie, für Höhere Mädchenschulen. Münster, Aschendorff. 1910. — geb. 1,50 *M.*
- Böwenhardt, Emil, Lehrbuch der Chemie für Gymnasien und Höhere Mädchenschulen. Leipzig, Teubner. 1913. — geb. 1,80 *M.*

X. Mathematik.

- Bauer, Wilh., u. E. v. Hanzleden, Lehrbuch der Mathematik zum Gebrauche an Studienanstalten. Pensum der O III, U II, O II und I. Braunschweig, Vieweg u. Sohn. 1911.
- IIIa. Planimetrie und Arithmetik. — geb. 2,60 *M.* —
- IIIb. Planimetrie, Trigonometrie und Arithmetik. — geb. 2,70 *M.* — IIa. Planimetrie, Trigonometrie, Stereometrie und Arithmetik. — geb. 2,70 *M.* — I. Arithmetik, analytische Geometrie, Stereometrie und sphärische Trigonometrie. — geb. 4,40 *M.*
- Behrendsen, D., u. E. Götting, Lehrbuch der Mathematik für höhere Mädchenbildungsanstalten. Teil 1. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1911. — geb. 3,— *M.*
- Cranz, Paul, Aufgaben aus der Trigonometrie, der Stereometrie, der analytischen Geometrie und über größte und kleinste Werte. Leipzig, Teubner. 1913. — geb. 1,40 *M.*
- Otto, F., W. Petri, A. Thaeer u. J. Ziegler, Mathematik, für Oberlyceen. 2 Teile. Breslau, Girt.
- Teil 1: Klasse III und II. 2. Aufl. 1912. — geb. 4,— *M.* — Teil 2: Klasse I und Praktisches Jahr. 1911. — geb. 2,25 *M.*

XI. Gesang.

- Herrmann, Wilh., u. F. Wagner, Schulgesangbuch. Ausg. C. für katholische Höhere Mädchenschulen. Berlin = Richterfelde, Vieweg. Heft 1—5.
- Heft 1: Unterstufe. Singfibel, Kirchenliedertexte, Lieder. 1911. — geb. 0,50 *M.* — Heft 2: Mittelstufe. Klasse VII. Übungsbuch. Liederbuch. 1911. — geb. 0,65 *M.* — Heft 3: Mittelstufe. Klasse VI. Übungsbuch. Liederbuch. 1911. — geb. 0,80 *M.* — Heft 4: Mittelstufe. Klasse V. Übungsbuch. Liederbuch. 1911. — geb. 0,90 *M.* — Heft 5: Oberstufe. Klasse IV und III. Übungsbuch. 1911. — geb. 0,65 *M.*
- Hollaender, Alexis, Allgemeine Musiklehre für den Gebrauch beim Gesangunterricht. Leipzig, Quelle u. Meyer. 1911. — 0,60 *M.*
- Schumacher, Rich., Zionsharfe. Eine Auswahl Choräle und geistlicher Volkslieder. Berlin, Dehmitzke. 1897. — geb. 1,— *M.*
- Steinack, F., Singebuch für Gymnasien und Oberlyceen. 3 Teile. Charlottenburg, Baumann. 1912.

XII. Kunstgeschichte.

Graul, Rich., Bilderatlas zur Einführung in die Kunstgeschichte. Leipzig, E. A. Seemann. 1907. — kart. 3,60 *M.*

XIII. Pädagogik.

Peper-Meyer, Pädagogisches Unterrichtswerk zunächst für Höhere Lehrerinnenseminare und ähnliche Anstalten. 5 Teile. Leipzig, Teubner.

Teil 1: Jugendpsychologie, von W. Peper. 1911. — geb. 2,20 *M.* — Teil 2: Grundzüge der Psychologie und Logik, von W. Peper. 1912. — geb. 1,60 *M.* — Teil 3: Erziehungslehre, von E. Meyer. 1913. — geb. 1,50 *M.* — Teil 4: Allgemeine Unterrichtslehre, von E. Meyer. 1912. geb. 1,40 *M.* — Teil 5: Schulkunde, von E. Meyer. 1913. — kart. 0,70 *M.*

Raßfeld, R., u. H. Wendt, Grundriß der Pädagogik für Oberlyzeen und Lehrerinnenseminare. Leipzig, Teubner. 3. Aufl. 1914. — geb. 4,80 *M.*

Stößner, Art., Lehrbuch der pädagogischen Psychologie. Leipzig, Klinkhardt. 3. Aufl. 1911. — geb. 4,— *M.*

E. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

188) Postporto für schriftliche Mitteilungen an die Eltern usw. auswärtiger Schüler.

Berlin, den 20. Juli 1914.

Auf den Bericht vom 20. Januar d. Js.

Durch die Bestimmung unter A Nr. 6 der Dienstanzweisung für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend vom 12. Dezember 1910 (Zentrbl. S. 887) ist der Erlaß vom 18. März 1903 — A 291 U II usw. — entsprechend geändert worden.

Die schriftlichen Mitteilungen der dortigen Königl. = Schule an auswärts wohnende Eltern oder Pfleger über Schulstrafen sind daher zu Lasten des Titels „Insgemein“ des Anstaltsetats frei zu machen. Die Anwendung des Freistempels ist nicht zulässig.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abchrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Gerlach.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. A 158 U II.

189) Vereinbarung mit dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium betreffs Erhebung von Schulgeld.

Berlin, den 20. Juli 1914.

Mit dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß im Falle des Überganges eines Schülers von einer staatlichen oder städtischen höheren Knabenlehranstalt des Herzogtums Braunschweig auf eine öffentliche höhere Lehranstalt in Preußen und umgekehrt innerhalb eines Schulvierteljahrs das Schulgeld stets nur bei der Anstalt zur Hebung kommen soll, die der betreffende Schüler verlassen hat.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Reinhardt.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. U II 1675.

190) Gewährung von Remunerationen an anstellungsfähige Kandidaten des höheren Lehramtes sowie an Seminar- und Probekandidaten.

Berlin, den 25. Juli 1914.

Unter II Absatz 5 der Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. Mai 1905 (Zentrbl. S. 410) ist vorgesehen, daß ein Kandidat für eine Lehrtätigkeit an der Anstalt, der er zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen ist, eine Remuneration erhalten kann, wenn er zur Vertretung eines Oberlehrers oder eines wissenschaftlichen Hilfslehrers in erheblichem Maße herangezogen wird oder wenn ihm bei Vermehrung des Unterrichtsbedarfes anstelle neu heranzuziehender Lehrkräfte die Wahrnehmung des vermehrten Unterrichtes übertragen wird. Zur Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung dieser Vorschrift

bestimme ich, daß in den angegebenen Fällen eine Remuneration dann zu gewähren ist, wenn die kommissarische Verwendung des Kandidaten mindestens 12 Stunden wöchentlich beträgt und einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen umfaßt. Hiernach wird für die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramtes entsprechend dem Erlasse vom 22. Januar 1901 — U II 2436 — (Zentrbl. S. 194) eine Bezahlung nach den Sätzen für die Wochenstunde künftig im allgemeinen nicht mehr in Frage kommen und nur noch in dem Falle stattfinden, daß im Etat der Anstalt unter Titel III der Ausgabe Mittel zur Remuneration von Wochenstunden ausgeworfen sind und die Wahrnehmung dieser Stunden dem Kandidaten auf die Dauer von mindestens 14 Tagen übertragen wird.

Auch hinsichtlich der Seminar-kandidaten und Probekandidaten sind Zweifel entstanden, ob und unter welchen Voraussetzungen ihnen an der Anstalt, der sie zur Ausbildung überwiesen sind, für eine Lehrtätigkeit eine Remuneration gewährt werden kann. Unter Aufhebung der bisher maßgebenden, mit diesseitiger Zustimmung erlassenen Verfügung des königlichen Provinzialschulkollegiums in Bosen vom 10. Juni 1903 (Zentrbl. S. 592) bestimme ich, daß die vorstehende Vorschrift in Absatz 1 auf die Seminar- und Probekandidaten entsprechend anzuwenden ist. An dem Grundsatz, daß die im Vorbereitungsdienste stehenden Kandidaten nur ausnahmsweise, wenn anstellungsfähige Kandidaten nicht zur Verfügung stehen, als Hilfslehrer heranzuziehen sind, wird hierdurch nichts geändert.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die königl. Provinzialschulkollegien. U II 549.

191) Prüfungen an den höheren Lehranstalten behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig = freiwilligen Dienst infolge der Mobilmachung.

Der Reichskanzler.
Reichsamt des Innern.

Berlin, den 7. August 1914.

I A 7167.

Gemäß § 90 Ziffer 8 der Wehrordnung ist der Reichskanzler ermächtigt, in besonderen Fällen ausnahmsweise dem die bedingungslose Versetzung aus der unteren in die obere Abteilung der 2. Klasse bekundenden Zeugnis, welches von einer der unter

Ziffer 2a fallenden Lehranstalten (neunklassige Vollanstalten) ordnungsmäßig ausgestellt ist, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber die 2. Klasse nicht ein volles Jahr besucht hat.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges wird hiermit diese Ermächtigung den Landeszentralbehörden für die Fälle übertragen, in denen der Inhaber des Zeugnisses das 17. Lebensjahr vollendet hat und in den Heeresdienst eintritt.

Im Auftrag: Cewald.

An den Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Berlin, den 11. August 1914.

Auf Grund vorstehender Ermächtigung bestimme ich in Abänderung meines Erlasses vom 3. d. Mts. — U II 1974 — (Zentrbl. S. 499), daß auch Schülern, die erst seit Ostern 1914 der Untersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt angehören, unter den im letzten Absatz des vorstehenden Schreibens bezeichneten Bedingungen durch Beschluß des Lehrerkollegiums ein Zeugnis über die Reife für Obersekunda erteilt werden kann. Bei den sechsklassigen Anstalten können Schüler, die der obersten Klasse seit Ostern 1914 angehören, unter den gleichen Bedingungen einer Notprüfung unterzogen werden.

Den danach ausgestellten Zeugnissen wird die Bedeutung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst hiermit zuerkannt.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. U II 2094.

192) Notreifeproofung an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend infolge der Mobilmachung.

Berlin, den 16. August 1914.

Es ist hier bekannt geworden, daß an manchen höheren Lehranstalten die Aushäandigung der Zeugnisse über die nach meinem Erlasse vom 1. August d. Js. — U II 1956 — (Zentrbl. S. 496) bestandenen Notreifeproofungen von der Beibringung einer Bescheinigung über den Eintritt der Geprüften in einen

Truppenteil abhängig gemacht worden ist. An anderen Anstalten sind bei der Aushändigung besondere Vorbehalte gemacht oder in das Zeugnis aufgenommen worden dahin lautend, daß das Zeugnis ungültig sei, wenn der Eintritt in das Heer nicht erfolgt. Ein solches Verfahren entspricht nicht dem genannten Erlasse, in dem bei nachgewiesener Militärtauglichkeit ein Vorbehalt nicht gemacht und ausdrücklich bestimmt ist, daß den Prüflingen, welche die Prüfung bestanden haben, das Reisezeugnis sofort auszufertigen und auszuhändigen ist.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle die Direktoren der höheren Behranstalten alsbald entsprechend verständigen.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 2179 II.

193) Versezung nach Unter- und Oberprima aus
Anlaß der Mobilmachung.

Berlin, den 31. August 1914.

Der Herr Kriegsminister hat sich durch Schreiben vom 27. und 29. August d. Js. damit einverstanden erklärt, daß für die Dauer des Krieges eine Erleichterung im Nachweis des wissenschaftlichen Bildungsgrads der Fähnjenjunker (vergl. Teil I Ziffer 8 der Offizier-Ergänzungs-Vorschrift vom 18. März 1905) dadurch geschaffen wird, daß von dem Vorsitzenden der Ober-Militärprüfungs-Kommission auf Antrag des Truppenteils auch solche Unterprimaner vollberechtigter höherer Behranstalten von der Fähnrichprüfung befreit werden dürfen, denen für den Fall ihres Eintritts in den Militärdienst von den betreffenden Behranstalten die Reise für Oberprima zuerkannt wird, obgleich sie die Unterprima noch nicht ein volles Schuljahr besucht haben. Diese müssen die Aussicht gewähren, daß sie die Reise für die Oberprima am Schlusse des Schuljahrs mit Wahrscheinlichkeit erlangt hätten. Unter den entsprechenden Voraussetzungen sollen ferner solche Obersekundaner, denen für den Fall ihres Eintritts in den Militärdienst die Reise für die Prima zuerkannt wird, zur Fähnrichprüfung zugelassen werden.

Hiernach ersuche ich die Königlichen Provinzialschulkollegien, die Direktoren der Ihnen unterstellten höheren Lehranstalten alsbald anzuweisen, bei denjenigen Unterprimanern und Obersekundanern, die mindestens seit Ostern 1914 ihrer Klasse angehören und als Fahnenjunker angenommen oder als Kriegsfreiwillige in den Militärdienst eingetreten sind, unabhängig davon, ob sie sich dem Offizierberuf oder einem anderen Berufe widmen wollen, nachträglich durch die Klassenkonferenzen feststellen zu lassen, ob ihnen voraussichtlich am Schlusse des Schuljahrs die Reife für die nächsthöhere Klasse hätte zuerkannt werden können. Bejahendenfalls ist solchen Unterprimanern und Obersekundanern ein Zeugnis über die Versetzung nach Oberprima bezw. Unterprima auszustellen. Dieses Zeugnis ist den Eltern der Schüler — auch ohne besonderen Antrag — baldigst zuzufenden.

Der Minister der geistlichen ufm. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 2272.

F. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

194) Zulassung von Lehrerinnen zum Studium mit dem Ziele der Prüfung für das höhere Lehramt.

Berlin, den 13. Juli 1914.

In Verfolg meines Erlasses vom 23. Februar d. Js. — U II 18170 U I —.

Auf die in dem Berichte vom 2. Dezember v. Js. unter 2 gestellte Frage erwidere ich, daß bei Lehrerinnen, die das Reisezeugnis des Oberlyzeums nach der Prüfungsordnung vom 11. Januar 1911 besitzen und auf Grund meines Runderlasses vom 11. Oktober 1913 — U II 17138 U I — (Zentrbl. S. 793) zum Studium mit dem Ziele der Prüfung für das höhere Lehramt zugelassen werden wollen, von dem in meinem Runderlaß vom 3. April 1909 — U III D 5649 U II. U I — (Zentrbl. S. 411) unter I, 1 geforderten Nachweis über die Schulbildung abzusehen ist. Es genügt vielmehr das Reisezeugnis des Ober-

lyzeums und das auf Grund eines wenigstens einjährigen Besuches der Seminarklasse erworbene Lehramtszeugniß des Oberlyzeums nach der Prüfungsordnung vom 11. Januar 1911.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abchrift zur Kenntnissnahme.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien.

Abchrift zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Direktoren der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen. —
U II 16 013 U I usw.

195) Abhaltung von Abgangsprüfungen an Höheren Mädchenschulen durch Direktoren (Direktorinnen) öffentlicher Lyzeen.

Berlin, den 15. Juli 1914.

Um den von verschiedenen Seiten mir vorgetragenen Wünschen entgegenzukommen, will ich mich damit einverstanden erklären, daß öffentliche wie private Höhere Mädchenschulen zu einem öffentlichen Lyzeum in der Weise in nähere Beziehung gebracht werden, daß der Direktor (die Direktorin) des Lyzeums an den Versetzungsterminen diejenigen Schülerinnen der Höheren Mädchenschule, welche in die dritte, zweite oder erste Klasse eines Lyzeums übertreten wollen, in der Höheren Mädchenschule daraufhin prüft, in welche Klasse des Lyzeums sie aufgenommen werden können. Aber das Ergebnis der Prüfung ist ein Zeugnis nach dem beigefügten Vordruck auszustellen.

Für Schülerinnen, die in eine Frauenschule oder ein Oberlyzeum eintreten wollen, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Sie müssen für den Eintritt in die Frauenschule eine Prüfung nach Maßgabe meines Runderlasses vom 7. Juni 1912 — U II 16574 II U III D — (Zentrbl. S. 507) ablegen und für den Eintritt in die Wissenschaftlichen Klassen eines Oberlyzeums sich nach B II, 15 Absatz 1 der Bestimmungen vom 18. August 1908 (Zentrbl. S. 694) einer Aufnahmeprüfung an demjenigen Oberlyzeum unterziehen, in welches der Eintritt erfolgen soll.

Die Herstellung einer näheren Beziehung zwischen Höheren Mädchenschulen und Direktoren (Direktorinnen) von öffentlichen

Gyzeen hat nicht die Folge, daß an der bestehenden Aufsichtsinstanz etwas geändert wird. Der Direktor (die Direktorin) des Gyzeeums soll nicht die schultechnische Aufsicht über die Höhere Mädchenschule übernehmen. Es steht aber nichts im Wege, daß er (sie) im Hinblick auf die von ihm (ihr) abzuhaltenden Prüfungen auf Wunsch der Schule unter Zustimmung der für sie zuständigen Aufsichtsinstanz auch im Laufe des Jahres von ihren Leistungen Kenntnis nimmt.

Wo derartige nähere Beziehungen zwischen Höheren Mädchenschulen und Direktoren (Direktorinnen) öffentlicher Gyzeen hergestellt werden, ist den Direktoren (Direktorinnen) seitens der zur Unterhaltung der Höheren Mädchenschule Verpflichteten eine angemessene Vergütung zu gewähren, die zugleich die Entschädigung für die erwachsenen Reisekosten einschließen kann.

Bevor einem Direktor (einer Direktorin) eines öffentlichen Gyzeeums von dem zuständigen königlichen Provinzialschulkollegium die Übernahme eines Nebenamtes vorbezeichneter Art gestattet wird, ist in jedem Einzelfall bis auf weiteres meine Entscheidung einzuholen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 17143 U III D.

(Bezeichnung der Schule nebst Angabe des Ortes.)

Abgangszeugnis.

N. N. (die Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen) geboren den
zu Kreis
Konfession (bezw. Religion), Tochter des
. (Stand, Name, Wohnort des Vaters) war Jahr
auf der Schule zu
und zwar Jahr in der Klasse.

I. Betragen:

II. Leistungen:

Religion:	Naturkunde:
Deutsch:	Zeichnen:
Französisch:	Nadelarbeit:
Englisch:	Singen:
Geschichte:	Turnen:
Erdkunde:	Handschrift:
Mathematik:	

Auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die unter dem Vorsitz des gemäß dem Ministerialerlaß vom 15. Juli 1914 — U II 17143 U III D — von dem Königlichen Provinzialschulkollegium hierzu berufenen unterzeichneten Direktors (der Direktorin) abgehalten wurde, ist der Schülerin die Reife für die . . . Klasse eines Gymnasiums zuerkannt worden.

. den 19. . .

Der Direktor (Die Direktorin)	Der Rektor (Der Schulvorsteher, Die Schulvorsteherin)
.

G. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

196) Nachweisung der anerkannten Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 8. Juli 1914.

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium übersenden wir mit bezug auf den Erlaß vom 16. Januar 1912 — M. f. S. u. G.:
M. d. g. U.:

IV 115
U III A 3329 U II — die berichtigte Nachweisung derjenigen Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde, die als Seminare im Sinne der Erlasse vom 24. Juni 1907 (B. Bl. f. d. g. Unterr. =
Min. Bl. d. Hand- und
Berw. S. 563) und 12. Juni 1909 (daselbst S. 715)
Gew.-Berw. S. 244) 286) anzusehen sind.

Der Minister für Handel und Gewerbe	Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag:	In Vertretung:
von Seefeld.	von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — M. f. S. u. G.: IV 5101.
M. d. g. U. U III A 790 U II.

Nachweisung der anerkannten Seminare und Kurse zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde

Provinz	Schulort	Name der Anstalt
I. Dem Kultusministerium unterstehende Seminare.		
Ostpreußen	Tilsit	Königl. Luiseenschule (Frauensschule, Kurse für Hauswirtschaft).
Brandenburg	Berlin	Vaterländischer Frauenverein, Königgräzer Straße 94 (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft). Königl. Augustaschule (Frauensschule, Kurse für Hauswirtschaft).
Pommern Schlesien	— Breslau	Privatlyzeum nebst Oberlyzeum von Fräulein Hontschick (Frauensschule, Kurse für Handarbeiten). Privatlyzeum nebst Oberlyzeum von Fräulein Pawel (Frauensschule, Kurse für Hauswirtschaft).
	Königs- hütte	Städt. Technisches Lehrerinnenseminar (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
	Liegnitz	Kurse für Hauswirtschaft der Frau Rektor Roschmieder.
Sachsen	Droyßig	Königl. Erziehungs- und Bildungsanstalten (Frauensschule, Kurse für Hauswirtschaft).
Schleswig- Holstein	Altona	Privatlyzeum nebst Oberlyzeum von Fräulein Sieg (Frauensschule, Kurse für Hauswirtschaft).
	Flensburg	Kurse für Hauswirtschaft der Frau Kramer. Auguste-Viktoriafschule (Frauensschule, Kurse für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
	Neu- münster	Städt. Lyzeum nebst Oberlyzeum (Frauensschule, Kurse für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
Hannover	Hildes- heim	Städt. Lyzeum nebst Oberlyzeum, (Frauensschule, Kurse für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
Westfalen	Dortmund	Städt. Technisches Lehrerinnenseminar (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).

Provinz	Schulort	Name der Anstalt
Noch: I. Dem Kultusministerium unterstehende Seminare.		
Westfalen	Bielefeld	Städt. Technisches Lehrerinnenseminar (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
	Münster	Dücker'sche Schule zur Ausbildung von Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
	Paderborn	Privatlyzeum und Oberlyzeum von Fräulein Wittkop (Frauenshule, Kurse für Hauswirtschaft und Handarbeiten).
Hessen- Nassau Rhein- provinz	Dornholz- hausen	Seminar für Hauswirtschaft der Frau Roßbach.
	Cresfeld	Städt. Technisches Lehrerinnenseminar (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
	Elberfeld	Städt. Technisches Lehrerinnenseminar (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
	Kreuznach	Städt. Lyzeum nebst Oberlyzeum (Frauenshule, Kurse für Hauswirtschaft).
	Cöln	Städt. Königin Luise'shule (Frauenshule, Kurse für Hauswirtschaft).
	Trier	Städt. Kurse für Handarbeiten und Hauswirtschaft. Königl. Auguste-Viktoria'shule (Frauenshule, Kurse für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
II. Dem Handelsministerium unterstehende Seminare.		
Ost- preußen	Königs- berg	Ostpreußische Mädchengewerbeschule (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
West- preußen	Danzig- Langfuhr	Gewerbe- und Haushaltungshule (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
Branden- burg	Potsdam	Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
	Berlin	Betteverein (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft). Pestalozzi-Tröbelhaus II (Seminar für Hauswirtschaft).

Provinz	Schulort	Name der Anstalt
Noch: II. Dem Handelsministerium unterstehende Seminare.		
Brandenburg Pommern	Berlin	Heimathaus für Töchter höherer Stände (Seminar für Handarbeiten).
	Stettin	Handels- und Gewerbeschule für Frauen und Töchter (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
Posen	Posen	Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
Schlesien	Breslau	Frauenbildungsverein (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft). Gewerbeschule von Dora Mundt (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
	Neurode	Haushaltungs- und Gewerbeschule (Seminar für Hauswirtschaft).
	Görlitz	Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
Sachsen	Magdeburg	Hausfrauenverein (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
	Halle	Handels- und Gewerbeschule für Mädchen (Seminar für Handarbeiten).
	Erfurt	Institut von Fräulein Marie Voigt (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
Schleswig-Holstein	Kiel	Frauengewerbeschule (Seminar für Handarbeiten).
Hannover	Hannover	Frauenbildungsverein (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
Westfalen Hessen-Nassau	—	—
	Cassel	Frauenbildungsverein (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
	Frankfurt a. M.	Frauenbildungsverein (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
Rheinprovinz	Wiesbaden	Institut Schrank (Seminar für Handarbeiten).
	Rheydt	Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).
	Cuxen	Gewerbliche und kaufmännische Fachschule (Seminar für Handarbeiten und Hauswirtschaft).

197) Regelung des Unterrichtes an den Lehrerbildungsanstalten aus Anlaß der Mobilmachung.

Berlin, den 12. August 1914.

Mit bezug auf den Erlaß vom 5. August d. Js. — U II Nr. 2023 U II W — bestimme ich, daß auch der Unterrichtsbetrieb an den Lehrerbildungsanstalten, soweit nicht die Zöglinge zur Bergung der Ernte beurlaubt werden, und abgesehen von den regelmäßigen Ferien, grundsätzlich aufrecht zu erhalten und durchzuführen ist.

An denjenigen Anstalten, denen infolge von Einberufungen zum Heeresdienste Lehrkräfte fehlen, wird, wie ich annehme, die Vertretung soweit als möglich willig von dem übrigen Lehrerkollegium geleistet werden. Soweit erforderlich, kann eine angemessene Verkürzung der lehrplanmäßigen Unterrichtsstunden vorgenommen werden.

Ist diese Vertretung wegen größerer Lücken in den Lehrerkollegien nicht möglich, so sind besondere Vertreter zu berufen, wobei an den Seminaren mit Seminar-Präparandenanstalten in erster Reihe die Lehrkräfte der Präparandenanstalten heranzuziehen, aber gegebenenfalls auch umgekehrt Seminarlehrer mit der Vertretung an Präparandenanstalten zu betrauen sein werden.

Ferner wird zu erwägen sein, ob nicht zur Ausfüllung der Lücken Lehrkräfte einer benachbarten Lehrerbildungsanstalt mit voll- oder stärker besetztem Lehrerkollegium herangezogen werden oder Lehrer solcher Anstalten, die aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise haben geschlossen werden müssen, verwendet werden können.

Die Vertretung an den Präparandenanstalten, besonders an den nicht an Seminarorten befindlichen, kann auch geeigneten Volksschullehrern übertragen werden. Die Mittel hierzu sind bei mir zu beantragen.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich die einstweilige Einstellung der wissenschaftlichen Kurse zur Ausbildung von Seminarlehrern in Berlin, Posen und Münster in Aussicht genommen habe, so daß die Kursteilnehmer gleichfalls für die Vertretung in Frage kommen können.

Diese Anordnungen gelten sinntensprechend auch für die Lehrerinnenseminare.

Beim Hervortreten besonderer Schwierigkeiten erwarte ich Bericht.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialtschulkollegien. — U III 1609.

198) Prüfung für die endgültige Anstellung der
Volkschullehrer.

Berlin, den 13. August 1914.

Auf den Bericht vom 6. August 1914.

Nach § 5 der Prüfungsordnung für die endgültige Anstellung der Volkschullehrer vom 13. Juli 1912 — U III C 978 — sind allerdings Lehrer, welche nach fünf Amtsjahren noch nicht die Befähigung für die endgültige Anstellung nachgewiesen haben, aus dem Schuldienste zu entlassen. In Absatz 3 des genannten Paragraphen ist aber ausdrücklich bestimmt, daß die Zeit, während welcher ein Lehrer durch den Militärdienst seiner Amtsarbeit entzogen worden ist, bei der Berechnung der Amtsjahre außer Betracht bleibt. Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmung gegenüber den Lehrern, die infolge der Mobilmachung zum Heeresdienste einberufen sind oder noch einberufen werden, mit besonderem Wohlwollen zu handhaben ist, daß ihnen namentlich auch hinreichend Zeit zu lassen ist, sich nach ihrer Rückkehr in den Schuldienst zunächst wieder gründlich einzuarbeiten.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Regierungen und die Provinzialschulkollegien. — U III C 1807.

199) Überblick über den Besuch der staatlichen Volkshochschullehrerseminare der Monarchie nach dem Stande vom 1. Mai 1914.

Laufrunde Nummer	Provinz	Zahl der						Gesamtzahl der Zöglinge			Zahl der Zöglinge im Jahrgang					
		Sinternen			Externen			ev.	kath.	überhaupt	I (3. Klasse)		II (2. Klasse)		III (1. Klasse)	
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen				ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
								ev.	kath.	zusammen						
1.	Ostpreußen	788	78	811	120	23	143	853	101	954	311	36	271	34	271	31
2.	Westpreußen	431	500	931	154	78	232	585	578	1 163	217	204	170	192	198	182
3.	Brandenburg	421	97	518	1 173	1	1 174	1 594	98	1 692	569	28	525	33	500	37
4.	Pommern	561	—	561	234	—	234	795	—	795	282	—	248	—	265	—
5.	Posen	206	480	686	397	161	558	603	641	1 244	216	264	198	186	189	191
6.	Schlesien	300	489	789	645	868	1 513	945	1 357	2 302	338	498	293	421	314	438
7.	Sachsen	376	60	436	1 155	15	1 170	1 531	75	1 606	534	23	494	28	503	24
8.	Schleswig-Holstein	74	—	74	733	—	733	807	—	807	283	—	258	—	266	—
9.	Hannover	364	—	364	865	198	1 063	1 229	198	1 427	432	63	415	69	382	66
10.	Westfalen	169	152	321	895	859	1 754	1 064	1 011	2 075	381	373	363	305	320	333
11.	Sachsen-Anhalt	181	60	241	493	126	619	674	186	860	241	63	221	62	212	61
12.	Mecklenburg	279	351	630	602	1 464	2 066	881	1 815	2 696	311	648	296	631	274	536
Insgesamt		4 095	2 267	6 362	7 466	3 798	11 259	11 561	6 060	17 621	4 115	2 200	3 752	1 961	3 694	1 899

200) Übersicht über den Besuch der Präparandenanstalten der Monarchie
nach dem Stande vom 1. Mai 1914.

Kaufende Nummer	Provinz	Zahl der Sinternen				Zyternen				Gesamtzahl der Söglinge			Zahl der Söglinge im Jahrgang										
		ev.		kath.		ev.		kath.		Zusammen		ev.		kath.		überhaupt		I (3. Klasse)		II (2. Klasse)		III (1. Klasse)	
		ev.	kath.	Zusammen	ev.	kath.	Zusammen	ev.	kath.	Zusammen	ev.	kath.	überhaupt	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	63	—	63	916	94	1 010	979	94	1 073	354	37	308	32	317	26							
2.	Westpreußen	84	—	84	554	563	1 117	638	563	1 201	220	214	221	176	197	174							
3.	Brandenburg	369	—	369	1 473	180	1 653	1 842	180	2 022	623	58	591	55	628	67							
4.	Pommern	351	—	351	777	—	777	1 128	—	1 128	373	—	389	—	366	—							
5.	Posen	80	—	80	618	687	1 305	698	687	1 385	255	238	221	232	222	217							
6.	Schlesien	69	30	99	1 096	1 440	2 536	1 165	1 470	2 635	404	493	363	505	398	472							
7.	Sachsen	326	—	326	1 282	94	1 376	1 608	94	1 702	525	34	535	30	548	30							
8.	Schleswig-Holstein	—	—	—	981	—	981	981	—	981	327	—	314	—	340	—							
9.	Hannover	—	—	—	1 408	251	1 659	1 408	251	1 659	468	85	461	79	479	87							
10.	Westfalen	91	—	91	1 131	961	2 092	1 222	961	2 183	421	339	386	312	415	310							
11.	Essen-Mettau	—	—	—	767	172	939	767	172	939	243	62	246	54	278	56							
12.	Rheinproving	166	—	166	838	2 076	2 914	1 004	2 076	3 080	317	710	325	704	362	662							
Zusammen		1 599	30	1 629	11 841	6 518	18 359	13 440	6 548	19 988	4 530	2 270	4 360	2 178	4 550	2 100							

201) Uebersicht über den Besuch der staatlichen und nichtstaatlichen Volkshochschullehrerinnenseminare der Monarchie nach dem Stande vom 1. Mai 1914.

Kaufende Nummer	P r o v i n z	Zahl der						Gesamtzahl			Zahl der Böglinge im Jahrgang						
		Sinternen			Externen			der Böglinge			I		II		III		
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	überhaupt	(3. Klasse)	(2. Klasse)	(1. Klasse)	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	—	—	—	94	64	158	94	64	158	25	14	35	17	34	33	—
2.	Westpreußen	—	10	10	—	3	3	—	13	13	—	—	—	—	—	13	—
3.	Brandenburg	—	—	—	204	26	230	204	26	230	71	7	54	7	79	12	—
4.	Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Posen	—	81	81	68	—	68	68	81	149	26	27	23	24	19	30	—
6.	Schlesien	74	137	211	72	173	245	146	310	456	29	63	56	95	61	152	—
7.	Sachsen	—	78	78	79	10	89	79	88	167	17	34	29	29	33	25	—
8.	Schleswig-Holstein	73	—	73	97	1	98	170	1	171	29	—	67	—	74	1	—
9.	Hannover	—	—	—	37	1	38	37	1	38	13	—	6	—	18	1	—
10.	Westfalen	75	193	268	130	269	399	205	462	667	64	138	77	154	64	170	—
11.	Elberfeld	94	—	94	—	87	87	94	87	181	35	29	32	29	27	29	—
12.	Rheinproving	51	314	365	164	627	791	215	941	1156	68	317	67	296	80	328	—
Insgesamt		367	813	1180	945	1261	2206	1312	2074	3386	377	629	446	651	489	794	—

204) Übersicht über den Besuch der außerordentlichen Präparandenkurse der Monarchie nach dem Stande vom 1. Mai 1914.

Laufrnde Nummer	P r o v i n z	Zahl der				Gesamtzahl der Söglinge						Zahl der Söglinge im Sabrgang						
		Sinternen		Gyternen		ev.		kath.		zusammen		I (3. Klasse)		II (2. Klasse)		III (1. Klasse)		
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	überhaupt	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg	—	—	33	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33
4.	Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Schlesien	—	—	52	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21
7.	Sachsen	—	—	17	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
8.	Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Hannover	—	—	—	—	81	—	—	81	—	—	—	—	—	—	—	—	24
10.	Westfalen	—	—	23	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23
11.	Essen-Flaßau	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
12.	Metnproving	—	—	—	—	34	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	—	—	130	164	294	130	164	294	164	294	16	24	16	49	98	91	

H. Blindenanstalten.

205) Aufschub der diesjährigen Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen sowie für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten.

Die diesjährigen Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen sowie für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten, deren Beginn durch meine Erlasse vom 4. März d. Js. — U III 6464 — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Berm. in Preuß. S. 353) — auf Montag den 9. und auf Montag den 16. November d. Js. festgesetzt worden sind, werden bis auf weiteres verschoben.

Berlin, den 1. September 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

Bekanntmachung. — U III 7697.

J. Taubstummenanstalten.

206) Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten.

Die mündliche und praktische Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten, deren Beginn durch meinen Erlaß vom 8. Februar d. Js. — U III 6157 (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Berm. i. Preuß. S. 279) — auf Montag den 14. September d. Js. festgesetzt worden ist, wird bis auf weiteres verschoben.

Berlin, den 15. August 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

Bekanntmachung. — U III 7467 II.

K. Öffentliches Volksschulwesen.

207) Herstellung elektrischer Beleuchtungsanlagen in Volksschulgebäuden.

Berlin, den 7. Juli 1914.

Der Königlichen Regierung übersende ich einen Abdruck des an die Königliche Regierung in Sigmaringen gerichteten Erlasses

vom 22. Juni 1914 — U III E 899 —, betreffend die Herstellung elektrischer Beleuchtungsanlagen in Volksschulgebäuden, zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierungen mit Ausnahme von Sigmaringen. — U III E 978.

Berlin, den 22. Juni 1914.

In den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen kann ein Bedürfnis, die für Volksschulzwecke bestimmten Unterrichtsräume und Dienstwohnungen in Volksschulgebäuden mit elektrischer Beleuchtung zu versehen, nicht anerkannt werden. Mit bezug auf den Erlaß vom 19. Dezember 1911 — U III E 1788 II — (Zentrbl. 1912 S. 256) veranlasse ich die Königliche Regierung, der Herstellung derartiger Einrichtungen die schulaufsichtliche Genehmigung aus § 17 Abs. 3 B.U.G. zu versagen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn sich die Schulverbände vorher in rechtsverbindlicher Form verpflichten, zu den Kosten derartiger Einrichtungen den gesetzlichen Baubeitrag aus § 17 B.U.G. nicht in Anspruch zu nehmen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierung zu Sigmaringen. — U III E 899.

208) Amtliche Kreis Konferenzen für Volksschullehrer und -lehrerinnen; Abhaltung von Teilkonferenzen an Stelle von Gesamtkonferenzen.

Berlin, den 9. Juli 1914.

Die auf den Runderlaß vom 1. Juni 1912 — U III A 617 — erstatteten Berichte haben im allgemeinen ergeben, daß die Abhaltung von Teilkonferenzen an Stelle von Gesamtkonferenzen in den größeren Schulaufsichtsbezirken sich als zweckmäßig erwiesen hat. Indessen ist die Frage, ob die Abhaltung von Teilkonferenzen vor der Abhaltung von Gesamtkonferenzen in den größeren Bezirken den Vorzug verdient, in so hohem Maße von den örtlichen Verhältnissen abhängig, daß es sich zurzeit nicht empfiehlt, für die Einrichtung von Teilkonferenzen allgemein gültige Vorschriften aufzustellen. Ich ermächtige deshalb die

Königliche Regierung, Ihrerseits nach Benehmen mit den zuständigen Kreis Schulinspektoren in geeigneten Fällen die Berlegung der Gesamtkonferenzen in Teilkonferenzen anzuordnen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — U III A 95.

209) Beurlaubung von Schulkindern zum Viehhüten.

Berlin, den 19. August 1914.

Um unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen die Viehhaltung durch tunlichst umfangreiche Ausnutzung der Weidegelegenheiten zu erleichtern und zu fördern, genehmige ich, daß für die Dauer des jetzigen Ausnahmezustandes Schulkindern im Bedürfnisfall auch zum Viehhüten beurlaubt werden können. Hierbei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die zu beurlaubenden Kinder, soweit es irgend angeht, täglich 2 bis 3 Stunden am Unterricht teilnehmen.

Die erforderlichen Abdrucke für die Kreis Schulinspektoren sind beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — U III A 1587.

210) Beurlaubung von Schulkindern zur Teilnahme an den Erntearbeiten.

Berlin, den 26. August 1914.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stehen für die Getreideernte, die übrigens ihrem Ende entgegengeht, im allgemeinen überall genügend Arbeitskräfte zur Verfügung, so daß es besonderer Maßnahmen zur Beschäftigung der Schuljugend bei diesen Arbeiten nicht mehr bedarf. Ein größerer Bedarf an Arbeitern wird sich aber für die Hackfrucht-, insbesondere für die Kartoffelernte ergeben. Die Einbringung der Kartoffelernte hat gerade in diesem Jahre für die Heeres- und Volksernährung eine besondere Be-

deutung. Bei ihr können die Schulkinder, wie es regelmäßig alljährlich geschieht, mit bestem Erfolge verwandt werden; und unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann sie ohne die Schulkinder kaum durchgeführt werden.

Bereits unter Ziffer 4 meines Erlasses vom 6. November 1913 — U III A 1603 U II — an die Herren Oberpräsidenten (Zentrbl. S. 826 ff.) habe ich angeordnet, daß für die Verteilung der Ferien auf die geeigneten Sommer- und Herbstzeiten und für die Festsetzung des Beginnes der einzelnen Feriengruppen die örtlichen Bedürfnisse, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung sorgsam zu berücksichtigen sind. Diese Anordnung sowie die weiteren Bestimmungen der genannten Ziffer 4 des bezeichneten Erlasses sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit besonderer Sorgfalt zu beachten. Soweit etwa die Bergung der Hackfrüchte innerhalb der Ferien sich nicht beenden läßt, ist unter funngemäßer Anwendung meiner Erlasse vom 31. Juli d. Js. — U III A 1501 — und 3. August d. Js. — U III 1589 — (Zentrbl. S. 512) den zu Erntearbeiten geeigneten Schulkindern der erforderliche Urlaub zu gewähren.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — U III A 1616.

211) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a)

Die Umwandlung der Dienstwohnung für einen unverheirateten Lehrer an einer Küsterschulstelle in eine solche für einen verheirateten Lehrer stellt keine Erweiterung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges. S. 392) dar sondern nur eine Bervollständigung der Schulanstalt, die den Kirchenbaupflichtigen zur Last bleibt.

Die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in B. ordnete durch Beschluß vom 18. Januar 1913 an, daß in N. das Schul- und Küsterhaus durch einen Neubau zu ersetzen sei. Der Neubau sollte eine räumlich größere Schulküche als das alte Schulhaus und eine Lehrerwohnung enthalten, die, während im alten Schulhaus die Wohnung nur für einen unverheirateten Lehrer bestimmt war, ausreichende Räume für einen verheirateten Lehrer aufweisen sollte. Die Baukosten wurden im Beschlusse so verteilt, daß die Kirchengemeinde N. und die Patronin der Kirche in N., die Stadt B., den Teil aufzubringen hatte,

der durch den Umfang der alten Schulstube und der ganzen neuen Lehrerwohnung bestimmt wurde, während für die Erweiterung der Schulstube die einen eigenen Schulverband bildende Landgemeinde N. aufkommen sollte. Die Stadt B. erhob gegen diese Kostenverteilung Klage und beantragte, den Baubeschluß insoweit aufzuheben, als sie durch ihn verpflichtet werde, als Patronin einen Anteil der Kosten für den Umfang der ganzen neuen Lehrerwohnung zu tragen. Sie könne nur, entsprechend der Verteilung der Kosten der Schulstube, für den Umfang der alten Lehrerwohnung belastet werden; denn die Umwandlung der Wohnung für einen unverheirateten in eine solche für einen verheirateten Lehrer liege lediglich im Schulinteresse; die Kosten dieser Erweiterung hätten daher nach dem Gesetze vom 21. Juli 1846 nicht die Kirchenbaupflichtigen sondern der Schulverband zu tragen. Die Klage richtete die Klägerin erstens gegen die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in P. und zweitens gegen den „Schulverband N., vertreten durch den Schulvorstand dortselbst.“ Der Kreisaußschuß des Kreises B. wies die Klage ab; der Bezirksauschuß in P. bestätigte auf die Berufung der Klägerin hin diese Entscheidung.

Durch § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 sollte, wie der Eingang des Gesetzes ergibt, den Kirchenbaupflichtigen nur die Pflicht, für das mit der Entwicklung des Schulwesens erweiterte Bedürfnis zu sorgen, abgenommen werden. Unter dem „mit der Entwicklung des Schulwesens erweiterten Bedürfnis“ ist, wie anerkanntes Recht, das durch die Zunahme der Schülerzahl hervorgerufene Bedürfnis nach einer räumlichen Erweiterung des Küsterschulhauses zu verstehen. Es sollte also für den Fall, daß die räumliche Erweiterung eines Küsterschulhauses durch die Zunahme der Schülerzahl notwendig würde, insoweit die Baupflicht auf die Schulunterhaltungspflichtigen übergehen. Wo dagegen lediglich in Frage kommt, das Schulhaus in seinen Abmessungen oder Einrichtungen den jeweiligen hygienischen oder pädagogischen Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde anzupassen, ohne daß diese Maßnahmen durch eine Erhöhung der Schülerzahl ursächlich bedingt werden, handelt es sich um keine „durch die Entwicklung des Schulwesens“ notwendig gewordene Erweiterung im Sinne des § 3 a. a. O. sondern um eine Bervollständigung der Schulanstalt, welche den Kirchenbaupflichtigen zur Last bleibt (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 17. November 1908 im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang 31 Seite 211 sowie vom 23. Mai 1913, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 64 S. 351 ff.). Wenn also § 3 a. a. O. dem Schulunterhaltungspflichtigen in dem Falle die Baulast auferlegt, daß bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokal das Bedürfnis eintritt, „die

Schulstube zu erweitern oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen", so kann es sich hierbei, soweit die Beschaffung „von Wohnungen für Lehrer“ in Betracht kommt, immer nur um die Beschaffung von Wohnungen für neu gegründete Lehrerstellen handeln; denn nur solche können durch die Zunahme der Schülerzahl notwendig werden. Wenn dagegen eine Erweiterung der Wohnung für die bisher schon vorhanden gewesene Lehrerstelle notwendig wird, gleichviel ob die Räume, weil sie sich ihrer Größe nach als unzureichend erwiesen haben, ohne Veränderung ihrer Anzahl, lediglich in größeren Abmessungen hergestellt werden, oder ob die Zahl der Räume vermehrt werden muß, weil die Schulaufsichtsbehörde aus unterrichtlichen Gründen anstatt des bisherigen unverheirateten Lehrers einen verheirateten anzustellen für notwendig befunden hat, kommt nur eine den Kirchenbaupflichtigen obliegende vervollständigung der Schulanstalt in Frage; denn es handelt sich insoweit nicht um eine durch die Zunahme der Schülerzahl bedingte räumliche Erweiterung des Schulanwesens. Verfehlt ist es, wenn demgegenüber die Klägerin in der Revisionschrift geltend macht, daß insoweit, als die bisherige Anzahl der Wohnräume vermehrt wird, durch den Neubau eine Wohnung für einen neuen Lehrer geschaffen werde; es handelt sich immer nur um die Wohnung für die bisherige Lehrerstelle, welche den im unterrichtlichen Interesse von der Schulaufsichtsbehörde gestellten Anforderungen angepaßt werden soll. Diese Auslegung hat der Gerichtshof dem § 3 a. a. O. bereits in dem Erkenntnis vom 27. Juni 1899 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Jahrgang 1899 Seite 797) gegeben. Daß die Anstellung eines verheirateten anstatt eines unverheirateten Lehrers, wie die Klägerin ausführt, einen Systemwechsel bedeute und die Einführung neuer Grundsätze darstelle, ist nach obigem für die hier zu beantwortende Frage ohne Bedeutung. Entscheidend ist allein, daß die Erweiterung der Lehrerwohnräume, gleichviel ob nach Rauminhalt oder Anzahl, nicht durch die Zunahme der Schülerzahl notwendig geworden ist.

Rechtlich unerheblich ist es auch, daß der Grund für die Vermehrung der Zahl der Wohnräume des Lehrers, worauf die Klägerin ferner hinweist, „lediglich im Schulinteresse“ liege. Auch ein „im Schulinteresse“ hervorgetretenes häusliches Bedürfnis ist ein Bedürfnis der Küsterei, soweit es nicht in den Rahmen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 fällt, d. h. soweit es nicht durch eine Zunahme der Schülerzahl hervorgerufen ist. Denn die Küsterei war nicht nur für kirchliche Zwecke sondern auch für Schulzwecke bestimmt. Das Bedürfnis der Küsterei erstreckt sich daher auch auf Bauten, welche hinsichtlich des Küsterschulhauses im Schulinteresse notwendig geworden sind, voraus-

gesetzt, daß sie innerhalb der Grenzen liegen, in denen nach obigem die Kirchenbaupflichtigen in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1846 für die Befriedigung des Schulbedürfnisses zu sorgen haben. Innerhalb dieser Grenzen haben die kirchlichen Verpflichteten die im Schulinteresse ihnen obliegenden Verbindlichkeiten nach dem Maße des jeweiligen Bedürfnisses zu erfüllen, also hinsichtlich der Beschaffenheit der Lehrerwohnungen dasjenige zu leisten, was nach den heutigen hygienischen, sozialen oder unterrichtlichen Anforderungen notwendig ist. Die Klägerin ist demnach durch den Beschluß der beklagten Königlichen Regierung vom 18. Januar 1913 in einem den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 entsprechenden Umfang an den Kosten des Neubaus beteiligt worden.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 17. April 1914 — VIII C. 2. 14 —.)

b)

1. Die im § 32 Abs. 3 B.U.G. aufgestellte Rechtsvermutung kann nur durch den Nachweis entkräftet werden, daß die dem Fiskus angemessene Leistung auf einem guts- oder grundherrlichen oder Dominialverhältnis beruht.

2. Unter „öffentliche Abgaben“ im Sinne der §§ 5, 14 des Gesetzes über die Verjährungsfristen usw. vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) sind nur steuerartige Gebungen zu verstehen, nicht aber fest bestimmte Leistungen Einzelner.

Auf Grund des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammlung Seite 335) bildet die Stadtgemeinde S. für ihre sämtlichen Schulen einen Eigenschulverband. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes leistete der Domänenfiskus für die dortige katholische Volksschule in S. Beiträge zum Bargehalt des Hauptlehrers und Chorrektors in Höhe von 57,50 M und des Lehrers und Organisten in Höhe von 31,97 M, im ganzen jährlich 89,47 M. Mit dem 1. April 1908 stellte er diese Leistungen ein. Am 5. November 1909 berichtete der Magistrat zu S. an die Königliche Regierung zu B., daß die oben bezeichneten Beiträge an die katholische Schulkasse für das Rechnungsjahr 1908 noch nicht gezahlt seien, und bat, den früher gezahlten Betrag weiter zur Zahlung an die katholische Schulkasse anzuweisen. Die Regierung erhob Einspruch und nach dessen Zurückweisung Klage gegen die Stadtgemeinde S., vertreten durch ihren Magistrat, mit dem Antrag,

„die Beklagte unter Auferlegung der Kosten des Rechtsstreits zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihr kein Recht zusteht, den Domänenfiskus seit dem 1. April 1908 zu Beiträgen zu dem Einkommen der Lehrer an der katholischen Schule in S. heranzuziehen“.

Sie begründete ihre Klage damit, daß die Verpflichtung des Fiskus nach § 32 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes in Fortfall gekommen sei. Diese habe nämlich darauf beruht, daß der Fiskus durch die Säkularisation Rechtsnachfolger der ehemaligen Maltheser-Ordens-Kommende in S. geworden sei, welche in den früher zur Schule geschlagenen Ortschaften zinsberechtig gewesen sei. Die Verpflichtung beruhe daher auf einem Herrschafts- (Dominial-) Verhältnis zu den zinspflichtigen Ortschaften. Nach der Säkularisation habe sodann der Fiskus die früher von der Maltheser-Ordens-Kommende gezahlten Beiträge weiter entrichtet, und letztere seien später in die Einkommensverzeichnisse der katholischen Schule in S. aufgenommen und dadurch Teil der Schulverfassung geworden.

Die Beklagte führte ihrerseits aus, daß es sich um Leistungen des Fiskus als Patron der Pfarrkirche in S. für die beiden Kirchenbeamten (Chorrekter und Organisten) handele und daß die Leistungen des Fiskus auf einem seit unvordenklichen Zeiten bestehenden besonderen Rechtstitel beruhten.

Der Bezirksauschuß wies die Klage ab. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, welchem jedoch der Erfolg versagt werden mußte.

Der von dem Kläger in der Berufungsinstanz auf Grund der §§ 5, 14 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung Seite 140) erhobene Einwand der Verjährung der Anforderung greift nicht durch, weil es sich hier nicht um eine „öffentliche Abgabe“ im Sinne des § 14 a. a. D. handelt. Unter den öffentlichen Abgaben in diesem Sinne sind nur steuerartige Hebungen d. h. Beiträge zu verstehen, welche auf die Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Sozietät behufs Erfüllung des Zweckes der Korporation nach den in dem Gesetze oder in der Grundverfassung bestimmten allgemeinen Grundsätzen oder Maßstäben umgelegt werden, nicht aber fest bestimmte Leistungen Einzelner, wie die hier geforderte, zumal wenn sich herausstellen sollte, daß sie nicht auf der dem Schulverband delegierten Finanzhoheit sondern auf einem besonderen Rechtstitel beruht. Nicht alle ein Bestandteil der Ortschaftsverfassung gewordenen Leistungen für Schulzwecke sind „öffentliche Abgaben“ im Sinne des § 14, d. h. Abgaben steuerartiger Natur (vergl. Entscheidungen des Obergerichtes Band 5 Seit. 100 bis 101, Band 7 Seit. 221/222, Band 10 Seit. 153 bis 155).

Wenn der Fiskus nicht dargetut, oder sonst nicht klar erhellt, daß die ihm angeforderte, von ihm bis zum 1. April 1908 gewährte Leistung auf einem guts- oder grundherrlichen oder Domonialverhältnis beruht, gilt die Vermutung, daß sie auf einem ihn als Dritten verpflichtenden besonderen Rechtstitel be-

ruht. In diesem Falle ist sie auch nach dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes weiter zu gewähren (vergl. § 32 Abs. 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes). Der Fiskus behauptet nun, daß der Maltheser-Ordens-Kommende, deren Rechtsnachfolger er durch die Säkularisation geworden sei, die Gutsherrlichkeit über die zur katholischen Schule in S. geschlagenen Ortschaften zugestanden und daß die Zahlung der von der Kommende bezw. ihm als Rechtsnachfolger an die Städtische Schule in S. geleisteten Lehrgelaltsbeiträge auf diesem — in der Zinsberechtigung jenen Dörfern gegenüber erkennbaren — Gutsherrlichkeitsverhältnis beruht hätte. Auf diese Weise kann der Fiskus die Vermutung des § 32 Abs. 3 nicht entkräften. Selbst wenn man als richtig unterstellt, daß die Maltheser-Ordens-Kommende Gutsherrin jener Ortschaften gewesen ist und daß letztere bereits zu der nicht mehr zu ermittelnden Zeit der Entstehung der Leistung, auf welche es allein ankäme, zur Stadtschule in S. gehörten, würde nicht erwiesen sein, daß die Übernahme der Leistung gerade auf dem gutsherrlichen Verhältnis zu jenen Ortschaften beruhte.

Der rechtliche Ursprung der streitigen Leistung bleibt dunkel. Gegen die Annahme, daß ihre Grundlage in einem gutsherrlichen Verhältnis zu suchen sei und für die Annahme, daß sie auf einer kirchenpatronatlichen Beteiligung der Kommende beruhte, spricht sogar der Umstand, daß die Beiträge für Lehrstellen geleistet wurden, mit denen kirchliche Ämter verbunden waren, ferner die geistliche Natur des Ordens sowie die Tatsache, daß auch noch lange, nachdem seit dem 16. Jahrhundert Obrigkeiten, Magistrate und Gemeinden die Schulunterhaltung übernommen hatten, die Kirche daran beteiligt blieb und die Volksschule als *annexum religionis* behandelt wurde. Daß Kirchenpatronat in S. war aber der Komturei nach der Auskunft des Staatsarchivs bereits im Jahre 1631 durch Resolution des Kaisers zugesprochen worden.

Hiernach war die Vorentscheidung zu bestätigen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 22. Mai 1914 — VIII B. 20. 13 —.)

212) Erkenntnis des Schöffengerichtes in Guben vom 6. Mai 1914.

Ein mit Zustimmung des Vaters einer auswärtigen Volksschule überwiesenes Schulkind kann diese Schule nur zu den regelmäßigen Entlassungsterminen mit der Ortschaft vertauschen, wenn ihm nicht ausnahmsweise durch die Schulbehörde der Austritt aus der auswärtigen Schule zu einem früheren Zeitpunkte gestattet wird. Ob diese Genehmigung zu erteilen ist, hat allein die Schulbehörde zu entscheiden.

Der Angeklagte hat im Frühjahr 1913 seine Tochter Helene als Hütekind nach R. zu dem Bauern R. gegeben. Auf seinen

Antrag ist sie in die dortige Schule aufgenommen worden. Am 17. Juni 1913 unternahm der Lehrer F. mit seinen Schulkindern einen Ausflug, auf dem auch G., der Wohnort des Angeklagten, berührt wurde. Er erlaubte den in G. beheimateten Kindern, darunter der Helene W., ihre Eltern für kurze Zeit zu besuchen. Helene W. kehrte zur festgesetzten Zeit nicht zurück und ist seitdem der Schule in N. fern geblieben. Der Angeklagte schrieb an den Ortsschulinspektor Pastor R., er behalte die Helene in G., weil sie von dem Bauern N. bezw. von dessen Familie schlecht behandelt werde. Er wolle deshalb seine Tochter wieder zu Hause behalten und bitte um ein Schulentlassungszeugnis, damit sie in die G.er Volksschule aufgenommen werden könne. Pastor R. erwiderte ihm, er sei, da derartige Fälle in N. schon öfter vorgekommen seien, seinen Instruktionen gemäß zur Erteilung des Entlassungszeugnisses mitten im Schulhalbjahr nicht berechtigt und verwies ihn an den Regierungspräsidenten in F. Dieser verfügte, nachdem durch die angestellten Ermittlungen festgestellt worden war, daß von einer schlechten Behandlung der Helene W. keine Rede sein könne und daß der Bauer N. jederzeit bereit war, das Kind wieder bei sich aufzunehmen, daß das Entlassungszeugnis nicht zu erteilen sei und daß der Angeklagte seine Tochter in die N.er Schule zu schicken habe. Der Angeklagte kam dieser Verfügung nicht nach, so daß Helene W., da sie ohne Entlassungszeugnis in die G.er Schule nicht aufgenommen werden konnte, lange Zeit und zwar mindestens bis Mitte August überhaupt ohne Unterricht blieb.

Auf Grund dieses Sachverhaltes ist gegen den Angeklagten das Hauptverfahren wegen Übertretung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu F. vom 24. März 1853 eröffnet worden.

Nach § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Vater kraft seiner elterlichen Gewalt das Recht, den Aufenthalt seines Kindes zu bestimmen. Soweit kein Mißbrauch vorliegt, der das Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes erforderlich macht, ist der Vater über die Gründe seiner Maßnahmen in dieser Hinsicht niemandem Rechenschaft schuldig. Eine Grenze und Beschränkung findet aber dieses wie jedes andere Privatrecht in den Bestimmungen öffentlichen Rechtes, die im allgemeinen Interesse erlassen sind. Eine solche öffentlich rechtliche Bestimmung ist aber die Anordnung des Schulzwanges und die den Schulbesuch der Kinder regelnde Polizeiverordnung vom 24. März 1853. Ein Vater, der von dem Rechte, den Aufenthalt seines Kindes zu bestimmen, einen Gebrauch macht, der den in der angeführten Polizeiverordnung gegebenen Bestimmungen über den Schulbesuch der Kinder zuwider handelt, macht sich also strafbar.

Die zuständige Schule ist, wie sich aus der Natur der Sache und aus § 4 a. a. D. ergibt, die Schule des Wohnortes der Eltern. Das Kind kann jedoch auch in einer auswärtigen Schule aufgenommen werden; eine solche Aufnahme ist aber ein Entgegenkommen der Schulbehörde den Eltern gegenüber. Wenn nun die Eltern sich für den Besuch einer auswärtigen Schule entscheiden, so müssen sie selbstverständlich den bestehenden Bestimmungen sich unterwerfen; auch sie dürfen nicht willkürlich und ohne ausreichende Gründe von ihrer Entscheidung in einer Weise abweichen, die die regelmäßige Schulausbildung der Kinder hindert. Die Aufnahme in eine Schule kann nur zu Ostern und zu Michaelis erfolgen (§ 3 a. a. D.). Bei Aufnahme in eine auswärtige Schule kann ein Wechsel gleichfalls nur an diesen Terminen stattfinden (§ 6 a. a. D.). Es ist einleuchtend, daß dann sinngemäß die Wegnahme aus der auswärtigen Schule und das Wiederaufnehmen in die Schule des Wohnortes der Eltern gleichfalls nur zu Ostern und Michaelis erfolgen darf. Eine Ausnahme (§ 4 a. a. D.) ist lediglich für den Fall vorgesehen, daß die Eltern den Wohnort wechseln. Dann muß natürlich das Kind auch mitten im Schulhalbjahr in die neue Ortschule aufgenommen werden. Einem solchen Falle kann aber der willkürliche Entschluß des Vaters, sein Kind wieder nach Hause zu nehmen, nicht gleichgestellt werden. Selbstverständlich können Umstände vorliegen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Umschulung im Schulhalbjahr ergibt. Ob das aber der Fall ist, das zu untersuchen und zu entscheiden, ist lediglich Sache der Schulbehörde, die gegebenenfalls das Entlassungszeugnis nicht verweigern wird. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtes, nachzuprüfen, ob die Schulbehörde in der hier zur Verhandlung stehenden Angelegenheit das Entlassungszeugnis erteilen mußte oder nicht. Der Angeklagte hätte bei ihm unrichtig erscheinenden Entscheidungen den Beschwerdeweg ergreifen können. Für das Gericht genügt die Tatsache, daß das Entlassungszeugnis tatsächlich nicht erteilt worden ist, daß infolgedessen der Angeklagte die Pflicht hatte, seine Tochter in die Schule zu M. zu schicken und daß er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Der Angeklagte war daher gemäß § 15 a. a. D. zu bestrafen.

(Erkenntnis des Schöffengerichtes zu Guben vom 6. Mai 1914.)

Inhaltsverzeichnis des 9. Heftes.

	Seite
A. 168) Krankenversicherungspflicht von Bureauhilfsarbeitern und Militär- anwärtern. Erlaß vom 16. Juli d. Jz.	525
169) Ausführung der Befoldungsnovelle. Erlaß vom 16. Juli d. Jz.	526
170) Verhaltensmaßregeln gegenüber elektrischen Freileitungen. Erlaß vom 22. Juli d. Jz.	540
171) Änderungen im Postschekverkehr. Erlaß vom 31. Juli d. Jz.	544
172) Versendung von Eisenbahnfrachtküden. Erlaß vom 4. August d. Jz.	555
173) Zahlung des Zivildienst Einkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste einberufenen Beamten. Erlaß vom 20. August d. Jz.	556
174) Beurlaubung von Beamten zum Wiedereintritt in das Heer aus Anlaß der Mobilmachung. Erlaß vom 27. August d. Jz.	561
175) Gewährung von Beihilfen an die Familien der zum Heere ein- berufenen staatlichen Arbeiter und sonstigen Lohnempfänger. Erlaß vom 28. August d. Jz.	561
B. 176) Anerkennung der Reisezeugnisse der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel als ausreichende schulwissen- schaftliche Nachweise im Sinne der Prüfungsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte und Nahrungsmittelchemiker. Erlaß vom 20. Juli d. Jz.	563
177) Notprüfungen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und pharma- zeutischen Kandidaten aus Anlaß der Mobilmachung. Erlaß vom 10. August d. Jz.	564
C. 178) Prüfung für Gesanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen. Bekanntmachung vom 22. Juli d. Jz.	566
D. 179) Schaffung von Heimen und Spielplätzen für die schulentlassene Jugend. Erlaß vom 13. Juli d. Jz.	566
180) Erhebung der Prüfungsgebühren. Erlaß vom 17. Juli d. Jz.	567
181) Prüfungen an den höheren Lehranstalten für Schüler von Mittelschulen, Privatschulen usw. behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst. Erlaß vom 10. August d. Jz.	567
182) Anfertigung von Liebesgaben für das Heer in dem Handarbeits- unterricht für die weibliche Jugend. Erlaß vom 18. August d. Jz.	568
183) Annahme weiblicher Lehrkräfte zur Vertretung der einberufenen Lehrer. Erlaß vom 19. August d. Jz.	570
184) Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen. Erlaß vom 20. August d. Jz.	570
185) Zahlung des Dienst Einkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste eingezogenen Lehrer an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen. Erlaß vom 22. August d. Jz.	571

- 186) Regelung des Unterrichtes an den höheren Lehranstalten, Lehrer-
bildungsanstalten und Volksschulen aus Anlaß der Mobilmachung.
Erlaß vom 22. August d. Jz. 572
- 187) Verzeichnis der vom 1. April 1913 bis zum 14. Juli 1914 für den
Gebrauch an höheren Lehranstalten endgültig genehmigten Schul-
bücher 573
- E. 188) Postporto für schriftliche Mitteilungen an die Eltern usw. auswärtiger
Schüler. Erlaß vom 20. Juli d. Jz. 587
- 189) Vereinbarung mit dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staats-
ministerium betreffs Erhebung von Schulgeld. Erlaß vom 20. Juli
d. Jz. 588
- 190) Gewährung von Remunerationen an anstellungsfähige Kandidaten des
höheren Lehramtes sowie an Seminar- und Probekandidaten. Erlaß
vom 25. Juli d. Jz. 588
- 191) Prüfungen an den höheren Lehranstalten behufs Nachweises der
wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst in-
folge der Mobilmachung. Erlaß vom 11. August d. Jz. 589
- 192) Notreifeprüfung an den höheren Lehranstalten für die männliche
Jugend infolge der Mobilmachung. Erlaß vom 16. August d. Jz. 590
- 193) Versetzung nach Unter- und Oberprima aus Anlaß der Mobilmachung.
Erlaß vom 31. August d. Jz. 591
- F. 194) Zulassung von Lehrerinnen zum Studium mit dem Ziele der Prüfung
für das höhere Lehramt. Erlaß vom 13. Juli d. Jz. 592
- 195) Abhaltung von Abgangsprüfungen an Höheren Mädchenschulen durch
Direktoren (Direktorinnen) öffentlicher Lyzeen. Erlaß vom 15. Juli
d. Jz. 593
- G. 196) Nachweisung der anerkannten Anstalten zur Ausbildung von Lehr-
rinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.
Erlaß vom 8. Juli d. Jz. 595
- 197) Regelung des Unterrichtes an den Lehrerbildungsanstalten aus Anlaß
der Mobilmachung. Erlaß vom 12. August d. Jz. 599
- 198) Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer. Erlaß
vom 13. August d. Jz. 600
- 199) Übersicht über den Besuch der staatlichen Volksschullehrerseminare der
Monarchie nach dem Stande vom 1. Mai 1914 601
- 200) Übersicht über den Besuch der Präparandenanstalten der Monarchie
nach dem Stande vom 1. Mai 1914 602
- 201) Übersicht über den Besuch der staatlichen und nichtstaatlichen Volks-
schullehrerinnenseminare der Monarchie nach dem Stande vom 1. Mai
1914 603
- 202) Übersicht über den Besuch der Präparandinnenanstalten der Mon-
archie nach dem Stande vom 1. Mai 1914 604
- 203) Übersicht über den Besuch der außerordentlichen Nebenkurse bei den
Lehrerseminaren der Monarchie nach dem Stande vom 1. Mai 1914 605
- 204) Übersicht über den Besuch der außerordentlichen Präparandenkurse der
Monarchie nach dem Stande vom 1. Mai 1914 606
- H. 205) Ausschub der diesjährigen Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen
sowie für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten. Bekannt-
machung vom 1. September d. Jz. 607

	Seite
J. 206) Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummeneinrichtungen. Bekanntmachung vom 15. August d. Jz.	607
K. 207) Herstellung elektrischer Beleuchtungsanlagen in Volksschulgebäuden. Erlaß vom 7. Juli d. Jz.	607
208) Amtliche Kreisconferenzen für Volksschullehrer und Lehrerinnen; Ab- haltung von Teilconferenzen an Stelle von Gesamtkonferenzen. Erlaß vom 9. Juli d. Jz.	608
209) Beurlaubung von Schülfern zum Viehhüten. Erlaß vom 19. August d. Jz.	609
210) Beurlaubung von Schülfern zur Teilnahme an den Erntearbeiten. Erlaß vom 26. August d. Jz.	609
211) Rechtsgrundsätze des königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entschei- dung des VIII. Senats vom 17. April und 22. Mai d. Jz.	610
212) Erkenntnis des Schöffengerichtes in Guben vom 6. Mai 1914. . . .	615



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

10. Heft.

Berlin, den 1. Oktober

1914.

A. Behörden und Beamte.

213) Quittungsleistung bei Zahlung von Dienst-
bezügen an Familienangehörige der zum Kriegs-
dienste eingezogenen Beamten.

Berlin, den 3. September 1914.

Der anliegende Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 23. August d. Js., betreffend die Quittungsleistung bei Zahlung von Dienstbezügen an Familienangehörige der zum Kriegsdienste eingezogenen Beamten, wird im Verfolge des Erlasses vom 20. August d. Js. — A 1781 — zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1857.

Berlin, den 23. August 1914.

Im Anschluß an den Erlaß vom 15. d. Mts. (I. 11931 II). Bei der Zahlung von Dienstbezügen an Familienangehörige usw. der zum Kriegsdienste eingezogenen Beamten sind die Empfängerquittungen so auszustellen, daß aus der Unterschrift nicht nur der Empfänger sondern auch der eigentliche Empfangsberechtigte zu ersehen ist, z. B.

„Für den Regierungsekretär J.
Maria J. geb. K., als Ehefrau“

oder

„Für den Steuersekretär E.
Anna E., als Schwester“

oder

„Für den Regierungsrat v. K.
N. N. als gesetzlicher Vertreter der unmündigen
Kinder des v. K. Georg und Hilde v. K.“

usw.

Die Regierungshauptkasse und die Kreis- und Forstkassen sind — insbesondere wegen Vorrichtung der Quittungen — hier- nach mit Weisung zu versehen.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: E h l e i n.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission sowie an sämtliche Königl. Regierungen.
— I 12439. II 11782. III 12027.

214) Zahlung des Dienst Einkommens bei Be-
urlaubung von Beamten aus Anlaß des Krieges
für Zwecke der freiwilligen Krankenpflege.

Berlin, den 4. September 1914.

Mit bezug auf meinen Runderlaß vom 20. August d. Js. —
A 1781 — (Zentrbl. S. 556).

Den nachgeordneten Behörden übersende ich nachstehend Ab-
schrift des Staatsministerialbeschlusses vom 28. August d. Js.,
betreffend die Zahlung des Dienst Einkommens bei Beurlaubung
von Beamten aus Anlaß des Krieges für Zwecke der freiwilligen
Krankenpflege, zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1884.

In Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni
1863 werden die Ressortchefs und die von ihnen etwa beauf-
tragten Provinzialbehörden ermächtigt, bei Beurlaubung von
Beamten aus Anlaß des Krieges für Zwecke der freiwilligen
Krankenpflege die unverkürzte Fortzahlung des Dienst Einkommens

zu genehmigen, wenn nach den Umständen des Falles die Dienstleistung des Beamten für die Zwecke der Krankenpflege besonders wünschenswert erscheint.

Berlin, den 28. August 1914.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.
Delbrück.

215) Geschäftserleichterung bei den mit der Abnahme von Verwaltungsrechnungen beauftragten Behörden der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung.

Potsdam, den 10. September 1914.

Um bei der durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse bedingten schwierigen Geschäftslage der Behörden die Abnahmebehörden tunlichst zu entlasten, wird zugelassen, daß bei der Abnahme der uns regelmäßig zur Prüfung einzureichenden Verwaltungsrechnungen aus dem Bereiche der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung bis auf weiteres nur eine Vorprüfung in förmlicher Hinsicht erfolgt, eine materielle Rechnungsvorprüfung aber unterbleibt. Die Rechnungsabnahme wird hierdurch eine wesentliche Vereinfachung erfahren und deshalb auch da, wo Arbeitskräfte fehlen, zumeist fristgemäß erledigt werden können. In den Abnahmeverhandlungen ist anzugeben, ob und — bei Rechnungen, deren Abnahme bereits begonnen hat — inwieweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist.

Auf die den Verwaltungsbehörden zur eigenen Prüfung überlassenen — delegierten — Rechnungen bezieht sich diese Ermächtigung nicht. Soweit Rechnungen dieser Art von uns zur Nachprüfung eingefordert werden, ergeht besondere Verfügung.

Oberrechnungskammer.

Holz.

An sämtliche Rechnungsabnahme-Behörden der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung.
— Gl. 2124.

216) Zahlung des Zivildienst Einkommens an die zum Kriegsdienste einberufenen Beamten.

Berlin, den 19. September 1914.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 20. August d. Js. — A 1781 — (Zentrbl. S. 556), betreffend die Zahlung des Zivildienst Einkommens an die zum Kriegsdienste einberufenen Beamten, übersende ich ein durch Zusätze vervollständigtes Formular zu Ausgabeanweisungen. Die Zusätze erscheinen nötig zur Vermeidung von Irrthümern bei den Kassen und bei den Empfängern der Besoldungen usw. Der vorletzte, eingeklammerte Satz kann in der Abschrift für den Empfänger wegbleiben.

Die Kassen werden gemäß dem Staatsministerialbeschuß vom 1. Juni 1888 (Zentralbl. f. d. g. Unterrichtsverw. S. 621) allgemein noch anzuweisen sein, ihrer vorgesetzten Behörde nach erfolgter Zahlung Anzeige zu machen, wenn am Schlusse der Quittung der Empfänger die Angabe über dessen militärische Dienststellung und — bei Offizieren oder oberen Beamten — über die Höhe ihrer Kriegsbefoldung fehlt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1781 II Ang.

den 191.....

Statzjahr 191.....

Ausgabeanweisung
über das veränderte Diensteinkommen eines Beamten, der infolge der Mobilmachung als Offizier oder oberer Militärbeamter zum Militärdienste einberufen worden ist.

1	Des Beamten	Name:
		Amtsbezeichnung:
		Dienstort:

2	Stellung und Befoldung im Militärdienste	Monatsbetrag der Feld-Kriegs-Befoldung seit 1 191.....
		nach der beiliegenden Mitteilung der Militärbehörde = M; davon $\frac{7}{10}$ = M Pf. (mithin Jahresbetrag M Pf.).

	Zwibdiensteinkommen.	Jahresbetrag						Soll für						Berechnungstellen	
		bisher		der anzurechnenden Militärbefoldung		künftig		d. Monat		d. Monat		das Statzjahr			
		M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	Stap.	Tit.
3	a. Gehalt . . .														
	b. Wohnungsgeldzuschuß . . .														
	c. Diäten . . .														
	d.														
	zusammen														
	buchstäblich . . .														

4	Bezeichnung des Rechnungsbeamten	Festgestellt:
---	----------------------------------	---------------------

S e s t r a n d .

Der Beamte hat Familienangehörige im Sinne des Staatsministerialbeschlusses vom 1. 6. 88 (Min. Bl. f. d. i. R. S. 121).

Das vorbezeichnete veränderte Diensteinkommen ist vom 1. 191..... ab, wie bisher, in vierteljährlichen — monatlichen — Teilbeträgen im voraus zu zahlen und, wie angegeben, zu verausgaben. Auf das dem Beamten bis zum Schlusse des Statzjahres noch zustehende Diensteinkommen sind die überhobenen Bezüge anzurechnen und zwar der für die Monate August und September d. Jz. überhobene Betrag von (2 × M =) M Pf. und der für den Monat Oktober anzurechnende Betrag von M Pf. zusammen M, auf das am 1. Oktober d. Jz. fällige Zwibdiensteinkommen von M Pf., so daß an diesem Tage M Pf. Zwibdiensteinkommen bar zu zahlen sind.

In gleicher Weise sind am 1. Januar 1915 die für die Monate November und Dezember 1914 überhobenen Beträge von (2 × M =) M Pf. und der für Januar 1915 anzurechnende Betrag von M Pf. auf das fällige Zwibdiensteinkommen anzurechnen usw.

[Der gegebenenfalls für die Monate Februar und März 1915 überhobene Betrag von M Pf. ist am 1. April 1915 in den Büchern für 1914 von der Ausgabe abzusetzen und auf das Statzjahr 1915 zu übertragen.]

Am Schlusse jeder Quittung hat der Empfänger anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

An die königliche Kasse
u. U. an die königliche Kasse in

217) Zahlungsweise der Unterstützungen und Beihilfen an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste einberufenen Beamten und Vohnempfänger.

Berlin, den 21. September 1914.

Nachstehender Kunderlaß des Herrn Finanzministers vom 1. September d. Js. wird im Verfolge der Erlasse vom 20. und 28. August d. Js. — A 1781 und 1773 U I usw. — (Zentrbl. S. 556 und 561) — zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1901.

Berlin, den 1. September 1914.

Im Anschluß an meine Kunderlasse vom 14. August 1914 — P. 1576, II. 11507, III. 11630 — und vom 15. August 1914 — I. 11931 II — bestimme ich folgendes:

I. Sofern die Unterstützungsfonds für Beamte zugunsten solcher Personen, die im Heeresdienste abwesend sind, in Anspruch genommen werden müssen, können die zu bewilligenden Unterstützungsbeträge ohne weiteres zu Händen der zurückgebliebenen (geschäftsfähigen) Ehefrau oder falls dies nicht möglich ist, zu Händen anderer Familienangehörigen ausgezahlt werden.

Das gleiche gilt für Unterstützungen, die aus den für Vohnempfänger vorgesehenen Fonds etwa zugunsten der im Heeresdienste abwesenden Vohnempfänger bewilligt werden sollten.

Im einzelnen sind die Vorschriften unter Nr. 6 und 7 meines Kunderlasses vom 15. August 1914 (I. 11931 II) entsprechend anzuwenden.

II. Die Beihilfen, die bei Abwesenheit von staatlichen Vohnempfängern im Heeresdienste nach dem Kunderlaß vom 14. August 1914 — P. 1576, II. 11507, III. 11630 — bewilligt werden können, sind unmittelbar für die zurückgebliebenen Angehörigen (und zwar ausschließlich für die Ehefrau und eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder) bestimmt.

Wenn der Vohnempfänger im Felde bleiben sollte, so sind die bewilligten Beihilfen für die volle Dauer des Kalendermonats auszuführen, in welchem der Tod eingetreten ist. Vom Ersten des darauffolgenden Monats ab laufen die reichsgesetzlichen Hinterbliebenenbeihilfen. Sind infolge verspäteter Kenntniß vom Tode des Vohnempfängers Überzahlungen an Vohnbeihilfen eingetreten, so ist darauf Bedacht zu nehmen, die Rückerstattung der betreffenden Beträge — falls nicht etwa aus besonderen

Gründen die Niederschlagung beantragt wird — gelegentlich der Auszahlung der für denselben Zeitraum rückständigen Hinterbliebenenbeihilfen herbeizuführen. Sollte der im Heeresdienste abwesende Lohnempfänger einen Lohnbetrag bereits erdient, aber noch nicht ausgezahlt erhalten haben, so kann der Rückstand unmittelbar an die (geschäftsfähige) Ehefrau oder, wo dies nicht möglich ist, an andere Familienangehörige ausgezahlt werden.

Im einzelnen sind die Vorschriften unter Nr. 6 und 7 des Kunderlasses vom 15. August 1914 — I. 11931. II. — entsprechend anzuwenden.

Der Finanzminister.

In Vertretung: Michaelis.

An den Herrn Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden. — P. 1672.
II. 12 024. III. 12 400.

218) Zahlung des Dienst Einkommens bei Beurlaubung von Beamten aus Anlaß des Krieges für Zwecke der freiwilligen Krankenpflege.

Berlin, den 22. September 1914.

Zum Kunderlaß vom 4. September d. Js. — A 1884 — (Zentrbl. S. 622).

Die nachgeordneten Behörden setze ich davon in Kenntnis, daß auch bei Beurlaubung von staatlichen Lohnangestellten aus vorerwähntem Anlaß — vorausgesetzt, daß sie nicht etwa durch das Rote Kreuz oder andere Organisationen für ihre freiwillige Krankenpflege-Tätigkeit in einer die staatliche Fürsorge entbehrlich machenden Höhe besonders entschädigt werden, — ihren Angehörigen die für den Fall des eigentlichen Kriegsdienstes gewährten Beihilfen in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden können.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1953.

219) Zahlung des Zivildienst Einkommens an die zum Kriegsdienste einberufenen Beamten.

Berlin, den 24. September 1914.

Im Anschluß an die Erlasse vom 20. August und 19. September d. Js. — A 1781 und A 1781 II — (Zentrbl. S. 556 u. 624).

Wenn die vorgeschriebene Mitteilung der Militärbehörde über die Kriegsbefolgung der zum Heeresdienste als Offiziere oder obere

Beamte der Militärverwaltung einberufenen Beamten noch nicht eingegangen ist, empfiehlt es sich, für das Vierteljahr Oktober-Dezember 1914 eine vorläufige Ausgabeanweisung zu erlassen, in welcher die bestimmungsmäßige Anrechnung der Kriegsbefoldung auf Grund der wohl meist bekannten militärischen Dienststellung der einberufenen Beamten und der nachstehenden Befoldungsübersicht zu berücksichtigen ist. Würde den betreffenden Beamten am 1. Oktober das volle Zivildiensteinkommen für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1914 gezahlt werden, so würden sie für fünf Monate zuviel Gehalt usw. empfangen haben, und es würden sich leicht Schwierigkeiten für die Rückerstattung ergeben.

Die vorläufige Ausgabeanweisung würde wie folgt zu erlassen sein:

„Dem . . . in . . . , der infolge der Mobilmachung als Offizier zum Militärdienste einberufen ist, sind für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1914 vorläufig nur zu zahlen:

a) an Gehalt	<i>M</i>
b) an Wohnungsgeldzuschuß	<i>M</i>
Zusammen	<i>M</i>

buchstäblich

Die endgültige Anweisung wird erteilt werden, sobald die Mitteilung der Militärbehörde über die Stellung und Befoldung des Beamten im Militärdienste hier eingegangen ist.“

Über die auf das Zivildiensteinkommen anzurechnende Militärbefoldung geben die Spalten 3 und 5 der nachstehenden Übersicht Aufschluß:

1	2	3	4	5
Stellung im Militärdienste	a		b	
	Monats- betrag der Feld- befoldung	davon $\frac{1}{10}$ für drei Monate	Monats- betrag der Kriegs- befoldung	davon $\frac{1}{10}$ für drei Monate
a) im mobilen Verhältnis,	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
b) im immobilien Verhältnis				
Leutnant	310	651,00	280	588,00
Oberleutnant	310	651,00	280	588,00
Hauptmann	655	1375,50	595	1249,50
Rittmeister	655	1375,50	595	1249,50

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1931 II.

B. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

220) Militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes.

Berlin, den 4. September 1914.

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium übersende ich in der Anlage den Abdruck einer von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Kriegsminister und dem Herrn Minister des Innern erlassenen Verfügung vom 16. August d. Js. — B 1426 —, betreffend die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Bei der hohen Begeisterung, mit welcher die bereits militärgläubigen Schüler der oberen Klassen der höheren Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten auf den ersten Ruf des Vaterlandes hin zu den Waffen geeilt sind, läßt sich erwarten, daß auch diejenigen Schüler vom 16. Lebensjahr an, die noch nicht in den Heeresdienst eintreten durften, sich freudig und eifrig an den von den Jugendpflegevereinen veranstalteten Übungen beteiligen werden, um sich, solange der Kriegszustand dauert und soweit es die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gegen die Schule gestattet, schon jetzt für den späteren Dienst im Heere oder in der Marine vorzubereiten.

Die Schule wird ihrerseits gern bereit sein, durch billige Rücksichtnahme bei Bemessung der häuslichen Arbeiten der heranwachsenden Jugend die Teilnahme an den Übungen an einigen Nachmittagen der Woche zu ermöglichen. Eine solche Teilnahme wird umsoweniger störend auf den Unterricht einwirken, als während des mobilen Zustandes für die an den militärischen Übungen beteiligten Schüler sportliche Veranstaltungen (Kudern, Wandern usw.) zurücktreten werden.

Auch hoffe ich, daß diejenigen Mitglieder der Lehrerkollegien, die nicht zu den Fahnen einberufen, aber doch körperlich rüstig sind, durch rege Beteiligung an der Leitung der militärischen Übungen sich gerne in den Dienst der so bedeutungsvollen vaterländischen Aufgabe stellen werden.

Die in Anlage 2 beigelegten, vom Kriegsministerium aufgestellten Richtlinien für die militärische Vorbildung der Jugend während des Kriegszustandes können auch im lehrplanmäßigen Turnunterricht, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, für die Vorbildung zum Heeresdienste in weitem Umfang nutzbar gemacht werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

Rr. R. Nr. 869/8. 14. C 1.
 R. d. g. u. U. Ang. Nr. B 1426.
 R. d. Z. Nr. V. 2753.

Berlin, den 16. August 1914.

**Erlaß, betreffend die militärische Vorbereitung
 der Jugend während des mobilen Zustandes.**

Eine eiserne Zeit ist angebrochen, welche die höchsten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Opferwilligkeit jedes einzelnen stellt. Auch die heranwachsende Jugend vom 16. Lebensjahr ab soll nötigenfalls zu militärischem Hilfs- und Arbeitsdienste nach Maßgabe ihrer körperlichen Kräfte herangezogen werden.

Hierzu und für ihren späteren Dienst im Heere und der Marine bedarf sie einer besonderen militärischen Vorbereitung.

Zu diesem Zwecke werden am besten in den größeren Orten oder für mehrere kleine gemeinsam die jungen Leute aller Jugendpflegevereine vom 16. Lebensjahr ab gesammelt, um nach den anliegenden vom Kriegsministerium gegebenen Richtlinien unverzüglich herangebildet zu werden.

Es darf erwartet werden, daß auch diejenigen jungen Männer, die bis jetzt den Veranstaltungen für die sittliche und körperliche Kräftigung ferngeblieben sind, es nunmehr als eine Ehrenpflicht gegenüber dem Vaterland ansehen, sich freiwillig zu den angeordneten Übungen usw. einzufinden.

In den Provinzen veranlassen das Weitere bezüglich der militärischen Vorbereitungen die stellvertretenden Generalkommandos, denen empfohlen wird, sich dabei in Preußen der staatlichen Bezirks-, Kreis- und Ortsausschüsse für Jugendpflege zu bedienen.

Alle Behörden werden aufgefordert, die militärische Vorbereitung der heranwachsenden Jugend nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. An diejenigen aber, welche bisher schon im Dienste der Sache gestanden haben, ergeht die Bitte, nicht bloß selbst in der bisherigen treuen Weise weiter zu helfen, sondern auch neue Mitarbeiter zu gewinnen.

Der Minister
 der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
 von Trott zu Solz.

Der Kriegsminister
 von Falkenhayn.

Der Minister des Innern
 von Loebell.

Richtlinien

für die militärische Vorbildung der älteren Jahrgänge der Jugend-Abteilungen während des Kriegszustandes.

Bei den Altersklassen vom 16. Lebensjahr aufwärts, denen sich die vielen Tausende von jungen Männern anschließen werden, die sich schon freiwillig zum Kriegsdienste gemeldet haben, aber zurückgewiesen werden mußten, tritt die Vorbereitung für den Kriegsdienst in den Vordergrund, soweit es ohne Ausbildung mit der Waffe möglich ist.

Vor allen Dingen ist ihre Vaterlandsliebe, ihr Mut und ihre Entschlossenheit anzufeuern; ihre Hingabe für das Vaterland, für Kaiser und Reich zu entflammen durch den Gedanken an die ungeheure Gefahr, in der diese sich befinden.

Es ist ihnen klar zu machen, daß Deutschland untergehen würde, wenn wir nicht siegen, so daß wir siegen müssen und jeder einzelne Vaterlandsverteidiger bis zum jüngsten hinab den festen Willen dazu im Herzen trägt.

Die mit ihnen vorzunehmenden Übungen werden folgende sein:

1. Schnelles lautloses Antreten in den einfachsten Aufstellungsformen: der Linie, der Gruppenkolonne. Sammeln in denselben Formen im Stehen und in der Bewegung nach bestimmten durch den Führer angegebenen Richtungen.

Die Einteilung der Abteilungen in Züge und Gruppen ist dabei wie bei einer Infanterie-Kompagnie.

2. Das Zerstreuen aus diesen Formen und das schnelle lautlose Wiederezusammenschließen.

Die Jungmannschaft ist dabei anzuhalten, Richtung und Fühlung selbsttätig einzunehmen.

3. Einige einfache Bewegungen in der Gruppenkolonne ohne Tritts mit Richtungsveränderungen auf Zuruf und Winkel.

4. Marschübungen mit Unterweisung in den Marschregeln namentlich hygienischer Natur. Regelung des Schrittmahes und der Geschwindigkeit. Ein langer freier Schritt ist zu erzielen. Der Anmarsch und Rückmarsch zum Übungsplatz kann hierzu ausgenutzt werden, die allmähliche Verlängerung, die Marschfähigkeit steigern.

5. Lehre vom Gelände ist damit zu verbinden.

6. Bildung einer Schützenlinie, Bewegung von Gruppen, Zügen im Gelände, stets mit überraschenden Übungen im Sammeln verbunden, um die Aufmerksamkeit zu wecken.

7. Jede Bewegung der Jugendabteilungen soll den Eindruck von Frische und Munterkeit machen, ohne daß auf exerzier-

mäßige Genauigkeit gehalten wird. Unbedingt ist aber auf pünktlichste Sorgsamkeit gegenüber Zurufen und Befehlen der Führer zu halten. Schnelles Antworten und Vortreten Aufgerufener ist zu erziehen.

8. Einfache Lehre vom Gelände, seine Bedeutung und seine Benutzung für den Kampf mit kurzer Angabe über die heutige Waffenwirkung verbunden.

9. Geländebeschreibungen mit Angabe auch der kleinsten Gegenstände als Vorbereitung zum Zielerkennen.

10. Augenübungen aller Art.

11. Entfernungsschätzen.

12. Schnelles Schätzen und Abzählen gleichartiger Gegenstände.

13. Gedächtnisübungen als Vorübung für Meldungen über angestellte Beobachtungen.

14. Horchübungen.

15. Spurenlesen, d. h. Ziehen richtiger Schlüsse aus den im Gelände gemachten Beobachtungen.

16. Genaues und unbedingt zuverlässiges Wiedergeben von angestellten Beobachtungen.

17. Richtiges Weitergeben von kurzen Anordnungen.

18. Genaues Zurechtweisen anderer im Gelände.

19. Gebrauch von Uhr, Kompaß, Fernsprecher, Kenntnis der Morsechrift.

20. Benutzung der Karte.

21. Winterdienst.

22. Mauer- und Baumersteigen.

23. Kleine Behelfsarbeiten: Knotenbinden, Herstellen von Schwimmkörpern, Flößen, Behelfsbooten, Brückenstegen, Beobachtungswarten, Übergängen aller Art.

Ferner: Zeltbau, Hüttenbau, Lochlöchergraben, Feueranmachen und Abkochen, Lager-Einrichtungen aller Art.

24. Tragbahnenbau. Erste Hilfeleistung bei Verwundeten.

25. Benutzung des Geländes als Deckung und zur Annäherung an den Feind.

26. Einrichten von Schützenlinien, Anlage von Schützengräben.

27. Vorgehen aus einer Deckung; Zurückgehen in eine solche.

28. Lösung ganz einfacher kleiner Aufgaben zweier Abteilungen gegeneinander.

29. Erklärung des Vorpostendienstes; Aufstellung von Vorposten usw.

30. Bei allen diesen Übungen ist jede Gelegenheit zu benutzen, um die Jungmannschaft mit selbständigen Aufträgen in Ordonnanz-, Verbindungs-, Relais-, Erkundungs-

dienst zu versehen, damit sie sich an Selbständigkeit, Verantwortlichkeit, Zuverlässigkeit gewöhnt.

31. Alle Mittel sind zu benutzen, um Ausdauer und Willen der Jungmannschaft zu stählen. Kein Auftrag, den sie einmal übernommen hat, darf von ihr im Stiche gelassen werden. Jedermann hat seine Pflicht bis zum äußersten zu erfüllen.

32. Die rein körperliche Ausbildung durch Freiübungen, Gymnastik, Laufübungen, einfache Sportspiele usw. ist in die bisher abgehandelten Fungdeutschland-Übungen hineinzulegen und besser öfter als jedesmal lang andauernd zu betreiben.

33. In den Abendstunden hat einfacher theoretischer Unterricht über Feld-, Wach- und Lagerdienst stattzufinden. Vor allen Dingen aber ist auf die Herzen der Jugend durch Erzählung von den Großtaten der Väter einzuwirken, durch Mitteilung von Kriegsnachrichten der Zorn gegen den Feind zu entfachen, der, zumal im Osten, wo er deutschen Boden betritt, alle Dörfer in Flammen aufgehen läßt und die Einwohner vertreibt oder tötet.

221) Weiterzahlung des Dienst Einkommens an die zum Kriegsdienste einberufenen Lehrer an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen.

Berlin, den 9. September 1914.

Aus Anlaß der Mobilmachung des Heeres und der Marine weise ich im Anschluß an meinen Erlaß vom 20. August d. Js. — A I 781 (Zentrbl. S. 556) — die königliche Regierung wegen der Weiterzahlung des Dienst Einkommens an die zum Kriegsdienste einberufenen Lehrer an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen auf § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen vom 6. Juli 1888 — G III 1261 — (Zentrbl. f. d. Unterr.-Verw. S. 621) hin. Diese Bestimmungen finden auch auf Lehrer an den gedachten Schulen Anwendung. Danach steht den endgültig oder einstweilig angestellten Lehrern, soweit nicht die Festsetzung unter I Ziffer 3 Platz greift, während der Dauer des Kriegsdienstes das Dienst Einkommen unverkürzt zu. Ebenso ist den auftragsweise beschäftigten Lehrern, deren Auftrag nicht nur vorübergehend, d. h. von vornherein oder durch sonstige Umstände bis zu einer bestimmten Zeit begrenzt ist, falls nicht aus besonderen Gründen der Widerruf des Auftrags angezeigt erscheint, die Besoldung für die Zeit der Einberufung zum Militärdienste in allen Fällen weiter zu gewähren, in denen sie

eine erledigte Stelle oder eine Stelle, deren Diensteinkommen verfügbar ist, verwalten und eine fixierte monatliche Besoldung erhalten. Umstände, durch die sich eine Begrenzung des Auftrags von selbst ergibt, liegen z. B. vor, wenn für eine auftragweise verwaltete vakante Stelle eine anderweite Besetzung zu einem bestimmten Zeitpunkte bereits nachweisbar in sichere Aussicht genommen ist. Die vorstehende Anordnung gilt auch für die vertretungsweise Verwaltung einer Stelle, deren Einkommen nicht verfügbar ist, durch einen in der Vertretung vollbeschäftigten Lehrer. Doch wird hier im allgemeinen die Beschäftigung als nur vorübergehend anzunehmen sein, wenn der Auftrag zur Vertretung erteilt ist für die Dauer der Erkrankung eines Stelleninhabers oder dessen Beurlaubung mit Gehalt, und eine Wiederaufnahme des Dienstes durch den Stelleninhaber in absehbarer Zeit vorauszusehen ist. In Fällen, in denen die Schulverbände auf Grund der Anordnungen dieses Erlasses zur Weitergewährung des Diensteinkommens an Volksschullehrer zwangsweise nicht angehalten werden können, können sie die Weitergewährung beschließen. Soweit Lehrer ihr Diensteinkommen nicht weiter beziehen, wird in geeigneten Fällen mit Unterstützungen aus den Fonds Kap. 121 Tit. 35 a helfend einzutreten sein.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — U III E 1328.

222) Zahlung des Diensteinkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste einberufenen anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramtes.

Berlin, den 10. September 1914.

Auf den Bericht vom 20. August d. Js. ermiddere ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium, daß die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramtes, welche

- a) eine etatmäßige Hilfslehrerstelle, eine Mittelschullehrerstelle, eine Lehrerstelle, eine Seminarlehrerstelle an einem staatlichen Nebenkursus verwalten,
- b) als fliegende Hilfslehrer berufen sind oder
- c) Hilfsunterricht in einer durch den Etat festgesetzten Stundenzahl erteilen,

als ständig gegen Entgelt beschäftigte Staatsbeamte im Sinne des Erlasses vom 20. August d. Js. — A 1781 — (Zentrbl.

§. 556), betreffend die Zahlung des Zivildienst Einkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste einberufenen Beamten, anzusehen sind.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien — U II 2252 A.

223) Weiterzahlung des Dienst Einkommens an die zu den Fahnen einberufenen Lehrer an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen.

Berlin, den 11. September 1914.

Auf den Bericht vom 1. September d. Js.

Wegen der Weiterzahlung des Dienst Einkommens an die zu den Fahnen einberufenen Lehrer an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen verweise ich die Königliche Regierung auf die inzwischen ergangene Kundverfügung vom 9. September d. Js. — U III E 1328 —.

Diese Verfügung findet nicht nur auf die zufolge gesetzlicher Verpflichtung zum Kriegsdienste eingezogenen sondern auch auf die freiwillig mit Genehmigung der Königlichen Regierung in das Heer oder die Marine eingetretenen Lehrer Anwendung (vergl. Ziffer I Abs. 1 der Bestimmungen vom 6. Juli 1888 — Zentrbl. f. d. Unterr.-Verw. S. 621 —).

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierung zu N. — U III E 1388.

224) Pflege der schulentlassenen männlichen und weiblichen Jugend.

Berlin, den 12. September 1914.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß die Tätigkeit auf dem Gebiete der Jugendpflege in manchen Bezirken des Krieges wegen aus Ersparungsgründen eingeschränkt worden ist. So

unerläßlich unter den obwaltenden Umständen überall die Anwendung größter Sparsamkeit ist, so darf doch anderseits nicht außer acht gelassen werden, daß gerade in der gegenwärtigen ernstesten Zeit die Pflege der schulentlassenen männlichen und weiblichen Jugend nicht weniger dringlich ist als in Friedenszeiten. Es gilt vor allem, die große Zeit, die wir durchleben, für die Entwicklung der jungen Leute mit aller Kraft nutzbar zu machen, die einmütige Liebe, Begeisterung und Opferwilligkeit für das Vaterland zu erhalten und zu vertiefen und nach dieser Richtung hin durch die Jugend auch auf ihre Angehörigen zu wirken.

Wie ich bereits in dem Runderlaß vom 7. August d. Js. — U III C 1793 U III A usw. — hervorgehoben habe, ergeben sich hieraus gesteigerte Pflichten für alle in der Arbeit an der Jugend Tätigen, namentlich auch für die Kreisjugendpfleger und -pflegerinnen. Die Reisetätigkeit der letzteren wird daher eher auszudehnen als einzuschränken sein; und es ist billig, daß ihnen auch weiterhin der Ersatz der haren Auslagen zuteil wird.

Aber die Mitwirkung der Jugendpfleger bei der militärischen Vorbereitung der Jugend und über die Inanspruchnahme des Jugendpflegefonds für diesen Zweck ergeht besondere Verfügung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und die Herren Regierungspräsidenten —
zugleich dem Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zur gefälligen Kenntnissnahme. —
U III B 8408.

225) Militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes.

Berlin, den 14. September 1914.

Eurer Exzellenz (Hochwohlgeboren, Hochgeboren) übersenden wir den beifolgenden Abdruck eines an die stellvertretenden Generalkommandos gerichteten Erlasses vom 16. August d. Js., betreffend die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes, nebst den für diese Vorbereitung gegebenen Richtlinien*) zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem ergebenden Ersuchen, die dahingehenden Bestrebungen nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen, auch die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die obere Leitung der Vorbildung ist den stellvertretenden Generalkommandos, in Groß-Berlin und in der Provinz Branden-

*) Anlagen sind oben unter Nr. 220 abgedruckt.

burg dem General der Infanterie z. D. von Wachs als Generalkommissar übertragen worden.

Diese Dienststellen werden sich wegen Durchführung der Maßnahmen mit Exerer Exzellenz (Hochwohlgeboren, Hochgeboren) unmittelbar in Verbindung setzen.

An den auf Grund des Kunderlasses des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 18. Januar 1911 — U III 6088 — (Zentrbl. S. 276) geschaffenen Einrichtungen soll nicht gerührt werden. Die Leitung der militärischen Jugendvorbereitung soll lediglich für die Dauer des Kriegszustandes in militärischer Hand liegen. Aber auch hierbei wird auf die weitgehende Mithilfe der Orts- usw. Ausschüsse für Jugendpflege gerechnet. Diese werden sich wegen Beteiligung der Schüler höherer Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten an den militärischen Vorbereitungsübungen mit den Leitern der betreffenden Anstalten in Verbindung setzen.

Der Minister der geistlichen und Unter- richtsangelegenheiten von Trott zu Solz.	Der Kriegsminister. Im Auftrag: von Wisberg.	Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.
---	--	---

An den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin. — M. d. J. V. 3158. M. d. g. A. B. 1534. R. M. 677/9. 14. C. 1.

226) Zentralstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht.

Berlin, den 19. September 1914.

In dem Gebäude Berlin NW 40, Invalidenstrasse 57/60, in welchem seit dem Jahre 1899 alljährlich Fortbildungskurse für Lehrer der Naturwissenschaften abgehalten worden sind, beabsichtige ich vom 1. Oktober d. J. ab eine Zentralstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht einzurichten. Dieser Anstalt soll die Vorbereitung und Leitung der naturwissenschaftlichen Fortbildungskurse für die Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Lehranstalten, sowie der Seminar- und Präparandenlehrer in Preußen, insbesondere in Groß-Berlin, obliegen. Darüber hinaus soll sie in Zukunft auch als Prüfungs- und Auskunftstelle für naturwissenschaftliche Lehrmittel dienen. Daher wird sie die von der privaten Lehrmittelindustrie dargebotenen neuen Unterrichtsmittel auf ihre Brauchbarkeit hin prüfen und so auf diese Industrie einen fördernden Einfluß auszuüben suchen. Auf Grund

ihrer Arbeiten wird sie den Lehrern und Lehrerinnen an allen mir unterstellten Schulen die Möglichkeit bieten, entweder schriftlich über die für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht vorhandenen Lehrmittel Auskunft einzuholen, oder diese Lehrmittel, soweit die bestehenden Sammlungen es gestatten, in ihrer Handhabung und unterrichtlichen Verwertung unmittelbar kennen zu lernen und zu erproben. Desgleichen wird sie auf Anfragen hin bei der Neueinrichtung naturwissenschaftlicher Lehrzimmer und Sammlungen Rat erteilen und durch Aufstellung geeigneter Normalverzeichnisse mitwirken, daß die für Neueinrichtungen und für die Erweiterung der Lehrmittelsammlungen ausgeworfenen etatmäßigen Mittel in zweckmäßiger Weise verwendet werden.

Anfragen sind zu richten an die „Zentralstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin NW 40, Invalidenstr. 57/60.“

Überdruckexemplare dieses Erlasses liegen zur Übersendung an die höheren Lehranstalten, Seminare und Präparandenanstalten bezw. Kreis Schulinspektoren bei.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und an die Königl. Regierungen. — U II 2321.

227) Weiterzahlung des Dienst Einkommens an die zum Kriegsdienste einberufenen Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 22. September 1914.

Auf den Bericht vom 12. September d. J. erwidere ich dem Königl. Provinzialschulkollegium, daß die zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 erlassenen Bestimmungen vom 6. Juli 1888 — G III 1261 — (Zentrbl. für die Unterr. Verw. S. 621) auch auf die Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten anzuwenden sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: Tilmann.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — Abdruck an die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 12047.

228) Nichtbesetzung erledigter Oberlehrerstellen an den höheren Lehranstalten durch anstellungsfähige Kandidaten während des Krieges.

Berlin, den 23. September 1914.

Wenn die durch Verluste im Felde frei werdenden Oberlehrerstellen sogleich wieder durch Kandidaten besetzt werden, die nicht im Heeresdienste stehen, so ist zu befürchten, daß die Kandidaten, die den Feldzug mitmachen, bei ihrer Rückkunft schwer benachteiligt werden. Ich bestimme daher allgemein, daß die durch Tod oder Pensionierung frei werdenden Oberlehrerstellen während des Krieges bis auf weiteres weder an staatlichen noch an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend durch anstellungsfähige Kandidaten besetzt werden dürfen. Sollten sich in einzelnen Fällen hieraus Härten ergeben, so ist mir zu berichten.

Der Minister der geistlichen ufm. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — UII 2361.

C. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

229) Klassenkonferenzen über die Versetzungsaussichten der Schüler an höheren Lehranstalten.

Koblenz, den 22. Juli 1914.

Die zahlreichen Beschwerden, die uns alljährlich von Eltern zugehen, deren Söhne nicht versetzt waren, stützten sich in der Regel darauf, daß die Eltern durch den Beschluß der Konferenz, durch den die Reife versagt war, völlig überrascht wurden. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Dienststanweisung in A 7 Abs. 2 ordnen wir daher an, daß alljährlich um die Mitte des Monats Februar in besonderen Klassenkonferenzen festgestellt werde, ob sich die Leistungen einzelner Schüler derart geändert haben, daß die Versetzung fraglich erscheint; die Eltern würden dann alsbald zu benachrichtigen sein.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Buschmann.

An die Herren Direktoren der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend. — I Nr. 10208².

230) Notprüfung an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend infolge der Mobilmachung.

Berlin, den 2. September 1914.

Für die Schüler der Michaelisklassen der höheren Lehranstalten, welche zum Herbsttermin die Versetzung nach Oberprima, Unterprima, Obersekunda und Untersekunda erreichen, und welche nachweisen, daß sie von einem Truppenteil für den Heeresdienst angenommen worden sind, haben während der Dauer des Krieges die in meinen Erlassen vom 1. August d. Js. — U II 1956 —, 11. August d. Js. — U II 2094 — und 31. August d. Js. — U II 2272 — (Zentrbl. S. 496, 590 und 591) getroffenen Ausnahmebestimmungen mit der Maßgabe Geltung, daß die Notprüfungen und die Zuerkennung der Reife für eine höhere Klasse vom 1. Dezember ab statthaben dürfen.

Für Schüler der Ostoberprima, welche nachträglich in das Heer eingestellt werden, bleibt sinntsprechend die Bestimmung des Erlasses vom 1. August d. Js. — U II 1956 — in Kraft, daß sie vom 1. Dezember ab nur eine mündliche Prüfung abzulegen haben.

Extraneer können unter der gleichen Voraussetzung von demselben Zeitpunkte ab zur Notreiseprüfung zugelassen werden, wenn ihre Versetzung in die Prima spätestens Herbst 1913 erfolgt ist oder möglich gewesen wäre.

Einer Mitwirkung der Departementsräte bedarf es auch bei den weiteren Notprüfungen nicht.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 11851.

231) Zahlung des Zivildienst Einkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste eingezogenen Beamten.

Berlin, den 4. September 1914.

Zum Berichte vom 17. August d. Js.

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, die Unterhaltungspflichtigen der Seiner Aufsicht unterstehenden nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten auf den Erlaß vom 20. August d. Js. — A 1781 — hinzuweisen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien zu N.

An die übrigen Provinzialschulkollegien zur gleichmäßigen Beachtung. — U II 11806 A.

232) Zuerkennung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Militärdienst für junge Leute unter 17 Jahren infolge der Mobilmachung.

Berlin, den 4. September 1914.

Nachdem der Herr Reichskanzler die unter dem 7. August d. Js. den Landeszentralbehörden erteilte Ermächtigung entsprechend erweitert hat, bestimme ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 11. August d. Js. — U II 2094 — (Zentrbl. S. 589 und 590), daß das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig=freiwilligen Dienste auch denjenigen jungen Leuten ausgestellt werden kann, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet, aber im übrigen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und den Nachweis erbracht haben, daß sie in das Heer eingetreten sind.

Dies gilt sowohl bezüglich der Zuerkennung der Reife für Obersekunda als bezüglich der Zulassung zu der Notprüfung an sechsklassigen Anstalten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 11922.

233) Notprüfung für Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege.

Berlin, den 22. September 1914.

Der Herr Kriegsminister hat mitgeteilt, daß er diejenigen jungen Männer, welche zwar nicht für den Truppendienst, wohl aber für den Dienst der freiwilligen Krankenpflege im Etappen=gebiet Verwendung finden, als freiwillig in das Heer aufgenommen ansehe.

Nach der Kriegs=Sanitätsordnung vom 27. Januar 1907 und der Dienstvorschrift für die freiwilligen Krankenpfleger vom 12. März 1907 ist der Sanitätsdienst im Etappen=gebiet vom Sanitätsdienste im Heimatgebiet. Im Etappen=gebiet findet nur solches Personal Verwendung, das sich zu mindestens dreimonatiger Dienstleistung verpflichtet hat. Außerdem bilden Zuverlässigkeit, Gesundheit und körperliche Rüstigkeit sowie gute Ausbildung Voraussetzung der Einstellung.

Auf Ersuchen des Herrn Kriegsministers bestimme ich, daß diejenigen jungen Männer, welche die Verpflichtung zur Dienst=

leistung für die ganze Dauer des Krieges eingegangen sind, die Zustimmung ihrer Väter oder Vormünder beibringen und nachweisen, daß sie zum Dienste in der freiwilligen Krankenpflege angenommen und für den Etappendienst bestimmt sind, zu Notreiseprüfungen nach Maßgabe des Erlasses vom 1. August 1914 — U II 1956 — (Zentrbl. S. 496) zugelassen werden. Das Reisezeugnis ist ihnen bezw. ihren Vätern oder Vormündern auszuhändigen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß ihre Ausbildung beendet und ihre Entsendung in das Etappengebiet erfolgt ist.

Ferner will ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler und dem Herrn Kriegsminister hiermit anordnen, daß den bezeichneten jungen Leuten unter den angegebenen Bedingungen auch diejenigen Vergünstigungen zuteil werden sollen, welche den Kriegsfreiwilligen und Fahnenjunkern in bezug auf den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, der Reise für Obersekunda, Prima oder Oberprima durch meine Erlasse vom 10. August d. Js. — U II 2114 —, vom 11. August und 4. September d. Js. — U II 2094 und 11 922 —, vom 31. August d. Js. — U II 2272 — und vom 2. September d. Js. — U II 11 851 — (Zentrbl. S. 567, 590, 641, 591 und 640) zugestanden worden sind. Die Aushändigung der Zeugnisse hat nach Erbringung des Nachweises über die Einstellung in das Heer zu erfolgen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 11762 II.

D. Lehrer- und Volksschullehrerinnen- Seminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

234) Vereinbarung mit der Regierung des Großherzogtums Sachsen wegen gegenseitiger Anerkennung der Sprachlehrerinnenprüfung.

Berlin, den 15. August 1914.

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung und der Regierung des Großherzogtums Sachsen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab vereinbart worden, daß die in einem der

beiden Bundesstaaten erworbenen Zeugnisse über die bestandene Sprachlehrerinnenprüfung auch in dem anderen beteiligten Bundesstaat als gleichwertig anzusehen sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 17500 U III D.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

235) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheer und bei der Marine in dem Erfassungsjahr 1913 eingestellten Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung.

	Zahl der eingestellten Mannschaften (ausschl. der Einj.-Freim.)	darunter ohne Schulbildung	Ohne Schulbildung %
	1	2	3
A. Landheer . . .	264 577	135	0,051
B. Marine	24 053	—	—
Überhaupt . .	288 630	135	0,040

Von den in Spalte 3 vermerkten Mannschaften sind geboren:

im Regierungsbezirk	Königsberg	2
"	" Gumbinnen	2
"	" Allenstein	4
"	" Danzig	5
"	" Marienwerder	6
"	" Potsdam	1
"	" Frankfurt	2
"	" Stettin	2
"	" Posen	8
"	" Bromberg	3
"	" Breslau	1
"	" Oppeln	2

im Regierungsbezirk	Magdeburg	4
"	Merseburg	3
"	Erfurt	1
"	Schleswig	1
"	Hildesheim	1
"	Stade	1
"	Murich	1
"	Münster	2
"	Minden	1
"	Wiesbaden	1
"	Düsseldorf	2
"	Cöln	2
"	Trier	3
"	Kachen	4
in Preußen zusammen		65
in anderen deutschen Bundesstaaten		17
im Ausland (Rußland, Osterreich, Frankreich und Nordamerika)		53.

236) Vorträge über die Kriegslage in den Landgemeinden durch die Lehrerschaft.

Hildesheim, den 29. August 1914.

Aufforderung an die Lehrerschaft des Regierungsbezirkes Hildesheim.

Sieg folgt auf Sieg. Täglich treffen neue Nachrichten von glänzenden Waffentaten unserer unaufhaltsam vorwärts drängenden Truppen ein. Die städtische Bevölkerung verfolgt nach den alsbald an allen Straßenecken erscheinenden Depeschen den Siegeslauf der deutschen Heere. Aber es ist für die in angestrengter Tagesarbeit stehenden Männer und Frauen nicht leicht, sich ein Bild von dem Zusammenhang der Ereignisse zu machen, zumal der Kriegschauplatz größtenteils auf fremdländischem, wenig bekanntem Gebiete liegt. In der Stadt findet ein reger Austausch der Gedanken und Gefühle unter der rasch zusammenströmenden Menge statt; die in den Buchläden ausgelegten Karten und Bilder helfen und klären auf. Auf dem Lande fehlen solche Gelegenheiten. Da gilt es Ersatz zu schaffen.

Vertrauensvoll wenden wir uns an die Lehrerschaft der uns unterstellten Schulen, namentlich derer auf dem Lande, mit der Aufforderung, nach jedem größeren Siege in geeigneten Räumen schlichte Vorträge über die Kriegslage zu halten, um die Ge-

meinde, die sicherlich bereitwillig teilnehmen wird, an der Hand von Karten, die in keinem Lehrerhaus fehlen werden, über die Bedeutung der Siege aufzuklären. Wir werden es auch dankbar begrüßen, wenn andere beredte Personen, namentlich die Geistlichen, sich dabei in gleicher Weise betätigen wollen. Die Schulräume und die Schulwandarten dürfen für diese Versammlungen benutzt werden. Zur Erhöhung der begeisterten Stimmung wird es beitragen, wenn vaterländische Lieder gemeinsam gesungen oder von Gesangsvereinen vorgetragen werden. Gegen die Beteiligung der älteren Schulkinder wird nichts zu erinnern sein. Von selbst wird sich an die Vorträge eine Aussprache über die Tagesereignisse und ihre voraussichtlichen Folgen anschließen. Dabei wird sich die Gelegenheit bieten, die Siegeszuversicht und das durch die bisherigen Erfolge gerechtfertigte Vertrauen in die Weisheit unserer obersten Heeresleitung und die Gewalt der hinter ihr stehenden Machtmittel zu stärken, und die Niedergeschlagenheit, die bei kleinen Mißerfolgen so leicht eintritt, zu bekämpfen. Es darf nicht vergessen werden, daß der Preussische Staat nicht anders groß geworden ist und daß das Deutsche Reich nicht anders entstanden ist, als dadurch, daß unsere Väter und Voreltern schwere Opfer gebracht haben. Niederlagen haben mit Siegen abgewechselt, ehe Friedrich der Große die ihn rings umdrängenden Feinde überwältigt hatte. In den Befreiungskriegen hat das deutsche Volk den letzten Mann und den letzten Blutstropfen eingesetzt, um eine Fremdherrschaft abzuschütteln, wie sie uns heute wieder droht, wenn wir nicht siegen.

Jeder Sieg erfordert schwere Opfer. Es wäre aber entsetzlich, wenn wir solche Opfer bringen müßten und doch unterlägen. Das darf nicht sein. Wir müssen siegen. Unsere Sache ist gerecht. Darum wird uns Gott den Sieg verleihen. Schon hat er tausende und abertausende der Feinde in unsere Hände gegeben und damit ihre Zahl gemindert. Wir wollen uns unserer Vorfahren würdig erweisen. Der Gedanke an die Opfer, die wir bringen müssen, darf nicht die Siegesfreude und die Siegeshoffnung trüben. Und wenn die Kunde von dem Verluste teurer Angehöriger zu uns dringt, dann soll es uns ein Trost und ein Stolz sein, daß sie für die höchsten Güter, für die Errettung des Vaterlandes aus schwerer Gefahr, freudig ihr Leben eingesetzt haben.

Solche Gedanken müssen in die Herzen der Jugend gepflanzt werden. Wir erachten es für eine Aufgabe der Lehrerschaft, die Schulkinder zu einem bewußten Miterleben der großen Gegenwart anzuleiten. Namentlich wird der Geschichtsunterricht dazu dienen, das Verständnis für die kriegerischen und die politischen Ereignisse des Tages zu wecken und zu fördern. Im erdkundlichen Unterricht ist der Kriegsschauplatz zu behandeln. Im deut-

ischen Unterricht sind die Befestücke aus der Zeit der Befreiungskriege und vom neuen Deutschen Reiche und seiner Herrlichkeit zu bevorzugen. Im Gesangunterricht sind die vaterländischen Lieder zu pflegen. Die Lieder der Freiheitsdichter und die neu entstehenden Heldengedichte aus den Tageszeitungen haben in den Vordergrund zu treten. Auf die Einhaltung des vorgesehenen Stoffverteilungsplans kommt es jetzt nicht an. In dieser Zeit müssen die unterrichtlichen Aufgaben der Schule gegenüber den erziehlischen zurücktreten. Gottvertrauen, Dankbarkeit und Geduld, feurige Liebe zum Vaterland, Kameradschaftlichkeit und Opfer Sinn und Opferfreudigkeit, das gilt es in den Kindern zu pflanzen und zu pflegen und auf solche Weise auch auf weitere Kreise zu wirken.

Wir wünschen, daß nach siegreichen großen Schlachten zu Lande und zu Wasser, die die Entscheidung sichtlich herbeiführen helfen, jedesmal in der Schule eine Siegesfeier mit Gesang und Ansprache, womöglich auch Deklamationen der Kinder veranstaltet und darnach frei gegeben werde. Am besten wird die Feier im Freien abgehalten, nachdem die Schuljugend unter Gesang und Trommel- und Trompetenschall, wenn Musikinstrumente zur Verfügung stehen, und unter Vorantragung der Schulfahne auf den Festplatz marschiert ist.

So wird der Jugend die Erinnerung an die große Zeit, welche sie jetzt erlebt, unauslöschlich in das Gedächtnis geprägt werden.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die gesamte Lehrerschaft des Regierungsbezirkes Silberheim.

237) Auszahlung der Gehälter an die Volksschullehrer und -lehrerinnen sowie der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder aus Anlaß des Kriegszustandes.

Berlin, den 11. September 1914.

Um die Auszahlung der Gehälter an die Volksschullehrer und -lehrerinnen aus den von dem Feinde besetzten bzw. besetzt gewesenen Landesteilen und den Bezirken, die wegen des Kriegszustandes haben geräumt werden müssen, zu ermöglichen, ordne ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister für die in Betracht kommenden Bezirkeile folgendes an:

I. Vom 30. September 1914 ab sind folgende Zahlungen an die Schulverbände einzustellen:

- a) die gesetzlichen Staatsbeiträge zur Lehrerbefoldung (Kap. 121 Tit. 32 des Etats von der Unterrichtsverwaltung); damit ist vom gleichen Tage die Verpflichtung der Schulverbände zur Ansammlung von Baufonds gemäß § 14 des Schulunterhaltungsgesetzes auszusetzen;
- b) die nach Kap. 121 Tit. 33 an Schulverbände zu leistenden Zahlungen usw.;
- c) die aus Kap. 121 Tit. 34 angewiesenen Ergänzungszuschüsse;
- d) die aus Kap. 121 Tit. 36 bewilligten und bereits angewiesenen laufenden Ergänzungszuschüsse;
- e) die etwa sonst aus Fonds der Unterrichtsverwaltung oder unter staatlicher Verwaltung stehenden Spezial- und Stiftungsfonds bewilligten laufenden Zuschüsse.

II. Die Feststellung der Regierung der von den Kreis-
ausschüssen gemäß § 23 des Schulunterhaltungsgesetzes über die
Verteilung laufender Ergänzungszuschüsse (Kap. 121 Tit. 34 a)
für die Zeit vom 1. April 1913 bis 31. März 1918 aufgestellten
Pläne ist in meinem Namen von Oberaufsichtswegen mit
Wirkung vom 30. September 1914 aufzuheben; die Zahlungen
sind einzustellen.

III. Vom 1. Oktober 1914 ab sind an die Lehrer und Lehre-
rinnen der in Betracht kommenden Bezirkeile die Grundgehälter
unter Einfluß von Amts- und Ortszulagen und der Ver-
gütung für kirchliche Mühewaltung vorbehaltlich späterer Ver-
rechnung mit den Schulverbänden aus der Staatskasse zu zahlen.
Lehrer, die noch nicht das volle Grundgehalt zu beziehen be-
rechtigt sind, erhalten ein Grundgehalt nach dem Jahresbetrag
von 1120 M., Lehrerinnen von 960 M. Mietentschädigungen
werden nicht aus der Staatskasse gezahlt; ebensowenig wird der
Wert für freie Dienstwohnung erstattet. Wegen der Erstattung
und der Nachzahlung der Mietentschädigungen bleibt Verfügung
vorbehalten.

IV. Die Alterszulagen können aus der Alterszulagekasse in
allen Fällen, also auch in städtischen Schulverbänden, unmittelbar
an die Bezugsberechtigten gezahlt werden. Soweit der Alters-
zulagekasse Mittel nicht zur Verfügung stehen, sind die Zahlungen
als Vorschuß aus der Staatskasse zu verrechnen.

V. Soweit die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen
nach den vorstehenden Anordnungen zur unmittelbaren Zahlung
auf die Staatskasse übernommen sind, findet auf ihre Zahlung,
sowie auf die Zahlungen der Alterszulagekasse der Runderlaß des
Herrn Finanzministers vom 29. August 1914 — I 12741 —
(s. unten) über die Verpflichtung aller staatlichen Kassen zur
Zahlung von Gehältern usw. an die sich ausweisenden Bezugs-
berechtigten Anwendung.

VI. Die Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder sind für den ganzen Regierungsbezirk wie bisher aus der Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkasse zu zahlen. Auf ihre Auszahlung findet ebenfalls der Erlaß des Herrn Finanzministers vom 29. August 1914 — I 12741 — Anwendung. Dies gilt auch für die zu den Ruhegehältern usw. gezahlten Zuschüsse aus Kap. 121 Tit. 40, 41 a, 42 des Stats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung.

VII. Auf die zum 1. Oktober 1914 aus der Staatskasse zu zahlenden Gehälter, Pensionen usw. können im Bedarfsfall alsbald Vorschüsse aus der Staatskasse gezahlt werden.

VIII. Die Bestimmung der Bezirke (Kreise), auf welche die vorstehenden Anordnungen unter Nr. I bis V und VII Anwendung zu finden haben, bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen. Für welche Kreise des dortigen Bezirkes meine Anordnung in Kraft gesetzt wird, ist unverzüglich der Regierung in Danzig mitzuteilen und bei mir zur Anzeige zu bringen.

IX. Die Lehrer und Lehrerinnen usw. der in Betracht kommenden Kreise sind von dem Inkraftsetzen dieser Anordnung unter Nr. III bis V und VII, die in Ruhestand befindlichen Lehrer usw. von der Anordnung unter Nr. VI und VII unter Hinweis auf den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 29. August 1914 — I 12741 — über die Verpflichtung aller staatlichen Klassen zur Zahlung von Gehältern usw. an die sich ausweisenden Bezugsberechtigten in geeigneter Weise (öffentliche Bekanntmachung) sofort in Kenntnis zu setzen.

Ich bemerke dazu, daß die Auszahlung der Gehälter an die Lehrer und Lehrerinnen von den einzelnen Klassen jedoch regelmäßig erst nach Rückfrage bei der Regierungshauptkasse in Danzig wird erfolgen können, ob der Schulverband, in dem der Lehrer (die Lehrerin) angestellt ist, in einem der Kreise liegt, für die die Zahlung der Gehälter auf die Staatskasse übernommen ist.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen, Menden und Königsberg i. Pr.

Abchrift zur gefälligen Kenntnis und Benachrichtigung der der Königlichen Regierung unterstellten Klassen mit bezug auf den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 29. August 1914 — I 12741 —.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Regierungen. — U III E 1386 II.

Auszug.

Berlin, den 29. August 1914.

Im Hinblick auf die infolge des Kriegszustandes notwendig gewordene zeitweise Aufhebung und Verlegung der Regierungshauptkassen in Königsberg, Allenstein und Gumbinnen und der Mehrzahl der übrigen staatlichen Kassen in der Provinz Ostpreußen bestimme ich zur Durchführung einer den Verhältnissen angemessenen Zahlung für die sämtlichen Staatsverwaltungen ausschließlich derjenigen der Justiz- und Eisenbahnverwaltung folgendes:

1. Zur Zahlungsleistung an die Empfangsberechtigten aus den Regierungsbezirken Königsberg, Allenstein und Gumbinnen sind bis auf weiteres die Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission hier und alle Regierungshauptkassen sowie die Kreis-, Forst- und Zollkassen und die Kassen der königlichen Polizeiverwaltungen in den Provinzen ermächtigt.

Zahlungen sind von diesen Kassen gegen Vorlegung der behördlichen Benachrichtigungs- oder Festsetzungsverfügung, oder sonstiger einwandfreier Papiere bei genügender persönlicher Legitimation zu leisten. Ist ein solcher Ausweis nicht vorhanden, so ist bei laufenden Zahlungen ein Auszug in der Art, wie die Auszüge aus dem Handbuch (Manual) zu Überweisungen gebräuchlich sind, nach den Angaben des Empfangsberechtigten anzufertigen und der Regierungshauptkasse in Danzig vorzulegen, bei einmaligen Zahlungen bei der genannten Kasse anzufragen, ob die Forderung berechtigt ist. Zahlung hat alsdann erst zu erfolgen, wenn sie von der Regierungshauptkasse in Danzig als berechtigt anerkannt ist. Wird gezahlt, so ist bei laufenden Zahlungen von dem Empfangsberechtigten besonders zu quittieren und auf dem Ausweischein oder dem ihm zum künftigen Ausweis zurückzugebenden Auszug der Betrag der Zahlung und der Zeitraum für den sie erfolgt ist, zu vermerken. Bei einmaligen Zahlungen hat der Empfänger auf dem behördlichen Benachrichtigungsschreiben und in dessen Ermangelung auf der die Forderung bestätigenden Auskunft der Regierungshauptkasse in Danzig zu quittieren. Bei diesen Zahlungen ist noch besonders darauf zu achten, daß das behördliche Benachrichtigungsschreiben kein älteres Datum als das vom 1. August d. Js. trägt. Sämtliche Zahlungen sind nach den 3 Regierungsbezirken getrennt der Regierungshauptkasse in Danzig in üblicher Weise aufzurechnen.

2. usw.

Der Finanzminister.
Lenze.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Danzig. — I 12741.

238) Verlängerung des Schulbesuchs der arbeitslosen Schulentlassenen.

Berlin, den 24. September 1914.

Infolge des Krieges kann es vorkommen, daß zum Oktober aus der Volksschule entlassene Schüler zunächst keine Arbeitsgelegenheit finden. Damit sie nun nicht untätig bleiben und der Gefahr des Müßigganges ausgesetzt werden, ist bei mir angeregt worden, daß die demnächst zur Entlassung kommenden Schüler auf Wunsch ihrer Eltern die Schule noch weiter besuchen dürfen.

Die königlichen Regierungen und das königliche Provinzialschulkollegium ermächtige ich zu der Anweisung, da, wo es mit dem Schulbetrieb vereinbar ist, etwaigen Wünschen der Eltern oder Vormünder zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium in Berlin. —
U III D 2646.

239) Rechtsgrundsätze des königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

Wie bei der Eingemeindung eines Gutsbezirkes in eine bestehende Landgemeinde, so erlöschen auch bei der Umwandlung eines Gutsbezirkes in eine Landgemeinde die gutherrlichen Pflichten. Der Gutsbezirk hört auf und damit verschwindet im Rechtsinn auch der Gutsherr; er kann nicht Träger der Gutsherrlichkeit über die neu entstehende Landgemeinde werden.

Bis zum Erlasse der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 9. Juli 1895 bildete das Gut K. einen selbständigen Gutsbezirk und war Frau S. in K. Gutsherr von K. Als solcher hat sie unbestritten das Brennholz für die Schule zu K. geliefert. Mit der durch die oben erwähnte Kabinettsorder erfolgten Umwandlung des Gutsbezirkes K. in eine Landgemeinde gleichen Namens sind jedoch die gutherrlichen Pflichten der Frau S. erloschen. Wie das Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat (vgl. die Urteile vom 23. April 1897 und vom 5. Februar 1901, Entscheidungen Band 31 Seite 175 und Band 39 Seite 110), erlöschen die gutherrlichen Pflichten für den Fall der Eingemeindung eines Gutsbezirkes in eine bestehende Landgemeinde. Für den Fall der Umwandlung eines Gutsbezirkes in eine Landgemeinde muß aber dasselbe gelten, da auch in diesem Falle der Gutsbezirk zu bestehen aufhört und damit im

Rechtssinn auch der Gutsherr verschwindet; er kann also nicht Träger der Gutsherrlichkeit über die neu entstehende Landgemeinde werden. Anderer Meinung ist allerdings Rogoll (Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang 18 Seite 94), welcher ausspricht, daß, wenn, wie hier, ein Gutsbezirk nach § 2 Ziffer 3 der Landgemeindeordnung, d. h. ohne seine vorgängige Auflösung in eine Landgemeinde umgewandelt wird, Veränderungen in den gutsherrlichen Verpflichtungen nicht eintreten, soweit sie nicht durch Konfusion erlöschen. Er nimmt also an, daß lediglich dann, wenn zunächst der Gutsbezirk aufgelöst wird und demnächst aus den hierdurch kommunalfrei gewordenen Grundstücken eine Landgemeinde gebildet wird, die gutsherrlichen Verpflichtungen erlöschen. Dem kann nicht beigetreten werden. Wenn durch Allerhöchste Kabinettsorder ein Gutsbezirk in eine Landgemeinde umgewandelt wird, fallen die Zeitpunkte der Auflösung des Gutsbezirkes und der Bildung der Landgemeinde zwar in einen zusammen; nichtsdestomenger verschwindet aber rechtlich der Gutsbezirk in demselben einheitlichen Zeitpunkte, in welchem die Landgemeinde entsteht.

Die Frau S. war also am 24. Mai 1897, als sie die Verpflichtungserklärung abgab, nicht mehr Gutsherrin des Schulbezirkes sondern „Dritte“ im Sinne des § 32 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes, d. h. sie gehörte dem Kreise der gesetzlichen Träger der Schullast nicht mehr an. Daß sie Gemeindegmitglied der neuen Landgemeinde R. geworden war, hinderte ihre rechtliche Eigenschaft als „Dritte“ nicht. Denn nach §§ 39, 40, 44 ff. der Preussischen Schulordnung sind die zur Schule gewiesenen Gemeinden und die Gutsherren des Schulbezirkes zur Unterhaltung der Schule verpflichtet. Innerhalb der Gemeinden geht die unterverteilte Schullast in den Kommunalabgaben mit auf. Das einzelne Gemeindegmitglied ist also nicht der Schule gegenüber zu Schulunterhaltungslasten sondern der Gemeinde gegenüber zu Gemeindeglasten verpflichtet, in denen die unterverteilten Schullasten rechtlich verschwinden.

Die Frau S. hat auch Lasten in dem Umfang der bis zum Erlasse der Kabinettsorder vom 9. Juli 1895 getragenen gutsherrlichen Lasten als „Dritte“ übernehmen wollen. Sie war sich bewußt, daß ihre Gutsherrlichkeit durch die Umwandlung des Gutsbezirkes in eine Landgemeinde erloschen war. Sie behauptete in der Verhandlung vom 24. Mai 1897 ausdrücklich, daß die Holzlieferung anteilmäßig von allen Gemeindegmitgliedern in Gemäßheit ihres Steuerfazes zu bewirken sei. Trotzdem erklärte sie sich im Laufe der Verhandlung zur ferneren Übernahme dieser Leistungen bereit und zwar, wie angenommen werden muß, in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des Grundstücks, welches den Rest des vormaligen Gutes darstellte, mithin

mit Rücksicht auf ihren Grundbesitz. Diese Verpflichtungserklärung hat durch die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde öffentlich-rechtliche Wirksamkeit erlangt und ist für jeden Rechtsnachfolger im Besitze des Restgrundstücks bindend geworden (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 7. Oktober 1896, Entscheidungen Band 30 Seite 252).

Die Regierung hat allerdings angenommen, es handle sich um die Fortgewährung von gutschherrlichen Lasten. Aber diese irrije Rechtsauffassung ist für die Frage der Wirksamkeit ihrer Genehmigung ohne Belang: es genügt ihr Einverständnis dazu, daß der jedesmalige Besitzer des S.ichen Restgrundstücks zu den Schulunterhaltungslasten im Umfang der bei Erlass der Kabinettsorder getragenen gutschherrlichen Lasten beizusteuern verpflichtet sein solle. Diese ihre Willensmeinung wird insbesondere durch die von ihr geforderte Eintragung der übernommenen Verpflichtung in das Grundbuch des S.ichen Restgrundstücks erkennbar, wenngleich die Eintragung selbst, weil nur von privatrechtlicher Wirkung, für die hier zu entscheidende Frage ohne Bedeutung ist.

Nach Vorstehendem handelt es sich hier um eine auf einem besonderen Rechtstitel (der Verhandlung vom 24. Mai 1897) beruhende Verpflichtung eines Dritten, welche nach § 32 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes bestehen geblieben ist.

Der Gerichtshof nimmt an, daß durch die Verhandlung vom 24. Mai 1897 nur die Lasten in dem Umfang übernommen worden sind, in welchem sie „bis zum“ Erlasse der Kabinettsorder vom 9. Juli 1895 — das bedeutet: vor deren Erlaß — tatsächlich geleistet worden sind. Wie sich nun aus der Verhandlung vom 24. Mai 1897 sowie den Brennholzbedarfsberechnungen der Regierung vom 22. November 1883 und vom 25. Mai 1898 ergibt, hat Frau S. damals nur 46,9 rm Brennholz an die Schule zu R. geliefert. Nur diese Menge kann daher der Beklagte auch von dem Kläger fordern, nur insoweit ist mithin die Heranziehung gerechtfertigt.

(Urteil des VIII. Senats vom 7. Juli 1914 — VIII C. 14. 14 —.)

Inhaltsverzeichnis des 10. Heftes.

	Seite
A. 213) Quittungsleistung bei Zahlung von Dienstbezügen an Familienangehörige der zum Kriegsdienste eingezogenen Beamten. Erlaß vom 3. September d. Jz.	621
214) Zahlung des Dienst Einkommens bei Beurlaubung von Beamten aus Anlaß des Krieges für Zwecke der freiwilligen Krankenpflege. Erlaß vom 4. September d. Jz.	622
215) Geschäftserleichterung bei den mit der Abnahme von Verwaltungsrechnungen beauftragten Behörden der geistlichen und Unterrichtsverwaltung. Erlaß vom 10. September d. Jz.	623
216) Zahlung des Zivildienst Einkommens an die zum Kriegsdienste einberufenen Beamten. Erlaß vom 19. September d. Jz.	624
217) Zahlungsweise der Unterstüßungen und Beihilfen an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste einberufenen Beamten und Vohnempfänger. Erlaß vom 21. September d. Jz.	626
218) Zahlung des Dienst Einkommens bei Beurlaubung von Beamten aus Anlaß des Krieges für Zwecke der freiwilligen Krankenpflege. Erlaß vom 22. September d. Jz.	627
219) Zahlung des Zivildienst Einkommens an die zum Kriegsdienste einberufenen Beamten. Erlaß vom 24. September d. Jz.	627
B. 220) Militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes. Erlaß vom 4. September d. Jz.	629
221) Weiterzahlung des Dienst Einkommens an die zum Kriegsdienste einberufenen Lehrer an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen. Erlaß vom 9. September d. Jz.	633
222) Zahlung des Dienst Einkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste einberufenen anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramtes. Erlaß vom 10. September d. Jz.	634
223) Weiterzahlung des Dienst Einkommens an die zu den Fahnen einberufenen Lehrer an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen. Erlaß vom 11. September d. Jz.	635
224) Pflege der schulentlassenen männlichen und weiblichen Jugend. Erlaß vom 12. September d. Jz.	635
225) Militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes. Erlaß vom 14. September d. Jz.	636
226) Zentralstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht. Erlaß vom 19. September d. Jz.	637
227) Weiterzahlung des Dienst Einkommens an die zum Kriegsdienste einberufenen Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten. Erlaß vom 22. September d. Jz.	638
228) Nichtbesetzung erledigter Oberlehrerstellen an den höheren Lehranstalten durch anstellungsfähige Kandidaten während des Krieges. Erlaß vom 23. September d. Jz.	639

C. 229)	Klassenkonferenzen über die Berufungsaussichten der Schüler an höheren Lehranstalten. Erlaß vom 22. Juli d. Jz.	639
230)	Notprüfung an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend infolge der Mobilmachung. Erlaß vom 2. September d. Jz.	640
231)	Zahlung des Zivildienstentkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste eingezogenen Beamten. Erlaß vom 4. September d. Jz.	640
232)	Zuerkennung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Militärdienst für junge Leute unter 17 Jahren infolge der Mobilmachung. Erlaß vom 4. September d. Jz.	641
233)	Notprüfung für Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege. Erlaß vom 22. September d. Jz.	641
D. 234)	Bereinbarung mit der Regierung des Großherzogtums Sachsen wegen gegenseitiger Anerkennung der Sprachlehrerinnenprüfung. Erlaß vom 15. August d. Jz.	642
E. 235)	Übersicht über die Zahl der bei dem Landheer und bei der Marine in dem Ersatzjahr 1913 eingestellten Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung	643
236)	Vorträge über die Kriegslage in den Landgemeinden durch die Lehrerschaft. Verf. der Regierung in Hildesheim vom 29. August d. Jz.	644
237)	Auszahlung der Gehälter an die Volksschullehrer und Lehrerinnen sowie der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder aus Anlaß des Kriegszustandes. Erlaß vom 11. September d. Jz.	646
238)	Verlängerung des Schulbesuchs der arbeitslosen Schulentlassenen. Erlaß vom 24. September d. Jz.	650
239)	Rechtsgrundsätze des königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidung des VIII. Senats vom 7. Juli d. Jz.	650



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

11. Heft.

Berlin, den 2. November

1914.

A. Behörden und Beamte.

240) Berechnung von Remunerationen und Unter-
stützungen.

Berlin, den 11. September 1914.

Die Oberrechnungskammer hat bei Abnahme der Rechnungen aus dem Bereiche der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für das Etatsjahr 1911 zu bemerken gefunden, daß darin mehrfach Remunerationen und Unterstüzungen nachgewiesen worden sind, welche im Hinblick auf die Bestimmung im § 14 Abs. 2 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 im Etatsjahr 1912 zu verrechnen gewesen wären.

Zur Vermeidung derartiger Erinnerungen übersende ich den nachgeordneten Behörden die Abschrift eines Runderlasses des Herrn Ministers des Innern vom 16. Dezember 1912 mit der Veranlassung, hiernach in Zukunft gleichfalls zu verfahren.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1845.

**Verfügung vom 16. Dezember 1912, betr. Berechnung
außerordentlicher Remunerationen und Unterstüzungen.**

Nach § 14 Abs. 2 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) sind diejenigen Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Rechts- und Entstehungsgrund in dem vorhergehenden Etatsjahr liegt und deren Fälligkeit noch in der darauf folgenden Zeit bis zum Jahresabschluß für das

Letztere herbeizuführen ist, in der Rechnung des vorhergehenden Jahres nachzuweisen. Zu diesen Ausgaben sind, worauf ich zur künftigen Beachtung hinweise, außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen nicht zu rechnen, weil sie ihren Rechts- und Entstehungsgrund erst durch die Vollziehung der Anweisung erlangen. Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen müssen daher stets in demjenigen Etatsjahr verrechnet werden, in welchem die Zahlungsanweisung an die Kasse erteilt wird, und zwar auch dann, wenn die Veranlassung zur Bewilligung noch in dem abgelaufenen Etatsjahr liegt.

In gleicher Weise ist auch hinsichtlich der Verwendung von Gehaltserparnissen zur Remunerierung von Beamten (§ 23 des Staatshaushaltsgesetzes) zu verfahren. Hierbei ist jedoch noch besonders zu berücksichtigen, daß die Gehaltserparnisse nur für dasjenige Etatsjahr zur Verwendung bereit stehen, in dem sie eingetreten sind, und daß daher die innerhalb des Etatsjahrs zur Vertretung usw. herangezogenen Beamten unter allen Umständen von der Remunerierung ausgeschlossen bleiben müßten, wenn die Anweisung der Kasse nicht vor dem 1. April erfolgt. Um eine solche aber nach Möglichkeit sicherzustellen, ist es unbedingt erforderlich, daß die Genehmigung zur Verwendung der Gehaltserparnisse rechtzeitig, d. h. nicht etwa erst in den letzten Tagen des Etatsjahrs, bei mir nachgesucht wird.

Eure (Tit.) ersuche ich ergebenst, den nachgeordneten Behörden meines Ressorts von diesem Erlasse gefälligst Kenntnis zu geben.

Berlin, den 16. Dezember 1912.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag: von Ritzing.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

241) Sicherung von Warmwasserheizkesseln gegen Explosionen.

Berlin, den 18. September 1914.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich anliegenden Abdruck des Erlasses vom 10. Februar d. Js. III 11087/13 M. f. S. usw., III 420 B M. d. ö. Arb., betreffend die Sicherung von Warmwasserheizkesseln gegen Explosionen, mit dem Ersuchen, diese Bestimmungen bei der Anlage von Warmwasserheizungen künftig zu beachten, bei den in der Ausführung begriffenen Bauten zu berücksichtigen, die vorhandenen Warmwasserheizungsanlagen

daraufhin untersuchen zu lassen, ob sie diesen Bestimmungen genügen und, soweit dies nicht der Fall ist, für entsprechende Abänderung Sorge zu tragen.

Kostenanschläge über die etwa vorzunehmenden Änderungen an Warmwasserheizungen in Staatsgebäuden sind mir nach Prüfung vorzulegen. Die Kosten sind in diesen Fällen aus den laufenden Mitteln des Gebäudeunterhaltungsfonds für 1914 oder 1915 zu bestreiten. Soweit diese für die betreffenden Ausgaben unzulänglich sein sollten, ist die erforderliche Verstärkung bei Einreichung der Kostenanschläge zu beantragen.

Die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung haben einen Abdruck des anliegenden Erlasses erhalten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — G I C 11222 G II usw.

Berlin, den 10. Februar 1914.

In den letzten Jahren sind mehrfach explosionsartige Zerstörungen von Niederdruck-Warmwasserheizkesseln mit offenen Ausdehnungsgefäßen dadurch hervorgerufen worden, daß sich in den Heizkesseln ein höherer Druck — zum Teil mit Dampfbildung verbunden — einstellte, als dem statischen Drucke, für den die Anlage berechnet war, entsprach. Dieser Umstand kann schon dann eintreten, wenn das Ausdehnungsgefäß mangels genügenden Wärmeschutzes einfriert oder wenn seine Verbindung mit der Vorlaufleitung zu eng bemessen ist, so daß starke Drosselung in diesem Rohrstück eintritt. Bei gekuppelten Heizkesseln, die im Vor- oder Rücklauf oder in beiden Leitungen absperrbar eingerichtet werden, muß die Zerstörung des Heizkessels selbstverständlich dann eintreten, wenn die dem Kessel zugeführte Wärme infolge falscher Stellung der Absperrvorrichtungen nicht durch den Umlauf des Wassers abgeführt werden kann.

Die Warmwasserheizkessel sind s. Z. von den Bestimmungen für Dampfkessel in Rücksicht auf den ihnen wegen der offenen Verbindung mit der Atmosphäre beigelegten Grad von Sicherheit ausgenommen worden. Dieselbe Annahme hat dazu geführt, sie bei der Festlegung der Begriffsbestimmung für Dampfkessel im § 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 17. Dezember 1908 (RGBl. 1909, S. 3 ff.) als Gefäße, die „den Zweck haben“, Wasserdampf von höherer als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfwärmeübertragers zu erzeugen, von dem Geltungsbereich dieser Bestimmungen auszuschließen. Umfomehr

muß Wert darauf gelegt werden, daß die Ausführung der Anlagen so erfolgt, daß ihre offene Verbindung mit der Atmosphäre unter allen Umständen gewährleistet wird, daß also nicht einzelne Teile der Rohrleitungen, die dem Zwecke der offenen Verbindung mit der Atmosphäre dienen, verengt oder sogar vollständig abgesperrt werden können. Es muß daher, abgesehen von der Forderung hinreichenden Wärmeschutzes der Ausdehnungsgefäße, dafür gesorgt werden, daß die Steigeleitungen bis zum Ausdehnungsgefäß überall genügend weit bemessen und daß — sofern in die Vor- oder Rücklaufleitung oder in beide zwecks Ausschaltung der Heizkessel von gemeinsam mit ihnen betriebenen Kesseln Absperrvorrichtungen eingebaut werden —, Umgehungsleitungen von hinreichender Weite vorgesehen werden. Werden in diesen wiederum Absperrvorrichtungen angebracht, um die Ausschaltung der einzelnen Kessel zu ermöglichen, so müssen diese Absperrventile als Wechselventile in der Weise ausgebildet werden, daß bei ihrem Abschluß eine offene Verbindung mit der Atmosphäre hergestellt wird. Die Absperrvorrichtungen in den Hauptleitungen selbst als Wechselventile auszubilden, empfiehlt sich wegen der Wasserverluste bei Betätigung solcher großen Ventile nicht.

Für die lichten Durchmesser der zur Herstellung der offenen Verbindung von Kesseln mit der Atmosphäre dienenden Rohre sind in den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln bestimmte Forderungen gestellt, deren Übertragung auf Heizkesselanlagen deswegen nicht tunlich ist, weil diese Rohrweiten ohne Berücksichtigung der bei Dampfzumischung zum Wasser eintretenden erhöhten Strömungsgeschwindigkeit festgesetzt sind. Welche Weiten in Berücksichtigung dieses Umstandes und der Widerstände durch Richtungsänderungen notwendig sind, mußte für Heizkessel zunächst durch besondere Versuche ermittelt werden. Diese sind inzwischen und zwar für offene Standrohre mit sechs Richtungsänderungen in den Strebelwerken in Mannheim, für Umgehungsleitungen mit Wechselventilen in der Prüfungsanstalt für Heizungs- und Lüftungseinrichtungen der königlichen Technischen Hochschule in Charlottenburg ausgeführt worden, letztere unter der Voraussetzung, daß durch das nach der Vorlaufleitung geschlossene, nach der Atmosphäre durch eine Rohrleitung von 15 m Länge geöffnete Wechselventil eine Drucksteigerung über den im System vorhandenen statischen Druck verhindert werden sollte.

Nach Maßgabe dieser Versuche müssen zur Vermeidung unzulässiger Drucksteigerungen in Niederdruck-Warmwasserheizanlagen nachstehende Forderungen berücksichtigt werden:

1. Jeder absperrbare oder nicht absperrbare Heizkessel ist mit dem Ausdehnungsgefäß durch mindestens eine nicht verschließbare

Sicherheits-Rohrleitung zu verbinden, deren lichter Durchmesser an keiner Stelle geringer als

$$1. \quad d = 14,9 \text{ H}^{0,356}$$

sein darf; die Sicherheitsleitung darf auch ganz oder teilweise als Vorlaufleitung benutzt werden.

Hierin bedeuten

d den lichten Rohrdurchmesser in mm,

H die gesamte von den Heizgasen bespülte Kesselfläche (bei Gliederkesseln auch einschl. Rippen- und Koftheizfläche) in qm.

2. Sind Heizkessel im Vor- und Rücklauf oder in beiden Leitungen absperrbar, so ist um jede Absperrvorrichtung eine Umgehungsleitung mit eingeschaltetem Wechselventil anzulegen, dessen Ausblaserohr so enden muß, daß Personen durch austretende Dampf- und Wassergemische nicht gefährdet werden. Die Umgehungsleitungen sollen nicht länger als 3 m, die Ausblaserohre nicht länger als 15 m sein; andernfalls sind die nachstehend angegebenen Sichtweiten zu vergrößern.

Die lichten Durchmesser der Umgehungs- und Ausblaseleitung sowie die entsprechenden Durchgangsquerschnitte der Wechselventile für Vorlaufleitungen dürfen nirgends geringer als

$$2. \quad d = 13,8 \text{ H}^{0,435}$$

sein, worin d und H dieselbe Bedeutung wie in Ziffer 1 haben.

Für Rücklaufleitungen genügen Umgehungs- und Ausblaseleitungen sowie Wechselventile von nachstehenden Abmessungen:

Bei einer Kesselheizfläche bis zu 30 qm von 25 mm,

"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	60	"	"	34
"	"	"	"	"	"	100	"	"	49

3. Die Sicherheitsleitung und das Ausdehnungsgefäß sind gegen Einfrieren durch genügend wirksame Maßnahmen zu schützen.

Die Formeln 1 und 2 ergeben folgende Werte:

Sicherheitsleitungen.

Kessel	bis	4 qm	Heizfläche	d = 25 mm,
"	über	4	" 10	" d = 34 "
"	"	10	" 15	" d = 39 "
"	"	15	" 28	" d = 49 "
"	"	28	" 42	" d = 57 "
"	"	42	" 60	" d = 64 "

Umgehungs- Ausblaseleitungen und die entsprechenden freien Querschnitte der Wechselventile.

Kessel	bis	4 qm	Heizfläche	d = 25 mm,
"	über	4	" 8	" d = 34 "

Kessel über	8	bis	11	qm	Heizfläche	d = 39	mm,
"	"	11	"	18	"	d = 49	"
"	"	18	"	26	"	d = 57	"
"	"	26	"	34	"	d = 64	"
"	"	34	"	42	"	d = 70	"
"	"	42	"	50	"	d = 76	"
"	"	50	"	60	"	d = 82	"
"	"	60	"	70	"	d = 88	"
"	"	70	"	80	"	d = 94	"
"	"	80	"	95	"	d = 100	"

Besondere Aufmerksamkeit erfordert der Bau der Wechselventile, deren freie Durchgangsquerschnitte an keiner Stelle geringer sein dürfen, als den Querschnitten der zugehörigen Rohre entspricht.

Soweit die Zentralheizungs-Baufirmen im Verbands deutscher Zentralheizungs-Industrieller zusammengeschlossen sind, haben sie von vorstehenden Erfordernissen Kenntnis erhalten, da letztere im Benehmen mit ihnen aufgestellt wurden. Ob die Durchführung der Anforderungen durch einfache Bekanntmachung oder in einzelnen Fällen durch polizeiliche Verfügung zu sichern oder allgemein durch Polizeiverordnung zu fordern ist, überlassen wir Ihrem Ermessen. Sollte eine Abnahme der Anlagen erwünscht erscheinen, so dürfen nach Lage der Gesetzgebung besondere Abnahmegebühren dafür nicht erhoben werden, da die Prüfung der Rohrleitungen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht nicht als eine baupolizeiliche Prüfung angesehen werden kann. Die Abnahme, die im übrigen auf die Feststellung der Rohrweiten zu beschränken, also sehr einfacher Art ist, ist vielmehr gebotenenfalls bei Gelegenheit der Gebrauchsabnahme des Baues oder der Feuerstelle zu bewirken.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrag:
Hinkeldeyn.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrag:
Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin
(außer Pommern und Posen). — III 11087/13 M. f. G.

III 420 B M. d. ö. W.

242) Umlauf falscher Reichsbanknoten alter Ausgabe zu 100 *M.*

Berlin, den 26. September 1914.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 1. September d. Js., betreffend den Umlauf falscher Reichsbanknoten alter Ausgabe zu 100 *M.*, wird zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1932.

Berlin, den 1. September 1914.

Betrifft falsche Reichsbanknoten alter Ausgabe zu 100 Mark.

Seit einiger Zeit sind Nachbildungen der alten Reichsbanknoten zu 100 Mark zum Vorschein gekommen. Die Nachbildungen sind insbesondere daran zu erkennen, daß sie auf der linken Hälfte der Schriftseite an Stelle der auf den echten Noten stark in die Augen fallenden etwa drei Finger breiten roten Faserung nur eine leichte rötliche Tönung und erst bei genauer Prüfung entweder ganz kurze, leicht ablösbare Fäserchen oder Stellen zeigen, auf denen solche kleinen Fäserchen gefressen haben. Hält man eine echte Note gegen das Licht, so tritt die große Menge der roten Fasern auffallend scharf hervor. Hält man eine Nachbildung gegen das Licht, so ist von der Faserung so gut wie nichts zu sehen. Ferner ist die bedruckte Fläche von Rahmenleiste zu Rahmenleiste auf beiden Seiten der Fälschung in der Breite 3 bis 4 mm kürzer als auf den echten Noten. Auf der Bildseite der Fälschung erscheinen die auf den echten Noten in der Zeichnung und am Rande weiß bleibenden Stellen leicht bläulich gestreift. Bei den bisher angehaltenen Stücken ist an den Stellen, an denen die Schriftseite rote Stempel und Nummern zeigt, auf der Bildseite ein mehr oder minder starker rötlicher Schimmer bemerkbar.

Im Hinblick auf den sich jetzt zum größten Teile in Papiergeld abwickelnden Geldverkehr und die damit gegebene Möglichkeit, die Fälschungen leichter in den Verkehr zu bringen, ersuche ich die Königliche Regierung (Ministerial-, Militär- und Baukommission), Ihre Hauptkasse, sowie die Ihr unterstellten Kreis- und Forstkassen, hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Der Finanzminister.

Im Auftrag: Eöhlein.

An die sämtlichen Königl. Regierungen und die Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin. — I 12 735, II 12 057, III 12 524.

243) Gewährung von Beihilfen an die Familien der zum Heere einberufenen Lohnempfänger.

Berlin, den 3. Oktober 1914.

Mit bezug auf meinen Runderlaß vom 28. August d. Js. — A 1773 U I ufm. — (Zentrbl. S. 561).

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Berechnung der Kriegsbeihilfen für die Angehörigen solcher Lohnempfänger, denen freie Wohnung in einem staatlichen Gebäude zusteht, bemerke ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß in diesen Fällen dem Jahresbetrag des Lohnes der ortsübliche Wert der freien Wohnung oder der ein für allemal hierfür festgesetzte Betrag hinzuzurechnen ist.

Auf die hiernach zu ermittelnde Beihilfe ist der Wert der gewährten freien Wohnung anzurechnen.

Erhält z. B. ein Lohnempfänger einen Barlohn von 1000 *M* und beträgt der Wert der freien Wohnung 200 *M*, so wäre, sofern 25 % des Lohnes als Unterstützung gewährt werden, eine Beihilfe von (300 *M* — 200 *M* = 100 *M*) zu zahlen.

Sollten sich in einzelnen Fällen die Beteiligten aus dieser Art der Berechnung der Kriegsbeihilfe Härten ergeben, so würde die Gewährung außerordentlicher Unterstützungen ins Auge zu nehmen sein.

Der Minister der geistlichen ufm. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1993 U I.

244) Beschleunigung der Auszahlung von Rechnungen ufm. und die Rückgabe der von Unternehmern, Lieferanten ufm. hinterlegten Sicherheiten während des Krieges.

Berlin, den 5. Oktober 1914.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. September d. Js., betreffend die Beschleunigung der Auszahlung von Rechnungen ufm. und die Rückgabe der von Unternehmern, Lieferanten ufm. hinterlegten Sicherheiten während des Krieges, wird zur Kenntnisknahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ufm. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1897.

Berlin, den 1. September 1914.

Die von der Staatsregierung geförderten Bestrebungen der Verbände von Industrie, Handel und Gewerbe zur Stützung der Kreditfähigkeit und zur Aufrechterhaltung bestehender Firmen und Betriebe müssen auch von seiten der Staatseisenbahnverwaltung und ihrer Behörden nachdrückliche Unterstützung finden. Ich mache es den Königlichen Eisenbahndirektionen und den ihnen unterstehenden Stellen sowie dem Eisenbahn-Zentralamt zur besonderen Pflicht, den Geschäftsverkehr mit Dritten mit allem Entgegenkommen zu führen und namentlich notleidenden Betrieben gegenüber jede zulässige Rücksicht walten zu lassen, um ihnen über ihre mißliche Lage hinwegzuhelfen.

Im einzelnen bestimme ich folgendes:

1. Die Rechnungsaufstellung über Leistungen und Lieferungen aus Verträgen und Bestellzetteln, die Bearbeitung der Rechnungen, ihre Prüfung und Anweisung, sowie die Zahlungen sind soweit möglich zu beschleunigen. Dies gilt namentlich auch gegenüber den kleineren Unternehmern und Lieferanten.

2. Anträgen auf Abschlagszahlungen ist, soweit angängig, in entgegenkommendster Weise zu entsprechen.

3. Die Frage, ob während des Krieges den Hinterlegern von Sicherheiten aus Leistungs- und Lieferungsverträgen ohne Verzicht auf das Recht, eine Sicherstellung zu fordern, nicht durch völlige oder teilweise Rückgabe der hinterlegten Sicherheiten Entgegenkommen bewiesen werden kann, ist für die einzelnen Fälle, in denen die Unternehmer oder Lieferanten solche Anträge stellen, mit Wohlwollen und ohne Angstlichkeit zu prüfen. In diesem Sinne wird es, wenn auch nach dem Vertrage ein Anspruch auf Rückgabe der Sicherheit noch nicht besteht, darauf ankommen, ob nach den Umständen des Falles etwaige Ansprüche des Staates, für die die Sicherheit haften soll, überhaupt zu erwarten sind. Bestehen gegen die Rückgabe einer Sicherheit Bedenken, so wird doch in manchen Fällen den Unternehmern und Lieferanten durch Umtausch hinterlegter Wertpapiere, und zwar unter Umständen auch gegen eigene Wechsel unter Abstandnahme von dem Erfordernis der Avalierung durch einen Dritten, entgegengekommen werden können. Erscheint eine völlige Rückgabe der Sicherheit im Einzelfall nicht angängig, so wird eine teilweise Rückgabe in Betracht zu ziehen sein. — In dem vorstehend bezeichneten Sinne ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Vorschrift in § 26 Ziffer 16 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und des § 17 Ziffer 16 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen (E.V.Bl. 1899 S. 431 ff.) zu handhaben.

Soweit es sich um die Vorbereitung von Verträgen über Leistungen oder Lieferungen handelt, in denen nach den bisherigen Grundsätzen die Hinterlegung einer Sicherheit auszubedingen wäre, kann für die Zeit des Krieges von dem Verlangen, Sicherheit zu stellen, abgesehen werden, sofern im Einzelfall nicht besondere Bedenken obwalten. Bei Erteilung des Zuschlags ist in einem solchen Falle die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers besonders eingehend zu prüfen.

Bei Pacht- und Mietverhältnissen wird ein Nachlaß der sonst üblichen Sicherheit oder eine Abstandnahme von einer solchen namentlich dann erwogen werden können, wenn Vorauszahlung der Pacht oder Miete vertraglich vereinbart ist und sonstige wesentliche Verbindlichkeiten durch eine Sicherstellung nicht gedeckt zu werden brauchen.

Auch bei Generalkautionen wird auf Antrag der Hinterleger zu prüfen sein, ob eine Ermäßigung oder ein Umtausch des Sicherheitsbetrags angängig erscheint.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
von Breitenbach.

An die Königl. Eisenbahndirektionen und das Königl. Eisenbahn-Zentralamt. —
V 54 D 17 667.

III 2380 C.

245) Geschäftliche Behandlung von Verwaltungstreit- und von Disziplinarsachen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Krieg.

Berlin, den 12. Oktober 1914.

Nachstehender Kunderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 11. September d. Js. wird im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1988.

Berlin, den 11. September 1914.

Nachdem der gegenwärtige Krieg das Deutsche Volk kaum je zuvor zu einer einmütigen Erhebung entflammt hat, würde es nicht angemessen erscheinen, wenn die staatlichen oder kommunalen Verwaltungsbehörden minder wichtige Interessen

dadurch betonten, daß sie die in den gegenwärtigen Zeitläufen unerheblich erscheinenden Verwaltungstreisachen zu Ende führten. Es ist jetzt von größerem Werte, die Einheit der Nation und ihr großzügiges Streben ungestört zu lassen, als in unbedeutenden Einzelsachen dem Rechte zum Siege zu verhelfen oder Gesetzesübertretungen zu ahnden.

Aus diesen Gründen ersuche ich Eure usw., nicht nur die im anliegenden Verzeichnis A aufgeführten bei dem Oberverwaltungsgericht anhängigen Sachen, soweit sie in den dortigen Geschäftsbereich fallen, sondern auch alle sonst geeigneten im Beschwerde- oder Streitverfahren befangenen Angelegenheiten ähnlicher Art dadurch alsbald zur Erledigung zu bringen, daß die angefochtenen polizeilichen Verfügungen zurückgenommen oder auf andere Weise die Beteiligten klaglos gestellt werden, soweit es nicht schon geschehen ist.

Ebenso ist es mein Wunsch, daß die in der Anlage B aufgeführten bei dem Oberverwaltungsgericht zurzeit anhängigen Ordnungstrafen und alle sonstigen noch nicht vollstreckten Strafen, welche gemäß § 15 des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 gegen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte meines Geschäftsbereichs wegen einer vor dem 1. August 1914 begangenen Verfehlung verhängt sind, einschließlich der Kosten des Verfahrens, durch die Behörde, von welcher die Bestrafung ausgeht, niedergeschlagen werden. Eure usw. wollen deshalb für Ihren Geschäftsbereich bei den Staats- und Kommunalbehörden das Erforderliche veranlassen. Sind solche Strafen bereits durch ein Disziplinar- oder Verwaltungsgericht rechtskräftig festgesetzt, so sind sie mir in Form eines Tabellenberichtes zu unterbreiten, damit das Königliche Staatsministerium von der ihm durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) erteilten Ermächtigung, in Disziplinarsachen Gnadenerweise zu erteilen, Gebrauch machen kann. Wird die Rücknahme der Strafe oder die Begnadigung in einer der bezeichneten Sachen aus besonderen Gründen nicht für angezeigt erachtet, so ist darüber zu berichten. Der Herr Finanzminister hat, soweit er an der Angelegenheit beteiligt ist, sein Einverständnis ausgesprochen.

Bei allen durch diese Verfügung veranlaßten Bescheiden an die Beteiligten sind die eingangs angeführten Erwägungen als Begründung anzudeuten.

Der Minister des Innern
von Loebell.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin. — Ia 1446 I Ang.

246) Zahlung von Beihilfen an Angehörige der zum Kriegsdienste einberufenen Lohnangestellten höherer Ordnung.

Berlin, den 16. Oktober 1914.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 30. September d. Js., betreffend die Zahlung von Beihilfen an Angehörige der zum Kriegsdienste einberufenen Lohnangestellten höherer Ordnung, wird in Verfolg meines Erlasses vom 28. August d. Js. — A 1773 U I usw. — (Zentrbl. S. 561) zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Die Beihilfen sind in gleicher Weise, wie die auf Grund des vorbezeichneten Erlasses entstehenden Ausgaben zu behandeln und demgemäß in den Rechnungen der Regierungshauptkassen, in Berlin der Ministerialbaukasse, von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter Abschnitt C als außeretatmäßige Ausgaben nachzuweisen.

Auf die Bestimmung unter 2 des Erlasses des Herrn Finanzministers, wonach der Kreis der Personen, denen eine Beihilfe bewilligt werden kann, bei allen Lohnempfängern erweitert worden ist, mache ich besonders aufmerksam.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 2025 G I usw. I.

Berlin, den 30. September 1914.

Im Anschluß an den Erlaß vom 14. August 1914 — P 1576, II 11507, III 11630 — bestimme ich folgendes:

1. Bei Einberufung von dauernd beschäftigten Lohnangestellten höherer Ordnung zum Heeresdienste können den Angehörigen nach Maßgabe des Bedürfnisses Beihilfen

bis höchstens 40 % des Lohnes des Einberufenen für die zurückbleibende Ehefrau,

bis höchstens 10 % des Lohnes für jedes eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kind unter 15 Jahren,

zusammen aber bis höchstens 66 $\frac{2}{3}$ % des Lohnes

gewährt werden. Werden den Familien der Angestellten Reichsunterstützungen gemäß den Reichsgesetzen vom 28. Februar 1888/4. August 1914 bewilligt, so ist dies bei der Bemessung der Beihilfen zu berücksichtigen. Bei den gegen Schreiblohn beschäftigten Hilfschreibern ist der Berechnung des Lohnes ein werktägliches Arbeitspensum von 7 Bogen (der Bogen zu 50 Pf.) zugrunde zu legen.

Für den Monat, in welchem der Lohnangestellte zum Heeresdienste einberufen wird, gilt die Besonderheit, daß unter Fortfall einer Beihilfe das volle Entgelt auch für den auf die Einberufung folgenden Rest des Monats gezahlt wird.

Erhält der Einberufene die Besoldung eines Offiziers, so ist bei der Bewilligung der Beihilfen (bezw. der Auszahlung des im vorigen Absatz bezeichneten Entgeltes) die Vorschrift unter Nr. 3 der zur Ausführung des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874/6. Mai 1888 am 1. Juni 1888 vom Staatsministerium erlassenen Bestimmungen (Anrechnung von $\frac{1}{10}$ der Kriegsbefoldung auf das Zivileinkommen) unter Fortfall der Mindestgrenze von 3600 *M* entsprechend anzuwenden.

2. Als Angehörige kommen bei sämtlichen Lohnangestellten (höherer Ordnung und sonstigen Angestellten) im Sinne der für die Beihilfen bestehenden Vorschriften neben der Ehefrau und den ehelichen bezw. den ehelichen gleichstehenden Kindern unter 15 Jahren auch die in den Reichsgesetzen vom 28. Februar 1888/4. August 1914 § 2 Abs. 1b, c und Abs. 2 bezeichneten Personen unter den dabei angegebenen Voraussetzungen in Betracht. Für diese Personen gelten dieselben Höchstsätze wie für die ehelichen Kinder. Die Gesamthöchstsätze von 50 bezw. 66 $\frac{2}{3}$ dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Böhleln.

An den Herrn Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden usw. —
I 13987.

247) Gewährung von Beihilfen an die Familien der zum Heere einberufenen staatlichen Lohnempfänger.

Berlin, den 17. Oktober 1914.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 7. Oktober d. Js. wird mit bezug auf den Erlaß vom 28. August d. Js. — A 1773 U I usw. — (Zentrbl. S. 561) zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 2064.

Berlin, den 7. Oktober 1914.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59) erhalten die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturmes, soweit diese Mannschaften bei Mobilmachungen usw. in den Dienst treten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung des Gesetzes. Da bei den Lieferungsverbänden, die diese Unterstützungen zu bewilligen haben, nach verschiedenen Mitteilungen Zweifel darüber bestehen, ob und in welcher Höhe die Unterstützungen noch den Familien staatlicher Lohnangestellter zu gewähren seien, nachdem von der Staatsregierung die Gewährung von Beihilfen an diese Personen beschlossen worden ist, wird mitgeteilt, daß bei der Entscheidung über die Bewilligung der reichsgesetzlichen Mindestunterstützungen (d. s. die vom Reiche zu erstattenden Unterstützungen) auf die vom Staate den Angehörigen der Lohnempfänger gewährten Beihilfen keine Rücksicht zu nehmen ist, trotz dieser Beihilfen also die reichsgesetzlichen Mindestbeträge zu bewilligen sind, sofern nur die Bedürftigkeit überhaupt, abgesehen von der Entlastung der Familien durch die staatlichen Beihilfen, zu bejahen ist.

Der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamtes hat die Ermächtigung der Lieferungsverbände, die Mindestunterstützungen trotz der staatlichen Beihilfen zu zahlen, anerkannt. Demgemäß wollen Eure usw. dahin wirken, daß dieser Grundsatz überall in den dort in Betracht kommenden Fällen Beachtung findet.

Der Finanzminister

Senze.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission. — I 14222, II 13022/III 13721.

B. Universitäten.

248) Statistisches zur Wirkung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Berlin, den 8. September 1914.

Von dem Herrn Minister des Innern bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß es angesichts der zunehmenden Kühnigkeit, mit der die Impfgegner die breiten Massen des Volkes

durch Hinweis auf die angebliche Wirkungslosigkeit, ja Schädlichkeit der Schutzpockenimpfung und die Zahl und Schwere der Impfschädigungen gegen das Impfgesetz vom 8. April 1874 einzunehmen suchen, angezeigt erscheine, die Bevölkerung über die wirkliche Bedeutung der Pocken als Volkskrankheit, den unzweifelhaften Nutzen der Schutzpockenimpfung, die Unentbehrlichkeit des Impfwanges und die Seltenheit und Geringfügigkeit wirklicher Impfschädigungen zu belehren. Geeigneten Stoff für derartige Belehrungen enthält die in der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern zusammengestellte Denkschrift „Statistisches zur Wirkung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874“. Indem ich 15 Exemplare dieser Denkschrift behufs Mitteilung an die beteiligten Stellen beifüge, ersuche ich nach Möglichkeit zu einer aufklärenden Tätigkeit auf diesem Gebiete beizutragen.

Die Druckschrift wird von der Verlagsbuchhandlung Richard Schoetz in Berlin SW 48, Wilhelmstr. 10 zum Preise von 10 Pf. für das Stück, von 5 *M* für 100 und von 40 *M* für 1000 Stück abgegeben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Universitätskuratoren (ausgenommen Münster), das Königl. Universitätskuratorium zu Berlin, die Königl. Regierungen, die Königl. Provinzialschulkollegien und die Königl. Charitédirektion zu Berlin. — U I 1572 U II usw.

Königlich Preussisches Ministerium
des Innern.

Medizinalabteilung.

Statistisches zur Wirkung des Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Noch immer wird von Seiten der Impfgegner die segensreiche Wirkung der Schutzpockenimpfung angezweifelt, obwohl bei sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse nicht bestritten werden kann, daß die Pocken, welche früher durchschnittlich jährlich in Deutschland an 60000 Menschen, meist in den Kinderjahren, daharrafften, seit Durchführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 so gut wie verschwunden sind. Dies lehren deutlich die nachstehenden Tabellen.

Tabelle 1.

Königreich Preußen.

Es starben von je 100 000 Einwohnern an Pocken:

im Jahre	in der Zivilbevölkerung	im Heere	im Jahre	in der Zivilbevölkerung	im Heere	im Jahre	in der Zivilbevölkerung	im Heere
1825..	15,4	9,9	1855..	9,7	0	1885..	1,4	0,26
1826..	14,4	13,1	1856..	7,3	0	1886..	0,5	0
1827..	25,4	18,8	1857..	13,3	0,7	1887..	0,5	0
1828..	19,0	28,7	1858..	26,4	0	1888..	0,3	0
1829..	19,3	27,0	1859..	19,6	1,4	1889..	0,5	0
1830..	24,1	22,1	1860..	19,0	2,1	1890..	0,1	0
1831..	11,9	75,0	1861..	30,2	2,8	1891..	0,066	0
1832..	30,3	66,7	1862..	21,1	0,5	1892..	0,30	0
1833..	60,1	75,0	1863..	33,8	0	1893..	0,44	0
1834 ¹⁾	49,1	28,1	1864..	46,3	0,5	1894..	0,25	0
1835..	27,1	3,7	1865..	43,8	0,5	1895..	0,076	0
1836..	18,8	6,9	1866..	62,0	3,2	1896..	0,02	0
1837..	15,3	2,4	1867..	43,2	0,8	1897..	0,02	0
1838..	16,8	5,5	1868..	18,8	0,4	1898..	0,04	0,19
1839..	14,5	1,5	1869..	19,4	0,4	1899..	0,08	0
1840..	16,1	1,6	1870..	17,5	0	1900..	0,14	0
1841..	14,5	2,4	1871..	243,2	27,8	1901..	0,16	0
1842..	22,4	1,6	1872..	262,4	5,6	1902..	0,04	0
1843..	28,3	2,4	1873..	35,7	3,4	1903..	0,04	0,19
1844..	27,0	2,4	1874 ²⁾	9,5	0,4	1904..	0,047	0
1845..	15,9	0,8	1875..	3,6	0	1905..	0,027	0
1846..	15,3	0,8	1876..	3,1	0	1906..	0,08	0
1847..	9,5	0	1877..	0,3	0	1907..	0,061	0
1848..	13,7	0,8	1878..	0,7	0	1908..	0,161	0
1849..	10,8	0,8	1879..	1,3	0	1909..	0,062	0
1850..	15,7	0,8	1880..	2,6	0	1910..	0,061	0
1851..	13,0	2,3	1881..	3,6	0	1911..	0,074	0
1852..	18,9	0,8	1882..	3,6	0	1912..	0,046	0
1853..	39,5	0,8	1883..	2,0	0			
1854..	43,6	2,3	1884..	1,4	0			

1) Einführung der Impfung im Heere durch Order vom 16. VI. 1834.

2) Erlaß des Reichs-Impfgesetzes, das am 1. VII. 1875 in Kraft trat.

In Preußen, wo seit Anfang des 19. Jahrhunderts die Schutzpockenimpfung freiwillig vorgenommen wurde, starb noch immer ein ansehnlicher Bruchteil der Bevölkerung an den Pocken; ja es kamen noch immer Pockenepidemien vor, so z. B. in den

Jahren 1827, 1832—1834, 1843, 1853—54, 1864—67, 1871—73, also etwa alle 10 Jahre.

Die Armee war anfänglich ebenso, teilweise sogar stärker von den Pocken heimgesucht wie die Zivilbevölkerung. Dies führte zur Einführung der Impfung der Rekruten durch die Order vom 16. Juni 1834. Der Erfolg war, daß die Armee von 1835 ab von den Pocken fast ganz verschont blieb, während die Zivilbevölkerung nach wie vor von ihnen heimgesucht wurde.

Die schwere Pockenepidemie von 1871—73 gab die Veranlassung zum Erlasse des Deutschen Impfgesetzes vom 8. April 1874, durch das die Impfung der Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, das ihrem Geburtsjahr folgt, und ihre Wiederimpfung im 12. Lebensjahr vorgeschrieben wurde. Seitdem sind die Pocken auch in der Zivilbevölkerung verschwunden. Sie werden nur noch durch ausländische Saisonarbeiter bei uns eingeschleppt, ohne daß es zu Epidemien kommt. Im Jahre 1913 sind im ganzen Deutschen Reiche nicht mehr als 12 Personen an den Pocken gestorben, ein wahrhaft glänzender Beweis für die Wirkung der Schutzpockenimpfung!

Tabelle 2.

Deutsches Reich.

Verlauf und Ausgang der Pockenerkrankungen unter Berücksichtigung des Impfzustandes in den Jahren 1906—1911 zusammen.

(Nach den „Medizinal-statistischen Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, Band XI, XIII, XIV und XVI.)

Der Erkrankten		Es erkrankten			
Anzahl	Impfzustand	Es starben	Es erkrankten		
			schwer bezw. mittelschwer	leicht	ohne Angabe
76	unbekannt	40 = 52,6 %	20 = 26,3 %	14 = 18,4 %	2 = 2,6 %
320	ungeimpft	114 = 35,6 %	120 = 37,5 %	81 = 25,3 %	5 = 1,6 %
50	erfolglos geimpft	9 = 18,0 %	26 = 52,0 %	15 = 30,0 %	0
77	zu spät geimpft	21 = 27,3 %	17 = 22,1 %	36 = 46,8 %	3 = 4,0 %
507	einmal geimpft	43 ¹⁾ = 8,5 %	126 = 24,5 %	328 = 64,9 %	10 = 2,2 %
134	zu spät wiedergeimpft	10 = 7,4 %	20 = 14,2 %	98 = 73,1 %	6 = 4,5 %
642	wiedergeimpft	36 = 5,6 %	132 = 20,6 %	467 = 72,7 %	7 = 1,1 %
1806		273 = 15,1 %	461 = 25,4 %	1039 = 57,6 %	33 = 1,9 %

¹⁾ Darunter 1 an den Folgen einer schweren Mittelohrentzündung.

Von den Impfgegnern wird behauptet, daß die Impfung keinen Zweck hat, weil die geimpften Personen angeblich ebenso leicht, ja leichter an den Pocken erkranken und sterben, wie nicht geimpfte Personen. Diese Behauptung ist falsch.

In den Jahren 1906—11 erkrankten im Deutschen Reiche 1806 und starben 273 Personen an den Pocken. Von diesen waren nur geimpft $507 + 134 = 641$, geimpft und wiedergeimpft 642 Personen. Von den 641 Geimpften starben $43 + 10 = 53 = 8,3$ von je 100 der Erkrankten, von den 642 Wiedergeimpften starben $36 = 5,6$ von je 100 der Erkrankten. Dagegen starben von den im ganzen 523 ungeimpften Personen (die erfolglos oder zu spät geimpften mit eingerechnet) $184 = 35,2$ von je 100 der Erkrankten.

Von den Ungeimpften starben also mehr als 4mal soviel als von den geimpften und mehr als 6mal soviel als von den wiedergeimpften Personen. Durch die Impfung und die Wiederimpfung wird also die Zahl der Todesfälle an Pocken erheblich herabgesetzt.

Aber auch bei den Personen, welche nicht starben, war der Verlauf der Pocken bei den ungeimpften Personen viel schwerer als bei den geimpften und wiedergeimpften Personen. Denn von den 523 ungeimpften Personen erkrankten schwer bezw. mittelschwer $183 = 35,0$ von je 100 der Erkrankten; von den 641 geimpften dagegen erkrankten schwer bezw. mittelschwer nur $146 = 22,8$ von je 100, von den 642 wiedergeimpften dagegen nur $132 = 20,6$ von je 100.

Umgekehrt erkrankten leicht von den 642 wiedergeimpften Personen $467 = 72,7$ von je 100, von den 641 nur geimpften $426 = 66,5$ von je 100, dagegen von den 523 ungeimpften nur $146 = 27,9$ von je 100.

Diese Zahlen beweisen die Wirkung der Schutzpockenimpfung auf das glänzendste.

Von den Impfgegnern wird behauptet, die Wirkung der Schutzpockenimpfung sei nur von kurzer Dauer. Einige von ihnen geben sie nur auf 2 Jahre, andere sogar nur auf 14 Tage an. Auch diese Behauptungen sind falsch. Die Angabe von Hufeland dagegen, daß die Dauer der Schutzpockenimpfung durchschnittlich 10 Jahre betrage, trifft auch heute noch zu. Es gibt Menschen, bei denen die Wirkung der Schutzpockenimpfung sogar noch länger dauert, während andererseits zugegeben werden muß, daß sie bei einigen Menschen auch kürzer, bei manchen sogar erheblich kürzer dauert. Das sind aber Ausnahmen. Die Wirkung der Schutzpockenimpfung dauert bei manchen Menschen das ganze Leben hindurch, zumal wenn zu der Impfung noch die Wiederimpfung im 12. Lebensjahr hinzukommt.

Dies beweisen die Tabellen 3a und 3b.

Auf Tabelle 3a sind die 523 in den Jahren 1906—11 an den Pocken erkrankten Personen, die schlecht oder garnicht geimpft waren, nach ihrem Lebensalter zusammengestellt. Im 1. Lebensjahr standen 108; von ihnen starben 55 = 50,9 von je 100. Im 2. Lebensjahr standen 56; von ihnen starben 17 = 30,4 von je 100. Im 3.—10. Lebensjahr standen 101; von ihnen starben 27 = 26,7 von je 100. Im 11.—20. Lebensjahr standen 135; von ihnen starben 27 = 20,0 von je 100. Im 21.—30. Lebensjahr standen 57; von ihnen starben 22 = 38,6 von je 100. Im 31. bis 40. Lebensjahr standen 7; von ihnen starben 5 = 71,4 von je 100. Im 41.—50. Lebensjahr standen 19; von ihnen starben 8 = 42,1 von je 100. Im 51.—60. Lebensjahr standen 19; von ihnen starben 13 = 75,8 von je 100. Über 60 Jahre alt waren 21, von ihnen starben 10 = 47,6 von je 100.

Tabelle 3b zeigt die geimpften und die wieder-geimpften Personen, die sich unter den 1806 in den Jahren 1906—11 an den Pocken erkrankten befunden haben. Im 1. Lebensjahr stand nur 1; sie muß ausscheiden, weil sie nicht an den Pocken sondern an einer schweren Mittelohrentzündung gestorben ist. Im 2. Lebensjahr standen 14; von ihnen starben 3 = 21,4 von je 100. Im 3.—10. Lebensjahr standen 117; von ihnen starben 4 = 3,4 von je 100. Im 11.—20. Lebensjahr standen 213; von ihnen starben 5 = 2,3 von je 100. Im 21. bis 30. Lebensjahr standen 221; von diesen starben 7 = 3,2 von je 100. Im 31.—40. Lebensjahr standen 243; von diesen starben 16 = 6,6 von je 100. Im 41.—50. Lebensjahr standen 245; von ihnen starben 16 = 6,5 von je 100. Im 51.—60. Lebensjahr standen 134; von diesen starben 17 = 12,7 von je 100. Alter als 60 Jahre waren 95 der Erkrankten, von diesen starben 20 = 21,1 von je 100.

Stellt man einerseits die Zahlen der ungeimpften, andererseits die der geimpften bezw. wiedergeimpften Personen nebeneinander, so ergibt sich folgendes Bild. Von je 100 der von der betreffenden Altersklasse Erkrankten starben an Pocken:

Lebensjahr	Geimpfte bezw. Wiedergeimpfte	Ungeimpfte
1.	—	50,9
2.	21,4	30,4
3.—10.	3,4	26,7
11.—20.	2,3	20,0
21.—30.	3,2	38,6
31.—40.	6,6	71,4
41.—50.	6,5	42,1
51.—60.	12,7	75,8
über 60	21,1	47,6

Tabelle
In den Jahren 1906—1911 erkrankten
 (unter Angabe des

Im Lebens- jahr	1. Impfzustand unbekannt					2. ungeimpfte					3. erfolglos	
	Es starben	Es erkrankten			Summa	Es starben	Es erkrankten			Summa	Es starben	Es
		schwer	leicht	unbef.			schwer	leicht	unbef.			
1	1	—	—	—	1	46	12	24	1	83	1	—
2	—	—	—	—	—	14	17	9	2	42	1	1
3—10	3	4	1	—	8	20	22	23	—	65	3	8
11—20	3	6	2	1	12	17	49	17	2	85	1	10
21—30	7	3	1	—	11	10	16	7	—	33	2	4
31—40	3	—	—	—	3	2	2	—	—	4	—	—
41—50	6	3	2	1	12	1	1	—	—	2	1	2
51—60	9	2	2	—	13	3	—	1	—	4	—	—
über 60	8	2	6	—	16	1	1	—	—	2	—	1
	40	20	14	2	76	114	120	81	5	320	9	26
	52,6%	26,3%	18,5%	2,6%		35,6%	37,5%	25,3%	1,6%		18,0%	52,0%

Tabelle
In den Jahren 1906—1911 erkrankten
 (unter Angabe des

Im Lebensjahr	1. Einmal geimpft					2. Zu spät wiedergeimpft				
	Es starben	Es erkrankten			Summa	Es starben	Es erkrankten			Summa
		schwer	leicht	unbef.			schwer	leicht	unbef.	
1	1 ¹⁾	—	—	—	1 ¹⁾	—	—	—	—	—
2	3	2	9	—	14	—	—	—	—	—
3—10	4	16	78	3	101	—	1	14	1	16
11—20	2	22	86	2	112	—	5	31	1	37
21—30	2	22	60	2	86	1	6	8	1	16
31—40	4	11	16	1	32	—	1	14	1	16
41—50	8	24	37	1	70	2	3	19	1	24
51—60	11	19	29	—	59	2	1	4	1	8
über 60	8	10	13	1	32	5	3	8	—	16
	43	126	328	10	507	10	20	98	6	133
	8,5%	24,5%	64,9%	2,2%		7,4%	14,2%	73,1%	4,5%	

¹⁾ Tod an den Folgen einer schweren Mittellohrentzündung.

3a.

(starben) in Deutschland an Pocken

Impfzustandes).

geimpfte			4. zu spät geimpfte					1—4 zusammen				
erkrankten		Summa ⊕	Es starben	Es erkrankten			Summa ⊕	Es starben	Es erkrankten			Summa ⊕
leicht	unbef.			schwer	leicht	unbef.			schwer	leicht	unbef.	
1	—	2	7	4	9	2	22	55	16	34	3	108
1	—	3	2	3	6	—	11	17	21	16	2	56
5	—	16	1	2	9	—	12	27	36	38	—	101
3	—	14	6	7	10	1	24	27	72	32	4	135
1	—	7	3	1	2	—	6	22	24	11	—	57
—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	—	—	7
2	—	5	—	—	—	—	—	8	6	4	1	19
1	—	1	1	—	—	—	1	13	2	4	—	19
1	—	2	1	—	—	—	1	10	4	7	—	21
15 30,0%	—	50	21 27,3%	17 22,1%	36 46,8%	3 3,8%	77	184 35,2%	183 35,0%	146 27,9%	10 1,9%	523

3b.

(starben) in Deutschland an Pocken

Impfzustandes).

3. Wiedergeimpft					1—3 zusammen				
Es starben	Es erkrankten			Summa ⊕	Es starben	Es erkrankten			Summa ⊕
	schwer	leicht	unbef.			schwer	leicht	unbef.	
—	—	—	—	—	1 ¹⁾	—	—	—	1 ¹⁾
—	—	—	—	—	3	2	9	—	14
—	—	—	—	—	4	17	92	4	117
3	8	51	2	64	5	35	168	5	213
4	21	92	2	119	7	49	160	5	221
12	39	142	2	195	16	51	172	4	243
6	39	104	1	150	16	66	160	3	245
4	15	48	—	67	17	35	81	1	134
7	10	30	—	47	20	23	51	1	95
36 5,6%	132 20,8%	467 72,7%	7 1,1%	642	89 6,9%	278 21,6%	893 69,6%	23 1,9%	1283

Man sieht also deutlich, daß die Schutzwirkung der Impfung bis in die höchsten Altersklassen hinein deutlich bemerkbar gewesen ist.

Dies wird noch deutlicher, wenn man die Zahlen der Erkrankten mit einander vergleicht. Denn die absoluten Zahlen der erkrankten Personen im jugendlichen Lebensalter waren bei den ungeimpften Personen viel größer als bei den geimpften bzw. wiedergeimpften.

Von den Erkrankten standen nämlich

im Lebensjahre	von den 1283 geimpften und wieder- geimpften	von den 523 ungeimpften
1.	1 = 0,08 %	108 = 20,6 %
2.	14 = 1,1 %	56 = 10,7 %
3.—10.	117 = 9,1 %	101 = 19,3 %
11.—20.	213 = 16,6 %	135 = 25,8 %
21.—30.	221 = 17,2 %	57 = 10,9 %
31.—40.	243 = 18,9 %	7 = 1,3 %
41.—50.	245 = 19,0 %	19 = 3,6 %
51.—60.	134 = 10,4 %	19 = 3,6 %
über 60	95 = 7,6 %	21 = 4,2 %
zusammen	1283	523

Aus diesen Zahlen geht hervor, wie sehr die Pocken die jugendlichen Lebensalter gefährden, während diese unter den geimpften Personen nur in ganz geringem Verhältnis vertreten waren. Die Mehrzahl der Personen aber, welche erkrankten, trotzdem sie geimpft worden waren, befanden sich in höherem Lebensalter, in dem die Wirkung der Schutzpockenimpfung schon nachzulassen begann. Daraus geht hervor, daß die Schutzpockenimpfung von überaus segensreicher Wirkung ist.

Die Impfgegner behaupten, daß in Ländern, in denen die Schutzpockenimpfung schlecht oder gar nicht durchgeführt wird, die Pocken ebenso wenig oder sogar noch weniger Opfer fordern als in Ländern mit gutem Impfzustand. Diese Behauptung ist falsch.

Tabelle 4.

**Todesfälle an Pocken im Deutschen Reich, in England und Wales,
Österreich und der Schweiz.**

Jahr	Deutsches Reich (Impfung und Wiederimpfung seit 1874)		England und Wales (Nur Impfung, aber Gewissensklausel, seit 1898/1907)		Österreich (Nur Impfung in den Schulen)		Schweiz (Nur Impfung in 6 Kantonen, Impfung und Wiederimpfung in 2 Kantonen)	
	Zahl	von je 100 000 Einw.	Zahl	von je 100 000 Einw.	Zahl	von je 100 000 Einw.	Zahl	von je 100 000 Einw.
1896	10	0,02	541	1,76	897	3,55	8	0,25
1897	5	0,01	25	0,08	1450	5,60	1	0,03
1898	15	0,03	253	0,80	2521	9,77	2	0,06
1899	28	0,05	174	0,55	1899	7,28	3	0,09
1900	49	0,09	85	0,26	369	1,40	30	0,91
1901	56	0,10	356	1,09	96	0,36	37	1,11
1902	15	0,03	2464	7,47	30	0,11	2	0,06
1903	20	0,03	760	2,28	17	0,06	4	0,12
1904	25	0,04	507	1,50	17	0,06	4	0,12
1905	30	0,05	116	0,34	20	0,71	36	1,02
1906	47	0,08	21	0,00	39	0,14	14	0,39
1907	63	0,10	10	0,03	41	0,15	8	0,22
1908	65	0,10	12	0,03	14	0,05	2	0,05
1909	26	0,04	21	0,06	13	0,05	3	0,08
1910	34	0,05	19	0,05	7	0,03	2	0,05
1911	37	0,06	23	0,06	8	0,03	12	0,32
1912	35	0,06	10	0,03	20	0,07	3	0,08
1913	12	0,02	11	0,03	?	?	?	?

In Deutschland, wo seit dem 8. April 1874 ein ausgezeichnetes Impfgesetz besteht und auch durchgeführt wird, starben in dem Zeitraum von 1896—1913 zusammen 572, also durchschnittlich im Jahre 32 Personen = 0,05 von je 100 000 Lebenden an den Pocken.

In England und Wales, wo seit 1853 nur die Impfung vorgeschrieben, diese aber durch die Einführung der sogenannten Gewissensklausel eigentlich wieder abgeschafft worden ist, starben in dem Zeitraum von 1896—1913 zusammen 5408, also durchschnittlich im Jahre 300 Personen = 1,65 von je 100 000 Lebenden an den Pocken.

In Österreich, wo kein Impfwang besteht, sondern nur der Nachweis der Impfung bei der Aufnahme in die Schule verlangt wird, starben in dem Zeitraum von 1896—1912 zusammen 7458, also durchschnittlich im Jahre 439 Personen = 2,94 von je 100 000 Lebenden an den Pocken.

In der Schweiz, in der nur in 2 Kantonen die Impfung und die Wiederimpfung, in 6 nur die Impfung vorgeschrieben ist, in den übrigen 17 Kantonen aber kein Impfwang besteht, starben in dem Zeitraum von 1896—1912 zusammen 171, also durchschnittlich im Jahre 10 Personen = 0,49 von je 100 000 Lebenden an den Pocken.

In Rußland dagegen, wo zwar die Schutzimpfung ausgeführt wird, aber nur durch Laien, und wo ein Impfwang nicht besteht, sterben jährlich 30—50tausend Menschen an den Pocken. Dasselbe ist in Britisch-Ostindien der Fall.

Zieht man nur die Jahre 1903—1912 zum Vergleiche heran, so starben an den Pocken durchschnittlich jährlich in

England und Wales	150 = 0,44	von je 100 000 Lebenden,
der Schweiz	9 = 0,25	" " " "
Osterreich	20 = 0,14	" " " "
Deutschland	38 = 0,06	" " " "

Ein sicherer Schutz gegen die Pocken besteht also nur in einem Lande, in dem wie in Deutschland der Zwang zur Impfung und zur Wiederimpfung besteht und auch durchgeführt wird, dagegen nicht in einem Lande, in dem zwar, wie in England, der Impfwang besteht, aber nur auf dem Papier. Mit der Einführung der Gewissensklausel ist der Impfwang tatsächlich aufgehoben worden. Länder, in denen die Impfung in den einzelnen Teilen des Landes verschieden gehandhabt wird, wie in der Schweiz, oder in denen die Impfung nur für einen Teil der Bevölkerung durchgeführt ist, wie in Osterreich, müssen immer auf den Ausbruch einer Pockenepidemie gefaßt sein, weil ihr Schutz gegen die Pocken ein unvollkommener ist.

Deutschland hat daher alle Veranlassung, den durch das Impfgesetz vom 8. Juni 1874 geschaffenen ausgezeichneten Impfschutz mit Nachdruck aufrecht zu erhalten.

Impfschädigungen.

Die Impfgegner bezeichnen alle Erkrankungen, von denen geimpfte Kinder befallen werden, auch wenn sie Wochen oder selbst Monate nach der Impfung eintreten, als Folge der Impfung. Sie führen z. B. Brechdurchfall, Diphtherie, Ekzem, Genickstarre, Kinderlähmung, Lungenentzündung, Eupus, Masern, Scharlach, Syphilis, Tuberkulose usw. bei geimpften Personen als Impfschädigungen an. Dies ist unberechtigt. Die von den Impfgegnern behaupteten Impfschädigungen lassen sich bei sorgfältiger Prüfung fast stets entweder als erfunden oder als übertrieben oder als ganz unabhängig von der Impfung nachweisen. Die zuweilen von den Impfstellen ausgehenden Entzündungen

und Eiterungen lassen sich vermeiden, wenn sie von Anfang an bis zur Verheilung sauber gehalten und vor jeder Berührung bewahrt werden. Kinder mit offenen Impfstellen dürfen mit ihren Geschwistern nicht zusammen gebadet und nicht mit denselben Schwämmen, Lappen und Handtüchern gereinigt werden, weil sie sonst die Impflympher auf die Geschwister übertragen und diese erkranken können.

249) Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten.

Berlin, den 1. Oktober 1914.

Die Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten und der Königl. Akademie zu Braunschweig vom 1. Oktober 1879 sind aus Anlaß ihrer Einführung bei der Universität zu Frankfurt a. M. unter Berücksichtigung aller inzwischen erfolgten Änderungen neu aufgestellt und am heutigen Tage von mir vollzogen worden.

Eurer usw. überende ich eine Anzahl Exemplare zu Ihrer Verfügung und zur Mitteilung an die akademischen Behörden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Universitätskuratoren, den Herrn Oberpräsidenten als Kurator der Königl. Akademie zu Braunschweig in Königsberg i. Pr. und den Herrn Oberpräsidenten als Königl. Kommissar bei der Universität zu Frankfurt a. M. in Cassel. — U I 1823.

Vorschriften

für die Studierenden der Landesuniversitäten.

I. Aufnahme und Abgang der Studierenden.

§ 1.

Wer als Studierender bei einer der Landesuniversitäten oder der Akademie zu Braunschweig aufgenommen werden will, hat sich über seine bisherige sittliche Führung auszuweisen. Wer bereits vorher andere Universitäten besucht hat, ist verpflichtet, die ihm von diesen erteilten Abgangszeugnisse vorzulegen.

§ 2.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium haben Angehörige des Deutschen Reiches außerdem dasjenige Reisezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt beizubringen, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaat vorgeschrieben ist; auf Grund ausländischer Reisezeugnisse dürfen Reichsangehörige nur dann immatrikuliert werden, wenn daraufhin ihre Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaat gesichert erscheint.

Genügt nach den bestehenden Bestimmungen für ein Berufstudium der Nachweis der Reise für die Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt, so reicht das auch für die Immatrikulation aus. Das gleiche gilt von dem in den Verfügungen des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 3. April 1909, 11. Oktober 1913 und 13. Juli 1914 zugelassenen Vorbildungsnachweis für das Studium, welches zum Berufe der Oberlehrerin führt.

Die Fakultät, bei welcher der Studierende einzutragen ist, bestimmt sich durch das von ihm gewählte Studienfach.

§ 3.

Mit besonderer Erlaubnis der Immatrikulationskommission können Angehörige des Deutschen Reiches, welche ein nach § 2 Abs. 1 oder 2 genügendes Reisezeugnis nicht erworben, jedoch wenigstens dasjenige Maß der Schulbildung erreicht haben, welches für die Erlangung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Dienste vorgeschrieben ist, auf vier Semester immatrikuliert und bei der Philosophischen Fakultät (in Frankfurt a. M.: der Philosophischen, der Naturwissenschaftlichen oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät) eingetragen werden. Die Immatrikulation einer Frau bedarf in diesem Falle der Genehmigung des Ministers.

Die Immatrikulationskommission ist ermächtigt, nach Ablauf dieser vier Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester aus besonderen Gründen zu gestatten. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Genehmigung des Kurators (in Frankfurt a. M. des Königlichen Kommissars, in Berlin des Ministers) zulässig.

§ 4.

Ausländer können, soweit darüber nicht besondere Bestimmungen erlassen sind, immatrikuliert werden, wenn sie sich über den Besitz einer Schulbildung ausweisen, welche der in § 2 bezeichneten im wesentlichen gleichwertig ist.

§ 5.

Als Studierende dürfen nicht aufgenommen werden:

1. Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte,
2. Angehörige einer anderen preussischen öffentlichen Bildungsanstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen,
3. Personen, welche dem Gewerbebestand angehören.

§ 6.

Die Meldung zur Aufnahme soll innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.

Spätere Meldungen dürfen nur, wenn die Verzögerung durch besonders nachzuweisende Gründe gerechtfertigt wird, ausnahmsweise mit Genehmigung des Kurators (in Frankfurt a. M. des Königlichen Kommissars, in Berlin des Kuratoriums) zugelassen werden.

§ 7.

Mit der Aufnahmeurkunde zugleich empfängt der Studierende ein Anmeldebuch für Vorlesungen und eine Erkennungskarte.

Der Studierende ist verpflichtet, seine Erkennungskarte stets bei sich zu tragen. Sollte er sie verlieren, so hat er alsbald die Ausstellung einer neuen Karte nachzusuchen, welche gegen Erlegung einer Gebühr von einer Mark erfolgt.

Die zur Erwirkung der Aufnahme vorgelegten Zeugnisse werden der Regel nach auf dem Universitäts-Sekretariat aufbewahrt und dem Studierenden erst bei dem Abgang wieder ausgehändigt.

§ 8.

Der Studierende ist verpflichtet, der akademischen Behörde bei seiner Aufnahme seine Wohnung anzuzeigen und ihr jedesmal, wenn er eine neue Wohnung bezieht, binnen drei Tagen Mitteilung davon zu machen. Die Unterlassung wird disziplinarisch geahndet.

§ 9.

Will ein Student von einer Fakultät zur anderen übergehen, so hat er dies zunächst dem Dekan seiner bisherigen Fakultät zu melden und sodann unter Vorlegung der Bescheinigung des letzteren den Dekan der neu erwählten Fakultät um die Einschreibung bei ihr zu ersuchen.

Ein solcher Übertritt von einer Fakultät zur andern ist nur am Anfang und am Schlusse eines Semesters zulässig.

Von dem vollzogenen Übertritt hat der Studierende sofort dem Universitäts-Sekretariat Anzeige zu machen.

§ 10.

Ein Studierender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senats (in Göttingen des Rechtspflegeausschusses, in Marburg der Deputation) ausgeschlossen werden, so lange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Für die Dauer der Ausschließung sind seine akademischen Legitimationspapiere in Beschlag zu nehmen.

Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß von dem Universitätsstudium ohne weiteres zur Folge.

§ 11.

Abgangszeugnisse dürfen den Studierenden erst in der letzten Woche vor dem gesetzlichen Schlusse des Semesters ausgehändigt werden, sofern nicht dem Rektor besonders nachzuweisende Gründe den früheren Abgang des Studierenden ausnahmsweise rechtfertigen.

II. Von den Vorlesungen.

§ 12.

Die Annahme von Vorlesungen soll innerhalb der ersten vier (in Berlin sechs) Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.

Für spätere Annahme ist die nur auf nachgewiesene ausreichende Entschuldigungsgründe zu erteilende Erlaubnis des Rektors erforderlich. Diese Erlaubnis ist in das Anmeldebuch einzutragen.

§ 13.

Wer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 12) mindestens eine Privatvorlesung gehörig angenommen hat, kann entweder aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen oder im Wege des Disziplinarverfahrens wegen Unfleißes mit Nichtanrechnung des laufenden Halbjahrs auf die vorgeschriebene Studienzzeit und im Wiederholungsfall mit Entfernung von der Universität bestraft werden.

§ 14.

Binnen der im § 12 vorgeschriebenen Frist haben sich ferner die Studierenden bei den betreffenden akademischen Lehrern persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums der Meldung in die dazu bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen. Wer durch besondere Gründe an der rechtzeitigen Meldung verhindert worden ist, hat diese dem Rektor

nachzuweisen, welcher, wenn er die Verspätung entschuldigt findet, darüber einen Vermerk in das Anmeldebuch einträgt.

Fehlt die Eintragung des Lehrers oder fehlt bei einer verspätet erfolgten Eintragung der Vermerk des Rektors, so wird die Vorlesung in das Abgangszeugnis nicht aufgenommen.

§ 15.

Soweit es sich um Übungsvorlesungen handelt, haben die Studierenden außerdem die Pflicht, sich bei den Lehrern innerhalb der letzten 14 Tage vor dem vorgeschriebenen Schlusse des Semesters abermals persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums in die für die Abmeldung bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen.

Zu einem früheren Termin darf diese Abmeldung nur erfolgen, wenn in das Anmeldebuch die besondere Erlaubnis des Rektors eingetragen ist oder die Bescheinigung über die erfolgte Meldung zum Abgang von der Universität und über die Zahlung der Abgangszeugnisgebühren vorgelegt wird.

Wenn die Abmeldung einer Übungsvorlesung wegen Abwesenheit, Krankheit oder Tod eines Lehrers nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, so ist sie innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem Dekan der betreffenden Fakultät zu bewirken.

Ist der Studierende ohne sein Verschulden an der Innehaltung der Abmeldefrist verhindert worden, so hat er dies dem Rektor nachzuweisen und ihn um Eintragung eines die nachträgliche Abmeldung gestattenden Vermerkes in das Anmeldebuch zu ersuchen.

Ist die Abmeldung unterblieben oder nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu früh oder zu spät erfolgt, so wird über die Übungsvorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugnis aufgenommen.

§ 16.

Verliert ein Studierender sein Anmeldebuch, so wird ihm auf Antrag ein neues Exemplar ausgefertigt. Die Gebühr hierfür beträgt 20 Mark; sie kann von dem Rektor ganz oder teilweise nachgelassen werden, wenn der Verlust unverschuldet war.

Die Vorlesungen, für welche die vorschriftsmäßige Anmeldung oder Abmeldung nicht mehr nachgewiesen werden kann, werden jedoch in das Abgangszeugnis nur aufgenommen, wenn ihr Besuch dem Studierenden von den betreffenden Lehrern bescheinigt wird.

III. Rechtliche Stellung der Studierenden.

§ 17.

Die Eigenschaft eines Studierenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechtes.

§ 18.

In ihren privaten Rechtsangelegenheiten unterliegen daher die Studierenden den Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechtes und stehen unter der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Jedoch darf daraus, daß ein Studierender zur Zeit der Annahme einer Vorlesung minderjährig war oder unter väterlicher Gewalt stand, ein Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars nicht entnommen werden, und die von dem Universitätsrichter (Syndikus) über die Anerkenntnisse gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungen haben die Glaubwürdigkeit von öffentlichen Urkunden.

§ 19.

Auch in Strafsachen stehen die Studierenden unter den allgemeinen Gesetzen und sind der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Sie haben die örtlichen Polizeivorschriften zu beobachten und den Anordnungen der Polizeibeamten und sonstigen Organe der bürgerlichen Obrigkeiten Folge zu leisten.

§ 20.

Der nach § 420 der deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch ist, wenn die Klage gegen einen Studierenden gerichtet werden soll, von dem Rektor, in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndikus) vorzunehmen.

§ 21.

In ihrer Eigenschaft als Studierende stehen sie unter der akademischen Disziplin nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Abschnitts.

IV. Akademische Disziplin.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 22.

Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren.

§ 23.

Sie wird durch den Rektor, den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat (in Göttingen den Rechtspflegeausschuß, in Marburg die Deputation) ausgeübt.

§ 24.

Die Vorschriften über die akademische Disziplin und deren Handhabung werden von dem Unterrichtsminister, in dringenden Fällen von dem Kurator (in Frankfurt a. M. dem Königlichen Kommissar, in Berlin dem Kuratorium) erlassen.

Der Senat (in Göttingen der Rechtspflegeausschuß, in Marburg die Deputation) erläßt die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Hochschule.

2. Disziplinarstrafen und Strafverfahren.

§ 25.

Zur Handhabung der Disziplin hat die akademische Disziplinarbehörde die Befugnis, gegen Studierende Disziplinarstrafen auszusprechen.

Insbondere sind solche zu verhängen:

1. wenn Studierende gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung der disziplinarischen Bestrafung erlassen sind;
2. wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder
3. durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen;
4. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthaltes auf der Universität (Akademie in Braunsberg) in Widerspruch steht.

§ 26.

Nach Nr. 2 des § 25 sollen namentlich mit disziplinarischer Strafe geahndet werden:

1. Verletzung der den akademischen Behörden und Lehrern gebührenden Achtung;
2. Ungehorsam gegen die Anordnungen der akademischen Behörden und Beamten;
3. Fortgesetzter Besuch einer nicht angenommenen Vorlesung ohne besondere Erlaubnis des Dozenten;
4. Verletzungen der am schwarzen Brette angehefteten Anschläge der akademischen Behörden, Lehrer und Beamten;
5. Störung der Ordnung und Ruhe oder Verletzung des Anstandes in den Universitätsgebäuden und -anlagen;
6. Hohes oder unerlaubtes Spielen oder Wetten;
7. Berrufserklärungen;
8. Ehrentränklungen unter Studierenden;
9. Herausforderung zum Zweikampf und seine Annahme;

der Zweikampf selbst und die Teilnahme daran als Kartellträger, Sekundant, Unparteiischer, Arzt oder Zuschauer; doch bleiben Kartellträger straflos, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern;

10. Unfittlicher Lebenswandel, Hingabe an den Trunk oder Erregung von öffentlichem Anstoß durch Trunkenheit.

§ 27.

Nach Nr. 4 des § 25 wird insbesondere auch derjenige bestraft, der sich während des Semesters längere Zeit ohne Erlaubnis des Rektors aus der Universitätsstadt entfernt.

§ 28.

Das disziplinarische Einschreiten der akademischen Behörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung.

§ 29.

Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 20 Mark,
3. Karzerhaft bis zu 2 Wochen,
4. Nichtanrechnung des laufenden Halbjahrs auf die vorgeschriebene Studienzeit,
5. Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des *consilium abeundi*),
6. Entfernung von der Universität (*consilium abeundi*),
7. Ausschluß von dem Universitätsstudium (Relegation).

Der Ausschluß von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Beurteilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn diese aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§ 30.

Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studierenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte.

Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studierender aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf.

§ 31.

Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittlungen erfolgen durch den Universitätsrichter (Syndikus), und sofern der Rektor dies verlangt, unter seiner Teilnahme.

Der Universitätsrichter (Syndikus) hat behufs dieser Ermittlungen die Befugnis zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen. Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studierende einen Verweis auszusprechen oder eine Karzerstrafe bis zu 24 Stunden festzusetzen.

§ 32.

Studierende, welche als Angeschuldigte oder als Zeugen in einer Disziplinarsache der Vorladung des Rektors oder des Universitätsrichters (Syndikus) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leisten, unterliegen disziplinarischer Abndung und können durch Anschlag am schwarzen Brette geladen oder zwangsweise vorgeführt werden.

Der Angeschuldigte darf während eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens bei Vermeidung besonderer Strafe die Universitätsstadt nur mit besonderer Erlaubnis des Universitätsrichters (Syndikus) verlassen; auch darf ihm ein Abgangszeugnis nicht ausgehändigt werden.

§ 33.

Verweise und Karzerstrafen bis zu vierundzwanzig Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter (Syndikus), schwerere Strafen nur von dem Senat (in Göttingen dem Rechtspflegeausschuß, in Marburg der Deputation) auferlegt werden.

Auf Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Universitätsstudium darf nur dann erkannt werden, wenn dem Angeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senat zu verantworten. Aber auch in leichteren Disziplinarfällen und in solchen, die nicht zur Entscheidung des Senats gelangen, soll dem Angeschuldigten nach Möglichkeit die Gelegenheit gegeben werden, sich vor der erkennenden Disziplinarbehörde zu verantworten.

Bei den Verhandlungen vor dem Senat ist ein Verteidiger zuzulassen; als solcher kann nur ein Universitätslehrer gewählt werden.

Die Disziplinarbehörde kann das persönliche Erscheinen von Zeugen anordnen; ihre Ladung und ihre Vernehmung vor der Disziplinarbehörde liegt dem Universitätsrichter ob.

§ 34.

Das Urteil des Senats (in Göttingen des Rechtspflegeausschusses, in Marburg der Deputation) ist mit den Gründen dem Angeeschuldigten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt, falls der Angeeschuldigte vor dem Senat persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies nicht geschehen, durch Mitteilung einer schriftlichen Ausfertigung und, falls sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, durch öffentlichen Aushang im Universitätsgebäude auf die Dauer einer Woche.

Auch wenn die Bekanntmachung mündlich erfolgt ist, muß dem Angeeschuldigten auf sein Verlangen eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen erteilt werden, sofern er dies binnen vier Wochen beantragt.

§ 35.

Nur gegen Urteile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahrs, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung zulässig.

Diese ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Rektor binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urteils nebst Gründen an den Beurteilten.

Der Unterrichtsminister entscheidet über die Berufung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 36.

Das Disziplinarverfahren ist gebühren- und stempelfrei. Im Falle der Beurteilung hat der Angeeschuldigte die entstandenen baren Auslagen zu ersetzen.

§ 37.

Der Unterrichtsminister ist befugt, nach Anhörung der Disziplinarbehörde, welche das Urteil gefällt hat, aus besonderen Gründen dem zur Entfernung von einer Universität Beurteilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und dem zum Ausschluß von dem Universitätsstudium Beurteilten den Zutritt zum Studium wieder zu gestatten.

3. Vereine und Versammlungen der Studierenden.

§ 38.

Vereine und Versammlungen der Studierenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen. Außerdem gelten für sie die nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§ 39.

Von der Begründung eines Vereines der Studierenden ist binnen drei Tagen dem Rektor Anzeige zu machen unter Einreichung der Statuten und eines Verzeichnisses der Vorstände und der Mitglieder.

Bestehende Vereine haben in den ersten vier Wochen jedes Semesters dem Rektor eine Liste ihrer Mitglieder einzureichen. Von Änderungen der Statuten, von dem Wechsel der Vorstände oder von der Auflösung des Vereines ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten. Auch ist der Verein verpflichtet, dem Rektor Zeit und Ort seiner regelmäßigen Versammlungen anzugeben.

Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird an den Vorständen und nach Umständen an sämtlichen Mitgliedern disziplinarisch geahndet.

§ 40.

Vereine von Studierenden dürfen nur Studierende derselben Hochschule als Mitglieder aufnehmen; Vereinen zu wissenschaftlichen oder Kunstzwecken kann jedoch durch den Rektor die Erlaubnis zur Aufnahme anderer Mitglieder erteilt werden.

§ 41.

Die akademische Disziplinarbehörde ist befugt, Vereine, deren Bestehen die akademische Disziplin gefährdet, vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

§ 42.

Gibt das Verhalten der Mitglieder eines Vereines Anlaß zu disziplinarischem Einschreiten gegen sie, so kann durch die Disziplinarbehörde zugleich das Verbot des Vereines ausgesprochen werden.

§ 43.

Die Fortsetzung eines verbotenen Vereines zieht für alle Teilnehmer disziplinarische Strafen nach sich.

§ 44.

Allgemeine Studenten-Versammlungen, Festlichkeiten und öffentliche Aufzüge sowie öffentliche Ankündigungen von dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rektors.

Berlin, den 1. Oktober 1914.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

C. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

250) Ergänzung der §§ 4, 5 und 10 der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907.

Berlin, den 16. September 1914.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Schutzvorschriften in den §§ 4, 5 und 10 der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 (Zentralbl. f. d. ges. Unt. Verw. S. 616 ff., Min. Bl. f. Med. Ang. S. 284 ff.) auf die Schuldiener, Turndiener u. dgl. auszu dehnen. Die Anweisung ist daher in den §§ 4 (Abs. 1, 2 und 3), 5 (Abs. 1 und 4), 10 (Abs. 1) dahin zu ergänzen, daß hinter den Worten „Lehrer und Schüler“ die Worte „oder Schuldiener, Turndiener und anderes Hilfspersonal“ sinngemäß eingeschaltet werden.

Eure usw. stellen wir ergebenst anheim, hiernach das Weitere im Benehmen mit der Schulabteilung alsbald zu veranlassen.

Der Minister
der geistlichen und Unter-
richts-Angelegenheiten.

In Vertretung:
von Chappuis.

Der Minister
des Innern.

Im Auftrag:
Kirchner.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin

Abschrift erhalten die Königlichen Provinzialschulkollegien mit dem Anheimstellen der alsbaldigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — W. d. S. M 11707, W. d. g. U. U III A 1650 U II.

251) Gewährung der Gewerbe- und Betriebsteuerfreiheit an die Jugendheime.

Berlin, den 21. September 1914.

Eurer usw. übersende ich ergebenst den beifolgenden Abdruck des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 1. September d. J.

— II 11850 —, betreffend die Gewährung der Gewerbe- und Betriebsteuerfreiheit an die Jugendheime, zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem Ersuchen, den beteiligten Kreisen baldigst von der Vergünstigung Mitteilung zu machen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die Königl. Konsistorien einschl. des Königl. Landeskonsistoriums zu Hannover und den Herrn Direktor der Königl. Landesturnanstalt zu Spandau. — U III B 8390.

Berlin, den 1. September 1914.

Auf Grund der im § 3 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erteilten Ermächtigung wird Jugendpflegevereinen wegen der von ihnen unterhaltenen Jugendheime, die unter Ausschluß eines Unternehmergewinns Essen und alkoholfreie Getränke an Jungmannschaften, Führer, Leiter und Helfer abgeben, vom laufenden Steuerjahr ab bis auf weiteres Gewerbe- und Betriebsteuerfreiheit gewährt. Die Gewährung der Steuerfreiheit erstreckt sich aber nur auf die Heime derjenigen Jugendvereinigungen, die den staatlicherseits geförderten Jugendpflegeauschüssen dauernd angeschlossen sind.

Die Königliche Regierung (Direktion) wolle das hiernach Erforderliche alsbald veranlassen und den Vorsitzenden der Steuerauschnisse hiervon Kenntniss geben.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Michaelis.

An die Königl. Regierungen — ausgenommen Sigmaringen — und an die Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin. — II 11850.

252) Jugendpflege.

Berlin, den 21. September 1914.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß die Vergünstigungen im Interesse der Jugendpflege — insbesondere die Versicherung gegen Unfall — den Jugendlichen sofort nach ihrer Schulentlassung zugute kommen, selbst wenn sie das 14. Lebensjahr erst nach diesem Termin vollenden. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß die Betreffenden einer Jugendvereinigung angehören, die dem zuständigen Ausschuss für Jugendpflege dauernd angeschlossen ist.

Solche Jugendlichen sind auch bei der Statistik, die die Unterlage für die Prämienzahlung auf Grund der Versicherungsverträge bildet, regelmäßig mitzuzählen.

Ich erlaube ergebenst, dies gefälligst zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Für die Herren Oberpräsidenten in Potsdam u. Magdeburg sowie die Herren Regierungspräsidenten.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte, Kreisinspektoren, Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen sowie die Mitglieder des Bezirksausschusses und der Kreisausschüsse für Jugendpflege (Konfiskatorien: für die Superintendenten, Kirchenpropste und Dekane) sind beigelegt. Weitere Stücke können im Bureauweg von dem Absendebureau des mir unterstellten Ministeriums bezogen werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Oberpräsidenten in Potsdam und Magdeburg, die Herren Regierungspräsidenten und die Königl. Konfiskatorien.

1 Abdruck an die übrigen Herren Oberpräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten und das Königl. Provinzialschulcollegium, beide in Berlin, sowie an das Königl. Landeskonfiskatorium in Hannover. — U III B 8425.

253) Turnlehrerprüfung zu Spandau im Jahre 1915.

Für die im Jahre 1915 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 8. März und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1915, Meldungen anderer Bewerber bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirke der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar l. Jz. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, die in keinem Lehramt stehen, haben ihre Meldungen bei dem Herrn Polizeipräsidenten hierselbst bis zum 1. Januar l. Jz. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 21. September 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: Chappuis.

Bekanntmachung. — U III B 8381.

254) Anfertigung von Liebesgaben für das Heer in dem Handarbeitsunterricht für die weibliche Jugend.

Berlin, den 28. September 1914.

Der Engere Ausschuß des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins „Frauenhilfe“ hat mich gebeten, zu genehmigen, daß in den Handarbeitsstunden der weiblichen Schuljugend auch auf Antrag von Ortsgruppen der „Frauenhilfe“ Liebesgaben für die im Felde stehenden Truppen angefertigt und den Vereinen der „Frauenhilfe“ zur Verfügung gestellt werden.

Die Ortsgruppen der „Frauenhilfe“ arbeiten in manchen Gemeinden, in denen Ortsgruppen des Vaterländischen Frauenvereins nicht bestehen. Es wäre daher erwünscht, daß auch in diesen Gemeinden die weibliche Schuljugend zur Anfertigung von Liebesgaben mit herangezogen würde.

Indem ich auf meinen Runderlaß vom 18. August d. Js. — U III A 1561 U II — (Zentrbl. S. 568) hinweise, ermächtige ich das Königliche Provinzialschulkollegium, den ihm unterstellten Schulen zu gestatten, daß sie auch den an sie ergehenden Anträgen von Ortsgruppen der „Frauenhilfe“ entsprechen.

Die erforderlichen Überdrucke für die Anstaltsdirektoren und die Kreis Schulinspektoren sind beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III A 1696 U II.

255) Militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes.

Berlin, den 9. Oktober 1914.

Das Königliche Provinzialschulkollegium erhält im Anschluß an meinen Erlaß vom 30. v. Mts. — U II 6633 — beifolgend die Verfügung des Königlichen Provinzialschulkollegiums in Koblenz vom 21. September d. Js. — I 12616 —, betreffend die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes, zur Kenntnisaufnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien — mit Ausnahme von Koblenz —. — U II 6641.

Koblenz, den 21. September 1914.

Im Anschluß an den durch den Kunderlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 4. d. Mts. — U II 2271 U III — mitgeteilten gemeinsamen Erlaß der Herren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, des Krieges und des Innern vom 16. August d. Js. hat das Kriegsministerium empfohlen, zur Abhaltung der in den „Richtlinien“ vorgesehenen Übungen usw. aus den Vereinen usw. angehörigen und den sich sonst freiwillig meldenden Jugendlichen vom 16. Lebensjahr ab Züge und Kompagnien zu bilden. Hierbei wird besonderer Wert darauf gelegt, daß in diesen Jugendwehrrkompagnien die Jugendlichen aller Stände Schulter an Schulter stehen. Wir empfehlen deshalb den Schülern der uns unterstellten Lehranstalten, die 16 Jahre alt sind, in die neu zu bildenden Kompagnien usw. einzutreten. Den Gedanken, welche die obigen Erlasse durchziehen, werden die Schüler der höheren Lehranstalten eher gerecht werden, wenn sie nicht besondere Kompagnien usw. bilden, sondern sich zusammen mit den Jugendlichen aller Stände zu Kompagnien usw. vereinigen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, bemerken wir, daß an den bestehenden Jugendpflegeorganisationen nicht gerüttelt werden soll.

Soweit die Bildung der Kompagnien erfolgt, mit welcher voraussichtlich ebenso wie im hiesigen Regierungsbezirk die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte usw.) werden betraut werden, ersuchen wir die Herren Leiter, diese Bildung zu unterstützen, insbesondere darauf hinzuwirken, daß, wo es sich mit den dienstlichen Verhältnissen verträgt, Oberlehrer und Lehrer, insbesondere Turnlehrer, welche gedient haben und auch sonst als Leiter der Kompagnien geeignet erscheinen, sich zur Verfügung stellen. Falls die Übungen an einzelnen Orten nicht am Sonntag sondern an einem Wochentag stattfinden müssen, ist nichts dagegen einzumenden, daß die betreffenden Lehrer für die Übungszeit beurlaubt werden, sofern die dienstlichen Interessen dadurch nicht wesentlich geschädigt werden. In dieser Beziehung hat der Herr Kriegsminister angeordnet, daß bei der Teilnahme der Schüler höherer Lehranstalten an den Übungen an Wochentagen die Wünsche der Schulleiter möglichst zu berücksichtigen sind.

Königliches Provinzialschulkollegium.

B u s c h m a n n.

An die Herren Leiter sämtlicher uns unterstellten Lehranstalten für die männliche Jugend. — I Nr. 12616.

256) Zulassung von Kandidaten des höheren Lehramtes zur Ableistung des Seminarjahrs.

Berlin, den 13. Oktober 1914.

Auf den Bericht vom 19. September d. Js. erkläre ich mich damit einverstanden, daß Kandidaten, die im Felde stehen, sofern sie nach Ablegung der Prüfung für das höhere Lehramt sich für den diesjährigen Herbsttermin zum Antritt des Seminarjahrs bereits gemeldet hatten oder jetzt noch melden, zu Seminar-kandidaten ernannt werden.

Die Bestimmung des Seminars, dem sie zur Ausbildung zu überweisen sind, kann vorläufig vorbehalten werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien zur gleichmäßigen Beachtung. —
U II 2384.

257) Dienst Einkommen und Anstellung der Lehrer an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen in Rücksicht auf den gegenwärtigen Krieg.

Berlin, den 14. Oktober 1914.

Erwidern auf den Bericht vom 29. September 1914.

1. usw.

2. Diejenigen Lehrer, welche seit dem 1. Oktober 1913 ihrer Dienstpflicht genügt haben und die bereits zum 1. Oktober 1914 in Lehrerstellen gewählt sind, können mit Wirkung vom 1. Oktober 1914 einstweilig beziehungsweise endgültig angestellt werden. Ebenso begegnet es keinem Bedenken, Lehrer, die am 30. September 1914 ihrer Friedensdienstpflicht genügt haben würden und in Friedenszeiten voraussichtlich alsbald angestellt worden wären, den Schulverbänden zur Wahl vorzuschlagen und gegebenenfalls mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. ab anzustellen, selbst wenn sie sich zurzeit noch bei den Fahnen befinden. Während der Dauer des Kriegsdienstes haben diese Lehrer, auch wenn sie jetzt angestellt werden, einen Anspruch auf Gehalt nicht (vergl. Nr. I Ziffer 8 und Nr. III der Bestimmungen vom 6. Juli 1888 zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874/6. Mai 1880 — Zentralblatt für 1888 S. 621 ff. —). Bei Benachrichtigung über ihre Anstellung werden die Lehrer hierauf besonders aufmerksam zu machen sein.

Im übrigen wird ganz allgemein darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die im Felde stehenden Schulumtswerber nicht etwa durch frühere Anstellungen der nicht im Kriegsdienste befindlichen benachteiligt werden.

3. Durch meinen Kunderlaß vom 9. September 1914 — U III E 1328 — (Zentrbl. S. 633) der in Ausführung und zur näheren Erläuterung der oben erwähnten Bestimmungen vom 6. Juli 1888 ergangen ist, ist eine über die gedachten Bestimmungen hinausgehende Verpflichtung zu Gehaltszahlungen usw. nicht festgesetzt. Danach steht gemäß Nr. 8 der Bestimmungen den Lehrern, welche mit dem Kriegsdienste zugleich ihrer aktiven Militärdienstpflicht genügen, ein Anspruch auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge nicht zu.

Denjenigen Lehrern, welche, ohne aktiv militärdienstpflichtig zu sein, als Kriegsfreiwillige eintreten oder eingetreten sind (§ 98 Nr. 2 der Wehrordnung), stehen ihre Dienstbezüge nur insoweit zu, als sie nicht zur Deckung der Kosten ihrer Vertretung verwendet werden müssen. Es ist deshalb nach Möglichkeit in solchen Fällen davon abzusehen, mit Kosten verbundene Vertretungen anzuordnen. Wo eine solche Anordnung aber schließlich nicht zu umgehen sein sollte, vertraue ich, daß die Schulverbände bereit sein werden, ihrerseits die Vertretungskosten zu übernehmen.

Freiwillig zum Landsturm eingetretene Lehrer haben ihr volles Dienst Einkommen zu erhalten (Nr. III der Bestimmungen vom 6. Juli 1888).

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Regierungen sowie Abschrift dem Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg wegen der Stolberg'schen Grasschaften, dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in Berlin. — U III E 1521.

258) Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung im Frühjahr 1915.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung, die im Frühjahr 1915 an der Königl. Landesturnanstalt in Spandau abzuhalten ist, wird am Montag, dem 15. März beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 usw. — (Zentrbl. S. 757) weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besondere Verhältnisse z. B. durch den Ort der Ausbildung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Januar 1915, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirke die Betreffende wohnt — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zum 10. Januar 1915 anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Unterlagen müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis muß am Schlusse zum Ausdruck bringen, daß die Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Schwimmsfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 16. Oktober 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

259) Aufnahme von anstellungsfähigen Kandidaten, die im Felde stehen, in die Kandidatenliste.

Berlin, den 19. Oktober 1914.

Auf den Bericht vom 28. September d. J. ermächtige ich das Königliche Provinzialschulkollegium, diejenigen Kandidaten des höheren Lehramtes, die die Anstellungsfähigkeit am 1. Oktober d. J. erlangt haben, ihre Aufnahme in die Kandidatenliste aber nicht beantragen konnten, da sie im Felde stehen, auch ohne ihren Antrag mit diesem Zeitpunkte in die Liste einzutragen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.
Zugleich an die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien zur Kenntnisnahme und Beachtung. — U II 2335 III.

D. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

260) Übereinkommen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Lübeck wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen.

Berlin, den 5. Oktober 1914.

Mit dem Senat der Freien und Hansestadt Lübeck habe ich ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen getroffen. Das Übereinkommen erstreckt sich auf die Zeugnisse, die in Lübeck an dem staatlich anerkannten, mit der Frauen-Gewerbeschule verbundenen Seminar für Kindergärtnerinnen auf Grund der von der staatlichen Aufsichtsbehörde festgesetzten Prüfungsordnung und die in Preußen an Oberlyzeen (Frauensschulen) oder an staatlich anerkannten Kindergärtnerinnenseminaren auf Grund der Prüfungsordnung für Kindergärtnerinnen vom 16. August 1911 erworben sind.

Das Königliche Provinzialschulkollegium setze ich hiervon zur

Die Königliche Regierung
Beachtung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und die Königl. Regierungen. — U III B 8443.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

261) Erlaß von Polizeistrafen wegen Schulverjämniß.

Berlin, den 31. August 1914.

Die Königliche Regierung weise ich darauf hin, daß der an die Herren Regierungspräsidenten gerichtete Kunderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 11. August d. Js. — I 863 —, soweit er sich auf den Erlaß von Polizeistrafen bezieht, auch auf die Strafen Anwendung findet, die von den Polizeibehörden wegen Schulverjämniß festgesetzt sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierungen. — U III D 2527.

262) Teilzahlungen auf den gesetzlichen Baubeitrag aus § 17 B.U.G.

Berlin, den 29. September 1914.

Auf den Bericht vom 26. Juli d. Js.

Teilzahlungen auf den gesetzlichen Baubeitrag aus § 17 B.U.G. können nur insoweit geleistet werden, als die der Berechnung des Baubeitrags und der etwaigen Teilzahlung zugrunde zu legenden Baukosten bereits fällig geworden sind. Es können deshalb während der Bauausführung Teilzahlungen auf den gesetzlichen Baubeitrag dann nicht geleistet werden, wenn nach dem zwischen Schulverband und Bauunternehmer abgeschlossenen Verträge die Baukosten erst nach Abschluß der Bauausführung fällig werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister trete ich hiernach der von der Königlichen Oberrechnungskammer vertretenen Auffassung insoweit bei, daß dann, wenn die Bauausführung sich über mehrere Etatsjahre erstreckt, der Stellenabzug von 500 M in der Regel für jedes Etatsjahr zu machen sein wird, in dem Zahlungen auf den gesetzlichen Baubeitrag von der Königlichen Regierung angewiesen werden.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die übrigen Königl. Regierungen, mit Ausnahme von Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg. — U III E 1301.

263) Belassung des Dienstinkommens bei der Beurlaubung von Lehrern an Volks- und mittleren Schulen zum Zwecke der freiwilligen Kriegsfrankenpflege.

Berlin, den 8. Oktober 1914.

Auf den Bericht vom 23. September d. Js.

Mit der Belassung des Dienstinkommens bei der Beurlaubung von Lehrern an Volks- und mittleren Schulen zum Zwecke der freiwilligen Kriegsfrankenpflege bin ich einverstanden. Wo indessen den Schulverbänden durch eine solche Beurlaubung besondere Kosten erwachsen, wird der Urlaub nur zu erteilen sein, wenn der Schulverband freiwillig die entstehenden Kosten übernimmt oder der Lehrer sich bereit erklärt, sie zu erstatten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trost zu Solz.

An die Königl. Regierung zu N.

Abdruck an die übrigen Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin zur Kenntnis. — U III E 1477.

264) Auszahlung der Gehälter an die Volksschullehrer und Lehrerinnen sowie der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder aus Anlaß des Kriegszustandes.
(Zentralbl. 1914 S. 646.)

Berlin, den 17. Oktober 1914.

Im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse in Ostpreußen hat der Herr Finanzminister unter dem 26. September d. Js. — I 13692 — an die Herren Regierungspräsidenten und die Königl. Regierungen eine Kundverfügung erlassen, durch die der wegen der Zahlungsfähigkeit an die ostpreußischen Flüchtlinge ergangene Kundverlaß vom 29. August d. Js. — I 12741 — (Zentralbl. S. 649) teilweise abgeändert wird.

Diese neue Kundverfügung gilt, worauf ich besonders hinweise, auch für die Zahlungen der Gehälter usw. an die Volksschullehrer und -lehrerinnen aus Ostpreußen, soweit diese auf die Staatskasse übernommen oder aus der Alterszulage-, Ruhegehaltskasse und Witwen- und Waisenkasse zu zahlen sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierungen und die Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin. — U III E 1533.

Berlin, den 26. September 1914.

Nachdem die Verhältnisse in Ostpreußen sich wieder gebessert haben und die Regierungshauptkassen und Sonderkassen der ostpreußischen Regierungsbezirke daher zum größeren Teile nach ihrem Stationsort zurückverlegt worden sind, bestimme ich in teilweiser Abänderung des Kunderlasses vom 29. v. Mts. — I 12741 —, betreffend die Zahlungsleistung an die ostpreußischen Flüchtlinge, folgendes:

a) die erforderlichen Auszüge bezw. Rückfragen der von den Flüchtlingen in Anspruch genommenen Kassen sind vom 1. Oktober d. Js. ab nicht mehr an die Regierungshauptkasse in Danzig zu richten, sondern — je nach der Zugehörigkeit der Empfangsberechtigten zu den einzelnen Regierungsbezirken — an die Regierungen in Königsberg, Allenstein und Gumbinnen.

b) Die gezahlten Beträge sind von dem gleichen Zeitpunkte ab in der üblichen Weise den Hauptkassen der genannten Regierungen aufzurechnen.

c) Hinsichtlich des bei diesen Zahlungen von den zahlenden Kassen zu beobachtenden Verfahrens bewendet es bei den in dem oben angezogenen Erlasse in Nr. 1 Absatz 2 gegebenen Vorschriften.

d) Die Regierungshauptkasse (Kasse) und die nachgeordneten Kreis-, Forst- und Königlichen Polizeikassen in den Provinzen sind hiernach mit Weisung zu versehen.

Wegen der Zollkassen werden die Präsidenten der Oberzolldirektionen das Erforderliche veranlassen.

Der Finanzminister

Lenze.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten, die sämtlichen Königl. Regierungen und die Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission hier. — I 13692.

F. Nichtamtliches.

265) Böttinger-Studienhaus in Berlin (Deutsches Institut für Ausländer).

Berlin N 24 Oranienburger Str. 13/14.

1. Zweck. Das Böttinger-Studienhaus ist eine gemeinnützige unter staatlicher Aufsicht stehende Lehranstalt und verdankt seine Begründung einer Stiftung. Seine Einnahmen und etwaigen Überschüsse dienen ausschließlich zur Deckung der Kosten und zur weiteren Entwicklung der Anstalt. Das Böttinger-Studienhaus will Ausländern Gelegenheit geben, die deutsche Sprache zu erlernen, sich in ihr zu vervollkommen und die deutsche Kultur in ihren Haupterscheinungen kennen zu lernen.

2. Das Lehrpersonal besteht aus dem unterzeichneten Direktor, Dozenten der Universität und Oberlehrern höherer Lehranstalten.

3. Zulassung. Als Teilnehmer wird jeder unbescholtene Ausländer eines verbündeten oder neutralen Staates ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters zugelassen, wenn seine Schulbildung der Zeitung die Gewähr für einen erfolgreichen Besuch der Anstalt bietet. Als Ausweispapiere gelten in der Regel Schulzeugnisse und Paß oder eine andere amtliche Legitimation. Als genügende Vorbildung wird der mehrjährige erfolgreiche Besuch einer höheren Lehranstalt angesehen.

4. Meldung. Die Meldung sollte, wenn möglich, spätestens acht Tage vor Beginn jedes Kursus erfolgt sein, da die Zahl der Teilnehmer beschränkt ist. Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

5. Zeiteinteilung. Der Unterricht findet im allgemeinen in den Vormittagstunden von 9 bis 1 Uhr statt.

Der Unterricht regelt sich nach einem festen Stundenplan, der zu Beginn jedes neuen Kursus bekanntgegeben wird.

In allen Kursen finden Führungen durch die Kunstschätze, andere Sehenswürdigkeiten und soziale Einrichtungen von Berlin sowie Ausflüge in die nähere Umgebung Berlins und nach wichtigen deutschen Kulturstätten statt. Jeder Ausflug wird sachgemäß vorbereitet; die Museen werden unter Führung von Kunsthistorikern besichtigt.

Außerdem werden gesellige Unterhaltungen veranstaltet, für die, soweit sie im Hause stattfinden, ein Ibach-Flügel zur Verfügung steht. Das Lesezimmer und die Bibliothek sind zur unentgeltlichen Benutzung täglich von 9 bis 1 Uhr vormittags und 4 bis 6 Uhr nachmittags geöffnet. Sonnabends ist das Studienhaus von 1 Uhr ab geschlossen.

Die Führungen durch die Sehenswürdigkeiten von Berlin finden Donnerstags statt, der Sonabend bleibt frei für Ausflüge, gemeinsame Theaterbesuche, gesellige Veranstaltungen unter Beteiligung des Lehrkörpers u. a. Vergünstigungen bei dem Besuche von Theatern, Vorträgen usw. können in Aussicht gestellt werden.

Veranstaltungen im 4. Lehrjahr Oktober 1914 bis September 1915.

1. Vom 19. Oktober bis 12. Dezember 1914. Achtwöchiger Sprachkursus mit Vorlesungen. Preis 110 *M.*
2. Vom 14. Dezember 1914 bis 9. Januar 1915. Vierwöchiger Sprachkursus ohne Vorlesungen. Preis 30 *M.*
3. Vom 11. Januar bis 6. März 1915. Achtwöchiger Sprachkursus mit Vorlesungen. Preis 110 *M.*
4. Vom 8. März bis 3. April 1915. Vierwöchiger Sprachkursus ohne Vorlesungen. Preis 50 *M.*
5. Vom 12. April bis 22. Mai 1915. Sechswöchiger Sprachkursus mit Vorlesungen. Preis 85 *M.*
6. Vom 31. Mai bis 26. Juni 1915. Vierwöchiger Sprachkursus ohne Vorlesungen. Preis 50 *M.*
7. Vom 5. Juli bis 31. Juli 1915. Vierwöchiger Sprachkursus mit Vorlesungen. Preis 70 *M.*
8. Vom 2. August bis 28. August 1915. Vierwöchiger Sprachkursus ohne Vorlesungen. Preis 50 *M.*
9. Vom 30. August bis 25. September 1915. Vierwöchiger Sprachkursus ohne Vorlesungen. Preis 50 *M.*

I. Deutsche Sprachkurse.

Der deutsche Sprachunterricht wird in mehreren kleinen Klassen erteilt, die mit Rücksicht auf die Vorkenntnisse der Teilnehmer im Deutschen gebildet werden (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe). In allen Abteilungen finden statt:

- a) Phonetische, grammatische und Sprechübungen im Anschluß an die Lektüre von Prosa-Stücken aus modernen Schriftstellern — wöchentlich 6 Stunden.
- b) Stilistische Übungen und Besprechung freiwilliger schriftlicher Hausarbeiten — wöchentlich 2 Stunden.

Zur Ergänzung der Sprachkurse finden wöchentlich einmal vormittags Leseübungen statt.

Den Übungen der Mittel- und Oberstufe wird das „Lesebuch zur Einführung in die Kenntnis Deutschlands und seines geistigen Lebens“, bearbeitet von Wilhelm Paszkowski, 6. Auflage, Berlin, Weidmann, 1914, zugrunde gelegt; denjenigen der Unterstufe das Deutsche Lesebuch für Ausländer, bearbeitet von

Otto Draeger und Wilhelm Kumpf. Berlin-Schöneberg, Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung.

Der Besuch des Böttinger-Studienhauses setzt einige Bekanntschaft mit dem Deutschen voraus; indessen soll auch solchen, welche noch gar kein Deutsch können, Gelegenheit gegeben werden, es in Sonderkursen von höchstens 6 Teilnehmern zu erlernen.

II. Vorlesungen.

Dieselben verfolgen den Zweck, in monographischen Darstellungen die Ausländer mit den Hauptrichtungen der deutschen Kultur in Gegenwart und Vergangenheit bekannt zu machen. Sie werden in einfacher Sprache gehalten und sind auch Anfängern verständlich.

A. im 1. Kursus vom 19. Oktober bis 12. Dezember 1914:

1. Prof. Dr. Wilhelm Paszkowski: Von deutscher Art und deutschen Einrichtungen. I. Teil — wöchentlich 1 Stunde (8 Stunden).
2. Dr. W. Böhm, Hyzealdirektor: Der deutsche Idealismus von Kant bis Hegel — wöchentlich 1 Stunde (8 Stunden).
3. Dr. L. Sevin: Abriss der neuesten politischen und wirtschaftlichen Geschichte Deutschlands — wöchentlich 1 Stunde (8 Stunden).
4. Dr. Marx Möller: Die deutsche Ballade — wöchentlich 1 Stunde (8 Stunden).
5. Prof. Dr. M. Herrmann: Einführung in die neuere deutsche Literatur — wöchentlich 1 Stunde (8 Stunden).
6. Carl Clewing, Kgl. Hofchauspieler: Goethe in der zeitgenössischen Komposition mit Demonstrationen an alten Instrumenten — wöchentlich 1 Stunde (8 Stunden).
7. G. Ernest, Dozent der Musikwissenschaften: Beethovens Leben und Schaffen — alle 14 Tage 1 Stunde (4 Stunden).

B. im 3. Kursus vom 11. Januar bis 6. März 1915:

1. Prof. Dr. W. Paszkowski: Von deutscher Art und deutschen Einrichtungen. II. Teil — wöchentlich 1 Stunde (8 Stunden).
2. Prof. Dr. Frischeisen-Köhler: Die deutsche Philosophie von Hegel bis zur Gegenwart — wöchentlich 1 Stunde (8 Stunden).
3. Dr. A. Walther: Deutsche Geschichte im Überblick — wöchentlich 1 Stunde (8 Stunden).
4. Dr. Marx Möller: Die deutsche Literatur von Goethes Tode bis zur Gegenwart in ausgewählten Proben — wöchentlich 1 Stunde (8 Stunden).

5. Dr. E. Milan: Die neuere deutsche Prosa in Vorträgen und Übungen — wöchentlich 1 Stunde.
6. Carl Clewing: Die Entwicklung des deutschen Volklieds — wöchentlich 1 Stunde.
7. Dr. Paul Neuburger: Das deutsche Volksmärchen alle 14 Tage 1 Stunde (4 Stunden).

C. im 5. Kursus vom 12. April bis 22. Mai 1915:

1. Prof. Dr. W. Paszkowski: Deutsches Kulturleben der Gegenwart. I. Teil — wöchentlich 1 Stunde (6 Stunden).
2. Dr. W. Böhm, Hyzealdirektor: Die Weltanschauung neuerer Klassiker — wöchentlich 1 Stunde (6 Stunden).
3. Dr. L. Sevin: Deutschlands staatliche, wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung seit der Reichsgründung — wöchentlich 1 Stunde (6 Stunden).
4. Dr. Mary Möller: Die neue deutsche Poesie mit Proben und Übungen. I. Teil — wöchentlich 1 Stunde (6 Stunden).
5. Dr. E. Milan: Aus der deutschen Prosa mit Rezitationen — wöchentlich 1 Stunde (6 Stunden).
6. Carl Clewing, Kgl. Hofchauspieler: Die deutsche Ballade in der Musik — wöchentlich 1 Stunde (6 Stunden).

D. im 7. Kursus vom 5. Juli bis 31. Juli 1915:

1. Prof. Dr. W. Paszkowski: Deutsches Kulturleben der Gegenwart. II. Teil — wöchentlich 1 Stunde (4 Stunden).
2. Prof. Dr. Frischeisen-Köhler: Die deutschen Bildungsanstalten — wöchentlich 1 Stunde (4 Stunden).
3. Dr. L. Sevin: Die Hauptprobleme des öffentlichen Lebens in Deutschlands — wöchentlich 1 Stunde (4 Stunden).
4. Prof. Dr. M. Herrmann: Gerhart Hauptmann — wöchentlich 1 Stunde (4 Stunden).
5. Dr. Mary Möller: Die neue deutsche Poesie mit Proben und Übungen. II. Teil — wöchentlich 1 Stunde (4 Stunden).
6. Pädagogische Einzelvorträge — wöchentlich 1 Stunde Prof. Dr. Paszkowski, Prof. Dr. Lic. Schöll, Oberlehrer Rumpf.

Prüfungen und Zeugnisse. Über die Teilnahme an den Kursen wird auf Wunsch unentgeltlich eine Bescheinigung ausgestellt.

Diejenigen, welche an Übungen und Vorlesungen regelmäßig teilgenommen haben, können sich am Schlusse des Kursus einer Prüfung — schriftlich und mündlich — unterziehen. Es wird

dabei im wesentlichen auf die in den Übungen und Vorträgen behandelten Gegenstände eingegangen. Die Prüfung erstreckt sich auf zwei der gehörten Vortragszyklen und auf einen Sprachkursus. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Prüfungsgebühren betragen 10 *M.*

Eine amtliche Prüfungsordnung liegt zurzeit zur Genehmigung dem Kultusministerium vor und wird im Laufe des Lehrjahrs in Kraft treten.

Ausschuß der Studierenden. In jedem Kursus werden von den Studierenden 3 Vertrauensleute gewählt, welche ihre Wünsche dem Direktor der Anstalt übermitteln.

Es wird erwartet, daß die Ausländer sich an sämtlichen Veranstaltungen ihres Kursus regelmäßig beteiligen. Solchen Studierenden, welche den Vorlesungen noch nicht folgen können, soll gestattet sein, sich nur an dem Sprachunterricht zu beteiligen. In diesem Falle tritt eine entsprechende Ermäßigung der Gebühren ein.

Ausländern, welche an mehreren Kursen hintereinander teilnehmen, wird eine Ermäßigung der Gebühren um 25 % zugewilligt.

Gebildete Deutsche werden zum Hören der Vorlesungen zugelassen. Die achtstündige Vorlesung kostet 8 *M.*, die Hörerkarte 1 *M.*, eine sechswöchige und vierwöchige Vorlesung dementsprechend.

Wohnungen können auf Wunsch an der Hand einer auf Grund mehrjähriger Erfahrung aufgestellten Liste ohne Verbindlichkeit nachgewiesen werden. Der Mietpreis für ein Zimmer in Berlin beläuft sich je nach Lage auf etwa 30 bis 50 *M.* monatlich; der Pensionspreis einschließlich eines Zimmers beträgt zwischen 120 und 180 *M.* monatlich.

An den Eröffnungstagen (9 Uhr vormittags) werden die Teilnehmer nach vorausgehender Prüfung ihrer Vorkenntnisse den verschiedenen Stufen (Oberstufe, Mittelstufe, Unterstufe) der Sprachkurse zugeteilt. Zu allen schriftlichen Auskünften ist die Geschäftsstelle des Böttinger-Studienhauses, Berlin N 24, Oranienburger Straße 13/14, jederzeit bereit. Für mündliche Anfragen ist die Geschäftsstelle von 10 bis 1 Uhr und nachmittags außer Sonnabends von 4 bis 6 Uhr geöffnet.

Der Direktor

Prof. Dr. Wilhelm Paszkowski.

Eine ausführliche Anzeige des Böttinger-Studienhauses ist jederzeit von der Geschäftsstelle, Berlin N 24, Oranienburger Straße 13/14, unentgeltlich zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis des 11. Heftes.

	Seite
A. 240) Berechnung von Remunerationen und Unterstützungen. Erlaß vom 11. September d. Jz.	655
241) Sicherung von Warmwasserheizkesseln gegen Explosionen. Erlaß vom 18. September d. Jz.	656
242) Umlauf falscher Reichsbanknoten alter Ausgabe zu 100 M. Erlaß vom 26. September d. Jz.	661
243) Gewährung von Beihilfen an die Familien der zum Heere einberufenen Lohnempfänger. Erlaß vom 3. Oktober d. Jz.	662
244) Beschleunigung der Auszahlung von Rechnungen usw. und die Rückgabe der von den Unternehmern, Lieferanten usw. hinterlegten Sicherheiten während des Krieges. Erlaß vom 5. Oktober d. Jz.	662
245) Geschäftliche Behandlung von Verwaltungsfreit- und von Disziplinarsachen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Krieg. Erlaß vom 12. Oktober d. Jz.	664
246) Zahlung von Beihilfen an Angehörige der zum Kriegsdienste einberufenen Lohnangestellten höherer Ordnung. Erlaß vom 16. Oktober d. Jz.	666
247) Gewährung von Beihilfen an die Familien der zum Heere einberufenen staatlichen Lohnempfänger. Erlaß vom 17. Oktober d. Jz.	667
B. 248) Statistisches zur Wirkung des Reichs-Zumpfesetzes vom 8. April 1874. Erlaß vom 8. September d. Jz.	668
249) Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten. Erlaß vom 1. Oktober d. Jz.	679
C. 250) Ergänzung der §§ 4, 5 und 10 der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907. Erlaß vom 16. September d. Jz.	690
251) Gewährung der Gewerbe- und Betriebssteuerfreiheit an die Jugendheime. Erlaß vom 21. September d. Jz.	690
252) Jugendpflege. Erlaß vom 21. September d. Jz.	691
253) Turnlehrerprüfung zu Spandau im Jahre 1915. Bekanntmachung vom 21. September d. Jz.	692
254) Anfertigung von Liebesgaben für das Heer in dem Handarbeitsunterricht für die weibliche Jugend. Erlaß vom 28. September d. Jz.	693
255) Militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes. Erlaß vom 9. Oktober d. Jz.	693
256) Zulassung von Kandidaten des höheren Lehramtes zur Ableistung des Seminarjahrs. Erlaß vom 13. Oktober d. Jz.	695
257) Dienst Einkommen und Anstellung der Lehrer an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen in Rücksicht auf den gegenwärtigen Krieg. Erlaß vom 14. Oktober d. Jz.	695

	Seite
258) Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung im Frühjahr 1915. Bekanntmachung vom 16. Oktober d. Jz.	696
259) Aufnahme von anstellungsfähigen Kandidaten, die im Felde stehen, in die Kandidatenliste. Erlaß vom 19. Oktober d. Jz.	698
D. 260) Übereinkommen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Lübeck wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen. Erlaß vom 5. Oktober d. Jz.	698
E. 261) Erlaß von Polizeistrafen wegen Schulversäumnis. Erlaß vom 31. August d. Jz.	699
262) Teilzahlungen auf den gesetzlichen Baubeitrag aus § 17 B.U.G. Erlaß vom 29. September d. Jz.	699
263) Befassung des Dienst Einkommens bei der Beurlaubung von Lehrern an Volks- und mittleren Schulen zum Zwecke der freiwilligen Kriegstrankenpflege. Erlaß vom 8. Oktober d. Jz.	700
264) Auszahlung der Gehälter an die Volksschullehrer und Lehrerinnen sowie der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder aus Anlaß des Kriegszustandes. Erlaß vom 17. Oktober d. Jz.	700
F. 265) Böttinger-Studienhaus in Berlin (Deutsches Institut für Ausländer).	702



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

12. Heft.

Berlin, den 10. Dezember

1914.

A. Behörden und Beamte.

266) Zahlung der von den Truppenkassen auf Antrag der Angehörigen mobiler Formationen in Abzug gebrachten Bezüge.

Berlin, den 16. Oktober 1914.

Nachstehender Kunderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 28. September d. Js., betreffend die Zahlung der von den Truppenkassen auf Antrag der Angehörigen mobiler Formationen in Abzug gebrachten Bezüge, wird mit bezug auf den Kunderlaß vom 20. August d. Js. — A 1781 — (Zentrbl. S. 556) zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Diejenigen Kassen meines Ressorts, welche mit den Regierungshauptkassen, in Berlin: der Ministerialbaukasse, im Abrechnungsverkehr stehen, haben den Bedarf an Vordrucken zu den Quittungen auch von dort zu beziehen. Die übrigen Kassen (Stiftungskassen) haben sich wegen der Verabfolgung dieser Vordrucke sowie auch wegen der Erstattung der geleisteten Zahlungen mit der Generalkriegskasse unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 2037.

Berlin, den 28. September 1914.

Nach Anlage 4 der Kriegsbefoldungsvorschrift sind, wie bereits unter Nr. 10 des Runderlasses vom 15. v. Mts. — F.M. I 11931 2. Ang. —, betreffend die Dienstbezüge der infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste eingezogenen Beamten, erwähnt ist, alle Angehörigen mobiler Formationen berechtigt, einen Teil ihrer Befoldung oder Vöhhnung zum Unterhalt ihrer in der Heimat zurückgebliebenen Familien von den Truppentassen in Abzug bringen und ihren Familien zahlen zu lassen. Die Zahlungen sind auf Ersuchen der Militärbehörden durch die von der Militärverwaltung dazu ausersehenen Tassen der Zivilbehörden monatlich im voraus gegen Quittungen zu leisten, die — falls die Empfänger der zahlenden Tasse nicht bekannt sind — hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte obrigkeitliche Behörde oder Person beglaubigt sein müssen.

Vordrucke zu den Quittungen können von der Generalkriegskasse bezogen werden. Der Einfachheit halber wird es sich empfehlen, daß die Sonderkassen ihren Bedarf bei den Regierungshauptkassen anmelden und daß diese die Vordrucke bei der Generalkriegskasse bestellen und den Sonderkassen zugehen lassen.

Die Zahlungen sind vorschußweise für Rechnung der Generalkriegskasse zu leisten und, soweit es sich dabei um Regierungshauptkassen und die mit diesen im Abrechnungsverkehr stehenden Sonderkassen handelt, von den Regierungshauptkassen auf Grund von Zusammenstellungen, die mit den Quittungen der Zahlungsempfänger belegt sein müssen, allmonatlich der Generalkriegskasse zur Erstattung anzurechnen, die sie sodann im Giroweg erstatten wird.

Sofern die Beträge an auswärtige Empfänger durch Postanweisung als Heeressache gezahlt werden, dient der Posteinlieferungsschein als Quittung. Im Falle der Überweisung einer Familienzahlung im Giroweg an eine Bank kann von der Vebbringung einer Empfangsbcheinigung abgesehen werden, wenn deren Erlangung bei der Bankanstalt auf Schwierigkeiten stößt. In diesem Falle ist der Forderungsnachweis von der zahlenden Tasse mit einer entsprechenden Bcheinigung zu versehen.

Die Regierungshauptkasse (Polizeihauptkasse, Tasse), die Kreis- und Fortkassen sowie die Königlich-polizei- und Straf-anstaltskassen usw. sind hiernach mit Weisung zu versehen. Die hierzu und zur sonstigen weiteren geschäftlichen Behandlung erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses sind beigefügt.

Die Zollkassen werden von den Präsidenten der Oberzoll-direktionen, die Sonderkassen der Justiz-, der landwirtschaftlichen

usw. und der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung von den betreffenden Herren Ressortministern entsprechend verständigt werden.

Der Finanzminister.

Im Auftrag:

Vöhllein.

Der Minister des Innern.

Im Auftrag:

von Jarocky.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten, die sämtl. Königl. Regierungen, den Herrn Polizeipräsidenten und die Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission hier. — F.M. I 13492, II 12752, III 13339, W. d. F. Ia 1667.

267) Beschäftigung stellenloser Handlungsgehilfen bei den staatlichen Behörden.

Berlin, den 21. Oktober 1914.

Aus Handelskreisen ist an mich die Bitte gerichtet worden, zur Steuerung der Notlage der vielen, durch den Krieg stellenlos gewordenen Handlungsgehilfen darauf hinzuwirken, daß diese Personen im Bedarfsfall bei den staatlichen Behörden Verwendung finden.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich nachstehend die Abschrift eines von dem Herrn Minister des Innern aus dem gleichen Anlaß an die Herren Regierungspräsidenten gerichteten Erlasses vom 29. August d. Js. mit der Veranlassung zugehen, in geeigneten Fällen hiernach gleichfalls zu verfahren.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 2034.

Berlin, den 29. August 1914.

Durch meinen Erlaß vom 21. August d. Js. — IIe 2335 — habe ich auf die Gefahren der zunehmenden Arbeitslosigkeit und auf die Mittel zu ihrer Bekämpfung hingewiesen. Die hier für den Arbeiterstand gegebenen Hinweise lassen sich auch in gewissem Umfang auf andere Kreise übertragen. Insbesondere ist damit zu rechnen, daß infolge des Niederganges des gewerblichen Lebens eine große Anzahl von kaufmännischen und technischen Angestellten der Handelsfirmen alsbald oder doch spätestens zu dem Kündigungsstermin am 1. Oktober d. Js. beschäftigungs- und brotlos werden.

Insofern es nicht gelingen sollte, diejenigen Arbeitgeber, denen ihre wirtschaftliche Lage die Beibehaltung der Gehilfen auch in den Zeiten geschäftlichen Niederganges gestattet, durch einen Apell an ihre Opferfreudigkeit und ihre sittliche Pflicht von der Ausübung der Kündigungsbefugnis zurückzuhalten, muß jedenfalls der Versuch gemacht werden, die stellenlosen, nicht zum Heeresdienste eingezogenen Handlungsgehilfen bei der Vergabung geeigneter Arbeiten zu berücksichtigen. Ihre Verwendung wird beispielsweise im Kanzleidienste in Betracht kommen. Es geht in diesen kritischen Zeiten nicht an, daß Kommunen oder staatliche Behörden diejenigen Kräfte bevorzugen, die die billigsten sind. Freiwillige Helfer, pensionierte Beamte und ähnliche in ihrem Nahrungstand gesicherte Personen müssen aus dem Wettbewerb zugunsten der Bedürftigeren ausscheiden.

Ich ersuche Sie, diese Gesichtspunkte bei den in Betracht kommenden Stellen mit Nachdruck zu vertreten.

Der Minister des Innern.
von Koebell.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam. — II o 2386.

268) Zahlung der Gebührnisse an Beamte, denen für die Dauer des Krieges immobile Beamtenstellen der Militärverwaltung verliehen worden sind.

Berlin, den 2. November 1914.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 19. Oktober d. Js., betreffend die Zahlung der Gebührnisse an Beamte, denen für die Dauer des Krieges immobile Beamtenstellen der Militärverwaltung verliehen worden sind, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 2115 B.

Berlin, den 19. Oktober 1914.

Beamte, denen für die Dauer des Krieges i m m o b i l e Beamtenstellen der Militärverwaltung wirklich verliehen werden, erhalten als Besoldung das niedrigste Friedensgehalt dieser

Stellen, den Wohnungsgeldzuschuß des Ortes, an dem sie angestellt sind und eine Kriegszulage, die beträgt: bei Verwendung am bisherigen Wohnort $\frac{3}{20}$ des Höchstgehaltes der verliehenen Stelle, bei Verwendung außerhalb des bisherigen Wohnortes in Höhe des ermäßigten Tagegeldes nach dem für die verliehene Stelle zuständigen Satze.

Auf das Zivildienst Einkommen sind das Gehalt und der Wohnungsgeldzuschuß der verliehenen Stelle bei Beamten, die als obere Beamte der Militärverwaltung (d. s. die höheren und mittleren Beamten) verwendet werden, voll anzurechnen.

Werden Beamte für die Dauer des Krieges mit immobilien Stellen unterer Beamten der Militärverwaltung wirklich beliehen, so findet eine Anrechnung der Kriegsbefoldung auf das Zivildienst Einkommen nicht statt.

Der Finanzminister.

In Vertretung: Michaelis.

An die Herren Präsidenten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden usw. —
I 14438.

269) Wiedereinziehung überhobener Beträge der Zivilbefoldung von zum Kriegsdienste einberufenen Beamten.

Berlin, den 6. November 1914.

Auf den Bericht vom 26. September d. Js.

Die Frage, wie es mit der Wiedereinziehung überhobener Beträge der Zivilbefoldung gehalten werden soll, wenn durch die bestimmungsmäßige Anrechnung von $\frac{7}{10}$ der Feld- oder Kriegsbefoldung das Zivildienst Einkommen ganz in Abgang kommt, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Die alsbaldige bare Zurückzahlung wird nur dann zu fordern sein, wenn die Kriegsbefoldung usw. das Zivildienst Einkommen erheblich übersteigt. Ist letzteres nicht der Fall und ist nach den Verhältnissen anzunehmen, daß die alsbaldige Zurückzahlung als Härte empfunden wird, so ist der überhobene Betrag bis auf weiteres zu stunden.

Für die Ausgabeanweisung kann auch in den oben erwähnten Fällen das übersandte Formular verwendet werden. Der letzte Absatz ist zu streichen und dafür handschriftlich dem Vorstehenden gemäß das Nötige hinzuzufügen.

Die den etatmäßigen Professoren und etatmäßigen Außerordentlichen Professoren zur Ergänzung der mit ihrer Universitätsstellung zusammenhängenden Nebenbezüge auf den Betrag

von 1200 *M* zu gewährenden Zuschüsse sind dem für die Anrechnung auf die Feld- oder Kriegsbefoldung in Betracht kommenden Einkommen nicht zuzurechnen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Naumann.

An den Herrn Universitätskurator in N. Abdruck an die übrigen Herren Universitätskuratoren und an das Königl. Universitätskuratorium in Berlin. — A 2045 U I.

270) Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges 1914.

Berlin W 8, den 9. November 1914.

Der anliegende Runderlaß des Herrn Kriegsministers vom 10. Oktober d. Js., betreffend die Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges 1914, wird zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. — A 2023. II. Ang.

Nr. 302/10. 14. C 3.

Berlin, den 10. Oktober 1914.

Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges 1914.

Bestimmungsgemäß haben die Zivilbehörden (Ortspolizeiverwaltungen, Landratsämter usw.) die Anträge auf Bewilligung der gesetzlichen Kriegsversorgungsgebührrnisse für die Hinterbliebenen der Teilnehmer am jetzigen Kriege zur Weitervorlage vorzubereiten. Hierbei kommen während der Dauer des mobilen Zustandes nicht nur die an einem Orte wohnenden sondern auch solche Hinterbliebenen in Betracht, welche sich dort anlässlich des Krieges, z. B. weil sie Festungen usw. verlassen mußten, vorübergehend aufhalten.

Als Kriegsversorgung kommt für die nächste Zeit Kriegswitwen-, Kriegswaisen- und Kriegselterngeld in Frage, und zwar für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen, der infolge einer Kriegsverwundung oder einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen und u. U. der verschollenen aktiven Seeresangehörigen usw.

In den meisten Fällen wird neben Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld auch Witwen- und Waisengeld (allgemeine Versorgung) zustehen. Diese Gebühren sind sonst von den Truppenteilen und Behörden zu beantragen, denen die Verstorbenen zur Zeit ihres Todes angehörten. Da diese Stellen jedoch, soweit sie zu den mobilen und neu errichteten im mobilen Formationen gehören, nach Lage der Verhältnisse mit derartigen Arbeiten nicht befaßt werden können, ist es der Einfachheit wegen und zur Beschleunigung der Zahlung geboten, die Witwen- und Waisengeldanträge mit den Anträgen der Zivilbehörden auf Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld zu verbinden. Mehrarbeiten entstehen dadurch nicht, da in beiden Fällen im allgemeinen dieselben Unterlagen erforderlich sind. Als Muster für die Anträge dienen die Anlagen A und B.

Für Anträge auf Kriegselterngeld gilt die Anlage C.

Sämtliche Anträge der Zivilbehörden werden bis auf weiteres von denjenigen Bezirkskommandos gesammelt und weiter bearbeitet, in deren Bezirke die Hinterbliebenen wohnen oder sich vorübergehend aufhalten. Abdruck des in dieser Beziehung durch das Armeeverordnungsblatt ergangenen Erlasses vom 5. 9. 1914 Nr. 673/8. 14. C3 wird beigelegt.

Soweit die gefallenen usw. Heeresangehörigen zur Zeit ihres Todes noch eine Zivildienststelle inne hatten, wird die für diese Stelle zuständige Behörde nach der von ihr veranlaßten Bewilligung des etwa aus Zivilfonds zustehenden Witwen- und Waisengeldes auch die Gewährung des Kriegswitwen- und Kriegswaisengeldes herbeiführen. Dies gilt auch bezüglich der Hinterbliebenen der nach dem Gesetze über die Kriegsverversorgung von Zivilbeamten vom 4. 8. 1914 — R.G.Bl. S. 335 — bezeichneten Personen.

Die Ablehnung von Ansprüchen auf Kriegsverversorgung für Hinterbliebene ist in jedem Falle Sache der militärischen Dienststellen.

Im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern ersucht das Kriegsministerium ergebenst, hier- nach die unterstellten Behörden mit Weisung zu versehen.

Die erforderlichen Formulare sind bei den zuständigen Bezirkskommandos vorrätig.

Kriegsministerium.

In Vertretung: von Wandel.

An sämtliche Königl. Regierungen, die Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission, das Königl. Polizei-Präsidium hier.

3. Nr.

..... Anlagen (Zahl der Hefte und losen Beilagen).

Antrag auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeldern sowie von Offizieren, Sanitätsoffizieren,

(Hier folgen die Weitergabevermerke der Zivilbehörden,

Des Verstorbenen						
1	2	3	4	5	6	7
Ruf- und Zuname, Dienstgrad und Dienststellung, Truppenteil, Behörde	a) Geburt, b) Dienst- eintritt, c) erste eibliche Verpflichtung als Reichs- oder Staats- beamter	Ver- eh- lichung	Dienst- zeit- ab- schluß- tag	Tod	pensionsfähiges Dienst- einkommen	pensions- berechtigende Dienstzeit
					a) Besoldung, b) pensionsfä- higer Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, c) pensionsfä- hige Zulagen, d) pensionsfä- higer Wert der Bedienung, e) pensionsfä- higer Wert der Emolumente M S	
		Tag, Monat, Jahr				

Bemerkungen.

I. Als Belegstücke sind beizufügen:

Spalte 2,
1.*) die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe nachweislich über 9 Jahre bestanden hat).

Spalte 3,
2.*) die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der bei der preussischen Militär-Witwenkasse versicherten, d. h. der schon vor dem 1. 7. 1887 verheiratet gewesenen Personen befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preussischen Militär-Witwenpensionsanstalt).

Spalte 5 (9 und 10),
3.*) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehe- manns und, falls die Kinder auch ihre leibliche Mutter

Kriegswitwen- und Kriegswaisengeldern für Hinterbliebene von Veterinäroffizieren und Beamten.

Bezirkskommandos und stellvertretenden Intendanturen.)

8	9		10		11		12		13		14		15	16
	Der mitwengeld- usw. berechtigten Witwe		Der waisengeld- usw. berechtigten Kinder unter 18 Jahren						Betrag des jährlichen				Zeit- punkt des Be- ginnnes der Zah- lung	Be- mer- kun- gen
am Todesstag erdiene oder bezogene Pension	Ruf-, Mannes- und Geburts- namen, künftiger Wohnsitz	Geburt Tag, Monat, Jahr	Rufnamen Name und Wohnsitz des Vor- mundes, wenn dieser und nicht die Mutter der Kinder zur Erhebung des Waisen- geldes be- rechtigt ist	Geburt Tag, Monat, Jahr	a) Witwen- geldes, b) Kriegs- witwen- geldes	a) Waisen- geldes, b) Kriegs- waisen- geldes					Tag, Monat, Jahr			
M					M	S	M	S						
									Die Richtigkeit bescheinigt					

verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (an Stelle der Sterbeurkunde für den Ehemann genügt vorläufig Angabe der Verlustliste; auch können als vorläufige Ausweise über seinen Tod beigelegt werden Mitteilungen der Truppenteile und Behörden, Auszüge aus den Kriegsranklisten, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militärwochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften).

Spalten 11, 12,

- 4.*) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren.

*) An Stelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 48, besondere Todesbescheinigungen aus. Im Antrag sind Dienstgrad, Dienststellung und Truppenteil oder Behörde des Verstorbenen genau zu bezeichnen.

Spalte 16,

5. amtlicher Nachweis über die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Witwe und der Kinder des Verstorbenen, wenn es sich um Anträge für Hinterbliebene von Offizieren und Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes handelt.
- II. Spalten 2b, c, 4, 6, 7, 8, 13, 14, 15 sind seitens der den Antrag vorbereitenden Zivilbehörden nicht auszufüllen.
- III. Spalte 16. In Spalte 16 ist u. a. zu vermerken:
1. Wer von den Kindern in die Anstalten des Potsdamer Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist,
 2. daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheiratet sind oder gewesen sind,
 3. daß die Eheschließung, wenn sie innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Verstorbenen stattgefunden hat,

F. Nr.

..... Anlagen (Zahl der Hefte und losen Beilagen).

Antrag auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeldern sowie von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts und von Personen

(Hier folgen die Weitergabevermerke der Zivilbehörden,

1	2	3	4	5	6	7			
Des Verstorbenen									
Ruf- und Zuname, Dienstgrad und Dienststellung, Truppenteil, Behörde	Geburt	Verhe- lichung	Ent- lassung aus dem aktiven Militär- dienste	Tob	pension- berechtigende Dienstzeit				
	Tag, Monat, Jahr				<table border="1"> <tr> <td>Jahre</td> <td>Tage</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>		Jahre	Tage	
Jahre	Tage								

nicht zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen,

4. daß die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war oder von wann das rechtskräftig gewordene Erkenntnis datiert. Dieser Vermerk kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist,
5. ob der Verstorbene im Zivildienste angestellt war; ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus der Zivildienststelle Gnadengebührnisse und welche Beträge an Witwen- und Waisengeld oder diesen Bezügen gleichgestellte Gebührnisse gewährt oder zu gewähren sind.

IV. Sonst noch erforderliche Schriftstücke werden von den militärischen Dienststellen beigelegt werden.

Anlage B.

Kriegswitwen- und Kriegswaisengeldern für Hinterbliebene von der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatz.

Bezirkskommandos und stellvertretenden Intendanturen.)

8		9		10		11		12		13		14		15	
Der wittwengeld- usw. berechtigten Witwe				Der waisengeld- usw. berechtigten Kinder				Betrag des jährlichen				Zeit- punkt des Be- ginnnes der Zah- lung			
Ruf-, Mannes- und Geburts- namen, künftiger Wohnsitz	Ge- burts- zeit Tag, Monat, Jahr	Rufnamen		Ge- burts- zeit Tag, Monat, Jahr	a) Witwen- gelbes,		a) Waisen- gelbes,				Tag, Monat, Jahr			Bemer- kungen	
		Name und Wohnsitz des Vormundes, wenn dieser und nicht die Mutter der Kinder zur Erhebung des Waisengeldes berechtigt ist			b) Kriegs- witwen- gelbes		b) Kriegs- waisen- gelbes								
						M	S	M	S						
Die Richtigkeit bescheinigt															

III. Spalte 15 ist u. a. zu vermerken:

1. Wer von den Kindern in die Anstalten des Potsdamschen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist;
2. daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheiratet sind oder gewesen sind;
3. daß die Eheschließung, wenn sie innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Verstorbenen stattgefunden hat, nicht zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen;
4. daß die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war oder von wann das rechtskräftig gewordene Erkenntnis datiert. Dieser Vermerk kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist;
5. ob der Verstorbene im Zivildienste angestellt war; ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus der Zivildienststelle Gnadengebührnisse und welche Beträge an Witwen- und Waisengeld oder diesen Bezügen gleichstehende Gebührnisse gewährt oder zu gewähren sind.

IV. Sonst noch erforderliche Schriftstücke werden von den militärischen Dienststellen beigelegt werden.

*) An Stelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegministeriums in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 48, besondere Todesbescheinigungen aus. Im Antrag sind Dienstgrad, Dienststellung und Truppenteil oder Behörde des Verstorbenen genau zu bezeichnen.

Anlage C.

von Kriegselterngeld.

Bezirkskommandos und stellvertretenden Intendanturen.)

Jahresbetrag des bewilligten Kriegseltern- geldes	Zeitpunkt des Beginnes der Zahlung		Begründung des Antrags.
	M	S	
		Tag, Monat, Jahr	

Bemerkungen.

- I. Das Gesetz macht die Gewährung des Kriegselterngeldes u. a. davon abhängig, daß der Verstorbene den Lebensunterhalt seiner Verwandten der aufsteigenden Linie ganz oder überwiegend bestritten hat.

Voraussetzung für die Bewilligung des Kriegselterngeldes ist nur, daß der Unterhalt in den betreffenden Fällen tatsächlich gewährt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob andere unterhaltungspflichtige Personen vorhanden waren.

Dagegen ist die Bewilligung zu versagen, wenn es sich um unterhaltsberechtigzte und um solche im gesetzlichen Sinne unterhaltspflichtige Personen handelt, die offenkundig bemittelt sind und bei Lebzeiten des Verstorbenen eine gleiche oder nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes an die Verwandten der aufsteigenden Linie hatten als der Verstorbene.

- II. Den Anträgen auf Bewilligung von Kriegselterngeld ist ein Bericht der Ortsbehörde des Wohnsitzes des Verstorbenen und der Verwandten der aufsteigenden Linie über folgende Punkte beizufügen:

- a) Familien- und Vermögensverhältnisse des Verstorbenen mit Angabe seines steuerpflichtigen Einkommens,
- b) seit wann, in welcher Weise, mit welchem Betrage und bis zu welchem Zeitpunkte der Verstorbene Unterhalt gewährt hat; bei Naturalien ist deren Geldwert anzugeben,
- c) Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse der Verwandten der aufsteigenden Linie des Verstorbenen, denen er Unterhalt gewährt hat,
- d) Name, Wohnort und Vermögensverhältnisse der unterhaltspflichtigen und -fähigen Verwandten, sofern die Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltsberechtigt sind,
- e) eine Angabe darüber, ob der Verstorbene den Lebensunterhalt seiner Verwandten ganz oder überwiegend bestritten hat, ob diese Verwandten der Fürsorge des Reiches und mit welchem Betrage bedürfen, oder ob die Bewilligung aus Gründen des Absatz I Satz 3 oder wegen unwürdigkeit zu versagen sein wird.

Berichte ländlicher Behörden bedürfen der Bestätigung des Landrats usw.

Als Belegstücke sind noch beizufügen:

- 1.*) eine Sterbeurkunde (falls eine solche noch nicht beizubringen ist, genügt Angabe der Verlustliste;

*) Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in

auch können als vorläufige Ausweise über den Tod beigelegt werden Mitteilungen von Truppenteilen und Behörden, Auszüge aus Kriegsranklisten und Kriegstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppen und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften);

2. die Militärpapiere des Verstorbenen, sofern dieser Militärperson der Unterlassen war und die Hinterbliebenen solche Papiere besitzen.

Sonst noch erforderliche Schriftstücke werden von den militärischen Dienststellen beigelegt werden.

III. Die Höhe der Beträge richtet sich nach der Bedürftigkeit und dem Grade der Erwerbsbeschränkung der Verwandten der aufsteigenden Linie unter Berücksichtigung der örtlichen Preisverhältnisse. Die Bewilligung erfolgt auf die Dauer der Bedürftigkeit. Den Empfängern ist zur Pflicht zu machen, von einer Besserung ihrer Verhältnisse den zahlenden Klassen Anzeige zu erstatten.

IV. Die Bewilligung ist grundsätzlich zu versagen, wenn der Verstorbene den Unterhalt ausschließlich während der Zugehörigkeit zum Feldheer gewährt hat.

Aus dem Armeekorps-Verordnungsblatt Nr. 28 für 1914 Seite 328/29.

Nr. 673/8. 14. C 3.

Berlin, den 5. September 1914.

Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges 1914.

Mit Beziehung auf Ziffer 6 III, 12 V, VI, 17, 19 I, 24 der Ausführungsbestimmungen zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 und Ziffer 7 L, 10 der Ausführungsbestimmungen zum Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (A. B. Bl. S. 242 uff. sowie S. 315 uff.) wird bestimmt:

1. Die Anträge auf Bewilligung der gesetzlichen Versorgungsgebühren für die Hinterbliebenen von Angehörigen der mobilen und neu errichteten immobilen Formationen sind durch diejenigen Bezirkskommandos vorzubereiten und weiter vorzulegen, in deren Bezirke die Hinterbliebenen wohnen oder sich anlässlich des Krieges aufhalten.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 48, besondere Todesbescheinigungen aus. Im Antrag sind Dienstgrad, Dienststellung und Truppenteil oder Behörde des Verstorbenen genau zu bezeichnen.

Besteht für mehrere Bezirkskommandos in einem Standort eine Geschäftseinteilung nach Waffengattungen usw., so gilt diese auch für den vorliegenden Fall.

2. Die stellvertretenden Generalkommandos werden ermächtigt, den Bezirkskommandos erforderlichenfalls Hilfspersonal von den Ersatztruppen zu überweisen.
3. a) Die Anträge auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeldern sowie von Kriegswitwen- und Kriegswaisengeldern sind zu vereinigen und auf Grund der von den Zivilbehörden eingehenden Unterlagen nach den Mustern nebst Bemerkungen auf Seite 263 bis 272 des Armeeverordnungsblatts für 1907 aufzustellen. Liegen schon derartige Anträge der Zivilbehörden vor, so sind diese nur nachzuprüfen und zu ergänzen.
 - b) Ein Dienstlaufbahnzeugnis für Offiziere (A. V. Bl. für 1907 S. 266 Ziffer 14) ist nicht beizufügen.
 - c) In den Antragsmustern (siehe oben Ziffer 3a) ist in den Spalten „Betrag des jährlichen Witwengeldes — Waisengeldes“ einzuschalten:
 - b. Kriegswitwengeldes —
 - b. Kriegswaisengeldes.
 - d) Außer den Ausführungsbestimmungen zum Militär- und zum Beamtenhinterbliebenengesetz sind auch zu beachten die ergänzenden Erlasse vom
 26. Mai 1908 — Nr. 1002/5. 08 C. 2 — (A. V. Bl. S. 179),
 25. April 1910 — Nr. 703/4. 10 C. 2 — (A. V. Bl. S. 131),
 23. Mai 1912 — Nr. 235/5. 12 C. 2 — (A. V. Bl. S. 125 uff.)
 sowie das Gesetz über die Kriegsverforgung von Zivilbeamten vom 4. August 1914 nebst Ausführungsbestimmungen (A. V. Bl. S. 299, 300).

Ferner wird noch besonders darauf hingewiesen, daß für die Hinterbliebenen derjenigen Heeresangehörigen, welche zur Zeit ihres Todes noch eine Zivildienststelle innehatten, zuerst das Witwen- und Waisengeld aus Zivilfonds festgesetzt sein muß (Ziffer 12 II, 22 I auf Seite 245/246, 249, Ziffer 8 I auf Seite 317 des Armeeverordnungsblatts für 1907).
4. Die Anträge auf Bewilligung von Kriegselterngeld und Witwen beihilfe sind nach Prüfung in der von den Zivilbehörden angewendeten Form weiter zu senden.
5. Alle Anträge sind von den Bezirkskommandos denjenigen stellvertretenden Intendanturen usw. zu übersenden, denen gemäß § 12 Nr. 4, § 14 Nr. 1 d, §§ 24, 71,

72, 73 der Kriegsbefolgungsvorschrift die Anweisung der Gnadengebührrnisse obliegt.

6. Die Anträge für die Hinterbliebenen von Angehörigen der Truppenteile und Behörden, die nicht zu den mobilen oder neu errichteten immobilen Formationen gehören, sind von den betreffenden Truppenteilen usw. selbst vorzubereiten und den zu 5 erwähnten Intendanturen usw. zu übersenden.
7. Die stellvertretenden Intendanturen entscheiden über die Anträge, soweit hierfür bisher die Korpsintendanturen zuständig waren. Sie geben die der Entscheidung des Kriegsministeriums vorbehaltenen Anträge nach Prüfung weiter.
8. Die Anweisung sämtlicher anlässlich des Krieges bewilligten Hinterbliebenengebührrnisse hat bei Kapitel 74 Titel 4 — Krieg 1914 — zu erfolgen.

Die Summe der im Laufe eines Monats angewiesenen Beträge ist von den Intendanturen zum 10. des nächsten Monats — erstmalig zum 15. September 1914 für August — der Versorgungsabteilung im Kriegsministerium anzumelden. Dabei ist auch der voraussichtliche Geldbedarf für den folgenden Monat anzugeben. Die erste Anmeldung zum 15. September 1914 hat den Bedarf für September und Oktober zu enthalten.

9. Ob und inwieweit in Einzelfällen zur Beschleunigung der Zahlung der Gebührrnisse eine Abweichung von dem vorstehend vorgeschriebenen Verfahren geboten erscheint, bleibt der Beurteilung der beteiligten Dienststellen überlassen.
10. Anträge auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung, welche nicht unter Ziffer 1 und 6 fallen, sind in der bisherigen Weise vorzubereiten und vorzulegen. Soweit bisher für die Entscheidung die Korpsintendanturen zuständig waren, treten an deren Stelle während der Dauer des mobilen Verhältnisses die stellvertretenden Intendanturen.

Kriegsministerium.

In Vertretung: von Wandel.

271) Aufstellung ausführlicher Entwürfe und Kostenschläge.

Berlin, den 15. September 1914.

Bei der Prüfung von Abrechnungen über Neubauten ist wiederholt beobachtet worden, daß die Ausführung zwar innerhalb der zur Verfügung gestellten Mittel erfolgte, aber von den genehmigten Kostenanschlägen, deren Innehaltung den beteiligten

Beamten nach dem Erlasse vom 1. August 1908 — III. 1859 I. M. d. ö. A./I. 9244. F. M. — zur Pflicht gemacht ist, abgewichen wurde.

Beispielsweise waren bei einem Neubau für Studarbeiten 9400 *M* im Kostenanschlag vorgeesehen, während dafür über 16 000 *M* verausgabt sind. Die Überschreitung dieses Titels ist damit begründet worden, daß die Studarbeiten für die wichtigeren Räume in der Art der heimischen Kunstformen auszuführen waren. Das hätte aber bereits bei der Aufstellung des ausführlichen Anschlags bedacht und somit vorher zur Entscheidung der nachprüfenden Behörden — Regierung und Ministerium — gestellt werden können. Der Umstand, daß die Mehrkosten durch Ersparnisse an anderer Stelle des Anschlags gedeckt wurden, berechtigte nicht ohne weiteres zu so weitgehenden, weder durch Notwendigkeit noch durch Eile gebotenen Abweichungen von dem genehmigten Kostenanschlag.

Auch bei anderen Bauten sind ähnliche Fälle beobachtet worden; so konnten bei einem Baue 174 000 *M* Mehrkosten, die für eine nachträgliche Vergrößerung des Baues, nicht vorgesehene künstliche Gründung und infolge einer zur Zeit der Verdingung der Maurerarbeiten herrschenden Hochkonjunktur entstanden, aus Ersparnissen bei dem inneren Ausbau und bei der inneren Einrichtung gedeckt werden.

Wenn hiernach so erhebliche Mehrforderungen aus Ersparnissen bei anderen Titeln bestritten werden konnten, so ist die Annahme berechtigt, daß bei Aufstellung der Anschläge nicht immer planmäßig und mit wohlüberlegter Sparsamkeit vorgegangen wird, daß also höhere Beträge für die Bauten gefordert und bereitgestellt werden, als bei wirtschaftlicher Verwendung notwendig sind.

Ein solches Verfahren birgt zugleich die Gefahr in sich, daß die bei einem Titel gemachten Ersparnisse dann bei einem anderen Titel nicht allein für notwendige, oder doch zweckmäßige sondern auch für überflüssige und aufwändige Ausführungen verwendet werden und dabei die im allgemeinen Staatsinteresse dringend notwendige Sparsamkeit außer acht bleibt.

Unter Hinweis auf den oben erwähnten Erlaß vom 1. August 1908 ersuchen wir $\frac{\text{Eure}}{\text{die}}$ Tit., die Ortsbaubeamten anzuweisen, bei der Aufstellung ausführlicher Entwürfe und Kostenanschläge von vornherein sorgfältig zu erwägen, welche Arbeiten und Lieferungen zur sachgemäßen, gediegenen und dauerhaften Ausführung des Baues erforderlich sind, damit kostspielige Mehrausgaben und nicht veranschlagte Arbeiten im Laufe der Ausführung vermieden werden.

Auch bei der dortigen Prüfung der Ausarbeitungen ist hierauf zu achten. Alle über das Bedürfnis hinausgehenden Ausgaben sind zu streichen, zweifelhafte Kosten aber ausdrücklich zur diesseitigen Entscheidung bei der Nachprüfung zu stellen.

Die Arbeiten und Lieferungen sind im Kostenanschlag auf Grund sorgfältiger Ermägungen zu angemessenen Einheitspreisen zu berechnen. Ungewöhnliche Preise sind zu begründen.

Stellt sich gleichwohl im Laufe des Baues, etwa infolge inzwischen notwendig gewordener Erweiterungen oder Änderungen heraus, daß Mehrkosten erforderlich werden, so ist in jedem Falle unter ausführlicher Begründung der Notwendigkeit des Kostenbedarfes und des Standes des Baufonds rechtzeitig vorher die ministerielle Genehmigung nachzusuchen, widrigenfalls nachher der Baubeamte für derartige, vom ursprünglichen Anschlag abweichende Aufwendungen verantwortlich gemacht werden wird, selbst wenn eine Überschreitung der Gesamtsumme nicht eingetreten ist.

Der höheren Genehmigung bedürfen namentlich Anträge auf Verwendung von Ersparnissen zur reicheren Ausstattung der Gebäude. Sie ist durch besondere Berichte oder gelegentlich der Besichtigung der Bauten durch Ministerialkommissare durch Aufnahme in den Reisebericht nachzusuchen.

Was von den staatlichen Dienstgebäuden hinsichtlich des Baues und der Einrichtungsgegenstände gilt, findet, soweit letztere überhaupt auf Staatskosten zu beschaffen sind, auch Anwendung auf Dienstwohnungen und besondere Dienstwohngebäude.

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß sich in letzter Zeit die Anträge auf Verwendung von Bauleitungskosten zu Bauzwecken in auffallender Weise gemehrt haben. Die im Bauleitungsanschlag für Ersatzkräfte vorgesehenen Mittel gelangen bei Überweisung von Beamten für die Bauleitung beim Etat der Bauverwaltung, also nur an anderer Stelle zur Veranschlagung; sie sind deshalb als eigentliche Ersparnisse beim Baufonds, die etwa für andere Bauzwecke zur Verfügung ständen, nicht anzusehen. Mit ihrer Verwendung darf daher nicht ohne weiteres gerechnet werden.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung:
Freiherr von Coels.

Der Finanzminister.
Im Auftrag:
Dulheuer.

An die Herren Regierungspräsidenten und an die Königl. Ministerial-Baukommission.
— III 2222 B M. d. d. A. I 11756 J. M.

Berlin, den 13. November 1914.

Abdruck zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — G I C 11382 A usw.

272) Anrechnung von Offizierkriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen von Lehrern.

Berlin, den 15. November 1914.

Auf den Bericht vom 8. Oktober d. Js.

Usw.

Auf die weitere Anfrage der Königlichen Regierung bemerke ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß, soweit eine Anrechnung von Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen von Lehrern erfolgt, der einbehaltene Betrag des Zivildiensteinkommens den sonst Zahlungspflichtigen (Schulverband bezw. Alterszulagekasse) verbleibt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Regierung zu N. Abdruck an die übrigen Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium hier zur Kenntnis und Nachachtung. — A 2159.

273) Anschluß der Wohnungen von Beamten an die öffentlichen Fernsprechleitungen.

Berlin, den 20. November 1914.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben durch den nachstehenden Runderlaß vom 13. November 1911 über den Anschluß der Wohnungen von Beamten an die öffentlichen Fernsprechleitungen Bestimmung getroffen.

Infolge einer Anregung der Oberrechnungskammer ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister hiermit an, daß die Vorschriften dieses Erlasses auch für den Bereich meines Ministeriums mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. ab Anwendung zu finden haben.

Gleichzeitig genehmige ich nachträglich die bis jetzt bewirkten Anschlüsse mit der Maßgabe, daß die Entschädigung von jährlich

12 M von dem gleichen Zeitpunkte ab an die Staatskasse zu entrichten ist. In denjenigen Fällen, in denen diese Entschädigung bereits früher festgesetzt worden ist, behält es hierbei sein Bestehen.

Die Unterbeamten sind von der Zahlung einer Entschädigung für die private Mitbenutzung der Anschlüsse zu Ortsgesprächen befreit.

Auf die Bestimmung, daß für die Zukunft bei allen Anschlüssen an die Fernsprechleitung, sofern hierzu staatliche Mittel in Anspruch genommen werden, vorher stets die Genehmigung der Zentralinstanz einzuholen ist, mache ich noch besonders aufmerksam.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1994 G I usw.

Wie durch eine Umfrage festgestellt worden ist, haben mehrere der Herren Regierungspräsidenten ihre Dienstwohnungen und zum Teil auch die Privatwohnungen einzelner Regierungsglieder auf Staatskosten an die öffentliche Fernsprechleitung anschließen lassen, ohne zuvor unsere Genehmigung dazu eingeholt zu haben. Wir haben die vorhandenen Fernsprechan Anschlüsse zwar ausnahmsweise nachträglich genehmigt, ersuchen jedoch ergebenst, künftig ohne vorherige Genehmigung der Zentralinstanz keinerlei Fernsprechan Anschlüsse auf Staatskosten ausführen zu lassen. In den Anträgen auf Genehmigung eines Anschlusses an das öffentliche Fernsprechnetz ist künftig eingehend darzulegen, welche Art des Anschlusses durch das dienstliche Interesse erfordert wird. In erster Linie wird ein Nebenanschluß in Betracht kommen; genügt ein solcher aber nicht, so wird zu erwägen sein, ob einem Hauptanschluß mit Zählungsgebühr oder einem solchen mit Hausgebühr der Vorzug zu geben ist.

Erfahrungsgemäß werden die in den Wohnungen von Beamten aus dienstlichen Gründen eingerichteten Fernsprechan Anschlüsse auch zu Privatgesprächen benutzt. Es erscheint billig, für diese private Mitbenutzung der Anschlüsse zu Ortsgesprächen, eine angemessene Entschädigung an die Staatskasse zu entrichten. Wir bestimmen hierzu mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. J. ab folgendes:

- a) Für Hauptanschlüsse gegen Zählungsgebühr trägt die Staatskasse die Grundgebühr und das Entgelt für die Mindestgesprächszahl. Die Kosten für die über die Mindestgesprächszahl hinausgehenden Gespräche fallen dem Anschlußinhaber zur Last.

- b) Für Hauptanschlüsse gegen Pauschgebühr zahlt die Staatskasse die volle Gebühr. Der Inhaber des Anschlusses hat jedoch jährlich 12 M als Entgelt für private Gespräche an die Staatskasse zu entrichten.
- c) Für Nebenschlüsse hat der Anschlußinhaber eine Entschädigung überhaupt nicht zu zahlen.

In allen vorbezeichneten Fällen sind die Gebühren für private Ferngespräche stets von dem Anschlußinhaber in voller Höhe allein zu entrichten.

Berlin, den 13. November 1911.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Holz.

Der Finanzminister.
Im Auftrag: Halle.

274) Berechnung des Dienst Einkommens bei Versetzungen.

Berlin, den 20. November 1914.

Für die allgemeine Verwaltung, die Verwaltung des Innern und die Finanzverwaltung ist folgende Vorschrift eingeführt:

„a) Bei Versetzung von Beamten zu oder in den Bereich einer andern Behörde mit gleichartigen Etatsfonds (z. B. von einer Regierung zu einer andern oder einem Oberpräsidium und umgekehrt) hat diese das Dienst Einkommen der versetzten Beamten von dem nächsten Fälligkeitstag ab auf ihren Etat zu übernehmen.

b) Eine Erstattung des vom Tage der Versetzung ab bereits gezahlten Dienst Einkommens an die abgebende Behörde findet nicht statt.

c) Bei Änderungen der Dienstbezüge ist die erforderliche Ausgleichung für Rechnung der übernehmenden Behörde dahin zu veranlassen, daß der für die neue Dienststellung etwa gewährte Mehrbetrag an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Mietentschädigung, diätarischen Dienstbezügen usw. gezahlt und verausgabt, der etwaige Minderbetrag dagegen bei der nächsten Zahlung von den Dienstbezügen gekürzt und durch Absetzung von den Ausgaben vereinnahmt wird.

d) Ist der versetzte Beamte aus einem andern Etatstitel als bisher zu besolden, so ist die Ausgleichung von der übernehmenden Behörde in der Weise zu veranlassen, daß das Dienst Einkommen vom Tage der Versetzung ab bei dem andern Etatstitel verrechnet und der bei der abgebenden Behörde

für die Zeit vom Tage der Versetzung ab etwa bereits gezahlte und verausgabte Betrag des Dienst Einkommens bei der bisherigen Verrechnungsstelle, die mit der Ausgabe vor der Versetzung belastet ist, abgesetzt wird.“ (Nur in diesem Falle hat also die Kasse der übernehmenden Behörde das bei ihr zu ver rechnende Dienst Einkommen des Versetzten der Kasse der ab gebenden Behörde in Höhe des hier von der Ausgabe abzu setzenden Betrages gegen Kassenquittung zu erstatten.)

Ich bestimme hierdurch, daß bei Versetzung von Beamten und Lehrern meiner Verwaltung, welche ihr Dienst Einkommen aus Kap. 112 Tit. 1 bis 4 (Konsistorialbeamte), Kap. 117 Tit. 1 bis 4 (Beamte der Provinzialschulkollegien), Kap. 121 Tit. 1 und 2 (Beamte und Lehrer der Lehrseminare), Kap. 121 Tit. 9 und 10 (Beamte und Lehrer der Präparandenanstalten), Kap. 121 Tit. 23 und 24 (Regierungs- und Schulräte), Kap. 121 Tit. 26, 27 und 28 (Kreis schulinспекtoren)

beziehen, in gleicher Weise verfahren wird. In den Fällen zu c ist die Ausgleichung bei Änderungen der Dienstbezüge in der Verwaltungsrechnung (Anstaltsrechnung) zahlenmäßig darzustellen.

Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse, Dienstaufwandsentschädigungen usw. eines versetzten Beamten gelten selbstverständlich bei der abgebenden Behörde vom Tage der Versetzung ab als verfügbar, auch wenn es bei der geschenehen Verausgabung für die Zeit nach dem Versetzungstag verbleibt. Zahlungen daraus, sei es für den neu ernannten Stelleninhaber oder für Stellvertretung, sind in Ausgabebezug nachzuweisen, welcher in den Ersparnissen bei der übernehmenden Behörde oder Anstalt seine Deckung findet.

Wenn Beamte und Lehrer in Stellen versetzt werden, in denen sie bisherige Dienstaufwandsentschädigungen, Wohnungsgeldzuschüsse usw. nicht beziehen, so ist der zurückzuzahlende Betrag dieser Art bei der nächsten Zahlung von Dienstbezügen zu kürzen, der Kasse der abgebenden Behörde oder Anstalt zuzuführen und dort von der Ausgabe abzusetzen.

Nicht anzuwenden sind diese Bestimmungen bei Versetzung von Beamten und Lehrern aus oder in Stellen bei höheren Lehranstalten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

275) Abführung von Reichsgoldmünzen an die Reichsbank.

Berlin, den 21. November 1914.

Die Hoffnung unserer Feinde, daß es uns an Geldmitteln fehlen werde, den Krieg durchzuhalten, ist durch den glänzenden Erfolg der Kriegsanleihe sowie durch die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Reichsbank infolge des ununterbrochenen Anwachsens ihrer Goldbestände erschüttert worden. Daß dies Anwachsen ohne Stocken fortschreitet und daß die in weiten Kreisen der Bevölkerung noch reichlich vorhandenen Goldbeträge mehr und mehr bei der Reichsbank konzentriert werden, ist in wirtschaftlicher und politischer Beziehung von der größten Bedeutung. Alles zu tun, was zu diesem Zwecke getan werden kann, erscheint gerade jetzt geboten, wo von verschiedenen Seiten vielfache Versuche gemacht werden, Reichsgoldmünzen unter Angebot eines Aufgeldes aufzukaufen und in das Ausland zu verbringen.

Die Geistlichen und Lehrer haben nach den mir zugegangenen Berichten schon bisher in anerkannter Weise mitgewirkt, um die Bevölkerung darüber aufzuklären, wie sehr es im Interesse des Vaterlandes liegt, die unnütz im Schranke zurückgehaltenen Goldstücke der Reichsbank zur weiteren Stärkung ihres Goldvorrats zuzuführen. Gerade die Geistlichen und Lehrer können auf diesem Gebiete durch Belehrung der Bevölkerung dem Vaterlande einen großen Dienst erweisen; und sie werden sich, wie ich hoffe, dieser Aufgabe nicht entziehen. Sämtliche Postanstalten sind bereit, Gold gegen gleichwertige Banknoten einzuwechseln und an die Reichsbank abzuführen.

Die Königlichen Provinzialschulkollegien und die Königlichen Regierungen beauftrage ich, für die weiteste Verbreitung vorstehender Mahnung Sorge zu tragen, erstere durch Verbreitung dieses in je einem Exemplar für sämtliche höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend einschließlich der Seminare und Präparandenanstalten beigelegten Erlasses, letztere durch Veröffentlichung in den Amtsblättern.

Für die Kreisinspektoren liegen gleichfalls Überdrucke bei.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und die Königl. Regierungen. — B 1850
G I usw.

276) Anwendung des Freistempels bei Sendungen der Pädagogischen Seminare an den höheren Lehranstalten im Ortsverkehr.

Berlin, den 23. November 1914.

In Verfolg des Runderlasses vom 16. Dezember v. J. —
— A 1793 U II — (Zentrbl. 1914 S. 209).

Wie festgestellt ist, wird von den Pädagogischen Seminaren bei den höheren Lehranstalten hinsichtlich der Postsendungen im Ortsverkehr nicht gleichmäßig verfahren.

In einigen Ober-Postdirektionsbezirken erfolgen diese Sendungen ausschließlich unter dem Portoablösungsvermerk, während dies in den übrigen Bezirken nur zum Teil, zum Teil überhaupt nicht geschieht.

Behufs Herbeiführung der Gleichmäßigkeit bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß künftig allgemein bei Sendungen der Seminaranstalten im Ortsverkehr der Freistempel anzuwenden ist.

Die erforderlichen Überdrucke für die Seminare, welche hier-
nach zu verfahren haben, sind beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — A 1982 U II II Ang.

277) Anrechnung von Kriegsbefoldung auf das Zivildiensteinkommen. Mitteilung der Kriegsbefoldung an die Zivilbehörden.

Berlin, den 23. November 1914.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 20. August d. J. —
A 1781 — (Zentrbl. S. 556).

Zur besseren Durchführung des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 (Ausführungsbestimmungen zu § 66 des Reichs-Militärgesetzes) hat der Herr Kriegsminister an die nachgeordneten Dienststellen des Heeres nachstehenden Erlaß gerichtet, der zur Kenntnis mitgeteilt wird:

„Auf die im Kriegsdienste verwendeten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten finden wegen der Anrechnung eines Teiles der Kriegsbefoldung auf das persönliche Zivildiensteinkommen die genau zu beachtenden Festsetzungen des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 (Anlage 1 der Kriegsbefoldungsvorschrift) Anwendung. Auf Ziffer 7 dieses Beschlusses wird

besonders aufmerksam gemacht. Die Mitteilung an die Zivilbehörden ist auch dann erforderlich, wenn es sich um Feldwebel-Leutnants handelt, die nach Anlage 2 Ziffer 5 der Kriegsbesoldungsvorschrift Offizierbesoldung beziehen und daher unter die Ziffer I, 3 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 fallen. Dagegen braucht die Kriegsbesoldung derjenigen Staats- usw. Beamten, die Offizier- und Beamtenstellvertreter (Anlage 3 der Kriegsbesoldungsvorschrift) oder gehaltempfangende Unteroffiziere sind, nicht mitgeteilt zu werden, weil ihre Kriegsbesoldung nicht anzurechnen ist."

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — A 2106 II F.

278) Krankenversicherung der zum Heere eingezogenen Lohnbediensteten.

Berlin, den 7. Dezember 1914.

Auf den gefälligen Bericht vom 15. September d. Js.

Für die Krankenversicherung ist Voraussetzung, daß die betreffenden Personen gegen Entgelt beschäftigt werden (§ 165 der Reichsversicherungsordnung). Da diese Voraussetzung bei den zum Heere einberufenen Lohnempfängern der dortigen Universität nicht mehr zutrifft, so sind sie zur Zahlung von Beiträgen zur Ortskrankenkasse auch nicht mehr verpflichtet.

Eure Durchlaucht ersuche ich daher ergebenst, für die Abmeldung dieser Lohnempfänger bei der Ortskrankenkasse gefälligst Sorge zu tragen, wenn es nicht bereits geschehen sein sollte.

Der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft stehen meinerseits Bedenken nicht entgegen. Ich bemerke jedoch, daß sie für die Versicherten nur geringe Vorteile bietet, weil die Ansprüche auf Familienhilfe gemäß § 1 des Gesetzes vom 4. August d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 337) für die Dauer des Krieges fortgefallen sind. Die Zahlung der Beiträge muß in diesem Falle dem Versicherten überlassen bleiben. Eine auch nur teilweise Übernahme der Beitragsleistung auf die Staatskasse ist nicht angängig.

An den Herrn Universitätskurator zu N.

Ab schrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die übrigen nachgeordneten Behörden. — A 2149 U I.

B. Universitäten.

279) Behandlung der im Felde stehenden Studierenden in den amtlichen Personalverzeichnissen der Universitäten.

Berlin, den 22. Oktober 1914.

Auf die Vorlage vom 5. Oktober 1914 — Nr. 4114 — erwidere ich, daß Studierende, die im Felde stehen oder im Dienste der freiwilligen Krankenpflege tätig sind, als beurlaubt zu gelten haben. Der § 13 der Vorschriften für die Studierenden, welcher die Streichung des Studenten vorsieht für den Fall, daß er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mindestens eine Privat-Vorlesung gehörig angenommen hat, kommt daher in dem bezeichneten Falle nicht zur Anwendung. Streichungen wegen Nichtannahme von Vorlesungen werden also im kommenden Winter-Semester nur dann vorgenommen werden, wenn der Unfleiß festgestellt ist.

Im übrigen erscheint die Anregung von Rektor und Senat der dortigen Universität, im Vorlesungsverzeichnis des kommenden Winter-Semesters die Studierenden kenntlich zu machen, die im Felde oder im Dienste der freiwilligen Krankenpflege stehen, beachtenswert. Diese Zahl genau zu ermitteln, würde nur mit großen Schwierigkeiten möglich sein; im großen und ganzen aber wird sie annähernd getroffen durch die Feststellung, wie viele Studierende im kommenden Winter-Semester die Vorlesungen nicht belegen. Dabei sind diejenigen, die wegen nachgewiesenen Unfließes gestrichen werden, vorher auszuscheiden. Demgemäß bestimme ich, daß in der im amtlichen Personalverzeichnis der Universität angegliederten Übersicht über die Zahl der Studierenden nach der Zeile „Es sind demnach geblieben“, die den verbliebenen Bestand der Studierenden aus dem Sommer-Semester 1914 angibt, eine Zeile eingefügt wird „Davon gelten als beurlaubt“. Hier ist also die Zahl derjenigen Studierenden einzufügen, welche keine Vorlesungen angenommen haben, aber nicht auf Grund der Vorschriften für die Studierenden des § 13 gestrichen worden sind.

Ich ersuche ergebenst, den Rektor und Senat usw. entsprechend zu verständigen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Universitätskuratoren; zugleich an den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin zur Kenntnisnahme. — U I 2342.

280) Immatrikulation der im Felde stehenden
Kriegsfreiwilligen.

Berlin, den 13. Oktober 1914.

Auf den Bericht vom 1. Oktober d. Js. erwidere ich, daß die Immatrikulation der im Felde stehenden Kriegsfreiwilligen nicht stattfinden kann, weil sie das Studium tatsächlich nicht beginnen können. Es kann deshalb nicht in Frage kommen, zu ihren Gunsten ausnahmsweise eine Immatrikulation in Abwesenheit zu gestatten, eine Maßnahme, die auch mit den Vorschriften für die Studierenden und den Bestimmungen der Satzung der dortigen Universität nicht vereinbar sein würde. Eine andere Frage ist es, inwieweit der Kriegsdienst bei der Zulassung zu Prüfungen, auf welche das akademische Studium vorbereitet, zu berücksichtigen sein wird. Dies muß späteren Erwägungen der beteiligten Stellen vorbehalten bleiben.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach den Rektor der dortigen Universität zu bescheiden.

An den Herrn Universitätskurator zu N.

Abchrift übersende ich Eurer usw. zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die Immatrikulationskommission.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Herren Universitätskuratoren und den Herrn Oberpräsidenten in Cassel als Königl. Kommissar bei der Universität zu Frankfurt a. M. — U I 2326.

281) Rückgängigmachung der Immatrikulation
von im Felde stehenden Studierenden.

Berlin, den 26. Oktober 1914.

Auf den Bericht vom 10. Oktober d. Js.

Die im Felde stehenden Studierenden können, wie ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 13. Oktober d. Js. — U I 2326 (s. vor.) — bemerke, dort zurzeit nicht immatrikuliert werden. Es würde aber keinem Bedenken unterliegen, auf Wunsch der Beteiligten Immatrikulationen, die zu dem Zwecke erfolgt sind, um an eine andere Universität überzugehen, aus dem Grunde rückgängig zu machen, weil dieser Zweck infolge Ausbruchs des Krieges nicht erreicht werden kann.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Immatrikulationskommission der dortigen Universität auf den Antrag vom 8. Oktober d. Js. mit entsprechender Nachricht zu versehen.
An den Herrn Universitätskurator zu N.

Abschrift zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Herren Universitätskuratoren. — U I 2359.

282) Berechtigungen der auf Grund der Notreifeprüfungen ausgestellten Zeugnisse.

Berlin, den 25. Oktober 1914.

Auf die Eingabe vom 18. Oktober d. Js. überlasse ich Ihnen, Sich an die Immatrikulationskommission derjenigen Universität zu wenden, bei welcher Sie das Studium zu beginnen wünschen. Ich bemerke dabei, daß zwischen dem auf Grund des Erlasses vom 1. August 1914 — U II 1956 — (Zentrbl. S. 496) ausgestellten Reisezeugnis und sonstigen Reisezeugnissen der höheren Lehranstalten in bezug auf die Berechtigungen kein Unterschied besteht.

An Herrn M. N. zu N.

Abschrift übersende ich zur Kenntnissnahme und Mitteilung an die Immatrikulationskommission der dortigen Universität.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Universitätskuratoren und an den Herrn Oberpräsidenten als königl. Kommissar der Universität zu Frankfurt a. M. in Cassel. — U I 2412 U II.

283) Immatrikulation von Studierenden auf Grund der Notreifeprüfung.

Berlin, den 23. November 1914.

Auf die Beschrift zum Berichte des Rektors der dortigen Universität vom 10. November d. Js.

Es ist bereits in dem Erlasse vom 25. Oktober d. Js. — U I 2412 U II — (s. vor.) ausgesprochen, daß zwischen den

auf Grund der Notreiseprüfungen ausgestellten Reisezeugnissen und sonstigen Reisezeugnissen der höheren Lehranstalten in bezug auf die Berechtigungen kein Unterschied besteht. Es kann also auch die Immatrikulation von Studierenden auf Grund der Zeugnisse über die Notreiseprüfung erfolgen. Es ist jedoch zu beachten, daß die Notreiseprüfungen von mir eingeführt worden sind, um den jungen Leuten den Eintritt in das Heer zu ermöglichen, wie denn auch nach dem Erlasse vom 1. August 1914 — U II 1956 — (Zentrbl. S. 496) der Nachweis der Militärtauglichkeit eine Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung bildet. Bei den Immatrikulationen, die im laufenden Wintersemester auf Grund von Zeugnissen über die Notreiseprüfung stattfinden, kann es sich hiernach nur handeln um junge Leute, die in das Heer eingetreten waren, aber aus irgend welchen Gründen zurückgekommen sind, oder um solche, die sich bisher ohne Erfolg bemüht haben, in das Heer oder den Krankenpfordienst im Etappengebiet aufgenommen zu werden.

Bei der großen Begeisterung, mit welcher die Abiturienten unserer höheren Schulen dem Rufe des Vaterlandes gefolgt sind, erscheint es nicht angezeigt, in jedem einzelnen Falle eingehend nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Zeugnisse über die Notreiseprüfung erteilt sind. Die Immatrikulationskommission kann sich aber für ermächtigt halten, Gesuche, welche erkennen lassen, daß ein Mißbrauch vorliegt, zurückzuweisen.

An den Herrn Universitätskurator zu N.

Abschrift zur Kenntnisknahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Herren Universitätskuratoren, den Herrn Oberpräsidenten in Cassel als Königl. Kommissar der Universität in Frankfurt a. M., den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität hier, das Königl. Universitätskuratorium hier. — U I 2564 U II.

284) Immatrikulation von Frauen.

Berlin, den 21. November 1914.

Durch Erlaß vom 18. August 1908 — U I 2064 —, betreffend die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium, (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. in Preußen 1908, S. 691) ist unter Nr. 2 bestimmt worden, daß die Vorschriften für die

Studierenden der Landesuniversitäten usw. vom 1. Oktober 1879/6. Januar 1905 auf Frauen mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Reichsinländerinnen im Falle des § 3 Abs. 1 und Ausländerinnen in allen Fällen zur Immatrikulation meiner Genehmigung bedürfen. Nach den neuen Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1914 bedürfen aber nur Reichsinländerinnen im Falle des § 3 Abs. 1 meiner Genehmigung zur Immatrikulation, während über die Immatrikulation von Ausländerinnen die Immatrikulationskommissionen nach Maßgabe des § 4 a. a. O. selbständig zu befinden haben.

Ich ersuche ergebenst, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Universitätskuratoren, den Herrn Oberpräsidenten als Kurator der Königl. Akademie zu Braunschweig in Königsberg i. Pr., und den Herrn Oberpräsidenten als Königl. Kommissar bei der Universität zu Frankfurt a. M. in Cassel. — U I 2554.

285) Immatrikulation von Ausländern, die Landwirtschaft studieren wollen.

Berlin, den 24. Oktober 1914.

Die Bestimmung in § 4 der dorthin übersandten Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1914 (Zentrbl. S. 679), wonach Ausländer immatrikuliert werden können, wenn sie sich über den Besitz einer Schulbildung ausweisen, welche der im § 2 der Vorschriften bezeichneten im wesentlichen gleichwertig ist, enthält nicht einen Druckfehler, sondern bedeutet eine Änderung der bisherigen Ordnung. Da aber, wie ich anerkenne, in bezug auf das Studium der Landwirtschaft besondere Verhältnisse vorliegen, will ich bis auf weiteres genehmigen, daß Ausländer, die Landwirtschaft studieren wollen und deren Schulbildung derjenigen des § 2 der genannten Vorschriften nachsteht, aber der im § 3 a. a. O. bezeichneten gleichwertig ist, wie die Angehörigen des Deutschen Reiches gemäß § 3 der Vorschriften immatrikuliert und bei der Philosophischen Fakultät eingetragen werden können.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die beteiligten akademischen Behörden entsprechend zu verständigen.

An den Herrn Universitätskurator in Halle a./S.

Abchrift zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Universitätskuratoren in Königsberg, Breslau, Göttingen und Kiel.
— U I 2397.

C. Allgemeine Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten.

286) Pflege vaterländischer Begeisterung bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 6. November 1914.

Aus mir zugegangenen Mitteilungen habe ich mit Befriedigung ersehen, daß es an vielen höheren Lehranstalten in vorzüglicher Weise angestrebt wird, in den einzelnen Unterrichtsstunden und bei anderen geeigneten Gelegenheiten die Lehraufgaben zu den großen kriegerischen Ereignissen, die unser aller Herz und Sinn erfüllen, in lebendige Beziehung zu setzen. Ich kann diesen Bestrebungen nur meine Anerkennung aussprechen und bin überzeugt, daß keine der mir unterstellten höheren Lehranstalten es unterlassen wird, die Jugend anzuleiten, die ruhmvolle Zeit verständnisvoll mitzuerleben und die Erinnerung an sie unauslöschlich in ihr Gedächtnis einzuprägen. Jeder von uns, der nicht mit ins Feld hinausziehen kann, wird denen, die da draußen Gut und Blut für das Vaterland opfern, einen Teil des schuldigen Dankes dadurch abstaten können, daß er ihre Heldentaten verkündet; und so wird auch jeder Jugendbildner es als eine seiner schönsten Aufgaben ansehen, durch stete Bezugnahme auf die Großtaten unseres Volkes und auf die gewaltigen Leistungen unseres tapferen Heeres in die Seele der Jugend den Samen vaterländischer Begeisterung einzupflanzen, der auch in der Zukunft noch reiche Frucht tragen soll.

Solche Anknüpfungen hindern keineswegs, an der Forderung treuer Pflichterfüllung bei den Schülern und Schülerinnen festzuhalten, auch wenn hier und da in der vorgesehenen Stoffverteilung geringe Verschiebungen oder gar Lücken durch das Eingehen auf die Tagesereignisse eintreten sollten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 2219 II.

287) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin im Jahre 1915.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf Montag den 26. April 1915

anberaunt. Die Bestimmung des Gebäudes, in welchem die Prüfung abgehalten werden soll, bleibt vorbehalten.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 26. Dezember d. Js. — und zwar seitens der im Amte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweisen ich besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900. Bekanntmachung. — U II 17927.

288) Leistungsmessungen im Turnen an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend und an den Lehrerbildungsanstalten.

Berlin, den 16. November 1914.

Die durch meinen Erlaß vom 2. Dezember 1913 — U III B 8280 II U I usw. — (Zentrbl. 1913 S. 217) angeordneten besonderen Leistungsmessungen im Turnen an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend und an den Lehrerbildungsanstalten sind bis auf weiteres nicht mehr vorzunehmen. Eine Mitteilung an die Königliche Landesturnanstalt über die Ergebnisse der vor Ablauf des letzten Sommerhalbjahrs vorgenommenen Leistungsmessungen ist nicht erforderlich.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III B 8625 U I usw.

289) Prüfungen für Schüler von Mittelschulen, Privatschulen usw. behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Berlin, den 17. November 1914.

Unter Abänderung meines Erlasses vom 10. August d. Js. — U II 2114 — (Zentrbl. S. 567) bestimme ich im Einverständnis

mit dem Herrn Kriegsminister und dem Herrn Minister des Innern, daß junge Leute, die auf anderen Schulen als den öffentlichen höheren Lehranstalten (auf Mittelschulen, Privatschulen usw.) oder durch Privatunterricht vorbereitet sind und sich an einer sechs- oder neunstufigen höheren Lehranstalt der Prüfung behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst unterziehen wollen, von jetzt ab ihre Meldung zu dieser Prüfung nicht mehr bei den einzelnen Lehranstalten sondern bei den königlichen Provinzialschulkollegien einzureichen haben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die königl. Provinzialschulkollegien. — U II 12046 II.

290) Gewährung des Militärfahrpreises behufs Teilnahme an den Übungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend.

Berlin, den 24. November 1914.

Eurer usw. übersende ich ergebenst den beifolgenden Abdruck des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 5. November 1914 — II 26. Cp. 7173 —, betreffend Gewährung des Militärfahrpreises behufs Teilnahme an den Übungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend, zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, den beteiligten Kreisen baldigst von der Vergünstigung Mitteilung zu machen. Zu diesem Zwecke sind weitere Abdrücke des genannten Erlasses beigelegt.

Mitteilung der Tarif- und Abfertigungsvorschriften bleibt vorbehalten.

Zusatz für die königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O.: Abdrucke einer Verfügung des Herrn Kriegsministers vom 29. Oktober d. Js. — Nr. 2047/10. 14. C. 1 — über die Gewährung freier Fahrt aus dem gleichen Anlaß auf der Militäreisenbahn liegen ebenfalls bei.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

An die Herren Regierungspräsidenten. Abdruck an die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier, die königl. Konsistorien einschl. des königl. Landeskonsistoriums in Hannover und den Herrn Direktor der königl. Landesturnanstalt. — U III B 8714.

Berlin, den 5. November 1914.

Um die unter Leitung der Heeresverwaltung eingerichtete militärische Vorbereitung der männlichen Jugend von mehr als 16 Jahren zu fördern, wird den Angehörigen der Jugendkompagnien sowie ihren Leitern und Führern einschließlich der Bezirksleiter (Vertrauensmänner), längstens für die Dauer des Krieges, behufs Teilnahme an den militärischen Übungen auf den preussisch-hessischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen der Militärfahrpreis mit der Maßgabe gewährt, daß nur Personenzüge — in Berlin und Hamburg-Altona auch die Stadt-, Ring- und Vorortzüge — benutzt werden dürfen. Die Fahrkosten werden von der Militärverwaltung getragen. Es wird sich empfehlen, die Abfertigung auf Militärfahrschein oder vielleicht auch auf Beförderungschein nach Art der Schulfahrten vorzuschreiben, um einerseits die ordnungsmäßige Inanspruchnahme der Vergünstigung sicher zu stellen, anderseits einer unnötigen Belastung der Schalter durch Ausgabe von Militärkarten vorzubeugen. Mit der Festsetzung der zu wählenden Abfertigungsart und der Einzelheiten des Abfertigungsverfahrens wird die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin beauftragt, die sich zu diesem Zwecke mit dem Generalkommissariat für die militärische Vorbereitung der Jugend zu Berlin W 50, Tauentzienstraße 71, in Verbindung setzen wolle. Die Tarif- und Abfertigungsvorschriften sind mit tunlichster Beschleunigung durch den Verkehrs- und Tarifanzeiger bekanntzugeben; ferner sind sie den übrigen Königlichen Eisenbahndirektionen sowie der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, den Eisenbahnkommissaren und den Verwaltungen der anderen deutschen Staatsbahnen, die sich voraussichtlich der Maßregel für ihren Streckenbereich anschließen werden, mitzuteilen.

Die Herren Eisenbahnkommissare wollen den Privatbahnen nahe legen, den Militärfahrpreis bei solchen Reisen ebenfalls zu gewähren.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
von Breitenbach.

An die Königl. Eisenbahndirektionen und die Herren Eisenbahnkommissare. —
II. 26. Cp. 2173.

Berlin, den 29. Oktober 1914.

Den an gemeinschaftlichen, vom Leiter der militärischen Vorbereitung der Jugend veranstalteten, Übungen im Gelände teilnehmenden Angehörigen der Jugendkompagnien sowie den Leitern und Führern der militärischen Vorbereitung einschließlich der Bezirksleiter (Vertrauensmänner) ist auf Grund schriftlicher An-

träge der Leiter freie Fahrt auf der Militäreisenbahn zu gewähren.

Die Abfertigung erfolgt mit Beförderungsschein, der auf Grund des Antragschreibens für einfache oder für Hin- und Rückfahrt ausgestellt und bei Beendigung der Fahrt wieder abgenommen wird.

Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung des Leiters darüber vorzulegen,

- a) wieviel Aufsichtspersonen (einschl. Helfer) und wieviel jugendliche Personen an der Übung teilnehmen,
- b) daß die angemeldeten Personen zur Teilnahme an der Übung berechtigt sind und solche unter 16 Jahren sich darunter nicht befinden.

Die Bescheinigungen müssen mit dem Stempel oder Siegel des Generalkommissariats für die militärische Vorbereitung der Jugend oder der Ortsbehörde versehen sein.

Die Fristen für die Anmeldung der Transporte beim Bahnbevollmächtigten der Militäreisenbahn sind mit dem Generalkommissariat, das Abschrift hiervon erhalten hat, unmittelbar zu vereinbaren.

Kriegsministerium.

In Vertretung: von Wandel.

An die Königl. Generalinspektion des Militärverkehrswesens hier. — 2047/10. 14. C. 1.

291) Beschaffung von Turn- und Spielplätzen für die Schulen und die schulentlassene Jugend.

Berlin, den 27. November 1914.

Seit dem Erlasse vom 27. Oktober 1882 — U III b 7145 — (Zentrbl. S. 710) ist von hier aus wiederholt — zuletzt in meinem Jugendpflegeerlaß vom 18. Januar 1911 (Zentrbl. S. 276) — die Notwendigkeit betont worden, für die Schulen und die schulentlassene Jugend geeignete Turn- und Spielplätze zu beschaffen. Diese Anregungen, die insonderheit durch die dankenswerte Mitarbeit des Zentralausschusses für Volks- und Jugendspiele in die weitesten Kreise getragen worden sind, haben namentlich in den letzten Jahren erfreuliche Erfolge gezeitigt. Durch die Opferwilligkeit von Privaten, von Vereinen und Gemeinden sowie durch namhafte staatliche Beihilfen hat sich die Zahl guter Plätze in anerkannter Weise vermehrt. Wo sie noch fehlen,

dürfte wenigstens die Einsicht von der Notwendigkeit ihrer baldigen Beschaffung vorhanden oder leicht herbeizuführen sein.

Eine neue Möglichkeit, dieser für die Heranbildung einer gesunden und starken Jugend so wichtigen Sache einen günstigen Fortgang zu geben, bietet der beifolgende Auszug aus dem Erlasse des Kriegsministeriums an die königlichen stellvertretenden Generalkommandos vom 6. November 1914 — Nr. 1306/10. 14 C 1 —. Ich mache darauf mit dem ergebenen Ersuchen aufmerksam, die Angelegenheit tunlichst zu fördern und auch die nachgeordneten Behörden hierauf hinzuweisen.

Die erforderlichen Überdrucke für die Landräte und selbständigen Stadtkreise sind beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten. — Abdruck nebst Anlage an die Königl. Regierungen, die Königl. Provinzialschulkollegien, die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Direktor der Königl. Landesturnanstalt in Spandau. — U III B 8718.

Nr. 1306/10. 14. C. 1.

Berlin, den 6. November 1914.

Dort, wo die beteiligten Kreise im Vereine mit staatlichen und kommunalen Behörden den festen Willen haben, die unserer Jugend so dringend notwendige Übungsplätze — ganz besonders vor den Toren der Großstädte — zu schaffen, wird jetzt um so eher etwas zu erreichen sein, als das Kriegsministerium nach Möglichkeit bereit ist, für Einebnungsarbeiten usw. Kriegsgefangene gegen Gewährung einer Arbeitsvergütung nach Maßgabe der Ziffer 80 der Garnisonverwaltungsordnung I zur Verfügung zu stellen, sofern der Grundsatz gewahrt bleibt, daß der Heeresverwaltung keinesfalls Sonderkosten für Unterbringung und Gerätebeschaffung entstehen dürfen.

Dagegen ist die Verpflegung der Kriegsgefangenen Sache der Heeresverwaltung.

Eine Verwendung der Kriegsgefangenen in zahlreichen kleinen Abteilungen ist allerdings schon mit Rücksicht auf die erforderliche militärische Bewachung (nicht Bürgerwehr) unzulässig.

Es kommen infolgedessen nur Gefangenen in der unmittelbaren Nachbarschaft von Gefangenenlagern oder Ortschaften, in deren Nähe sich Gefangenen-Trupps zu Erntearbeiten u. dergl. befinden, in Frage.

Im übrigen wird auf den Kriegsministeriellen Erlaß vom 22. 9. 1914 — Nr. 471/9. 14. U. 1 — verwiesen.

Kriegsministerium.

In Vertretung: von Wandel.

An sämtliche Königl. stellvertretenden Generalkommandos.

292) Beschaffung von Gebrauchsgegenständen bei der militärischen Vorbereitung der schulentlassenen Jugend.

Berlin, den 1. Dezember 1914.

Auf den gefälligen Bericht vom 23. November 1914.

Sofern die Beihilfen zur Beschaffung von Mützen oder ähnlichen Gegenständen zum Gebrauche bei der militärischen Vorbereitung der schulentlassenen Jugend aus Mitteln gewährt werden, die von dritter Seite für Zwecke der Jugendpflege aufgebracht sind, ist hiergegen nichts einzuwenden. Von der Gewährung von Beihilfen für diesen Zweck aus dem Jugendpflegefonds bei Kap. 121 Tit. 49 St. H. G. ist bei der verhältnismäßigen Beschränktheit der verfügbaren Mittel abzusehen.

Der Minister der geistlichen usm. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu N. Abdruck zur gefälligen Kenntnissnahme an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam. — U III B 8744.

293) Verwendung der Schulküchen für vaterländische Zwecke.

Berlin, den 5. Dezember 1914.

Ich beauftrage die Königliche Regierung das Königliche Provinzialschulkollegium in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Schulküchen der Mädchenschulen aller Art in den Stunden, in denen sie für die Schülerinnen nicht gebraucht werden, Vereinen oder Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden, die sich der Fürsorge der Familien der zum Heeresdienste einberufenen Krieger oder sonst Bedürftiger widmen. In den Küchen können unter Beteiligung der Hauswirtschaftslehrerinnen Vorträge, Belehrungen und Besprechungen über empfehlenswerte Nahrungsmittel, ihren Wert und ihre beste und sparsamste Verwendung für die Volks-

ernährung, besonders während der Kriegszeit, veranstaltet werden. Auch wird es möglich sein, dort Speisen für die Pflegebefohlenen der Vereine usw. herzustellen und Speisungen einzurichten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III A 1905 U III usw.

294) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission bis Ende März 1915.

Die in Frankfurt a. M. neu errichtete Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission ist für die Zeit von jetzt bis Ende März 1915, wie folgt, zusammengesetzt:

Prüfungsfächer	Namen der Mitglieder
Pädagogik	Dr. Ziehen, Stadtrat, zugleich Direktor der Kommission.
Allgemeine Prüfung in der evangelischen Religionslehre	D. Erich Förster, Pfarrer an der evangelisch = reformierten Gemeinde zu Frankfurt a. M.
dsgl.	Dr. Julius Richter, Professor, Oberlehrer an dem Wöhler-Realgymnasium zu Frankfurt a. M.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	August Manns, Professor, Oberlehrer an dem Lessing-Gymnasium zu Frankfurt a. M.
Philosophische Propädeutik	Dr. Cornelius, Professor.
dsgl.	Dr. Schumann, Professor.
Deutsch	Dr. Panzer, Professor.
dsgl.	Dr. Biese, Direktor des Kaiser Friedrich = Gymnasiums zu Frankfurt a. M.
Lateinisch und Griechisch	Dr. v. Arnim, Professor, Geh. Reg. Rat.
dsgl.	Dr. Otto, Professor.
dsgl.	Dr. Bölte, Professor, Oberlehrer an dem Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.

Prüfungsfächer	Namen der Mitglieder
Französisch Englisch dsgl.	Dr. Friedwagner, Professor. Dr. Curtiz, Professor. Dr. Linke, Professor, Oberlehrer an der Klinger-Oberrealschule zu Frankfurt a. M.
Geschichte dsgl.	Dr. Künzel, Professor. Dr. Neubauer, Direktor des Lessing-Gymnasiums zu Frankfurt a. M.
Erdkunde Keine Mathematik dsgl. dsgl.	Dr. Deckert, Professor. Dr. Schönflies, Professor. Dr. Heinrich Müller, Professor, Oberlehrer an dem Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M. Vesser, Professor, Oberlehrer an der Klinger-Oberrealschule zu Frankfurt a. M.
Physik dsgl. dsgl. dsgl.	Dr. von Laue, Professor. Dr. Wachsmuth, Professor. Dr. Déguisne, Professor. Dr. Voller, Professor, Oberlehrer an der Klinger-Oberrealschule zu Frankfurt a. M.
Chemie nebst Mineralogie dsgl. dsgl.	Dr. Lorenz, Professor. Dr. Freund, Professor. Dr. Voelke, Professor.
Botanik und Zoologie dsgl.	Dr. zur Straßen, Professor. Dr. Möbius, Professor.

Berlin, den 10. Dezember 1914.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
 von Trott zu Solz.

Bekanntmachung. — U II 12056 III U I.

D. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

295) Notprüfung für Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege.

Berlin, den 28. November 1914.

Mit bezug auf meinen Erlaß vom 22. September d. Js. — U II 11762II. — (Zentrbl. S. 641).

Nach einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers sind die Bescheinigungen, die von Schülern höherer Lehranstalten bei der Zulassung zur Notreisepfung darüber beizubringen sind, daß sie sich zur Dienstleistung bei der freiwilligen Krankenpflege für die Dauer des Krieges verpflichtet haben und für den Stappendienst bestimmt sind, von dem Herrn Stellvertretenden Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege, Berlin, Reichstagsgebäude, nach dem beifolgenden Muster auszustellen.

Die erforderlichen Überdrucke für die Anstaltsdirektoren, die diese Bestimmung zu beachten haben, folgen nach.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 2662.

Bescheinigung.

Der Schüler d
 (Lehranstalt, Klasse)
 hat sich für die Dauer des Krieges, mit Zustimmung seines Vaters, Vormundes, zur Dienstleistung bei der freiwilligen Krankenpflege verpflichtet.

Er ist für den Stappendienst bestimmt.

Berlin den

Stellvertretender Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

E. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

296) Vergütungen für den von Lehrerinnen der staatlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend zu erteilenden Hilfsunterricht.

Berlin, den 3. Dezember 1914.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß an den staatlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend bis auf weiteres für Hilfsunterricht, der durch Lehrerinnen erteilt wird, folgende Vergütungen zu zahlen sind:

I. Bei voller Beschäftigung,

das ist in den Fällen, in welchen die Beschäftigung länger als 14 Tage dauert und mindestens die Hälfte der für die betreffende Lehrerinnengruppe geltenden Pflichtstundenzahl umfaßt:

- A. einer akademisch vorgebildeten Lehrerin 1 800 *M.*, steigend nach einem Jahre auf 1 950 *M.*, nach zwei Jahren auf 2 100 *M.* und nach vier Jahren auf 2 200 *M.*,
- B. einer Lehrerin, welche die Lehramtsprüfung für Lyzeen oder als Zeichenlehrerin, Gesanglehrerin für diese Anstalten oder als Gewerbeschullehrerin oder Jugendleiterin abgelegt hat, 1 500 *M.*, steigend in den zu A genannten Zwischenräumen auf 1 600, 1 700 und 1 800 *M.*,
- C. einer Lehrerin, welche die Lehramtsprüfung für Volksschulen oder als Technische Lehrerin bestanden hat, 1 200 *M.*, steigend in den zu A genannten Zwischenräumen auf 1 300, 1 400 und 1 500 *M.*;

II. für die Wochenstunde jährlich in den Fällen, in welchen die Beschäftigung zwar länger als 14 Tage dauert, aber weniger als die Hälfte der für die betreffende Lehrerinnengruppe geltenden Pflichtstundenzahl beträgt:

den Lehrerinnen der Gruppe unter

IA =	100 <i>M.</i> ,
IB =	80 <i>M.</i> ,
IC =	70 <i>M.</i> ;

III. bei Erteilung einzelner Stunden:

den Lehrerinnen der Gruppe

IA	je 2 <i>M.</i>	25 <i>S.</i> ,
IB	je 2 <i>M.</i>	— <i>S.</i> ,
IC	je 1 <i>M.</i>	75 <i>S.</i>

Soweit bereits jetzt in einzelnen Fällen höhere Sätze gewährt werden, hat es bis zum Wechsel in der Person der Lehrerin dabei zu verbleiben.

Die nach Nr. I und II zu zahlenden Vergütungen sind auch für die Ferienzeit zu gewähren, sofern die Lehrerin über die Ferien hinaus in derselben Beschäftigung verbleibt.

Für den Hilfsunterricht in den Fächern, in welchen eine lehramtliche Prüfung nicht abgelegt wird und deshalb Persönlichkeiten gewonnen werden müssen, die nicht im Schulbetrieb stehen, sind die unter II und III bezeichneten Sätze nicht verbindlich. In diesen Fällen richtet sich die Höhe der Vergütung nach der getroffenen Vereinbarung.

Durch diese Bestimmungen wird an dem bisherigen Verfahren, daß in die Etatsentwürfe bei Ausgabebetitel III für einzelne durch die endgültig angestellten Lehrpersonen nicht gedeckten Stunden eine Vergütung von je 110 bzw. 90 *M* einzustellen ist, nichts geändert.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulcollegien in Berlin, Posen, Magdeburg und Koblenz.
Abdrucke zugleich an die übrigen Provinzialschulcollegien. — U II 16 136.

F. Lehrer- und Volksschullehrerinnen-Seminare usw., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

297) Regelung des Unterrichtsbetriebs in den Seminarübungsschulen in Rücksicht auf den gegenwärtigen Krieg.

Berlin, den 21. Oktober 1914.

Auf den Bericht vom 8. Oktober d. Js.

Bei den Schwierigkeiten, die sich infolge der zahlreichen Einberufungen von Lehrseminaristen zum Heeresdienste vielfach für die Seminarübungsschulen ergeben, bin ich damit einverstanden, daß zum Unterricht dieser Schüler nötigenfalls Zöglinge der 2. Seminarklasse — unter entsprechender Einschränkung ihres eigenen Unterrichtes — mit herangezogen werden und der Unterricht durch Verschmelzung der einklassigen Schule mit der mehrklassigen, durch Klassenkombinationen und durch Herabsetzung der

Stundenzahlen angemessen beschränkt wird. Bei den Anstalten, in deren Lehrerkollegien nur wenige oder keine Mitglieder fehlen, wird ein Teil des Übungschulunterrichtes von den Seminarlehrkräften und Präparandenlehrern übernommen werden können, zumal die oberen Seminarclassen meist nur schwach besetzt sind, zum Teil auch wohl völlig fehlen; in dringenden Fällen könnte der Seminar- und Präparandenanstalts-Unterricht zugunsten des Übungschulunterrichtes verkürzt werden. Die unterrichtliche Versorgung von Übungschulkindern in den städtischen Schulen oder eine Überweisung von Volksschullehrern usw. für den Übungschulunterricht wird im allgemeinen nicht möglich sein; ich bin jedoch bereit, nach Maßgabe der verfügbaren Fonds in solchen Fällen, in denen ein besonders dringender, auf andere Weise nicht zu beseitigender Notstand vorliegt, Mittel für die Annahme von Hilfskräften zu bewilligen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. Abdruck an die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien zur Kenntniss. — U III 1875.

298) Vertretung der zum Kriegsdienste einberufenen Lehrer an den nichtstaatlichen Präparandenanstalten.

Berlin, den 23. Oktober 1914.

Soweit zur Vertretung der zum Kriegsdienste einberufenen Lehrer an den nichtstaatlichen Präparandenanstalten Vertreter gegen Gewährung einer Remuneration angenommen werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten aus den Anstaltsmitteln zu bestreiten. Im Bedarfsfall sind sie aus den den Königlichen Provinzialschulkollegien für das Seminarpräparandenwesen zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewähren; nötigenfalls sind neue Überweisungen dazu bei mir aus Zentralfonds zu beantragen.

Im übrigen bemerke ich, daß keine Bedenken dagegen bestehen, daß den zum Kriegsdienste einberufenen nichtstaatlichen Präparandenlehrern, ebenso wie den staatlichen Präparandenlehrern, das Dienst Einkommen nach den für die Staatsbeamten geltenden Grundätzen weiter gewährt wird. Ihr Dienst Einkommen bleibt ihnen, soweit nicht Ziffer I³ der Bestimmungen vom 6. Juli 1888 (Zentrbl. S. 621) Platz greift, unverkürzt erhalten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 1888 II.

299) Vereidigung der im Seminar dienste informatorisch beschäftigten Kandidaten.

Berlin, den 19. November 1914.

Auf den Bericht vom 16. Januar d. Js.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich hinsichtlich der Vereidigung der im Seminar dienste informatorisch beschäftigten Kandidaten folgendes:

Die Kandidaten der evangelischen Theologie oder des höheren Lehramtes, die einem Seminar zur informatorischen Beschäftigung überwiesen werden (vergl. Kunderlaß vom 7. Juni 1913 — U III 770 — Zentrbl. S. 633), sind zu Beginn dieser Beschäftigung durch den Leiter des Seminars zu vereidigen, sofern ihre Vereidigung nicht schon früher erfolgt ist. In gleicher Weise ist bei den katholischen Geistlichen zu verfahren, die an einem Seminar informatorisch beschäftigt werden sollen. Mit der Vereidigung erfolgt die Aufnahme der betreffenden Kandidaten oder Geistlichen in den unmittelbaren Staatsdienst. Wenn sie aus der Beschäftigung am Seminar entlassen werden, so tritt damit, falls sie nicht anderweitig im Staatsdienste beschäftigt werden, auch ihre Entlassung aus dem Staatsdienste ein. Die Vereidigung der zurzeit an den Seminaren beschäftigten Kandidaten und Geistlichen, die noch nicht vereidigt sind, ist alsbald zu veranlassen.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift übersende ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 155.

300) Abhaltung von Entlassungsprüfungen bei den Lehrerseminaren mit Herbstkursus.

Berlin, den 27. November 1914.

Ich genehmige hierdurch, daß an den Lehrerseminaren mit Herbstkursus diejenigen Böglinge der 1. Klasse, die den Nachweis erbringen, daß sie als Wehrpflichtige zum Heeresdienste ausgehoben oder als Freiwillige für den Heeresdienst oder für die Krankenpflege im Stappengebiet angenommen sind, vor ihrer Einstellung zur Entlassungsprüfung zugelassen werden. Die Prüfung ist für die Böglinge, deren Einberufung nahe bevorsteht,

kurz vor den Weihnachtsferien abzuhalten, für die übrigen Zöglinge, deren Einberufung erst später zu erwarten steht, kurz vor ihrer Einstellung. Aber den Zeitpunkt der Einberufung haben die Anstaltsleiter nötigenfalls bei den zuständigen Militärbehörden Erkundigungen einzuziehen.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; die letztere ist wieder tunlichst bald nach der schriftlichen abzuhalten. Wegen der Ausfertigung usw. der Reisezeugnisse verweise ich auf den Erlaß vom 1. August d. Js. — U III 1582 — (Zentrbl. S. 503). Die Teilnahme der Kommissare der Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen ist bei den Prüfungen nicht erforderlich. Von der Einreichung eines Verzeichnisses über die geprüften Zöglinge ist bis auf weiteres noch abzusehen.

Zur Erleichterung der geschäftlichen Behandlung sind Abdrücke dieses Erlasses für die Leiter der Lehrerseminare beigelegt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. Abdruck an die Königl. Regierungen zur Kenntnis. — U III 7982.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

301) Anlegung von Gasbeleuchtungsanlagen in Volksschulgebäuden.

Berlin, den 20. November 1914.

Die Bestimmungen der Erlasse vom 22. Juni und 7. Juli 1914 — U III E 899 und 978 — (Zentralblatt S. 607), betreffend die Herstellung elektrischer Beleuchtungsanlagen, haben auch für Gasbeleuchtungsanlagen in Volksschulgebäuden Anwendung zu finden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierungen. — U III E 1632.

302) Widerruf der Anrechnung von außerpreussischer Privatschuldienstzeit eines Lehrers.

Berlin, den 30. November 1914.

Auf den Bericht vom 4. November 1914.

Solange die Genehmigung vom 19. Dezember v. Js. — U III E 1921 — über die Anrechnung außerpreussischer Privatschuldienstzeit dem Lehrer J. zu N. weder ausdrücklich mitgeteilt, noch ihm durch andere amtliche Verfügungen, wie z. B. Bewilligung von Alterszulagen auf Grund der Anrechnung, andere Festsetzung des Befoldungsdienstalters, dienstlich zur Kenntnis gebracht ist, kann sie auch nicht wirksam werden (vergl. § 130 Abs. 1 B.G.B.) und ihr Widerruf ist zulässig.

In der Voraussetzung, daß eine Kenntnissgabe meiner Genehmigung an den J. bisher nicht erfolgt ist, widerrufe ich sie hiermit. Die an die Alterszulagekasse für die Anrechnung der fraglichen Dienstzeit bereits eingezahlte Einkaufssumme ist alsdann zurückzuzahlen.

Sollte indessen eine amtliche Mitteilung über meine Genehmigung bereits dem Lehrer zugegangen sein, so steht ihm damit an sich noch kein Anspruch auf Bewilligung von Alterszulagen auf Grund der Anrechnung zu sondern erst durch den Ausspruch und die Mitteilung der Bewilligung. Die gegenwärtige Annahme des Kassenanwaltes ist nicht zutreffend (§ 10 Abs. 1 des Lehrerbefoldungsgesetzes). Eine Rückzahlung der Einkaufssumme kann aber in diesem Falle nicht erfolgen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

An die Königl. Regierung zu N. — U III E 1701 U III C.

303) Festsetzung von Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen im Felde gefallener Lehrer.

Berlin, den 30. November 1914.

Auf den Bericht vom 13. November 1914.

Solange die in § 9 Abs. 2 des Lehrerpensionsgesetzes vorgesehene Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers nicht ergangen ist, muß die pensionsfähige Dienstzeit der im Felde gefallenen Lehrer zunächst ohne Rücksicht auf die Teilnahme an dem gegenwärtigen Kriege berechnet werden. Ergibt sich hierbei, daß ein Pensionsanspruch noch nicht begründet war, daß also den Hinterbliebenen des Lehrers Witwen- und Waisengeld aus der Volks-

Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse usw. nicht zusteht, so sind die Anträge im Sinne des Runderlasses des Herrn Kriegsministers vom 10. Oktober 1914, Nr. 302/10. 14 C 3, — mitgeteilt am 9. November d. Js., A 2023 II. Ang. — (Zentrbl. S. 714) zwecks Festsetzung der Kriegsverföorgung an die zuständige Behörde abzugeben. Die nach Eingang der gedachten Allerhöchsten Bestimmung etwa zuständigen allgemeinen Versorgungsgebührrnisse werden dann später unter entsprechender Benachrichtigung der betreffenden militärischen Behörde rückwirkend festzusetzen sein.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierung zu N.

Abdruck an die übrigen Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium hier und an den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg (wegen der Stolberg'schen Grafschaften). — U III D 3218 A.

304) Rechtsgrundsätze des Königl. Kammergerichtes.

Die Königl. Regierungen können als Schulaufsichtsbehörden bei beharrlicher Weigerung des Schulverbandes oder Verbandsvorstehers zur Vertretung des Schulverbandes insbesondere im Prozeß von Amts wegen einen Bevollmächtigten bestellen oder die Obliegenheiten des Schulvorstandes selbst übernehmen.

An die Stelle der bisherigen Schulgemeinde (Schule) ist in das Eigentum des Grundstücks N. . . der Gesamtschulverband von N. als Gesamtrechtsnachfolger getreten.

Die Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu N. hält dafür, daß der Gesamtschulverband Alleineigentümer des Grundstücks, nicht bloß Miteigentümer neben der Kirche ist. Sie behauptet, daß zur Zeit der Ausführung des Sachrezeßes, 1825, und auch bei seiner Vollziehung laut Verhandlung vom 5. September 1828 in N. keine Küsterei bestanden habe, vielmehr damals eine solche nur bei der Mutterkirche zu G. vorhanden gewesen sei. Sie folgert daraus, daß die Zuweisung der Grundstücke an Schule und Küsterei zu gemeinschaftlichem Eigentum auf Irrtum beruhe.

Der Verbandsvorsteher hat sich in Übereinstimmung mit dem Schulvorstand geweigert, der Anweisung der Schulaufsichtsbehörde, die Anwendung des Alleineigentums des Gesamtschulverbandes gegen die Kirche im Prozeßwege durchzuführen, zu folgen. Die Königl. Regierung hat deshalb selbst für den Gesamtschulverband Klage mit dem Antrag erhoben:

Die Kirchengemeinde zu verurteilen, das Alleineigentum des Gesamtschulverbandes K. an dem Grundstück . . . anzuerkennen und in die entsprechende Berichtigung des Grundbuchs zu willigen.

Der 1. Richter hält die Königliche Regierung nicht für berechtigt, im Namen des Gesamtschulverbandes und für ihn zu klagen, und weist deshalb die Klage ab.

Der angeführte Grund schlägt nicht durch. § 53 Abs. 4 B.U.G. bestimmt, daß der Verbandsvorsteher den Schulverband nach außen vertritt. Damit ist seine Berechtigung zu allen Vertretungshandlungen festgestellt und ihm jeder weitere Nachweis seiner Vertretungsmacht erspart, seine Legitimation begründet (Johow 43 N. 179); es ist aber nicht jede andere Vertretungsmacht ausgeschlossen, sofern sie sich sonst aus den bestehenden Gesetzen herleiten läßt. Nach § 65 bleiben, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, die der Schulaufsichtsbehörde nach dem bisherigen Rechte zustehenden Befugnisse unberührt. Gehörte zu diesen Befugnissen eine gewisse Vertretungsmacht der Schulaufsichtsbehörde, so ist sie bestehen geblieben, da weder § 53 Abs. 4, noch eine andere Stelle des B.U.G. etwas anderes bestimmt.

Nach dem bisherigen Rechte besaß aber die Schulaufsichtsbehörde unter gewissen Umständen eine Vertretungsmacht und besitzt sie deshalb auch heute noch. An sich ganz allgemein umfaßt das Aufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung der Korporationen nicht die Befugnis der Aufsichtsbehörde, einen Vertreter zur Rechtsverfolgung neben der geordneten Vertretung zu bestellen, oder die Rechtsverfolgung für die Korporation selbst zu übernehmen. Auf einzelnen Gebieten hat aber doch das positive preußische Recht der Aufsichtsbehörde eine solche Befugnis erteilt. Für das Volksschulwesen ist es durch § 19 II 12 A.L.R. und § 18 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preussischen Staaten vom 23. 10. 17 gesehen. Der angeführte § 18 überweist der Regierung die Direktion und Aufsicht über sämtliche öffentliche Schulen und Privatschulen, sowie die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens (R.G. 80, 344) A.L.R. II 12 enthält folgende Bestimmungen:

§ 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude (Tit. 11 § 170 f. q. q.).

§ 19. Auch von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist (ebenda § 193 f. q. q. Abschn. 9).

Noch im Kommentar zum A.L.R. IV 8 Anm. 26 zu § 19 II 12 behauptet, daß hier ein Druckfehler vorliege, der sich allerdings in allen Ausgaben des A.L.R. finde, und daß es statt Abschn. 9 heißen müsse: Abschn. 4, dem die §§ 193 ff. angehören. Seine Gründe für diese Annahme sind nicht durchschlagend. Wo das A.L.R. auf andere Stellen verweist, führt es den Titel und Abschnitt oder den Titel und die Paragraphen an, setzt aber nirgends hinter ausgeführte Paragraphen auch noch den Abschnitt, in dem sie zu finden sind. Es müßte also ein besonderer Grund erkennbar sein, aus dem der Gesetzgeber hier dennoch hinter der Verweisung Tit. 11 § 193 f. q. q. auch noch die Angabe des 4. Abschnitts, in dem die §§ 193 f. q. q. stehen, für notwendig erachtet haben könnte. Ein solcher Grund ist nicht erkennbar und von Koch nicht genannt. Man muß daher annehmen, daß in § 19 außer Tit. 11 § 193 f. q. q. auch noch andere Vorschriften für anwendbar erklärt werden sollten, wenn außerdem noch ein Abschnitt des 11. Titels genannt wurde; das sind dann die des 9. Abschnitts. Der darin enthaltene § 659 bestimmt: „In Fällen, wo der Vorsteher, der Patron oder die Kirchenkollegia wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu verteidigen beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Oberen der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amts wegen bestellen“. Die durch § 19 II. 12 gebotene Anwendung dieser Vorschrift auf die Schulen ergibt, daß bei beharrlicher Weigerung des Schulvorstandes oder Gesamtschulvorstehers, Rechte der Schule zu verfolgen oder zu verteidigen, zu diesem Behufe die durch § 18 der Reg.-Instr. vom 23. 10. 17 berufene Schulaufsichtsbehörde einen Bevollmächtigten von Amts wegen zu bestellen befugt ist. (D.V.G. S. 171, 11, 190, 9, 140, 33, 235). Für die entsprechende Anwendung des § 659 II. 11 auf das Schulwesen ist ohne Belang, inwieweit er durch die neuere Kirchengesetzgebung beeinflusst ist; er gilt nicht mehr für die katholische, wohl aber für die evangelische Kirche. (R.G. 10, 207, 15, 47 — D.V.G. 9, 118.) Es kommt nur darauf an, daß der die Anwendung vorsehende § 19 II. 12 nicht beseitigt ist. In der Befugnis zur Bestellung eines Vertreters liegt auch die, die Obliegenheiten des Schulvorstandes selbst wahrzunehmen (D.V.G. 9, 140). In dem Auftrag an die Anstalt, den Prozeß zu führen, könnte übrigens auch die Bestellung als Vertreter im Sinne des § 659 II. 11 § 19 II. 12 A.L.R. gesehen werden (vgl. R.G. 59, 329). Die Frage, ob die in § 659 II. 11 § 19 II. 12 enthaltenen Voraussetzungen für die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten als Vertreter des Schulverbandes oder dafür, daß die Schulaufsichtsbehörde selbst die Obliegenheiten des Schulvorstandes oder Verbandsvorstehers übernimmt, unterliegt nicht der richterlichen Nachprüfung (R.G. 58, 249 = 2 II. 597 02; R.G. 59, 329, 332).

Die Königliche Regierung ist darnach zur Erhebung der Klage Namens des Gesamtschulverbandes befugt und es kommt nicht darauf an, ob sie auch den Landrat mit der Prozeßführung beauftragt hat und dieser die bisherige Prozeßführung genehmigt.

(Erkenntnis des 14. Zivilsenats vom 18. Juni 1914 — 14. U. 2231. 14/24 —.)

305) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a)

1. Die im § 32 Abs. 3 B.U.G. aufgestellte Rechtsvermutung, daß die Verpflichtung des Fiskus auf einem besonderen Rechtstitel beruhe, kann nicht zur Anwendung gelangen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Verpflichtung ihre alleinige Grundlage in dem gutsherrlichen Verhältnis gehabt hat.

2. Die „unvordenkliche Verjährung“ stellt einen besonderen Rechtstitel im Sinne des § 32 B.U.G. nicht dar.

Mit der Klage verlangt die Stadtgemeinde W. vom Preussischen Fiskus Erstattung gewisser, die Schule in S. betreffenden Lehrerbesoldungs- und Baukosten.

Die Landgemeinden Sch. und S. wurden mit Allerhöchster Genehmigung vom 10. Juli 1892 zu einer Gemeinde unter dem Namen „Sch.“ vereinigt (Regierungs-Amtsblatt Seite 408); die Landgemeinde Sch. wurde sodann durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1909 in die Stadtgemeinde W. eingemeindet (Regierungs-Amtsblatt Seite 255). Die Dorfschaften Sch. und S. waren seit Anfang des neunzehnten Jahrhunderts zu einem Schuldistrikt und einer Schulgemeinde verbunden und benutzten gemeinsam das Schulhaus in S. Die Stadtgemeinde W. bildet einen Eigenschulverband.

Bis zum Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes hatte der Fiskus hinsichtlich der S.er Schule die Pflicht, zwei Drittel der Neubau- und Reparaturkosten zu tragen, sowie einen Lehrerbesoldungszuschuß zu zahlen. Die Klage ist auf die Meinung gegründet, diese Verpflichtung bestehe noch, während der Beklagte den Standpunkt vertritt, daß die Verpflichtung durch das Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes in Fortfall gekommen sei.

Der Bezirksausschuß hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen von dem Kläger eingelegte Berufung ist nicht begründet.

Das dem Gerichtshof vorliegende rechtsgeschichtliche Material ergibt über die Entstehung der Verpflichtung und der sie bedingenden Umstände folgendes:

Nach einer Angabe bei Falk, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Band 2 (1831) Seite 88 waren „die Binnebergischen Dörfer S. und B. in den Jahren 1302 und 1330 von adligen Besitzern an das H.sche Domkapitel mit aller Gerichtsbarkeit verkauft worden“. Auch in einer Eingabe des Domkapitels vom 15. April 1803 wird von S. gesagt, daß es „dem Kapitel seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts erb- und eigentümlich“ gehöre, daß es im Jahre 1302 „durch Kaufvertrag, also iusto titulo emtionis venditionis“ vom Domkapitel „akquiriert“ worden sei. Einer Altkennnachricht aus dem Jahre 1803 ist ferner zu entnehmen, daß die „Originaldokumente“ wegen S. an das „Auswärtige Departement“ in K. abgegeben worden sind, und unter den „Originaldokumenten“ sich befanden:

- „Litt. B. Zessionsdokument über das Dorf S. de anno 1302,
- Litt. C. Confirmatio des Kaufbriefs, das Dorf S. betreffend,
- Litt. D. noch ein Dokument, das Dorf S. betreffend, vom Jahre 1306“.

Endlich steht mit der Angabe Falks im Einklang der den Akten des Staatsarchivs entnommene, anscheinend aus dem Jahre 1722 stammende Bemerkung:

Gut S., so zu der Grafschaft H. oder B. gehört, haben Heinrich von W. et Consorten an das Domkapitel zu H. (cum omni iudicio maiori . . . ? ac minori etc.) verkauft.

Der darüber errichtete Kaufbrief ist in eben demselben 1302er Jahre am Tage Clementis vom Grafen A. . . . usw.“

Mit dieser abgebrochenen Bemerkung soll am Schlusse jedenfalls darauf hingedeutet werden, daß Adolf V., Graf von Sch., welcher von 1261 bis 1308 Landesherr auch von B. war, im Jahre 1302 den Kaufbrief konfirmiert habe.

Die Vogtei B., zu welcher die dem Domkapitel zustehenden Dörfer S. und B. gehörten, bildete in der Zeit von 1390 bis 1641 eine gesonderte, unter der Hoheit der Grafen zu H. befindliche Herrschaft und wurde danach (Vergleich zu F. 1641) von dem König Christian IV. von Dänemark als verfallenes Lehen eingezogen. Das Domkapitel erhob schon zu den Zeiten der Grafen zu H. wegen der beiden Dörfer Ansprüche, welche in die landeshoheitlichen Rechte eingriffen. Zwar kam es dabei unter dem Grafen Ernst zu H. zu einem Vergleich. In dessen wurden in der Folgezeit die Streitigkeiten fortgesetzt, bis sie durch den „Vergleich mit dem Thum Capitul in Hb. wegen Exerzierung der

Nieder-Jurisdiktion über die Dörfer S. und P. und sonst" vom 8. Dezember 1732 und die nachfolgenden Königlichen Verordnungen vom 23. Juli 1734, 27. Februar 1741, 24. August 1742, 6. März 1747 einen Abschluß fanden (vergl. Falk, a. a. O. und Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, Band II Seit. 1275 bis 1292).

Aus den Vorgängen erhellt mit Deutlichkeit, daß dem Domkapitel die Gutsherrlichkeit über das Dorf S. und die mit ihr nach damaligem Rechte verbundenen Befugnisse zustanden. Es genügt, hierfür auf den Vergleich vom 8. Dezember 1732 hinzuweisen. In diesem Vergleich werden als Anlaß zum Vergleich bezeichnet „verschiedene Differenzen“ zwischen der Krone und dem Domkapitel „wegen Exerzierung der Niederjurisdiktion“ über die in Unserer Herrschaft P. belegenen Dörfer S. und P., wie auch wegen der Maße, wonach das Pacht-, Tag-, Tegd- oder Zehend-Korn von den in besagter Herrschaft P. sich befindlichen Dörfern an das Thum-Kapitel zu Hb. geliefert wird.“ Es wird als Beschwerde des Domkapitels angeführt: „wie dasselbe in dem, dem Capitulo vermöge alter Privilegien, beikommenden Exerccio der Niederjurisdiktion, über dessen in der Königl. Herrschaft belegene beide Dörfer S. und P., eine zeithero beeinträchtigt und behindert worden, gleichmäßig auch, daß ihnen aus verschiedenen Dörfern und Bauhöfen des Amts P. die von Alters her genossene Abgiffen, an Korn, zum Teil gar nicht, zum Teil nicht gehöriger Maße wollten gereicht werden.“ Sodann werden im einzelnen Befugnisse der Landeshoheit der Krone bestimmt, und anderseits wird dem Domkapitel „das völlige Exercoitium der civilen Jurisdiktion gelassen“, und ihm der Bezug der Naturallieferungen und der Dienste, insbesondere derjenigen der „S.er“ gewährleistet.

Es ist später auch nie bezweifelt worden, daß dem Domkapitel gutsherrliche Rechte über S. zustanden. So schreibt das Domkapitel, ohne daß dies bei den staatlichen Behörden einen Widerspruch findet, in der schon erwähnten Eingabe vom 15. April 1803: „Geld und Naturalien, welche beide Dörfer dem Kapitel als ihrer Obrigkeit und Gutsherrschaft zu leisten haben“ „die unerseßlichen Eigentums- und Gutsherrlichen Rechte auf diese Dörfer“ „dahin gehört die Jurisdiktion und was dem anhängig ist, in beiden Dörfern“, . . . „der wirkliche Gutsherrliche Besitz.“

In S. bestand ein Schulhaus. Wann es errichtet ist, ist nicht bekannt. Wohl aber wird verschiedentlich bezeugt (so in einer Eingabe des Schulmeisters W. vom 23. November 1763 und dem Berichte der Kirchenvisitation vom 28. Dezember 1763), daß das Domkapitel die Schule erbaut habe; und wiederholt wird bestätigt, daß ihm in seiner Eigenschaft als Gutsherrschaft die

Unterhaltungspflicht obliege. So berichtet das H.sche Oberkonsistorium am 22. Februar 1817: „Hier in S. trug das Domkapitel als Gutsbesitzer alle Kosten des Baues, der Reparatur und Lasten des dortigen Schulhauses“, und am 29. April 1822: „die kgl. Sch.-H.-L. Kanzlei wird sich gefälligst erinnern, daß das Hb. Domkapitel, dem die Dorfschaften S. und P. gehörten, früher die Bau- und Reparationskosten, sowie andere Ausgaben für das Schulhaus zu S. abhielt, indem die Angehörigen die Hand- und Spanndienste leisteten.“ „So wie nun das Domkapitel vormals als Gutsherr die Last der Unterhaltung der Schulgebäude getragen hatte, so übernahm auch die Kgl. Kasse dieselbe.“ Im Promemoria des Landdrosten von L. vom 11. November 1803 heißt es von der P.er Schule, die nach der Erklärung des Landdrosten ebenso wie die S.er zu behandeln ist: „Das Schulhaus hat dem Kapitel eigentlich gehört und ist von selbigem erbaut und unterhalten worden, die Hand- und Spanndienste haben aber die Untertanen getan, sowie sie Schilf und Schechtern zum Dach lieferten.“

Auch durch diese die Schule betreffenden Vorgänge wird bestätigt, daß dem Domkapitel die Gutsherrlichkeit über S. zustand. Demgegenüber ist die Behauptung des Klägers ohne Bedeutung: das Domkapitel habe in S. wohl Ländereien gehabt, sei aber nicht Grundbesitzerin des ganzen Gebietes gewesen; S. habe nicht im Eigentum des Domkapitels gestanden; die Besitzer von S. seien schon im achtzehnten Jahrhundert freie Bauern gewesen, da die Eintragungen in den Schuld- und Pfandprotokollen ergäben, daß die Höfe schon im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von Bauer zu Bauer übereignet seien. Die Ausführungen, mit denen der Vorderrichter diesen Darlegungen entgegentritt, sind zutreffend.

Rechtsnachfolger des Domkapitels in den gutsherrlichen Rechten und Pflichten über S. wurde im Jahre 1803 die Krone Dänemark.

Das im Jahre 811 in H. gegründete Bistum wurde im elften Jahrhundert mit dem Erzbistum B. vereinigt; in Hb. wurde an Stelle eines Klosters ein Domkapitel gegründet. Das Erzbistum B., welches seit dem Westfälischen Frieden nach Säkularisation das Herzogtum B. bildete, gelangte im Jahre 1715 an das Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg.

Nach dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 (§ 34) wurden alle Güter der Domkapitel den Domänen der Bischöfe einverleibt und gingen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen wurden. Die Stadt Hb. erhielt jedoch (§ 27) „alle in ihrem Bezirke oder Gebiete gelegenen Rechte, Gebäude, Eigentum und Einkünfte des Herzogtums und des Domkapitels B. und des Kurfürsten von Braunschweig-

Süneburg überhaupt. Danach fiel ihr der in Hb.er Gebiete belegene Grundbesitz des Domkapitels zu. Aus den alsbald zwischen ihr und dem König von D. (s. insbesondere die Einleitung des alsbald zu erwähnenden Vergleiches vom 21. April 1803) beginnenden Verhandlungen ergibt sich, daß es der Stadt Hb. darauf ankam, vom König die ihm „an dem Hb. Domkapitel zustehenden Gerechtsame“ zu erhalten.

Wegen der nicht im Gebiete der Stadt Hb. belegenen Kapitelsdörfer S. und P. befindet sich eine besondere Bestimmung im Reichsdeputationshauptschluß nicht. Ob die Stadt Hb. angenommen hat, die Rechte des Kapitels seien durch den Hauptschluß auf sie übergegangen, oder der König von D., die Dörfer seien ihm als Herzog von H. zugefallen (§ 35 des Reichsdeputationshauptschlusses), ist nicht erkennbar. In jedem Falle kam es zu dem besonders die beiden Dörfer betreffenden Vergleiche vom 21. April 1803 zwischen dem König und der Stadt, welcher, wie in dem Berichte der mit den Verhandlungen beauftragten Königlichen Kommissarien vom 26. April 1803 bezeugt wird, „die Erzbischöflichen Rechte von S. übertragen“ waren, „und welche vom Kapitel als ihre Obrigkeit anerkannt“ wurde. „Alle Tauschverträge, Länderpurifikationen, und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten, Ständen und Gliedern des Reiches innerhalb eines Jahres geschlossen werden“ sollten, sollten aber nach § 46 des Reichsdeputationshauptschlusses „volle Kraft haben und vollzogen werden, als wenn sie dem „Hauptschluß wörtlich einverleibt wären“.

In § 1 des Vergleiches überläßt und überträgt der König „den ganzen Umfang der Rechte, Ansprüche und Gerechtsame“ seines „Hauses an und in dem Domkapitel zu Hb., wie sie genannt werden und von Allerhöchstdero Herren Vorfahren in älteren und neueren Zeiten direkte und indirekte besessen, benutzt, genossen oder ausgeübt sein möchten, ohne Einschränkung und Vorbehalt, zum völligen Eigentume der Stadt“. In § 2 übernimmt der König die Versorgung aller von seiner Kollatur abhängenden Präbendisten, Vikarien und Exspektivierten. — Der § 3 lautet:

„Indem die Stadt diese Übertragung und Entschädigungs-Übernahme mit dem ehrerbietigsten Danke erkennt, agnosciert sie dagegen, daß das Privat-Eigentum der, der Königl. Landeshoheit bereits unterworfenen, beiden Kapitelsdörfer P. und S. mit allen Befugnissen, welche das Kapitel daran gehabt, und bisher exercirt hat, nunmehr Ihrer Königl. Majestät, als Herzogen von H., und Eigentümer der Reichsallodial-Herrschaft P., zufalle, und entsagt ihrerseits aller weiteren Ansprüche daran.“

Es wird also im § 3 hervorgehoben, daß, was durch die Vorgänge aus dem achtzehnten Jahrhundert, insbesondere den Vergleich vom 8. Dezember 1732 außer Zweifel gestellt war, die beiden Dörfer der königlichen Landeshoheit bereits unterworfen waren, und diese also den Gegenstand des Vergleiches nicht ausmachte. Vielmehr bildete diesen „das Privateigentum“ an den beiden Dörfern „mit allen Befugnissen, welche das Kapitel daran gehabt und bisher exerziert hat“. Die Gutsherrlichkeit über S. sollte damit dem König als Herzog von H. zufallen, und das „agnoszierte“ der Vertragsgegner.

Als bald fand die Übergabe statt. Nach dem Berichte des Kommissars von B. vom 15. Juli 1803 geschah dies vor dem 21. Juni 1803. Es wurde danach „von dem Domkapitel das Eigentum von B. und S. der Stadt resigniert, die Untertanen schriftlich ihrer Pflichten gegen das Kapitel entlassen, auch von der Stadt angewiesen, sich künftig an die B.ische Obrigkeit in Fällen aller Art zu wenden“.

So ging mit der Gutsherrlichkeit auch die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule vom Domkapitel auf den H.ischen Staatsfiskus über. Dies besagen die oben angeführten Berichte des H.ischen Oberkonsistoriums vom 22. Februar 1817 und 29. April 1822 und das Promemoria des Landdrosten vom 11. November 1803. Die H.ische Kanzlei schreibt ferner an die königliche Rentkammer am 22. Februar 1812: „Da Se. Majestät der König nach Übertragung des Dorfes S. in die Rechte und Verpflichtungen des ehemaligen Hb.ischen Domkapitels getreten, und die Eingefessenen von S. bisher von der Unterhaltung des Schulhauses befreit gewesen sind, so dürfte ihnen auch diese für die Zukunft nicht auferlegt werden können.“ Nachdem dann Sch. mit S. zu einem Schuldistrikt vereinigt und deshalb im Jahre 1816 als das Verhältnis, in welchem Sch. und der Fiskus zur baulichen Unterhaltung beitragen sollten, auf $\frac{1}{3} : \frac{2}{3}$ festgesetzt worden war, berichtete das H.ische Oberkonsistorium am 20. Juni 1825. „Dies Verhältnis beruht auf der früheren Verfassung, nach welcher das Hb. Domkapitel, dem die Ortschaft S. gehört, die Bau- und Reparaturkosten für das dortige Schulhaus trug.“

Nicht anders verhielt es sich mit dem Dienst Einkommen des Lehrers. Der Landdrost berichtete am 14. Oktober 1803 über das Fixum, welches der Schulhalter B. nach seiner Bestallung bisher vom Domkapitel bezogen habe. Der Schulhalter dürfe nach Recht und Billigkeit auf die fernere Auszahlung bestehen. Die Gelegenheit dürfte dahin zu regulieren sein, daß der Schulmeister B., solange er der Schule vorstehe, die ihm vermöge seiner Bestallung zugesicherte Hebung allenfalls aus Königl. Kasse kontinuierieren könne, da nicht wohl eher als bei entstehender Schulvakanz in S. von dem Aufhören dieser Zahlung die Rede werde

sein können. Die Deutsche Kanzlei trat diesem Antrag bei. Das Finanzkollegium genehmigte den Antrag. P. wurde im Jahre 1817 seines Amtes entsetzt; es folgte ihm der Schullehrer C. Der bei der Gehaltsbewilligung für P. gemachte Zusatz: daß dem P., „solange er der Schule vorstehe“, aus der Finanzkasse bezahlt werden sollte, verursachte Bedenken. Deshalb erforderte die Kanzlei Bericht vom Oberkonsistorium. Diefem gegenüber führte der Generalsuperintendent an: der Gehalt des Schullehrers zu C. sei nicht als eine aus Allerhöchster Gnade bewilligte Gehaltszulage, die bei veränderten Umständen wieder in die königliche Kasse zurückfließen könne, sondern als eine aus der Übertragung dieses Dorfes von seiten des Hb. Domkapitels an den König mitgefollte Last zu betrachten, da dieses Dorf mit allen Emolumenten als Lasten an den König abgetreten worden sei. Daher könne dieses Gehalt weder dem Schullehrer entzogen noch der Schulkommüne dessen Abhaltung auferlegt werden. Diesen Darlegungen trat das Oberkonsistorium bei. Die Kanzlei machte sich bei ihren Verhandlungen mit dem Finanzdeputierten den gekennzeichneten Standpunkt ebenfalls zu eigen: die Auszahlung aus der königlichen Kasse sei zufolge der von seiten des Hb. Domkapitels stattgefundenen Abtretung des Dorfes C. mit allen darauf haftenden Vorteilen und Lasten an den König auch als eine fortwährende Verbindlichkeit mitübernommen worden. Die Finanzdeputierten glaubten, aus den angeführten Gründen ihre Zustimmung geben zu können. Demgemäß stellte die Kanzlei den Antrag, dem C. das Gehalt zu zahlen und den Betrag im Zivilreglement wieder aufzuführen. Dementsprechend erging dann die Allerhöchste Resolution vom 24. September 1819.

Mit der Einverleibung von C. in den Preussischen Staat ging auf diesen die Unterhaltungspflicht des H.schen Fiskus über und ist bis zum Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes sowohl in bezug auf die bauliche Unterhaltung als auch auf die Lehrerbesoldung erfüllt worden. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist sie aber fortgefallen.

Zu Ungunsten des Fiskus ist in § 32 Abs. 3 daselbst die gesetzliche Vermutung aufgestellt, daß seine Verpflichtung, wenn sie nicht auf einem guts- oder grundherrlichen oder Domonialverhältnis beruht, auf einem besonderen Titel beruhe. Solange also der Fiskus nicht nachweist oder nicht klar erhellt, daß die Verpflichtung auf einem Verhältnis der gedachten Art beruht, gilt jene Vermutung. Hier ergibt sich, daß die Unterhaltung der Schule und des Lehrers, wie sie bis zur Einführung des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom Preussischen und vormals vom H.schen Fiskus und vordem vom Domkapitel zu Hb. geübt worden ist, ihre alleinige Grundlage in dem gutsherrlichen Verhältnis der Unterhaltenden gehabt hat. Darüber kann nach den

vorstehenden Darlegungen nicht der geringste Zweifel bestehen. Ob und weshalb das Domkapitel seinerzeit als Gutsherr verpflichtet war, bedarf keiner näheren Feststellung. Daß die Verpflichtung der Gutsherrschaft in der von den beiden H. schen Landesherren, dem König Christian VI. von Dänemark und dem Vormund des Herzogs Peter aus dem Hause Gottorp gemeinschaftlich erlassenen Schulverordnung vom 11. Januar 1745 (Sammlung der Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen, 1773, Seite 893) begründet gewesen sei, ist nicht anzunehmen. In jedem Falle beruhte die Verpflichtung auf dem gutsherrlichen Verhältnis, mochte die Gutsherrschaft nach geschriebenem Gesetze oder Gewohnheitsrecht oder auf Grund besonderen Rechtstitels verpflichtet sein.

Der Kläger hat hiernach zu Unrecht in Abrede gestellt, daß die Verpflichtung auf einem gutsherrlichen Verhältnis beruht. Abwegig ist auch sein eventuelles Vorbringen, in dem Vergleiche vom 21. April 1803 liege ein besonderer Rechtstitel zu Lasten des Fiskus als eines Dritten und zugunsten der damals bestehenden Schulkommune. Abgesehen davon, daß die Unterhaltungspflicht für die Schule in dem oben mitgeteilten Vergleiche nicht erwähnt wird, werden dort nur Rechtsverhältnisse der Vertragsschließenden bestimmt, neue Rechte für die Schulkommune aber nicht begründet.

Versehrt ist auch die Berufung des Klägers auf die unvordenkliche Verjährung. Diese stellt einen „besonderen Rechtstitel“ überhaupt nicht dar. Sie ist nicht eine Verjährung im Sinne der erwerbenden Verjährung, der Ersizung, sondern sie begründet lediglich die Vermutung dereinstiger rechtmäßiger Entstehung; rechtmäßige Entstehung kann aber ebenjowohl auf Gewohnheitsrecht wie auf einen besonderen Titel zurückgehen (vergl. Dernburg, Pandekten, Band I § 160 Ziff. 4). Mit unvordenklicher Verjährung wird daher nicht einmal die Vermutung eines besonderen Titels dargetan; sie kann nur die Vermutung begründen, daß am 1. April 1908 dem Fiskus die Verpflichtung obgelegen habe. Das wird nicht nur vom Fiskus anerkannt, sondern es handelt sich gerade um die Frage, ob infolge des § 32 des Volksschulunterhaltungsgesetzes eine bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Verpflichtung fortgefallen sei.

Der Kläger hatte im ursprünglichen Klageantrag beantragt, den für das Rechnungsjahr 1906 einbehaltenen Lehrerbesoldungszuschuß mit 170,25 *M* dem Beklagten aufzuerlegen. Darin lag ein von dem Kläger selbst später berichtigter Irrtum; der Beklagte hatte den Zuschuß seit dem 1. April 1908 — nicht 1906 — eingestellt.

Der Kläger hatte weiter den „fälligen“ Betrag zu dem aufgeführten Schulbau mit 8059,53 *M* gefordert. Er meint: die 8059,53 *M* müsse der Fiskus in jedem Falle tragen, da der Bau

vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beschlossen gewesen sei. Diese Auffassung ist unrichtig. Das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 erklärt in § 32 Abs. 1, daß mit seinem Inkrafttreten beseitigt seien alle bisherigen „auf allgemeiner Rechtsnorm beruhenden Verpflichtungen für die Zwecke der Volksschule“, soweit sie durch dieses Gesetz selbst nicht aufrecht erhalten werden. Dem klaren Wortlaut nach sind darnach nicht nur die allgemeinen (abstrakten) Rechtsnormen über solche Verpflichtungen ihrer Wirksamkeit für die Zukunft beraubt, derart, daß aus ihnen vom 1. April 1908 ab neue Ansprüche nicht mehr entstehen können, sondern die Vorschrift trifft auch alle vor dem 1. April 1908 auf der Grundlage der allgemeinen Norm bereits entstandenen und noch nicht erfüllten konkreten Verpflichtungen, wie das Oberverwaltungsgericht bereits wiederholt entschieden hat.

Was die Stadtverordneten der Stadt W. mit der Gemeindevertretung der Landgemeinde Sch. in der Sitzung vom 20. Januar 1909 verhandelt, und was beide Gemeinden in dem sogenannten Eingemeindungsvertrag vom 13./17. Februar 1908 miteinander vereinbart haben, ist für die Entscheidung unerheblich. Die Verpflichtung des Fiskus ist mit dem 1. April 1908 fortgefallen.

Der Bezirksausschuß, welcher die Klage abgewiesen hat, ist somit zum richtigen Ergebnis gelangt. Seine Entscheidung war deshalb auf die Berufung des Klägers lediglich zu bestätigen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 29. Mai 1914. — VIII B 18. 13 —).

b)

Rechtsgültigkeit von Erklärungen der Kirchengemeinden gegenüber den Schulverbänden.

Wenn die Verhandlungsniederschrift vom 2. März 1890 eine formell einwandfreie Erklärung der klagenden Kirchengemeinde enthält, durch die sie sich verpflichtet, jährlich zu dem Dienst-einkommen des Lehrers beizutragen, so handelt es sich um die auf besonderem Rechtstitel beruhende, durch § 32 Absatz 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 aufrechterhaltene Verpflichtung eines „Dritten“. Als Trägerin dieser besonderen Verpflichtung könnte auch nur die Kirchengemeinde in Betracht kommen, da das „Schul- und Küster-Etablißement“, dessen Einkünfte für die Schule verwandt werden sollen, nach den Erklärungen in der Verhandlung vom 2. März 1890 sich als ein von den kirchlichen Gemeindeorganen nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 verwalteter Teil des Vermögens der Kirchengemeinde darstellt.

Es kommt also lediglich darauf an, ob die Erklärung der Kirchengemeinde in der Verhandlung vom 2. März 1890, wie die Klägerin einwendet, an formellen, ihre Rechtsgültigkeit herbeiführenden Mängeln leidet und nach ihrem Inhalt nicht als die dauernde Übernahme einer Rechtspflicht angesehen werden kann.

Die Klägerin beruft sich zunächst darauf, daß der Verhandlungsniederschrift, welche die verpflichtende Erklärung der Kirchengemeinde enthält, nicht das Amtssiegel beige drückt sei, wie es § 19 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 für verpflichtende schriftliche Willenserklärungen des Kirchenvorstandes vorschreibe. Aus der in der Revisionsinstanz von der Klägerin eingereichten Urschrift der Verhandlung vom 2. März 1890 ergibt sich, daß das Amtssiegel tatsächlich nicht beige drückt worden ist. Dieser Umstand ist aber ohne Bedeutung. Der § 19 a. a. O. trifft darüber Bestimmung, durch wen die Kirchengemeinde bei Abgabe verpflichtender Willenserklärungen nach außen hin gültig vertreten wird und in welcher Form die zur Vertretung Befugten die Erklärungen abzugeben haben. Die Vorschrift soll unter anderem denjenigen, denen gegenüber die Kirchengemeinde Rechtsgeschäfte vornimmt, die Nachprüfung ersparen, ob über die Rechtsgeschäfte gültige Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane gefaßt sind. Im vorliegenden Falle liegt aber gar kein Handeln der Kirchengemeinde durch Vertreter vor; die Willenserklärungen der Kirchengemeinde werden vielmehr unmittelbar durch die kirchlichen Gemeindeorgane selbst abgegeben. Die Verhandlungsniederschrift enthält nicht Erklärungen, die auf Grund von Beschlüssen der Kirchengemeindeorgane abgegeben werden, sondern enthält diese Beschlüsse selbst.

Wenn die Klägerin weiter ausführt, die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane seien nicht rechtsgültig, weil die Vorschriften der §§ 16 und 24 a. a. O. über die Ladung der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung nicht befolgt worden seien, so hat der Vorderrichter zutreffend darauf hingewiesen, daß der erforderliche Nachweis, diese Vorschriften seien verletzt worden, nicht erbracht worden ist. Ohne einen solchen Nachweis muß aber angenommen werden, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Formen gewahrt worden sind. Selbst wenn übrigens die Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung nicht besonders geladen worden wären, sondern ihnen nur die an sämtliche katholische Hausväter gerichtete Ladung zugegangen wäre, könnte diese Ladung im vorliegenden Falle als die Vorschriften der §§ 16 und 24 a. a. O. erfüllend angesehen werden. Denn die Mitglieder der kirchlichen Gemeindeorgane waren darüber, daß die Verpflichtung zur Aufbringung des Vehrergehaltes von der Kirchengemeinde und nicht von der Haus-

vätersozietät übernommen werden sollte, aus den Vorverhandlungen genau unterrichtet und die Einladung ging von dem Pfarrer der Kirchengemeinde aus, der die Befugnisse als Vorsitzender des Schulvorstandes und des Kirchenvorstandes in sich vereinigte und in beiden Eigenschaften die bisherigen Verhandlungen geführt hatte.

Die Klägerin vermißt weiter die zur Rechtsgültigkeit der Erklärungen der kirchlichen Gemeindeorgane erforderlichen Genehmigungen der staatlichen Aufsichtsbehörde über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinde, des Patrons und des Bischofs.

Die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist allerdings nicht, wie der Beklagte annimmt, in der Genehmigung der Verhandlung vom 2. März 1890 durch die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu erblicken; denn diese konnte nur als Schulaufsichtsbehörde genehmigen. Staatliche Aufsichtsbehörde über katholische Kirchengemeinden ist nicht die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen sondern der Regierungspräsident. (Vergl. königliche Verordnung vom 30. Januar 1893, Gesetzsammlung Seite 13, Artikel 1, Ziffer 3.) Es war aber eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich: § 50 Ziffer 7 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung katholischer Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 nimmt ausdrücklich die Verwendung des kirchlichen Vermögens für Schulzwecke innerhalb der Gemeinde von dem Erfordernis der Genehmigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde aus.

Auch eine Genehmigung des Patrons war nicht erforderlich. Nach dem für die Stellung des Patrons maßgebenden Allgemeinen Landrecht, dessen Vorschriften durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 unberührt geblieben sind (vergl. Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 22. Dezember 1891, Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Band 29 Seite 152/3), ist eine Genehmigung für Verwendung von Pacht- und Mieterträgen kirchlicher Vermögenstücke oder für bestimmungsmäßige Verwendung angesammelten Kapitals nicht vorgesehen. Es handelt sich aber lediglich um die Verwendung eines Fonds, der aus den zur Unterhaltung der früher mit der Schule verbundenen Klosterei bestimmten Einkünften behufs Ermöglichung einer späteren Wiederherstellung der eingegangenen Schule angesammelt worden war.

Notwendig war dagegen die Genehmigung des Fürstbischofs von Breslau, wie sich aus den §§ 167, 648 und 662, Titel 11, Teil II des Allgemeinen Landrechtes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 ergibt. Die Genehmigung ist aber auch erteilt und zwar in dem Schreiben des Fürstbischofs von Breslau an den Pfarrer der Kirchengemeinde Sch. vom 12. Juli 1889. Eine besondere Form für die Genehmigung ist

nicht vorgeschrieben; es genügt auch das vorher erklärte Einverständnis, und in dem bezeichneten Schreiben wird das Einverständnis des Fürstbischöfs mit der von der Kirchengemeinde später getroffenen Regelung zum Ausdruck gebracht. In dem Schreiben vom 12. Juli 1889 erklärte sich der Fürstbischof einverstanden mit der „Berechnung des Dienst Einkommens“, die ihm der Pfarrer unter dem 9. Juli 1889 vorgelegt habe. Der Pfarrer und die kirchlichen Gemeindeorgane berufen sich in der Verhandlung vom 2. März 1890 auf das Schreiben vom 12. Juli 1889 als auf die fürstbischöfliche Genehmigung. Es ergibt sich aus diesem Zusammenhang, daß unter der „Berechnung des Dienst Einkommens“ nur die Übernahme des durch staatliche Beihilfe nicht gedeckten Lehrergehältes auf die Kirchengemeinde verstanden werden kann.

Es trifft auch die weitere Behauptung der Klägerin nicht zu, daß die fürstbischöfliche Genehmigung wie auch die Erklärung der Kirchengemeinde selbst an die Bedingung geknüpft sei, daß der Lehrer die Küster- und Organistendienste mit übernehme und daß, da diese Bedingung zurzeit nicht erfüllt werde, die Verpflichtung der Kirchengemeinde weggefallen sei. Die gesamten Vorverhandlungen ergeben, daß der Übertragung der Küsterdienste auf den Lehrer die Bedeutung einer Bedingung nicht beigelegt worden ist. Es kam den kirchlichen Gemeindeorganen, dem Pfarrer und dem Fürstbischof lediglich darauf an, die Wiederherstellung der katholischen Schule zu erreichen; diesem Zwecke diente die Bereitstellung der Mittel aus dem Schul- und Küster-Etablissement und neben diesem Hauptzweck hat die Übertragung des Organistenamtes an den Lehrer nur die Bedeutung einer den praktischen Bedürfnissen entsprechenden Regelung, ohne daß zwischen ihr und der Zuweisung des kirchlichen Fonds ein rechtliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen sollte.

Hieraus ergibt sich ohne weiteres auch, daß es sich bei den Zusicherungen der Kirchengemeinde nicht um einen Akt der Liberalität, eine Zuwendung auf Widerruf handelte sondern um eine für die Zukunft festgelegte rechtsverbindliche Regelung. Die katholischen Hausväter waren, wie ihr Beschluß vom 28. Juli 1889 ergibt, nur unter der Bedingung bereit, die „noch bleibenden sächlichen Kosten“ der Schule zu tragen, wenn im übrigen die Deckung anderweit sicher stände. Daß alle Beteiligten über die Rechtsverbindlichkeit der Verpflichtung der Kirchengemeinde einig waren, ergibt auch die Aufnahme der Verpflichtung in das unter dem 10. März 1890 aufgestellte erste Verzeichnis über das Dienst Einkommen des Lehrers und der Umstand, daß die Etats der Schulgemeinde ständig die Einnahmen aus dem Küster-Etablissement aufführen.

c)

Gesamtschulverbände sind auch bei der Zugehörigkeit von Gutsbezirken zum Verbandsbereich von der Zuwachsteuer befreit.

Der Streit dreht sich um die Auslegung des § 30 Ziff. 3 des Zuwachsteuergesetzes, wonach „die Bundesstaaten und Gemeinden (Gemeindeverbände), in deren Bereiche sich das Grundstück befindet“ von der Steuerpflicht (§ 29 Abs. 1 a. a. D.) befreit sind.

Unstreitig liegt das Grundstück, wegen dessen Veräußerung Zuwachsteuer gefordert wird, im Bereiche des Gesamtschulverbandes S., welcher aus dem Gutsbezirk und dem Gemeindebezirk gleichen Namens besteht. Es fragt sich also nur, ob der Gesamtschulverband S. zu den „Gemeindeverbänden“ im Sinne des § 30 Ziff. 3 a. a. D. gehört.

§ 30 Ziff. 3 erläutert den Begriff der Gemeindeverbände nicht und verweist auch nicht auf einen anderen Paragraphen des Zuwachsteuergesetzes, aus dem eine Erläuterung sich ergeben könnte. Das ist erklärlich durch den Charakter des Gesetzes als Reichsgesetz, welches so gefaßt sein mußte, daß die in den Einzelstaaten des Reiches verschiedene Regelung der Bildung von Gemeindeverbänden — im Sinne über die einzelne Gemeinde hinausgehender Verbände — in seinem Rahmen Platz fand. Die Erläuterung des Begriffes der Gemeindeverbände kann daher nur aus der einzelstaatlichen Gesetzgebung entnommen werden.

Die Frage, ob ein preußischer Gesamtschulverband zu den Gemeindeverbänden gehört, ist daher nach demjenigen Gesetze zu beurteilen, auf welchem die Bildung der Gesamtschulverbände in Preußen beruht, also nach dem Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906. Hierüber hat der Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 13. Juni 1913, VII C 412, Entscheidungen Band 64 Seite 120, folgendes ausgeführt:

„Das Schulunterhaltungsgesetz beruht auf dem Kommunalprinzip. Im Gegensatz zu den früheren besonderen Schulgemeinden (Schulsozietäten) sollen fortan die bürgerlichen Gemeinden bzw. selbständigen Gutsbezirke Träger der Schulunterhaltung sein, indem sie entweder je einen eigenen Schulverband bilden oder mit anderen zu einem Gesamtschulverband vereinigt werden, welcher als Körperschaft des öffentlichen Rechtes gilt (§ 1 Abs. 1, 2, 4 a. a. D.). Durch die Bezeichnung als „Schulverband“ bzw. „Gesamtschulverband“ wird der kommunale Charakter nicht beseitigt; die Gesamtschulverbände sind Verbände von Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Gemeindeaufgaben.“

Aus dem Schulunterhaltungsgesetz § 1 Abs. 1, 2 und 4 ergibt sich ferner, daß die Gutsbezirke hinsichtlich der Tragung der Volksschullasten als öffentliche und zwar Kommunalverbände anzusehen sind und auf diesem Gebiete daher den Gemeinden gleich stehen. Wenn also § 30 Ziffer 3 als befreit nur Gemeinden und Gemeindeverbände, nicht auch Gutsbezirke, nennt, so folgt daraus lediglich, daß der einzelne Gutsbezirk sich auf diese Befreiung nicht berufen kann. (Vergl. die hierauf bezügliche Äußerung des Regierungskommissars bei der Kommissionsberatung, daß der Gutsbesitzer eines selbständigen Gutsbezirkes nicht eine Gemeinde im Sinne des § 22 des Regierungsentwurfes — des späteren § 30 Ziff. 3 — sei. Kommissionsbericht I Seite 88 Abs. 2.) Es folgt aber nicht daraus, daß Gesamtschulverbände, welche an sich die rechtliche Natur von Gemeindeverbänden haben, diese durch den Zutritt eines Gutsbezirkes verlieren, wodurch ihre sämtlichen Verbandsmitglieder als solche der Wohltat des § 30 Ziff. 3 a. a. O. verlustig gehen würden. Auch die rechtliche Natur der Kreis Kommunalverbände als Gemeindeverbände wird bekanntlich dadurch nicht berührt, daß ihnen Gutsbezirke angehören. Die Kreis Kommunalverbände sind in dem zur Ausführung des § 58 Satz 3 und 4 des Zuwachsteuerergesetzes dienenden § 4 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 14. Juli 1911 (Gesetzsammlung Seite 95) ausdrücklich als anteilsberechtigende Gemeindeverbände anerkannt. Sind sie aber Gemeindeverbände im Sinne des § 58, so müssen sie auch zu den Gemeindeverbänden im Sinne des § 30 des Zuwachsteuerergesetzes gerechnet werden. Wenn dies ungeachtet ihres Bestandes an Gutsbezirken der Fall ist, so kann auch ein Gesamtschulverband nicht dadurch, daß er einen Gutsbezirk mit umfaßt, die ihm nach dem Schulunterhaltungsgesetz zustehende rechtliche Natur als Gemeindeverband verlieren.

Übrigens ist den Gutsbezirken durch § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1911 auch ein, wenngleich mittelbares, Steueranteilrecht gegeben.

Die Frage, ob die Gutsbezirke als Steuergläubiger anzusehen sind, ist indes für die hier zur Entscheidung stehende Frage überhaupt nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß der Vorderrichter den § 30 Ziff. 3 des Zuwachsteuerergesetzes durch Nichtanwendung verletzt hat, so daß seine Entscheidung aufzuheben war.

Bei freier Beurteilung mußte hiernach die Freistellung des Klägers von der Zuwachsteuer erfolgen.

(Erkenntnis des VII. Senats vom 9. Oktober 1914 — VII C. 662. 13 —.)

d)

Nach § 17 B.U.G. hat der Staat den Schulverbänden ein Drittel der durch notwendige „Bauten“ für Volksschulzwecke entstandenen (reinen Bau-) Kosten zu erstatten, nicht aber auch ein Drittel der nur mittelbar durch einen Schulbau entstandenen Kosten, also nicht Kosten für mietweise Unterbringung von Schulräumen für die Dauer von Bauarbeiten am Schulgebäude.

Der Schulverband C. hatte im Jahre 1911 ein neues Schulhaus errichtet und zur Unterbringung der Schulklassen während der Bauzeit ein Gebäude gemietet. Für die Anmietung dieses Gebäudes waren dem Schulverband im ganzen 577,44 M Kosten entstanden. Bei Bemessung des nach § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 vom Staate dem Schulverband zu erstattenden Baukosten-Drittels schied die Regierung zu N. unter anderem diese 577,44 M von der Erstattung aus. In dem auf Anrufen des Schulverbandes entstandenen Beschwerdeverfahren entschied der Provinzialrat am 28. Oktober 1913 dahin, daß „die Kosten für Anmietung eines provisorischen Unterrichtsraums in Höhe von 577,44 M“ bei der Berechnung des staatlichen Baubeitrags in Ansatz zu bringen seien. Der Oberpräsident hat nunmehr diesen Beschluß insoweit gemäß § 126 des Landesverwaltungsgesetzes als das bestehende Recht verletzend im Wege der Klage angefochten, indem er geltend macht, daß nach § 17 a. a. O. der Staat zwar ein Drittel der durch notwendige „Bauten“ für Volksschulzwecke entstandenen (reinen Bau-) Kosten, nicht aber auch ein Drittel der nur mittelbar durch einen Schulbau entstandenen Kosten zu erstatten habe.

Die Klage ist begründet.

Die Fassung des Gesetzes, nach welcher der Staat ein Drittel der „durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke entstandenen Kosten“ unter Abzug gewisser Beträge zu erstatten hat, läßt allerdings an sich Zweifel darüber zu, ob unter diesen Kosten nur die unmittelbar durch Volksschulbauten verursachten Ausgaben zu verstehen oder ob unter sie auch die durch solche Bauten mittelbar erwachsenen Kosten einzubeziehen seien. Auch die Entstehungsgeschichte des durch die Kommission des Abgeordnetenhauses in das Gesetz eingefügten § 17 gewährt keinen Fingerzeig für dessen Deutung. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß es sich bei der durch diese Vorschrift angeordneten Erstattung um eine Vergünstigung handelt, durch welche der Staat gewissen kleineren Schulverbänden die ihnen gesetzlich obliegende Baulast in beschränktem Umfang erleichtert, muß die Bestimmung, ihrem Charakter als einer Ausnahmenvorschrift gemäß, eng ausgelegt werden. Danach sind unter jenen Kosten nur diejenigen Aufwendungen zu verstehen, welche unmittelbar durch bestimmte bauliche Herstellungen für Volksschulzwecke selbst entstanden sind.

Für diese Annahme spricht auch der sonstige Inhalt des § 17 a. a. D. In dem letzten Satze seines ersten Absatzes heißt es, daß der staatliche Baubeitrag nicht gezahlt werde, soweit „der Aufwand für Bauten“ dadurch entstanden sei, daß der Schulverband seine Gebäude nicht mit der erforderlichen Sorgfalt unterhalten habe. Der letzte Absatz des § 17 bestimmt ferner, daß die Schulverbände, sofern die Kosten „der baulichen Herstellungen“ im Einzelfall 2000 *M* übersteigen, vor Beginn des Baues einen Bauplan mit Kostenanschlag der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen haben. Wenn hiernach der § 17 an diesen Stellen davon ausgeht, daß die Kosten, um deren teilweise Erstattung es sich handelt, sich auf die Ausgaben für die Herstellung der betreffenden Bauten selbst beschränken, so muß angenommen werden, daß diese Begriffsbegrenzung auch der am Eingang des § 17 aufgestellten grundsätzlichen Vorschrift über die Erstattung des Drittels „der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke entstandenen Kosten“ zugrunde liegen sollte. Somit fallen die Aufwendungen für Anmietung, bauliche Herrichtung und Wiederherstellung eines einstuweiligen Unterrichtsraums in den früheren Zustand nicht unter die nach § 17 a. a. D. zu erstattenden Kosten. Denn sie sind nicht unmittelbar für die Ausführung des neuen Schulgebäudes verausgabt, sondern nur mittelbar durch jenen Bau verursacht worden. Der Schulverband muß sie als Folge seiner gesetzlichen Verpflichtung, jederzeit ein geeignetes Schullokal vorzuhalten, ohne Anspruch auf Erstattung ganz aus eigenen Mitteln bestreiten. Der Umstand, daß, wie das Oberverwaltungsgericht mehrfach dargelegt hat, die Verpflichtung zur Tragung der Anmietungskosten von Schulräumen in der Schulbau last einbegriffen ist und daß die Anmietungskosten danach auch zu den „Baukosten“ im Sinne des § 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes zu rechnen sind (vergl. Urteile vom 7. Januar 1891 und 22. März 1895, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 20 Seit. 177, 178 und Band 28 Seit. 157 bis 159), ist hier ohne Bedeutung, weil der § 17 a. a. D., auf den es im vorliegenden Falle allein ankommt, nach obigem die Erstattung eines Drittels dieser baulichen Kosten nicht zuläßt.

Der Beschluß des Provinzialrats war daher, insoweit es sich um die hier streitigen Kosten handelt, aufzuheben.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 23. Oktober 1914 — VIII. A. 10. 14 —.)

H. Nichtamtliches.

306) Alumnat bei dem Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg.

Infolge der kriegerischen Ereignisse werden vielfach Eltern genötigt und bestrebt sein, ihre Söhne in Alumnaten unterzubringen. Von den zu meinem Geschäftsbereich gehörigen Internaten höherer Lehranstalten bietet besonders das Alumnat bei dem Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg recht bedeutende Vorteile und Erleichterungen. In dem Kloster können 72 Internatszöglinge untergebracht werden. Weitere Einzelheiten über das Alumnat ergibt die Anlage.

Kloster Unser Lieben Frauen.

Magdeburg, den 2. November 1914.

Infolge einer Ostern 1911 verfügten Erhöhung des Pensionsgeldes für die Alumnaten unseres Klosteralumnats hat sich in weiten Kreisen die Meinung gebildet, unser Alumnat sei jetzt eine verhältnismäßig teure Pension geworden. Das ist, wie die Angaben unter Nr. 6 zeigen, keineswegs der Fall; vielmehr sind die Vorteile und Erleichterungen, die das Alumnat des Klosters gewährt, immer noch recht bedeutend.

1. Das Alumnat ist mit dem unmittelbar unter Königlichem Patronat stehenden Gymnasium des Klosters auf das engste verbunden.

2. Die Schüler werden in durchaus evangelisch-christlichem, vaterländischem und humanistischem Geiste erzogen; sie an straffe Zucht, strenge Pflichterfüllung und energische Arbeit zu gewöhnen, ist eine unserer Hauptforger.

3. An der Erziehung und Aufsicht beteiligt sich das gesamte Lehrerkollegium (Tutoren!); die besondere Aufsicht führen drei Oberlehrer als Alumnatsinspektoren.

4. Das Alumnat hat Raum für 72 Zöglinge und steht den Söhnen aller Stände offen.

5. Aufgenommen werden nur Schüler von IV aufwärts.

6. Der Pensionspreis beträgt (abgesehen von dem an Königlichen Anstalten üblichen Schulgeld von 130,00 M) unter den 72 Stellen I. für 22 Stellen 600 M, II. für 26 Stellen 400 M, III. für 15 Stellen 200 M, den Rest machen IV. 9 volle Freistellen aus. Zu Anfang werden 600 M gezahlt; in der Regel aber tritt schon nach einem Jahre bei Bewährung eine Ermäßigung auf 400 M, später auf 200 M usw. ein. Ein Zurück-

bleiben in einer Klasse hat für unbestimmte Zeit die Zurückversetzung in die erste Zahlklasse (I.) zur Folge.

7. Die Alumnen wohnen auf 12 Zimmern zu je 6 und schlafen in 11 Schlafzimmern.

8. Das Essen ist gut und reichlich und wird sorgsam überwacht.

9. Mitzubringen sind außer Leibwäsche und Handtüchern 1 Auflagematratze, ein Keilkissen, Federnbett und Bettwäsche.

Die Anstalt verfügt über eine Reihe von Stipendien für Studierende, die gern an tüchtige, ehemalige Alumnen verliehen werden.

11. Sonstige Einzelheiten sind aus der gedruckten Alumnatsordnung zu ersehen, von der ich Exemplare gern gegen Rückgabe auf Wunsch zusende.

Der Propst des Klosters Unser Lieben Frauen.

Inhaltsverzeichnis des 12. Heftes.

	Seite
A. 266) Zahlung der von den Truppenkassen auf Antrag der Angehörigen mobiler Formationen in Abzug gebrachten Bezüge. Erlaß vom 16. Oktober d. Jz.	709
267) Beschäftigung stellenloser Handlungsgehilfen bei den staatlichen Behörden. Erlaß vom 21. Oktober d. Jz.	711
268) Zahlung der Gebühren an Beamte, denen für die Dauer des Krieges immobile Beamtenstellen der Militärverwaltung verliehen worden sind. Erlaß vom 2. November d. Jz.	712
269) Wiedereinziehung überhöbener Beträge der Zivilbesoldung von zum Kriegsdienste einberufenen Beamten. Erlaß vom 6. November d. Jz.	713
270) Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges 1914. Erlaß vom 9. November d. Jz.	714
271) Aufstellung ausführlicher Entwürfe und Kostenanschläge. Erlaß vom 13. November d. Jz.	725
272) Anrechnung von Offizierkriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen von Lehrern. Erlaß vom 15. November d. Jz.	728
273) Anschluß der Wohnungen von Beamten an die öffentlichen Fernsprechtleitungen. Erlaß vom 20. November d. Jz.	728
274) Verrechnung des Diensteinkommens bei Versetzungen. Erlaß vom 20. November d. Jz.	730
275) Abführung von Reichsgoldmünzen an die Reichsbank. Erlaß vom 21. November d. Jz.	732
276) Anwendung des Freistempels bei Sendungen der Pädagogischen Seminare an den höheren Lehranstalten im Ortsverkehr. Erlaß vom 23. November d. Jz.	733
277) Anrechnung von Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen. Mitteilung der Kriegsbesoldung an die Zivilbehörden. Erlaß vom 23. November d. Jz.	733
278) Krankenversicherung der zum Heere eingezogenen Lohnbediensteten. Erlaß vom 7. Dezember d. Jz.	734
B. 279) Behandlung der im Felde stehenden Studierenden in den amtlichen Personalverzeichnissen der Universitäten. Erlaß vom 22. Oktober d. Jz.	735
280) Immatrikulation der im Felde stehenden Kriegsfreiwilligen. Erlaß vom 13. Oktober d. Jz.	736
281) Rückgängigmachung der Ermatrikulation von im Felde stehenden Studierenden. Erlaß vom 26. Oktober d. Jz.	736
282) Berechtigungen der auf Grund der Notprüfungen ausgestellten Zeugnisse. Erlaß vom 25. Oktober d. Jz.	737
283) Immatrikulation von Studierenden auf Grund der Notreiseprüfung. Erlaß vom 23. November d. Jz.	737
284) Immatrikulation von Frauen. Erlaß vom 21. November d. Jz.	738
285) Immatrikulation von Ausländern, die Landwirtschaft studieren wollen. Erlaß vom 24. Oktober d. Jz.	739

C. 286)	Pege vaterländischer Begeisterung bei den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 6. November d. Jz.	740
287)	Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin im Jahre 1915. Bekanntmachung	741
288)	Leistungsmeßungen im Turnen an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend und an den Lehrerbildungsanstalten. Erlaß vom 16. November d. Jz.	741
289)	Prüfungen für Schüler von Mittelschulen, Privatschulen usw. behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig - freiwilligen Dienst. Erlaß vom 17. November d. Jz.	741
290)	Gewährung des Militärfahrpreises behufs Teilnahme an den Übungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend. Erlaß vom 24. November d. Jz.	742
291)	Beschaffung von Turn- und Spielplätzen für die Schulen und die schulentlassene Jugend. Erlaß vom 27. November d. Jz.	744
292)	Beschaffung von Gebrauchsgegenständen bei der militärischen Vorbereitung der schulentlassenen Jugend. Erlaß vom 1. Dezember d. Jz.	746
293)	Verwendung der Schulküchen für vaterländische Zwecke. Erlaß vom 5. Dezember d. Jz.	746
294)	Zusammensetzung der königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission bis Ende März 1915. Bekanntmachung	747
D. 295)	Notprüfung für Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege. Erlaß vom 28. November d. Jz.	749
E. 296)	Bergütungen für den von Lehrerinnen der staatlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend zu erteilenden Hilfsunterricht. Erlaß vom 3. Dezember d. Jz.	750
F. 297)	Regelung des Unterrichtsbetriebs in den Seminarübungsschulen in Rücksicht auf den gegenwärtigen Krieg. Erlaß vom 21. Oktober d. Jz.	751
298)	Berretung der zum Kriegsdienste einberufenen Lehrer an den nicht-staatlichen Präparandenanstalten. Erlaß vom 23. Oktober d. Jz.	752
299)	Vereidigung der im Seminardienste informatorisch beschäftigten Kandidaten. Erlaß vom 19. November d. Jz.	753
300)	Abhaltung von Entlassungsprüfungen bei den Lehrerseminaren mit Herbstkursus. Erlaß vom 27. November d. Jz.	753
G. 301)	Anlegung von Gasbeleuchtungsanlagen in Volksschulgebäuden. Erlaß vom 20. November d. Jz.	754
302)	Widerruf der Anrechnung von außerpreussischer Privatschuldienstzeit eines Lehrers. Erlaß vom 30. November d. Jz.	755
303)	Festsetzung von Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen im Felde gefallener Lehrer. Erlaß vom 30. November d. Jz.	755
304)	Rechtsgrundsätze des Königl. Kammergerichtes. Erkenntnis des 14. Zivilsenats vom 18. Juni d. Jz.	756
305)	Rechtsgrundsätze des königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des VIII. Senats vom 29. und 29. Mai, des VII. Senats vom 9. Oktober und des VIII. Senats vom 23. Oktober d. Jz.	759
H. 306)	Alumnat bei dem Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg.	775

Chronologische Übersicht für den Jahrgang 1914.

Abkürzungen:

Ges. = Gesetz.

A. Erl. = Allerhöchster Erlaß.

St. M. = Staatsministerium.

 M. Bef. — M. Erl. — M. Best. — M. Besch. = Ministerialbefanntmachung, —
-erlaß, — -bestimmung, — -bescheid.

Sch. R. B. = Verfügung eines Provinzialschulkollegiums.

Ent. d. Ob. Verw. Ger. = Entscheidung des königl. Obergerichts.

Ent. d. Kam. Ger. = Entscheidung des Kammergerichts.

 B. d. M. d. g. A. u. d. Fin. = Verfügung des Ministers der geistl. u. s. w. Angelegen-
heiten u. der Finanzen

B. d. M. d. ö. A. = Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

 B. d. M. d. I. u. d. Fin. = Verfügung des Ministers des Innern und der
Finanzen.

 B. d. M. für L. = Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten.

B. d. Kr. M. = Verfügung des Kriegsministers.

1909	Seite	1913	Seite
22. Mai	M. Besch. U II 1349 G II 306	29. Oktober	B. d. M. d. ö. A. d. I. u. d. Fin., betr. Beleuch- tungsanl. in Dienst- wohnungen, 207
1912		31. —	B. d. Gv. Ob. Kirchenr., betr. kirchl. Einkünfte von Schul- u. Kirchen- ämtern, 250
20. August	M. Erl. U II 11283 I . . . 374	17. Novemb.	M. Erl. UIIB 9217 UIII 214
16. Dezemb.	B. d. M. d. I., betr. Ver- rechn. von Remun. u. Unterstützung, 655	17. —	Bef. d. Reichsk., betr. Befreiung v. Kranken- verf.-Pflicht, 405
18. —	Besch. d. Bez. Aussch. in Münster, betr. Ge- meindest. für Dienstw. in Internatsfemin., . . . 241	18. —	M. Erl. A 1749 U II B . . . 199
1913		18. —	Ent. d. Ob. Verw. Ger., betr. Gewährung von Ortszulagen, 354
10. Januar	Entsch. d. Bez. Aussch. wie vor. 243	22. —	M. Erl. U II B 9231 UII u. s. w. 200
14. —	M. Erl. U II 35 A 266	22. —	M. Erl. U III D 3401 . . . 215
27. Mai	Besch. d. Ob. Verw. Ger., betr. Gemeindest. bei Dienstw. in Internat- feminat., 244	24. —	" " A 1748 U IV . . . 201
2. Juni	M. Erl. U II 871 263	25. —	" " A 1862 201
16. Oktober	B. d. Fin. M., betr. Post- überweisungs- und Schedverkehr, 201	26. —	" " U III B 9289 . . . 215
24. —	M. Erl. U III 1818 . . . 240	27. —	" " U III B 9288 U II 216
24. —	Ent. d. Ob. Verw. Ger., betr. Schulen in Domänenbüdörfern, . . . 286	1. Dezemb.	M. Erl. U III B 9073 UII 216
		2. —	" " UIIB 8280 UI 1
			u. s. w. 217
		5. —	" " A 1539 U III C . . . 206

1913		Seite	1914		Seite	
6.	Dezemb.	M. Erl. U II 17254 . . .	235	10. Januar	M. Best. U IV 7813 U III usw., betr. Lehrplan für d. Gesangunter- richt in d. Volksschul.,	226
6.	—	" III C usw.	248	10. —	M. Erl. U III 1910 . . .	246
8.	—	Sch. R. Danzig B. über Ferien	268	10. —	U II 3157	264
10.	—	M. Erl. A 1894	207	12. —	B. d. M. für Hand., betr. Befreiung von d. An- gestellten-Versich. für Lehrpersonen im Be- reiche d. Handelsmini- steriums,	231
11.	—	" " U III E 1776 G I	249	12. —	M. Erl. U III B 9260/13 U III A	264
12.	—	" " A 2002 III	208	13. —	M. Erl. U III E 1965/13	281
15.	—	" " U II 16896 II. " U III D	219	17. —	A 2180 U I K	259
15.	—	M. Erl. U II 2826	232	17. —	Sch. R. Posen B. über Ferien	271
16.	—	" " A 1793 U II	209	17. —	Sch. R. Magdeburg B. über Ferien	272
16.	—	Sch. R. Stettin B. über Ferien	270	20. —	M. Erl. U I K 7343	261
16.	—	Ent. d. Ob. Verw. Ger., betr. Mietentsch. in Gesamtschulverbänden,	359	20. —	Ent. d. Ob. Verw. Ger., betr. Mitwirkung bei d. Berufung v. Lehrern in ein vereinigt. Schul- u. Kirchenamt,	387
19.	—	dsqL, betr. Verteilung d. Bedarfes d. Alterszu- lagekasse,	363	21. —	M. Erl. U II 13 A	266
20.	—	M. Erl. U III A 2088	245	21. —	Sch. R. Breslau B. über Ferien	271
22.	—	" U III 2069 II. " U II	221	23. —	M. Erl. U III B 6162 U II	266
22.	—	M. Erl. U II 2882	234	24. —	U II 74 I	344
23.	—	" " U III D 3602	251	29. —	" " U II 2696	267
24.	—	" " U III D 3310	221	29. —	Sch. R. Hannover B. über Ferien	273
24.	—	" " U II 18225 A usw.	237	30. —	Ent. d. Ob. Verw. Ger.: Eine in einem Flecken liegende Schule ist keine Stadtschule	390
24.	—	" " U III E 1842	251	2. Februar	Sch. R. Berlin B. über Ferien	269
27.	—	" " A 1722	209	2. —	M. Erl. U II 16106 U III	279
1914				3. —	Sch. R. Königsberg B. über Ferien	268
2.	Januar	M. Erl. U I K 8346 II	212	4. —	M. Erl. U III A 2086	283
2.	—	" " U III B 9508	223	4. —	B. d. M. d. J. u. d. Fin., betr. Krankenversiche- rungspflicht v. Bureau- hilfsarbeitern usw.	525
2.	—	" " U III D 2918	246	5. —	M. Erl. U I 1909 U I K	260
2.	—	" Def. U III D 3739	247	5. —	" " U IV 7574 U II	262
2.	—	" " U III D 3739	248	5. —	" " U II 16009	277
3.	—	" Erl. A 2156	210	5. —	" " U II 16126	278
5.	—	" U I 1550	212	6. —	Ent. d. Ob. Verw. Ger., betr. Erfolg d. Lei- stungsflage gegenüber der Feststellungsflage, 447	
5.	—	Sch. R. Schleswig B. über Ferien	273			
5.	—	Sch. R. Cassel B. über Ferien	275			
6.	—	M. Erl. A 2188 U I T usw.	211			
6.	—	" U III B 9445 U " III A usw.	225			
6.	—	B. d. M. d. g. M. u. d. Fin., betr. Vertei- lungspläne d. Alters- zulagekassen,	280			
7.	—	M. Erl. U II 18221 II. A	239			
9.	—	Ent. d. Ob. Verw. Ger., betr. Beurteilung eines Lehrers,	289			
10.	—	M. Erl. U IV 7813 U III usw.	226			
10.	—	M. Erl. U IV 7813 U III usw.	226			

1914		Seite
7. Februar	M. Erl. U II 1894/13 . . .	276
7. —	U III E 1 . . .	285
8. —	" Bef. U III 6157 . . .	279
9. —	" Erl. U I K 7125 U I . . .	261
10. —	§. d. M. d. ö. N. u. f. Hand, betr. Sicherung von Warmwasserheiz- kesseln gegen Explo- sionen, . . .	657
13. —	Sch. R. Münster B. über Ferien . . .	274
13. —	M. Erl. U III B 9212 U III . . .	304
15. —	Sch. R. Koblenz B. über Ferien . . .	276
18. —	M. Erl. U II 114 I . . .	345
19. —	U II 16701.1 . . .	346
19. —	" " U IV 5042 II. U II . . .	352
21. —	" " U II 12136/13 . . .	305
24. —	" " U III B 186 . . .	303
24. —	Reg. in Wiesbaden B. über Wfochen im Walde . . .	423
27. —	M. Bef. U IV 5237 U II . . .	304
27. —	Ent. d. Ob. Verm. Ger., betr. Festsetzung eines Verteilungsmaßstabs nach § 9 W. U. G. . . .	475
4. März	M. Bef. U III 6464 . . .	353
4. —	" " U III 6464 . . .	353
7. —	" " U II 16125 U III D . . .	306
10. —	§. d. Fin. M., betr. Zu- wendungen an Mi- pensionäre usw., . . .	407
12. —	M. Erl. U III B 6628 . . .	306
12. —	" Best.: Stiftungsur- kunde d. Jubiläum- stiftung für Erziehung u. Unterricht . . .	367
16. —	M. Erl. U III B 6611 II. 1. — . . .	307
16. —	§. d. M. d. J., betr. Zu- lassung usw. als Heb- amme, . . .	414
18. —	M. Erl., betr. Jubiläum- stiftung, . . .	367
18. —	M. Erl. U III E 13 II . . .	386
25. —	U II 1424/13 . . .	374
26. —	" " A 436 . . .	373
26. —	" " U III C 2501/13 . . .	381
26. —	Ausgrabungsgesetz . . .	416
27. —	M. Erl. U III D 709 . . .	375
30. —	Vertrag, betr. Unfall- entschädigung, . . .	330
30. —	M. Erl. U II 16473 II, U III D . . .	377

1914		Seite
30. März	M. Erl. A 639 U III D usw. . . .	407
30. —	§. d. Fin. M., betr. Nach- weis v. Ersparnissen an den Heftausgaben, . . .	413
31. —	M. Erl. U II 16621 . . .	381
31. —	" Bef. U III D 966 . . .	383
31. —	" " U III D 966 . . .	384
1. April	M. Erl. U III B 6937 . . .	328
1. —	" " U III B 6803 U I . . .	378
6. —	" " U III B 6750 . . .	379
9. —	" " U I 667 . . .	414
17. —	Sch. R. Danzig B. über Lehrerprüfung an Hilfsschulen . . .	383
17. —	Ent. d. Ob. Verm. Ger., betr. Dienstwohnung an einer Küsterschul- stelle, . . .	610
18. —	M. Bef. U III B 7056 . . .	379
20. —	" Erl. A 783 . . .	412
20. —	" " U III B 6755 U II . . .	423
20. —	" Bef. U III 6786 . . .	441
21. —	§. d. M. d. ö. N. über Jugendpflege, Ver- günstigung . . .	427
21. —	M. Erl. U II 16341 II . . .	439
21. —	U III D 843 A . . .	442
21. —	Sch. R. Hannover, betr. Berechtigungschein u. Nebung für einjähr. Dienst, . . .	455
23. —	M. Erl. U I T 1526 II . . .	415
23. —	U I T 1526 II . . .	415
27. —	§. d. M. d. J. u. d. Fin., betr. Eisenbahnfracht- stücke, . . .	555
29. —	M. Erl. U III B 6980 U I . . .	424
30. —	" Bef. U III B 7144 . . .	424
30. —	" Erl. U II 16825 . . .	440
2. Mai	M. Erl. U III 385 . . .	473
6. —	" " U III C 950 U III B usw. . . .	425
6. —	Erl. d. Schöffenber. Ge- ben, betr. Entlassung ausw. Schulfinder . . .	615
7. —	M. Erl. A 853 U I T . . .	413
8. —	" " U III B 7320 . . .	426
8. —	" Bef. U II 16952 . . .	440
9. —	" Erl. U III B 7324 U II . . .	428
11. —	" " U III C 79 U III 3. Ang. . . .	474
12. —	M. Erl. U II 1071 U IV . . .	428
19. —	" " U II 313 II . . .	456
20. —	" " U III A 799 . . .	474

1914		Seite	1914		Seite
22. Mai	M. Erl. U II 17022 . . .	472	9. Juli	M. Erl. U III A 95 . . .	608
22. —	Ent. d. Ob. Verm. Ger., betr. Entkräftung d. Rechtsvermutung in § 32 Abs. 3 B. U. G., . . .	613	13. —	" III E U III B 7694 U	566
23. —	M. Erl. U II 16826 II . . .	473	13. —	M. Erl. U II 16013 U I usw.	592
29. —	Ent. d. Ob. Verm. Ger., betr. wie vor. beim 22. 5.	759	15. —	M. Erl. U II 17143 U III D	593
29. —	dsgl., betr. Rechtsgültig- keit von Erklärungen d. Kirchengemeinden gegenüber den Schul- verbänden,	767	16. —	M. E. I. A 1004	525
3. Juni	M. Erl. U III C 79 U III 3. Ang.	475	16. —	" " A 1532	526
5. —	M. Erl. U II 1149 U I K	490	17. —	" " U II 190 U III	567
8. —	" " U III D 1276	511	20. —	" " U I 1690 U II	563
9. —	" Bef. U II 1439	457	20. —	" " A 158 U II	587
11. —	" Erl. U II 5859 A	491	20. —	" " U II 1675	588
11. —	" " U II 16798	499	22. —	B. d. Min. f. S. u. d. g. A., betr. Verhalten gegenüber elektrischen Freileitungen,	540
11. —	" " U II 16329 U III D	501	22. —	M. Bef. U IV 6500 U II Sch. R. Koblenz B. über Klassenkonferenzen f. Berufungen	639
11. —	M. Erl. U III D 1618 U II	505	25. —	M. Erl. U II 549	588
15. —	M. Erl. U II 589 III	492	31. —	" " A 1526 U I	544
16. —	" " U II 17125 U I	500	1. August	B. d. Just. M., betr. Not- prüfungen f. Juristen,	486
18. —	Ent. d. Kam. Ger., betr. Vertretung d. Schul- verbandes durch die Schulaufsichtsbehörde,	756	1. —	M. Erl. U II 1956	496
22. —	M. Erl. U III E 899	608	1. —	" " U II 1957 U I	498
23. —	B. d. Fin. M., betr. Anbe- rungen im Postschec- verkehr,	545	1. —	" " U II 1970	498
24. —	M. Erl. U II 1550	493	1. —	" " U III 1582	503
25. —	" Bef. U IV 1190	487	1. —	" " U III C 1769	504
26. —	" Erl. A 1286 U I T	483	1. —	" " U I T 2239	484
26. —	" " U III A 1011 U II	502	2. —	" " U II 1974	499
29. —	" " U III B 7409 U II usw.	493	3. —	" " U III 1589 U III A usw.	504
2. Juli	M. Erl. U III B 7800 U II	502	3. —	M. Erl. U III 1589 U III A usw.	512
2. —	B. d. Fin. M. u. M. d. F., betr. Ausführung d. Befolgungsnovelle,	528	4. —	M. Erl. U I 1937	485
3. —	M. Erl. U III C 1411	505	4. —	" " A 1674	556
7. —	" " U III E 978	607	5. —	" " U I 1915	485
7. —	Urt. d. Ob. Verm. Ger., betr. Umwandlung eines Gutsbezirks in eine Landgemeinde,	650	5. —	" " U II 2023	494
8. —	B. d. M. f. Hand. u. d. g. A., betr. Nachweis d. Anstalten für Hand- arbeits- u. Hauswirt- schafts-Lehrerinnen,	595	7. —	M. Erl. U III C 1793 U III A usw.	495
			7. —	Bef. d. Reichsf., betr. ärztl. Notprüfungen,	565
			7. —	Schr. dsgl., betr. Not- prüfungen für den einjähr. Dienst,	589
			8. —	Schr. d. Vaterl. Frauen- vereins, betr. Liebes- gaben, Fertigung in Handarbeitsstunden,	569
			10. —	M. Erl. U II 1994	564
			10. —	" " U II 2114	567
			11. —	" " U II 2094	590
			12. —	" " U III 1609	599
			13. —	" " U III C 1807	600

1914		Seite	1914		Seite
15. August	B. d. Fin.M., betr. Dienstbezüge der eingezogenen Beamten,	556	2. Septbr.	M. Erl. U II 11851 . . .	640
15. —	M. Bef. U III 7467 II . . .	607	3. —	" " A 1587	621
15. —	" Erl. U II 17500 U III D	642	4. —	" " A 1884	622
16. —	M. Erl. U II 2179 II . . .	590	4. —	" " U II 2271 U III . . .	629
16. —	B. d. M. d. g. A., d. Kr. u. d. J., betr. militärische Vorbereitung d. Jugend,	630	4. —	" " U II 11806 A . . .	640
18. —	M. Erl. U III A 1561 U II . . .	568	4. —	" " U II 11922	641
19. —	" " U III C 1836 U II . . .	570	5. —	B. d. Kr. Min., betr. Hinterbliebenenversorgung,	723
19. —	" " U III A 1587	609	8. —	M. Erl. U I 1572 U II usw.	668
20. —	" " A 1781	556	9. —	M. Erl. U III E 1328 . . .	633
20. —	M. Erl. U III B 8339 . . .	570	10. —	B. d. Ob. Rechn. R., betr. Geschäftserleichterungen bei d. Rechn. Abn.,	623
22. —	" " U III E 1343 A . . .	571	10. —	M. Erl. U II 2252 A . . .	634
22. —	" " U II 2230 U III usw.	572	11. —	" " U III E 1388	635
23. —	B. d. Fin.M., betr. Quittung v. Familienangehörigen d. eingezogenen Beamten,	621	11. —	" " U III E 1386 II . . .	646
26. —	M. Erl. U III A 1616 . . .	609	11. —	" " A 1845	655
27. —	" " A 1854	561	11. —	B. d. M. d. J., betr. Verwaltungstreit-usw. Sachen im Kriege,	664
28. —	" " A 1773 U I usw. . . .	561	12. —	M. Erl. U III B 8408 . . .	635
28. —	Erl. d. St.M., betr. Gehaltszahl. bei Beurl. von Beamten zur Krankenpflege,	622	14. —	B. d. M. d. g. A., d. Kr. u. d. J., betr. milit. Vorbereitung d. Jugend,	636
29. —	B. d. Reg. in Hilleshaim, betr. Vorträge d. Lehrer über die Kriegslage,	644	15. —	B. d. M. d. ö. A. u. d. Fin., betr. ausführliche Bauentwürfe,	725
29. —	B. d. Fin.M., betr. Zahlung d. Gehälter usw. in Ostpreußen,	649	16. —	B. d. M. d. g. A. u. d. J., betr. übertragbare Krankheiten,	690
29. —	B. d. M. d. J., betr. stellenlose Handlungsgehilfen,	711	18. —	M. Erl. G I C 11222 G II usw.	656
31. —	M. Erl. U II 2272	591	19. —	M. Erl. A 1781 II	624
31. —	" " U III D 2527	699	19. —	" " U II 2321	637
1. Septbr.	M. Bef. U III 7697	607	21. —	" " A 1901	626
1. —	B. d. Fin.M., betr. Unterstützungen für eingezogene Beamte u. Lohnempfänger,	626	21. —	" " U III B 8390	690
1. —	B. d. d. g. A., betr. falsche Reichsbanknoten,	661	21. —	M. Erl. U III B 8425 . . .	691
1. —	B. d. M. d. ö. A., betr. beschleunigte Auszahlung von Rechnungen usw.,	663	21. —	M. Bef. U III B 8381 . . .	692
1. —	B. d. Fin.M., betr. Steuerfreiheit für Jugendheime,	691	21. —	Sch. R. Koblenz B. über militärische Vorbereitung d. Jugend . . .	694
			22. —	M. Erl. A 1953	627
			22. —	" " U II 12047	638
			22. —	" " U II 11762 II	641
			23. —	" " U II 2361	639
			24. —	" " A 1931 II	627
			24. —	" " U III D 2646	650
			26. —	" " A 1932	661
			26. —	B. d. Fin.M., betr. Gehälter usw. d. Volksschullehrpersonen, Auszahlung während des Krieges,	701
			28. —	M. Erl. U III A 1696 U II . . .	693

1914		Seite	1914		Seite
28. Septbr.	B. d. Fin. M. u. M. d. J., betr. d. von d. Trup- penkassen für Ange- hörige in Abzug ge- brachten Bezüge, . . .	710	29. Oktober	B. d. Kr. M., betr. Militärfahrt- preis zur Teil- nahme an Jugend- übungen,	742
29. —	M. Erl. U III E 1301 . . .	699	2. Novemb.	M. Erl. A 2115 B . . .	712
30. —	B. d. Fin. M., betr. Bei- hilfen für Angehörige der eingezogenen Lohn- angestellten,	666	2. —	Minuat des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg	775
1. Oktober	M. Erl. U I 1823 . . .	679	5. —	B. d. M. d. ö. A., betr. Militärfahrt- preis zur Teilnahme an Jugend- übungen,	743
1. —	" Vorsch. für d. Stu- dierenden	679	6. —	M. Erl. A 2045 U I . . .	713
3. —	" Erl. A 1993 U I . . .	662	6. —	" U II 2219 II . . .	740
5. —	" " A 1897	662	6. —	B. d. Kr. M., betr. Turn- u. Spielplätze für Schulen u. die schul- entlassene Jugend, . . .	745
5. —	" U III B 8443 . . .	698	9. —	M. Erl. A 2023 II . . .	714
7. —	B. d. Fin. M., betr. Bei- hilfen für Familien staatlicher Lohnemp- fänger,	668	13. —	B. d. M. d. J. u. d. Fin., betr. Anschluß von Beamtentwohnungen an Fernsprechleitun- gen,	729
8. —	M. Erl. U III E 1477 . . .	700	15. —	M. Erl. A 2159	728
9. —	" U II 6641	693	16. —	" U III B 8625 U I " usw.	741
9. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger., betr. Befreiung der Gesamtschulverbände von d. Zuwachsteuer, . . .	771	17. —	M. Erl. U II 12046 II . . .	741
10. —	B. d. Kr. M., betr. Hinter- bliebenenversorgung, . . .	714	19. —	" U III 155	753
12. —	M. Erl. A 1988	664	20. —	" " A 1994 G I usw. . . .	728
13. —	" " U II 2384	695	20. —	" " A 2058	730
13. —	" " U I 2326	736	20. —	" " U III E 1632	754
14. —	" " U III E 1521	695	21. —	" " B 1850 G I usw.	732
16. —	" " A 2025 G I usw. I . . .	666	21. —	" " U I 2554	738
16. —	" Bef. U III B 8497	696	23. —	" " A 2106 II F	733
16. —	" Erl. A 2037	709	23. —	" " A 1982 U II II	733
17. —	" " A 2064	667	23. —	" " U I 2564 U II	737
17. —	" " U III E 1533	700	24. —	" " U III B 8714	742
19. —	M. Erl. U II 2335 III . . .	698	27. —	" " U III B 8718	744
19. —	B. d. Fin. M., betr. Ge- bührnisse für Beamte in immobilien Stellen d. Militärverwaltung, . . .	712	27. —	" " U III 7982	753
21. —	M. Erl. A 2034	711	28. —	" " U II 2662	749
21. —	" " U III 1875	751	30. —	" U III E 1701 U " III C	755
22. —	" " U I 2342	735	30. —	M. Erl. U III D 3218 A . . .	755
23. —	" " U III 1888 II	752	1. Dezemb.	M. Erl. U III B 8744 . . .	746
23. —	Ent. d. Ob. Verw. Ger., betr. staatliches Drittel für Schulbauten,	773	3. —	" " U II 16136	750
24. —	M. Erl. U I 2397	739	5. —	" " U III A 1905 U " usw. III	746
26. —	" " U I 2412 U II	737	7. —	M. Erl. A 2149 U I	734
26. —	" " U I 2359	736	10. —	" Bef. U II 12056 III " U I	747

Sachregister

zum Zentralblatt für den Jahrgang 1914.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Der besseren Übersichtlichkeit wegen sind alle das Dienstalter, die Gehälter der Beamten betreffenden Verfügungen unter **Besoldungen** bzw. **Beamte**, alle die Volksschullehrpersonen betr. Verf. unter **Volksschulwesen**, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter **Vehrnanstalten** (höhere) für die männliche bzw. weibliche Jugend, alle die Universitäten betr. Verf. unter **Universitäten** und alle Entscheidungen und Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichtes und des Kammergerichtes unter diesen Worten vermerkt.

A.

- Aachen**, Regierung 15. Technische Hochschule, Personal 100.
Abgangsprüfungen an Höheren Mädchenschulen, Abhaltung durch Direktoren (Direktorinnen) von Lyzeen 593.
Abtöchen im Walde durch Jugendliche 423.
Aeronautisches Observatorium bei Lindenberg, Personal 67.
Ägyptische Altertümer, Sammlung bei den Museen in Berlin 61.
Akademie, der Wissenschaften in Berlin, Personal 54; dsgl. der Künste in Berlin, Personal 56. Genossenschaft der Mitglieder der Akademie 57.
Akademie, Königliche in Posen, Personal 67.
Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 57. Meisterateliers, Personal 58. Hochschule für Musik, Personal 58. Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 59. Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 59.
Allenstein, Regierung 5.
Allerhöchster Erlaß, betr. Jubiläumstiftung für Erziehung u. Unterricht 367.
Alterszulagekasse der Volksschulen; Berechnung des Staatszuschusses 251. Druck der Verteilungspläne 280. Verlichthigung von Lehrstellen bei Verteilung des Bedarfs (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 363.
Altpensionäre u. Althinterbliebene, Grundsätze für die Zuwendungen 407, 408, 442.
Anerkennung, gegenseitige, Vereinbarung mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der Zeugnisse der Lyzeen 278; mit Bremen wegen der Zeugnisse des dortigen Lehrerinnenseminars 279; mit der Fürstlich Reuß-Plautschen Landesregier. wegen der Zeugnisse d. höh. Mädchenschule in Greiz; mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der Reisezeugnisse der Studienanstalten 500; mit Hamburg wegen der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen 502. Wegen der Reisezeugnisse der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest u. Konstantinopel für die Zulassung zu den Prüfungen der Ärzte usw. 563. Der Sprachlehrerinnenprüfung, Vereinbarung mit Großherzogtum Sachsen 642.

- Angestellte, Versicherungsfreiheit** der Beamtinnen u. der nichtbeamteten weiblichen Staatsangestellten 209; dsgl. der bei der Allgem. Deutschen Pensionsanstalt versicherten Lehrer u. Lehrerinnen 215; dsgl. im Bereiche des Ministeriums für Handel u. Gewerbe 231; dsgl. der auftrags- oder vertretungsweise an öffentlichen Schulen beschäftigten Lehrer 251; dsgl. der Kandidaten des höh. Lehramtes 266. Versicherung der an öffentlichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte 511.
- Anrechnung** der außerpreussischen Privatschul-Dienstzeit von Volksschullehrern, Widerruf 755.
- Anstellung.** Anstellungs-Nachrichten für Offiziere 203. Von Offizieren in Lotterie, Einnehmerstellen 205. Endgültige von Mittelschullehrern u. Lehrerinnen 505; dsgl. der Volksschullehrer 504, 600; dsgl. der Volks- u. Mittelschullehrer in Rücksicht auf den Krieg 695.
- Anthropologische Sammlung** bei dem Museum für Völkerkunde 63.
- Antike Bildwerke** und Gipsabgüsse, Samml. bei den Königl. Museen in Berlin 60.
- Antiquarium,** Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin 61.
- Antwerpen,** Deutsche Schule, Anerkennung von Reisezeugnissen für die Zulassung zu den ärztlichen usw. Prüfungen 563.
- Arbeiter,** staatliche, zum Heere einberufene, Beihilfen für die Familien 561.
- Archäologischer Kursus** für Lehrer höherer Lehranstalten bei den Königl. Museen in Berlin 253; in Bonn und Trier 400.
- Arnsberg,** Regierung 13.
- Ärzte,** Prüfungen anl. d. Mobilmachung 485. Anerkennung der Reisezeugnisse der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest u. Konstantinopel für die Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen 563. Ärztliche Notprüfungen anl. der Mobilmachung 564.
- Ärztliches Leben,** Lehrerseminar, Entlassungsprüfung 441.
- Assistenten** an den Universitäten u. Techn. Hochschulen, Befreiung von der Krankenversicherungspflicht 211.
- Astrophysikalisches Observatorium** bei Potsdam, Personal 67.
- Aufnahmeprüfungen,** Termine bei den Lehrerseminaren 178; bei den Präparandenanstalten 183; für Lehrerinnenseminare 187.
- Aurich,** Regierung 12.
- Ausgrabungsgesetz** v. 26. März 1914 416.
- Ausfunftstelle** für Schulwesen, Personal 4.
- Ausland.** Die von ausländischen Universitäten 1914 veranstalteten Kurse.
- Ausland.** Böttinger Studienhaus für Ausländer 295, 702. Die von ausländischen Universitäten 1914 veranstalteten Kurse 452.
- Ausländer,** die Landwirtschaft studieren wollen, Immatrikulation 739.

B.

- Baubeitrag,** gesetzl., Teilzahlungen 699.
- Bauten.** Sicherung von Warmwasserheizkesseln gegen Explosionen 656. Beschleunigung der Auszahlung von Rechnungen u. Rückgabe der hinterlegten Sicherheiten während des Krieges 662. Aufstellung ausführlicher Entwürfe u. Kostenanschläge 725.
- Beamte,** s. auch Befoldungen, Etats.
- a) **Vorbildung,** Prüfung. Ärztliche, zahnärztliche, juristische Prüfungen anl. der Mobilmachung 485.
 - b) **Anstellung.** Beiblätter zu den Anstellungsnachrichten für Offiziere 203. Befegung von Lotterie-Einnehmerstellen mit Offizieren 205.
 - c) **Dienstbezüge.** Ausführung der Befoldungsanovelle 526. Zahlung des Zivildienstentkommens an die infolge der Mobilmachung einberufenen Beamten 556, 624, 627, 640, 709, 733; dsgl. Quittungsleistung bei Zahlung an Familienangehörige 621; dsgl. bei Beurlaubungen für Krankenpflegezwecke 622.

- Unterstützungen u. Beihilfen an die eingezogenen Beamten 626. Verrechnung von Remunerationen u. Unterstützungen 655. Zahlung d. Gebühren an Beamte, denen für die Dauer des Krieges immobile Beamtenstellen der Militärverwaltung verliehen sind 712. Wiedereinziehung überhobener Beträge von eingezogenen Beamten 713. Verrechnung bei Verletzungen 730.
- d) **Pensionen** usw. Zuwendungen an Altpensionäre u. Althinterbliebene, Grundzüge 407, 408.
- e) **Sonstiges**. Versicherungsfreiheit der Beamtinnen u. der nichtbeamteten weiblichen Staatsangestellten 209. Krankenversicherung im Amtsbereich des Ministeriums 208, 210. Wirkung der Suspension bei vereinigten Schul- u. Kirchenämtern 248. Krankenversicherung von Bureauhilfsarbeitern u. Militärärzten 525. Beurlaubung zum Wiedereintritt in das Heer anl. der Mobilmachung 561. Anschluß d. Wohnungen an d. öffentl. Fernsprecheinrichtungen 728.
- Behörden**. Nichtanwendung des Portoablösungsvermerkes seitens der Provinzialkonservatoren 201. Postüberweisungs- u. Schedverkehr bei den staatl. Kassen 201. Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen durch Vermittlung des Invalidentankes u. des Kolonialkriegerdankes 373. Bekanntmachung, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht 405. Beschaffung von Tinten 483. Versendung von Eisenbahnfrachtküden 555. Umlauf falscher Reichsbanknoten zu 100 \mathcal{M} 661. Beschleunigung der Auszahlung von Baurechnungen u. Rückgabe der hinterlegten Sicherheiten während des Krieges 662. Geschäftliche Behandlung von Verwaltungsreit- u. Disziplinarsachen dsgl. 664. Beschäftigung stellenloser Handlungsgehilfen bei den staatlichen Behörden 711.
- Beihilfen** an die Familien der zum Heere einberufenen Beamten, staatlichen Arbeiter u. sonstigen Lohnempfänger 556, 561, 626, 627, 662, 667; dsgl. der Lohnangestellten höherer Ordnung 666.
- Beleuchtungsanlagen**, elektrische, in Volksschulgebäuden 607; dsgl. Gasbeleuchtungsanlagen 754.
- Berechtigung** sich für den einjähr. Dienst, rechtzeitige Beantragung 455. Volksschullehrer, welche ihn nicht besitzen, Militärdienstpflicht 474.
- Berlin**. Provinzialschulkollegium 6. Akademie der Wissenschaften 54; dsgl. der Künste 56. Museen 59. Nationalgalerie 64. Königl. Bibliothek 65. Meteorologisches Institut 66. Staatl. Stelle für Naturdenkmalpflege 67. Universität, Personal 70. Technische Hochschule, Personal 94. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, in den Museen 1914 253. Oberlehrerinnenprüfung 440, 741. Französischer Fortbildungskursus 512. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 513. Geschichtlicher u. staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus dsgl. 517. Böttinger Studienhaus 295, 702.
- Befordnungen**.
- a) **Allgemein**. Ausführung der Befordnungsnovelle 526. Zahlung an Beamte, denen für die Kriegsdauer immobile Beamtenstellen der Militärverwaltung verliehen sind 712. Wiedereinziehung überhobener Beträge der Zivilbeforderung von zum Kriegsdienste eingezogenen Beamten 713. Anrechnung von Kriegsbesoldung auf das Zivildienstentkommen 556, 733.
- b) **Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend**. Remunerationen an anstellungsfähige Seminar- u. Probekandidaten für Vertretungen 588. Zahlung des Dienstentkommens von eingezogenen Kandidaten 634; dsgl. an die Lehrer bei den nichtstaatlichen Anstalten 638, 640.
- c) **Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend**. Vergütungen für den von Lehrerinnen zu erteilenden Hilfsunterricht 750.
- d) **Volksschulen**. Befugnis zur Gewährung u. Festsetzung von Ortszulagen (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 354. Festsetzung der Mietschädigung in Fällen, wo Gemeinden verschiedener Stufen der Ortsklasse E zu einem Gesamtschul-

- verband gehören (Einsch. d. Ob. Berr. Ger.) 359. Zahlung des Dienst Einkommens an eingezogene Volks- u. Mittelschullehrer 571, 633, 635; dsgl. bei Beurlaubung zum Zwecke d. freiwill. Krankenpflege 700. Auszahlung d. Gehälter an die Lehrer u. Lehrerinnen sowie d. Ruhegehälter, Witwen- u. Waisengelber anläßl. d. Kriegszustandes 700.
- B e s o l d u n g s d i e n s t a l t e r**, Anrechnung außerpreussischer Privatschul-Dienstzeit von Volksschullehrern 755.
- B e u r l a u b u n g** von Beamten zum Wiedereintritt in das Heer anl. der Mobilmachung 561.
- B i b l i o t h e k**, Königl. in Berlin, Personal 65; bei den Universtitäten; Ergänzung der Instruktion für den Gesamtkatalog 212. Krankenversicherung der Hilfsarbeiter u. Hilfsarbeiterinnen 259.
- B i b l i o t h e k g e b ü h r e n** bei den Technischen Hochschulen 415.
- B i b l i s c h e G e s c h i c h t e n**, Erzählen in Kleinkinderschulen 379.
- B i l d h a u e r k u n s t**. Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben 487.
- B i l d w e r k e** und Gipsabgüsse des christlichen Zeitalters, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin 60.
- B l i n d e n a n s t a l t e n**, Verzeichnis 173. Prüfung für Lehrer u. Lehrerinnen 353, 607; dsgl. für Direktoren u. Direktorinnen 353, 607.
- B o n n. U n i v e r s i t ä t**, Personal 88. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männl. Jugend 1914 400.
- B o t a n i s c h e r G a r t e n** in Berlin-Dahlem 66.
- B ö t t i n g e r - S t u d i e n h a u s** in Berlin (deutsches Institut für Ausländer) 295, 702.
- B r a n d e n b u r g**, Provinz 6. Kreischulinspektoren 20. Gymnasium 103, Realgymnasien 112, Oberrealschulen 116, Prohgymnasium 119, Realprohgymnasien 121, Realschulen 123. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 133, Oberlyzeen 149, Studienanstalten 156. Schulferien für die höheren Lehranstalten 269.
- B r a u n s b e r g**, Kgl. Akademie, Personal 92.
- B r a u n s c h w e i g - L i n e b u r g i s c h e s** Staatsministerium, Übereinkommen wegen Erhebung von Schulgeld 588.
- B r e m e n**. Vereinbarung bez. der Anerkennung der Zeugnisse des Volksschullehrerinnenseminars in Bremen 279.
- B r e s l a u**. Provinzialschulkollegium 8, Regierung 9, Universtität, Personal 77. Technische Hochschule 97.
- B r o m b e r g**, Regierung 8.
- B r ü s s e l**, Deutsche Schule, Anerkennung von Reisezeugnissen für die Zulassung zu den ärztlichen usw. Prüfungen 563.
- B u k a r e s t**, Deutsche Schule dsgl. 563.
- B u r e a u h i l f s a r b e i t e r**, Krankenversicherung 525.

C.

- C a j s e l**, Provinzialschulkollegium, Regierung 13.
- C h r i s t l i c h e s Z e i t a l t e r**, Sammlung von Bildwerken und Abgüssen bei dem Kaiser Friedrich-Museum 60.
- C ö l n**, Regierung 14.
- C ö s t l i n**, Regierung 7.

D.

- D a h l e m** bei Steglitz, Königl. Botanischer Garten, Personal 66.
- D a n z i g**, Provinzialschulkollegium 5, Regierung 6. Technische Hochschule, Personal 92.

- Dienstbezüge** der zum Kriegsdienste eingezogenen Beamten 556, 624, 627, 709, 733; dsgl. der Volks- u. Mittelschullehrer 571, 633, 635, 646, 695, 700; dsgl. der anstellungsfähigen Kandidaten, welche eine Hilfslehrerstelle usw. verwalteten 634. Quittung bei Zahlung an Familienangehörige 621; der für Zwecke der freim. Krankenpflege beurlaubten Beamten 622. Weiterzahlung des Dienst-einkommens an die eingezogenen Lehrer bei den nichtstaatl. höheren Lehranstalten 638.
- Deckblätter** zu den Anstellungsnachrichten für Offiziere 203.
- Dienstreisen**, vom Prov. Schulkollegium angeordnete, Kosten hat die zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtete Stadt zu tragen 374.
- Dienstiegel** für Kreis Schulinspektoren, Kosten für Beschaffung 303.
- Dienstwohnungen**. Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen 207. In Internat-feminaren, Freilassung von Gemeindesteuer 240. Umwandlung der Dienst-wohnung für unehelichverheirateten Lehrer an einer Mäterschulstelle in eine für ver-heirateten fällt den Kirchenbaupflichtigen zur Last (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 610.
- Dienstzeit**. Anrechnung als Hilfslehrer an höheren Lehranstalten bei Feststellung der pensionsfähigen Dienstzeit 492. Privatschuldienstzeit, außerpreussische eines Volksschullehrers, Widerruf der Anrechnung 755.
- Diplom-Ingenieure**; Vor- u. Hauptprüfungen anl. der Mobilmachung 484.
- Disziplinarsachen**, geschäftliche Behandlung während des Krieges 664.
- Domänendörfer**, Schulen in solchen, Verpflichtungen des Fiskus (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 286.
- Düsseldorf**, Regierung 14.

E.

- Eigenschulverbände** als „Beteiligte“ aus § 61 Abs. 2 R. U. G. haben statt der früheren Schulgemeinden das Recht auf weitergehende Mitwirkung (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 387.
- Einjährig-Freiwillige**, s. Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 102. Rechtzeitige Beantragung des Berechtigungsscheins u. Meldung zum Dienst-eintritt 455. Prüfungen an höheren Lehranstalten für Schüler von Mittelschulen, Privatschulen usw. während des Krieges 567; dsgl. für den einjähr. Dienst 589. Meldung bei den Prov. Schulkollegien 741. Quertennung des Zeugnisses an junge Leute unter 17 Jahren 641.
- Eisenbahnfrachttaxe**, Verendung 555.
- Elektrische Freileitungen**, Verhaltensmaßregeln gegenüber denselben 540.
- Englische Kurse**, veranstaltet von Universitäten 1914 452.
- Entlassungsprüfung**, s. a. Prüfung, Reifeprüfung. Termine bei den Lehrerfeminaren 178; Präparandenanstalten 183; Lehrerinnenfeminaren 187. An Seminaren, Änderung der Bestimmungen 246; am Lehrerfeminar in Mersch-leben 441. An Seminaren mit Herbstkursus, Zulassung von wehrpflichtigen usw. Seminaristen 753.
- Entwürfe** u. Kostenanschläge, ausführliche, Aufstellung 725.
- Erdmessung**, internationale, Zentralbureau bei Poissdam, Personal 66.
- Erfurt**, Regierung 10.
- Ergänzungsprüfung** früherer, mit dem Reisezeugnis von Realanstalten abgegangener Schüler in den alten Sprachen 345. Im Lateinischen u. Griechischen, Zusammenfassung der Prüfungskommission 374; dsgl. nach Ablegung der Prü-fung im Hebräischen 456.
- Ergänzungszuschüsse** für neue Schulstellen, die durch Aufteilung von Land-sflächen in Rentengüter usw. nötig werden 281.
- Erltarbeiten**, Beurlaubung von Schülern 609.
- Ersparnisse** an den zu Restausgaben aus dem Vorjahr reservierten und zum Soll gestellten Beträgen, Nachweis in den Jahresabschlüssen 412.

Staats-, Paffen- und Rechnungswesen.

- a) Allgemeines. Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen 207. Grundsätze für die Zuwendungen an Altpensionäre u. Althinterbliebene 407, 408. Nachweis von Ersparnissen an den zu Restausgaben aus dem Vorjahr referierten u. zum Soll gestellten Beträgen in den Jahresabschlüssen 412. Ausführung der Befoldungsnovelle 526. Änderungen im Postfachverkehr 544. Geschäftserleichterungen bei den mit Abnahme von Verwaltungsrechnungen beauftragten Behörden 623. Zahlungsleistung an ostpreussische Flüchtlinge durch andere Klassen 649. Verrechnung von Remunerationen u. Unterstützungen 655. Verrechnung bei Verletzungen 730.
- b) Universitäten, Frist für die Anmeldung der Mehrbedürfnisse zum Staatshaushaltsetat 260.
- c) Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend. Unterstützungen an Lohnempfänger 491.
- d) Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend; nichtstaatliche, Grundsätze für die geschäftliche Behandlung der Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen (Kap. 120 Tit. 21 Staatsh. Etat) 346.
- e) Volksschulen. Zahlung der baren kirchlichen Einkünfte vereinigter Schul- u. Kirchenämter 249. Berechnung des Staatszuschusses zur Lehreralterszulageklasse 251. Ergänzungszuschüsse für neue, durch Aufteilung von Landflächen in Rentengüter usw. nötig werdende Schulstellen 281. Entschädigungen an Lehrpersonen für Teilnahme an Kreisconferenzen 283. Remunerationen u. Unterstützungen für Elementarlehrer- u. -lehrerinnen, Überweisung von Mitteln 285. Grundsätze für Zuwendungen an Altpensionäre u. -hinterbliebene 407, 408, 442. Teilzahlungen auf den gesetzl. Baubeitrag 699. Nichtverwendung d. Jugendpflegefonds (Kap. 121 Tit. 49) für Gebrauchsgegenstände bei der militärischen Vorbereitung d. schulentlassenen Jugend 746.
- Ethnologische Abteilungen des Museums für Völkerkunde, Personal 62. Extraneer an höh. Lehranstalten, Zeichnen in der Reiseprüfung 276.

F.

- Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege 742.
- Ferien der höheren Lehranstalten für 1914 in Ostpreußen 268, Westpreußen 268, Brandenburg 269, Pommern 270, Posen 271, Schlesien 271, Sachsen 272, Schleswig-Holstein 273, Hannover 273, Westfalen 274, Hessen-Nassau und Waldeck 275, Rheinland und Hohenzollern 276.
- Ferienkurse s. Kurse.
- Ferienwanderungen u. -spiele 264.
- Fernsprechleitungen, öffentl., Anschluß von Beamtenwohnungen 728.
- Fortbildungskurse s. Kurse.
- Frachtgut, Befsendung mit der Eisenbahn 555.
- Frankfurt a. O., Regierung 7.
- Frankfurt a. M. Ferienkursus für Oberlehrer höherer Schulen 449. Vorschriften für die Studierenden, neu aufgestellt anläßl. ihrer Einführung bei der Universität in Frankfurt a. M. 679. Zusammenziehung d. Wissensch. Prüfungskommission 747.
- Französische Ferienkurse, veranstaltet von Universitäten 1914 452. Fortbildungskursus in Berlin 1914 512.
- Frauen, Inmatrikulation 738.
- Frauschulen, Ausbildung von Kindergärtnerinnen u. Kleinkinderlehrerinnen 216.
- Frequenz der staatlichen Volksschullehrerseminare am 1. Mai 1914 601.
- | | | |
|--|----------|------|
| " außerord. Nebenkurse | " 1. " " | 605. |
| " Präparandenanstalten | " 1. " " | 602. |
| " außerord. Präparandenkurse | " 1. " " | 606. |
| " staatlichen u. nichtstaatlichen Volksschullehrerinnen-seminare | " 1. " " | 603. |
| " Präparandinnenanstalten | " 1. " " | 604. |

G.

- Gasbeleuchtungsanlagen in Volksschulgebäuden 754.
 Gehalt. Zahlung auf Grund d. Allerh. Erlasses v. 15. Juni 1863 (Entsch. d. Ob. Verm. Ger.) 289. Rechtsanspruch eines Volksschullehrers u. seiner Erben auf das ihm über die Zeit seines Todes vorausgezahlte Gehalt 386. Gehälter nach der neuen Besoldungsnotabelle 532.
 Gemeindesteuer, Freilassung d. Dienstwohnungen in Internatseminaren 240.
 Generalstabskarten, Vertrieb im Interesse der Jugendpflege 223, 306.
 Gesamtschulverbände als „Beteiligte“ aus § 61 Abs. 2 B. U. G. haben statt der früheren Schulgemeinden das Recht auf weitergehende Mitwirkung (Entsch. d. Ob. Verm. Ger.) 387. Sind von d. Zuwachsteuer befreit, auch bei der Zugehörigkeit von Gutsbezirken (Entsch. d. Ob. Verm. Ger.) 771.
 Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten, Fortbildungskursus 428.
 Gesangunterricht in den Volksschulen, Lehrplan 226.
 Gemäldegalerie im Kaiser Friedrich-Museum 60.
 Gemeindesteuer, Freilassung der Dienstwohnungen in Internatseminaren 240.
 Geodätisches Institut bei Potsdam, Personal 66.
 Gesanglehrer u. -lehrerinnen an höheren Lehranstalten, Prüfung 304, 566.
 Geschichtlicher u. staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus 517.
 Gesetz über Ausgrabungen 416.
 Gewerbe- u. Betriebsteuerfreiheit, Gewährung an Jugendheime 690.
 Göttingen, Univerſität, Personal 84. Schulhygienischer Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 479.
 Greifswald, Univerſität, Personal 76.
 Greiz, Höh. Mädchenschule, Vereinbarung wegen Anerkennung der Zeugnisse 440.
 Rundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben in Werken der Bildhauerkunst 487.
 Guben, Schöffenger. Entsch. über Vertauschung einer auswärt. Volksschule mit der Ortsschule in bezug auf ein ersterer überwiesenes Schulkind 615.
 Gumbinnen, Regierung 5.
 Gutbesitzer, „Beteiligter“ im Sinne des § 61 Abs. 2 B. U. G. (Entsch. d. Ob. Verm. Ger.) 387. Verschwindet im Rechtsinn als Gutsherr bei Umwandlung eines Gutsbezirkes in eine Landgemeinde (Entsch. d. Ob. Verm. Ger.) 650.
 Gymnasien, Verzeichnis 102; im Fürstentum Waldeck 129; f. Lehranstalten, höhere.

H.

- Halle, Univerſität, Personal 80.
 Hamburg. Abkommen mit der Stadt Hamburg wegen Anerkennung von Zeugnissen für Kindergärtnerinnen 502.
 Handarbeitslehrerinnen, Befähigung zur endgültigen Anstellung 425. Prüfungen an den Seminaren im Bereiche des Handelsministeriums 474. Befähigungsformel in den Prüfungszeugnissen 502. Anerkannte Anstalten zur Ausbildung 595.
 Handarbeitsunterricht, Prüfungstermine für Lehrerinnen 191. Anfertigung von Liebesgaben für das Heer 568, 693.
 Handel u. Gewerbe. Seminare, Teilnahme der Reg.- u. Gewerbeschulräte an den Prüfungen für Handarbeits- u. Hauswirtschaftslehrerinnen 474.
 Handlungsgedehlfen, Kellenlose, Beschäftigung bei staatl. Behörden während des Krieges 711.
 Hannover, Provinzialkollegium, Regierung 11. Kreisſchulinspektoren 39. Technische Hochschule, Personal 98, Gymnasien 108, Realgymnasien 114, Oberrealschulen 118, Realprogymnasien 122, Realschulen 126. Höhere Lehranstalten

- für die weibliche Jugend: Lyzeen 141, Oberlyzeen 152, Studienanstalt 157. Ferien für die höheren Schulen 273. „Verein Jugendheim Schloß Landau“, Erholungsheim für Schülerinnen von Lyzeen der Prov. Hannover 439.
- H a u s h a l t u n g s k u n d e**, Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen 193.
- H a u s w i r t s c h a f t s k u n d e**, Prüfungstermine für Lehrerinnen 193. Unterrichtserteilung durch Fachlehrerinnen 225. Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Hauswirtschaftslehrerin 425. Teilnahme der Reg.- und Gewerbeschulräte an den Prüfungen bei Seminaren im Bereiche des Handelsministeriums 474. Anerkannte Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen 595.
- H e b a m e n**, Bescheinigungen für die Zulassung u. Ausbildung 414.
- H e b r ä i s c h**, Ablegung der Prüfung vor der Ergänzungsprüfung im Griechischen u. Lateinischen 456.
- H e e r e s d i e n s t**, Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 102. Übersicht über die Zahl der beim Landheer und bei der Marine 1913 eingestellten Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung 643. Rechtzeitige Meldung zum einjährigen Dienste 455.
- H e s s e n - N a s s a u**, Provinz 13. Kreischulinspektoren 46. Gymnasien 109, Realgymnasien 115, Oberrealschulen 118, Progymnasien 120, Realprogymnasien 122, Realschulen 127. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 144, Oberlyzeen 154, Studienanstalten 157. Ferien für die höheren Schulen 275.
- H i l d e s h e i m**, Regierung 11. Aufforderung an die Lehrerschaft des Bezirkes zur Abhaltung von Vorträgen über die Kriegslage 644.
- H i l f s c h u l e n**. Prüfung für Lehrpersonen an Hilfsschulen in Westpreußen 383; in Westfalen 441; in Pommern 503.
- H i l f s l e h r e r** an höheren Lehranstalten, Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionierung 492; zum Kriegsdienste einberufene, Zahlung des Dienstentkommens 634.
- H i l f s u n t e r r i c h t**, von Lehrerinnen der staatl. höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend zu erteilender, Vergütung 750.
- H i n t e r b l i e b e n e**. Grundsätze für Zuwendungen an Mithinterbliebene 407, 408, 442. Versorgung aus Anlaß d. Krieges 714. Der im Felde gefallenen Lehrer, Festsetzung von Witwen- u. Waisengeld 755.
- H o c h s c h u l e** für die bildenden Künste 57; dsq. für Musik 58.
- H ö h e r e L e h r a n s t a l t e n**, s. Lehranstalten. Verzeichnis 102, im Fürstentum Waldeck 129; für die weibliche Jugend, Verzeichnis 132.
- H o h e n z o l l e r n s c h e L a n d e**, Regierung 15. Kreischulinspektoren 54. Gymnasien 110, Realgymnasien 115, Realprogymnasien 122.

S.

- I n s t i t u t** für Kirchenmusik 59.
- I m p f g e s e h**, Statistisches zu seiner Wirkung 668.
- I m m a t r i k u l a t i o n** der im Felde stehenden kriegsfreiwilligen Studierenden 736. Rückgängigmachung der Exmatrikulation dsq. 736. Von Studierenden auf Grund der Notreisepflicht 737. Von Frauen 738. Von Ausländern, die Landwirtschaft studieren wollen 739.
- I n t e r n a t i o n a l e E r d m e s s u n g**, Zentralbureau 66.
- I n v a l i d e n d a n k**, Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen 373.
- I s l a m i s c h e** Abteilung bei den Museen 60.
- S u b i l ä u m s t i f t u n g** für Erziehung u. Unterricht 367.
- J u g e n d h e i m e**, Besuch durch Schüler höherer Lehranstalten 423. Gewerbe- u. Betriebssteuerfreiheit 690.
- J u g e n d l e i t e r i n n e n**, Prüfungstermine 194. Zulassungsbedingungen für die Ausbildung u. Prüfung 216.

- Jugendpflege.** Freistempel bei Sendungen der Vorsitzenden der Kreisaußschüsse 199. Auswahl u. Schulung junger Leute für die VI. Olympiade 217. Vertrieb von Generaltabakarten 223, 306. An den Lehrerinnenseminaren 304. Übersicht über die Ausbildung usw. von Jugendpflegern u. -pflegerinnen 1913 307. Unfallversicherung im Interesse der Jugendpflege 328, 691. „Erste Hilfe bei Unfällen“ von Dr. Müller 378. Abfuchen im Walde 423. Besuch von Jugendheimen durch Schüler höherer Lehranstalten 423. Vergünstigungen 426. Teilnahme der Jugendlichen an den Erntearbeiten 512. Schaffung von Heimen u. Spielplätzen für die schulentlassene Jugend 566. Militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes 629, 636, 693, 742. Pflege der schulentlassenen männl. u. weibl. Jugend 635.
- Jugendvereinigungen,** Unfall-Entschädigung der Mitglieder, Vertrag mit der Frankfurter Allgem. Verf. Ges. u. dem Allgem. Deutschen Verf.-Bereine in Stuttgart 328, 330.
- Juristische Prüfung u. Große Staatsprüfung** anl. der Mobilmachung 485.

R.

- Kaiser Friedrich-Museum,** Personal 60.
- Kammergericht,** Rechtsgrundsätze. Die Befugnis der Regierungen zur Bestellung eines Bevollmächtigten od. zur Übernahme der Obliegenheiten des Schulvorstandes bei Weigerung des letzteren zur Vertretung seiner Interessen 756.
- Kandidaten** der Theologie, pädagogische Kurse 176. Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der vom 1. April 1911 bis dahin 1912 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes 429; für das Zeichenlehramt an höheren Unterrichtsanstalten, Abänderung der Zeichenlehrerprüfungsordnung 262. Des höh. Lehramtes, anstellungsfähige, kom. Beschäftigung in den Bezirken anderer Prov. Schulkollegien 263; dsgl., Befreiung von der Versicherungs-pflicht 266. Ablegung d. Prüfung im Hebräischen nach der Ergänzungsprüfung 456. Einberufung zur Prüfung für das höhere Lehramt infolge der Mobilmachung 498. Remunerationen für Vertretungen 588. Zahlung des Dienstentkommens an die eingezogenen Kandidaten, welche eine Hilfslehrerstelle usw. verwalten 634. Nichtbeziehung von Oberlehrerstellen durch Kandidaten während des Krieges 639; des höheren Lehramtes, Zulassung zum Seminarjahr 695; dsgl. Aufnahme in die Kandidatenliste 698. Im Seminardienste informativ beschäftigt, Ver-eidigung 753.
- Kantoren.** Prüfung von Volksschullehrern für den Kantordienst 381.
- Kataloge** bei den Universitätsbibliotheken, Ergänzung der Instruktion 212.
- Kiel,** Universität, Personal 82.
- Kindergärtnerinnen,** Prüfungstermine 194, Zulassungsbedingungen für die Ausbildung u. Prüfung 216. Übereinkommen mit Hamburg wegen der Befähigungszeugnisse 502; dsgl. mit Lübeck 698.
- Kirchengemeinden,** Erklärungen gegenüber den Schulverbänden, Rechts-gültigkeit (Erf. d. Ob. Verw. Ver.) 767.
- Kirchen- u. Schulkämter,** vereinigte, Wirkung der Suspension 248. Zahlung der baren kirchlichen Einkünfte 249. Hinsichtlich der Mitwirkung bei Berufung in das mit einer Lehrerstelle vereinigte Kirchenamt kein Verwaltungsverfahren (Entsch. d. Ob. Verw. Ver.) 387.
- Kirchenmusik,** Akademisches Institut, Personal 59. Fortbildungskursus für Gesanglehrer an höheren Schulen 428.
- Klassenkonferenzen** über die Beförderungsaussichten der Schüler an den höh. Lehranstalten 639.
- Kleinkinderschulen,** Erzählen biblischer Geschichten 379.
- Knabenmittelschulen,** vollausgestaltete, Verzeichnis 247.
- Koblenz,** Provinzialschulkollegium, Regierung 14.
- Kolonialkriegerdank;** Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen durch ihn 373.

- R o m m i s s i o n e n**, Landeskommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke 3. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 1914 457, 747.
- R ö n i g s b e r g**, Provinzialschulkollegium 5, Regierung 5. Univerſität 68.
- K o n s i s t o r i a l b e a m t e**, Verrechnung des Diensteinkommens bei Verſetzungen 730.
- K o n s t a n t i n o p e l**, Deutsche Schule, Anerkennung von Reifezeugnissen für die Zulassung zu den ärztlichen usw. Prüfungen 563.
- K r a n k e n p f l e g e**, freiw., Zahlung des Diensteinkommens bei Beurlaubung von Beamten 622; dsgl. bei Lohnangestellten 627. Notprüfung für Mitglieder 641, Bescheinigung darüber 749. Befassung d. Diensteinkommens bei Beurlaubung von Volks- u. Mittelschullehrern 700.
- K r a n k e n v e r s i c h e r u n g**, im Amtsbereich des Ministeriums 208, Befreiung der Beamten 210; dsgl. der Assistenten an den Univerſitäten u. Techn. Hochschulen 211; dsgl. der Lehrpersonen an Volks- oder mittleren Schulen, an nicht-öffentlichen Schulen u. an Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten 221, 375; dsgl. der Lehrpersonen an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend 237; dsgl. der an derartigen staatlichen Anstalten auftrags-, vertretungs- oder aushilfsweise beschäftigten Lehrpersonen 239; dsgl. der Hilfsarbeiter u. Hilfsarbeiterinnen bei der Kgl. Bibliothek und bei den Univerſitätsbibliotheken 259; dsgl. der Lehrer u. Beamten an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend 344; dsgl. der Lehrpersonen an privaten Schulen 377; dsgl. vorübergehender Dienstleistungen, Bekanntmachung 406. Der Hilfskräfte bei den Büchereien der Techn. Hochschulen 413. Der Bureauhilfsarbeiter u. Militär-anwärter 525. Der zum Heere eingezogenen Lohnbediensteten 734.
- K r a n k h e i t e n**, übertragbare, Verhütung der Verbreitung durch die Schulen, Ergänzung d. Anweisung 690.
- K r e i s k o n f e r e n z e n**, Entschädigung von Lehrpersonen für die Teilnahme daran 283, Amtliche für Volksschullehrpersonen; Teilkonferenzen an Stelle von Gesamtkonferenzen 608.
- K r e i s s c h u l i n s p e k t o r e n**, Verzeichnis 15. Kosten der Beschaffung von Dienstfiegeln 303. Verrechnung des Diensteinkommens bei Verſetzungen 730.
- K r i e g s l a g e**; Vorträge in den Landgemeinden durch die Lehrerschaft 644.
- K r i e g s v e r s o r g u n g s g e b ü h r n i s s e** für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer 714.
- K u n s t**. Akademie der Künste in Berlin, Personal 56. Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 57. Meisterateliers 58.
- K u n s t u n d W i s s e n s c h a f t**.
- a) **A l l g e m e i n e s**. Landeskommission für die Verwendung der Kunstfonds 3. Überweisung von amtlichen Veröffentlichungen an die Deutsche Bücherei in Leipzig 261. Ausgrabungsgesetz 416. Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben in Werken d. Bildhauerkunst 487.
 - b) **P e r s o n a l a n g e l e g e n h e i t e n**. Prüfung der Gefanglehrer u. -Lehrerinnen an höheren Lehranstalten 304.
- K u n s t g e w e r b e - M u s e u m** in Berlin, Personal 63.
- K u n s t s c h u l e** hier, Fortbildungskursus für Zeichenlehrerinnen an höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend 352.
- K u n s t z w e c k e**, Landeskommission 3.
- K u n s t e r s t i c k a b i n e t t** bei den Museen in Berlin 61.
- K u r a t o r i e n** höh. Lehranstalten für die weibliche Jugend, Zugehörigkeit von Frauen 473.
- K u r s e**. Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Museen in Berlin Ostern 1914 253; in Bonn u. Trier 400. Seminarkurs für Predigtamtskandidaten 175. Fortbildungskursus für Turnlehrerinnen 1914 215. Die von ausländischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferien-kurse 1914 452.

Schulhygienischer Ferienkursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in Göttingen 1914 479.

Turnlehrerkursus 424.

Bei der Landesturnanstalt für Schulaufsichts- u. Verwaltungsbeamte 200.

Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten 216, 428.

Kurse zur Ausbildung von Turn- u. Schwimmlehrerinnen 1915 424, 570.

Geschichtlicher u. staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus für akademisch gebildete Lehrer an höheren Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten 517.

Kursus zur Ausbildung als Ruderlehrer 214.

Zur Ausbildung im Rudern 214.

Ferienkurse für Ausländer (Höttinger-Studienhaus) 295.

Fortbildungskursus im Schrift- u. Linearzeichnen für Zeichenlehrerinnen an höheren Lehranstalten für d. weibl. Jugend 352.

Zur Ausbildung von Turnlehrern u. -lehrerinnen 424.

Fortbildungskursus für Gesanglehrer an höheren Schulen 428.

Ferienkursus für Oberlehrer höherer Schulen in Frankfurt a. M. 449.

Französischer Fortbildungskursus in Berlin 1914 512.

Mathematisch-naturwissenschaftlicher Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 513.

R ü f e r s c h u l s t e l l e. Baupflicht der Kirchengemeinden bei Umwandlung d. Dienstwohnung für unverheirateten Lehrer in solche für verheirateten (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 610.

P.

P a n d a u, Schloß, Verein Jugendheim für Schülerinnen von Lyzeen 439.

P a n d e s a u f n a h m e. Vertrieb von Generallstabarten im Interesse der Jugendpflege 223, 306.

P a n d e s k o m m i s s i o n für die Kunstfonds 3.

P a n d e s t u r n a n s t a l t in Spandau 4. Lehrgang für Schulaufsichts- u. Verwaltungsbeamte 200. Kursus zur Ausbildung im Rudern 214. Fortbildungskursus für Turnlehrerinnen 215, dsgl. für Turnlehrer 216, 428. Zahl der Teilnehmer an den Kurzen 1913 307. Turn- u. Schwimmlehrerinnenprüfung 1914 379; 1915 692. Kursus für Turn- u. Schwimmlehrerinnen 424, 570.

P a n d w i r t s c h a f t. Ausländer, die Landwirtschaft studieren wollen, Immatrikulation 739.

P a n d w i r t s c h a f t s c h u l e n, Verzeichnis 128.

P a n g e v o g, Hospiz des Klosters Voccum 396, 398.

P a t e i n k u r s e, Einrichtung an Oberlyzeen 277.

P e h r a m t s p r ü f u n g an den Oberlyzeen, Ergänzungen zu der Ordnung 235. Frist für die Wiederholung 499.

I. L e h r a n s t a l t e n, höhere, für die männliche Jugend; öffentliche, Auskunftstelle 4. Verzeichnis 102; private 129; im Fürstentum Waldeck 129.

a) **A n g e l e g e n h e i t e n** der A n s t a l t e n. Ferien für 1914 244. Jahresberichte 234. Berücksichtigung von Privatschulen bei Errichtung oder Verlegung öffentlicher Anstalten 306. Aufbewahrung der Programme 490. Regelung des Unterrichtes anl. der Mobilmachung 494, 572.

b) **A n g e l e g e n h e i t e n** der L e h r e r.

Fortbildungskursus für Turnlehrer 216, 428. Archäologischer Ferienkursus in den Museen in Berlin, Ostern 1914 253. Abänderung der Zeichenlehrerprüfungsordnung 262. Kom. Beschäftigung von anstellungsfähigen Kandidaten in den Bezirken anderer Prov. Schulkollegien 263. Fortgewährung des Zivildienstentkommens an Wissenssch. Hilfslehrer während ihrer militärischen Friedensübungen 267. Prüfung für Gesanglehrer 304, 566. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht 344. Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Ergänzungsprüfung im Lateinischen u. Griechischen 374. Archäologischer Ferienkursus in Bonn u. Trier 1914 400. Fortbildungskursus für Gesanglehrer 428.

Statistik über das Lebensalter der 1. 4. 1911/12 erstmals angestellten Kandidaten 429. Ferienkursus in Frankfurt a. M. 449, Prüfung im Hebräischen vor der Ergänzungsprüfung im Griechischen u. Lateinischen 456. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 1914 457. Schulhygienischer Ferienkursus in Göttingen 479. Anrechnung der Dienstzeit als Hilfslehrer bei Feststellung der pensionsf. Dienstzeit 492. Ergänzung der Lehrerkollegien anl. d. Mobilmachung 494. Prüfung für das höhere Lehramt dgl. 498. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Ferienkursus 513. Geschichtlicher u. staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus 517. Remunerationen an Kandidaten für Vertretungen 588. Zahlung des Zivildienst-einkommens an die Lehrer bei den nichtstaatlichen Anstalten 638, 640. Zulassung von Kandidaten zum Seminarjahr 695. Aufnahme von eingezogenen Kandidaten in die Kandidatenliste 698. Vereidigung der im Seminardienste informativ beschäftigtten Kandidaten 753.

c) Unterrichtsbetrieb.

Anweisung für Gaussübungen im Turnunterricht 493. Schulbücherverzeichnis 573. Pflege vaterländischer Begeisterung 740.

d) Angelegenheiten der Schüler.

Außerordentliche Reiseprüfung von Oberprimanern behufs Eintritts in die Marine 232. Leistungsmessungen im Turnen 266, 741. Zeichnen in der Reiseprüfung der Extraner 276. Zeugnisse in Religionslehre 305. Ergänzungsprüfung früherer, mit dem Reisezeugnis von Realanstalten abgegangener Schüler in den alten Sprachen 345. Besuch von Jugendheimen 423. Rechtzeitige Beantragung des Berechtigungsscheins zum einjährigen Dienste u. Meldung zum Dienst Eintritt 455. Vorzeitige Ablegung d. Reiseprüfung infolge d. Mobilmachung 496. Teilnahme an den Erntearbeiten dgl. 498. Notprüfungen behufs Nachweises der Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst 499. Prüfungen für den einjährigen Dienst von Schülern der Mittelschulen, Privatschulen usw. während des Krieges 567. Postporto für Mitteilungen an die Eltern auswärtiger Schüler 587. Vereinbarung mit Braunschweig-Lüneburg wegen Schulgeldehebung 588. Prüfungen für den einjährigen Dienst infolge der Mobilmachung 589. Notreiseprüfung, Aushändigung der Zeugnisse 590. Versekung nach Unter- u. Oberprima anl. d. Mobilmachung 591. Massenforderungen über die Versekungsaussichten 639. Notprüfungen infolge der Mobilmachung 640. Dgl. für Mitglieber der freiw. Krankenpflege, Bescheinigungen 749.

e) Allgemeines.

Die Kosten einer vom Provinzialschulkol. angeordneten Dienstreise hat die zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtete Stadt zu tragen 374. Unterkünstungen an Lohnempfänger 491. Rangordnung bei Erteilung der Schulzeugnisse 493. Zentralstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht 637.

II. Lehranstalten, höhere, für die weibliche Jugend.

a) Angelegenheiten der Anstalten.

Verzeichnis 132. Ferien 1914 268. Vereinbarung mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen Anerkennung von Lehrerinnenzeugnissen 278. Berücksichtigung bestehender Privatschulen bei Errichtung oder Verlegung öffentlicher Anstalten 306. Grundsätze für die geschäftliche Behandlung der Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen für nichtstaatliche Anstalten 346. Vereinbarung wegen Anerkennung der Zeugnisse der Höh. Mädchenschule in Greiz 440. Aufbewahrung der Programme 490.

b) Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen.

Ergänzungen zur Ordnung für die Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen 235. Befreiung der Lehrpersonen an nichtstaatlichen Anstalten von der Krankenversicherungspflicht 237; dgl. der an staatlichen Anstalten auftrags-, vertretungs- oder ausbildungsweise beschäftigten Lehrpersonen 239. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer 253. Prüfung für Gehanglehrer u. -lehrerinnen 304, 566. Fortbildungskursus in Schrift- u. Aquarelleichnen für Zeichenlehrerinnen 352. Zusammenfassung der Prüfungskommission für die Nachprüfung von Inhaberinnen des Reisezeugnisses eines Oberlyzeums 374. Fortbildungskursus für Gehanglehrer

428. Oberlehrerinnenprüfung 1914 440; 1916 741. Ferienkursus für Oberlehrer in Frankfurt a. M. 449. Schulhygienischer dsq. in Göttingen 479. Ergänzung der Lehrkollegien anl. d. Mobilmachung 494. Frist für die Wiederholung der Reise- u. Lehramtsprüfungen an Oberlyzeen 499. Anforderung bei der Sprachlehrerinnenprüfung 501. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Ferienkursus für Lehrer 513. Geschichtlicher u. staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus dsq. 517. Zulassung von Lehrerinnen zum Studium mit dem Ziele der Prüfung für das höhere Lehramt 592. Vergütungen für den von Lehrerinnen zu erteilenden Hilfsunterricht 760.
- c) **Unterrichtsbetrieb.**
Wegfall der Stunden für Lehranweisung u. Lehrproben in Klasse I der Oberlyzeen 235. Einrichtung von Lateinkursen an Oberlyzeen 277. Lehrbücher, Gebrauch von nicht genehmigten 381. Anweisung für Laufübungen im Turnunterricht 493. Schulbücherverzeichnis 578.
- d) **Angelegenheiten der Schülerinnen.**
„Verein Jugendheim Schloß Landau“, Erholungsheim für Schülerinnen von Lyzeen 439. Zuerkennung der Reise für die Unterprima einer Studienanstalt 472. Vereinbarung mit Schwarzburg-Sondershausen wegen Anerkennung der Reisezeugnisse der Studienanstalten 500.
- e) **Allgemeines.**
Auskunftsstelle für Schulfrauen 4. Zugehörigkeit von Frauen zu Kuratorien 473. Unterstützungen für Lohnempfänger 491. Rangordnung bei Erteilung der Schulzeugnisse 493.
- Lehrbücher an höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend 381.**
- Lehrerbildungsanstalten, Verzeichnis der Seminare 164, s. auch Seminare.** Geschichtlicher u. staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus für akademisch gebildete Lehrer 517. Regelung des Unterrichtes anl. der Mobilmachung 494, 495, 572, 599. Leistungsmessungen im Turnen 266, 741.
- Lehrerinnen, Prüfungstermine 187. Annahme zur Vertretung eingezogener Lehrer 570.**
- Lehrerinnenbildungsanstalten.**
- I. **Errichtung von Lateinkursen an den Oberlyzeen 277. Anerkennung von Berufs- u. Schulzeugnissen an den Lyzeen, Vereinbarung mit Schwarzburg-Rudolstadt 278.**
- II. **Volksschullehrerinnen-Seminare.**
Verzeichnis 164.
Jugendpflege 304.
- III. **Beide Arten (I u. II).**
Befreiung der Lehrpersonen von der Krankenversicherung 221.
- Lehrerinnenprüfungen, Orte und Termine 1914 187.**
- Lehrerprüfung, Entlassungsprüfung 178; erste, an den Volksschullehrerseminaren infolge der Mobilmachung 503. Dsgl. für die endgültige Anstellung d. Volksschullehrer 504.**
- Lehrplan für den Gesangunterricht in den Volksschulen 226.**
- Leipzig, Deutsche Bucherei, Überweisung von amtlichen Veröffentlichungen 261.**
- Lichterfelde, Materialprüfungsamt 97.**
- Liebesgaben für das Heer, Anfertigung im Handarbeitsunterricht 568, 693.**
- Liegnitz, Regierung 9.**
- Lindenberg, Astronomisches Observatorium 67.**
- Loccum, Hospiz des Klosters 396, 398.**
- Lohnempfänger, staatliche, zum Heere einberufene, Weihen für die Familien 561, 626, 627, 662, 667; dsq. der Lohnangestellten höherer Ordnung 666. Krankenversicherung der zum Heere eingezogenen Lohnbediensteten 734.**
- Lotterie-Einnehmerstellen, Besetzung mit Offizieren 205.**
- Lübed, Abkommen wegen Anerkennung von Zeugnissen für Kindergärtnerinnen 698.**
- Lüneburg, Regierung 11.**

Lyzeen, Verzeichnis 132. Kom. Beschäftigung von Kandidaten an privaten Lyzeen 264. Vereinbarung mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen Anerkennung von Reifezeugn. u. Schlußzeugnissen 278. Verein Jugendheim Schloß Landau, Erholungsheim für Schülerinnen 439. Befähigungsformel in den Prüfungszeugnissen für Handarbeitslehrerinnen 502.

M.

- Mädchenmittelschulen**, vollausgestaltete, Verzeichnis 248.
Mädchenschulen, höhere, öffentliche. Städt. Höh. Mädchenschule in Greiz, Vereinbarung wegen Anerkennung d. Zeugnisse 440. Befähigungsformel in den Prüfungszeugnissen für Handarbeitslehrerinnen 502. Abgangsprüfungen, Abhaltung durch Direktoren (Direktorinnen) von Lyzeen 593.
Magdeburg, Provinzialschulkollegium 9, Regierung 10.
Marburg, Universität, Personal 86.
Marienwerder, Regierung 6.
Marine. Reifeprüfung, außerordentliche, von Oberprimarern behufs Eintritts 232.
Materialprüfungsamt, Personal 97.
Mathematisch-naturwissenschaftlicher Ferienkurs in Berlin für Lehrer höherer Schulen 513.
Meisterateliers 58.
Meisterschulen für musikalische Komposition 59.
Merseburg, Regierung 10.
Meteorologisches Institut in Berlin, Personal 66.
Mietenschädigung, Festsetzung in Fällen, wo Gemeinden verschiedener Stufen der Diszklasse E zu einem Gesamtschulverband gehören (Entsch. d. Ob. Verw.Ger.) 359.
Militärärzter, Krankenversicherung 525.
Militärfahrpreis s. „Militärische“ 742.
Militärische Vorbereitung d. schulentlassenen Jugend während des mobilen Zustandes 629, 636, 693. Richtlinien 631. Militärfahrpreis zur Teilnahme an den Übungen 742. Beschaffung von Gebrauchsgegenständen 746.
Militärverwaltung, immobile Beamtenstellen, Zahlung d. Gehältnisse an Beamte, denen solche für die Kriegsdauer verliehen sind 712.
Minden, Regierung 12.
Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten, Personal 1. Verleihung des Königl. Kronenordens erster Klasse an den Unterstaatssekretär Wirtl. Geh. Rat D. v. Chappuis 199; des Großkreuzes des Roten Adlerordens mit Eichenlaub an den Minister D. Dr. v. Trott zu Solz 303; des Sternes zum Roten Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub an den Ministerialdirektor Dr. Schmidt 303.
Ministerium für Handel u. Gewerbe; Befreiung der bei der Allgem. Deutschen Pensionsanstalt versicherten Lehrpersonen von der Versicherungspflicht für Angestellte 231.
Mittelschulen; Knaben- u. Mädchenmittelschulen, Stenographie als wahlfreier Unterrichtsgegenstand 246. Für Knaben u. Mädchen, vollausgestaltete, Verzeichnis 247/48. Vollausgestaltete, Verzeichnis 383, 384. Regelung des Unterrichtes anl. der Mobilmachung 495. Prüfungen von Schülern der Mittelschulen an höheren Lehranstalten für den einjähr. Dienst 567; Meldungen bei den Prov.Schulkollegien 741.
Mittelschullehrer, Termine für die Prüfungen 186. Endgültige Anstellung 505; eingezogene, Zahlung des Dienstentkommens 571, 633, 635. Dienstentkommens u. Anstellung in Rücksicht auf den Krieg 695. Belassung d. Dienstentkommens bei Beurlaubigung zum Zwecke d. freiw. Krankenpflege 700.
Mittelschullehrerinnen; Befähigungsformel in den Prüfungszeugnissen der Handarbeitslehrerinnen 502. Endgültige Anstellung 505.

Mittlere Schulen; Befreiung der Lehrpersonen von der Krankenversicherungspflicht 221, 376. Schulgelderhebung beim Übergang eines Schülers von einer Schule in eine andere 606.

Mobilmachung. Diplom-Vor- u. Hauptprüfungen an Technischen Hochschulen 484. Ärztliche u. zahnärztliche Prüfungen 485. Notprüfungen für die I. und II. juristische Prüfung 485. Regelung des Unterrichtes an den höheren Lehranstalten 494, 572; dsgl. in den Volks- u. Mittelschulen 495, 572. Vorzeitige Ablegung d. Reifeprüfung an den höh. Lehranstalten für die männl. Jugend 496, 640. Einberufung zur Prüfung für das höhere Lehramt 498. Teilnahme von Schülern höherer Lehranstalten an den Erntearbeiten 498. Dsgl. von Jöglingen der Seminare u. Präparandenanstalten 504. Notprüfungen für den einjährigen Dienst 499. Vorzeitige Ablegung der I. Lehrerprüfung 503. Dsgl. der Prüfung für die endgültige Anstellung d. Volksschullehrer 504. Zahlung des Zivildienst-einkommens an die zum Kriegsdienste eingezogenen Beamten 556; Quittung bei Zahlung an Familienangehörige dsgl. 621, 709. Beurlaubung von Beamten zum Wiedereintritt in das Heer 561. Notprüfungen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen u. pharmazeutischen Kandidaten 564. Zahlung des Dienst Einkommens an eingezogene Volks- u. Mittelschullehrer 571, 633, 695. Prüfungen an höheren Lehranstalten 589. Notreifeprüfung, Ausständigung der Zeugnisse 590, 640. Beförderung nach Unter- u. Oberprima 591, 640. Regelung des Unterrichtes an den Lehrerbildungsanstalten 599.

Münster, Provinzialschulkollegium, Regierung 12. Universität, Personal 90.

Münzkabinett bei den Museen in Berlin 61.

Münzwesen, Abführung von Reichsgoldmünzen an die Reichsbank 732.

Museen, Königliche in Berlin, Personal 59. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männliche Jugend 253.

Museum, Altes und Neues, Personal 60. Kaiser Friedrich= 60.

Museum für Völkerkunde, Personal 62.

Musik, Akademische Hochschule, Personal 58.

Musikalische Komposition, Meisterschulen, Personal 59.

N.

Nahrungsmittelchemiker, Anerkennung der Reifezeugnisse der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest u. Konstantinopel für die Zulassung zu den Prüfungen 563.

Nationalgalerie in Berlin, Personal 64.

Naturdenkmalpflege in Preußen, Staatliche Stelle 67.

Naturwissenschaftlicher Unterricht, Zentralstelle 637.

Neues Museum in Berlin 60.

Nichtstaatliche höhere Lehranstalten; Weiterzahlung des Dienst Einkommens an die eingezogenen Lehrer 638, 640.

Nordseebad Vangeoog, Spitz des Klosters Voccum 396, 398.

Notprüfungen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 499. Ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche u. pharmazeutische 564. Für Obersekunda u. an sechsklassigen Anstalten, beide für den einjährigen Dienst 589. Notreifeprüfung, Ausständigung der Zeugnisse 590. An den höh. Lehranstalten 640. Für Mitglieder der freim. Krankenpflege 641, 749. Berechtigungen der auf Grund der Notreifeprüfungen ausgestellten Zeugnisse 737. Immatrikulation von Studierenden auf Grund der Notreifeprüfung 737.

O.

Oberlehrerstellen an höheren Lehranstalten, Nichtbesetzung durch Kandidaten während des Krieges 639.

Oberlehrerinnenprüfung. Termin für die Prüfung in Berlin 1914 440; 1915 741.

- Oberlyzeen**, Verzeichnis 148. Wegfall der Stunden für Lehranweisung u. -proben in Klasse I u. Ergänzungen zur Ordnung für die Lehramtsprüfung 235. Einrichtung von Lateinkursen 277. Frist für die Wiederholung der Reife- u. Lehramtsprüfungen 499.
- Oberpräsidenten**, Verzeichnis 4.
- Oberrealschulen**, s. auch Lehranstalten, Verzeichnis 116.
- Oberverwaltungsgericht**, Rechtsgrundsätze. Freilassung der Dienstwohnungen in Internatseminaren von der Gemeindesteuer 244. Verpflichtung des Fiskus aus § 45 der Preuß. Schulordnung v. 11. 12. 1845 gegenüber Schulen in Domänendörfern 286. Beurlaubung von Lehrern steht der Schulaufsichtsbehörde auch gegen den Willen des Schulverbandes zu. Gehaltszahlung während der Beurlaubung 289. Befugnis zur Gewährung u. Festsetzung von Ortszulagen 354. Festsetzung der Mietentschädigung, wenn Gemeinden verschiedener Stufen der Ortsklasse E zu einem Gesamtschulverband gehören 359. Berücksichtigung von Lehrstellen bei Verteilung des Bedarfes der Alterszulageklasse 363. Eigen- oder Gesamtschulverbände oder die Gutsbesitzer als Nachfolger der Schulgemeinden „Beteiligte“ aus § 61 Abs. 2 B.U.G. 387. Eine Schule in einem Flecken ist keine Stadtschule im Sinne des Zuständigkeitsgef. 390. Bei rechtskräftig entschiedener Feststellungsfrage ist eine widersprechende Leistungsfrage zwischen denselben Parteien erfolglos 447. Bei Vermögensauseinandersetzungen nach § 4 B.U.G. findet die Ausgleichung der Entlastung eines Beteiligten nur durch Festsetzung eines Verteilungsmaßstabs der Schulunterhaltungskosten nach § 9 a. a. D. statt 475. Umwandlung der Dienstwohnung für einen unverheirateten Lehrer an einer Küsterschule in eine solche für einen verheirateten fällt den Kirchenbaupflichten zur Last 610. Leistungen des Fiskus, die auf einem gutsherrlichen usw. Verhältnis beruhen; Entkräftung der Rechtsvermutung in § 32 B.U.G. Bestimmung des Begriffes „öffentliche Abgaben“ im Sinne d. Ges. über Verjährungsfristen 613. Erlöschen der gutsherrlichen Pflichten bei Umwandlung eines Gutsbezirkes in eine Landgemeinde 650. Die Rechtsvermutung, daß die fiskalische Verpflichtung auf einem besonderen Rechtstitel beruhe, kann nicht angewendet werden, wenn die Verpflichtung ihre Grundlage in dem gutsherrlichen Verhältnis gehabt hat 759. Rechtsgültigkeit von Erklärungen der Kirchengemeinden gegenüber den Schulverbänden 767. Gesamtschulverbände sind von der Zuwachsteuer befreit, auch bei Zugehörigkeit von Gutsbezirken zum Verbands 771. Die Schulbaukosten nach § 17 B.U.G. umfassen nicht die Kosten der mietweisen Unterbringung von Schulräumen während der Bauzeit 773.
- Observatorium** bei Potsdam, Personal 67. Äeronautisches bei Lindenbergl Personal 67.
- Offiziere**, Anstellungs-Nachrichten 203. Offizierzivilversorgung 203. Besetzung von Lotterie-Einnehmerstellen mit Offizieren 205. Kriegsbefoldung, Anrechnung auf das Zivildienstentkommen von Lehrern 728.
- Olympische Spiele**. Auswahl u. Schulung geeigneter junger Leute für die VI. Olympiade 1916 217.
- Oppeln**, Regierung 9.
- Organisten**. Prüfung von Volksschullehrern für den Organistendienst 381.
- Ortszulage**; die Gewährung durch die Schulverbände u. Festsetzung (Erl. d. Ob. Verw. Ger.) 354.
- Osnabrück**, Regierung 12.
- Ostasiatische Kunstabteilung** bei dem Museum für Völkerkunde 63.
- Ostpreußen**, Provinz 4. Kreis Schulinspektoren 15. Gymnasien 102, Realgymnasien 111, Oberrealschulen 116, Realprogymnasien 120, Realschulen 123. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 132, Oberlyzeen 148, Studienanstalt 156. Schulferien der höheren Lehranstalten 268. Zahlungsverleistung an Empfangsberechtigte aus Ostpreußen durch andere Klassen 649.

P.

- Pädagogische Kurse für Predigtamtskandidaten, Verzeichnis der Seminare und Termine** 175.
- Pädagogische Seminare bei höheren Lehranstalten, Portoablösungstempel** 209, 733.
- Peine (Hannover), Simonsches Seminar für Gartenbau u. Handfertigkeit** 245.
- Pensionsanstalt, Allgemeine, Deutsche für Lehrer u. Lehrerinnen, Befreiung der bei der Anstalt versicherten Lehrpersonen im Bereiche des Kultusministeriums** 215; dsgl. des Ministeriums für Handel u. Gewerbe nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte 231.
- Pensionswesen. Grundsätze für die Zuwendungen an Altpensionäre** 407, 408, 442. Anrechnung d. Dienstzeit als Hilfslehrer an höheren Lehranstalten bei Feststellung d. pensionsf. Dienstzeit 492.
- Personalverzeichnisse d. Universitäten, amtliche, Behandlung der im Felde stehenden Studierenden darin** 735.
- Pharmazeutische Notprüfungen anl. der Mobilmachung** 564.
- Polizeistrafen wegen Schulverächtnis, Erlaß** 699.
- Pommern, Provinz 7. Kreis Schulinspektoren** 25. Gymnasien 104, Realgymnasien 113, Oberrealschule 116, Progymnasium 119, Realprogymnasium 121, Realschulen 124. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 137, Oberlyzeen 160. Ferien für die höheren Lehranstalten 270. Prüfung für Lehrpersonen an Hilfsschulen 503.
- Posen, Provinzialschulcollegium, Regierung 8. Kreis Schulinspektoren** 28. Königl. Akademie 67. Gymnasien 105, Realgymnasium 113, Oberrealschule 117, Progymnasium 119, Realschulen 124. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 137, Oberlyzeen 160. Ferien für die höheren Schulen 271.
- Post. Anwendung des Freistempels bei Sendungen d. Vorstehenden der Kreisauschüsse für Jugendpflege** 199. Nichtanwendung des Portoablösungsvermerkes seitens der Provinzialkonservatoren 201. Postüberweisungs- u. Schedverkehr bei den staatlichen Kassen 201. Portoablösungsvermerk, Anwendung seitens der Prüfungskommission für Volksschullehrer 206; dsgl. bei Pädagogischen Seminaren 209, 733. Änderungen im Postschedverkehr 544. Porto für Mitteilungen an Eltern auswärtiger Schüler 587.
- Potsdam, Präsident des Berliner Provinzialschulcollegiums** 6, Regierung 6. Königl. Wissenschaftliche Anstalten in Berlin (Potsdam), Personal 65.
- Präparandenanstalten, staatliche** 166; städtische 170. Besuch am 1. 5. 1914 602; der Präparandinnenanstalten am 1. 5. 1914 604; der außerordentlichen Präparandenkurse am 1. 5. 1914 606. Verrechnung des Dienstentkommens bei Verziehung von Lehrern u. Beamten 730.
- Präparandenwesen, Verzeichnis der Anstalten** 166. Prüfungstermine 183. Unterricht der Seminarlehrkräfte in den Seminar-Präparandenanstalten 473. Teilnahme von Jöglingen an den Entearbeiten insolge der Mobilmachung 504.
- Predigtamtskandidaten, Pädagogische Kurse** 175. Im Seminar dienste informatorisch beschäftigte, Vereidigung 753.
- Privatlehranstalten, Verzeichnis** 129, im Fürstentum Waldeck 131. Militärberechtigte, Notprüfungen für den einjährig-freiwilligen Dienst 499. Reichsstaatliche, Vertretung der eingezogenen Lehrer 752.
- Privatlehrer (-lehrerinnen), Befreiung von der Krankenversicherung** 221, 377.
- Privat-Präparandenanstalten, s. Präparandenwesen.**
- Privatschulen, bestehende, Berücksichtigung bei Errichtung oder Verlegung öffentlicher höherer Lehranstalten** 306. Prüfungen von Schülern der Privatschulen an höheren Lehranstalten für den einj. Dienst 567; Meldung bei den Prov. Schulcollegien 741.
- Privatunterricht, Fassung der Erlaubnisscheine** 219.
- Programme der höheren Lehranstalten, Aufbewahrung** 490.
- Progymnasien, Verzeichnis** 119.

Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung 4.
 Provinzialkonservatoren, Nichtanwendung des Portoablösungsvermerkes 201. §
 ProvinzialSchulkollegien, Personal 5. Fassung der von ihnen zu erteilenden Erlaubnissscheine für den Privatunterricht 219. Kosten einer Dienstkreise, angeordnet durch das Prov. Schulkollegium, hat die zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtete Stadt zu tragen 374. Erhebung von Prüfungsgebühren 567. Berechnung des Dienst Einkommens bei Versetzungen 730. Prüfungen für Schüler von Mittelschulen, Privatschulen usw. für den einjähr. Dienst, Meldung bei den Prov. Schulkollegien 741.

ProvinzialSchulräte 5.

Prüfungen, Prüfungskommissionen, s. auch Termine.

Orte und Termine für die Prüfungen an Lehrerseminaren 178, an den Präparandenanstalten 183, für Lehrer an Mittelschulen und Direktoren 186, für Lehrerinnen u. Sprachlehrerinnen 187, der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten 191, für Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 192, für Turnlehrer und Turnlehrerinnen 192, für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 193, für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 193, für Kindergärtnerinnen u. Jugendleiterinnen 194, Dozentinnenprüfung in Berlin Termin 1914 440, 1915 741. Für Gesanglehrer und -lehrerinnen an den höheren Lehranstalten 1914 304. Für Lehrer u. Lehrerinnen an Blindenanstalten 353, 607; dsgl. für Direktoren u. Direktorinnen 353, 607. Für Direktoren u. Direktorinnen an Taubstummenanstalten 279; Turn- u. Schwimmlehrerinnenprüfung 1914 379; 1915 696. Für Lehrpersonen an Hilfsschulen in Westpreußen 1914 383; in Westfalen 441.

a) Universitäten. Ärztliche u. zahnärztliche Prüfungen anl. der Mobilmachung 485. I. u. II. juristische Prüfung dsgl. 485. Anerkennung der Reisezeugnisse der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest u. Konstantinopel für die Zulassung zu den Prüfungen der Ärzte, Zahnärzte u. Nahrungsmittelchemiker 563. Ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche u. pharmazeutische Notprüfungen 565.

b) Technische Hochschulen.

Diplom-Vor- u. Hauptprüfungen anl. der Mobilmachung 484.

c) Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

Abänderung der Zeichenlehrerprüfungsordnung hinsichtlich der Zeichenlehreramtscandidaten 262. Ergänzungsprüfung früherer, mit dem Reisezeugnis von Realanstalten abgegangener Schüler in den alten Sprachen 345. Zusammenlegung der Kommission für die Ergänzungsprüfung im Lateinischen u. Griechischen 374. Im Hebräischen vor Ablegung d. Ergänzungsprüfung 456. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 1914 457, 747. Prüfung für das höhere Lehramt infolge d. Mobilmachung 498. Notprüfungen für den einjährig-freiwilligen Dienst 499, 589. Für Gesanglehrer 304, 566. Notprüfungen 640.

d) Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Dozentinnenprüfung 1914 440; 1915 741. Zulassung von Frauen zum Studium mit dem Ziele der Prüfung für das höhere Lehramt auf Grund der Prüfungen an den Oberlyzeen 375. Frist für die Wiederholung der Reise- u. Lehramtsprüfungen an Oberlyzeen 499. Anforderung bei der Sprachlehrerinnenprüfung 501. Befähigungsformel in den Prüfungszeugnissen für Handarbeitslehrerinnen an Lyzeen 502. Für Gesanglehrer u. -lehrerinnen 304, 566. Zulassung von Lehrerinnen zum Studium mit dem Ziele der Prüfung für das höh. Lehramt 572.

e) Von Lehrpersonen für andere Schulen.

Prüfungskommission für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer, Anwendung des Portoablösungsvermerkes 206. Änderung der Bestimmungen über die Seminarentlassungsprüfung 246. Für Direktoren u. Direktorinnen an Blindenanstalten 353; dsgl. für Lehrer u. Lehrerinnen 353. Prüfung von Volksschullehrern für den Organisten- u. Kantordienst 381. Für Handarbeits- u. Hauswirtschafts-

lehrerinnen an Seminaren im Bereiche des Handelsministeriums, Teilnahme der Reg.- u. Gewerbeschulräte 474. Für Lehrpersonen an Hilfschulen in Westpreußen 383, in Westfalen 441, in Pommern 503. Vorzeitige Ablegung der I. Lehrerprüfung infolge der Mobilmachung 503. Dsgl. für endgültige Anstellung d. Volksschullehrer 504, 600. Von Schülern der Mittelschulen, Privatschulen usw. für den einjährigen Dienst 567. Sprachlehrerinnen, Vereinbarung mit Großherzogtum Sachsen 642. Turnlehrerprüfung 1915 692, Turn- u. Schwimmlehrerinnenprüfung 1914 379; 1915 696. Entlassungsprüfungen bei den Lehrseminaren mit Herbstkurs 753.

Prüfungsgebühren, Erhebung 567, 741.

Prüfungsordnung für Lehrer u. Lehrerinnen an Taubstummenanstalten, Abänderung, Prüfungsgebühr 441.

Q.

Quittung bei Zahlung von Dienstbezügen an Familienangehörige der zum Seeresdienste eingezogenen Beamten 621.

R.

Rangordnung bei Erteilung der Schulzeugnisse an den höh. Lehranstalten 493.

Rauch-Museum in Berlin, Personal 65.

Realgymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 111.

Reallehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 111.

Realprohymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 120, in Waldeck 129.

Realschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis 123, in Waldeck 129.

Rechtsgrodsätze, s. Oberverwaltungsgericht, Kammergericht.

Regierungen, Personal 5. Können bei Weigerung des Schulverbandes zur Vertretung seiner Interessen einen Bevollmächtigten bestellen, die Obliegenheiten des Verbandes selbst übernehmen (Erf. d. Kam. Ver.) 756.

Regierungs- u. Gewerbeschulräte, Teilnahme an Prüfungen für Handarbeits- u. Hauswirtschaftslehrerinnen an den Seminaren im Bereiche des Handelsministeriums 474.

Regierungs- u. Schulräte, Verrechnung des Dienstfeinkommens bei Verletzungen 730.

Reichsausländer, Höhe der von ihnen zu erhebenden Praktikantenbeiträge, Institutsgebühren u. Auditoriengebühren 261.

Reichsbank, Abführung von Reichsgoldmünzen 732.

Reichsbanknoten, falsche zu 100 M., Umlauf 661.

Reichsgoldmünzen, Abführung an die Reichsbank 732.

Reifeprüfung, außerordentliche von Oberprimanern behufs Eintritts in die Marine 232. Zeichnen der Externeer an höheren Lehranstalten 276. Vorzeitige Ablegung an d. höh. Lehranstalten für d. männl. Jugend infolge d. Mobilmachung 496. Frist für die Wiederholung an Oberlyzeen 499.

Reifezeugnisse s. Zeugnisse.

Rekruten, Schulbildung im Jahre 1913 643.

Rektoren, Termine für die Prüfungen 186.

Religionslehre, Zeugnisse bei Schülern höherer Lehranstalten 305.

Remunerationen Wissenschaftlicher Hilfslehrer, Fortgewährung während der militärischen Friedensübungen 267. Gewährung an Elementarlehrer u. Lehrerinnen 285. An anstellungsfähige, Seminar- u. Probekandidaten 588. Verrechnung 655.

Reuß — Rautische Regierung, Vereinbarung wegen Anerkennung der Zeugnisse der Höh. Mädchenschule in Greiz 440.

Rheinprovinz 14. Kreisinspektoren 50. Gymnasien 110, Realgymnasien 115, Oberrealschulen 118, Prohymnasien 120, Realprohymnasien 122, Realschulen 127. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 145, Oberlyzeen 154, Studienanstalt 157. Ferien für die höheren Schulen 276.

- R u d e r n**, Kursus zur Ausbildung 214. Vergünstigungen für Rudervereine, die einer Organisation für Jugendpflege angehören 426.
R u h e g e h a l t, über die Zeit des Todes hinaus voranzugezahltes, Rechtsanspruch eines Volksschullehrers oder seiner Erben 386. Auszahlung anl. des Kriegszustandes 646, 700.

S.

- S a c h s e n**, Provinz 9. Kreis Schulinspektoren 33. Gymnasien 106, Realgymnasien 115, Oberrealschulen 117, Realprogymnasium 122, Realschulen 125. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 139, Oberlyzeen 151, Studienanstalt 157. Ferien für die höheren Schulen 272. Großherzogtum, Vereinbarung wegen Anerkennung der Sprachlehrerinnenprüfung 642.
S a c h v e r s t ä n d i g e n Kommissionen bei den Museen 60.
S c h e d v e r k e h r; Postüberweisungs- u. Schedverkehr bei den staatlichen Kassen 201.
S c h l e s i e n, Provinz 8. Kreis Schulinspektoren 30. Gymnasien 105, Realgymnasien 113, Oberrealschulen 117, Progymnasien 120, Realprogymnasien 121, Realschulen 125. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 137, Oberlyzeen 150, Studienanstalt 157. Ferien für die höheren Schulen 271.
S c h l e s w i g, Provinzialtschulkollegium, Regierung 10.
S c h l e s w i g - H o l s t e i n, Provinz 10. Kreis Schulinspektoren 37. Gymnasien 107, Realgymnasien 113, Oberrealschulen 117, Realprogymnasien 122, Realschulen 125. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 140, Oberlyzeen 152. Ferien für die höheren Schulen 273.
S c h u l a u f s i c h t s b e a m t e, Lehrgang bei der Landesturnanstalt 205.
S c h u l b a u k o s t e n umfassen nicht die Kosten für mietweise Unterbringung von Schulräumen während d. Bauzeit § 17 B.U.G. (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 773.
S c h u l b i l d u n g der Rekruten im Jahre 1913 643.
S c h u l b ü c h e r, Verzeichnis für höhere Lehranstalten für die männl. Jugend 573; dsgl. für die weibl. Jugend 578.
S c h u l d i e n e r usw. Einbeziehung in die Schutzvorschriften der Anweisung, betr. übertragbare Krankheiten 690.
S c h u l e n t l a s s e n e männl. u. weibliche Jugend, Pflege 635. Verlängerung des Schulbesuchs 650. Beschaffung von Turn- u. Spielplätzen 744; dsgl. von Gebrauchsgegenständen bei der militärischen Vorbereitung 746.
S c h u l f e r i e n, s. Ferien.
S c h u l g e l d, Erhebung beim Übergang eines Schülers (einer Schülerin) von einer Mittelschule an eine andere 505. Vereinbarung mit Braunschweig-Lüneburg 588.
S c h u l i n s p e k t i o n, Verzeichnis der Kreis Schulinspektoren 15.
S c h u l k i n d e r, Beurteilung zum Viehhüten 609; dsgl. zu Erntearbeiten 609. In einer auswärt. Volksschule, Vertauschung letzterer mit d. Ortsschule (Entf. d. Schöffenger. Guben) 615.
S c h u l k ü c h e n, Verwendung für vaterländische Zwecke 746.
S c h u l l e h r e r - S e m i n a r e, s. Seminare. Verzeichnis 157, 164.
S c h u l r ä t e, Verzeichnis der Regierungs- und Provinzialtschulräte 5.
S c h u l v e r s ä m n i s, Erlass von Polizeistrafen 699.
S c h u l w e s e n, Auskunftsstelle 4.
S c h w i m m u n t e r r i c h t, Schwimmlehrerinnenprüfung 1914 379; 1915 696. Kursus zur Ausbildung von Schwimmlehrerinnen 424, 570.
S c h w a r z b u r g - R u d o l f s t a d t, Vereinbarung wegen Anerkennung von Befreiungs- u. Schulzeugnissen der Lyzeen 278.
S c h w a r z b u r g - S o n d e r s h a u s e n, dsgl. wegen der Reisezeugnisse der Studienanstalten 500.

- Seminare** (für Volksschullehrer), Privatlehrerseminare 129; Lehrer- 157; Volksschullehrerinnen-Verzeichnis 164. Pädagogische Kurse für Predigtamtskandidaten 175. Prüfungstermine 178. Besuch der Lehrerseminare 1. 5. 1914 601; der Lehrerinnenseminare dsgl. 603; der Nebenkurse bei Lehrerseminaren dsgl. 605. Freilassung der Dienstwohnungen in Internatseminaren von der Gemeindesteuer 240. Simonisches Seminar für Gartenbau u. Handfertigkeit in Peine 245. Änderung der Bestimmungen über die Entlassungsprüfung 246. Lehrerinnenseminar in Bremen, Vereinbarung wegen Anerkennung der Zeugnisse 279. Entlassungsprüfung in Nscherleben 441. Vorzeitige Ablegung der I. Lehrerprüfung infolge der Mobilmachung 503; dsgl. der Prüfung für endgültige Anstellung 504. Verrechnung des Dienstentkommens bei Verlegungen von Lehrern u. Beamten 730. Vereidigung der im Seminar dienste informatorisch beschäftigten Kandidaten 753.
- Seminaristen**, Teilnahme an den Erntearbeiten infolge d. Mobilmachung 504. Jöglinge an Seminaren mit Herbstkursus, die als Wehrpflichtige usw. ausgehoben sind, Zulassung zur Entlassungsprüfung 753.
- Seminar-kurse** für Predigtamtskandidaten 175.
- Seminarlehrer** und -lehrerinnen (für Volksschulen). Unterricht in den Seminar-Präparandenanstalten 473.
- Seminarübungs-schulen**, Regelung des Unterrichtsbetriebs während des Krieges 751.
- Sigmaringen**, Regierung 15.
- Simonisches Seminar** für Gartenbau u. Handfertigkeit in Peine 245.
- Spandau**, s. Landesturnanstalt.
- Sprachlehrerinnen**, Prüfung, Orte und Termine 187. Anforderungen bei der Prüfung 501. Vereinbarung mit dem Großherzogtum Sachsen 642.
- Staatsschüsse** für nichtstaatliche höhere Lehranstalten für die weibl. Jugend, geschäftliche Behandlung der Anträge 346.
- Stade**, Regierung 11.
- Stadtschule**. Eine Schule in einem Flecken ist keine solche im Sinne des Zuständigkeitsgesetzes (Ensch. d. Ob. Verw. Ger.) 390.
- Statistische Mitteilungen** über das Durchschnittsalter der von 1911 bis 1912 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes 429. Frequenz der Seminare und Präparandenanstalten usw. nach dem Stande vom 1. 5. 1914 601. Übersicht der 1913 eingestellten Rekruten mit bezug auf ihre Schulbildung 643. Die Ergebnisse der staatl. Veranstaltungen zur Aus- u. Fortbildung von Turnlehrern, Jugendpflegern u.-pflegerinnen 1913 307. Zur Wirkung des Reichs-Impfgesetzes 668.
- Staubbindendes Öl**, „Westrunit“, Verwendung in Turnhallen 221.
- Stenographie** als wahlfreier Unterrichtsgegenstand in Mittelschulen 246.
- Stettin**, Provinzialschulkollegium, Regierung 7.
- Stiftungen**. Subiläumstiftung für Erziehung u. Unterricht 367.
- Stralsund**, Regierung 8.
- Studentenanstalten**, Verzeichnis 156. Zuerkennung der Reise für die Unterprima 472. Vereinbarung mit Schwarzburg-Sondershausen wegen Anerkennung d. Reisezeugnisse 500.
- Studierende**, Abänderung der Vorschriften vom 6. 1. 1905 212. Vorschriften vom 1. 10. 1914 679.
- Suspension**, Wirkung bei vereinigten Schul- u. Kirchenämtern 248.

S.

- Taubstummenanstalten**, Verzeichnis 171.
- Taubstummenlehrer** u. -lehrerinnen. Vorsteher u. Lehrer der Taubstummenanstalten, Prüfungstermine 192. Prüfung für Direktoren u. Direktorinnen an Taubstummenanstalten 279, 607. Abänderung d. Prüfungsordnung 441.

Technische Hochschulen. Personal, Danzig 92, Berlin 94, Breslau 97, Hannover 98,achen 100. Rgl. Materialprüfungsamt 97. Befreiung der Assistenten von der Krankenversicherungspflicht 211. Krankenversicherung der Hilfskräfte bei den Bäckereien 413. Erhebung von Bibliothekgebühren 415. Diplom-Vor- u. Hauptprüfungen anl. der Mobilmachung 484.

Technische Lehrerin, Befähigung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienste 425.

Technischer Unterricht, Erteilung durch Fachlehrerinnen 225.

Termine. Für die pädagogischen Kurse der Predigamtscandidaten 175.

= = Prüfungen an den Lehrer-Seminaren 178.

= = an den Präparandenanstalten 183.

= = der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 186.

= = der Lehrerinnen u. Sprachlehrerinnen 187.

= = der Handarbeitslehrerinnen 191.

= = als Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 192.

= = der Turnlehrer und -lehrerinnen 192.

= = für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 193.

= = für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 193.

= = der Kindergärtnerinnen u. Jugendleiterinnen 194.

= = der Direktoren u. Direktorinnen an Blindenanstalten 363.

= = der Lehrer u. Lehrerinnen dsgl. 363.

= = der Oberlehrerinnen 1914 440; 1915 741.

= = der Lehrerinnen an Hilfsschulen in Westpreußen 383, in Westfalen 441.

= = der Gesanglehrer u. -lehrerinnen an höheren Lehranstalten 566.

Tierärztliche Notprüfungen anl. der Mobilmachung 504.

Lintenbeschaffung 483.

Trier, Regierung 14. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten für die männliche Jugend 1914 400.

Turnanstalt, Landes- 4.

Turnlehrer u. -lehrerinnen, Turnunterricht. Prüfungstermine für Lehrer und für Lehrerinnen 192. Fortbildungskursus für Turnlehrerinnen 215. Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten 216, 428. Übersicht über die Aus- u. Fortbildung von Turnlehrern im Etatsjahr 1913 307. Kursus zur Ausbildung von Turn- u. Schwimmlehrerinnen 1915 424, 570. Turnlehrer-Prüfung 1915 in Spandau 692. Turn- u. Schwimmlehrerinnen-Prüfung in Spandau 1914 379; 1915 696. Ausbildungskursus 424. Befähigung zur endgültigen Anstellung als Turnlehrerin 425.

Turnunterricht. Erteilung durch Fachlehrerinnen 225. Anweisung für Laufübungen 493.

Turnwesen. Turn- u. Schwimmlehrerinnen-Prüfung 1914 379; 1915 696. Verwendung von „Westrumit“ in Turnhallen 221. Leistungsmessungen im Turnen 266, 741. Kursus zur Ausbildung von Turn- u. Schwimmlehrerinnen 1915 424. Beschaffung von Turn- u. Spielplätzen für die Schulen u. die schul-entlassene Jugend 744.

II.

Übersicht über die Zahl der Mannschaften des Ersatzjahrs 1913 mit bezug auf ihre Schulbildung 643. Über die staatl. Veranstaltungen zur Ausbildung usw. von Turnlehrern u. von Jugendpflegern u. -pfelegerinnen 1913 307.

Unfall-Versicherung im Interesse der Jugendpflege 328, 691.

Unfälle; „Erste Hilfe bei Unfällen in Schulen“ von Dr. Müller 378.

Univerſitäten.

- a) **Personal:** Königsberg 68, Berlin 70, Greifswald 76, Breslau 77, Halle 80, Kiel 82, Göttingen 84, Marburg 86, Bonn 88, Münster 90, Kgl. Akademie in Braunschweig 92.
- b) **Lehrer und Beamte.** Befreiung der Assistenten von der Krankenversicherungspflicht 211. Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern 424. Die 1914 von ausländischen Univerſitäten veranstalteten Kurse 452.
- c) **Studierende.** Wänderung der Vorschriften vom 1. 10. 1879/6. 1. 1905 212. Erhebung der Gebühren von den Reichsausländern 261. Ärztliche u. zahnärztliche Prüfungen anl. der Mobilmachung 485. I. u. II. juristische Prüfung dsgl. 485. Anerkennung der Reisezeugnisse der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest u. Konstantinopel für die Zulassung zur Prüfung der Ärzte, Zahnärzte u. Nahrungsmittelchemiker 563. Ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche u. pharmazeutische Prüfungen 564. Vorschriften für die Studierenden der Landesuniverſitäten 679. Behandlung der im Felde stehenden Studierenden in den amtlichen Personalverzeichnissen 735. Immatrilulation d. Kriegsfreiwilligen 736. Rückgängigmachung der Ermatrilulation 736. Berechtigungen der auf Grund der Notreisepfahrungen ausgestellten Zeugnisse 737. Immatrilulation auf Grund d. Notreisepfprüfung 737. Immatrilulation von Frauen 738; dsgl. von Ausländern, die Landwirtschaft studieren wollen 739.
- d) **Allgemeines.** Ergänzung der Instruktion für den Gesamtkatalog 212. Frist für die Anmeldung der Mehrbedürfnisse 260. Bescheinigungen für die Zulassung u. Ausbildung als Hebamme 414. Statistisches zur Wirkung des Reichs- Impfgesetzes 668.

Univerſitätsbibliotheken, Krankenversicherung der Hilfsarbeiter u. Hilfsarbeiterinnen 259.

Unterrichtsausstellung, Deutsche, Bericht über Tätigkeit 1912/14 391.
Unterrichtsbetrieb, s. Lehranstalten, Volksschulwesen. Regelung in den Seminarübungsschulen während des Krieges 751.

Unterrichtsverwaltung, Provinzialbehörden 4.

Unterrichtswesen, Auskunftsstelle für Schulwesen 4.

Unterstützungen für Elementarlehrer u. -lehrerinnen 285. An Lohnempfänger bei höheren Lehranstalten 491; und Beihilfen an die eingezogenen Beamten u. Lohnempfänger 626. Berechnung 655.

Urlaub für Lehrpersonen an Volksschulen, Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde. Gehaltszahlung während der Beurlaubung (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 289.

B.

Bereidigung der im Seminar dienste informatorisch beschäftigten Kandidaten 753.

Bereinigungen mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen Anerkennung von Zeugnissen der Vyzeen 278; mit Bremen dsgl. des Volksschullehrerinnenseminars daf. 279; mit Braunschweig-Lüneburg wegen Schulgelberhebung bei Schülern höherer Lehranstalten 588; mit dem Großherzogtum Sachsen wegen Anerkennung der Sprachlehrerinnenprüfung 642; mit Lübeck wegen Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen 698.

Bereinigungen, Berechnung des Dienst Einkommens 730.

Bersicherungsgesetz für Angestellte. Versicherungsfreiheit der Beamtinnen u. der nichtbeamteten weiblichen Staatsangestellten 209; dsgl. der bei der Allgem. Deutschen Pensionsanstalt versicherten Lehrer u. Lehrerinnen 215; dsgl. im Bereiche des Ministeriums für Handel u. Gewerbe 231; dsgl. der auftrags- oder vertretungsweise an öffentlichen Schulen beschäftigten Lehrer 251; dsgl. der Kandidaten des höheren Lehramtes 266; dsgl. der Lehrerinnen, welche die Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit noch nicht erlangt haben u. der Lehrer, welche die II. Prüfung noch nicht abgelegt haben 511.

Bertrag mit der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. u. dem Allgem. deutschen Versicherungsverein V.-G. in Stuttgart wegen Unfall-Entschädigung d. Mitglieder von Jugendvereinigungen 328, 330.

Vertretung der eingezogenen Lehrer an nichtstaatlichen Präparandenanstalten 752.

Verwaltungsbeamte, Lehrgang bei der Landesturnanstalt 200.

Verwaltungstreisachen, geschäftl. Behandlung während des Krieges 664.
Verwaltungsrechnungen; Geschäftserleichterungen bei den mit der Abnahme beauftragten Behörden 623.

Viehhöfen, Beurlaubung von Schulkindern 609.

Völkerkunde, Museum zu Berlin, Personal 62.

Volksschulwesen.

- a) **Unterhaltung.** Zahlung der baren kirchlichen Einkünfte vereinigter Schulen u. Kirchenämter 249. Berechnung des Staatszuschusses zur Alterszulagekasse 251. Ergänzungszuschüsse für neue Schulstellen, die durch Aufteilung von Landflächen in Rentengüter usw. notwendig werden 281. Verpflichtungen des Fiskus aus § 45 der Preuß. Schulordnung v. 11. 12. 45 gegenüber Schulen in Domänenbüchern (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 286. Befugnis zur Gewährung u. Festsetzung von Ortszulagen (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 354. Festsetzung der Mietentschädigung, wenn Gemeinden verschiedener Stufen der Ortsklasse E zu einem Gesamtschulverband gehören (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 359. Berücksichtigung von Lehrern u. Lehrerinnenstellen bei der Verteilung des Bedarfs der Alterszulagekasse (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 363. Eigen- od. Gesamtschulverbände od. die Gutsbesitzer als „Beteiligte“ aus § 61 Abs. 2 B. U. G. haben das Recht auf weitergehende Mitwirkung (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 387. Eine Schule in einem Flecken ist keine Stadtschule im Sinne des Zuständigkeitsgef. (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 390. Bei rechtskräftig entschiedenen Feststellungsfragen haben widersprechende Leistungsfragen zwischen denselben Parteien keinen Erfolg (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 447. Bei Vermögensauseinandersetzungen nach § 4 B. U. G. ist für die Ausgleichung der Entlastung eines Beteiligten nur die Festsetzung eines Verteilungsmaßstabs der Schulunterhaltungskosten nach § 9 Abs. 5 B. U. G. der gangbare Weg (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 475. Elektrische u. Gas-Beleuchtungsanlagen in Volksschulgebäuden 607, 754. Umwandlung der Dienstwohnung für einen unverheirateten Lehrer an einer Küsterschulstelle in eine für Verheirateten fällt den Kirchenbaupflichtigen zur Last (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 610. Leistungen des Fiskus auf Grund gutherrlichen usw. Verhältnisses; Entkräftung d. Rechtsvermutung in § 32 B. U. G. (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 613. Erlöschen der gutherrlichen Pflichten bei Umwandlung eines Gutsbezirkes in eine Landgemeinde (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 650. Teilzahlungen auf den gesetzlichen Haubeitrag 699. Bei Weigerung des Schulverbandes usw. zur Vertretung seiner Interessen im Prozeß können d. Regierungen einen Bevollmächtigten bestellen oder die Vertretung selbst übernehmen (Entsch. d. Kam. Ger.) 756. Die Rechtsvermutung (§ 32 Abs. 3 B. U. G.), daß die Verpflichtung des Fiskus auf bes. Rechtsmittel beruhe, ist hinfällig, wenn die Verpflichtung ihre Grundlage in dem gutherrlichen Verhältnis gehabt hat (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 759. Rechtsgültigkeit von Erklärungen d. Kirchengemeinden gegenüber den Schulverbänden (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 767. Gesamtschulverbände sind auch bei der Zugehörigkeit von Gutsbezirken zum Verbands von der Zuwachsteuer befreit (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 771. Mietweise Unterbringung von Schulräumen für die Dauer von Bauarbeiten am Schulgebäude, Kosten hat Schulverband zu tragen (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 773.
- b) **Lehrer und Lehrerinnen.** Befreiung von der Angestellten-Versicherung im Falle der Versicherung bei der Allgem. Deutschen Pensionsanstalt 215. Befreiung von der Krankenversicherung 221, 375. Wirkung der Amtsususpension bei Inhabern von vereinigten Schul- u. Kirchenämtern 248. Versicherungspflicht der auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten Lehrer 251. Entschädigungen für Teilnahme an Kreisconferenzen 283. Remunerationen u. Unterstützungen 285. Beurlaubung von Lehrern steht der Schulaufsichtsbehörde zu; Gehaltszahlung während der Beurlaubung (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 289. Prüfung von Lehrern für den Organisten- u. Kantordienst 381. Rechtsanspruch

eines Lehrers u. seiner Erben auf das ihm über die Zeit seines Todes vorausgezahlte Gehalt oder Ruhegehalt 386. Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern u. -lehrerinnen 424. Kurjus bzgl. für Turn- u. Schwimmlehrerinnen 1915 424, 570. Befähigung zur Anstellung als Technische Lehrerin 425. Militärdienstpflicht der Lehrer, welche nicht im Besitze des Berechtigungsscheins sind 474. Regelung des Unterrichtes anl. der Mobilmachung 495, 572. Befähigungsformel in den Prüfungszeugnissen für Handarbeitslehrerinnen 502. Vorzeitige Ablegung der I. Lehrerprüfung infolge der Mobilmachung 503; bzgl. der Prüfung für endgültige Anstellung 504, 600. Versicherung der Lehrkräfte nach dem Gesetze für Angestellte 511. Annahme weiblicher Lehrkräfte zur Vertretung eingezogener Lehrer 570. Zahlung des Dienstlohnens an die eingezogenen Lehrer 571, 633, 635, 646. Anerkannte Anstalten zur Ausbildung von Hauswirtschafts- u. Handarbeitslehrerinnen 595. Turnlehrerprüfung 1915 692. Dienstlohn u. Anstellung der Lehrer in Rücksicht auf den Krieg 695. Turn- u. Schwimmlehrerinnenprüfung 1915 696. Befassung des Dienstlohnens bei Beurlaubung zum Zwecke d. freiw. Krankenpflege 700. Anrechnung von Offizierkriegsbesoldung auf das Zivildienstlohn von Lehrern 728. Widerruf der Anrechnung von außerpreussischer Privatschuldienstzeit eines Lehrers 755. Wittwen- u. Waisengeld für die Hinterbliebenen gefallener Lehrer 755.

c) **Schulkinder**. Ferienwanderungen u. -spiele 264. Beurlaubung zu den Erntearbeiten 612, 609; zum Viehhüten 609; Schulkind einer auswärtigen Volksschule, Vertauschung d. Lehrern mit der Ortschule (Grf. d. Schöffenger. Guben) 615. Verlängerung des Schulbesuchs der arbeitslosen Schulentlassenen 650. Erlass von Polizeistrafen wegen Schulversäumnis 699.

d) **Unterrichtsbetrieb**. Lehrplan für den Gesangunterricht 226. Anweisung für Laufübungen im Turnunterricht 493.

e) **Allgemeines**. Druck der Verteilungspläne der Alterszugehörigen 280. „Erste Hilfe bei Unfällen in Schulen“ von Dr. Müller 378. Amlicke Kreisconferenzen; Zeitkonferenzen an Stelle von Gesamtkonferenzen 608. Vorträge über die Kriegslage durch die Lehrerschaft 644. Schutzvorschriften in der Anweisung, betr. übertragbare Krankheiten, Ausdehnung auf Schuldiener usw. 690. Verwendung der Schulfächer für vaterländische Zwecke 746.

Vorderasiatische Altertümer, Sammlung bei den königlichen Museen in Berlin 61.

Vorgeschichtliche Abteilung des Museums für Völkerkunde in Berlin, Personal 63.

Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten 679.

Vorsteher und Lehrer für Taubstummenanstalten, Orte und Termine der Prüfungen 192.

W.

Waldeck und Pyrmont, Landesdirektor 15. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 129.

Warmwasserheizkessel, Sicherung gegen Explosionen 656.

Weibliche Handarbeiten, Unterrichtsverteilung durch Fachlehrerinnen 225.

Westfalen, Provinz 12. Kreis Schulinspektoren 44. Gymnasien 108, Realgymnasien 114, Oberrealschulen 118, Progymnasien 120, Realprogymnasien 122, Realschulen 126. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 142, Oberlyzeen 153. Ferien für die höheren Schulen 274. Prüfung für Lehrpersonen an Hilfschulen 441.

Westpreußen, Provinz 5. Kreis Schulinspektoren 18. Gymnasien 103, Realgymnasien 112, Oberrealschulen 116, Progymnasien 119, Realprogymnasien 120, Realschulen 123. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend: Lyzeen 133, Oberlyzeen 149, Studienanstalt 156. Ferien für die höheren Lehranstalten 268. Prüfung für Lehrpersonen an Hilfschulen 383.

Wiesbaden, Regierung 13.

Wissenschaftliche Anstalten usw., Königl., in Berlin (Potsdam).

1. Akademie der Wissenschaften 54.
 2. Akademie der Künste 56.
 3. Akademische Unterrichtsanstalten 57.
 4. Museen 59.
 5. Bibliothek 65.
 6. Botanischer Garten in Dahlem 66.
 7. Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung 66.
 8. Meteorologisches Institut 66.
 9. Astronautisches Observatorium bei Lindenberg 67.
 10. Astrophysikalisches Observatorium 67.
 11. Staatliche Stelle für Naturdenmalpflege 67.
- Wissenschaftliche Hilfslehrer, Fortgewährung des Dienst Einkommens während ihrer militärischen Friedensübungen 267.
- Wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, Termine s. Oberlehrerinnenprüfung.
- Wissenschaftliche Prüfungskommissionen, Zusammensetzung für 1914 457, 747.
- Witwen- u. Waisenversorgung; Grundsätze für die Zuwendungen an Althinterbliebene 407, 408. Auszahlung der Witwen- u. Waisengelder anl. des Kriegszustandes 646, 700. Festsetzung von Witwen- u. Waisengeld für Hinterbliebene im Felde gefallener Volksschullehrer 755.
- Wohnungen von Beamten, Anschluß an die Fernsprecheleitungen 728.

3.

- Zahnärzte, Prüfungen anl. der Mobilmachung 485. Anerkennung der Reisezeugnisse der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest u. Konstantinopel für die Zulassung zu den zahnärztlichen Prüfungen 563. Zahnärztliche Notprüfungen anl. der Mobilmachung 564.
- Zeichenlehrer und -lehrerinnen. Prüfungstermine 193. Abänderung der Prüfungsordnung hinsichtlich der Zeichenlehramtskandidaten 262. An höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend, Fortbildungskursus im Schrift- u. Linearszeichnen 352. Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Zeichenlehrerin 425.
- Zeichenunterricht, Erteilung durch Fachlehrerinnen 225.
- Zeichen in der Reiseprüfung der Externeer an höheren Lehranstalten 276.
- Zentralbureau der Internationalen Erdmessung, Personal 66.
- Zentralinstitut des Meteorologischen Instituts in Berlin 66.
- Zentralstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht 637.
- Zeugnisse in Religionslehre bei Schülern höherer Lehranstalten 305. Rangordnung bei Erteilung der Schulzeugnisse an höh. Lehranstalten 493. Vereinbarung mit Schwarzburg-Sonderhausen wegen der Reisezeugnisse der Studienanstalten 500. Zeugnisse für endgültige Anstellung als Mittelschullehrer u. -lehrerin 505, 507. Anerkennung der Reisezeugnisse der Deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest u. Konstantinopel für die ärztlichen usw. Prüfungen 563. Zeugnis für den einjähr. Dienst, Zuertennung an junge Leute unter 17 Jahren infolge der Mobilmachung 641. Für Kindergärtnerinnen, Übereinkommen mit Lübeck 698. Auf Grund der Notreiseprüfungen ausgesetzten Zeugnisse, Berechtigungen 737.
- Zwangssteuer; Gesamtschulverbände sind davon befreit, auch bei Zugehörigkeit von Gutsbezirken zum Verbands (Erf. v. Ob. Verm. Ger.) 771.